Helfrich Bernhard Wencks

Hochfürstl. HessenDarmstädtischen Consistorialraths, Directors des Fürstl. Pädagogs, Historiographs und Hofbibliothecars

Hessische Landesgeschichte.

Mit einem Urkundenbuch
und geographischen Charten.



Darmstadt und Giessen,
bei J. C. Krieger dem Jüngern, Universitätsbuchhändler.
1783.

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

HERRN

Ludwig dem Neunten,

Landgrafen zu Hessen,

Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Katzenelenbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen rc.

Russisch Kaiserl. GeneralFeldmarschalln, des Russisch Kaiserl. St. AndreasOrdens und des Königl. Preussischen schwarzen AdlerOrdens Rittern rc.

meinem gnädigsten Fürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Landgraf,

gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchl. wage ich mit soviel grösserm Vertrauen dieses Werk unterthänigst zu Füssen zu legen, da es eben dadurch, daß es Höchst-Dero gnädigsten und wahrhaft Fürstlichen Unter-

 stützung

stützung allein seinen Ursprung zu danken hat, auch HöchstDero Eigenthum geworden ist. Ew. Hoch-fürstl. Durchlaucht haben Huldreichst geruht, mich zum Historiograph HöchstDero Fürstl. Hauses zu bestellen, und so wie schon die erhabene Absicht, Vaterländische Kenntnisse aufs thätigste zu fördern, Ew. Hochfürstl. Durchl. unsterblichen Nachruhm sichert, so würde ich auf der andern Seite doppelt beschämt seyn, wenn ichs, zu möglichster Erreichung derselben, an meinem Fleis und Eifer hätte erwinden lassen. Ich

habe,

habe, meiner Ueberzeugung nach, gethan was ich konnte: ob ich aber überall soviel konnte, als ich sollte, muß ich fremder Einsicht, und vor allen dem erhabensten Urtheil **Ew. Hochfürstl. Durchl.** überlassen. Ich würde mich unendlich glücklich schätzen, und es kann allein für mich die kräftigste Aufmuntrung zum unverdrossenen Fortgang in dieser schweren und mühsamen Arbeit seyn, wenn **Ew. Hochfürstl. Durchl.** auf diesen ersten Versuch mit gnädigster Zufriedenheit herabzublicken, und darin einen neuen Beweis der tiefsten

Ehr-

Ehrfurcht zu entdecken geruhen werden, mit der ich die Gnade habe zu verharren

Ew. Hochfürstl. Durchl.

meines gnädigsten Fürsten und Herrn

unterthänigster
Helfrich Bernhard Wenck.

Vor-

Vorrede.

Die allgemeine Reichsgeschichte, und mit ihr zugleich die Kenntnis alter teutscher Sitten, Gewohnheiten und Rechte, haben ihre heutige Aufnahme hauptsächlich dem Fleis zu danken, den man in neuern Zeiten auf die Erläuterung der einzelnen Provinzen Teutschlands gewendet, und müssen natürlicher Weise in eben dem Grad, wie dieser zunimmt, der Vollkommenheit näher kommen. Soviel indessen schon würklich geschehen, so haben wir doch von der Zukunft noch mehr zu erwarten. Man hat zwar in den meisten teutschen Provinzen die Materialien zu der Particulargeschichte reichlich genug gesammelt, auch einzelne Theile treflich bearbeitet: aber der Reichthum der alten Archive ist doch kaum in einer oder der andern erschöpft, und noch weniger, blose Compendien abgerechnet, alles so in ein Ganzes vereinigt, daß es nun jeder ohne zu grose Mühe übersehn könnte. Die teutsche Particulargeschichte kann, wie ich glaube, nicht anders als auf einerlei Weg mit der Reichsgeschichte gewinnen; sie setzt, eben so wie diese, die Erläuterung der einzelnen Theile voraus, aus denen das heutige Ganze entstanden. Jeder gröserer teutscher Staat faßt eine Menge erloschner Grafschaften, Herrschaften, und andrer geringerer Distrikte, in sich. Diese sollte man erst ins Licht bringen, ehe man die Geschichte des herrschenden Hauses wagt, das sie nach und nach zu Einem Staatskörper vereinigt. Freilich ein schwerer und mühsamer Gang von Geschichte, und wen das Urtheil mancher modischen jungen Herrn schreckte, die alles, was teutscher Fleis beginnt, so gern für Compilation achten, würde auf dieser Bahn nicht weit kommen; aber genug, daß der Nutzen die Mühe verlohnt, und daß sie der Kenner zu schätzen weiß. Dadurch kann eine Particulargeschichte allein werden, was eigentlich jede seyn sollte, **Landesgeschichte!** Kleinere Staaten,

 der-

dergleichen die teutschen Fürstenthümer, sind hierin von grosen Reichen sehr verschieden. Sie liefern keine glänzende Revolutionen, nehmen an allgemeinen Volksbegebenheiten nur als Theil des Ganzen Antheil, von den Personalgeschichten ihrer ältern Regenten wissen wir insgemein wenig, und dieses Wenige ist nach dem allgemeinen Charakter der Zeiten meistens gleichförmig, oder hinterläßt doch keine bleibende Spuren auf die Nachwelt; es intressirt uns mehr das Land, als seine Herrn. Länderentwicklung, wenn ich so sagen darf, Geschichte der einzelnen Theile und ihrer ersten Besitzer, aus denen das Ganze entstanden, Ursprung ihrer Verfassung, Rechte und Privilegien, Fortgang ihrer Cultur, ihrer Gewohnheiten, Sitten und Gesetze, das ist es eigentlich, was Provinzialgeschichte über Chronikslectüre erhebt, was den Bürger in der Vorwelt seines Vaterlands einheimischer, was ihn zu einem brauchbarern Diener, oder wenigstens zu einem belehrtern Zuschauer macht. Alle diese Vortheile kann uns die Geschichte ganzer Reiche nicht gewähren, oder wenigstens nicht so vollkommen gewähren; sie ist ein Gemälde, das nur grose Aussichten darstellt, die kleinen Parthien verlieren sich darin.

Mit diesem Plan wagte ich mich an die Hessische Geschichte. Ich will damit nicht sagen, daß ich ihn ausgeführt hätte, oder je mit einiger Vollkommenheit auszuführen hoffen dürfte; der Geschichtschreiber kann, auch bei dem besten Ideal, dennoch nicht mehr thun, als ihm die Quellen erlauben: wer aber sein Ziel nicht übers gewöhnliche Maas hinaussteckt, wird auch soviel nicht erreichen, als er bei gehöriger Anstrengung könnte. Meine Absicht war also zweierlei. Ich wollte erstlich nicht blos Regentengeschichte, sondern **Landesgeschichte** schreiben, wovon jene nur ein Theil ist. Und dann sollte das Buch zwar keine flüchtige Lectüre gewähren, aber doch auch durch allzucritischen Anblick keinen Leser abschrecken, der sonst zu einer ernsthaften Unterhaltung aufgelegt ist. Die Geschichte des Vaterlands sollte eigentlich jeder

aufge-

aufgeklärte Bürger zu studiren in Stand gesetzt seyn: man kann aber nicht jedem, auch selbst dem *Gelehrten* nicht, den eigne Liebhaberei nicht gerade auf diese Seite *zieht*, zumuthen, das Geschichtmässige oder die Facta, um die es ihm *allein* zu thun ist, aus dem Gewebe *historischer Untersuchungen aufzulesen.* Ich habe deswegen alle Beweise, alle critische Ausführungen, oder blose Nebenerläuterungen in die Noten gebracht, die nun jeder nach Belieben übergehn, oder auch, nach durchlesnem Text des Paragraphen, nachholen kann. Der Text *enthält blos* die Resultate, oder von zweifelhaften Umständen nur gerade so viel, als der Zusammenhang der Erzehlung unvermeidlich machte. Man kann bei dem allen der Geschichte kleinerer Länder nicht das Intresse groser Reichs- und Weltgeschichten geben. Ich kenne zwar die gewöhnliche Methode wohl, teutsche Particulargeschichten durch Einmischung der allgemeinen Reichsgeschichte aufzustutzen; sie ist aber dem Kenner lästig, dem Mittelmann wenig unterrichtend, und immer die Decke eigner Armuth. Ich habe überall nur soviel daraus hergenommen, als die Verbindung der Begebenheiten erforderte. Für blose Dilettanten sind dergleichen Bücher nicht geschrieben.

Die, gegenwärtigem Band vorgesetzte, Abhandlung **von den Quellen der Hessischen Geschichte** giebt zugleich von den bisherigen Anstalten und Bemühungen für die Aufklärung dieser Geschichte ausführliche Nachricht, und macht es überflüssig, mich hier darauf einzulassen. Es erhellt daraus von selbst, daß sie noch von niemand im Ganzen bearbeitet worden, der die gehörigen Subsidien in seiner Gewalt gehabt hätte.

Der gegenwärtige **Erste** Band enthält die Geschichte der Grafen von Katzenelenbogen, und ihrer Lande. Dieses Haus war bisher beinah noch ganz im Dunkeln, und ware doch eins der wichtigsten in seiner Art.

Es macht aber auch unfehlbar den schwersten Theil der Hessischen Geschichte, sowohl in Ansehung des Reichthums der dahin gehörigen Gegenstände, als weil überhaupt noch nicht das geringste darin vorgearbeitet worden, und besonders wegen der Schwierigkeit seiner Genealogie, an der bisher noch alle, die sich daran gewagt, verzweifelt. Das Beispiel Winkelmanns, dem doch die einheimischen Subsidien offen stunden, konnte zum voraus abschrecken. Eine ärgere Verwirrung läßt sich nicht denken. Verschobene Generationen, einerlei Personen wohl zwei und dreimal vervielfacht, sind noch das geringste; er brachte auch eine Menge Stammglieder ein, die unter den Katzenelenbogern nie existirt, und gerieth mit seinen Herleitungen sogar in die Wertheimische Genealogie. Diese Fehler lagen nun freilich grosentheils in ihm selbst, zum Theil aber auch in der Natur der Sache. Die Hauptschwierigkeit machte die Einheit der Namen der Herrn, und die verschiednen Linien, in die sie sich theilten. Nebenher mußten zugleich einige den Jahren und Namen nach verderbte einheimische Urkundenextracte verwirren. So führte z. B. ein Extract vom J. 1268 (Beil. XLVIII.) einen Graf Wilhelm von Katzenelenbogen als damals regierend an, der vielmehr, als ich das halbvermoderte Original verglich, Graf Wilhelm von Jülich war; ein andrer setzte einen Graf Berthold, statt 1318, ins Jahr 1380, wo keiner dieses Namens lebte. Ueberhaupt reichten die einheimischen Katzenelenbogischen Urkunden, so gros auch ihre Anzahl ist, zur Genealogie dieses Hauses nicht hin. Auch ich würde daher ohne einige andre theils neuerlich gedruckte, theils mir auswärts mitgetheilte Urkunden, schwerlich damit zu Stand gekommen seyn, und meine ersten Versuche waren von den letzten sehr verschieden. Dagegen getraue ich die Katzenelenbogische Geschlechtsfolge, in der Gestalt, wie ich sie gegenwärtig liefere, und zumal auch die Origines dieses Hauses, dem Urtheil der Kenner, nach meinen so oft und sorglich geprüften Erweisen, mit guter Zuversicht ausstellen zu können;

was

was von der Zukunft noch aus neu erscheinenden Urkunden zu gewarten wäre, mögte sich *wohl gewis auf* einen oder den andern geistlichen Herrn, auf eine *ausgelaßne* Gemahlin und Tochter, oder auf unerhebliche Zeitdatums *einschränken*. Die Geschichte selbst ist weitläuftiger worden, als ich *anfangs* vermuthete. Ich sah mich aber einmal durch den Reichthum der Quellen zu einer umständlichen Ausführung in Stand gesetzt: und dann sollte dieser Band in mehr als einem Betracht, zumal in Rücksicht auf mancherlei *allgemeine* Bemerkungen über den politischen und kirchlichen Zustand des mittlern Zeitalters, zugleich eine Einleitung zum ganzen Werk seyn. Gelehrte konnten freilich solcher Bemerkungen überhoben seyn, ich schreibe aber auch nicht blos für Gelehrte, am wenigsten aber allein für solche, denen *eigne* Neigung diese Art von Literatur zum Studium macht. Ausserdem enthält der gegenwärtige Band bei weitem nicht blos Katzenelenbogische Geschichte im engern Verstand. Meinem Plan nach mußte ich die einzelnen Länderstücke, die nach und nach mit den Katzenelenbogischen Grafschaften unter einerlei Namen vereinigt worden, mit erläutern; es kamen also, ausser der allgemeinen Geschichte des NiederLohngaus und Ober-Rheingaus überhaupt, die Dynasten von **Bickenbach**, von **Dornberg**, von **Münzenberg** und **Hagen** hinein, und da die Grafen von Katzenelenbogen und Landgrafen von Hessen einen guten Theil der Grafschaft Dietz über hundert Jahre im Besitz gehabt, auch Letztere noch durch Anwartschaft damit in Verbindung stehn, und den Titul davon führen, so hielt ich auch die Geschichte der Grafen von **Dietz**, und ihrer Abkömmlinge, der Grafen von **Weilnau**, von meiner Absicht soviel weniger entfernt, weil ohnehin die NiederLohngauischen Häuser in ältern Zeiten genau zusammenhängen. Ich hoffe allen diesen Geschlechtern von mehr als einer Seite neues Licht gegeben zu haben. Vielleicht könnte diese Methode den Zusammenhang der Geschichte zu unterbrechen scheinen: ich habe aber dafür in der

Erzehlung zum voraus gesorgt, auch jene Ausführungen immer unter besondre Rubriken und eigne Paragraphen gebracht, die nun jeder nach Belieben überschlagen, oder, nach durchlesner Katzenelenbogischen Geschichte, nachholen kann. Nebenher habe ich zugleich in den Anmerkungen die *Stammtafeln* mehrerer alten benachbarten Häuser, so wie sie mit der Katzenelenbogischen Geschichte in nähere Verbindung kamen, der Grafen von **Lauffen**, der Herrn von **Limburg an der Lahn**, der Herrn von **Westerburg** und **Runkel**, der Grafen von **Nassau-Hadamar** ꝛc. richtiger aufzustellen gesucht, als sie bisher bekannt waren. Eine Geschichte empfängt immer ihr Licht aus der andern. Der Geschichtforscher — also freilich nicht der blose Leser — kann eigentlich keine vollständig verstehen, ohne zugleich die ganze Nachbarschaft zu studiren, das mir in unzehligen Fällen sehr zu statten gekommen. Ich werde daher auf eben die Art auch in den folgenden Theilen die anliegenden Länder mit erläutern, so oft ich zu neuen erheblichen Aufklärungen Stof finde, ob mir gleich diese Methode, wie leicht zu denken, meine Arbeit nicht wenig erschwert.

Der folgende **Zweite Theil** dieses Werks wird sich mit den eigentlichen urspringlich Hessischen Ländern beschäftigen. Ich werde zwar von den Römern ausgehn, aber überall nicht mehr und nicht weiter, als die Hessischen Länder unmittelbar trift, ohne, nach der gemeinen Methode, den ganzen Reichthum der Römischteutschen Geschichte in eine teutsche Particulargeschichte übertragen. Darauf folgen die hieher gehörigen Gauen, die **alte Wetterau**, der **OberLohngau**, oder das OberFürstenthum Hessen, der eigentliche **Hessengau**, oder das heutige NiederFürstenthum, und andre, nach der alten Geographie beschrieben, und mit der Geschichte aller darin vormals angeseßnen Häuser — also die noch blühenden, und das Hanauische ausgenommen, das nun seine eigne Geschichte hat, oder doch wenigstens nur der Ursprung derselben — und

und so werde ich die Hessischen Origenes bis auf die Zeiten, da Hessen, von Thüringen abgesondert, wieder eigne Regenten erhielt, ununterbrochen fortführen, auf die Geschichte der Thüringischen Landgrafen aber mich nicht weiter einlassen, als die Hessischen Länder unmittelbar angeht. Daß die geistlichen Stifter und Klöster, besonders auch die Abtei Hersfeld, nicht unerläutert bleiben, wird man von selbst erwarten: die erst in neuern Zeiten mit Hessen vereinigten Länderstücke aber, die von hiesigen Gegenden zu weit entfernt sind, als daß sie damit verbunden werden könnten, sollen in der Geschichte selbst an schicklichen Orten, und mit den nöthigen Erläuterungen, eingeschaltet werden. — Der **Dritte Theil** führt sodann die Hessische Geschichte, von den Zeiten Henrichs des Kinds an, fort. Ich brauche nach dem allen nicht zu erinnern, daß mein Plan unter der Ausführung ungleich weitläuftiger worden, als ich ihn ehmals angekündigt hatte.

Durch eben diese Ausdehnung meines jezigen Plans verliert sich die Absicht meiner **Historischen Abhandlungen**, wovon 1778 das erste Stück zu Frankfurt herausgekommen. Ich wollte damals einige benachbarte, aber mit Hessen stark verbundne, Häuser besonders erläutern, und wählte zum Anfang die Origines des Nassauischen, denen die Geschichte der Grafen von Dietz und Weilnau in einem zweiten Stück, und dann in dem dritten die Herrn von Merenberg folgen sollten. Jene ist nun dem gegenwärtigen Band eingeschaltet worden, und die Merenbergische wird im zweiten Theil erscheinen. Ich habe ausserdem in der Katzenelenbogischen Geschichte, die mich ohnehin in den NiederLohngau zurückführte, verschiedne Gegenstände jener Historischen Abhandlungen weiter erörtert und berichtigt, und besonders in dem zweiten Abschnitt (§. 17.) den Ursprung des Nassauischen Hauses mit einigen Bemerkungen erläutert, die uns wohl in dieser schweren Untersuchung eine Stufe weiter führen mögten, und sich nachher (§. 43.), aus einer mir

später

später zugekommenen ungedruckten Urkunde, noch näher bestätigten. Was auf gleiche Art in diesem Theil, weil verschiedne Jahre daran gedruckt worden, durch spätere Anmerkungen weiter erläutert worden, findet man in dem Register, unter den zugehörigen Namen, zusammen angezeigt. Es trift aber dieses nur wenige Fälle, und das Erhebliche ist ohnehin in den angehängten **Zusätzen und Verbesserungen** bemerkt.

Noch bleiben mir einige Erinnerungen über das Urkundenbuch übrig. Ich bin in Ansehung der Urkunden so glücklich gewesen, ausser den einheimischen Quellen, von mehrern auswärtigen Gönnern und Freunden, zum Theil auch von erleuchteten Regierungen, sowohl für diesen, als die folgenden Theile, reichlich unterstützt zu werden, die ich aber, ohne besondre Erlaubnis, soviel weniger zu nennen wage, da sie das Bewußtseyn, ein gemeinnütziges Unternehmen befördert zu haben, für belohnender, als Preis und Dankbezeigungen, halten. Dadurch sowohl, als weil ich überhaupt dem Werk unter der Hand einen grösern Umfang bestimmte, veränderte sich auch der Plan des Urkundenbuchs. Ich schabe nun unterm Druck eine Menge Urkunden ein, die zwar mit meiner Absicht, aber nicht unmittelbar mit der Katzenelenbogischen Geschichte zusammenhiengen, fügte auch zulezt noch einen beträchtlichen Anhang bei. Auf diese Art wurde freilich der Titul eines **Katzenelenbogischen** Urkundenbuchs für die würkliche Ausführung viel zu enge: ich konnte ihn aber, da der Druck schon angefangen war, nicht mehr ändern, und auf Namen kommts hier ohnehin am wenigsten an. Erheblicher mögte der Vorwurf seyn, der mir auch würklich von einigen Freunden gemacht worden, daß ich nicht alle Katzenelenbogische Urkunden in einer Verbindung zusammen drucken lassen. Ich habe nemlich die bereits in andern Sammlungen befindliche, sobald sie von einiger Erheblichkeit waren, zwar der Rubrik und der Stelle nach, wo sie zu finden, angezeigt, aber sie selbst

nicht

nicht wiederholt abdrucken lassen, nur diejenigen ausgenommen, die in seltnen oder kostbaren Werken stehen, oder zu meiner Absicht vorzüglich nöthig waren, deren zusammen wohl wenig über ein Dutzend seyn mögten. Nun ists *freilich* dem Leser bequem, neben der Ausführung zugleich alle Belege auf einmal zu übersehn, ohne sie aus einer Menge Bücher zusammenlesen zu müssen, die nicht einmal jeder in seiner Gewalt hat: ich mußte aber auf der andern Seite auch auf den Preis des Werks Rücksicht nehmen, und der Inhalt jener Urkunden wird ohnehin in dem Text der Geschichte umständlich angeführt. Ausserdem scheint es mir in unsern Zeiten, wo die Geschichte so grose Aufnahm findet, für das Bedürfnis des gelehrten Publicums übel gesorgt zu seyn, wenn nun jeder, der eine Particulargeschichte schreibt, alle ihm dienliche Urkunden aus den bekannten und leicht zu habenden Sammlungen wieder von neuem abdrucken läßt, und dadurch den Freund und Kenner des teutschen Alterthums, auf den es doch hier am meisten ankommt, in die unangenehme Nothwendigkeit setzt, einerlei Urkunden wohl zehnmal zu kaufen. Das ist wohl ein Mittel dicke und kostbare Bücher zu machen: aber was gewinnt die Literatur dabei? Ich werde daher eben so wenig auch in die folgende Theile dieses Werks, ohne allein in der oben gedachten Einschränkung, bereits gedruckte Diplome aufnehmen. Die Abschriften der hier gelieferten Urkunden rühren zum Theil von dem sel. Archivrath **Ludw. Gottl. Buchner**, von dem ich in der folgenden Abhandlung über die Quellen der Hessischen Geschichte weiter rede, und auf dessen Genauigkeit man von dieser Seite, wie ich aus Vergleichungen weiß, sicher bauen konnte. Einen noch grösern Theil habe ich, mit einigen fleisigen und geschickten Gehülfen, selbst copirt und collationirt. Was mir auswärts mitgetheilt worden, mußte ich auf Treu und Glauben der würdigen Männer annehmen, von denen ichs erhielt. Von vielen Urkunden liefere ich nur Extracte, und dieses bedarf noch einiger Erläuterung. Eine beträchtliche Anzahl von Originalien, oder alten Copien, woraus sie genom-

men sind, war durch die Länge der Zeit unleserlich worden; ich mußte mich also mit den Extracten begnügen, die vor ungefähr 200 Jahren, als jene Stücke noch in besserm Stand waren, daraus verfaßt worden, ließ aber vor allen Dingen die Datums durch eine möglichst genaue Revision gehn. Eben dieses mußte ich bei andern thun, die ich, bei der Menge der Gegenstände, abzuschreiben nicht Zeit genug fand. Endlich ist mir ein groser Theil dieser Extracte auswärts in keiner andern Gestalt mitgetheilt worden, ich konnte sie also auch in keiner andern geben. In jedem Fall habe ich den Styl beibehalten, wie ich ihn vorfand. Einige wenige Extracte oder Urkunden sind durch einen Gedächtnisfehler, weil an dem Urkundenbuch lange gedruckt worden, doppelt darin angeführt. Auch in den Anmerkungen zum Text der Geschichte werden noch mancherlei ungedruckte Diplome bemerkt.

Kaum weiß ich, ob ich bei diesem Historischdiplomatischen Werk zu meiner eignen Verwahrung noch eine besondre Erklärung nöthig habe. Man ist in unsern Zeiten über das ängstliche Vorurtheil hinaus, das sonst in der Bekanntmachung alter Papiere und Nachrichten überall Schaden und Fährlichkeiten ahndete, und hat in den meisten aufgeklärten Ländern die Archive zum Gebrauch der Wissenschaften eröfnet. Was wollte auch aus Teutschland werden, wenn man die heutigen Besitzungen und Rechte nach dem Zuschnitt des mittlern Zeitalters beurtheilen wollte? Wie vieles verändert der Lauf der Zeiten? Und wer weiß die Verträge und Beredungen alle, wodurch es geschehen? Nur ein ununterbrochner, bis auf neuere Zeiten fortgesetzter, Besitz kann solchen Herleitungen noch Gewicht geben. Ein Geschichtschreiber ist kein Deducent, er soll es auch nicht seyn, und ich schreibe am wenigsten in irgend einer Absicht dieser Art. Meine Urkunden und Nachrichten sollen also keinen Menschen in seinen hergebrachten Rechten behelligen, und am wenigsten können sie, wie ich aus eigner genauesten Prüfung überzeugt bin, in Anse-

hung

hung des Fürstl. Hessischen Hauses den geringsten gegründeten Anlaß dazu geben; man beurtheile nur zu dem Ende eine Urkunde nicht eher, bevor man meine im Text darüber gegebene Erläuterung nachgelesen. Vielleicht würde sich ausserdem selbst die gelbsüchtige Chicane auch schon des Versuches schämen, die grosmüthige Bereitwilligkeit irgend eines erhabenen Fürsten für die Unterstützung der Wissenschaften zu dessen Nachtheil, oder wenigstens zum Nachtheil des Schriftstellers, anzuwenden. Fehler dieser Art, sollten sie je durch hinterlistigen Witz herausgeklügelt werden können, bleiben, da ich unter keiner Censur schreibe, immer meine eigne Fehler, und meine Privatmeinungen, noch mehr aber meine Irrthümer, können ohnehin niemand in seinen Rechten stören. Daß bei weitem nicht alle Urkunden einheimisch sind, sondern auf fremdem Credit beruhen, habe ich schon erinnert. Wenn ich mich in der Geschichte auf die Zeugnisse andrer Schriftsteller berufe, so versteht sich von selbst, daß meine Aussage mit diesem Zeugnis steht und fällt, und ihm durch meine Anführung keine neue Stärke zuwächst. Doch ich kann alle diese und andre, jedem redlichen Manne von jedem Redlichen verstattete, Cautelen nicht besser als mit den Worten des berühmten Trierischen Herrn Weihbischofs **von Hontheim** ausdrücken, die er bei gleicher Gelegenheit von sich braucht, und die ich in der beigesetzten Anmerkung zu den meinigen mache. (*)

Die

(*) In der Vorrede zu der Historia Trevir. Diplom. T. I. p. VII: Erga patriam fidem amoremque, quantum decet, nec ultra, professi, nulli, seu maiori, seu minori, praeiudicium generare aut volentes aut potentes. Quanquam enim haec nostra Historia, et quae eadem servat monumenta, non omnia incertis fontibus hausta sint, nullum tamen in specie, aut perpauca saltem, damus pro authenticis. Et quia tam in iuribus, quam in bonis, a tot annorum, imo saeculorum serie, novis pactis et recessibus, concessionibus et gratiis, donationibus, emtionibus, permutationibus, oppignorationibus, investituris, transactionibus et praescriptionibus, imo consuetudinibus et legibus, aliisque infinitis modis innumera immutari potuerunt, et reapse mutata sunt, quorum notitia nos penitus fugit, non poterunt, quae non alio, quam historico fine a nobis scripta fuerunt, cuiquam aliquid vel addere vel demere, eoque fine in iure allegari, quamdiu tritum illud: *Quantum possessum tantum praescriptum*, ad civilium controversiarum decisionem potissimum valebit.

Vorrede.

Die beiden angehängten Landcharten, die den Gebrauch dieses Werks nicht wenig erleichtern werden, hat das Publicum der Geschicklichkeit und dem Patriotismus unsers würdigen Herrn Cammerassessor **Schmidts** zu danken. Die über die OberGrafschaft Katzenelenbogen ist als eine ganz neue Charte anzusehen; sie gründet sich auf mehrere von Kunstverständigen gelegenheitlich angestellte Messungen, und einige wenige, vorher noch nicht so genau berichtigte, Gegenden hat der Herr Verfasser selbst zu bereisen sich die Mühe genommen. Von der NiederGrafschaft Katzenelenbogen gilt nun dieses zwar nicht, man mußte hier die Charte des Mainzischen Geographen Persons, als die richtigste, zu Grund legen: da sich aber auch Engelhards Erdbeschreibung der HessenCasselischen Lande damit vergleichen ließ, worin die Entfernungen der Orte der NiederGrafschaft genau bestimmt werden, so können die etwa in Ansehung der Lage der Orte begangne Fehler, bei dem kleinen Umfang der Charte, nicht anders als sehr unerheblich seyn.

Ich habe, zum Ruhm der hiesigen sehr wohl bestellten Hofbuchdruckerei, in dem ganzen Urkundenbuch nur einen einzigen Fehler entdeckt, der den Sinn verstellte, oder in mehr als einem leichten, jedem beim ersten Anblick sichtbaren, Buchstabenwechsel bestunde. Was ich weiter angezeigt, sind blos Fehler in den Rubriken der Urkunden, auf die ich in der Correctur nicht gleich genaue Aufmerksamkeit schlug.

Die Register sind mit Sorgfalt gemacht, und das zum Text der Geschichte so weitläuftig, daß es zugleich zu einer alten Geographie über die Katzenelenbogische Lande dienen kann. Eben deswegen, weil hier alle erhebliche Gegenstände des Textes, und der Urkunden, auf die sich dieser bezieht, nachgewiesen werden, war zum Urkundenbuch kein eignes Realregister nöthig.

Darmstadt den 4. März 1783.

Von

Abhandlung

von den

Quellen

der

Hessischen Geschichte.

Von den
Quellen
der
Hessischen Geschichte.

§. 1.
Absicht des Verfassers.

Ich werde mich bei meinem vorhabenden Werk über die Hessische Geschichte mehrmals auf einheimische Quellen, besonders alte Chroniken, berufen müssen, und weil es doch nicht jedermanns Sache seyn, auch nicht jeder die Gelegenheit haben würde, diese Schriften selbst einzusehn, oder das von andern bereits darüber gesagte zu sammeln und zu beurtheilen, so glaube ich meinen Lesern, wenigstens denjenigen, die Geschichten nicht blos zum Zeitvertreib lesen, einen nicht unangenehmen Dienst zu leisten, wenn ich diese einheimischen Quellen in einer vorläufigen Abhandlung näher bekannt mache. Ich werde dadurch zugleich den Vortheil haben, daß ich mich in der Geschichte selbst mit weiterer Bezeichnung und kritischer Beurtheilung derselben nicht aufzuhalten, sondern mich nur auf gegenwärtige Ausführung zu beziehen nöthig habe. Man muß indeß nicht mehr von mir erwarten, als ich zu leisten im Sinn habe, und die Ueberschrift dieser Abhandlung verspricht. Manche könnten vielleicht eine umständliche Recension aller einzelnen Schriften vermuthen, die diesen oder jenen Theil der Hessischen Geschichte erläutern, und als abgerißne Bruchstücke zu Aufführung des ganzen Gebäudes dienen können. Ein Plan dieser Art würde eher in eine Historische Bibliothek von Hessen gehören, dergleichen ich vielleicht, wenn ich anders Zeit und Raum dazu finde, einem der folgenden Theile vorsetze, hier aber kann er keinen Platz finden. Eben so würde ich weit über meine Grenzen gehn, wenn ich aus dem einzigen Grunde, weil ehmals Hessen mit Thüringen vereinigt gewesen, nun auch alle in jene Zeiten der Vereinigung reichende Quellen der Thüringischen Geschichte durchgehen wollte: ich überlasse dieses vielmehr den Sächsischen Geschichtforschern, und es haben es auch bereits andre gethan (1). Noch weniger denke ich mich in die Subsidien einzulassen, welche die Hessische Geschichte aus den GeschichtQuellen der benachbarten Länder

(1) Besonders Struv in Bibliotheca Saxonica.

Länder hernehmen kann: es versteht sich ohnehin von der Geschichte eines jeden Landes von selbst, daß auch die NebenLänder sie mit erläutern, und wenn wollte ich fertig werden, wenn ich alles ausführen wollte, was überhaupt dem Hessischen Geschichtschreiber nebenher zu seiner Absicht dienen kann? Ich bleibe, wie gesagt, allein bei den Quellen, und zwar den einheimischen Quellen stehn, oder die wenigstens von ältern Vaterländischen Schriftstellern dafür gebraucht worden sind. Indeß werde ich hierin etwas weiter in neuere Zeiten herabgehn, und manche Schriften anführen, die eben nicht unmittelbar als Quelle gelten können, die man aber doch nicht selten, zumahl in der neuern Geschichte, aus Mangel eines bessern dafür annehmen muß, und werde zugleich die öffentliche Anstalten zur Beförderung der Hessischen Geschichte, oder das, was Fürsten und Gelehrte hierin zusammen gethan, in meinen Plan mit einflechten. Man nenne es, wenn man will, eine Ausschweifung; man nenne es vielmehr eine Geschichte der Hessischen Historiographie: sie wird wenigstens, wie ich hoffe, meinen Vaterländischen Lesern nicht unangenehm seyn.

§. 2.
Von Hessischen Urkunden.

Die sicherste Quelle der Geschichte sind Urkunden, nur wird diese Quelle immer soviel seichter, je weiter man in der Geschichte zurückkommt. Die ältsten Zeiten waren nicht so schreibselig, wie die jezigen. Man verzeichnete hauptsächlich nur Privilegien, und GüterVeräusserungen, mit allem was dahin gehört, und das alles laconischer und allgemeiner, als dem Geschichtschreiber nützlich ist. Oft wurden die wichtigsten Verhandlungen nur mündlich und in Gegenwart einiger Zeugen abgethan, und dann fande man in alter teutscher Treu und Glauben Gewähr genug dafür. Kam endlich Streit und Unrecht, so wollte man sich lieber mit dem Schwerdt als mit der Feder vertheidigen: nur der Schwache, der jenes nicht führen oder nicht kräftig genug führen konnte, Klöster, und zum Theil auch Städte, mußten sich allein mit der Gerechtigkeit schützen, und waren daher in schriftlichen Belegen sorgfältiger. Erst mit dem dreizehnten, noch mehr aber mit dem vierzehnten Jahrhundert, wurden auch Weltliche Herrn darauf aufmerksamer, und ihre Documente häufiger und bestimmter: in dem funfzehnten Jahrhundert ward endlich der KanzleiStyl geboren, und alle Verhandlungen wurden aktenmäßig. Bei dem allen würde diese Quelle noch ungleich ergiebiger seyn, wenn die Weltliche Herrn ihre Urkunden frühzeitiger in Archive zu sammeln angefangen hätten: es geschah aber dieses beinah durchgehends nicht eher als im dreizehnten Jahrhundert, und noch aus der ersten Hälfte desselben können Weltliche Archive insgemein nur wenig aufzeigen: was in ältere Zeiten reicht, ist gewöhnlich erst aus Klöstern hineingekommen. Ich habe wenigstens, da mir so viele, auch auswärtige, Archivalische Register durch die Hände gegangen, diese Bemerkung noch immer richtig gefunden, und sie ist es auch in Ansehung des Hessischen Archivs. Bei diesem tritt ohnehin noch der besondre Umstand ein, daß Hessen bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts

unter

unter den Thüringischen Landgrafen stunde, also auch die zu Hessen gehörigen Urkunden in Thüringischen Archiven aufbewahrt wurden, aus denen sie zur Zeit der Trennung beider Länder wohl gewis nicht zurückgegeben worden. Die eigentlichen Hessischen HausUrkunden fangen daher erst mit Henrich dem Kind an: alle frühere sind erst aus Klöstern, oder fremden Archiven, in die einheimische gekommen. Indeß hätte man von diesen Klöstern, die nicht nur ihre eigne Urkunden verschlossen, sondern in die auch weltliche Stände, als in geheiligte Zufluchtsorte, in wilden KriegsZeiten die ihrigen sicherten, und dann nicht selten auf immer zurückzufordern vergaßen, in Hessen soviel mehr zu erwarten Ursache gehabt, weil sich ihrer hier verhältnismäßig eine grösere Anzahl fand als in wenig andern Ländern, und unter diesen verschiedne von ziemlich hohem Alter: aber man kannte zu Zeit der Reformation diese Art politischer oder gelehrter Habsucht noch nicht. Philipp der Grosmüthige erlaubte den Mönchen entweder die Reformation anzunehmen, oder den Wanderstab, und achtete nicht darauf, daß sie zugleich ihre alte Documente, als Denkmäler ihrer alten Herrlichkeit, in die Klöster verschleppten, die der Reformation noch entgangen waren, und ihnen eine sichre Zuflucht gewährten. Auf diese Art kamen unter andern die Hirschfeldische Urkunden in die so weit entlegne Abtei St. Gallen, aus der sie der erhabne auch um die Hessische Geschichte so sehr verdiente Landgraf Carl im Anfang dieses Jahrhunderts noch mit gutem Glück zurückzuretten wußte. Die Urkunden des benachbarten Klosters Möllenbec fand der ehmalige Casselische Rath Raspe in einem Westphälischen Kloster, und erhielt Abschriften davon. Das nemliche Schicksal hatten gewiß auch andre Hessische KlosterArchive, ohne daß wir es noch zur Zeit wissen. Einem sehr würdigen Beamten der hiesigen OberGrafschaft, dessen mir sowohl mündlich als schriftlich ertheilten Nachricht ich vollkommen Glauben beimessen darf, erzehlte einst der vormalige Mainzische Geschichtschreiber, Pater Fuchs, daß er zu Danzig und Hamburg eine grose Menge Hessischer Urkunden vorgefunden: in wie weit diese Nachricht gegründet sei, und wer eigentlich der Inhaber dieser Schätze seyn solle, habe ich von dem Urheber der Erzehlung selbst zu erfahren gesucht, habe aber keine Antwort erhalten, und lasse also die ganze Sache dahin gestellt seyn. — Ausser den Hersfeldischen haben sich auch die Urkunden der Klöster Kauffungen, Haina, Hasungen, Breitenau, Weissenstein, der vormaligen StadtKlöster in Cassel, Hachborn und Werberg, in den Hessischen Archiven erhalten. Unter diesen ist das Archiv der ehmaligen Abtei Hersfeld, und des Klosters Haina vorzüglich reich. Aus dem leztern sind schon viele Urkunden abgedruckt, und von der erstern urtheilt der sel. Rath Schmink, daß sie der Hessischen Geschichte mehr zur Zierde als zum Nutzen gereiche; er hat aber auch, wie ich gewis weiß, die darin befindliche Urkunden nicht alle zu Gesicht bekommen. Nach dem Anfall der Kazenelnbogischen und Ziegenhainischen Grafschaften, so wie einiger andrer geringerer Erwerbungen, sind auch ihre Urkunden in das jezige Fürstl. SammtArchiv zu Ziegenhain gekommen. Unter diesen ist das Kazenelnbogische am reichsten, und fängt mit der Beil. X. gelieferten Urk. v. J. 1219 an. Die Ziegenhainer HausUrkunden hingegen sind ausnehmend dürftig,

dürftig, man würde daher auch von diesen Grafen wenig sagen können, wenn ihnen nicht der reiche UrkundenSchatz des von ihnen gestifteten Klosters Haina zu statten käme. Daß neben den einheimischen Urkunden auch die von den benachbarten Ländern, vorzüglich aber die Mainzischen und Fuldischen, die Hessische Geschichte erläutern, bedarf meiner Erinnerung nicht.

§. 3.

Von den ältsten Hessischen Geschichtschreibern überhaupt.

Nächst den Urkunden verdienen unter den Quellen gleichzeitige, oder wenigstens ältere, Schriftsteller die erste Stelle. In einem Lande von solchem Umfang wie Hessen, so reich an Stoff der Geschichte und an Klöstern, sollte man, nach der Analogie mit andern Ländern, der Schriftsteller dieser Art wohl mehrere vermuthen: aber entweder waren die Hessischen Mönche zu träge, und das mögte ich doch nicht gerne zu ihrem NationalCharakter machen, oder sie hatten nicht Langeweile genug, oder es sind uns diese Schriften verloren gegangen. Das Letztere könnte man noch am wahrscheinlichsten finden: indessen bleibt doch immer ein schlimmes Vorurtheil dagegen, daß Gerstenberger, der seine Hessische Chronik noch vor der Reformation schrieb, alle Nachrichten mit gröster Sorgfalt aufsuchte, in den fürnehmsten Hessischen Klöstern, auf die er sich zuweilen bezieht, bekannt war, seine Quellen bei jeder Erzehlung genau angiebt, und überhaupt mehr Beurtheilungs-Kraft verräth, als die meisten ChronikSchreiber seiner Zeit, daß dieser Gerstenberger, sage ich, schlechterdings, ausser verschiednen LegendenSchreibern, und andern Chroniken, die alle nicht über das vierzehnte Jahrhundert reichen, keinen einzigen ältern einheimischen Schriftsteller als Gewährmann seiner Erzehlungen anführt. Von dem berühmten Lambert von Aschaffenburg, einem Hersfelder Mönch des eilften Jahrhunderts, hätte man am ersten sichere Nachrichten von den Gegenden, die er bewohnte, erwarten können: er liefert aber weiter nichts, als was in die allgemeine ReichsHistorie einschlägt, und selbst von der Abtei Hersfeld erzehlt er, ausser der Reihe der Aebte, nur wenig (1). Wir müssen also mit einer geringen Anzahl Chroniken zufrieden seyn, die, wenn sie schon alle aus spätern Zeiten sind, doch ältere seit der Zeit verlorne Nachrichten für sich gehabt, theils auch von ihren eignen Zeiten reden, und bei gehörigem kritischen Gebrauch noch immer ihren sehr erheblichen Nutzen haben. Die hiesige HofBibliothek enthält von den meisten derselben mehrere Abschriften, und da ich sie alle sorgfältig sowohl unter einander als mit den gedruckten Exemplarien verglichen, so werde ich soviel eher genauere Nachricht davon geben, oder die bereits gegebene nutzen können. Die schon erwähnte Gerstenbergerische Chronik muß ich indeß einstweilen als bekannt voraussetzen, weil ich sie zu Beurtheilung der übrigen mehrmals brauche.

§. 4.

(1) Vergl. in der folgenden Katzenelnbogischen Geschichte §. IX.

§. 4.

Von Legenden der Heiligen.

Legenden der Heiligen sind zwar überhaupt eine schlechte Quelle der Geschichte: aber sie klären doch zuweilen auch gelegenheitlich einen und den andern historischen Umstand aus ältern oder unbekannten Nachrichten auf, und sind in dieser Rücksicht nicht ganz zu verwerfen. Der Hessischen Geschichte leisten sie indeß diesen Vortheil nicht. Die Legenden des H. Ludgers, Wicberts, Sturmius, Bonifacius, St. Goars, und Heimerads enthalten zu jenem Gebrauch sehr wenig erhebliches; ich habe also soviel eher genug, sie nur genennt zu haben, weil die Hessischen Chronik-Schreiber, die Legende des H. Wicberts ausgenommen (1), keinen Gebrauch davon gemacht haben, und von St. Goar, der mich in der Katzenelnbogischen Geschichte näher intressirt, werde ich ohnehin noch besonders reden. Am meisten Aufmerksamkeit verdient noch die LebensBeschreibung der heil. Elisabet, die Theoderich oder Dietrich aus Thüringen, ein PredigerMönch, im J. 1289 in lateinischer Sprache und in acht Büchern, wie er selbst sagt, aus ältern Denkmälern und vielen eignen Erkundigungen schrieb. Sie enthält würklich, als Geschichte einer Landgräfin, unter unzähligen Fabeln auch mancherlei zur FamilienGeschichte des damals lebenden Fürstl. Hauses dienende Nachrichten, und Gerstenberger bezieht sich häufig darauf, hat sie auch grosentheils in seine Chronik übergetragen. Canisius hat diese LebensBeschreibung zuerst abdrucken lassen (2), nachher haben Lambecius und Menken noch einen besondern Anhang dazu bekannt gemacht (3). Man hat auch eine teutsche Uebersetzung davon, die im J. 1520 zu Erfurt gedruckt worden, und zugleich den von Lambecius herausgegebenen Anhang enthält: Gerstenberger aber hat diese Uebersetzung nicht gebraucht, sondern seine Auszüge aus der OriginalSprache selbst übersetzt. Ausserdem findet sich noch in hiesiger HofBibliothek ein Manuscript, das die Wunder der heil. Elisabet in teutschen Versen besingt, von denen schon mein sel. Vater eine Probe gegeben (4): daß aber Magister Conrad von Marburg, der bekannte BeichtVater der Heiligen, der Verfasser seyn solle, ist wohl gewis falsch. Es scheint vielmehr diese WunderGeschichte erst aus Dietrichs Mährgen zusammengeschmiedet zu seyn, und dieser Mönch, dem doch ein Werk dieser Art wohl am wenigsten hätte unbekannt seyn können, führt selbst unter den Quellen, woraus er geschöpft, von diesem Mag. Conrad nur einen Brief an, den er über Leben, Tod und Wunder dieser Landgräfin an den Pabst

Grego-

(1) Gerstenbergers Chronik bezieht sich darauf in Aiermanns Sylloge Anecdotorum p. 125, 135 und 136.

(2) in Lection. Antiquis oder nach Jac. Basnage Ausgabe in Thesauro Monum. Eccles. et Histor. T. IV. p. 113 - 152. Mencken SS. Rer. Germ. T. II. p. 1987.

(3) in Commentar. de Biblioth. Vindob. L. II. Cap. CCLXVII. p. 878 &c.

(4) in der Geschichte der Hessen S. 115 ꝛc.

Gregorius geschrieben habe (5). Andre Schriftsteller über das Leben der heil. Elisabet kann man an andern Orten nachsehn (6).

§. 5. Von Johann Riedesels Hessischen Chronik.

Mit dem vierzehnten Jahrhundert wurde die teutsche Sprache in öffentlichen Denkmälern und Schriften üblicher, und man schrieb nun auch Geschichten darin. Vermuthlich ist eben diese Sprache, die nun einmal nicht so gelehrt ließe, wie die lateinische, die Hauptursache, warum man teutsche Chroniken schon durch ihre Namen tiefer herabgewürdigt und charakterisirt genug hielt, obgleich die vorhergehenden lateinischen unter römischen Namen grosentheils nicht besser waren, und der Geist des Aberglaubens, mit denen daraus originirenden Wundermährgen, nicht sowohl ein Fehler dieser Schriftsteller, als ihrer Zeiten war. Die älteste bekannte Hessische Chronik dieser Art ist ohne Zweifel die von Johann Riedesel, einem Abkömmling des berühmten Freiherrlichen Geschlechts dieses Namens. Man kennt diese Chronik heutzutag nicht anders, als durch Gerstenbergers Auszüge, und diese fangen nicht eher als mit dem Jahr 1232 an, sind aber überhaupt bis zum Anfang des Thüringischen Successions-Streits nur selten. Aus diesem Umstand zu urtheilen, hat Johann Riedesel wohl nur eine Hessische Chronik im engern Verstand, nämlich von der Zeit an, da Hessen von Thüringen getrennt und ein besondrer Staat wurde, schreiben wollen, und nur des Zusammenhangs wegen auf die letzten nächstvorhergehenden Regenten etwas weiter ausgeholt. Mit dem Thüringischen Successions-Streit wird er, wie gesagt, weitläuftiger, und liefert von der Zeit an öfters Nachrichten, die man sonst nicht findet. Man erkennt an ihm den Mann von Stand, dem bessere Quellen offen stunden, als den gemeinen Chronikschreibern, die sich oft nur allzusehr blos auf das Gerücht und die allgemeine Sage verlassen mußten. Mit dem Jahr 1327 hören Gerstenbergers Auszüge aus dieser Chronik auf, wahrscheinlich gieng sie also auch nicht weiter, und diese Vermuthung wird noch stärker, wann dieser Johann Riedesel derjenige war, der zwischen den Jahren 1334 und 1341 als Hofmeister eines Graf Johanns von Ziegenhain, mit Empfehlungsschreiben Landgraf Ludwigs des Friedfertigen an Pabst Benedict XII, nach Rom reißte (1). Man hat diese Chronik bisher, so sehr man sich auch darum Mühe gegeben, nicht gefunden, und diesen Verlust vielleicht mehr bedauert, als nöthig ist. Gerstenberger ist in seinen Auszügen so sehr ausführlich,

(5) Kuchenbecker hat diesen Brief in Anal. Hass. IX. S. 107 rc. abdrucken lassen.

(6) S. Struvii Biblioth. Sax. P. III. Sect. II. §. XXIX &c. p. 861 &c.

(1) Schann. Vindem. Liter. II. p. 206. Ein Aufsatz über die Vaterländische Geschichte läßt sich von dem Studium eines Hofmeisters, der einen jungen Hessischen Grafen führte, eher erwarten, als von einem andern. Indeß könnte auch dieses Johanns gleichgenannter Vater, der, wie man an angef. Orte sieht, gleichfalls noch um diese Zeit lebte, der Verfasser der Chronik gewesen seyn.

führlich, daß er nicht nur die eignen Worte der vorhergehenden Chronikschreiber in langen Stellen einrückt, sondern überhaupt nicht das geringste Merkwürdige übergeht, wie wir an dem Beispiel andrer Chroniken, die er ausgezogen, noch weiter sehen werden. Sollte er allein bei dieser ungleich wichtigern sorgloser gewesen seyn?

§. 6.
Thüringische Chronik.

Ich lasse mich zwar, wie ich schon oben gesagt, auf die zur Thüringischen Geschichte allein gehörige Chroniken nicht ein: eine derselben kann ich indeß nicht übergehen, weil sie von den Hessischen Chronikschreibern vorzüglich gebraucht worden, und aus ihr wieder andre Chronicken geflossen sind. Es ist dieses die bekannte Thüringische Chronik, oder wie sie Winkelmann öfters anführt: Die Chronica und Zeitregister von Noah; freilich ein seltsamer Titel, der sich allein drauf gründet, weil sie von der Sündfluth ihren Anfang nimmt. Man findet von dieser Chronik sowohl in Thüringen als Hessen viele Handschriften, und die hiesige HofBibliothek hat ihrer allein vier, von denen aber doch nur zwei vollständig sind. Es sind sich aber die Handschriften dieser Chronik überhaupt nicht alle gleich; einige enthalten etwas mehr, andre weniger, und daß es hier und da auch in den Lesarten Varietäten giebt, wird man von selbst erwarten. Darüber klagte schon Zacharias Rivander, der im J. 1581 eine Düringische Chronica herausgab. Er hatte, wie er selbst erzehlt, eine sehr alte Abschrift dieser Thüringischen Chronik, erhielt aber noch eine andre dazu, und weil er beide sowohl in Ansehung der Erzehlung, als auch der Jahrzahlen, nicht völlig übereinstimmend fand, so kam er auf den schlimmen Gedanken, beide Handschriften aus andern Thüringischen Chroniken, namentlich auch aus den Spangenbergischen, zu verbessern, und so ein übereinstimmendes Ganzes zusammen zu bringen. Auf diese Art wurde seine Arbeit zu Beurtheilung dessen, was eigentlich jene Thüringische Chronik sagt oder nicht sagt, ohne eine mühsame Vergleichung mit andern Handschriften, unnütz. Eben dieses gilt von des Johann Bange zu Eschwege Hessischen und Thüringischen im J. 1600 zu Mühlhausen herausgegebenen Chronik, in welcher gleichfalls, so wie auch sowohl auf dem Titel als in der Vorrede ausdrücklich angezeigt wird, und der Inhalt noch weiter augenscheinlich macht, jenes Manuscript über die Thüringische Geschichte zum Grund liegt. Dafür hält uns Gerstenbergers Hessische Chronik einigermassen schadlos. Er führt die Thüringische Chronik sehr häufig an, oder vielmehr, sie ist in Ansehung einheimischer Thüringischer und Hessischer Nachrichten vor der Trennung beider Länder, einige Legenden ausgenommen, beinahe seine einzige Quelle. Er hat daher, die lange Deduction von der Sündfluth her, und einige Mährgen oder sonst sehr unerhebliche Umstände abgerechnet, diese Chronik bis zur Trennung beider Länder ganz in die seinige übergetragen, nach der Trennung aber nur diejenige Stellen, die Hessen insbesondre

angehen. Gerstenberger hatte dabei eine gute Abschrift vor sich, die mit andern verglichen häufig bessere Lesarten und selten schlechtere hat, auch in der Erzehlung zuweilen etwas mehr enthält, doch aber auch verschiedenemal ausläßt, was andre Manuscripte haben. Ich erinnere übrigens noch, daß die Handschriften der Thüringischen Chronik nicht mit einerlei Jahr schließen. Einige enden mit dem Jahr 1440, eine andere erst mit dem Jahr 1496 (1), zwei Handschriften hiesiger HofBibliothek hingegen hören mit dem Jahr 1408 auf, und nach diesem Jahr setzt die eine im Jahr 1594 copirte ausdrücklich hinzu: Ende dieser Chronik. Ich halte daher das Jahr 1408 für das wahre Schlußjahr derselben, da weder Gerstenberger noch sonst ein älterer Chronikschreiber sie nach dieser Zeit weiter anführet; das übrige sind spätere Fortsetzungen.

Diese Thüringische Chronik war wieder eine fruchtbare Quelle für andre. Ich rechne dahin zuerst die von Eckhardt herausgegebene Historia de Landgraviis Thuringiæ (2). Der Titel ist dem Inhalt wenig angemessen; dann sie enthält, zumahl in ältern Zeiten, so viele allgemeine Welt- und ReichsGeschichten, daß sich die Thüringische darunter verliert. Sie fängt erst mit dem Jahre 1025 an, hat aber von dieser Zeit an in Ansehung der eigentlichen ältern Familien Geschichte der Landgrafen von Thüringen, vor der Theilung ihrer Länder, schlechterdings keine andre Quelle als die mehrerwähnte Thüringische Chronik. Da ist völlig nicht nur einerlei Inhalt, sondern auch einerlei Ordnung der Erzehlung, es müßte denn etwa eine Begebenheit, wie z. B. der Thüringische Anfall auf Herzog Heinrich den Löwen, mit der übrigen ReichsGeschichte stark zusammenhängen, und daraus in der Erzehlung eine veränderte Stellung entstehen; überall wird bei der Vergleichung die Uebersetzung ganz offenbar. Zuweilen kommen wohl kleine Verschiedenheiten vor, und daran mag wohl die Verschiedenheit der Handschriften am meisten schuld seyn (3). Erst in den spätern Zeiten und nach der Trennung Thüringens von Hessen, besonders aber in dem vierzehnten Jahrhundert, wird der lateinische Text an Nachrichten fruchtbarer als der teutsche. Er schließt mit dem Jahr 1430, und alle Umstände machen wahrscheinlich genug, daß er wohl nicht eher als gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts zusammengeschrieben worden, zumal da Gerstenberger ihn nicht gekannt hat.

Mit

(1) Von dieser Art ist die Handschrift in der Jenaischen UniversitätsBibliothek, die Struv in Biblioth. Sax. P. III. Sect. II. §. XIII. p. 853 &c. anführt.

(2) in Histor. Geneal. Princ. Sax. Super. p. 351 &c.

(3) So setzt z. B. die von Gerstenbergern aus der Thüring. Chron. angeführte Stelle das Todes Jahr des Kön. Henrich Raspo ins J. 1246; der Eckhardtische Anonymus hingegen ins J. 1248, und mit diesem stimmen auch die in hiesiger HofBibliothek befindliche Handschriften von der Thür. Chronik überein. Gerstenbergers Handschrift der Thür. Chronik gab von den acht Städten an der Werre, die an Hessen gekommen, nur 4 namentlich an, der latein. Text nennt 5, und eine hiesige teutsche Handschrift nennt sie alle. In den Namen der Herrn ist die Verwirrung insgemein am stärksten.

Mit der eben erwähnten lateinischen Geschichte stimmt die Historia de Landgraviis Thuringiæ, die Pistorius abdrucken lassen (4), sowohl in den Sachen als in den Worten so augenscheinlich überein, daß sie Eckhardt für einerlei Buch, und seine Handschrift nur für doppelt vollständiger hielt, als den Abdruck des Pistorius. Einige geringe Verschiedenheit bleibt indeß immer, wie sie denn auch in verschiednen Jahren enden, und weil der Eckhardtische Schriftsteller einen ungleich weitläuftigern Plan hat, auch überhaupt mehr Fähigkeit verräth als der andre, so wird man immer eher darauf fallen, daß der Leztere das seinige aus jenem genommen, als umgekehrt. Ich stelle mir die Sache mit gutem Grunde folgendergestalt vor: ein elender Compilator wollte, ohne seinen eignen Kopf zu brauchen, doch ein eignes Werklein schreiben; er nahm also die teutsche Thüringische Chronik zur Hand, faßte den Inhalt derselben von der Sündfluth bis ins Jahr 1025, wo der Eckhardtische Geschichtschreiber anfängt, kurz zusammen, von dieser Zeit an aber zog er aus diesem, mit Vorbeigehung der allgemeinen ReichsGeschichte, alles dasjenige wörtlich aus, was Thüringen insbesondere angeht, verstümmelte es nur zuweilen noch, oder flickte ein allgemein bekanntes Datum aus der ReichsHistorie hinein, und zog zuweilen noch die teutsche Thüringische Chronik zu Rath, weil er manchmal Lesarten hat, die sich wohl in einem oder andern Manuscript der leztern finden, die aber der Eckhardtische lateinische Uebersetzer in seiner Handschrift nicht vorgefunden haben muß. Erst mit dem Anfang des funfzehnten Jahrhunderts gehen beide Thüringische GeschichtBücher sehr von einander ab, und der Pistorische Abdruck braucht die eigne Worte des Eckhardtischen nicht mehr. Vielleicht ist eine von beiden von der Zeit an durch eine fremde Hand fortgesezt worden.

Endlich gehört noch in eben die Klasse die von Struv herausgegebene sogenannte Chronica terræ Misnensis (5). Bis zur Trennung Thüringens von Hessen enthält sie einen sehr kurzen Auszug aus der Thüringischen Chronik; von diesem Zeitpunkt hingegen an wird sie umständlicher, nimmt aber alles aus dem Eckhardtischen Geschichtschreiber, und verändert nur hier und da den Ausdruck und die ganze Stellung des Perioden. In der spätern Thüringischen Geschichte, die mich aber hier nichts angeht, scheint sie weiter davon abzuweichen, sezt auch die Geschichte bis zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts fort.

Aus dieser Ausführung erhellet, daß die Thüringische Chronik sowohl vor sich, als in so fern sie die Quelle mancher andern ist, einige Aufmerksamkeit verdient. Ohne sie, und ihre lateinische Nachschreiber, würden wir manche Begebenheit gar nicht wissen, und ich bin wenigstens überzeugt, daß man diese alle gewöhnlich allzuzuversichtlich verachtet. Vielleicht könnte man drauf fallen, ob nicht die teutsche Thüringische Chronik eher aus dem Eckhardtischen Geschichtschreiber genommen sei, als umgekehrt? Es läßt sich aber dieses deswegen nicht denken, weil sie in den ältern Zeiten nicht selten in ihrer Erzehlung noch

(4) in SS. Rer. Germ. I. p. 1296 &c.

(5) in Actis Litterar. p. 585 &c.

noch etwas umständlicher ist, als jene, weil man würklich mehrere alte Abschriften davon hat, und weil besonders Gerstenberger, der doch noch im funfzehnten Jahrhundert schrieb, nur die teutsche Chronik kennt, und wörtlich auszieht. Wäre ihm auch der Eckhardtische Schriftsteller, der so vieles aus der allgemeinen ReichsGeschichte erzehlt, bekannt gewesen, so würde er sich gewis in seinen ähnlichen Ausschweifungen eben so gut darauf bezogen haben, als auf andre. Endlich glaube ich noch aus alle dem, was ich bisher gesagt, folgende kritische Regel festsetzen zu können: Wenn alle diese vier Schriftsteller in einer Begebenheit, wie dann beinah immer geschieht, übereinstimmen, so sind ihre Zeugnisse schlechterdings nur für ein einiges zu achten, weil sie alle aus einer Quelle geschöpft; ist aber einer von dem andern etwas verschieden, so kommts gewöhnlich daher, weil die Handschrift der teutschen Thüringer Chronik, die sie vor sich hatten, hierin einige Verschiedenheit zeigte, und nur äusserst selten mag einer derselben vielleicht noch eine andre Quelle zu Rath gezogen haben. Nur in Rücksicht auf die beiden leztern Fälle kann die Gegeneinanderhaltung ihrer Zeugnisse einigen Nutzen haben.

§. 7.

Chronik der Hessen. Herßfelder Chronik. Tielmann Hollauch.

Auch diejenige Quellen, die sich in neuern Zeiten verloren haben, verdienen wenigstens deswegen bemerkt zu werden, weil die ältern Chroniken aus ihnen geschöpft, und eine solche Anzeige Gelegenheit geben kann, sie soviel leichter wieder aufzufinden. Ich habe daher schon Johann Riedesels Chronik angeführt, und füge ihr noch einige andre bei.

Gerstenbergers Hessische Chronik beruft sich mehrmals auf eine Chronik der Hessen, und das zuerst unter der Regierung Henrich des Kindes, zulezt aber unterm Jahr 1398 (1). Sie scheint also mit der Trennung Hessens von Thüringen ihren Anfang genommen, und mit dem vierzehnten Jahrhundert geendigt zu haben. Daß sie mehr enthalten, als das wenige von Gerstenberger daraus angeführte, wird man von selbst erwarten, vermuthlich war aber alles übrige aus andern Chroniken genommen, die Gerstenberger, der nicht leicht etwas merkwürdiges übergieng, schon ausgezogen hatte. Auch dasjenige, was er daraus liefert, ist nicht sehr erheblich.

Gerstenberger führt in der Vorrede zu seiner Chronik unter den Quellen, woraus er seine Nachrichten genommen, auch eine Herßfelder Chronik an (2), auf die er sich aber doch in dem Buch selbst sehr wenig bezieht, und nur unterm Jahr 1045 eine elende Fabel daraus anführt (3). Sie hat also entweder nur sehr wenig merkwürdiges enthalten, oder Gerstenberger müßte wider seine Gewohnheit manches daraus genommen haben, ohne sie zu nennen.

Eben

(1) in Hrn. Reg.Rath Schmінks Monim. Haff. S. 430 u. 514. In der Zwischenzeit wird sie S. 461, 462, 486, 493, 496, 501, 502, 503 und 505 angeführt.

(2) S. Aiermanns Sylloge Anecdotorum S. 7.

(3) Monim. Haff. I. S. 103.

Eben dieser Gerstenberger, und die aus ihm genommene sogenannte Riedeselische Excerpte, so wie auch Wilhelm Buch, berufen sich im vierzehnten Jahrhundert mehrmals auf die Register und Notata des Hessischen Kanzlers, Tielmann Hollauchs, die, nach diesen Citaten zu urtheilen, sich nur über Lehnsachen und neuere Acquisitionen erstreckt haben.

§. 8.

Limburgische Chronik. Mechtels Beschreibung des Lohngaus.

Die Limburgische Chronik gehört zwar in eigentlichem Verstand nicht unter die Hessischen, sie enthält aber doch so viel Katzenelnbogische und Hessische Nachrichten, wird auch von den Hessischen Chroniken so häufig angeführt, daß ich sie hier nicht ganz übergehen kann. Man muß die eigentliche Limburgische Jahrbücher (fastos Limpurgenses) noch von Johann Mechtels Limburgischen Chronik unterscheiden, der sie nur in eine andre Form gebracht und erweitert hat. Jene haben dreierlei gleichgenannte Verfasser, deren immer einer den andern fortsetzte. Zuerst fieng Thielmann Adam Emmel, Stadtschreiber zu Limburg an der Lahn, die Arbeit an, und führte sie vom J. 1336 bis ins J. 1398 aus; darauf setzte sie Georg Emmel, ein Canonicus zu Limburg, fort, der im J. 1538 starb; und endlich vollendete sie Adam Emmel bis ins J. 1561 (1). Diese Jahrbücher ließ Joh. Friedrich Faust von Aschaffenburg im J. 1619 zum erstenmal zu Heidelberg drucken, und diese Ausgabe ist selten, findet sich aber in hiesiger HofBibliothek (2). Im Jahr 1720 wurde sie daher zum zweitenmal zu Wetzlar abgedruckt, auch noch ein Anhang von vorher ausgelassenen Stellen beigefügt, und seit der Zeit hat der berühmte Trierische Hr. Prof. Neller eine neue Ausgabe besorgt. Im vorigen Jahrhundert gab endlich Johann Mechtel, Dechant zu Limburg an der Lahn, diesem Werk eine andre Gestalt, vermehrte es mit vielerlei Zusätzen und Nachrichten bis ins J. 1612, und in dieser Umwandlung hat es der berühmte Freiherr von Hontheim abdrucken lassen. So vieler Bemühungen ungeachtet haben wir die alten Limburgischen Jahrbücher noch nicht vollständig; dann Gerstenberger führt vielerlei Stellen daraus an, die sich weder in den Heidelberger und Wetzlarer Abdrücken, noch in Mechtels Ausgabe finden. Ob der Nellerische Abdruck diesen Fehler hebe, kann ich nicht beurtheilen, weil ich ihn zur Zeit, da ich dieses schreibe, noch erwarte.

Eben

(1) S. des Freiherrn von Hontheim Vorr. zu Johann Mechtels Limburg. Chron. in Prodr. Hist. Trev. p. 1047.

(2) Die Wetzlarer Ausgabe v. J. 1720 setzt die erstere in das J. 1617, und unter diesem Jahr ist auch Fausts ZueignungsSchrift an Landgraf Moriz von Darmstadt aus datirt, die aber bei dem Exemplar hiesiger HofBibliothek nicht befindlich ist. Das Buch war also wohl im J. 1617 gedruckt, der Buchhändler setzte nur ein späteres Datum auf den Titel.

Eben dieser Mechtel hat auch unter dem Titel: Pagus Logenahe eine Beschreibung des NiederLohngaus im Manuscript hinterlassen, von dem die hiesige HofBibliothek eine Abschrift hat. Es sind Collectanea, abwechselnd bald in lateinischer bald in teutscher Sprache geschrieben. Der Verfasser geht darin das Stift Limburg selbst, die Klöster, Schlösser, öfters auch Dörfer, besonders solche, wo sein Stift Gefälle hatte, durch, und bringt hier und da sowohl in Ansehung der Weltlichen als Kirchlichen Verfassung und Rechte mancherlei brauchbare Nachrichten bei, die aber doch selten über das vierzehnte Jahrhundert zurückgehn. Was er über die Geschichte der vorkommenden NiederLohngauischen Häuser einmischt, ist nicht erheblich, enthält wenigstens nichts neues, und geht gleichfalls nicht über den angeführten Zeitpunkt.

§. 9.
Eines Anonymus Chronica und altes Herkommen rc.

Merkwürdig ist die **Chronica und altes Herkommen der Landtgraven zu Döringen (al. und Hessen) und Marggraven zu Meißen auch der Herrn zu Hennenberg und Fürsten zu Anhalt.** Sie ist neben der Thüringischen Chronik diejenige, aus der die andern Hessischen Chroniken bis ins vorige Jahrhundert am meisten geschöpft haben; nur kannten sich Gerstenberger und dieser Anonymus einander nicht, weil jeder seine eigne Nachrichten hat, die dem andern fehlen. Vermuthlich kam dieses daher, weil sie ungefehr zu einer Zeit schrieben, der Anonymus aber allenfalls noch etwas früher. Seine Arbeit fängt mit dem Jahr 477 an, und endiget mit 1479. Sie enthält sehr viele Herßfeldische Geschichten, und weil der Verfasser hierin vorzüglich umständlich ist, so läßt sich soviel eher vermuthen, daß er ein Herßfelder war. Senkenberg hat sie zuerst abdrucken lassen (1); aber schon Aiermann erinnert (2), daß sein Exemplar weit vollständiger sei, als der Abdruck, in dem unter andern auch die bekannte Fabel von Otto dem Schütz fehlt, und eben dieses habe ich bei der Vergleichung zweier Handschriften hiesiger HofBibliothek gefunden, deren eine ohne Zweifel die Aiermännische ist. Es ist dieses soviel mehr zu bedauern, da diese Chronik würklich vielerlei Nachrichten enthält, die man sonst nicht findet.

§. 10.
Johann Nohe.

Die nächste Stelle gebührt des **Johann Nohen von Hirschfeldt Hessischen Chronic von C. *Julio Caesare* sieben und vierzig Jahr vor Christi Geburt an, bis auf das Jahr Christi 1520.** Senkenberg hatte diese Chronik anfangs besonders drucken lassen, es wurden aber, ich weiß nicht aus welcher Ursache, wie er selbst erzehlt, die Exemplarien unterdruckt, und kamen ihrer kaum zwölf

(1) in Sel. Jur. et Hist. T. III. p. 303-514.

(2) S. Senckenb. Select. T. V. in praef. p. 37.

zwölf ins Publikum (1). Dieser Verlust war indeß soviel leichter zu ertragen, weil Senkenberg bald darauf eine vollständigere Handschrift erhielt, und öffentlich bekannt machte (2). Dieser Abdruck stimmt vollkommen mit einer Handschrift hiesiger HofBibliothek überein, die der ehmalige Giessensche Professor Conrad Bachmann im J. 1615 eigenhändig abgeschrieben hatte, enthält auch den Anhang, und ist vermuthlich eben das Exemplar, das Senkenberg brauchte: dann ich muß überhaupt bemerken, daß die von den vormaligen Giessenschen Prof. Liebknecht, Weber und Aiermann gebrauchte und öfters angeführte Chroniken von hiesigem Fürstl. Haus aus ihrer Verlassenschaft erkauft worden. Des Johann Nohen Chronik soll, wie schon Senkenberg richtig geurtheilt, offenbar, des Verfassers Absicht nach, eine Fortsetzung des vorher angeführten Anonymus, oder der Chronica und alten Herkommen ꝛc. seyn. Bis zu dem J. 1479, wo jener Anonymus aufhört, liefert sie, des Zusammenhangs wegen, nur ganz allgemeine Auszüge aus andern Chroniken, die nichts neues sagen: aber von dem angegebenen Jahr an wird sie weitläuftig, und enthält bis zu dem Jahr 1511 sehr gute und sowohl für die Hessische Geschichte als StaatsRecht wichtige Nachrichten, denen man soviel gewisser trauen kann, weil dieser Nohe selbst zu öffentlichen Geschäften gezogen wurde, und unter andern den Landgraf Wilhelm den Mittlern nach Würtemberg begleitete (3). Von dem Jahr 1512 hat ihn ein andrer bis ins J. 1522 fortgesetzt. Eben dieser Nohe hat, wie er Cap. II. selbst anführt, auch eine Hessische ReimChronic geschrieben, deren Verlust zu bedauren ist, weil sie vermuthlich den Martin Ratz übertroffen hat, von dem ich in der Folge weiter reden werde.

§. 11.

Wigand Gerstenbergers Hessische Chronik.

Die vorzüglichste unter allen bisher bekannten Hessischen Chroniken ist ohnfehlbar die von Weygand Gerstenberger sonst Buddenbender, oder auf lateinisch Victor genannt. Ich kann von den LebensUmständen dieses Schriftstellers nichts weiter angeben, als was schon ein andrer Gelehrter davon angegeben hat (1), der zugleich diese Chronik weit vollständiger, als ehmals Aiermann, aus der einzigen bisher bekannten vollständigen Handschrift der Casselischen HofBibliothek hat abdrucken lassen. Gerstenberger wurde den ersten Mai 1457 zu Frankenberg gebohren, und studierte zwar geistlich, nahm aber die Geschichte nebenher zu seinem LieblingsGeschäfte. Landgraf Wilhelm der Jüngere ernannte ihn zu seinem HofKaplan, und in dieser Eigenschaft begleitete er ihn

(1) S. desselben Sel. Juris et Hist. T. III. in praef. p. 55.
(2) ebendas.
(3) wie er selbst Cap. 58 und 59 erzehlt.
(1) Hr. Reg.Rath Schmink in der Vorrede zu Monim. Hass. I. u. II, und in diesen beiden Theilen ist zugleich der in Aiermanns Sylloge Anecd. gelieferte sehr unvollständige Abdruck dieser Chronik in den ältesten Zeiten ergänzt, und in den neuern fortgesetzt.

ihn, wie er selbst berichtet, im J. 1495 auf den ReichsTag nach Worms. Nach des Landgrafen Tod wurde er Altariste in seiner Vaterstadt Frankenberg, in der er endlich den 27sten Aug. des Jahrs 1522 starb. Seine Chronik holt nach Gewohnheit der damaligen Zeiten gewaltig weit aus, hebt schon von Alexander dem Grosen an, und mischt besonders auch viele ReichsGeschichten ein, aber das alles verdient bis auf Ludwig den Bärtigen, mit dem die Thüringische Geschichte in näheres Licht kommt, keine Aufmerksamkeit. Daß er mit unter auch viele alberne Fabeln andern Chronikschreibern nacherzehlt, kann seinem schriftstellerischen Glauben nichts schaden; er war ein Geistlicher, und dann hielten damals auch klügere Köpfe dergleichen LegendenMährgen, die sie wohl selbst am wenigsten glaubten, eben so sehr für ein Zugehör der einmal eingeführten Religion, und daher auch für einen Gegenstand der Geschichte, als ehmals die Griechischen und Römischen Historiker ihre Wunderzeichen und Vorbedeutungen. Seine Chronik hat das vorzügliche für jene Zeiten seltne Verdienst, daß er seine Quellen genau angiebt, und sind es gleich gewöhnlich nur andre Chroniken, so ist auch das schon Vortheil genug für uns, weil wir diese Chroniken entweder gar nicht mehr, oder doch keine so vollständige und richtige Abschriften davon haben als er. Von einer kritischen Beurtheilung der Quellen wußte man damals noch nichts; man hielt es für Beweis genug, wenn nur ein andrer schon vorher das nemliche gesagt hatte. Gerstenberger gieng indeß mit seinen Zeugen sehr gewissenhaft um, er begnügte sich nicht ihren allgemeinen Inhalt anzuführen oder zusammenzuziehen, sondern setzte vielmehr die ganze Stelle wörtlich hin, so daß er bei vaterländischen Gegenständen nicht das geringste Merkwürdige in dem angeführten Schriftsteller übergieng, was zu seinem Endzweck gehörte; eine Bemerkung die jedem einleuchten wird, der die noch vorhandenen Chroniken mit seinen Auszügen zu vergleichen sich die Mühe nimmt. Bei allgemeinen in die ReichsGeschichte gehörigen Nachrichten braucht er, den Lambert von Aschaffenburg ausgenommen, den er gewöhnlich mit dem Lambert von Lüttich verwechselt, insgemein sehr seichte Quellen; den Fasciculus, ein historisches Werk, das im Jahr 1481 zuerst gedruckt worden; die Chronik des Dietrich Engelhuß, eines Priesters zu Eimbeck; den Spiegel der Historien; die Elsaßische, Schwäbische und Mainzer Chroniken, und andre, die er selbst in der Vorrede seines Buchs weitläuftiger angiebt. Die einheimische Thüringische und Hessische Nachrichten nimmt er aus denen bereits vorher angeführten Chroniken, fürnemlich aber aus der Riedeselischen, mischt aber nach Abgang des Thüringischen Mannstamms auch manche eigene Nachrichten ein, besonders genealogische Angaben über die Grafen von Katzenelnbogen und Ziegenhain, die grosentheils richtig sind, beruft sich auch öfters auf Stadt- und KlosterNachrichten oder Urkunden, die er zu Ziegenhain, Frankenberg, Haina, Georgenberg, Kappel rc. gefunden. Nach dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts führt er gar keine fremde Gewährmänner mehr an, und in der Geschichte Landgraf Ludwigs des Friedfertigen sagt er S. 523 ausdrücklich, daß er von diesem Herrn und seinen Nachfolgern bei andern wenig gefunden, und also das, was er von diesen melde, aus eigner Erkundigung schreibe; er war auch, wie der Augenschein zeigt, hierin sorgfältig genug,

und

und liefert schätzbare Nachrichten, die man sonst nicht findet. Ist Gerstenberger würklich, wie ich oben angeführt, im Jahr 1522 gestorben, so muß das, was in seiner Chronik unterm Jahr 1524 und 1549 erzehlt wird, nicht von ihm, sondern von späterer Hand seyn, wie es dann auch in der Casselischen Abschrift, die einige für Gerstenbergs eigenhändiges Exemplar halten, von einer andern Hand beigeschrieben ist. Selbst alles andre, was in dieser Chronik nach dem J. 1493 folgt müßte Gerstenberger entweder, wie das wahrscheinlichste ist, erst später nachgeholt haben, oder es müßte ein fremder Zusatz seyn: dann er selbst erzehlt in der Vorrede zu seiner Chronik, daß er sie im J. 1493 aufgesetzt habe.

§. 12.
Gerstenbergers Frankenbergische Chronik.

Eben dieser Gerstenberger schrieb auch aus Liebe seiner Vaterstadt eine **Frankenbergische Chronik**, worin er manche Particularien erzehlt, die seine Hessische entweder gar nicht, oder nur unvollständig enthält. Johann Friedrich Faust von Aschaffenburg hat sie im J. 1619. zuerst abdrucken lassen, und diese seltne Ausgabe findet sich sowohl in hiesiger als in der Casselischen HofBibliothek. Eben dieser Seltenheit wegen ließ sie Kuchenbecker von neuem drucken, aber unvollständiger als Faust, dessen Ausgabe ihm nicht zu Gesicht kam. Aiermann machte deswegen aus einer Handschrift, die sich gegenwärtig in hiesiger HofBibliothek befindet, vielerlei Zusätze dazu bekannt (1): dem ohngeachtet findet Hr. Reg.Rath **Schmink** in beiden Ausgaben noch viel zu verbessern, nachdem er sie mit einer der Stadt Frankenberg selbst ehmals zugehörigen Handschrift vom Jahr 1493 genau verglichen (2). Nach diesem Jahr muß sie entweder Gerstenberger selbst, oder ein Fremder, noch weiter fortgeführt haben. Das Jahr 1525, mit dem diese Chronik endiget, kann wenigstens aus oben angeführter Ursache nicht von Gerstenberger herkommen, und eben so wenig scheint ihm die unterm Jahr 1517 vorkommende Anzeige von Luthers Reformation eigen zu seyn. Der ehmalige Giessensche Kanzler **Weber** hatte von dieser Chronik auch eine lateinische, aber schlecht gerathene, Uebersetzung (3).

§. 13.
Die sogenannten Excerpta Chronici Riedeseliani.

Des Zusammenhangs wegen setze ich den Gerstenbergerischen Chroniken die sogenannte Excerpta Chronici Riedeseliani nach, die **Hert** und **Weber** zuweilen auch unter dem Namen der **Frankenbergischen Chronik** in ihren Schriften anführen. Sie gehen von dem Jahr 298 bis 1547, und

(1) in Syll. Anecdotor. S. 623 rc.
(2) S. die Vorrede zu Monim. Hass. II.
(3) **Aiermanns** Hess. Gesch. S. 13.

und sind von Kuchenbeckern, wiewohl aus einer sehr incorrecten Handschrift, in Druck gegeben worden (1): Aiermann hat deswegen aus einer bessern Abschrift vielerlei Berichtigungen und Zusätze dazu bekannt gemacht (2). Man muß sich indeß durch den Titel nicht betrügen lassen, sie für einen würklichen Auszug aus der Riedeselischen Chronik zu halten; sie ist vielmehr offenbar, wie schon Hr. R.R. Schmink *bemerkt*, blos ein Auszug aus Gerstenbergers Hessischen Chronik, und liefert schlechterdings *kein* einziges Datum, das sie nicht aus diesem genommen hätte. Gerstenberger ist *vermuthlich* selbst der Verfasser dieses aus seiner grösern Hessischen Chronik gemachten Extracts, und eine fremde Hand hat ihn v. J. 1524 — 1547 fortgesetzt (3). Es haben also auch diese Excerpte in der Hessischen Geschichte keine eigne Stimme; sie berufen sich zwar zuweilen auf die Notata des Kanzler Dietrich Hollauchs, aber auch diese Citaten sind aus Gerstenberger genommen, und an dem nemlichen Orte, wo dieser angiebt, daß er nun nicht weiter aus andern Chroniken, sondern nach eignen Erkundigungen erzehle, thun es auch die Excerpte. Ich brauche mich daher nicht besonders dabei aufzuhalten.

§. 14.
Wigand Lauz.

Einen vorzüglichen Platz unter den Hessischen Chroniken, oder vielmehr Geschichtschreibern, verdient **Wigand Lutze** oder **Lauzius**. Er war zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts zu Homberg in Hessen gebohren, studierte darauf, wie er selbst meldet, zu Erfurt, und hatte besonders den berühmten Hessischen Gelehrten **Helius Eobanus** zum Lehrer. Er führet ferner an, daß er einige Jahre lang des Klosters Haina, wie er bescheiden sagt, **unwirdiger Fürsteher** gewesen. Im Jahr 1539, zur Zeit der bekannten Aufhebung des Braunschweigischen Secretairs **Stephan Schmidt**, war er KanzleiSecretair zu Cassel, und half ihn bewahren. In dieser Eigenschaft war er im Jahr 1541 bei öffentlicher Bekanntmachung der Kaiserl. Privilegien für die Universität Marburg in dieser Stadt zugegen. Den berühmten Hessischen Theologen **Justus Pistorius** nennt er seinen Oheim. Ob er weiter befördert worden, und wenn er gestorben sei, ist

(1) in Anal. Hass. Coll. III. S. 1—71.
(2) ebendas. Coll. VI. S. 457 — 473.
(3) Es hat dieses schon **Aiermann** in d. Hess. Gesch. S. 14. und Hr. RR. **Schmink** in der Vorr. zu Monim. Hass. Th. II. angenommen, und diese Vermuthung wird noch gewisser, wenn der in der **Uffenbachischen** Bibl. Th. III. S. 308 als Urheber dieser Excerpte angegebne **Wigand Gerstenberger** sonst **Vietor** auf der Handschrift selbst bemerkt war, nicht aber blos als eine Glosse des **Herrn von Uffenbachs** beigesetzt worden: dann daß diese Handschrift, die von dem Jahr 298 — 1552 geht, nichts anders als die erwähnte gerade von eben dem Jahr anfangende **Riedeselische** Excerpte enthält, ist wohl nicht zu zweifeln: es wäre aber alsden dieses Manuscript um einige Jahre vollständiger gewesen als das gedruckte Exemplar. Eben so ist eine andre von **Aiermann** S. 11. bereits angeführte **Uffenbachische** Handschrift mit jenen Excerpten einerlei.

ist unbekannt. Er hat ein weitläuftiges Werk über die Hessische Geschichte hinterlassen, das sich in der Casselischen HofBibliothek in zwei sauber geschriebnen Folianten, sonst aber auch, soviel bekannt ist, nirgends findet. Der erste Theil führet den Titel: **Von dem löblichen Herkommen, Geschlechten, Leben, Thaten, und Absterben der Könige und Fürsten zu Hessen, auch was sich bey eines jeden Regierung in derselben Landschaft zugetragen und verlauffen habe.** Dieser erste Band enthält die ältere Geschichte von Hessen bis auf den Tod Landgraf Wilhelm des Mittlern, und liefert zwar verschiedene merkwürdige anderswo nicht befindliche Nachrichten, auch selbst ungedruckte Urkunden, aber auch viele Unrichtigkeiten und Fabeln. Der andere weit stärkere Band beschreibt blos das Leben Landgraf Philipps des Grosmüthigen, und kann noch itzt für ein Muster einer wohlgeschriebenen StaatsGeschichte gelten. Alle unter der Regierung dieses grosen Fürsten vorgefallene Staats- und LandesBegebenheiten sind aus den Acten selbst aufs genaueste erzehlt, und zum Beweis können einige daraus bereits gedruckte einzelne Stellen dienen (1). Es schließt aber diese Geschichte schon mit dem Convent zu Erfurt im J. 1561, und fehlen daher bis zum Tod des Landgrafen beinah 6 Jahre (2).

§. 15.
Die Hessische Congeries und ihre Fortsetzer.

Unter die verschiednen Chroniken, die Kuchenbecker abdrucken lassen, gehört auch die sogenannte **Congeries etlicher Geschichte, so sich in Hessen, insbesondre in Cassel, vom J. 1247 — 1566 zugetragen** (1). Kuchenbecker will zwar den Verfasser schon in das funfzehnte Jahrhundert zurücksetzen, und alles andre für fremde Fortsetzung ansehn; aber wahrscheinlich gehört er vielmehr in die letzten Jahre der Regierung Philipps des Grosmüthigen, und soll ein Bürger und RathsVerwandter zu Cassel gewesen seyn. Der erwähnte Abdruck ist aus einer sehr mangelhaften und fehlervollen Handschrift genommen, und liefert überdieß nur ein Stück dieser Chronik. Die hiesige HofBibliothek enthält ein weit vollständigeres Exemplar unter folgendem Titel: **Auszug unnd zusammengesucht etlicher Geschichte unnd Handelungen, So sich zu Heßen unnd sonderlich zu unnd umb Caßel begeben, unnd zugetragen haben.** Sie fängt mit dem Jahr 703 an, in welchem

(1) Herr Reg.R. Schmink hat daraus in Monim. Hass. Th. IV. S. 461–576 zwei weitläuftige Stücke über Theobald Thamers irrige Lehrsätze und die Gefangenschaft Herz. Heinrichs von Braunschw. abdrucken lassen, und hält die ganze Chronik des Drucks würdig. S. ebend. die Vorr.

(2) Ich habe das Manuscript vor zwei Jahren zwar in der Casselischen Bibliothek gesehen, aber es näher zu vergleichen weder Zeit noch Gelegenheit gehabt, und bin daher diese ganze Nachricht meinem sehr werthen und gelehrten Freund, Herrn HofgerichtsRath Hundeshagen in Hanau, schuldig.

(1) in Anal. Hass. I. p. 1 &c.

chem Pipin die Sachsen bei Lippoldsberg geschlagen haben soll, begreift von da an bis zum J. 1247, wo Kuchenbeckers Abdruck anfängt, nicht völlig vier FolioBlätter, liefert aber auch nach dem leztern Jahr noch mancherlei Data, die jenem fehlen, und endigt mit dem J. 1586. Unterm J. 1562 den 22sten Mai führt der Verfasser ein Beispiel der strengen GerechtigkeitsLiebe Philipps des Großmüthigen an; er ließ einen uber der That ergriffenen Wilddieb ohne weitern Proceß auf der Stelle aufknüpfen. Nach dem J. 1566 folgen nur noch 4 kurze Stellen über Kleinigkeiten, woran überhaupt diese Chronik ausnehmend reich ist, und auch diese sind vermuthlich schon Zusäße fremder Hand. Es hat diese Chronik das Glück gehabt vielerlei Fortsetzer zu finden, die den ersten Verfasser selbst übertroffen zu haben scheinen; ich muß mich aber hierin auf das Urtheil andrer Kenner verlassen, weil ich sie nicht selbst gesehen. Hieher gehört zuerst: Theophili Selberti Auszug zusammengesuchter Geschichte und Handlungen, so sich in Hessen, sonderlich in und um Cassel begeben haben nach der Geburt Christi 703 Jahr anzurechnen usque ad an. 1615 (2), und ein andrer Schriftsteller sezt diesem Titel noch zu, daß alles im Jahr 1658 verzeichnet worden sei (3). Ob es in eigentlichem Verstand nur eine Fortsetzung jenes ersten Verfassers sei, kann ich nicht entscheiden; der Freiherr von Senkenberg versichert wenigstens, daß er in ältern Zeiten viel daraus, so wie auch aus andern Hessischen Chroniken, genommen, aber auch in mehrern Stücken davon abgehe, und in neuern Zeiten mancherlei gute Nachrichten enthalte. Gewisser ist blos eine Fortsetzung der Congeries: Hanß Arnolds Hessische Chronica 1610, und diese endigt schon mit dem Jahr 1619. Eine andre Handschrift giebt den erwähnten Namen des Verfassers nicht an, ist aber doch bis zum J. 1619 mit seiner Arbeit völlig übereinstimmend; und dann folgt eine Fortsetzung von Johann Balthasar Boynhold bis zum J. 1634. Dieser ist von dem Jahr 1635 — 1648 eine weitere Fortsetzung unter dem Titel: Herrn Theophili Neubergers, Superintendenten zu Caßel, geschriebene Chronic von A. 1635 bis 1648 eingerückt, worauf die Boynholdische Fortsetzung von dem leztgedachten Jahre an bis auf das Jahr 703 von neuem fortgeht. Am Ende ist noch weiter ein Anhang von einem Anonymus, der sich blos mit den AnfangsBuchstaben V. B. bezeichnet, angefügt, der noch einige Begebenheiten von dem J. 1680 bis 1711 zu Ergänzung und Fortsetzung des vorigen enthält, und mit dem Tod der Landgräfin Maria Amalia schließt. Es enthält diese größtentheils ungedruckte Chronik neben vielerlei Kleinigkeiten und MordGeschichten doch auch noch mehrere aus Urkunden und andern sichern Quellen gezogene Nachrichten von Wichtigkeit, die man anderwärts vergeblich sucht. Besonders findet man darin nach den Zeiten Landgraf Philipps beinahe vollständige genealogische Nachrichten von den Prinzessinnen des Fürstl. Hauses, die zur Bestärkung und Ergänzung der StammTafeln vorzügliche Dienste leisten können. Der Hanauische HofgerichtsRath, Herr Hundeshagen, der dieses Exemplar besizt, und dem ich die hier davon gegebene Nachricht zu danken habe, urtheilt daher, daß es wohl verdiene gedruckt zu werden.

§. 16.

(2) Senckenb. Sel. Jur. et Hist. T. III. in praef. p. 52.
(3) Aiermanns Hess. Gesch. S. 13.

§. 16.

Joseph Imhof.

Ungleich weniger Achtung verdient Joseph Imhofs Hessische Chronik. Sie führt folgenden Titel: *Hessische Chronic beneben der Genealogie und Ursprung der Landgrafen aus Hessen, welche erstlichen mit Thüringen eine Landgrafschaft gewesen, aber nachmals getheilet worden, wie hernacher folgt. Aus vielen Historicis und Antiquitatibus zusammengebracht durch Joseph Imhof* Springensem, *Pfarrherrn zu Bornicht*, Anno Christi 1575, fol. Sie geht von dem J. 1306 bis ins J. 1567, und ist noch nicht gedruckt, verdient es aber auch, wie schon Senkenberg urtheilte (1), im geringsten nicht. So lang sie aus andern Chroniken, und besonders der oben erwehnten Chronica und alten Herkommen rc. ausschreibt, ist sie noch erträglich, aber, so bald sie eigne Nachrichten liefern will, höchst elend. Aiermann will diesen Imhof noch ins funfzehnte Jahrhundert zurücksetzen (2), er schrieb aber wohl zuverläßig erst unter oder kurz nach der Regierung Philipps des Grosmüthigen. Manche Exemplare gehn noch bis ins J. 1603, und dieses mag wohl fremde Fortsetzung seyn. Von einem andern Imhof werde ich §. 19 reden.

§. 17.

Des Johann Ratz Hessische ReimChronik.

Die Hessische Geschichte sollte sogar das Glück haben in Versen besungen zu werden, daß aber dieses niemand anders als ein elender Reimer uuternehmen konnte, versteht sich von selbst. Kuchenbecker hat diese ReimChronik abdrucken lassen (1), und dabei vieles aus alten Zeiten und sonst nicht zur Hessischen Geschichte gehöriges ausgelassen, zugleich aber auch manche andre Stücke, die diese Ausnahme nicht hätte treffen sollen. Die hiesige HofBibliothek enthält ein vollständigeres und richtigeres Exemplar, das dem verstorbenen Superint. Liebknecht gehörte, und dessen schon Aiermann erwehnt. Statt einer Einleitung steht diesem Exemplar ein Stück aus dem zweiten Buch der Chronica und altem Herkommen rc. (§. 9.) vor, und eine fremde Hand schrieb über den Anfang der ReimChronik: Auctore Schöplero. Diese Abschrift enthält unter andern eine sehr trostlose Strafpredigt über Philipps des Grosmüthigen NebenGemahlin, die Kuchenbecker ausgelassen. Daß aber der angegebne Schöpler der wahre Verfasser nicht ist, erhellt aus dem in der Casselischen HofBibliothek befindlichen Original, das, wie mich Herr HofgerichtsR. Hundeshagen versichert,

(1) in Sel. Jur. et Hist. T. III. in praef. p. 55.

(2) in Anal. Hass. VII. p. 16, wo er von der Hessischen Altadelichen Familie im Hofe redet, aus der er auch diesen Chronikschreiber herleiten will.

(1) in Anal. Hass. Coll. VI.

versichert, folgenden Titel führt: Genealogia und kurtze Chronick der Landgrauen zu Hessen durch Joannem Ratzium, Pharrherrn zu Gundenssspergk, und am Ende mit folgenden Reimen schließt:

Und daß daselb mög behalt den Platz
Solchs wünscht von Hertzen Johann Ratz (2).

Kuchenbecker fällte ohnfehlbar von dieser Chronik ein zu günstiges Urtheil, wenn er glaubt, daß sie viele Wahrheiten enthalte, die man sonst nirgends finde (3). Der Verfasser hat vielmehr alles aus den sogenannten Riedeselischen Excerpten, besonders aber aus der Chronica und alten Herkommen ꝛc. genommen, und sagt schlechterdings nichts neues. Manchmal scheint er in seinem Exemplar der letztern eine von andern verschiedne Lesart gehabt zu haben, und diese Vergleichung ist noch der einzige Nutzen, den diese Chronik haben kann.

§. 18.
Einige ungedruckte Hessische Chroniken.

In hiesiger HofBibliothek findet sich eine geschriebene Hessische Chronik in zwei Theilen. Der erste Theil führt den Titel: Chronicon Thuringorum Hessiacum. Von den Regenten in Düringen vnndt Heßen. Er fängt nach einem kurzen Eingang, der die älteste Geschichte beider Länder unter ihren Königen, eignen Herrn, und unter den Erzb. v. Mainz auf einer einzigen Seite zusammenfaßt, eigentlich mit dem J. Chr. 386 an, und endigt mit Kön. Henrich Raspo, wobei er sich ausdrücklich auf einen folgenden Theil bezieht. Dieser zweite Theil führt den Titel: Chronicon Hessiacum. Von den Lantgrauen zu Hessen, so nach S. Elisabeten Tot, als Düringen und Hessen in zwo Herschafft zertrennet, angefangen. Er geht von dem Leben Ludwigs des Heil. aus, und schließt mit dem Tode Landgr. Philipps des Grosmüthigen. Der Verfasser hat das seinige aus andern alten Chroniken, auf die er sich auch gleich anfangs bezieht, besonders aus dem Senkenbergischen Anonymus (§. 9.), genommen, ist überhaupt in seiner Erzehlung nicht weitläuftig, und enthält nichts erhebliches neues, das sein Buch des Druckes würdig machen könnte. Er erzehlt unter andern, daß der im J. 1311 zu Cassel verstorbne und zu St. Annenberg begrabne Landgr. Johann im J. 1529 wieder ausgegraben worden sei, da er dann ein silbern Stück angehabt, das man noch unverweset gefunden. Den fremden Herrn, der dem Landgr. Ludwig dem Friedfertigen auf dem Rückweg von seinem vergeblichen Zug nach Braband bei dem Magistrat zu Achen Händel erregt haben soll, die auch der erwähnte Anonymus und Nohe erzehlen, hält er für einen Grafen von Hennenberg, und sezt am Ende hinzu, daß der Sohn Herzog Philipps aus Oesterreich das Herzogthum Braband noch inne habe. Aus diesen Umständen sieht man, daß er unter Lgr. Philipp dem

(2) Es ist diese ReimChronik vermuthlich eben diejenige Chronik, die in Senckenb. Select. T. V. in praef. p. 32. fehlerhaft einem Martin Kazz zugeschrieben wird.

(3) in der Vorrede zu Coll. VI.

dem Grosmüthigen gelebt. Zuletzt folgt noch ein Verzeichnis der Paten von dieses Landgrafen vier Prinzen. Es waren meistens Edelleute, und den dritten Prinz, Philipp, hatte unter andern auch M. Adam Vigetius, Superintendent zu Marburg, aus der Taufe gehoben. Eine andre in hiesiger HofBibliothek gleichfalls befindliche Handschrift dieser Chronik geht von der bisher recensirten wesentlich ab. Statt des vorgedachten ersten Theils liefert sie vielmehr die §. 6. angeführte Thüringische Chronik bis zum J. 1236 wörtlich, und erst von diesem Jahr an folgt sie der Chronik, von der *hier* die Rede ist. Ohne Zweifel wollte ein späterer Abschreiber, dem jener Auszug zu kurz schien, sein Exemplar durch Einrückung der weitläuftigern Thüringischen Chronik vollständiger machen. Ich erinnere übrigens noch, daß diese Chronik schon in dem Verzeichnis der ehmaligen von Uffenbachischen Bibliothek genennt worden (1).

In eben dem Band mit der erwähnten Chronik, und sogleich nach ihr, folgt: **Kurtzer Außzugck Hessischer Cronicken.** Er verdient diesen Namen mit Recht, denn er begreift nur vier QuartBlätter. Den Anfang macht die saubre Bemerkung, daß Thüringen, Hessen und alle Länder Teutschlands, ehmals Königreiche gewesen, bis endlich Kaiser Carl der Grose diese Könige alle in Herzogen und Grafen verwandelt. Sie schließt schon mit dem Tode der heil. Elisabet im J. 1230, und enthält lauter bekannte Sachen. Auch von diesem Auszug enthielt die Uffenbachische Bibliothek eine Abschrift (2).

In hiesiger HofBibliothek findet sich ferner in Manuscript: **Rheinfelsische** Chronica **sambt dasiger Hochfürstl.** Lineae progenie, wozu noch eine andre Hand geschrieben, et quidem Pr. (primi) Landgravii Philippi. Sie ist überhaupt nur 7 Bogen stark, hat auf den ersten Blättern ein paar Sätze über die Grafen von Katzenelnbogen, das Schloß Rheinfels, und den Zoll zu St. Goar, geht sodann zu der Hessischen Geschichte über, und endigt mit dem Tode der Kinder Philipps des Grosmüthigen, gedenkt aber auch noch des Landgraf Moriz und Ludwig V. von Darmstadt. Der Verfasser lebte also zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, und zwar, wie man aus einer Stelle seiner nüchternen Compilation sieht, zu Rheinfels. Bei aller seiner Kürze konnte er sich doch nicht enthalten, das bekannte Mährgen von Otto dem Schütz weitläuftig auszuführen.

Aiermann

(1) in Biblioth. Uffenb. III. p. 309 wird von dem zweiten Theil dieser Chronik der nemliche Titel angeführt, den man auch bei Aiermann S. 14 lesen kann; sie ist also auch unfehlbar damit einerlei. Es wird hinzugesetzt: annexa porro in fine huius voluminis Epitome Historiae Hassiacae, at perbreuis, und dieser Anhang, den ich im Text weiter beschreibe, folgt auch in dem Exemplar hiesiger HofBibliothek. — In der Uffenb. Bibl. Th. III. S. 307 wird ferner die Chronik eines Anonymus v. J. 386 – 1500 angeführt. Ich zweifle soviel weniger, daß diese Handschrift beide Theile der im Text bemerkten Chronik zusammenbegriffen, weil sie mit einerlei Jahr anfangen, und auch ungefähr um einerlei Zeit schließen: dann das angehängte PatenVerzeichnis endigt mit der zweiten Vermählung Landgr. Ludwigs IV. im J. 1591.

(2) S. die vorhergeh. Anm.

Aiermann gedenkt einer in teutschen Reimen verfaßten ReiseBeschreibung des letzten Grafen von Katzenelnbogen ins gelobte Land, die der damalige Superint. Liebknecht besessen (3). Diese Handschrift muß wohl nicht mit den übrigen hiehergekommen seyn: ich finde sie wenigstens in hiesiger HofBibliothek nicht.

Kuchenbecker erwähnt eines ehmaligen Marburgischen Burgermeisters Johann Blankenheims des Aeltern, der im J. 1564, im achtzigsten Jahr seines Lebens, gestorben, und dessen im Manuscript hinterlaßnes Tagbuch mancherlei Hessische Merkwürdigkeiten enthalte, von denen er selbst eine Nachricht über die Reliquien der heil. Elisabet anführt (4).

An einem andern Ort (5) wird angeführt, daß sich in hiesiger HofBibliothek Conrad Bachmanns Hessische Chronik im Manuscript finde. Sie müßte sich neuerlich daraus verloren haben; dann gegenwärtig finde ich sie nicht mehr darin, und doch hätte sie, da seit einigen Jahren auf höchsten gnädigsten Befehl unter meiner Aufsicht ein genauer Catalogus über hiesige HofBibliothek verfertigt, und bei dieser Gelegenheit auch die geringste Papiere durchsucht worden, nicht verborgen bleiben können. Aus dem was ich unten aus Archivalischen Acten ausziehen werde, läßt sich überhaupt zweifeln, daß dieser Bachmann jemals eine solche Chronik geschrieben, weil ihrer sonst wohl dabei gedacht seyn würde.

Der ältere Rath Schmink soll ehmals Annales Hombergenses besessen haben, die aber für sehr unbedeutend angegeben werden (6), und Kuchenbecker eine Lippoldsberger Chronik (7). Ich erinnere mich auch eines Frobergs, der eine Hessische Chronik geschrieben haben soll: ob aber darunter ein noch unbekanntes Werk zu verstehen sei, oder ob dieser Froberg etwa der Verfasser einer der bereits angeführten Chroniken gewesen, weiß ich nicht.

Verschiedne Schriftsteller erwähnen einer andern Handschrift, die sich in der Wiener Bibliothek unter folgendem Titel finde: Hessischer und Thüringischer auch zum Theil Meissnischer Chronica alter wahrhaftiger Auszug (8). Es wird hinzugesetzt, daß sie die Genealogie der Landgrafen von Thüringen, und der Grafen von Schwarzburg und Gleichen, fürtreflich erläutere, und mit dem J. 1310 endige. Sogar die Nr. 130 wird angegeben, mit der sie in gedachter Bibliothek bezeichnet seyn soll: und doch gedenkt Lambecius dieser Handschrift nicht. Ich hoffe darüber nächstens aus Wien selbst nähere Nachricht zu erhalten, wiewohl an der Wahrheit der Sache nicht zu zweifeln scheint. Der gegebenen Beschreibung nach ist sie keine von den bisher bekannten Chroniken.

Eben

(3) Hess. Gesch. S. 15.
(4) in Anal. Hass. II. S. 225.
(5) in der Biblioth. Hass. ap. Senckenb. Sel. V. in praef. p. 32.
(6) Ebendas. S. 32.
(7) Ebendas. S. 52.
(8) in Struv. Biblioth. Saxon. P. III. Sect. II. §. II. p. 812. und §. XXII. p. 852.

Eben so merkwürdig mag ein andres Manuscript seyn, das der berühmte Kanzler Ludwig ehmals in seiner Bibliothek besessen, und das die Thüringische Geschichte von ihrem Anfang an bis in das J. 1525 beschrieb. Ludwig selbst giebt ihm das Zeugnis, daß es die Landgrafschaft Hessen, und die ihr anliegende Grafschaften, sorgfältig durchgehe, auch LebensBeschreibungen der Grafen von Waldeck enthalte, und überhaupt für den gelehrten Leser nicht ohne Nutzen sei (9). Nach dieser Beschreibung kann sie keine von den bisher bekannten Hessischen Chroniken seyn, deren keine sich mit den anliegenden Grafschaften geflissentlich abgiebt.

Der ehmalige Hollsteinische Kanzler von Westphalen erinnert, daß, soviel auch bisher in der Hessischen Geschichte gearbeitet worden, dennoch noch eine reiche Erndte übrig sei, und davon werde sich jeder überzeugen, der nur auf die grose Menge Codices und Handschriften, die noch zur Zeit in den Hessischen und Schwedischen Archiven und PrivatBibliotheken verborgen lägen, seine Aufmerksamkeit richte (10). Vermuthlich hat dieses der gelehrte Mann nur auf Hörensagen geschrieben, oder er müßte nur spätere Chroniken meinen, deren ich bisher mehrere angeführt, und dergleichen er selbst verschiedene abdrucken lassen: dann in Hessen selbst finden sich, soviel ich weis, wenn man nicht einzelne Archivalische Urkunden darunter verstehn will, dergleichen verborgene Schätze nicht mehr, und auch in Schweden hat man schon vergeblich darnach gesucht.

Aus der bisherigen Ausführung erhellet, daß die alten Hessischen Chroniken noch gutentheils ungedruckt sind, und daß auch diejenigen, die es wirklich sind, Gerstenbergers Hessische Chronik ausgenommen, alle aus sehr unrichtigen und unvollständigen Handschriften genommen worden. Ein Freund dieser Art von Literatur würde sich daher um die Vaterländische Geschichte nicht übel verdient machen, der sich die freilich nicht angenehme Mühe gefallen ließe, die bisher bekannte Handschriften zu sammlen, unter einander zu vergleichen, die wichtigern verschiednen LesArten, und wo eine Chronik von der andern in erheblichen Umständen abgeht, zu bemerken, und das alles in einen Band zusammendrucken zu lassen.

§. 19.
Abraham Saur, Peckenstein, Castricius, Schröter, Valentin Imhof.

Ich nehme hier einige bereits gedruckte Schriften zusammen, die schon nach den Zeiten Philipps des Grosmüthigen geschrieben worden, und wenn sie gleich nicht verdienen, unter die Quellen

(9) in German. Principe L. III. Cap. VI. §. 42. Auch Struv führt an angezeigtem Orte die hieher gehörige Stelle daraus an.

(10) in SS. Rer. Cimbr. T. II. in praef. p. 60, welche Stelle schon Hr. Reg.R. Schmink zu andrer Absicht angemerkt.

Quellen der Hessischen Geschichte gesetzt zu werden, so kann ich sie doch, um die Folge nicht zu unterbrechen, nicht ganz übergehn, sollte es auch zu weiter nichts seyn, als das allgemeine Urtheil zu bewähren, daß sie nichts geleistet haben. Hieher gehört der ZeitOrdnung nach zuerst: Abrah. Saurii Hessische Chronic. Francofurt. 1589. f. Ich kenne sie nicht anders, als aus fremder Anführung (1), es hat sie auch, soviel ich finde, noch kein Hessischer Schriftsteller näher gekannt: daß sie aber nichts zu bedeuten habe, wird man von dem Verfasser des StädtBuchs von selbst erwarten.

Bald darauf erschien: Compendiaria relatio Hassiae Landgrauiatus: das ist, Kurtzer Bericht von dem löblichen Landgrafftthumb Hessen, dessen uhralten Herkommen, des Landes Gelegenheit, sambt angehengter Erzehlung aller dessen Landesgraffen, dero führnehmsten Heldenthaten von Henrico Brabantino an bis auf itzo regierende Landesfürsten mit sondern Fleisse colligirt und edirt durch Laurentium Peckensteinium Historicum. Uffenbach, Aiermann und Senkenberg führen sie als Manuscript an (2), sie ist aber würklich schon gedruckt, und eben dieses Verfassers im J. 1597 in Folio zu Jena herausgekommenen Commentario Historico de Thuringia, oder: Historischem und gründlichem Bericht von der Thüringer uhralten Ursprung &c. angehängt, auch ausserdem in dem erwähnten Jahr auf sechs Bogen besonders herausgekommen. Peckenstein lebte an dem Hof des Landgr. Moriz, und mit eben diesem endigt sich auch seine Geschichte, die mit dem J. 1308 ihren Anfang nimmt. Er ist sehr kurz, und hatte keine andre Quellen als die gemeinen Chroniken.

Matthias Castritius schrieb: de origine, geneographia, progressu et aucta familia Hassiaca usque ad nostra tempora. Diese Schrift ist zwar, so wie sie aus des Verfassers Hand gekommen, nicht gedruckt, man kennt aber ihren Inhalt durch einen andern Schriftsteller, Janus Henrich Schröter, einen Meklenburgischen Edelmann von Güstrow, der des Castritius Arbeit, wie er selbst sagt, ganz zum Grund gelegt, und nur verbesserte. Ich führe den weitläuftigen Titel seines Buchs in der Anmerkung an (3), und erinnere nur, daß sich daraus, daß er seine Arbeit den

(1) Aiermann führt sie aus Lipenii Biblioth. Philos. an, und vermuthet, daß sich dieser nach seiner gewöhnlichen Art geirrt. Es nennt sie aber auch Struv. in Bibl. Saxon. p. 821, der sie jedoch, weil er nur den Titel ohne beigefügtes Urtheil angiebt, eben so wenig gesehen zu haben scheint, und vielleicht aus eben der seichten Quelle geschöpft hat. Vermuthlich ist nur Saurs in eben dem J. 1589 herausgekommene Thüringische Chronik darunter zu verstehen, weil diese Hessen, vor seiner Trennung von Thüringen, mit angeht.

(2) S. Aiermanns Hess. Gesch. S. 16 u. 17. Senckenb. Select. T. III. in praef. p. 58.

(3) In von Westphalen Monim. Rer. Germ. II. p. 410 lautet der Titel der daselbst abgedruckten Schröterischen Arbeit also: de origine, geneagraphia, progressu, aucta familia, gubernatione, vita et rebus gestis illustrissimorum Principum Hessiae Landgraviorum, a veteribus

den damaligen HessenDarmstädtischen Fürstl. Brüdern gewidmet, und unter diesen auch noch den Prinz Henrich nennt, die Zeit bestimmen läßt, wenn er schrieb: dann dieser Prinz Henrich starb im J. 1601. Schröter fängt mit den alt n Catten an, und endigt die Geschichte selbst mit Philipp dem Grosmüthigen, liefert aber noch die Genealogie der nächsten Nachfolger desselben. von Westphalen hat diese magre Arbeit abdrucken lassen, eine Ehre, die sie kaum verdiente.

Um eben diese Zeit, oder wenigstens nicht lange vorher, mag Valentin Imhof, Pfarrer zu Laufenselden in der NiederGrafschaft Katzenelnbogen, gelebt haben, der ein Chronicon inferioris Comitatus Cattimelibocensis geschrieben. Ob er ein Sohn des §. 16. angeführten Joseph Imhof gewesen, weis ich nicht. Westphal hat auch diese Chronik abdrucken lassen (4), und vielleicht ist sie mit der alten lateinischen Beschreibung von der Grafsch. Katzenelnbogen, und deren Grafen, auf die sich Winkelmann S. 83 beruft, einerlei, oder es müßte die leztere seit der Zeit verloren gegangen seyn, ein Verlust, der nach dem zu urtheilen, was Winkelmann in der Katzenelnb. Genealogie und Geschichte geleistet, sehr erträglich seyn würde. Er würde es eben so auch bei der Imhofischen Chronik gewesen seyn: dann sie enthält, ausser einigen Katzenelnbogischen in dem Kloster Eberbach befindlichen Grabschriften, die man doch auch ohne sie wissen konnte, nichts erhebliches, aber soviel mehr Unrichtigkeiten.

§. 20.

Wilhelm Scheffer genannt Dilich.

Ungleich merkwürdiger und bekannter ist die Hessische Chronica zusammengetragen und verfertiget durch Wilhelm Scheffern genannt Dilich zu Cassel gedruckt durch Wilhelm Wessel Anno 1605. 4. Dilich war aus Wabern in Hessen, und stund als Geographus und Historicus bei Landgr. Moriz in Diensten. Die Charten und Risse zu den Hessischen Städten mag er wohl von Hof erhalten haben, und die Originalien derselben, von denen sie Dilich nur nach verjüngtem MaasStab copiren lassen, finden sich noch jezo in der Fürstl. HandBibliothek zu Hanau: aber den Zugang zu Archiven scheint er, soviel sich aus allen Umständen und dem Werk selbst schließen läßt, nicht gehabt zu haben. Er selbst rühmt nur in der Vorrede der Ausgabe vom J. 1608 die Beiträge vieler fürnehmen Leute, besonders des Hessischen Kanzlers Johann Antrechten, und klagt dabei,

teribus Cattis eorumque Gubernatoribus usque ad nostrorum superstitum tempora deducti Commentarii tres, ex variis Matthiae Castritii Darmstadini, I. U. Doctoris, et Syndici Friderici P. M. fragmentis in unum collecti, a multis, quibus scatebant, mendis, secundum sanam praecipuorum historicorum opinionem fideliter emendati &c. Auctore Jano Henrico Schrötero de Güstro, Megapolitano, Equite et P. L. Caesareo.

(4) Ebendas. T. III. p. 2211.

dabei, „daß er vieler guten Sachen über sein vielfältiges Bemühen nicht mächtig werden können. Seine Chronik hat zwei Theile, einen Topographischen und einen Historischen. Der erstere ist jezo für uns grosentheils unnütz, weil Winkelmann die Topographie von Hessen weit vollständiger abhandelt, und Merian die Risse zu den Städten und Schlössern, bei denen er jedoch die in dem Dilich enthaltne vielleicht zum Grund gelegt, theils aber auch nach der Camera obscura selbst gezeichnet, weit schöner geliefert. Diese Topographie, so unbeträchtlich die Arbeit an sich war, gab doch zu Streitigkeiten Anlaß. Dilich hatte den seltsamen Gedanken, seine Beschreibung nicht auf die heutigen Grenzen von Hessen einzuschränken, sondern über den ganzen LänderBegrif zu erweitern, durch den sich ehmals die Wohnsitze der alten Catten, als der Vorfahren der Hessen, seiner Meinung nach erstreckt hatten: er zog also auch die benachbarten Grafschaften Waldeck, Wittgenstein, und der ganzen Wetterau in seinen Plan. Darüber geriethen besonders die Wetterauischen Grafen, nach der sörglichen Politik jener Zeiten, in Unruhe; sie glaubten in diesem so weiten Umfang einer Topographie von Hessen die gefährliche StaatsMaxime zu entdecken, daß die ganze Wetterau auch noch zu dem heutigen Hessen als ein Theil des Ganzen gehöre, woran doch der gute Dilich wohl sicherlich nicht gedacht hatte. Der berühmte Marquard Freher schrieb also im Jahr 1608 zu ihrem Vortheil unter dem angenommenen Namen Weyrich Wettermanns den bekannten Historischen Bericht von der Wetterau (1), worin er den Hessen ihre Abkunft von den alten Catten gänzlich absprach; und ohne Zweifel in eben der Absicht boten damals, wie ich unten anführen werde, die Wetterauischen Grafen demjenigen Historicus einen bestimmten Gehalt an, der ihnen eine allgemeine Chronik der Wetterau schreiben würde. Doch ich komme auf den Dilich zurück. Der zweite oder Historische Theil seines Buchs ist, wie ich von oben angeführtem Freund aus näherer Vergleichung versichert worden, ein bloser beinah wörtlicher Auszug aus Lauzius noch ungedruckter Chronik (§. 14.); doch brauchte Dilich nebenher auch die Congeries (§. 15.), oft mit ihren eignen Worten. Die ganze Chronik verdient zwar in unsern Zeiten kaum noch Aufmerksamkeit genug, um die verschiednen Ausgaben davon zu erörtern: weil indessen mehrmals die Frage davon gewesen, und man sich ohne diese Erläuterung leicht verwirrt, so habe ich mir, die in hiesiger HofBibliothek vorhandne Exemplarien zu vergleichen, die Mühe genommen. Schon Estor hat von diesen Ausgaben Nachricht gegeben (2), aber die Sache nicht gehörig entwickelt, weil er sich zuviel auf die Titel verlies. Man nimmt gewöhnlich vier Auflagen an, die von dem J. 1605–1617 erschienen seyn sollen. Nun wird man gleich anfangs unglaublich finden, daß ein Buch dieser Art, und in jenen Zeiten, in zwölf Jahren viermal sollte aufgelegt worden seyn, und diesen Zweifel rechtfertigt die nähere Vergleichung.

Die

(1) Kuchenbecker hat ihn in den Analect. Hass. Coll. II. und Bernhard in den Antiquit. Wetterav. wieder abdrucken lassen.

(2) Analect. Hass. Coll. VIII. p. 264 – 275.

Die erste Auflage v. J. 1605 hat Estor umständlich beschrieben, und ich habe den Titel derselben bereits angeführt. Der erste Theil enthält mit dem Register 189 Seiten, der andre Theil hingegen, der gleichfalls, so wie auch die Anzeige der Druckfehler, v. J. 1605 unterschrieben ist, macht ohne das Register 351, mit dem Register aber 374 Seiten aus, und endigt mit einer Erzehlung vom 26 Nov. 1605. Bei dieser Ausgabe finden sich die LandCharten, StammTafeln, Zeichnungen und Risse der Städte, der Landgrafen rc.

Andre Exemplare, und zwar die seltensten unter allen, sind v. J. 1606 unterschrieben. Der Titel des in hiesiger HofBibliothek befindlichen Abdrucks ist folgender: **Hessische Chronica auffs new übersehen, corrigiret und verbessert, auch mit vielen Historien und Bildnussen vermehret durch Wilhelm Schäffern genandt Dilich und zu Cassel gedruckt durch Wilhelm Wessel. Anno 1606.** Der erste Theil ist mit der vorher angeführten Auflage vollkommen sowohl dem Inhalt, als den SeitenZahlen, Kupfern und andern Merkmalen nach, einerlei; sogar der Schutztitel ist, wie bei jener, mit dem J. 1604 bezeichnet, und die einzige Verschiedenheit, daß einige Kupfer in einer andern Ordnung eingedruckt sind, kann erst unterm Druck entstanden seyn, wie dann überhaupt in den Ausgaben Dilichs zusammen die Typographische Kunst sehr gering ist. Es ist also kein Zweifel, daß dieser Abdruck des ersten Theils mit dem v. J. 1605 völlig einerlei sei, und der Buchdrucker nur einen andern Titel vorgesetzt habe. Hätte er einen ganz neuen Abdruck geliefert, so würde er sich gewis nicht die unnütze Mühe gegeben haben, alle SeitenZahlen und Custodes übereinstimmend zu machen, und dadurch selbst zu verhindern, daß man seine Ausgabe nicht für eine neue und verbesserte halten konnte, für die er sie doch auf dem Titel ausgiebt. — Der zweite oder Historische Theil zeigt mehr Verschiedenheit. Er hat den nemlichen Titel wie der von der vorhergehenden Auflage, ist auch eben so mit dem J. 1605 bezeichnet, dem letzten Blatt hingegen, das die Druckfehler und Weisung an den Buchbinder in Ansehung der Risse enthält, ist nicht, wie bei jener, das J. 1605, sondern vielmehr 1606 beigedruckt. Bis zu S. 226 sind beide Abdrücke in SeitenZahl und allem einerlei, aber von da an, und noch mehr v. S. 229 an, zeigt sich mancherlei Verschiedenheit, sowohl im Druck als in den Bildern. Der erste Druck erzehlt die Begebenheiten zuweilen in etwas andrer Ordnung als der zweite, hat auch einige mehr, und schließt mit dem J. 1605, der zweite aber schon mit dem J. 1598 und mit S. 346. Dagegen fehlen dem ersten Druck die Bildnisse Landgr. Ludwigs II, Henrichs IV und der vier ersten Wilhelme, die dem zweiten alle eingedruckt sind. Aus diesen Umständen ist mehr als wahrscheinlich, daß der Drucker den vorigen Abdruck beibehalten, und nur das hintere, von dem gegebenen Ziel an, neu abgedruckt. Eben daher mag es gekommen seyn, daß auf dem letzten Blatt die Druckfehler nur bis zu S. 224 angegeben werden, weil gerade um diese Gegend jene Verschiedenheit eintritt. Sonderbar ist immer, daß diese zweite Auflage des andern Theils, wie sie doch wenigstens zum Theil zu nennen ist, unvollständiger ist, und in der Erzehlung nicht so weit geht, als die erste. Der Regel nach sucht

man doch eine neue Auflage nicht schlechter zu machen, als die vorhergehende, und bei dieser hätte der Fehler durch den frühern Schluß, und die geringere Anzahl der Seiten bei einerlei Lettern, sogleich in die Augen fallen müssen. Vielleicht ists nur eine Verwechslung der Titel, so daß die gegenwärtige, die mit dem J. 1598 endigt, im Grund die erste, und die vorhergehende, die mit dem J. 1605 schließt, vielmehr die zweite ist.

Bei der Auflage vom J. 1608, der gemeinsten unter allen, brauche ich mich nicht aufzuhalten. Sie ist würklich, wie sich beinah auf jeder Seite zeigt, ein ganz neuer Abdruck, hat gar keine Charten, und, mehrere in Holz geschnittne Wappen ausgenommen, auch keine Bilder und Risse, eben so keine Genealogien (3), läßt die Verzeichnisse der Hessischen damals blühenden oder bereits ausgestorbenen Adelichen Familien, so wie der Hessischen Lehnträger und Städte aus, und mangelt der Register. Gegen alle diese Unvollkommenheiten ists ein schlechter Ersatz, daß der erste Theil dieser Ausgabe hier und da einige geringe Zusätze hat, und der zweite noch das J. 1606 in wenigen Perioden hinzuthut.

Alle diese Mängel hat auch die Ausgabe vom Jahr 1617. Der erste Theil ist kein neuer Abdruck; der Drucker hat nur dem vom J. 1608 einen neuen Titel vorgesetzt. Der zweite Theil ist gleichfalls mit dem Abdruck v. J. 1608 bis zu S. 92 völlig einerlei, sogar der Titel ist der nemliche, und v. J. 1608 unterzeichnet: ich habe wenigstens diesen zweiten Theil noch nie mit dem J. 1617 bemerkt gefunden. Mit S. 93 hingegen werden beide Abdrücke sowohl an SeitenZahl als andern Merkmalen ganz verschieden, und die gegenwärtige Ausgabe hat 357 Seiten, da jene nur 356 zählt. Der Drucker hat also nur die ersten Lagen der nächst vorhergehenden Auflage zu dieser neuen beibehalten. Ueberhaupt aber muß ich noch zuletzt erinnern, daß man sich in Vergleichung der Ausgaben Dilichs leicht verwirren kann: dann zuweilen stimmen viele Seiten hintereinander aufs genaueste überein, ehe von neuem oft geringe Verschiedenheiten einlaufen, und nicht selten werden die SeitenZahlen ganz ausgelassen. — Estor führt aus einer unsichern Quelle noch eine Ausgabe von eben dem J. 1617 an, die zu Wesel gedruckt seyn soll: wann aber hier nicht, wie ich gewis vermuthe, der Buchdrucker Wessel mit der Stadt Wesel verwechselt worden, so mag es eben sowohl nur eine Verändrung des Titels seyn. Noch eine andre daselbst bemerkte Ausgabe vom J. 1637 beruht ohne Zweifel nur auf einem Druckfehler, der durch 1617 zu verbessern ist.

Aus dieser Ausführung erhellet, daß wir von dem ersten Theil der Dilichischen Chronik, oder der Topographie, eigentlich nur zwei Ausgaben, obgleich unter viererlei Titel, haben: daß hingegen

(3) Der Buchdrucker entschuldigt sich, daß er die Genealogien, so wie auch das versprochne Augmentum, und die Beschreibung der Hess. Ritterschaft, wegen Kürze der Zeit auf die Messe nicht habe fertig bringen können, verspricht sie aber nachzuholen, und daher sollen, wie dem Freiherrn von Senkenberg erzehlt worden, manchen Exemplarien dieser Ausgabe jene Genealogien würklich anhängen. S. Senckenb. Sel. III. in praef. p. 61. Mir ist noch kein Exemplar dieser Art vorgekommen.

hingegen der andre Theil, der, als der Historische, stärker abgieng, mit dem also auch die Verleger das Blendwerk einer neuen Auflage weiter zu treiben suchten, jedesmal eine Verschiedenheit zeigt, und man daher, wenigstens einzelnen Stücken nach, vier Ausgaben desselben annehmen kann. — Aber genug! Bei einem Buch, das man in unsern Zeiten kaum mehr lesen mag, weitläuftiger seyn zu wollen, würde wahre Mikrologie seyn.

§. 21.
Wilhelm Buch.

Der ZeitOrdnung nach folgt Wilhelm Buchs Hessische Chronicke. Schon Aiermann hat von den LebensUmständen dieses Verfassers hinlängliche Nachricht gegeben (1), es mag mir also genug seyn, hier nur das wesentlichste davon anzuführen. Sein Vater, Johann Buch, war, wie ihn sein Sohn öfters nennt, Präceptor bei den Prinzen Philipps des Grosmüthigen, die er sämmtlich erzog, auch den ältesten derselben, Wilhelm, auf kurze Zeit nach Strasburg führte. Dieses gab Gelegenheit, daß auch sein Sohn Wilhelm an dem Hessischen Hof bliebe; er hielt sich besonders bei Ludwig IV. zu Marburg auf, der ihn endlich an seinen Bruder Landgr. Georg I. zu Darmstadt zum Lehrer seiner Kinder gab, die er sämmtlich unterrichtete. Zuletzt erhielt er die einträgliche Stelle eines HospitalMeisters zu Hofheim, ein Amt, das seinen Talenten, so weit sie sich in seiner Arbeit verrathen, gerade noch angemessen war, und hier lebte er in hohem Alter noch im J. 1625. Das Amt eines Lehrers Hessischer Prinzen veranlaßte ihn sich um die Geschichte dieses Landes näher zu bekümmern, und dazu munterte ihn noch weiter der Befehl Landgr. Georgs auf, der ihn im J. 1587 einst über dem Abschreiben seiner Chronik antraf. Er selbst giebt seiner Arbeit folgenden Titel: Hessische Genealogia und Geburts-Linea, sambt etlichen Geschichten, welche sich bey Ihnen den Fürsten zu Heßen zugetragen haben, de Anno Nativitatis Christi 383 usque ad hodierna secula, a Viris quibusdam illustribus collecta, nimirum ex Turingorum, Hessorum, Johannis Riedesels, Lumpurgensium, Aeneae Sylvii et Tilemanni Hollauchen Cancellarii Historiis. Diese Arbeit setzte er unter der Hand immer fort, und füllte endlich damit, nach hiesiger Abschrift, gegen 500 sehr eng geschriebene FolioSeiten. Vor den Zeiten Philipps des Grosmüthigen ist sie überhaupt sehr unbeträchtlich, insgemein eine wörtliche Copei des Anonymus (§. 9.): aber mit diesem Fürsten, hauptsächlich aber mit der Regierung seiner Söhne, wird sie ausnehmend intressant, und liefert vielerlei Nachrichten und Anekdoten, aus denen sich der PersonalCharakter der damaligen Fürsten, und die Verfassung ihrer Höfe, fürtreflich erläutert. Der Mann hatte lange Jahre an Hof gelebt, hatte viel gesehen und gehört, mit unter auch viele Galle gesammelt, und das alles ließ er nun aus freier Brust, obgleich ohne allen Geist und Kraft, so wie es ihm einfiel, in die Feder laufen. Am weitläuftigsten ist er in der Geschichte Ludwigs V. von Darmstadt, die allein zwei Drittheile

(1) in Senckenb. Sel. Jur. et Hist. T. V. in praef. p. 33.

Drittheile des ganzen Buchs ausmacht; er mischt aber auch alle Begebenheiten des dreissigiährigen Kriegs, und was er sonst aus diesen Zeiten wußte, bis zum J. 1625 ein, mit dem sich seine Chronik endet. Zuletzt ist noch eine besondre Geschichte Landgraf Philipps zu Butzbach, und Lgr. Friedrichs zu Homburg, angehängt, die gleichfalls mit dem angeführten Jahre schließt. — Aiermann hatte die Handschrift dieser Chronik aus des Kanzler Webers Verlassenschaft mit andern Manuscripten erkauft, und schrieb sie im J. 1733 eigenhändig mit gröster Sorgfalt ab. S. 197 führt er in der Geschichte des J. 1612 an, daß er von dieser Zeit an seine Abschrift aus einer weit vollständigern, aber erst mit diesem Jahr anfangenden, Handschrift genommen, die, wie er durch die Vergleichung der Hand mit eigenhändigen Briefen des Verfassers gefunden, das Autographum sei. Diese Abschrift ist nach Aiermanns Tod in hiesiges Archiv gekommen, das Original aber hatte er, wie er am Ende seiner Abschrift selbst anführt, an den Rath Schmink unter der Bedingung übergeben, daß es der HofBibliothek zu Cassel einverleibt würde. Ausser diesen beiden angeführten Orten findet sich, soviel bekannt ist, nirgends eine Abschrift davon.

Dem hiesigen Exemplar sind zweierlei Auszüge der Hessischen Geschichte, ein etwas weitläuftigerer, und dann auch ein sehr kurzer vorgebunden, die beide mit dem Anfang der Regierung des Landgraf Moriz endigen, aber weder von Aiermanns Hand abgeschrieben, noch auch dem Styl nach Buchs Arbeit seyn können, wie sie dann auch eben daher keine SeitenZahl haben, die erst mit jener Chronik anfängt. Es ist also kein Zweifel, daß diese fremde an sich ganz unbeträchtliche Arbeit nur gelegenheitlich beigebunden worden.

§. 12.

ZeitPunkt der öffentlichen Unterstützung der Hessischen Geschichte.

Ich komme nunmehr zu den Zeiten, wo die Hessische Geschichte nicht mehr das PrivatGeschäfte einzelner Liebhaber blieb, sondern durch öffentliche Unterstützung der Fürsten und Gelehrten gemeinsames Werk wurde. In wenig Ländern ist dieses mehr geschehen als in Hessen; die Schuld des Staates war es gewis nicht, daß nicht noch mehr geschehen, als würklich geschehen: es war aber auch das Unternehmen nicht leicht, und es sind wenigstens einzelne Theile gut bearbeitet, und zu einem grösern Gebäude im Ganzen Materialien zusammengetragen worden. Ich habe die weitläuftigen hieher gehörigen HistoriographatsActen sorgfältig durchgelesen, ein Geschäfte, das bei der weitschweifigen, meist auch calligraphischhäßlichen, Schreiberei des vorigen Jahrhunderts eben nicht das angenehmste war (1), und werde freilich mehr Geschichte von guten Vorsätzen und Wünschen, als

(1) Ich habe den Inhalt derselben bereits im Jahr 1777 in einer EinladungsSchrift unter dem Titel: Geschichte der Hessischen Historiographie dargestellt; weil aber dergleichen kleine PrivatSchriften selten in vieler Hände kommen, so habe ich sie hier mit manchen Verbesserungen wiederholen wollen.

als von Thaten liefern können: aber auch das ist schon genug, in sofern die Geschichte jeder guten Unternehmung immer auch belehrend seyn muß, und kann wenigstens als Beitrag zur Hessischen LiterarGeschichte ihren Freunden nicht unangenehm seyn. Auch ists ein wahrer Lobspruch jener Fürsten, die sich die Schicksale ihrer erhabnen Väter, ihres Volks und Landes, nicht gleichgültig seyn liessen, und ein guter Beweis, daß sie selbst, die Geschichte nicht scheuen zu dürfen, überzeugt waren.

Ich kann mit gröstem Recht unter den einheimischen Beförderern der Geschichte Philipp den Grosmüthigen zuerst nennen, obgleich seine Unterstützung mehr die allgemeine als PrivatGeschichte zur Absicht hatte: aber er brauchte auch das Andenken seiner Thaten nicht erst von einer ParticularGeschichte seines Landes zu erwarten; der grose Fürst wußte seine Geschichte zu einem wesentlichen Theil der Geschichte seines Jahrhunderts zu machen, und er fand einen Geschichtschreiber, der seines Stoffes werth war. Er, und der Churfürst Johann Friedrich von Sachsen, bestellten im J. 1545 den berühmten Sleidan unter einem ansehnlichen Gehalt zum Schmalcaldischen Bunds Historicus, und theilten ihm die dazu gehörige Acten mit; doch nahm sich, wie sich unten an einem Beispiel zeigen wird, der Landgraf der Sache am meisten an. Durch diese und andre HülfsMittel konnte Sleidan mit Recht auf seine GeschichtschreiberTreue so zuversichtlich seyn, daß er sein Buch dem versammelten StadtRath zu Strasburg vorlas, und ihn zum Zeugen der Wahrheit nahm.

§. 23.

Project zu einer Geschichte Landgr. Ludwigs V. und Georgs II. durch Melchior Goldast und Conrad Bachmann.

Der Marburgische SuccessionsStreit verflochte beide Fürstl. Hessische Häuser näher mit dem Interesse von Teutschland, gab ihnen in dem dreisigjährigen Krieg eigne Rollen, und machte eben dadurch auch ihre Geschichte wichtiger und intressanter. Landgraf Ludwig V, der unter seiner Regierung seine Lande so glücklich erweitert sah, wünschte daher nichts eifriger, als eine Geschichte seines Hauses. Der geheime Rath und Stadthalter zu Marburg, Anton Wolff von Todtenwart, versichert, daß er ihn von diesem LieblingsPlan, besonders im J. 1626, oft stundenlang unterhalten. Sein Nachfolger Landgr. Georg II, der überhaupt ein groser Freund der Geschichte war, suchte diesen Gedanken seiner Erfüllung näher zu bringen. Er unterstützte nicht nur den bekannten Hortleder zu seiner Sammlung aus hiesigem Archiv nachdrücklich, sondern trug auch dem berühmten Weimarischen Rath Goldast, seinem Consulenten, unter einem ansehnlichen Gehalt eine Lateinische Hessische Geschichte auf: der Entwurf verschlug sich aber, weil Goldast bald darauf als Kanzler in Bückeburgische Dienste trat (1). Der erwähnte geheime Rath von Todtenwart that daher

(1) Goldast hatte würklich zu dieser Arbeit schon den Anfang gemacht. In hiesiger HofBibliothek findet sich eine Copie seines Manuscripts de statu Principatus Hassiæ novantiquo quam brevissima

daher im J. 1639 Landgraf Georg II einen andern Vorschlag zu Sammlung eines Tomi singularis Hassiaci, wie er ihn nennt. Er habe, sagt er, die dahin gehörige fürnehmste Stücke selbst vezeichnet, und bereits zusammengetragen, und empfiehlt zur nähern Ausführung den alten patriotischen Professor der Geschichte und Dichtkunst zu Marburg, Conrad Bachmann, der ohnehin aus eigner Liebhaberei schon viel dazu gesammelt habe. Die Absicht gienge, wenn man nach dem folgenden Entwurfe urtheilen darf, auf die Geschichte Landgraf Ludwigs V, und Georgs II; und die unter ihnen entstandne Streitigkeiten beider Fürstlichen Häuser: hauptsächlich aber sollte es eine Sammlung der dahin gehörigen StaatsSchriften, und einiger andrer LandesStatute seyn. Der Stadthalter nennt insbesondre die von ihm gesammelte, und vorzüglich die in der Schwedischen und Rüsselsheimischen Sache an den Kaiser abgelaßne, Sendbriefe, die beide im Schloß zu Marburg im J. 1625 öffentlich verlesne Schriften, die Fürstliche RegierungsOrdnung, und die Statuta Academiarum, u. s. w. Er versprach sich viel von diesem Plan, und sowohl Verleger, als Käufer: aber er blieb ohne Erfolg, vermuthlich weil Bachmann zu eben dieser Zeit starb, und noch mehr, weil Wolff von Todtenwart in Ungnade fiel.

§. 24.

Fortsetzung. M. Schupp zu Marburg.

Indes blieb das Project an sich nicht liegen: denn vermuthlich war es nur eine Fortsetzung oder Erweiterung desselben, daß Landgr. Georg II dem Professor der Beredsamkeit und der Geschichte, M. Schupp zu Marburg, ein besondres historisches Werk auftrug, zu dem ihm Goldasts Arbeit mitgetheilt wurde. Die Regierung zu Marburg muntert ihn im J. 1640 sehr nachdrücklich, und unter günstigen Versprechungen zu dieser Arbeit auf, und zweifelt nicht, daß er darin bereits den Anfang werde gemacht haben. Es würde schwer seyn aus den Acten den eigentlichen Gegenstand des Werks zu errathen, wenn nicht auch M. Schupp, wie so viele andre, den Titel leichter als das Buch gefunden hätte. Er hatte ihn zum voraus eingeschickt, und er lautet also: Vitae LVDOVICI Fidelis et GEORGII Pacifici Hassiae Landgraviorum, ubi quasi in Theatro figuris aeneis, ingeniosissima manu Matth. Meriani sculptis, ob oculum ponuntur, et simul

per

vissima delibatio. Es besteht nur aus drei FolioBlättern, und bringt, des Zusammenhangs wegen, die älteste Thüringische und Hessische Geschichte bis zum Ausgang des Thüringischen MannsStamms in einen kurzen Auszug: eben dieses sollte vermuthlich auch von da aus mit der eigentlichen Hessischen Geschichte geschehen, und so auf die neuere Geschichte vorbereiten; vielleicht ist auch das erwähnte Manuscript unvollständig, und Goldasts arbeit gieng weiter. Die Absicht des Verfassers erhellet sogleich aus dem Anfang seiner Erzehlung: Res commemoraturus, quae post excessum Divi Ludovici Fidelis Hassorum Principis sub auspicio ductu et regimine Georgii, filii primogeniti et successoris, in tristissimo et turbulentissimo Imperii Romano Germanici statu contigere &c. Goldasts Begriffe von der ältesten Geschichte Hessenlands muß man nach seinen Zeiten beurtheilen, die in dergleichen Untersuchungen noch nicht weit gekommen waren.

per digressionem repraesentantur, et fide historica recensentur res, in Sacro Romano Imperio publice gestae, ab Anno MDCXVII vsque ad Annum MDCXL. Opera et studio I. B. SCHVPPII, Eloquent. Prof. in Academia Cattorum.

M. Schupp bedung sich zum voraus nicht allein die richtige Zahlung, sondern auch Verbesserung seiner Besoldung, und einen eignen seiner Wahl überlassenen Ammanuensis aus, den er zugleich so abzurichten versprach, daß er dereinst eine schöne teutsche Hessische Chronik zu schreiben im Stand seyn könnte: auch verlangte er schriftliche Versichrung, daß die Arbeit ihm noch besonders sollte vergütet werden. Das alles wurde ihm im J. 1641 verwilligt: man befreite ihn noch nebenher von dem grösten Theil seiner ordentlichen akademischen Arbeiten, und sowohl er, als sein Ammanuensis wurden beeidet. Und doch wurde, aller höhern mehrmaligen Erinnerung ungeachtet, aus der ganzen Sache nichts. Schupp berichtet zwar im J. 1645, was er für einen Anfang in der übernommnen Arbeit gemacht, und verlangt noch einige genealogische Subsidien: es liegt aber auch ein PrivatSchreiben von ihm in den Acten bei, worin er klagt, er müsse, weil ihm seine Besoldung nicht richtig bezahlt werde, aus Verzweiflung das Werk liegen lassen, und in eben dem Jahr 1645 nahm man ihm alle mitgetheilte Acten wieder ab, man mag nun entweder seiner langen Unthätigkeit überdrüssig gewesen seyn, oder es mag das Unglück des dreisigjährigen Kriegs den Fürsten nicht immer erlaubt haben, den Gelehrten den Muth wieder zu geben, den er ihnen niederschlug.

§. 25.
Johann Just Winckelmann.

In diesen bequemen ZeitPunkt kam Winckelmann mit seinen historischen Projecten. Ich könnte ein Buch schreiben, eine Geschichte von einer Geschichte, wenn ich alle Schicksale der Winckelmännischen Chronik von ihrer Entstehung bis zu ihrer Ausführung umständlich durchgehen wollte; so weitläuftig sind die Acten, und so gros das Interesse, das beide Fürstliche Häuser daran nahmen. Vielleicht sind noch wenig Bücher so sehr zur StaatsSache worden, die es zugleich so wenig verdienten. Aber es war einmal der Geist des vorigen Jahrhunderts, bei dem geringsten politischen Verhältniß auf der Wache zu stehn, und aus jedem noch so kleinen Anlaß LandesSchaden und Verrätherei zu fürchten. — Johann Just Winkelmann hatte den bekannten Giessenschen Professor der Theologie zum Vater, der, wie wenigstens sein Sohn ihm nachrühmt, Landgraf Ludwig V. den ersten Gedanken zu Stiftung der dortigen Akademie gegeben hatte. Er hielt sich eine Zeitlang in Holland auf, um neben seinem Studium die Fortification zu treiben, that auch einen Feldzug in Flandern mit, wurde aber vor Gent von den Franzosen gefangen genommen, und als er sich hier wieder loswirkte, nach einem kurzen Aufenthalt bei dem FriedensGeschäfte zu Münster, von Landgr. Georg II in seinen Kriegsrath gezogen, und half Butzbach erstürmen. Er konnte sich aber mit dem damals commandirenden Darmstädtischen General, dem Grafen von Eberstein,

 nicht

nicht vertragen, der, wie er sagt, alles nach seinem hitzigen Kopf hätte durchsetzen wollen, und machte also lieber Landgr. Georg ein Project zu einer Hessischen Historie. Der Landgraf berief ihn selbst nach Darmstadt, wo damals gerade die Landstände versammelt waren: beide munterten ihn zu seinem Vorhaben auf, und er erhielt einen den damaligen traurigen Umständen gemäßen temporellen Gehalt. Im J. 1648 kam er um nähere Unterstützung ein, und meldet unter andern, „ er habe sich sonderlich beflissen, und dahin getrachtet, trefliche wohlmerkenswürdige Antiquitäten und Raritäten aus alten verlegnen, verborgnen, nichtsgeachteten, und unleserlichen Manuscriptis gleichsam von dem Untergang zu erretten, zu erhalten, und miteinzubringen.„ Man eröfnete ihm also die Archive und Registraturen, erleichterte ihm die Reisen durch das ganze Land, und gab an alle Beamte und Städte Befehle, ihm nicht allein die Registraturen aufzuthun, sondern ihn auch sonst auf alle Art zu unterstützen. Winckelmanns Absicht gieng Anfangs nur auf das Darmstädtische Haus, und dessen LänderAntheil, man gab ihm aber von Cassel durch einen neuen Gehalt Anlaß, lieber eine SammtChronik draus zu machen. Landgraf Wilhelm von Cassel verlangte im J. 1653, daß ausser den allgemeinen LandCharten (1), und den Bildnissen der Fürstlichen Personen, die Winckelmann sogar bis auf die alten Landgrafen von Thüringen ausdehnte, auch die Abrisse und Wappen der Städte, so wie die Wappen der Adlichen, eingerückt werden sollten: aber Städte und Adliche sollten die Kosten dazu selbst tragen, und Winckelmann brachte auch würklich, wie er an einem Orte sagt, derselben bei 500 zusammen. Er fieng also weitläuftige und kostspielige Tractaten mit Kupferstechern an, die sich aber am Ende gröstentheils und soviel eher verschlugen, weil beide Fürstliche Häuser zuletzt der weisen Meinung wurden, daß es hier weniger auf die Ornamente als auf die Hauptsache ankomme: und als man endlich von neuem drauf fiel, so fehlte es bei dem Abdruck der schon vorhandnen Kupfer dem Autor an Papier und Geld. Der Historiograph Winckelmann war indes im J. 1653 in Oldenburgische Dienste getreten, doch unter der Bedingung, von dort aus die Hessische Geschichte fortzusetzen. Und er hielt Wort, kam mehrmals nach Hessen zurück, und sandte von 1654 – 57 die vier erste Theile seiner Chronik ein: im J. 1668 waren ihm, wie er sagt, nur noch 38 Jahre zu beschreiben übrig, nemlich die damalige, und beide letzte Regierungen. Besonders rühmte er sich in Ansehung der Geschichte Philipps des Grosmüthigen Nachrichten in Händen zu haben, die man im Sleidan, Thuan, und Hortleder vergeblich suchen würde. Neben der Teutschen Hessischen Chronik arbeitete Winckelmann auch eine Lateinische aus, und schickte sie im Jahr 1655 würklich ein; die Fürstliche Häuser wollten aber über die letzte die erste nicht aufgehalten wissen (2).

Winckel-

(1) Es sind mir würklich aus selbiger Zeit mehrere Risse von einzelnen Darmstädtischen Aemtern vorgekommen, die der damalige ArtillerieHauptmann Müller zu Giessen aufgenommen, und die vermuthlich zu Winckelmanns Absicht dienen sollten.

(2) Winckelmann hatte die Lateinische Chronik auf Verlangen des Kupferstecher Furck in Frankfurt aufgesetzt, der sie als Text zu den Bildnissen der Landgrafen von Hessen brauchen wollte, die er in Kupfer zu stechen im Sinn hatte; es sind aber beide nicht herausgekommen.

Winckelmann giebt dabei selbst zu, daß seine Topographie von NiederHessen besser, als die von OberHessen, ausgefallen; er sei aber auch in Ansehung des erstern besser unterstützt werden, und habe besonders die eigenhändige Nachrichten Landgr. Herrmanns vor sich gehabt (3). Und so wäre weiter nichts übrig gewesen, als der Druck, wenn man nicht den unsichern weitläuftigen Weg einer vorhergehenden öffentlichen Censur erwählt hätte. Die im J. 1662 von hiesiger Seite dazu bestellte Revisores, der ViceKanzler Tabor, RegierungsRath Eberhard, und die Professors Tack und Dietrich zu Giessen, hielten zwar in ihrem Bedenken für den besten kürzesten Weg, den Rath Winckelmann ohne Censur als eine PrivatPerson schreiben zu lassen, die Fürsten nichts vergeben könne, und wenn er dabei nicht überall zuviel von archivalischen Nachrichten rede, und in der Vorrede, im Fall er wider Wissen zu eines Nachtheil geschrieben, sich gerne eines bessern belehren zu lassen, sich bescheidentlich erbiete; so würde die Sache ohne alle Gefahr seyn: aber man hielt diese Methode, scheint es, nicht für politisch wachsam genug. Es wurde also, weil die bisherige Revisores, ehe sie das ganze Werk in Händen hätten, kein sichres Urtheil darüber fällen zu können glaubten, von beiden Fürstlichen Häusern im Jahr 1687 eine eigne Deputation niedergesetzt, die wechselsweis zu Giessen und Marburg in weitläuftigen Conferenzen das Werk durchgieng, wozu auch Winckelmann von Bremen erschien, und allein für seine Person 373 ReichsThaler verreißte und wegzehrte. Da war nun freilich des Censirens und Bemerkens kein Ende: auch das, was Winckelmann ausgelassen, wurde schon für gefährlich gehalten, und der gute Mann klagte, daß kein Gelehrter in der Welt so vielen Forderungen ein Genüge thun könnte. Am Ende blieb es, wo man am Anfang war, es kam zu keinem Schluß. Indes fieng Winckelmann, ganz wider Willen des hiesigen Fürstl. Hauses, das noch mancherlei Anstand bei der Sache hatte, zu Bremen, wo er zu dem Ende seinen Wohnsitz aufschlug, den Druck auf eignen Verlag an. Das Fürstlich Casselische Haus unterstützte ihn hierin sehr nachdrücklich und grosmüthig. Winckelmann sagt selbst in einer seiner Bittschriften, daß ihm von Cassel aus 4500 ReichsThaler gezahlt worden, worunter also die NebenUnkosten noch nicht begriffen waren, die nicht durch Winckelmanns Hand giengen. Mit Darmstadt war er nicht so zufrieden, und daran waren gröstentheils sein Werk selbst und die Zeiten Schuld. Winckelmann hatte würklich sich selbst überlebt, die Wissenschaften überhaupt, und besonders auch die Historischen, waren gegen das Ende des Jahrhunderts schon weiter gekommen, als seiner Chronik gut war, und er war nicht mit den Zeiten fortgegangen; es war also auch kein Wunder, daß man unter der vormundschaftlichen Regierung der Landgräfin Elisabeth Dorothee nicht mehr, wie ehmals einige Revisores, dachte, „das Werk meritirte an sich selbst, daß es endlich zur Vollkommenheit gebracht, „und zu unsterblichem Nachruhm beider Häuser Hessen, und unsers geliebten Vaterlands, publicirt „werde.„ Vielmehr äusserte die Fürstin in einem Schreiben vom J. 1685 unter andern Bedenklichkeiten

(3) Er giebt in seiner Chronik Seite 244 weitere Nachricht davon.

lichkeiten auch diese „das Werk sei, wie Ihr referirt worden, allerdings noch nicht dergestalt ela„boriret, daß es mit Respect des Fürstlichen SammtHauses bei heutigem delicaten Seculo, und „da die Historischen Wissenschaften, gleich andern Disciplinen, ungleich höher als in vorigen Zeiten „gestiegen, ans TagesLicht erscheinen könnte.„ Bei dem allen wendete auch das hiesige Haus, alles gerechnet, über 2000 Gulden an dieses Buch, und der Aufwand würde noch höher gestiegen seyn, wenn Winckelmann das sehr gütige Erbieten der Regentin, ihm ein vor allemal 300 Gulden nebst einem Fuder Wein, und am Ende des Drucks 1000 ReichsThaler zu seiner Belohnung zu geben, zu rechter Zeit angenommen hätte. Dagegen verlor er sich in unaufhörlichen Aufrechnungen von Papier und DruckerKosten, von seinem langen Aufenthalt in Bremen, von fremden Diensten, die er über dieses Werk ausgeschlagen hätte, und man kann nicht ohne Mitleid den alten verdienten Greis, ungeachtet er auch in Braunschweigischen Diensten war (4), in so traurigen Umständen sehn, daß er seine gröste Hofnung und beste Lebsucht auf ein Buch gründen mußte. Landgraf Ernst Ludwig verehrte ihm noch im J. 1698 dreihundert Thaler, und hatte würklich schon Bericht erfordert, wie man seiner äusserst ungestümen Klagen noch weiter ledig werden könnte: aber er starb vorher im J. 1699 in einem 79jährigen Alter. Er hatte im J. 1697 die abgedruckte fünf erste Theile hieher geschickt; von dem sechsten Theil wurden bei seinen Lebzeiten nur vier Alphabete gedruckt (5), und auch diese mit seinen übrigen Manuscripten versetzt. Dadurch gieng Winckelmanns eigne Fortsetzung verloren, und so würde uns nichts als ein verstümmeltes Ganzes übrig geblieben seyn, wenn nicht der ehmalige verdiente Rath und Archivarius Bernhard zu Hanau die nützliche Mühe übernommen hätte, das Werk bis auf die Regierung Philipps des Grosmüthigen fortzusetzen, und mit einem brauchbaren Register zu versehen. — So endigte sich ein Project, das ein ganzes halbes Jahrhundert durch Redens und Schreibens genug gemacht hatte: und hatte Winckelmann nicht soviel gethan, als selbst seinen Zeiten nach möglich war, die würklich schon bessere Muster für sich hatten,

(4) Der Freiherr von Leibnitz erzehlt in einem Briefe, den Kuchenbecker in Anal. Hass. Coll. II. in praefat. S. 22 rc. abdrucken ließ, daß der Sohn Winckelmanns einst in Hanover gewesen, und von seinem Vater gesprochen, aber mit so hohen Fordrungen, daß man nicht darauf habe achten können. Vermuthlich hatte sich Winckelmann in der Braunschweigischen Geschichte zu arbeiten erboten, und die Dienste, von denen er redet, gründeten sich etwa nur auf einen Character. Er schrieb auch würklich die Genealogie dieses Hauses. S. die folg. Note (6).

(5) S. Winckelmann selbst in seiner Beschreibung von Hessen, und zwar in dem vorgesetzten kurzen Begrif und Inhalt. Weil der sechste Theil dieses Werks nicht erschien, so geriethen viele auf den ganz falschen Gedanken, als sei er von den Fürstl. Hessischen Häusern aus politischen Absichten unterdrückt worden; er erschien deswegen nicht, weil nicht mehr als vier Alphabet gedruckt waren, und der Autor diese aus Noth hatte versetzen müssen, ohne daß sie seine Erben hatten auslösen können. S. weiter Bernhards Vorrede zu dem von ihm herausgegebenen sechsten Theil. Des Letztern Fortsetzung fängt erst mit der Regierung Landgraf Ludwigs des Friedfertigen an.

hatten, so hatte er doch wenigstens gethan, was er seinen Kräften nach konnte, und sein Fleis verdient von dieser Seite, zumal in dem Topographischen Theil, noch immer Achtung. Auch habe ich mehrmals gefunden, daß, wenn er sich ausdrücklich auf Urkunden beruft, ob er sie gleich nicht näher bezeichnet, man seiner Ehrlichkeit doch trauen darf, selbst da, wo mans oft im Anfang am wenigsten vermuthete (6).

§. 26.

Carl Ludwig Tollner.

Indes sahe Landgraf Carl allzuwohl ein, daß Winckelmann seine Hofnungen nicht erfüllt hatte, und der grose Fürst, der seinem Lande so viele andre Denkmäler seiner Regierung gegeben hatte, wünschte doch, wie er in einem seiner Schreiben sagt, nichts mehr, als das wichtige Werk einer guten Hessischen Geschichte noch bei seinem Leben geendigt zu sehen. Er trug also dem Churpfälzischen Rath und Historiographus Tollner zu Düsseldorf, der sich schon durch eine Pfälzische Geschichte rühmlich bekannt gemacht hatte, ein Opus Historico Genealogicum Hassiacum mit einem jährlichen Gehalt von 300 Thalern auf, und suchte zu diesem Unternehmen im J. 1713 auch von hiesigem Haus Unterstützung, sowohl in Archivalischen Subsidien, als in den nöthigen Kosten zum Druck, und Tollners Belohnung. Landgraf Ernst Ludwig war zu beiden bereit: aber Tollner starb in den ersten Jahren der Arbeit, an der er schon einen guten Anfang gemacht hatte. Sein hinterlaßnes Manuscript kam nach Cassel. Der hiesige Bibliothecar Gerdes, von dem ich gleich weiter reden werde, erwähnte in einem Bericht, daß Tollner „die verdrüßliche Aphoristische Methode „gewählt, und über kurze Sätze, und dann noch besonders über die einzelne Capitel mit weitläuf„tigen Noten und Excerpten commentirt habe; über Hassiam antiquam habe er fleißig gesammelt, „aber die Thüringer Landgrafen ganz ausgelassen, und sich soviel weitläuftiger bei der Fränkischen, „Lotharingischen, und Brabantischen Geschichte aufgehalten, überhaupt aber zu viel aus der allge„meinen ReichsGeschichte hergeholt, das die Hessische nichts angehe; in der neuern Hessischen Ge„schichte, von Heinrich dem Kind an, habe er quoad partem generalem noch nichts gethan, indem „sowohl der geographische als politische Theil fehle, und in den Biographien der Landgrafen sei „er bis auf Wilhelm IV gekommen; die Chorographie und Topographie fehle ganz.„

§. 27.

(6) Winckelmann hat sich während seiner Oldenburgischen Dienste noch durch mehrere andre Historische Schriften bekannt gemacht z. B. Grafencron, darin erwiesen wird, wie nahe die itztlebende Europäische Kaiser, Könige rc. mit Graf Anton Günther zu Oldenburg verwandt sind rc. fol. Frankf. 1661. — Arboretum genealogicum heroum europaeorum, fol. Oldenburgi 1664. — Notitia hist. politica veteris Saxo Westphaliae, 4. Oldenb. 1667. — Caesareologia, 12. Lipsiae 1668. — Amphitheatrum orbis historico politicum, fol. Oldenb. 1668. — Oldenburgische Friedens- und der benachbarten Oerter KriegsHandlungen, fol. Oldenburg 1671. — Stamm- und RegentenBaum der Herzoge zu BraunschweigLüneburg, fol. 1677. — Ich übergehe andre kleinere Schriften von ihm, die man in Erath Conspectu Histor. Brunsuic. und in Jöchers gelehrten Lexicon unter seinem Namen angemerkt findet.

§. 27.

Projecte des Bibliothecar Gerdes. Joh. Herm. Schminck.

Im Jahr 1718 kam eine neue Erscheinung. Der hiesige Bibliothecar Gerdes, ein Hamburger, bot sich zur Hessischen Geschichte an: setzte sich aber doch engere Gränzen als seine Vorfahren. Seine Absicht gieng auf keine allgemeine Hessische Geschichte: er wollte, wie er sagt, die Scriptores rerum Hassiacarum antiquos rariores et ineditos, so wie Leibnitz die Braunschweizischen, sammlen, mit Noten erläutern, und dann die Geschichte des hiesigen Fürstlichen Hauses von den Zeiten Philipps des Grosmüthigen an schreiben. Was dieses, ausser einigen unbedeutenden, oder wenigstens spätern Chroniken, für Scriptores antiqui rariores et inediti haben seyn sollen, oder können, mögte Kennern schwer zu errathen seyn: und diese mit Noten zu erläutern, würde mehr als Noten ohne Text gewesen seyn. Man gab von diesem Antrag nach Cassel Nachricht: Landgraf Carl meldete aber, daß er schon im vorigen Jahr eine andre Wahl getroffen habe, und es war unfehlbar die beste, die er treffen konnte: er hatte dem sehr gelehrten Marburgischen Professor der Geschichte, Johann Hermann Schminck, die Fortsetzung des Tollnerischen Werks aufgetragen. Indes vereinigten sich beide Häuser, daß Schminck und Gerdes die ältere Hessische Geschichte bis zur Theilung gemeinschaftlich bearbeiten, und dann von dieser Zeit an jeder die Geschichte seines Hauses allein schreiben sollte: doch sollte auch hierin, Widersprüche zu verhüten, vorher gemeinschaftlich eine gewisse Norm festgesetzt werden. Gerdes wollte freilich, unzählige Schwürigkeiten zu vermeiden, lieber für sich allein schreiben, und er hatte Recht. Denn zwei Männer, und noch dazu von einander entfernte, gemeinschaftlich an einem Werke arbeiten zu lassen, ließ zum voraus wenig oder nichts erwarten, und ich irre wohl nicht, wenn ich behaupte, daß die gemeinschaftliche Plane beider Fürstlichen Häuser, so grose Ehre sie dem patriotischen Eifer dieser Fürsten machten, die Sache selbst doch immer mehr erschwerten, als erleichterten. — Gerdes reißte auf höhern Befehl nach Marburg, um das Tollnerische Werk persönlich einzusehn, und sich mit dem Rath Schminck näher bereden zu können. Beide kamen überein, die Tollnerische Arbeit, der äussern Form nach, ganz zu verändern, und Gerdes schickte den gemeinschaftlich verfaßten Plan ein, der die Rubriken enthält, unter die sie die Hessische Geschichte, Geographie und StaatsVerfassung, vertheilen wollten. Man eröfnete also hiesiger Seits dem Bibliothecar Gerdes das Archiv, und es ergiengen von hier, so wie auch schon zum Theil in Cassel geschehn war, weitläuftige von Gerdes aufgesetzte und gedruckte Fragen in das Land, die Pfarrer und Beamte beantworten sollten, worin man aber von Pfarrern und Beamten wohl zu viel forderte. Landgraf Carl gieng mit gleichem Eifer zu Werke: er wollte im J. 1719 eine eigne Deputation von Ministers niedersetzen, die sich mit dem Historiograph Schminck über einige Punkte näher bereden sollten, und hatte diesen das Jahr vorher eine historische Reise nach NiederSachsen thun lassen, wie Gerdes sagt, hauptsächlich in der Absicht, um die Winckelmannische

Manu-

Manuscripte in Bremen aufzusuchen. Schminck erwähnt in einem Brief an Gerdes „daß er auf „dieser Reise verschiedne Manuscripte detegirt, woraus antiqua Hassiae facies über die Maßen „illustrirt werden könnte.„ Indes hatte Gerdes im J. 1720 eine Reise nach Hamburg, seiner Vaterstadt, gethan, und suchte von dortaus Erlaubnis, auch nach Holland und England reisen zu dürfen. Bei dieser Gelegenheit berichtete er, daß, sichern Nachrichten nach, die Winckelmänn'sche Manuscripte in Glückstadt seien. Winckelmann hatte ehmals in seinen Bittschriften von der Wichtigkeit derselben viel Redens gemacht, man erwartete also auch nicht wenig davon, und gab dem Gerdes Befehl, nach Glückstadt zu reisen, und sie wo möglich aufzukaufen. Er fand sie würklich: Winckelmann hatte sie vor 20 Jahren, da er in Glückstadt Königliche Dienste suchte, aus Noth um 50 Gulden versezt, und seine hinterlaßne Wittwe war ausser Stand, sie wieder auszulösen. Ich werde, wie ich glaube, manchen Freunden der Hessischen Litteratur einen Gefallen thun, wenn ich aus Gerdes Bericht von dem, was er darin gefunden, seine eigne Worte anführe. „Ich habe „zwar, sagt er, keine OriginalDocumenta, auch fast gar nichts von denen in Winckelmanns Hes„sischen Chronik citirten, und zu meiner Nachricht von mir notirten monumentis, wie ingleichem „auch nicht den von demselben versprochenen, und ohne Zweifel schon elaborirt gewesenen sechsten „Theil seiner Hessischen Historie, dazu mir doch ware Hofnung gemacht worden, angetroffen. „Gleichwohl aber findet sich darunter

„1) die ganze Correspondenz des Winckelmanns, welche er mit auswärtigen Gelehrten „wegen Hessischen und andern SpecialHistorien geführt, in 3 bis 4 Convoluten, woraus vermuth„lich noch viele gute Nachrichten zum Behuf der Hessischen Historie möchten zu nehmen seyn.

„2) Vier bis fünf Vol. Collectaneorum et Miscellaneorum Hassiacorum, welche in allerlei „Copeien von Documentis, Excerptis aus andern Schriften, Genealogien und dergleichen bestehen.

„3) Unterschiedne Chronica MSS. Hassiaca, davon wir zwar die meisten schon haben, doch „sind einige darunter, die uns fehlen, z. E. eine Lateinische de Landgraviatu Thuringiae et Hassiae, „quae incipit: quae fuerit series successionis Regum Thuringiae u. s. w. —— Ferner ein Abregé „aus des Winckelmanns Historie, von demselben selbst verfertigt, u. s. w. Liber quintus Chronici „Winckelmanniani latine versus et auctus, und sonderlich eine Wetterauische Chronik, welche auf „Befehl gemeiner Wetterauischer Grafen (1) durch Dero dazu Verordnete colligiret, und, wie das „Manuscript meldet, auch gedruckt worden, davon mir aber bis dato weder ein gedrucktes, noch „geschriebenes Exemplar, ausser diesem, zu Händen gekommen, welches insonderheit von Isenburg und „Büdingen sehr specielle Nachricht giebet, und Anno 1607 zu Büdingen abgeschrieben worden, u. s. w.

„4) Eine

(1) Winckelmann redet in einer Bittschrift vom Jahr 1649 nur als von einem Project, daß die Wetterauische Grafen im Jahr 1609 einem Historicus auf drei Jahre eine jährliche Besoldung von 6 = bis 800 Gulden zu geben beschlossen hätten, der ihnen in dieser Zeit eine gemeine Wetterauische Chronik schreiben würde. S. oben S. XXVIII. Es ist auch, meines Wissens, eine solche Chronik nie im Druck erschienen.

„ 4) Eine DeductionsSchrift von der Hohenloischen Anfordrung auf Ziegenhain und Nidda.

„ 5) Waldeccensia varia von Bachmanno, Prof. Giessensi, colligirt.

„ 6) Zwei, drei Voll. Tabularum Genealogicarum ad Historiam Hassiacam pertinentium, „ variorum auctorum, —— welche Sachen, wenn ich sie alle specifice durchgehen sollen, noth„wendig eine geraume Zeit erfordert haben würden. —— So weit Gerdes.

Gerdes gab sich alle Mühe, diese Manuscripte an sich zu bringen: aber die Winckelmännische Wittwe erhielt von dortiger Regierung noch einen Termin nach dem andern zur Einlösung, und endlich kam es mit ihr zu einem Concurs, in den die Gläubiger auch diese versetzte Papiere zogen. Die besten darüber gemachten Verfügungen halfen am Ende nichts, weil Winckelmanns Wittwe eher nichts herausgeben wollte, bis ihr vorher alle angebliche Fordrungen und Ansprüche ihres verstorbenen Mannes befriedigt worden. Wohin diese Papiere endlich noch gekommen, weiß ich nicht, sie scheinen aber, wenigstens nach dem, was Gerdes davon sagt, nicht so wichtig gewesen zu seyn, als man sich zuvor davon versprochen, obgleich ein MinisterialVotum vom Jahr 1726 noch erwähnt, daß ehemals Winckelmann von hier die besten Sachen zugeschickt worden. Es waren diese beste Sachen, mancherlei Gründen nach, wohl doch nur neuere Sachen (z). — Der Bibliothecar Gerdes reißte darauf noch weiter nach Dännemark, Schweden und England, wollte überall Subsidien zur Hessischen Geschichte suchen: aber überall ohne Erfolg. Zuletzt blieb er im J. 1720 als Prediger in Londen, und so strandete auch dieses Project, und der darauf gemachte Aufwand. Vermuthlich war der Mann über seine hiesige Aussichten verdrüßlich: er wollte Professor der Geschichte in Giessen, wollte Historiographus werden, oder andere Anwartschaften, und mehr Besoldung haben: man schlug ihm alles auf so lange ab, bis er vorher eine Probe seiner reellen Geschicklichkeit gegeben haben würde, die sich bißher nur in Versprechungen gezeigt habe: aber, ohne diese zu haben, hätte man vielleicht auch nicht so weit gehen sollen, als man schon mit ihm gegangen war.

§. 28.

Fortsetzung von Joh. Herm. Schminck. Estor. Aiermann.

Landgraf Carl fuhr indes in seinem grosmüthigen Eifer für die Hessische Geschichte unabläßig fort. Er machte im J. 1721 in einem Schreiben hieher bekannt, daß Schminck den Mangel Hessischer Nachrichten gerne aus Klöstern ersetzen wolle, wohin sie zur Zeit der Reformation aus Hessischen Klöstern

(z) Der Giessensche Prof. Weber sagt in einem im J. 1713 übergebenen Bericht, worin er sich, höchster Veranlassung gemäß, dem Rath Tollner bei der vorhabenden Hessischen Geschichte zu dienen erbietet, daß er in einer Auction zu Bremen auf ein Manuscript über die Hessische Historie Commission gegeben. Vermuthlich rührte dieses aus der Winckelmannischen Verlassenschaft, und eben dahin sind vielleicht auch diejenige Hassiaca zu rechnen, die sich, wie mir erzehlt worden, in der im J. 1778 versteigten von Westphalischen Bibliothek, nach Anweisung des gedruckten Catalogs, befunden haben.

Klöstern verschleppt worden, und habe dazu von dem berühmten Pater Pez im Kloster Mölck, unweit Wien, gute Addresse erhalten: ob man von hiesiger Seite die Aufsuchung dieser Subsidien, und die dazu erforderliche Kosten, unterstützen wolle? Landgraf Ernst Ludwig war zu diesem, wie zu allem bereit, was das wichtige Werk befördern könnte. Aber Schminck, der indessen als Rath und Bibliothecarius nach Cassel gekommen war, wollte zugleich von hiesiger Seite, statt des abgegangenen Gerdes, gerne wieder einen Gehülfen haben; er munterte also den damaligen Lic. Estor in Giessen dazu auf, und meldete ihm bei dieser Gelegenheit, daß er bißher viele alte Urkunden zusammengebracht, die aber doch nicht über die Zeiten Henrichs des Kindes, und seiner Mutter, Sophia, hinausreichten; der Zustand Hessens unter den Landgrafen von Thüringen bleibe also noch immer im Dunklen: dann auch die Urkunden, die er im Hirschfeldischen Archiv von Kaiser Carl dem Grosen bis auf Carl V. gefunden, berührten das Vaterland nur wenig, und gereichten der Hessischen Geschichte mehr zur Zierde, als zum Nutzen (3). Estor, der ohnehin schon den Zugang zum Giessenschen Archiv erhalten hatte, suchte also im J. 1726 in einem PrivatSchreiben ums Historiographat nach, und erhielt es: aber ein auf Verlangen ertheiltes andres PrivatUrtheil des damaligen Prof. Grubers in Giessen gab der Sache wieder eine etwas veränderte Wendung. Er hielt den Lic. Estor zum Sammlen und Excerpiren gemacht; dagegen sei ihm der Professor Aiermann an BeurtheilungsKraft und Styl ungleich überlegen, und beide würden des Professor Liebknechts Hessische Sammlungen mit Nutzen brauchen können. Dieses Urtheil hatte den Erfolg, daß Aiermann und Estor angewiesen wurden, den zu diesem Geschäfte schon längst bestimmten Rath Schminck in der Geschichte vor der Theilung der Hessischen Lande mit dienlichen Subsidien und Excerpten zu unterstützen, zu der Geschichte des hiesigen Hauses hingegen sollten Estor und Liebknecht zwar das Ihrige beitragen: aber Aiermann die Feder führen. Doch Schmincken war, wie leicht zu denken, mit Excerpten aus gedruckten Büchern nicht gedient. Ich führe aus einem seiner Briefe an Aiermann soviel lieber das wesentliche in der Note an, weil die Urtheile eines so starken Kenners unsrer Vaterländischen Geschichte ihren Freunden immer schätzbar seyn müssen, und weil dieser, so wie alle von diesem würdigen Gelehrten mir vorgekommene Briefe, den Character eines offnen, ehrlichen Biedermanns führt, der nun die Hessische Geschichte weder als sein Monopolium ansah, noch auch die vielversprechende geheimnisvolle Miene kannte, die diejenige oft am ersten an sich nehmen, die am wenigsten Geheimniß hinter sich haben (4).

Sowohl

(3) S. oben §. 2. S. v.

(4) Nach vorläufiger Erwähnung eines dem Lic. Estor mitgetheilten Plans der Hess. Geschichte, der aber noch manche Verbesserung nöthig habe, fährt er fort: praeterea desiderantur ad permulta Capita elaboranda subsidia necessaria, quae hastenus in patria et extra illam frustra quaesiui. Vtinam vicina Coenobia tabularia sua recluderent, et procul omni dubio certiora nossemus. Id pariter monendum duxi, me insignem iam librorum multitudinem euoluisse,

 et

Sowohl Schmincks, als Aiermanns Wünsche fanden gutes Gehör; man verlangte nur zu wissen, an welche Klöster sie Vermittlung wünschten? Auch wurden Schminck und Estor im J. 1728 ins Ziegenhainische Archiv, bei damaliger Visitation desselben, zugelassen. Estor hatte noch grösere Hofnungen vor sich: der Prof. Liebknecht versprach ihm, wie er im J. 1726 berichtet, von einem Gönner eine zum Druck fertige Sammlung von 6000 ungedruckten Urkunden zu verschaffen, denen nichts als ein Verleger fehlte. Diesen hofte er durch öffentliche Bekanntmachung seines Vorhabens, in einem Brief an den berühmten Leipziger Professor Mencken, zu erhalten, dem er Schmincks oben erwähnten Entwurf der Hessischen Geschichte beifügte. Wenn dieser Gönner, von dem Liebknecht so viel erwartete, nicht etwa, wie ich vermuthe, der Freiherr von Gudenus war, der zwei Jahre darauf seine Sylloge Diplom. selbst herausgab, so hätten wir eine verlorne Hofnung mehr zu bedauern. Landgraf Carl hatte indessen der Hessischen Geschichte noch eine andre Quelle eröfnet. Der berühmte Abt Schannat zu Fuld, der damals zum Vortheil der Fuldischen Geschichte die Klöster durchsuchte, hatte bisher, wie das Fürstliche Schreiben erwähnt, mehrere uralte Nachrichten und Denkmäler der Hessischen Geschichte nach Cassel geschickt (5), und wurde von dem grosmüthigen Fürsten belohnt. Nun hatte er im J. 1726 auch in die Brabantische Klöster eine Reise vor, und versprach die nehmliche Rücksicht auf die Hessische Geschichte: Landgraf Carl brachte also in Vorschlag, ihn zum voraus durch eine Belohnung von Seiten des SammtHauses dazu aufzumuntern, und auf den günstigen

Erfolg

et ex illis Hassiaca excerpsisse. Ex his vero fragmentis velim credas perpauci nodi, quibus scatet Historia nostra, soluuntur. Recludenda igitur Tabularia, excerpenda Diplomata, aliaque acta publica, vt ex his hiatus illi innumeri nonnihil suppleantur, alioqui nihil sani expectandum. Mihi nostra patent, ex quibus etiam egregium apparatum collegi, praeterea etiam ab externis multa accepi, quae frustra hic quaesiui, quorum ope varia dubia solui. Vt autem omnia plane et sine vllis ambagibus succedant, quaeso id agas, 1) vt proxime Clementiss. Vester Landgrauius consilium suum per literas aperiat Domino meo et Nutritori munificentissimo. 2) Vt nobis praescribatur certa regula et norma, ad quam elaborandus Commentarius ille historicus. Prae ceteris vero id velim cures, vt proxima aestate nobis recludatur Archiuum Ziegenhaynense, in quo latent antiquissima monumenta patria, quibus carere religio esset. Hac ipsa occasione etiam daretur nobis facultas colloquendi, et deliberandi de ipsa elaboratione, an forte in partes labor dispartiri possit, per literas enim in hoc negotio nihil certi constitui potest, cum vobis inspicienda sint mea Collectanea, ne horum ignari actum agatis.— Plus laboris ac taedii in conscribenda historia patria, quam forte tibi nunc persuades, tum demum senties, cum manum ei admouebis. Relictae enim nobis sunt innumerae difficultates, quarum maximam partem, nisi me omnia fallunt, nunquam superabimus. Vtinam Duces Thuringiae nobis aperirent sua Archiua.

(5) In des jüngern Herrn Reg.Rath Schmincks Monim. Hass. St. I. in der Vorrede Nr. II. ist ein Brief des Abt Schannats an den ältern Schminck abgedruckt, nach welchem ihm dieser einen Tractatum singularem Henrici de Hassia, und einen andern Codicem M. S. überschickt, mit der Bitte, beide dem Landgraf in seinem Namen zu überreichen, und dieses sind ohne Zweifel die alten Denkmäler, deren das im Text angeführte Fürstliche Schreiben erwähnt.

Erfolg noch grösre zuzusagen. Diese Hofnung war beiden Fürsten soviel angenehmer, weil sie in ihr System paßte: dann beide scheint der Gedanke von dem Brabanter Erbfall, und den so gerechten Ansprüchen des Fürstlichen SammtHauses darauf, nicht wenig beschäftigt zu haben; Landgraf Ernst Ludwig war zu dem Ende einige Jahre vorher von Cassel aus mit dem dortigen Kanzler Bultejus, zu dem er noch einen Minister von hier beschied, selbst nach Ziegenhain gereißt. Schannats Reise hat indes der Hessischen Geschichte den gehoften Vortheil nicht gebracht. — Nächst diesem wünschte Ernst Ludwig besonders die Geschichte Philipps des Grosmüthigen in ihrem gehörigen Lichte zu sehen. Er gab deswegen im J. 1730 dem damaligen hiesigen ältern ArchivRath Joh. Aug. Buchner Befehl, bei nächster Visitation des Ziegenhainer SammtArchivs alle dahin gehörige Nachrichten sorgfältig aufzusuchen, und weil der Gothaische KirchenRath Cyprian, der Sage nach, viele Merkwürdigkeiten zu Philipps Leben in Händen haben sollte, so ließ er das Gothaische Ministerium ersuchen, ihn zu Mittheilung derselben zu bewegen. Cyprian war bereit, alles beizutragen, wenn man ihm den Perioden des Lebens dieses Fürsten bekannt machen würde, den man vorzüglich aufzuklären gesinnt sei; indes habe er schon in der zweiten Ausgabe seiner Geschichte der Augspurgischen Confession das meiste beigebracht, was aus dem Gothaischen Archiv zu erwarten seyn möchte, und schon Churfürst Johann Friedrich habe Philipp dem Grosmüthigen, als er im J. 1546 von ihm Acten zu Sleidans Geschichte verlangte, zur Antwort gegeben, daß nichts sonderlich dienliches dazu vorhanden sei.

§. 29.

Fortgesetzte Bemühungen zu Aufnahm der Hessischen Geschichte.

So weit gehen die öffentliche Nachrichten über die Hessische Geschichte. Unter Lgr. Wilhelms Stadthalterschaft wurde die Correspondenz darüber mit dem hiesigen Fürstl. Haus unterbrochen, und die einmal angelegten Triebfedern giengen nur ihren Gang fort. Die projectirte allgemeine Hessische Geschichte kam zwar durch die Gelehrten, denen sie eigentlich übertragen war, nicht zu Stand: aber Schminck, Aiermann und Estor zeigten sich doch in mehrern einzelnen Schriften ihres Berufs werth: der erstere insbesondre hinterließ nach seinem Tode, ausser starken Collectaneen, noch einige andre zum Druck fertige Schriften (1), und Aiermann hatte würklich im Jahr 1732 schon eine Einleitung zur Hessischen Historie der ältern und mittlern Zeiten in Druck gege-

(1) S. des jüngern Herrn Reg.Rath Schmincks Vorrede zu der von ihm im Jahr 1746 herausgegebenen Historischen Untersuchung seines sel. Vaters von des Otto Schützen, gebohrnen Prinzen von Hessen, Begebenheiten am Clevischen Hof. Er führt daselbst von den hinterlassenen Manuscripten seines sel. Vaters, neben dem Lebenslauf des berühmten Ketzermeisters Conrads von Marburg, auch eine grose Sammlung zu der Hessischen Kirchen- und GelehrtenGeschichte, und einen Codicem Diplomaticum Hassiacum an.

gegeben (2). Ausserdem hatte der patriotische Eifer jener erhabnen Fürsten die nicht weniger wichtige Folge, daß von dieser Zeit an, zum Vortheil der Vaterländischen Geschichte, eine allgemeine Bewegsamkeit unter die Hessischen Gelehrten kam, und ihr Fleis mehr als jemals auf diese Seite gezogen wurde. Ich könnte viel sagen, wenn ich von den rühmlichen Bemühungen Liebknechts, Webers, Kaisers, Kuchenbeckers, Hartmanns, Retters, Fr. Christoph Schmincks, der beiden Koppe, Kochs (3), Hundeshagens, Curtius's rc. reden wollte, die wenigstens einzelne Theile der Hessischen Geschichte fürtreflich erläutert, oder doch dazu gesammelt; aber das alles liegt ausser meinem Plan, und würde mich hier zu weit führen. Einige andre Gelehrte glaubten sich, nach einer solchen Vorbereitung, soviel getroster an die allgemeine Hessische Geschichte wagen zu dürfen. Der Marburgische Professor Hartmann brachte zuerst, in Lateinischer Sprache, ein mittleres Werk über dieselbe zu Stand, das reichhaltiger ist, als man von seiner Bestimmung zu academischen Vorlesungen erwarten sollte. Den Zugang zu Archiven hatte er nicht, der Styl, in dem er schrieb, war auch nicht der angenehmste; aber er sammelte mit grosem Fleis aus gedruckten Quellen, und sein Buch hat wohl schon manchen, die ihn eben nicht nennen, zu einem bequemen Zeughaus dienen müssen, aus dem sie ihre WaffenRüstung nahmen. Der ehmalige Erlangische Professor Reinhard schrieb ein Compendium der Hessischen Geschichte, das durch den Anhang der nöthigen Tabellen noch brauchbarer wurde. Eine ähnliche, obgleich nach einem grösern Plan erweiterte, Arbeit meines sel. Vaters (4) wurde durch seinen Tod unterbrochen. Seit der Zeit hat Herr Resident Mallet die Hessische Geschichte bis zum Tod Philipps des Grosmüthigen in einen wohlgerathnen Auszug gebracht, und Herr Hofrath Teuthorn ein weitläuftigeres Werk darüber geliefert. Nach diesen rühmlichen PrivatBemühungen geruhten endlich des jezt regierenden Landgrafen Hochfürstl. Durchl. die so lange unterbrochne öffentliche Unterstützung des

(2) Es sind aus der Aiermännischen Verlassenschaft neben einigen Chroniken auch noch ein Band OriginalUrkunden über die ausgestorbne Adliche Familie von Sassen hieher gekommen, und dann ein geschriebener Band, der einen Extract aus Lezners Hardesischen Chronik, allerlei Briefe und neuere ActenStücke, aber sonst nichts erhebliches enthält. Es ist also falsch, wenn sich manche vorstellen, als sei alles, was in der in Senckenb. Sel. Jur. et Hist. T. V. befindlichen Biblioth. Hass. p. 33 &c. als Aiermännischer Apparatus angegeben wird, nach seinem Tod hieher gekommen.

(3) Des ehmaligen gelehrten Reg.Raths Kochs zu Giessen, der von Seiten des hiesigen Fürstl. Hauses gegen die Teutsche OrdensCommende in Schiffenberg verschiedne in die Geschichte mit einschlagende Deductionen schrieb.

(4) **Joh. Martin Wencks Geschichte der Hessen, von ihrem ersten Ursprung an bis auf gegenwärtige Zeiten.** 8. Erfurt und Leipzig 1762. Dieser erste Theil endigt mit dem Ausgang des Thüringischen MannsStamms, und die folgende Ausarbeitung hatte der Verfasser schon durch verschiedne einzelne SchulProgramms vorbereitet: das ganze Buch sollte aber, seiner Absicht nach, nur ein etwas vollständiges Compendium werden.

des Vaterländischen GeschichtStudiums in meiner Person zu erneuern, und mich im Jahr 1775 zum Historiographen HöchstDero Fürstlichen Hauses zu bestellen. Ich weiß das ehrvolle dieses Berufs zu empfinden, und wenigstens soll es an meinem Fleis und Eifer nicht fehlen, mich seiner nach meinem besten Vermögen würdig zu machen: es würde aber überflüssig seyn, hier von meinen Planen weiter zu reden, da ichs schon in der Vorrede weitläuftig genug gethan.

§. 30.

Noch einige Subsidien zur Geschichte des Hochfürstl. HessenDarmstädtischen Hauses insbesondre.

Zuletzt kann ich einige Subsidien zu der Hessischen Geschichte nicht ganz mit Stillschweigen übergehen, die ich, weil sie die Geschichte des hiesigen Fürstl. Hauses gröstentheils besonders angehen, und aus neuern Zeiten rühren, bis hieher verschoben habe. Den ersten Platz verdient eine beträchtliche Anzahl durchschoßner Kalender, die zum Theil noch in die Regierung Landgr. Georgs II reichen, meistens aber von Landgr. Ludwig VI und seiner Gemahlin Elisabeth Dorothee herrühren, die zu jedem Tage alles, was sie den Tag über gethan, auch die geringsten Umstände, ausführlich und eigenhändig angemerkt haben. Der erstere that es schon als ErbPrinz, und letztere schon zu den Lebzeiten ihres Durchl. Gemahls, noch mehr aber während ihrer Vormundschaftlichen Regierung, und ihres nachmaligen Aufenthalts zu Butzbach, bis zum J. 1708. Kommt gleich in diesen Tagbüchern von eigentlichen LandesGeschäften wenig vor, so dienen sie doch fürtreflich, den Personal-Character, und den Geist der Regierung ihrer hohen Verfasser zu erläutern.

Ein mir unbekannter Notarius trug unter Landgraf Ernst Ludwigs Regierung einen starken sauber geschriebenen Folianten unter folgender Ausschrift zusammen: Centones Historici, **oder Historisches Fleck- und Flickwerck, welches bey müßigen Stunden von einem dem Müßiggang gehäßigen** Notario In DArmBstatt **zusammen gestoppet worden ist.** Nach diesem seltsamen Titel sollte man von diesem Cento wohl wenig erwarten, und doch ist er nicht ganz unbrauchbar. Es sind eigentliche Annalen, worin der Verfasser unter jedem Jahr aus der allgemeinen Teutschen Geschichte alles, was ihm merkwürdig schien, nach seinem eignen Ausdruck, zusammenstoppelt, dabei aber immer seine Hauptabsicht auf die Hessische Genealogie und Geschichte richtet. Er fängt mit der sogenannten Baierischen Fehde im J. 1504, und dem Einfall Landgraf Wilhelms des Mittlern in die Pfalz an, und geht von da ununterbrochen bis zum J. 1737 fort. Unter vielen unerheblichen zum Theil Chronikmäßigen Nachrichten kommen doch, besonders von der Entstehung des hiesigen Fürstl. Hauses an, und in der neuesten Geschichte, auch manche andre vor, die wenigstens nicht allgemein bekannt sind, oder nur einem gleichzeitigen Schriftsteller wichtig genug scheinen konnten, um bemerkt zu werden.

Der

Der im J. 1735 verstorbne ArchivRath Johann August Buchner, ein ausnehmend fleisiger Mann, dem das hiesige Fürstl. Archiv seine gegenwärtige Einrichtung zu danken hat, schrieb zu seiner PrivatUnterhaltung eine allgemeine Hessische Geschicht: von den ältesten Zeiten bis auf die seinigen zusammen. Die ältere Geschichte liefert die gewöhnlichen Erzehlungen aus Dilich, Winckelmann u. s. w., führt auch keine Beweise an: in der Geschichte des hiesigen Fürstl. Hauses hingegen bringt der Verfasser, zumal aus seinen eignen Zeiten, hier und da eigne Particularien bei, und erläutert die Genealogie.

Der Sohn und Nachfolger desselben, der zu Anfang des Jahrs 1779 verstorbne ArchivRath Ludwig Gottlieb Buchner kam in die Zeiten, wo schon der Geschmack in der Geschichte gereinigter, und in der Hessischen Geschichte insbesondre besser vorgearbeitet war. Unter mehrern andern Liebhabereien, die das Leben dieses redlichen Mannes in unaufhörliche Thätigkeit sezten, wählte er sich auch die Vaterländische Geschichte, oder vielmehr die Genealogie beinah aller einzelnen Teutschen Häuser, deren bisher bekannt gewordne Tabellen er sorgfältig zusammentrug, und dieser Fleis erstreckte sich besonders auch auf die Genealogien der einheimischen NiederAdlichen Geschlechter. Vorzügliche Mühe gab er sich in der Beschreibung der einheimischen und benachbarten Gauen, ehe sie durch die fürtreflichen Bemühungen der Mannheimer academischen Gelehrten in ihr gehöriges Licht gekommen. Alle diese Sammlungen sind nach dem Tode des Verfassers in hiesiges Fürstl. Archiv gekommen, aber meist auf einzelnen Bogen zerstreut, und daher, wie bei Collectaneen gewöhnlich der Fall ist, eigentlich nur dem Sammler selbst brauchbar; doch sind auch einige Geographische, Lehen- und UrkundenVerzeichnisse darunter, die wenigstens denen, die aus dergleichen Dingen kein eignes Geschäft machen, den Gebrauch einheimischer Subsidien erleichtern können. Der gelehrte Mann sammelte im eigentlichsten Verstand, und das nur zu seinem Vergnügen, und in keiner AutorAbsicht; es haben sich daher auch unter seinen Papieren keine eigne Ausarbeitungen über einzelne bestimmte Gegenstände gefunden, eine einzige ausgenommen, um deren willen ich seiner hier am meisten Erwähnung gethan. Der Verfasser hatte nemlich die Gnade, bei der Erziehung des jezt regierenden Durchlauchtigsten Landgrafen, und seiner Durchl. Herren Brüder, zum Unterricht in der Vaterländischen Geschichte gebraucht zu werden: er trug deswegen zu seiner eignen Notiz eine Hessische Geschichte zusammen. Nach diesem Anlaß wird man zum voraus nicht erwarten, daß er hier die Entdeckung neuer Wahrheiten oder gelehrte Untersuchungen zur Absicht hatte, er führt daher auch keine Quellen und Beweise an, und schrieb überhaupt das Werk noch in jüngern Jahren: aber von der Zeit an, da die Hessischen Archive anfangen, wird er umständlicher, und ordnet die vorhandnen Urkunden, die sonst in den gewöhnlichen ExtractBüchern nach den Materien verzeichnet sind, in ganz kurzen Rubriken chronologisch nach den Jahren; das Buch kann also denen, die den Gebrauch der einheimischen Archive haben, zu einer chronologischen Uebersicht des Ganzen dienen, zumal da er, von der Entstehung der Fürstl. Darmstädtischen Linie an, sogar die

Schränk-

Schränke bemerkt, wo diese Nachrichten zu suchen sind. Ich werde also diese Arbeit, die mir sonst in der ältern Geschichte zu meiner Absicht nicht dienen kann, dereinst in der SpecialGeschichte des hiesigen Fürstl. Hauses soviel nützlicher brauchen können, je beschwerlicher es für jeden andern ist, der nicht unmittelbar selbst an Archive angestellt ist, dergleichen in neuere Zeiten gehörige Notizen aus CanzleiActen zusammen zu suchen (1).

Hoffentlich wird niemand diese Nachricht von PrivatArbeiten, die doch dem Gebrauch des Publikums nicht offen stehen, deswegen für überflüssig halten. Ich habe sie soviel weniger übergehen wollen, weil es mir heilige Pflicht ist, keines Verdienste zu verkennen, der zur Erleichterung oder Vervollkommnung meines vorhabenden Werks auf irgend eine Art auch nur von Ferne beigetragen, und eben dieses werde ich künftig auch in einzelnen Fällen thun: auch kann die aufrichtige Anzeige aller Hülfsmittel vielleicht noch andern dienen, wenn mir Leben und Gesundheit die Vollendung dieser Arbeit nicht erlauben sollten (2).

§. 31.

Schluß. Zusätze zu §. 2. 3. und 8.

Bei dem Beschluß dieser Abhandlung brauche ich mich wohl nicht zu entschuldigen, daß ich mich auf die GeschichtQuellen einiger erst in neuern Zeiten an Hessen gekommnen LänderStücke z. B. der Grafschaft Schaumburg, Gleichen, der Herrschaft Plesse und Schmalkalden, nicht noch besonders eingelassen habe: ich würde alsdann in die GeschichtLitteratur ganz andrer Provinzen haben übergehen müssen, mit denen jene LänderTheile in ältern Zeiten ungleich mehr zusammenhiengen, als mit Hessen, und die einzelnen dahin gehörigen Schriften werden dereinst ohnehin in der Hessischen Historischen Bibliothek vorkommen. Ich schliesse also diese Abhandlung lieber mit einigen Zusätzen zu dem, was ich oben §. 8. von der Limburger Chronik gesagt. Damals vermißte ich noch des Trierischen Herren Professor Nellers Ausgabe dieser Chronik, die ich in Buchläden vergeblich suchte, und konnte also auch nicht urtheilen, in wie fern sie die vorhergehende Ausgaben verbeßre und ergänze, oder nicht. Sie ist mir seit der Zeit zugekommen, und führt folgenden Titel: Fragment von einer alten Chronick, worinnen verschiedentliche Geschichte von dem Jahr 1347 bis 1371 beschrieben seynd, zur Unterhaltung deren Liebhabern der alt-teutschen Schreib-Art aus einem alten Manuscript zum Druck gegeben von G. C. N. Auban. 1747.

Es

(1) Der Verfasser der im Jahr 1743 zu Frankfurt herausgekommnen Abhandlung von den Hessischen Erbämtern führt daselbst in den Noten, und in Senckenb. Select. Jur. et Histor. T. V. in praef. p. 51 &c. vielerlei zu der Hessischen Geschichte und StaatsRecht gehörige Abhandlungen und Schriften an, die, wie er sagt, bei ihm zum Druck fertig lägen: ich kann aber davon soviel weniger Nachricht geben, weil sich unter denen in hiesiges Archiv gekommenen Scripturen desselben, die sonst mancherlei Tituls und Anfänge zu Sammlungen dieser Art enthalten, keine dergleichen Ausarbeitungen gefunden.

(2) Ich habe in eben der Absicht meine weitläuftigen Collectaneen so eingerichtet, daß sie auch für andre brauchbar seyn können, und es wäre zu wünschen, daß es bei Unternehmungen dieser Art immer geschähe, damit nicht oft die Arbeit eines MenschenLebens für die Nachwelt verloren gehe.

Es ist dieses Fragment nur eine verstümmelte Abschrift jener Chronik, und liefert schlechterdings nicht eine einzige Nachricht, die den vorigen Ausgaben abgehe, wohl aber fehlen darin beinah zwei Drittheile, um die jene stärker sind. Der Nellerische Abdruck fängt erst mit dem J. 1347 an, die vorigen Ausgaben aber schon mit dem J. 1336; das erstere schließt auch schon mit dem J. 1371, und die leztern erst mit dem J. 1398, wozu die Wetzlarische Ausgabe noch einige Zusätze bis zum J. 1461 liefert. Auch in der Mitte übergeht das Fragment verschiedne Nachrichten ganz, oder erzehlt sie kürzer (1). Indes beobachtet es nicht selten die alte Orthographie genauer als die andern Ausgaben, hat auch zuweilen bessere Lesarten, noch öfter aber auch schlechtere, und diese Vergleichung der Lesarten ist noch der einzige Nutzen, den das Fragment stiften kann. Ich erinnere übrigens noch, daß Johann Mechtel, der diese Limburgische Chronik umgearbeitet, nach andrer Meinung nicht, wie ich oben angegeben, mit dem gleichgenannten Verfasser des Pagus Logenahe eine Person seyn soll (2).

Ich habe §. 2. von den Hessischen Urkunden überhaupt geredet, und setze noch hinzu, daß, nach einem neuern Schriftsteller (3), die sämtliche Urkunden des Klosters Haina in das Kloster Aldenberg oder St. Peter zu Cölln gekommen seyn sollen, eine Nachricht, die soviel gewisser falsch, ist, da das jezige SammtHospital Haina noch jezt an Urkunden so reich ist. Es bleibt indes von einem Theil derselben möglich. — Abt Johann von Trittenheim versichert (4), daß der berühmte Lambert von Aschaffenburg, von dem ich §. 3. geredet, unter andern Werken auch eine kurze Chronik der Abtei Hirschfeld geschrieben, und von dieser glaubt ein neuerer Schriftsteller noch einen Extract entdeckt zu haben (5).

(1) So fehlen z. B. die in dem Wetzlarer Abdruck befindliche §. 38 — 47 dem Fragment ganz, und eben so §. 103.

(2) Der Freiherr von Hontheim giebt sie in Hist. Trevir. Diplom. T. III. p. 1027 als verschieden an, und muthmaßt, daß der Verfasser des Pagus Logenahe der VatersBruder des andern seyn mögte. Er beruft sich besonders darauf, daß sich jener Johann Mechtel selbst Pastorem in Elsa nennt, aber auf dem Titel der Abschrift in hiesiger HofBibliothek führt der Autor folgende Titulatur: Mechtelii primo Parochi Elsani, dein Parochi Cambergensis, tandem Canonici, et ex post Decani Limburgensis Pagus Logenahe. Ist diese Aufschrift, wie nicht zu zweiflen, richtig, so war der Pfarrer in Elsa und der nachmalige Dechant Mechtel eine Person, und jenen Pagum Logenahe mögte er alsdann wohl schon als Pfarrer zu Elsa aufgesetzt haben. Der Baron Reiffenberg nennt ihn, wie der Freiherr von Hontheim anführt, in seinen Notis ad Annales Broweri: Canonicum Collegiatae Ecclesiae S. Paulini extra urbem Trevirensem.

(3) Leuckfeld führt es in Antiquit. Michaelstein. p. 4. aus Jongelini Abbatiar. Cisterc. Notit. L. III. p. 61 an.

(4) in Chron. Hirsaug. ad a. 1058.

(5) Mader in Antiqu. Brunsuic. p. 150 - 158 liefert eines Hamerslebischen Mönchs Auszug de institutione Hersveldensis Ecclesiae, der ihm, wie in der Vorrede weiter bemerkt wird, aus jener Chronik genommen zu seyn scheint. Der Inhalt schickt sich aber nicht sonderlich für den Lambert, der hier so viele Aebte nicht kennen soll, die er doch aus dem Hersfeldischen Archiv, nach Anweisung der noch vorhandnen Urkunden desselben, sehr wohl kennen konnte.

Geographisches Verzeichnis
der OberGrafschaft Katzenelenbogen,
nach den Aemtern, CentGerichten, und Kirchspielen.

Anmerkung. Die vorgerückten Namen sind PfarrDörfer, und die etwas weiter einaerückten die Filiale des nächstvorhergehenden PfarrDorfs. Was inclavirt ist, gehört nicht in das nemliche Amt, worunter das Filial oder die MutterKirche steht.

Amt Darmstadt.

- I Cent: Darmstadt, Stadt.
  - Bessungen.
- II Cent: Pfungstadt.
  - Hayn oder Hahn.
    - UnterEichen.
  - Eschollbrücken.
  - NiederRamstadt.
    - OberTraisa od. Dippels Hof. S. OberRamstadt.
    - NiederTraisa.
    - Waschenbach.
  - Griesheim.
  - Eberstadt.
  - NiederBeerbach.
    - Anm. S. die Fil. im A. Zwingenb. und Seeh.
- III Cent: Arheilgen.
  - Cranigstein, Hof.
  - Grebenhausen.
    - Schneppenhausen.
  - Weiterstatt.
    - Braunshart.
    - Gehebornn, Hof.
  - Wixhausen.
    - Erzhausen.
    - Gendsfeld, Hof.

Amt Lichtenberg.

- Cent: OberRamstadt.
  - Frankenhausen.
  - (OberTraisa, Hof.)
  - Wembach. } die Luther. Einwohner
  - Hain. } die Luther. Einwohner
- Neunkirchen.
  - Allertshofen.
  - Brandau.
  - Herchenrod.
  - Horhohl.
  - Neutsch.
  - Lützelbach.
  - Winterkasten. } Erbachisch.
  - Lautenau. } Erbachisch.
  - Gumpe. } Erbachisch.
- GrosBieberau.
  - Lichtenberg, Schloß.
  - ObernHausen.
  - Nieder od. WaldHausen.
  - Billings.
  - Rodau.
  - Steinau.
  - Meßbach.
  - Nonrod.
  - (Lautenau, die Einwohner auf der sogenannten Freiheit daselbst.)
  - Hottenbach, Hof.
- Wersau, und
  - Bierbach.
- Reinheim, Stadt.
  - Ueberau.
- Roßdorf.
- Gundernhausen.
- NiederModau.
  - KleinBieberau.
  - OberModau.
  - Webern.
  - Ernsthofen.
  - Asspach.
  - Rohrbach, die Luther. Einw.
- Brensbach.
  - Keinsbach.
  - (NiederKeinsbach. A. Umst)
- Georgenhausen. Adlich.
  - (Zeilhard. Amt Umstadt.)
  - HalbDilshofen, Hof.
- GrosZimmern, eine Gasse.
  - Rohrbach. } die Französische Einwohner.
  - Wembach. } die Französische Einwohner.
  - Hain. } die Französische Einwohner.

Amt

Amt Zwingenberg und Jägersburg.	Amt Seeheim.	Amt Dornberg.
Cent: Zwingenberg.	Cent: Jugenheim.	LandGericht zum Hosen-Galgen, oder Erfelden.
Auerbach.	Balkhausen.	Cent: Wolfskehlen.
Hochstätten.	Seeheim.	(GrosGerau, Stadt im Amt Rüsselsheim)
Alspach.	Bickenbach.	Bergkach.
Hainlein.	Hof Hartenau.	Dornberg.
Amt Jägersburg.	(NiederBeerbach. A. Darmstadt.)	Büttelborn.
GrosRohrheim.	OberBeerbach.	Biebesheim.
Jägersburg, Hof und Jagdhaus.	SchmalBeerbach.	Lusthausen, Hof.
Schwanheim.	Stettbach.	Crumstadt.
Groshausen.	Malchen.	Hospital Hofheim.
Langwaden.	Beedenkirchen.	WasserBiblos, Hof.
(Rodau. Mainzisch.)	Staffeln.	Dornheim.
	Wurzelbach.	Godela.
		Erfelden.
		Stockstadt.
		Leeheim.
		Cammerhof.
		Bensheim. } Höfe, dem Kloster Eberbach gehörig.
		Riedhausen. } Höfe, dem Kloster Eberbach gehörig.
		Haina. } Höfe, dem Kloster Eberbach gehörig.
		(Hahn. Amt Darmstadt.)
		Grebenbruch, Hof.

Amt

Amt Rüsselsheim und Kelsterbach.	Amt Wallau in der Herrschaft Eppstein.	Gemeinschaft Umstadt.
Cent: GrosGerau, Stadt.	I LandGericht Heußels.	I AmtsDörfer.
KleinGerau.	Eppstein, Stadt.	Umstadt, Stadt.
Worfelden.	Hof Haußen vor oder an der Sonn.	Richen.
Wallersteden.	II LandGericht Mechtildhausen.	(Reybach.)
Rheinfelden, Hof.	Wallau.	WüstenAmerbach.
(Dornberg. (Bergkach.) Amt Dornberg.	Breckenheim.	Hof Dorndill.
Bischofsheim.	Medebach.	Häußen. Adl. Hof.
Bauschheim.	Wildsachsen.	KleinUmstadt. Vic. d. Pf. Umst.
Königsteden.	Delkenheim.	Hof Breitwiß.
Räunheim.	Diedenbergen.	Grünheck. Adl. Hof.
Rüsselsheim.	Igstadt.	Semd. Vicar. der Pf. zu Umst.
Schönau, Hof.	Lorsbach.	II CentDörfer.
Trebur.	Langenhain.	Reybach. Fil. v. Umstadt.
Amt Kelsterbach.	Massenheim.	Spachbrücken.
Cent: Merfelden.	Nordenstadt.	Habitzheim.
Der Gundhof.	HofMechtildhausen, vulgo der Häuser Hof.	(Georgenhausen. A. Lichtenb.)
Münchsbruch. Niclaspfort. Jagdhaus.	OberLiederbach.	Zeilhard.
Langen.	Unter- oder NiederLiederbach.	Halb Dilshofen.
Mitteldick, Jagdhaus.	(NiederHofheim. Adlich)	GrosZimmern. Brensbach. S. auch A. Lichtenberg.
Egelspach.		NiederKeinspach.
Wolfsgarten, Jagdschloß.		Anm. Ausser den angegebenen Aemtern und Orten, hat noch jezo Hessen den Flecken Kürnbach im Creichgau mit Würtemberg in Gemeinschaft, und dann für sich allein noch mehrere Lehenschaften im Creichgau.
Nauheim.		
Ginsheim.		
Kelsterbach.		

Die NiederGrafschaft Katzenelenbogen,
nach ihren Aemtern, Gerichten und Kirchspielen.

Anm. Auch hier sind die Filiale oder Vicariate etwas weiter eingerückt, als die PfarrOrte. Wenn das Gericht nicht mit dem Kirchspiel übereinstimmt, so weiset die hinter den Ort gesetzte Klammer, zu welchem PfarrDorf er als Filial oder Vicariat gehört.

Amt Rheinfels und Vogthei Pfalzfeld.

Schloß und Festung Rheinfels.

I Ger. St. Goar, Stadt.
- Biberheim.
- Werlau.
  - (Holzfeld.)
  - Bopberger od. Schecken-Hof.

II Gericht, und

Vogthei Pfalzfeld.
- Pfalzfeld.
  - Bodenhard.
    - Utzenhain.
    - Schönheller Hof.
  - Hüncherodt.
  - Niedert.
  - Mühlpfad.
  - Haußbey.

III Ger. Bornich.
- Hof Ofenthal. } Patersb.

IV Ger. St. Goarhausen, vulgo Hausen.
- Festung NeuKatzenelenbogen, vulgo die Katz.
- Patersberg.

Amt Reichenberg, samt dem Anfall aus der Theilung des vormalig Vierherrischen.

(Patersberg. A. Rheinfels.)

I Ger. Reichenberg, Schloß.
- Thal Reichenberg. Dörfg.
- Lierschiedt. } Vicariat v. Nochern.
- Auel. } Vicariat v. Nochern.

II Ger. Nochern.
- Molsberg, Hof.

III Ger Weyer.
- Eschbach. Vicar.

IV Ger. NiederWallmenach.
- Reizenhain. } Ober-Walmen.
- Hof Schwall. } Ober-Walmen.

V Ger. Ruppertshofen.
- Castorff.
- Oehlsberg.
- Vogel.
- Pissighofen.
- Himmichhofen.

VI Gericht Pohl.
- NiederTiefenbach.
- Pohl.
- Lollschiedt.
- Rodt.
- Bettendorf. } OberTiefenbach.

VII Ger. Nastätten.

Anm. Die folgende Gerichte sind aus dem abgetheilten Vierherrischen.

VIII Ger. Buch. } F. v. Nastätten.
- (Holzhausen auf d. Heide.)
- OberTiefenbach.
- Hof Sprieserbach.

IX Ger. NiederBachheim.
- Oberbachheim.
- Winterwerb.
- Kehlbach.

X Ger. Kördorf.
- Bremrich. } Diesisch.
- Nattenhausen. } Diesisch.
- Keberloh. } Kl. Arnsteinische Höfe.
- Neidhof. } Kl. Arnsteinische Höfe.
- Zum Hause. } Hof des Hospitals Gronau.
- Ergeshausen. } Fil. v. Klingelbach
- Herold. } Fil. v. Klingelbach

XI Ger. OberWallmenach.
- Lautert.
- Rettershayn.

XII Ger. Altenberg, oder Egeroth.
- Grebenroth.
- Marderoth.
- Langscheidt.
- Mabershain.
- Schwallschieder Hof.
- Hospital Gronau.

Amt

Amt Hohenstein.

I Ger. LangenSchwalbach.
- Lindschiedt.
- Haimbach.

II Ger. Berstadt.
- Hausen vor der Höhe.
- Fischbach.
- Langenseiffen.
- Ramschiedt.
- Hättenhain.
- Wambach.
- Dornbach, Hof.
- Schlangenbaad.

III Ger. Kehmel.
- Huppert.
- Watzelhain.
- Wisper.
- Springen.
- Der Erler Hof.
- Hof Hinterforst.

IV Ger. Lauffenfelden.
- Der Steger Hof.
- Ackerbach.
- Berntrodt.
- Reckenrodt.
- Der Haselberger Hof.
- Hof Roth.

V Ger. Zorn. } Vic. v. N.
- Algenrodt. } Meilingen.
- Dickscheid.
- Hilgerodt.
- Naurodt.
- Geroldstein.
- Schönberger Hof.

VI Ger. NiederMeilingen.
- OberMeilingen.
- Müncherodt. } Diethart

VII Ger. Diethard.
- Weydenbach.

VIII Gr. Hohenstein. Schl. u. Dorf.
- Holzhausen über Aar.
- Hof Gießhübel.
- Hof Lirberg.

IX Ger. Holzhausen auf der Heide.

Amt Braubach und Kirchspiel Katzenelenbogen.

Amt Braubach.

I Ger. Braubach, Stadt.
- Marxburg, Schloß.

II Ger. Dachsenhausen.
- Hinterwaldt. }
- OberFalkenborn. } Höfe.
- UnterFalkenborn. }

III Ger. Gemmerich.

Kirchspiel Katzenelenbogen.

IV Ger. Katzenelenbogen, Flecken, eingepfarrt nach
- Klingelbach.
- OberFischbach. } F. v. Ackerbach
- MittelFischbach.
- NiederFischbach.
- Ebertshausen.
- Allendorf.
- Schönborn.
- Gutenacker. } Filial von Kirdorf.
- Herold. } Amt Reichenb.
- Ergeshausen. } Amt Reichenb.
- Haberschiedt. }
- Beerbach. }
- Schaufferts. } Höfe.
- Schelwiß. }
- Bleydenbach. }
- die Haarmühle. }

Amt

Amt Braubach und Kirchspiel Katzenelenbogen.	Das Vierherrische vor der im Jahr 1775 geschehenen Theilung.	
Mit NassauOranien gemeinschaftliche Vogthei **Embs.**	I Das Hessische Quartier.	II Das NassauDiezische Quartier.
V Gericht: Ems, Flecken und Baad.	Weyer.	Marienfels.
Kemmenau.	NiederBachheim.	Ehr.
	OberBachheim.	Berg.
	Winterwerb.	Hunzel.
	Kehlbach.	Bremberg oder Bremrich.
	Kirdorf.	Nattenhausen o. Attenhausen.
	Herold.	
	Ergeshausen.	III Das NassauSaarbrückische Quartier.
	OberWallmenach.	
	Lautert.	Dornholzhausen.
	Rettershain.	Geissig.
	Bettendorf.	Dessinghofen.
	Egenrodt.	Singhofen.
	Grebenrodt.	OberTiefenbach.
	Marderodt.	
	Langschied.	
	Mabershain.	

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Von dem ältesten politischen, kirchlichen und natürlichen Zustand der Ober- und NiederGrafschaft Katzenelenbogen.

Zwei-

Inhalt.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Ursprung der Grafen von Katzenelenbogen.

Dritter Abschnitt.

Geschichte der Grafen von Katzenelenbogen vor der Theilung in zwei Hauptlinien.

§. 28.

Inhalt.

Vierter Abschnitt.

Von der Theilung des Katzenelenbogischen Geschlechts in zwei Hauptlinien bis zu ihrer Wiedervereinigung.

Inhalt.

§. 52.

Inhalt.

Inhalt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Wiedervereinigung der Alt- und NeuKatzenelenbogischen Linie.

Nachricht von den Grafen von Dietz und Weilnau.

§. 79.

Inhalt.

Sechs-

Inhalt.

Sechster Abschnitt.

Von den Katzenelenbogischen Landen unter den Landgrafen von Hessen.

Erster

Katzenelenbogische
Geschichte.

Erster Abschnitt.

Von dem ältesten politischen, kirchlichen und natürlichen Zustand der Ober- und NiederGrafschaft Katzenelenbogen.

§. I.

Von der Katzenelenboglischen Geschichte überhaupt.

Die Geschichte Teutschlands fängt, wie die Geschichte jedes Staats, mit kleinen VölkerStämmen an, die nach und nach gemeinsamer Ursprung, gemeinsame Sitten, Schutz und Sprache zu einem grösern Ganzen vereinten, bis endlich durch mehr als eine Revolution die Nation der Franken herrschend wurde, und sich den grösten Theil des heutigen Teutschlands unterwarf. Eben die Schwäche, die bisher den einzelnen Gliedern keine Haltung gab, theilte sich bald dem Ganzen mit. Die Teutschen waren damals noch in zu viele Völker getrennt, und ihrer ursprünglichen Denkart noch zu nahe, als daß sich damit ein dauerndes System der Unterdrückung vertragen hätte: wenigstens konnte ihm nur ein Genie wie Carls des Grosen gewachsen seyn. Die persönliche oder locale Schwäche seiner Nachfolger, ihre ewigen Kriege, und die mit dem frühen Abgang der Carolinger eingekommne WahlFreiheit, die Abhängigkeit, in die sie dadurch von dem guten Willen ihrer Grosen kamen, denen sie zugleich die Unterdrückung der Geringern strafloser machte, endlich die LehensVerbindung, die den schwachen Körper anfangs spannte, aber bald soviel mehr erschlafte, der Aberglaube, und die

darauf gebaute HoheitsPlane der Clerisei, das alles waren so viele Ursachen, die das Teutsche VölkerSystem auf ähnliche Art zurück entwickelten, wie es entstanden war: es blieb nicht mehr Ein Volk, sondern nur ein weitläuftiger VölkerBund, und die Monarchie verlor sich wie eine grose Ueberschwemmung, die nach und nach so viele Inseln ansetzt, daß sie zwischen den Ufern nur mühsam durchgeht, und endlich stockt. So entstanden Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, denen die dazu gekommne Landeshoheit nur noch Form und Haltung gab. Die Geschichte der Grafen von Katzenelenbogen und ihrer Lande, das heißt, die Geschichte zweier Winkel zwischen dem Rhein und dem linken Ufer des Mains und der Lahn, ist freilich zu dem allen nur eine geringe Beilage: aber für einen guten Theil meiner Leser ist sie VaterlandsGeschichte, und für andre muß sie wenigstens in Ansehung der allgemeinen Teutschen Geschichte eben das intressante Verhältnis haben, das eine SpecialCharte zu der GeneralCharte, und die Züge einzelner MenschenGesichter zu der NationalPhysiognomie haben. Ausserdem giebt die Geschichte der Grafen von Katzenelenbogen das Bild einer fortschreitenden sich immer gleichen Vergrösserung. Andre Häuser des mittlern ZeitAlters verschleuderten ihre Besitze wieder mit eben der Leichtigkeit, womit sie sie erworben hatten. Diese Grafen hingegen hielten insgemein, was sie einmal hatten, fest, strebten von einem geringen Anfang mit jedem Jahrhundert vorwärts, ohne jemals dauernde Spuren eines sichtbaren Verfalls zu geben, und zulezt gieng ihr Geschlecht mit einem Glanz aus, der seine Lande einem nicht unbeträchtlichen Fürstenthum näherte. Ich fange ihre Geschichte, des Zusammenhangs wegen, von den ältesten Zeiten an, und wem dieses zu weit ausgeholt scheint, erinnre sich, daß ich nicht blos Genealogie, sondern, soviel möglich, LandesGeschichte schreiben wollte.

§. II.

Aelteste Geschichte zu den Zeiten der Römer.

Indes erwarten meine Leser gewis nicht, daß ich bei Gelegenheit der Katzenelenboger Grafen die ganze älteste VölkerGeschichte dieser Gegenden, ihre Sitten und Gebräuche, ihre Kriege mit den Römern oder untereinander, und alle die Revolutionen entwickle, die endlich Rom und Teutschland eine neue Gestalt gaben. Ich würde alsdenn nicht die Geschichte beider Grafschaften Ober- und Nieder-Katzenelenbogen, sondern der Rheinischen Lande überhaupt, oder vielmehr, um

deutlicher

deutlicher zu werden, von Teutschland schreiben müssen, und doch am Ende den Antheil, den diese Gegenden insbesondre daran genommen, wenig bestimmen können, weil sich die Lagen und Grenzen alter Völker wohl im allgemeinen, aber selten auf einzelne kleine Districte genau genug bezeichnen lassen. Damals kannte man in Teutschland noch keine andre Grenzen, als welche die Natur macht, und diese sahen noch dazu die alten Griechischen und Römischen Schriftsteller nur aus der Ferne, und, selbst den Caesar nicht ausgenommen, nur durch Hörensagen. Ein ungeheurer Wald, ein Gebürg, ein Fluß im Ganzen genommen, und die Nachbarschaft eines andern Volks, das alles giebt uns nur sehr unbestimmte Scheidungslinien, die überdem Gewalt und Uebermacht, und alles was dem Gewirre Teutscher Nationen einen neuen Stoß gab, oder jeder Wald, den man zu neuen Wohnungen lichtete, natürlicher Weise unzählig oft verrücken mußte. Es ist daher überall zu viel gewagt, wo die Quellen schweigen oder nur Bruchstücke liefern, lieber den leeren Raum mit kritischem Gewebe und Imaginationen füllen zu wollen. Hier mögen mir einige allgemeine Erläuterungen genug seyn, so weit sie die ältere Schicksale dieser Gegenden mit den neuern in einige Verbindung bringen können: die nähere umständliche Erörterung überlaß ich der allgemeinen ErdBeschreibung und Geschichte des alten Teutschlands überhaupt, wo sie allein im Ganzen vorgetragen und im Zusammenhang übersehn werden kann.

Die ältesten bekannten Bewohner der OberGrafschaft Katzenelenbogen sind die Helvetier, die sich den Rhein herauf bis an das linke Ufer des Mains zogen, aber schon lange vor den Zeiten Caesars, und vermuthlich noch vor dem Cimbrischen Kriege, über den Rhein giengen, und die nach ihrem Namen benannte grose Provinz bevölkerten [a]). In ihre verlaßne Wohnsitze rückten die Haruder, Marcomannen, Sedusier, und andre geringere Völker, die nachher der allgemeine Namen der Marcomannen begrif: welches von ihnen aber insbesondre die Gegenden an dem Main, und also auch die OberGrafschaft Katzenelenbogen, besetzte, läßt sich

a) Tacit. de Mor. Germ. C. 28. sagt von den ältern Zeiten, um Caesars Meinung (Bello Gall. Lib. VI. C. 24.) zu bestärken, daß die Gallier ehmals Colonien nach dem rechten Ufer des Rheins in Teutschland geschickt: Igitur inter Hercyniam silvam, Rhenumque et Moenum amnes Helvetii, ulteriora Boji, Gallica utraque gens, tenuere. Von dem Hercynischen Wald sind von dieser Seite noch jezo der OdenWald und der Spessart Ueberbleibsel. Uebrigens hat, wie schon Spener und andre bemerkt, Caesars und Tacitus Meinung von dem Gallischen Ursprung jener Helvetier wenig Wahrscheinlichkeit.

sich mit keiner Gewißheit bestimmen [b]). Diese Völker waren der GrundStoff des grosen Heers, das unter ihrem König Ariovist den Aeduern über den Rhein zu Hülfe zog, und gegen den Julius Caesar stritte. Die Gröse des hier erlittnen Verlusts, und die darauf, besonders durch des Drusus Siege, erfolgte Uebermacht der Römer am Rhein, veranlaßte endlich den Marcomannischen König Maroboduus, sich zu den Zeiten Kaiser Augusts weiter in Teutschland zurück, und in das heutige Boehmen zu ziehn. Und nun stunden die Länder zwischen dem Main und der Donau jedem offen, der es der Mühe werth hielt, sie einzunehmen. Die wenigen vielleicht noch übrigen alten Bewohner reichten zur Bevölkerung nicht hin: das meiste thaten flüchtige Haufen verarmter Gallier über dem Rhein her, denen Noth und Verzweiflung jedes andre Land erträglicher machte, als ihr Vaterland. Auf diese Art wurden diese Gegenden, wie Tacitus sagt, von ungewissem Besitz: es war mehr ein Gemisch von Menschen, als ein Volk, und am allerwenigsten ein Teutsches. Gegen eingebohrne Teutsche Krieger stritten die Römer in ihren blühenden Zeiten oft mehr um den Ruhm der Eroberung, als die Eroberung selbst: aber hier warens verlaufne Gallier, die schon in ihrer ersten Heimath ans Joch gewöhnt waren. So ein Volk verdiente kaum überwunden zu werden: es hätte auch in jedem bessern Fall das erste Jahrhundert nach dem August keine Kaiser dazu gehabt. Trajan weckte endlich die alte Römische Ländersucht wieder auf, er erweiterte überall seine Gränzen, und allen Umständen nach besetzte er auch zuerst die Länder von der Donau zum Main hin, die von den Zinsen, die sie den Römern zahlen mußten, nun den Namen der Decumatischen Felder (Decumates agri) erhielten [c]). Von der Zeit an bekam dieser ganze LänderStrich das Ansehn einer Römi-

b) Spener glaubt es von den Sedusiern. Vergl. die folgende Anmerkung.

c) Tacit. Germ. C. 29. Non numeraverim inter Germaniae populos, quanquam trans Rhenum Danubiumque consederint, eos qui Decumates agros exercent. Levissimus quisque Gallorum, et inopia audax, dubiae possessionis solum occupavere. Mox limite acto, promotisque praesidiis, sinus imperii, et pars provinciae habentur. Ultra hos Catti initium sedis ab Hercynio saltu inchoant &c. Schöpflin Alsat. ill. T. I. p. 136 § 25 und p. 363 § 17, und mit ihm Sattler in der Würtemb. Gesch. Th. I. S. 50 und 118 rc. setzen auch die Nemeter und Vangionen in diese Gegenden (der letztere noch überdem eine Colonie der Helvetier S. 116 rc.), die sich nach dem Abzug der Marcomannen weiter darin ausgebreitet, und endlich, nachdem sie sich unter dem K. Vespasian über den Rhein gezogen, zu den Gallischen Ankömmlingen und den Decumatischen Feldern Raum gemacht. Auf diese Art würden besonders die Vangionen, nach dem Abzug der Marcomannen, die Bergstrasse und die Gegenden nach dem Main zu eine Zeitlang bewohnt haben; es gründet sich aber überhaupt die

Römischen Provinz; die Römer legten Städte an, führten Colonien dahin [d]), und Hadrian insbesondre verwahrte ihre Grenzen gegen die Anfälle der benachbarten Teutschen durch die berühmte Pfalhecke, die sich von Pförring an der Donau, unweit Regenspurg, bis zum Main herauf bei Miltenberg zog [e]). Nach dieser Vorstellung gehörte ohne Zweifel auch die OberGrafschaft Katzenelenbogen zu den Decu-

die Meinung von diesem ersten Sitz der Nemeter und Vangionen, und ihrem spätern Uebergang über den Rhein, nur auf sehr entfernte Muthmassungen, und die Colonie der Helvetier hat noch weniger Beweis für sich. Die Art der Bevölkerung dieser Gegenden, wie sie Tacitus angiebt, durch flüchtige Haufen verarmter Gallier, erforderte natürlicher Weise lange Zeit, und so scheinen allerdings diese Gallier sich gleich nach dem Abzug der Marcomannen zuerst angesetzt, und nach und nach nur immer mehr erweitert zu haben. Hingegen kann man beinah mit Gewisheit annehmen, was Schöpflin l. c. S. 242 § 211, Sattler l. c. S. 113 § 6 ꝛc. und noch ausführlicher Häfelin in Diss. de Lupoduno Act. Acad. Palat. T. III. p. 185 &c. behaupten, daß die OberHerrschaft der Römer über die Decumates agros erst zu des Tacitus Zeiten entweder kurz vor, oder vielmehr unter der Regierung des K. Trajans ihren Anfang genommen, und dadurch diese Felder sinus imperii, das heißt, die äusserste Grenze des Reichs geworden. Zwischen den Siegen des Germanicus und den Zeiten Trajans findet sich keine Spur, daß irgend ein Kaiser seine Grenzen gegen Teutschland zu erweitern gesucht. Weil diese Ausdehnung der Römischen Herrschaft gegen einen so schwachen verächtlichen Feind, wie jene Gallische Colonisten waren, ohne allen Krieg erfolgte, und man ihr Land nur zu besetzen, nicht zu erobern brauchte, so ists ohne Zweifel daher gekommen, daß sie wenig Aufsehn machte, und deswegen ausser dem sorgfältigen Tacitus kein alter Schriftsteller dieser DecumaterFelder gedenkt.

d) Wenigstens sagt Aurelius Victor de Caesar. C. XII. von dem K. Trajan: iter conditum per feras gentes, quo facile ab usque Pontico mari in Galliam permeatur. Castra suspectioribus atque opportunis locis exstructa, ponsque Danubio impositus, *ac deductae Coloniarum pleraeque.* Es scheint hier nicht von Trajans Colonien überhaupt, sondern von denen über der Donau die Rede zu seyn, worüber die Brücke führte.

e) Döderlein will in der bekannten Abhandlung de Imperatoris Hadriani et Probi vallo et muro die Pfalhecke von Wimpfen nach dem Rhein laufen lassen, wo sich doch nicht die geringste Merkmale derselben finden: hingegen hat Hanselmann in dem Diplom. Beweis der Hohenloh. LandesHoheit S. 190 durch den Odenwald, und bis zu Miltenberg an dem Main hin, Spuren derselben entdeckt. Daß insbesondre Hadrian jene Pfalhecke oder Pfalrain angelegt, schließt man aus der allgemeinen Nachricht des Aelius Spartianus: per ea tempora, et alias frequenter, in plurimis locis, in quibus Barbari non fluminibus, sed limitibus dividuntur, stipitibus magnis, in modum muralis sepis funditus iactis atque connexis, Barbaros separavit, und eben so wenig hat man ein ausdrückliches Zeugnis eines alten Schriftstellers, daß die nachher an ihre Stelle gekommene sogenannte TeufelsMauer gerade, wie man gewöhnlich annimmt, von dem Kaiser Probus erbaut worden. Herr Archivarius Sattler l. c. S. 158 § 29 ꝛc. leugnet daher das letztere, und glaubt, daß die ganze Zeit der Regierung des Probus, die überhaupt nur 6 Jahre gedauert, zu einem so ungeheuren Werk nicht hingereicht haben würde, und daher die Mauer schon unter vorigen Kaisern nach und nach entstanden seyn mögte: hingegen folgt Schöpflin Alsat. ill. I. p. 242 &c. § 212 — 219 der gemeinen Meinung, und redet von diesen Linien weitläuftiger. Wenigstens scheint Probus die durchbrochne GrenzMauern wieder hergestellt zu haben. Eben der letztere Gelehrte erweißt zugleich l. c. p. 626, daß die Römer einen eignen Ducem transrhenani limitis bestellt.

Decumater Feldern, oder ihre Bewohner stunden wenigstens unter Römischem Schutz: wie hätten sie sonst in den Römischen GrenzWall eingeschlossen werden können? Noch in neuern Zeiten hat man auf beiden Seiten des Neckars vielerlei Römische Denkmale entdeckt, die einen lange dauernden Aufenthalt voraussetzen, und selbst Lupodunum, eine der Hauptstädte der Decumatischen Provinz, und ohne Zweifel mit dem heutigen Ladenburg einerlei, lag noch auf der rechten Seite des Neckars, nach der Bergstrasse zu f). Die OberGrafschaft insbesondre hat keine Römische Alterthümer dieser Art g), oder man müßte dann, der gemeinen Meinung nach, die sogenannte RiesenSäule dahin rechnen wollen. Es ist dieses eine ungeheure Säule von schönem weislichtem Granit, die auf dem Felsberg, einem Nachbar des Melibocus, unaufgerichtet daliegt, 32 WerkSchuh in die Länge, 4½ Schuh nach dem grösten, und 3½ nach dem kleinsten Diameter hat. Schon diese Gröse

f) Herr Archiv. Sattler hat in der Würtemb. Gesch. Th. I. mehrere ins Decumatische Gebieth gehörige Römische Alterthümer beschrieben, und theils auch in Kupfer stechen lassen. Er führt S. 127 besonders einen auf der Westlichen Seite des Neckars gefundnen Altar an, der des termini Quiritium gedenkt, dagegen auf der Oestlichen nach der Bergstrasse gekehrten Seite dieses Flusses zwei andre Altäre entdeckt worden, deren einer die Worte collis peregrinorum, der andre genii peregrinorum enthält; wobei der erwähnte Gelehrte richtig bemerkt, daß peregrini hier solche sind, die sich der Römischen Oberherrschaft unterworfen haben. Man könnte also schon daraus schliessen, daß auch die Gegenden zwischen dem Main und Neckar wenigstens unter Römischem Schutz gestanden, wenn sie schon nicht das Römische BürgerRecht genossen. Es haben aber in den Act. Acad. Palat. T. I. und III. Schöpflin de ara votiva Ladenburgensi, Lamei in Dissert. ad lapides quosdam Romanos, und Häfelin in Dissert. de Lupoduno, und in einer andern de balneo Romano in agro Lupodunensi reperto, schon mehrere zwischen dem Main und Neckar gefundne Römische Denkmale beschrieben, und dadurch der Wahrheit, daß dieser District ehmals mit unter Römischer Botmäsigkeit gestanden, einen neuen Beweis gegeben. Ohnehin läßt sich zum voraus denken, daß die Römer, die ihre Länder so gern mit grosen Flüssen begrenzten, die kleine Strecke vom Neckar bis zum Main allein nicht unbesetzt werden gelassen haben, und den Schluß aus dem Lauf der Pfalhecke und TeufelsMauer habe ich schon im Text bemerkt. Damit stimmt auch die Beschreibung des Tacitus in der not. c) angeführten Stelle genau überein. Er setzt, wenn er die an dem Rhein wohnende Völker, so wie sie ihren Grenzen nach neben einander lagen, angiebt, die agros Decumates unmittelbar nach den Mattiakern, und da die letztere unfehlbar an dem rechten Ufer des Mains wohnten, so läßt sich soviel gewisser folgern, daß die Decumater Felder auf der andern Seite des Flusses, oder dem linken Ufer, angeschlossen, zumal da ihnen Tacitus sogleich weiter hinauf an dem Main hin die Catten zu Nachbarn giebt, die den Mattiakern im Rücken wohnten. — Die im Text angeführte Lage von Lupodunum hat Hr. Abt Häfelin in der angeführten Abhandlung wenigstens höchst wahrscheinlich gemacht.

g) Alte Römische Urnen, steinerne Särge rc., deren Winckelmann hier und da erwähnt, gehören nicht hieher, weil sie nicht gerade einen festen Aufenthalt voraussetzen, sondern ebensowohl von blos militärischen Durchzügen und KriegsLagern herrühren können.

Gröse allein würde sie zu einer der ersten Seltenheiten ihrer Art machen, man findet ausser Italien keine höhere GranitSäule: aber eben so merkwürdig ist auch die Steinart selbst, die nemliche, aus der die berühmten Obelisken in Egypten und Rom gehauen sind. Nah dabei liegt ein andres Felsstück, oder der sogenannte Riesenaltar, von 40 Schuh im Umfang, der vermuthlich das Piedestal zu jener Säule abgeben sollte [b]). Das ganze Werk verräth keine Spur eines Römischen Alterthums. Soll es die Kunst allein seyn, so denkt man gewis von dem mittlern Zeitalter zu gering, wenn man ihm ein Unternehmen dieser Art nicht zutraut, und die blose Möglichkeit, daß die Säule vielleicht ein Römisches Götzenbild tragen sollte, ist noch kein Beweis. Ohne Zweifel ists ein Werk späterer Zeiten, und weil man die Schwürigkeit einsah, die ungeheure Last den Berg herunter zu bringen, so ließ mans unvollendet liegen. — Die Oberherrschaft der Römer in den Decumatischen Ländern dauerte so lange, bis ihr die Alemannen in dem zweiten und dritten Jahrhundert nach und nach ein Ende machten. Ich werde davon noch besonders

b) Die Säule liegt schon auf Erbachischem Grund und Boden, aber nah an der Katzenelenbogischen Grenze, und in einer Höhlung des Berges, die ihrer Fortbringung beinah unüberwindliche Schwürigkeiten entgegensetzen würde. Die Einwohner tragen sich mit der Erzehlung, daß sie ehmals noch 11 Schuh gröser gewesen, und daß das abgerißne Stück eben dasjenige sei, das man noch in dem unten gelegnen Dorf Bedenkirchen findet. Sie ist unfehlbar an eben dem Ort gehauen, wo sie liegt: dann der ganze Fels drum herum ist von eben der Steinart, und in der Nähe liegt noch ein andres losgerißnes ungeheures Felsstück dieser Art, bei 44 Schuh lang, aus dem vermuthlich eine ähnliche Säule gearbeitet werden sollte. Der Stein nimmt die feinste Politur an, wie man besonders an dem Riesenaltar sieht, an dem würklich eine Stelle polirt ist. Hr. Abt Häfelin hat in Act. Acad. Palat. T. IV. p. 81 &c. besondre Observations sur une colonne de granit connuë dans le Palatinat sous le nom de colonne des geans einrücken lassen, worin er sich besonders auf die Steinart dieser Säule einläßt, die man sonst in Teutschland nicht zu finden glaubte, wenigstens nicht zu Werken der Kunst geschickt hielt. Ich setze noch aus meines sehr werthen Freundes, unsers Herrn Kammerrath Klipsteins, reichhaltigen Mineralogischen Briefen St. I. S. 20 rc. die Anmerkung hinzu, daß überhaupt die Berge der OberGrafschaft, worunter der Melibocus und der Felsberg die höchsten, granitartig sind, und mit ihnen der ganze Zug von Gebürg, zu dem sie gehören. Den Stein der Riesensäule giebt er für den eigentlichen granitellum an. — Winckelmann in der Beschreibung v. Hessen S. 32 rc. sucht den Ursprung und die Absicht dieser Säule nach seiner Art zu erklären. Er will gar aus Tacit. Germ. C. 34. die Columnas Herculis in dieser Gegend finden, die doch dieser, wiewohl nach einem blosen, wie leicht zu denken, fabelhaften Gerücht, vielmehr an das Teutsche Meer setzt; und eben so unrichtig zieht Winckelmann den lucum Herculis hieher, den Tacit. Annal. L. II. C. 12, unter den Cheruscern an der Weser angiebt, und die Stadt Castra Herculis aus dem Ammian. Marc. L. XVIII. C. I, die vielmehr, nach den übrigen zugleich angegebenen Städten, an dem NiederRhein zu suchen ist.

sonders reden, und erinnre nur noch, daß man nach der bisherigen Vorstellung die alten Bewohner des Hessenlandes, die Catten, nicht, wie man gewöhnlich will, in die OberGrafschaft verrücken kann. Der Main war vielmehr ihre südliche Grenze, die sie, soviel man findet, nie überschritten [i]). Aus dem Namen des sogenannten Berges Cattimelibocus läßt sich, wie ich unten deutlich zeigen werde, ganz und gar kein Beweis hernehmen, daß die Catten auch die Bergstrasse bewohnt, und der Name Katzenelenbogen kommt noch weniger von ihnen her.

Die NiederGrafschaft Katzenelenbogen ist, so wie ihrer Lage, also auch ihren ältesten Bewohnern nach, von der OberGrafschaft sehr verschieden. Zu Caesars Zeiten hatten sie die Ubier ein, ein Volk, das von dem Main zur Lahn, vermuthlich auch über die letztere noch etwas weiter hinaus, und durch die ganze Wetterau reichte. Ihre Lage an dem Rhein, die Nachbarschaft mit Gallien, und die daraus entstandne nähere

i) Wenn Strabo L. IV. sagt, daß die Sueven das rechte Ufer des Rheins bewohnen, und die Ubier nach Gallien verjagt haben, oder wenn Dio Caff. Lib. LIX. berichtet, daß Drusus ein Castel unter den Catten am Rhein erbaut (εν Χαττοις παρ' αυτω τω Ρηνω), womit er ohne Zweifel das auf dem Taunus meint, so ist dieses von den Mattiakern zu verstehen, die von dem rechten Ufer des Mains an, und den Rhein weiter hinunter, wohnten, keineswegs aber von dem linken Ufer des Mains, und den Gegenden nach dem Neckar und der Donau zu. Eben so zielt die von den Trierern dem Caesar gegebene Nachricht (Bell. Gall. Lib. I. C. 37), pagos centum Suevorum ad ripam Rheni consedisse, qui Rhenum transire conarentur, nur auf die NiederRheinische, und vermuthlich die noch über der Lahn gelegne Gegenden, und ist hier ohnehin von keinem festen Ansitz, sondern nur von einem Kriegszug die Rede, der einen Einfall in Gallien zur Absicht hatte. Ausserdem ist die not. c) angeführte Stelle des Tacitus, der die agros Decumates auf das linke Ufer des Mains und an das rechte des Rheins setzt, und dann die Catten ultra hos initium sedis ab Hercynio saltu nehmen läßt, ein deutlicher Beweis, daß die Wohnungen der Catten sich von dieser Seite nicht nach dem Rhein zu erstreckten; es hätte auch sonst die Pfalhecke, die die Decumater Felder umzäunte, nicht bis an den Main bei Miltenberg laufen können. In dem dritten Jahrhundert fand sich auf dem linken Ufer des Mains noch weniger Raum für die Catten, da sich die Burgundionen eine Zeitlang hinter den Alemannen festsetzten, und diese oft in ihren eignen Ländern beunruhigten. S. Spener Germ. Ant. L. IV. C. III. p. 202 not. o. und Lib. V. p. 98 &c. und not. g, der aber die Burgundionen irrig auf das rechte Ufer des Mains zu setzen scheint, und ihnen daher ohne Beweis einen Theil des vormaligen Cattischen Gebiets einräumt. Sie wohnten vielmehr, ehe sie nach Gallien übergiengen, offenbar diesseits des Mains, wie man aus dem von Ammian. Marc. L. XVIII. C. 2. beschriebenen Zug des Kaiser Julians sieht, der in dem Gebiet des Alemannischen Königs Hortarius, am Neckar, über den Rhein gieng, und als er von da weiter vorrückte, endlich an die Grenzsteine der Alemanner und Burgunder kam. Hanselmann in dem Diplomat. Beweis von der Hohenloh. Landeshoh. S. 188 2c. zieht daher mit Recht die Hohenlohischen Lande zu den damaligen Besitzungen der Burgunder. — Bei dem allen ist sehr wohl möglich, und selbst wahrscheinlich, daß sich in der folgenden Zeit ein Theil der Catten mit in den Alemannischen Völkerbund begeben: aber deswegen veränderten sie nicht gerade ihre vorigen Wohnsitze, und niemand wird den Beweis übernehmen wollen, daß sie etwa seit der Zeit in die OberGrafschaft Katzenelenbogen vorgedrungen.

nähere Gelegenheit zur Handlung hatten sie schon etwas mehr als andre Teutsche Nationen verfeinert [k]): aber sie hatten an den Catten, dem furchtbarsten unter allen Teutschen Völkern, gefährliche Nachbarn, gegen die sie ihre Verbindungen mit den Römern nicht schützen konnten. Sie mußten ihnen anfangs zinsbar werden, und fanden endlich zu den Zeiten Kaiser Augusts keine andre Rettung, als sich über den Rhein und unter die Dienstbarkeit der Römer zu ziehn [l]). In ihre verlaßne Wohnsitze rückten die Mattiaker, eine Colonie der Catten, und behaupteten aller Wahrscheinlichkeit nach die vormalige Grenzen der Ubier: aber die gleiche Lage mit den Ubiern setzte sie auch in gleiches, oder vielmehr noch schlimmeres, Verhältnis mit den Römern. Diese walteten in ihren Landen, von den Siegen des Drusus an, wie in ihrer eignen Provinz [m]), gruben Bergwerken nach [n]), legten Besatzungen ein, erbauten Festungswerke, und eben dadurch werden uns diese Gegenden bekannter. Die ehmalige Hauptstadt des Volkes, von der es auch den Namen führte, war Mattium, das man gewöhnlich mit dem heutigen Marburg für einerlei hält; sie lag aber wahrscheinlich näher nach der Eder zu, und wurde von dem berühmten Germanicus zerstört [o]). Auch die heutigen warmen Quellen bei Wisbaden

k) Caesar. Bell. Gall. L. IV. C. III.

l) Marc. Vipsan. Agrippa führte sie im J. 35 über den Rhein in das heutige Cöllnische, und Agrippina, die Enkelin jenes Agrippa, und des Kais. Claudius Gemahlin, führte zuerst eine Colonie unter sie (Colonia Agrippina), die der Stadt Cölln ihren Namen und Ursprung gegeben.

m) Tacit. Germ. C. 29. Est in eodem obsequio et *Mattiacorum* gens. Protulit enim magnitudo populi Romani ultra Rhenum, ultraque veteres terminos, imperii reverentiam. Ita sede finibusque in sua ripa, mente animoque nobiscum agunt, cetera similes Batavis, nisi quod ipso adhuc terrae suae solo acrius animantur.

n) Tacit. Ann. XI. C. 20. Curtius Rufus — in agro Mattiaco recluserat specus quaerendis venis argenti; unde tenuis fructus, nec in longum fuit.

o) Tacit. Annal. I. C. 56 erzehlt, daß Germanicus von dem Berg Taunus unvermuthet gegen die Catten vorgerückt sei; ein Theil ihrer jungen Mannschaft habe sich durch Schwimmen gerettet, und die Römer abgehalten, eine Brücke zu schlagen, andre hätten sich dem Germanicus ergeben, und noch andre in die Wälder geflüchtet. Und nun fährt Tacitus unmittelbar fort: Caesar, incenso *Mattio* (id genti caput) aperta populatus, vertit ad Rhenum, non auso hoste terga abeuntium lacessere. Nach dieser Folge der Erzehlung muß Mattium allerdings nahe nach der Eder zu gelegen haben, weil Tacitus die Zerstörung desselben noch vor den Rückzug des Germanicus aus den Gegenden der Eder setzt. Joh. Herm. Schmincke hat eine kleine in seines Hrn Sohns Monim. Hass. Th. I. S. 1 rc. abgedruckte Abhandlung de situ Mattii geschrieben, worin er entweder das in dem Niederhessischen Amt Felsberg gelegne Maden, oder noch lieber mit Dilich und Winckelmann das Dorf Metz, in dem Amt Gudensberg, für das alte Mattium, oder, wie es Ptolomäus nennt, *Mattiacum*, angiebt. Estor in Kuchenb. Anal. Hass. Coll. II. p. 363 &c. zieht mit ungleich weniger Wahrscheinlichkeit, oder vielmehr nach des Tacitus Erzehlung erweislich falsch, das unweit

dem

baden (aquae Mattiacae) kannten die Römer schon p). Noch berühmter wurde in den Kriegen der Römer mit den Teutschen der Taunus. Heut zu Tag zweifelt niemand mehr, daß er in der sogenannten Höhe, oder dem langen Gebürg zu suchen sei, das sich von dem Rhein unterhalb Mainz an in die Wetterau erstreckt, und dem daran gelegnen Homburg seinen Unterscheidungsnamen giebt: nur wollen einige lieber einen einzelnen Berg darunter verstehen, da er doch vielmehr, so wie der heutige Name, die ganze Kette von Bergen zu bezeichnen scheint q). Dune ist ein altes Celtisches Wort, das einen Berg oder Anhöhe bedeutet r): die Römer gaben ihm nur eine lateinische Endung, und so ist der heutige Name dieses Gebürgs im Grund nur eine Uebersetzung des ältern. Der alte Römische Erdbeschreiber Mela zählt den Taunus unter die höchsten Berge Teutschlands, und dieses ist wenigstens von der obersten Spitze desselben, dem Feldberg, wahr. Drusus, des Augustus Stiefsohn, der in Teutschland nicht blos siegen, sondern erobern wollte, baute an dem Rhein her, um die neuerworbne Grenzen zu sichern, funfzig Castelle, oder, nach unsrer Art zu reden, eben so viele Schanzen auf, und unter diesen werden seine Schutzwehren auf dem Taunus gegen die Catten namentlich angeführt, auf deren Trümmern nachher sein Sohn Germanicus eine neue Schanze anlegte s).

Noch

dem Main gelegne Dorf Massenheim, in der Herrschaft Eppstein, dahin. Uebrigens hatten die Mattiaker zwar von Mattium, in dessen Gegenden sie ehmals wohnten, ihren Namen; es folgt aber daraus nicht, daß sich ihre Grenzen auch nachher, als sie sich an den Rhein gezogen, bis nach Mattium erstreckt. Vielmehr unterscheidet Tacitus die Mattiaker und Catten von einander: die erstern stunden schon unter Römischer Oberherrschaft, gegen die leztern zog Germanicus, und zerstörte ihre damalige Hauptstadt, wenn mans so nennen darf.

p) Wenigstens ists die gemeine, und noch immer wahrscheinlichste Meinung, daß sie in Wisbaden zu suchen sind. Was Kremer in der Gesch. des Rheln. Franziens S. 7 not. n dagegen aus dem Ammian. Marc. L. XXIX. C. 4. erinnert, läßt sich, wie ich glaube, mit jener Lage noch wohl vereinigen.

q) Aiermann hat eine eigne Abhandlung de montis Tauni vero in Hassia situ, Giessae 1723 geschrieben, und der ehmalige Giessensche Professor Mogen gab im J. 1763 Sicilimenta ad Dissertat. Ayermannianam &c. heraus. Beide nehmen mit Junckern den Dynsberg bei Giessen für den Taunus an. Ohlenschlager hielt den Feldberg bei Frankfurt dafür: hingegen deuten Cluver, Cellarius, und neuerlich Hr. Hofrath Lamei in Actis Acad. Palat. III. S. 178, und andre, jenen Namen mit besserm Recht nicht auf einen einzelnen Berg, sondern auf die obenbenannte Kette von Gebürgen, auf eben die Art wie Mons Taurus, Vogesus, Jurassus &c. in weitläuftigem Verstand genommen werden.

r) Wie schon andre, und besonders Schöpflin Alsat. ill. T. I. p. 417. not. h, und noch umständlicher in Act. Acad. Palat. T. I. p. 191, bemerkt haben. Daher endigten so viele alte Städte auf dunum z. B. Lugdunum, Augustodunum, Ebrodunum, Noviodunum, Lupodunum &c.

s) Germanicus posito castello super vestigia paterni praesidii, in monte *Tauno*, expeditum

exer-

Noch jezo sieht man in dem Gebürg der Höhe von allen diesen Befestigungen in alten Römischen Mauern die deutlichste Spuren. Die merkwürdigsten sind die Schanze auf dem Altkün, dem höchsten Berge nach dem Feldberg, und die sogenannte Saalburg, unweit Homburg: von beiden ziehen Römische Heerstrassen nach dem Dorf Heddernheim an der Nidda t). Mit diesen Befestigungen hieng unmittelbar der lange mit starken Pfälen besezte Graben zusammen, der noch jezo in der Wetterau unter dem Namen des Pohlgrabens (Pfalgrabens) bekannt ist, und sich noch an vielen Orten in deutlichen Spuren zeigt. Vermuthlich hatte ihn schon Drusus, oder wenigstens sein Sohn Germanicus, angelegt, und dadurch die vielen Castelle, die wohl gröstentheils zu Beschützung dieser Landwehre erbaut waren, in Verbindung gebracht. Die heutigen Ueberbleibsel desselben fangen in der Grafschaft Nidda an, laufen bei Hungen und dem Kloster Arnsburg vorbei nach dem Darmstädtischen Amt Hüttenberg an der Lahn, wo er dem Dorf Pohlgins seinen Namen giebt, und ziehen dann linker Hand herunter über Butzbach, Friedberg, Homburg, und über das ganze Gebürg der Höhe durch einen Theil der Idsteinischen Lande und der NiederGrafschaft Katzenelenbogen bei Langenschwalbach, Adolfseck, Kemel, Marienfels, Dornholzhausen und Schweighausen vorbei, bis in die Gegend von Braubach

exercitum in Cattos rapit. Von den Castellen des Drusus sagt Florus L. IV. Cap. ult.: praeterea in tutelam provinciarum praesidia atque custodias ubique disposuit: per Mosam flumen, per Albim, per Visurgim. Nam per Rheni ripam quinquaginta amplius castella direxit. Bonnam et Moguntiacum pontibus iunxit, classibusque firmavit. Vergl. die folgende Anmerkung.

t) Der HessenHomburgische Herr Reg.Rath Neuhof hat im J. 1780 eine Nachricht von den Alterthümern in der Gegend und auf dem Gebürge bey Homburg vor der Höhe herausgegeben, worin er diese und andre Merkwürdigkeiten mit rühmlichem Fleis erläutert, und die erstern auf einer besondern Charte näher ins Licht stellt. Er bemerkt S. 11, ausser den beiden angegebenen Schanzen, noch andre Schanzen und Circumvallationsmauern, besonders die auf der sogenannten Goldgrube und dem Dalwigsberg, die alle unter einander in Verbindung stehn. Eben dergleichen Schanzen finden sich auch an andern Päsen, worüber der Pohlgraben lauft. Von dieser Art waren alle die 50 von dem Drusus an dem Rhein erbaute Castelle; dann man muß die alten Römischen Castella nicht mit dem spätern Begrif dieses Worts verwechseln, und etwa lauter Schlösser und Burgen darunter verstehn wollen. Die Römer nannten jeden nur einigermassen mit Mauer und Graben befestigten Ort oder Posten Castellum: manchmal selbst auch unbefestigte Städte und Flecken, wenn sie nur einige sichre Retirade gaben. Veget. L. 3, 8 sagt: Quod si non reperitur antiqua munitio, opportunis locis circumdata maioribus fossis castella firmantur. Nam a castris diminuto vocabulo sunt nuncupata castella. Intra quae in agrariis aliquanti pedites equitesque degentes tutum iter commeantibus praestant. Zuweilen waren sie aber auch mit Thürmen verwahrt.

Braubach an den Rhein hin *). Noch gefährlicher für die Freiheit und die Ruhe dieser Gegenden war die von Drusus unternommne Befestigung der Stadt Mainz, und die Brücke, die er daselbst über den Rhein baute, wodurch er den Römern einen sichern Waffenplatz gab, und ihnen die gegen über liegende Länder zu allen Zeiten eröfnete. Die Mattiaker sahen sich also überall zur Dienstbarkeit umzäunt, und sie ertrugen sie vermuthlich nur deswegen, weil sie sich zum Widerstand zu schwach sahen: denn bei der ersten Gelegenheit wachte der alte Freiheitsgeist wieder auf. Sie nahmen bei dem Antritt der Regierung des Kaiser Vespasians an dem gefährlichen Aufruhr des Batavers Civilis Theil, der keine geringere Absicht hatte, als Gallien und das UeberRheinische Germanien dem Joch der Römer zu entreissen v). Ob sie nachher, oder auch schon einige Zeit vorher, gegen die erschlaften Römer, die nach dem Tod des Germanicus ihre Triumphe über die Teutschen mehr erkauften, als ersiegten, in eine andre Lage gekommen, kann ich nicht entscheiden: die Nachbarschaft von Mainz läßt aber kaum vermuthen, daß die Römer nicht wenigstens vom Rhein bis zum Taunus ihre Oberherrschaft behauptet haben sollten. Von dem Kaiser Trajan wissen wir es gewis, er mag nun den alten Besitz nur fortgesetzt, oder durch neue Erobrung wieder hergestellt haben: er legte in diesen Gegenden eine Festung an (munimentum Traiani), die allen Umständen nach entweder bei dem oben erwähnten Heddernheim, oder in der ObergGrafschaft Kazenelenbogen zu suchen ist w). Die Römer schienen allmählig auch diese Gegenden nach

*) Ausser dem Winckelmann, Bernhard, Pater Fuchs u. a. handelt auch Eckhard de Apolline Granno & Mogouno § 9 von dem Pfalgraben, und Nicol. Persona hat ihn, wie Mascov Gesch. der Teutschen Th. I. S. 91 anführt, in eine Charte gebracht, unterm Titel: Locorum Rheno adiacentium pars inferior. Eben dieses hat Zollmann in der Charte von der Grafschaft Hanau zum Theil gethan, und Kremer Rhein. Franz. S. 5 not. l führt die Orte, worüber er zieht, noch weiter fort.

v) Im J. 70. S. Tacit. Histor. Lib. IV. C. 37. Sie hatten damals Mainz belagert, aber auch die Belagerung wieder aufgegeben. Dicesserant obsessores, mixtus ex Cattis, Usipiis, Mattiacis exercitus, satietate praedae, nec incruenti.

w) Man findet noch jezo in Heddernheim ein schäzbares Römisches Monument, das benannte Brüder und Römische Bürger, die sich Taunenses ex origine patris nennen, im J. 230 dem Genio Plateae Vici Novi widmen. Hr. Hofr. Lamei hat es in einer besondern Abhandlung in Actis Acad. Palat. T. III. p. 175 &c. erklärt, und er sowohl als Kremer Rhein. Franz. S. 7 not. n halten diesen novum vicum für das Monumentum Traiani, das, wie so viele andre Orte, den Namen des *novi vici* beibehalten, auch wie er schon alt war. Was ich oben von dem Zusammenhang einiger Schanzen auf dem Taunus mit Heddernheim erwähnt, giebt dieser Meinung neue Wahrscheinlichkeit. - Indes macht mir eben die Stelle des Ammian. Marcell. L. XVII. C. 1, woraus wir das Monumentum Traiani kennen

nach ihren Sitten umgeformt, und eben dadurch ihre Herrschaft fester gegründet zu haben.

Mit dem zweiten Jahrhundert lernten die Teutschen ihren Vortheil besser kennen. Bisher stritten nur einzelne Teutsche Völker gegen die Römer, und so war ihnen am Ende keines gewachsen: aber nun vereinigten sich mehrere in einen einzigen Völkerbund, nahmen mit dem gemeinsamen Namen auch einerlei Führer an, und wurden eben dadurch den Römern furchtbarer, und uns zugleich bekannter. Die Alemannen waren, nach den Marcomannen, die ersten dieser Art, und wurden unter diesem Namen schon dem Kaiser Caracalla bekannt, der sich in den J. 212 und 213 an den Teutschen Grenzen, besonders auf der rechten Seite des Mains, aufhielt, und, wie es scheint, den Pohlgraben wieder herstellte, aber den Sieg gegen die Alemannen am Main, den ihm einige Geschichtschreiber nachrühmen, mehr erkaufte, als erstritt x). Indes behaupteten doch die Römer ihre Oberherrschaft

kennen lernen, wegen dieser Lage Schwürigkeit, die ich unten not. i) weiter ausführen werde: der Beweis aber bleibt immer einerlei, daß Trajan sich wieder in dieser Gegend festgesetzt, man mag nun seine Festung auf die linke oder rechte Seite des Mains setzen.

x) Aurel. Victor de Caesar. C. XXI. sagt von dem K. Caracalla: Alemannos, gentem populosam, ex equo mirifice pugnantem, prope *Moenum* amnem devicit. Eben dieses bestätigt Spartian: cum Germanos subegisset, *Germanicum* se appellavit, vel ioco, vel serio, ut erat stultus, und den Namen des Germanicus führt Caracalla auch auf einer Münze: aber Dio Cassius, oder vielmehr aus ihm sein Epitomator Xiphilin, erzehlt Lib. 77 aufrichtiger, daß er sich den Namen des Siegs, und die Freiheit, ungeahndet über den Rhein zurückzukehren, von den Cennen oder Alemannen erkaufen mußte. Auch Herodian Lib. IV. C. 7 erwähnt des Aufenthalts dieses Kaisers an den Teutschen Grenzen, aber mehr wegen seiner unrühmlichen Ehrfurcht gegen diese Völker, deren Kleidung er sogar statt der Römischen annahm, als wegen eines Siegs über dieselbe. Das erwähnte Treffen fiel, nach der angeführten Stelle des Aurel. Victors, am Main vor; daß sich aber Caracalla besonders auf der rechten Seite dieses Stroms, und in der Nachbarschaft des Pohlgrabens aufgehalten, erhellet aus verschiednen neuentdeckten Steinschriften. Drei derselben sind auf der sogenannten Liebacher Haide, die von einem Dörfgen unweit Idstein den Namen führt, und wo der Pohlgraben vorbeizieht, gefunden, und mir von dem gelehrten Forscher solcher Alterthümer, dem Herrn Inspector Kraus zu Idstein, freundschaftlich mitgetheilt worden. Ich führe hier zu meiner Absicht die beiden noch ungedruckten an, so weit es ohne Kupferstich oder Holzschnitt blos durch den Druck möglich ist, der die abweichenden Züge mancher Buchstaben nicht angeben kann. Die erste ist von einem beinah halb zirkelförmigen Postiment genommen, das einem steinernen Bilde zum Fundament und Inschrift diente, von welchem leztern aber, ausser dem untersten Theil der Füsse, und einigen unkenntlichen Nebenwerken, nichts mehr übrig ist:

IN· H· D· D· GEN· TR
GENTIANO ET BASSO COS.

Hr. Insp. Kraus erklärt es, wie ich glaube, richtig also:

In Honorem Diis Deabus Genium Treviri
(curarunt dedicari)
Gentiano et Basso Consulibus.

Daß

herrschaft auf der rechten Seite des Mains; noch im J. 230 finden wir Römische Bürger

Daß unter TR, wovon das R an dem Stein schon etwas ausgebrochen, aber doch ganz kenntlich ist, die Treviri zu verstehen seien, wird dadurch mehr als wahrscheinlich, weil diese damals, wie aus einer der folgenden Inschriften erhellen wird, die Posten an dem Pohlgraben besetzt hielten. Q. Epidius Rufus Gentianus, und Pomponius Bassus waren im J. 211, dem ersten Regierungsjahr des Caracalla, Burgermeister. Wenn also die Römer nicht ohnehin schon die Gegenden zwischen dem Rhein und Taunus seit den Zeiten Trajans unverrückt besetzt gehalten haben, so müßte sie Caracalla noch vor seiner Ankunft in Germanien von neuem haben besetzen lassen: dann er selbst kam erst im Sommer des J. 212 dahin, und hielt sich noch im J. 213 dort auf. Das leztere bestätigt eine ehmals in Wisbaden vorhandne und in Schencks Merkwürdigkeiten der Stadt Wisbaden abgedruckte Inschrift, die Marcus Aurelius Claudius Pompeianus, Miles Legionis VIII Antoninianae, Augusti beneficio Consul editus Januariis Imperatoris, Domino nostro Antonino IIII et Balbino II Consulibus setzte, und ohne Zweifel noch in Gegenwart des Kaisers. Die erwähnte Burgermeisterämter fallen ins J. 213, und eben dahin gehört auch eine andre im J. 1723 bei der oben erwähnten Saalburg an dem Pohlgraben gefundne Steinschrift, die eben diese Legio VIII oder Antoniniana gedachtem Kaiser zu Ehren setzen ließ, und die Hr. Reg. R. Neuhof bereits in der Nachricht von den Alterthümern bei Homburg vor der Höhe S. 32 rc. bekannt gemacht hat: sie ist von dem vierten Burgermeisterame des Caracalla datirt, und dieser war im J. 208, noch unter seinem Vater, zum drittenmal Burgermeister, als Kaiser aber im J. 213 zum viertenmal, und nachher nicht mehr. Der Legionis VIII Augustae gedenkt auch eine andre auf der Liebacher Haide gefundne Inschrift, nach welcher die Pedites Novitii Treverorum ein angegebenes Stück Straßenbau vollendet, und die ohne Zweifel in eben diese Zeit gehört: Hr. Insp. Kraus hat sie im J. 1778 in einem kleinen zu Wisbaden gedruckten Lateinischen Aufsatz bekannt gemacht, und Hr. Reg. R. Neuhof hat sie l. c. S. 51 und 52 erklärt. Man vergleiche sie mit einer andern im Elsaß gefundnen Inschrift, wo die Legio VIII Augusta, die oben auch Antoniniana genennt wurde, schon im J. 205 diesen Namen führt in Act. Acad. Palat. T. II. p. 128. Aus diesen vorhergehenden Inschriften wird sich nun soviel leichter das Datum der dritten auf der Liebacher Haide an dem Pohlgraben entdeckten, und bisher noch ungedruckten, Steinschrift erklären, die ich eben deswegen zulezt setze:

IMP. CAES. - - - - - -
- - - - - - - PIO
FELICI AVG PONTIFICI MA
XIMO TRIB POTESTATIS
COS P. P. PRO - - - - - -
TREVEROR - - - - - - -
- - - - - - - - - - - - - -
EO DEVOTA - - - - - -
MVRVM A - - - - - -
MAXIMO ET - - - - - -

In den beiden ersten Zeilen ist der Name sorgfältig wieder ausgehauen, eine Art von öffentlicher Rache, die zuweilen vorzüglich verhaßte Kaiser nach ihrem Tod an ihren Denkmälern traf. Das noch stehende Pius könnte zum voraus vermuthen lassen, daß es einer der Kaiser gewesen, die den Namen des Marc. Aur. Antoninus führten, und, da man Antonins des Philosophen Namen gewis nicht auslöschte, entweder Commodus, oder Caracalla oder Elogabalus zu verstehn sei: aber freilich werden die Namen Pius und Felix in Inschriften öfters auch solchen Kaisern beigelegt, denen sie nicht gerade durch ein öffentliches Decret zuerkannt worden. Von dem Commodus ist sonst gewis, daß sein Name wieder von den öffentlichen Denkmalen weggenommen worden; es hat auch Hr. Hofr. Lamei, nach andern, in Act. Acad. Palat. T. II. p. 115 &c. ein ähnliches zu Mainz gefundnes Denkmal dieser Art beschrieben, und Commodus hat, wie Aelius Lam-

Bürger am Taunus, die bei Heddernheim ein Denkmal stiften y); zum deutlichen Beweis, daß damals die Alemannen noch nicht ans jenseitige Ufer dieses Stroms vorgedrungen waren. Ihre erste Grenzen waren vielmehr zwischen den Main und Neckar eingeschlossen, und gehörte also die ObernGrafschaft und die Bergstrasse unter

Lampridius versichert, sowohl in eigner Person, als durch seine Legaten in Teutschland Krieg geführt. Die letzte Zeile der Inschrift, in der sich der damaligen Burgermeister Namen fanden, worunter der Maximus noch deutlich lesbar ist, könnte am ersten entscheidend seyn: es kommt aber unter der Regierung aller benannten Antoninen an keinem Ort ein Maximus als Burgermeister vor. Hr. Insp. Kraus will zwar den M. Pompeius Asper darunter verstehn, der im J. 212, in dem zweiten Regierungsjahr des Caracalla, mit dem P. Asper Burgermeister war: aber wann ich auch zugeben wollte, daß man unter dem M. gerade Maximus verstehen könne, so würde doch in einer Steinschrift der Consul gewis nicht blos nach seinem Vornamen, mit gänzlicher Vorbeigehung seines Familiennamens, wie hier bezeichnet worden seyn, wo den Maximus das et sogleich mit dem zweiten unlesbaren Consul verbindet; mir ist wenigstens ein solches Beispiel noch nicht vorgekommen. Der einzige Umstand, daß des K. Caracalla noch andre Denkmäler dieser Gegend erwähnen, die an seinem Aufenthalt darin nicht zweifeln lassen, kann hier allein genommen soviel weniger entscheidend seyn, da, soviel man weis, gegen diesen Kaiser nie ein Decret wegen Auslöschung seines Namens nach seinem Tode verfaßt werden: sein Nachfolger wollte ihn vielmehr, wie Spartian versichert, unter die Götter versezt wissen; und der zweite Nachfolger desselben, Heliogabalus, wurde gar für seinen Sohn gehalten, und führte gleichfalls den Namen Antonin; es ist also auch schwer zu glauben, daß man in solchen Umständen den Namen jenes Kaisers sollte auszulöschen gewagt haben, man müßte dann ohne Ursache annehmen wollen, daß es erst in spätern Zeiten geschehen sei, wo doch wohl der Haß gegen einen längst verstorbenen Tyrannen auch längst verraucht war. Warum sollte auch nur auf diesem einzigen Stein der Name dieses sogenannten Antonins (denn der Name Caracalla war eigentlich ein Scheltname, den er nicht selbst führte) ausgelöscht worden seyn, da er doch in den andern aus eben dieser Gegend angeführten Steinen stehen blieb? Ich überlasse daher dem Urtheil der Kenner, ob nicht vielleicht noch wahrscheinlicher unter dem ausgelöschten Namen der Marcus Aurelius Alexander Severus zu suchen sei. Dieser ruhmwürdige Kaiser zog im J. 234 in den Teutschen Krieg, gerade unter dem Burgermeisteramt des Maximus, der diese Würde nun schon drei Jahre hinter einander bekleidet hatte, und des Urbanus. Der Staat gab freilich kein Gesetz, den Namen dieses guten Kaisers auf den öffentlichen Denkmälern zu vernichten: aber sein Mörder und Nachfolger Maximin war äusserst feindselig gegen sein Andenken, und, wie Spartian sagt, omnes Alexandri ministros variis modis interemit. Dispositionibus eius invidit. Bei diesen Umständen ist wohl glaublich genug, daß man nachher, da Maximin diesseits des Rheins in Teutschland tapfer kriegte, entweder auf seinen Befehl, oder aus Schmeichelei für ihn, den Namen des Alexander Severus von einem Denkmal wegnahm, das ihm in eben dieser Gegend errichtet war; ich habe auch bereits im Text erinnert, daß schon kurz vorher im J. 230, und unter eben dem Kaiser Alexander, Römische Bürger ein andres Denkmal an dem Pohlgraben errichteten. — Das in der Inschrift befindliche Wort Murum, das mit den folgenden ausgelöschten Worten der Zeile die Ursache des gestifteten Denkmals enthält, geht ohne Zweifel auf die Wiederherstellung der Mauern an den Schanzen des Pohlgrabens, und mögten vermuthlich nach dem Murum die Worte a Fundamento in der Urschrift gefolgt seyn.

y) S. die in vorh. Anm. w) angeführte Stelle.

unter die ursprüngliche Sitze derselben z). In diesem engen Bezirk war das Volk sowohl durch sich, als vermuthlich durch immer neuen Zugang andrer Völker, allmählig so angewachsen, daß es sich von der Römischen Oberherrschaft unabhängig machen, und bei der Schwäche der Römer zu neuen Eroberungen vordringen konnte. Ihre erste Erweiterung suchten die Alemannen über dem Neckar, in dem übrigen Theil der Decumatischen Länder, nach der Donau zu, und dann auch über dem Rhein in Gallien. Sie durchbrachen besonders unter dem Kaiser Aurelian mit andern unter ihrem Namen verborgenen Völkern die Römischen Grenzen am Neckar, und den Hadrianischen Wall, überschwemmten darauf alle Decumater Länder, und drungen auch über den Rhein a). Der tapfre Kaiser Probus that freilich diesen Eroberungen wieder Einhalt, er verjagte die Alemannen im J. 277 nicht nur aus Gallien, sondern schlug sie auch diesseits des Rheins über den Neckar zurück b), und sicherte nunmehr, wie man gewöhnlich glaubt, die wiederhergestellte Decumatische Grenzen, statt des vorherigen Holzdamms, mit der schon erwähnten ungeheuren Mauer, die dem spätern Aberglauben so wunderbar und über Menschenkräfte schien, daß er sie lieber dem Teufel zuschrieb, und nach ihm die Teufels-Mauer benannte c). Aber alle diese Siege fristeten die Macht der Römer in diesen Gegenden nur wenig, sie verlor sich nach dem Tod des Probus ganz, und zu Ende des dritten Jahrhunderts herrschten die Alemannen von dem Main bis zur Donau d).

Nun

z) Ich habe schon not. x) die Beweise für den ruhigen Besitz der Römer auf der rechten Seite des Mains angeführt, obgleich Caligula den Alemannen wenig furchtbar war. S. auch die folgende Anm. b), nach welcher die Alemannen von den Römern aus den übrigen Decumater Ländern über den Neckar, als in ihren einheimischen Sitz, zurückgewiesen werden, und Anm. d).

a) Der Römer Velius Cornificius Gordianus giebt bei dem Vopisc. Vita Taciti C. 3. als einen Bewegungsgrund, warum man schleunigst einen Kaiser wählen müsse, an: nam *limitem trans Rhenum* Germani rupisse dicuntur, occupasse urbes validas, nobiles, divites et potentes.

b) Vopiscus in Vita Probi C. 15 sagt von des Probus Siegen gegen die Alemannen: et cum iam in nostra ripa, imo per omnes Gallias securi vagarentur, caesis prope quadringentis millibus, qui Romanum occupaverant solum, reliquias *ultra Nicrum fluvium* et Albam removit: tantum praedae barbaricae tulit, quantum ipsi abstulerant: contra urbes Romanas et castra in solo Barbarico posuit, atque illic milites collocavit. Unter dem Wort Alba verstehen einige den Albfluß, andre das Gebürg die rauhe Alb, beide in der Nähe des Neckars. Was also noch über dem Neckar nach der Donau zu lag, war damals noch Romanum solum, das die Alemannen bei diesem Einfall weggenommen hatten, aber gegen den Probus wieder verloren; daher es nun solum Barbaricum genennt wird, auf welchem Probus neue Städte baute.

c) S. oben not. c).

d) Mamertin. sagt in der Lobrede auf den Kaiser Maximianus Herculeus: captus Rex ferocissimae nationis inter ipsas, quas moliebatur, insidias, et *a ponte Rheni usque ad Danubii transitum*

Qua-

Nun suchten sie sich im vierten Jahrhundert noch weiter auch in Gallien und Helvetien, und auf der andern Seite des Mains, nach der Lahn zu, in dem Gebiet der Mattiaker, auszubreiten. Ob die Alemannen damals die Mattiaker unterjocht, oder ob diese freiwillig ihrem Völkerbunde beitraten, oder sich, aus ihren alten Wohnungen flüchtig, mit ihren Cattischen Stammvölkern den Franken zugesellten, darüber läßt sich bei dem Stillschweigen der Geschichtschreiber nichts entscheiden; genug das Volk verlor sich bis auf seinen Namen e). Die Länder der Alemannen waren, nach altem Teutschem Brauch, in Gauen abgetheilt, deren einer, oder mehrere zusammen, einen eignen König hatte. Von dieser Art war König Suomar, dessen Gauen Mainz gegenüber lagen, und zuverläßig die OberGrafschaft Katzenelenbogen, und einen Theil der Bergstrasse, unter sich begriffen: weiter hinunter nach dem Neckar hatte er den König Hortarius zum Nachbar f). Suomar hatte im J. 357 mit andern Alemannischen Königen bei Strasburg ein blütiges Treffen gegen den Caesar Julian verloren g), und, was den Alemannen noch schrecklicher und ungewohnter war, der Ueberwinder rüstete sich, sie von Mainz aus in ihren eignen Ländern anzugreifen. Sie versteckten sich also der Stadt gegenüber, und auf der rechten Seite des Mains, zu hinterlistigen Angriffen: aber Julian ließ auf kleinen Fahrzeugen acht hundert Mann den Rhein hinauf fahren, und nun sahen die Alemannen von den Bergen her den Rauch ihrer verbrannten Wohnungen, und eilten, zu Rettung ihrer armen Habe, erschrocken über den Main zurück. Die Römer zogen ihnen in die heutige Ober-Grafschaft

Quatiensem devastata et exhausta penitus Alemannia. Unter der Rheinbrücke ist die bei Mainz zu verstehen, und weil die Verwüstung Alemanniens zwischen den Main und die Donau eingeschränkt wird, so galt auch jezo noch, was ich in den vorhergehenden Anm. y) und z) erwiesen habe, daß die Alemannen damals noch nicht auf der rechten Seite des Mains, nach der Lahn zu, gewohnt haben, welche Lande sonst den Römern, von Mainz aus, am ersten zur Verwüstung würden offen gestanden haben: Mamertin würde diese Verwüstung alsdann eher von der Lahn an berechnet, und die Grenzen der Siege seines Helden lieber weitläuftiger, als enger darzustellen gesucht haben.

e) Spener Germ. Ant. L. IV. C. III. p. 220 not. c führt zwar aus der Notitia Imperii Orientis noch unter den auxiliis Palatinis die *Mattiacos* seniores et iuniores an; es ist aber diese Quelle in Teutschen Namen und Nachrichten sehr unzuverläßig, und man behielt auch öfters bei den Legionen und Hülfsvölkern die alten Namen bei, wenn sich schon die Sache selbst längst geändert hatte.

f) Ammian. Marcell. L. XVII. C. 10, und L. XVIII. C. 1. An der leztern Stelle sagt Ammian von dem König Suomar, dem die übrigen Alemannen anmutheten, sich Julians Uebergang über den Rhein, bei Mainz, entgegen zu setzen: eius enim pagi Rheni ripis ulterioribus adhaerebant.

g) Ebend. L. XVI. C. 12.

Grafschaft Katzenelenbogen nach, und fanden heerdenreiche Dörfer, und Häuser nach Römischer Art erbaut, die sie alle verwüsteten: eine Menge Römischer Gefangner erhielt zugleich die Freiheit wieder. Julian rückte darauf, ungefehr drei Stunden weit vom Rhein, in einen furchtbardunklen Wald ein, welches unfehlbar der heutige Odenwald war; als er aber überall Verhacke fand, und ausserdem durch einen Ueberläufer erfuhr, daß sich die Alemannen in dem Wald in vielerlei Höhlen versteckt hielten, so zog er sich wieder fürsichtig daraus zurück, und, um doch etwas merkwürdiges unternommen zu haben, stellte er die Festung, die vormals Kaiser Trajan in diesen Gegenden erbaut, und nach seinem Namen benennt hatte (munimentum Traiani), in der Geschwindigkeit wieder her [h]). Nach diesem Zusammenhang, und so wie Ammian die ganze Geschichte erzehlt, läßt sich wohl nicht ohne Grund vermuthen, daß diese Festung, die andre jenseits des Mains, an dem Taunus und bei Heddernheim zu finden glauben, vielmehr noch diesseits des Mains, in der Nähe des Odenwalds und in der OberGrafschaft Katzenelenbogen zu suchen sei [i]). Der Krieg endigte nur mit einem zehnmonatlichen Stillstand,

[h]) Ammian. Marc. erzehlt diese ganze Geschichte umständlich L. XVII. C. I.

[i]) Man merke besonders, daß die gegen Mainz über zu hinterlistigen Nachstellungen versteckten Alemannen, als sie das Feuer ihrer brennenden Wohnungen von fern her sahen, *trans Moenum* nomine fluvium (auf das linke Ufer des Mains) ad opitulandum suis necessitudinibus flohen: sie müssen also, wie ich oben bereits von den frühern Zeiten erwiesen habe, auch selbst zu Julians Zeit noch gar nicht auf dem rechten Ufer des Flusses gewohnt haben, weil ihre necessitudines auf die andre Seite gesetzt werden, und sie sonst jene Wohnungen gerade Preis gegeben haben müßten, um die auf dem gegenseitigen Ufer zu vertheidigen. Nun liegt Heddernheim, wo nach obiger not. w) einige Alterthumsforscher die Trajanische Festung suchen, noch eine gute Strecke über das rechte Ufer des Mains hinaus, an der Nidda, und gleichwohl giebt Ammian das munimentum Traiani als in Alemannorum solo conditum an, ein Umstand, der für die jenseitige Lage desselben nicht vortheilhaft ist. Einen andern Gegengrund scheint die Lage des Walds zu geben, in den Julian auf seiner Verfolgung der über den Main entflohenen Alemannen emensa aestimatione decimi lapidis, oder in einer Entfernung von ungefähr 3 Stunden, einrückte: es war unfehlbar der Odenwald, der selbst nach den ohnehin natürlichen Grenzen, die ihm noch im eilften Jahrhundert angewiesen werden, erst hinter Darmstadt, und mit der Bergkette, die der Bergstrasse den Namen giebt, angeht, und daher von dem Rhein, nach welchem Julian rechnete, gerade in dem erwähnten Maas entfernt ist. Der Taunus hingegen liegt ungleich weiter davon weg, liegt noch dazu auf der rechten Seite des Mains, und Julian verfolgte doch die Teutschen auf dem linken Ufer, wohin sie geflohen waren; Ammian würde auch den Taunus mit seinem den Römern so bekannten Namen benennt, und nicht so fremd davon geredet haben. Die Römer müssen daher gerade in der Gegend von Darmstadt in jenen silvam squalore tenebrarum horrendam, wie ihn Ammian nennt, eingedrungen seyn, wo er allein noch in einer ziemlichen Ebene, oder doch niedrigen Anhöhen, offen steht: von andrer Seite, und tiefer

stand, worin die Barbaren die erwähnte Festung mit Proviant zu versorgen übernahmen, und Julian ließ in dem folgenden Jahr 358 seinen General Severus von neuem in Alemannien einfallen: aber Suomar, durch Schaden gewarnt, fand

tiefer die Bergstrasse hinunter, hätten sie durch grosse Gebürge vorrücken müssen, wovon doch Ammian nichts erwähnt. So wie dieser Geschichtschreiber den Rückzug der Römer aus dem erwähnten Wald anführt, fährt er unmittelbar fort: et dum nullus obsisteret, munimentum, quod in Alemannorum solo conditum Traianus suo nomine voluit appellari, dudum violentius oppugnatum, tumultuario studio reparatum est: locatisque ibi pro tempore defensoribus ex Barbarorum visceribus alimenta congesta sunt. Er verbindet also den Rückzug unmittelbar mit diesem Festungsbau, und soviel mehr sollte man unter dem munimento Traiani wohl eher einen diesseits des Mains, und in der Nähe des Odenwalds gelegnen Ort vermuthen, als das oben erwähnte Heddernheim an der Nidda, wohin Julian von dem Odenwald aus nicht nur einen beträchtlichen Zug hätte zurücklegen, sondern auch über den Main sezen müssen. Ich pflichte also Speners Meinung (Germ. Ant. L. IV. C. 2.) bei, daß das munimentum Traiani diesseits des Mains in der Gegend der OberGrafschaft Kazenelenbogen zu suchen sei, ob sich gleich der eigentliche Ort nicht angeben läßt: eben dieses thut auch Hr. Archiv. Sattler in der Würtemb. Gesch. S. 327, und die eben daselbst angeführte in den Schriften der Berliner Academie befindliche Abhandlung de Potentatus Rom. ultra Rhenum et Danubium vestigiis beruft sich insbesondre auf die von Winckelmann gegebene Nachricht, daß man ehmals im J. 1553 bei Abbrechung eines alten Schloßthurms in Darmstadt Trajans Münze in dem Grund gefunden, und daher einige in Darmstadt die Traiani Stadt finden wollten. Es ist aber das alte Schloß, von dem die Rede ist, erst ums J. 1360 von Graf Wilhelm II. von Kazenelenbogen erbaut worden, und so kann jene Münze leicht als eine Seltenheit mit ins Fundament gelegt worden seyn. Auch bei Tribur hat man, wie mir versichert worden, vor ungefähr 30 Jahren eine Römische Grabstätte mit mancherlei Urnen und Münzen, welche leztere eben in die Zeiten Trajans gehört haben sollen, entdeckt; sie sind aber in den Händen von Privatpersonen geblieben, und seit der Zeit verkommen. Vielleicht gehört auch die von Winckelmann S. 106 angeführte, und bei Dornberg gefundne Steinschrift in diese Zeit. In dem sogenannten Hahnfeld bei Wolfskehlen findet sich ein hoher Hügel, insgemein der Herrnhölzer Berg genannt, der sehr wahrscheinlich durch Kunst daselbst aufgehäuft worden. Ein verfallner Graben scheidet von diesem Hügel ein andres Stück Feld von etlichen Morgen, das der Vorhof genannt wird, und etwas erhaben, auch mit verfallnen Graben umgeben ist. Die Wolfskehler Pfarrei bezieht noch jezo aus der Fürstl. Rentherei Dornberg 9 Albus, unter der Rubric: Das Jahrgedächtnis auf dem Herrnhölzer Berg zu halten; aber eben daraus läßt sich schliessen, daß damit auf eine Begebenheit aus dem Christlichen Zeitalter gezielt werde. Doch der eigentliche Ort der Festung Trajans sei nun, wo er wolle, so läßt sich die Gelegenheit leicht angeben, die ihn veranlassen konnte, diesseits des Mains eine Festung anzulegen. Es war nemlich dieser Kaiser, wie ich schon oben erwähnt, allen Umständen nach eben derjenige, der zuerst die Decumater Länder von der Donau bis zum Main besezte; was ist also natürlicher, als daß er, zu Sichrung seiner Oberherrschaft, gegen den Main zu eben so gut eine Festung anlegte, als es die Römer weiter hinunter, nach dem Neckar und der Donau zu, thaten? Als sich hernach die Alemannen zwischen dem Main und Neckar in ein Volk zusammenzogen, zerstörten sie diese Festung, die nachher Julian bei seinem Einfall auf kurze Zeit wiederherstellte. Der Vicus novus, dessen die Steinschrift zu Heddernheim gedenkt, und von dem ich oben not. w) geredet, war vermuthlich erst von Kaiser Caracalla angelegt worden.

fand für räthlicher, um die Verwüstung seines Landes abzuwenden, sich lieber mit Losgebung der Gefangnen, und durch versprochne Proviantlieferungen, den Frieden zu erkaufen [k]). Er hielt auch den Römern Wort, und als ihm darauf im J. 359 die Alemannischen Könige anmutheten, Julians wiederholtem Uebergang über den Rhein bei Mainz zu wehren, so entschuldigte er sich mit seiner Schwäche gegen einen so mächtigen Feind, und Julian brach, um seine Lande zu schonen, lieber den Rhein weiter aufwärts, in der Gegend des Neckars, ein [l]). Zu gleicher Zeit kommt in diesen Gegenden ein andrer Alemannischer König, Macrian, vor, aber nicht so friedfertig als Suomar. Unter ihm stand unter andern der Gau der Bucinobanten, der sich auf dem rechten Ufer des Mains vermuthlich bis zur Lahn, und von dem Rhein zum Taunus hin erstreckte: die NiederGrafschaft Katzenelenbogen war also ein Theil desselben. Zu den Zeiten Julians war Macrian noch unbedeutend und suchte mit seinem Bruder Hariobaudus den Frieden [m]): aber nach und nach brachte er immer mehrere Gauen unter sich, und seine Herrschaft scheint zuletzt, entweder durch Erbschaft oder Eroberung, auch diesseits des Mains durch die vormaligen Länder des Suomars, und bis zum Neckar gereicht zu haben. Vielleicht war er selbst derjenige, der die Bucinobanten zuerst auf das rechte Ufer des Mains und in das Gebiet der Mattiaker überführte [n]).

Durch

k) Ammian. Marcell. L. XVII. C. 10.

l) Ebend. Lib. XVIII. C. 11.

m) Ebendas. l. c.

n) Amm. Marc. L. XXIX. C. 4. sagt von dem Kais. Valentinian: Agitabatur autem inter multiplices curas id omnium primum et potissimum, ut *Macrianum Regem auctum inter mutationes crebras successionum*, iamque in nostros adultis viribus exsurgentem, vi superstitem raperet, vel insidiis &c. Macrian hatte im J. 359 mit seinem Bruder Hariobaudus von Julian den Frieden erlangt, und da Julian in der Gegend des Neckars über den Rhein gegangen, und dorten seine Feinde aufgesucht, so müssen auch die Besitzungen Macrians in selbiger Gegend, und zwar an den äussersten Grenzen der Alemannen gegen die Burgunder gelegen haben, welche letztere wahrscheinlich in und um das heutige Hohenlohische wohnten. Ammian sagt Lib. XVIII. C. 2 ausdrücklich, Caesar Julian habe sein Lager an die terminales lapides Alemannorum et Burgundionum aufgeschlagen, und zwar ea propter ut Macrianus et Hariobaudus germani fratres et Reges susciperentur impavidi; qui propinquare sibi perniciem sentientes, venerant pacem anxiis animis precaturi. Unter dem K. Valentinian weißt eben dieser Ammian L. XXIX. C. 5. dem Macrian auch sogar auf dem rechten Ufer des Mains Länder an, deren ihn jener Kaiser zu berauben suchte: in Macriani locum *Bucinobantibus, quae contra Mogontiacum gens est Alemanna*, Regem Fraomarium ordinavit &c. Die Erweiterung der Länder, zu der Macrian per crebras mutationes successionum gekommen war, gieng also soviel gewisser nach dem Main zu, und durch die vormaligen Grenzen des König Suomars, da sich Macrian auch auf dem andern Ufer ausbreitete. Nun ist wohl aus dem, was ich oben gesagt,

Durch diesen starken Anwachs innrer Kräfte reizte er die Eifersucht der Römer. Kaiser Valentinian suchte ihn auf alle Art zu unterdrücken, und weil er es mit Gewalt nicht traute, so wollte er ihn im J. 371 lieber durch List in seine Hände bekommen, aber vergeblich: er mußte also zufrieden seyn, den Gau der Bucinobanten zu verwüsten, und so sehr er sich bemühte, ihm in der Person Fraomars sogar einen neuen König zu geben, so nahm er ihn doch von selbst wieder zurück, und sezte ihn den Alemannischen Miethsoldaten in Britannien zum Anführer, unterm Vorwand, daß jener Gau allzuverwüstet sei, im Grund aber wohl aus keiner andern Ursache, als weil er seinen AfterKönig gegen den Macrian nicht zu behaupten getraute. Endlich sah sich Valentinian genöthigt, um dem Einfall der Quaden in Illyrien soviel ruhiger Einhalt zu thun, mit dem Macrian in einer persönlichen Zusammenkunft bei Mainz im J. 374 einen Frieden zu schliessen, worin dieser mehr Geseze gab, als annahm; und seit der Zeit wagten die Römer auf die diesseitige Lande der Alemannen keinen Versuch mehr. Macrian hielt die den Römern zugesagte Freundschaft soviel treuer, weil seine Raubgier indessen einen neuen Gegenstand bekommen hatte. Die Franken hatten sich nemlich damals schon näher nach der Lahn herunter gezogen, und diese dem Macrian unangenehme Nachbarschaft verwickelte ihn in einen gefährlichen Krieg, worin er mitten unter den gräulichsten Verwüstungen durch die Hinterlist des Fränkischen Königs Mellobaudes sein Leben verlor *). Indes hatten damals die Franken noch die Eroberung Galliens zu ihrem Hauptziel, und so konnten sich die Alemannen ungestört auch über dem Rhein in dem benachbarten Elsaß immer weiter ausbreiten. Aber eben dieser Anwachs eines so mächtigen Nachbars gab der Eifersucht der Franken neue Nahrung, und endlich brach sie unter ihrem grosen König Chlodowig oder Ludwig, bei Gelegenheit eines Zwistes der Alemannen mit dem Fränkischen König Siegbert zu Cölln, in einen blutigen Krieg aus, der sich im J. 496 durch das Treffen bei Tolbiac oder Zülpich sehr zum Nachtheil der Alemannen entschied. Das Andenken, und

gesagt, deutlich genug, daß die Alemannen zu Julians Zeiten noch nicht auf dem rechten Ufer des Mains wohnten: man kann also beinah als erwiesen annehmen, daß Macrian in der folgenden Zeit den Alemannischen Völkerstamm der Bucinobanten zuerst über den Main führte. Vermuthlich kam nachher Macrian auch zu den Landen des Königs Hortarius am Neckar, zumal wenn es eben derjenige Hortarius ist, den K. Valentinian in eben dem J. 371, als er mit dem König Macrian ohne Erfolg kriegte, wegen einem mit diesem unterhaltenen verdächtigen Briefwechsel lebendig verbrennen ließ. Ammian. Marc. l. c.

*) Ebenders. Lib. XXX. C. 3.

und selbst der Name dieses Volks, hat sich nachher noch lange in diesen Gegenden erhalten p).

§. III.

Beide Grafschaften werden ein Theil des Rheinischen Franziens.

Wenig Siege haben so grose Folgen gehabt, als der bei Tolbiac: er legte den ersten Grund zu der Fränkischen Oberherrschaft in Teutschland. Chlodewig bediente sich desselben mit aller der Härte, die ihm die Sitten seiner Zeit, und die Rache gegen einen Nebenbuhler eingaben, den er ausser Stand setzen wollte, ihm ferner gefährlich zu werden; er hatte auch, nachdem er die Fränkischen Könige in Teutschland, seine Verwandten, aus dem Wege geräumt, von diesem Sieg allein den Vortheil. Seine Grausamkeit brachte die Alemannen in Schwaben in solches Schrecken, daß sie unter die Bottmäßigkeit des Ostgothischen König Theodorichs flüchteten, der zugleich dem Fränkischen König zu größerer Mäßigung im Sieg rieth, und für seine neue Schützgenossen Ruh und Frieden forderte. Chlodowigs Intresse wollte damals nicht, diesen mächtigen Eroberer zu reizen: er lies also die Alemannischen Flüchtlinge sicher wohnen, und erst vierzig Jahre hernach untergab sie der Ostgothische König Vitiges, als schon sein Reich zu wanken anfieng, von selbst der Oberherrschaft der Franken, um sich von dieser Seite Ruh und Beistand gegen die Griechen zu erkaufen, woraus hernach, in Verbindung mit dem Elsaß, das Herzogthum Alemannien erwuchs. Den übrigen Theil der Alemannischen Lande von der Baadenschen Grenze bis zur Lahn, und vom Rhein bis ans äusserste Ende der Wetterau, machte sich Chlodowig dienstbar a), und so entstund unter dem

p) So giebt z. B. eine Urkunde K. Henrichs V. vom Jahr 1112 die Stadt Worms als in tractu Alemanniae gelegen an, in Ludwigs Rell. T. II. p. 182.

a) Eckhard. in Franc. Orient. T. I. p. 30. rückt die Grenzen der Franken schon unter dem angeblichen Fränkischen König Pharamund, also um den Anfang des fünften Jahrhunderts, bis an den Neckar, und das wegen der bekannten Stelle des Dichters Sidonius:

> Brusterus ulvosa, vel quem Nicer abluit unda
> Prorumpit Francus.

Hr. Geh. R. Kremer in Origg. Nass. p. 40 &c. setzt den Zeitpunkt weiter zurück, und glaubt, daß schon der obenerwähnte Fränkische König Mellobaudes, nach der Ueberwindung und dem Tode des Alemannischen König Macrians, sich seiner Lande bis an den Neckar hin bemächtigt habe. Aber alsdann sollten wohl die Folgen dieses Sieges, wären sie würklich so wichtig gewesen, der Aufmerksamkeit der Geschichtschreiber weniger entgangen seyn, und wenn es wahr ist, was die gemeine und in des sel. Kremers Rhein. Franz. S. 26 not. o noch weiters bestärkte M.inung will, daß Tolbiac, wo

dem Namen des Rheinischen Franziens eine neue Provinz, die nachher in den Fränkischen Theilungen zu Austrasien gerechnet wurde, und als sie endlich unter König Ludwig dem Teutschen ein Theil von Teutschland blieb, mit diesem einerlei Schicksal hatte [b]). Nach den angegebenen Grenzen brauche ich wohl nicht zu erinnern, daß die Ober- und NiederGrafschaft Katzenelenbogen mit zu dem Rheinischen Franzien gehörten. Vielleicht sind die in beiden ziemlich allgemeine Leibeigenschaft, und die Grundzinsen, noch jezo Spuren eines ehmals unterjochten Volks.

§. IV.

Abtheilung in Gauen. Ausgegangne Dörfer.

Das Rheinische Franzien war, wie gesagt, unter den Alemannen in Gauen abgetheilt, und blieb es auch unter den Franken: ob aber diese Gauen in beiden Perioden gerade die nemlichen Grenzen hielten, kann ich nicht entscheiden. In dem mittlern Zeitalter machte die OberGrafschaft Katzenelenbogen den grösten Theil des OberRheingau's aus, der seinen Unterscheidungsnamen von dem Lauf des Rheins hatte, nach welchem der weiter den Fluß hinunter liegende und noch jezt sobenannte Rheingau der NiederRheingau hieß, aber mit jenem nichts als

wo die Alemannen besiegt worden, in dem Herzogthum Gülich zu suchen, und darunter die Stadt Zülpich zu verstehn sei, so würde immer schwer zu denken seyn, wie die Alemannen, ohne vorhergehende Ueberwindung der Franken, auf dieser Seite des Rheins so weit in die Fränkische Länder über den Neckar, Main und Lahn haben vorrücken, und den Franken das Treffen bieten können, wenn damals ihre eigne Grenzen nur bis an den Neckar gegangen wären. Chlodewig müßte auch auf diese Art den Alemannen auf der rechten Seite des Rheins gar nichts abgenommen haben, und man müßte dasjenige, was die Gesta Regum Franc. C. XV. als eine Folge jenes Siegs angeben, Alamannos cepit, ipsos terramque eorum sub iugo tributarios constituit, ohne hinreichenden Grund nur von den Alemannischen Besitzungen auf dem linken Ufer des Rheins verstehn. Valesius, und andre, wollen daher beim Sidonius statt Nicer lieber Vicer lesen, und darunter den Holländischen Fluß Vecht verstehn, zumal da gleich darauf der Anfall des Attila auf die Belgas folgt. Mir scheint bei diesen Umständen das blose Zeugnis eines Dichters in einer Grenzsache noch nicht hinreichend genug, um die gemeine Meinung zu wiederlegen, daß die Franken erst durch Chlodewigs Sieg bei Tolbiac in den Besitz des Rheinischen Franziens gekommen.

b) Der Geschichte dieses Rheinischen Franziens hat bekanntlich der gelehrte Zweibrückische Geschichtforscher Hr. Prof. Crollius in der Abhandlung de Ducatu Franciae Rhen. ap. Act. Acad. Palat. T. III. und nach ihm der sel. Kremer in einem darüber besonders geschriebnen, wiewohl noch unvollendeten, Werk ein neues Licht gegeben, auf die ich also, da mich hier die Sache nicht näher angeht, diejenige unter meinen Lesern, die etwa weitere Nachricht verlangen, hinweise.

als den Namen gemein hatte. Die Grenzen des OberRheingau's machten sehr natürlich Berge, Wald und Flüsse. Er fieng mit dem Zusammenfluß des Rheins und Mains an, und lief von da den Rhein hinauf bis über Birstadt, wo er, von dem Städtgen Weinheim an, den Lobdengau zum Nachbar hatte. Gegen Norden schloß ihn der Main bis nach Offenbach und Bürgel hin, und von da, nach Osten zu, der Maingau mit dem Odenwald und der Bergstrasse. Die letztere macht die natürliche Scheidungslinie zwischen dem OberRheingau, und dem zum Maingau gehörigen Odenwald: aber die in dem Gebürge selbst zerstreuten Dörfer würden doch immer ungewisser Deutung bleiben, wenn uns hierin nicht die geistlichen DioecesanGrenzen zu statten kämen, die mit den Politischen meist übereinstimmen. Auf diese Art gehörten der Isenburgische Dreieicher Hain, Arheilgen, Kranichstein, Darmstadt, Bessungen, Eberstadt, OberRamstadt, die beiden Modau, Ernsthofen, als die äussersten Grenzorte, und eben so weiter hinunter die Aemter Seeheim, Zwingenberg und Jägersburg noch zum OberRheingau; hingegen waren Diezenbach, Meschel, Roßdorf, Gundernhausen, Beedenkirchen, und die Kirchspiele NiederBeerbach, Reinheim, Bieberau und Lichtenberg schon dem Maingau und dem Odenwald eigen [a]).

Gleich auf der andern Seite des Mains umschloß der Gau Kunigesundra den grösten Theil der Herrschaft Eppstein, mit dem heutigen Oberamt Wisbaden, und von da erstreckte sich der grose NiederLohngau durch alle Nassauische Lande bis an die Grenzen der Grafschaft Wittgenstein, und von dem Rhein bis nach Giessen hin. Dergleichen grösere Gauen hatten insgemein wieder kleinere Abtheilungen, die oft mit dem Ganzen verbunden waren, oft aber auch unter eignen Grafen stunden. Von dieser Art war in dem NiederLohngau, ausser dem Haiger- und Engersgau, der Einrich, der mich hier allein angeht [b]). Auch hier gab die Natur die

a) Hr. Hofr. Lamei hat eine Descriptionem Pagi Rhenensis, qualis sub Carolingis maxime regibus fuit, in die Acta Acad. Pal. T. II. p. 153 &c. eingerückt, und Kremer hat in dem Rhein. Franz. S. 103 rc. besonders die Grenzen desselben durch Hülfe der geistlichen DioecesanRegister noch genauer zu bestimmen gesucht. Ich bin also durch die Vorarbeitung dieser beiden berühmten Gelehrten der Mühe einer weitern Geographischen Untersuchung überhoben, und führe nur so viel an, als die OberGrafschaft Katzenelenbogen insbesondre angeht, und der Zusammenhang der Geschichte mir nothwendig macht.

b) Die Geographie des Einrichs hat bekanntlich schon Reinhard in den Jur. Hist. Ausführ. Th. II. S. 59 rc., wiewohl noch sehr unvollständig, erläutert, nach ihm der hochberühmte Dillenburgische Herr Präsident von Preuschen in Estors Orig. Jur. publ. Hass. p. 64 &c., und neuerlich Kremer in dem Rhein. Franz. S. 123 rc. Der zweitgenannte bemerkt insbesondre, daß der Name des Harichs,

die Grenzen an: sie umschloß ihn mit dem Rhein, der Lahn, den Bergen des heutigen Rheingau's, und der Arde, die sich bei Diez in die Lahn ergießt. Nach dieser Lage begrif der Einrich wenig mehr, als die NiederGrafschaft Katzenelenbogen, das ehmalige sogenannte Vierherrische mit eingerechnet. Der Name des Einrichs, oder jezo gewöhnlicher Hairichs, Hahrigs, hat sich bis auf unsre Zeiten in der Volkssprache und in Lehnbriefen erhalten: ich will aber meine Leser mit Ethymologien nicht behelligen.

Den ganzen OberRheingau und den Einrich nun auch nach den einzelnen Dörfern zu beschreiben, in so fern sie, als dazu gehörig, in den ältern Zeiten vorkommen, gehört mehr in die Geographie als Geschichte, und es haben mich schon einige andre Gelehrten dieser Mühe überhoben; es mag mir also genug seyn, in der Anmerkung nur die Namen dieser Dörfer anzuführen [c]). Vermuthlich wird

Harichs, Hairichs und Einrichs am wahrscheinlichsten von dem Grenzflüßgen Aar, oder jezo gewöhnlich Arde, bei Diez, entsprungen, so daß aus dem ursprünglichen Namen Aarich endlich in der verdorbenen Volkssprache Hairich und Einrich geworden. — Reinhard l. c. und Kremer in Orig. Nass. zweifeln, ob der Einrich für einen Theil des NiederLohngau's, und nicht vielmehr für einen ganz verschiednen Gau zu achten sei. Mir scheint er allerdings in weitläuftigem Verstand eben so gut wie der Engersgau und der Haiger ursprünglich zum NiederLohngau gehört zu haben, ob sie gleich alle öfters auch unter eignen Namen vorkommen: erst im eilften Jahrhundert, als die Gauen schon erblich waren, wurde die Trennung jener Gauen vollständig. Ich will mich nicht darauf berufen, daß alle diese Gauen unter einerlei Archidiaconat stunden, daß der Einrich und NiederLohngau theils gewis, theils in manchen Fällen wenigstens höchst wahrscheinlich, vor der Abtheilung des Arnsteinischen Hauses immer unter einerlei Grafen stunden; man könnte mir dagegen einwerfen, daß zuweilen verschiedne benachbarte Gauen unter einerlei Archidiaconate und unter einerlei Grafen gehörten: aber unwidersprechlich ist doch, daß Heriltibisheimeromarca, wie Hr. G.R. Kremer selbst richtig bemerkt, das heutige Herold in dem ehmaligen Vierherrischen sei, also auch unfehlbar dem Einrich eigen gewesen; und doch wird es in Joann. Spicil. S. 439 dem Pago Loganaha zugeschrieben. Es liegt nicht zunächst an der Grenze; es läßt sich also auch nicht einwenden, was zuweilen von Grenzorten gilt, daß sie in zweierlei Gauen zugleich gerechnet werden. Der erwähnte Hr. Präs. von Preuschen führt ferner l. c. p. 66 an, daß der kleine District, der die Dörfer KaltenHolzhausen, Hanstätten, Heringen und Niederneisen begreift, von den Einwohnern noch jezo im engern Verstand der Hairich genannt werde; wollte man also hiervon einen Schluß auf die alte Gaugrenzen gelten lassen, so hätten, dieser Lage nach, die beide Nesen noch zum Einrich gehört, der sich alsdann von dieser Seite noch etwas über die Aar erstreckt haben müßte; und so hätte man einen neuen Beweis, daß der Einrich in weitläuftigem Verstand ein Theil des NiederLohngaus gewesen, weil Nasina oder Nesen, und Hoenstatt oder Hanstätten, welches leztere doch noch diesseits der Arde, nach dem Einrich, liegt, in Joan. SS. Mog. T. II. p. 735. und Orig. Nass. II. p. 13. als in Pago Loginahe gelegen angegeben werden.

c) Herr Hofr. Lamei führt in der bereits erwähnten Descriptione Pagi Rhenensis hauptsächlich diejenige Orte an, die schon im achten und neunten

wird man sich wundern, das Verzeichnis, besonders in Ansehung der OberGrafschaft, so reich zu finden, und darin so wenig heutige Orte zu vermissen; es erklärt sich

neunten Jahrhundert, zu den Zeiten der Carolingischen und Sächsischen Kaiser, vorkommen. Ich merke hier nur die Namen an, ohne die Beweise zu wiederholen, die meistens aus den Tradition. Laurisham. genommen sind, und ohnehin, so weit sie die OberGrafschaft und einigermassen erhebliche Gegenstände betreffen, noch in dem Verfolg dieses Abschnitts vorkommen.

I. Zwischen dem Lobdengau, dem Rhein und der Bach Wisgoz (Weschniz) lagen Lauresham oder das Kloster Lorsch; Aldenmünster, eine ehmals auf einer Insel gelegne, und dem Kloster Lorsch untergeordnete Probstei; Bisistat od. Birstat; Babestat; Hofun od. Hofen bei Worms; Wattinheim; Zullestein od. jezo Stein; Langobardonheim od. jezo Lampertheim.

II. Zwischen dem Lobdengau und der Weschniz, hinter Weinheim, kommen vor: Zozunbach; Rintsbach od. Rimbach; Morlenbach od. Merlenbach.

III. Zwischen der Wisgoz und Suarzaha (Schwarzbach) lagen Furde; Liebereshach; Sulzbach; Hemmingesbach od. jezo Hemsbach; Luterbach; Heppenheim; Heimbach oder jezo Hambach; Cella.

IV. Zwischen der Suarzaha, der Wisgoz, dem Rhein und der Luitra (die jezige Winckel- oder Ziegelbach) lagen Basinsheim od. jezo Bensheim; Suainheim od. Schwanheim; Rod od. Rodau; Husun oder Gros und Klein Hausen; Bibisloz oder Biblos; Rohrheim.

V. Zwischen der Luitra und der Bach Mutdaha (Modau) lagen Urbach od. Auerbach; Beddenkircha; Altdolfesbach od. jezo Alsbach; Bicchumbach od. Bickenbach; Auua, ein ausgegangner Ort; Seheim; Langwata; Kerinesheim od. Gernsheim; Frenkenvelt, ein ausgegangner Hof bei Gernsheim; Bubenesheim od. Biebesheim; Locheim und Elimaresbach, ausgegangne Orte am Rhein.

VI. Zwischen der Mutdaha und dem Flüßgen bei Darmstadt, dessen eigentlicher alter Name unbekannt ist, liegen Eberstat; Bezcingen; Phungestat; Hasalahe; Wasunbibiloz od. Wasserbiblos; Hova; Gotalohono od. Godelau; Erifeld auch Erifeldun od. Erfelden; Leheim; Buosinesheim oder der jezige Bensheimer Hof; Phupfenheim oder das ehmalige Popfenheim; Camben, ein ausgegangner Ort; Gemminesheim oder Geinsheim.

VII. Zwischen dem Flüßgen bei Darmstadt und der Ruzzebach, die bei Tribur den Namen der Schwarzbach bekommt, liegen Darmundestat od. Darmstadt; Widerestat od. Weiterstat; Ottereftat, ein ausgegangner Ort; Thornheim; und Geraw.

VIII. Zwischen der Ruzzebach oder Schwarzbach und dem Main liegen Langungon oder Langen; Sprendilingun od. Sprendlingen; Sweinheim; Gelsterebach und Triburis.

Es läßt sich dieses Verzeichnis, so weit es die OberGrafschaft angeht, aus den Tradit. Laurish. noch mit manchen andern Dörfern vermehren, die zwar nicht namentlich in den Pagum Rhenensem gesetzt werden, aber doch unwidersprechlich die heutige gleichgenannte Kazenelenbogische Dörfer des OberRheingaus bezeichnen; und da das Lorscher Urkundenbuch beinah durchaus lauter Schenckungen aus dem Carolingischen Zeitalter, oder doch wenig spätere, enthält, so lassen sich diese auch soviel sichrer jenem Register zugesellen. Es sind aber folgende, in denen allen das Kloster Lorsch zinsbare Güter hatte: *Greozheim*, oder das heutige Griesheim, Tradit. Laur. T. III. p. 213, wo es mit Tribur, Frankfurt und Kelsterbach in einer Reihe folgt; *Niwenheim*, oder das jezige Dorf Nauheim, ibid. p. 214, das auch in dem Urk. Buch n. IX. unterm Jahr 1211 vorkommt; *Rucilesheim*, oder das heutige Rüsselsheim, das gleichfalls in dem

sich aber aus der ursprünglichen Verfassung Teutschlands. Der alte Teutsche baute sich, wie schon Tacitus bemerkt, einzeln an, je nachdem ihm ein Wiesengrund, ein Bach oder Wald gefiel. Unzählige solcher abgerißnen Wohnungen verloren sich wieder, andre blieben und erweiterten sich, je nachdem ihre Besitzer an Nachkommen, oder vielmehr durch Krieg, Geburt und Menschenhandel an Knechten zunahmen. So entstunden allmählig grose Maierhöfe, und endlich Dörfer, freilich anfangs noch durch Sümpfe und Wälder verengt, und wenig ergiebiger, als die eigne Nothdurft ihrer Besitzer forderte: aber die erste Anlage und der Name war da. Nicht die Anzahl der Dörfer, sondern ihre Bevölkerung und Cultur macht den Unterschied gegen den heutigen Zustand. Vielmehr haben sich aus der OberGrafschaft viele Dörfer wieder verloren, die theils ihre natürliche Lage, theils Zufall und Krieg, und alle die Uebel, die länder verwüsten, zu Grund richteten: und ein Hof, oder ein kleines Dorf, konnte sich natürlicherweise nicht so leicht wieder erholen, als ein gröserer Ort, wo doch noch immer ein Ansatz übrig blieb. Vielleicht zogen auch in den vielen Befehdungen unsre Vorväter, zu mehrerer Sicherheit, lieber Höfe und kleinere Dörfer mit andern zusammen, oder es war ein verunglücktes Cameralprincipium des mittlern Zeitalters, das die alte teutsche Einfalt verlies, und lieber grösere glänzende Dörfer wollte, als soviel mehr kleine, lieber Gemeinden, als einzelne Wohner. Die Dörfer Elmersbach [d]), unweit Erfelden, und Campen, in der Gegend des heutigen nach ihm benannten Cammerhofs [e]), hat schon in den ältesten Zeiten der Rhein verschwemmt, Popfenheim aber erst im funfzehnten Jahrhundert [f]). Die Einwohner des letztern zogen nach Erfelden, das durch den Umsturz seiner Nachbarn zunahm.

dem Urk. Buch l. c. unterm J. 1211 erwähnt wird; *Ruwenheim* oder Raunheim Trad. Laur. T. III. p. 214, und die vorgedachte Beil. IX. Vergl. §. VIII. not. *b*). *Biwinesheim* oder Bauschheim (Tr. Laur. l. c.), das in alten Urkunden gewöhnlich den Namen Buwesheim führt. Guden. V. p. 914, 937, 949, 966 &c. *Askemuntesheim* oder Astheim, Trad. Laur. l. c. *Stetin* oder das heutige Königsteden, l. c. p. 213, 214. Vergl. §. X. in der zweiten not. *d*). *Mersenvelt* oder Mörfelden, l. c. p. 215. *Erbardeshusen*, der ältere Namen des Dorfs Erzhausen, Trad. Laur. T. III. p. 222. *Stockstadt*, l. c. p. 211. Vergl. §. VIII. not. *b*). *Riedhausen* Beil. V. S. 7. Von den ausgegangnen Orten der OberGrafschaft rede ich im Text weiter.

d) Elimaresbach wird in Tradit. Laur. T. I. n. 186. und 198. mit Lochheim, Dornheim, und Erfelden in eine Reihe gesetzt. Am besten kann man seine Lage aus der Grenzbeschreibung des Königsbanns im Wald Forehahi erkennen. Vergl. unten §. IX. not. *d*).

e) Von diesem Ort werde ich §. VII. in der zweiten not. *b*) weiter reden. Der Freiherrl. von Schrautenbachische Cammerhof liegt in dem Cammerfeld, welcher Name ohne Zweifel aus Campenfeld entstanden.

f) Von Popfenheim s. unten §. XIV. in der ersten not. *b*).

zunahm. Neben Popfenheim und dem Cammerfeld lag Herlesheim, entweder ein Dörfgen oder ein Hof [g]). Das Dorf Otterstadt [h]) ist in die Büttelborner, und Lochheim, oder vielmehr Ober- und Niederlochheim [i]), in die Biebesheimer Feldmärk übergegangen; alle haben noch jezo in Flurfeldern ihren alten Namen erhalten. Das jezige Hessische Sammt Hospital Hofheim war unter dem Namen Hoven ehmals ein kleines Dörfgen in der Godelauer Gemarkung [k]). Vielleicht warens auch Buchtung oder Buchthum, nun ein Flurfeld in der Crumstädter Gemarkung, und Hollart [l]). In alten Registern kommen Altloch und Hammelsburg zuweilen in der Gesellschaft von Dörfern vor; es waren aber nur Höfe, der erstere in der Wallersteder Feldmark, und der andre bei dem sogenannten Woogsdamm, unweit der Stadt Gerau, welcher er 1613 von der Herrschaft gegen andre Güther abgetreten worden [m]). Wasserbiblos wird in alten Urkunden ein Dorf genannt [n]). Neben Riedhausen, einem Hof des Klosters Eberbach, kommt 1160 auch der Hof Himmenhausen vor, der in folgender Zeit ohne Zweifel mit dem ersten ver-

g) Herlesheim wird unterm Jahr 1252 in Guden. I. p. 625 zu denen in die Comeciam der Herrn von Wolfskehlen gehörigen Orten gerechnet. Die Freiherrlich von Schrautenbachische Familie wird von Hessen unter andern mit denjenigen Lehen belehnt, die Ebert Veger und seine Voreltern ehmals von den Herrn von Bolanden in der Halsheimer und CammerGemark (CamperGemark) zu Lehen getragen. Der erstere Name kommt unfehlbar von jenem Herlesheim her. Vergl. weiter die folgende not. *w*).

h) Der Presbyter Mannelinus schenkt in Trad. Laur. n. 213. an das Kloster Lorsch tres Curtes et duas hubas sitas in *Bibilotz* iuxta *Otterdstatt*. S. weiter §. IX. not. *d*). Dieser Ort sowohl als die vorhergehenden Elmersbach, Campen, und das folgende Lochheim, müssen schon im J. 1252 nicht mehr existirt haben, weil sie in dem not. *g*) angeführten Verzeichnis der Wolfskehler Comecia nicht mehr genannt werden, wohin sie doch, ihrer Lage nach, gehört hätten. Vergl. §. X. in der zweiten not. *r*).

i) Lochheim kommt in Trad. Laur. n. 186-193. mehrmals als zum Rheingau gehörig neben Elimaresbach vor, und n. 191. wird *superior* Locheim angeführt. Man muß, was Guden. Syll. p. 14. 39. 41 &c., und besonders p. 75, von einem in der Wormser Diöces gelegnen Lochheim sagt, nicht mit dem gegenwärtigen verwechseln.

k) Gr. Guntram schenkt im J. 834 an die Abtei Fuld proprietatem suam in villula vocabulo *Hova*, quae est in pago *Rininse*, in terminis *Gotalobono*. Schann. Trad. Fuld. n. 407. 412.

l) Buchthum wird Beil. CXLVIII. S. 98, und von Lorenz Fries ap. Ludw. SS. Wurzb. p. 457 unter dem verdorbenen Namen Biching, als ein Würzburgisches Lehen der Grafen von Kazenelenbogen angegeben; es verlor sich aber diese Lehenschaft von selbst, als Buchthum an das St. Victorstift in Mainz kam, das diese vormalige Weide, und nunmehriges Ackerfeld, der Gemeinde zu Crumstadt in einen Erbbestand gab. In Joann. SS. Mog. T. II. p. 605 werden dem erwähnten St. Victorstift bona in *Crumstad*, *Buchtumb* et *Hollart* zugeschrieben.

m) Conrad von Dornberg verkauft 1238 an das Domcapitul zu Mainz quinque mansos et dimidium in villa *Altloch*. Guden. T. II. p. 75.

n) Namentlich in einer teutschen Urkunde vom J. 1428, auch in Schneiders Erb. Hist. Beil. Es wird aber freilich der Name eines Dorfs zuweilen sehr weitläuftig genommen.

vereinigt worden, und dadurch seinen Namen verlor o). Eine Urkunde vom J. 1285 setzt neben Tribur ein Oberau p). Seilfurt, ein altes Dorf, lag ums Schloß Rüsselsheim herum, wurde aber 1534 durch einen Wetterstrahl eingeäschert, worauf sich die vorigen Bewohner ans Dorf Rüsselsheim anbauten, und mit ihm zu einer Gemeinde vereinten. In den Grenzen von Hähnlein fand sich in ältern Zeiten das Dörfgen Auen, das 1487 mit dem vormaligen kleinen Dorf, und nachherigen Hof Hardenau, sammt Moxstadt und Loart, unter den Filialen der Pfarrei Bickenbach erscheint q). Die beiden letztgenannten habe ich sonst nirgends gefunden: vermuthlich warens nur Höfe, und sind gleichfalls eingegangen. Von dieser Art waren auch Clingen, in der heutigen Jugenheimer Gemarkung, das zuweilen von einem vormaligen Besitzer den Namen DiethersClingen führt r), und NiederStettbach, in der Seeheimer Feldmark s). In der Gegend von Pfungstadt und Hahn soll sich in ältern Zeiten ein, von UnterEichen noch verschiednes, Dörfgen UnterElsch gefunden haben. Zwischen Roßdorf und OberRamstadt, hinter dem Spieß, lag ehmals Stätterstatt t), und zwischen Darmstadt und OberRamstadt, vor dem Spieß, Clappach, deren Namen noch jezo Flurfelder tragen u). Das kleine Dörfgen Quadelbach wurde ein Theil der Gemarkung von Balkhausen v). In einem Lorscher Schenkungsbrief vom J. 948 wird Herulfesheim neben dem Dorf Leeheim w), und Hirz=

o) Gudeni Syll. p. 581. *Frenckenvelt* in termino villae Gernesheim situm ist gleichfalls ein ausgegangner Hof dieses Klosters. Trad. Laur. n. 161.

p) Das St. Albansstift von Mainz hatte der adlichen Familie von Sachsenhausen Advocatiam in *Oberau* iuxta Triburiam zu Lehen gegeben, von der sie aber dieses Lehen 1285 wieder um 27 Mark Cölln. Pfenn. an sich kaufte. Joann. II. p. 766. Ein Flurfeld in Tribur führt den Namen der Auen, und gab ihn vielleicht auch jenem Hof.

q) Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 745. In der Gemarkung des Dorfs Hähnlein sind noch jezo Flurfelder nach dem Dörfgen Auen benennt. Z. B. die grose und kleine Au, das Auerwäldgen, die Auerbrück. Von Hardenau s. Grüsners Diplom. Beitr. St. IV. S. 226, 230.

r) In einer Lehensurkunde vom J. 1333 werden Pfungstadt, Eschollbrücken und Clingen neben einander angeführt, und in dem Bickenbacher Burgfrieden vom J. 1357 (Schneiders Erb. Hist. in Beil. S. 585) kommt die Klingenbergs Mark vor. Vergl. unten §. X. die vierte not. r).

s) Das NiederStettbacher Thal zwischen Jugenheim und Seeheim, wo die heutige Pulvermühle liegt, führt noch jezo den Namen von jenem vormaligen Dörfgen oder Hof. Es heißt NiederStettbach zum Unterschied von OberStettbach, bei OberBeerbach.

t) Es wird Beil. CXLIV. S. 95 in einer Urk. vom J. 1318 unter dem Namen Staderstatt angeführt, und kommt noch in einem Hebregister des Amts Lichtenberg vom J. 1440 vor, wo es mit OberRamstadt einerlei Gericht hat.

u) Clappach wird Guden. III. p. 349 noch unterm J. 1349 angeführt, kommt aber in dem erwähnten Lichtenberger Hebregister vom J. 1440 nicht mehr vor.

v) Quadelbach kommt noch im J. 1400 als Erbachisch Lehen vor. Beil. CCLXXXVII. S. 211.

w) Trad. Laur. T. I. n. 210. Wahrscheinlich, und der angegebenen Lage bei Leeheim gemäs, ist Herulfesheim mit dem not. g) erwähnten Herlesheim einerlei.

Hirzbach neben Weiterstatt angeführt [x]); ob sie würklich in eben diese Gegend gehören, und ob es Dörfer oder Höfe waren, kann ich nicht entscheiden. Eine andre Urkunde vom J. 782 setzt Schwanheim in die Gemarkung des Dorfs Hurfelden, von dem sich sonst an keinem Ort eine Spur findet; K. Carl der Grose schenkte beide an das Kloster Lorsch [y]). Waldhausen ist in die OberBeerbacher, und Dunckelbach in die NiederBeerbacher Feldmark übergegangen [z]). Der heutige von dem berühmten Chymiker Dippel benannte Hof im lichtenberger Amt soll ehmals ein kleines Dorf gewesen seyn, und, im Gegensatz von NiederTraisa, den Namen OberTraisa geführt haben. Wächtersbach, in dem Amt Umstadt, gieng in der sogenannten Baierischen Fehde ein. Welch ein langes Register abgekommner Orte allein in dem engen Raum der OberGrafschaft! Neue dagegen in spätern Zeiten enstandne Dörfer finden sich wenig. Das Dorf Braunshard legten die Grafen von Katzenelenbogen ums J. 1320 aus einem angerodeten Wald an. Malchen scheint neuen Ursprungs, weil es weder eine eigne Feldmark hat, noch in ältern Urkunden vorkommt. Eine Colonie Französischer Emigranten erbaute zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts das Dorf Walldorf bei Mörfelden, und ein andrer Haufe derselben erweiterte die im dreissigjährigen Krieg sehr herabgekommene Herrschaftliche Güther Rohrbach, Wembach und Hain wieder zu Dörfern.

Von der NiederGrafschaft Katzenelenbogen weiß ich keine dergleichen Dorfverändrungen mit Gewisheit anzugeben [a]). Das Land ist durchaus bergicht, und meistens nur von kurzen Thälern durchschnitten. Mit einer solchen Lage vertragen sich eher kleinere in soviel gröserer Anzahl durch die Thäler zerstreute Dörfer, als starke Flecken und Gemeinden, und so ist es auch in der NiederGrafschaft: ihre Dörfer sind wohl gröstentheils erst in spätern Zeiten aus einzelnen Höfen entstanden, und kommen eben daher in Urkunden weniger vor. Ausserdem hatten die Klöster in den Gegenden der NiederGrafschaft keinen so anziehenden Heiligen, als das OberRheingauische Kloster Lorsch an dem Nazarius, an den man aus allen Enden Teutschlands, vorzüglich aber aus der Nachbarschaft, unermeßlich schenkte, und

x) Cod. Laurish. T. I. n. 67.

y) Cod. Laur. T. I. n. 228. p. 321. Es wird *villa Hurfeldo* genennt, und daß infra marcam *Hurfeldun* ipsa villa *Sueinheim* sita est; man kann also nicht etwa eine blose Mark darunter verstehn. Dicht bei Schwanheim liegt das Mainzische Dorf Felheim: sollte dieser Namen etwa durch die Länge der Zeit aus Hurfelden entstanden seyn?

z) S. weiter §. VI. not. s). Von einem angeblichen Dorf Klepheim, in dem Odenwald, werde ich §. LXVII. not. *b*) reden.

a) Die kleinen Dörfgen Forelbach, Selebach und MittelGladenbach sollen durch Brand eingegangen seyn. LangenSchwalbach war ursprünglich ein Hof. Vergl. unten §. XII. den Text zu not. e).

und dadurch wird uns der OberRheingau mit den umliegenden Gauen bekannter, als sie ohne das vortrefliche Schenkregister jenes Klosters jemals hätten werden können. Von der NiederGrafschaft hingegen wissen wir hauptsächlich nur einige unmittelbare Veräusserungen der Kaiser, von denen ich noch besonders reden werde.

§. V.

Gaugrafen. Abtheilung nach Schlössern.

Jeder Gau, zuweilen auch einige zusammen genommen, hatte seinen Grafen, der ihn im Frieden richtete und im Krieg anführte. Der Graf war freilich nur ein Königlicher Beamter, er mußte zu Rechenschaft stehn, und konnte seiner Würde wieder entsetzt werden: aber man wählte, der Natur der Sache nach, gewöhnlich Herrn dazu, die schon in der Gegend angesessen waren, und ihr Amt gab ihnen Gelegenheit genug, es durch Unterdrückung der Geringern, durch Kauf und Raub und neuen Anbau, zum Theil auch durch die Freigebigkeit ihrer Könige, immer mehr zu werden. Und so wurde es bald gefährlich, einer schon mächtig gewordnen Familie das Grafenamt wieder zu nehmen, und noch gefährlicher für jeden fremden Nachfolger, sich gegen sie behaupten zu wollen. Diese Würde wurde daher, seltne Fälle ausgenommen, frühzeitig erblich; man kann den Perioden dazu mit gutem Grund noch vor die Zeiten der Carolingischen Könige setzen, und war es gleich einige Jahrhunderte durch noch kein eigentliches anerkanntes Recht, so machte es doch den Kaisern das Herkomm, ihre Schwäche und die Lage von Teutschland zu einer Art politischer Nothwendigkeit. Ohnehin trugen die Könige selbst am meisten dazu bei, die Grafen für ihre Person gros, und ihrem Amt nach klein zu machen, indem sie auf der einen Seite ihre Domainen in den Gauen häufig an sie veräusserten, auf der andern Seite aber die geistlichen Güter und die Städte von ihrer Gerichtsbarkeit befreiten; der damalige Adel, oder der heutige hohe Adel, war ihr ohnehin schon entnommen. Auf diese Art blieb den Grafen zur Gerichtsbarkeit weiter nichts als ihre eignen Güter übrig, sie wurden Herrn und Richter zugleich: aber so verlor sich auch der Name der Gauen, als der Name eines Ganzen, dessen Glieder sich zerstreut hatten. Diese Revolution, die schon so lange vorbereitet war, kam im eilften Jahrhundert zur Reife, in eben dem Jahrhundert, worin die Teutschen Reichsstände nach dem Druck, den ihnen die Hoheitsplane Conrads des Salischen und Henrichs III. zuerst recht

fühlbar machten, und unter der langen Regierung des überall von geistlicher und weltlicher Vergrösrungssucht bestürmten Henrichs IV, über ihre Rechte Systematischer zu denken anfiengen. Und so war es vermuthlich nur eine Folge solcher politischen Grundsätze, daß die vormaligen Gaugrafen zwar ihren GrafenTitul fortsetzten, aber ihn durch den Zusatz eines Schlosses mit ihrem Eigenthum verknüpften, und auf diese Art den alten Nebenbegrif der Dienstbarkeit von dem Namen wegtilgten. Dazu kam noch, daß die Grafschaften mit der völligen Erblichkeit auch theilbar wurden, und also jeder Theilnehmer einen Unterscheidungsnamen suchte, den er von dem GaugrafenAmt nicht hernehmen konnte. Der Name des RheinGau's, von dem OberRheingau verstanden, findet sich nach dem eilften Jahrhundert in keiner Urkunde, und eben so kein Gaugraf mehr: man hört seit der Zeit nur von Herrn und Grafen von Katzenelenbogen. Der Einrich hat zwar, wie schon gesagt, seinen Namen noch in der Sprache des gemeinen Lebens, und in Lehenbriefen erhalten, aber nur als Geographische Benennung einer gewissen Gegend, nicht als Unterscheidungsnamen eines GrafenGeschlechts. Wenn man nachher eine der beiden Grafschaften besonders bezeichnen wollte, so geschah es nach ihrer Lage gegen den Main; man unterschied, von St. Goar aus gerechnet, das Land diesseits und jenseits des Mains [a]), oder man theilte sie nach dem Lauf des Rheins in das OberLand und UnterLand [b]), woraus in spätern Zeiten der Name der Ober- und NiederGrafschaft entstanden. Aber vor dem funfzehnten Jahrhundert kommen dergleichen allgemeine Benennungen überhaupt nicht vor: man unterschied die einzelnen Ländertheile lieber nach den Schlössern, zu denen sie gehörten. Solcher Schlösser wurden immer soviel mehr erbaut, jemehr sich die Familien theilten, und je unwürksamer der Kaiserl. Schutz für den Geringern zu einer Zeit wurde, wo jeder nur in dem Maase sicher war, als er sich zur Gegenwehr stark genug sah. Vermuthlich borgten die Herrn des mittlern Zeitalters, nachdem sie an Macht und Gütern zugenommen, den alten Königlichen Pfalzen die Einrichtung ab, daß sie meist zu jedem ihrer Schlösser einen gewissen Dörfer- und Güterdistrict bannten: wenigstens stunden sie hierin mit den Königen in einerlei Ver-

a) So wird in einer Urk. v. J. 1470, wodurch Gr. Philipp von Katzenelenbogen seinem Tochtermann, dem Landgr. Henrich, die OberGrafschaft unter gewissen Bedingungen noch bei seinem Leben einräumt, diese OberGrafschaft genennt „das Landt uff ihner (iener) Syten des Meuns, da Rüsselsheim uff liget.

b) In einer Zinsrechnung vom J. 1426 werden beide Grafschaften durch das Land oben und das Land unten unterschieden.

Verhältnis; sie mußten gleich diesen mehr von ihren eignen Cammergüthern und Fruchtgefällen, als von den baaren Gelderträgen ihrer Länder leben, und die Schlösser waren nicht blos Vesten, sondern auch die Residenzen ihrer Herrn, deren Rentheréibedienten und Cassen sie zugleich in diesen Zeiten öffentlicher Raubsucht einen sichern Aufenthalt gewährten. In den beiden Katzenelenbogischen Grafschaften war diese Einrichtung allgemein: das ganze Land war nach Schlössern vertheilt, und so wie ein neues Schloß hinzukam, veränderte sich auch die Abtheilung des Zugehörs. Die OberGrafschaft theilte sich noch in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts in das Land zu Auerberg, das Land zu Dornberg, und das zu Lichtenberg [c]): zu jedem derselben wurden Dörfer gerechnet, die nachher nicht mehr dazu gehörten, nachdem in Zwingenberg und Darmstadt neue Schlösser entstunden. — In der NiederGrafschaft fanden sich die Schlösser AltKatzenelenbogen, Braubach, Rheinfels, Hohenstein, Reichenberg, und jedes hatte seinen ihm zugewiesenen Dörferdistrict. Das Schloß NeuKatzenelenbogen, oder heut zu Tag gewöhnlich die Katz genannt, ist erst zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts erbaut worden, als schon das Land seine völlige Abtheilung hatte, und hat daher kein solches Dorfrevier erhalten.

§. VI.

Von dem ehmaligen Kaiserl. Eigenthum in der Ober- und NiederGrafschaft überhaupt.

Alle diese Veränderungen, die durch den Anwachs der Grafen und andrer Herrn entstunden, waren in dem Rheinischen Franzien schon durch seine erste Anlage vorbereitet. Es war ein erobertes Land, und hatten sich gleich die Fränkischen Könige während ihrer beständigen Kriege schon grösere Gewalt angemaßt, als die ältere Teutsche Sitte erlaubte, so blieb es doch noch immer Geist der Nation, daß sie nicht blos für ihre Könige erobern wollte, sondern auch für sich. Dergleichen Länder wurden herkömmlich unter die freien Franken vertheilt, die Könige und Heerführer waren nur durch die Gröse ihres erhaltnen Antheils unterschieden: aber zuweilen wurden auch ganze eroberte Provinzen dem Königl. Fiscus zugeschlagen, und diese Einrichtung wurde durch die damalige Reichsverfassung nothwendig. Der

c) Beil. CXLIV. Ich werde davon §. X. weiter reden, wo ich von der Gerichtsverfassung beider Grafschaften handle.

Die Franken zahlten, freiwillige Geschenke ausgenommen, keine Abgaben, nur überwundene Völker waren zinsbar; ihre übrigen Einkünfte mußten die Könige von den Zöllen, den Nutzungen groser Flüsse, und einiger andern Regalien, hauptsächlich aber von ihren TafelProvinzen, und ihren zahlreichen durch das ganze Reich zerstreuten Cammergüthern hernehmen. Das Rheinische Franzien scheint ganz dem Königlichen Fiscus anheimgefallen zu seyn; waren also gleich die nachher so zahlreich darin erscheinende Herrn wohl gleich anfangs noch wenig beträchtlich, so war doch die Gelegenheit da, es zu werden; dann in diesen Zeiten öffentlicher Verwirrung war kein sichrer Bereicherungsmittel, als das Vermögen des Staats. Eben aus der Bemerkung, daß das Rheinische Franzien nach seiner Eroberung eine Königl. TafelProvinz wurde, erklärt sich der Reichthum der Königlichen Schenkungen aus den dazu gehörigen Gauen, und die Menge der Königlichen Paläste, deren diese Provinz, im Verhältnis gegen ihren Umfang, eine grösere Anzahl hatte, als irgend eine andre in Teutschland [a]); von den Pfalzen aber gilt immer ein sichrer Schluß auf die dazu gehörigen Domainen. Der Einrich, oder die NiederGrafschaft Katzenelenbogen, hatte zwar keinen besondern ReichsPalast, vermuthlich weil ihrer den Rhein hinunter ohnehin eine Menge lagen [b]): aber die Grafschaft Einrich war in ältern Zeiten, und ehe sie den Rheinischen Pfalzgrafen zu Lehen aufgetragen wurde, Reichslehn, und es kommen auch darin einige Königl. Domainen einzeln vor; andre sind uns vielleicht nur weniger bekannt worden. Von dem Stift St. Goar will ich hier nicht reden, weil es nicht dem Einrich, sondern dem gegenüberliegenden Trechire oder Trachgau eigen war, und eben dahin gehören auch die ihm zugefloßne Königliche Schenkungen, die einzige Villa Nassau ausgenommen, die Carl der Grose (794) dem Stift vermacht haben soll [c]). Gewisser ist, daß dieser Kaiser (790) die Abtei Prüm mit mehrern Dörfern des Niederlohngau, Engersgau und Einrichs bereicherte, unter denen Abotischeid, oder der jezige Hof Habscheid bei Katzenelenbogen, und die Diezischen Dörfer Lahrheim und Hanstätten an

a) S. Kremers Rhein. Franzien S. 210, wo sie umständlich angeführt werden.

b) Es lagen gleich in der Nachbarschaft der NiederGrafschaft auf der andern Seite des Rheins drei Königl. Palläste, zu Coblenz, Boppart und Wesel.

c) Brower. Ann. Trev. T. I. p. 387, welcher aber zugleich anmerkt, daß einige vielmehr Nassonia lesen, und so könnte es auch Ober- oder NiederNesen an der Aar seyn. Eines dieser Nesen kommt auch in der folgenden Schenkung vor.

an der Aar, unfehlbar noch zum Einrich gehörten [d]). König Ludwig der Teutsche schenkte (845) das Dorf Lierschied, Amts Reichenberg, an das neu gestiftete, im Westerburgischen gelegne, Kloster Kettenbach [e]). Nicht lange hernach kam auch die ehmals dem Einrich zugehörige Stadt OberLahnstein durch K. Arnulphs Gemahlin Uta an Trier [f]). Eben diesem Erzstift bestätigte K. Henrich III. (1039) die ihm bereits von seinem Vater, K. Conrad, geschenkte Grafschaft, wie es genennt wird, oder vielmehr das Centgericht Marienfels in dem ehmaligen Vierherrischen [g]), und der Abtei Werden überließ er einige Güter in dem Trierischen, zum Einrich gehörigen, Dorf Camp am Rhein [h]).

Ungleich beträchtlicher, oder uns wenigstens bekannter, waren die Reichsgüther in dem OberRheingau; er scheint beinah ganz Königliches Cammerguth gewesen zu seyn. Carl der Grose bereicherte (773) das Kloster Lorsch mit seiner Domaine Heppenheim, und der ganzen dazu gehörigen weitläuftigen Mark, die sich, nach der alten Grenzbeschreibung, die uns noch aus jenen Zeiten übrig geblieben, von

d) Honth. Hist. Trev. I. p. 142. König Carl schenkt nemlich an die Abtei Prüm res aliquas proprietatis suae, in pago nuncupante Loganahe, et in pago, qui dicitur Heinriche, et in Angrisgowe — — per loca denominata Nasongae Ober- oder NiederNeis an der Arde, in Squalbach, entweder BurgSchwalbach oder LangenSchwalbach, et Haonstat, Hanstätten an der Arde, in Caldenbach, wahrscheinlicher das Kaltenbach auf der rechten Seite der Arde, als das Kelbach bei Buch in dem ehmaligen Vierherrischen, et in Bounhaim, nach Kremers Meinung das heutige Bunningen in dem Engeresgau, unter Hammerstein, atque in Tabernae, Dauborn im Diezischen, nec non in Heringae, Heringen unter dem vorigen, sive Aendrichae, Endrich in der Herrschaft Runckel, et Villare, nach v. Hontheims und Kremers, wie ich glaube, richtigen Meinung Weil an der Weilbach, im Nassauischen Amt Usingen, seu in Theodissa, Diez, vel in Abothisscheid, atque Larheim. Daß der Hof Habscheid, so wie auch die Dörfer Larheim, NiederNeis und Hanstätten, noch zum Einrich gehörten, erhellet daraus, weil sie noch auf der linken Seite der Arde, als der gewissen Grenze des Einrichs, lagen; und wenn ich die oben §. IV. not. b) gemachte Anmerkung von einer noch jezo üblichen Benennung des Hairichs im engern Verstand, als Beweiß annehmen darf, so gehörte auch das über der Arde gelegne Heringen zu dem Einrich.

e) Hrn Geh.R. Kremers Orig. Nass. T. II. p. 13. Der Kaiser schenkt nemlich in pago Heinriche villam iuris nostri vocabulo *Leyrsheyt* cum omnibus ad se pertinentibus, habentem plus minus mansos decem et septem, Aripennes quatuor, et forestum ad ipsam villam pertinentem, cum mancipiis utriusque sexus numero sexaginta quatuor.

f) de Guden. Cod. Dipl. I. p. 358. Ob die Königin Uta dieses Lahnstein von ihrem Gemahl als vorheriges Reichsguth erhalten, oder ob es ihr eigenthümliches Erbguth gewesen, kann ich nicht entscheiden.

g) Honth. l. c. p. 174. Ich werde unten §. X. weiter davon reden.

h) Pez. Thesaur. Anecd. noviss. T. V. p. 243 und 253.

von Alsbach und Auerbach an bis zum Neckar hinunter erstreckte, und in diesem Umfang auch das jezige zur OberGrafschaft gehörige Amt Zwingenberg begrif [i]). Der Freigebigkeit eben dieses Kaisers hatte das Kloster Lorsch auch das unbekannte Dorf Hurfelden, mit dem in dessen Mark gelegnen Dorf Schwanheim, Amts Jägersburg, zu danken [k]). An das nemliche Kloster verschenkte K. Ludwig der Teutsche (834) das Dorf Langen, mit seiner ganzen sehr ansehnlichen Mark, und denen darin angesessenen Leibeignen, die bisher zum Theil der Königlichen Villa Tribur dienstbaft waren [l]); und noch weiter gab er (864) eben dahin benannte Güther

i) Die Grenzbeschreibung der Heppenheimer Mark ist dem Schenkungsbriefe angefügt in Trad. Laurish. T. I. n. 6. Tollner Cod. Dipl. Pal. p. 2. Nur allein an der Weschniz herauf werden folgende in diese Mark gehörige, und jezt noch existirende, Dörfer angegeben: Furte, Rintbach, Morlenbach, Birkenowa, Winenheim, Hemmingisbach (Hemsbach), Luterbach, Hephenheim, Besinsheim (Bensheim), *Urbach*, Laauresham, Biseltat (Birstadt). In der Markbeschreibung selbst wird die Grenze noch über Auerbach bis nach Adolvesbach, oder das heutige Alsbach, hinauf gerückt, und da dieses Dorf noch weiter die Bergstrasse herauf, und näher nach Darmstadt liegt, als Zwingenberg, so muß auch die heutige Gemarkung von Zwingenberg mit in die Heppenheimer Mark gehört, der Ort selbst aber damals noch nicht da gewesen seyn, weil er sonst in denen innerhalb jener Mark gelegnen Orten neben Auerbach hätte angegeben werden müssen. Die Zwingenberger Gemarkung scheint damals noch zu Auerbach gehört zu haben: dann daß in jenen Zeiten die Zugehörungen dieses Dorfs einen grössern Umfang hatten, als jezo, erhellet daraus, weil in mehrerwähnter Markbeschreibung Auerbach als an der Weschniz gelegen angegeben wird, von der doch jezo seine Feldmark ziemlich weit entfernt ist. Das heutige Amt Jägersburg gehörte aber, allen Umständen nach, nicht zur Heppenheimer Mark: dann Langwaten wird von dieser Seite nur als die äusserste Grenze der Mark, aber nicht als ein innerhalb derselben gelegner Ort, angegeben; Kais. Carl der Grose hätte auch nicht nöthig gehabt noch nachher im J. 782 das Dorf Schwanheim besonders an das Kloster Lorsch zu schenken, wenn es schon unter jener Mark begriffen gewesen wäre. Ich werde unten §. X. weiter anführen, daß noch in neuern Zeiten das heutige Zwingenberger Amt, Alsbach und Hähnlein ausgenommen, zur Heppenheimer Cent gehörte.

k) Tradit. Laur. n. 228.

l) Cod. Laurish. T. I. n. 25. Ebend. T. III. p. 271 kommt eine alte Grenzbeschreibung von denen in der Gemarkung des Dorfs Langen gelegnen Hufen Landes aus dem neunten Jahrhundert vor, worin zugleich durch Zeugen beeidigt wird, daß ein Wald, den die Servi Regis de *Triburen* mit Gewalt an sich gezogen, von Rechts wegen zu dem Dorf Langen gehöre. Die Grenzbeschreibung lautet also: Hae sunt hubae, quae attinent Langunge. Incipit enim a loco, qui dicitur *Rodesbach*, deinde super medium *Stafulesbart*, inde ad *Lobbensowe*, inde *Ginnesheimer Reine*, inde ad *Dreieichlabba*, inde ad *Buchewege*, inde ad *Spirindilinger* marca, inde super *Rosesbart*, inde super *Caberesbart*, inde super *Obendam*, inde iterum in *Rodesbach*. Et haec nomina virorum, qui iuraverunt praesente *Ruthardo* Comite et misso Regis Ludowici iunioris, quod secundum conscriptionem istorum locorum semper eadem silva pertineret ad *Langunga*, et ita habuit eam in beneficium quidam vir nomine Folcrat, et post eum Oster, donec sub ipso Ostero servi regis de *Triburen* eandem silvam per vim intraverunt, et sibi eam deinceps vendicare coeperunt. Ich werde §. IX. weiter erklären, welcher Wald in dieser merkwürdigen Urkunde gemeint werde.

Güther in Camben am Rhein m), und (874) sein Eigenthum in Bickenbach und Secheim n). Das Kloster Lorsch besaß ausserdem noch viele andre Güther in Kazenelenbogischen Dörfern des OberRheingaus, die wohl grösteutheils aus der Freigebigkeit der alten Könige rühyrten o). Neben dieser berühmten Abtei floß in unsern Gegenden des eben erwähnten Ludwigs Andacht am reichlichsten gegen das St. Bartholomäusstift in Frankfurt über, dem er seinen Ursprung gab: doch vollendete, wie es scheint, erst sein jüngster Sohn, K. Carl der Dicke, die Stiftung, und in der BestätigungsUrkunde (882) werden unter andern dazu vermachten Güthern die Kirchen zu Sprendlingen, Schweinheim am Main, Kelsterbach und Bischofsheim am Main, genennt, deren Besitz das Stift lange Jahrhunderte fortsetzte p). Eben so war Gernsheim eine Königliche Domaine (Curtis regia), der vermuthlich noch andre umliegende Güther anhiengen q). Das Schloß Frankenstein, mit denen ehmals

m) Cod. Laurish. T. I. n. 36.

n) ibid. n. 38. p. 75. Vergl. auch T. III. p. 188. 220 und 222, wo achtzehn zinsbare Huben und andre Gefälle des Klosters Lorsch in Secheim vorkommen.

o) Es würde überflüssig seyn alle kleine Zinsgüther und Gefälle des Klosters anzuführen, dergleichen ohnehin schon mehrere erwähnt worden, besonders auch §. IV. not. c). In Tribur hatte das Kloster de terra arabili jurnales CXCVIII.

p) Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 2. Unweit Kelsterbach am Main stund ehmals, und noch vor der Reformation, in freiem Feld die St. Martinskirche, und in dieser war sowohl das Dorf Schweinheim als Kelsterbach eingepfarrt, die aber nachher beide besondre Pfarreien wurden. In Kelsterbach hatte das St. Bartholomäusstift noch im sechzehnten Jahrhundert den Zehnten, verglich sich aber im J. 1564 mit Graf Anton von Isenburg, der gerne einen Lutherischen Pfarrer hinbestellen wollte, um einen gewissen jährlichen Pfacht, wogegen es diesen in dem Patronatrecht unbeunruhigt zu lassen versprach. Das Patronatrecht in dem Hanauischen Dorf Bischofsheim, Amts Bornheimerberg, gab Graf Philip von Dietz, als Probst zu St. Bartholomäi in Frankfurt, im J. 1222 an das Capitul daselbst, zu Verbesserung seiner Präbenden, und dieses besitzt es noch jezt. Guden. l. c. T. I. p. 480. Der Kirchsatz zu Sprendlingen hingegen kam nachmals an die Grafen von Kazenelenbogen, von denen ihn 1291 die Herrn von Heussenstamm (Guden. V. p. 776), und 1390 die Adliche Familie von Grevenrodt, sammt Vogthei und Herberge in dem Dorf, zu Lehen trugen. Beil. CCLXXVII. S. 203. Im J. 1477 belehnt Graf Philip von Kazenelenbogen einen Johann Meilsheim und Hanns von Sorgenloch mit diesem Pfarrsatz. Hessen verglich sich darüber 1581 mit dem Isenburgischen Haus, behielt sich ihn auch in dem Hauptvertrag mit Isenburg vom J. 1642 vor, trat ihn aber 1710 unter gewissen Bedingungen dahin ab. Vergl. unten §. CI.

q) Kaiser Carl der Dicke zehlt es (882) mit Frankfurt, Tribur, Nierstein rc. unter seine villas indominicatas, Guden. T. I. p. 3, und in Schaten. Annal. Paderb. T. I. p. 214 wird es Curtis Regia genennt. — Graf Gerhard von Sayn giebt 1486 die ganze Herrschaft Hain zum Dreieich, mit benannten dazugehörigen Dörfern, als Reichslehn an (Guden. T. V. p. 987); es stimmt aber diese Angabe mit einer andern nicht überein, da die Herrn von Falkenstein 1318 ihren Antheil an dem Castro Hayn an Fuld zu Lehen aufgetragen, mit dem Zusaz, daß sie ihn bisher proprietatis titulo besessen. Schann. Client. Fuld. n. 83. 268. 400. Ueberhaupt läßt sich aus dergleichen spätern Lehensverhältnissen nicht überall sicher genug auf die ältesten Zeiten zurückschliessen.

ehmals dazu gehörigen Dörfern NiederBeerbach und Dunkelbach r), ist Reichslehn; es folgt aber freilich daraus allein noch nicht unmittelbar, daß es ursprünglich auch Reichseigenthum war, weil es eben sowohl auch aufgetragnes Lehen seyn könnte. Mit gröserer Gewisheit kann man die Reichslehnbarkeit über mehrere Rheinauen s) als eine Folge des ehmaligen Königlichen Eigenthums der Flüsse ansehn, und eben dieses Hoheitsrecht der alten Monarchen war den Grafen von Katzenelenbogen, deren Länder sich gerade an zwei der ersten Ströme des Teutschen Reichs, dem Rhein und Main hin, erstreckten, auch von andrer Seite intressant. Sie hatten ihm nicht nur, wie ich in der Geschichte weiter erzehlen werde, verschiedne Zölle und andre Rechte zu danken, sondern es lassen sich auch daraus die Grenzen ihrer Länder, in Beziehung auf die Flüsse, soviel leichter bestimmen. So lange die Gauen noch Königliches Guth, und ihre Grafen nur Beamte waren, so hatten sie auch von Seiten der Flüsse die Grenzen, die ihnen die Natur gab, die Mitte des Stroms; und dahin bestimmen auch ältere Urkunde die vom OberRheingau ausdrücklich t): aber so

r) Das ausgegangne Dorf Dunkelbach lag zwischen dem heutigen Pfarrhaus zu NiederBeerbach und dem Frankensteiner Berg. Von diesem sowohl, als dem abgekommenen Dorf Waldhausen in der OberBeerbacher Gemarkung, tragen noch jezo Flurfelder den Namen. Beide leztere Orte führt das Lorscher Todtenregister, das nicht weiter als ins zwölfte Jahrhundert geht, ap. Schann. Vindem. Liter. I. p. 28 zusammen an: Kal. Mart. Wernheri Laici: hic dedit unam hubam in *VValtenhuson*, et duas partes Ecclesiae in *Berebach superiore*.

s) Es finden sich dergleichen Rheinauen und Werther, soviel insbesondre die OberGrafschaft Katzenelenbogen betrift, in der Stockstädter, Biebesheimer, alten Boppenheimer, und Erfelder Gemarkung eine Menge, das Mühlwehrt, Biebesheimer Wehrt, der Stockstädter alte und neue Satz, das Pfalzgrafenwehrt, von welchen beiden leztern ich §. CI. not. g) weiter reden werde, das Hadderwehrt, grose und kleine Grieswehrt, die Platte, der Pfannenstiehl rc., darunter das Fürstl. Hessische Haus die in der Astheimer Mark, unweit Nierstein, unter Hessischer Bottmäsigkeit gelegne Insel, welche ehmals die adliche Familien von Wallbrunn und Mosbach von Lindenfels in Gemeinschaft besassen, aber in vorigem Jahrhundert an das hiesige Fürstl. Haus verkauften, zu Reichslehn nimmt. Eben so war die insula apud *Ginsheim* (Geinsheim, Oppenheim gegenüber), que dicitur *Varwert*, die nach einer Urkunde vom J. 1293 dem Kloster Eberbach zustunde, ehmals Reichsguth, und ist von Kaiser Friedrich I. und Henrich VI. an das Kloster gegen andre Tauschgüther abgegeben worden; das dazu gehörige Fischwasser aber trugen die Grafen von Katzenelenbogen von dem Kloster Lorsch zu Lehen, das es ohne Zweifel gleichfalls der Freigebigkeit der Könige zu danken hatte. Guden. Cod. Dipl. T. V. p. 778. — Hessen trägt ferner das Rheinfahr zu Weissenau, das ihm aus dem Ankauf der halben Herrschaft Eppstein zugekommen, von dem Reich zu Lehen. Eben so steht HessenDarmstadt das freie unbeschränkte Rheinfahr zu Gernsheim zu. S. weiter §. XXXV. not. q). Zu Rüsselsheim und Flörsheim hat HessenDarmstadt eigne Mainfahrten. Durch einen Vertrag v. J. 1661 und 1662 trat Hessen an Mainz das Mainfahr zu Höchst erb- und eigenthümlich ab.

t) So werden z. B. in einem alten Weisthum über den Königlichen Bannforst zur Dreieich vom J. 1338, welches Kaiser Ludwig aus Baiern selbst untersucht und bestätigt hat, die Grenzen desselben überall,

so war es auch eben so natürlich, daß der alte hohe Adel, so wie er die Kaiserliche Besitzungen und Rechte in den Gauen an sich brachte, auch die Grenzen seiner Güther in eben dem Sinn nahm, den sie vorher als Königliches Eigenthum oder Gerichtsbezirk hatten, und die dazu gekommne Landeshoheit machte endlich diese der Sache so angemeßne Auslegung noch rechtlicher. Die alten Grafen von Katzenelenbogen, so wie ihre Nachfolger, die Landgrafen von Hessen, haben daher mit gutem Grund die Flußgrenzen ihrer am Rhein gelegnen Länder nur mit der Mitte des Stroms geendigt, und daraus alle dahin gehörige Folgen hergeleitet *):

es

überall, wo sie an Flüssen hergehen, bis in die Mitte des Stroms gezogen, und in der Ober-Grafschaft namentlich bis in die Mitte des Rheins. S. den Weisthum selbst in unsers ehmaligen berühmten und hochverdienten Geh. Rath v. Buri Behaupteten Vorrechten der Königl. Bannforste, Beil. 3, und in Stissers Forst- und JagdHistorie der Teutschen, Beil. A. Die Grenzen des dem OberRheingau auf der rechten Seite des Mains gegenüber liegenden Gau Kunigesundra, dessen Gräfliche Gerichtsbarkeit Graf Gerlach von Nassau (1360) in Anspruch nahm, erstreckten sich bis mitten in den Main, und so nahm man sie noch im vierzehnten Jahrhundert. S. die Urkunden und Weisthümer in meinem Beitrag zu der Nassauischen Geschichte, in dem Hanauischen Magazin vom J. 1778. St. 39. S. 359 rc., und in Kremers Orig. Nass. Th. II. S. 322 – 324. Es verstund sich also von selbst, daß die andre Hälfte des Stroms zum OberRheingau gehörte, und dieses bezeugt auch unter andern namentlich ein alter Weisthum der Schöffen zu Raunheim am Main vom J. 1424, der die Gerichtsbarkeit der Grafen von Katzenelenbogen mitten uf dem Meyne in dem Gescheide begrenzt. Das alte Teutschland kannte keine andre Art, die Landesgrenzen an den Flüssen zu bestimmen, als durch die Mitte des Stroms, nur wird dieses auf mancherlei und oft sehr sinnliche Art ausgedruckt. In einem Weisthum über die Grenzen des untern Rheingaus werden die Grenzen desselben gegen den Rhein dadurch bezeichnet: „das unser Herr von Maintz daselbsten uff einem Ross soll reiden in den Rhein als fern er mag mit einem Hubhammer in den Rhein werffen, also fern gehet sein Gericht an derselben Stat.„ S. Würdtw. Dioec. Mogunt. T. II. Comment. VI. p. 175. Nach einem andern in dem Hanauischen Magazin l. c. angeführten Weisthum über den Kunigesundra gehet die Grenze desselben: „fern in den Rheyn als einer mit eynem Roß geritten, und mit eynem Spere geschiessen magk.„ Damals muß man also die spätere Begriffe von einem angeblichen exclusiven Dominio Moeni et Rheni auch in fremden Territorien, noch nicht gekannt haben.

*) Ich kann die Behauptungen der Landgrafen von Hessen in Ansehung ihrer Berechtigungen auf dem Rhein nicht besser, als mit den Worten der gleich näher anzuführenden Dissertation ausdrücken: „Merito igitur Principes Hassiaci, qua Comites Cattimelibocenses, sibi arrogant medietatem Rheni, quoad omnes utilitates, incrementa insularia, alluviones, ripatica, aggeres, jurisdictionem et superioritatem territorialem, biß zur Helfte des von der Catzenellenbogischen Grenze ohnweit Gernsheim an, biß unter Ginsheim hinablaufenden RheinStrohms.„ Es ist aber bekannt, daß die beiden Rheinischen Churen, Mainz und Pfalz, in Ansehung des Dominii Rheni et Moeni eigne Grundsätze haben. Mit dem erstern hat sich HessenDarmstadt in einem im J. 1718 wegen dieser und andern Streitigkeiten errichteten HauptVertrag verglichen, und demselben unter andern

F „das

es hätte sie auch in diesem Besitz nur ein ausdrückliches gegenseitiges Privilegium unterbrechen können, und dieses hätte entweder älter seyn müssen, als jene mit der Landes-Hoheit so genau verbundne Rechte, oder es hätte, um nicht die Anordnung der Natur, und jede den Befugnissen eines dritten unschädliche Auslegung gegen sich zu haben, einem fremden Competenten nicht etwa das Eigenthum des Stroms überhaupt, sondern namentlich auf beiden Ufern desselben versichern müssen, und so ein Privilegium findet sich nicht. — Ich übergehe andre minder beträchtliche ehmalige Reichsgüther der OberGrafschaft, und komme zu wichtigern, der Königl. Pfalz und Villa Tribur, der Reichsdomaine Gerau, und den Reichswäldern des OberRheingau, deren jegliches eine besondre Betrachtung verdient.

§. VII.

Von der Königlichen Villa Tribur und dem ReichsPallast daselbst.

Das ältere Teutschland wußte bekanntlich noch von keiner bestimmten Residenz seiner Monarchen; sie vertrug sich auch mit der Jagdliebe der Teutschen nicht, und Mauernschlossen den freien Geist zu eng ein; die Könige hatten daher meist genug, sich nur die hohen Feste über in Städten aufzuhalten. Ihr Leben war in eigentlichem Verstande Wanderschaft, und sie wurde ihnen durch ihre Verfassung nothwendig: dann ihre besten Einkünfte beruhten, wie gesagt, auf ihren durch alle Provinzen verstreuten Cammergüthern, und in Zeiten, wo Handel und alle die Künste, Landesproducte in Geld und andre Waaren umzusetzen, noch wenig blühten, war insgemein das einzige Mittel, seiner Güther zu geniessen, daß man ihre Früchte selbst verzehrte. Die Könige zogen also von einem ReichsPallast zum andern durch Teutschland herum, und hatten dadurch zugleich den Vortheil, den in ihren Gesinnungen so oft getheilten Völkern gegenwärtiger zu seyn, und den Launen ihrer Grosen, oder innerm Streit und Unruh, soviel kräftiger

„das jus conducendi auf dem Mayn, wie Sie dasselbe in denen Marck- und andern Schiffen hergebracht, jedoch so viel die Heßische Helft des Flußes betrift, nur per modum servitutis" zugestanden. Ich kann meine Leser über diesen Gegenstand auf zwei gelehrte und gründliche Dissertationen verweisen, die eine von unserm verehrungswürdigen und hochverdienten Hrn Geh. Rath Klipstein de Dominio Rheni, Giessae 1740. wovon aber der pars specialis noch nicht im Druck erschienen; und die andre von dem berühmten Hrn Geh. Regier. Rath Hazert in Giessen, de Dominio Moeni, quatenus inprimis spectat ad Serenissimos Hassiae Landgravios tanquam Comites in Catimeliboco, Giessae 1771.

kräftiger steuern zu können [a]). Es geschah aber dieses in Teutschland nicht eher, als unter den Carolingern: die Merovinger waren überhaupt auf den diesseits des Rheins gelegnen Theil von Teutschland weniger aufmerksam, und die Rheinische Gegenden insbesondre waren auch damals, wie aus allen Umständen erhellt, durch die ewigen Kriege der Franken, und die vielen Wandrungen nach dem neueroberten Gallien, sehr entvölkert und wenig angebaut. Aber Karl der Grose, der nach einer gesundern Staatskunst gerade Teutschland zu seinem Hauptaufenthalt wählte, half ihnen wieder auf, und weil das Rheinische Franzien der Hauptsitz der Fränkischen Nation in Teutschland und seinem Fiscus eigen war, so legte er darin zu seinem bequemern Aufenthalt zuerst besondre Palläste an; wenigstens weiß ich keinen unter allen, der sein Alter mit einigem Schein der Wahrheit über die Zeiten jenes grosen Kaisers hinausrechnen könnte. Vorzüglich baute er die Pfalz zu Ingelheim mit groser Pracht auf [b]), und wahrscheinlich auch die zu Frankfurt, die zuerst im J. 794 vorkommt [c]), aber frühzeitig das HauptPalatium in Teutschland wurde, ein Vorzug, der in folgenden Zeiten der Stadt die Ehre einer Königlichen WahlStadt erwarb. Ich rechne in eben diese Zeiten auch das berühmte in hiesiger OberGrafschaft ehmals gelegne Palatium zu Tribur, von dem ich das merkwürdigste anführen werde, ohne mich deswegen in eine umständliche Erzehlung aller darin verhandelten Reichs- und Kirchenangelegenheiten einzulassen, und eben dadurch einen guten Theil der allgemeinen Reichsgeschichte in die Katzenelenbogische überzutragen [d]).

Man muß vor allen Dingen das Rheinische Tribur [e]) nicht mit andern gleichgenannten Orten in Teutschland verwechseln [f]), und die Villa Tribur von dem

a) Es würde überflüssig seyn, die Schriftsteller umständlich anzuführen, die von den Palatiis regiis überhaupt gehandelt. Was San-Germanus in Dissert. de Palatiis regiis ap. Mabillon de re diplom. L. IV. und Bessel in Chron. Gottwic., so wie zum Theil auch Eckhard de Palatio Salsensi, darüber gesammelt, ist Kennern ohnehin bekannt. Von dem Unterschied zwischen den Römischen und Fränkischen Palatiis handelt Schilter ad Koenigsh. Elsaßische Chron. S. 608.

b) deren Geschichte Schöpflin in Act. Acad. Palat. T. I. p. 300 &c. geschrieben.

c) S. darüber eine Anmerkung des Hrn Prof. Crollius in der fürtreflichen Abhandlung de Ducatu Franciae Rhenensis ap. Act. Acad. Palat. T. III. p. 349. not. g.

d) Was das Chron. Gottwic. p. 516, und Estor in Kuchenb. Analect. Hass. Coll. II. p. 325 – 327 über das Palatium Triburiense gesammelt, ist gegen das, was sie übrig gelassen, nur sehr wenig; und Winckelmanns sparsame Angaben in der Beschreibung von Hessen S. 109 sind häufig unrichtig.

e) Es führt in alten Denkmälern verschiedentlich den Namen Triburo, Tribura, Triburia, Triburias,

dem dabei gelegenen Palatium unterscheiden. Das erstere war eine gewöhnliche ReichsDomaine (Curtis, villa regia), die mit andern umhergelegnen Güthern zu dem Palatium geschlagen worden. Keines derselben kommt vor dem neunten Jahrhundert, oder vor der Regierung Ludwigs des Frommen, vor: aber die Villa war doch ohne Zweifel älter als das Palatium, ob es gleich an sich nicht ungewöhnlich war, daß solche Pfalzen, wenn sie einsam stunden, durch den Zufluß so vieler Grosen und ihrer Geleite nach und nach zugleich einem Dorf den ersten Ursprung und den Namen gaben g). Ich glaube die Erbauung dieser Pfalz mit gutem

burias, Triburis. Der Ort heißt also, wenn man die Lateinische Endung wegnimmt, ursprünglich Tribur, nicht Trebur, wie die jezige gemeine Aussprache, und darnach eingerichtete Ortographie, will. Eckhard in Franc. Orient. T. II. p. 598 hat über den Ursprung des Namens Tribur einen eignen Gedanken. Er fand nemlich bei dem Annalista Fuldensi, daß Kön. Ludwig der Teutsche im J. 874, als er von Frankfurt abgereißt, apud villam *Biburg* zu Schiff gestiegen, um den Rhein hinunter nach Aachen zu fahren, und weil ihm das am Rhein gelegne heutige Dorf Bieberich, das durch das schöne ResidenzSchloß des Fürsten von NassauIdstein bekannter geworden, und schon im J. 992 (Schöpflin Alsat. Dipl. T. I. p. 175. und Kremers Orig. Nass. II. p. 92), so wie in allen alten Urkunden, unter dem Namen Biburc oder Biburg vorkommt, nicht beifiel: so wollte er es lieber für eine falsche Lesart halten, und Triburg lesen, so daß es die Königl. Pfalz zu Tribur bezeichne. Fiele der Grund, worauf diese Meinung gebaut ist, nicht von selbst weg, so würde die Herleitung einiger neuern Ethymologen, die, wie ich unten anführen werde, aus einem andern eben so nichtigen Grund in dem Namen Tribur eine Triurbs oder Dreistadt zu finden glauben, dadurch eine Bestätigung zu erhalten scheinen können.

f) In Schann. Trad. Fuld. p. 23 kommt Driburi in pago Engilin vor, worunter Dreiber an der Ilm, unweit Weimar, zu verstehn ist. S. Chron. Gottwic. p. 584 und 803. Eben dahin gehört auch villa intra Thuringiam nomine *Driburi* in Comitatu Ekkehardi Marchionis. Feller. Monum. ined. p. 19. König Conrad I. schenkte im J. 912 an die Abtei Fuld den Curtis *Dribura* in Pago Hussitin. Schann. Trad. Fuld. p. 227, und Chron. Gottwic. p. 642. Es kommt auch ein *Triburi* in Pago Saxonico Westfala in Comitatu Herimanni Comitis vor, das Kön. Henrich II. im J. 1020 an das Bisthum Paderborn veräusserte. S. die Urk. in Falke Tradit. Corbei. p. 320, wo es für das Dorf Drever, unweit Beleke im Herzogthum Westphalen, ausgegeben wird. Es war dieses ohne Zweifel mit der Curia *Triburia* sita in Comitatu Adelgeri filii Wikiggi einerlei, die unterm J. 1085 vorkommt, und die im J. 1094 Bischof Gumbert von Paderborn an den Bischof Wido von Osnabrück gegen andre Güther vertauscht. S. des Hrn Justizrath Mösers fürtrefliche Osnabrückische Geschichte Th. II. Beil. 33 und 42. Den nemlichen Ort meint auch wohl Serarius, wenn er in Joann. SS. Mog. T. I. p. 101, nach einer falschen Orthographie, ein Triburgum in Westphalia anführt. Nach dem Ditmar. Mers. in Leibnit. SS. Rer. Brunsuic. T. I. p. 374 ist Erzbischof Gisler v. Magdeburg in *Thriburi* curte sua gestorben.

g) So ist z. B. das Dorf NiederIngelheim, wie Schöpflin l. c. in Act. Acad. Pal. T. I. p. 300 anführt, nach und nach bei Gelegenheit des Pallasts entstanden, der nicht von dem erwähnten Dorf, sondern vielmehr von der benachbarten Stadt OberIngelheim seinen Namen erhalten. Bei Tribur hat man soviel weniger Grund den nemlichen Fall anzunehmen, da die villa regia Tribur noch

gutem Grunde K. Carl dem Grosen zugeschrieben zu haben, dem vermuthlich die Nachbarschaft von Frankfurt den ersten Anlaß gab, auch in Tribur, um das so viele Kaiserliche Domainen, und besonders Reichswälder, herumlagen, einen Pallast anzulegen. Es kommt freilich dieses Palatium namentlich erst im J. 874 vor [h]), in den wenigen Stellen, wo Tribur vorher erscheint, ist immer nur von der Villa die Rede [i]), und so könnte man vielleicht in Ludwig dem Teutschen seinen ersten Stifter vermuthen: aber schon Ludwig der Fromme hielt sich mehrmals in Tribur auf, sammelte schon in den frühern Zeiten seiner Regierung einen geistlichen Synod dahin, und soviel eher läßt sich voraussetzen, daß der Königl. Pallast damals schon gestanden [k]). Ich übergehe die erdichtete Kirchenversammlungen zu Tribur

noch eher vorkommt als das Palatium, und so frühzeitig, daß, wenn man Carl den Grosen als den Erbauer des Pallasts voraussetzt, wohl so geschwind keine neue villa blos durch Anlaß dieser Pfalz hätte entstehen können. — König Carl der Dicke nennt in der schon oben aus Guden. Cod. Dipl. I. p. 2 angeführten Urk. v. J. 882 Frankfurt, Tribur, Ingelnheim, Creuznach, Lautern, Gernsheim und Nierstein seine villas *indominicatas*, das heißt, solche villas, die er selbst auf seine Rechnung im Anbau hielte, und nicht an mancipia ausgethan hatte.

h) S. die folgende not. i) und r).

i) S. die folg. not. k) n) &c. Daraus, daß die villa regia Tribur in einigen Stellen alter Schriften etwa 40 Jahre eher vorkommt, als das Palatium, läßt sich keineswegs schliessen, daß das leztere damals noch nicht gestanden, und erst später müßte erbaut worden seyn. Es ist bekannt genug, daß, wenn ein solcher Pallast bei einer villa regia gestanden, in den Datums der Urkunden, oder bei Schriftstellern, die Namen villa regia, Curtis regia, oder Palatium regium für gleichgültig gebraucht werden, je nachdem man den Aufenthalt des Kaisers entweder von dem Ort, oder dem daran gelegnen Pallast bezeichnen wollte. Auch nachher, da das Palatium in Tribur längst bekannt war, werden die Urkunden vielfältig aus der villa regia datirt.

k) Reichstäge wurden wohl zuweilen auch in geringen villis regiis und in blosen Dörfern gesammelt, ohne daß sie gerade einen daselbst vorhandnen Pallast voraussetzen, weil sie öfters unter freiem Himmel gehalten wurden: aber Kirchenversammlungen berief man doch gewöhnlich nur entweder an grösere Orte, dergleichen Tribur nie war, oder an solche, die ein Palatium hatten, und daher der Geistlichkeit die gehörige Bequemlichkeit geben konnten. Eben so läßt sich zwar an sich daraus, das ein Kaiser sich in einer villa regia aufgehalten, noch kein Schluß auf das Daseyn eines dortigen Königl. Palatiums machen; da sich aber doch Ludwig der Fromme schon mehrmals längere Zeit in Tribur verweilte, und gleich unter seinem Sohne des Palatiums namentlich gedacht wird, so ist wenigstens die gröste Wahrscheinlichkeit, daß der Pallast auch schon unter jenem Ludwig gestanden. König Ludwig der Fromme selbst hatte keinen solchen Baugeist, wie sein Vater, dem Eginhard die Stiftung mehrerer Palläste nachrühmt: man kann also auch den Ursprung der Triburer Pfalz eher unter dem leztern, als unter dem erstern, vermuthen. Das Palatium zu Frankfurt, das K. Carl bald hernach, als das Palatium primarium zu Worms im J. 791 verbrannte (Annal. Fuld. ad h. a), erbaut zu haben scheint, muß anfangs wenig geräumig gewesen seyn, weil es Ludwig der Fromme im J. 823 mit neuen Gebäuden

Tribur vom J. 809 und 820 [l]); gewisser ist die vom J. 822, der 22 Bischöfe beigewohnt haben sollen. Das noch übrige Capitulum derselben bestimmt die Strafen derjenigen, die sich an Geistlichen vergreifen, nach den verschiednen Stufen der geistlichen Würden der Beleidigten [m]). König Ludwig der Fromme hielt sich (829) zu Tribur auf [n]), und ebendaselbst lagerte er sich (832) gegen seinen aufrührischen Sohn Ludwig, der bis zum Kloster Lorsch vorgedrungen war, sich aber bald darauf dem Vater wieder unterwarf, nachdem er vergeblich auf den Uebergang der Ostfranken und Sachsen von der Armee desselben gehoft hatte [o]). Eben so erwartete der unglückliche Vater (839) in Tribur die Ankunft seiner Armee, als sich dieser Ludwig von neuem empörte [p]). Der aufrührische Sohn erhielt endlich, wie bekannt, nach dem kurz darauf erfolgten Tod des Vaters, Teutschland zu seinem Antheil, und weil er sich Frankfurt zu seinem Lieblingsaufenthalt wählte, kam er eben dadurch soviel öfter nach Tribur, das nunmehr ein Zeuge des ähnlichen Schicksals wurde, das er seinem Vater bereitet hatte. Seine Söhne entzweiten sich einmal über das andre mit ihm, und der Vater rief im J. 871 einen Reichstag nach Tribur zusammen, auf dem er sich mit Mühe nur

zu erweitern nöthig fand (Annal. Laurish.); vielleicht gab dieses dem K. Carl Gelegenheit, in Tribur ein neues aufzubauen.

l) S. die folgende not. m).

m) S. Eckhard Franc. Orient. T. II. S. 177. Nach mehrern andern hat Harzheim in Concil. Germ. T. II. p. 23 das daselbst verfaßte Capitulum Triburiense und Decretum imperatorium abdrucken lassen. Nach dem Abdruck Goldasts in Constit. Imp. T. II. p. 14 berufen sich diese Capituls auf ein andres schon vorhergegangnes Concilium apud *Triburias*, wofür aber Labbe, Sirmond und Harzheim richtiger apud Theodonis villam (Diedenhofen) lesen. Auf jene falsche Lesart gründet sich vermuthlich Winckelmann S. 109, wenn er eine schon im J. 820 in Tribur gehaltne Kirchenversammlung annimmt, für die ich eben so wenig Beweis angeben kann, als für einige andre vom J. 809, 883 und 1079, die er gleichfalls behauptet. Selbst diejenige v. J. 822, von der ich rede, beruht nur auf der Ueberschrift der daselbst verfertigten Capitul: ein ausdrückliches Zeugnis eines alten Schriftstellers dafür, ist mir nicht bekannt, es läßt sich aber deswegen doch an ihrer Würklichkeit mit Grund nicht zweifeln. Wenn aber von Eckhard in Franc. Orient. T. II. p. 177 auch den von den Annal. Laurish. angegebnen Reichstag zu Frankfurt wider das Zeugnis dieses Schriftstellers, und blos aus dem Grund, weil damals das Frankfurter Palatium, eh es von Ludwig dem Frommen erweitert worden, zu einer solchen Versammlung zu klein gewesen, lieber in eben das Jahr 822, wo die erwähnte Kirchenversammlung gehalten worden, nach Tribur verlegt: so ist dieses unfehlbar zu viel geschlossen. Man könnte mit eben dem Grund auch die grose Frankfurter Kirchenversammlung vom J. 794 leugnen. Frankfurt war damals ein für jene Zeiten schon beträchtlicher Ort, und der Annal. Laurish. sezt auch jenen Reichstag, nicht ins J. 822 sondern 823.

n) Du Fresne in Gloss. Med. aev. führt unter dem Artikel Palatium eine Urkunde Kais. Ludwigs des Frommen v. J. 829 Act. in *regia villa Triburias* an.

o) Eckhard Franc. Orient. T. II. p. 256.

p) id. p. 315.

nur einigermassen mit ihnen aussönte q). Vollständiger war (873) die Aussönung bei Bisestatt (Birstatt), einem an der Grenze des OberRheingau, zunächst bei dem Kloster Lorsch gelegnen Dorfe r), und doch blieb das wechselseitige Mistrauen, zu dessen gänzlichen Entfernung der Vater auf den Mai des J. 874 von neuem einen Reichstag nach Tribur berief, der aber nicht zu Stand kam s). König Ludwig mogte endlich die Schwäche des Alters immer stärker fühlen, und stellte deswegen, um für die künftige Ruhe seiner Staaten zum voraus zu sorgen, im Junius des J. 875 eine Unterredung mit seinen Söhnen und Grosen zu Tribur an: aber den guten Erfolg verhinderte ein zwischen die Sachsen und Franken gekommner Unfriede, der so weit gieng, daß sie schon mit gezogenen Schwertern auf einander losgiengen, als Ludwig der Jüngere noch mit den seinigen zu rechter Zeit darzwischen trat t). König Ludwig berief also auf den Monat August des nemlichen Jahrs einen neuen Reichstag nach Tribur, auf dem er, wie es scheint, näher zu seinem Ziel kam u). Noch in dem J. 876, dem letzten seines Lebens, hielt er sich in Tribur auf, und stellte überhaupt während der angegebenen Jahre, so wie auch schon im J. 870, mehrere Urkunden von dort aus v): das that auch (877) sein Sohn Ludwig der Jüngere w); noch merkwürdiger aber wurde Tribur durch das Schicksal seines dritten Sohns, des unglücklichen und schwachen K. Carls des Dicken, der im J. 788 nach dem Urtheil der hier versammelten Reichsstände seine Krone an den Herzog Arnulph von Cärnthen verlor. Der neue König suchte sich ihrer durch Tapferkeit gegen die Feinde, und durch Verdienste um die Kirche würdig zu machen, und weil die letztere sich durch den Verfall der Kirchenzucht und die Eingriffe und Uebermacht der Weltlichen behelligt glaubte, so berief

er

q) Eckhard l. c. p. 566 und 567.

r) id. p. 578.

s) id. l. c. p. 589. In eben diesem Jahr 874 kommt der K. Pallast zu Tribur zuerst namentlich vor, und dieses in einem Schenkungsbrief König Ludwig des Jüngern an die Abtei Stablo. Dat. IV. Non. Mart. Act. *Triburias palatio.* Martene Collect. Ampliss. T. II. p. 28.

t) Annal Fuld. ad h. a.

u) Ibidem.

v) Im Jahr 870 bestätigt König Ludwig dem Kloster Prüm eine Gütherschenkung Dat. II. Id. April. Act. *Triburias villa regia.* Honth. Hist. Trev. T. I. p. 212 aus Martene Coll. Ampl. T. I. p. 182. In dem folgenden J. 871 verwilligt König Ludwig dem Bischof Luithard zu Paderborn einen Klosterbau. Dat. Id. Jun. Act. *Triburias.* Schaten. Annal. Paderb. T. I. p. 169. und dem Abt Sigehard von Fuld wurde eine Schenkung in Harterateshus bestätigt. D. XVII. Kal. Jul. Act. *Triburias.* Schann. Trad. Fuld. p. 208.

w) Er datirt eine Schenkung an das Benedictiner Kloster Inda, bei Aachen. Idib. Mart. Act. *Tribura.* Martene Coll. Ampl. T. I. p. 202.

er im J. 895 die berühmte Kirchenversammlung zu Tribur zusammen, eine der merkwürdigsten ihres Jahrhunderts. Es waren sechs und zwanzig, oder, wie andre wollen, zwei und zwanzig Bischöfe, und ungefehr die Hälfte so viel Aebte, mit einer Menge weltlicher Grosen, und dem König selbst, zugegen. Arnulph wuste die alten Rechte der Könige bei den Concilien noch aufrecht zu halten, die Geistlichkeit vergaß aber auch nicht, von seiner Begierde, ihr zu gefallen, Gebrauch zu machen. Es wurden neben einer Menge zur äussern Kirchenzucht gehörigen Verordnungen vorzüglich auch solche bekannt gemacht, die das Ansehn der Geistlichkeit immer mehr empor zu bringen einzig abzielten. Der weltliche Arm soll den geistlichen auf alle Art unterstützen; wer von dem Bischof excommunicirt ist, und sich dennoch nicht zum Gehorsam stellt, oder von dem Grafen dazu zwingen läßt, darf von jedem ohne Strafe todt geschlagen werden; bei einem Widerspruch zwischen einer Bischöflichen und einer Gräflichen Verordnung geht die erstere vor; keiner darf das Zeugnis eines Laien gegen einen Geistlichen annehmen; in Streitigkeiten zwischen einem Geistlichen und Weltlichen ist der Bischof Richter; ein Bischof kann nicht anders als nach dem Urtheil von zwölf andern Bischöfen abgesetzt werden, ein Presbyter von sechs, und ein Diaconus von dreien; nur der Laie schwört den Reinigungseid, der Geistliche empfängt zum Beweis seiner Unschuld das heil. Abendmahl 2c. und zugleich suchten sich die Väter gegen die Eingriffe des Römischen Stuls, und die falschen Bullen zu wahren x). König Arnulph berief im J. 897 noch eine Reichsversammlung nach Tribur, von deren Acten aber nichts bekannt wor-

x) Es würde überflüssig seyn, in einer so bekannten Sache Zeugnisse anzuführen. Harzheim hat, nach andern, in Concil. Germ. T. II. die Acten dieser Kirchenversammlung, auf der 58 Canons festgesetzt worden, geliefert, und Hr. Dech. Würdtwein de Conciliis Moguntinis p. 28 &c. einen Auszug derselben. Schilter de Libert. Ecclesiar. Germ. p. 305 – 307 untersucht besonders die Frage, ob auf dieser Kirchenversammlung die Priesterehe bestätigt, und ein für den Pabst sehr vortheilhafter Canon festgesetzt worden sei. Der ehmalige hiesige Rector des Pädagogs, und nachmalige Professor in Giessen, Arnoldi, hat allhier in Darmstadt im J. 1710 eine Abhandlung de Concilio Triburiensi a. DCCCXCV. ab Imp. Arnolpho habito in Form einer Schuldisputation drucken lassen. — Regino nennt diese Kirchenversammlung *magnam* Synodum apud Triburias, und setzt die Zahl der anwesenden Bischöfe auf 26; andre wissen nur von 22, und ungefähr der Hälfte soviel Aebte. S. Concil. German. l. c. Während des Conciliums stellte König Arnulph zum Vortheil Bischof Egilmars von Osnabrück eine Urkunde wegen der Zehenden und Lehen des Gr. Allo aus. D. XVII. Kal. Aug. Act. *Triburie.* Mösers Osnabrück. Gesch. Th. I. Beil. X, wo aber sowohl die Indiction, als das Jahr selbst fehlerhaft abgedruckt sind, und daher einigen Zweifel erregen könnten, wenn nicht der Inhalt der Urkunde selbst ausdrücklich besagte, daß sie in die Zeit der Kirchenversammlung falle.

worden [y]). Die Fränkischen Könige waren nun schon seit Ludwig dem Teutschen an den häufigen Aufenthalt in dem Rheinischen Franzien gewöhnt, und K. Ludwig das Kind wurde es noch mehr unter der vormundschaftlichen Regierung des Erzb. Hatto von Mainz. Er datirte unter verschiednen Jahren Urkunden von Tribur, und berief besonders in den J. 900 [z]) und 905 Reichstäge dahin. Auf dem letztern wurde Marggraf Adelbert von Franken vorgefodert, der den Hessischen Graf Conrad den ältern in einem Treffen bei Frizlar erlegt hatte, und als er nicht erschien, wurde der Krieg gegen ihn beschlossen, und sogleich mit gutem Glück unternommen und ausgeführt [a]). Der junge König hielt sich darauf noch in vier verschiednen Jahren in diesem Palatium auf [b]), und eben so häufig findet man auch seinen Nachfolger Conrad I. in bisher bekannten Urkunden daselbst [c]). Nach dem Abgang der Caro=

y) Annal. Fuld. ad a. 897: Curte vero *Triburia* habito generali Conventu, Fuldense Coenobium causa orationis petiit.

z) Diesen seinem eigentlichen Gegenstand nach sonst unbekannten Reichstag kennt man nur aus einigen Urkunden, nemlich aus einem Privilegium für die Abtei Corvei, d. IV. Id. Oct. Act. *Triburias.* Erath. Trad. Corbej. p. 514. und der Bestätigung eines Fuldischen Güthertausches, worin der eine Theil in Regio Palatio, quod est *Tribure* renunciirt: Acta est haec traditio praesente Rege & cunctis regni Principibus — in loco qui dicitur *Tribure.* Schann. Trad. Fuld. n. 543. p. 220. Noch weiter schenkt König Ludwig einem Mönch des Klosters Hornbach benannte Güther im Speiergau. d. IX. Id. Octobr. Act. *Triburias.* Crollii Origg. Bipont. Partic. II. C. 2. p. 57.

a) Ausser vielen andern alten Schriftstellern erzehlt den Vorgang Regino ad 905: eodem anno circa Julium mensem Ludovicus Rex generalem conventum celebravit apud Triburias villa regia &c. Auch schon in dem vorhergehenden J. 904 war K. Ludwig in Tribur, und bestätigt einen Fuldischen Güthertausch: Act. *Tribure* ipso Rege praesente. Schann. Trad. Fuld. p. 221. fertigt auch für die Wiederherstellung des Klosters Alden Münster oder St. Michaelis ein Privilegium aus. d. VI. Kal. Dec. Act. *Triburias.* Calmet Hist. de Lorr. T. I. preuv. p. 331.

b) Im J. 906 bestätigt er der Abtei Fuld die ihr von seinem Vater geschenkte Güther im Folchfeld; Act. *Triburias.* Schann. Trad. Fuld. p. 222; im J. 907 schenkt er einem Mönch Siglof benannte Güther in Dienheim; d. XI. Kal. Nov. Act. *Triburia.* Trad. Laurish. n. 60; und im J. 908 willigt er in eine im Grabfeld geschehene Schenkung. d. VII. Id. Jul. Act. *Triburias.* Eckhard. Franc. Or. T. II. p. 819. Endlich stellt noch Erzbischof Hatto von Mainz im J. 910 eine Schenkungs Urkunde für die Abtei Fulda aus: regnante — Ludovico — Rege, et residente in Palatio Triburiensi. Dat. *Palatio Triburiensi* coram Rege Ludovico, octavo Id. Aprilis. In de Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 5.

c) König Conrad schenkt im J. 912 an das Kloster Abrinsberg Güther in Handschuchsheim. dat. X. Kal. Sept. in monte Aberinesburg. Act. *ad Triburiam Palatio regio.* Tradit. Laur. n. 136. Helwich. Antiquit. Laurish. in Joann. SS. Mog. T. III. p. 38. Ohne Zweifel hielt sich Kön. Conrad im J. 913 in Tribur auf, als ein Geistlicher Namens Guntbald, mit seiner Einwilligung, Güther in Breidenbach und Gladenbach an das Stift zu Weilburg schenkte. d. XVI. Kal. Jul. Act. apud *Triburias.* Origg. Guelf. T. IV. p. 276. Im J. 918 bestätigt eben dieser König dem Bisthum Worms seine Privilegien. d. II. Id. Sept. Act. *Triburias.* Schann. Hist. Worm. in prob. p. 16.

Carolinger verlor sich Tribur eine Zeitlang aus der Teutschen Geschichte: dann obgleich Kaiser Otto der Grose [d]), und sein gleichgenannter Sohn [e]), und Enkel [f]), noch mehr aber Henrich II [g]), mehrmals nach Tribur kamen, und von da aus Urkunden unterzeichneten, so wurden doch keine Reichstäge daselbst gehalten, oder sonst merkwürdige Staatsgeschäfte verhandelt. Aber unter den Fränkischen Kaisern lebte der alte Ruhm dieses Palatiums wieder auf. Die Erbländer des Salischen Geschlechts waren durch die Rheinischen Gegenden verbreitet, und soviel begreiflicher wird der häufige Aufenthalt der Kaiser dieses Stamms in den benachbarten Ländern und Pallästen. K. Conrad II. oder Salische wurde zwar nicht unmittelbar in Tribur, aber doch kaum einige Stunden davon bei dem obenerwähnten seit dem ausgegangnen

d) Kaiser Otto II. bestätigt im J. 973 dem Erzbischof Adelbert von Magdeburg und Abt Werner zu Fuld Concambium *in presentia piissimi Genitoris nostri Triburiae factum.* Schann. Trad. Fuld. n. 588, und ebendess. Histor. Fuld. p. 128, wo K. Otto's I. erwähnte Gegenwart in Tribur ins J. 972 gesetzt wird. König Henrich I. oder Vogelsteller habe ich nie in Tribur gefunden.

e) K. Otto II. stellt im J. 973 eine Urkunde für Gandersheim aus. d. Non. Octobr. Act. *Tribure.* Harenb. Histor. Gandersh. p. 621. Kettner führt in Antiquit. Quedlinb. p. 27 aus den Antiquit. Gandes. p. 102 eine zu Tribur datirte Urkunde Kön. Otto II. unter dem unrichtigen J. 937 an, welches ohne Zweifel durch Versetzung der beiden letzten Zahlen 973 zu lesen ist. In dem J. 974 verschenkte eben dieser Kaiser einige Güther in Baiern und Crain an den Bischof Abraham von Freisingen. d. II. Kal. Jul. Act. *Tribure.* Huud. Metrop. Salisb. T. I. p. 92. Im J. 980 hielt sich Otto II. abermals zu Tribur auf, wo er dem St. Bartholomäus Stift in Frankfurt benannte Capellen schenkt. d. VIII. Id. Octobr. Act. *Triburie.* Würdtw. Dioec. Mog. T. II. p. 418; und dem Kloster St. Emmeran ein Privilegium ertheilt. d. V. Id. Octobr. Act. *Triburiae.* Pez. Thesaur. Anecd. T. I. P. III. p. 57.

f) K. Otto III. unterwirft im J. 1000 das Stift zu Weilburg dem Bisthum Worms. d. II. Kal. Jun. Act. *Triburia.* Orig. Guelf. T. IV. p. 283.

g) K. Henrich II. schenkt im J. 1008 dem Bisthum Worms die Lehen des Grafen Bucelins. d. V. Id. Maj. Act. *Triburi.* Schann. Hist. Worm. prob. p. 37. Im J. 1011 übergiebt er dem Bisch. von Paderborn die ganze Grafschaft des Grafen Haholds. d. IV. Id. April. Act. *Triburia regia villa.* Schaten. Annal. Paderb. T. I. p. 394. und Vita Meinwerci in Leibnit. SS. Brunsuic. T. I. p. 524. Der Kaiser hielt sich ferner im J. 1023 einen guten Theil des Decembers in Tribur auf, und datirt von da verschiedne Urkunden, eine wegen der Strittigkeiten zwischen dem Bisthum Worms und dem Kloster Lorsch. d. IV. Non. Dec. Act. *Triburi regia villa.* Schann. Hist. Worm. prob. p. 43, und Trad. Laur. n. 95. p. 156; eine andre unter dem nemlichen Datum, wodurch er, bei Gelegenheit der Streitigkeiten zwischen dem Bisthum Worms und der Abtei Lorsch, wegen der öffentlichen Sicherheit verordnet. d. IV. Non. Dec. Act. *Triburia regia villa.* Rousset Supplem. au Corps Dipl. T. I. P. I. p. 27; noch eine andre wegen der Lehenstücke, die er von der Abtei St. Maximin empfangen, und wieder an Pfalzgraf Ezzo und andre zu Lehen gegeben. d. IV. Id. Dec. Act. *in Triburia, regia villa, Palatio publico.* Honth. Hist. Trev. T. I. p. 358, und Tolner Cod. Pal. p. 22; und zulezt bestätigt er ebendaselbst dem Kloster Lorsch das von ihm neugestiftete Kloster Abrinsberg. d. Id. Dec. Act. *in Triburia regia villa.* Trad. Laur. n. 137.

gegangnen Dorf Camben, unweit Erfelden, im J. 1024 zum König erwählt. Auf beiden Seiten des Rheins waren die Heere der verschiednen Teutschen Völker gelagert, und auf den Inseln wurden die geheimen Berathungen der Fürsten gehalten [b]). K. Conrad hielt sich gleich im folgenden Jahr zu Tribur auf [i]), und in den J. 1031 und 1035, oder 1036, berief er NationalConcilien dahin, von deren Acten wir wenig erhebliches wissen; das erstere handelte von den Fasten vor Ostern, und von dem letztern haben wir noch einen einzigen Canon über die Verändrung der Klöster [k]). K. Henrich III. stellt (1040) eine Urkunde von Tribur

b) Ich habe des Orts, und seiner Lage, schon oben §. IV. S. 29 erwähnt. Wippo in Vita Conradi II. Regis ap. Pistor. SS. Germ. T. I. p. 423 und 426 sagt: Inter *Moguntiae confinia et Wormatiae* locus est amplitudine planiciei causa multitudinis maximae receptibilis, ex Insularum recessu ad secretas res tractandas tutus et habilis. —— Ibi dum convenissent cuncti Primates, et, ut ita dicam, vires et viscera regni, cis et circa Rhenum castra locabant &c. Der Ort wird hier nicht namentlich angegeben: aber Hermann. Contr. ad a. 1024 erzehlt: habito conventu apud villam *Kambam* Cunradus Senior, filius Henrici, Rex promotus. Die hier angegebene Lage zwischen Worms und Mainz läßt keinen Zweifel übrig, daß es das nemliche Camben sei, das ehmals in dem Ried, unweit Erfelden lag, und, nach alten Nachrichten, schon vor vielen Jahrhunderten, nebst Popsenheim und dem alten Landteich, von dem Rhein verschlungen worden. Herr Hofr. Lamei in Descript. Pagi Rhen. glaubt mit dem sel. Rath Buchner, in dem jezigen Freiherrl. von Schrautenbachischen Cammerhof noch die Spur jenes Namens zu finden, und es ist allerdings wahrscheinlich: ich habe auch die nemliche Anmerkung in einem Flurbuch gefunden; und ob mir gleich dieser Cammerhof in keiner einzigen Kazenelenbogischen Urkunde vorgekommen, deren doch über jene Gegenden so viele sind, und er also einen weit spätern Ursprung zu verrathen scheinen mögte, so kann doch wenigstens der Name des Feldes alt seyn. Indes sind freilich die Zusammensezungen mit dem Wort Cammer schon in ältern Zeiten sehr gewöhnlich; es kommt auch bei Nauheim ein sylva Chammervorst vor, in von Buri Königl. Bannf. Beil. 41, und eben diesen Namen führt in einer Urk. vom J. 1421 ein Wald bei Zwingenberg und Auerbach; auch in der NiederGrafschaft erscheint unterm J. 1163 ein silva Kamervorst in Gud. God. Dipl. II. p. 16.

i) Er stellte daselbst zwei Urkunden für den Bischof Adelbold von Utrecht aus; in der ersten bestätigt er ihm die Jagdgerechtigkeit in der Grafschaft Trenth: d. II. Kal. Aug. Act. *Triburiae*; und die andre enthält ein ExemtionsPrivilegium seiner Knechte und Freien in Ansehung der weltlichen Gerichte ꝛc. d. VII. Kal. Aug. Act. *Triburiae*. Heda de Episcop. Ultraj. p. 113. 114.

k) Man hat beide Synoden häufig mit einander verwechselt, und sie für einerlei gehalten, und diesen Irrthum mögen die verschiednen Angaben der alten Schriftsteller veranlaßt haben: dann Sigeb. Gemblac. sezt einen Synod ins J. 1030, Herm. Contr. ins J. 1035, und die Annal. Hildes. ins J. 1036. Hr. Kirchenr. Walch in der Hist. der Kirchenverf. S. 625 legt den ersten Synod ins J. 1031 und den zweiten ins J. 1036, statt dessen Hr. Dechant Würdtwein de Conc. Mog. p. 37 das J. 1035 annimmt. Von dem wenigen, was wir noch von den Acten dieser beiden Concilien wissen s. Walch l. c. und Harzheim Concil. Germ. T. III. p. 101. Auf einem dieser beiden Concilien gieng ohne Zweifel die feierliche Handlung vor, da ein gewisser Graf Dietrich, und sein Sohn Giselbert, in Gegenwart einer grossen Menge von Bischöfen, Fürsten und Herrn, in

Tribur aus l), berief (1045) eine Reichsversammlung dahin, an der er jedoch durch eine schwere Krankheit verhindert wurde m), und im J. 1053 hatte er das Vergnügen, seinen Sohn Henrich von den daselbst versammelten Ständen schon als Kind zu seinem Nachfolger bestimmt zu sehen n): aber er starb ihm zu früh, und eben der Ort, der diesen berühmten Kaiser zuerst erhoben hatte, drohte ihm mehr als einmal wieder das Verderben. Die Unfälle, in die ihn seine Jugend, der Aberglauben seiner Zeiten, und die getheilten Absichten der Teutschen Fürsten brachten, sind bekannter, als daß sie meiner Erzehlung bedürften. Gleich Anfangs schadete ihm sein groses Vertrauen auf den Herrischen, oder wenigstens für das Kaiserliche Ansehn allzupatriotischen, Erzb. Adelbert zu Bremen, dessen Rathschlägen er sich ganz überließ. Die Stände versammelten sich also (1066) zu Tribur, und drohten, ihm den Gehorsam aufzukündigen, wenn er nicht den verhaßten Bischof von sich schafte: er ließ sichs endlich mit Mühe gefallen, nachdem ihn die Fürsten in dem Pallast gleichsam belagert hatten o), und feierte darauf noch in eben dem Jahr sein Beilager mit der Italienischen Prinzessin Bertha mit groser Pracht zu Tribur p). In dem J. 1069 findet man ihn von neuem daselbst q). Der Krieg mit den Sachsen setzte ihn nicht lange hernach in neue Verwirrung. Er kam daher im J. 1073 nach Tribur, um in den Rheinischen Gegenden, auf die er noch vorzügliches Vertrauen setzte, unterm Vorwand eines Pohlni-

in *Dribure*, iubente et consiliante piissimo Imperatore Cuonrado, auf das praedium Budenesheim, situm in Wedereiba, renunciirte. d. XIV. Kal. Nov.; das Jahr aber wird nicht angegeben. Schann. Vindem. Liter. I. p. 41. Es hatte also auch dieses Concilium zugleich das Ansehn eines Reichstags.

l) Er bestätigt in diesem J. dem Kloster Weissenburg eine ihm ehmals von Kön. Pipin geschenkte Mark. d. IV. Non. Jul. Act. *Tribur*ie. Schoepfl. Alsat. Diplom. T. I. n. 200. p. 160.

m) Hermann. Contr. ad a. 1045: per idem tempus regale colloquium apud *Tribura* condictum gravis Regis infirmitas impedivit.

n) Hermann. Contr. ad h. a.

o) Lambert. Schaffn. ad h. a. und andre. Der Bischof Adelbert, der sich vergeblich des Pallasts zu bemächtigen suchte, war noch mit Mühe in der Nacht entflohen. Chron. Laur. p. 181.

p) Penthecosten Herveldiae celebravit, nec multo post nuptias in *Triburia* regio apparatu celebravit in coniunctione Berthae Reginae, filiae Ottonis Marchionis Italorum. Lamb. Schaffn. ad h. a. Der König hielt sich schon vorher, im J. 1064, in Tribur auf, wie man aus drei dort ausgestellten Urkunden sieht, der einen für das St. Jacobs-Kloster in Mainz. dat. XVI. Kal. Febr. Act. *Triburiae*. Joann. SS. Mog. T. II. p. 804, und einer andern für das Bisthum Hamburg. d. XVI. Kal. Febr. Act. *Triburiae*. Staphorst Hist. Eccles. Hamb. p. 426; und zuletzt einer Verordnung wegen der Ministerialen, unter dem nemlichen Datum. Goldast. Constit. Imp. T. III. p. 313.

q) Er bestätigt dem Bisthum Hildesheim eine Schenkung. d. XVIII. Kal. Sept. Act. *Triburiae* Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 570.

Pohlnischen Kriegs, Hülfe gegen sie aufzubringen; aber mit schlechtem Erfolg r). Und doch siegte zuletzt der Kaiser, und seine Regierung hätte von nun an ruhiger werden können, wenn nicht die dazu gekommne Streitigkeiten mit den Päbsten von neuem den Saamen der Uneinigkeit ausgestreut hätten. Seine Feinde, zufrieden, ihren Haß, oder ihre persönliche Absichten, mit dem Deckmantel der Religion heiligen zu können, nahmen nur allzuunpatriotisch Theil daran, und versammelten sich im J. 1076 zu Tribur. Viele geistliche und weltliche Stände sönten sich hier mit Pabst Gregor VII. in Gegenwart seiner Legaten aus, und der Kaiser, der sich gegenüber zu Oppenheim gelagert hatte, konnte sich auf keine andre Bedingung mit ihnen vergleichen, als daß er sich dem Urtheil des Pabstes zu unterwerfen, während der Zeit als eine Privatperson zu Speier zu leben, und im Fall er sich innerhalb Jahres Frist durch eigne Schuld des Bannes nicht entledigte, der Krone freiwillig und auf ewig zu entsagen versprach s). Die übrigen Schicksale dieses Kaisers gehören nicht hieher, weil sie mit Tribur in keiner Verbindung stehn. K. Henrich V. war bekanntlich in eben den unglücklichen Streit wegen des Investiturrechts mit den Päbsten verwickelt, wie sein Vater. Pabst Calixtus II. hatte ihn in Bann gethan, und weil schon viele Teutsche Fürsten ihre feindliche Absichten deutlich zeigten, so gieng er aus Italien nach Teutschland schnell zurück, und brachte im J. 1119 einen grosen Reichstag in Tribur zusammen, der ihn mit den Ständen wieder glücklich aussönte t). Dieses ist, soviel ich weiß, die letzte Reichshandlung, die in Tribur vorgieng, ja es war das letztemal, daß sich ein Kaiser in dem Pallast zu Tribur aufhielt, der seit der Zeit an keinem Ort mehr vorkommt. Vermuthlich war er von selbst verfallen, und niemand mogte ihn wieder aufbauen.

Die

r) Itaque assumtis secum, qui advenerant, Principibus, abiit *Triburiam* et caetera circa Rhenum loca invisere. Lamb. Schaffn. ad a. 1073. in Pistor. SS. Ed. Struv. p. 360.

s) Id. ad h. a. l. c. p. 414 &c. Hr. Kirchenr. Walch führt in der Historie der Kirchenvers. S. 754 an, daß in einigen ConcilienVerzeichnissen, und selbst in Gers Histor. Litt. Cavei. vol. II. p. 372, eine Kirchenversammlung in Tribur vom J. 1276 angegeben werde, die doch zweihundert Jahr älter sei. Es ist nemlich nichts anders, als der gegenwärtige Reichstag zu verstehen, der, weil ihm besonders so viele Bischöfe beiwohnten, manchen auch für ein Concilium gilt, und nach damaliger Art, da öfters Reichstäge und Concilien sehr mit einander vermischt waren, auch gewissermassen dafür gelten kann.

t) Conrad. Ursperg. ad h. a. Heinricus, totius Regni Sacerdotum atque Procerum nunciis compulsus, *generalem fieri apud Triburias Conventum* assensit, ubi de omnibus, quae sibi imponerentur, iuxta Senatus consultum se satisfacturum spospondit &c.

Die Verfassung des Reichs und die alte Einfalt der Sitten hatten sich verändert, die Kaiser hatten schon den grösten Theil der Einkünfte, der ihnen den Unterhalt in den Provinzen gewährte, veräussert, die Grosen gewöhnten sich mehr zu bestimmten Residenzen, und Städte, deren seit der Zeit immer mehrere aufgekommen waren, schienen ihnen nun zu Reichstägen bequemer, als einzelne Palläste. Alle diese Ursachen, und Krieg und Verwüstung dazu genommen, brachten nach und nach die meisten Reichspalläste herab, und liessen nur noch das Andenken ihrer alten Gröse übrig. Von Tribur gilt dieses in hohem Grad. Der Ort kann heut zu Tag nicht das geringste Denkmal des Alterthums mehr aufzeigen, auch die Namen der anliegenden Fluren und Plätze tragen keine Spur mehr davon, ausser daß ein nach den Auen zu gelegner Weyer noch jezo der KaisersWoog genennt wird, und einige den Namen der Hostert, den eine Gegend nah am Dorfe führt, durch Hofstatt erklären, und daraus den Schluß machen wollen, daß in eben dieser Gegend der alte Pallast gestanden u). Der bekannte Abt Johann von Trittenheim versichert aber, daß sich noch zu seiner Zeit, also in dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, die Spuren des Kaiserl. Pallasts in alten Mauern gezeigt, und will zugleich von einem Kloster wissen, das ehmals in Tribur gestanden v). Dem berühmten Marquard Freher erzehlten in vorigem Jahrhundert, als er den Ort besah, die dortigen Einwohner, die vielen Marmor und andre Steine des alten Pallasts seien ehmals zu Erweiterung der Städte Mainz und Oppenheim gebraucht worden, und seit der Zeit haben andre diese wenig wahrscheinliche Tradition nachgesagt w).

So

u) Freher in Orig. Palat. P. II. C. V. und Winckelmann S. 109. Der Weg ist in dieser Gegend etwas höher, als sonst, und kann daher der in der Sprache des Landmanns verdorbene Name Hostert vielmehr soviel als HochStraß bedeuten sollen, so wie nicht weit davon die Hohe Brücke liegt. Winckelmann spricht auch von einer AbtsGasse in Tribur, unter welchem Namen aber jezo niemand eine Strasse dorten kennen will.

v) Trithem. in Chron. Hirsaug. ad a. 904. Edit. Freher. Ich will seine ganze Nachricht hersezen: Ludovicus Rex generalem Conventum Principum habuit apud *Triburias*, villa regia non longe a Moguntiaco super Rhenum, quae modo (1502) deserta nullum pristini honoris vestigium tenet, praeter muros Castelli dirutos. Est autem inter Oppenheim et Moguntiam per Rhenum descendentibus ad manum dextram locus, ubi quondam haec villa imperialis cum Castro et Monasterio pulcherrimo sita fuerant, pauculas modo habens domunculas rusticorum. Nach der leztern Anmerkung Trittenheims, der zu seiner Zeit nur pauculas domunculas gefunden, mag also der im J. 1540 zu Tribur entstandne Brand nicht viel zu verheeren gefunden haben.

w) Freher l. c. Es mag indessen wohl seyn, daß vielleicht manche vorzügliche Steine an gedachte Orte weggeführt worden, und der Sage den Ursprung gegeben.

So weit gehen die älteste Nachrichten von Tribur aus sichern Quellen: aber ungleich mehr wissen die Chronikschreiber, und ihnen ähnliche Schriftsteller, davon zu erzehlen x). Tribur ist, wenn man ihnen glauben will, ehmals eine gewaltige Stadt gewesen, wohl zwei Meilen im Umfang gros, wovon die hier und da in der Gemarkung gefundne alte Mauern noch Beweise sind; es wurde eben daher das zweite Rom genennt, und endlich von den Römern theils aus Neid, theils weil es Aufrührer schützte, zerstört. Das leztere soll eine erdichtete angeblich in Rom gefundne Inschrift bestätigen y). Daß eine so grose Stadt viele Kirchen gehabt, versteht sich von selbst z), was aber das sonderbarste ist, so soll ehmals der

x) Abr. Saur in seinem Städtebuch, nach der Ausgabe vom J. 1658, Dilich, Winckelmann, Arnoldi in der angeführten Disp. de Concilio Tribur. &c. Auch der Heidelbergische Hr. Rector Joann. Henr. Andreae in Commentatione Historico Politico Litteraria de Oppenhemio. 4. Heidelbergae 1779 p. 33 &c. nimmt diese Erzehlungen an, und selbst Freher scheint etwas davon geglaubt zu haben, wenn er l. c. bei dem Anblick von Tribur in die Worte des Rutilius ausbricht:

Cur indignemur, mortalia corpora solvi?
Cernimus exemplis, oppida posse mori.

y) Saur l. c., und aus ihm Winckelmann, Arnoldi, Andreä l. c. führen folgende Inschrift an, die sich, wie sie sagen, zu Rom gefunden haben solle: Triburiam eversum et solo aequatum, cum contra Duces seditiosos aleret. Winckelmann zweifelt nun selbst an der Richtigkeit dieser Inschrift, für die niemand einen Beweis angeben kann: aber Arnoldi l. c. §. 17, mit dem auch Andreä l. c. übereinstimmt, scheint sie für ächt zu halten, und glaubt, weil man doch die Inschrift aufs alte und neuere Rom nicht ziehen könne, unter jenen Römern, gegen die Tribur sich aufrührisch bezeigt, wohl gar den Kais. Henrich IV, und seine Armee, verstehen zu können, der, als er aus Italien gegen seinen GegenKönig Rudolph losgezogen, mehrere Städte zerstört, worunter seine Rache vielleicht auch Tribur, als den Ort, wo jener Rudolph erwählt worden, getroffen habe. Andreä sezt diese Zerstörung ins J. 1085, und will, daß damals der Stadt Tribur ihre Privilegia genommen, und der Stadt Oppenheim gegeben worden. Es widerlegt sich aber diese ohne den geringsten Historischen Grund, und blos aus der noch dazu willkührlichen Erklärung einer offenbar erdichteten Inschrift hergenommene Meinung von selbst. Henrichs GegenKönig wurde nicht zu Tribur, sondern im J. 1077 zu Forchheim erwählt. Nach dem im J. 1076 zwischen dem König und den Ständen zu Tribur getrofnen Vergleich, wurde überhaupt während der ganzen Regierung K. Henrichs IV. keine Reichsversammlung mehr in Tribur gehalten, am wenigsten aber eine solche, die dem König hätte verhaßt seyn können: es fällt also alle Ursache der angeblichen Erbitterung des Kaisers gegen diesen Ort weg, gesezt auch, daß er ihn blos deswegen mit einiger Vernunft hätte zerstören können, weil etwa eine ihm mißfällige Verhandlung der Stände daselbst vorgegangen wäre. Was aber das ganze grundlose Vorgeben schon allein am kräftigsten widerlegt, ist, daß K. Henrich V, wie ich bereits im Text angeführt, noch im J. 1119 einen grosen Reichstag in Tribur hielt.

z) Man findet von drei Kirchen in Tribur sichre Nachricht: 1) Die St. AlbansKirche, vor dem Flecken gelegen, und ehmals die Pfarrkirche. Sie kommt schon im J. 1184 vor, wo sie Pabst Lucius II. unter den vielen andern Besitzungen nennt, die er dem damaligen Kloster St. Albani in Mainz bestä-

der Neckar bei Tribur und Dornberg vorbeigeflossen, und erst von König Rupert aus der Pfalz, wegen der vielen dem Gerauer Land verursachten Ueberschwemmungen, bei Ladenburg in den Rhein geleitet worden seyn a). Ich würde diese Erzehlungen

bestätigte, Joann. SS. Mog. T. II. p. 754. Das Stift zieht noch jezo einen Theil des grosen Zehendens in Tribur davon, und ausserdem kaufte Abt Henrich zu St. Alban noch mehr Huben in Tribur, die er im J. 1145 und 1154 seinem Kloster vermachte. Joann. l. c. p. 750 &c. Im J. 1351 schenkte endlich Abt Giselbert von St. Albani diese Kirche an das DomCapitul zu Mainz, Joann. l. c. p. 768, und in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts ist sie endlich ganz abgebrochen, und an das Schloß Rüsselsheim gebaut, auch nunmehr (1779) der Platz, der noch jezo den Namen des alten Kirchhofs führt, ganz umgerodet worden, wobei man noch viele Steine des alten Gemäuers, und eine Menge Todtenknochen gefunden. — 2) Die St. MarienKirche oder zu Unser lieben Frauen. Diese wurde, nachdem sie schon sehr verfallen war, im J. 1599 von der Herrschaft an die dortige Gemeine zum Schulhaus geschenkt, und wird noch jezt die Knabenschule darin gehalten. — 3) Die Kirche zu St. Laurentii in dem Dorf, die nachher die Pfarrkirche wurde, und an deren Stelle auch die jezige Kirche des Orts steht. Sie hatte drei Altäre, einen zu St. Laurentii, einen andern zu St. Anna, und einen dritten ungenannten, der aber nicht bepfründet war. — Winckelmann redet auch von einer St. EwaldsKirche in Tribur, aber blos aus dem schwachen Grund, weil ein Feld nach Rüsselsheim zu von St. Ewald benennt werde; ich habe nie von einer solchen Kirche eine sichre Spur gefunden.

Diese drei Kirchen, oder vielmehr eine Kirche und zwei Capellen, beweisen soviel weniger für die ehmalige Gröse Triburs, da in dem mittlern Zeitalter sehr häufig blose Dörfer neben ihrer Pfarrkirche noch eine und die andre Capelle hatten, wovon sich §. XIII. auch in vielen andern noch unbeträchtlichern Orten der OberGrafschaft Beispiele zeigen werden.

a) Es erzehlen es Saur, Winckelmann, Arnoldi, Andreä l. c. und andre, die aber alle aus dem Saur und Winckelmann diese Meinung hergenommen, und diese hatten wieder keine andre Quelle, als die Tradition. Man beruft sich zugleich auf die, wie Winckelmann S. 106 bezeugt, noch zu seiner Zeit in den Mauern des Schlosses Dornberg befindlich gewesene eiserne Ringe, welche ehmals zu Bevestigung der den Rhein hinunter fahrenden Schiffe gedient haben sollen. Arnoldi führt §. 16. folgende in der Kirche zu Tribur angeschriebene Lateinische und Teutsche Verse an, die vermuthlich ein von jenen Vorurtheilen eingenommner Prediger hineinsetzen lassen:

Cum *Mogus* et *Rhenus*, nec non *Nicer* inter utrumque,
Alluerint triplici Moenia nostra vado,
Jure *Triurbs* Italis, Graecisque *Τρίβυρον*, immo,
Si qua fides Chronicis, altera *Roma* fui &c.

oder:

Als Neckar, Rhein und Main vor Zeiten mich benetzten,
Und wie man sagt und sieht hier eine Drifurt setzten,
War ich ein Dreystatt recht auf Griechisch, Teutsch, Latein,
Und gar das andre Rom nach alter Zeugen Schein.

Vermuthlich ist etwa mit den beiden Bächen, die sich sogleich unter Tribur unter dem Namen der Schwarzbach vereinigen, und dem Rhein zufliessen, deren auch die eine, nemlich die Ruzzebach, oder wie sie Winckelmann nennt, die Hirsaler Bach, würklich ohnweit Dornberg vorbeiläuft, in ältern Zeiten eine Veränderung vorgegangen, die zu jener Erzehlung Anlaß gegeben. Ich habe wenigstens von einer so merkwürdigen Ableitung des Neckars noch bei keinem ältern Schriftsteller eine glaubwürdige Nachricht finden können.

lungen kaum einer Widerlegung werth achten, wenn nicht die öftere und zuversichtliche Wiederholungen jener Schriftsteller wenigstens dem Hauptgedanken von der ehmaligen Gröse Triburs allmählig die Rechte einer alten Tradition, und bei denen, die dergleichen Fabeln nicht genauer untersuchen können, ziemlich allgemeinen Glauben erworben hätten. Es ist an sich schon Widerlegung genug, daß kein einziger alter Schriftsteller, dessen Zeugnis in einer so entfernten Sache als Beweis dienen könnte, etwas davon weiß. Und wann sollte Tribur eine so wichtige Stadt gewesen seyn? Zu der Römer Zeiten gewis nicht: dann damals, und noch lange Jahrhunderte nachher, wußte man in Teutschland überhaupt von keinen Städten, an grose Städte aber läßt sich selbst im zehnten und eilften Jahrhundert noch nicht denken; und doch müßte Tribur seine Gröse wohl am meisten zu der Zeit gehabt haben, wo es allein berühmt war, unter den Carolingischen, Sächsischen und Fränkischen Kaisern. In diesem ganzen Perioden führt Tribur den auch gemeinen Dörfern und Höfen gewöhnlichen Namen einer Villa oder Curtis: aber nie den Namen einer Stadt, der doch unter einer so grosen Menge von Stellen wenigstens irgend einmal von diesem Orte würde gebraucht worden seyn, wenn er ihm würklich zugekommen wäre [b]). Unter diesem Namen verschenkte es Kaiser Otto III. im J. 985 an die Aebtissin Mathildis von Quedlinburg [c]); eine beträchtliche, noch dazu so weit entlegne, Stadt würde er nicht so leicht dahin verschenkt haben. Wie und wann der Ort wieder von Quedlinburg abgekommen, kann ich nicht sagen; vermuthlich ists sehr frühzeitig, und durch Tausch geschehen, weil er in den Datums der Urkunden des folgenden K. Henrichs II. schon wieder als Königl. Eigenthum (regia villa) erscheint, und dieser Henrich zu fromm war, als daß er ein an die Clerisei verschenktes Guth wieder ohne hinlänglichen Ersatz hätte zurücknehmen sollen. Schon im dreizehnten Jahrhundert war Tribur, was es jezt ist, ein Dorf; es wird im J. 1248 mit Ginsheim, Biblos, Crumstadt und Dornheim in eine Classe gesetzt (villae regiae), und alle zusammen können soviel weniger beträchtlich gewesen seyn, da sie König Wilhelm nur um 400 Mark, noch zweifelhaft, ob sie dazu hinreichen werden, an Graf Diether von Katzenelenbogen versetzt.

b) So wie z. B. Worms so oft eine Civitas publica genennt wird. Ich weiß sonst sehr wohl, daß der Name Curtis und Villa auch häufig von würklichen Städten gebraucht wird, ich rede aber hier nur davon, daß er von Tribur ohne Ausnahme allein gebraucht wird, und nie ein andrer, der eine höhere Bedeutung desselben vermuthen liesse.

c) Beil. I.

versetzt [d]). Wäre Tribur jemals erheblicher, wär es sogar eine grose Stadt gewesen, so würde man doch irgendwo von Bürgern oder Burgmannen hören [e]), und eben der häufige Aufenthalt der Kaiser daselbst würde zu mancherlei Privilegien, Schenkungen und geistlichen Stiftungen Gelegenheit gegeben haben, dergleichen wohl von den benachbarten ebenwohl mit Pallästen versehenen Städten, von Frankfurt, Worms, Speier ꝛc. aber bisher noch keine von Tribur bekannt geworden sind. Die ganze Sage von der ehmaligen Gröse Triburs gründet sich also allein auf den falschen Gedanken, daß, wo ein Königl. Pallast gestanden, wo Reichstäge und Kirchenversammlungen gehalten worden, sich auch eine grose Stadt voraussetzen lasse. Dergleichen Reichspalläste stunden vielmehr sehr häufig bei unbeträchtlichen Dörfern und Flecken, wovon man schon in der Nähe des Rheinstroms an denen zu Odernheim, Ingelheim, Oppenheim und Nierstein, so wie an unzehligen andern, Beispiele genug hat. Die damaligen Reichstäge forderten soviel weniger Städte und geräumige Fürstenläger, da sie meistens unter freiem Himmel gehalten wurden, und die Einfalt der Vorwelt noch keiner grosen Zurüstungen bedurfte. Daß in Tribur Kirchenversammlungen angestellt worden, beweißt noch weniger für die Gröse des Orts, wenn man nur ein Teutsches National- oder ProvinzialConcilium nicht mit manchen allgemeinen Concilien der alten Christenheit verwechselt, die aus allen Enden der Welt Bischöfe und andre Geistliche herbei zogen: bei der grösten im J. 895 daselbst gehaltnen Kirchenversammlung waren 22 bis 26 Bischöfe und ungefähr die Hälfte soviel Aebte zugegen, die doch wohl bei damaliger Einfalt der Sitten in einem Königl. Palatium und dazu gehörigen Dorfe Raum genug fanden. Ausserdem scheint die Pfalz zu Tribur, wie man eben aus den häufigen dahin berufnen Zusammenkünften der Grosen nicht ohne Grund vermuthen kann, im Verhältnis gegen andre vorzüglich geräumig gewesen zu seyn, und die Schönheit der Lage mußte ihr neuen Reiz geben. Die Villa Tribur war daher, allen Umständen nach, nichts anders als ein gewöhnliches Königl.

d) Beil. XIV.

e) Der Wicherus de Tribure, der in einer Eppsteinischen Urkunde vom J. 1211, und der Giselbertus de Triburia, der im J. 1129 in einer Urkunde Kön. Lothars als Ministerialis Regni in von Buri Königl. Bannf. in Beil. S. 2. vorkommt, kann nicht hieher gezogen werden; dergleichen Adlichen schrieben insgemein ihre Namen von den Orten, wo sie wohnten, oder ihre Hauptgüther hatten. Die Servi Regis de Triburen, die in der oben S. 38 not. l) aus den Tradit. Laur. angeführten Stelle vorkommen, waren sogenannte Königsleute, oder Pallastbauern, die in den villis regiis die Güther anbauen mußten, und für andern leibeignen Bauern mancherlei Vorrechte hatten.

Königl. DomanialGuth und Reichsdorf, das mit den eben benannten, und vielleicht ehemals noch mehrern Dörfern *f*), Güthern und Wäldern, zu dem Reichs-Palatium in Tribur gehörte, und vermuthlich nie beträchtlicher, oder nicht einmal so beträchtlich war als jetzo, nachdem der Ort in neuern Zeiten sehr zugenommen. Was sich sonst noch von Tribur unter den Grafen von Katzenelenbogen sagen läßt, wird in der Geschichte derselben vorkommen.

Ausser den ReichsPalatien zogen auch öfters vorzüglich heilige Orte die Könige in ihre Nachbarschaft, die ihrer Andacht fromme Nahrung gab. Von dieser Art war St. Goar, das durch die Celle des Heiligen so berühmt worden, von dem es den Namen erhalten. König Arnulph hatte den Lothringern seinen natürlichen Sohn Zuentibold zum Herzog gegeben, er konnte aber das Vertrauen dieser Nation nicht gewinnen, zumal nachdem er sich mit dem Herzog Reginar, seinem vorherigen besten Freund und Rathgeber, entzweit hatte. Dieser hieng sich nun an König Carl in Frankreich, und trachtete diesem das Herzogthum Lothringen zuzuspielen. König Arnulph suchte daher die Sache auf einer Zusammenkunft zu St. Goar, wo sich seine eigne Gesandten, so wie die Gesandten Carls, und mehrere Lothringer, nebst dem Zuentibold selbst, einfanden, beizulegen: aber vergeblich, Zuentibold verlor endlich noch in dieser Unruhe sein Leben. Im J. 1070 hielt sich Kön. Henrich IV. in St. Goar auf, und unterzeichnete von dorten einen noch vorhandnen Schenkungsbrief *g*). Noch häufiger fanden sich die Könige bei dem Kloster Lorsch ein, wo der heilige Nazarius begraben lag. Eben daher wurde das bei Lorsch zunächst gelegne Dorf Birstadt durch mancherlei Reichshandlungen bekannt *h*), und in dem gleichfalls angrenzenden Nara gab Herzog Henrich von Baiern den jungen König Otto III, dessen er sich hinterlistig bemächtigt

f) In der Anm. zu Beil. CCCXV. werden im J. 1413 Nauheim und Merfelden zu den Gerichten zu Arheilgen und Tribur gerechnet. Der Lage nach müßte also Nauheim ins Gericht zu Tribur gehört haben, und daraus läßt sich mit Grund muthmassen, daß es ehmals mit denen im Text benannten Dörfern ein Zugehör der Königl. Villa Tribur gewesen; zumal da dieser Ort würklich noch im J. 1317 Reichslehn war. S. von Buri Königl. Bannf. Beil. 41. S. 65. Manchmal wurden auch confiscirte Güther der freien Franken zu den villis regiis geschlagen, aber eben so auch wieder davon veräussert. Ich habe schon oben S. 138 not. *l*) ein Beispiel solcher Veräusserung angeführt, da die mancipia, quae ex villa (Langungon) orta sunt, et hactenus ad fiscum nostrum *Triburim* deservierunt. &c. davon getrennt, und dem Kloster Lorsch übergeben worden.

g) Guichenon Biblioth. Sebuf. n. 33.

h) S. des Hrn Hofr. Lamei Descript. Pagi Rhen. ap. Act. Palat. II. p. 155 &c. Ich habe schon oben S. 47 ein Beispiel davon angeführt.

tigt hatte, seiner Mutter wieder zurück. Den letztern Ort erklären die Ausleger mit gutem Grund für das jezige GrosRohrheim [i]), und auch die Tradition unterstüzt diese Meinung, die dorten sogar ein ehmaliges Königl. Palatium behaupten will. Und würcklich trägt noch jezo ein dortiges Flurfeld den Namen der Hofstatt, und die umliegenden Gewannen den Namen des BurgGrabens. Sollte die ganze daraus gezogene Folgerung nicht ohne Grund seyn, so wäre doch wohl nur ein geringes Gebäude zu verstehen, das vielleicht diesem oder jenem König, der sich um das Kloster Lorsch gelagert hatte, zu einigem Aufenthalt diente: dann von einem eigentlichen Palatium findet sich in keinem alten Denkmal eine Spur, und doch hätte es gewis nicht ganz unbekannt bleiben können.

§. VIII.

Von der Königl. Domaine Gerau, und der Grafschaft Bessangen.

Neben Tribur kommen in der OberGrafschaft noch zwei andre merkwürdige Reichsdomainen vor, der Curtis Gerau und die Grafschaft Bessungen. Wir lernen beide nicht eher, als unter Henrich II. oder Heiligen kennen, und ich werde in dem folgenden Abschnitt dieser Geschichte wahrscheinlich zu machen suchen, daß er sie erst nach dem Abgang des FränkischSalischen GrafenGeschlechts im OberRheingau als eröfnetes Reichslehn an sich zog. Ich rede zuerst von Gerau, worunter, wenn es in Urkunden ohne weitern Zusatz vorkommt, immer GrosGerau zu verstehen ist [a]). Kaiser Henrich nennt es seinen Curtis, ein Name, der in der Sprache des mittlern Zeitalters meistens nur einen Hof, oft auch Dörfer und Flecken mit ihren ganzen Marken, ja zuweilen auch Städte deutet, und in diesem Verstand mit Villa einerlei ist. Ohne Zweifel gilt hier die mittlere Bedeutung eines Reichsdorfs, und dieses soviel eher, weil Gerau schon im J. 910 mit andern

i) Wenn man die Stellen zusammennimmt, die Hahn in s. Reichshistorie S. 137 und 138 not. k. n. p. anführt, so bleibt kein Zweifel übrig, daß das von dem Ditmar. Merseb. genannte Rara das am Rhein gelegne Rohrheim, und zwar insbesondre GrosRohrheim gewesen. Vergl. Estor in Kuchenb. Anal. Hass. Coll. II. p. 315, und Lamei l. c. p. 162. Schöpf, in dem 2ten und 3ten Nachtrag zu seiner Wettereiba illustrata, will zwar dieses Rara lieber in dem Hennebergischen suchen, seine Gründe werden aber niemand überzeugen.

a) Winckelmann behauptet S. 106 ohne Beweis, daß Gerau erst ums J. 1300 entstanden sei. Wie falsch dieses von GrosGerau sei, wird die gegenwärtige Ausführung zeigen: und von KleinGerau, oder, wie es in Urkunden zuweilen genennt wird, WenigenGerau kann es eben so wenig gelten, weil dieses schon im J. 1280 in Guden. Cod. Dipl. T. V. p. 767 vorkommt, und gewis noch älter ist.

andern Dörfern in einer Reihe steht, und Erzbischof Hatto von Mainz damals in seiner Gemarkung begütert war [b]): ich will aber, um nicht mehr zu entscheiden, als der Text sagt, den Namen Curtis beibehalten. Kaiser Henrich der Heilige stiftete bekanntlich das Bisthum Bamberg, und nun war es das Lieblingsgeschäfte seiner Regierung, die neue Stiftung zu bereichern, oder, wie er sich in der Sprache der damaligen Klosterandacht ausdrückt, in Ermanglung leiblicher Erben Gott zu seinem Erben einzusetzen. Er wählte dazu, soviel möglich, dem Bisthum nahgelegne Güther, und weil er dieses nicht immer konnte, wie er wollte, so tauschte er sie den Nachbarn, natürlicher Weise zu gutem Vortheil der letztern, gegen andre entfernte Reichsgüther ab. Auf diese Art brachte er im J. 1013 von Bischof Henrich von Würzburg die Kirchen oder Patronatrechte in den Dörfern Hallstatt, Dronsestatt, Bischofsberg, Amelungstatt und Sinselingen, alle bei Bamberg gelegen [c]), mit dazu gehörigen Huben und Zehenden an sich, und gab dagegen den Curtis Gerau, damals in die Grafschaft Adelberts gehörig, an Würzburg [d]). Ich kann den Umfang dieser Königl. Domaine nicht anders erklären, als wenn ich einen Theil der folgenden Geschichte, soviel zu diesem Endzweck dient, vorausnehme, und die weitere Ausführung und Beweise ihren gehörigen Stellen überlasse [e]). Das Würzburgische Eigenthum an Gerau verlor sich bald: vermuthlich aber ists noch eine Spur desselben, daß dieses Hochstift ehmals die Herrn von Ulner und Heusen-

b) Erzbischof Hatto zu Mainz stellt im J. 910 zu Tribur eine Urkunde aus, wodurch er quicquid proprietatis habuit in *Massenheime* marcha, et in *Wiccrino* marcha, et in *Ruenheime* marcha, et in *Geraha* marcha, et in *Lichsamene* marcha — in manus *Gerhardi* Comitis et *Chunradi* Comitis übergiebt, mit dem Beding, daß es diese wieder der Abtei Fuld übergeben. Gerau war also damals wohl eben so gut ein Dorf, als die übrigen zugleich benannten Orte: es liesse sich auch, wenn man es für einen blosen DomanialHof halten wollte, weniger denken, wie Erzbischof Hatto in seiner Gemarkung begütert seyn konnte. — Man merke übrigens diese Stelle noch zu dem, was ich oben S. 29, in der Note, von Raunheim, als einem in den alten OberRheingau gehörigen Ort, gesagt habe, und eben dahin ist auch Stockstadt zu rechnen, das schon im J. 1184 in Joann. SS. Mog. T. II. p. 754 als ein Pfarrdorf vorkommt, und also gewis noch weit älter war.

c) S. Höns Lex. topograph. des Fränk. Kreises.

d) Beil. II.

e) Ich halte es für rathsamer einerlei Materie lieber an schicklichen und bequemen Orten mehrmals in Erwähnung zu bringen, als meine Leser durch unaufhörliches Herumweisen in diesem Buche zu belästigen. Es ist auch dieses soviel unvermeidlicher, da öfters die nemliche Sache gar vielen andern zur Erläuterung dient. Man rechne mir also dergleichen Wiederholungen für keine Vergessenheit desjenigen an, was ich schon vorher gesagt hatte.

Heusenstamm mit einem Drittheil der Gerauer Mark belehnte, von denen sie das hiesige Fürstl. Haus (1658) in eben der Lehensverbindung, sammt dem Dorfe Gräfenhausen, käuflich an sich brachte. Der Curtis Gerau selbst kam frühzeitig, es sei nun durch Tausch oder andre Verträge, ohne weitere Lehensverbindung, an eine Linie der Grafen von Henneberg im OberRheingau f), und diese belehnten schon im zwölften Jahrhundert die Herrn von Dornberg damit, die dem gleichgenannten Schloß entweder den Namen gaben, oder von ihm nahmen. Das Schloß lag mit dem Dorfe gleiches Namens eine halbe Stunde von Gerau, war nach Gerau eingepfarrt, und nun wurden die Herrn von Dornberg, nach dem Lehensstyl des mittlern Zeitalters, nicht mehr mit Gerau, sondern mit dem Schloß Dornberg und seiner Zugehör belehnt. In dieser Lehensform wurde es, nach Abgang des männlichen Stamms der Herrn von Dornberg, im J. 1259 den Grafen von Katzenelenbogen zu theil g): aber so wie diese Grafen allmählig an Macht und Ansehn zunahmen, schämten sie sich, andrer Grafen Vasallen zu seyn, und führten im vierzehnten Jahrhundert, bei damaligen vielerlei Theilungen und Vormundschaftlichen Regierungen im Hennebergischen Haus, die zum Schloß Dornberg gehörige Lehenstücke geflissentlich in die Würzburgische Lehenbriefe ein, bis endlich die Grafen von Henneberg nach mehr als sechs und siebenzig Jahren in einem zu Würzburg (1411) niedergesetzten Manngericht ihr altes Recht von neuem behaupteten h). Während dieses ganzen Zeitraums, nachher aber nicht

f) Ich werde diesen Zweig des Hennebergischen Geschlechts in dem folgenden Abschnitt in näheres Licht bringen.

g) Beil. XXXIV. und LV.

h) In Kreysigs Beyträgen zur Historie der Chur- und Fürstl. Sächsischen Lande, Th. III. S. 169 – 200 findet sich eine Abhandlung des Abts von Gottberg von der Hennebergischen Lehensherrlichkeit über das Schloß Dornburg, der zugleich mehrere dahin gehörige Urkunden angehängt sind: es wird aber hier diese Lehensverbindung gröstentheils unrichtig erläutert, und mit der Würzburgischen Lehenschaft über die Grafschaft Bessungen verwirrt. Er liefert unter andern Beil. C. den Ausspruch des zu Würzburg niedergesetzten Manngerichts vom J. 1411, das die Hennebergische Kundschaft für besser erkannte, als die Würzburgische. Das Hochstift Würzburg führte, wie diese Urkunde erwähnt, zu seinem Hauptgrund an, daß es die Grafen von Katzenelenbogen nun schon bei 76 Jahre lang mit dem Schloß Dornberg belehnt habe: nach dieser Rechnung müßte also der Würzburgische Lehenbrief vom J. 1335 für Graf Eberhard von Katzenelenbogen, worin auch würklich Dornberg und GrosGerau namentlich, neben den andern Würzburgischen Lehen, vorkommen, der erste dieser Art seyn; es wird aber doch nach Beil. CXLVII. der Würzburgischen Lehenschaft über GrosGerau schon im Jahr 1319 gedacht. In dem Urk. Buch Beil. CCCX. habe ich die Würzburgische Cession dieser Lehen-

nicht mehr, belehnte Würzburg, neben seinen eigenthümlichen Lehen, die Grafen von Katzenelenbogen auch mit Schloß und Dorf Dornberg, GrosGerau, Klein-Gerau, Worfelden, Berkach, Wallersteden und Büttelborn [i]), und da alle diese Orte von alten Zeiten her gerade das Kirchspiel Gerau ausmachen [k]), so bleibt kein Zweifel übrig, daß sie zusammen das Zugehör des Schlosses Dornberg waren: es wird auch, was diese Erklärung noch völlig unwidersprechlich macht, nicht nur in einer Urkunde vom J. 1255 [l]), sondern auch in der Hennebergischen Renunciationsacte, nach welcher dieses Haus (1521) gegen Landgraf Philipp den Grosmüthigen aller Lehensherrlichkeit über das Schloß Dornberg entsagte [m]), Gerau nament-

Lehenschaft an Henneberg abdrucken lassen. Was sich nach der sogenannten Baierischen Fehde damit ereignet, und wie sich endlich Henneberg gegen Hessen ganz darauf losgesagt, werde ich in dem sechsten Abschnitt dieser Geschichte umständlicher erzehlen.

i) Zuweilen wird in den Lehenbriefen, die Würzburg während der Zeit, als es die Lehenschaft über das Schloß Dornberg im Besitz hatte, den Grafen von Katzenelenbogen darüber ertheilte, das Schloß Dornberg, mit alle seinem Zugehör, allein genennt, da sich dann die dazu gehörige Dorfschaften von selbst verstunden; meistens aber werden das Schloß Dornberg und die Mutterkirche Gerau zusammen angeführt, und unter dem letztern die Filiale mit begriffen. In einem Lehenbrief vom J. 1364 werden einige dieser Filiale namentlich angemerkt: Graf Diether von Katzenelenbogen wird mit der Hälfte des Schlosses Dornberg, der Hälfte des Dorfs Gerau, dem ganzen Dorf Büttelborn und ganz Worfelden belehnt; die andre Hälfte des Dorfs Gerau, mit dazu gehörigen Orten, hatte damals die AltKatzenelenbogische Linie ein, und wurde darüber besonders belehnt. Die Lehenbriefe vom J. 1403, die ich unten not. *v*) dieses §. weiter anführe, nennen endlich alle diese Filiale zusammen. Nur die Dörfer Wallersteden und Berkach, die doch gleichfalls Filiale von GrosGerau sind, werden in diesen Lehenbriefen nicht angegeben; daß sie aber eben so gut dazu gehörten, erhellet daraus, weil im J. 1407 Bischof Johann von Würzburg dem Graf Johann von Katzenelenbogen seine Lehensherrliche Einwilligung ertheilt, gedachte beide Dörfer an Conrad von Frankenstein, und dessen Hausfrau Anna, verpfänden zu dürfen.

k) Ich werde §. XIII. das Zugehör der Kirche GrosGerau weiter ausführen, und zugleich bemerken, daß ehmals auch die entferntere Dörfer Gräfenhausen, Braunshart und Wixhausen dahin eingepfarrt waren: es waren aber diese deswegen allein nicht auch Appertinenzien des Schlosses Dornberg. Gräfenhausen war vielmehr, wie ich schon im Text bemerkt, ein besondres Würzburgisches Lehen der Herrn von Ulner und Heusenstamm; das Dorf Braunshart entstund erst ums J. 1319, also lange nach dem Abgang der Herrn von Dornberg, aus einem geroodeten Wald (S. oben §. IV. S. 32, und Act. Acad. Palat. T. III. p. 174. und Urk. Buch Beil. CXLVII.), und in Wixhausen hatten die Herrn von Dornberg gleichfalls, soviel man weiß, kein Eigenthum.

l) Conrad, Herr von Dornberg, giebt im J. 1255 seinem Verwandten Arnold (von Thurn), Kämmerer zu Mainz, Castrum suum *Dorenburg*, *Gera* et *Wernfelden* villas zu Lehen: seine übrigen Besitzungen behielte damals dieser Conrad, mit dem dieses Geschlecht erlosch, noch bei, wie er dann gleich darauf seinen silvam que dicitur *Versigera* noch als sein Eigenthum anführt, und jenen Dörfern nur die nöthige Beholzung vergönnt.

m) Beil. CCCLXIV. und Kreysigs Beitr. l. c. Beil. M. und N.

namentlich als Zugehör dieses Schlosses und als ehmaliges Eigenthum der Herrn von Dornberg angegeben, und Kenner wissen, wie gewöhnlich es der alten Lehensform ist, unter dem Namen der Mutterkirche die Filiale mit zu begreifen. Eins dieser Filiale, Worfelden, kommt ausserdem ausdrücklich in der angeführten Urkunde vom J. 1255, neben Gerau selbst, als ein Besitz der Herrn von Dornberg vor, und soviel weniger darf man an den übrigen zweifeln. Wir können also nach dem allen das Zugehör des Curtis Gerau, den Kaiser Henrich der Heilige an Würzburg übergab: aber daraus folgt noch nicht, daß auch alle dahin gehörige Orte damals schon existirten. Keiner derselben kommt so früh wie Gerau in irgend einem alten Denkmal vor, obgleich das Lorscher Schenkregister nicht leicht einen erweislich ältern Ort der OberGrafschaft unberührt läßt, und so viel gewisser kann man voraussetzen, daß der Curtis Gerau, nach dem Herkomm solcher Reichsdomainen, zu Kaiser Henrichs Zeiten einen grosen District, und darunter besonders viele Waldungen umfaßte, deren Rodung erst in spätern Jahren jenen Dörfern nach und nach den Ursprung gab. GrosGerau selbst kam erst unter den Grafen von Katzenelenbogen in die Höhe, es wurde, ehe zumal das Schloß zu Darmstadt erbaut war, gewissermasen der Hauptort der OberGrafschaft, und dazu trug die Menge der dahin eingepfarrten Dörfer, noch mehr aber der nahe Aufenthalt der Grafen auf dem Schloß Dornberg, das meiste bei; die letztere verschaften ihm endlich (1398) von König Wenzel das Stadtrecht *).

Nach dieser Ausführung besassen ehmals die Herrn von Dornberg, von denen ich in dem vierten Abschnitt dieser Geschichte weiter reden werde, mitten in der OberGrafschaft einen kleinen Dorfbezirk, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich eben daraus den Ursprung der geographischen Benennung des Gerauer Lands oder Ländgens herleite, die noch auf unsre Zeiten fortdauert. Ich weiß zwar wohl, daß manche auswärtige Schriftsteller diesem Namen eine sehr weite Bedeutung geben, und ihn sogar noch die Hauptstadt des landes, Darmstadt, einbegreifen lassen •): aber ganz wider den einheimischen Sprachgebrauch, der ihn gerad auf jene Gegend einschränkt, ob sich gleich natürlicherweise die Grenzen solcher blos dem Herkomm überlaßnen geographischen Abtheilungen nicht so ganz genau bestimmen lassen. Von weiterem Begrif ist der Name des Rieds, unter dem man die

*) Beil. CCLXXXIII.

•) Serar. in Joan. SS. Mog. T. I. p. 34 geht noch weiter, und hält ihn ohne den geringsten Grund für den spätern Namen des ganzen OberRheingaus.

die zunächst am Rhein gelegne Gegend, zumal das ganze heutige Amt Dornberg, und gewöhnlich auch das sogenannte Gerauer Land, versteht; das letztere liegt alsdann in dem ersten, aber nicht umgekehrt p). In diesem Verstand wird in einer Urkunde v. J. 1419 der OberRheingau, und zum Theil auch der Maingau, also auch der ganze Umfang der OberGrafschaft, unter vier Hauptabtheilungen gebracht, die Dörfer in dem Ried, in der Dreieich, an der Bergstrasse, in der Muntad — die das heutige Amt Umstadt begrif — die Landschaft auf dem Main, und auf dem Odenwald q).

Was ich von dem eingeschränkten Begrif des Curtis Gerau zu Zeit seiner Veräusserung an Würzburg gesagt, wird durch eine andre Betrachtung noch einleuchtender. Kaiser Henrich II hielt ihn allein genommen noch für keinen genugsamen Ersatz der von Würzburg an Bamberg abgetretnen Patronatrechte, und fügte unter dem nemlichen Datum (1013), während seines Aufenthalts zu Frankfurt, auch die Grafschaft Bessungen, als mit dem Curtis Gerau verbunden, hinzu r). Schon die Absicht des Kaisers, einige Patronatrechte zu ersetzen, ist Beweis genug, wie wenig man hier den Namen der Grafschaft nach unsern neuen Begriffen beurtheilen darf: der Curtis Gerau, zu dem die Grafschaft Bessungen gehörte,

p) Auch Tribur wird noch zum Ried gerechnet, was aber weiter dem Main zu liegt, nicht mehr. Der Name des Rieds ist alt, und Beil. LXVII. kommen unterm J. 1277 die RitWiesen als eine bekannte Benennung vor. Beil. CCXLVII. S. 176 wird des Rieds unterm J. 1361 erwähnt. Diese Gegend hat einen fetten sehr fruchtbaren Boden, und war ehmals, wie ich §. XIV. weiter zeigen werde, durch die Ueberschwemmungen des Rheins, und ehe das viele Gewässer durch den Landgraben seinen Abzug bekam, gewis gutentheils sumpfigt. In dergleichen Lage wächst das sogenannte Riethgras gerne, und vielleicht gründet sich eben darauf der Name des Rieds. Auch in Thüringen wird unterm J. 1234 ein kleiner Dörferdistrict der Rieth genannt, vermuthlich aus eben der Ursache. Guden. Cod. Dipl. T. IV. p. 877.

q) Guden. Cod. Dipl. T. IV. p. 122. Man vergleiche weiter, was ich §. IX. von dem Inbegrif des hier als Landschaftsname angegebenen Dreieichs sage. — Ich bemerke übrigens noch, daß Körber in der Historischen Nachricht vom Voigtland, Jena 1725, zweifelhaft findet, ob unter der provincia Gera, die K. Otto III. im J. 999 an die Abtei Quedlinburg schenkte, nicht eher das hiesige Rheinische Gerauer Ländgen zu verstehn sei, als Gera im Voigtland, zumal da schon vorher die Villa Tribur eben auch an Quedlinburg geschenkt worden: es ist aber unwidersprechlich von dem Voigtländischen Gera die Rede, wie man sich aus den Excerptis histor. ap. Erath. Cod. Dipl. Quedlinb. p. 36, und mehrern Stellen des Codex, wo jenes Gera als Quedlinburgisch Lehen noch in weit spätern Zeiten erscheint, hinlänglich überzeugen kann. Die gegenwärtige Ausführung ist ohnehin schon Widerlegung genug.

r) Comitatum in Bezzungen, ad *Curtem Geraba respicientem*, cum banno et districtu, et omnibus pertinentiis. Beil. III. S. 5.

gehörte, wird vielmehr als in der Grafschaft Adelberts gelegen, also nur als ein Theil derselben, angegeben [s]). Nach dem Sprachgebrauch des mittlern Zeitalters tragen sehr häufig auch blose Centgerichte den Namen der Grafschaften, und daß hier nichts anders zu verstehn sei, wird aus dem Zusammenhang noch weiter unwidersprechlich werden. Die Cent Bessungen war vermuthlich, wie unten (§. 19.) deutlicher erhellen wird, eben so wie Gerau, neuer Erwerb des Kaisers, und weil der Curtis Gerau ohnehin schon seinen eignen Meyer oder Königl. Procurator hatte, so wurde jene Cent dazu geschlagen, und einerlei Verwaltung unterworfen: dann die Gewalt dieser Procurators war so weiten Umfangs, daß sie auch die niedere Gerichtsbarkeit über die dem Königl. Fiscus zugehörige Domainen begrif [t]), und dem mittlern Zeitalter war es ohnehin gewöhnlich, einzelne zerstreute Güther zusammen zu nehmen, und einen geschlossenen Bezirk daraus zu machen. In dieser Gerichtsverbindung scheint das Gerauer Ländgen noch in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts mit der Grafschaft Bessungen gestanden zu haben [u]). Aber so war es vielleicht nur die Gerichtsbarkeit über die Cent Bessungen, die Kaiser Henrich an Würzburg abtrat? Wenn man als gewis annimmt, wie es dann nicht wohl zu leugnen ist, daß die nachmalige und noch jezo fortdauernde Würzburgische Lehenschaft in der hiesigen OberGrafschaft eben aus jenem Tauschgeschäft entstanden, so hat man nicht die Gerichtsbarkeit allein, sondern auch die darunter begrifne Dörfer zu verstehen [v]). Nach dieser Voraussetzung läßt sich der Umfang der sogenannten Grafschaft Bessungen leicht erklären, wenn man die einzelnen Dörfer, mit denen die Bischöfe von Würzburg die alten Grafen von Katzenelenbogen belehnten, zusammen nimmt. In den neuern Zeiten, und oft schon unter den Grafen von Katzenelenbogen, lauten die Würzburgische Lehenbriefe auf Darmstadt, Bessungen, Clappach [w]), Eschollbrücken, mit allen ihren Zu- und Eingehörungen, sammt allen

s) Curtis Geraha in Pago Superiore Rinigowe in Comitatu Adelberti Comitis sita. Beil. II. S. 4.

t) in K. Carls des Gr. bekanntem Capitulari de Villis et Curtis Imper. ap. Steph. Baluz. Capitul. Reg. Francor. T. I. p. 331 heißt daher der Königl. Procurator oder Meyer auch schlechthin Iudex, und n. LII. wird ihnen befohlen, ut de fiscalibus vel servis nostris, sive ingenuis, qui per fiscos aut villas nostras commanent, diversis hominibus plenam et integram, qualem habuerint, reddere faciant justitiam. Sie thaten dieses durch ihnen nachgeordnete UnterRichter, und wird daher n. LVI. hinzugesetzt; ut unusquisque judex in eorum ministerio frequentius audientias teneat et justitiam faciat &c.

u) S. was ich §. X. von der Cent Gerau sagen werde.

v) Man könnte dieses auch schon aus dem Ausdruck des mehrerwähnten Kaiserl. Uebertragsbriefes nicht ohne Wahrscheinlichkeit schliessen, worin die Grafschaft Bessungen cum banno et *districtu* an Würzburg übergeben wird.

w) ein ausgegangner Ort, von dem ich schon §. IV. geredet.

allen Lehen, so die Grafen von Katzenelenbogen von dem Stift zu Lehen getragen: wollte man aber, um den letztern Zusatz zu erklären, einige andre gedruckte Lehnbriefe gelten lassen, so wären auch NiederRamstadt, Arheilgen, Braunshard, Wixhausen und Schneppenhausen darunter begriffen x). Es liegt ausser der Sphäre eines Geschichtschreibers, Lehensverhältnisse dieser Art zu untersuchen: er darf aber wenigstens das, was er in bereits bekannten Quellen findet, seinem Werth oder Unwerth überlassen, ohne dadurch der Wahrheit selbst im geringsten zu vergeben, oder auf irgend eine Seite gültig zu entscheiden y). Warum die

x) In Lünigs Spicil. Eccles. II. p. 959 steht ein Lateinischer von Graf Johann von Katzenelenbogen unterm J. 1403 feria quinta ante festum Penthecostes ausgestellter Lehensrevers an Bischof Johann von Würzburg, und eben denselben findet man in teutscher Sprache in Krepsigs Beyträgen zur Sächs. Historie Th. III. S. 175, wo aber die Namen der Dörfer noch fehlerhafter abgedruckt sind, als in dem ersten. Als Lehenstücke werden darin angegeben: Dornberg, Gros- und KleinGerau, Büttelborn, Worfelden, Schneppenhausen, Wirhausen, Arheilgen, Darmstadt, Bessungen, Clappach und NiederRamstadt. Beil. CXLVII. S. 98, die schon in Actis Academ. Palat. T. III. p. 174 abgedruckt steht, wird unter andern auch der damalige Wald Braunshard, den Graf Wilhelm von Katzenelenbogen zu einem Dorf anroden wolle, so wie auch ein Urfeldt, als Würzburgisch Lehen angegeben. Der Würzburgische Rath und Archivar Lorenz Fries führt in der Würzburgischen Chronik ap. Ludwig SS. Wurzburg. p. 454 an, daß in den Würzburgischen Saalbüchern die Katzenelenbogischen Lehen folgendergestalt angegeben würden: Bißingen, Darmbstatt, Arheiligen, Wigishausen, Ehebrechtshausen sonst Ebertshausen (Erzhausen) genannt, Nieder-Amstadt, Eschelbruck, Greipßheim (Griesheim), Dornburg, GrosGerach, KleinGerach, Morfelden (vermuthlich eher Worfelden), Braunshardt, Schneppenhausen, Püttelbrunn (Büttelborn), Verkach, Biching (sonst Buchthum S. oben §. IV.) Clappach, Beezringen (S. §. IV.), Urfeldt (S. ebend.), Grävenhausen, Witterstadt, Gebenbrun (Geheborner Hof), Breitenbach. Wie in dieses Verzeichnis die Hennebergische Lehen über das Gerauer Ländgen gekommen, kann man sich aus dem erklären, was ich oben von der Villa Gerau gesagt. Es werden aber auch manche andere Lehenschaften darin angegeben, die ich sonst an keinem Orte gefunden. Wenn z. B. Lor. Fries die Dörfer Grefenhausen, Erzhausen, Weiterstatt und den Hof Gehaborn als Würzburgische Lehen der Grafen von Katzenelenbogen anführt, so gründet sich dieses ohne Zweifel allein auf einen Pfandbrief der Herrn von Heusenstamm, welche das Dorf Grefenhausen besassen, und an den andern Orten Gefälle hatten, die sie den Grafen von Katzenelenbogen in Versatz gegeben (S. Beil. CCCVII. S. 226), aber auch wieder ausgelößt, und erst im vorigen Jahrhundert mit Würzburgischem Lehensconsens an Hessen käuflich überlassen haben. Das Dorf NiederRamstadt wird an einem andern Ort als Katzenelenbogisches Allodium angeführt.

y) Es folgt ohnehin nicht, wenn ein Ort vor mehrern hundert Jahren als Lehen vorkommt, daß er's deswegen noch immer sei. Im mittlern Zeitalter achtete man überhaupt das Ländereigenthum weniger, und so leichtsinnig man oft Allodia lehnbar machte, eben so leicht erließ man auch die Lehnbarkeit wieder, oder nahm für die vertauschte Lehnstücke wieder andre an. Wer alte Urkunden zu lesen gewohnt ist, wird keiner Beispiele bedürfen, und zugleich überzeugt seyn, wie unmöglich es ist, von allen solchen Veränderungen nach dem Umlauf so vieler Jahrhunderte Rechenschaft zu geben, aber auch wie thörigt, darauf allein Beweise gründen zu wollen, wenn nicht der bis auf neuere Zeiten erweislich fortgeführte Besitzstand auch den alten Urkunden neue Rechtskraft giebt.

die angeführte Cent gerade von Bessungen benennt worden, erklärt sich aus den alten Umständen dieses Dorfs. Bessungen war ohne Widerrede, wo nicht der älteste Ort des ganzen genannten Oberamts Darmstadt, wenigstens die älteste Mutterkirche, von der selbst Darmstadt, und ehmals gewis noch mehrere Orte, Filial war. Darmstadt wird zwar schon in sehr alten Zeiten unter dem Namen Darmundestatt angeführt z), es kam aber erst im vierzehnten Jahrhundert unter den Grafen von Katzenelenbogen in die Höhe, die ihm nicht nur (1330) Stadtrechte erwarben, sondern auch ums J. 1360 ein neues Schloß dahin bauten. Von dieser Zeit an erhob sich das Filial über die Mutterkirche, Bessungen wurde nun umgekehrt durch Verlegung der Pfarrei ein Filial von Darmstadt, und, so wie NiederRamstadt, erst nach der Reformation wieder davon getrennt a); die Cent führte also auch nicht mehr den Namen von Bessungen, sondern, wie noch jezo, von Darmstadt, und weil sie durch den Anwachs dieser Stadt allmählig allzuweitläuftig wurde, so trennte man sie in verschiedne andre. Darmstadt und Bessungen machten nun für sich eine eigne Cent aus, und die übrigen Orte, zu denen man noch andre, der lage nach schickliche, zuzog, wurden unter zwei besondre von Arheilgen und Pfungstadt benannte Centen vertheilt. Vielleicht könnte man nach dieser Ausführung den Tausch des Kaisers verhältnismäsig gegen das, was er von Würzburg erhielt, für allzuungleich halten: es gilt aber auch hier, was ich oben von Gerau bemerkt, daß manche nachher in den Bezirk der Grafschaft Bessungen gehörige Orte wohl gewis zu Zeit jener Veräusserung an Würzburg noch nicht da waren,

z) Das Necrol. Laurish. ap. Schann. Vindem. Lit. I. p. 2 führt an, daß Sigeboto Comes V. solidos (in) *Darmundestat* dem Kloster Lorsch geschenkt, und wenn gleich hier das Jahr nicht angegeben wird, so läßt sich doch daraus, daß erwähntes Necrologium lauter Wohlthäter des Klosters vom achten bis zu Ende des zwölften Jahrhunderts enthält, auf das hohe Alter jener Schenkung schliessen.

a) Die Ecclesia in Bezcingun kommt schon im J. 1002 vor. S. die §. IX. not. d) angeführte Stelle. Nach und nach scheint die Pfarrei beträchtlich geworden zu seyn, weil Graf Wilhelm II. von Katz. (1339) seinen Bruder Graf Diether damit versorgte. Beil. CCXI. S. 145. Daß Darmstadt ein Filial von Bessungen gewesen, von dem es kaum eine Viertelstunde entlegen ist, erhellet sowohl aus dem Alter des leztern Orts, der zugleich der Cent den Namen gab, als aus der beständigen Tradition und andern Anzeigen. Nachher kehrte sichs um, nachdem Darmstadt eine Art von Residenz der Grafen von Katzenelenbogen wurde; Bessungen wurde nun ein Filial von Darmstadt, das die dortige Kirche durch einen seiner Capelläne besetzen ließ, und eben deswegen wird in dem Archidiaconats-Register von St. Victor, das Würdtwein in Dioec. Mog. Comment. III. p. 472 abdrucken lassen, dem Ort Bessungen nur ein ViceCapellanus zugeschrieben. Schon im J. 1430 reversirt sich Conrad Duchscherer als Pfarrer zu Darmstadt, die Veränderung war aber unfehlbar früher geschehen. Ich werde von der Darmstädter Kirche, und ihren Filialen, und wann die leztere wieder davon abgekommen, §. XIII. weiter reden.

waren, sondern, je nachdem man die Wälder immer weiter rodete, erst später entstanden [b]). Vermuthlich machten auch die Grafen von Katzenelenbogen manchen Ort von selbst dem Bisthum Würzburg lehnbar: dann in jenen Zeiten war es Andacht und Politik zugleich, seine Besitzungen der Geistlichkeit zu lehen aufzutragen, und sie eben dadurch ihres Schutzes zu versichern, der oft allein durch Bannstrahlen kräftiger würkte, als durch Waffen; man war aus der nemlichen Ursache bei geistlichen Lehenschaften überhaupt in Ansehung ihrer wahren Ein- und Zugehörungen soviel sorgloser, weil die weibliche Succession bei Krumstabslehen ohnehin gesichert genug schien. Bei dem allen ist noch die Frage, ob nicht Kaiser Henrichs ganze Uebergabe der Grafschaft Bessungen an Würzburg blos in der Lehensherrlichkeit bestanden, so daß die Cent, die vorher Reichslehn war, nunmehr Würzburgisches Lehen wurde [c]). Die Dörfer selbst können also schon ihren Eigenthumsherrn (Dominum utilem) gehabt haben, sie veränderten nur ihren Obereigenthums- oder Lehnherrn, und dieses könnte dadurch zum voraus wahrscheinlich werden, weil sich eben nicht vermuthen läßt, daß Würzburg eine so beträchtliche Besitzung, wenn es sie jemals in würklicher Nutzniessung gehabt, wieder so leicht in andre Hände werde gegeben haben. Der Geschichtschreiber kann hierin, den Rechten der hohen Lehenherrn und Lehenträger völlig unbeschadet, denken wie er will; die Sache selbst bleibt immer einerlei.

§. IX.

Von den Reichswäldern in beiden Grafschaften.

Das alte Teutschland war mit Wäldern überdeckt: man hatte grösere Sorge sie zum Anbau umzuroden, als zu erhalten. Eben dieser Reichthum machte, daß man insgemein unter einerlei Namen ungeheure Distriete begrif, die oft durch mehrere Gauen reichten, und zuletzt, so wie sie immer weiter urbar wurden, den alten Grenzen, oder einem Theil derselben, nur den Namen übrig liessen. Die meisten gehörten zum Regal der Könige, und waren Zugehör ihrer Kammergüther, hatten aber auch einerlei Schicksal damit, oder vielmehr, man war in ihrer Veräusserung

noch

b) Ich habe schon oben §. IV. und in gegenwärtigem §. not. x) das Beispiel von Braunshard angeführt.

c) Es ist bekannt genug, daß in alten Urkunden bei Uebertragung der Lehensherrlichkeit auf einen andern insgemein eben so geredet wird, als würde er in würklichen Besitz des Lehenguths gesetzt, weil das Dominium directum von dem indirecto nicht immer so deutlich unterschieden wird.

noch verschwendrischer, weil man damals, bei dem allgemeinen Ueberfluß des Holzes und des Wilds, ausser dem eignen Gebrauch, noch wenig Gewinn aus Wäldern zu ziehen wußte. Zuweilen veräusserten die Könige nur das Eigenthum des Grund und Bodens und dessen Nutzungen, zuweilen auch zugleich den Forst und Wildbann; oder sie liessen sie mit dem Reich nur dadurch noch in einer entfernten Verbindung, daß sie irgend eine angesehne Familie mit dem Waldbotenamt oder dem Wildbann belehnten. Am längsten hielten sie insgemein mit dem Wildbann zurück, zumal in Gegenden der Reichspalläste, die der Jagdliebe der alten Könige am gelegensten waren. Da das Rheinische Franzien seinem grösten Theil nach eine Königl. Tafelprovinz, und eben deswegen mit Pallästen überall besetzt war, so läßt sich auch die Menge der darin gelegnen Königsforste leicht erklären [a]). Der OberRheingau, und die OberGrafschaft Katzenelenbogen insbesondre, hatte in und um sich drei grose Reichswaldungen, den Forehahi, Odenwald und Dreieich, von deren jedem ich besonders reden will.

Der Forehahi [b]) begrif einen ansehnlichen Theil des OberRheingau, und noch ein Stück des Lobdengau, oder mit andern Worten, die ganze heutige Bergstrasse zwischen dem Rhein, dem Neckar, und der Kette von Bergen, die jener berühmten Strasse bis nach Darmstadt hin den Namen giebt [c]), von da eine schmale Grenzlinie den grosen Forst über Otterstatt, Wasserbiblos, Erfelden und Elmersbach bis an den Rhein führte [d]). Nach diesem Umfang lagen aus der heutigen

a) Kremer führt sie in der Geschichte des Rhein. Franz. S. 214-218 näher an.

b) Fore oder Foraha bezeichnet in alter teutscher Sprache eine Tanne, und besonders die taeda, woher der noch übliche Name des Förenholzes entstanden. S. Wachter Glossar. Vielleicht hat davon der Name des Forehahi seinen Ursprung; und würklich finden sich noch jezo starke Districte von Tannwäldern in seinen ehmaligen Grenzen.

c) Ich werde von der Bergstrasse §. XIV. weiter reden.

d) Der Schenkungsbrief K. Henrichs II. vom J. 1002 giebt die Grenzen also an: concessimus Regium bannum in Forestu *Forehahi* nuncupato, a villa, *Elmeresbach* nominata, iuxta Renum sita, inde usque *Heriveldon*; hinc etiam ad *Bibilon*, inde per rectam plateam ad *Otterestat*; illinc rectam plateam ad Ecclesiam, quae est in *Bezzingun* sita; hinc rectam montanam plateam ad *Herbestat* (Eberstatt), ab Herbestat per rectam montanam plateam ad *Basinesheim* (Bensheim), inde per totam montanam plateam ad *Winenheim*, ab Winenheim per rectam montanam plateam ad *Scriezesheim* (Schrieesheim) in Lobotunaha; hinc deorsum usque in fluvium Neccarum, a fluvio Neccaro usque ad Renum; inde per universa Reni littora deorsum usque ad Elmersbach; omnia haec loca ab Elmersbach usque ad Winenheim sunt in *Rinecgowe* sita, in Comitatu *Gerungi* Comitis, reliqua vero loca iacent in *Lobetungowe* in Comitatu *Megingozi* Comitis &c. Schann. Histor. Worm. in prob. p. 34. Ich habe diese Stelle umständlich angeführt, weil ich mich mehrmals darauf berufen muß.

heutigen OberGrafschaft die Aemter Zwingenberg, Jägersburg und Seeheim ganz, und noch ein Theil der Aemter Darmstadt und Dornberg, innerhalb seiner Grenzen. Der grose zur Heppenheimer Mark gehörige Wald, den Kaiser Carl der Grose (772) sammt der Mark ans Kloster Lorsch schenkte [e]), war ein Theil des Forehahi, und noch jezo sind der weitläuftige Lorscher und Jägersburger Wald geringe Ueberbleibsel desselben. Die fromme Verschwendung Kaiser Henrichs des Heiligen traf auch diesen Reichsforst, es blieb ihm aber, weil der Grund und Boden, oder das Eigenthum des Walds, längst in fremden Händen war, nur noch der Wildbann dazu übrig, den er (1002) dem Bisthum Worms überließ [f]). Sowohl dieses Recht der Wormser Kirche, als der Name des Forehahi überhaupt, haben sich frühzeitig verloren.

Ungleich berühmter ist der Odenwald, dessen Name noch auf unsre Zeiten fortdauert, und eben dadurch dem Witz der Ethymologen soviel stärker Spiel gegeben. Einige leiten ihn von dem Wort öde her, weil der Wald ehmals einer grosen Einöde ähnlich gewesen, andre von dem teutschen Götzen Wodan [g]), nach andern heißt er soviel als der Osterwald, im Gegensatz des Westerwalds: am wahrscheinlichsten hat er seinen Ursprung von einem Otto, wer er nun gewesen, nur nicht, wie manche fabeln, Kaiser Otto der Grose, der lange Jahrhunderte jünger ist, als jener Name. Dieser grose Reichsforst war ehmals ein Theil des ungeheuren Hercynischen Walds, der hier seine äusserste Grenzen gegen den Rhein hatte. Der berühmte Minister und Biograph K. Carls des Grosen, Eginhard, der in dem Odenwald die Abtei Seligenstadt stiftete, weißt ihm seine Lage zwischen dem Main und Neckar an [h]): gegen Westen begrenzte ihn der OberRheingau und die

muß. Daß übrigens hier unter dem banno regio nur der Wildbann, oder die ausschliessende Jagdgerechtigkeit zu verstehn sei, erhellet sowohl daraus, weil K. Carl der Gr. in der Heppenheimer Mark schon den grösten Theil des Walds an das Kloster Lorsch geschenkt hatte, als auch aus den fernern Worten der Urkunde, die aus dieser Schenkung K. Henrichs nur die Folge zieht: ut nulla de eo Forestu persona, sive parva sive magna, aliquam feram vel bestiam ibi venari, vel capere aut insequi praesumat sine licentia superius iam dicti Episcopi Burchardi &c. Vergl. die folgende not. k), wo der regalis bannus gleichfalls nur den Wildbann bezeichnet.

e) S. oben §. VI. S. 38 not. r).

f) S. die vorhergehende not. d).

g) Die alten Teutschen nennten würklich ihre Wälder und Haine gerne nach den Götzen, denen sie geheiligt waren. Tacit. Germ. C. 9: lucos ac nemora consecrant, deorumque nominibus appellant secretum illud, quod sola reuerentia vident.

h) S. die Acta translat. SS. Martyrum Marcellini et Petri in Actis Sanctor. Antwerp. T. I. ad diem II. Jul., wo von Seligenstadt gesagt wird: is locus est in saltu Germaniae, qui inter Neccarum et Moenum fluvios medius interiacet, ac moderno tempore ab incolis et circumiacentibus *Odenuuald* appel-

die Bergstrasse schied ihn von dem Forehahi. Er umfaßte also den grösten Theil des Maingau, und noch ein Stück des Lobdengaues bis in die Gegend von Heidelberg zum Neckar hin [i]), wo der Virnheimer Wald, als ein Theil des Odenwaldes, anstieß [k]). Von Hessischen Landen gehören die Aemter Bobenhausen, Umstadt und Lichtenberg, nebst einigen andern Dörfern dahin, von denen ich in der Anmerkung weitere Nachricht gebe [l]). Schon im J. 628 schenkte der Fränkische König Dagobert den zum Lobdengau gehörigen Theil des Odenwaldes an das Bisthum Worms [m]), und doch ist dieses noch nicht die erste Erwähnung dieses Reichsforsts, weil

appellat ꝛc. — Kaiser Ludwig der Fromme schenkt eben diesem Eginhard im J. 815: locum, qui vocatur *Michlinstat*, in Sylva, quae vocatur *Odonewalt* &c. Trad. Laur. I. p. 45.

i) S. die vorhergehende not. *h*) und die folgende not. *m*) und *o*). Handschuchsheim am Neckar und im Lobdengau wird noch in den Odenwald gelegt in Tradit. Laurish. n. 313.

k) S. die Grenzbeschreibung des Virnheimer Walds in Tradit. Laur. n. 65. Das Kloster Lorsch hatte darin das Eigenthum des Grund und Bodens, das Bisthum Worms aber regalem bannum oder die Jagdgerechtigkeit. Trad. Laur. n. 160.

l) Ich habe oben §. IV. S. 27. not. *c*) die alten Dörfer des OberRheingau angeführt, und bemerke nun, da ich von dem Odenwald rede, auch die in seine Grenzen und zum Maingau gehörigen Orte der OberGrafschaft, so weit sie in ältern Urkunden, und wenigstens vor dem dreizehnten Jahrhundert, vorkommen. Ich habe schon §. IV. aus dem Necrol. Laurish. ap. Schann. Vindem. Lit. I. p. 28 das Dorf OberBerbach angeführt, welches wieder die Existenz von NiederBerbach voraus setzt, und beide reichen soviel gewisser in alte Zeiten, weil das Lorscher Necrologium nur Personen und Orte aus dem achten bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts enthält. Die Lage der beiden bei jenen Dörfern ehmals gelegnen und nun ausgegangnen Orte Waldenhausen und Dunkelbach habe ich gleichfalls oben §. IV. schon näher angegeben. Das zum Seeheimer Amt gehörige Dorf Beedenkirchen erwarb das Kloster Lorsch unter dem Abt Brunning, der ihm im Anfang des eilften Jahrhunderts vorstund. Trad. Laurish. T. I. p. 171 und Necrolog. Laur. ap. Schann. Vindem. Litter. I. p. 32. Es kommt auch in der Grenzbeschreibung des Lorscher Wildbanns im Odenwald vom J. 1012 vor, und eben daselbst erscheinen die beiden Filiale von Neunkirchen, Laudenau und Winterkasten. Die Billinger marca die in Tradit. Laurish. T. III. n. 3408 &c. in Schenkungsbriefen an das Kloster Lorsch so oft wiederholt wird, ist ohne Zweifel das kleine Dorf Billings, ein Filial von Neunkirchen, und in eben dieses Kirchspiel gehört das l. c. n. 3409 und 3419 &c. neben Billings vorkommende Rodaha oder Rodau. Manche andre Dörfer, die erst im dreizehnten Jahrhundert in bisher bekannten Urkunden erscheinen, sind zwar unfehlbar älter: sie kommen aber in dem UrkundenBuch ohnehin vor. — Das Hanauische Amt Bobenhausen geht mich hier nichts an, und eben so wenig das mit Pfalz gemeinschaftliche Amt Umstadt, das erst nach dem Abgang der Grafen von Katzenelenbogen von den Landgrafen von Hessen erworben worden.

m) Freher de Lupoduno und Schann. Histor. Wormat. p. 309. Moriz in der Abhandlung vom Ursprung der Reichsstädte ꝛc. S. 289 hält diese Urkunde für verdächtig, und Kremer in dem Rhein. Franz. S. 276 ꝛc. pflichtet ihm bei: es sind aber die Gründe dagegen noch nicht entscheidend, und es bleibt wenigstens immer aus dieser Urkunde gewis, daß der Odenwald schon lange vor den Zeiten Pipins und Carls des Grosen, die jene Schenkung bestätigten, unter diesem Namen bekannt war.

weil sich Carl der Grose in seiner Bestätigung jener Schenkung (798) neben der angeführten Urkunde noch auf eine ältere König Chilperichs, des Vaters jenes Dagoberts, beruft n); das Andenken des Odenwalds reicht also in die entfernteste Zeiten der Fränkischen Geschichte. Einen grosen Theil desselben umschloß der Königsbann, den K. Henrich der Heilige (1002) dem Kloster Lorsch übergab, und von dem uns noch eine merkwürdige Grenzbeschreibung übrig geblieben o); er kam aber nachher, so wie alle Güther dieses reichen Klosters, wieder in fremde Hände. Nach dem jezigen Sprachgebrauch ist der Odenwald mehr der Name eines Länderdistricts, als eines Waldes, und das in einer weit engern Bedeutung, als ihm ehmals zukam. Man versteht hauptsächlich das Hessische Amt Lichtenberg p), die Herrschaft Breuberg, und die Grafschaft Erbach darunter, welche leztere ehmals, wenigstens ihrem grösten Theil nach, unter dem Namen des Plumgau's eine Nebenabtheilung des grosen Maingau's war.

Der Name des Dreieichs kommt schon im neunten Jahrhundert vor q), und war gewis noch ungleich älter. Von ihm hat wieder das Isenburgische Städtgen Hain zum Dreieich, oder, nach der Sprache des gemeinen Lebens, Dreiecher-Hain, seinen Namen erhalten, das durch das ehmals angelegne uralte Schloß Hain oder Hagen, den Stammsitz der Herrn von Hagen, und nachmaligen Herrn von Münzenberg, noch bekannter worden. Es war aber der Dreieich nicht als Reichswald oder Forstbann, sondern vielmehr als Königlicher Wildbann berühmt, und zwischen

n) Schann. Histor. Worm. in prob. p. 1.

o) in Trad. Laurish. nr. 93 p. 154 &c. und andern Orten. Ich kann sie hier soviel eher übergehen, weil sie die Kazenelenbogische Lande, ausser einigen vorher not. l) angeführten Orten, nichts angeht, und schon Tolner in Cod. Dipl. Palat. p. 21 die angegebene Grenzorte meist richtig erklärt hat. Man nehme dabei die bei Schneiders Erbach. Stammtaf. befindliche Landcharte zu Hülfe. Ich habe übrigens schon im Text erinnert, daß diese Grenzbeschreibung nur einen Theil des alten Odenwalds umfaßt, und daß auch hier unter dem forestis bannus sylvarum nur der Wildbann zu verstehn sei, erhellet sowohl aus den Worten des Schenkungsbriefs selbst, als besonders auch daraus, weil der in dieser Schenkung mit begrifne Lobdengauer Theil des Odenwalds schon längst der Wormser Kirche eigenthümlich war. Nur allein in Ansehung des Virnheimer Walds verhielt sichs umgekehrt, wie ich in der vorhergehenden not. i) bemerkt habe, und dieses mußte sich auf ein besonders Privilegium gründen.

p) und wenige andre zu andern Aemtern gerechnete Dörfer. Roßdorf ist, gegen Darmstadt zu, der erste Ort des Odenwalds.

q) S. oben §. VI. S. 38 not. l). Ich brauche übrigens wohl nicht zu erinnern, daß der berühmte ehmalige hiesige Geh. Rath von Buri in den behaupteten Vorrechten der Königl. Bannforste ꝛc. über diesen Dreiecher Wildbann einen gelehrten Commentar geschrieben hat.

zwischen beiden ist bekanntlich, wann sie im Gegensatz stehn, ein Unterschied. Der erstere Name bestimmt das Eigenthum des Grund und Bodens der Wälder und ihrer Beholzung r), der andre allein die Jagdgerechtigkeit mit ihrem Zugehör, und diese kann sich über Wälder erstrecken, die, dem Eigenthum nach, in fremden Händen sind. Die Jagd war das Lieblingsgeschäfte der alten Teutschen, und besonders der Franken. Die Könige bannten daher, zumal um ihre Reichspalatien her, oft mit Verwilligung der Waldbesitzer, oft aber auch aus Königlichem Despotismus, grose Districte für sich, das heißt, sie behielten sich darin die Jagd allein vor, und setzten auf die Uebertretter Strafe. Ein solcher Wildbann richtete sich nicht nach den Grenzen einzelner Gauen und Wälder, sondern reichte oft durch mehrere zugleich. Von dieser Art war der Wildbann zum Dreieich, der zu den Reichspallästen zu Frankfurt und Tribur gehörte. Ein altes Weisthum vom J. 1338 bestimmt seinen Umfang genauer s). Er nahm von dem Ausfluß des Mains in den Rhein seinen Anfang, gieng durch einen Theil der Herrschaft Eppstein t) und des Nithegau's nach Vilbel, und lief sodann den Main hinauf nach Aschaffenburg, von da er sich über Otzberg, Reinheim und Modau bis an den Rhein bei Stockstadt erstreckte. Es lag also, die Aemter in der Bergstrasse ausgenommen, die ganze heutige OberGrafschaft Katzenelenbogen, und ein guter Theil des Odenwalds und Forehahi, in seinen Grenzen u). Bei dem allen hatten die Könige in diesem Jagdbezirk auch eigenthümliche Waldung, und vielleicht waren es ehmals alle Wälder des OberRheingau. Einige derselben kommen namentlich vor. Dahin gehört der Langer Markwald, den Kaiser Ludwig der Fromme (834) mit dem Dorf Langen an das Lorscher Kloster schenkte, den aber hernach die Königsleute zu Tribur an sich zu ziehen suchten v); er war nach der noch

aus

r) Ich rede hier von der gewöhnlichen Bedeutung des Worts: dann ich weiß sonst wohl, daß die Förstliche Obrigkeit nicht gerade immer auch das Eigenthum des Waldes mit der Beholzungs- und Mastgerechtigkeit in sich schließt, wie Struben in seinem Rechtlichen Bedenken Th. I. S. 126 rc. näher ausführt.

s) von Buri l. c. in Beil. n. 3. S. 2. Stissers Forsthistorie, Beil. A.

t) Die provinciales iudicii sive tractus Dreyeich nahmen im J. 1239 gegen das Dorf MünsterLiederbach oder OberLiederbach, in der Herrschaft Eppstein, die novalia in Anspruch, und gewannen durch einen Austrägalspruch in soweit, daß die Einwohner keine neue mehr machen sollten. Joann. SS. Mog. T. II. p. 535.

u) Man könnte es in Ansehung des Forehahi für einen Widerspruch halten, da der Wildbann darüber schon längst dem Wormser Bisthum geschenkt war: aber erstlich scheint sichs mit diesem Recht der Wormser Kirche frühzeitig geändert zu haben, und dann war man wohl in Beobachtung der Wildbannsgrenze gegen den König selbst so sorglich nicht.

v) S. oben §. VI. S. 38. not. l).

aus dem neunten Jahrhundert vorhandnen Grenzbeschreibung mit dem heutigen langer Forst ungefähr einerlei. An diesen sties die Chobershart, oder, wie sie jezo gewöhnlicher heißt, die Choberstatt, ein uralter Wald, der schon im neunten Jahrhundert in erwähnter Grenzbeschreibung vorkommt, nachher den Herrn von Münzenberg zufiel, und unterm J. 1313 für Mainzisch Lehen ausgegeben wird w). Von dem Gerauer Markwald, als einer Zugehör der Reichsdomaine Gerau, habe ich schon vorher geredet x). Am längsten hat sich der sogenannte Schlüchter, ein beträchtlicher Wald des Rüsselsheimer Amts y), in dem Eigenthum der Kaiser erhalten: er hieng ohne Zweifel der Königl. Villa Tribur an, und kam erst im dreizehnten Jahrhundert, zugleich mit dieser, als Reichspfandschaft an die Grafen von Katzenelenbogen z). —— Die Oberaufsicht oder die Reichsvogthei über den Wildbann zur Dreieich erhielten die Herrn von Hagen oder nachherigen Herrn von Münzenberg, und machten sie ihrem Geschlecht als Reichslehn erblich. Aus der Münzenberger Erbschaft kam sie (1255) zu fünf Theilen an die Herrn von Falkenstein, und zum sechsten an die Herrn und nachmalige Grafen von Hanau. Der Falkensteinische Antheil fiel endlich, nach Abgang dieses Geschlechts, dem Isenburgischen Haus zu, das diese Reichsvogthei noch jezt, wiewohl unter mancherlei Einschränkung, mit Hanau in dem angegebenen Maaße in Besitz hat. Zu soviel besserer Ausübung derselben wurde alle Jahr zu Langen, einem ehmals Isenburgischen nunmehr HessenDarmstädtischen Flecken, vor der Kirche ein besondres Wildbannsgericht geheegt, das den Namen des Maygedings bekam, weil es im Mai, gewöhnlich vierzehn Tage nach Walpurgis, gehalten wurde. Hier war der Regel nach der Reichsvogt selbst zugegen, und neben ihm, von Reichs wegen, der StadtSchultheis von Frankfurt: man rügte die von den Forsthübnern angegebene Jagdfrevel, entschied dahin gehörige Streitigkeiten, und brachte zugleich die Wildgefalle ein. Indes erwuch=

w) Im J. 1313 bewilligt Erzbischof Peter von Mainz, daß Philipp der Aeltere Herr von Falkenstein unter andern angegebenen Stücken auch seinen Hof in Langen, mit dem Zehenden daselbst, und den Wald Kobershart, als Mainzische Lehen, im Fall er keine Söhne bekomme, auch auf seine Gemahlin und Töchter vererben könne. Guden. Cod. Dipl. T. V. p. 793. Es kommt sonst dieser Wald, ausser der in nächstvorhergehender Anmerkung angeführten Stelle, auch unter den J. 1286 und 1404 in Gud. l. c. T. III. p. 760 u. V. p. 860 vor.

x) §. VIII. S. 62.

y) Er wird in den alten und jungen Schlüchter eingetheilt, die beide nur durch eine Schneiß geschieden sind. Jener begreift den Nordlichen Theil des Waldes, und dieser dem Südlichen.

z) Beil. LXIII. S. 43.

erwuchsen, wie leicht zu denken, aus diesen Wildbannsrechten, nachdem sich die ganze Reichsverfassung geändert, und besonders die geschloßne Territorien entstanden, vielerlei Irrungen mit den benachbarten Herrn, und unter diesen besonders mit den Grafen von Katzenelenbogen [a]), und ihren Nachfolgern, den Landgrafen von Hessen, bis endlich das Isenburgische Haus in dem mit Hessen (1642) geschlossenen Hauptvergleich aller Jagdgerechtigkeit auf Hessischem Territorium entsagte. —— Zuweilen wird der Dreieich auch als Landschaftsname gebraucht, aber nicht sowohl in dem Umfang, den der Wildbann hatte, als vielmehr in Einschränkung auf den Isenburgischen eigenthümlichen darin gelegnen Dorfdistrict, der vormals, ehe das Amt Kelsterbach und andre Dörfer davon abkamen, weitläuftiger war als jezo [b]). Auch diese eingeschränkte Bedeutung des Dreieichs hat sich in neuern Zeiten verloren, man müßte dann die wenige noch übrige Isenburgische Orte des OberRheingau darunter verstehn wollen.

In dem zum Einrich gehörigen Theil der NiederGrafschaft Katzenelenbogen weiß ich keinen Reichswald namentlich anzugeben. Graf Eberhard von Katzenelenbogen belehnt im J. 1397 einen Dietrich von Allendorf mit seinem Theil der Waltbotie auf dem Einrich oder dem ehmaligen Vierherrischen: die andre Hälfte stunde den Grafen von Nassau zu, und da das Vierherrische überhaupt ursprünglich Reichslehn war, so hatten vielleicht die alten Einhaber desselben zugleich auch das Waldbotenamt über dortige Waldung, als einen Reichsforst, von den Königen erhalten, das sie nachher wieder an andre zu Lehen gaben [c]). Auf der andern Seite des Rheins, in dem ehmaligen Trachgau und dem heutigen Amt Rheinfels, findet sich ein beträchtlicher Reichswald, den Kaiser Ludwig der Fromme (820) der Celle St. Goar schenkte. Die noch vorhandne Urkunde enthält zugleich eine umständliche Grenzbeschreibung desselben [d]).

§. X.

a) Beil. XXXIII. S. 26. und XLV. S. 33.

b) S. vorher §. VIII. S. 65.

c) Beil. CCLXXXII. S. 208.

d) Honth. C. D. Trevir. I. p. 172. In einer Abschrift, die ich von dieser Urkunde aus dem vorigen Jahrhundert habe, und die ohne Zweifel aus der ehmaligen Repositur des Stifts zu St. Goar genommen worden, geht die erwähnte Grenzbeschreibung über den dem Stift geschenkten Wald in mehrern Lesarten von dem Hontheimischen Abdruck ab. Ich will die erhebliche Lesarten dieser Copie gegen die von Hontheimische anführen, und durch Cursivschrift unterscheiden. Sie ließt *a Teliori riuulo* statt des Hontheimischen Antilioli riuuli; ferner *Rinboldesbart* statt Moldeshart; eben so *Geysweilre* statt Heiswillari; ferner *grandem riuum* statt Granderiuum; und endlich setzt sie nach den Worten per grandem riuum usque in Rhenum noch weiter hinzu, was jenem Abdruck ganz fehlt: *et exinde in riuulum, qui vocatur Badelestrabbach et per ipsum sursum ad Halsvelt, exinde in riuulum Morstall.*

§. X.

Von der ältern Gerichtsverfassung beider Grafschaften. Ursprung der heutigen Centen und Aemter.

Ich komme von den äussern Verhältnissen beider Grafschaften auf ihren innern Zustand und Verfassung, und rede zuerst von der Gerichtsbarkeit a). Meine Leser erwarten vermuthlich nicht, daß ich bei dieser Gelegenheit die alte allgemeine teutsche Gerichtsverfassung ausführe, aus dem einzigen Grund, weil die Katzenelenbogische Lande damit übereinstimmten: es mag mir vielmehr genug seyn, nur so viel davon zu sagen, als mir in Anwendung auf jene Lande nöthig ist. Jeder Gau war ein Gerichtsbezirk, und wieder in Centen, als so viele Sprengel für Untergerichte, vertheilt. Von den Grafen, die den Gauen vorstunden, und ihrem Verhältnis gegen die Könige, hab ich schon vorher geredet. Ihre Gewalt hätte in Despotismus ausarten können, wenn der Graf selbst die Quelle des Urtheils gewesen wäre: aber die Sicherheit und Rechte des Volks waren dadurch gewahrt, daß er in Gerichten nur den Vorsitz hatte, und, ohne selbst ein Votum zu haben, den Weisthum von den Schöppen annahm, bestätigte und vollzog. Gewöhnlich wurden jährlich drei solcher allgemeinen Landgerichte gehalten, die jedoch nicht immer an einerlei Ort gebunden waren. Hier kamen aber nur wichtigere Streitfälle vor, und selbst die Sachen des heutigen niedern Adels, aus dessen Mitte ohnehin die meisten Schöppen, die übrigen aber wenigstens nur aus freien Leuten, genommen wurden: man sprach über Freiheit, Leben und Tod der Unterthanen, über das Eigenthum der unbeweglichen Güther u. s. w. Geringere Händel gehörten für die Centgerichte, und

a) Ich finde dieses soviel nothwendiger, da der vormalige Cassel. Geh. Rath Kopp, in seinem gründlichen Werk über die ältere und neuere Verfassung der Geistlichen und Civilgerichte in Fürstl. HessenCasselischen Landen, die ältere Gerichtsverfassung der Darmstädtischen Lande unberührt, und den diesseitigen Alterthumsforschern überlassen hat. Näher hängen folgende zwei gelehrte Schriften mit der hiesigen Centverfassung zusammen: erstlich eine unterm Vorsitz des Herrn Geh. JustizR. Böhmer zu Göttingen gehaltne Dissertation des jezigen Wormsischen Consulenten Hrn Conr. Friedr. Hesse de Centena sublimi, speciatim in Landgraviatu HassoDarmstadino eiusque vicinia &c. Gottingae 1746, und dann des jezigen Regier. Raths und Amtmanns zu Alsfeld Hrn Joh. Conr. Hallwachs Commentatio de Centena illimitata sive territoriali &c. 4. Francof. 1746. Beide Schriften haben ihre Hauptrücksicht auf die zwischen Pfalz und Hessen gemeinschaftliche Cent Umstadt, und darüber entstandne Irrungen, und gehen die übrigen Centgerichte der OberGrafschaft nur im allgemeinen an: man findet aber doch in beiden die Centweisthümer derselben abgedruckt.

und gelangten nur bei Klagen über Rechtsversagung an das Landgericht. In Gauen, die, wie der OberRheingau und Niederlohngau, keinem Herzog unterworfen waren, appellirte man an den Pfalzgraf, oder an die Missos, die zuweilen von den Königen, als ausserordentliche Commissarien in die Provinzen versendet wurden, in manchen Fällen auch unmittelbar an den König. Diese Einrichtung konnte sich natürlicher Weise nur so lang erhalten, als die alte Gauverfassung aufrecht blieb: aber so wie die Grafschaften zersplittert, und ganzen Districten nach fremden Herrn aus dem hohen Adel zu Theil wurden, so hielten auch diese ihren Antheil eben dadurch von den alten Gaugrafen, oder ihren Nachkommen, unabhängig; jeder blieb am Ende Richter seines Eigenthums, und das allgemeine Gaugericht verlor sich. Diese Trennung scheint erst unter den Schwäbischen Kaisern vollständig geworden zu seyn, und K. Friedrich II sah sich endlich (1232) genöthigt, die Gerichtsbarkeit der Landesherrn in ihren Graf= und Herrschaften feierlich anzuerkennen, und ihnen zugleich die Centgrafen, die sonst der Regel nach unter Königlicher Autorität bestellt wurden, ihr Gerichtssprengel mogte nun allodial oder lehnbar seyn, völlig zu unterwerfen [b]). Man kann zum voraus vermuthen, daß diese Revolution auch in Ansehung der Centen mancherlei Verändrung nach sich zog, obgleich die Gerichtsverfassung überhaupt der alten Teutschen Verfassung noch immer ähnlich blieb. Ein Landesherr, der in einem District mehrere Centen unter sich hatte, verordnete zuweilen, um die Appellationen an andre, besonders fremde, Gerichte zu verhindern, noch ein höheres Landgericht, das nun selbst, mit dem ihm zugetheilten Gerichtssprengel, den Namen der Grafschaft führte, und mit den alten Gaugerichten, in Ansehung der daselbst verhandelten Sachen, ungefähr einerlei war. In grösern Gauen, deren Umfang allgemeine Versammlungen beschwerlicher machte, war dieses schon in ältern Zeiten, und eh noch das Ansehn der alten Gaugrafen völlig verlosch, nicht ungewöhnlich, eine Bemerkung, die in der Provinzialgeschichte Teutschlands wichtig ist, und

b) Man findet diese goldne Bulle in Schann. Histor. Worm. T. II. p. 111. Heinecc. de Sigillis in addit. p. 249, und andern Orten. Die hieher gehörige Stelle ist: unusquisque Principum Libertatibus, Jurisdictionibus, Comitatibus, Centis, sive liberis sive infeodatis, utatur quiete secundum terrae suae consuetudinem approbatam. Item Centumgravii recipiant Centas a Domino Terrae, vel ab eo, qui per Dominum Terrae fuerit infeodatus. Item locum Centae nemo mutabit sine consensu Domini Terrae. Item ad Centas nemo Synodalis vocetur. In der angeführten Göttingischen Dissertation wird diese Stelle S. 13 rc. umständlich erläutert. Sie hatte wohl ihre Absicht mit auf die unbefugten Eingriffe der Reichsvögte und Schultheißen der Städte in die Gerichtsbarkeit der benachbarten Herrn, wie Herr Hofrath Schmidt in der Geschichte der Teutschen Th. III. S. 181 nach seinem gewöhnlichen Scharfsinn bemerkt hat.

und sich in den folgenden Theilen dieses Werks durch mehrere Beispiele aus der Wetterau, dem Oberlohngau und Hessen näher aufklären wird. Eben daher kommen zuweilen mehrere Grafen in einerlei Gau zugleich vor [c]). Aber auch diese Art von höhern Landgerichten verlor sich frühzeitig, und scheint in den wenigsten Gegenden über das dreizehnte Jahrhundert gedauert zu haben.

Mit dem Verfall der Landgerichte stieg das Ansehn der Centgerichte. Sie erhielten allmählig alle Gewalt der erstern, und öfters selbst ihren Namen, den die Katzenelenbogischen Centen durchaus führten [d]). Der Blutbann kam ursprünglich den Centgerichten nicht zu, und in manchen Ländern blieb es hierin auch in spätern Zeiten bei der alten Verfassung: die Centen der Obergrafschaft aber übten ihn ohne Ausnahm, jede Cent hatte ihr eignes Hochgericht, und in den Weisthümern wird umständlich bestimmt, was jede Dorfschaft dabei zu thun und zu stellen habe. Der Centgraf, öfters auch ein Theil seiner Schöppen, war aus dem heutigen Adel, und selbst der Frohnbotte oder Centbüttel war der verächtliche Mann nicht, den man sich nach unsern Begriffen unter einem Centknecht denken mögte; in einer Urkunde vom J. 1225 unterschreibt sich der Büttel des Grafen von Katzenelenbogen noch vor Rittern und Schultheisen [e]). Der Proceß war einfach, und soviel kürzer, je weniger man noch bestimmte Gesetze hatte. Man achtete, wo die natürliche Billigkeit nicht von selbst entschied, auf die vorhergehende Sprüche des nemlichen, oder eines andern Gerichts in diesem und ähnlichen Fällen, und so entstund eine Art von ungeschriebenem Landrecht, das durchs Herkomm heiliger wurde,

c) Ich will hier einheimische Beispiele in Hessen eben deswegen, weil sie in den folgenden Theilen ohnehin vorkommen, nicht anführen, sondern mich hier nur mit einem sehr deutlichen auswärtigen begnügen. König Arnulph verschenkt im J. 888 an die Abtei Corvei quidquid Hounardus in Pago Hauetango (er erstreckte sich über die nachmaligen Grafschaften Pyrmont und Schwalenberg, und die Nachbarschaft) in Comitatibus Ecberti et Reithard et Herimanni nostri beneficii tenuit &c. Falcke Tradit. Corbej. p. 299.

d) S. die Weisthümer in denen not. a) angeführten Dissertationen, wo der Name Landgericht durchaus mit Centgericht für einerlei gebraucht wird. In denen noch ältern Weisthümern weiß man kaum von einer andern, als der ersten Benennung, und der Berg, wo ein solches Gericht gehalten wurde, hieß daher auch abgekürzt der Landberg. Auf diese Bemerkung, daß auch die Centgerichte häufig den Namen der Landgerichte führen, wird nicht überall gehörige Rücksicht genommen, und entsteht daher z. B. in Strubens Nebenstunden Th. I. in der Abhandlung von den Landgerichten mancherlei Verwirrung dadurch, daß manche Centgerichte, blos des Namens wegen, für höhere Landgerichte angenommen werden, wohin unter andern gehört, was von den Landgerichten der Herren von Eppenstein gesagt wird.

e) Nudungus Buttel Comitis. Beil. XI. S. 15.

wurde, als durch Gesetze. In zweifelhaften Fällen, wo die Schöppen keines Urtheils einig werden konnten, mögen sie sich wohl zuweilen auch in hiesigen Grafschaften, nach dem Brauch des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts, bei einem nahgelegnen Stadtgerichte, als einem Oberhof, des Rechts erholt f), oder sich an den Graf unmittelbar gewendet haben: gewöhnlich aber wählte man in solchen Fällen, zumal wenn Localuntersuchungen nöthig waren, die Auskunft der Austrägen, oder gewillkührten Schiedsrichter, und die Gerichte erkannten selbst darauf g). Indes äusserte sich auch hier, wie in andern Ländern, der Misbrauch der kirchlichen Gewalt in weltlichen Rechtshändeln, sobald die Clerisei darin verwickelt war, und das UrkundenBuch enthält ein merkwürdiges Beispiel aus dem dreizehnten Jahrhundert, da ein Rechtsstreit zwischen dem Kloster Eberbach und der Gemeinde zu Griesheim, über ein Birkenbruch bei dem Gehaborner Hof, vor dem Mainzer geistlichen Consistorium (iudices sedis Moguntinae) verhandelt, und zuletzt 1234 von dem Archidiaconus zum Nachtheil der Gemeinde entschieden wurde h). Nach dieser allgemeinen Erläuterung komm ich zu der Entstehungsgeschichte der einzelnen Centen.

Die Cent Zwingenberg war ehmals ein Theil der Heppenheimer Cent. Ich habe schon oben erzehlt, wie K. Carl der Grose die ganze Heppenheimer Mark, mit allen darin gelegnen Dörfern und Wäldern an das Kloster Lorsch verschenkte, und daß die heutigen Orte Zwingenberg, Auerbach, und das Filial des leztern, Hoch=

f) Ich werde gleich weiter in dem Text das Beispiel von Zwingenberg und Auerbach anführen, die ursprünglich in die Heppenheimer Cent gehörten, und ihren Oberhof in dem jezo Mainzischen Städtgen Bensheim hatten.

g) Als das Kloster Eberbach, nach Beil. XI. S. 15, einen Streit wegen der Grenzen des zum Gehaborner Hof gehörigen Waldes Wintershagen mit der Gemeinde zu Arheilgen hatte, so heißt es: ad hanc igitur contentionem removendam nobis, et ex circumiacentibus hinc inde villis villanis *die statuto* convenientibus, placuit utrique parti, et in commune omnibus, ut arbitri eligerentur, quorum iudicio lis totaliter praecideretur &c. Diese Zusammenkunft der villanorum war doch wohl nichts anders als ein Centgericht: dann einzelne willkührlich zusammenberufne Bauern hätten keine gerichtliche Erkenntnis gehabt, und die streitende Partheien konnten auch keinen diem statutum ansetzen. Ausserdem gehörte die Sache ihrer Natur nach für ein Centgericht, und unter den Zeugen, die bei der Theilung zugegen waren, erscheint namentlich nicht nur Hermannus *Dapifer* Comitis, oder der Amtmann des Grafen von Kazenelenbogen, sondern auch Nudungus *Buttel* Comitis, welcher nichts anders als der Centbüttel oder Centknecht war, von dem ich schon im Text und not. e) geredet. Vergl. unten die lezte not. g) dieses Paragraphs, wo ich davon weiter handle.

h) S. Beil. XIII. S. 16 den Streit eben dieses Klosters mit der angeführten Gemeinde über einen Birkenwald bei dem Gehaborner Hof.

Hochstätten, innerhalb seiner Grenzen lagen i). Damals machte das Jägersburger Amt die Scheidungslinie dieser Mark gegen den Rhein: aber so wie die Dörfer desselben, Schwanheim, GrosRohrheim, und ohne Zweifel auch Langwaden und Groshausen, dem reichen Kloster durch neue Schenkungen zufielen k), zog es sie gleicherweise in die Heppenheimer Cent, und selbst das entferntere Dorf Beedenkirchen, das ihm erst im Anfang des zwölften Jahrhunderts eigen wurde l). In diesem Umfang erhielt sich der weitläuftige Gerichtsbezirk bis zur Baierischen Fehde (1504). Damals fiel bekanntlich Landgraf Wilhelm der Mittlere die Pfalz an, und eine der Folgen seines Siegs war, daß er sämmtliche erwähnte Dörfer, und nebenher noch andre Pfälzische und Erbachische, der Heppenheimer Cent entzog, und unter eine neue Cent nach Zwingenberg bannte. Die Sache wurde endlich (1525) zwischen Pfalzgraf Ludwig und Landgraf Philipp dem Grosmüthigen gütlich verglichen: die angeführten auf Katzenelenbogischem Territorium gelegne Dörfer sollten der Heppenheimer Cent, und Zwingenberg und Auerbach auch dem Oberhof Maas und Gewicht zu Bensheim, auf ewig entnommen bleiben, die hingegen unter Pfalz und Erbach gehörigen Dörfer wieder unter die alte Cent zurückkehren. Noch in den neuesten Weisthümern wird dieser ehmaligen Eingehörung in die Heppenheimer Cent gedacht. Seit der Zeit hat die Zwingenberger Cent keine andre Veränderung erlitten, als daß neuerlich auch die Dörfer Alspach und Hähnlein aus dem Jugenheimer Landgericht dahin gezogen worden.

Die Cent Jugenheim begreift das Seeheimer Amt, und obgleich das Zugehör der darin gelegnen Schlösser in dem mittlern Zeitalter unter die Herrn von Tannenberg und Jossa, die Herrn von Bickenbach, und die Grafen von Erbach auf mancherlei Art vertheilt war, so hatten doch die Grafen von Katzenelenbogen von alten

i) S. oben §. VI. S. 38 not. i).

k) Die Schenkung des Dorfs Schwanheim an das Kloster Lorsch habe ich schon l. c. angeführt. Das Dorf Groshausen gehörte soviel gewisser eben diesem Kloster, da ihm Bensheim eigen war, in dessen Gemarkung die villa Husun schon unter Kön. Pipin in Tradit. Laurish. T. I. n. 238 gesetzt wird. Von GrosRohrheim und Langwaden werde ich §. XX. das nemliche wenigstens höchst wahrscheinlich machen. Es thut aber auch nichts zur Sache, wenn sie schon nicht unmittelbar Lorscher Eigenthum waren: dann daß sie in die Heppenheimer Cent gehörten, erhellet aus dem im Text angeführten Vergleich mit Pfalz, wo alle diese Dörfer des Jägersburger Amts namentlich von dieser Verbinbindung auf die Zukunft losgezehlt werden.

l) S. von Beedenkirchen §. IX. S. 72 not. l).

L

alten Zeiten her die Centgerichtsbarkeit [m]). Das Dorf Beedenkirchen kam, wie gesagt, erst nach der Baierischen Fehde dazu, und die Dörfer Alspach und Hähnlein neuerlich davon. Das Centgericht wurde auf dem sogenannten heiligen Berg bei Jugenheim, vor dem ehmaligen nun verfallnen Nonnenkloster unter der linden gehalten, und noch in neuern Zeiten sah man die Spuren des ehmals gemauerten Schöffenstuhls.

Von der Cent oder ehmals sogenannten Grafschaft Bessungen, und wie aus ihr, und mehrern andern dazu geschlagnen Dörfern, die heutige Centen Darmstadt, Arheilgen und Pfungstadt entstanden, habe ich schon (§. 8.) genug geredet. Das landgericht zu Pfungstadt wurde, nach einem Weisthum v. J. 1492, in dem Dorf auf dem Plane beim Born gehegt.

Von der Cent OberRamstadt, worunter das Amt lichtenberg gehört, weiß ich weiter nichts zu sagen, als daß sie in einer Urkunde vom J. 1326 auch das landgericht zu Birkey genennt wird [n]), vermuthlich von einem Berge, worauf es damals gehalten wurde. Seine gewöhnliche Gerichtsstätte war im Dorf auf dem Berge bei der Kirche unter der linde [o]).

Die Cent Erfelden, oder wie sie nach dem Namen ihrer Gerichtsstätte in ältern Urkunden gewöhnlich genannt wird, die Cent zum Holengalgen, hatten die Herrn von Wolfskehlen, eine adliche von dem ehmaligen Schloß Wolfskehlen benannte Familie [p]), von den Grafen von Katzenelenbogen zu lehen [q]). Diese Familie

m) Man würde sehr irren, wenn man glauben wollte, daß die Landgr. von Hessen die Centgerichtsbarkeit über das Amt Seeheim etwa, so wie die Zwingenberger Cent, erst durch die Baierische Fehde an sich gebracht. Beil. CCCI. S. 222 wird Graf Johann von Katzenelenbogen unterm J. 1405 als Centherr zu Seeheim angeführt, und in Schneiders Erbach. Stammtaf. in den Beil. S. 591 rc. kommt ein Weisthum vom J. 1484 vor, wo Landgraf Wilhelm von Hessen, als Graf zu Katzenelenbogen, für den Centherrn der Cent Jugenheim geweißt, zugleich aber noch ein älteres Weisthum vom J. 1407 eingeführt wird, das den damaligen Grafen von Katzenelenbogen das nemliche Recht zuerkennt. Die in dem Weisthum bemerkte Centschöffen waren aus den Dörfern Jugenheim, Seeheim, OberBeerbach, Bickenbach, Alspach und Balkhausen genommen. Die Ganerben von Tannenberg, und die Churfürsten von der Pfalz, hatten damals (1484) in verschiednen Orten der Cent Jugenheim die niedere und Vogtheigerichte, denen dann, nach Aussage des Weisthums, durch die Katzenelenbogische Centgerichtsbarkeit in andern, nicht zur Cent gehörigen, Fällen an ihren Rechten nichts benommen seyn sollte.

n) Beil. CXLIV. S. 109.

o) wie das Weisthum vom J. 1492 angiebt.

p) Das Schloß stund auf dem ehmals von Bobenhausischen, nunmehr Herrschaftlichen, Gut in Wolfskehlen, wo der wüste Platz noch jezt die Hofstatt heißt.

q) Beil. CCLIV. S. 182 u. CCLXXXIX. S. 212.

Familie verkaufte (1252) ihr Schloß Wolfskehlen, nur mit Vorbehalt dreier Burgsitze, und ihre Grafschaft (Comeciam), wie sie es nennen, über funfzehn angegebene Dörfer und Höfe, an Erzbischof Gerhard von Mainz [r]): es ward aber dieser Verkauf eben dadurch ungültig, weil jene Centgerichtsbarkeit Katzenelenbogisch Lehen war, und die Familie von Wolfskehlen blieb daher noch ferner im Besitz. Indes entstunden, wie leicht zu denken, aus dieser unter Katzenelenbogischer Landeshoheit beseßnen Gerichtsbarkeit vielerlei Streitigkeiten, die den Vasallen noch lästiger seyn mogten als den Lehnherrn. Die erstern verkauften daher in dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert ihre Centgerichtsbarkeit sowohl, als andre Güther, nach und nach an die Grafen von Katzenelenbogen, bis sich endlich diese ansehnliche noch jezt in Franken blühende Familie [s]) nach der sogenannten Baierischen Fehde, in die sie mit verwickelt wurde, ganz aus der OberGrafschaft verlor. Ich werde in der Geschichte weiter davon reden. Heut zu Tag wird das Centgericht gewöhnlich in dem Dorf Wolfskehlen gehalten, und führt daher auch insgemein den Namen davon.

Die Cent GrosGerau ist in ihrem jezigen Umfang und Verfassung nicht alt, sondern erst seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts unter den Grafen von Katzenelenbogen durch mancherlei neuen Erwerb zusammen gekommen. Der Curtis Gerau, der zugleich das ganze Kirchspiel begrif, war in dem eilften Jahrhundert, wie ich schon vorher (§. 8.) näher erörtert, mit der Grafschaft Bessungen in einer Cent verbunden, und dieser Zusammenhang dauerte noch im dreizehnten Jahrhundert. Das leztere schliesse ich aus einer Urkunde v. J. 1225, die den Ausspruch eines Centgerichts in einer Streitigkeit des Klosters Eberbach mit der Gemeinde Griesheim enthält, und wobei die Schultheiße und Vorsteher der Dörfer des Kirchspiels Gerau unter den Gerichtspersonen und Zeugen neben den andern in die ehmalige

r) Guden. Cod. Dipl. I. p. 625. Albert und Gerhard, Embricho und Gerhard von Wolfskehlen verkaufen im J. 1252 an Erzb. Gerhard von Mainz um 150 Mark Pfenninge: Castrum suum *Wolfskele*, et Comeciam quam habent in tredecim villis, scilicet *Wahsenbiblos, Grumbstat, Hoven, Bubensheim, Stocstat, Pfopfenheim, Bunesheim, Erevelt, Leheim, Herlesheim, Dornheim, Biblos, Gedelo*: et in duabus Curtibus Monachorum *Hegene* videlicet in (vermuthlich eher et) *Riethausen*, ac medietatem illius iuris, quod *Wildban* vulgariter dicitur; prout dictam sententiam in iudicio Laurissensi; Forum etiam panis et vini in *Biblos*.

s) S. ihre, wiewohl sehr unvollkommne, Stammtafel in Biedermanns Geschlechtsregister des Fränkischen Adels, Th. III. Tab. I-XIX.

lige Bessunger Cent gehörigen Orten mit erscheinen [t]). Die Herrn von Dornberg besassen also das Kirchspiel Gerau nicht anders, als unter Katzenelenbogischer Centgerichtsbarkeit [u]), und erst nach dem Ausgang dieser Herrn (1257), da die Grafen von Katzenelenbogen auch das Eigenthum jener Dörfer als Hennenbergische Lehen an sich zu bringen wußten, gieng nach und nach die merkwürdige Verändrung vor, die der Centverfassung in der OberGrafschaft eine andre Gestalt gab. Die Grafen von Katzenelenbogen trennten nemlich das Kirchspiel Gerau von der mehrerwähnten, durch den Anwachs der Dörfer allzuweitläuftig gewordnen, Bessunger Cent, und schlugen allmählig die später erworbne Dörfer Bischofsheim, Bauschheim, Königsteden, Raunheim, Rüsselsheim und Tribur dazu, wogegen die Dörfer Bergkach und Dornberg, mit dem Schlosse gleiches Namens, aus der Gerauer Cent in die Erfelder, oder das heutige Amt Dornberg, gekommen. Ich kann zwar die Jahre zu allen diesen Verändrungen nicht ausdrücklich angeben, die Sache ergiebt sich aber aus den Datums jener Erwerbungen, und der folgenden Ausführung, von selbst.

Der Nördliche Theil des OberRheingau war gröstentheils den Herrn von Münzenberg zu Theil worden, die ihn auf ihre weiblichen Stammfolger, die Herrn von Falkenstein, und diese wieder auf die Grafen von Isenburg, vererbten. Die Münzenberger wußten, wie es scheint, ihre Reichscämmerer Würde, die sie an die Person der Kaiser band, zu ihrer Erweiterung wohl zu nutzen; vermuthlich trug auch die Reichsvogthei über den Dreieicher Wildbann nicht wenig bei, theils alte Dörfer und Höfe von den Königen zu erwerben, theils durch Rodung der Wälder neue anzulegen. Der gröste Theil dieser Besitzungen kam endlich an die Grafen von Katzenelenbogen und die Landgrafen von Hessen, und soviel intressanter ist ihre Gerichtsverfassung für die gegenwärtige Untersuchung. Ich würde aber wenig darin aufklären können, wenn mir nicht eine ungedruckte Urkunde zu statten käme [v]). Eberhard Waro, ein Stammverwandter der Herrn von Münzenberg, verschenkte (1211) an das Kloster Eberbach einen Wald, Eberhards Waren Bruch genannt, zunächst

t) Beil. XI. S. 14 ꝛc. Daß hier von einem Centgericht die Rede sei, habe ich schon in der vorhergehenden not. g) angeführt, und werde in der letzten not. g) dieses §. noch weiter davon reden.

u) Ich werde in dem vierten Abschnitt von den Herrn von Dornberg noch besonders reden, und darin des Einwurfs erwähnen, den man aus einer Urkunde vom J. 1218 in Fröhlichs Document. Seccou. p. 195 hernehmen mögte, worin sich Eberhard von Dornberg als Comes unterschreibt, ein Name, der hier den Einhaber eines Centgerichts zu verrathen scheinen könnte.

v) Beil. IX. S. 12.

zunächst dem oben erwähnten Schlüchterwald, bei Kesselbach w), oder wie sich der Einwilligungsbrief von jenes Eberhards Tochtermann ausdruckt, bei Haselach, oder dem jezigen Mainzischen Dorf Haseloch unweit Rüsselsheim gelegen x). Dieses Dorf war ehmals nur ein Hof, der erst neuerlich unter zwölf Bauern vertheilt worden, und gehörte ursprünglich dem St. Albanstift zu Mainz. Die Gewaltthätigkeit der Vögte hatte die alten Anbauer verscheucht, und das Stift zulezt (1168) genöthigt, ihn lieber unter gewissen Bedingungen dem Kloster Eberbach einzuräumen, das ihn im vierzehnten Jahrhundert (1331) wieder gegen andre Güther an die Herrn von Falkenstein vertauschte, von denen er zulezt an Mainz kam y). Hier war nun dem Kloster Eberbach jener Wald, der gerade an Haseloch und den Schlüchter anstieß, sehr gelegen, und es wußte sich ausserdem, zur Aufnahm dieses Hofs, noch andre Privilegien sowohl von den Münzenbergern als dem Kaiser Adolph auszubringen z). Eberhard Waro hatte anfangs seine Schenkung auf der Brücke des Schlosses Heusenstamm bekannt gemacht, weil man aber auf unbewegliche Güther nur vor der rechten Dingstatt, das heißt, vor dem Gericht, worunter das Guth lag, rechtskräftig Verzicht leisten konnte, so wartete er, nach seinem Ausdruck

w) Eberhard Waro schenkt quoddam allodium, lucum videlicet, qui vulgo dicitur *Eberhardes Warenbruch*, contiguum luco illi, qui vocatur *Slutbre*, iuxta *Kesselbach* &c. Die Kesselbach ist ein District in dem Forst Mitteldick, in der Langer oder Egelspacher gemeinen Waldung, und stößt an den Schlüchter.

x) Conrad von Steina bestätigt seines Schwiegervaters Schenkung in nemore illo, quod dicitur *Eberhardeswarenvorst*, iuxta *Haselach* sito &c. Guden. Cod. Dipl. T. V. p. 754 &c.

y) Joann. SS. Mog. T. II. p. 742. Im J. 1331 trug Cuno von Falkenstein seine zwei Theile an dem Hof zu Haselach, samt der Vogthei daselbst, an Fuld zu Lehen auf, zum Ersaz derjenigen Fuldischen Lehenstücke, womit er jenen Hof von dem Kloster Eberbach an sich getauscht hatte. Schann. Client. Fuld. n. 269. p. 291.

z) Philipp und Werner Herrn von Falkenstein, und Reinhard Herr von Hanau erlauben im J. 1280, als Reichsvögte über den Wildbann zur Dreieich, dem Kloster Eberbach, nach dem Beispiel der Herrn von Münzenberg, für ihre Höfe Gehaborn und Haseloch den Viehtrift in einem bestimmten Bezirk jenes Wildbanns, Guden. Cod. Dipl. T. V. p. 766-769, und Kaiser Adolph von Nassau bestätigt im J. 1293, als Lehnherr des Wildbanns, dem Kloster diese Vergünstigung, die aber kein Recht seyn, sondern nur nach des Kaisers Gutfinden dauern sollte. Beil. XCIII. S. 63. Beide Höfe sind nachher wieder von dem Kloster abgekommen. Der Hof Haseloch nemlich auf die in der vorhergehenden not. y) angezeigte Art, der Hof Gehaborn aber im J. 1578 durch Verkauf an Hessen, und im J. 1642 verzieht noch weiter das Isenburgische Haus in dem unter Kaiserl. Bestätigung mit hiesigem Fürstl. Haus errichteten Hauptvergleich auf alle Dreieicher Wildbannsgerechtsame auf Hessischem Territorium, wie ich schon im nächst vorhergehenden §. angezeigt habe.

druck, ein allgemeines Provinzialgericht ab [a]), und sagte sich hier auf jenen Wald feierlich los. Das nemliche that er auch vor dem Erzbischof Siegfried von Mainz, in dessen Dioces das Kloster Eberbach gehörte, und dieser fertigte nun die erwähnte Urkunde darüber aus, eine Menge von Zeugen unterschrieb sich, und darunter, die Clerisei ausgenommen, wohl meistens solche, die jener allgemeinen Provinzialversammlung beigewohnt hatten; es waren wenigstens gröstentheils Gerichtspersonen aus dieser Gegend, und kein einziger aus einem schon damals Katzenelenbogischen Dorf [b]). In dieser Zeugenunterschrift lernen wir besonders drei Centgrafen aus dem damaligen Gerichtsbezirk der Herrn von Münzenberg in dem OberRheingau kennen, einen von Seilfurt [c]), noch einen andern von Stethen, und den dritten von Raunheim. Stethen ist in alten Urkunden der gewöhnliche Name des Dorfs Königsteden [d]), und dieses war Münzenbergisch. Das ausgebrannte Seilfurt bei Rüsselsheim, und das Dorf Raunheim stunden zwar damals den Herrn von Eppenstein zu, lagen aber unfehlbar unter Münzenbergischer Centgerichtsbarkeit [e]). Drei Cent-

a) Hanc autem donationem, primo super pontem in *Huselenstam* factam, secundo in *generali placito apud Haselbach a comprovincialibus habito* renovarunt.

b) Niemand wird glauben, daß alle diese Zeugen gerade in Mainz zugegen waren, als Erzb. Siegfried jene Schenkung noch weiter bekräftigte. Es unterschrieben sich vielmehr erstlich solche, die jener Handlung des Erzbischofs beiwohnten, und dann ließ Eberhard Waro diesen Schenkungsbrief auch von denjenigen unterzeichnen, die bei seinem gerichtlichen Verzicht in generali placito a comprovincialibus apud Haselbach habito zugegen gewesen waren. Unter diesen Zeugen erscheint auch der Schultheiß zu Frankfurt, vermuthlich weil er gleichfalls jenem Gericht beigewohnt hatte: dann bei solchen höhern Landgerichten fanden sich mehrmals auch die benachbarten Stadt- und Landrichter ein, um die wechselseitige Irrungen beiderlei Unterthanen soviel leichter beilegen zu können, und die Reichsschultheiße mischten sich ohnehin gern in die Gerichtsbarkeit der umliegenden Herrn. Der Conradus *Advocatus* und Wernherus *Advocatus* waren entweder Dorfschultheiße, die nicht selten diesen Namen führen, oder sie hatten das niedere Vogtheigericht in diesem oder jenem einzelnen Dorfe zu verwalten.

c) Der unter den Zeugen befindliche Wernherus Centgrevo et Witgerus Schultetus de Seilenvort gehören zu einem Ort, so wie sie durch das et verbunden werden. Man muß sich also durch das in der Urk. von mir zwischengesetzte Comma nicht irren lassen.

d) Es kommt in dem in Guden. Cod. Dipl. T. V. befindlichen Falkensteinischen UrkundenBuch häufig, und meistens nur allein, unter dem Namen Stethen vor; und S. 974 rc. insbesondre werden beiderlei Namen noch unterm J. 1452 für gleichgültig gebraucht. Schon in den ältesten Zeiten hieß der Ort blos Stethen. S. oben §. IV. S. 29 not. c).

e) Die Herrn von Eppenstein hatten, soviel man findet, auf dieser Seite des Mains keine andre Besitzungen, als die beiden Dörfer Seilfurt und Raunheim, und niemand wird doch glauben, daß diese für sich zwei Centgerichte ausgemacht, oder unter gar kein Centgericht gehört haben: dann das Eppensteinische Landgericht Mechtildhausen erstreckte sich nicht diesseits des Mains, der vielmehr den Gau Kunigesundra begrenzte. In den

Centgrafen setzen doch ohne Zweifel auch drei Centen, oder eher noch mehr voraus, weil oft verschiedne Centen einerlei Centgraf unterworfen waren. Die Dörfer, nach denen hier die Centgrafen benennt werden, können auch nur den Wohnort der Centgrafen, und also nicht gerade den Namen der Cent, bezeichnen. Welche Orte insbesondre unter jeden dieser Centgrafen gehörten, kann ich zwar mit keiner Gewisheit bestimmen, es thut aber auch nichts zur Sache f). Und nun komme ich auf das allgemeine Provinzialgericht bei Haselbach zurück, dessen die Urkunde erwähnt. Für ein bloses Centgericht ist dieser Name gewis zu gros, und das soviel mehr, da ihm zu gleicher Zeit drei Centgrafen in einerlei gerichtlichen Handlung beiwohnen. Hierzu kommt noch eine andre Betrachtung. Die Grafen von Katzenelenbogen nahmen (1259), nach dem Abgang des männlichen Stamms der Herrn von Münzenberg, aus Ursachen, die ich in dem zweiten Abschnitt näher entwicklen werde, die Grafschaft Haselberg und das Wildbannsgericht in Langen in Anspruch; sie sahen, wie es scheint, alle Gerichtsbarkeit der Herrn von Münzenberg im OberRheingau als ihr eigenthümliches auf die Münzenberger übertragnes Recht an. Das Provinzialgericht bei Haselbach ist unfehlbar einerlei mit der Grafschaft Haselberg. Der erstere Namen bezeichnet das Dorf Haselach oder Haseloch, zu dem der Wald geschenkt wurde, und der andre vermuthlich einen in der Nähe des Orts gelegnen Berg, worauf das Gericht gehalten wurde g); dann bekannt-

den Kaufbriefen Beil. CCCXVII und CCCXVIII, wodurch die Eppensteiner beide Orte den Grafen von Katzenelenbogen überlassen, wird auch keiner ihnen anklebenden Centgerichtsbarkeit über anliegende Dörfer mit einem Wort gedacht.

f) Der Centgraf zu Königsteden hatte ohne Zweifel die Dörfer Tribur, Nauheim, Bauschheim, Astheim, Königsteden, und vielleicht auch Ginsheim, unter sich. Wenigstens werden die dem Kloster Lorsch zu Nauheim, Astheim und Stethen gehörigen Güther, wie ich oben §. IV. S. 29 not. e) bemerkt, in Cod. Laur. T. III. p. 213 unter dem allgemeinen Titul von Triburen angeführt, und soviel eher läßt sich vermuthen, daß diese Orte mit Tribur damals in einer Verbindung gestanden. Nauheim wird ausserdem ausdrücklich ins Triburer Gericht gerechnet. S. oben §. VII. S. 59 not. f). Erst im J. 1579 überließ das hiesige Fürstl. Haus alle hohe und niedere Obrigkeit und Herrlichkeit über das Dorf Astheim an ChurMainz, welches Recht die Grafen von Katzenelenbogen ohne Zweifel erst durch den Ankauf der übrigen Centorte Tribur, Nauheim rc. und damit verbundner Centgerichtsbarkeit erlangt hatten. — Der Centgraf zu Seylfurt mag, ausser diesem Dorf, die Oerter Rüsselsheim, Haseloch, Bischofsheim rc. gerichtet haben, und der Centgraf zu Raunheim stund vermuthlich auch Sprenglingen, und manchen Orten des heutigen Amts Kelsterbach vor, welches leztere damals noch keine besondre Cent ausgemacht zu haben scheint.

g) Daß aus Haselach, wie der Ort in Urkunden mehrmals statt Haseloch genennt wird, wohl auch von einem Schreiber Haselbach gemacht worden, wird niemand wundern, der es weiß, wie verschieden die Ortographie in den Namen

bekanntlich wurden damals öffentliche Gerichte dieser Art gewöhnlich auf Bergen gehegt, und führen daher in alten Weisthümern die Centschöffen auch den Namen der Bergschöffen. Alle diese Umstände zusammengenommen war also das allgemeine Provinzialgericht bei Haselbach, oder die sogenannte Grafschaft Haselberg, ein höheres Landgericht, unter dem die Münzenbergische Centgerichte in dem OberRheingau stunden, das aber nachher, und wahrscheinlich noch im dreizehnten Jahrhundert, wieder in Abgang gekommen. So wie die dahin gehörigen Dörfer nach und nach den Grafen von Katzenelenbogen und den Landgrafen von Hessen zufielen, verlor sich auch die alte Gerichtsverfassung, sie wurden alle zu der Gerauer Cent gezogen, und die wenige andre den Grafen von Isenburg in dieser Gegend noch übrig gebliebene Orte begrif nun, wie noch jezo, das heutige Amt Kelsterbach in einer Cent zusammen.

Von der Gerichtsbarkeit der NiederGrafschaft Katzenelenbogen kann ich nicht so ausführlich handeln, weil sich in dieser weniger Spuren der alten Verfassung erhalten. Das Gaugericht des Einrichs scheint seinen Sitz zu Marienfels gehabt zu haben. Dieser ins ehmalige Vierherrische gehörige Ort lag ungefähr in der Mitte des Gaues, wohin man gewöhnlich den Grafenstuhl setzte, von dem alsdann nicht selten der ganze Gau den Namen führte [b]). Eben daher hieß der Einrich auch die Grafschaft Marienfels, ein Name, der ihm schon im J. 915 gegeben wird [i]); man müßte dann, wie ich glaube, ohne Grund ein bloses Centgericht darunter verstehn wollen. Damals war es nicht ungewöhnlich, daß die teutschen Könige die Gaugerichte, zumal in spätern Zeiten, je näher sie ihrem Verfall waren, den Bischöfen übergaben, in deren Dioces der Gau gehörte, und das vermuthlich nicht blos aus andächtiger Verschwendung, oder um sie durch den geistlichen Arm zu heiligen; sie scheinen sie vielmehr in den Händen der Bischöfe ihrem eignen Ansehn weniger nach-theilig

men der Dörfer noch heut zu Tag ist, je nachdem sich der eine diese, der andre eine andre Art von Herleitung denkt. — Einen Berg, der noch jezo den Namen des Haselbergs führe, habe ich zwar in jener Gegend nicht mehr ausfindig machen können: aber wie leicht verliert sich so ein Name? Bei Haseloch ist eine Anhöhe, die weit in die Ebene zieht, und ehmals eine Römische Schanze gewesen seyn soll: vielleicht ist diese darunter zu verstehn. Auch führen die Sandhügel, die von dem Königstetter Mühlbohl anfangen, und durch die Rüsselsheimer Feldmark ziehn, den Namen der Haselocher Berge. Auf gleiche Art heißt in hiesiger Ober-Grafschaft, in dem Amt Zwingenberg, ein Dorf Auerbach, und der dabei liegende Berg, auf dem das alte Schloß stand, der Auerberg, und auf dem Spessart kommen villae Hasilach et Hasilberg neben einander vor in Gud. Cod. Dipl. T. III. p. 27.

b) So wird z. B. der Speiergau der Comitatus Luitramesforste genennt, von dem Orte des malli publici. S. die folgende not. *k*) und *l*).

i) S. die folgende not. *l*).

theilig, und für dem Misbrauch der Laien sicherer gehalten zu haben. Aber eben deswegen wußten sie insgemein die weltliche Herrn bald wieder an sich zu ziehen. Den Blutbann, einen wesentlichen Theil dieser Gerichtsbarkeit, glaubte man ohnehin für Geistliche unschicklich, und so wie sich die alte Gauverfassung überhaupt verlor, so fielen auch dergleichen fremde Gerechtsame von selbst weg [k]). Auf diese Art verschenkte K. Conrad II die Grafschaft Marienfels, das heißt, das Gaugericht des Einrichs, nicht die Dörfer, an das Erzbisthum Trier, wie sein Sohn und Nachfolger, K. Henrich III, in seinem Bestätigungsbriefe (1039) anführt [l]); und doch

k) Kaiser Henrich IV. schenkt z. B. dem Bischof von Speier im J. 1086 duos comitatus, unum in *Lutramesforste*, situm in pago — Spirichowo, alterum in Episcopatu Spirensi, pertinentem ad locum nomine *Uoretchheim*, im Uffgau. Lamei in Act. Palat. III. p. 260, und Kremers Rhein. Franz. S. 82 not. t). Die erstere Grafschaft behielt der Bischof, weil sie sich grestentheils über seine eigne Lande erstreckte, die letzte aber erscheint bald darauf wieder in weltlichen Händen. Die Grafschaft im Lobdengau verschenkte K. Henrich II. im J. 1011 an den Bischof von Worms, sie hatte aber nicht lange hernach wieder eigne Grafen. S. unten §. XIX.

l) Kön. Conrad I schenkte im J. 915 an die Abtei in Weilburg curtem nostram Nassowa nominatam, cum omnibus rebus magnis et parvis, in utroque latere fluminis *Logene* in *duobus illis Comitatibus Scoenenberg* et *Maruels* &c. Orig. Guelf. T. IV. p. 275. Kaiser Henrich III hingegen bestätigt und übergiebt im J. 1039 dem Erzb. Boppo von Trier Comitatum *Maruelis* nominatum in *Pago Einriche* situm. Honth. Histor. Trevir. T. I. p. 374. Der Hof Nassau, von dem man meine Histor. Abhandlungen §. XVI. S. 79 rc. vergleichen kann, lag also mit allen seinen zugehörigen Güthern in beiden benannten Grafschaften zugleich, theils disseits, theils jenseits der Lahn. Wollte man unter dem Comitatus Maruelis ein bloses Centgericht verstehn, so streitet gleich anfangs das ungewöhnliche dagegen, die Lage eines Orts nach dem Centgericht, und nicht vielmehr, wie sonst in Urkunden geschieht, nach dem Gau zu bestimmen. Und dann liegt das kleine Dorf Marienfels, von dem jene Grafschaft nach Abt Bessels, von Hontheims und von Preuschens richtigen Bemerkung, unfehlbar den Namen hat, beinah in der Mitte des Gaues, über Milen, und allzuweit von der Lahn weg, als daß man leicht einem Centgericht einen so weiten Umfang geben könnte. Eine blose Centgerichtsbarkeit, die doch dem Gaugericht wäre untergeordnet gewesen, müßte auch wohl für den Erzbischof von Trier kein erhebliches Geschenk gewesen seyn: dann daß man unter der verschenkten Grafschaft Marienfels nicht etwa die darunter gelegne Dörfer und Ländereien selbst zu verstehen habe, erhellet sowohl aus den allgemeinen Ausdrücken des Schenkungsbriefs, als auch besonders daraus, weil damals die Grafen von Arnstein schon ungezweifelt im Besitz ihrer Güther im Einrich, und besonders des vormals sogenannten Vierherrischen waren. Ich glaube also unter dem Comitatus Maruelis in Pago Einriche mit gutem Grund den mallum publicum, den Grafenstuhl, oder den Sitz des Gaugerichts im Einrich, verstehn zu können, den Kaiser Conrad, nach denen in nächst vorhergehender Note angeführten Beispielen, dem Erzbischof von Trier übertrug, von dem er entweder auf die Grafen von Arnstein kam, oder sich, nach dem allgemeinen Abgang der Gaugerichte, von selbst verlor. Die Grafschaft Schonenberg, die in der angeführten Urkunde auf das rechte User der Lahn, der Grafschaft Marienfels gegen über, gesetzt wird, ist nach dieser Erklärung der mallus publicus des Engersgau, und mag vielleicht von einem nunmehr ausgegangnen Ort den

Die Urk. a. 1031 bei Günther I, 116.

von Schöneberg südlich neben Altenkirchen Kremer Nr. 161

doch finden wir es noch in dem nemlichen Jahrhundert in den Händen der Grafen von Arnstein. — Daß der Einrich in ältern Zeiten eben so wie andre Gauen in Centgerichte abgetheilt gewesen, wird man von selbst erwarten: sie sind aber überhaupt in jenen Gegenden des Rheins nach und nach abgekommen, und z. B. in der Herrschaft Runkel erst im vorigen Jahrhundert. In dem Einrich insbesondre geschah es frühzeitig, und die Umstände machten diese Verändrung gewissermassen nothwendig. Er war in ältern Zeiten unter zu vielerlei Herrn vertheilt, als daß sich eine gemeinsame Gerichtsform ohne Schwierigkeit lange hätte erhalten sollen. Statt der Centen kam in der NiederGrafschaft, und dortigen Rheinischen Gegenden überhaupt, die Kirchspielsverfassung in soviel grösere Aufnahm. Jedes Kirchspiel hatte seinen Schultheis und Schöffengericht, und obgleich die nemliche Einrichtung auch in der OberGrafschaft galt, so waren doch diese Gerichte in der NiederGrafschaft soviel bedeutender, je weniger sie durch Centgerichte eingeschränkt wurden. Man zog sie selbst in öffentlichen Angelegenheiten zu Rath, so lange in Teutschland noch einheimische Rechte und Sitten mehr galten, als ausländische. Als Graf Wilhelm I (1331) das Majorat in seiner Familie einführen, und die nachgebohrnen Kinder mit Geld abfinden wollte, so that er dieses nicht anders als nach dem Weisthum der Schöffen zu St. Goar, zu Werlau und zu Goarshausen [m]). Ohnehin wählte man damals sowohl in öffentlichen als Privatstreitigkeiten von einigem Belang gewöhnlich den Weg der Austrägen, wovon das UrkundenBuch eine Menge Beispiele enthält. In schwerern Fällen mögen indes diese Kirchspielsgerichte auch wohl das Stadtgericht zu St. Goar, oder ein andres benachbartes, zu einem Oberhof gebraucht haben, oder die Sache gelangte unmittelbar an den Beamten des Grafen. Es versteht sich indessen von selbst, daß hier nur von bürgerlichen Streitigkeiten die Rede ist.

Ausserdem fanden in beiden Grafschaften, so wie in Teutschland überhaupt, mancherlei Particulargerichte statt, und diese wurden durch die alte Verfassung noth-

den Namen erhalten haben: dann das in dem Urkundenbuch mehrmals vorkommende Schloß Schonenberg lag nicht über der Lahn, sondern auf der andern Seite des Rheins, an der Grenze des heutigen Rheinfelser Amts. Der Einwurf, den man etwa aus der jezigen Pfälzischen Lehnbarkeit der Grafschaft Einrich gegen diese Erklärung hernehmen mögte, wird sich unten im dritten Abschnitt von selbst heben, und bleibt ohnehin der nemliche, wenn man auch unter der Grafschaft Marienfels ein bloses Centgericht verstehen wollte. Man verbessere übrigens hieraus, was ich in meinen Histor. Abhandlungen §. XVI. S. 81 not. (z) gesagt habe.

m) S. Beil. CXCII. S. 129, wo ich den Weisthum der Schöffen zu Werlau abdrucken lassen, die übrigen aber als völlig gleichlautend übergangen habe.

nothwendig. Es konnte einer nur von seinen Genossen, das heißt, von andern gleiches Standes mit ihm, gerichtet werden, ein Lehnmann in einer Lehenssache nur von andern Lehenträgern, ein Hübner von Hübnern, ein Landsiedel von Landsiedeln u. s. w., obgleich die Landesherrn dergleichen Gerichte, je nachdem sie ihre Landesherrliche Rechte dabei behelligt glaubten, auf mancherlei Art gemäßigt und eingeschränkt zu haben scheinen. Das Eigenthum gab das natürliche Recht, sich auch dabei zu wahren und zu schützen, und also auch eine Art von Gerichtsbarkeit. Dieses galt selbst in fremden Territorien. Hatte einer unter andern Landesherrn Leibeigne sitzen, so zog er sie, sowohl für ihre Personen als Güther, so weit die Landesherrliche Rechte nicht darunter litten, für seine Gerichte. Indes entstunden, wie leicht zu denken, aus Evocationen dieser Art mancherlei Irrungen; man suchte daher solche Leibeigne lieber gegen einander auszuwechseln, und dergleichen Tauschgeschäfte hatten die Grafen von Katzenelenbogen besonders mit den Grafen von Nassau n). War einer an irgend einem Ort so reich an Güthern, daß die Anzahl der freien oder Leibeignen, an die er sie austhat, zu Bestellung eines Gerichts gros genug war, so entstand ein Hubengericht. Ein solches Hubengericht hatten die Herrn von Münzenberg, und ihre Erbfolger, in Arheilgen o), die Herrn von Heusenstamm und Ulner in Gräfenhausen, und der Erzbischof von Trier in Weier. Zuweilen gaben auch die Landesherrn ihre eigenthümliche Gerichte dieser Art an andre zu Erblehn. Dahin gehört das Gericht über die Dörfer Zorn, Naurodt und Hildigenrodt oder Hilgert, unfehlbar ein Hubengericht, das die Adliche Familie von Byz im vierzehnten Jahrhundert von den Grafen von Katzenelenbogen zu Lehen trug. Eine Urkunde vom Jahr 1335 macht uns zugleich mit der Gerichtsform desselben bekannter p). Der Gerichtsherr saß wohl mit seinem Amtmann auf seinem Hofe dem Gericht bei; aber ohne selbst ein Urtheil zu sprechen: er fragte nur die vierzehn Scheffen ums Recht, und diesen fielen für jede Gerichtssitzung bestimmte Gebühren. Am Ende schloß sichs mit einem Trinkgelag.

Manche andre Particulargerichte machte der Geist des mittlern Zeitalters, das lieber mit der Faust als mit der Feder rechtete, und die Schwäche des Kaiserlichen Ansehns, gewissermassen nothwendig. Die so oft gebotne Landfrieden halfen wenig, so lang es Teutschland noch an einer sichern Rechtsverfassung fehlte: kräftiger würkten

n) Es würde überflüssig seyn, dergleichen Beispiele hier anzuführen.

o) Beil. CCCXXIV. S. 236.

p) Beil. CCII. S. 138.

würkten insgemein die Einigungsverträge benachbarter Herrn unter einander. Auch hierzu wählte man gewöhnlich, so wie bei einzelnen Processen, den Weg der Austrägen, die alsdann eine Art von ständigem Gericht entweder auf bestimmte oder unbestimmte Jahre vorstellten, und bei jedem Abgang eines Rathmanns durch einen neuen ergänzt wurden. Auf diese Auskunft in ihren und ihrer Unterthanen Streitigkeiten verglichen sich (1339) Graf Johann von Nassau und Graf Wilhelm II von Katzenelenbogen q): es thaten es auch die Grafen von Katzenelenbogen unter einander, als sie (1311) einen Burgfrieden zu Dornberg errichteten r). Die beiderseitige Amtleute sollen nicht sprechen, es sollens allein die Schiedsrichter thun, und dem Herrn, dessen Amtmann Unrecht geschehen, werden von dem Beleidiger dreizehn Mark Silber, seinen Burgmannen aber ein Fuder Wein bedungen. —— Die bekannten Vehmgerichte hatten ursprünglich nur die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe zur Absicht, sie mischten sich aber misbrauchsweise auch in bürgerliche Streitigkeiten, und das nicht nur in dem Land ihres Aufenthalts, sondern nicht selten auf unbestimmte Districte. Ausser Sachsen waren sie indessen selten, und soviel merkwürdiger ist, daß sich noch im J. 1482 in der OberGrafschaft ein der Westfeligschen Gerichte freier Stul zu Lichtenberg fand s).

Zu den Particulargerichten kann ich endlich noch die Holz- und Märkergerichte rechnen, die sich, so wie in der Wetterau, in hiesigen beiden Grafschaften bis auf unsre Zeiten erhalten haben t). So lange Teutschland noch mit Wäldern überdeckt war, dachte man kaum an Forstöconomie, jeder scheint des Holzes nach seinem Belieben gebraucht zu haben, es war vielmehr Verdienst, die Wälder urbar zu machen, und wann darin die Könige für sich bannten, so traf es meistens nur die Jagdgerechtigkeit. Die grösere Bevölkerung und Cultur, und daraus entstehende neue Bedürfnisse, riethen bald ein anders: man wurde nun auf den Privatbesitz der Wälder begierig, und oft vereinigten sich mehrere Dörfer entweder durch herkömmlichen oder mit Gewalt ergrifnen Besitz, oder durch Privilegien der Kaiser und

q) Beil. CCVIII. S. 143. Einen ähnlichen Vergleich trafen im Jahr 1317 die Ganerben des Schlosses Schonenburg mit Graf Wilhelm I von Katzenelenbogen. Beil. CXXXIX. S. 89.

r) Beil. CXXIV. S. 79 rc.

s) S. Schneiders Erbach. Historie in den Urkunden S. 302, wo dieser Freistuhl in einer Streitigkeit des Gerichts zu Gammelsbach und Gegenparthie vorkommt.

t) S. von den Wetterauischen Marken überhaupt Phil. David Schazmanns unterm Vorsiz des ehmaligen Götting. Hofr. und Prof. Wahl gehaltne Dissert. Jurid. de Jure et Judiciis Marcarum in Wetteravia, von Marken und Märkergedingen in der Wetterau, Goettingae 1746.

und Landesherrn, über den ausschliessenden Gebrauch eines Walds, und schrieben sich selbst, zu Aufrechthaltung desselben, gewisse Gesetze vor, die den Märkerdingen den Ursprung gaben. Und so entstund eine neue Art von Gemeinschaft und Gerichten, anfangs durch die Furcht für Mangel erzeugt, und endlich selbst die Quelle des Mangels, wie der traurige Zustand der meisten heutigen Markwaldungen nur allzudeutlich beweißt. Bei dem freien Gebrauch des Eigenthums im mittlern Zeitalter, bekümmerten sich die Landesherrn um solche Privatverbindungen wenig: sie nahmen wohl selten aus landesherrlichen Rechten, öfter aber als Grund- und Forstherrn, oder wenigstens Miteigenthümer des Waldes, oder als Königliche Waldboten über vorherige Reichswaldungen, die Oberaufsicht über dergleichen Gemeinschaften, und wurden Obermärker; zuweilen scheinen sie auch die Märker selbst, zu mehrerm Schutz und Sicherheit, dazu aufgefordert zu haben. Indes waren die Uebel solcher Gemeinschaften auch dem schwachen Cameralgeist des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, den gewöhnlich, so wie selbst in bessern Zeiten, nicht sowohl vorauszusehende, als bereits vorhandne Noth erweckte, schon so einleuchtend, daß man sie, sobald ein Herr die dazu gehörigen Dörfer und Höfe ganz in seiner Gewalt hatte, meistens aufhub, oder der allgemeinen Forstaufsicht unterordnete. So hatte ehmals der Gerauer Forst ein solches Märkergericht, dessen vierten Theil, wie ich oben erwähnt, die Herrn von Heusenstamm von Würzburg zu Lehen trugen, das sich aber nach der Zeit wieder verlor; und eben so finden sich in beiden Grafschaften noch andre Spuren von eingegangnen Märkerdingen *). Das nemliche Schicksal würde vermuthlich auch schon die meisten übrigen Markgemeinschaften getroffen haben, wenn sie sich nicht theils als Vorrechte einzelner mit dem Obermärkeramt versehnen Familien und Schlösser, theils aber und hauptsächlich dadurch noch erhalten hätten, daß die dahin gehörigen Dörfer unter mehrern Herrn liegen, und daher die Wäldertheilung, oder jede bessere Einrichtung, beschwerlicher machen. An den Besitz von Stadt und Schloß Homburg vor der Höhe sind zwei wichtige Oberstwaldbottenämter gebunden, das eine über die sogenannte hohe Homburger oder OberUrseler Mark, worunter eine Menge Mainzische, Hanaui-

*) S. oben §. VIII. S. 62, und Beil. CCCVII. S. 226 rc. Vielleicht hatte die sogenannte DreidorfMark, wohin die zwei den Dörfern Tribur, Nauheim und Mörfelden zuständige Waldungen gehören, und die VierdorfMark, oder die Bauernwaldungen der Dörfer Bischofsheim, Rüsselsheim, Raunheim und Flörsheim, in ältern Zeiten eben solche Märkergerichte.

Hanauische, Solmsische, Frankfurtische, und andrer Oberherrschaft unterworfne Dörfer gehören v); das andre über die Seulberger und Erlebacher Mark, welche die Hessen Homburgische Dörfer Seulberg und Köppern, und den mit Solms Rödelheim gemeinschaftlichen Flecken Petterweil, das Frankfurtische Dorf Nieder Erlebach, und die Ingelheimische Orte Holzhausen und Ober Erlebach begreift w). Ich brauche mich über die Rechte und Beschaffenheit beider Marken soviel weniger einzulassen, da die alten Märkerinstrumente vom J. 1484 und 1493 schon gedruckt sind, und ausserdem über die Seulberger und Erlebacher Mark im Anfang dieses Jahrhunderts ein weitläuftiger in öffentlichen Acten bekannt gewordner Proceß geführt worden x); ich werde ohnehin in der Geschichte der Herrn von Eppstein, als ältester Besitzer von Homburg, weiter davon zu reden Gelegenheit haben. Die Schärfe, womit man schon damals das Holzeigenthum zu wahren nöthig fand, erhellt aus den grausamen Strafen der Waldfrevel. Das Ober Urseler Märkerweisthum verordnet auf gut Irokesisch, daß, wer einen Baum schält, an dem hervorgerißnen Nabel an den Baum angenagelt, und so lange drum herumgeführt werden soll, bis alle Gedärme aufgewunden sind y). Wer einen Wald ansteckt, soll, an Händen und Füssen gebunden, dreimal in das dickste Feuer geworfen werden, und wenn er dann noch entrinnt, genug gebüßt haben u. s. w. — Die Röder Mark, an der, nach dem Hanauischen Erbfall, der Landgraf von Hessen Darmstadt wegen der zum

v) Das älteste Märkerinstrument vom J. 1484 findet sich in Winckelmanns Hess. Chronik S. 136 rc., wo zugleich angeführt wird, daß es bereits im J. 1616 gedruckt worden; ferner in dem Anhang zu Wiederholts Dissert. de Judiciis et Ordination. quae veniunt sub nom. der Märkergedinge und Ordnungen S. 37 rc., und in Stissers Forst- und Jagdhistorie, Beil. G. In diesem Weisthum findet man alle zu diesem Märkergericht gehörige Orte angeführt, die hier zu wiederholen zu weitläuftig seyn würde. Man vergleiche ferner Krebs de ligno et lapide, und die not. t) angeführte Wahlische Dissertation §. XIII. p. 32 &c.

w) Man findet das Markinstrument v. J. 1493 beim Stisser l. c. Beil. ZZ. und bei Ludolph in der gleich anzuführenden Stelle.

x) Im Anfang dieses Jahrhunderts wurden die Landgrafen von Hessen Homburg, die über die Seulberger und Erlenbacher Mark das Jus territoriale omnimodum, auch Dominium silvae, und also auch den unumschränkten Gebrauch der Holzung und Mastung, mit der ausschliessenden Jagdgerechtigkeit behaupten, darüber in einen weitläuftigen Proceß mit dem Grafen von Ingelheim, als Erbherrn der beiden Markdörfer Holzhausen und Ober Erlenbach, verwickelt, der bis zum J. 1728 dauerte, und endlich gütlich verglichen wurde. Ludolph in Symphorem. Consultat. T. II. Consult. VIII. pag. 401 — 493 hat die Reichscammergerichtlichen in dieser Sache gefällten Urtheile umständlich extrahirt.

y) Der eben angeführte Krebs de ligno et lapide nennt dieses mit Recht crudelem et sanguinolentam legem, dignam quae sub examen revocetur. Die Grausamkeit mag aber auch wohl nur bei den Worten geblieben seyn. Man findet die nemliche, und andre ähnliche Strafen, in mehrern Weisthümern.

zum Hanauischen Amt Bodenhausen gehörigen Dörfer Dudenhofen und Diezenbach, aber nicht als Graf von Katzenelenbogen, Theil nimmt, geht mich hier nichts an [x]). Soviel mehr aber die Diepurger Mark, die den Churfürst von Mainz als Obermärker erkennt, und deren Märkergericht ehmals vor der Stadt Diepurg gehalten wurde. Das älteste Märkerinstrument vom Jahr 1429 giebt die Orte Diepurg, Holzhausen, Münseldt, Altenstatt, Münster, Werlach, Altheim, KleinZimmern, GrosZimmern, Spachbrücken, Georgenhausen, Zeilhard, Dilshofen, Roßdorf und Gundernhausen als darin bemärkert an. Der Obermärker hat, nach erwähntem Weisthum, an allen Bussen das Viertheil, die Märker die Hälfte, und die Hochschöffen nichts. — In der NiederGrafschaft ist das Märkergericht zur Fuchsenhöhle zwar weniger bekannt, aber soviel merkwürdiger. Die Fuchsenhöhle, oder wie es in ältern Urkunden geschrieben wird, die Fossenhelde, ist ein unweit Katzenelenbogen gelegner, ungefähr drei Stunden langer und eine Stunde breiter Buch- und Eichenwald, worüber die landgrafen von Hessen, als Grafen von Katzenelenbogen, Obermärker, Grund- und Eigenthumsherrn sind. Die Mitmärker sind entweder Adliche oder gemeine Märker. Zu den ersten gehören, ausser HessenDarmstadt selbst, die Fürsten von NassauUsingen, und NassauDiez, und die Adlichen von Boos und Marioth, alle wegen gewisser adlichen mit diesem Recht versehenen Güther [a]); zu den andern, die auf der Aar gelegne Diezische Dörfer Holzheim — das zugleich den Antheil des abgebrannten Dorfs Heuchelheim an sich gekauft — Flacht, NiederNeisen, OberNeisen, Lohrheim, Hanstätten, und die HessenDarmstädtischen Dörfer Allendorf, Katzenelenbogen, Klingelbach diesseits der Bach [b]), Ebertshausen und Schönborn, mit den Herrschaftlichen Höfen Beerbach und Schaufferts. Jedem Ort ist entweder in der Vorder- oder Hintermark, und

x) Es gehören, ausser den angeführten Hanauischen Orten, die Mainzischen Dörfer Ober-Roden, NiederRoden, Gügesheim und Haynhausen, der Isenburgische Ort Urberach, und das Freiherrl. Groschlagische Dorf Messel dahin. Mainz und Hanau sind Obermärker.

a) Es gehören zu den Adlichen Märkern 1) HessenDarmstadt selbst, wegen des Klingelbachischen von dem Graf von LippeBisterfeld erkauften Hauses, wegen des Lepischen Hauses zu Katzenelenbogen, und endlich wegen des Mosbachischen Guths zu Katzenelenbogen. 2) NassauDiez wegen an sich erkauften von Wonsheimer und Rolshäuser Güther zu Hanstätten. 3) NassauUsingen wegen dem Waldeckischen, vorher Cronenbergischen, lehnbar heimgefallnen Guth zu Hohlenfels. 4) Die Freiherrl. Familie von Boos wegen dem Klingischen Haus zu Lohrheim. 5) Der von Marioth wegen dem Holzheimer Guth.

b) Klingelbach jenseits der Bach ist in der ehmals Vierherrischen sogenannten Horst bemärkert.

und zwar den Diezischen Gemeinden besonders in der erstern, ein gewisser District angewiesen, aus dem er sein Loos- Bau- und übriges nöthiges Holz empfängt [c]), wogegen die Forstbedienten, um Misbrauch zu vermeiden, jährlich in sämmtlichen Markdörfern die Gebäude besichtigen, in wie fern sie in gehörigem Stand erhalten werden oder nicht. Ausserdem haben die Märkerorte, gegen jährlich nach Katzenelenbogen zu liefernden Masthafer, die Weid und Mastung, ohne das Zugvieh. Jeder Märker, der sich der Mark gebrauchen will, muß darin begüthert und beerbt seyn, muß Haus und Hof darin haben und Rauch halten. Der Landgraf von HessenDarmstadt, als Obermärker, beruft alle sieben Jahr, zu welcher Zeit des Jahres es ihm gefällt, ein Märkergericht auf den sogenannten Kies oder gebrannten Placken, bei dem die Grafen von Katzenelenbogen nicht selten persönlich erschienen: aber nur der Adliche Märker hat Sitz und Stimme. Zugleich wird das ächte altteutsche Mittel, die Gerechtigkeit soviel gewisser im Gang zu halten, nicht vergessen, ein Fuder Wein, das der Obermärker aus den Rügen, oder im Fall diese nicht hinreichen, aus dem Zuschuß der Gemeinden liefert, und durch seinen Deputirten antrinken, alsdann aber die gemeinen Märker folgen läßt.

Was ich bisher gesagt, wird genug seyn, die ältere Gerichtsverfassung beider Grafschaften im allgemeinen zu verstehn. Ich übergehe alles andre, wozu ich in den einheimischen Urkunden keinen Stof finde, und ohnehin erklärt sichs aus der alten Teutschen Verfassung überhaupt. Ich brauche nach dem allen wohl nicht zu erinnern, daß im mittlern Zeitalter die Landesherrn, nachdem sie aufhörten blose Beamte des Kaisers zu seyn, für ihre Person eben so wenig mit der Justizverwaltung verwickelt waren, als ein Regent in unsern Zeiten: oder vielmehr die Gerichte waren damals noch ungleich unabhängiger von ihnen. An den Landesherrn unmittelbar gelangten nur Sachen von gröserer Wichtigkeit, die entweder seine eigne Rechte und Einkünfte, oder die Ruhe und Sicherheit des Staats betrafen. Sprach er selbst, so waren alsdann die Burgmänner des Schlosses, auf dem er sich gerade aufhielt, und überhaupt seine Adliche Ministerialen, seine gewöhnliche Räthe [d]): die Hauptsache mag aber auf den Notarius angekommen seyn, damals ein angesehner rechtskundiger Bedienter, und nicht selten ein Geist-

c) das grose Bauholz aber muß bezahlt werden.

d) So giebt z. B. in dem bereits angeführten Streit der Familie von Byz, Graf Wilhelm II von Katzenelenbogen im Jahr 1335 ein recht Beschelt mit Rade seiner Manne und Burgmanne.

Geistlicher [e]). In andern Fällen dieser Art bestellte er Austrägen, oder in Lehenssachen ein Manngericht, dessen Ausspruch er seine eigne Gerechtsame unterwarf [f]). Jedem Schlosse war ein Dapifer vorgesetzt, ein lateinischer Titul des mittlern Zeitalters, der mit dem altteutschen Namen eines Kellers einerlei sagt. Sie kommen in Katzenelenbogischen Urkunden frühzeitig vor, und waren gewöhnlich aus dem Adel genommen, der überhaupt damals beinah alle Geschäfte von einiger Wichtigkeit besorgte [g]). Diese Kellers hatten ursprünglich nur mit den Einkünften der Herrn und der Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit zu thun: aber nach und nach zogen sie auch die Gerichtsbarkeit immer näher an sich. In der NiederGrafschaft, wo die Centgerichte so frühzeitig abkamen, mußte ohnehin von dieser Seite auch ihr Einfluß gröser werden, und in der OberGrafschaft übten sie die Justiz als Centgrafen. Ich habe wenigstens in keiner einzigen Katzenelenbogischen Urkunde einen besondern Centgraf entdecken können, obgleich die Centverfassung in der OberGrafschaft so alt war, und soviel gewisser war dieses damals ansehnliche Amt, dem gleichfalls meistens Adliche vorstunden, mit der Würde eines Kellers verbunden [h]).

Auf

e) Der Petrus Notarius, Clericus, der Beil. XXVII. S. 25 unterm J. 1257 in einer Urkunde Graf Diethers von Katzenelenbogen als Zeuge vorkommt, war ohne Zweifel Notarius bei eben diesem Graf. Beil. XII. S. 16 unterschreibt sich noch vor manchen Adlichen Rudegerus Notarius Domini Ulrici (de Minzenberg.)

f) Von den Katzenelenbogischen Lehensrechten insbesondre handeln der sel. Vicekanzler Franc. Just. Kortholt de simultanea investitura Hassiaca inprimis in feudis Cattimelibocensibus tam in Curte quam extra Curtem, Gissae 1755; und der vormalige Tübing. Prof. Godof. Dan. Hoffmann de non usu Judicii Parium Curiae in caussis vasallorum Hassiacorum singulatim Cattimelibocensium inter se et cum exteris litigantium. Tubingae 1757.

g) So erscheint z. B. Beil. X. unterm J. 1219 Reinoldus Dapifer; Beil. XI. unterm J. 1225 Hermannus Dapifer Comitis; Beil. XX. XXVII. XXX. XXXIV &c. werden mehrere Dapifers ausdrücklich unter die milites gesetzt, und führen den Titul Domini, den ehmals nur der hohe Adel, im dreizehnten Jahrhundert aber auch schon der heutige niedere, als ein vorzügliches Ehrenzeichen erhielt.

h) Beil. XI. S. 14 ꝛc. wird unterm J. 1225 eine einheimische Streitsache vor einem Gericht verhandelt, das, wie ich oben S. 80 not. g) erwiesen, unfehlbar ein Centgericht war, daher auch der Frohnbote oder Centbüttel unter den Zeugen genennt wird. Die Sache betraf ausserdem einen auf Katzenelenbogischem Territorium gelegnen Wald, und sowohl der Hof Gehaborn als die Gemeinde Arheilgen stunden unter Katzenelenbogischer Gerichtsbarkeit. Wäre also damals ein besondrer Centgraf gewesen, so hätte er in dieser für ein Centgericht so eigentlich gehörigen Sache noch mit weit gröserem Recht erscheinen müssen, als der Centbüttel: es kommt aber vielmehr Hermannus *Dapifer* Comitis dabei vor, und soviel unleugbarer stellte dieser Keller zugleich den Centgraf für. Die von beiden Seiten erwählten Schiedsrichter sprachen, nach eingenommenem Augenschein, oder nach abgehörten Zeugen, sogleich auf der Stelle, bei noch versammeltem Centgericht, das alsdann die gemachte Grenzscheidung bezeugte.

Auf diese Art näherten sich die ehmaligen Schlösser beider Grafschaften, mit dem ihnen zugetheilten Dörferdistrict, allmählig dem Begrif der heutigen Oberämter. Selbst der Name eines Amtmanns wurde in dem vierzehnten, und noch mehr in dem funfzehnten, Jahrhundert üblicher; er blieb aber unter den Grafen von Katzenelenbogen nur personal, ohne mit dem Amte ständig verbunden zu seyn, und nur die Adlichen Keller führten ihn [i]). Die Namen der einzelnen Schlösser, die mit ihrem Zugehör den heutigen Aemtern den Ursprung gegeben, habe ich schon oben (§. 5.) genennt. So wie die Grafen von Katzenelenbogen ihre Besitzungen immer mehr erweiterten, litten natürlicher Weise auch die Aemter mancherlei Veränderungen. Das nach dem Abgang der Herrn von Dornberg in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts erworbene Schloß dieses Namens, mit dem oben beschriebenen Zugehör, gab zu einem neuen Amt zu Dornberg Anlaß, das nicht nur das heutige Gerauer Kirchspiel, sondern auch alle damalige Besitze der Grafen im Ried, oder der Erfelder Cent, begrif [k]). Zuletzt wurde dieses Amt zu weitläuftig, nachdem die Grafen jene Centgerichtsbarkeit, womit sie die Herrn von Wolfskehl belehnt hatten,

i) Beil. CXXIV. S. 80 kommen schon unterm J. 1311 Amtmänner der Grafen von Katzenelenbogen zu Dornberg vor, und Beil. CCII. S. 138 unterm J. 1335 auch Amtmänner von Adlichen: es wird aber dieser Titul öfters sehr allgemein von jedem Bedienten gebraucht, er mogte nun ein bloser Renthei- oder auch ein Gerichtsbeamter seyn, die man zuweilen zusammen unter dem Namen der Amtmänner begrif, so wie man wohl noch jezo den Namen Amtleute oder Beamten in eben so allgemeinem Sinn nimmt. In dem schon oben aus Schneiders Erbach. Hist. Urk. 51 S. 592 angeführten Weisthum über die Cent Jugenheim kommt unterm J. 1407 Junckher Hans Gans als Amtmann vor, und in noch einer andern Urkunde vom J. 1433 war Michel von Mosbach Amtmann zu Auerberg; andrer Beispiele zu geschweigen. OberAmtmänner, nach dem neuern Begrif des Worts, da es in hiesigen Landen einen noch über den bürgerlichen Amtmann gesetzten Edelmann bezeichnete, und insgemein ein leerer Titul ohne Gewalt war, kann man in jenen Zeiten unter dem Namen der Amtmänner nicht verstehn; dann die Würde eines OberAmtmanns kommt in den Katzenelenbogischen Grafschaften erst unter den Landgrafen von Hessen vor, und das in einem weit höhern Begrif; er stunde einer von beiden Grafschaften überhaupt vor, und war eine Art von Stadthalter. Diese Erklärung wird dadurch gewis, weil noch bei dem Ausgang der Grafen von Katzenelenbogen, wie ich in dem Text gleich weiter anführen werde, in den Aemtern nur Keller erscheinen. Es wurde nemlich um diese Zeit, nach Einführung der fremden Rechte, zu jenem Amt schon mehr gelehrtes Studium erfordert, und eben deswegen kam der Adel wieder eine Zeitlang davon ab, bis sich endlich auch dieser den Studien näher zu widmen anfieng.

k) Beil. CCXLVII. S. 175 bewitthumt Graf Diether von Katzenelenbogen seine Gemahlin Elisabeth mit jährlich 400 Gulden auf seine Hälfte des Schlosses Dornberg, und dessen Zugehör. Diese Summe wird darauf auf die einzelne Gefälle von Dörfern des Gerauer Kirchspiels, und dann auch auf die Wiesen des Grafen im Ried vertheilt. Das Ried, oder die Gegend des heutigen Amts Dornberg, wurde also damals als Zugehör des Schlosses Dornberg angesehen, weil es mit ihm unter einerlei Amtsverwaltung stund.

hatten, mit andern Güthern an sich kauften, und weil ihnen im funfzehnten Jahrhundert auch in dem Nordlichen Theil der heutigen ObeGrafschaft, gegen den Main zu, von den Herrn von Eppenstein und den Falkensteinischen Erbfolgern vielerlei Besitzungen zufielen l), so entstand nun noch ein neues Amt zu Rüsselsheim, zu dem man zugleich den grösten Theil des Gerauer Kirchspiels, und einige andre wieder davon abgekommne Dörfer, zog m). — Bei dem Amt Kelsterbach brauche ich mich hier nicht aufzuhalten, weil es erst unter den Landgrafen von Hessen erworben worden; von der ehmaligen Centverfassung desselben habe ich schon zu reden Gelegenheit gehabt. — Das heutige Oberamt Darmstadt ist nicht eher ein besondres Amt geworden, als nachdem (1130) der Ort zur Stadt wurde, noch mehr aber, nachdem ein eignes Schloß dahin erbaut worden. Vorher wurden die dazu gehörigen Dörfer von einem der Vorsteher der übrigen Schlösser, vorzüglich aber dem von Auerberg, verwaltet n). Der leztere konnte es auch soviel eher, weil die Rechte der Grafen von Katzenelenbogen in dem ehmaligen Amt Auerberg, oder dem heutigen Amt Zwingenberg, eingeschränkter waren, als jezo, indem es, der Centgerichtsbarkeit nach, noch in die Cent zu Heppenheim gehörte. Nach Eroberung des Schlosses Bickenbach in der sogenannten Baierischen Fehde, nahm der Amtmann eine Zeitlang seinen Aufenthalt daselbst, und eben daher wurde auch das Amt darnach benennt, bis es endlich, als das Schloß verfiel, seinen Sitz zu Zwingenberg bekam. — Das Oberamt Lichtenberg begrif in ältern Zeiten seine jezige Dörfer nicht alle, die zum Theil erst neuerlich durch Ankauf von den Herrn von Frankenstein und Wallbrunn dazugekommen: dagegen waren ehmals die Katzenelenbogische Gerechtsame in dem heutigen Seeheimer Amt damit verbunden o). Dann dieses leztere Amt war zwar den Grafen von Katzenelenbogen noch nicht eigenthümlich,

l) Z. B. Seilfurt, Rüsselsheim, Raunheim, Bauschheim, Tribur.

m) Noch im J. 1558 gehörten die Dörfer Weiterstatt und Griesheim zu dem Rüsselsheimer Amt, die nachher, ihrer Nähe wegen, unter das Oberamt Darmstadt kamen. Dergleichen kleine Veränderungen erlitten die Aemter öfters, und es würde überflüssig und zu weitläuftig seyn, mich dabei aufzuhalten.

n) S. Beil. CXLIV. S. 94 ꝛc. v. J. 1318, wo Arheilgen, eben so auch manche jezo zum Lichtenberger Amt gehörige Dörfer, in das Land zu Auerberg gerechnet werden. Ich habe schon §. V. S. 35 davon geredet.

o) In einem Hubenregister vom J. 1440 werden folgende Dörfer ins Amt Lichtenberg gerechnet: OberRamstatt, Staderstatt, NiederModau, Beedenkirchen, Malchen, Nitzsch, Seeheim, Heenychen, Brandaw, Lichtenberg, Haußen, GrosenBieberau, Uberau, Roßdorf, Reinsbach, und Brensbach.

lich, sie hatten aber doch, wie ich schon oben erwåhnt, die Centgerichtsbarkeit mit mehrern einzelnen Gefällen darin, und weil die dahin gehörigen Dörfer und Herrn in dieser Geschichte mehrmals vorkommen, so laß ich hier soviel lieber einige allgemeine Geographische Nachricht vorausgehn. Das ganze Amt Seeheim ist aus dem Zugehör der drei ehmaligen Schlösser Tannenberg, Daxberg oder Jazza, und Bickenbach entstanden. Das erste ist auf einem Berge, zunächst dem Dorfe Seeheim, noch jezt in alten Gemåuern sichtbar, und die davon benannte Herrn besassen die Dörfer Seeheim, NiederStettbach [p]), Malchen und Beedenkirchen. Nah dabei, in der Jugenheimer Gemarkung, lag der Daxberg mit dem darauf erbauten Schlosse gleiches Namens, und wenn man gleich das leztere in neuern Zeiten lieber nach seinen alten Besitzern die Burg Jazza, Jossa, oder in alten Rechnungen gewöhnlich Jason, nannte, so wußten doch die Herrn von Jazza selbst von einer solchen Benennung nichts [q]). Zu diesem Schloß gehörten die Dörfer Jugenheim, Diethersklingen [r]), Balkhausen, Quadelbach [s]), und Staffel. Die kleine Herrschaft Bickenbach hatte von dem auf einem måßigen Berge in der heutigen Alsbacher Feldmark [t]) erbauten Schloß den Namen, und begrif,

p) Ein ausgegangnes Dörfgen oder Hof, wie ich §. IV. erwåhnt.

q) Dieses Schloß kommt mehrmals vor, nachdem es die Herrn von Jazza im Jahr 1312 von dem Erzstift Mainz lehnbar machten, und führt in alten Urkunden keinen andern Namen, als Tagisberg, Dagesberg, Dasberg. Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 77 und 290. Würdtw. Subsid. Dipl. T. V. p. 174. Schneider Erbach. Hist. in Urk. S. 64 (wo der verdorbene Name Dagesbach gebraucht wird) und 67. Jezo heißt der Berg in der Sprache des Landmanns der Darsberg, und die Burg selbst, von der nur noch wenig altes Gemåuer übrig ist, nur überhaupt die Alte Burg. — Der Name Jazza oder Jossa war vielmehr, wie ich an seinem Orte weiter zeigen werde, der Name des Stammschlosses der Herrn von Jossa, in dem sogenannten Joßgrund, unweit Salmünster, und kommt soviel weniger auch ihrem andern, spåter erworbnen, Schloß in der Bergstrasse zu.

r) In denen in vorhergehender Anmerkung aus Würdtw. Subsid. Dipl. T. V. p. 174. und Schneiders Urk. S. 67 angeführten Stellen, verkaufen die von Jazza ihre von Mainz lehnbare Güther zu Dasberg, zu Jugenheim und zu Diethersklingen unterm Jahr 1339 an Schenk Conrad von Erbach. Nach diesem Zusammenhang scheint Diethersklingen, wo nicht ein kleines Dörfgen, wenigstens ein Hof gewesen zu seyn, und daß es in der Jugenheimer Feldmark gelegen, erhellet daraus, weil es mit zu der Mainzischen Lehenschaft über das Schloß Daxberg gehörte, die nur das Schloß selbst und das Dorf Jugenheim begrif. In gedachter Gemarkung führt noch jezt eine Flur den Namen Heinzeklingen, der vielleicht mit jenem einerlei ist, und nur den verånderten Besitzer anzeigt.

s) Ein ausgegangnes Dorf. S. oben §. IV.

t) Es wird daher jezt im gemeinen Leben gewöhnlich das Alspacher Schloß genannt. Philipp der Grosmüthige hatte dieses Schloß wieder in guten Stand gesezt, und dem Herzog Ulrich von Würtemberg zum geheimen Aufenthalt angewiesen. Damals wohnte auch der Amtmann über das heutige Amt Zwingenberg und Jågersburg darauf, die daher den Namen des Amts Bickenbach führten.

begrif, ausser dem Dorf Bickenbach selbst, hauptsächlich mehrere Lehenschaften und einzelne zerstreute Gefälle in der OberGrafschaft; in den ältsten Zeiten war sie vielleicht beträchtlicher *). Diese drei kleine Herrschaften kamen endlich, ihrem grösten Theil nach, an die Grafen von Erbach, und von diesen an Hessen; ich werde aber davon sowohl, als von den ältern nach jenen Schlössern benannten Herrn, in der folgenden Geschichte weiter zu reden Gelegenheit haben. — Die heutigen Oberämter der NiederGrafschaft Katzenelenbogen haben weniger Veränderung erlitten, als die in der OberGrafschaft, weil das alte Zugehör der Schlösser ziemlich unverrückt blieb, und die neuen Erwerbungen, zumal des Vierherrischen, des Oberamts Rheinfels, und des Schlosses Braubach, schon in sehr frühe Zeiten fallen. Bei dem Zuwachs einzelner Dörfer und Höfe halte ich mich hier nicht auf, sie veränderten auch in der Amts- und Gerichtsverfassung im Ganzen nichts. Das Schloß, Thal und Amt BurgSchwalbach kam erst unter Landgraf Philipp dem Grosmüthigen (1536), durch Umtausch gegen die Nassauische Gerechtsame an der Stadt Wetzlar und dem Schlosse Kalschmitt, wieder ganz von der NiederGrafschaft ab v). — In der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, und das ganze vierzehnte durch, besassen die verschiednen Linien der Grafen von Katzenelenbogen mehrere Schlösser in Gemeinschaft, jeder Theil hatte seine eigne Amtleute, die aber doch wohl meistens nur Rentheibeamte waren. Daß daraus in der Justizverwaltung mancherlei Verwirrung entstanden, wird man von selbst vermuthen, und eben deswegen half man sich durch Burgfrieden, und in wechselseitigen Streitigkeiten durch selbstgewählte Schiedsrichter oder Austrägen, die insgemein in dem Burgfrieden zugleich mit bestimmt wurden. Die Centgerichte haben die Grafen von Katzenelenbogen in solchen Fällen entweder gemeinschaftlich bestellt, oder so unter sich vertheilt, daß jeder das ihm zugefallne Landgericht allein versah.

Die grose Revolution, wodurch das Römische und Canonische Recht, besonders von dem vierzehnten Jahrhundert an, allmählig die alte teutsche Sitte verdrängten, oder wenigstens einschränkten, mußte natürlicher Weise auch auf die Gerichtsverfassung Einfluß haben. Es war nun nicht mehr jedermanns Sache, Richter

*) Wenn zumal wahr ist, was ich unten §. XX. vermuthen werde, daß die ehmaligen Herrn von Tannenberg ursprünglich von den Herrn von Bickenbach abstammen.

v) S. die Cessionsacte in der Darmstädtischen Deduction contra Wetzlar Beil. 2.

Richter zu seyn; es wurden schon gelehrtere Kenntnisse erfordert. In grösern Ländern fangen daher schon in der leztern Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, noch mehr aber in dem funfzehnten, die Collegien der Räthe an, und von den bisherigen Gerichten blieben nur noch die Stadtgerichte, die man leichter mit kundigen Männern besetzen konnte, in vorzüglichem Ansehn w). Bei den Grafen von Katzenelenbogen, die doch in dem funfzehnten Jahrhundert beträchtlich genug wurden, finde ich indessen keine Spur von einem Rathscollegium, die Keller scheinen nur die Gerichtsverwaltung immer näher an sich gezogen zu haben, und den Centgerichten blieb zulezt nur ein Schatten ihres alten Ansehns übrig, Feldfrevel, Personalbeleidigungen, und dergleichen geringere Rügen. Reden gleich die Weisthümer noch immer von peiniglicher Gerichtsbarkeit und andern hohen Rechten, so zeigt doch dieses nichts weiter an, als daß sie dem Centherrn zukommen, nicht aber, daß sie noch, wie ehmals, unmittelbar bei den Centgerichten ausgeübt werden. Eben aus dieser veränderten Einrichtung, die den Geschäften der Keller einen soviel grösern Umfang gab, wurden endlich in der OberGrafschaft entweder schon in den lezten Zeiten der Grafen von Katzenelenbogen, oder, wie ich eher glaube, erst unter den Landgrafen von Hessen, wieder besondre, obgleich von dem alten Ansehn ihrer Würde sehr verschiedne, Centgrafen angestellt, die noch auf unsre Zeiten dauern. Als der lezte Graf von Katzenelenbogen, Philipp, seinem Tochtermann, Landgraf Henrich von Hessen, noch bei seinem Leben (1470) die OberGrafschaft eingab, so war eine Hauptbedingung, daß er den Unteramtmann, den Landschreiber und die Keller ohne sein Wissen nicht abdanken solle x). Diese machten also damals die ganze obere Dienerschaft der OberGrafschaft aus, und ohne Zweifel galt die nemliche Einrichtung auch in der NiederGrafschaft. Der Unteramtmann war der höchste Justizbeamte über die ganze Grafschaft, der Landschreiber hatte alle Cameralien, war zugleich der Generalcassier, und führte selbst übers Forstwesen die Oberaufsicht. Unter den Landgrafen von Hessen hatte anfangs jede dieser Grafschaften ihren eignen Oberamtmann, der Landschreiber blieb noch lange bei seinem alten Ansehn, zuweilen hatte auch jedes Amt einen, und die adlichen Amtmänner kommen nun, nachdem die Studien auch

dem

w) Der Stadt Braubach erneuerte und veränderte im J. 1460 Graf Philipp von Katzenelenbogen ihre Statuten and Ordnungen, die ihnen ehmals sein Vater, Gr. Johann, im J. 1435 gegeben.

x) Die hieher gehörige Worte sind: „sine „Gnade (Landgraf Henrich) sal auch nyemand „daruß oder darin bekregen beschedigen oder „eyniche Nuwerung dainne machen, auch den „Unteramptmann, Lantschreiber und die Kelner „nit entsetzen oder andere machen, es sii dann „alles mit unßerm guten Wißen und Willen„ rc.

dem Adel geläufiger wurden, wieder häufig vor: es gehn mich aber die weitere Verändrungen hier nichts an, wo ich nur von den Zeiten der alten Grafen von Katzenelenbogen zu reden habe. Ich erinnere also nur überhaupt, daß erst Landgraf Ludwig VI die Verfassung der Oberämter in hiesiger OberGrafschaft der in dem OberFürstenthum gleichförmiger machte, und die sämmtlichen bisherigen Keller zu Amtmännern umschuf.

§. XI.

Ursprung des Christenthums in beiden Grafschaften. Von dem heil. Goar.

Das Christenthum war unter den christlichen Kaisern Roms in Gallien und dem Römischen Germanien schon sehr allgemein, und daß man damals auch auf das diesseitige Teutschland Versuche wagte, beweißt das Beispiel des heil. Lubentius, der in dem vierten Jahrhundert das Evangelium an der Lahn predigte. Seine Arbeit muß nicht ganz ohne Erfolg gewesen seyn, weil er, oder seine Schüler, in Dietkirchen an der Lahn ein Bethaus stiftete, aus dem hernach die von ihm benannte Kirche daselbst entstanden [a]). Die NiederGrafschaft Katzenelenbogen lag also seinem frommen Eifer am nächsten, und die OberGrafschaft mag durch ihre Nachbarschaft mit Mainz, der Hauptstadt des Römischen Teutschlands, mit dem Christenthum früher bekannt geworden seyn. Indessen blieb das alles nur Versuch, die Schwäche der spätern Römer machte ihre Religion eben so wandelbar als ihre Herrschaft, und beide hatten in den Rheinischen Ländern gegen die ihrem väterlichen Aberglauben eifrig ergebnen Alemannen einerlei Schicksal. Auch die Franken änderten darin wenig: sie waren in den ersten Jahrhunderten nach ihrer Bekehrung sowohl in Theorie als Praxis selbst noch allzuschlechte Christen, als daß von dieser Seite ihre Weisheit andre hätte unterrichten, und ihr Beispiel reizen können. Ich will nicht sagen wahres Gefühl der Religion, auch nicht einmal der Aberglauben war auf sie so würksam, daß er in Bekehrungsgeist übergegangen wäre: sie liessen vielmehr den überwundnen Völkern vor Carls des Grosen Zeiten, so wie ihre äussere politische Verfassung, also auch ihre Religion. Ausserdem waren damals die Rheinischen Länder durch so viele verheerende Züge der Barbaren, durch die Unterdrückung der Alemannen, und die Wandrungen der Franken nach Gallien äusserst wüste

a) Brower Annal. Trev. T. I. p. 235. Lubentius war ein Schüler des heil. Maximins, und Honth. Histor. Trev. T. III. p. 971 erwähnt einer besondern Lebensbeschreibung von ihm.

wüste und entvölkert [b]), und die Städte, auf die sich doch das Christenthum hauptsächlich gründete, und von da aus auf die Dörfer ausgieng, lagen meistens im Schutt. Das gewöhnliche Zeichen des Fortgangs der Religion waren in jenen Zeiten die Klöster: man findet aber diesseits des Rheins vor dem Bonifacius nicht ein einziges. Kein Wunder also, daß dieser Heilige des achten Jahrhunderts beim Antritt seines glücklichen Bekehrungsamts in diesen Gegenden kaum noch einige Spuren des alten Christenthums fand, das er nun mit unaufhaltsamem Eifer vom Rhein hin bis nach Hessen und Thüringen ausbreitete. In der NiederGrafschaft hatte ihm schon ein andrer Heiliger, der berühmte Goar, vorgearbeitet, oder wenigstens durch den Ruf seiner Wunder die groben Sinnen des rohen Volks zum voraus erschüttert. Weil diesem merkwürdigen Mann die Hauptstadt der NiederGrafschaft ihren Ursprung, und zugleich ihren Namen [c]), zu danken hat, so wird es der Mühe werth seyn, mich etwas länger bei ihm aufzuhalten.

Wir haben über das Leben St. Goars noch zwei alte Legenden, die eine von einem beinah gleichzeitigen Schriftsteller, und die andre von Wandelbert, einem Mönch des Klosters Prüm aus dem neunten Jahrhundert: beide leisten nicht mehr, als man von dergleichen Quellen zu erwarten gewohnt ist [d]). Man ist daher selbst über

b) Ludger. in Vita Bonifacii ap. Joann. SS. Mog. T. I. p. 288 sagt eben dieses von Thüringen und den umliegenden Gegenden überhaupt: Tota illa regio in confinio paganorum rebellium posita illo tempore incensa erat, et hostili manu vastata.

c) Es ist seltsam genug, wenn einige den Namen dieser Stadt nicht von St. Goar, sondern vielmehr von dem nahen Wasserfall, die Werb oder Gewerb genannt, und dem Sand, den solcher an das Land wirft, herleiten wollen, woraus dann in der Sprache des gemeinen Lebens Sandgewehr entstanden seyn soll. S. Engelhards Erdbeschr. der Cassel. Lande S. 666. Wenn man ethymologisiren will, so muß man auf den ältesten Gebrauch des Namens sehen, aus dem erst die spätere verdorbene Aussprache entstanden: es führt aber dieser Ort schon unter König Arnulph, der eine merkwürdige politische Versammlung daselbst veranstaltete (S. oben §. VII. S. 59), von St. Goar den Namen, und eben so in den folgenden Zeiten. Vergl. Beil. X. S. 14. CV. und CVI. S. 70 u. a. O. Wenn Winkelmann und Engelhard l. c. anmerken, daß diese Stadt ehemals auch Trichorium oder Trichere geheissen haben solle, so verwechseln sie den Gau, worin sie lag, mit dem Namen des Orts.

d) Die erste Legende rührt von einem Anonymischen Geistlichen, dessen Alter man daraus einigermassen beurtheilen kann, weil Wandelbert seine Abschriften dieser Legende vetusta et perantiqua exemplaria nennt. Wandelbert, ein Mönch des Klosters Prüm, war im J. 813 gebohren, und schrieb seine Wundergeschichte St. Goars im Jahr 839, in zwei Büchern. Das erste begreift den gedachten Anonymus, dessen Styl er nur hier und da verbesserte: in dem zweiten Buch hingegen erzehlt er die Wunder, die sich in den letzten 76 Jahren bis zum J. 839 bei dem Grabe Goars zugetragen. Beide Schriften findet man in Mabillon. Act. Ord. S. Bened. T. II. p. 264 &c. und in Actis Sanct. Antwerp. Julii T. II. ad diem VI. p. 327-346. S. weiter Hontheim. Dissert. de Scriptor. Histor. Trevir.

über die Zeit uneinig, worin St. Goar gelebt: einige lassen ihn erst im Jahr 647 oder 649 sterben, andre mit gröserer Wahrscheinlichkeit schon im J. 575, unter König Siegebert I. von Austrasien e). Gewisser ist, daß er aus Aquitanien gebürtig war f), und sich von dorten in die Gegenden der Lahn begab, um da als Einsiedler sein Leben und seine Tugenden zu vergraben, oder vielleicht nur soviel glänzender zu machen. Die Natur ist noch jezo bei St. Goar wild und fürchterlich, und war es damals gewis noch mehr; auch gab dem Goar die Lage an dem Rhein, der sich hier in einem engen Wasserthal durch Felsen durchdrängt, soviel mehr Gelegenheit, seine Lieblingstugend, die Gastfreiheit, an den Vorüberschiffenden

Trevir. in Histor. Trevir. Dipl. T. III. p. 976 &c. und dessen Prodr. Histor. Trevir. p. 424 und 430, wo man aus einigen Legenden Extracte, mit einigen Anmerkungen begleitet, findet. Die Stelle von der Einweihung der neuen Stiftskirche zu St. Goar ist in Joann. SS. Mog. T. I. p. 374 wiederholt. Winkelmann erwähnt S. 116 eines Joannes Gyse von Nastätt, der im Jahr 1489 die Wunder Goars in Druck gegeben: es ist aber nichts weiter, als ein Abdruck jener Legenden. Von einer andern hieher gehörigen Arbeit, die aber nie im Druck erschienen, kann ich soviel gewissere Nachricht geben, weil ich sie durch gütige Verwendung eines Freundes selbst in Händen gehabt: Antiquitates Goarinae oder Historisch Topographische Beschreibung der Alterthümer der Hochfürstl. Hessischen in der Grafschaft Catzenelenbogen gelegenen HaubtStadt Sanct-Goar, von ihrem ersten Aufnehmen an biß in neuere Zeiten beschrieben und entworfen von Johann Ludwig Knoch, Hochgräfl. Leiningen Westerburgischen Gemeinschaffel. ArchivsRath, gebürtig aus dieser Stadt S. Goar. Anno 1758. Ersteres Stück. Der Verfasser hatte keine neue Subsidien, und nuzte nicht einmal die bereits bekannten alle, wie ihm dann sogar des Freiherrn von Hontheims Werke über die Trierische Geschichte, die doch damals schon heraus waren, unbekannt blieben. Diese Arbeit hat daher von Seiten der Geschichte ganz und gar keinen Werth. Der Silva Semana soll auf dem Hundsrück liegen, wo jezt ein Wald den Namen des Sohns oder ehmals Saens führe, und eben dahin sezt der Verfasser den Melibocus; den Taunus glaubt er mit andern in dem Schloß Daun oder dem Donnersberg zu finden; der Silva Hercynia soll sich durch den Elsaß bis nach Speier und Worms erstreckt haben, in welchen Gegenden noch jezt ein Wald unter dem Namen der Hart übrig sei; die Cattische Hauptstadt Mattium wird für Mez in Lothringen ausgegeben, und die Adrana gar für die Saonne in Frankreich u. s. w. Dieses erste Stück, das aber der Verfasser, aus Mangel der Unterstüzung, über den er klagt, nicht fortsezte, beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Leben St. Goars und dessen Wundern, die er, nach der Angabe der angeführten Legenden, einzeln und weitläuftig durchgeht, und zulezt noch einige Nachricht von alten geistlichen und weltlichen Gebäuden in St. Goar anhängt. Hier und da bringt er aus Localkenntnissen einige gute Erläuterung bei, die ich in diesem und dem folgenden §. nutzen werde.

e) S. über diesen Chronologischen Streit, und dessen Gründe, von Hontheim an angeführten Orten. An der Kanzel der jezigen Stiftskirche in Goar steht zwar: S. Goar Monachus Gallus obiit DCXI; es ist aber dieses Datum unter allen wohl das unrichtigste, und rührt ohne Zweifel erst aus neuern Zeiten.

f) Die ältere angeführte Legende nennt seinen Vater Georg, und seine Mutter Valeria.

den auszuüben. Ein Leben dieser Art ließ in jenen Zeiten zum voraus Wunder erwarten; wenigstens wurden die vom Goar in kurzer Zeit überall berühmt. Der Ruf davon drang unter andern zu dem Bischof Rusticus von Trier g), und weil dieser in sich selbst wohl keine Anlage zu einem Heiligen fühlte, so war er auch soviel unglaubiger gegen einen fremden. Des Einsiedlers Gastfreiheit schien ihm Schwelgerei, er beschied ihn also nach Trier, um da in öffentlicher Versammlung seine Wunderkraft zu belegen. Goar gab schon auf dem Wege den Gesandten einen stattlichen Vorschmack: sie wären unfehlbar verdurstet, hätten sich nicht auf seinen Befehl aus dem nahen Wald drei säugende Hirschkühe, die dem Legendendichter ein Bild der Dreieinigkeit scheinen, von selbst zum melken dargestellt. Sehr wahrscheinlich hat eine vormals auf dem Kirchhof zu Pfalzfeld gestandne Flammsäule, die, nachdem sie (1736) ausgegraben worden, noch jezo im Schloß Rheinfels gezeigt wird, das Andenken dieses Wunders erhalten sollen h). Goar fieng es bei dem Eintritt in die Versammlung zu Trier damit an, daß er seine Kappe, in Ermanglung bessrer Gelegenheit, an einen Sonnenstrahl hieng, der aus der Ecke des Zimmers durch ein Fenster brach; ein Wunder, das nachher auch der heil. Elisabeth zu Marburg so geläufig wurde, daß sie ihre Wäsche auf den Sonnenstrahlen trocknete. Und doch verlangte der Bischof noch mehr: der Einsiedler sollte einem dreitägigen eben in die Versammlung gebrachten Findling den Mund eröfnen, um seinen Vater zu nennen. Der Heilige gebot, und der Säugling sprach mit vernehmlichen

g) Dieser Rusticus ist schwer in der Reihe der Bischöfe von Trier unterzubringen, und ausser diesem Legendenschreiber keinem andern alten Schriftsteller bekannt. S. davon Honth. Histor. Trevir. T. III. p. 974 und 975.

h) Winkelmann S. 119 erwähnt dieser dritthalb Ellen langen und mit mancherlei unkenntlichen Zügen beschriebenen Flammsäule, und in dem Rheinischen Antiquarius S. 616 steht sie abgebildet. Man hält sie insgemein für ein Römisches Monument, Knochs angef. Manuscript aber macht die im Text bemerkte Meinung, wie ich glaube, wenigstens sehr wahrscheinlich. Das Wunder geschah nemlich, wie die Legende behauptet, nach der Abreise von St. Goar: cum iam sextum viae miliarium complessent, et in eum locum venissent, qui *Pauli campus* dicitur. Dieser Pauli campus oder Paulsfeld gab ohne Zweifel dem heutigen Namen des Dorfs Palzfeld oder Pfalzfeld seinen Ursprung, und damit stimmt auch die auf sechs Meilen angegebene Weite des Pauli campi von St. Goar überein, wenn man nur Italiänische Meilen versteht, die damals, als die meisten Mönche noch Italiäner gewesen, am üblichsten waren, und deren jede ungefähr eine halbe Stunde Wegs beträgt; die Stadt St. Goar ist von Pfalzfeld gerade drei Stunden Wegs entfernt. Daß der Legendenschreiber würklich nach solchen geringern Meilen gemessen, erhellet daraus, weil nach seinem Angeben K. Carl der Grose, als er, um soviel eher nach Coblenz zu kommen, die Kirche St. Goars unbesucht ließ, zur Strafe durch Sturm und Nebel gezwungen wurde, nur 6 Meilen weit von St. Goar, zwischen diesem Ort und Coblenz, anzulanden; es liegt aber Coblenz kaum drei teutsche Meilen von St. Goar entfernt.

lichen Worten: der Bischof Rusticus ist mein Vater! Nun zweifelte der Bischof nicht mehr, und bekannte dem Wunderthäter seine Sünde: wäre aber auch dieser weniger grosmüthig gewesen, so würde er nach dem Willen des erzürnten König Siegberts, dem diese Geschichte zu Ohren kam, an dessen Stelle Bischof geworden seyn [i]). St. Goar starb, als ihn eben König Siegbert von neuem zu sich nach Metz berief, in Gegenwart seiner Gesandten. Von der Celle desselben, und ihren verschiednen Verwandlungen, will ich noch besonders reden. Hier sei es mir genug, nur noch über die Reliquien dieses Heiligen, für deren Schicksale man sich noch in vorigem Jahrhundert sehr nachdrücklich intressirte, einiges anzumerken. Die legende sagt, daß Goar bei seiner Ankunft

i) Die beiden angeführten Wunder wurden, wie es scheint, als die beiden Hauptwunder des Heiligen angesehen, und werden daher in der auf den 6ten Jul., als den Gedächtnistag desselben, angesetzten Messe namentlich bemerkt. In einer Abschrift, die der in der folgenden not. o) bemerkte Pfarrer aus einem alten Manuscript, vermuthlich dem weiter unten im Text bemerkten alten Buch, genommen, lautet diese Messe, ausser einigen kurzen prosaischen zum Anfang und Ende gesetzten Gebeten, also:

O Goar, cui iubar solis servivit,
te iubente noxia infans, quae nescivit,
rite prodit Praesulis scire dum quaesivit.
Nostri cura iugiter eia Tibi sit.

Laudes Christo cum gaudio
nostra pangat devotio,
cuius misericordia
nobis tanta dat gaudia:

Nam praeclarum confessorem
amplectamur ut Goarem,
cuius per mirabilia
illustratur Ecclesia.

Hunc virtutes meritorum
sic ornabant et signorum,
dum in carne militaret,
ad coelos anhelaret,

Ut non solum elementis,
sed bestiis et iumentis
verbo Dei imperaret,
et daemones effugaret.

Ydolorum hic culturam
extirpando, fidem puram
cunctos docet observare,
creatorem adorare.

Hospitalem se praebebat,
peregrinos colligebat,
Christum regem in his vere
se confidens suscipere.

Ab iniquis accusatur,
virtus Dei protestatur,
hunc immunem falsitatis
et cultorem veritatis:

Infans namque proloquitur,
dum de Sancto praecipitur,
vis naturae quod non erat,
triduanus nam fuerat.

Quam devote! quam attente!
ore, corde, pura mente,
hac in vita peritura,
orat dum pro futura.

Nunc beatis spiritibus
adiunctus in coelestibus
una stolà decoratur
et duplicem praestolatur.

Huius ergo interventu
in extremo nos adventu
iudex iusto conservare
cum electis rex dignare.

Evangelium.

Nemo accendit lucernam usque c. qui verbum Dei audiunt et faciunt, secundum Lucam 8 capite.

kunft die Reliquien vieler Heiligen mitgebracht: merkwürdiger aber waren seine eigne. Nach Winkelmanns Erzehlung wurden die Knochen St. Goars im dreissigjährigen Krieg nach Spanien verführt[k]); ein andrer Schriftsteller will aus gerichtlichen Verhandlungen behaupten, daß sie im J. 1626 nach Darmstadt gekommen[l]). In beiderlei Erzehlung liegt etwas wahres. Die NiederGrafschaft Katzenelenbogen, also auch die Stadt St. Goar, war im berühmten Marburgischen Successionsstreit endlich ganz an HessenDarmstadt gefallen. Der damalige Oberamtmann derselben, Johann Wolf von Weitolshausen genannt von Schrautenbach, hatte ein noch aus der Spanischen Verwüstung gerettetes altes Buch, vermuthlich ein Missal, in Silber eingebunden, und mit goldnen Buckeln besetzt, worauf St. Goar abgebildet stand, erhalten, und auf Landgraf Georgs Befehl (1626) nach Darmstadt geschickt[m]). Der Land-

k) Hessische Chronik S. 117.

l) Der Jesuit Joann. Pinius behauptet, in seinem den Legenden St. Goars in Act. Sanctor. Antwerp. l. c. vorgesetzten Commentar, aus einem Briefe, den ihm Jacob Franzen, ein Jesuit zu St. Goar, im J. 1719 geschrieben, daß der Körper St. Goars nach Darmstadt gebracht worden, und auch ohne Zweifel noch vorhanden sei, obgleich dem Fürst und andern seiner Räthe nichts davon bekannt seyn möge. Dieser Jesuit theilte dem Verfasser einen Brief mit, den der Keller Loskandten zu Reichenberg den 21. Dec. 1626 an Herrn Johann Wolfgang von Weitolshausen genannt Schrautenbach, Kaiserl. Cämmerer und Oberamtmann der NiederGrafschaft Katzenelenbogen, geschrieben. Der Verfasser übersetzt einige Stellen desselben ins Lateinische, und der Eingang lautet also: Epistola Cellarii Loskandten ad Archi-Satrapam Schrauttenbach, concernens corpus S. Goaris, quod Darmstadium asportavit. Den Inhalt der Briefe zieht er mit folgenden Worten aus: iuxta vestrae Strenuitatis mandatum die Veneris, XVI huius, apud nostrum Clementissimum Principem et Dominum Hassiae Landgravium, Georgium, me submississime stiti, literas vestrae Strenuitatis mihi commissas altisato clementissimo Principi, una cum S. Goare, ad manus extradidi &c. Darmstadii XXI Dec. 1626. Der Jesuit Franzen beruft sich zugleich auf ein andres Actenstück der Canzlei zu Rheinfels de dato Darmstadii XV. 1626, worin Landgraf Georg unter 21 ihm vorgelegten Puncten auf den 20ten, nach der Lateinischen Uebersetzung, also antworten lasse: Pro transportato S. Goare vult clementissimus Princeps ordinare, ut Domino primario praefecto restituatur, quod in eam rem expendit. — So unwidersprechlich diese Beweise scheinen, so beruht doch alles auf lauter Misverstand, wie ich aus den Originalacten gleich weiter zeigen werde. Das was der Keller Loskandt an Landgr. Georg nach Darmstadt brachte, war weiter nichts, als das im Text angezeigte alte Buch, und der dem Oberamtmann versprochne Ersatz betraf die Kosten, die er auf die zum Dienst des Bischofs von Osnabrück unternommene Nachforschung nach den Reliquien St. Goars verwendet hatte.

m) Der Landgraf schrieb unterm 29. Nov. 1626 an den Oberamtmann: „Ihr wisset euch zu erinnern, daß gegen uns ihr in euerm anwesen wegen eines stücklin heiligthumbs, so von dem St. Goar herkombt, bericht gethan. Wann wir dan dasselbe gern forderlichst haben möchten, so begehren wir gnädig, daß ihr uns dasselbe nach ehister Möglichkeit anhero überschicket ꝛc. „ — Der Oberamtmann meldet darauf in einem Bericht vom 12. Dec. eben dieses Jahrs, daß er das Heiligthum vom St. Goar, oder alte Stück, wie er es nennt, das er nicht gern einem Boten anvertrauen wollen, hiermit durch den Keller Hans Henrich Loskandt überschicken wollen: und in einem spätern Bericht erwähnt er gelegenheitlich, worin dieses Heiligthum bestanden, nemlich in dem im Text bemerkten alten Buch.

Landgraf machte dem Bischof Franz Wilhelm zu Osnabrück, zu dem er eben seinen Canzler Wolf von Todtenwart schickte, ein Geschenk damit, und dieser nahm daher Gelegenheit, auch um die Reliquien und Gebeine St. Goars (1627) aufs angelegentlichste zu bitten. Der Landgraf war dem Bischof vieler wichtigen Dienste wegen verbindlich, nahm sich also auch der Sache mit dem grösten Eifer an, und befahl dem erwähnten Oberamtmann der NiederGrafschaft, in dieser Untersuchung, mit Beiseitsetzung aller andern Geschäfte, alle mögliche Sorgfalt anzuwenden n). Es wurde daher überall nachgeforscht, Zeugen abgehört, und das sogar auch eidlich, und dadurch erfuhr man endlich soviel, daß sich vor dem Kriege unter anderm Kirchengeräthe der Kinnbacken eines Heiligen, neben einigen Stücken von dem Kreuz und Grabe Christi, und verschiednen heiligen Zähnen, vorgefunden, die aber in der Spanischen Plündrung zu St. Goar verkommen, und vermuthlich zu dem Gerücht Anlaß gegeben, als seie Goars Körper nach Spanien gebracht worden. Endlich glaubte der Oberamtmann durch alte Zeugen, und mancherlei wahrscheinliche Umstände, den Ort der Grabstätte des Heiligen in einem Gewölbe dortiger Stiftskirche entdeckt zu haben, und die Sache schien dem Bischof so wichtig, daß er zwei besondre Abgeordnete nach St. Goar schickte, die bei dem Ausgraben zugegen seyn sollten: man fand aber aller angewandten Mühe ungeachtet nichts. Nach einem, dem Oberamtmann damals ertheilten, Bericht eines abgesetzten reformirten Pfarrers der NiederGrafschaft o), der sich auf die ehmalige Repositur des Stifts berief, hatte die erste Stiftskirche in einem ums J. 1130 durch Räuber erlittnen Brand, von dem ich in dem folgenden §. weiter reden werde, neben ihren Brieffschaften auch den Körper ihres Heiligen verloren, und nur die leere Grabstätte übrig behalten. Meine Leser entschuldigen diese Ausschweifung in einer Kleinigkeit, die vielleicht nicht jedem intressant genug scheinen mögte.

§. XII.

n) Der Landgraf schrieb unterm 13. Febr. 1627 an den Oberamtmann: „Es ist uns aus gewißen erheblichen Motiven hoch angelegen, nachdem in unserer Stadtkirchen zu St. Goar die Sancti Goaris sepultura uff den heutigen Tag annoch gezeiget wird, eigentliche Nachrichten zu haben, ob von dessen reliquiis oder ossibus noch icht was vorhandten, oder ob der Cörper hiebevor an einen andern Ort transferiret worden sei„ rc., und befiehlt darauf in diesem, und mehrern Rescripten von eben dem Jahr, die allergenaueste Untersuchung. Aus dieser und der vorhergehenden Note widerlegt sich also das not. l) bemerkte Vorgeben einiger Jesuiten, als seie der Körper St. Goars nach Darmstadt gebracht worden, vollständig.

o) Johann Cäsars, ehmaligen reformirten Pfarrers zu Laufenselden, der nach seiner Absetzung ins Anhaltische berufen worden, und von dem Oberamtmann wegen seiner Bekanntschaft mit dem Alterthum, und besonders mit der alten Mönchsschrift, gerühmt wird.

§. XII.

Von den Klöstern beider Grafschaften.

Ich kann zwar, aus Mangel der Nachrichten, kein einziges Kloster mit völliger Gewisheit anführen, das die Grafen von Katzenelenbogen selbst gestiftet; man wird sie aber deswegen, dem Character damaliger Zeiten gemäs, nicht für weniger andächtig halten, zumal da ihr Reichthum und Ansehn sie dazu vor andern in Stand sezte. Die benachbarte, besonders Mainzische, Klöster besassen in ihren Landen eine Menge Güther, die sie gewis gröstentheils ihrer Freigebigkeit zu danken hatten, am meisten aber das Kloster Eberbach im Rheingau, wo sie ihr Erbbegräbnis hatten [a]). Die NiederGrafschaft war von innen und aussen mit Klöstern umsezt. Zunächst an den Grenzen des Einrichs liegt das St. Ferrutiusstift zu Bleidenstatt, und in dem Einrich selbst die Klöster Schönau und Arnstein. Das erste stiftete der Mainzische Erzbischof Lullus, der Nachfolger des heil. Bonifacius, und gab ihm durch die Reliquien des Märtyrers Ferrutius neues Ansehn [b]). Anfangs war es ein Benedictiner Kloster, im J. 1495 aber gieng es in ein adliches Collegiatstift über [c]), und ist es noch jezt. Ich erwähne seiner hier nur deswegen, weil von ihm die Grafen von Katzenelenbogen, so wie noch jezo Hessen, ihr Stammschloß AltenKatzenelenbogen, mit seiner Zugehör, und dem Dorfe Dörstorf zu Lehen trugen, wozu in neuern Zeiten (1492), nach dem Ankauf des halben Theils der Herrschaft Eppstein, noch das Dorf Wallau und der Kirchsatz zu Breckenheim gekommen [d]). — Das Benedictiner Mönchskloster Schönau stiftete (1132) Graf

a) Ich werde zwar unten anführen, wie das Kloster Eberbach zu dem ersten Anfang seiner Höfe im Dornberger Amt gekommen: es waren aber diese damals bei weitem noch nicht so beträchtlich, als sie nachher durch fremden Zuwachs geworden, und das Kloster hat ausserdem noch eine Menge andrer Güther in der OberGrafschaft. Man kann die geistlichen Stiftungen überhaupt am besten aus den eignen Klosterbriefen kennen lernen: dann die weltlichen Herrn waren in ältern Zeiten nicht gewohnt, von Urkunden dieser Art Copien zu behalten, zumal von Schenkungen an die niedere Geistlichkeit, von der sie am wenigsten Eingrif zu fürchten hatten. Es ist also ein wahrer Verlust für die Geschichte der hiesigen Gegenden überhaupt, und der Katzenelenbogischen insbesondre, daß, wie man wenigstens versichert, das Kloster Eberbach durch Brand und Kriegsverwüstung um seine meisten und besten Urkunden gekommen, deren Anzahl soviel gröser gewesen seyn muß, da der jezige Reichthum des Klosters zum voraus auf die Menge der Schenkungsbriefe schliessen läßt. Die Grafen von Katzenelenbogen stunden mit keinem Kloster in engerer Verbindung, als mit diesem.

b) S. weiter davon Joann. SS. Mog. T. I. p. 372, wo zugleich richtig bemerkt wird, daß Bleidenstatt von dem altdeutschen Wort blide soviel als locus laetitiae heißt.

c) Joann. l. c. p. 807, und Guden. Cod. Dipl. T. IV. p. 507 &c.

d) Das Stift hat auch noch jezo einen Hof in Klingelbach, und präsentirt den Pfarrer daselbst. Vergl. Beil. XLII. p. 42 &c.

Graf Rupert von Luxenburg oder Nassau [e]), und neben ihm ein gleichgenanntes Nonnenkloster, das noch in eben dem Jahrhundert durch die Offenbarungen seiner heil. Aebtissin Elisabeth berühmter worden [f]): mit beiden aber haben die Grafen von Katzenelenbogen keinen weitern Zusammenhang. Ungleich näher intressirte sie das Prämonstratenser Mannskloster Arnstein an der Lahn, und das sowohl ihrer Verwandschaft mit seinem Stifter, Graf Ludwig von Arnstein [g]), als auch der Stiftungsgüther wegen, die meist alle in dem Umfang der heutigen NiederGrafschaft lagen, aber seit der Zeit gröstentheils wieder davon abgekommen sind [h]).

Die

e) S. meine Histor. Abhandlungen St. I. S. 74 rc. u. Kremers Orig. Nass. §. 90. S. 349 rc.

f) Trithem. Chron. Hirsaug. ad an. 1125. p. 384. und Chron. Sponh. ad an. 1164. p. 254. Das Nonnenkloster wurde im J. 1607 von Graf Ludwig von Nassau zerstört, und seine Güther dem Mannskloster einverleibt. Kremer l. c. p. 350. not. 16.

g) Er stiftete es ums J. 1139. Wahrscheinlich hat es seinen Namen von der Are, heut zu Tag gewöhnlicher und unrichtiger Arde, die dem ganzen Aarich oder Einrich den Namen gegeben. S. oben §. IV. p. 26 not. *b*), und des daselbst angeführten Estors Jus publ. p. 64.

h) Die Güther des Klosters Arnstein findet man in der bekannten Vita Ludovici de Arnstein, als des Stifters desselben, das Brower in Sideribus German. zuerst abdrucken lassen, aus ihm der Freiherr von Hontheim in einem Auszug in Prodrom. Histor. Trevir. p. 709, und neuerlich hat es Herr Geh. R. Kremer in Orig. Nass. T. II. p. 361 &c. nach einer verbesserten, aus dem Original genommenen, Abschrift wiederholt. Vergleicht man damit Pabst Innocenz II Bestätigungsbulle vom J. 1142 in Honth. Hist. Trev. T. I. p. 548, und Kaiser Conrads III Bestätigungsurkunde vom J. 1146, die Honth. Hist. Trev. Dipl. T. I. p. 552 und Guden. Cod. Dipl. T. II. p. 10 liefern, und die Acta Acad. Palat. T. III. p. 24 in einigen Lesarten verbessern; so wie noch ferner die Bestätigung des Trierischen Erzb. Hillins vom J. 1156 in Honth. l. c. p. 575 und Guden. l. c. p. 12, und zulezt die Bestätigung des Trierischen Erzbischofs Johann vom J. 1197 in Guden. l. c. p. 24: so ergeben sich daraus die damaligen Güther des Klosters, die ich kurz anführen, und darunter die in den Umfang des Einrichs, meistens auch zugleich in die Grenzen der NiederGrafschaft und des ehmaligen Vierherrischen, gehörigen durch Cursivschrift unterscheiden will. Die gedachte Lebensbeschreibung Graf Ludwigs von Arnstein führt an: Bubenheim, quod est in pago Wormaciensi, cum Ecclesia, decimis, hominibus &c. In villa Witzen trans Rhenum XXX. mansos. In villa *Hattinhusen* (das jezo Diezische Dorf Attenhausen oder Nattenhausen) octo mansos. In *Weltroid* (in der heutigen Nassauischen Vogthei Schönau) IV. mansos. Villam *Gosmerod* (GrosRoth bei Kirtorf, gewöhnlich nur schlechtweg Roth genannt) cum omni iure et Curiam *Keberlo* (der noch jezo dem Kloster gehörige Keberlo Hof). In *Bruminbach* (S. unten) unum mansum. Curtim *Holdenricke* (Hollerich. S. Guden. T. II. p. 41 u. 42.), *Salscheid* (bei Arnstein) etiam cum omni decima. In *Singoben* tres mansos. *Nexe* (der jezige Arnsteinische Neithof) et *Breme* (vermuthlich Bremberg oder Bremrich) vineas, agros et silvas cum decimis. In *Campe* (der Trierische Ort Camp am Rhein) curiam et vineas. *Loginstein* curiam et vineas. Ecclesiam Sancte Margarethe. Preterea curtim Selebach (bei Arnstein) et Ecclesiam *Kirchtorf* (Kirdorf) cum omni iure et integritate, cum hominibus suis et decimis universis, que — Albero Trever. AEpus — Comiti et Fratribus de Arinstein — perpetua donatione contradi-

Die Grafen von Katzenelenbogen kommen mehrmals in den Todtenregistern dieses Klosters vor, und soviel eher läßt sich vermuthen, daß sie mit unter die Wohlthäter desselben gehörten: ich werde auch bei dem Kloster Besselich ein würkliches Beispiel davon anführen. — Endlich stiftete noch ein Graf Rupert von Nassau (1222) das Cistercienser Nonnenkloster Affolderbach, bei Mylen im Einrich gelegen, dessen Güther zulezt (1544) an das Adliche Frauenkloster Walsdorf kamen [i]). Doch ich gehe lieber zu den Klöstern über, die mit den Grafen von Katzenelenbogen in unmittelbarem Zusammenhang stunden.

Die erste Stelle verdient das Stift St. Goar. Der Heilige dieses Namens soll seinen ersten Aufenthalt in einer Felsenhöhle zwischen St. Goar und Wesel genommen, und von da den vorüberreisenden gepredigt haben: man nennt diesen Felsen noch jezt St. Goars Bett oder Kanzel. Nach dieser unbequemen Lagerstätte ließ er sich in die Gegend der heutigen Stiftskirche nieder, wohin er eine eigne Celle [k]) und nebenhin auch eine kleine Kirche baute. Der Heilige empfahl bei seinem Tod dem König Siegebert seine Celle und Begräbnis [l]), und dieses sowohl, als noch mehr der Ruf von Goars Wundern, und die daher entstandne Wallfahrten zum Grabe desselben, brachten die Celle bald in grösere Aufnahm, und gaben zugleich der Stadt St. Goar

tradidit —. Ecclesiam quoque in *ObernDiffenbach* in Enriche, quam Hartradus de Merinberg et uxor eius Irmengardis — perpetuo delegavit, (S. den Merenbergischen Schenkungsbrief über dieses, und die folgenden Güther in Guden. C. D. T. II. p. 16) cum hominibus et tota ville decima et appendiciis omnibus tam in agris, quam in pratis, totam etiam decimam in *Bettendorf*, et mediam partem decime in *Schura* (Scheuern, Nassauisch) et forestem que dicitur *Kamerforst* (bei Scheuern), et silvam totam, quae *Brullingesbach* dicitur praeter VIII. arbores (der Merenbergische Schenkungsbrief sagt: preter quintam arborem, que pertinet ad Katzenelenboge). Die angeführte Trierische Bestätigung vom J. 1197 nennt ferner noch einige Güther und Zehnten, die vermuthlich erst nach der ersten Stiftung und der Merenbergischen Schenkung hinzugekommen, nemlich in *Bedelenroth* (Berntrod), *Brunenburch*, Brunenbach, *Gudenacker* cum *Berbach* (den lezten Ort nennt aber nur Kremers Abdruck in Orig. Nass. II. p. 211, nicht der Gudenische) — ipsam etiam villam *Brustenbach* (der jezige Hof Priesterbach oder Sprieserbach, von dem vorher nur der Wald angegeben wurde) &c. Das Kloster Arnstein hat jezo noch den wenigsten Theil der hier angegebenen Güther in würklichem Besitz. Noch einige andre in des Klosters Pfarrei Kirdorf später erworbene Zehnten S. unten in der zweiten not. p) dieses §. bei dem Kloster Brunenberg.

i) S. meine Histor. Abhandlungen St. I. S. 107, und Kremers Orig. Nass. §. 110. S. 427.

k) Diese Celle hat, wie Knoch anmerkt, zwischen der Stiftskirche zu St. Goar und den Evangelischen Schulhäusern an der Stelle einer jezo bürgerlichen Wohnung gestanden.

l) Er bat sich von dem König die Priester Agrippinus und Eusebius zu seinen Beerdigern aus, und nachdem sie dieses fromme Geschäfte in Gesellschaft einer Menge andrer Geistlichen vollbracht, legten sie auch ohne Zweifel zu weiterer Aufnahme der Celle den ersten Grund.

St. Goar den Ursprung. Das letztere könnte aus den Nachrichten der ältern Legende zweifelhaft scheinen, die bei der Ankunft Goars das Daseyn der Stadt schon voraussetzt m): aber entweder war der leichtglaubige Mönch in diesem historischen Umstand schlecht unterrichtet, oder er wollte nur zum voraus den Aufenthalt des Heiligen durch die nachher an diesem Ort erbaute Stadt näher bezeichnen. Es wäre sonst eine schlechte Einsiedelei gewesen, wenn sie dicht an eine schon vorhandne Stadt gestossen hätte, die so gerühmte Gastfreiheit Goars gegen die Vorüberschiffenden wäre nur halb so verdienstlich und gutentheils unnöthig gewesen, und, was noch mehr ist, die alte Stadt müßte ihren Namen abgelegt, und sich nach ihrem Heiligen benannt haben. Doch dem sei wie ihm wolle, genug der Ort und Zulauf mehrten sich so sehr, daß neben der alten eine neue und grösere Kirche nöthig wurde, die den Namen des Oratoriums der heil. Maria führte, und noch auf unsre Zeiten Spuren übrig gelassen n). Bei dem allen war König Pipins Gemahlin, Bertrade, als sie einst vom Kloster Prüm den Rhein hinauf nach Worms fuhr, mit der Gastfreiheit der Celle, der damals ein gewisser Erping vorstand, übel zufrieden. Sie brachte ihre Klage bei ihrem Gemahl an, und der König, unzufrieden, jene Tugend an dem Ort vernachläßigt zu sehen, wo sie ehmals unter dem Heiligen so sehr geblüht hatte, untergab die Celle Asver, dem ersten Abt des von ihm gestifteten Benedictinerklosters Prüm. Der neue Vorsteher fieng damit an, daß er eine weit geräumigere Kirche an der Stelle der von St. Goar erbauten, vermuthlich auf Kosten des Königs, aufführte, und von der alten nur das Grabgewölb des Heiligen beibehielt: das Gebäude wurde aber erst unter K. Carl dem Grosen vollendet, der es durch den Mainzischen Erzbischof Lullus, den Nachfolger des heil. Bonifacius, einweihen ließ.

Die

m) Die ältere Legende sagt: Hic itaque (Goar) *in quodam Germanorum opido* conveniens, super fluvium Rhenum, infra terminum Wasaliacense (Ober Wesel), suburbano Treverico, ubi fluvius *Wocara* vocatur &c. und an einem andern Orte: in ipso *Germaniorum Opido*, ubi cellulam suam construxerat, in senectute bona obiit in pace pridie Nonas Julii &c. Der Mönch Wandelbert sagt nur allgemein: in quodam loco super rivulum, qui nunc *Wocara* dicitur, Ecclesiam pro suis viribus construens, Sanctorum in ea plurima pignora collocavit &c. Nun schrieb Wandelbert im J. 839, und nennt, wie ich schon oben erwähnt, die Exemplarien der ältern Legende, die er verbessert, pervetusta Exemplaria; es muß also die ältere Legende wenigstens schon im achten Jahrhundert aufgesetzt, und die Stadt St. Goar noch älter gewesen seyn. — Die Wocherbach lauft durch die Stadt St. Goar, und heißt jezo die Losbach.

n) Es soll nemlich dieses Oratorium das mitten auf dem Evangelischen Kirchhof unter dem Namen des Beinhauses bis auf unsre Zeiten übrig gebliebene Gebäude gewesen seyn, das erst ums J. 1772 völlig abgebrochen worden.

Die Feierlichkeit war soviel gröser, weil man zu gleicher Zeit die Gebeine des heil. Goars in einem Gewölbe neben der alten Celle durch ein Wunder entdeckt zu haben glaubte o), und unter einem neuen Wunder in die leere Gruft des Tempels beisetzte. Damals nährte die Celle überhaupt nur sechs Geistliche, ohne Zweifel Mönche, und da sie König Pipin einem Benedictinerabt unterwarf, so ist soviel wahrscheinlicher, daß sie zu eben diesem Orden gehörten; wenigstens gehörte das Kloster dazu, das nun aus dieser Celle entstand, obgleich der Name der Celle noch immer fortdauerte. Die entdeckten Reliquien des Heiligen gaben bald der Anstalt neues Ansehn, es geschahen Wunder über Wunder, und diese verfehlten damals selten ihre Würkung auf das Herz und den Beutel des betrognen Haufens. Unter andern war es eine ganz eigne öconomische Anstalt, daß, da einst den Mönchen Wein gebrach, das Faß sich ohne Zuthun immer voll erhielt, auch da noch voll erhielt, als eines Tags der Pater Kellner den Gran zu schliessen vergaß: dann eine Spinnenwebe verdämmte die Oefnung, und kein Tropfen lief heraus. — Ohne Zweifel reizten die neuen guten Aussichten der Celle, und ihre Veräusserung, die Eifersucht des Trierischen Erzbischof Weomads, der sie lieber, als vorgegebenes Zugehör seiner Kirche, selbst in Anspruch nahm: sie wurde aber auf einem an der Lippe gehaltnen Reichstag für Königliches Eigenthum erkannt, und K. Carl der Grose erweiterte nunmehr die anfangs nur auf die Person des Abt Asverus eingeschränkte Schenkung seines Vaters auch auf alle künftige Aebte des Prümischen Klosters. Er selbst empfand, wie die Legende sagt, die Kraft des Heiligen: dann als er einst von Jngelheim den Rhein hinunter, ohne bei der Celle einzukehren, nach Coblenz eilte, so befiel ihn ein so dicker Nebel, daß er sich glücklich genug hielt, auf der Hälfte des Wegs zwischen St. Goar und Coblenz übernachten zu können; seine Söhne hingegen, Pipin und Carl, die beide unvermuthet in der Celle zusammentrafen, wurden unter dem Einfluß des Heiligen von ihrer bisherigen Feindschaft geheilt. König Carl beschenkte also nicht nur die Celle, sondern gelobte auch auf die Zukunft bessern Zuspruch. Die nemliche Ehrfurcht trieb seine Gemahlin, die Königin Fastrada, dahin; sie genas, auf Anrufen des Heiligen, von heftigen Zahnschmerzen, und der dankbare König schenkte dem Kloster die Villa Nassau, oder, wie eine andre Lesart will, das heutige Diezische

Dorf

o) Der Ort des vorgeblichen Grabes, wo man den Heiligen gefunden, stieß dicht an die Celle Goars gegen Morgen, wo man nachher einen Keller grub, und zur Besuchung der Pilgrime eine Capelle drüber baute, wie, nach Knochs Bericht, noch jezt der Augenschein beweisen soll.

Dorf OberReisen p). Sein Sohn und Nachfolger bereicherte (820) die Celle mit einem beträchtlichen Wald bei St. Goar, und dem darin gelegnen Dorf Biberheim q), es mag nun dieses eine natürliche Folge seiner allgemeinen Milde gegen die Clerisei, oder eine dankbare Vergeltung der wunderthätigen Hülfe gewesen seyn, die er, nach dem Ausspruch der legende, bei seiner Einkehr in der Celle in einem heftigen Anfall von Podagra empfunden zu haben glaubte. Von andern Grosen, die sich nachher in der Stadt St. Goar einfanden, hab ich schon oben Beispiele angeführt r). Solche Erzehlungen mußten natürlicher Weise die Besuchung der Celle den Vorüberreisenden zu einer Art von heiliger Pflicht machen, das Kloster fand seinen Vortheil dabei, und vermuthlich wurde in eben der Absicht frühzeitig der noch jezo dauernde, obgleich willkührliche, Gebrauch erdacht, nach welchem der zum erstenmal den Rhein hinunter vor St. Goar vorüberschiffende Reisende sich bei dem dortigen Burschband oder Hansband feierlich verhansen läßt s). Bei dem allen half die Zunahm der Kirchen=

p) S. oben §. VI. S. 36 not. c).

q) Die Urkunde steht in Honth. Hist. Trev. Dipl. T. I. p. 172 &c. Vergl. oben S. 76 not. d).

r) §. VII. S. 57, nemlich den Lothringischen Herzog Zuentibold (aus dem Regino ad a. 899) und Kaiser Henrich IV. Ein Pfalzgraf von Tübingen feierte im zwölften Jahrhundert sein prächtiges Beilager mit einer Arnsteinischen Gräfin in St. Goar, wie der Monach. Arnstein. berichtet.

s) Winkelmann redet von dieser Ceremonie S. 118, und der oben §. XI. S. 105 not. d) angeführte ehmaliche Westerburgische Canzleidir. Knoch hat darüber einen kleinen anderthalb Bogen starken Tractat unter folgendem Titul drucken lassen: Historische Abhandlung vom Herkommen des alten Hanß-Bursch- oder Halsbandes-Ordens zu S. Goar am Rhein und dessen annoch üblichen Ceremonie. Aus glaubwürdigen Nachrichten in möglicher Kürtze zusammen getragen von J. L. K. 1767. Der Verfasser beschreibt §. 2. diese Ceremonie also: „Es ist allen Auf- und Ab„reisenden des Rhein-Strohms eine sehr bekannte „Sache, daß ein jeder zum ersten bey der Stadt „S. Goar Vorüberreisender von der in dem Schiff „mitreisenden Gesellschaft an das nahe bei dem „Zollhaus und Hauptwache befindliche meßingne „Halsband geführet wird; wovon einige Beglei„tere, welche die besondere Taufhandlung ver„richten, Patten und Gothen genennet werden: „diese legen demselben das Band um den Hals, „und fragen: ob er mit Wasser oder Wein getauft „seyn wolle? Nun wird zwar insgemein die Wein„taufe erwehlet, und mit dem Wasser eingehalten, „sodann für die Arme in die dabey hangende Büch„se, aber nicht für die Wacht, eine freywillige „Beysteuer eingeleget; jedoch diese Taufhand„lung erstlich in dem Wirthshaus zur Vollstän„digkeit gebracht. Hier wird sodann dem Gehän„seten eine meßigne Crone aufgesetzet; von dem „Gasthalter der grosse Hanße-Becher mit gutem „Wein dargereichet, ihme die kurtzweilige Gesetze „des Hanße-Ordens fürgelesen, welche dem Ge„hänseten die Fischerey in der Lorley und die Jagd „in der Werb zueignen, darauf derselbe den Be„cher zu dreyen malen auf die Gesundheit des „Kaysers, des Herrn Landgrafens zu Hessen, und „sämmtlicher Gesellschaft auszutrinken verbunden „ist. Welches die Herren Pathen reciprociren; „und

Kirchengüther den Mönchen wenig, die Aebte von Prüm zogen das meiste an sich, und residirten öfters selbst in St. Goar, in dem sogenannten Abteihaus t); jeder Mönch erhielt nur die Gefälle von einem ihm angewiesnen Stück Feld zum Unterhalt u), und die natürliche Folge war, daß sie nun ohne alle Klosterzucht umherschweiften, und in der Kirche weiter nicht als nach Belieben dienten. Der Prümische Abt Wolram glaubte endlich dem Unfug, und der daraus dem Kloster zugeflossnen Verachtung, nicht anders steuern zu können, als wenn er die Einkünfte desselben aus seinen eignen mehrte: er schenkte ihm also (1089) das ganze Dorf Nochern, und alle seine Zehnten in der ganzen Provinz v), denen er hernach noch andre Gefälle in den Dörfern Bocheln und Nasteden zufügte. Aber auch diese Einrichtung verfehlte ihren Endzweck, die Unordnung scheint in dem Kloster epidemisch geworden zu seyn, und eben dieses war ohne Zweifel die Ursache, warum es nicht lange vor dem J. 1136 in ein regulirtes Chorherrnstift umgewandelt wurde, dessen Einkünfte der Prümische Abt Adelbero (1136) noch durch den Zehnten des Dorfes Biberheim mehrte w). Bald

„ und sodann zum Beschluß ihre Namen unter Jahr „ und Tag, nebst Beydruckung der Petschaffte, in „ das Matricul- oder Hanße-Buch einzuschreiben, „ und für die Arme abermahls ein Allmosen mit„ zutheilen pflegen. „ — Die gemeine Tradition, die auch in gedachten Matriculbüchern angemerkt steht, leitet den Ursprung dieser Ceremonie von Kaiser Carl dem Grosen her, der die bei oben erwähntem ihn betrofnen Wunder, und der Aussöhnnng seiner beiden Prinzen, nach St. Goar geschenkte 20 Mark dazu bestimmt haben soll. Knoch weiß darüber nichts neues zu sagen; nur meint er, daß dieser Gebrauch vielleicht erst bei der Reformation, als die Opfer und Gaben in der Celle des Heiligen aufgehört, zu einigem Ersatz mögte erfunden worden seyn: er ist aber wohl unfehlbar ältern Ursprungs, und so recht im Geist des mittlern Zeitalters. Landgraf Georg II ließ, wie Winkelmann anmerkt, im J. 1627 die alten Articul von neuem bestätigen, wodurch zugleich jedem Kaufmann, der die Märkte zu St. Goar besucht, seine Waaren feil zu bieten verboten wird, er habe sich dann vorher verhansen lassen.

t) Das Gebäude, das noch jezo die Abtei heißt, stand zwischen der alten und neuen Kirche, und wird gegenwärtig zu einem Herrschaftlichen Fruchtspeicher gebraucht.

u) Ich habe die Urkunde, worin diese und die folgende Nachrichten enthalten sind, in meinen Historischen Abhandlungen St. I. S. 129 rc. abdrucken lassen. Der Prümische Abt Wollram sagt hier von den Goarer Mönchen: distribuebatur eis annona numero et mensura *iure bubulci*, similiter et vinum simul, iuxta id quod Deus dederat incrementum anni. — Bubulca ist, wie es du Fresne erklärt, modus agri apud Italos, und also das ius bubulci wohl nichts anders, als das Recht auf den Ertrag eines gewissen Stück Felds oder Weinbergs.

v) Ebend. Unter der tota provincia ist wohl nichts anders als der Einrich zu verstehn, und diesen theilt der Abt in partes inferiores et superiores ein.

w) Vermuthlich hatte eben dieser Adalbero die Veränderung fürgenommen. Der Extract, den die Urkunde in Ansehung der von dem Abt Adelbero im J. 1136 geschehenen Schenkung giebt, redet schon von Canonicis, die vorgehende Schenkung v. J. 1089 aber noch von Monachis, die Klosterrevolution fällt also zwischen diese Jahre.

Bald darauf erfuhr die neue Anstalt einen schweren Unfall, die Kirche brannte ums J. 1137 ab, und verlor dadurch nicht nur ihre alte Urkunden, sondern, nach dem oben angeführten Zeugen, auch die Reliquien ihres Heiligen x). Es wurde daher der dritte Tempel auf die Stelle des vorigen erbaut, den Verlust der Schenkungsbriefe aber wußte der Prümische Abt Gottfried nicht anders zu ersetzen, als daß er sie (1138) bei noch frischem Andenken in ein Verzeichnis brachte, und dieses merkwürdige Denkmal, das beste das uns von St. Goars Celle übrig geblieben, hab ich schon an einem andern Ort bekannt gemacht y). Der Abt nennt, ausser den bereits erwähnten, noch einige andre Schenkungen, ohne doch die Jahre zu melden, unter denen sie ertheilt worden. Herzog Hermann von Franken hatte der Kirche St. Goars den Hof Schwalbach und einige Weingärten in Camp am Rhein geschenkt z); von einem andern Herrn von Stande, Gundolph, erhielt sie die Dörfer Brad und Meilingen a), und Hizeche, eine Gräfin von Suntheburg, bereicherte sie mit

x) Der Abt Gottfried, der das vorerwähnte Traditionsregister im J. 1138 fertigen ließ, giebt l. c. zur Ursache an: cum vidisset Ecclesiam Sancti Goaris totarum rerum praedictarum munimento carere, nam in exustione prioris ecclesiae istarum privilegia sunt rerum deleta. Nun rechnet Abt Gottfried den im J. 1136 von seinem Vorfahr, Adalbero, gegebenen Schenkungsbrief mit unter die im Brand der Kirche verlorne Privilegien: es muß also dieser Brand erst zwischen den Jahren 1136 und 1138 erfolgt seyn. Der oben §. XI. S. 109 not. o) angeführte Pfarrer Johann Caesar, der noch die alte Repositur der Stiftskirche vor der Spanischen Verwüstung eingesehen hatte, sagt in einem Briefe v. J. 1626 an den oben erwähnten Herrn von Schrautenbach, Oberamtmann der NiederGrafschaft: „Anno Christi 1130 circiter „praedones Ecclesiam Sancti et privilegia eius „exusserunt, ut in clausula donationis Abbatis, „und sonsten, ich die Gewißheit habe, seinen „Leib oder Knochen vertilget, und sindhero ist „nichts von ihm übrig gewesen, als das Nest, „oder die stätt des Grabs. Anno 1089 hic fuerunt „Monachi, das Kloster ist jezt die Schule S. Salvatoris, Anno 1137 Canonici.„

y) S. die vorhergehende not. s).

z) Wer dieser Hieremannus Dux Francorum eximius eigentlich gewesen, läßt sich, da kein Zeitdatum angegeben wird, nicht entscheiden; vermuthlich war es aber einer der beiden Alemannischen Herzoge dieses Namens, beide in dem Rheinischen Franzien ursprünglich zu Haus, von denen der erste im Jahr 949, und der andre im Jahr 1004 starb.

a) Wernerus de Castorff, Custos ecclesiae Sancti Goaris, dessen Lebenszeit ich aber nicht angeben kann, hat ehmals ein kurzes Verzeichnis alter dem Stift gethanen Schenkungen aufgesezt, das aber mit der mehrerwähnten Urkunde des Prümischen Abt Gottfrieds völlig einerlei enthält, und nur in folgendem einiges neue sagt: Item *Gundolfus* genere clarus s. *Dux* fuit, contulit *Prade* et *Meilingen* Canonicis ecclesiae S. Goaris sub anno incarnationis 1137. Ista continentur in litera cistae. Sub hoc dato fuerunt Canonici, ideo sequitur, quod sub anno incarnationis 1089 hic fuerunt Monachi: sed sub anno 1137 hic fuerunt et adhuc sunt Canonici. Nota, quod statuta ecclesiae S. Goaris iacent in cista confirmata. Item annus gratiae et fabricae iacent

mit dem Zehnten in OberWallmenach und einigen Güthern in Bornich [b]). Der Vogthei Pfalzfeld wird in diesem Verzeichnis nicht gedacht; sie war also dem Stift entweder schon in weit ältern Zeiten eigen, oder ist erst nach der Hand hinzugekommen. Sie machte ursprünglich mit der Stadt St. Goar einerlei Gericht aus [c]), von dem sie aber nachher getrennt worden, und erhielt den Namen der Vogthei daher, weil die Gerichtsbarkeit darüber von den weltlichen Vögten des Stifts verwaltet wurde. Ob sich die alten Könige bei Veräusserung der Celle Goars das Vogtheirecht darüber vorbehalten, und dann unmittelbar an eine andre Familie vergeben, oder ob das Stift die Freiheit hatte, sich seine Vögte selbst zu wählen, kann ich nicht entscheiden [d]). Die älteste bekannte Vögte desselben sind die Grafen von Arnstein, und diese versorgten das Amt durch Untervögte [e]). Nach dem Abgang dieses Hauses im zwölften Jahrhundert kam jene Vogthei auf die Grafen von Katzenelenbogen, und mit ihr zugleich die Gelegenheit, sowohl die Stadt St. Goar, als

iacent in cista confirmata. Item nullus debet esse Decanus ecclesiae S. Goaris, nisi prius fuerit Canonicus ibidem, ut continetur in litera confirmata in cista iacenti. — Daß hier der erwähnte Custos das dem Namen Gundolphs beigesetzte genere clarus gerade durch Dux erklärt, ist unfehlbar nur eine falsche Glosse von ihm, und daß die Schenkung ins J. 1137 falle, mag er wohl nur daraus vermuthet haben, weil sie in der Prümischen Urkunde einer andern Schenkung vom J. 1136 nachsteht. Man sieht aber aus dieser Urk. selbst, daß Abt Gottfried appendiciis praebendarum descriptis, diesen auch noch eleemosynarum largitionem anfügen wollte, ohne dabei auf die Zeitrechnung zu sehen.

b) Wer diese Hizecha Comitissa Suntheburcensis gewesen, weiß ich nicht. Soll es vielleicht Lureburcensis heissen?

c) In dem St. Goarer alten Stadtweisthum heißt es, wie Knoch anführt: „So soll der „Vogt oder Schultheis zu S. Goar und Vogt zu „Pfalzfeld, welche beyde ein Gericht seynd, „einen Tag ernennen ꝛc.“

d) Wenn man dem Caesar. Heisterbac. ap. Honth. Hist. Trev. I. p. 690. und Brower Ann. Trevir. II. p. 88 trauen will, so hat Abt Gerhard zu Prüm zu Ende des zwölften Jahrhunderts die Vogthei über St. Goar, nach dem Abgang der Grafen von Arnstein, den Grafen von Katzenelenbogen freiwillig und aus eignem Recht zu Lehn gegeben. Ich werde diese Stellen unten weiter brauchen.

e) Von solcher Art war der in mehrerwähntem Prümischen Schenkungsregister unterm Jahre 1089 angeführte *Titerus* praefati loci Advocatus. Ich hielte diesen Dietrich in einer der Urkunde beigesetzten Anmerkung für den Vogt des Dorfs Nochern, das der Abt an die Mönche abgab: er war aber vielmehr der Vogt von St. Goar selbst, ohne dessen Bewilligung eine solche Veräusserung nicht wohl geschehen konnte. Es fällt also auch von selbst weg, was ich damals, da ich verschiedne neue Wahrnehmungen über die Origenes der Grafen von Katzenelenbogen noch nicht gemacht hatte, vermuthete, daß nemlich dieser Dietrich wohl in die Reihe der Grafen von Katzenelenbogen soviel eher gehören mögte, weil diese auch nachher Vögte von Nochern waren. War Dietrich Vogt in St. Goar, so kann er nur ein Untervogt gewesen seyn, weil im J. 1089 die Obervögte des Klosters, die Grafen von Arnstein, noch blühten. Schon Wandelberts Legende erwähnt eines dem Kloster vorstehenden Ratberti Advocati.

als andre Güther des Stifts zu erwerben, die das Fürstl. Hessische Haus noch jezo von ChurTrier, als Einhabern der Abtei Prüm, zu lehen nimmt: ich werde aber davon im dritten Abschnitt noch besonders reden. Dadurch zogen sich endlich die Prümischen Aebte wieder ganz vom Stift St. Goar ab, zumal nachdem Abt Friedrich den Graf Johann von Kazenelenbogen (1408), zu Mehrung seiner übrigen Lehen, auch mit der Verleihung aller Präbenden und Vicarien belehnte *f*). Diese Präbenden bestunden, ausser dem Decanat, in zwölf Canonicaten, und der Vicarien waren sieben; aber alle von geringer Einkunft, obgleich die Grafen von Kazenelenbogen die Kirche auf mancherlei Art bereicherten *g*). Die jezige Kirche ist im vierzehnten Jahrhundert (vom J. 1441 – 1469) auf die Stelle der vorigen neu erbaut, und darin sowohl die Gruft des Heiligen, als ein altes steinernes Bild desselben beibehalten worden *h*). Nach der Reformation wurde sie die Evangelische Stadtkirche, und ihre Gefälle dienen noch jezo zu Besoldung der dortigen Geistlichkeit. Als die Spanier im J. 1626 die Stadt St. Goar einnahmen und plünderten, so litte die alte Stifts-Kirche von neuem an ihren Briefschaften, und nur die Stadt erhielt die ihrigen, die jedoch erst mit dem J. 1280 anheben sollen. Aber genug von St. Goar!

Winkel-

f) Beil. CCCXXXIX. n. 3. S. 250. Nicht einmal an dem oben erwähnten dem Stift geschenkten Wald, der nachher der Stadt zu Theil wurde, behielt der Abt von Prüm ein andres Recht, als sich beim Durchreiten eine Spißgerte oder Stecken hauen zu dürfen. Der alte Stadtweisthum sagt: „erkennet man dem Abt von „Prüm, ob es Sache wäre, daß er käme gerit-„ten durch St. Goars Wälder, so möcht sein „Säumerknechte einer eine Ruthe hauen, die „weder Eichen noch Buchen wäre, und seinen „Säumer damit treiben.„ — Was **Engelhard** in der Cassel. Erdbeschreibung S. 668 aus **Büschings** Geographie 1768. 7. Th. S. 1036 anführt, daß die vormals der Trierischen Abtei Prüm gehörige Herrschaft St. Goar um das J. 1557 an den damals zu Rheinfels residirenden Herrn Landgrafen verkauft worden sei, verstehe ich nicht. Schon die Grafen von Kazenelenbogen besassen von dem Amt Rheinfels alles, was jezt das Fürstl. Hessische Haus inne hat, und im J. 1557 residirte kein Landgraf zu Rheinfels.

g) S. die Beil. CCLVI. S. 183 ꝛc. angeführte Schenkungen. — Die Evangelische Inspectoratswohnung war ehmals die Wohnung des Dechants, und führt noch jezo den Namen der Dechanei.

h) Man findet dieses Bild in den §. XI. S. 105 not. *d*) angezogenen Actis Sanctor. Antwerp. l. c. unter Wandelberts Legende in Kupfer gestochen, und würklich ists, nach diesem Kupfer zu urtheilen, für so alte Zeiten, als man ihm ohne allen Beweis anweisen will, noch viel zu gut: ohne Zweifel ists erst weit später, vermuthlich bei der lezten Erbauung der Kirche im funfzehnten Jahrhundert, dahin gesezt worden. Der Heilige steht auf einer Schlange, und zwei Engel zu seinen Füssen heben ihm sein Oberkleid empor. Zwei Genii halten ein Gebäude über seinem Haupt, das einige auf die Stadt St. Goar deuten, die ihm ihren Ursprung zu danken habe; es mag aber eher die vorhergehende ums J. 1440 abgebrochne Kirche anzeigen sollen. Nach der Religionsveränderung Landgraf Ernsts von Rothenburg ist dieses Bild in die jezige Catholische Kirche übergetragen worden; es steht aber auch noch ein anders an der Kanzel der Evangelischen Stiftskirche.

Winkelmann, und andre, erzehlen, daß an der Stelle des im dreizehnten Jahrhundert (1245) erbauten Schlosses Rheinfels vorher ein Kloster, Namens Mattenburg, gestanden: ich habe aber niemals weder in einer Urkunde, noch sonst einem alten Schriftsteller, die geringste Spur davon entdecken können, und lasse also die ganze wenig wahrscheinliche Tradition dahin gestellt seyn. Graf Wilhelm II stiftete im J. 1371 einen Altar mit einem besondern Capellan in dem Schloß (Beil. CCLVI.): wäre vorher ein Kloster an der Stelle gewesen, so mögte doch wohl ein solcher Altar noch übrig geblieben, und der dortige Gottesdienst nicht ganz vernichtet worden seyn.

Nach St. Goar ist das Benedictiner Mannskloster Gronau ohne Zweifel das älteste Kloster der NiederGrafschaft; das ist aber auch alles, was ich davon zu sagen weiß. Seine sämmtliche Papiere sind bei der Reformation entweder an andre Orte verkommen [i]) oder zu Grund gegangen, und nicht einmal der Stifter, und das Stiftungsjahr, lassen sich mit Gewisheit bestimmen. Der Abt Johann von Trittenheim giebt die Grafen Rupert und Arnold von Lurenburg oder Nassau, und das Jahr 1130 dazu an, eben diejenige Grafen, die zwei Jahre darauf auch das Kloster Schönau stifteten [k]). Mir kommt diese Erzehlung wenig wahrscheinlich vor. Daß diese beide Herrn, die noch dazu beerbt waren, in einem so engen Zeitraum zwei so wohl begütherte Klöster sollten gestiftet haben, fällt immer auf, noch mehr aber, daß sich in den Nassauischen Archiven nicht die geringste Spur von dem Nassauischen Ursprung einer solchen Stiftung findet, keine Vogtheirechte, keine Schenkungen, und noch weniger der geringste Anspruch an

i) Man vermuthete schon in vorigem Jahrhundert, daß sie nach der Reformation, so wie die Urkunden des Klosters Berbach und andre, nach St. Goar gekommen, und daselbst (1626) in der Spanischen Verwüstung zu Grund gegangen.

k) in Chron. Hirsaug. T. I. p. 391: His etiam temporibus Comites de *Lurburg* Monasterium ordinis nostri construxerunt in loco, qui dicitur *Gronawe*, in finibus Trevirensis Dioecesis, uno a Schoenaugiensi supradicto Coenobio et duobus a Rheno distans milliaribus, in quo Monachos sub imperio conversantes Abbatis posuerunt, quibus vitae necessaria ad serviendum Domino secundum D. Patris nostri regulam providerunt. In hoc Monasterio caput *S. Sebastiani* Martyris ostenditur, quod fundatores dono Papae Honorii II. Roma transtulisse perhibentur. Die Grafen von Lurenburg werden zwar hier nicht genennt, es lebten aber damals keine andre, als die beiden Brüder Rupert und Arnold. Bucelinus in Germania Topo-Chronol. Stemato-Graph. p. 41, und andre neuere, die mit dem Sponheimer Abt hierin übereinstimmen, haben ihn auch ohne Zweifel zu ihrer einzigen Quelle gehabt. Wollte man indessen Trittenheims Zeugnis nicht ganz widersprechen, so müßte man annehmen, daß die Nassauer nachher dieses Kloster an die Grafen von Katzenelenbogen abgetreten.

an dieselbe l). Die Grafen von Katzenelenbogen hingegen geben das Kloster Gronau in einer Erbvertheilung vom Jahr 1326 für ihr Eigenthum an m), und als ein solches kam es auch an Hessen. Bei diesen Umständen kann man wohl mit ungleich gröserer Gewisheit einen Grafen von Katzenelenbogen als Stifter desselben annehmen, und wenn man Trittenheims angegebenes Stiftungsjahr (1130) auch nur im allgemeinen gelten läßt, so kann es kein anderer als Graf Henrich II gewesen seyn, der nicht nur den grösten Theil des zwölften Jahrhunderts durch lebte, sondern sich auch zuerst durch den mit Nassau gemeinschaftlichen Ankauf des ehmalig Vierherrischen Dörferdistricts in dem Einrich weiter ausbreitete. Bei der Reformation nahm das Kloster die lutherische Religion willig an n), die Mönche blieben also auch, ohne jedoch Novitien annehmen zu dürfen, im Besitz des Klosters, nur wies man ihm zuweilen alte ausgediente Prediger zur Unterhaltung zu, bis es endlich Landgraf Philipp der Grosm. zu einem der vier von ihm gestifteten Hessischen SammtHospitalien bestimmte, und zu dem Ende noch einige andre geistliche Gefälle darzuschlug. Gegenwärtig werden keine Kranke mehr daselbst unterhalten, sondern die sämmtlichen Einkünfte desselben in das Hospital Haina verrechnet.

Das Kloster Besselich gehört zwar nicht in die NiederGrafschaft, es stund aber doch mit den Grafen von Katzenelenbogen in einem Verhältnis. Der ehmalige Hof dieses Namens lag in dem Engersgau, zwischen Valendar und Ehrenbreitstein, am Rhein. Ein gewisser Priester Gottfried baute in der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts eine Kirche dahin, und übergab sie dem Kloster Arnstein: weil aber die Grafen von Katzenelenbogen das Vogtheirecht über den Hof in Besitz hatten, so entsagten sie diesem, zum Vortheil der erwähnten Abtei, die nun ein Prämonstratenser Nonnenkloster daselbst errichtete o). Die spätere Schicksale desselben gehn mich hier nichts an p).

Das

l) Man hat michs wenigstens versichern wollen, und es erhellet auch daraus, weil Kremer in Orig. Nass. §. 90. S. 349 die angebliche Nassauische Stiftung dieses Klosters nur auf Trittenheims Zeugnis, und eben daher auch nur zweifelhaft, anführt.

m) Beil. CXLIV. S. 109.

n) Landgraf Philipp sagt in der Apologie wider Herzog Henrich zu Braunschweig, die im J. 1540 zu Marburg gedruckt, und nachher auch von Hortledern wiederholt worden: „welche „(Klöster) sich unserer Religion gemäs halten „wöllen, als Grona, Berbach, Jörgenberg, „das Teutsche Haus zu Marpurg und andre, „die haben wir bleiben lassen rc.„

o) Der Trierische Erzbischof Hillin sagt in einer Arnsteinischen Privilegienbestätigung vom J. 1163: Nosse etiam volumus — quod Godofridus sacerdos Ecclesiam in *Beslich*, quam in parochia de Dietkirchen ab omni iure liberatam aedificaverat,

Das Prämonstratenser Nonnenkloster Brunenburg hat von dem Dorfe Bremberg, oder nach der Aussprache des Landmanns, Bremrich, in dem Kirchspiel Kirdorf, seinen Namen, und war, wie es scheint, dem Kloster Arnstein unterworfen. Schon im J. 1225 unterschreibt sich ein Henrich Probst von Brunenburg als Zeuge einer Trierischen Urkunde, wodurch dem Kloster Arnstein der Ankauf einiger Zehnten in seiner Parochie Kirdorf, in die auch Brunenburg gehörte, bestätigt wird q): man könnte also das letztere wohl für eine Probstei achten, wenn nicht der Name eines Probstes (Praepositus) im mittlern Zeitalter öfters auch den Klosteräbten gegeben würde. Soviel bleibt indessen aus jenem Datum gewis, daß dieses Kloster, wo nicht schon im zwölften Jahrhundert, wenigstens im Anfang des dreizehnten gestiftet worden. Den eigentlichen Stifter kann ich freilich namentlich nicht angeben, er war aber entweder ein Graf von Katzenelenbogen, oder es hat dem Kloster Arnstein seinen Ursprung zu danken, und ist von diesem erst später an die Grafen von Katzenelenbogen gekommen: dann diese Grafen geben in einer Erbvertheilung vom J. 1326 das Kloster Brunenburg, eben so wie Gronau, für ihr Familieneigenthum an r). Ein Ritter Haimo von Lurenburg bereicherte (1352) das

caverat, *consensu Dominorum de Katzenelnbogen*, *quondam eiusdem loci Advocatorum* — cum omni decima totius Curiae — Ecclesiae in Arnstein contulit &c. Guden. Cod. Dipl. T. II. p. 16. Der Monach. Arnstein. erzehlt das nemliche.

p) Es wurde nachher ein zwischen Diez und Runkel gemeinschaftliches Kloster und Hospital, kam zulezt an die Jesuiten zu Hadamar, und wird nunmehr, nach Aufhebung dieses Ordens, von den Herrschaften administrirt, wie Fischer in dem Isenburg. und WiedRunckel. Geschlechts-Reg. Th. II. S. 28 not. e. anmerkt.

q) Der Trierische Erzbischof Hillin bestätigt unterm J. 1225, daß dilecti Filii venerabiles in Ecclesia in Arnstein — quasdam decimas in terminis parochiae suae *Kyrchtorf* sitas, ab heredibus trium Virorum fratrum carnalium de *Deningowe* — XXIIII Marcarum estimatione comparaverunt — scilicet in villa *Hatdinkusin*, et *Weltrode*, et *Brunin-bach* et *Werinrod*, und unter den Zeugen steht: *Heinricus Prepositus de Brunibure*. Guden. Cod. Dipl. T. II. p. 44. Im vorhergehenden J. 1224 verwilligen die Grafen Henrich und Rupert von Nassau, als Lehnherrn, daß W. Pastor in *Kaneligelbach* (Klingelbach), ad excolendam vineam, aream sitam penes *Holdenrugge* (Hollerich) Ecclesiis in *Arenstein* et in *Brunenburc* iure sempiterno possidendam legavit. Guden. l. c. p. 41. Man sieht hieraus zugleich, daß die Klöster Arnstein und Brunenburg zusammen gehörten, weil einerlei area beiden zugleich geschenkt wird, auch das leztere ohnehin in der dem erstern eignen Parochie Kirdorf lag, und soviel weniger läßt sich zweifeln, daß auch das Kloster Brunenburg Prämonstratenserordens war.

r) Beil. CXLIV. S. 109. Daß das Kloster Arnstein auch das Kloster Brunnenburg, eben so wie das oben erwähnte Nonnenkloster Besselich, gestiftet, könnte schon aus der nächst vorhergehenden not. q) wahrscheinlich werden, zumal da das Kloster Arnstein schon im J. 1197 in Bruenburg den Zehnten hatte. Er wird nemlich in einem unter diesem Jahr dem Kloster Arnstein ertheilten Trieri-

das Kloster durch ein Vermächtnis s). Nach der Reformation wurden die Gefälle desselben zum Hospital Gronau gezogen, und werden jezt unter der Rubric des Klosters Bramberg ins Hospital Haina verrechnet.

Das St. Claren Kloster Berbach, dem der gleichgenannte Hof des Kirchspiels Katzenelenbogen den Ursprung und Namen gegeben, soll ums J. 1334 von Graf Gerlach von Nassau gestiftet, und erst nachher an die Grafen von Katzenelenbogen gekommen seyn: es war aber wenig beträchtlich t). Bei der Reformation nahmen die Nonnen, eben so wie die Mönche zu Gronau, die lutherische Religion an u), und hatten auch einerlei Schicksal mit ihnen; sie wurden auf zeitlebens in dem

Trierischen Bestätigungsbrief, den ich schon vorher S. 111 not. b) näher ausgezogen, unter andern auch der Zehnten in Brunenburg und Brunenbach als Eigenthum des Klosters angezogen. Brunenbach erscheint hier zum erstenmal, vorher war immer in den Arnsteinischen Briefen von Brunenburg allein die Rede. Die Freiherrn von Hontheim und Gudenus merken beide an dem Rande ihrer Abdrücke jener Urkunde richtig an, daß unter Brunenbach das heutige Dorf Bremberg zu verstehn sei, nur sezt der leztere noch, durch des Hugo Annal. Ord. Praemonstrat. p. 207 verführt, die ganz unrichtige Glosse hinzu, daß aus den Einkünften der vormaligen Probstei Brunenbach oder Bremberg jezo die Professors in Hanau besoldet würden. Vermuthlich war also, weil doch Brunenbach und Brunenburg noch von einander unterschieden werden, das leztere ein bei dem erstern liegender und nur in der Endung des Namens abgehender Hof, der, als er in ein Kloster umgewandelt wurde, nachher auch dem Dorf seinen Namen eigen machte, so daß sich der Name Brunenbach endlich ganz verloren, und Brunenburg in der Sprache des gemeinen Lebens in das heutige Bremberg oder Bremrich verdreht wurde. — Daß übrigens Bremberg ein Nonnenkloster war, erhellt aus den folgend. Anm. s) und t).

s) In diesem Jahr vermacht Heymo miles de Lurenburg *Sanctimonialibus* et Conventui in *Brunenberg* XII marcas denariorum, und verordnet, ut bona in *Kezzilnhayn*, de quibus Altare in Brunenberg dotavit, nunmehr von seinen Erben zurückgenommen, und mit baarem Geld ersezt werden sollen. Guden. T. III. p. 360.

t) Der vorher S. 111 not. b) weiter angeführte Abdruck einer Trierischen Bestätigungsurkunde für das Kloster Arnstein vom J. 1197 schreibt nach Kremers Abdruck in Orig. Naff. II. p. 211 (aber nicht so der Gudenische) dem erwähnten Kloster unter andern auch den Zehnten in Gutenacker und Berbach zu. Früher habe ich diesen Hof nicht gefunden. Daß dieses Kloster St. Claren Ordens gewesen, erhellet, um mich nicht auf ungedruckte Reformationsacten zu berufen, aus einer Urkunde vom J. 1357, wodurch Conrad von Schonenburne und Heiderich von Selbach „den Geistlichen Jung„frauwen vnd deme Goitshuse sante Claren Or„dens in der Berbach„ ihren Hof Schauferts zu rechtem Landsidel übertragen, die man in dem gründlichen Werk des berühmten Cassel. Herrn Regier. Präsid. Lenneps von Hessischen Landsidelleben Th. II. S. 34 abgedruckt findet. In Joann. SS. Mog. T. I. p. 815. Tab. a. not. bb. sagt Gottfried von Eppstein in einer Urk. v. J. 1466, „daß seine Mutter seine Schwester Agnesen in „das Kloster zu der Berbach gethan hat, dem „allmechtigen Gott — und St. Clara zu Lob „und zu Ehren.„

u) S. die vorhergehende not. n) S. 121.

dem Kloster unterhalten, und erst Landgraf Philipp der Jüngere zog die Gefälle desselben ganz ein v). Ein Theil derselben wurde zur Verbesserung der Pfarreien Nastede und LangenSchwalbach angewendet, andre aber zu dem Hospital Gronau und der Kellerei Braubach geschlagen.

In Braubach fanden sich auch Beguinen oder Beghinen, eine erst im dreizehnten Jahrhundert in Teutschland bekannter gewordene Art von Bettlerinnen und Betschwestern, die unter den Uebungen der Frömmigkeit, und der Arbeit ihrer Hände, mit einer gemeinschaftlichen Vorsteherin zusammenlebten, doch mit der Freiheit, diese Gesellschaft wieder nach Belieben verlassen, oder sich verheurathen zu können w). Philipp der Grosmüthige befahl im J. 1537 dem Oberamtmann der NiederGrafschaft, Hederich von Calenberg, daß die Mönche zu Gronau und die Beguinen zu Braubach ihre Pharisäische Kleidung ablegen, und sich in allem seiner Ordnung gemäs verhalten sollen. Sie scheinen sich bald darauf aus der NiederGrafschaft ganz verloren zu haben.

Die OberGrafschaft hat weniger Klöster, als die NiederGrafschaft, und doch waren der geistlichen Güther noch mehr darin. Sie hatte an dem Kloster Lorsch einen gefährlichen Abgrund, in den sich die fromme Milde der Laien unermeßlich ergoß, und eben so sehr empfand sie die Nachbarschaft der vielen Stifter in Mainz, die noch jezt in hiesiger Grafschaft, und der Herrschaft Eppstein, an Zehnten und andern Güthern ausnehmend reich sind, und es ehmals gewis noch mehr waren. Am beträchtlichsten unter allen ist das Kloster Eberbach im Rheingau, es hat sich auch am längsten in seinen hiesigen Besitzungen erhalten, und weil es ohnehin mit der Katzenelenbogischen Geschichte vielfach in Verbindung steht, so muß ich mich, zu Erläuterung der Beilagen, etwas näher dabei aufhalten. Diese berühmte Abtei wurde im eilften Jahrhundert von Erzbischof Adelbert von Mainz gegründet, und hatte anfangs regulirte Chorherren: aber bald misfiel ihm ihr freies Leben, er untergab also die neue Stiftung dem Kloster St. Johann zum Bischofsberg in Mainz, und

v) Daraus wollte damals der St. Clarenorden einen Beweis hernehmen, als seie das Kloster, dem Religionsfrieden zuwider, erst nach dem Passauischen Vertrag eingezogen worden, und mußte ein Kaiserl. Commissionsdecret auszubringen: es war aber leicht im Gegentheil zu zeigen, daß das Kloster Gerbach zugleich mit den übrigen Hessischen Klöstern reformirt worden. Vergl. oben S. 121 not. n).

w) Man hatte bekanntlich auch Gesellschaften von Mannspersonen dieser Art, die den Namen der Lolharden, Begharden, und eben auch der Beguinen 2c. führten. In den Niederlanden finden sich noch jezo solche Beguinenhäuser, doch mehr vom weiblichen als vom männlichen Geschlecht. Beguinen heissen soviel als Beterinnen.

und entfernte die regulirte Chorherrn ganz [x]). An ihre Stelle berief er (1131) aus der berühmten Pflanzschule des heiligen Bernhards zu Clairvall eine Anzahl Cistercienser Mönche, die man damals, aus unbegrenzter Ehrfurcht gegen diesen Abt und seine strenge Klosterzucht, in viele teutsche Klöster einführte, und bereicherte zugleich die vorher dürftige Stiftung mit vielen erkauften Güthern in Leeheim [y]), aus denen ohne Zweifel der heutige Hof Henau oder Haina erwachsen, der schon im J. 1252 unter diesem Namen vorkommt [z]). Ausser diesem, und vielen andern einzelnen Güthern, erwarb das Kloster im zwölften und dreizehnten Jahrhundert die beträchtlichen Höfe Riedhausen, Gehaborn und Bönsheim [a]). Den ersten, der in alten Zeiten ein kleines Dorf gewesen zu seyn scheint, besassen die berühmten Wetterauischen Grafen von Nuringen. Graf Gerhard veräusserte den ganzen Ort, dessen Güther er zum Theil an andre zu Lehen gegeben hatte, vor und in dem Jahr 1159 an die Prämonstratenser Abtei Ilbenstatt in der Wetterau [b]), die ihn nachher (1249) wieder an das Kloster Eberbach um dreihundert Mark Pfenninge verkaufte [c]). Der Gehaborner Hof liegt bei dem Dorfe Griesheim, gab aber eben durch diese Nachbarschaft zu vielerlei Streitigkeiten mit der Gemeinde dieses Dorfs, und andern, Anlaß [d]), bis ihn endlich das Kloster (1578) an Landgraf Georg I, gegen Erlaß der freien Atzungs=

x) S. die Urkunde vom Jahr 1131 in Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 94 &c.

y) l. c. p. 96 &c.

z) S. oben §. X. S. 83 not. r).

a) Wie beträchtlich sie sind, erhellet daraus, weil die Höfe Henau und Riedhausen jeder mit 10 Pflügen, und der Hof Bönsheim mit 13 und mehr zackern, auch nebenher noch viele einzelne Güther an die Bauern ausgethan haben. Alle drei sind nach Leeheim eingepfarrt. — Von dem ehmaligen Hof Himenhausen, der vermuthlich nachher mit dem Riedhäuser Hof vereinigt worden, habe ich schon §. IV. S. 31 geredet.

b) Ich habe Beil. V. p. 7 die Kaufbestätigung Erzbischof Arnolds von Mainz vom J. 1159 abdrucken lassen, Kaiser Friedrichs I Bestätigung und Protectionsbrief aber, vom J. 1166, haben schon Guden. Syll. Dipl. p. 579 und Würdtw. in Notitia Histor. Diplom. de Abbatia Ilbenstadtensi p. 51 geliefert. Aus der erstern bisher noch ungedruckten Urkunde kann man zugleich die Stammtafel der alten Grafen von Nuringen verbessern: man lernt nemlich daraus noch einen bisher unbekannten Siffrid als Bruder des letzten Nuringer Gerhards kennen, und eben so den Namen von der Gemahlin des letztern, Udelhild. Ueberhaupt ist die Nuringische Stammtafel noch nicht gehörig berichtigt, worüber ich mich in dem folgenden Theil dieses Werks näher erklären werde. — Ums Jahr 1250 vergleicht sich das St. Albanskloster mit dem Kloster Ilbenstadt wegen dem Zehnten in Riethausen. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 400, und Würdtw. l. c. p. 57-60.

c) Beil. XVI. p. 18.

d) Beil. VI. p. 9. VII. p. 10. VIII. p. 11. XI. p. 14. XIII. p. 16.

Atzungsgerechtigkeit auf erwähnten Höfen, mit einigen andern Güthern in Leeheim, völlig abtrat [e]). Der Hof Bönsheim stand ehmals den Herrn von Cronberg und Wolfskehlen zu: beide Familien veräusserten ihn (1277), mit einigen andern Höfen und Güthern in Leeheim, an das Kloster Eberbach [f]). Diese drei Höfe gehören mit aller Gerichtsbarkeit, auch Folge, Steuer und Schatzung, unter die Hessische Cent Erfelden oder Wolfskehlen, und weil sie zugleich zu ungemessenen Frohndiensten verbunden sind, so hat sich das Kloster schon in ältern Zeiten diese Bürde dadurch losgekauft, daß es bei dem Hoflager in Darmstadt drei vierspännige Dienstwagen mit Pferden und Geschirr stellt, und neben den Knechten unterhält. — Die Abtei Eberbach ist ausser diesem in der Geschichte der Grafen von Katzenelenbogen auch deswegen merkwürdig, weil diese Herrn ihr Erbbegräbnis darin hatten, wie die viele dort vorhandne Grabsteine derselben noch jezt beweisen. Klöster waren damals für Verwüstungen und andern Unfällen noch am meisten gesichert, und zugleich hielt man die Ruhe darin für heiliger. Hauptsächlich in dieser Rücksicht befreiten einige Grafen von Katzenelenbogen dem Kloster seine eigne Güther von dem Rheinzoll zu St. Goar [g]).

In den heutigen Grenzen der OberGrafschaft selbst weiß ich kein Kloster mit Gewisheit anzugeben, das bei Jugenheim ausgenommen. Es lag auf dem sogenannten heiligen Berg oder Landberg, wo man noch jezt die Spuren desselben in altem Gemäuer sieht, und war ein Benedictiner Nonnenkloster, das von dem ehmaligen am Fuß des Bergs gelegnen ihm zugehörigen Dörfgen oder Hof Nieder-Stettbach auch selbst den Namen Stettbach geführt haben soll [h]). Ohne Zweifel war es wenig beträchtlich, und dauerte auch nicht lange, weil es in keinem alten Denkmal vorkommt. — Nach Abt Johanns von Trittenheim Zeugnis soll sich in dem alten Tribur ein Kloster gefunden haben, das nemliche sagt auch der berühmte Freher, vermuthlich aber nur auf Trittenheims Ansehn [i]). — Eben so unsicher ist

e) Ich habe übrigens von Gehaborn und Haseloch, als ehmaligen Höfen des Klosters Eberbach, schon §. X. S. 85 verschiednes beigebracht, das ich hier nicht wiederholen will.

f) S. die Urk. v. J. 1219 Beil. LXVI. S. 46, und vom J. 1252 Beil. LXVII. S. 47.

g) Beil. X. S. 14, XX. p. 20. Die Landgrafen von Hessen haben zwar nachher dem Kloster diese Befreiung vom Rheinzoll nicht bestätigt, aber doch gegen ein jedesmal vorzuzeigendes Freipatent noch weiter zugelassen.

h) Oliverius Legipont in Monastico Mogunt. merkt von diesem Kloster folgendes an: Jugenheimense Monasterium, O. S. Benedicti, haud procul a Laurishamensi in strata montana, cuius hodieque rudera visuntur, reditibus in usus profanos conversis. Auf dieses Zeugnis gründet sich Herr Dechant Würdtwein in dem der Notitia Dipl. de Abbatia Ilbenst. vorgesetzten Elencho Monaster. Mogunt.

i) S. die oben §. VII. S. 54 not. v) angeführte Stellen.

ist die Tradition von Hoven, oder dem jezigen Hofheim, als einem ehmaligen Kloster: ich werde in dem folgenden Paragraph der wahren Beschaffenheit der Sache näher kommen [k]). — Gewöhnlich ist man allzugeneigt, alte Capellen, sobald sie nur an abgelegnen Orten stunden, sogleich in Klöster umzuwandeln. In diese Classe gehört die ehmals bei Auerbach in dem Kirchenwald gelegne Capelle zur Gnade Gottes, gewöhnlich nur Noth Gottes genannt [l]), und die abgegangne St. Niclascapelle in dem Gerauer Wald, an der Frankfurter Strasse [m]). — Eben so wenig kann ich gewisse Brüderschaften hieher rechnen, die hier und da in einzelnen Dörfern zu Befördrung der Andacht und guter Werke entstunden. Noch nach der Reformation dauerte in Stockstadt eine sogenannte elende Brüderschaft fort, die ihre Brüdermeister und eigne Gefälle hatte [n]). Im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts setzte sich in Grefenhausen eine St. Martinsbrüderschaft an, kam aber nicht zu völliger Reife [o]).

§. XIII.

Von der ältern Kirchenverfassung beider Grafschaften.

Bei der ersten Ausbreitung des Christenthums in Teutschland wußte man noch wenig von Pfarrkirchen, meistens nur von der in des Bischofs Residenz, oder hier und da einer andern an einem grösern Orte, wohin sich die umliegenden Gegenden sammelten, oder von da im Nothfall durch ausgesandte Geistliche versorgt wurden. Man dachte eher an Klöster als Pfarreien, und sie unterhielten auch noch am meisten den schwachen Funken der Religion unterm Volk. Der erste Lohn der geistlichen Mühe waren die Zehnten, die sich die Bischöfe anfangs nur durch falsche Anwendung der alten levitischen Gerechtsame auf die Neutestamentliche Kirche, aber, von den Zeiten der Carolinger an, auch durchs Ansehn weltlicher Gesetze anmaßten. Bei dem allen kamen sie nicht überall zum würklichen Besitz, und noch weniger erhielten

k) Aiermann in Notitia Monasterior. Hass. sagt gerade hin: *Hofheimense Monasterium*, in Comitatu Cattimelibocensi superiori, S. Bonifacio sacrum, ich mögte aber den Beweis dazu sehen. Die Kirche war dem heil. Bonifacius gewidmet, wie die von Winkelmann S. 107 beigebrachte Inschrift bezeugt, woraus sich aber auf das Daseyn eines Klosters nicht folgern läßt. Herr Dechant Würdtwein hat es daher in dem vorerwähnten Klosterverzeichnis billig ausgelassen.

l) S. unten §. XIII. not. *b*) bei Auerbach.

m) Ebendas. not. *r*) bei Gros Gerau.

n) Sie mußte nach der Reformation ihre Gefälle dem Beamten in Gernsheim verrechnen, einem damals von Mainz an Hessen verpfändeten Amt. Ich kann die Zeit nicht angeben, wann sie eigentlich eingegangen.

o) S. §. XIII. not. *v*) bei Grefenhausen.

erhielten sie sich überall dabei. Am meisten machte man ihnen den Rodtzehnten streitig, so oft kein ausdrückliches Herkomm für sie sprach. Die Kaiser befreiten ausserdem vielerlei Güther und ganze Districte von fremden Zehntrechten, die Bischöfe selbst ertheilten dergleichen Befreiungen, oder veräusserten dieses Gerechtsam durch Schenkung, Kauf und Tausch sowohl an geistliche Stifter, als selbst an Laien, die sie nicht selten als Löhnung ihrer Dienstmannschaft erhielten, und weil die leztern sie doch immer als vermeintliches Erbtheil Gottes ansahen, so kamen endlich in den Laienländern die Zehnten gröstentheils an die niedere Geistlichkeit, zumal an die Stifter und Klöster. Man darf sich also nicht wundern, daß in beiden Grafschaften noch jezt diese Stifter und Klöster, und zwar in der OberGrafschaft besonders die Mainzische, in der niedern aber die Trierische, so reich an Zehnten sind [a]): die sich in weltlichen Händen finden, sind wohl gröstentheils von der Geistlichkeit wieder abgekommen, oder waren ursprünglich nur ein Canon von gewissen ehmals unter die Gemeinden und Höfe ausgethanen Meyergüthern. Das nemliche Vorurtheil, das den Zehnten eine gottesdienstliche Bestimmung zuschrieb, war noch auf andre Art zum Vortheil der Kirche würksam. Der Einhaber des Zehnten, er mogte nun weltlich oder geistlich seyn, glaubte wenigstens etwas für die Religion thun zu müssen: er stiftete eine Capelle, oder unterhielt in der schon vorhandnen eine Messe, oder trug zur Unterhaltung des Priesters bei, und eben darauf gründet sich die Voraussetzung, daß der Zehntherr eines Orts, wenn nicht das Herkomm oder ausdrückliche Rechte das Gegentheil mit sich bringen, in der Regel die Kirche entweder ganz oder zum Theil zu bauen und zu unterhalten verbunden ist. Die Klöster insbesondre hatten im mittlern Zeitalter noch ein näheres Intresse dabei, sie suchten in die Gegenden, wo sie den Zehnten eigen hatten, neue Colonisten zu ziehn, um durch mehrern Anbau zugleich den Zehnten zu vermehren, und eben dieses machte ihnen die Sorge für die Bequemlichkeit des Gottesdienstes neben der Andacht zugleich zur Politic. Viele Kirchen haben daher den Klöstern ihren Ursprung zu danken, wovon das Patronatrecht eine Folge war. Andre schon gestiftete fielen ihnen durch Schenkungen zu, und bereicherten sie dadurch von neuem: sie bestellten nemlich auf solchen Fall einen Plebanus oder Viceplebanus [b]) mit einem geringen Gehalt, und zogen die

a) Vielleicht der gröste und beste Theil der Zehnten in der OberGrafschaft war ehmals, und ist auch gröstentheils noch jezo, in den Händen der Stifter und Klöster, einer Menge andrer Güther zu geschweigen.

b) Der Name des Plebanus zeigt insgemein den Vicarius des Pastors, als eigentlichen Einhabers der Pfarrei, an: manchmal werden aber auch beide Namen als gleichgültig gebraucht, und wird ihnen

die übrigen Pfarrgefälle für sich; eine Methode, die nachher auch den Weltgeistlichen so wohl gefiel, daß es nichts seltnes ist, Prinzen und Grafen zugleich als Pastors dieses oder jenen Orts kennen zu lernen. Auf diese Art hatte das Frankfurter St. Bartholomäusstift das Patronatrecht in Kelsterbach [c]) und Sprendlingen [d]); das St. Albansstift zu Mainz in den Dörfern Leeheim [e]), Stockstadt [f]), Tri-

ihnen daher der Viceplebanus entgegengesetzt. Ich habe dieses zu besserm Verständnis des Archidiaconatsregisters über den OberRheingau in Würdtw. Dioec. Mog. T. I. Comment. IV. anmerken wollen.

c) S. von der Pfarrei Kelsterbach oben §. VI. S. 39 not. p). Das Kloster Aldenmünster in Mainz gab im J. 1318 an Philipp Herrn von Falkenstein einen Hof in Kelsterbach (villam Kelsterbach, welches doch wohl hier, nach dem geringen Ersatz zu urtheilen, nicht mehr, als einen Hof bedeuten soll) gegen 18 Malter jährlicher Fruchtgefälle von dessen Hof in Ginsheim tauschweis ein. Guden. Cod. Dipl. T. V. p. 799. Die adliche nunmehr ausgestorbne Familie von Schwalbach trug ehmals die Vogthei in Kelsterbach von Falkenstein und Isenburg zu Lehen, und verkaufte sie wieder (1454) an Isenburg. Beil. CCCXLIII. p. 254. Gud. l. c. p. 902.

d) S. gleichfalls §. VI. S. 39 not. p).

e) Im J. 1184 bestätigt Pabst Lucius dem St. Albankloster in Mainz, das erst im J. 1419 in ein Collegiatstift übergegangen, unter andern: ecclesiam in *Stockestat*, ecclesiam in *Lebeim*, ecclesiam in *Triburia*, ecclesiam in *Selenort* cum capella. Joann. SS. Mog. II. p. 754. Ob die Kirche in Leeheim damals noch keine Mutterkirche, sondern nur eine Filialcapelle gewesen, oder ob das Kloster nachher von dem Pfarrsatz wieder abgekommen war, kann ich nicht sagen: genug, das Erzstift Mainz gab im J. 1341 das Patronatrecht über Geispitzheim und Leeheim an das Kloster St. Alban ab. Ausserdem hatte das Kloster, neben dem grosen und kleinen Zehnten, auch noch andre Rechte und Gefälle in Leeheim, und muß noch jezo in Gemeinschaft mit dem Kirchenkasten die Kirche bauen. — Ums J. 1154 verglich sich das St. Albanskloster mit dem Wetterauischen Kloster Ilbenstadt wegen des dritten Theils des Zehntens von dem Hof Riethausen, wovon dem Pfarrer in Leeheim bestimmte Fruchtgefälle zuerkannt wurden. Guden. C. D. T. I. p. 400. — Die Kirche in Leeheim hatte drei Altäre, den zu St. Alban, zu Unsrer lieben Frauen, und zum heil. Kreuz; es war aber keiner sonderlich beypfründet, und der Pfarrer versah allein den ganzen Kirchendienst, ohne Frühmesser oder Capellan.

f) Das St. Albankloster hatte, wie ich in voriger not. e) bewiesen, schon im zwölften Jahrhundert das Patronatrecht in Stockstadt, und übte es noch im J. 1528. Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 422 und 459. not. e. Ob das Stift dieses Recht nachher an das Erzstift überlassen, kann ich mit keiner Gewisheit behaupten; wenigstens versichert eine Nachricht vom J. 1558, daß damals ChurMainz den Pfarrsatz, und zugleich den grosen und kleinen Zehnten inne gehabt, wovon es die Hälfte an den Junker Philipp Stolz von Rüdesheim zu Lehen gegeben, die andre Hälfte aber dem Pfarrer zugetheilt habe. In dem Vertrag vom J. 1579, wodurch ChurMainz seine Gerechtigkeiten an Gericht, Beede und Landsteuer in den Dörfern Stockstadt und Wolfskehlen gegen die Hessische hohe und niedre Obrigkeit, wie auch Leibeigne, in den Dörfern Astheim und Dudenhofen vertauscht, wird des Pfarrsatzes und Zehntens in Stockstadt nicht erwähnt; beide müßten also schon vorher von Mainz wieder abgekommen seyn. Daß, wie eine andre Erzehlung will, die Grafen von Erbach ehmals dieses Patronatrecht in Besitz gehabt, und zugleich mit dem Amt Seeheim an Hessen verkauft haben, ist ohne Grund. — Von der sogenannten elenden Brüderschaft in Stockstadt habe ich schon §. XII. S. 127 geredet.

Tribur g), Seilfurt h) und Rüsselsheim i); das St. Stephansstift in Raunheim k); das St. Victorstift in Bischofsheim l); das Kloster Lorsch, oder nachher Chur-Mainz, in Jugenheim m) und Schwanheim n); das Kloster Retters in Dornheim o); das

g) Ich habe von dem ehmaligen Kirchenzustand in Tribur schon oben §. VII. S. 55 not. e) ausführlich gehandelt.

h) Die Dörfer Seilfurt und Rüsselsheim stiessen ehmals dicht an einander, nachdem aber, wie ich §. IV. erwähnt, Seilfurt abgebrannt, zogen die Einwohner desselben nach Rüsselsheim. Die Mutterkirche stand in Seilfurt, wohin auch der ehmalige Hof, oder das jezige Mainzische Dorf, Haseloch, eingepfarrt war. Ausserdem stund eine zweite Kirche vor dem Schloß, beide sind aber abgebrannt, und die Pfarrkirche wurde darauf ins Dorf Rüsselsheim erbaut, an der noch jezo das St. Albanstift in Mainz, als ehmaliger Patron der Kirche (S. die vorhergehende not. e.), zu Bau- und Beßrung beitragen muß. — Das Kloster Altenmünster in Mainz verkaufte im J. 1407 seinen Hof in Rüsselsheim an Graf Johann von Kazenelenbogen. — Von dem Schönauer, sonst Mersheimer Hof, der gegenwärtig nach Rüsselsheim eingepfarrt ist, s. unten not. q) bei Ginsheim.

i) S. die vorhergehende Anmerkung.

k) Das St. Stephansstift verkaufte im J. 1590 sein Patronatrecht und Zehnten in Raunheim an die Herrschaft. In ältern Zeiten war Klein-Eddersheim, oder der dem Mainzischen St. Clarenkloster gehörige Münchhof, nach Raunheim eingepfarrt, und der Pfarrer zog den Zehnten des Hofs, der nachher in einen ständigen Fruchtertrag verwandelt worden.

l) Das St. Stephansstift baut noch jezt das Chor der Kirche zu Bischofsheim. ChurMainz trat im J. 1579 seinen in Anspruch genommenen halben Theil an diesem Dorf, mit einem Hof daselbst, gegen eine Geldsumme an Hessen ab.

m) Das Patronat in Jugenheim ist durch das Kloster Lorsch an ChurMainz gekommen. Neben Wurzelbach war ehmals auch Langwaden nach Jugenheim eingepfarrt. Die jezige Kirche liegt, so wie das Pfarrhaus, und das oben erwähnte ehmalige Nonnenkloster, auf dem sogenannten heiligen Berg, und ist, nach Anzeige einer an den Gerichtsstühlen eingemauerten Steinschrift, die Schneider in der Erbach. Historie S. 325 abdrucken lassen, von einem Conrad Herrn von Tannenberg im Jahr 1263 erbaut worden. Der Altar darin war von der heil. Anna benannt. Ein altes Klosterlagerbuch versichert, daß der dortige Pastor den Titul als Decanus oder Dechant vom heiligen Berg geführt habe, und ob ich gleich diesen Titul noch an keinem Ort gefunden, so mag es doch seyn, daß irgend einmal ein Pastor in Jugenheim zugleich Landdechant gewesen, und jener Tradition den Ursprung gegeben.

n) Schwanheim war vor der Reformation ins Kloster Lorsch eingepfarrt, das einen Geistlichen in Schwanheim bestellte und unterhielt: ChurMainz hat auch noch jezo aus den Gefällen jenes Klosters das Chor der Kirche zu bauen und zu bessern. Daß Langwaden erst in vorigem Jahrhundert ein Filial von Schwanheim worden, habe schon in der vorhergehenden Note bemerkt.

o) Die Pfarrei zu Dornheim hat vermuthlich den alten Wetterauischen Grafen von Nuringen ihren Ursprung zu danken, unter denen endlich Graf Gerhard das von ihm (1146) gestiftete, und in der Grafschaft Königstein gelegne, Nonnenkloster Retters damit aussteuerte. Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 791. Das Kloster erhielt daher einen Antheil am grosen Zehnten, und hatte nebenher noch ein besondres Guth, das nachher an die Herrschaft gefallen, und von dieser dem hiesigen Stadthospital bis auf weitere Verordnung eingeräumt worden. Das Dorf hatte vor der Reformation zwei Kirchen. Die erstere, und zwar die Hauptkirche zu St. Agatha, lag vor dem Dorf, brannte

das Kloster Padenhausen in Bickenbach p), Ginsheim q), und Königsteden r). In der NiederGrafschaft vergab das St. Castorstift zu Coblenz die Kirchen in Wer-

brannte aber durch einen Wetterschlag ab, und an ihre Stelle baute die Gemeinde ein hölzernes Haus, das meistens zu Leichenpredigten gebraucht wurde. Die andre Kirche zu St. Michael, bei der ein besondrer Frühmesser stand, lag in dem Dorf, und wurde, nach erwähntem Brand der erstern, die Hauptkirche, war aber auch nunmehr der Gemeinde zu klein, daher im J. 1597 an ihre Stelle die jezige geräumigere erbaut wurde. In Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 474 kommt vor: Conr. Muri plebanus in Wolfskehlen, an. 1520 ad altare *b. Mariae Virg.* in Dornheym presentatus. Nach dieser Angabe müßte sich also, ausser den beiden angeführten, noch ein dritter Altar gefunden haben, der mir sonst nicht vorgekommen. Vielleicht war einer der vorhergehenden zugleich der Jungfrau Maria mit geheiligt.

p) S. unten S. 136 not. n).

q) Das Patronatrecht in **Ginsheim** gehörte den (1255) ausgestorbnen Herrn von Münzenberg, und von diesen kam es auf die Herrn von Falkenstein, die es (1283) an das von Ulrich Herrn von Münzenberg (1252) im Dreieicher Hain gestiftete Cistercienser Nonnenkloster Padenhausen verschenkten, Guden. Cod. Dipl. T. V. p. 770. auch diese Schenkung (1313) von neuem bestätigten, aber auch frühzeitig, vermuthlich durch Tausch, wieder von dem Kloster zurückgenommen haben müssen, weil sie im J. 1392 von neuem als Patronen dieser Kirche Guden. l. c. p. 841 vorkommen; und eben dieses Recht behaupteten auch ihre Erbfolger, die Grafen von Isenburg. — Die alten Herrn von Eppstein hatten die Vogthei in Ginsheim, verkauften sie aber (1279) an die Herrn von Falkenstein, von denen sie auf die Grafen von Isenburg kam. Guden. C. D. T. V. p. 965. Ueber einen Streit wegen dem Fischwasser in der Gerau bei Ginsheim s. den Austrägalspruch vom J. 1355 in Guden. l. c. p. 965. — Von Ginsheim war ehmals **Bauschheim**, oder, wie es in ältern Zeiten geschrieben wurde, **Buwesheim**, ein Vicariat, und hatte seine eigne Kirche mit zwei Altären: als aber Graf Wolfgang von Isenburg den Pfarrer Kraft Raidis zu Ginsheim, der sich nicht zur Reformirten Religion bekennen wollte, (1591) seines Dienstes entsetzte, so wurde dieser von HessenDarmstadt zum Diaconus in Tribur, mit Beibehaltung der Kirche in Bauschheim, bestellt, und die leztere ward von nun an eine Mutterkirche. Bei eben dieser Gelegenheit soll der Hessische Hof **Schönau**, der sonst nach Ginsheim eingepfarrt war, nach Rüsselsheim gewiesen worden seyn. Er führte ehmals den Namen **Mörsheim**, und das schon im J. 1445 in Guden. C. D. T. V. p. 937, wo Graf Diether von Sayn seinen dritten Theil des Zehntens in der Buwesheimer und Mörsheimer Mark dem Domcapitul in Mainz versezt.

r) **Königsteden**, das in alten Urkunden gewöhnlich nur den Namen **Steden** führte (S. oben §. X. S. 86 und not. d), kam von den ausgestorb. Herrn von Münzenberg und Falkenstein auf die Grafen von Isenburg, und ob diese gleich den Ort bereits in dem Hauptvergleich vom Jahr 1642 an Hessen abtraten, so wurde er doch erst im J. 1685 durch Kaiserl. Commissarien dem hiesigen Fürstl. Haus würklich eingeräumt. Das erwähnte nach der Reformation eingegangne Kloster Padenhausen hatte noch im J. 1521 das Patronatrecht über die Kirche zu Königsteden. Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 474 und 492. Die Tradition will zwar, daß vormals, ehe Königsteden von Isenburg abkam, auch das zwei Stunden davon am Main gelegne Isenburgische Dorf Ogrifftel ein Filial von Königsteden gewesen: es steht ihr aber entgegen, daß Ogrifftel schon im J. 1313 als eine vom St. Albanstift in Mainz abhängige Mutterkirche vorkommt, von der damals das Filial Heidersheim getrennt wurde. Guden. Cod. Dipl. T. V. p. 1010. — Von den Rodtfeldern zu Königsteden handelt eine Urkunde vom J. 1454 in Guden. l. c. p. 974.

Werlau r), Braubach und Embs s); das Stift Bleidenstatt in Klingelbach t); das Kloster Arnstein in Kirdorf, OberTiefenbach und NiederTiefenbach v); das Kloster Gronau in Egeroth w), Dickscheid x) und Weier, in welchem leztern nachher die Collatur an ChurTrier gekommen y). An den meisten dieser Orte hatten jene Stifter und Klöster den grosen Zehnten, entweder ganz oder zum Theil, und haben ihn mit weniger Ausnahm noch jezo: die Kirchencollaturen hingegen sind in der OberGrafschaft seit der Reformation, die in Jugenheim abgerechnet, durchaus der Landesherrschaft zugefallen, in der NiederGrafschaft aber haben sie sich, die Braubacher ausgenommen, bis auf unsre Zeiten in der alten Verfassung erhalten.

r) Die Tradition von einem Junker Brand, dem im vierzehnten Jahrhundert das Dorf Werlau zugehört haben soll, lese man in dem mit vielem Fleis und Gründlichkeit von dem Cassel. Herrn Rath Ledderhose beschriebenen Kirchenstaat der HessenCasselischen Lande (Cassel 1780.) S. 282: es kann aber diese Erzehlung von dem Dorf Werlau um deswillen nicht gelten, weil dieses schon im dreizehnten Jahrhundert von den Grafen von Isenburg durch Heurath an die Grafen von Kazenelenbogen gekommen war. S. Beil. XLV. S. 44. Junker Brand mag also wohl einzelne Güther in Werlau, und darunter den noch jezo sogenannten Brandswald, vielleicht auch den Antheil am Zehnten besessen haben, den das St. Castorstift noch jezt zieht.

s) Die Pfarrkirche zu Braubach hatte die Altäre zu St. Barbara, St. Catharina und St. Nicolai. Das St. Castorstift in Coblenz war Patron, und zog zugleich den grosen und kleinen Zehnten, mußte aber auch den Pfarrer besolden und das Pfarrhaus bauen, welche Bürde die Herrschaft übernahm, als sie jenes Recht und Renthen im Jahr 1576 an sich kaufte. Graf Philipp von Kazenelenbogen stiftete (1437) noch eine Capelle und Altar zu St. Marx. — Die Güther in *Braubach*, die Graf Gerhard von Nuringen (1146) dem Kloster Retters bei seiner Stiftung unter andern anwies, sind nicht von der Stadt Braubach, sondern von einem dem Kloster nahgelegnen und gleichgenannten Thale in der Grafschaft Königstein, nachher das Thal zum heil. Kreuz genannt, zu verstehen. Guden. Cod. Dipl. I. p. 176, und T. III. p. 661, 820-824. Ob die medietas *Brubachum*, die Graf Werner von Grüningen im J. 1123 dem von ihm gestifteten Kloster Breidenau in Hessen schenkte (Guden. l. c. T. I. n. 25. b. p. 60.) von der gegenwärtigen Stadt Braubach zu erklären sei, kommt mir noch sehr zweifelhaft vor: ich werde aber an einem andern Ort davon weiter zu reden Gelegenheit haben.

In dem zwischen HessenDarmstadt und NassauDillenburg gemeinschaftlichen, durch seine Bäder berühmten Flecken Embs hat das St. Castorstift in Coblenz das ius praesentandi, und Hessen das ius nominandi in Uebung; es wird nemlich dem Stift ein Candidat vorgeschlagen, den es alsdann präsentirt.

t) Die Kirche zu Klingelbach hatte zwei Altäre, einen zu St. Catharina, und einen andern, den die adliche Familie von Klingelbach vergab.

v) Wie das Kloster Arnstein zu diesen Kirchen gekommen s. oben S. 111 not. *b*).

w) Die Vorsteher der hohen SammtHospitalien präsentiren noch jezo, im Namen des Hospitals Gronau, den Pfarrer in Egeroth oder Egert.

x) Von diesem gilt das nemliche, was ich in vorhergehender Note bemerkt.

y) Wenigstens soll Erzbischof Cuno von Trier im J. 1363 dem Kloster Gronau alle seine Gerechtigkeit in Weiher abgekauft haben, einen einzigen Hof ausgenommen, den Trier nachher gleichfalls bekommen, und wahrscheinlich hat es durch diesen Ankauf auch das Patronat erworben.

halten. — Andre Kirchen entstunden nach und nach aus kleinen Capellen, anfangs einer benachbarten Pfarrkirche untergeordnet, und endlich, so wie sie reicher wurden, die Gelegenheit zu neuen Pfarrkirchen. Dazu trug besonders der teutsche Adel nicht wenig bei, zumal nachdem die Kreuzzüge epidemisch wurden. Der fromme Rittersmann wollte seine Sünden dem Himmel durch eine geistliche Stiftung vergüten, und seinen Waffen Seegen erkaufen, oder er hatte von seiner Wallfahrt Reliquien mitgebracht, zu deren Bewahrung er nun ein Heiligenhäusgen baute: aber bald sollte auch eine Messe dabei gelesen werden, es entstund eine Capelle, und zuletzt durch fortgesetzte Freigebigkeit der Familie eine Kirche. Der Kirchsatz blieb alsdann der nemlichen Familie erblich. Solcher adlichen Patronatrechte fanden sich viele in beiden Grafschaften. Die Herrn von Frankenstein besassen es in Eberstatt [z]), im Hahn [a]), in NiederBeerbach [b]), und vermuthlich auch in NiederModau [c]); die.

z) Die Kirche in Eberstatt, deren Altar dem St. Sebastian heilig war, hatte die Herrn von Frankenstein zu Patronen, welches Recht die Herrschaft, nach dem Ankauf der kleinen Herrschaft Frankenstein (1662), zugleich mit erhielt. Den Zehnten in Eberstatt trug gedachte adliche Familie von den Grafen von Katzenelenbogen zu Lehen. Von Hahn, als einem ehmaligen Filial von Eberstatt, s. die folgende Anmerkung.

a) Anfangs mag der Hahn nach Pfungstadt eingepfarrt gewesen seyn, und vermuthlich ist es noch ein Zeichen jener Filialität, daß die dortigen Einwohner auf alle hohe Feste Nachmittags in die Kirche nach Pfungstadt gehn müssen. Frau Hilge oder Hildegart von Sachsenhausen stiftete endlich (1335) eine besondre Capelle, mit einem Altar zu St. Georg, auf dem Kirchhof im Hahn, Eustachius von Frankenstein, der an dem Dörfgen Theil hatte, baute sie aus, und der Weihbischof zu Mainz weihte sie noch in eben dem Jahr zu Ehren der heiligen Jungfrau Marie ein. Damals soll der Ort nur aus drei Gemeindsmännern bestanden haben. Der Frankensteinische Pfarrer zu Eberstatt mußte nun alle vier Wochen in dieser Capelle Messe lesen, woraus nach der Reformation eine Predigt wurde, und der Capellan zu GrosGerau versah in solchem Fall den Dienst des Pfarrers in Eberstatt. Nach dem Ankauf der Herrschaft Frankenstein, oder, wie eine andre Nachricht will, schon vorher im J. 1647, wurde diese Kirche, der Nähe wegen, dem Capellan zu Pfungstadt, als eine besondre Pfarrei, anvertraut.

b) Ich habe von den beiden Beerbach, und den dabei gelegnen ausgegangnen Dörfern Dunkelbach und Waldenhausen schon oben §. VI. S. 39 not. r) geredet. OberBeerbach hat zwar seine eigne Kirche, in der abwechselnd mit NiederBeerbach gepredigt wird, und wozu die Dörfer Schmal-Beerbach und Stettbach als Filiale gehören, es wird aber doch die Kirche in NiederBeerbach als die Mutterkirche angesehen. Die Herren von Frankenstein, deren noch verschiedne in und auswendig der Kirche an den Mauern in Stein gehauen stehen, waren Patronen derselben, ehe sie ihre kleine Herrschaft (1662) an Hessen verkauften. — Malchen, ein später entstandnes Dörfgen, von dem ich §. IV. S. 32 geredet, ist gleichfalls nach NiederBeerbach eingepfarrt, ob es gleich eine eigne Capelle hat, in der zuweilen gepredigt wird.

c) Im J. 1407 behauptete Conrad von Frankenstein, daß Graf Johann von Katzenelenbogen die Pastorei zu NiederModau zweimal, er aber zum drittenmal zu vergeben habe, wogegen Wilhelm

die Herrn von Wallbrunn in Ernsthofen [d]); die Herrn von Wolfskehlen in den Dörfern Wolfskehlen [e]) und Biebesheim [f]); die von Rodenstein in Neunkirchen [g]); und

helm Juden Eltern, seines Wissens, an Verleihung derselben nie Antheil gehabt. Nun entsagte er zwar bald drauf (1409) seinem angeblichen Recht, indessen läßt sich doch nicht ohne Grund vermuthen, daß die Grafen diesen Kirchsatz nicht ursprünglich besessen, sondern von andern, besonders den Herrn von Frankenstein, erworben. S. weiter die folgende Anmerkung.

d) Ernsthofen, ein ehmals der adlichen Familie von Wallbrunn eignes Dorf und Schloß, zu dem noch die kleinen Dörfer Klein Bieberau, Aspach, Hoxhohl und Neutsch gehörten, wurde zwar von jeher zur Pfarrei Nieder Modau gerechnet, es hatten aber doch die Herrn von Wallbrunn ihre eigne Capelle im Schloß mit dem Altar zu St. Maria, und eine andre im Dorf mit dem Altar zu St. Catharina. Jene versah ein Altariste, und diese ein Capellan, der zugleich den eben so von den Herrn von Wallbrunn gestifteten St. Antons- und Valentinsaltar der nachher verfallnen Capelle in Kl. Bieberau besorgte. Vergl. Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 471, 472 u. 475.

e) Die Pfarrkirche in Wolfskehlen hatte vor der Reformation drei Altäre, einen zu St. Testa, einen andern zu St. Peter, und einen dritten zu Unser lieben Frauen; es waren aber nur zwei davon bepfründet, deren einen der Pfarrer, den andern der Frühmesser zu geniessen hatten. Beider Gefälle wurden nach der Reformation dem Pfarrer allein zugeordnet. Die Herrn von Wolfskehlen hatten das Patronatrecht dieser Kirche. Hans von Wolfskehlen vererbte es auf seine Tochter Barbara, die an Eberhard von Gemmingen (von der Burgk) vermählt war, und diese trugen's (1535), mit ihren zwei Theilen an dem Kirchsatz zu Biebesheim, an Hessen zu Lehen auf, von dem es ihre Nachkommen noch jezt zu Lehen empfangen. Der Lehenbrief enthält die Bedingung, daß der Vasall, auf Erfordern, seinen schuldigen Lehndienst mit einem reisigen Pferd und Knecht versehen zu lassen Macht haben soll. — Sonst ist in Wolfskehlen merkwürdig, daß alle Jahr zwei Anniversarien gefeiert werden, wozu die drei benachbarte Pfarrer von Godelau, Leeheim und Dornheim zusammen kommen, mit dem Pfarrer zu Wolfskehlen im Predigen abwechseln, und dann fünf Malter Waizen unter sich vertheilen, ein sechstes aber zu Wecken für die Kinder verbacken lassen. — Vergl. weiter von Wolfskehlen S. 129 not. f).

f) In der Kirche zu Biebesheim waren drei Altäre, der erste zu St. Nicolaus und Anna, dessen Gefälle der Pfarrer bezog, und noch bezieht, der andre zu St. Sebastian und Catharina, den ein Frühmesser belas und genoß, und zulezt der Altar St. Petri und Erasmi, dessen geringe Einkünfte dem Kirchenkasten zugefallen. In ältern Zeiten mögen die Herrn von Wolfskehlen die Kirche in Biebesheim allein vergeben haben; nachdem aber die Grafen von Katzenelenbogen verschiedne aus dieser Familie ausgekauft, so erhielten sie ein Drittheil an dem Kirchsatz, oder sie hatten die Pfarrei einmal, und die Herrn von Wolfskehlen zweimal nach einander zu besetzen. Der Antheil der leztern am Patronat sowohl als Zehnten fiel, wie ich in nächst vorhergehender Anmerkung näher erwähnt, an Eberhard von Gemmingen, der ihn (1535), nach mancherlei darüber entstandnen Streitigkeiten, von Hessen lehnbar machte, bis ihn endlich (1577) seine Nachkommen, gegen gewisse zu Lehen empfangne Fruchtgefälle aus der Kellerei Dornberg, ganz an Hessen abtraten. — Von den ehmaligen Gerechtsamen der Herrn von Stockheim in Biebesheim s. Beil. CCCLVIII. S. 263.

g) Neunkirchen hat seinen Namen von den neun dahin eingepfarrten Dörfgen, die schon vor der Reformation in dieser Kirchenverbindung standen. Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 603. Der gemeinen Tradition nach soll die Kirche bei Gelegenheit eines Gesundbrunnens entstanden seyn, an den man, nach vielerlei ihm nachgerühmten Wunderkuren, eine Capelle baute, und als sich endlich, des Genusses vom Brunnen wegen, einige Familien um die Capelle anbauten, so wurde eine den heiligen Aerzten

und die Ulner von Diepurg in Erzhausen [b]). In der NiederGrafschaft haben sich verschiedne adliche Familien im Besitz dieses Rechts zu Bärstatt, Lierscheid, Nieder-Bachheim [i]), Schönborn [k]) und Dachsenhausen [l]) bis auf unsre Zeiten erhalten, in der OberGrafschaft ist es, den Kirchsatz in Wolfskehlen und Neunkirchen ausgenommen, durchgehends der Herrschaft zu Theil worden. Ausserdem besetzten die Herrn von Bickenbach und die Grafen von Erbach die Pfarreien zu Pfungstadt [m]), Bicken-

Aerzten und Märtyrern Cosmas und Damianus geweihte Kirche daraus, in welche die Herrn von Rodenstein, und andre, ihre Unterthanen einpfarrten. Eben diese Herrn von Rodenstein waren Patronen der Kirche, mußten sie auch neben dem Pfarrhaus bauen und unterhalten, welches nunmehr, nachdem jene Familie ausgestorben, und ihre Güther durch Kauf und Erbschaft an andre gekommen, den Freiherrn von Gemmingen und Prerlack, als Einhabern von Crumbach, zukommt. Vergl. weiter Retters Hessische Nachrichten, St. II. S. 225 ꝛc. — Im Jahr 1413 verpfänder Hermann von Rodenstein das Dorf Neunkirchen um 200 Gulden an Pfalz. Tolner in Addit. ad Histor. Palat. p. 81. — Das Filial Brandau hat zwar eine eigne Capelle, der Pfarrer ist aber zu keinen Ministerialien darin verpflichtet.

b) Erzhausen hat vermuthlich seinen Namen von einem Erhard oder Gerhard, daher es auch in den ältsten Urkunden Erhardeshusen geschrieben wird. S. oben §. IV. S. 29 not. c) und Beil. XLIII. S. 32. Die dortige Kirche ist ursprünglich eine Mutterkirche, und erst zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, der schlechten Competenz wegen, dem Pfarrer zu Wirhausen zur Verwaltung übergeben worden, der alle Sonntag dort predigen muß. Das Dorf Erzhausen besaß der letzte Herr von Dornberg, Beil. XLIII. S. 32, nachher kam es, sammt dem Kirchsatz, an die vor wenig Jahren ausgestorbne Familie der Ulner von Diepurg, und von diesen (1445) zur Hälfte an die Grafen von Katzenelenbogen, seit der Baierischen Fehde aber ganz an Hessen. Der Kirchsatz hatte mit dem Dorfe gleiches Schicksal. Vergl. Würdtw. Dioec. Mog. p. 473 und 476, wo Erzhausen mit einem besondern Pastor vorkommt, dessen Viceplebanus, Johann von Heppenheim, im J. 1526 von Philipp Ulner von Diepurg ad pastoriam parochialis Ecclesiae in *Eresbausen* präsentirt worden.

i) Von dem Kirchsatz in Bärstadt, der einträglichsten Pfarrei der NiederGrafschaft, s. den oben S. 132 not. i) gerühmten Cassel. Kirchenstaat des Hrn Rath Ledderhose S. 290 ꝛc. Die Kirche in Lierscheid, die von dem Pfarrer zu Nochern mit versehn wird, vergeben die von Nordeck, und die Kirche zu NiederBachheim die Freiherrn von und zu Stein, im Nassauischen. S. weiter die folgende not. l).

k) Die Freiherrn Boos von Waldeck zu Montfort sind Patronen der Kirche zu Schönborn.

l) **Dachsenhausen** soll in ältern Zeiten ein Filial von NiederBachheim gewesen seyn; wenigstens sind auch hier die Freiherrn von Stein Patronen.

Zu diesen beiden letztberührten Darmstädtischen Pfarreien in der NiederGrafschaft füge ich noch die dritte zu Gemmerich hinzu, weil ich unter keiner andern schicklichern Rubric davon reden konnte. Es war dieser Ort ehmals ein Filial von der ins Amt Reichenberg gehörigen Pfarrei Hinnighofen, von der er 1697 getrennt wurde. Von den ehmaligen adlichen Besitzern dieses Dorfs, und wie es von diesen (1440) an die Grafen von Katzenelenbogen gekommen, S. Beil. CCCXXVIII. S. 245. Die adliche Familie von Geroldstein trug in alten Zeiten den Zehnten in Gemmerich von den Grafen von Katzenelenbogen zu Lehen.

m) Die Kirche in Pfungstadt hatte drei Altäre. Den St. Martinsaltar, den St. Catharinenaltar, und den zu Unser lieben Frauen. Die Gefälle des ersten zieht der Pfarrer, des andern der Capellan, und der dritte ist nach der Reformation zu zwei Stipen-

Bickenbach n), und die wichtige Pastorei zu Hofheim, von der ich gleich weiter reden werde. Man vergleiche diese so häufige fremde Patronatrechte mit dem heutigen

Stipendien angewendet worden. Die Grafen von Erbach waren Patronen der Kirche, und versahen zuweilen die geistlichen Herrn ihrer eignen Familien damit, wovon in Schneiders Erbach. Historie in Urk. S. 132 Beispiele aus dem vierzehnten Jahrhundert vorkommen. Schenk Eberhard wollte endlich die Gefälle dieser einträglichen Pfarrei zu Bereicherung der Geistlichkeit in Michelstadt brauchen, und in Pfungstadt nur einen Vicarius mit geringem Gehalt ordnen, erhielt auch (1502) von Erzbischof Uriel von Mainz die Einwilligung darzu: Hessen setzte aber nach der Baierischen Fehde alles wieder in den vorigen Stand. S. Schneider l. c. S. 268. Mit dem Ankauf des Amts Seeheim kam auch dieses Patronatrecht ganz an Hessen, und weil es Pfälzisch Lehen war, so machten die Grafen von Erbach statt dessen ihren Kirchsatz in Mosau, Reichenbach und Gronau von ChurPfalz lehnbar. Schneider l. c. S. 346. Den Zehnten in Pfungstadt hatten die Grafen von Erbach schon lange vorher (1277) an die adlichen Familien von Starkenburg und Meinboldesheim verkauft, die ihn von Mainz zu Lehen nahmen. Guden. C. D. T. I. p. 760. — Was die adliche Familie von Buseck in Pfungstadt und andern benachbarten Orten (1468) an Graf Philipp von Kazenelenbogen verkauft s. Beil. CCCLV. p. 261.

n) Das Dorf Bickenbach kommt schon im neunten Jahrhundert vor, s. oben §. VI. S. 39, und seine Kirche war die älteste Mutterkirche im ganzen Amt Seeheim: sie hatte eben daher auch viele Filiale. Eine Urkunde vom J. 1487 giebt folgende an: Seeheim, Alspach, Hayn, Auen, Hartenau, Morstatt, Leart und Staffel. Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 745. Conrad von Bickenbach, und die Herrn von Falkenstein, Hanau und Weinsberg, als Münzenbergische Erben, übergeben im J. 1267 das Patronatrecht in Bickenbach, das sie, wie die Urkunde beifügt, ab antiquo besessen, dem Nonnenkloster Padenhausen im Dreieicher Hain) Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 751—754, und im folgenden Jahr bestätigte Erzb. Werner von Mainz diese Schenkung. Guden. l. c. T. I. p. 723. Vermuthlich war ehmals ein Herr von Münzenberg durch Vermählung mit einer Bickenbacher Tochter zu diesem Antheil an der Kirche gekommen: dann Conrad von Bickenbach, der unter diesen Patronen mit genennt wird, besaß dieses Recht als Familieneigenthum, und nicht durch Erbschaft von den Herrn von Münzenberg, an der er keinen Theil nahm. Das Schloß hatte seine eigne, dem St. Bartholomäus geheiligte, Capelle. Conrad von Bickenbach hatte sie (1130) gestiftet, und Bischof Bruno von Straßburg feierlich eingeweiht. S. Schneiders Erbach. Hist. Urk. S. 581. — Die Grafen von Erbach erlangten durch Heurath einen Antheil sowohl an dem Schloß Bickenbach überhaupt, als der Capelle insbesondre, und bestellten die letztere abwechselnd mit den Herrn von Bickenbach. S. Schneider l. c. Urk. S. 150. — Die Weitläuftigkeit der Parochie Bickenbach machte neben dem Pfarrer noch einen Vicarium oder Capellan nöthig, dem das Kloster Padenhausen (1288) seinen Gehalt vermehrte. Guden. C. D. T. III. p. 762. Ich habe nun noch von den angeführten Filialen der Bickenbacher Kirche zu reden:

Seeheim hatte eine eigne Capelle, und darin einen Altar St. Nicolai, den der Graf von Erbach vergab. Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 468. Diese Kirche ist erst nach der Reformation von Bickenbach getrennt, und eine Mutterkirche geworden, ich kann aber die eigentliche Zeit nicht angeben.

Alspach mag seinen Namen ursprünglich von einem Adolph haben; wenigstens wird er in den ältsten Urkunden Altdolfesbach und Adolvesbach geschrieben. Die dortige Capelle hat die Kazenelenbogische Gräfin Agnes, eine gebohrne Dynastin von Bickenbach, ums Jahr 1340 bauen, und zu Ehren der heil. Catharina und St. Erasmus einweihen lassen. Ihre Tochter Elisabet, Gemahlin Schenk Eberhards zu Erbach, bepfründete als Wittwe

tigen Zustand, und sehe, wie eingeschränkt der geistliche Reichthum der Grafen von Katzenelenbogen war! Das war er aber im mittlern Zeitalter bei allen Landesherrn: sie hatten keine andre Pfarreien zu vergeben, als die sie selbst gestiftet, oder von den Stiftern erworben, und weil zu Gründung neuer Kirchen insgemein entweder ihre Kräfte oder ihre Andacht zu schwach waren, so blieb nichts anders übrig, als viele Dörfer und Höfe zusammen nach einer einzigen Hauptkirche einzupfarrn. Die damaligen Umstände begünstigten diese Einrichtung. Die Dörfer waren noch geringer, die Clerisei hingegen soviel zahlreicher, und überall waren kleine Capellen, sogar auch in Wäldern, zerstreut. Man sammelte also mehrere Geistliche unter dem Namen einer Pastorei an einen Ort, von dem sie in die umliegende Gegend ausgiengen, und Altäre belasen; insgemein war auch das Filial mit einem gewissen Altar der Hauptkirche unter einem Capellan vereinigt, oder es hatte seinen eignen Capellan. Eine solche Pastorei fand sich in Hoven oder Hofheim, einem ehmaligen Dörfgen, nachher aber nur dem Wohnsitz dieser Geistlichen *). Sie ver-

Wittwe (1379), mit Einwilligung des Pfarrers zu Bickenbach, einen ständigen Capellan dazu, dessen Gehalt und Beruf der Stiftungsbrief in Schneiders Erbach. Hist. Urk. S. 588 ꝛc. näher anführt. Er sollte den Pfarrer zu Bickenbach auf bestimmte Tage unterstützen, und zugleich die Capelle auf der Burg Bickenbach versorgen helfen, der damals der Pfarrer zu Eberstatt als Capellan vorstund. Die Capelle in Alspach hatte zwei Altäre, den zu St. Sebastian, der aber nicht beypfründet war, und den zu St. Catharina. Die Gefälle des leztern bezog nach der Reformation eine Zeitlang der Pfarrer zu GrosRohrheim, unter der Bedingung, wöchentlich einmal in Alspach zu predigen. Ums J. 1610 wurde endlich der Gemeinde, der Pfarrei Bickenbach unbeschadet, ein eigner Pfarrer erlaubt.

Hähnlein war in ältern Zeiten nur ein Hof, und wurde, nachdem Alspach einen Pfarrer bekam, zu der dortigen Kirche gezogen, hat aber (1741) gleichfalls einen besondern Pfarrer, und (1756) auch einen besondern Schuldiener erhalten.

Staffel ist der Nähe wegen, und der Pfarrei Bickenbach unbeschadet, nach Beedenkirchen eingepfarrt worden. — Die Dörfgen oder Höfe Auen, Morstatt und Loart sind ausgegangen, wie ich schon §. IV. erwähnt, und ist daher der Pfarrei von ihren vielen ehmaligen Filialen nur der Hof Hartenau übrig geblieben, der von einer gleichgenannten adlichen Familie seinen Namen erhalten.

*) Hoven oder Hofheim habe ich schon §. IV. als ein ausgegangnes Dörfgen in der Godelauer Gemarkung angeführt, und zugleich §. XII. S. 127 bemerkt, daß es Aiermann, Schneider, und andre, fälschlich für ein ehmaliges Kloster ausgeben. Die Grafen von Erbach hatten ihren Antheil an der Pastorei zu Hofheim und Godelau durch Heurath von den Herrn von Bickenbach erhalten, woraus hernach zwischen beiden Familien mancherlei Irrungen entstunden. Sie verglichen sich endlich (1428), sie wechselsweis zu vergeben. S. Schneiders Erbach. Hist. Urk. S. 150. In diesem Vertrag wird die Pastorei als Fuldisch Lehen angegeben, und eben das sagt Conrad von Bickenbach in einer Urkunde vom J. 1351. S. l. c. S. 226. Nachdem diese Pastorei in ein Hospital umgewandelt, und nach Crumstadt ein besondrer Pfarrer verordnet worden, so giengen anfangs die Einwohner des Hospitals nach Crumstadt in die Kirche: nachher wurde in der dem heil. Bonifacius geweih-

 ten

versorgten die Dörfer Godelau p), Erfelden q), Crumstadt und den Hof Wasser-Biblos r), und eben diese Vereinigung machte die Pastorstelle so einträglich, daß sie die Herrn von Bickenbach und Erbach, als Patronen, insgemein in ihrer Familie behielten, einst aber auch den Pfalzgraf Ruprecht, und nach dessen Austritt aus dem geistlichen Stand seine Brüder, die Pfalzgrafen Johann und Georg, damit nach einander versorgten, die nun den Pastor zu Hofheim in ihrem Titul führten s). Nach der Reformation zog Landgraf Philipp der Grosmüthige die sämmtliche Gebäude und Gefälle der Pastorei, nachdem er zuvor die Pfarrei zu Crumstadt daraus besoldet, zu dem von ihm gestifteten Hospital Hofheim. — Noch beträchtlicher war die Pastorei zu GrosGerau: die Pfarrkirche daselbst machte durch ihre viele Altäre, und dazu verordnete Capelläne, ein sogenanntes Halbstift oder Capitul aus, und soviel weiter konnte sie in der benachbarten Gegend um sich greifen. Es gehörte nicht nur das heutige an sich schon beträchtliche Kirchspiel Gerau t), sondern auch die

ten Kirche zu Hofheim ein besondrer Geistlicher, unter dem Namen eines Mitpredigers, angestellt. Die Oeconomie des Hospitals ist zwar beiden Fürstl. Häusern gemein, aber die Kirchensachen gehören ausschließlich für das hiesige, das auch den Prediger bestellt.

p) Godelau, oder in alten Zeiten Gotalohono, Gedlon ꝛc. hatte eine Capelle, mit einem Altar zum heil. Kreuz, und einem besondern Capellan, den der Pfarrer zu Hofheim bestellte. Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 465. Erst nach der Verändrung mit Hofheim bekam die Kirche einen besondern Pfarrer, und das Dorf Erfelden zum Filial, oder vielmehr Vicariat.

q) Erfelden hatte eine eigne, aber unbepfründete, Capelle, die nach Aufhebung der Pastorei Hofheim dem Pfarrer zu Godelau zugegeben wurde, mit der Verbindlichkeit, alle Sonntage dort zu predigen.

r) In Crumstadt war eine Capelle, mit einem Altar zu St. Matern. Durch ein Decret v. J. 1535 d. Cassel Mittwochs nach Corporis Christi wurde der bisherige Pfarrer zu Hofheim, Grillowick von Lauerbach, mit einer aus den Gefällen der Pastorei neu ausgeworfenen Besoldung, nach Crumstadt gewiesen, wo noch in eben dem Jahrhundert (1592) statt der bisherigen Capelle eine grösere Kirche erbaut wurde. In diese wurde nun auch der Hof WasserBiblos eingepfarrt, der vorher eine eigne Capelle hatte, und anfangs den Herrn von Wolfskehlen, nachher den Herrn von Cronberg zustande. Ehmals soll auch der in der Crumstädter Gemarkung gelegne Hof Grebenbruch dahin gehört haben, und erst später, der Nähe wegen, zu der Kirche im Hahn gezogen worden seyn.

s) S. Schneiders Erb. Hist. in den Urk. S. 304—307, und 328.

t) Ich habe schon oben §. VIII. S. 62 und §. X. S. 93 des Gerauer Märkergerichts erwähnt, an dem den Grafen von Katzenelenbogen zwei Drittheile, und den Herrn von Heusenstamm, als Einhabern von Gräfenhausen, ein Drittheil (an der letzten angeführten Stelle wird durch ein Versehen der vierte Theil angegeben) inne hatten. Die zu diesem Märkergericht gehörigen Dörfer und Höfe stimmen genau mit der ältesten Gerauer Filialverfassung überein, das einzige Dorf Arheilgen ausgenommen, für dessen ursprüngliche Eingehörung in jene Kirche ich keinen nähern Beweis habe. Ein altes Märkerinstrument vom J. 1427 nennt sie in folgender Ordnung: GrosGerau, Dornberg, Berg-

die entlegnere Dörfer Wixhausen x), Grefenhausen v), Weiterstatt w) und Brauns-

Bergkach, Wallersteten, Altloch, Hammelsburg, Büttelborn, KleinGerau, Worfelden, Schneppenhausen, Braunshart, Weiterstatt, Gehaborn, Grefenhausen, Wichshausen und Arheilgen. Die Herrn von Dornberg waren in ältern Zeiten Patronen der Kirche in GrosGerau, wie Beil. VIII. S. 11 näher ausweißt, nach ihrem Abgang aber kam dieses Recht mit Gerau selbst an die Grafen von Katzenelenbogen. Die Anzahl der Geistlichen dieses Kirchspiels erhellt aus der Menge der Altäre und Capellen. Die Kirche zu Gerau hatte folgende:

1) Altar im Chor zu Unser lieben Frauen, dessen Gefälle der Pfarrer zog, und noch zieht.

2) Altar vor dem Chor zu St. Margaretha, der nicht bepfründet war, und von einem Frühmesser belesen wurde, den der Pfarrer zu halten verpflichtet war.

3) Altar zum heil. Kreuz (St. Crucis). Der Altariste desselben mußte zugleich den Altar zum heil. Kreuz in der Capelle zu Bergkach belesen.

4) Altar zu St. Jost. Der Altariste versah zugleich den Altar der Capelle zu St. Jost, vor dem Dorf Büttelborn gelegen. In dem Dorf selbst fand sich die Kirche zu St. Jacob, die der Capellan zu Gerau auf die Feiertage versorgte. — Im Jahr 1371 verkaufte Wilhelm von Botheim den Zehnten und andre Lehen in Büttelborn an Graf Wilhelm von Katzenelenbogen.

5) Altar zu St. Wendelin. Der Altariste stund zugleich der Capelle zu St. Johann in Gerau, und ausser dieser noch der Capelle in KleinGerau vor. Das Capellhaus von St. Johann ist nach der Reformation zum Pfarrhaus genommen, und das alte Pfarrhaus, so wie auch das St. Niclasaltarshaus, das Schulhaus auf dem Kirchhof, und ein Siechhaus vor der Stadt, sind nach der Reformation mit den Kelchen, Kleinodien und Ornaten, die zu den Altären gehörten, verkauft, und das erlößte Geld ins Hospital Hofheim verordnet worden.

6) Altar zu St. Niclas. Der Altariste belas zugleich die Capelle zu St. Niclas im Gerauer Wald, neben der Frankfurter Strasse, die, wie ich §. XII. S. 127 erwähnt, die Tradition ohne Grund für ein Kloster ausgeben will. Sie wurde kurz vor dem Jahr 1558 abgebrochen, um die Materialien zum Bau des Fürstl. Hauses zu Rüsselsheim zu brauchen.

Ausserdem fand sich in GrosGerau noch eine andre Capelle, gewöhnlich die Edelleuth Capelle genannt, weil sie einer aus der adlichen Familie derer von Katzenelenbogen gestiftet hatte. Sie hatte einen Altar zu St. Walpurgis, und ohne Zweifel ist dieses die nova Capella, deren Capellan Würdtw. in Dioec. Mog. T. I. p. 474 anführt.

Die kleine Capelle zu Werfelden wurde gleichfalls in der Woche von Gerau aus, und die Capelle zu St. Valentin und Ottilia in Wallersteden namentlich von dem Capellan in Gerau besorgt. — Unterm J. 1437 kommt auch ein Altar im Hospital zu Gerau vor.

x) Im J. 1395 trennte Erzbischof Conrad II die Capelle in Wixhausen, der Entfernung wegen, und weil sie reich genug sei, einen eignen Pfarrer zu unterhalten, von der Mutterkirche in Gerau. — Von dem mit der Pfarrei verbundnen Erzhausen s. vorher S. 135 not. *b*).

v) In einem alten Seelbuch zu Grefenhausen stand auf der letzten Seite angemerkt: Fraternitas Sancti Martini incepta, nec non completa in *Greuenhausen* sub anno incarnationis nostrae salutis 1310, et eodem anno separata Ecclesia Greuenhausen est a *matre Geraw*. Posthac renovata A. Dni 1482 per Kilianum Plunc Viceplebanum in Greuenhausen, cuius anima requiescat in sancta pace. Amen.

w) Man trägt sich gewöhnlich damit, daß Weiterstatt ehmals ein Filial von Grefenhausen gewesen, und erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts davon getrennt worden sei: es ist aber zuverläßig falsch. Grefenhausen war vielmehr selbst, wie ich eben gezeigt, ursprünglich ein Filial von Gerau, und Weiterstatt hatte schon lange vor der Reformation eine eigne Pfarrkirche, nebst einem

Braunshart x) dazu. Die Capitulgefälle wurden nach der Reformation ins Hospital Hofheim gezogen. Ein solches Halbstift war auch die Kirche zu Darmstadt, anfangs ein Filial von Bessungen, nachher aber, als der Ort unter den Grafen von Katzenelenbogen zunahm, selbst eine Mutterkirche y), zu der die vorherigen Pfar-

Heiligenhäusgen vor dem Dorf, das aber nicht bepfründet war. Im J. 1429 reversirt sich ein Venator als Pfarrer zu Weiterstatt, im J. 1482 Johann Knopp, und in Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 47 erscheint in dem Register des Landcapitals ein Viceplebanus in Wistat, oder vielmehr Witrestatt; auch hatte Weiterstatt noch im ganzen sechzehnten Jahrhundert seinen eignen Pfarrer, und ist gewis nicht erst später ein Filial worden. Sehr wahrscheinlich war Weiterstatt in ältsten Zeiten ein Filial von Gerau, und das nicht nur deswegen, weil die meisten umliegenden Orte, selbst das kaum eine halbe Stunde von Weiterstatt entlegne Braunshart, nach dem entfernten Gerau eingepfarrt waren, sondern noch mehr, weil ehmals ein groser Theil des Zehntens zu Weiterstatt der Pastorei Gerau eigen war, eh er bei der Reformation ins Hospital Hofheim gewiesen wurde.

x) Daß Braunshart erst ums J. 1319 aus einem ausgerodeten Wald entstanden, habe ich schon §. IV. erinnert. Anfangs war es ein Filial von GrosGerau, nach der Reformation wurde es, der Nähe wegen, in die Pfarrei Weiterstatt gezogen.

y) Daß Darmstadt ursprünglich ein Filial von Bessungen gewesen, in der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts aber umgekehrt die Mutterkirche, und Bessungen ein Filial geworden, habe ich schon §. VIII. S. 68 näher angeführt. Die Pfarrkirche in Darmstadt hatte sieben Altäre, zu denen noch einige Capellen gehörten:

1) Altar zu Unser lieben Frauen, genannt der Hoch- und Fronaltar im Chor. Die Gefälle desselben zieht jezo der erste Stadtprediger.

2) Altar St. Crucis oder zum heil. Kreuz, vor dem Chor, der Frühaltar genannt. Zu diesem gehörte die Capelle zum heil. Kreuz, vor dem Darmstädter Wald auf einer Anhöhe gelegen, die noch jezt den Namen davon führt. Sie wurde, so wie die folgende Capelle, nach der Reformation abgebrochen, und mit den wenigen dazu gehörigen Güthern verkauft.

3) St. Martinsaltar. Der Altariste versah zugleich die St. Martinscapelle in dem Bessunger Wald, auf dem sogenannten Herrgottsberg gelegen, der eben davon diesen heiligen Namen erhalten.

4) Altar Trium Regum, oder der heil. drei Könige. Die Gefälle dieses Altars bezog im J. 1558 Johann von Sorgenloch genannt Gensfleisch, Prediger in Darmstadt, der, ob er gleich zu den unmittelbaren Nachkommen des berühmten Guttenbergs, als die, nach Köhlers Ehrenrettung Guttenbergs, damals schon ausgestorben waren, nicht gezehlt werden kann, doch vielleicht aus einer Seitenlinie dieses Geschlechts stammte. Vergl. §. XIV, wo noch ein andrer von Sorgenloch als Burgmann des Schlosses Dornberg vorkommen wird.

5) Altar St. Catharinä, und

6) St. Sebastian, deren Gefälle nach der Reformation zu der hiesigen teutschen Stadtschule verordnet worden.

7) Altar der 10000 Märtyrer. Graf Johann von Katzenelenbogen und seine Gemahlin Anna begifteten (1419) diesen Altar, der vorher noch unbepfründet war. S. die Urkunde in Retters Hessischen Nachrichten St. II. S. 214. Wie diese Gefälle an die Pfarrei Bessungen gekommen, s. in der folgenden Anmerkung.

Ausserdem war auch im Schloß zu Darmstadt ein besondrer Altar, dessen Gefälle der Herrschaftlichen Kellerei zufielen. — Von NiederRamstadt, als einem ehmaligen Filial von Darmstadt, s. die folgende not. z).

Pfarreien in Bessungen z) und NiederRamstadt a) gezogen wurden. Nimmt man zu den angegebenen Pfarrkirchen in GrosGerau und Darmstadt noch die in Griesheim b), Reinheim c), GrosBieberau d), OberRamstadt e), Roßdorf f) und Escholl=

z) Von Bessungen, als einer ursprünglichen Mutterkirche (Beil. CCXI. S. 145), und nachherigen Filial von Darmstadt, hab ich schon in der vorherg. Anm. geredet. Hieraus erklärt sich, warum in dem Register des Gerauer Landdecanats (Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 472) nur ein Vicecapellan in Bessungen vorkommt. Bei der Reformation wurde von neuem ein besondrer Pfarrer nach Bessungen gesetzt, und demselben das Einkommen des erwähnten Altars der 10000 Rittermärtyrer zu Darmstadt zur Besoldung angewiesen. Die dortige Kirche oder Capelle hatte einen Altar zu St. Johann.

a) NiederRamstadt hatte mit Bessungen einerlei Schicksal, es war anfangs eine Mutterkirche, und wurde nachher ein Filial von Darmstadt. Im Jahr 1430 reversirt sich einer Namens Stoll als Pfarrer daselbst, und im Jahr 1499 ein Johann Hun; auch kommt in Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 472 und 475 vor: Conradus Bosehanc Plebanus in inferiori Ramstat, A. 1521 ad parochialem Ecclesiam in Niddern Rainstat presentatus per Philippum Landgravium. Primissarius non residet. Es waren aber dieses nur Viceplebani oder Vicarii; dann der eigentliche Pastor war, wenigstens zur Zeit der Reformation, der zu Darmstadt, der auch den Pastoreizehnten in NiederRamstadt zog, und erst nach der Reformation wieder an den dortigen Pfarrer abgab, nachdem er in Griesheim ware schadlos gehalten worden. S. die folgende not. b). — Die Kirche zu NiederRamstadt hatte zwei Altäre, den zu St. Veit, und den zu St. Margaretha; der eine wurde von einem Frühmesser belesen, beider Gefälle sind aber nachher dem Pfarrer zugeordnet worden.

b) Griesheim hatte drei Altäre, den Altar zum heil. Kreuz, zu Unser lieben Frauen, und zu St. Anna. In Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 473 und 476 kommt unterm J. 1522 Conrad Knopp als Frühmesser bei dem St. Margarethenaltar in Griesheim vor: vermuthlich war aber dieses kein von den vorhergehenden verschiedner Altar, sondern einer derselben mag, wie mehrmals geschah, zweien Heiligen zugleich geweiht gewesen seyn. Die Stelle eines Capellans in Griesheim wurde im Jahr 1585 ganz eingezogen, und ihre Gefälle theils der Schule in Griesheim, theils dem zweiten Pfarrer in Darmstadt zugetheilt.

c) Die Kirche in Reinheim hatte zwei Altäre, 1) Altar zu St. Maria. Dieser kam dem Pfarrer zu, und wurde von der adlichen Familie von Mosbach vergeben, die aber dieses Patronat im J. 1578 an Landgraf Georg I. abtrat. Der Pfarrer versah zugleich den St. Jost= oder Jodocusaltar in der Capelle zu Ueberau, wo er den grösten Theil des Zehntens zog und noch zieht. 2) Den Altar zu St. Jost in Reinheim belas ein besondrer Frühmesser, und eben dieser versorgte zugleich den St. Napurgisaltar (vermuthlich eher Walpurgisaltar) in Wersau. Neben Wersau theilt Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 601 der Kirche in Reinheim noch ein Ulnbach zu, worunter der von Pöllnitzische Hof Ilbach zu verstehen.

Das Dorf Wersau war zwischen den Grafen v. Katzenelenbogen und den Einhabern des Schlosses Breuberg gemeinschaftlich: erstere hatten besonders, so wie noch jezo Hessen, die Centobrigkeit, und leztere die Untergerichte, und andre Rechte, worüber sie 1575 einen besondern Vertrag mit Landgraf Georg I. errichtet, den Retter in Hess. Nachr. St. III. S. 41 ꝛc. abdrucken lassen. In Joann. Spicil. p. 400 und Retter l. c. St. IV. S. 339—343 kommen verschiedne Pfandbriefe der Herrn von Breuberg, und ihrer Erbfolger, über ihren Antheil an dem Dorf unter den Jahren 1314 und 1333 vor. Der Ort hatte schon im J. 1439 seine eigne Kirche, die dem heil. Aegidius geweiht war. Sie wurde, wie gesagt, von dem Capellan in Reinheim versehen, mit dem der Capellan und Pleba=

Eschollbrücken g) hinzu, so weiß ich in der OberGrafschaft weiter keine andre von den

Plebanus in Wersau, die unter den Jahren 1500 und 1513 bei Retter l. c. S. 328 vorkommen, ohne Zweifel eine Person waren. Erst bei der Reformation gab man dieser Kirche einen eignen Capellan, dem man zugleich die Gefälle des St. Jostaltars in Reinheim überließ. Retter l. c. St. III. S. 36 ꝛc. hat sich die Mühe gegeben, die Reihe der dortigen Geistlichen aufzustellen, worunter er den Wolfgang Raiz übergangen, der im J. 1558 als Capellan in Wersau vorkommt.

d) In der Pfarrkirche zu GrosBieberau fanden sich zwei Altäre, einer zu Unsrer lieben Frauen, und einer zu St. Michael, deren geringe Gefälle der Frühmesser oder Capellan zog. Das Synodalregister in Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 602 giebt schon vor der Reformation die Filiale von Bieberau eben so an, wie sie noch jezo sind, nur muß man Rodenhusen inferior vielmehr in zwei Orte theilen, und Roden (Rodau), Husen inferior lesen.

Von dem in dieser Parochie gelegnen Schloß Lichtenberg, und denen dahin gehörigen Orten, hat Retter in Heß. Nachr. St. II. S. 173 ꝛc. mancherlei gesammelt. Er macht besonders durch Localerläuterung der oben §. VI. S. 38 not. *i)* näher erwähnten Heppenheimer Mark, die K. Carl der Grose (773) an das Kloster Lorsch schenkte, sehr wahrscheinlich, daß unter dem darin vorkommenden Gelicheberga Lichtenberg zu verstehn sei, ob sich gleich daraus allein noch nicht auf ein so frühzeitiges Dasein des Schlosses selbst schliessen läßt; es könnte auch nur, nach dem Beispiel mehrerer darin angeführten Benennungen, der Name des Bergs gewesen seyn. Was einige neuere Schriftsteller von einer besondern Dynastenfamilie erzehlen, die sich ehmals nach diesem Schloß benennt haben solle, ist falsch, und eine Verwechslung mit andern alten Familien dieses Namens, besonders der im Elsaß; es nannte sich nur eine Burgmännische Familie, die Walcreiz von Lichtenberg, darnach, und im J. 1225 auch ein Graf von Kazenelenbogen. — Zwischen dem Schloß und der sogenannten Burg lag die Capelle zu St. Peter. Sie hatte ihren eignen Capellan, der zu Hausen unter Lichtenberg wohnte, wurde aber nach der Reformation abgebrochen, und ein Theil der Gefälle dem Capellan in Bieberau, unter der Verbindlichkeit, alle Sonntage im Schloß zu predigen, der übrige aber dem Hospital Hofheim zugewiesen. Die St. Jostencapelle, in dem Wald bei Lichtenberg, wurde gleichfalls bei der Reformation abgebrochen, und ihre Einkünfte fielen dem Pfarrer in GrosBieberau zu. — Retter in Heß. Nachr. St. I. S. 97 – 132 liefert eine kurze Erzehlung desjenigen, so sich sonderlich um Lichtenberg von 1422 bis 1682 zugetragen.

e) In der Kirche zu OberRamstadt waren zwei Altäre, der Altar zu Unser lieben Frauen, dessen Gefälle der Pfarrer zog, und der zu St. Wendel, den ein besondrer Frühmesser, neben der vor dem Dorf gelegnen St. Wendelcapelle, versah. Die Gefälle des leztern Altars sind dem Kirchenkasten zu Theil worden.

f) Der Kirche in Roßdorf stund neben dem Pfarrer auch ein besondrer Capellan vor, welcher lezte noch eine Zeitlang nach der Reformation beibehalten wurde. Der Pfarrer versah den Altar zu Unsrer lieben Frauen, und der Capellan den zu St. Barbara; jeder bezog auch die Gefälle seines Altars. Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 601 nennt noch einen Altar St. Nicolai in Roßdorf.

Gundernhausen war ehmals ein Filial von Roßdorf, hatte aber seinen eignen Capellan. Von den beiden Altären der dortigen Kirche bezog der Pfarrer in Roßdorf den ersten, und der Capellan zu Gundernhausen den zweiten.

g) Die Pfarrkirche zu Eschollbrücken hatte zwei Altäre, den Hochaltar, und den zu St. Valtlini. Beider Gefälle zieht der Pfarrer. In Schneiders Erbach. Hist. Urk. S. 587 stellt im J. 1356 Conrad von Rohrbach, Pfarrer zu Bickenbach und Pastor zu Eschollbrücken, eine Urkunde wegen der Trennung der Capelle in Alspach aus. S. oben S. 136 not. *n)*. Dieser Pfarrer versah also damals beide Mutterkirchen zugleich. Im J. 1416 reversirt sich einer Namens Wener als Pfarrer zu Eschollbrücken.

von den Grafen von Katzenelenbogen ursprünglich abhängige Mutterkirche anzugeben, und auch bei diesen wenigen ists noch kein Beweis, daß sie gerade alle von jenen Grafen gestiftet worden, weil man jezo keinen ältern Patronen kennt. Die übrigen Dörfer waren lauter Filiale; GrosRohrheim war es namentlich von Gernsheim [h]); Auerbach [i]) und Zwingenberg von Bensheim [k]), Beeden-

h) GrosRohrheim hatte vor der Reformation nur eine Capelle, mit einem Altar zu St. Gertraud, der von dem Capellan der St. Gertraudscapelle in Bensheim belesen wurde: Landgraf Philipp der Grosmüthige trennte sie aber ganz von Bensheim, setzte einen eignen Pfarrer dahin, und wies diesem, neben gedachtem Altar, zugleich die Gefälle des St. Catharinenaltars in Allspach unter der Bedingung an, wöchentlich dort zu predigen. Daß leztere nachher wieder geändert worden, habe ich schon oben S. 136 not. n) bei Allspach erwähnt.

i) Auerbach, oder in alten Urkunden gewöhnlich Urbach, kommt schon unterm J. 773 in der oben S. 38 not. i) erwähnten Heppenheimer Markbeschreibung vor. Der Ort war ursprünglich ein Filial von Bensheim, hatte aber doch vor dem Dorf, im Wald nach Zwingenberg zu, seine eigne Capelle zur Gnade Gottes, gewöhnlich nur Noth Gottes genannt, die anfangs von Bensheim aus, nachmals aber durch einen besondern Capellan versehen wurde. Daß manche diese Capelle ohne Grund für ein ehmaliges Kloster ausgeben, habe ich schon §. XII. S. 127 bemerkt. Sie wurde bei der Reformation ganz abgebrochen, und ihre Einkünfte fielen dem Pfarrer zu. Es hatte nemlich Auerbach gegen die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts neben jener Capelle eine eigne, von Bensheim ganz abgesonderte, Pfarrkirche im Dorf erhalten, zu welcher drei Altäre gehörten: 1) den Altar zu St. Niclas genießt der Pfarrer; 2) den sogenannten Frühmessersaltar belas ein besondrer Frühmesser, und dieser versah zugleich die Capelle im Schloß Auerberg. Beider Gefälle sind nach der Reformation in die Herrschaftl. Kellerei gekommen; 3) die Einkünfte des sogenannten neuen Altars wurden dem Kirchenkasten zugewiesen. Retter in Hess. Nachr. St. II. S. 150 ꝛc. hat die Reihe der Pfarrer in Auerbach verzeichnet.

k) Daß Zwingenberg kein sehr alter Ort seie, sondern seine Gemarkung vielmehr ursprünglich in die zu Auerbach gehört zu haben scheine, habe ich schon §. VI. S. 38 not. i) bemerkt. Er muß aber doch im dreizehnten Jahrhundert schon ziemlich zugenommen haben, weil ihn Graf Diether III. beträchtlich genug hielt, um ihn ganz von Bensheim zu trennen, und (1258) eine besondre Pfarrkirche dahin zu bauen, noch mehr aber, weil er in der Einwilligung des Domcapituls von eben dem Jahr Oppidum, und seine Einwohner Oppidani genennt werden. S. die Urk. in Retters Hess. Nachr. St. I. S. 54 ꝛc. Man könnte gegen das leztere einen Widerspruch darin finden, daß gleichwohl Zwingenberg erst im J. 1273 durch ein Privilegium Kaiser Rudolphs die Stadtgerechtigkeit erhalten habe (Beil. LIX. S. 40): es wurde aber öfters jedem grösern Ort der Name einer Stadt gegeben, ohne gerade drauf zu achten, ob er dieses Recht durch ein Kaiserliches Privilegium würklich erhalten, oder nicht. Der im J. 1403 verstorbne Graf Eberhard von Katzenelenbogen erweiterte die Kirche, und sie bekam nach und nach sechs Altäre, den im Schloß noch ungerechnet. Es hat schon Retter Hess. Nachr. St. I. S. 58 ꝛc. in einer Nachricht von der Stadt Zwingenberg an der Bergstrasse auch diese Altäre aus denen bei der Pfarr vorhandnen Scripturen umständlich angeführt:

1) den hohen Altar zu Unser lieben Frauen, im Chor, genießt der Pfarrer.

2) den Altar der H. drei Könige stiftete die adliche Familie von Hardenau. Seine Gefälle wurden (1553) dem Kirchenkasten zugewiesen, mit der Verbindlichkeit, jährlich 20 Gulden zu einem Stipendium beizutragen.

3) den

Beedenkirchen von einer andern benachbarten Kirche [l]), und die wenigen noch nicht genannten Pfarrkirchen aus dem erst später von Hessen erworbenen Amt Kelsterbach zu Langen [m]), Merfelden [n]) und Nauheim [o]), so wie die Pfar-

3) den Altar des heil. Kreuzes stiftete (1452) der dortige Altarist Johann Zaysler. Die Einkünfte desselben wurden (1559), mit Vorbehalt jährlicher 40 Gulden Stipendiatengeld, dem Kirchenkasten zugetheilt.

4) den Altar St. Sebastians gab Landgraf Philipp (1528) dem dortigen Stadtrath zu Unterhaltung ihres Pfarrers ein, wodurch erbittert, die übrigen dortigen Geistlichen von Zwingenberg wegzogen.

5) die Einkünfte des Altars St. Nicolai sind dem Hospital Hofheim zu Theil worden, und zuletzt

6) die vom St. Catharinenaltar seit 1540 einem der dortigen Schullehrer.

Wann das Schloß in Zwingenberg zuerst erbaut worden, ist unbekannt, es wurde aber im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts in dem Kriege zwischen Kaiser Albrecht und den Rheinischen Churfürsten zerstört, Graf Wilhelm I. baute es daher von neuem auf, und machte es (1312) von Mainz lehnbar. Guden. Cod. D. T. III. p. 72. In diesem Schloß stiftete Graf Eberhard (1388) einen Altar zu St. Barbara, dessen Einkünfte nachher dem Pfarrer zugefallen.

Noch ist in Zwingenberg eine im J. 1437 gestiftete geistliche Brüderschaft merkwürdig, in die sich Graf Johann von Katzenelenbogen mit seiner Gemahlin Anna, und mehrern andern, begab. S. weiter Retter l. c. S. 62. Ich habe dergleichen schon vorher §. XII. S. 127 von Stockstadt und Gresenhausen erwähnt. Die Absicht war eine wechselseitige Verbindung zu gewissen Andachten und guten Werken, an deren Verdienstlichkeit die ganze Gesellschaft Theil nahm. Die Gefälle der Zwingenberger Brüderschaft bestunden in den Intressen von 400 Gulden Capital, und wurden im J. 1531 der dortigen Schule zugewiesen.

l) Beedenkirchen gehörte in alten Zeiten dem Kloster Lorsch zu, von dem es die Herrn von Tannenberg an sich brachten, und von diesen wieder die Grafen von Erbach, bis es endlich durch Ankauf des Seeheimer Amts zugleich mit an Hessen fiel. S. oben §. IX. S. 72 not. l), und §. X. S. 100. In der ersten Stelle wird die Lorscher Erwerbung dieses Orts richtig in den Anfang des **eilften** Jahrhunderts, in der zweiten aber durch einen Druckfehler in den Anfang des zwölften gesetzt. Der Ort war vor der Reformation keine Mutterkirche, und deswegen nennt ihn auch das Synodalregister des Aschaffenburger Archidiaconats in Würdtw. Dioec. Mog. T. I. Comment. IV. gar nicht. Vermuthlich war er ursprünglich ein Filial der Erbachischen Pfarrei Reichenbach. Indessen hatte er doch eine eigne Capelle, an deren Stelle man 1624 eine geräumigere Kirche zu bauen anfieng. Daß Staffel erst in neuern Zeiten aus der Pfarrei Bickenbach nach Beedenkirchen gezogen worden, habe ich schon vorher S. 136 not. n) erinnert.

m) Die St. Jacobskirche in Langen hatte ehmals das Dorf Egelspach zum Filial, das aber im J. 1705 davon getrennt worden, und einen eignen Pfarrer bekommen. Im J. 1393 belehnte Philipp Herr von Falkenstein den Conrad von Pfraumheim mit seinem Theil Zehntens zu Arheilgen, Egelspach, auf der Mühle zu Langen und zu Bischofsheim. Guden. C. D. T. I. p. 843.

n) Merfelden, oder in alten Urkunden gewöhnlicher Mersfelden, ist von alten Zeiten her eine Mutterkirche, in die ehmals auch der Mainzische Gundhof, oder sogenannte Waldeckische Hof, soll eingepfarrt gewesen seyn. Im J. 1304 trat Philipp von Falkenstein der Pfarrei seinen Zehnten in villis Mersfeldt et Guntheim (der Gundhof) gegen einen jährlichen Fruchtpfacht ab, und im J. 1383 verwilligte ein andrer Philipp von Falkenstein die Gülte aus dem Zehnten in Mersfeld und Guntheim dem damaligen Pfarrer, Henrich von Münzenberg, auf Lebenslang. Guden. Cod. Dipl. T. IV.

Pfarreien der Gemeinschaft Umstadt p) und der Herrschaft Eppstein q), giengen jene Grafen nichts an.

Ich habe von allen diesen Kirchen der OberGrafschaft, ihren Altären, Filialen und Verändrungen in dem Text sowohl als in den Anmerkungen ausführlich geredet. Hoffentlich wird diese Umständlichkeit hier niemand zu sörglich, oder zu topographisch scheinen. Ich sah mich einmal bei der OberGrafschaft im Stand dazu, und da ichs bei keinem andern Theil der Hessischen Lande, wenigstens nach meinen jezigen Subsidien, in gleichem Grade seyn werde, so wollte ich sie soviel lieber als Bild des Ganzen darstellen. Bei der NiederGrafschaft reichen, wie gesagt, die Quellen nicht so weit r). Die meisten Kirchen darin waren wohl von den Grafen von Arnstein abhängig: wenigstens versichert der Biograph des letzten dieser Grafen, des Stifters des gleichgenannten Klosters, daß ihm das Patronat in zwei und siebenzig Kirchen eigen gewesen, und da der Hauptsitz dieses Geschlechts im

T. IV. p. 786, 787 und 833. Auch das St. Alban-der auf 30 Malter Frucht geschätzt wurde. Joann. stift in Mainz hatte einen Zehnten in Merfelden, SS. Mog. II. p. 925. Von dem Zoll, den Erzbischof Conrad von Mainz im J. 1421 nach Merfelden und Langen verlegte, s. Guden. l. c. p. 892.

o) Daß Nauheim ehmals als Reichslehn angegeben worden, und ins Gericht von Tribur gehörte, habe ich schon oben §. VII. S. 59 not. f) angeführt. Vielleicht war der Ort in ältsten Zeiten auch ein Filial von Tribur: er hatte aber doch schon vor der Reformation seinen eignen Pfarrer. Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 474. Das Patronatrecht hatten die Herrn von Münzenberg und ihre Erbfolger.

p) Carolomann, Kön. Pipins Bruder, schenkte im achten Jahrhundert die Kirche zu St. Peter in Autmunstat an das Bisthum Würzburg. Eckh. Franc. Orient. T. I. p. 391, II. p. 178 und 711. Nach einem alten Seelregister in Retters Hess. Nachr. St. IV. S. 138 waren vor der Reformation in GrosUmstadt ein Pfarrer, ein Capellan, und vier Altaristen: es wird auch darin des Rectoris Scolarium erwähnt. Man findet diese Altäre nebst den Filialen zusammen in Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 551, wo das Synodalregister des Landcapituls zu Montat folgendes von Umstadt enthält: *Ombstadt Maior.* Ibidem conveniunt Semde, Cledtstadt, Amerbach, Rychen, Rypach, Ombstadt et Zymmern. Namentlich werden ebendaselbst als Geistliche und Altäre angegeben: Hospitalista, Altarista S. Katherine, Altare b. Marie Virginis, Altare S. Nicolai, Cappellanus in *Forella* (im Wald bei Umstadt), Cappellanus in Ombstadt SS. Nazarii et Anne, Altare novum ibidem, Cappellanus in Cledtstadt. In spätern Zeiten hatte die Kirche in Umstadt den heil. Kilian zum Patron. — Von Kleins Umstadt heißt es ebendaselbst: Ohmstadt, ibidem conveniunt Bebicken, Raiden. — Spachbrücken war ein Filial von Diepurg. Würdtw. l. c. p. 555.

q) Von diesen werde ich im dritten Theil dieses Werks, in der Geschichte der Herrn von Eppenstein, reden.

r) Die neuere Kirchenverfassung der NiederGrafschaft, Casselischen Antheils, findet man in des schon oben S. 132 not. s) angeführten Herrn Rath Ledderhose Casselischen Kirchenstaat S. 278 – 304 umständlich abgehandelt. Von der ältern vergleiche die folgende not. b).

im Einrich war, so mögen sich auch jene Rechte vorzüglich auf diese Gegend erstreckt haben. Die oben genannte Kirchsätze der Klöster und Adlichen, zumal der erstern, sind wohl gröstentheils von diesen Grafen auf die spätern Besitzer gekommen, andre erwarben die Grafen von Katzenelenbogen mit den Dörfern zugleich, und einige sind erst in neuern Zeiten, und nach der Reformation, durch Trennung von andern Kirchen entstanden. Die Kirche zu Patersberg war eben ein solches Halbstift, dergleichen ich in der OberGrafschaft erwähnt, und hatte ihre Aufnahm gutentheils einem aberglaubischen Mährgen zu danken. Der Teufel fragte nemlich den Pfarrer bei Erbauung der Kirche nach der Bestimmung des Gebäudes, und auf die Hofnung, daß es ein Wirthshaus werden solle, half er ritterlich: aber kaum sah er das Kreuz darauf gepflanzt, so schleuderte er vom nahgelegnen Katzenberg ein Felsenstück darnach, und warf zu kurz. Man zeigt noch jezt den sogenannten Teufelsstein mit den eingedrückten Klauen des Satans, und nun geschahen an diesem Stein vorbei grose Processionen nach Patersberg, die dem Ort sowohl als der Kirche aufhalfen. Zu der leztern sollen neun Geistliche gehört, und zugleich die umliegende Dörfer versorgt haben. Die Capitulgefälle wurden nach der Reformation zum Hospital Gronau gezogen, und werden noch jezo unter einer besondern Rubric ins SammtHospital Haina verrechnet.

Ich komme von den einzelnen Kirchen, und ihrem Zusammenhang, zu dem Kirchenregiment oder der geistlichen Verfassung beider Grafschaften überhaupt. Sie hat vor der ältern allgemeinen teutschen Kirchenverfassung nichts voraus, ich kann also auch von jener nicht reden, ohne zugleich von dieser das nöthigste für diejenige Art von Lesern beizubringen, die zu Kenntnissen dieser Art weder Beruf noch Gelegenheit finden [s]). Die teutschen Bischöfe hatten anfangs in ihren Diocesen nur die eigentlich geistliche Angelegenheiten, oder die sogenannten Pontificalien, zu besorgen. Weltliche Händel giengen sie nur in dem einzigen Fall an, wenn von einer oder beiden rechtenden Parthien noch vor dem Endurtheil des ordentlichen Richters an sie appellirt wurde. Erst unter den Carolingischen Kaisern erhielten sie auch die geistliche Gerichtsbarkeit, und das nicht nur über eigentlich geistliche Sachen, sondern auch über die Personen der Geistlichen, gesetzt auch, daß der Streit blos weltliche Angelegenheiten betraf. Als endlich die Bischöfe unter den Sächsischen Kaisern

s) Wer näher davon unterrichtet seyn will, lese des Kreß bekanntes Buch vom Archidiaconatswesen, und Würdtw. Dioec. Mog. T. I. in praefat.; auch handelt Kopp in der Hess. Gerichtsverfassung Th. I. St. II. weitläuftig davon.

Kaisern auch die völlige Civilgerichtsbarkeit in ihren eignen ländern erhielten, also in eigentlichem Verstand zugleich weltliche Regenten wurden, so reichte zu so vielen Geschäften ihre Person allein nicht hin. Sie übertrugen daher die Pontificalien gutentheils ihren Chorbischöfen, und, von dem dreizehnten Jahrhundert an, den Weihbischöfen oder geistlichen Vicarien: die geistliche Gerichtsbarkeit hingegen überliessen sie, wiewohl nicht in allen Bisthümern nach einerlei Regel, den Archidiaconen. Jeder Archidiaconus hatte seinen bestimmten Gerichtssprengel, der oft ganze Provinzen begrif, und diesen visitirten sie, gewöhnlich einmal des Jahrs, entweder in eigner Person, oder, wie in spätern Zeiten üblicher wurde, durch einen besondern Commissar oder Official. Bei diesen geistlichen Musterungen wurde über jede Pfarrkirche, zuweilen auch über mehrere Kirchsprengel zusammengenommen, das sogenannte Sendgericht *) unter dem Beisitz geistlicher und weltlicher Schöffen gehegt. Die Gegenstände der Untersuchung waren theils durch das canonische Recht und gewisse Weisthümer bestimmt, und theils gaben sie die Schöffen, noch mehr aber eigne dazu bestellte Sendzeugen an, die das Jahr über alle dahin gehörige Frevel bemerken mußten. Es wurde also das leben der Clerisei, der öconomische Zustand der Kirchen, Irrlehren, abergläubische oder heidnische Gebräuche, vorzügliche laster und Aergernisse in der Gemeine, und andre der geistlichen Aufsicht unterworfne Gegenstände untersucht, dabei aber nicht selten auch weltliche Händel, zum Nachtheil der obrigkeitlichen Rechte, unter diese Gerichtsbarkeit gezogen. Die Strafen bestunden anfangs nur in Kirchencensuren, nachher wurden auch Geldbussen auferlegt, und durch geistliche Zwangsmittel eingetrieben. Der Visitator hatte die frei Atzung bei dem Pfarrer, es blieb aber nicht dabei, sondern man bürdete nach und nach den Häusern, den Kaufleuten, Handwerkern und Mühlen gewisse Zinsen und Abgaben zu groser Beschwerung der Gemeinden als ständige Sendgefälle auf. Diese grose Gewalt der Archidiaconen ward endlich den Bischöfen selbst soviel lästiger, da sie jene, als ein mit ihrer Würde unabhängig verknüpftes Recht, aus eigner Macht, und nicht mehr als Subdelegirte der Bischöfe, auszuüben sich anmaßten. Sie suchten sie deswegen durch angelegte Consistorien und andre geistliche Gerichte, vorzüglich aber dadurch wieder herunter zu setzen, daß sie die Collegiatstifter und Klöster, mit ihren untergeordneten Kirchen, so wie die Pfarrkirchen in den Städten, von der Sendgerichtsbarkeit befreiten. — Die Archidiaconate

*) ein aus Synodalgericht zusammengezogner Name.

nate waren wieder in Archipresbyteriate oder Decanate abgetheilt, die den heutigen Superintendenturen der Protestantischen Länder ähnlich waren: dann der Archipresbyter (Erzpriester) oder Landdechant hatte keine geistliche Gerichtsbarkeit, er hatte nur die Geistlichen bei ihrer Annahm der Gemeinde vorzustellen, und über ihr Leben, Wandel und Amtsführung zu wachen, zu welchem Ende er zuweilen besondre Convente unter dem Namen der Rural- oder Landcapitul veranlaßte, und die wichtige Sachen an den Archidiaconus berichtete.

Und nun die Anwendung dieser allgemeinen Vorbereitung auf die beiden Grafschaften! Die OberGrafschaft Katzenelenbogen gehörte zur Dioces des Erzbischofs von Mainz. In diesem Hochstift waren die Archidiaconatstellen mit den Probsteien des Domcapituls, und einiger andern Collegiatstifter, unzertrennlich verbunden. Der ganze OberRheingau, ein ansehnliches Stück der Pfalz dazu genommen, lag in dem Archidiaconatssprengel des Probstes zu St. Victor in Mainz *). Er war in fünf Decanate oder Ruralcapitul eingetheilt, in das zu Kirchheim-Boland, zu Nierstein, zu Bensheim und zu Gerau. Die beiden letzten gehn mich hier allein an. Der Decanat von Bensheim begrif alle Dörfer von der Weschniz an bis in die Gegend von Darmstadt, und, soviel die OberGrafschaft insbesondre angeht, die Aemter Zwingenberg und Jägersburg, einige Dörfer aus dem Amt Dornberg, und von dem Amt Seeheim diejenige, die noch zur Bergstrasse, aber nicht zum Odenwald, gehören v). Der ganze übrige Theil der OberGrafschaft, und des OberRheingau überhaupt, bis zum Main und den Grenzen des Odenwalds hin, war dem Decanat oder Ruralcapitul zu Gerau untergeordnet. Führten aber gleich erwähnte Decanate den Namen von Bensheim und Gerau, so hatte doch der Archipresbyter nicht gerade immer seinen Siz in diesen Städten: es wurde dieses Amt zuweilen auch dem Pastor irgend eines andern Orts des Sprengels aufgetragen, je nachdem ihn der Archidiaconus dazu tüchtig fand, ungefähr nach Art unsrer jezigen Inspectorate. Daraus erklärt sich, daß zu verschiednen Zeiten auch ein Archipresbyter in Langen w),

im

*) Würdtw. in Dioec. Mog. T. I. Comment. III. erläutert ihn umständlich.

v) Eberstatt, Pfungstadt und Hofheim gehörten noch ins Landcapitul zu Bensheim, aber Darmstadt, NiederRamstadt, Eschollbrücken und Stockstadt schon unter das zu Gerau.

w) Im Jahr 1286 unterschreibt eine Urkunde Ebernands, Pfarrers zu Arheilgen, der dem Kloster Padenhausen eine Mühle in dem Wald Chobershart (S. oben S. 75) und Güther in Wixhausen schenkte, neben Philipp Herrn von Falkenstein auch ein Archipresbyter de Langene.

Der

in Pfungstadt x), und in Darmstadt y) erscheint. — Die zum Odenwald und Maingau gehörigen Aemter Lichtenberg und Umstadt stunden unter dem Archidiaconat des Collegiatstifts St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg, und zwar insbesondre unter dem Landcapitul zu Montat z), dem auch das Hanauische Amt Bobenhausen, ein Theil der Grafschaft Erbach, und einige umliegende Orte unterworfen waren. Diese kirchliche Abtheilung hat hernach der ganzen Gegend den geographischen Namen der Muntat zuwegebracht, den ich schon oben (S. 65) erwähnt.

Die NiederGrafschaft Katzenelenbogen lag in der Trierischen Dioces, und war unter den fünf Archidiaconaten dieses Erzstifts dem zu Ditkirchen zugetheilt. Dieser grose Archidiaconat erstreckte sich über den ganzen Niederlohngau, und war in sechs Landdecanate abgetheilt a), worunter der zu Marienfels den Einrich begrif b); ein

Der Name des Mannes wird nicht genennt, und soviel weniger darf man das beigesetzte Dorf etwa blos für locum originis halten.

x) Eine Urkunde der Nonnen zu Padenhausen vom J. 1288 in Guden. C. D. T. III. p. 762, wodurch sie dem Capellan in Bickenbach seine Besoldung verbessern, unterschreiben:

Godfridus, de Langen } *Archipresbyteri.*
Henricus, de Pfungstat }

Auch hier läßt sich an den blosen locum originis nicht denken, welches auch durch das in dem Gudenischen Abdruck zwischengesetzte Comma angezeigt werden soll. Der hier namentlich angeführte Archipresbyter zu Langen ist mit dem Anonymischen in der vorhergehenden Anmerkung eine Person.

y) Das Synodalregister in Würdtw. D. Mog. T. I. p. 475 führt noch kurz vor der Reformation an: Wenzelaus Altarista trium Regum in Darmstadt *Archipresbyter.* Hätte der Archipresbyter damals in Gerau gewohnt, so wäre er wohl gewiß nicht zugleich Altarist in Darmstadt gewesen.

z) S. die in dieses Landcapitul gehörigen Dörfer in Würdtw. Dioec. Mog. T. I. Comment. IV. p. 549—655, und Guden. C. D. T. II. p. 308.

a) Der Titul der in folgender Anmerkung angeführten Schrift nennt sie zusammen.

b) Ich verweise hierin auf eine kleine Gelegenheitsschrift Ludovici Corden, Commissarii Archidiaconalis, Dictiones geminae, in novissimis electionibus Decanorum Capituli ruralis Dikirchensis publice propositae, cum Deductione Historico-Diplomatica originis, ordinis, officii et praerogativarum Archidiaconorum Trevirensium, in specie Archidiaconatus Dikirchensis, et inserta praetacti Archidiaconatus in sex capitula ruralia, Dikirchense, Wezlariense, Cunostein-Engariense, Kirbergense, Marienselsense, Heygerense, olim divisi historia, adiuncta etiam serie tam Archidiaconorum, quam Decanorum ruralium ex ordine succedentium. Wezlar. Typis Wincklerianis 1776. In einem Anhang werden Parochiae Capituli Ruralis in Marienfels, oder die alten Mutterkirchen dieses Ruralcapituls vor der Reformation, wiewohl nicht vollständig genug, folgendergestalt angegeben: *Marienfels* Sedes, *Didrot, Weiler, Niewern, Larscheid, Lipporne* et *Waldrode, Branbach, Burnich* et *Cube*, inferior *Diffenbach*, superior *Diffenbach*, *Singhoben*, *Zurne*, *Lauffensel*, *Meilingen*, *Bachheim*, *Didrot* in Valle, *Holzhausen, Domholzhausen, Ascherbach, Rettrode, Osterspey, Oberwallmelach, Schweikhausen, Weissel*, *Roberthonen*, *Oberlanstein*, *Hyniegoben*, *Frücht*, *Diedenthall*, *Obernhoff*, *Esten* modo Holzappel, *Habenscheid*, *Nasstaetten*, *Schoenau*.

ein neuer Beweis meiner obigen Behauptung, daß die sogenannte Grafschaft Marienfels der Sitz des Gaugerichts im Einrich war [c]): dann die geistliche Verfassung stimmte hierin gewöhnlich mit der politischen überein.

Die Reformation gab in beiden Grafschaften, so wie überhaupt in Hessen, der ganzen Kirchenverfassung eine andre Gestalt. Landgraf Philipp verordnete zu Einrichtung derselben vier Visitatoren [d]), und vertheilte seine sämmtliche Lande unter sechs Superintendenten, deren einer zu Darmstadt die OberGrafschaft [e]), der andre zu Rheinfels die NiederGrafschaft [f]), in seine geistliche Verwaltung nahm. Ueberall wurden Klöster, Capellen und Altäre eingezogen, ihre Einkünfte aber nicht gerade zum Nutzen des Orts allein verwendet, zu dem sie gehörten: der geistliche Reichthum des einen mußte vielmehr die Armuth des andern unterstützen. Man verbesserte alte Pfarreien, oder stiftete durch Trennung der Filiale neue, man gründete Landschulen oder half den alten auf, bereicherte die Kirchenkasten, wies zum Theil Stipendien für Studierende hinein, und hier und da wurde der Ueberschuß zu den Hospitalien Hofheim und Gronau gezogen. Die nähere Ausführung gehört in die Hessische Kirchengeschichte.

§. XIV.

Von der natürlichen Beschaffenheit und Cultur beider Grafschaften.

Lage, Boden und Clima haben auf die Sitten, Denkart und Verfassung eines Volkes wesentlichen Einfluß: aber umgekehrt würken auch Sitten, Denkart und Verfassung der Bewohner auf die Cultur des Landes. Welcherlei Einfluß in Teutschland am stärksten gewesen, ist schwer zu entscheiden. Unter den ungeheuren Wäldern, Sümpfen und Morästen, und der Temperatur, die sie dem Clima gaben, blieb freilich auch Geist und Körper roher: auf der andern Seite aber hatte

c) S. oben §. X. S. 89. Man verbessere hieraus, wann ich §. VI. S. 37 die Grafschaft Marienfels noch, der gemeinen Meinung nach, ein **Centgericht** nannte.

d) In der ihnen von Landgraf Philipp gegebenen Instruction werden sie namentlich angeführt: Ott Hundt, Crafft Raume, M. Adam und Heinz von Lütter.

e) Der erste Superintendent zu Darmstadt war Bernhard Wangersheim. Dieses Amt war aber unter Landgraf Philipp nicht gerade an Darmstadt gebunden: es kommt im J. 1545 Nicolaus Angelus als Superintendent zu Gerau vor, gleich drauf aber (1558) wieder der Superintendent Peter Volz in Darmstadt, der dieser Würde noch im J. 1570 vorstund, wie aus einer von ihm über die Pfarrgüther zu Wersau ausgestellten Urkunde erhellt. S. **Retters** Hess. Nachr. St. III. p. 46.

f) Der erste Superintendent der NiederGrafschaft zu St. Goar war M. Gerhard Eugenius.

hatte dennoch der alte Teutsche schon mehr offne Felder und Marken, als er bauen mogte, und der Anbau selbst war einfacher, als er unter einem Volk hätte seyn können, das sich nicht friedliche Arbeit verächtlich, und nur den Krieg zu seinem liebsten Nahrungszweig und einzigen Ehrgier gemacht hätte. Daher veränderte sich auch die Cultur, und Natur und Boden schienen in einer teutschen Provinz milder geworden zu seyn, sobald sie mit verfeinerten Nachbarn in eine auch noch so entfernte Verbindung kam. Dieses war der Fall bey den beiden Katzenelenbogischen Grafschaften, denen ich von dieser Seite einige allgemeine Anmerkungen bestimmt habe, ohne deswegen Naturforscher und Oeconom zu werden, oder in die neuere Zeiten herabzugehn. Eine Untersuchung dieser Art steht hier, wie mich dünkt, an ihrem Platze: manche Theile derselben würden weniger Licht haben, wären sie nicht durch die älteste Geschichte und Verfassung des Landes vorbereitet worden.

Jede der beiden Grafschaften wird von Nord und Westen her durch zwei vorüberströmende Flüsse in einen Winkel eingeschlossen, die OberGrafschaft durch den Rhein und Main, die NiederGrafschaft durch eben den Rhein und die Lahn. Von diesen natürlichen Grenzen aus eröfnet sich die OberGrafschaft in eine weite sandigte, aber doch fruchtbare Ebene. Der Sand ist gröstentheils mit Quarzkörnern und Glimmer, zuweilen auch mit Kalkspath und Theilen von Beinbruch oder Osteokoll versetzt; oft aber ists auch Flugsand, der nur in der Nähe der Dörfer fruchtbar ist, soweit er durch Dung gezwungen werden kann. In dem Ried insbesondre, und dem sogenannten Gerauer Ländgen, ist die Bauerde mit Thon vermischt, und eben dadurch ergiebiger. Diese Ebene schließt sich, ihrem grösten Theil nach, gegen Morgen mit der grosen Bergkette, die von dem Dorf Langen an in sanften Hügeln nach Darmstadt ausgeht, von da sich merklicher erhebt, hinter Bessungen den Namen der Bergstrasse empfängt [a]), dann aber über Eberstatt nach des hohen Melibocus Spitzen amphitheatralisch aufsteigt, und so bis Heidelberg fortlauft. Von dieser Bergkette heißt das ganze vorliegende Land die Bergstrasse, ein Name, unter dem man sich längst eine der schönsten Gegenden Teutschlands zu denken gewohnt ist. Es würde vergeblich, und ausser der Sphäre eines Geschichtschreibers seyn, diese Schönheit auch nur unvollkommen zu schildern. Man muß den wilden Anblick der Natur, durch so viele verfallne Schlösser noch wilder, die unaufhörliche Schattirungen in unzählige Winkel gekrümmter, oben mit Wäldern, unten

a) Die oben § IX. S. 70 not. d) extrahirte Urkunde Kaiser Henrichs II. vom Jahr 1202 fängt gleich hinter Bessungen, nach Eberstatt zu, die montanam plateam an.

unten mit fruchtbaren Saaten und Weinreben überdeckter Berge, zu ihren Füssen das Land unter dem reichen Wechsel von Dörfern wie ein grünender Garten verbreitet, und vom Rhein durchschlungen, beinah von jedem Hügel den Ausblick in die unabsehbaren Ebenen der Pfalz und übrigen Rheinischen Länder bis zum Donnersberg, und den fernen Gebürgen hinter Mainz hin, man muß das alles selbst sehen, um hier die Natur im Feyerkleid zu fühlen. Hinter diesen Gebürgen, oder vielmehr in einer Fortsetzung derselben, öfnet sich der Odenwald mit dem zur Ober-Grafschaft gehörigen Amt Lichtenberg. Berg und Thäler verändern hier unaufhörlich die Aussicht, und machen das Clima rauher: der schwere Leimboden ist aber überall fruchtbar. Mit dieser Gegend hat die NiederGrafschaft Katzenelenbogen Aehnlichkeit. Sie ist gröstentheils mit Bergen überdeckt, die sich in kurze Thäler enden, und den vielen, meist geringen, Dörfern Raum geben.

Die erwähnten Flüsse gewähren beiden Grafschaften alle die Vortheile, die Handel, Schiffahrt, und alles was den Fleis der Anwohner thätiger macht, von einer solchen Lage erwarten können. In der NiederGrafschaft ist besonders die Fischerei beträchtlich, am beträchtlichsten aber der Lachs- oder Salmenfang. Dieser Fisch ist den wenigsten Gegenden des Rheins eigen. Er liebt ein tiefes, überschattetes, zumal mit engen Gräben durchschlungnes Beet, und diese Lage gewährt ihm hier der Rhein, der von Bingen bis Coblenz an beiden Ufern zwischen Felsenwänden durchströmt. Es finden sich daher in diesem kleinen Bezirk drei erhebliche Salmenfänge, der bei St. Goar, ein andrer bei NiederSpei und Braubach, und noch ein andrer bei Engers. Die beiden ersten gehn mich hier allein an, weil der dritte ganz an Trier gehört. Der Salmenfang zu St. Goar kommt bereits im vierzehnten Jahrhundert vor, war aber ohne Zweifel schon in ungleich ältern Zeiten im Gang, und gehörte ursprünglich, wie alle Fischerei in grosen Flüssen, zum Regal der Könige, von denen er frühzeitig an andre übergieng. Kaiser Siegmund belehnte (1418) Johann von Schonenberg den Jüngern von Erenberg mit einem Theil an zwei Salmenwassern zwischen Wesel und St. Goar, den schon sein Stammverwandter Friedrich von Schonenberg zum Erbe hinterlassen, und nach ihm seine Wittwe auf lebenslang besessen hatte [b]). Ob dieses Salmenwasser mit dem zu Longen im Gericht Goarshausen einerlei war, kann ich nicht entscheiden; wenigstens hatten an dem letztern auch andre adliche Familien Antheil, verkauften ihn aber (1424), mit Vorbehalt des einen Viertheils am Zehnten, um

900

b) Guden. Cod. Dipl. T. II. p. 1244.

900 schwere Rheinische Gulden an Graf Johann zu Katzenelenbogen. Aus diesem für jene Zeiten erheblichen Preis läßt sich auf den Ertrag schliessen, und doch war alles das bei weitem der geringste Theil des Salmenfangs zu St. Goar: dann die Werbe, als den beträchtlichsten Waag [c]), hatte das Stift St. Goar ein, und von diesem kam er an die Grafen von Katzenelenbogen. Kunst und Fleis haben in neuern Zeiten diesen Nahrungszweig so sehr erweitert, daß blos der Herrschaftliche reine Antheil, also den Antheil der Fischer, an die er verpfachtet ist, und den Gewinn aus dem Vertrieb des Fisches ungerechnet, in einem Jahr schon über eilfhundert schwere Thaler ertragen hat [d]). Ungefähr vier Stunden weiter den Rhein hinunter fängt bei NiederSpei, einem am linken Ufer gelegnen Trierischen Dorf, ein neuer Trieb an, und geht von da zum Städtchen Rens hin, wo er sich auf die Braubacher Seite einleckt. Dieser Salmenfang wurde kurz vor 1478 entdeckt, und in eben diesem Jahr vertrug sich Churfürst Johann von Trier mit Graf Philipp von Katzenelenbogen über den gemeinschaftlichen Genuß desselben, der jedem zur Hälfte fallen sollte: nachher nahm Hessen seinen von Katzenelenbogen ererbten Theil von Trier zu lehen [e]). Auch hier hat sich der Ertrag in neuern Zeiten sehr verbessert. Gegenwärtig gehn von jeder Seite jährlich fünf kleine Schiffe, jedes mit vier Mann, also zusammen 40 Fischer, auf den in dieser Gegend des Rheins gefährlichen Fang aus. Sie zahlen beiden Herrschaften, vom Neujahr bis zum Jacobstag, von jedem Fisch drei leichte Kreuzer, und doch hat allein die Darmstädtische Hälfte an dieser geringen Anlage in einem Jahr wohl schon 600 Gulden ertragen, woraus man auf die Menge der gefangenen Salmen schliessen kann [f]). Der Vertrieb des Fisches, der bis nach Darmstadt, Frankfurt, Cassel ꝛc. verführt wird, öfnet wieder andern Unterthanen eine gute Nahrungsquelle. — Diese Wohlthätigkeit des Rheins gegen die NiederGrafschaft wird dadurch noch gröser, weil sie zugleich durch ihre hohe Ufer gegen seine Ueberschwemmungen, wenigstens gegen erhebliche, gesichert ist. Ganz anders verhält sichs mit der OberGrafschaft. Der Strom hat gerade seinen Stoß und Richtung gegen sie, und findet an dem niedrigen Ufer keinen Widerstand. Seine häufigen Ueber-

c) So nennt man den Ort der Salmenfänge.

d) Ich habe diesen Anschlag aus dem wohlgerathenen Aufsatz eines Ungenannten in Schlözers Briefwechsel Heft XL. genommen, worin er S. 191 ꝛc. und 229 ꝛc. von dem heutigen Gewerbe und Handel der Stadt St. Goar Nachricht giebt.

e) S. Estor Analecta Fuld. p. 88.

f) Hierzu müssen noch diejenigen Salmen gerechnet werden, die nach dem erwähnten Termin gefangen werden, wo der Fisch sich verschlimmert, und daher ohne Außage bleibt.

Ueberschwemmungen sind noch der geringste Schaden, und er wird gewissermassen durch den fruchtbaren Schlamm ersetzt, den er gleich dem Nil zurückläßt: aber er schwemmt auch Land weg, setzt neue Inseln an, und man kann sich jezo nur durch mühsame Dämme und Teiche gegen seine Eroberungen schützen. Was mag er also in den ältsten Zeiten gethan haben, wo die Natur noch ganz sich selbst überlassen war? Er verschlang, wie ich oben erwähnt, schon vor langen Jahrhunderten die Dörfer Elmersbach und Campen: andre Verändrungen sind uns vermuthlich nur weniger bekannt worden, und vielleicht sind die häufigen Insuln dieser Gegend, die aber doch schon im eilften Jahrhundert vorkommen g), alle späterer Ansatz, und der ursprüngliche Lauf des Stroms gieng jenseits derselben, wo auch jezt noch, bei der sogenannten Gemmingsau, Stockstadt gegenüber, ein schwacher Arm der alte Rhein genennt wird. Die Grafen von Katzenelenbogen wußten, wie es scheint, von keinem andern Rheinbau, als einem grosen Landteich, der sich von Popfenheim und Erfelden bis Nierstein gegenüber erstreckte, und vom J. 1433 an durch eine zehnjährige Arbeit zwar von neuem wieder hergestellt, aber auch bald darauf vom Rhein verschlungen wurde. Ohne Zweifel hat bei dieser Gelegenheit das Dorf Popfenheim seinen Untergang gefunden, das seit der Zeit an keinem Ort mehr vorkommt h).

Die oben erwähnte Bergkette der OberGrafschaft ist granitartig, hier und da mit uralten Kalkgebürgen überdeckt, aber ohne Versteinerungen von Muscheln, Schnecken, oder andern Seegewächsen. Unter den Steinarten verdienen einige besonders bemerkt zu werden i). Bei Darmstadt, auf dem sogenannten Herrgottsberg,

g) S. oben §. VII. S. 51.

h) Ich habe dieses ausgegangnen Orts schon §. IV. erwähnt. Er war alt, und kommt bereits im J. 782 in Trad. Laurish. T. II. n. 1522 p. 231 vor, und in Tradit. Fuld. n. 164 wird er mit Klimaresbach et Heriseldun in eine Reihe gesetzt. Eine Urkunde vom J. 1252 in Guden. Cod. Dipl. I. p. 625 führt ihn als in die Cent der Herrn von Wolfskehlen gehörig an; Beil. CCLXXXIX. S. 212 nimmt ihn auch Johann von Wolfskehlen unterm J. 1401 mit den übrigen Centorten von Graf Eberhard von Katzenelenbogen zu Lehen. In einer Urkunde v. J. 1433, wodurch dieses Dorf an der im Text erwähnten Herstellung des grosen Landteichs Theil nahm, kommt es, meines Wissens, in bisher bekannten Quellen zum leztenmal vor.

i) Ich habe die folgende zur Mineralogie und einheimischen Bergwerkskunde gehörigen Bemerkungen, soweit sie nicht mit Urkunden und Geschichte zusammenhängen, meist alle, und zum Theil wörtlich, aus denen bereits oben §. II. S. 9 not. b) angeführten Mineralogischen Briefen unsers Herrn Kammerrath Klipsteins genommen, der auch schon vorher in den hiesigen Intelligenzblättern vom Jahr 1775 den Freunden einheimischer Merkwürdigkeiten dergleichen Nachrichten mitgetheilt. Das dritte noch ungedruckte Stück der angeführten Mineralogischen Briefe,

berg, ist ein grüner Jaspis mit weisen Adern in mächtigen Lagen auf Hornfels aufgesetzt. Die Tarrassteine gleichen hier mehr einer Lavenart mit grosen Blasenlöchern, als dem gemeinen Traß. Diese Blasenlöcher sind zum Theil mit gelbem Trippel gefüllt, der aber stark mit Kalk vermischt ist. Zunächst der Stadt, bei den drei Brunnen, liegt von eben diesem Trippel eine ganze Schichte zwischen der Dammerde und jenem Gestein. Bei Eberstatt findet sich ein grüner strahlenförmiger Schörl, mit Quarz und Feldspath; bei Gundernhausen und der Dianenburg Achat und Karneolkiesel; ungleich seltner ist der Granatstein. In der Nähe von Hochstätten, und dem umliegenden Gebürg, bricht ein fester, theils blätterichter und mit häufigem Kalkspath vermischter Marmor. Wer in Dendriten eine Merkwürdigkeit sucht, hat hier Gelegenheit genug dazu; in Bessungen sind es die gemeinen Mauersteine. In vorigen Zeiten glaubte man an dem Osteokollum oder Beinbruch, der sich in der OberGrafschaft im Sand so häufig findet, wegen der wunderthätigen ihm nachgerühmten Heilkräfte, einen reichen Segen der Natur zu haben, und dieser Glaube war soviel auffallender, da man's für calcinirte Knochen der alten in diesen Gegenden erschlagnen Römer und Teutschen hielte. Heut zu Tage ist man besser unterrichtet, und hat den Beinbruch aus den Apotheken verbannt. Von Bergwerken weis ich in der OberGrafschaft nichts erhebliches zu sagen; es blieb nur bei Versuchen. Auf dem Burgberg bei Auerbach soll man in ältern Zeiten auf Gold gearbeitet, und in der Bach des Dorfes Körner dieses Metalls entdeckt haben, worauf manche selbst den Namen des Orts gründen. Merkwürdiger ist der neuerlich bei eben diesem Dorf entdeckte Gesundbrunnen, der seine Kräfte schon durch die glücklichsten Curen bewährt hat [k]). Landgraf Georg I. baute an dem Haselberg zu OberRamstadt auf Kupfer [l]). —— Die Berge der NiederGrafschaft Katzenelenbogen

Briefe, das mir der Herr Verfasser in Manuscript zukommen zu lassen die Güte hatte, wird insbesondre von der NiederGrafschaft handeln. Der berühmte Hr Bergrath Cartheuser hat in der Beschreibung des Auerbacher Gesundbrunnens, gelegenheitlich mancherlei Bemerkungen über das Gestein der Bergstrasse eingestreut, die gleichfalls hieher gehören. Ich habe überall nur das allgemeinste angeführt, mit dem wohl den meisten meiner Leser, die, wie ich, keine Kenner der Mineralogie sind, genügen mögte.

k) S. die vorher angeführte Schrift des Hrn Bergrath Cartheusers. Schon vorher hatte der verstorbene Hofmedicus Lichtenberg zu Zwingenberg eine Menge glücklicher, durch den Auerbacher Brunnen bewürkter, Curen im Druck bekannt gemacht.

l) Man hat noch einen Briefwechsel, den Landgraf Georg I. mit seinem Herrn Bruder, Landgraf Wilhelm zu Cassel, über dieses Bergwerk führte, woraus insbesondre des leztern, für seine Zeiten grose, Kenntnisse in diesem Fach der Wissenschaften hervorleuchten.

elenbogen sind meistens schieferartig, und führen vorzüglich Eisenstein, Kupfer, Bley und Silbererz. Die hiesigen Bergwerke gehören unter die ältsten in Teutschland, und vermuthlich war es eben dieser Theil des Mattiaker Lands, wo Curtius Rufus, unter dem Kaiser August, Silberadern nachgrub, aber auch bald das Unternehmen aufgab, weil ihm das Erz zu geringhaltig schien, oder vielmehr, weil der Römische Soldat zum Bergbau nicht aufgelegt war. Man hat vor ungefähr acht Jahren Spuren eines Römischen Bergwerks im Taunus entdeckt. Ueber das Silberbergwerk zu Embs stritte schon in der Mitte des zwölften Jahrhunderts Erzbischof Hillin von Trier mit Graf Rupert von Nassau. Unter seinem Nachfolger, dem Erzbischof Arnold, erneuerte sich (1172) der Streit m), und wenn gleich damals Trier die Oberhand behielt, so kam doch nachher das Nassauische Haus in Besitz, und ists, in Gemeinschaft mit Hessen Darmstadt, noch jezo. Das Werk ist also den Erzgebürgischen wenigstens gleichzeitig, und vermuthlich noch älter. Es wurde auf beiden Seiten der Lahn gebaut, diesseits der Lahn aber, oder auf der linken Seite derselben, ist die älteste Arbeit, und der Bau wird noch jezo fortgesetzt. Kaiser Friedrich II. privilegirte (1219) dem Erzbischof Siffried von Mainz ein auf dem Berge Diefenthal bei Oberlahnstein neuentdecktes Silberbergwerk n). Diese in der Nähe von Braubach gemachte Entdeckungen mögen die Grafen von Katzenelenbogen auf diese Gegend aufmerksamer gemacht haben; Graf Eberhard I. erwürkte sich (1301) von Kaiser Albrecht die Freiheit, eine Meile rund um Braubach auf Silber und andre Metalle bauen zu dürfen. Er baute würklich, und man sieht noch jezt die tief ausgehauene Fundgruben o). Bei Allendorf bricht ein schöner Marmor, aus dem die

m) Ich habe schon in meinen Historischen Abhandlungen S. 100 davon geredet. Golscher in Gestis ArchiEp. Trev. sagt nemlich von Erzb. Hillin: viriliter repressit Comitem de Nassauen, iura Ecclesiae Trevir. sibi usurpantem in argentaria fossa *Hemeeen.* Das lezte ist ein verdorbener Name, der aus *Emeeen* entstanden. Erzbischof Hillin regierte zwischen den Jahren 1152 — 1169, es muß sich also auch dieser Streit binnen diesen Jahren zugetragen haben. Unter Hillins Nachfolger, dem Erzbischof Arnold wurde er (1172) erneuert, wie Brower in Annal. Trev. II. L. XV. p. 76 erzehlt: Comitem quoque Nassouiensem, occupare argentifodinam ad *thermas Emptia-nas*, regionis Loganae, parata vi molientem, pari virtute Arnoldus repressit.

n) Guden. Cod. Dipl. I. p. 465.

o) Beil. CVII. S. 71. Das Werk ist sehr stark durchgearbeitet. Demungeachtet wollte es eine Gesellschaft im J. 1722 von neuem bauen, sezte auch diesen Versuch bis ins J. 1738 fort, gab ihn aber endlich wieder ganz auf, weil die Ausbeute die Mühe nicht verlohnte. — Sonderbar ist, daß die Grafen von Katzenelenbogen, ungeachtet sie selbst ein Silberbergwerk bauten, dennoch, soviel man weiß, kein Münzprivilegium hatten, dergleichen doch weit geringern Herren zu Theil wurde. Sie hatten mehrere grose Städte, besonders Frankfurt,

die achtzehn Schuhe hohe Pfeiler der Jesuiterkirche zu Mannheim gehauen sind, und auf dem nemlichen Berge wird auf Eisenstein gebaut. Versteinerungen sind in dieser Gegend, besonders um Braubach und Oberlahnstein, nicht selten p). In der Nähe des Fleckens Katzenelenbogen wird die von ihm benannte Erde gegraben, ein feiner, weiser und fetter Thon, ohne fühlbaren Sand, der zu Krügen, Brenntiegeln, Faiance rc. gebraucht wird. Was aber diese Gegend am meisten auszeichnet, sind die herrlichen mineralischen Wasser. Die berühmtesten darunter sind die zu Embs und Langen Schwalbach. Das erstere muß schon in alten Zeiten bekannt gewesen seyn; es wäre wohl nicht möglich gewesen, das nahgelegne Bergwerk zu bearbeiten, ohne zugleich auf die Entdeckung dieser so reichen und vielfachen Quellen mit zu fallen. Ob es aber schon in so frühen Zeiten würklich als Bad gebraucht worden, und in wie fern überhaupt das alte rohere Teutschland in solchen Mitteln Zuflucht suchte, überlasse ich andern zu untersuchen. In dem sechszehnten Jahrhundert waren die Embser Gesundquellen überall berühmt q), die Langen Schwalbacher aber sind erst in eben dem Jahrhundert entdeckt worden.

Den Bergwerken war der reiche Ueberfluß an Waldungen günstig. Die NiederGrafschaft war überall damit bedeckt. Die vielen kleinen Dörfgen und Höfe derselben sind wohl meistens, und zwar zum Theil in ziemlich späten Zeiten, aus ausgerodeten Wäldern entstanden, und eben daher kommt es, daß sich ihre Namen so häufig auf rodt endigen r). Noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts kaufte man um 4 bis 5 Albus eine Klafter Holz; die seit der Zeit aufge-

furt, um sich, und weil man damals insgemein die Münzen der Städte allen andern vorzog, so hinderte sie dieses vermuthlich, ein solches Recht zu suchen. Als Graf Wilhelm II. von Katzenelenbogen im J. 1371, nach Beil. CCLVIII. S. 185, in Rheinfels einen Altar stiftete, so werden zwar die Dotationsstücke immer nach St. Goarer Wehrung angeschlagen: es folgt aber daraus allein noch nicht, daß auch in St. Goar gemünzt worden.

p) Ehmals waren besonders die Maunzensteine oder Hysterolithen um Braubach häufig, sind aber jezo seltner. Ausserdem finden sich Gryphiten, Dyphiten, sowohl gestreifte als ungestreifte, Abdrücke von Chamiten, Schraubensteine, Trochiten, Mytuliten, Tubuliten rc.

q) Es läßt sich dieses daraus schliessen, weil allein in diesem Jahrhundert vier Aerzte über dieses Wasser schrieben, der Prof. Dryander zu Marburg 1535, Dr. Joh. Ginter von Andernach 1565, Dr. Wecker 1574, Dr. Gravius 1593. Seit der Zeit haben Marsil. Weigel 1627, Daniel Horst 1680, Wolfart 1715, Grambs 1734, und neuerlich Herr Hofrath Brückmann die Kräfte dieses Wassers in besondern Schriften zu bestimmen und zu empfehlen gesucht.

r) Im gemeinen Leben wird diese Endung öfters durch eine verdorbene Aussprache unkenntbar z. B. Martert, Grebert, statt Marterodt, Greberodt.

aufgekommne Eisenhämmer und Hüttenwerke halfen aber bald dem Ueberfluß so sehr ab, daß man für das Fuder Kohlen wohl schon 20 bis 24 Gulden bezahlt haben soll. — Die Wälder der OberGrafschaft hatten zu der Römer Zeiten, so wie überall in Teutschland, noch ihr altes heiliges Dunkel. Ammian erwähnt besonders der fürchterlichen Finsternisse des Odenwalds, in den Cäsar Julian eben deswegen nicht vorzurücken wagte [s]). In dem mittlern Zeitalter lag die OberGrafschaft, wie ich oben weiter ausgeführt, unter drei grosen Reichswaldungen, deren Grenzen über Gegenden liefen, wo sich jezo keine Spur von Wäldern mehr zeigt. Man rodete immer mehr aus, und noch ums J. 1320 legte Graf Wilhelm I. das Dorf Braunshart in einem ausgehauenen Wald an. Hierzu kam noch, daß die vielen Gewässer aus den Bergen keinen gehörigen Abzug hatten, also auch natürlicher Weise die OberGrafschaft mit Sümpfen und Morästen füllten; erst der fürtrefliche Landgraf Georg I. legte sie durch Abführung der Bäche, und besonders durch den grosen in den Rhein ziehenden Landgraben, trocken. Wie sehr alle diese Umstände in ältern Zeiten selbst das Clima gegen das heutige veränderten, sieht man daraus, weil noch im J. 1276 in dem Schlüchterwald, Amts Rüsselsheim, vom Fang der Falken die Rede war, ein Raubvogel, der überhaupt dem alten Teutschland so einheimisch war, daß sich der König von England im achten Jahrhundert eine Anzahl derselben von dem heil. Bonifacius ausbat. Selbst Landgraf Philipp der Grosmüthige jagte in dem Odenwald noch Bären [t]), der Wölfe nicht zu gedenken, die ohnehin in Teutschland allgemein, und den hiesigen Gegenden noch in vorigem Jahrhundert eigen waren.

In diesen Umständen sollte man sich von der Cultur beider Grafschaften in ältern Zeiten wenig versprechen können, und doch war sie verhältnismäßig gröser, als in andern teutschen Ländern. Cäsar versichert es von den Ubiern auf der rechten Seite des Mains, und leitets aus der Nachbarschaft Galliens her: aus der nemlichen Ursache muß es auch diesseits des Flusses gelten. In dem vierten Jahrhundert spricht ein ausdrückliches Zeugnis dafür: dann als Cäsar Julian (357) die Alemannen in der OberGrafschaft heimsuchte, so plünderte er, wie Ammian versichert, frucht- und heerdenreiche Dörfer, die nach Römischer Art erbaut

s) S. oben §. II. S. 20.

t) S. Winkelmanns Beschreibung des Hessenlandes Th. I. S. 51.

erbaut waren *). Suomar, der König dieser Gegenden, machte bald darauf mit den Römern Friede, und versprach, ihre Armee mit Proviant zu versorgen; man wußte also damals schon von einigem Ueberfluß. Unfehlbar trug die Nachbarschaft von Mainz, der Hauptstadt des Römischen Teutschlands, viel dazu bei, und noch vortheilhafter war diesen ländern die Menge von Gefangnen, die die Alemannen aus Gallien zusammenraubten, und theils zum künftigen lösegeld bewahrten, theils zum Anbau ihrer Felder und andern Sclavendiensten brauchten. Es konnte nicht fehlen, daß sie nicht dadurch zugleich in den nöthigsten Künsten des lebens sollten besser unterrichtet worden seyn. Die Ueberwindung der Alemannen durch die Franken war ihren bisherigen ländern nicht vortheilhaft; sie wurden durch die Schwere des erlittnen Verlusts, und die Härte des Siegers, sehr entvölkert, und die Franken, nur nach Gallien lüstern, waren ausser Stand, den Abgang zu ersetzen. Sie blieben mehr die Herrn als die Bewohner des landes. Die christliche Religion wurde endlich auch hier für die bürgerliche Gesellschaft wohlthätig: sie milderte die Wildheit der Sitten, gewöhnte zu häuslicher Glückseligkeit, und lehrte eben dadurch den Boden lieben, den man bewohnte. In dem Rheinischen Franzien wurden diese guten Folgen erst damals, als Teutschland unter ludwigs des Frommen Söhnen ein besondres Reich wurde, am würksamsten. Die natürliche Fruchtbarkeit, die vortheilhafte lage an grosen Flüssen, die Menge der Reichspaläste, und die Nachbarschaft von Frankfurt, das frühzeitig den Handel an sich zog, das alles halfe den hiesigen Rheinischen ländern, verhältnismäßig gegen andre, früher auf, und machte sie, so wie dem Ansehn ihrer Fränkischen Bewohner, also auch dem natürlichen Reichthum und politischen Wohlstand nach, gewissermassen zur Hauptprovinz in Teutschland. Was der OberGrafschaft, nach dem oben gesagten, in ältern Zeiten an Boden und Clima fehlte, wurde zum Theil durch einen andern öconomischen Vortheil ersetzt. Das land war damals noch mit einer Menge nachher ausgegangner kleiner Dörfgen und Höfe überdeckt, und da war es natürlich, daß der Boden auch besser gezwungen und vortheilhafter genutzt werden konnte. Wir haben freilich jezo grösere Dörfer, weite freiere Fluren, und lichtere Aussicht: aber auch eine Menge Aussenfeld, das den Dörfern zu fern ist, und besser mit Wald bewachsen wäre. In der NiederGrafschaft scheint, wie in Gebürgen überall, die Cultur etwas langsamer fortgegangen zu seyn: die Natur durch Kunst zu zwingen, sezt schon einen Ueberfluß an Menschen voraus. Sie hatte indes, wie schon gesagt, einige

*) S. oben §. II. S. 26.

einige andre Vortheile ihrer Lage, und wann es wahr ist, daß die Erzgebürgischen Bergwerke zuerst den Ueberfluß in Sachsen verbreitet, so mag diese Folge verhältnismäßig auch in der NiederGrafschaft nicht ganz unwürksam gewesen seyn. Limburg an der Lahn soll, wie manche behaupten, in alten Zeiten, ehe Frankfurt im Handel übermächtig wurde, eine beträchtliche Handelsstadt gewesen seyn v), und dieses müßte der NiederGrafschaft den Absatz ihrer Producte nicht wenig erleichtert haben. Ungleich mehr gewann sie ohne Zweifel durch den häufigen Aufenthalt der Grafen von Katzenelenbogen, die von dem dreizehnten Jahrhundert an mehr in der NiederGrafschaft, als der OberGrafschaft residirten, zumal nachdem St. Goar durch den Rheinzoll, die Fischerei, und die bequeme Lage zur Handlung, gewissermassen die Hauptstadt ihrer Lande wurde.

Daß der Ackerbau in beiden Grafschaften schon in mittlern Zeiten, so wie jezo, eine ihrer ersten Nahrungsquellen war, braucht keiner Erinnerung. Die Schwierigkeit, das Verhältnis desselben gegen den heutigen Zustand aus so alten Zeiten näher zu berechnen, wird dadurch noch gröser, weil sich das alte Maas des Feldes und der trocknen Früchte mit dem heutigen nicht zuverläßig genug vergleichen läßt. Das gewöhnliche Feldmaas im Grosen war der Mansus, ein Name, der im Teutschen mit einer Hube Lands ungefähr einerlei sagt. Beide bedeuten im allgemeinen ein Bauernguth überhaupt, mit Hofraith, Aeckern und Wiesen, ohne gewisse Gröse: aber so wie die Hube im engern Verstand auch ein bestimmtes, wenigstens in einzelnen Gegenden herkömmlich angenommnes, Maas von Feld bezeichnet, so scheint das nemliche auch von dem Mansus gegolten zu haben. Conrad von Dornberg, als er (1238) sechsthalb Mansos in Altloch, einem ausgegangnen Hof in der Wallersteder Gemarkung, verkaufte, verbürgte sich zugleich für den jährlichen Ertrag von $8\frac{1}{2}$ Malter Waizen, und eben soviel Korn auf jeden Mansus w).

Wie

v) Der Dillenburgische Herr Regierungsrath Eberhard handelt in den Marburg. Anzeigen vom J. 1765 n. 29. 30. 32. 33. von der Herrschaft Limburg an der Lahn, und giebt darin zugleich die Spuren von der ehmaligen Gröse und dem Handel der Stadt Limburg an. Mechtel in der Limburg. Chron. ap. Honthem. Prodr. Hist. Trevir. p. 1051 führt diese Tradition gleichfalls an, bemerkt aber auch zugleich, daß auf diese Art das Stift zu Limburg sehr unweislich gehandelt haben müsse, da es im Jahr 1352 den Zoll auf dem Markt, und durch die Strassen der Stadt, dem Stadtrath um nicht mehr als 3 Gulden 8 Albus jährliches ständiges Geld auf ewig abgetreten habe. Man müßte also, wenn jene Tradition aufrecht bleiben soll, den angeblichen grosen Handel der Stadt, der erst durch die Stadt Frankfurt heruntergekommen seyn soll, in ungleich ältere Zeiten zurücksetzen.

w) Guden. Cod. Dipl. II. p. 75

Wie hätte dieser Ertrag, ohne ein gleiches Maas an Feld, bei jedem Mansus der nemliche seyn können [x])? Zu den angegebenen siebzehn Malter Früchten würden in einem so fetten Boden, wie der im Ried, zwei Morgen Felds erforderlich seyn. Wollte man dieses wenigstens im allgemeinen für das in jener Gegend herkömmlich angenommene Maas eines Mansus gelten lassen, so liesse sich daraus zugleich der Werth der Güther in ältern Zeiten näher berechnen, und auf die Cultur und Bedürfnisse des Landes nicht unwahrscheinlich schliessen. Erzbischof Adelbert von Mainz erkaufte (1131) zu Stiftung des Klosters Eberbach dreizehn Mansus um Leeheim um 80 Mark Silbers [y]); jeder Mansus wäre also in heutigem Geld auf ungefähr 73 Gulden, und der Morgen, als die Hälfte soviel, auf 36 Gulden gekommen. Dreissig Jahre hernach (1159) verkaufte Graf Siffried von Nuringen in dem bei eben dem Dorf Leeheim gelegnen Hof Riedhausen sechs Mansus um 40 Mark, oder den Mansus zu 80 Gulden, den Morgen zu 40, an das Kloster Eberbach [z]). Um dergleichen Preise näher beurtheilen zu können, muß man vor allen Dingen die Seltenheit des Gelds in jenen Zeiten in Anschlag bringen, die ihm, wenn mans gleich nach jezigem Münzfus berechnet, dennoch im Handel und Wandel, und im Verhältnis gegen die damaligen Bedürfnisse, einen ungleich höhern Werth gab. In dieser Rücksicht war die Summe von 300 Cölln. Mark, oder heutigen 1800 Gulden, womit das Kloster Eberbach (1249) den Hof Riedhausen von dem Kloster Ilbenstatt erkaufte, beträchtlich [a]). Graf Diether III. von Katzenelenbogen schlug seine Hälfte am Zehnten des ganzen Dorfs Arheilgen, als er ihn (1257) verpfändete, auf 60 Mark, oder 360 Gulden an [b]). Siffried von Heussenstamm war (1292) dem Nonnenkloster Padenhausen im Dreieicher Hain, weil es seine Tochter aufgenommen, 30 Mark Cölln. Pfenninge schuldig, und zahlte jährlich an Intressen, bis zum Abtrag dieser Summe, eine Mark gleichen Geldes, und 12 Achtel Korns in Weiterstatt. Rechnet man also, nach damaligem Brauch, die Intressen auf zehn vom

x) Nach der folgenden not. c) werden $1\frac{1}{2}$ Mansus, unter mehrern andern bestimmten Feldmaasen, verkauft: sollte der Mansus darunter allein kein ständiges Maas gehabt haben? Wäre dieses, wie hätte man ihn füglich halbiren können?

y) Guden. Cod. Dipl. I. p. 97. Bekanntlich muß man, bei dem verderbten Münzwesen des mittlern Zeitalters, die Zahlmark und Pfund von der Gewichtmark und Pfund wohl unterscheiden. Ich bin in dieser und den folgenden Berechnungen denen in Doederlin. de Nummis Germ. mediae p. 212, 224 &c. gegebenen Anschlägen gefolgt. Der gegenwärtige Fall ist eher zu hoch als zu niedrig angenommen.

z) Beil. V. S. 8.

a) Beil. XVI. S. 18.

b) Beil. XXVII. S. 24.

vom Hundert, so wird das Achtel in heutigem Geld zu 1 Gulden angeschlagen [c]). Vielleicht scheint dieser Preis für eine Zeit noch immer zu hoch, in der man sich die Bevölkerung, also auch die Consumtion, ungleich geringer zu denken gewohnt ist, als jezo: aber die Wälder waren auch damals noch nicht so sehr zu Akerfeld gerodet, der Weinbau war ungleich stärker, und hielt die Früchte mehr im Preis, dem Handel fehlte der Umlauf, und der Luxus hatte den Hunger noch weniger vom Brod entwöhnt. Der Preis der Früchte stieg daher in den folgenden Zeiten, je nachdem sich jene Ursachen immer mehr verloren, nicht höher, sondern vielmehr herunter. Man schlug in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in hiesigen Gegenden beim Ankauf ständiger Korngülde, die Intressen zu zehen vom Hundert gerechnet, das Malter Korn nach unsrer Münze höchstens auf 1 Gulden an: aber bei dergleichen Gefällen und liegenden Gründen war man auch wohl mit geringern Intressen zufrieden. Sonderbar ist, daß Korn, Waiz und Gersten insgemein in gleichem Preis stunden, nur der Hafer war ungleich geringer [d]). Im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts hatte sich das alles schon sehr verändert. Man schlug im J. 1527 in der OberGrafschaft Katzenelenbogen, nach der Cammertaxe, das Fuder Wein zu 7 fl., zwei Malter Korn zu 1 fl., vier Malter Haber zu 1 fl., vier Malter Spelz zu 1 fl., vier Malter Dünkel zu 1 fl., einen Capaun zu 1 ½ Albus, ein altes Huhn zu 1 Albus, und ein junges Huhn zu 4 Pfenning an [e]). — In der NiederGrafschaft baut das Amt Rheinfels, so weit es zum Hunsrück gehört, eine grose Menge Flachs, der an Feinheit und Länge, aber nicht an Dauer und Stärke, den NiederHessischen übertrift. Abt Albero zu Prüm versprach ums J. 1130 seinen Canonicis zu S. Goar, zu Verbeßrung ihrer Präbenden, jährlich eine Quantität aufs feinste zubereiteten Flachs aus seinen Höfen in Bacheln und Nastätten [f]): wurde er also damals auf jenem dem Abt unterworfnen Theil des Hunsrücks vielleicht noch gar nicht gebaut? Er müßte wenigstens den Flachs in der gegenüberliegenden NiederGrafschaft noch nicht, wie jezt, an Feinheit übertroffen haben, weil ihn sonst der Abt, der ihn, wie man sieht, in vorzüglicher Güte liefern wollte, eher dorther genom-

c) Guden. T. III. p. 767. Wenn Beil. LXVII. S. 47, in der Note, um eben diese Zeit (1278) 1 ½ Mansus, 1 ½ iugera, fünf Mannsmat oder Morgen Riedwiesen, und eine Hofraith in Leeheim, zusammen um 28 Pfund Heller, oder, das damalige Pfund Heller zu 3 Gulden gerechnet, in heutigem Geld um 112 Gulden verkauft werden: so sieht man wohl von selbst, daß aus einem solchen einzelnen Fall keine Regel herzunehmen ist.

d) Im J. 1344 galt in der Wetterau, und um Marburg, in dortigem gröserm Fruchtmaas, das Malter Korn, Waiz, oder Gersten 8 Schillinge, also ungefähr 1 fl. 45 kr., das Mltr Hafer 32 Pfenn.

e) Vergl. Schneiders Erb. Hist. in Beil. S. 616.

f) Der Abt versprach den Canonicis: XXIV. talenta lini *elucidissime politi*. S. die mehrmals angeführte Urk. in meinen Histor. Abhandl. S. 130.

genommen haben würde. Es scheint aber schon die Sache selbst dem hohen Alter des Flachsbaus auf dem Hunsrück zu widersprechen: dann er ist dem dortigen Boden mehr eingepropft als natürlich. Der Hunsrücker Bauer holt seinen Lein aus der Pfalz, und andern OberRheinischen Gegenden: der einheimische Lein, von eben dem Flachs gezogen, artet dorten im ersten Jahr aus g). Dergleichen öconomische Speculationen waren wohl das Loos unsrer alten Vorfahren noch nicht.

Der Weinbau ist in beiden Grafschaften sehr alt. Kaiser Probus erlaubte ihn ums J. 282 den Galliern h), und das Römische Teutschland machte ohne Zweifel bald Gebrauch davon: aber die Teutschen diesseits des Rheins scheinen diese Wohlthat der Natur nicht eher genutzt zu haben, als bis sie mit den Franken unter einerlei Reich vereinigt waren. Schon in einer Schenkung König Dagoberts vom J. 628 kommen in dem Lobdengau, oder dem nach der Stadt Ladenburg benannten Theil der Pfalz, Weinberge vor i). Kaiser Carl der Grose, dessen Aufmerksamkeit kein Theil des öffentlichen Wohls, bis zu den gemeinen Gartenkünsten herab, zu klein schien, brachte zuerst in dem bisher vernachläßigten Teutschland die Cultur, und darunter besonders den Weinbau, in grösere Aufnahm. Unter dem Zugehör der Heppenheimer Mark, die er (773) an das Kloster Lorsch schenkte, erscheinen auch Weinberge k), und da sie zu gleicher Zeit (782) auch in Bensheim, Leeheim, Bettenheim l) rc. und im folgenden Jahrhundert (874) auch in Bickenbach und Seeheim unter andern gewöhnlichen Gütherstücken genennt werden m), so muß der Weinbau schon unter den Carolingern in hiesigen Gegenden sehr gemein gewesen seyn. Das nemliche gilt von der NiederGrafschaft, und den umliegenden Gauen. In einem Schenkungsbriefe Kaiser Carls des Grosen vom J. 790 über Güther im Einrich, Engersgau und NiederLohngau wird der Weinberge mit gedacht n); sie kommen auch (845) als Zugehör des Dorfs Lierscheid, Amts Reichenberg, vor o), und im zehnten Jahrhundert (978) werden unter andern auch die Weingärten in Ober=

g) S. den vorher S. 153 not. d) angeführten Anonymus.

h) Vopiscus in Probo.

i) S. oben §. IX. S. 72 not. m).

k) S. oben §. VI. S. 38 not. i).

l) Tradit. Laurish. T. I. p. 318 und 348.

m) ibid. p. 75.

n) S. oben §. VI. S. 37 not. d).

o) S. Kremers Orig. Nass. II. p. 13 &c. In denen ebend. S. 8 und 9 rc. aus Schann. Trad. Fuld. unter den J. 821 und 824 angeführten Schenkungen aus verschiedenen Gauen, besonders dem NiederLohngau, kommen gleichfalls vineae unter dem Zugehör der Güther vor.

Oberlahnstein für alten Besitz der Mainzer Kirche erkannt [p]). Daß Erzbischof Siffried von Mainz im J. 1074 den Einwohnern des Dorfs Rüdesheim ein Stück Feld unter der Bedingung, es mit Reben zu bepflanzen, schenkte [q]), beweißt wohl, daß der Weinbau damals im Ringau noch Aufmunterung bedurfte, aber nicht, daß er ihm überhaupt noch fremd war; wie hätte ers auch hier allein seyn können, da er den anliegenden Gegenden schon Jahrhunderte durch bekannt war? Es würde also überall zu viel geschlossen seyn, wenn man daraus, daß in der Theilung der Söhne Ludwigs des Frommen dem jüngern Ludwig zu dem alten Teutschland, des Weinbaus wegen, die Städte Speier, Worms und Mainz, mit den zugehörigen Gauen, zugeschlagen wurden, überhaupt den damaligen gänzlichen Mangel des Weins in den Ländern diesseits des Rheins folgern wollte; sie zogen ihn nur nicht hinreichend genug, um Teutschland zu versorgen. In den folgenden Zeiten nahm der Weinbau in diesen Gegenden ausserordentlich zu. Es ist, den Odenwald ausgenommen, kein Dorf der OberGrafschaft, das nicht bis ins sechszehnte Jahrhundert einen guten Theil seiner Nahrung darin suchte, und es war, wie gesagt, eines der kräftigsten Mittel, den Fruchtpreis in gehöriger Höhe zu erhalten. Als die Grafen Eberhard und Wilhelm von Katzenelenbogen im J. 1311 einen Burgfrieden schlossen, wurde unter andern ausgemacht, daß in Streitigkeiten der Herrn derjenige, dessen Amtmann nach dem Urtheil der Austrägen für den Beleidiger erkannt würde, den Burgmännern ein Fuder Wein zu 3 Pfund Hellern geben sollte [r]). Die Burgmänner, lauter Adliche, trunken wohl nichts schlechtes, und doch wird hier das Fuder Wein, nach dem jezigen Conventionsfus berechnet, nicht höher als 24 Gulden angeschlagen [s]); die Ohm wurde also einem Malter Korn gleichgeschätzt, ein Verhältnis, das sich heutiges Tags wohl vierfach zum Nachtheil der Frucht verringert hat. Das Unglück des dreissigjährigen Kriegs, der eine neue Schöpfung forderte, die häufigen Mißjahre, und eine übelverstandne Landwirthschaft, die aus den

p) Guden. C. D. T. I. p. 358.

q) ibid. p. 381 &c.

r) Beil. CXXIV. S. 80.

s) Das Fuder ist ein in den Rheinischen Gegenden uraltes und noch jezo allgemein übliches Weinmaas, unter dem ein Faß von 6 Ohm verstanden wird. Daß man schon in alten Zeiten den nemlichen Begrif damit verbunden, sieht man daraus, weil die jährliche Carraca oder vielmehr Carrada vini in Nierstein, die Kaiser Rudolph im Jahr 1285 nach Beil. LXXV. dem Graf Eberhard I. von Katzenelenbogen als Burglehn auf Oppenheim anweißt, in der folgenden Urkunde Beil. LXXVI. S. 53 durch ein Fuder Weyngelts übersezt wird, auch das Fürstl. Hauß bis auf neuere Zeiten im würklichen Genuß dieser ihm rechtmäsig zukommenden jährlichen 6 Ohm in Nierstein geblieben. Man irret also, wenn man gewöhnlich eine Carrada durch eine Zulaß erklärt, als welche nur 4 Ohm begreift.

den mehrmals hohen, zum Theil durch die Rheinische Kriege veranlaßten, Fruchtpreisen auf alle Zeiten folgerte, und die Weinberge lieber in Aecker umzuwandeln rieth, das alles brachte nach und nach den Weinbau in der OberGrafschaft so sehr herab, daß das Land sich nicht mehr selbst mit Wein versorgen, geschweige dann an andre abgeben konnte. Nur in der Bergstrasse ist er noch erheblich, obgleich auch hier bei weitem nicht in dem Verhältnis, wie ehmals. In der NiederGrafschaft hat die Natur selbst die Einwohner fester daran gebunden. Die nackten Felsen von St. Goar würden ohne ihn unfruchtbar seyn, sind aber durch ihn die erste Quelle des Wohlstands und des Handels dieser Stadt. Man rechnet auf den kleinen zu Hessen gehörigen District von einer Stunde in mittelmässigen Jahren auf 200 Fuder, oder 1200 Ohm Wein t). Auch auf der andern Seite des Rheins, zumal in Lierscheid, Patersberg und Nochern, und den übrigen nächst dem Strom gelegnen Gegenden, baute man schon in alten Zeiten Wein, weiter ins Land hinein aber nicht mehr. Am reichlichsten wächst er zu Braubach, wo er die HauptNahrungsquelle der Unterthanen ausmacht, und nach dem, was ich oben von dem nächstangrenzenden Oberlahnstein gesagt, reicht gewis auch hier der Weinbau in die ältste Zeiten. Man hat in der Gemarkung dieser kleinen Stadt in einem vorzüglich guten Jahr wohl schon 600 Fuder, oder 3600 Ohm, gewonnen.

An dem Reichthum des Landes nahm, wie ich schon oben (§. 12.) weiter ausgeführt, die Geistlichkeit grosen Antheil. Ich sage wohl nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß im neunten bis zum zwölften Jahrhundert wenigstens ein Sechstheil des Grund und Bodens der OberGrafschaft, soweit er damals urbar war, dem Kloster Lorsch verzinßt wurde u). Und doch waren die vielen geistlichen Besitzungen, und die Klöster überhaupt, in den ältsten Zeiten dem Land an sich bei weitem nicht so schädlich, als man zu denken gewohnt ist. Der Bauer hatte in seiner damaligen Lage nichts zu verschenken: nur die Könige, nur der hohe und niedre Adel, und die Freien überhaupt, verarmten durch ihre geistliche Milde, der Bauer gewann dabei. Er saß unter dem Clerus immer noch besser, als unter dem Edelmann. Die Klöster thaten die ihnen entlegne Güther gegen sehr geringe Zinsen unter den Landmann

t) S. den oben S. 153 not. d) angeführten Anonymus.

u) Man sehe die Tradit. Laurish. an allen den Orten, wo Katzenelenbogische Dörfer vorkommen, die ich oben §. IV. S. 27 not. c) weiter nachgewiesen habe.

Landmann aus, und dann verlor sich nicht selten, so wie sie hier und da durch Krieg und innere Zerrüttung in Verfall kamen, das Andenken solcher Abgaben völlig. Wenigstens ist dieses der Fall bei dem Kloster Lorsch, das zu der Zeit, als es Kaiser Friedrich II. (1232) an das Erzstift Mainz schenkte, von seinem alten Reichthum schon sehr herabgekommen war. Ausserdem waren die Klöster durch Mildrung der Volkssitten, durch das Beispiel ihrer eignen insgemein besser angebauten Güther, durch grösere Milde gegen den leibeignen Ländner in Frohnden und Diensten, auch selbst durch die beförderte Aufhebung der Leibeigenschaft, der Cultur der Länder, und zu der Zeit, als die Mönche noch zur Handarbeit verpflichtet waren, auch den Künsten, Handwerken und Gewerben vortheilhaft: es versteht sich aber eben daraus, daß dieses alles hauptsächlich nur von den ältesten Zeiten gelten kann.

Der Adel war im mittlern Zeitalter in beiden Grafschaften, so wie in Teutschland überhaupt, erstaunend zahlreich, und nach dem Gebrauch, den man damals von ihm machte, war dieser Ueberfluß dem Staate mehr nützlich, als schädlich. Die Adlichen waren im Krieg die Schutzwehr des Landes, im Frieden seine Richter und Beamten, bei Hof die Gesellschaft der Herrn, und die Besatzung ihrer Burgen, und das alles insgemein um ein Lehen, das diesen Dienst der Familie erblich machte. Einige dieser Lehenträger waren gewöhnliche Vasallen, die nur zu Kriegsdiensten verbunden waren, andre eigentliche Ministerialen, denen zugleich der Hof- und Civildienst oblag, noch andre insbesondre Burgmänner. Der Katzenelenbogische Lehenhof liefert zu jeder Art Beispiele, und war sehr beträchtlich, wie schon das untengesetzte Namenverzeichnis der Vasallen erweißt [v]); die Burgmänner machten

v) Ich führe sie hier an, weil ich keinen schicklichern Ort dazu finden konnte. Natürlicherweise ändern sich die Namen der Lehenträger durch Absterben der Familien, und Vererbung oder Verkauf der Lehengüther, gar häufig: es würde daher überflüssig seyn, die hier und da in Urkunden vorkommende Katzenelenbogische Vasallen anzuführen, aus denen sich doch kein sichres Verzeichnis in Einschränkung auf eine gewisse bestimmte Zeit verfertigen liesse. Ich habe vielmehr den Zustand des Katzenelenbogischen Lehnhofs vom J. 1490, eilf Jahre nach dem Aussterben dieses Hauses, gewählt, wodurch man zugleich die Vasallen kennen lernt, die aus jenem Anfall der beiden Grafschaften, und dem Katzenelenbogischen Antheil an der Grafschaft Diez, so wie mit einigen Nassauischen Länderstücken, an Hessen gekommen: doch hatten sich während diesem kurzen Zeitraum schon einige Hessische adliche Familien Katzenelenbogische Lehen erworben, die ich aber, als durch ihre Namen schon kenntbar genug, nicht näher zu bezeichnen brauche. Ich liefere in gegenwärtigem alphabetischen Register die Namen der eigentlichen Vasallen, in der folgenden Anmerkung sollen die Burg-

machten besonders, wegen der vielen Schlösser in beiden Grafschaften, eine grose Anzahl w). Und doch sind in diesem Verzeichnis eine Menge andrer ausgestorbnen Familien

Burgmänner insbesondre folgen: weil aber jene neben ihren gewöhnlichen Lehen öfters auch zugleich Burglehen besassen, so wird man zum voraus erwarten, daß einerlei Namen vielfach in beiderlei Verzeichnissen vorkommt. Unter denen zur OberGrafschaft gehörigen Vasallen sind auch einige aus dem Craichgau mitbegriffen, von denen ich §. XXII. noch besonders reden werde.

I. Vasallen in der OberGrafschaft.

Adelsheim, vorher Rorbach; Albich; Balshofen; Baumbach; Bibra; Brendel; Dittelsheim; Doringberg, vorher Michelfeld; Dratt; Forstmeister; Franckenstein; Gemmingen; Göler von Ravensberg; Groschlag; Heusenstamm; Hune; Kalb von Reinheim; Kreiss von Lindenfels; Manchenheim; Menzingen; Merlau; Michelfeld, nachher von Katzenelenbogen; Mosbach; Pellendorfer; Rapolt; Ridern, vorher Wamlolt; Rodenstein; Sickingen; Sternenfels; Stockheim; Stumpf von Schweinsberg; Venningen; Wamboldt; Waldenstein; Wolfskehlen.

II. Vasallen in der NiederGrafschaft.

Arschept; Baumbach; Berge genannt Kesseler; Boppart; Bos von Waldeck; Breidenbach; Paul von Breitbach; Cronberg; Cusine; Echter; Flach von Schwarzenberg, vorher Albich; Geispitzheim; Gerhartsstein; Haseloch; Hatsstein; Hirschhorn; Hochberg; Kellenbach; Langenau; Melenn; Merglach; Monregal; Mudersbach; Nideck; Nitperg; Numenraide; Poppart; Print von Horcheym; Reiffenberg; Burggraf zu Reineck; Ritesel; Rosenberg; Ruddeln; Rudigkeim; Ryel; Rymberg; Schersgin von Morenhove, nachher Schweinsberg und Bibra; Herr zu Schöneck; Sechtem (der lehnbare Hof dieses Namens liegt bei Brühl im Cöllnischen); Selbach; Sickingen; Sponheim; Spruekasten; Staffel; Steinenbach; Stormfeder; Thailheim; Tulen; Utzlingen; Waldersdorf; Wilpurg; Wonneberg; Zeiskem.

w) Auch dieses Verzeichnis geht nur auf den nächsten Zeitraum nach dem Ausgang des Katzenelenbogischen Hauses, um das J. 1490, und weil die Burglehn ebensowohl wie die übrigen, obgleich nicht so häufig, ihre Besitzer verändern, so muß man sich nicht wundern, wenn man sowohl in ältern als spätern Urkunden manche Burgmänner findet, die nicht gerade in diesem Register stehen. Eben so wenig bedarf es einer Erinnerung, daß einerlei Person in mehrern Schlössern zugleich Burgmann seyn konnte, wozu in diesem Verzeichnis mehrere Beispiele vorkommen.

I. Burgmänner der OberGrafschaft.

1) Schloß Darmstadt: Boos von Waldeck; Franckenstein; Hoenberg; Landschade; Melsheimer; Reiffenberg; Riddelheim; Sorgenloch.

2) Schloß Dornberg: Brendel von Löwenstein; Doringberg, vorher von Michelfeldt; Franckenstein; Gonsraide; Hoenberg; Katzenelenbogen; Melsheimer; Reiffenberg; Sorgenloch; Schweinsberg, vorher von Katzenelenbogen; Ulner.

3) Schloß Zwingenberg: Doring; Echter; Franckenstein; Pheuser; Treisbach.

4) Schloß Auerberg: Angeloch; Cronberg; Dratt, vorher von Stein; Echter; Franckenstein; Hantschuheim; Loirheim; Schweinheim; Willingshausen.

5) Schloß Lichtenberg: Stumpf von Aspach. Retter in Hess. Nachr. St. II. S. 182 rc. führt unterm J. 1440 als Burgmänner zu Lichtenberg an: Gorg von Holtervach; Contz Geyling; Dieterich von Hohenstein; Bernhart Kalb; Hannß von Habern; Hannß Rorbach; Diether Gans, und specificirt zugleich ihre Burglehn. Ebenderselbe nennt l. c. die adlichen Familien von Mosbach, Landschad, Strupp von Gelnhausen, Schrautenbach, Meisenbug, Hertingshausen, Echter von Mespelbrunn, und Groschlag von Diepurg, die im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert, und

Familien noch nicht begriffen: dann in alten Zeiten war beinah kein Dorf, nach dem sich nicht ein adliches Geschlecht nannte *). Man würde aber sehr irren, wenn

und gewis zum Theil schon vorher, mit Burglehn auf Lichtenberg belehnt wurden.

6) Stadt und Veste Reinheim: Echter; Geyling; Mosbach; Rorbach; Senolt; Schelm von Bergen; Womolt.

7) Schloß Rüsselsheim: von Franckenstein.

II. Burgmänner der NiederGrafschaft.

1) Burgmänner in allen Schlössern zugleich: Hunolstein; die Herrn von Permont; Waltmannshausen.

2) Burgmänner in ungenannten Schlössern: von Diez; Knebel von Katzenelenbogen; Loner von Lurenburg; Meyzenhausen.

3) Schloß Rheinfels: Bos von Waldeck; Paul Breitbach; Broenbach; Dern; Flach von Schwarzenberg, vorher Albich; Hatsstein; Hatzfeld; Hirschhorn; Hirspach; Hoenberg; Hund von Saulheim; Kranich; Lindau; Reiffenberg; Herrn vom Stein, mit ihren Ganerben; Walbrunn; Wiederstein.

4) Schloß Reichenberg: Aldendorff; Herrn vom Stein und Ganerben.

5) Schloß Hohenstein: Aldendorff; Bubenheim; Erffenstein; Hirschhorn; Lairheim; Mosbach; Reiffenberg; Staffel.

6) Schloß Katzenelenbogen: Aldendorff; Erffenstein; Hohenstein; Lairheim; von der Leyen.

7) Schloß BurgSchwalbach: Cronberg; Elze; Koth von Wanscheyd; Nassau; Rode; Schenck; Schönborn.

8) Schloß Braubach: Bos von Waldeck; Kesselstadt; Reiffenberg; Staffel; Herrn vom Stein und Ganerben.

9) Schloß Stadeck: Hund von Saulheim; Kranich; Walbrunn.

10) Schloß Hadamar: Aldendorff; Dern; Elckerhausen genannt Klüppel; Hoenberg; Mudersbach; Paffendorf; Quod.

11) Schloß Dridorf: Selbach; Walderdorf.

12) Schloß Lurenburg: Aldendorff; Langenau; Staffel.

13) Schloß Ellar: Lose.

14) Schloß Loenberg: Ritesel.

15) Schloß Diez: Gwergham.

*) Man würde freilich irren, wenn man alle diejenige, die sich durch ein de nach einem gewissen Ort benennen, sogleich für Edelleute erklären wollte: dann öfters zeigts nur locum originis an. Es kommt vielmehr darauf an, ob sie ausdrücklich Domini, Milites, Ritter, Knappen, und edle Knechte genannt werden, oder wenigstens in solcher Gesellschaft stehen, und nach diesen Kennzeichen kann ich folgende ausgegangne, und nach Katzenelenbogischen Orten benannte adliche Familien angeben, deren einige auch schon in den vorhergehenden Lehenverzeichnissen stehen: Aldendorf, Auerberg oder Urberg, Bach von Waschenbach (S. Retters Hess. Nachr. St. IV. S. 214 rc.), Balereiz von Lichtenberg, Bickenbach, Braubach, (Honth. Hist. Trev. I. p. 588. Kremers Orig. Nass. II. p. 153 u. a. O.), Breder von Hohenstein, Brendel von Homburg, Brensbach (Retter l. c. St. II. p. 198), Byz oder Bys von St. Gewer, Darmstadt, Dornheim (nicht völlig gewis in Guden. II. p. 75), Ebertshausen, Gerau, Godelau, Griesheim, Hardenau (starb aus 1542. S. weiter Retter l. c. St. I. p. 49), Hausen (Amt Lichtenberg), Hohenstein, Kalb von Reinheim, Klingelbach (keine sehr alte Familie; ihr Stammvater war ein Barbierer), Knebel von St. Gewer; von Katzenelenbogen nannten sich, ausser den Knebeln, zwei andre ausgegangne adliche Geschlechter, deren eines sich de Turri in Katz. schrieb; Martrod, Milen, Milingen (Kremer Orig. Nass. II. p. 154), Mule von St. Gewer; Nastede (Kremer l. c. p. 154), Nauheim (Beil. IX. S. 13 und Joann. I. p. 625 Tab. not. x.); Palas von Umstadt (Guden. I. p. 501); Ramstadt, Rize von Rheinfels (es steht wenigstens Beil. XX. S. 21 dieser Name bei lauter Adlichen), Rohr-

wenn man nach dieser Anzahl, und von unsern Zeiten, auf die Menge und Gröse der damaligen adlichen Güther schliessen wollte: ein Ritterguth, nach jezigem Begrif, würde damals drei bis vier Adlichen hingereicht haben. Die ansehnlichsten in der OberGrafschaft angeseßnen adlichen Geschlechter waren ohne Zweifel die Herrn von Wolfskehlen, Heusenstamm, Ulner von Diepurg, Frankenstein, Mosbach y), Walbrunn, und Rodenstein, deren Besitzungen theils schon vorgekommen, und theils noch näher vorkommen werden. Die NiederGrafschaft hatte keine so beträchtliche adliche Familien, oder sie wurden wenigstens frühzeitig von den Grafen von Katzenelenbogen ausgekauft.

Ich habe zulezt von dem Zustand des Landmanns zu reden. Wüßte man nicht von Teutschland überhaupt, daß der eigentliche Bauer in den ältesten Zeiten Knecht, und in den spätern Jahrhunderten, wenigstens in den meisten ländern und der Regel nach, leibeigen war, so würde man doch bei den Katzenelenbogischen Grafschaften daran nicht zweifeln dürfen. Sie gehörten zu den Alemannischen im fünften Jahrhundert durch die Franken unterjochten ländern. Die wenigen von der Grausamkeit des Siegers, oder der Flucht zu andern Nationen, übrigen Alemannen, blieben zwar noch immer der Urstof der Bewohner, verloren aber, wie leicht zu denken, ihre Freiheit. Der Franke war der einzige Freie, und ersezte, nach damaliger Sitte, den Abgang seiner Guthsbewohner durch Menschenhandel und Menschenraub, bis endlich die christliche Religion, und die bessere Staatsverfassung von den Zeiten der Carolinger an, der Bevölkerung weiter aufhalf. Eben

Rohrbach (Retter l. c. St. II. S. 196); Stumpf von Asbach (hatten von Erbach das Dorf Roden oder Rodau im Amt Lichtenberg als Bickenbachisches Lehen. Schneider in Urkund. S. 14); Stumpf von Tannenberg (Guden. I. p. 924), Stumpf von Zwingenberg (Beil. CCLXXXVII. S. 111 und Retter l. c. St. I. p. 49); Tribur (S. oben §. VII. S. 58 not. e), Weiterstatt (Guden. Syll. p. 135, 139, 155), Wichshausen. — Ich gebe dieses Verzeichnis nicht für vollständig aus, ich habe auch nur zu denjenigen einen Beweis hinzugesezt, die nicht in dem UrkundenBuch, und dem dazu gehörigen Register, ohnehin vorkommen. Im erstern Fall alle Stellen anzuführen, wo diese Familien in Urkunden erscheinen, wär eine sehr überflüssige Arbeit gewesen: es war genug nur die Existenz eines solchen Geschlechts zu beweisen, oder die Stelle anzuzeigen, wo nähere Nachricht zu finden sei. Daß mich hier die ehemaligen adlichen Familien in der Herrschaft Eppstein nichts angehen, brauche ich nicht zu erinnern.

y) Diese Familie hatte ohne Zweifel ihre meisten Lehenstücke in Reinheim durch die Kalbe von Reinheim erhalten. Von ihnen kamen sie an die Herrn von Hertingshausen, nach diesen an den hiesigen Canzlar von Schröder, und zulezt an die von Pöllnitz. Die Lehen bestehen in einem Haus und Hof zu Reinheim, dem Hof zu Ilbach oder Ulbach, dem Sinoltshof zu Ueberau ꝛc.

Eben diese Religion rückte die Menschen näher zusammen, und machte den Bauer ehrwürdiger. Die falschen Begriffe von christlicher Freiheit, der darauf gegründete Eifer der Geistlichkeit gegen die Unterdrückung derselben, die Kreuzzüge, zum Theil auch der cameralische Vortheil der Grosen, und besonders der ständige Kriegsdienst, der vom funfzehnten Jahrhundert an die verschiedne Classen der Landesbewohner näher vereinte, das alles brachte nach und nach die Leibeigenschaft immer mehr herab. Indessen gieng es hierin, wie leicht zu denken, nicht überall nach einerlei Regel. Wenn manche die Leibeigenschaft aus gutem Willen erliessen, oder gegen andre Dienste und Abgaben umsetzten, so blieben andre beim alten Recht. Der Edelmann gab seine Hintersassen weniger frei als der Grose, und wer einzelne Leibeigne unter fremden Landesherrn sitzen hatte, fand kein Intresse in ihrer Manumission. Daher blieben noch immer auch in solchen Ländern, wo sonst die Leibeigenschaft im Ganzen nicht mehr gilt, einzelne Spuren derselben übrig. Die Anwendung dieser Grundsätze auf die OberGrafschaft giebt zugleich einen neuen Beweis für ihre Wahrheit; die meisten Orte, wo die Leibeigenschaft noch jezo statt findet, gehörten ehmals Edelleuten, und andern geringern Herrn, oder es tritt eine der übrigen angegebenen Ursachen ein. Das Oberamt Darmstadt hat nur im Hahn und NiederEich, zu Eberstatt, NiederBeerbach und auf dem Hof Waschenbach, ursprünglich lauter adlichen Besitzungen, Leibeigne. Nur in dem einzigen Amt Seeheim, das ehmals unter die Herrn von Tannenberg, Jossa und Bickenbach vertheilt war, ist die Leibeigenschaft allgemein: jeder Gemeindsmann, auch jeder Beisaß, der von Leibeignen gebohren worden, ist leibeigen; läßt sich aber ein Freigebohrner in dem Amt als Beisaß nieder, so bleibt er so lange frei, als er sich nicht in die Gemeinschaft begiebt. Das Amt Zwingenberg leidet schon mehr Ausnahme. Zwingenberg, Auerbach, und Hochstetten sind ganz frei, lassen auch keine leibeigne Person dahin heurathen, die nicht vorher manumittirt worden. In Langwaden haftet die Leibeigenschaft nur auf den Gemeindsmännern, Weiber, Kinder, und Beisassen sind frei: hingegen in Allspach, Hähnlein, Schwanheim, GrosHausen und GrosRohrheim sind alle leibeigen, der Beisaß aber doch nur in dem Fall, wenn er von der Tochter eines Gemeindsmanns gebohren worden. In dem Amt Lichtenberg sind die Stadt Reinheim, nebst Lichtenberg und ObernHausen, die Gemeinden GrosBieberau, Roßdorf, Gundernhausen und OberRamstadt ganz frei, die übrigen Dörfer alle mit Weib und Kindern leibeigen. Das mit Pfalz gemeinschaftliche Amt Umstadt hat nur hier und da einzelne Leibeigne, und die sich

an

an einigen Orten des Amts Kelsterbach, zu Mörfelden, Nauheim, Ginsheim und Kelsterbach finden, sind erst durch Ueberzug aus andern Aemtern hinein gekommen. Das Amt Rüsselsheim ist frei, einzelne in eigentlichem Sinn leibeigne Familien in Rüsselsheim, Tribur und Königsteden ausgenommen; und wenn gleich in Tribur auch die andern Gemeindsleute das Mortuarium, und die in Bauschheim neben diesem zugleich die Leibesbeed und ein Huhn entrichten müssen, so sind sie dennoch freigebohren, und wer aus beiden Gemeinden in eine andre überzieht, bedarf keiner Manumission. Das Amt Dornberg weiß von dieser Bürde überhaupt nichts: in der Herrschaft Eppstein hingegen sind alle beschwerte Unterthanen leibeigen, und theilen sich in zweierlei Classen, in Leibesbeeder, die jährlich eine gewisse Abgabe zahlen, und in solche, die nur der Luft nach leibeigen sind, und jährlich nichts geben. Eben diese Allgemeinheit gilt auch von dem Kirchspiel Katzenelenbogen, den Flecken dieses Namens ausgenommen. Von den Casselischen Aemtern der Nieder-Grafschaft habe ich hierin keine so genaue Nachricht, die Leibeigenschaft ist aber gleichfalls, wo nicht allgemein, wenigstens einzelnen Dörfern und Familien eigen. Mich hier auch auf die Prästanden und Rechte der hiesigen Leibeigenschaft einzulassen, die nach Verschiedenheit der Aemter und Dörfer öfters sehr von einander abgehn, würde zu weitläuftig und ausser meinen Grenzen seyn.

Die Herabwürdigung des Bauern im mittlern Zeitalter war ihm von andrer Seite nützlich. Sie befreite ihn vom Kriegsdienst, der damals noch die Ehre und das Vorrecht des Adels war, und erst im funfzehnten Jahrhundert, als der ständige Soldat begann, allgemeiner wurde. Schon dieses einzige muß, in Vergleichung mit dem heutigen Zustand, für die damalige Bevölkerung ein günstiges Vorurtheil erwecken. Man hörte freilich immer von Krieg, er kostete aber im Grund nur wenig Blut. Die Fehden der damaligen kleinen Herrn waren nicht viel besser, als Freibeutereien und Executionen: man brannte hier und da ein Dorf aus, und dann setzten insgemein von beiden Seiten erwählte Schiedsrichter dem Lärmen bald ein Ende. Auch die Kreuzzüge machten in der Bevölkerung keinen so grosen und anhaltenden Unterschied, sie trafen mehr den Edelmann, als den Bauer, und ohnehin dauerte die Schwärmerei in Teutschland wenig über ein Jahrhundert. Alle Kreuzzüge zusammengenommen haben gewis Teutschland nicht so sehr entvölkert, als der einzige dreissigjährige Krieg, und doch erholte sichs so bald wieder. Diese der Bevölkerung vortheilhafte Umstände vorausgesetzt, kann ich soviel sicherer auf die beiden Katzenelenbogischen Grafschaften übergehn. In einem Schatzungs-

zungsregister v. J. 1426 werden in Stockstadt 23 Mann, und in Wolfskehlen 29 namentlich angeführt, die den zehnten Pfenning von ihrem Vermögen bezahlt. Der erste Ort hat heut zu Tage etwa 30, und der zweite 40 Gemeindsleute, oder nur einen und den andern drüber. Nun ist freilich die Anzahl der Beisassen in jedem dieser Dörfer wohl eben so gros: wer wird aber auch glauben, daß in jenem Register alle Taglöhner und Armen angeführt worden? Es werden nur diejenigen bemerkt, die würklich einiges Vermögen hatten und zahlten. Ein Hubenregister des Amts Lichtenberg vom J. 1440 giebt in NiederModau, einem Dorf, das jezo gegen 50 Mann stark ist, ungefähr 35 Landsiedel oder Hubleute *) namentlich an, und nach eben diesem Verhältnis in OberRamstadt gegen 70, in Brandau über 20, in Neutsch 10, und doch werden nicht gerade alle Bauern ohne Ausnahm Landsidelleihen gehabt haben. Vergleicht man diese Angaben mit dem jezigen Zustand, und rechnet noch die viele später ausgegangne Dörfgen, die die Einwohner mehr zerstreuten, so muß im funfzehnten Jahrhundert, von dem sich verhältnismäßig auf die nächstvorhergehenden zurückschliessen läßt, in hiesigen Gegenden die Bevölkerung auf dem Land von der heutigen wenig abgestanden haben. Der Unterschied lag mehr in den Städten, die noch keinen so grosen Haufen Künstler und Handwerker nährten, als jezo. Die heutige Dienerschaft darf man nicht in Anschlag bringen: dann dieser hielt der damalige Adel leicht das Gleichgewicht.

Man würde bei dem allen sehr irren, wenn man, nach eben dem Verhältnis der damaligen Bevölkerung gegen die jezige, auch das Vermögen des Bauers mit dem heutigen in Vergleichung setzen wollte. Der Bauer war in beiden Grafschaften an Güthern arm: was er hatte, waren meist nur Landsidel- und Hubengüther, die ihm der Adel, und die Landesherrn, gegen gewisse Zinsen und Dienste austhaten a): aber eine grose Menge andrer behielten der Adel und die Landesherrn, unter

*) Beide Namen werden in diesem Register immer für gleichlautend gebraucht. Vergl. weiter Retters Hess. Nachr. St. II. S. 189 rc., wo von den ehmaligen adlichen Besitzungen dieser Art in dem Amt Lichtenberg mancherlei Beispiele gegeben werden.

a) Ich habe der Huben- und Landsidelgerichte schon oben §. X. S. 91 erwähnt, und einige Beispiele angeführt. In dem Amt Lichtenberg waren die Landsidellehen so gewöhnlich, daß in den meisten Dörfern Schultheiß und Gericht auch zugleich das Landsidelgericht vorstellten. Ausserdem hatten auch viele adliche Familien ihre Landsidelgerichte z. B. die von Walbrunn und Kalben, nachher aber die ersteren allein, in OberModau, die von Mosbach über ihre eigne Hubgüther in Ueberau, die von Wambold in GrosZimmern, und die von Bobenhausen auf dem Aurichtershof zu Habitzheim. Ein solches Gericht war auch der Dinghof in Leeheim, den die Herrn von Wolfskehlen

unter so viele Höfe vertheilt, in eignem Bau, und kam erst später, so wie der Adel immer mehr zusammen starb, und die Regenten andern Cameralgrundsätzen folgten, unter die Bauern. In vorgedachter Schatzung vom J. 1426, die sich wieder auf eine andre vom J. 1408 gründete, und nach welcher der Bauer von alle seinem eidlich angegebenen Vermögen den zehnten Pfenning zahlen mußte, trug es dem reichsten Bauer in Stockstadt 9 Gulden, den nächsten nach ihm 8 und 4 Gulden, den meisten aber 1 Gulden und drunter. Das nemliche Verhältnis hatte es mit Wolfskehlen, wo jedoch dem Schultheis, als dem reichsten, 15 Gulden zu seinem Antheil fielen. Der zehnte Pfenning des ganzen Dorfs Stockstadt ertrug zusammen 51 Gulden, und der von Wolfskehlen 88 Gulden, und doch lagen diese Dörfer im Ried, der fruchtbarsten Gegend der OberGrafschaft, und in der Nähe des Rheins. Das Vermögen beider Dörfer wurde also zusammen auf 1400 Gulden geschätzt, und läßt sich gleich dieser Ertrag, bei damaligem Werth und Seltenheit des Gelds, nicht mit einer heutigen Summe dieser Art vergleichen, so bleibt er doch immer gering, und ein auffallender Beweis, wie sehr sich das, was ich oben von dem alten Wohlstand der Rheinischen Lande gesagt, nicht anders als verhältnismäßig mit den Zeiten und andern Ländern verstehn lasse. Es fehlte dem Bauer noch immer am genugsamen Absatz seiner Producte, besonders der Körnerfrüchte, ein Uebel, das selbst in unsern Zeiten dem Rheinischen Ländner noch so lästig ist, daß er nicht selten, wenn nicht zuweilen ein Krieg darzwischen kommt, durch den geringen Preis der Früchte im Ueberfluß verarmt. Die Grafen von Katzenelenbogen suchten, von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an, dem Handel und Wandel dadurch aufzuhelfen, daß sie den beträchtlichsten Orten ihrer Lande von den Kaisern Stadt- und Marktfreiheit erwarben [b]). Die Privilegia lauten freilich prächtig genug, es werden ihnen insgemein die Freiheiten der Stadt Frankfurt, oder einer andern Reichsstadt, verwilligt: es brachte aber dieser vieltönende Ausdruck im Grund nichts mehr, als

kehlen und Cronberg im J. 1277 nach Beil. LXVI. und LXVII., an das Kloster Eberbach verkauften. In dem Amt Lichtenberg, und dem zum Odenwald gehörigen Theil des Amts Seeheim, haben sich, wie in dem Odenwald überhaupt, die altteutsche und unthellbare Hubengüther bis auf unsre Zeiten erhalten. Von Landsidelleben und Gerichten in der NiederGrafschaft findet man in dem oben S. 123 gerühmten Werk Herrn Regier. Präs. Lenneps von Hess. Landsidelleben mehrere Nachricht und Beispiele.

b) Die einzelnen hieher gehörigen Städte kommen in dem UrkundenBuch und der Geschichte ohnehin vor; ich brauche sie also nicht zum voraus zu nennen.

als die Marktgerechtigkeit, und den Vorzug, sein Urthel nach Stadtrecht zu suchen, mit sich [c]). Im Grund veränderten die Orte nur den Titul, ihr Handel und Gewerbe blieb noch lange in der alten Verfassung, und sie führen daher nicht selten in spätern öffentlichen Urkunden noch immer den Namen der Dörfer. Die Wahrheit redete stärker, als ein Privilegium. Die Juden hatten den wenigen Handel beinah allein in Händen, und weil sie das Recht, die Unterthanen durch Wucher zu brandschatzen, den Landesherrn durch starke Abgaben bezahlten, so waren diese sehr beflissen, sich von den Kaisern, deren Fiscus die Juden ursprünglich angehörten, Privilegien auf eine bestimmte Anzahl Juden auszubringen. Kaiser Henrich VII. erlaubte (1311) dem Grafen Diether IV. von Katzenelenbogen, wegen seiner in Italien ihm erwiesenen Dienste, zwölf Juden in dem Flecken Katzenelenbogen, und eben so viel in und bei dem Schloß Lichtenberg [d]); Graf Wilhelm I. von Katzenelenbogen erhielt (1330) von Kaiser Ludwig IV. noch 24 andre für seine sämmtliche Lande. Die damals allgemeine Klagen gegen die Pressungen der Juden, und die wenige Gerechtigkeit, die gegen sie zu finden war, werden wohl auf gleiche Art auch die Katzenelenbogischen Grafschaften getroffen haben.

Die Einkünfte der damaligen Herrn waren den bisher erwähnten Umständen angemessen. Eine Urkunde vom J. 1418 nennt die Abgaben der Bürger in Darmstadt. Die Stadt hatte bisher dem Grafen in seinem Bauwesen schwere und treue Dienste gethan, und zur Dankbarkeit befreite er sie auf zehn Jahre hintereinander „daz sie uns noch unße Erbe bynne der vorgenannte Jarezale dheinerley „Bede oder Schatzunge geben sullen, noch man uff sie von Unße wegen setzen sal, „ußgescheiden FronDinste, Umgelt, die rechte Zinse und Gulte, Wechterlon, „und andere Nottdurft der vorgenante Stedte rc.“ Nimmt man noch hierzu die Zehnten, Atzung und Herberg, und was für die beiden letztern an Geld bezahlt wurde, so hat man das ganze Namenregister der damaligen Abgaben eines Katzenelenbogischen Unterthans [e]). Die gefährlichste darunter war die Schatzung, weil sie

c) Diese Erklärung gab Kaiser Ludwig aus Baiern der Stadt Frankfurt, als sich diese über jene Befreiungsformul betreten fand, wie Pfeffinger ad Vitriar. T. III. p. 190 aus Limnaei Jure publ. L. VII. C. 26. p. 233 anführt.

d) Beil. CXXV. S. 80, und CXC. S. 127.

e) Beil. CCXLVII. S. 176 weist Graf Diether von Katzenelenbogen in dem Witthumsbrief seiner Gemahlin gewisse Summen auf seinen Theil (er hatte die Hälfte) des Umgelds, der Atzung, Herberge, Nothbeeder in GrosGerau an; man würde also auf den damaligen Ertrag dieser Prästanden schliessen, und ihn mit dem heutigen vergleichen können, wenn gewis wäre, daß Graf Diether gerade den ganzen Belang erwähnter Einnahmsrubriken dazu angewiesen hätte.

sie willkührlich war, und die Grafen von Katzenelenbogen durch keine Landstände, und was dem ähnlich seyn konnte, gebunden wurden. Graf Johann legte, wie gesagt, im J. 1408 seinen Unterthanen zum erstenmal den zehnten Pfenning von allem ihrem Vermögen auf, und wiederholte die nemliche Auflage im J. 1426; es mag aber dieses ein ausserordentlicher Nothfall gewesen seyn. Sein Sohn und Nachfolger, Graf Philipp, der überhaupt ein besserer Haushälter war, scheint hierin die Unterthanen gelinder, und blos dem Herkomm gemäs, behandelt zu haben. Er machte wenigstens, als er seinem Tochtermann, Landgraf Henrich von Hessen, im Jahr 1470 die OberGrafschaft schon bei seinen Lebzeiten amtsweise eingab, zu einer Bedingung „Sine Gnade sal auch den armen Luden da inne „ gesessen und darinne gehorigh keyne Schatzunge heyssen, oder von yen nemen, „ dann sine Gnade sal sie by gewonlicher Beden und Diensten laissen, nachdem die „ Jair sin, alß das bißher gehalten ist rc. „ Der gröste Theil der Einkünfte bestund damals noch in Naturalien, die den Grafen von Katzenelenbogen in der Ober-Grafschaft theils durch Zinsen und Gülten, theils aus ihren vielen Höfen und Güthern fielen: in der NiederGrafschaft hingegen waren sie ärmer daran, und mußte daher unter erwähntem Graf Philipp jährlich eine gute Quantität nach St. Goar, als seiner gewöhnlichen Residenz, zur Hofhaltung geliefert werden. In der vorgedachten Cession der OberGrafschaft an Landgraf Henrich behielt sich Graf Philipp folgenden merkwürdigen Auszug aus den Einkünften derselben vor: „ Sine Gnade sal uns davon alle Jair uf siner Gnaden Kosten gen Rinfels schicken „ eynen guden Schiffbock mit Korne, einen mit Habern, einen mit Hauwe, „ einen mit Stroe, und darzu Cappas, Zwebel, Erweß, Heidenkorn, Rueben, „ Wicken, Massammen, Kappen, Genßen, Keße, Lemmer, jonge Geiße und „ jonge Honre, alß bißher gescheen ist, und darzo die nuwen Jars Swin, und „ sine Gnade sal uns vorter von dem Geltgefälle alle Jair zweytusent Gulden gut „ an Rinschem Goulde sonder einich Verzehen oder Ufhalten uf den Sontag invo- „ cavit geben und thun hantreichen: — Wir hain uns auch uißbehalten, so „ Eckern ist, hondert Swin zo eckern, und dazo unser Fischerien zu Bobesheim, „ zo Wattenheim, und zo Gernsheim f), und alle Scheferien, auch unser Jegerie „ und Weyderwerck rc. „ — Der Ausbehalt von jährlichen 2000 Gulden macht im Verhältnis gegen den heutigen Geldertrag der OberGrafschaft einen seltsamen Contrast.

f) Graf Philipp hatte das Amt Gernsheim vom Jahr 1465 an pfandsweise von Mainz ein.

§. XV.

Von dem Namen Katzenelenbogen, und dem sogenannten Berge Cattimelibocus.

Ich habe die Untersuchung dieses Namens, um nicht den Zusammenhang der Materien zu unterbrechen, bis hieher verschoben, und das soviel eher, weil sie manche Data der Geschichte voraussetzte. Ethymologische Speculationen dieser Art sind freilich eine undankbare Arbeit, sobald sie zu weiter nichts, als Spielen des Witzes dienen: aber alsdann nicht, wenn der gemeine Wahn auf solche Namen falsche Hypothesen gründet, und in diesen wieder für eben so falsche historische Folgerungen Schutzwehr sucht. Ausserdem muß der Name Katzenelenbogen ungewohnten Ohren so auffallend seyn, daß er wohl die Neugier reizen kann, ihm nachzuforschen. Darin stimmen alle überein, daß der erste Theil desselben von den Catten, als den alten Bewohnern des Landes hergenommen sei; nur will ihn ein neuerer Schriftsteller, wie mich dünkt, mit noch geringerer Wahrscheinlichkeit, lieber von einem Hatto, vielleicht dem ersten Erbauer des Schlosses Katzenelenbogen, herleiten. Den Zusatz elenbogen erklären einige aus der Lage der NiederGrafschaft längst dem Rhein, die ihr die Form eines Ellenbogens geben soll, und diese verdienen wohl am wenigsten Widerlegung. Die gemeine Meinung nimmt daher den ganzen Namen von dem Cattimelibocus, der als der höchste Gipfel der Bergstrasse der anliegenden Grafschaft den Namen gegeben haben, und in der Sprache des gemeinen Lebens durch mehr als eine Verdrehung in Katzenelenbogen übergegangen seyn soll [a]). Ich glaube allen diesen Hypothesen, so zuverläßig man auch bisher besonders die letzte geglaubt, mit gutem Grund widersprechen zu können. Daß aus den guten Catten endlich Katzen geworden, setzt freilich einen sehr verdorbnen Dialect voraus, oder man müßte dem Herrn von Leibniz glauben, daß überhaupt die alten Catten ihren Namen, zum Lobspruch ihrer Tapferkeit, von den wilden Katzen entweder selbst hergenommen, oder von andern erhalten [b]). Wie wenig historischen Grund man habe,

a) Man lese besonders, was Kuchenb. in Anal. Haff. Coll. II. in praefat. p. 14 über diese Herleitung sagt. Aus Cattimelibocus soll Catzmelboc, aus diesem durch eine leichte Verändrung Catzenelmboc, und zulezt Catzenelnbogen, so wie auf gleiche Weise aus Melibocus der Name Malches entstanden seyn. Wem solche Ethymologien behagen, lasse ich gerne seinen Geschmack. Schilter in Antiquit. Teut. T. III. p. 157, nachdem er die gemeine Herleitung angeführt, sezt noch hinzu: est tamen *Ellenbogen* locus prope Moenum in Tradit. Laur. (n. 21. p. 49): es liegt aber dieser in Beschreibung der Michelstädter Mark angegebene Ort weit ausser den Grenzen der hiesigen Grafschaft, in einer Gegend des Maingau's, wo die Grafen von Katzenelenb. nie angesessen waren.

b) Daß eine Katze in dem Niederländischen Dialect eine Kate, und selbst bei uns das Männchen

habe, die Wohnsitze der ehmaligen Catten auch auf der linken Seite des Mains, den Rhein hinauf, und durch die heutige OberGrafschaft auszudehnen, hab ich schon oben erinnert [c]); es ist also noch unerweislicher, daß sie einem Berge dieser Gegend den Namen gegeben haben sollten. Unwidersprechlich ist hingegen, daß das alte Katzenelenbogische Grafengeschlecht seinen Namen von dem gleichgenannten Schlosse hergenommen, das man nachher, als ein später erbautes eben den Namen führte, zum Unterschied AltKatzenelenbogen benannt hat. Dafür spricht schon der allgemeine Brauch des mittlern Zeitalters, nach welchem der hohe Adel, sobald er sich durch Familiennamen zu unterscheiden anfieng, ihn am liebsten von einem seiner Schlösser nahm: es sagt es aber auch Graf Wilhelm I. in einer Urkunde vom J. 1326 ausdrücklich, daß er sein Geschlecht, Wappen, Mannen und Herrschaft von dem Schloß Katzenelenbogen herhabe [d]). Was sollen dann nun hier überhaupt die Catten? Die Herrn des mittlern Zeitalters ethymologisirten nicht aus den Römischen Schriftstellern, wenn sie ihren Schlössern und Geschlechtern Namen geben wollten, und der Name der Catten hatte sich schon beinah ein Jahrtausend aus der Teutschen Völkergeschichte verloren, als die Grafen von Katzenelenbogen unter diesem Namen zuerst erschienen: auch wohnten, wie ich oben (§. 2.) erwiesen, die eigentlichen Catten nie in der NiederGrafschaft, sondern nur eine Colonie derselben, die Mattiaker, die selbst dem Namen ihrer Vorfahren längst entsagt hatten. Wie konnte dann wohl ein später Teutscher Krieger in eben der Gegend darauf fallen? und was soll sogar der Cattimelibocus, ein Berg der OberGrafschaft, bei dem Namen eines wenigstens zwölf Meilen davon entlegnen Schlosses in der NiederGrafschaft? Aber noch mehr! Der Name Melibocus wird diesem an der äussersten Grenze der OberGrafschaft gelegnen hohen Gebürge ganz widerrechtlich gegeben. Unter allen alten Erdbeschreibern gedenkt des Melibocus nur der einzige Ptolomäus, der im zweiten Jahrhundert lebte: er setzt ihn aber unter solche Völker, daß er offenbar nichts anders, als den Harz, und insbesondre den Brocken, oder

chen ein Kater heißt, ist wohl noch ein sehr entfernter Grund der Wahrscheinlichkeit. Behielten doch auch die Batten oder Battaver, eine Colonie der Catten, in ihrem etwas umgeänderten Namen den Buchstaben t bei, und wäre gleichwohl der Name ihrer Stammväter so gar bedeutend, und ein Lobspruch ihrer Tapferkeit gewesen, so liesse sich weniger denken, warum sie ihren eignen Namen durch jene Umändrung ganz bedeutungslos gemacht haben sollten, eben als wenn sie dadurch jenem Symbol ihrer Tapferkeit hätten entsagen wollen.

c) §. II. S. 10.

d) Beil. CLXII. S. 107.

oder sogenannten Blocksberg, darunter verstehn kann, wie schon die besten Erläuterer der alten Erdkunde einstimmig erkannt haben [e]). Mit welchem Grund will man also einen Berg aus dem Harz in die hiesige OberGrafschaft versetzen? Es giebt auch dem Berg, von dem ich rede, kein einziger Schriftsteller des mittlern Zeitalters, keine Urkunde diesen Namen: sein eigenthümlicher Name ist der Malchen, den eine verdorbene Aussprache zuweilen in Malschen verdreht. So heißt er schon (1012) in einer Urkunde Kaiser Henrichs II. [f]); so nennen ihn, so oft er nur vorkommt, und sowohl in alten als neuen Zeiten, Verträge mit den Nachbarn [g]), Weisthümer und Flurbücher, und eben dieses ist sein in der Sprache des gemeinen Lebens durchgehends eingeführter Name; der Landmann weiß von keinem andern. Das kleine am Fuß des Gebürgs gelegne Dörfgen Malchen ist zwar von jenem Berge noch über eine Stunde, näher nach Darmstadt zu, entfernt, und, wie ich oben (§. 4.) erinnert, neuern Ursprungs: es hat aber doch unfehlbar seinen Namen von dem gleichgenannten Berge, vermuthlich weil man ehmals diese ganze Strecke von Bergen zuweilen unter dem Namen des Malchen zusammen begrif. Freilich weiß man sich auch hier zu helfen, der Name Malchen soll aus Melibocus entstanden seyn: aber dazu gehört die ganz eigne ethymologische Gabe,

e) Ptolomäus setzt το Μηλιβοκον ορος, ὑφ ὁ εϛιν ἡ Σημανα ὑλη (Melibocus mons, sub quo est Semana silva) zwischen die Ems und Elbe, und bestimmt seine Lage noch weiter durch die angrenzende Völker: Καθυλκωνες εφ ἑκατερα τυ Αλβιος ποταμυ· ὑφ ὀυς Χαιρυσκοι και Καμψανοι, μεχρι τυ Μηλιβοκυ ορους· ὑπο δε της Καμψανης Χαττοι. *Cathulcones ad utramque Albis ripam: sub quibus Cherusci atque Campsani, usque ad* Melibocum *montem, sub Campsanis autem Chatti.* Der Melibocus wird also zwischen die Cherusker und Catten gesetzt, und dieser ihre Grenze war gerade der Harz. Es stimmen daher auch Cluver, Cellar, Spener, Junker u. a. darin überein, daß unter dem Melibocus des Ptolomäus offenbar nichts anders als der Harz, und insbesondre der höchste Gipfel desselben, der sogenannte Blocksberg, zu verstehn sei. Cluver in Germ. Ant. p. 711 setzt noch weiter hinzu: Mentis errore implicitos fuisse eos credo, qui ex Meliboco Chattos sibi finxerunt Melibocos; hodieque eos esse pronuntiarunt circa oppidum *Catzenelenbogen*, quod est circa Lonam amnem et Taunum montem; quo quam recte Melibocus mons Ptolomaei quadret, satis ex iam dictis liquet.

f) Mons *Malscus*, in der mehrmals angeführten Grenzbeschreib. des Wildbanns im Odenwald. Tradit. Laur. n. 93. p. 155.

g) Ueber den Malchenwald, der sich bei Zwingenberg und Benßheim über sieben grose und kleine Berge erstreckt, und worüber Katzenelenbogen, so wie jezo Hessen, die Territorialgerechtsame in Anspruch nahm, sind zwischen der Stadt Benßheim, und den Katzenelenbogischen Orten Auerbach, Zwingenberg rc. von alten Zeiten Streitigkeiten entstanden, die durch die Verträge von den Jahren 1424, 1525, 1718, 1744 theils erledigt worden, theils auf sich erliegen geblieben: aber in allen diesen Verträgen wird dieser Wald nie anders, als der Malchenwald, oder, nach der Sprache des gemeinen Lebens, der Malschenswald genennt.

Gabe, aus allen Namen alles herauszubringen, was man nur verlangt. Wenn in alten Zeiten überhaupt nie ein Berg in dieser Gegend jenen Namen führte, so kann auch kein andrer Name daraus zusammengezogen seyn. Allenfalls liesse sich, wenn man doch Namen deuten will, eine ungleich bessere Deutung finden. Die alten Gerichte wurden bekanntlich meistens auf Bergen gehegt, die daher den Namen der Landgerichtsberge, oder kürzer Landberge führten. Das nemliche sagt der alte Fränkische Ausdruck Mallberg: dann Mall ist ein Gericht, und der Name einer Malstatt, statt Gerichtsstätte, ist noch jezt nicht unbekannt. Sollte vielleicht in ältern Zeiten das Gaugericht des OberRheingau auf diesem Berge gehegt worden [b]), und so durch eine geringe Verändrung in der Sprache des gemeinen Lebens der Malchenberg entstanden seyn? Doch dem sei, wie ihm wolle, der Melibocus ist in Anwendung auf den Malchen ein ganz neuer, blos in der Sprache der Gelehrten bekannter Name, und zuverläßig nicht eher, als mit der allgemeinen Auferweckung der Wissenschaften in den Abendländern, entstanden. Diese grose Revolution war, wie jede neue Umwandlung menschlicher Kenntnisse, anfangs mit Pedanterei verbunden, es sollte nun alles das Gepräge des Alterthums führen, alles lateinisch oder Griechisch klingen, und so verdrehte man nicht nur die Namen einzelner Personen, sondern auch der Länder, Städte, Berge u. s. w. Nun kannte man aus dem Ptolomäus den Melibocus, man fand in dem Namen Katzenelenbogen einige Aehnlichkeit damit, und weil man diesen Namen ohne Anstand von den Catten herleitete, auch überhaupt Hessen und die benachbarten Länder als den bekannten alten Wohnsitz dieses Volks voraussezte: so waren die neuen Lateiner sogleich willfährig genug, den Melibocus in die ObeGrafschaft zu verlegen, und daraus zulezt gar einen CattiMelibocus herauszubringen. Bisher wußte man, auch selbst in allen lateinischen Urkunden, nur von einer Grafschaft Katzenelenbogen, nur von Grafen von Katzenelenbogen (Comitatus Katzenelenbogen, Comites de Katzenelenbogen) [i]): jezt aber hörte man im Lateinischen die neuen, dem Land und seinen Herrn vorher ganz unbekannte Namen von Catti-melibo-

b) so wie auf einem Abhang des nemlichen Gebürgs, auf dem sogenannten Heiligenberg, das Centgericht zu Jugenheim, von dem er in den Weisthümern auch der Landberg benannt wird.

i) und so sollte man im Lateinischen noch immer schreiben, wenn man anders lieber richtig, als nach einem erkünstelten Römischen Zuschnitt schreiben will.

melibocenser Grafen, von Cattimelibocensischer Grafschaft (Comites Cattimelibocenses, Comitatus Cattimelibocensis, in Cattimeliboco &c.), und endlich nahm man, durch einen gefährlichen Zirkelschluß, eben aus dem Namen Cattimelibocus einen Beweis her, daß in dieser Gegend ehmals die Catten gewohnt. In einer Zeit, wo man die Origenes der alten teutschen Particulargeschichte noch wenig critisch prüfte, war oft das Ansehn eines einzigen Schriftstellers, zumal eines einheimischen, hinreichend genug, gelehrten Grillen dieser Art den Anstrich historischer Wahrheit, und allgemeinen Glauben zu verschaffen. Was man nach langen Beispielen thut, glaubt man zulezt mit Recht zu thun.

Was ich bisher gegen die gemeine Meinung über den Ursprung der Benennung beider Grafschaften gesagt, kann wahr und richtig seyn, wenn ich gleich keine ungezweifeltere Herleitung an ihre Stelle zu setzen weiß. Ich kann indes eine Vermuthung wagen, die wenigstens so ganz unnatürlich nicht seyn muß, weil mir einst ein Freund und Kenner des Alterthums, der zugleich in der Nieder-Grafschaft die nöthigen Localkenntnisse hatte, ungefähr die nemliche Gedanken überschrieb [k]). In der NiederGrafschaft war schon in den alten Zeiten, und ist noch jezo ein beträchtlicher Wald, in dem der Flecken Katzenelenbogen selbst, mit vielen andern Dörfern, bemärkert ist, unter dem Namen der Fuchsenhöhle bekannt [l]). Unfehlbar hat er diesen Namen von den Füchsen, die sich in dieser Gegend vorzüglich fanden: sollte vielleicht der andre nächstangrenzende Wald auf ähnliche Art den Namen der Katzenhöhle geführt haben? Daß wilde Katzen ehmals, so wie Teutschland überhaupt, also auch diesen Gegenden einheimischer gewesen, als jezo, braucht keines Beweises: man hat sie noch in neuern Zeiten häufig genug darin gefunden, ehe sie, der Wildbahn wegen, sammt Füchsen und Wölfen sörglicher ausgerottet worden. An die Fuchsenhöhle stößt ein andrer weiter südwärts fortgehender Wald, der schon in einem alten Märkerding, und noch jezo, den Namen des Baunschhauers führt. Baunsch ist der alte teutsche Name einer Katze, womit diesem Thier, wie jeder weiß, noch jezt in der Sprache des gemeinen Lebens gelockt und geschmeichelt wird: es ist also wenigstens gewis, daß dieser Wald von Katzen benennt worden, und vielleicht haben andre lieber diesen gewöhnlichern Namen, als jenen seltnern brauchen wollen. Aus diesem mit

k) Der gelehrte Herr Inspector Kraus zu Idstein.

l) S. oben §. X. S. 95 sc.

mit Felsen und Höhlen wohlversehnen Wald fließt durch das Thal des Fleckens Katzenelenbogen eine Bach, und so hätten wir eine Katzenhöhle-Bach, woraus durch grobe Aussprache, und nach den gewöhnlichen Verdrehungen, die dergleichen Namen in der Sprache des gemeinen Lebens oft erleiden müssen, endlich Katzenelenbogen entstanden seyn könnte [m]). Auf ähnliche Art unterschreibt sich (1276) ein Abt des Klosters Grunau in der NiederGrafschaft als Abt von Grunenbogo ein Name, der ohne Zweifel soviel als Grunenbach bedeuten soll, und zuweilen statt des gewöhnlichern Grunau gebraucht worden zu seyn scheint [n]). — Doch genug ethymologisirt! Der Ursprung des Namens, von dem ich rede, wird doch immer auf mehr als eine Art möglich seyn. Dergleichen Benennungen entstunden zuweilen aus Kleinigkeiten, die der Nachwelt unerforschlich bleiben, und besonders nahm man oft auf Kreuzzügen von geringen Zufällen seltsame Namen an, die nachmals den Geschlechtern eigen wurden. Es war mir mehr darum zu thun, eine falsche Ethymologie, eben deswegen weil man falsche Folgerungen darauf baute, zu entfernen, als eine andre an ihre Stelle zu setzen, die zu weiter nichts, als zu Befriedigung der Neugierde dienen könnte.

m) Will indessen jemand die Endung auf bogen anders deuten, so kann doch wohl das übrige dabei bestehen.

n) Beil. XLII. S. 43. Man halte es nicht für eine falsche Lesart, sie stimmt genau mit dem Original überein. Daß indes der Name Grunau, der ohne Zweifel eine grüne Au anzeigen soll, schon in ungleich ältern Zeiten üblich gewesen, erhellet sowohl aus der oben §. XII. S. 120 rc. von diesem Kloster gegebenen Nachricht, als auch aus Beil. XX. S. 21, wo Hartungus Abbas de Grunowe unterm Jahr 1252 vorkommt.

Zweiter Abschnitt.

Von dem
Ursprung der Grafen von Katzenelenbogen.

§. XVI.

Vorbereitung.

Der Geschichtschreiber kleinerer Häuser des mittlern Zeitalters muß gewöhnlich mit dem anfangen, was er nicht weiß, oder wenigstens nicht recht weiß. Er will in der Geschichte in entfernte Zeiten zurückgehn, es sollen Origenes seyn, und doch verläßt ihn gewöhnlich der Leitfaden, sobald er über das zwölfte Jahrhundert zurück will; es ist also natürlich, daß er in der Dunkelheit zuweilen Schatten greift, und sich selbst noch öfter betrügt, als seine Leser. Die Mönche, die gewöhnlichen Schriftsteller des mittlern Zeitalters, wollten allzugern nur glänzende Thaten erzehlen, und schrieben deswegen meist nur Reichs- und Kaisergeschichte: was sie am besten wissen konnten, was um sie herum in ihren eignen Gegenden, und unter ihren Augen geschah, reizte ihren Ehrgeiz weniger. Wir können daher aus den ältern eigentlichen Geschichtquellen für die Genealogie und Schicksale kleinerer Herrn, wenn sie nicht zuweilen mit öffentlichen Begebenheiten in Verbindung kommen, insgemein nur wenig lernen. Die meiste Hülfe muß man noch von Urkunden erwarten, und obgleich diese Quelle immer reichhaltiger wird, je nachdem sich die alten Vorurtheile gegen ihre Eröfnung immer mehr verlieren, so hat doch der Geschichtforscher auch hier mit eignen Schwierigkeiten zu kämpfen. Eine Urkunde faßt meistens nur ein trocknes abgerißnes Factum, mehr durch die Zeit, in der es sich ereignet, als durch sich selbst merkwürdig, eine geistliche Stiftung, Schenkung, Kauf oder Tausch ꝛc., selten aber Data, die aufs Ganze gehn, und mehr als allgemeine Triebfedern, Character und Sitten ahnden lassen. Die Genealogie gewinnt freilich dadurch: aber bei geringern Häusern eigentlich erst von der Mitte des eilften Jahrhunderts an, wo sie sich nach ihren Schlössern zu nennen anfiengen. Selbst der Gütherbesitz ist bey der Leichtigkeit, womit man im mittlern

Zeitalter

Zeitalter Ländereien erwarb, und wieder veräusserte, nicht immer untrügliches Merkmal genug für die Abkunft des spätern Besitzers von dem frühern; und ausserdem hatten, nach der ältesten teutschen Verfassung, die Töchter gewis mehr Erbrecht auf unbewegliche Güther, als man ihnen gewöhnlich zuschreibt. Was bleibt also in solchen Umständen übrig? Aus Vermuthungen, Imaginations- und Namensspielen Systeme und Origenes zusammen zu greifen? Kartenhäusgen zu bauen, die noch leichter verfallen, als sie entstanden? Ich werde in diesen ältesten Zeiten thun, was die Quellen, aus denen ich schöpfe, selbst thun, werde Fragmente liefern, ohne sie für etwas anders auszugeben, als sie sind, und dann das weitere der Zeit, den künftigen neuen Subsidien, und dem darauf gegründeten Forschgeist andrer Kenner überlassen. Bei dem allen hoffe ich in Ansehung des Ursprungs der Katzenelenbogischen Grafen sichrer gehn zu können, als in den wenigsten andern Häusern möglich ist. Ich will zu dem Ende erst den Niederlohngau mit dem Einrich, und dann den OberRheingau kurz durchgehn, um, wo möglich, den Punct zu finden, von dem die Katzenelenbogische Geschichte am füglichsten ausgehn könne. Untersuchungen dieser Art bleibt freilich, bei aller gegenseitigen Bemühung, eine gewisse Trockenheit natürlich: es werden also Leser, die mehr unterhalten, als unterrichtet seyn wollen, wohl von selbst den Weg erwählen, diesen ganzen Abschnitt lieber zu überschlagen.

§. XVII.

Von dem Salisch Conradinischen Geschlecht, und seinen Nachkommen im NiederLohngau.

Daß der Niederlohngau das heutige Nassauische mit den zwischenliegenden Landen vom Rhein bis nach Giessen hin, und von dem heutigen Rheingau und der Grafschaft Königstein bis zu den Grenzen der Grafschaft Wittgenstein umfaßte, daß unter diesem Ganzen der Haiger im Dillenburgischen, der Engersgau, oder der heutige Trierische Landdistrict am rechten Ufer der Lahn, und auf dem linken der Einrich, als so viele untergeordnete Theile, begriffen waren, habe ich schon oben (§. 4.) näher erinnert. Hier geht mich freilich nur der Einrich an, zu dem die NiederGrafschaft Katzenelenbogen gehörte: aber seine Schicksale verlieren sich einige Jahrhunderte durch in der Geschichte des Niederlohngaus überhaupt, mit dem er einerlei Herrn hatte, oder wir wissen wenigstens keine andre. Bei dem allen würde

mich

mich dieser Zusammenhang zu keiner sörglichen Ausführung über den Niederlohngau, und so viele darunter begrifne fremde Häuser berechtigen: ich verweise lieber die Freunde critischer Geschichte auf einige Schriften, worin ich selbst, und andre vor und nach mir, diesen Gegenstand näher bearbeitet [a]), und habe hier genug, nur die spätere Zeiten mit den frühern in Verbindung zu bringen. Der älteste einigermassen gewisse Graf des Niederlohngau war Gebhard, ein Herr des neunten Jahrhunderts, dessen drei verschiedne Urkunden näher erwähnen. In der ersten erlaubt ihm Kaiser Ludwig der Fromme (832) einige lehnbare Güther in Herold, Amts Reichenberg, mit andern in der Hadamarer Mark zu vertauschen [b]). Die andre macht ihn als den Stifter des ehmaligen Klosters Kettenbach an der Arde bekannt, zu dem ihm eben dieser Kaiser (845) das Dorf Lierscheid, bei Reichenberg, steuerte: aber nicht zufrieden mit diesem Beweis seiner Andacht, gründete er noch weiter das Stift Gemünden bei Westerburg, untergab ihm (879) das vorerwähnte Kloster Kettenbach, und kleidete sich endlich selbst als Mönch ein [c]). Zu der letzten Urkunde gaben seine Söhne Udo, Berthold, und Berengar ihre Einwilligung, und der vierte Bruder Waldo, Abt zu St. Maximin, unterschrieb als Zeuge. Berthold kommt weiter nicht mehr vor, und starb vermuthlich ohne Erben [d]): aber die übrigen Brüder stunden in den Zwistigkeiten König Ludwigs des Teutschen mit seinen Söhnen auf der Seite der letztern, und mußten darüber vor dem erzürnten Vater zu König Carl dem Kahlen nach Frankreich flüchten. Erst nach

a) Ich habe in meinen Histor. Abhandlungen St. I. Frankf. und Leipz. 1778 von dem Nieder-Lohngau, besonders aber dem Ursprung des Nassauischen Hauses, weiter geredet, und zugleich die übrigen dahin gehörigen Schriftsteller angeführt. Von zweien dazu gekommenen Nachträgen S. unten not. m). Seit der Zeit hat der Nassauische Herr Geh. Rath Kremer ein sehr gelehrtes Werk über die Origenes Nassoicas bekannt gemacht, und darin zugleich, neben dem Salischen Geschlecht überhaupt, auch die übrigen Nieder-Lohngauische, und andre benachbarte Häuser, zu erläutern gesucht.

b) Joann. Spicil. p. 439.

c) Den Inhalt dieser beiden merkwürdigen Urkunden, und die darauf gegründete neue genealogische Entdeckungen, hatte zwar schon Herr Prof. Crollius in Act. Acad. Palat. T. III. p. 375 not. i. zuerst bekannt gemacht; dem Hrn Geh. Rath Kremer aber hat man die Urkunden selbst zu danken. Orig. Nass. T. II. Beil. VII. und VIII. Der letztere geht zugleich §. 17. die einzelnen Dörfer durch, in denen die zu diesen Stiftungen bestimmte Güther gelegen waren. Sie gehörten alle in den NiederLohngau, und soviel gewisser ist, daß dieser Gau dem Grafenamte Gebhards unterworfen war.

d) Es wird zwar in dem Context der angeführten Urk. v. J. 879 seiner Einwilligung gedacht, er untersiegelt sie aber nicht, wie seine beiden andern Brüder, und weil dergleichen Urkunden öfters wegen benöthigten fremden Zeugen und Einwilligungen lange in der Expedition liegen blieben, so mag er wohl vor der Zeit der völligen Ausfertigung gestorben seyn. Er kommt auch sonst an keinem Ort mehr vor; vergl. aber §. XVIII. not. d).

nach dem Tode Ludwigs des Teutschen kehrten sie wieder nach Teutschland zurück, und ärndteten nun, wie es scheint, von dem jüngern Ludwig, noch dazu ihrem nahen Verwandten, die Früchte ihrer Anhänglichkeit. Der älteste Bruder, Udo oder Otto, folgte ohne Zweifel seinem Vater in dem Niederlohngau [e]), was ihn aber für die Geschichte noch ungleich intressanter macht, er wurde der Stammvater des berühmten Salischen Geschlechts, das den Rheinischen Ländern so viele Herrn, und Teutschland überhaupt so viele Kaiser gegeben: dann die Salischen Brüder Conrad, Eberhard, Gebhard, und der Bischof von Würzburg, Rudolph, waren allen Umständen nach die Söhne jenes Udo, oder wenigstens seine weibliche Nachkommen, und die Erben seiner Länder. Diese Brüder kamen unter König Arnulph, und der schwachen Regierung Ludwigs des Kinds, gewaltig empor. Dazu half ihnen schon ihre nahe Verwandtschaft mit dem Königlichen Hause, noch mehr aber die Gunst des Erzbischofs Hatto von Mainz, des Vormunds und Reichsverwesers unter dem minderjährigen Ludwig, der aus Haß gegen den Babenbergischen Stamm in Franken, und zu seiner eignen Unterstützung, das Salische Geschlecht soviel mächtiger machte. Der älteste Bruder, Conrad, der Vater König Conrads I, war Graf in Hessen, Gebhard in der Wetterau und dem OberRheingau, und Eberhard erbte den Niederlohngau. Der letzte geht mich hier allein an. Er starb (902) an den Wunden, die er in einem Treffen gegen den Marggraf Adelbert von Franken empfangen, und hinterließ den Niederlohngau seinem Sohn Conrad, einem kühnen unternehmenden Helden, dem sein verwachsner Körper den Namen Kurzpold, aber auch sein Geist den Namen des Weisen erworben hatte. Ihm, und seinem Vetter Udo, hatte Kaiser Otto I. die Erhaltung seiner Krone gegen die rebellischen Herzoge Eberhard und Giselbert zu danken: er erlegte den ersten, seinen nahen Stammverwandten und Bruder König Conrads I, in dem Treffen bei Andernach (939) mit eigner Hand. Seine Andacht verewigte die Stiftung der Kirche zu Limburg an der Lahn, die noch jezt sein Grabmahl zeigt, auf dem er den Titul eines Herzogs führt. Ein alter Schriftsteller schreibt ihm einen natürlichen Widerwillen gegen Weiber und Aepfel zu: er starb also (948) unvermählt und ohne Kinder. Ob sein nächster Nachfolger in dem Niederlohngau, Graf Eberhard, sein Bruder gewesen, läßt sich eher

[e]) Er schenkt in der mehrerwähnten Urkunde vom Jahr 879, noch zu Lebzeiten seines Vaters, der aber schon das Mönchskleid angezogen hatte, dem Stift Gemünden einige Güther im Niederlohngau, und da diese Schenkung ihm allein, nicht aber seinen beiden zugleich genannten Brüdern zugeschrieben wird, so läßt sich soviel weniger zweifeln, daß er seinem Vater schon damals in der Grafschaft des NiederLohngau's nachgefolgt war.

eher vermuthen als beweisen: wenigstens scheint er ins Salische Geschlecht gehört zu haben, und gieng im J. 966 mit Tod ab *f*). Von dieser Zeit an verliert sich der Zusammenhang der Grafen des Niederlohngaus mit dem Salischen Geschlecht: es erscheinen ganz fremde, jener Familie nie gewöhnliche Namen, und keiner der folgenden Herrn zeigt sich in einem Ansehn oder Bedeutung, die den männlichen Abkömmling einer so grosen Familie verrathen könnte. Vielleicht war es weibliche Abkunft, vielleicht auch nur die Gnade der Kaiser, die das Grafenamt des Niederlohngau, nach Eberhards Tod, auf eine andre Familie brachte. Eine Urkunde Kaiser

f) Kremer l. c. §. 64. hat einen neuen Weg zu eröfnen gesucht, wie man diesem im J. 966 verstorbenen NiederLohngauischen Graf Eberhard einen Sohn anweisen, und dadurch die Reihe der Salischen Grafen dieses Gaues ununterbrochen fortsetzen könne. Er hält denjenigen Udo oder Otto, der sich, nach dem Bericht des Annalista Saxo und Contin. Regin., im J. 966 mit Adelbert, dem Sohne König Berengars II. in Italien, verschwor, um den Bischof Waldo von Cuma zu blenden, und vermuthlich noch wichtigere Dinge gegen Kais. Otto I. auszuführen, aber auch darüber von dem Kaiser in die Acht erklärt, und aus Teutschland verbannt wurde, für den Sohn jenes Graf Eberhards. Er gründet sich hierin auf eine Stelle der ebengedachten Schriftsteller, die den Tod jenes Graf Eberhards, und die Rückkehr des exulirenden Udo aus Italien, unter dem J. 966 unmittelbar mit einander verbinden: woraus sich also soviel mehr vermuthen lasse, daß jener Udo ein Sohn dieses Eberhards gewesen, und von denen ihm nun angestorbnen Erbländern habe Besitz nehmen wollen. *Eberhardus* Comes obiit. *Udo* Comes, sacramenti oblitus, Franciam ingreditur, unde iterum absque ulla utilitate reuertitur. Aber nicht zu gedenken, daß dieser Schluß daraus nicht folgt, und höchstens nur bei andern sehr wichtigen Gründen, die sich aber hier nicht finden, eine weitere Wahrscheinlichkeit geben könnte, daß ausserdem sich wenig dencken lasse, wie ein noch unbeerbter Herr bei seines Vaters Lebzeiten sich in einen so gefährlichen Handel sollte eingelassen haben, noch weniger aber, wie dem Italiener Adelbert mit der Verbindung mit einem in Teutschland bei seines Vaters Leben noch ganz unmächtigen Herrn sonderlich gedient seyn konnte: so tritt noch ein andrer, wie mich dünkt, sehr treffender Gegengrund ein, der der gemeinen Meinung, nach welcher jener exulirende Udo vielmehr für den Sohn des im J. 949 verstorbnen Wetterauischen Graf Udo gehalten wird, ein groses Uebergewicht giebt. Dieser ältere wohlbekannte Udo besaß die Grafschaft in der Wetterau, und dem OberRheingau, und erhielt von Kaiser Otto I, um den er sich nicht wenig verdient gemacht hatte, das Vorrecht, daß seine Lehen nach seinem Tod wie eine Erbschaft auf seine Kinder fallen sollten: sein Sohn Conrad besaß nach seinem Tod auch würklich den OberRheingau, und Heribert die Wetterau; hingegen sein dritter Sohn Udo, der doch allen Umständen nach nicht einmal der jüngste war, blieb in den Rheinischen Gegenden ganz unbekannt, kein Geschichtforscher hat ihm noch einen Antheil aus seines Vaters Erbschaft anzuweisen gewußt, und wenn mir gleich wahrscheinlich ist, daß er denselben, vor seiner Verbannung, in Hessen, besonders dem OberLahngau, gefunden, so kommt er selbst doch nie darin vor. Dieser Umstand bekommt auf einmal Licht, sobald man diesen Udo für den in die Acht erklärten und aus dem Reich verbannten Fränkischen Graf dieses Namens gelten läßt, der nach dem Tod Kaiser Otto I. zwar wieder zu Gnaden angenommen worden, aber an dem Italienischen Krieg Kaiser Otto II. Theil genommen, und zuletzt (982) im Treffen zu Tarent blieb. Nimmt man endlich noch hinzu, daß im J. 978 ausdrücklich ein Hugo als Graf des Einrichs erscheint; so mögte unter diesen Umständen, meiner Einsicht nach, für den angeblichen Sohn des NiederLohngauischen Graf Eberhards noch zur Zeit wohl nicht der geringste erhebliche Grund übrig bleiben.

Kaiser Otto II, wodurch er (978) dem Erzstift Mainz den Besitz von Niederlahnstein bestätigt, giebt einen Hugo als damaligen Graf des Einrichs an, und da, soviel man weiß, alle übrige Herrn, die vor und nach ihm als Grafen des Niederlohngau erscheinen, zugleich den Einrich im Besitz hatten, so streitet die nemliche Wahrscheinlichkeit für den Hugo, daß er der allgemeine Graf des Niederlohngau war g). Zunächst nach ihm läßt sich kein andrer Graf des Niederlohngau mit Gewisheit angeben, als Gerlach, der von dem J. 993 – 1008 in dieser Würde vorkommt. Ein neuerer Geschichtforscher will diesen Gerlach zugleich als Graf von Hessen, und Stammvater der Grafen von Gudensberg aufstellen, eine Behauptung, die, wenn sie richtig wäre, die Hessischen Origenes auf einmal ins Licht bringen würde; ich kann ihr aber aus sichern Gründen widersprechen, und so fallen die auf diese Art der Niederlohngauischen Genealogie zugebrachte Glieder von selbst weg h). Mit dem

g) Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 359.

h) Kremer in Orig. Nass. handelt davon §. 66. 71 rc. Er hält den Namen Gerlach und Giso für einerlei, glaubt also auch, daß der in Joann. SS. Mog. II. p.516 unterm J. 1008 vorkommende Graf Giso im OberLohngau mit dem gleichzeitigen NiederLohngauischen Graf Gerlach eine Person sei, und weil in einer Urkunde vom J. 1062 die Stadt Weilburg als in die Grafschaft eines Werners gehörig angegeben wird (Schann. Hist. Worm. in prob. p. 58), unter diesem Namen aber verschiedne Grafen in Hessen erscheinen, so nimmt er den erwähnten Gerlach für den Vater des im J. 1043 und 1045 vorkommenden Hessischen Graf Werners, und zugleich für den Stammvater der Grafen von Gudensberg in Hessen, an. Doch ich setze lieber, zu mehrerer Deutlichkeit, aber mit Uebergehung derjenigen Personen, die mich hier und in der folgenden Abhandlung nicht intressiren, einen Auszug aus Kremers Stammtafel her:

Eberhard
Graf des NiederLohngau † 966.

Otto.

Gerlach oder Giso
Graf im Ober- und NiederLohngau 993 – 1008.

Werner
Gr. im OberLohngau und Hessen 1043 – 1045.

- Werner, Gr. im OberLohngau und Hessen 1066.
  - Ulrich, Gr. v. Idstein † vor 1124. Gem. Mechtild, Gräfin von Arnstein.
- Gerlach oder Giso, Gr. von Gudensberg.
  - Gottfried, Gr. von Gudensberg.
  - Giso, Gr. von Gudensberg.
- Dudo, Gr. von Lurenburg. 993 † um 1114.

Godebold
Gr. im NiederLohngau 1053.

- Emerich, Stammvater der Gr. von Diez.
- N. Sohn.

dem eilften Jahrhundert wird endlich die Geschichte dieser Gegenden zuverlässiger. Arnold

Der Herr Verfasser sagt §. 79. mit Recht, daß von dem Beweise dieser hier angegebenen Geschlechtsverbindung die Richtigkeit der Nassauischen Stammtafel in jenen dunklen Zeiten abhange. Dieser Beweis beruht auf drei Hauptstellen. Nach der ersten vom Jahr 1000 in Orig. Guelf. Tom. IV. p. 282 schenkt Kaiser Otto III. an das Bisthum Worms Castellum Wilineburg nominatum — ad hæc omnem Silvam et omnia sarta — de villa Nantherisrode usque fluvium *Oxmena* — Haec omnia in Comitatu *Gerlahi* consita sunt. Weilburg lag ungezweifelt im NiederLohngau, in der Grafschaft Gerlachs, weil aber hier der bis an den Ohmfluß in OberHessen sich erstreckende Wald gleichfalls in die Grafschaft Gerlachs gesetzt wird, so nimmt der Verfasser daraus einen Beweis her, daß auch Hessen unter dem Graf Gerlach gestanden habe. Mir scheint dieser Grund zu viel zu beweisen. Nicht zu gedenken, daß sich der grose hier angegebene Wald, von Nanterod in der Grafschaft Beilstein aus, eben sowohl durch einen Theil der Wetterau bis an die Ohm hat erstrecken können, als durch das OberFürstenthum Hessen, so war er ohne Zweifel ein Reichsforst, der zu dem Königlichen Palatium in Weilburg gehörte, dergleichen um alle Königliche Palläste lagen. Solche Reichsforste erstreckten sich insgemein, wie ich §. IX. von denen in hiesiger OberGrafschaft das Beispiel gegeben, durch mehrere Gauen zugleich: was war also zu thun, wenn doch ihre geographische Lage kurz angegeben werden sollte? Sie wurden alsdann der Grafschaft oder dem Gau desjenigen Herrn zugeschrieben, unter dem das Palatium lag, wozu der Wald gehörte, oder der die Oberaufsicht über diesen Wald hatte. Es läßt sich überhaupt aus der Ausdehnung eines Walds auf die Grenzen der Herrschaft dieses oder jenen Gaubesitzers nicht schliessen: dann natürlicherweise liessen sich die damals noch ungeheure Wälder nicht so genau in die nemlichen Gaugrenzen passen, wie die Dörfer mit ihren Gemarkungen. — In der zweiten hieher gehörigen Hauptstelle ertauscht K. Henrich II. unterm J. 1008 den Curtim Buochinebach gegen sein bisheriges praedium in loco *Amena* dicto — in Pago *OberenLogenahe* — in Comitatu *Gisonis* Comitis. Joann. SS. Mog. T. II. p. 516. Herr Geh. Rath Kremer urtheilt §. 71, daß Abt Bessel unter diesem Amenau fälschlich das Dorf Amenau bei Marburg verstehe, und das aus dem Grund, weil jenes Amenau im Hessengau liege, nicht aber im OberLohngau, unter welchem leztern er vielmehr nach §. 11. und 71. den Decanat von Wezlar versteht, auch deswegen lieber das Amenau bei Vilmar annimmt. Hieraus folgert nun der Verfasser, weil in eben dem J. 1008 ein Graf Gerlach in dem NiederLohngau, und ein Graf Giso in dem OberLohngau vorkomme, gleichwohl aber der OberLohngau oder der Wezlarer Decanat, dessen Hauptstadt nach §. 74. Weilburg gewesen seyn soll, unter dem Grafengeschlecht des NiederLohngaus gestanden, so müßten jener Gerlach und Giso einerlei Person seyn; es sei also auch, da die Grafen von Gudensberg in Hessen gleichfalls den Namen Giso führten, und ohne Zweifel von jenem Giso oder Gerlach abstammten, eben so gewis, daß damals Hessen und der NiederLohngau unter einerlei Herrn verbunden gewesen. Es beruht dieser ganze angegebene Beweis offenbar auf einem Misverständnis. Unter dem OberLahngau ist nichts anders, als das OberFürstenthum Hessen mit der Grafschaft Wittgenstein und einem Theil der Grafschaft Waldeck zu verstehn, wie bisher noch alle Hessische Geschichtforscher einstimmig erkannt haben, und auch ich in dem folgenden Theil dieses Werks unwidersprechlich beweisen werde, wiewohl die Sache ohnehin keines Beweises mehr bedarf. Man lese nur den Eberhard. Monachus, die Tradit. Fuld. &c., wo die grose Menge aus dem OberFürstenthum Hessen vorkommender Dörfer beinah ohne Ausnahm in den Lohngau gesezt wird: das Chron. Gottwic. und Estor in Jure publ. Hass. p. 34—41 haben ein weitläuftiges Verzeichnis davon gemacht. Wie hätte man dann diesen grosen Lahngau von dem NiederLohngau noch

Arnold und Wicker, entweder Söhne, oder wenigstens Stammverwandte des vorgedachten

noch unterscheiden sollen, wenn der OberLohngau nur den kleinen Decanat von Wetzlar begriffen, und mit in die Trierische Dioces gehört hätte? Der eigentliche Hessengau gehört ins NiederFürstenthum, und wenn schon das OberFürstenthum unter dem allgemeinen Provinzialnamen von Hessen mitbegriffen wird, so hatte es doch, als Gau betrachtet, keinen andern Namen als den Namen des Lohngaus. Der Decanat von Wetzlar hingegen gehört zum NiederLohngau, wie bisher noch alle Gaubeschreiber angenommen haben, und wird schon durch die geistliche Dioces vom OberLohngau unterschieden. Giso und Gerlach waren also in ganz verschiednen Gauen Grafen, und der Ort Amena war entweder das Amenau bei Marburg, oder eines von den beiden Dörfern OberOhm und NiederOhm, die gleichfalls in Urkunden den Namen Amena führen. Ohnehin würde schwer zu glauben seyn, daß Giso und Gerlach einerlei Namen seyn solle, wovon mir noch nie ein Beispiel vorgekommen: es wäre sonst sonderbar, daß von einerlei Stammvater in Hessen nur der verdrehte Namen Giso, im NiederLohngau aber nur der Namen Gerlach fortgeerbt haben sollte. — Von der dritten Stelle (Schann. Hist. Worm. in prob. p. 58), worin K. Henrich IV. den an das Bisthum Worms verschenkten Curtim — in australi parte Wilenburgensis Monasterii — in Comitatu *Wernberi* Comitis unterm J. 1062 anführt, habe ich schon in meinen mehrerwähnten Histor. Abhandl. §. 10. weitläuftig genug geredet, und halte die daselbst gegebene Erklärung noch immer für hinreichend. Die Kaiser nahmen in diesen spätern Zeiten, worin sich die alte Gauverfassung schon sehr verändert hatte, die wenigen Trümmer ihres alten Reichthums oft aus mehrern Gauen zusammen, und unterwarfen sie der Aufsicht eines benachbarten Herrn. Auf eben diese Art war, nach einer Urkunde vom J. 1061 in Schann. Trad. Fuld. n. 639, dem nemlichen Werner auch das Castellum Bingenheim in provincia Hassia untergeben, und wenn dieses Schloß schon hier in weitläuftigem Verstand zu Hessen gerechnet wird, so lag es doch, der eigentlichen Gauabtheilung nach, in der Wetterau. Man würde also, wenn jene Art von Folgerung in dieser Zeit noch gültig wäre, mit eben dem Recht behaupten müssen, daß auch die Wetterau unter diesem Graf Werner gestanden, oder daß er zu dem Geschlecht der Grafen von Nuringen gehört habe, welches doch gewis falsch ist. Abt Bessel will zwar unter dem Castello Bingenheim lieber Bunheim bei HofGeismar verstehen; aber zuverläßig ohne den geringsten Grund. Dieses kleine ausgegangne Dörfgen war nie ein Castellum, war vielmehr selbst ein Zugehör des Curtis Rosbach in dem Pago Hassi_ Saxonico, wie ich im folgenden Theil weiter zeigen werde. — Ich habe bisher zweifelhafte Urkunden zu erklären gesucht; wem diese Erklärung noch nicht überzeugend genug ist, lege ich hier zu völliger Entscheidung folgenden Extract einer merkwürdigen ungedruckten Urkunde v. J. 1007 vor: Traditio nobilis Hominis Cunimundi, qui dedit omnes suas hereditarias possessiones, sitas *in Comitatu Diemonis*, nempe in Rottenburg, Scroif, Rutene, Allendorff, Reynhershusen, Tarmanshusen, Frondorf, Hegenhe. Item *in Comitatu Rudolphi* in Norkolfelshusen, quatuor mansos in Hettenhusen, in Luilaha, et in *Comitatu Wernheri* in Wannenhusen, Ewenmershusen, Vilmar, Guntershusen, Rommershusen, Heggershusen &c. Ich werde diese Urkunde im folgenden Theil weiter erläutern, und bemerke nur zu gegenwärtigem Endzweck, daß man hier unterm J. 1007, also zu eben der Zeit, da sich im NiederLohngau ein Graf Gerlach, im OberLohngau aber ein Graf Giso zeigt, auch einen Graf Werner in Hessen findet, und zwar gerade in der Gegend um Cassel, wo alle in diesem Extract aus seiner Grafschaft angeführte Dörfer liegen, und wo auch die folgenden Werners angesessen waren. Man weiß also nunmehr den Vater des im J. 1043 und 1045 vorkommenden Graf Werners, und niemand wird oder kann wohl mehr den NiederLohngauischen Gerlach dafür annehmen wollen: auch fällt die angeführte Herleitung des Gudensbergischen Grafengeschlechts aus dem NiederLohngauischen

gedachten Gerlachs, kommen im J. 1034 als Grafen des Niederlohngau vor, und beide theilten [i]). Der erste erhielt die Grafschaft und Güther dieses Hauses im Einrich, also auch der NiederGrafschaft Katzenelenbogen, nebst vielen einzelnen durch andre Gauen verstreuten Allodien, und stiftete die Linie der Grafen von Arnstein, von deren frühen Ausgang und Güthervererbung auf andre ich in dem folgenden Abschnitt weiter reden werde. Wicker gab wahrscheinlich den Grafen von Diez ihren Ursprung, aus denen im dreizehnten Jahrhundert wieder die Grafen von Weilnau entstunden. Neben diesen Häusern, und an Güthern noch ungleich reicher als sie, erschienen endlich im eilften Jahrhundert in eben dem Niederlohngau die Grafen von Nassau unter dem Namen der Grafen von Lurenburg, den sie erst in der Mitte des folgenden zwölften Jahrhunderts mit dem von Nassau vertauschten. Der erste zuverlässig bekannte Lurenburger ist Dudo; er kommt im J. 1093, und noch im Anfang des zwölften Jahrhunderts, vor, und vererbte sein Vermögen, weil er selbst ohne Kinder war, auf eine Seitenlinie seines Geschlechts [k]). Sollte also

schen eben dadurch von selbst weg, die ohnehin auch aus andern Gründen nicht bestehn kann. Noch weniger wird man den oben angeführten Dudo von Lurenburg, einen Nassauer, mit dem unterm J. 1075 vorkommenden Udo Advocatus Hersfeldensis Ecclesiae (Scheid vom Adel in prob. p. 174) ferner für eine Person halten können, wie die Orig. Nass. §. 79. not. 2. glaublich finden. Endlich gehören auch die in obigem genealogischen Extract aus einer Urkunde vom J. 1213 (Guden. I. p. 427) ins Geschlecht der längst vorher ausgestorbnen Grafen von Gudensberg gezogne angebliche Brüder, Graf Gottfried und Giso von Gudensberg, nicht dahin. Der erste war ein Graf von Ziegenhain, und der leztere aus der niederadlichen Familie von Gudensberg, die gleichfalls den Namen Giso häufig führte, eben derjenige, der in Oetters Histor. Biblioth. Th. I. S. 107 unterm J. 1205 Kaiser Philipps Bestätigung des Waldeckischen Klosters Berich als Zeuge unterschreibt. Aber genug für eine Anmerkung!

i) Azecho, Bischof von Worms, schenkt an dieses Bisthum seinen Hof in Nassau situm in pago Loganche, in Comitatu *Wiggeri* et *Arnoldi* Comitum. Schann. Hist. Worm. in prob. p. 51.

k) Dieser Graf Dudo von Lurenburg unterschreibt den Stiftungsbrief des Klosters Lach vom J. 1093, den Tollner und die Acta Acad. Palat. T. III. p. 123 liefern. Neben diesem Dudo, über dessen Nassauische Abkunft kein Streit ist, scheinen mir derjenige Gerlach und Otto, die in dem zwischen der Abtei St. Maximin mit Guntram von Molsberg wegen Brechen geschlossenen Vergleich in Honth. Hist. Trevir. T. I. p. 434 vorkommen, und mit diesem Guntram sowohl, als dessen Vater Anselm von Molsberg, in einerlei parentelam gesezt werden, noch am sichersten in das Nassauische Geschlecht zu gehören, wie ich schon in meinen Histor. Abhandl. S. 95 bemerkt, und Hr. Geh. Rath Kremer gleichfalls angenommen hat. Ob mit dem erwähnten Gerlach derjenige Gerlach, der in einer Urk. vom J. 1062 als Vogt der Kaiserin Agnes über einen Hof in Weilburg vorkommt, einerlei Person sei, wie ich in meinen Histor. Abhandl. l. c. wahrscheinlich fand, oder ob der lezte nur ein Privatvogt eines einzelnen Guths und niederer Geburt war, lasse ich dahin gestellt seyn. Ueberhaupt kann man alle Nassauer vor dem Dudo, den einzigen Druwin ausgenommen, von dem ich gleich weiter reden werde, mehr errathen,

also dieses berühmte Geschlecht eben deswegen, weil es im Niederlohngau am meisten begüthert war, auch ursprünglich darin zu Haus seyn? Dieser Beweis ist sonst in der Dunkelheit der ältesten Geschichte noch einer der sichersten: aber sehr merkwürdig ist, daß die Grafen von Nassau, wie man neuerlich entdeckt, zugleich das Grafenamt des Gau Kunigesundra, oder der heutigen Herrschaft Eppstein und des Oberamts Wiesbaden, hatten; daß in diesem Gau (992) ein Druwin als Graf erscheint, und im Einrich das Kloster Lipporn stiftet; daß jener Dudo, ein ungezweifelter Nassauer, eben diesen Druwin ausdrücklich unter seine Vorfahren (parentes) setzt, auch im Besitz des Klosters Lipporn ist, das seine nächsten Nassauischan Stammfolger (1132) in das Kloster Schönau umwandelten, daß endlich die Grafen von Luxenburg, ob sie gleich im Niederlohngau in Güthern am reichsten waren, dennoch an der Grafenwürde des Gaues keinen Antheil hatten [l]); lauter Umstände, die es mehr als problematisch machen, ob nicht die Stammväter des Nassauischen Hauses erst aus dem Kunigesundra, vermuthlich durch weibliche Erbschaft, in den Niederlohngau übergegangen, und zum Besitz ihrer dortigen Länder gekommen [m])? Der erwähnte Graf Druwin lebte zu Ende des zehnten Jahrhunderts,

errathen, als beweisen: eine genealogische Zusammenstellung ist bei den gegenwärtigen Subsidien noch unmöglicher. Bei dem allen haben Hypothesen, dergleichen bisher besonders Gebhardi, ich, und Kremer darüber gewagt, ihren erheblichen Nutzen, sollten sie auch zu weiter nichts dienen, als Irrthümer zu widerlegen, und die Aufmerksamkeit künftiger Forscher näher zu fixiren. In wie fern die vorhergehenden und folgenden diesem §. beigefügten Anmerkungen dazu dienen können, überlasse ich dem Urtheil der Kenner.

l) Daß die Grafen von Nassau schon im ganzen eilften Jahrhundert keinen Antheil an der Gaugerichtsbarkeit des NiederLohngau hatten, sieht man sowohl aus der in der vorhergehenden not. *i*) angeführten Stelle, als auch aus einer andern vom J. 1054, wo Vilimar in pago Logenahi et in Comitatu *Godeboldi* Comitis gesetzt wird. S. meine Histor. Abhandl. S. 34. Die Grafen von Nassau stammten gewis weder von dem obgenannten Wicker und Arnold, noch von dem Godebold, einem Grafen von Diez, ab, und da sie gleichwohl Kremer als die älteste Linie des NiederLohngauischen Grafengeschlechts darstellt, so wäre soviel sonderbarer, daß die Gaugerichtsbarkeit ausschließlich allein den jüngern Linien zugefallen seyn sollte.

m) Ich hatte einige Monate nach der Herausgabe meiner mehrerwähnten Histor. Abhandl., nachdem mir indessen einige sehr merkwürdige ungedruckte Urkunden zugekommen waren, in dem Hanauischen Magazin v. J. 1778 St. 21. u. 39. zwei Nachträge zu jener Abhandlung über die Nassauische Genealogie bekannt gemacht: weil aber dergleichen fliegende Blätter selten in vieler Hände kommen, so will ich hier das wesentliche, soviel die Nassauer angeht, ausziehen, das übrige aber in die Eppensteinische Geschichte verschieben, die in dem dritten Theil dieses Werks in einer sehr veränderten Gestalt erscheinen wird. Ich hatte in gedachter Abhandlung die Nassauische Herkunft eines im Anfang des zwölften Jahrhunderts lebenden Graf Ulrichs von Idstein, wegen seinem Antheil am Schloß und Herrschaft Eppenstein, problematisch vorgetragen, weil er eben so gut auch in den Gau Kunigesundra gehören könne: jene neuen

berts, nennte sein Prädium Lichtborn, das er zu einer geistlichen Stiftung weihte, sein väterlich Erbguth (patrimonium), war also auch nicht der erste Erwerber, und so mögte jene Verändrung gerade in die Zeiten zurückkommen, wo das Salische Geschlecht im Niederlohngau in Männern erloschen zu seyn scheint. Irre ich nicht ganz,

neuen Quellen lößten mir aber das Räthsel auf einmal auf, und liessen mich an Ulrichs Eingehörung ins Nassauische Geschlecht nicht weiter zweifeln. Es kam mir nemlich die Nassauische Brüdertheilung vom Jahr 1355, und besonders eine merkwürdige Urkunde des Nassauischen Graf Gerlachs vom J. 1360 zu, die ich hier soviel weniger von neuem zu wiederholen brauche, weil sie jezo auch in Kremers Orig. Nass. T. II. p. 322 zu finden ist. Daraus lernte ich, daß ehmals die Grafen von Nassau das Grafenamt des Kunigesundra hatten, und noch im vierzehnten Jahrhundert die Lehenschaft über das Landgericht Mechtelnhausen, unter dem der gröste Theil der Herrschaft Eppstein stund, als ein altväterliches Gerechtsam gegen die Herrn von Eppenstein in Anspruch nahmen: unter Kaiser Friedrich III. verfolgten sie dieses Recht sogar gerichtlich. Nun gieng mir zugleich über verschiedne Urkunden neues Licht auf. Eine Urkunde vom J. 992 in Joann. SS. Mog. T. II. p. 531 sezt die Dörfer Bieberich und Mosbach, Oberamts Wiesbaden, in pago Cunigesunderun in Comitatu *Aruduinti Comitis:* ich fand aber nachher, daß Schöpflins, aus dem im Idsteinischen Archiv befindlichen Original genommener, Abdruck der nemlichen Urkunde in Alsat. Dipl. T. I. p. 135, statt Aruduinti, vielmehr *Druwini* Comitis lese, und diese richtige Lesart hat seitdem auch der Kremerische Abdruck bestätigt. Jezt wurde mir also auch diejenige Urkunde deutlicher, die ich in meinen Histor. Abhandl. Beil. I. aus einer seltnen Deduction des Klosters Schönau abdrucken lassen. Sie hat zwar kein Datum, gehört aber in den Anfang des zwölften Jahrhunderts, und enthält eine Schenkung des obgedachten Graf Dudo von Lurenburg an die Kirche zu Lichtborn oder Lipporn, die er in ein Kloster umwandelte, woraus nachher die Grafen Ruppert und Arnold von Lurenburg (1132) das Kloster Schönau stifteten. Hier verordnet Dudo: ut autem *parentum meorum* memoria in Scafhusensi Monasterio saepius praesentaretur quasi vivens hostia, praecipue *Drutwini*, qui de suo Patrimonio istud praedium Lichtbornii quasi Deo decimam obtulit in sacrificium, legaliter constitui, ut singulis annis in anniversario ipsius marcha argenti fratribus Schaffhusensibus solveretur. Es war mir also nunmehr das Grafenamt der alten Nassauischen Stammväter in dem Kunigesundra gewis, ich fand die Nassauer von den ältesten Zeiten her im Besiz des Oberamts Wiesbaden, als eines Theils des ehmaligen Gau Kunigesundra, die Gerichtsbarkeit über den übrigen Theil, oder die Herrschaft Eppstein, nahmen sie als Lehenschaft in Anspruch; es zeigte sich zu Ende des zehnten Jahrhunderts ein Druwin als Graf des Kunigesundra, er ist zugleich in dem Einrich angesessen, stiftet eine Kirche darin, und hat darin die nemlichen Güther, die nachher Dudo und die nächstfolgenden Nassauer zu Errichtung eines Klosters brauchen, ein ungezweifelter Nassauer rechnet ein Jahrhundert hernach einen Druwin unter seine Vorfahren, ist im Besitz seiner geistlichen Stiftung, über die das Nassauische Haus bis auf die neuern Zeiten die Vogthei behauptet: wie konnte ich nach dem allen wohl zweifeln, daß jener Graf Druwin vom J. 992 gerade der von Dudo von Lurenburg unter seine Vorfahren gesetzte Druwin sei? daß er also auch ein Nassauer sei? Mir dünkt, man müßte schon von einer Hypothese eingenommen seyn, und ihr zu Gefallen seine Einsicht stimmen, wenn man so viele dringende Gründe dadurch entkräften wollte, daß Druthwin, den Graf Dudo unter seine Vorfahren sezt, wohl ein weiblicher Vorfahr gewesen seyn mögte. Wenn ein Herr bei einer Klosterstiftung fordert, ut *parentum suorum* memoria saepius

ganz, so hat diese Art der Herleitung des Nassauischen Hauses mehr historischen Grund für sich, als alles andre, was man bisher darüber gemuthmaßt hat, oder vielmehr, man kann sie als diplomatisch erwiesen ansehn, sobald man ihr nicht durch Hypothesen ausweicht.

§. XVIII.

saepius praesentetur, so wird man, der Analogie mit andern Stiftungsbriefen dieser Art gemäs, unter diesem Ausdruck gewis eher an seine eigentliche Stammvorfahren denken, als an die Ahnherrn der ehmals in dieses Haus verheuratheten Töchter, und da Druthwin unter die parentes des Dudo mitgesetzt wird, so streitet auch die nemliche Präsumtion für ihn. Man müßte wenigstens Gründe für eine solche Ausnahm von der Regel angeben können, und wo sind diese? Kein einziges Stammglied, das man jemals aus jener Zeit in die Nassauische Genealogie hat ziehen wollen, hat so viel Beweis für sich, als dieser Druthwin: jeden andern muß man lediglich allein auf Hypothesen und sehr entfernte Wahrscheinlichkeiten gründen, da dieser hingegen ein diplomatisches Zeugnis für sich hat, dem man wieder nicht anders, als durch die Hypothese von der Möglichkeit blos weiblicher Verwandtschaft entgehn kann. Zu einer Nebenerläuterung dient noch die in meinen Histor. Abhandl. S. 50 aus der erwähnten Deduction des Klosters Schönau angeführte beständige Tradition des Klosters, daß sein erster Stifter Druthwin ein Herr von Lurenburg gewesen, der nach Besiegung seiner Feinde auf seinem bei Schönau gelegnen Guth Struth von einem Bauern getödtet worden sei, und wenn schon die ebendas. S. 52 angeführte angeblich aus einer Urkunde genommene Titulatur (Druthwinus Baro de Lurenburg, Herimanni Ducis Rheni Allemannorum fidelissimus satelles) an sich in dieser Form kein Kenner des Alterthums für ächt halten kann, so verräth sie doch die nemliche Tradition von Druthwins Herkunft, die sich auch in einem alten in Kremers Orig. Nass. II. p. 379 abgedruckten teutschen Gedicht erhalten hat:

> Trutthwinus diß Lantz recht Patrohn
> von Laurenburck der edell Baron ꝛc.

Ob der in Chron. Gottwic. aus einer Urkunde vom Jahr 970 als Graf des Kunigesundra angeführte Numat, von welchem Druwin, der Zeit nach, der unmittelbare Nachfolger gewesen seyn mag, auch in sein Geschlecht gehöre, laß ich dahin gestellt seyn; es ist aber bei der damals schon sehr gemeinen Erblichkeit der Gauen allerdings wahrscheinlich. Alles zusammengenommen, was ich in dieser und den vorhergehenden Anmerkungen erörtert, und besonders den wichtigen Umstand eingerechnet, daß die Grafen von Nassau an dem Gaugrafenamt des Niederlohngau, so weit man nur zurückkommen kann, keinen Antheil hatten, überlaß ich dem Urtheil der Kenner, ob nicht die im Text geäusserte Meinung, daß sich in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts, nach Graf Eberhards Tod, vielleicht auch noch eher, eine fremde Familie aus dem Kunigesundra in dem Niederlohngau ausgebreitet, und den Grafen von Nassau den Ursprung gegeben, über blose Hypothese hinaus zu setzen sei? Es ist überhaupt bekannt, wie grose Länder oft im mittlern Zeitalter durch Heurath aus einer Familie in die andre übergegangen: es kann aber im gegenwärtigen Fall auch blos durch die Gnade des Kaisers und andre Art geschehn seyn. Ob und in wie fern die nach dem Tod Eberhards vorkommende gleichzeitige Grafen Hugo, Drüwin und Gerlach, die alle im Niederlohngau angesessen waren, in einerlei Geschlecht gehören, und in welcher Ordnung und Reihe die folgenden Herrn des Niederlohngaus von ihnen abgestammt, kann mir alles gleichgültig seyn, wenn nur der Hauptgedanke richtig bleibt: was man unmöglich wissen kann, muß man auch nicht wissen wollen. Der Salischen Abkunft des Nassauischen Hauses ist freilich diese ganze Ausführung nicht günstig.

§. XVIII.

Die Grafen von Katzenelenbogen stammen nicht aus der NiederGrafschaft, noch weniger von dem Hunsrück.

Die bisherige Ausführung lernt uns die ältsten Herrn des Niederlohngaus überhaupt, und des Einrichs insbesondre, also auch der NiederGrafschaft, kennen; sie erleichtert aber auch zugleich die Untersuchung von dem Ursprung der Grafen von Katzenelenbogen. Diese Grafen müssen entweder aus dem Einrich oder aus dem OberRheingau herstammen; man findet sie nie in einem andern Gau, ohne daß man zugleich die Zeit und Umstände angeben kann, wann und wie sie zu ihren Güthern darin gekommen. Sollten sie also vielleicht aus der NiederGrafschaft entsprungen seyn? Der Niederlohngau war, wie gesagt, das Eigenthum ganz andrer Herrn, die Grafen von Arnstein, Diez und Nassau zeigen sich schon im eilften und zwölften Jahrhundert im Besitz ihrer nachmaligen Länder darin: es hat aber noch kein Genealoge sich beifallen lassen, die Grafen von Katzenelenbogen aus einem dieser Häuser abzuleiten; er würde auch sicherlich nicht den geringsten Grund dazu gefunden haben. Die Grafen von Arnstein hatten insbesondre die Gaugerichtsbarkeit über den ganzen Einrich, und behaupteten dieses Recht bis zum Abgang ihres Hauses: wie sollte also neben ihnen zugleich ein fremdes Grafengeschlecht aus eben dem Gau entsprungen seyn? Will man ein altes hohes Geschlecht aus irgend einem Gau herleiten, so bleibt in der Dunkelheit der Zeiten insgemein kein andres Kennzeichen übrig, als wenn es sich entweder im Besitz der Gaugerichtsbarkeit, oder wenigstens stark im Gau begüthert zeigt. Das letzte waren zwar die Grafen von Katzenelenbogen; aber ihre Besitzungen rühren aus spätern Zeiten, sind jünger als das Arnsteinische Haus, und man kann beinah durchgehends die sichern Data angeben, wie und wann sie dazu gekommen. Den beträchtlichen ehmals Vierherrischen Dorfdistrict erkauften sie gemeinschaftlich mit den Nassauern aus der Verlassenschaft der Grafen von Arnstein, aus der ihnen gewis auch manche andre Güther zugefallen. Schloß und Stadt Braubach brachten sie von den Herrn von Eppenstein an sich. Andre Dörfer erheuratheten oder erkauften sie von den Grafen von Isenburg, noch mehrere erwarben sie von niederadlichen Familien, ohne einige Spur einer vorherigen Lehnbarkeit, etliche selbst von Klöstern, und manche andre sind gewis erst später unter den Grafen von

von Katzenelenbogen entstanden [a]). Alles dieses zusammengenommen bleibt in der NiederGrafschaft keine einzige Besitzung übrig, die man den Grafen von Katzenelenbogen schon zur Zeit ihrer ersten Erscheinung, zu Ende des eilften Jahrhunderts oder im Anfang des zwölften, auch nur mit einem Schein von Wahrheit zueignen könnte, keine Vogthei über ein Kloster, über eine Stadt, oder sonst ein Recht, aus dem sich ein uralter Ansitz in dem Gau folgern liesse; alles ist neuern Ursprungs. Nur das Schloß AltKatzenelenbogen macht hier einige Ausnahme: die Grafen von Katzenelenbogen müssens schon im eilften Jahrhundert besessen haben, weil der im J. 1102 als bereits verstorben vorkommende Graf Henrich I. den Namen davon führte. Es war aber dieses Schloß, und ist noch jetzt ein Lehen des St. Ferrutiusstifts zu Bleidenstadt, und da die Grafen von Katzenelenbogen anfangs in der NiederGrafschaft so ganz unbegüthert waren, so ist eher zu vermuthen, daß sie dieses Schloß, oder vielmehr den Grund und Boden, worauf sie es bauten, mit einem zugehörigen Feld- und Walddistrict, von dem Stift zuerst zu

lehen

[a]) Zu allgemeiner Uebersicht dessen, was die Grafen von Katzenelenbogen erst später erworben, will ich die hieher gehörige Dörfer und Höfe, ohne mich weiter an die Zeitordnung zu binden, kurz anführen, und die weitere Ausführung, mit dem Beweis, der folgenden Geschichte überlassen. Zu der Celle St. Goar, deren Vogthei die Grafen von Katzenelenbogen erst nach dem Ausgang der Grafen von Arnstein erhielten, gehörte die Stadt St. Goar, die Vogthei Pfalzfeld, und die Dörfer Biberheim, Bochel, Nastädten und BurgSchwalbach. Von den Grafen von Isenburg brachten die Grafen v. Katzenelenbogen Bornich, Patersberg, Offenthal, Werle, Walmenach und Rizenhain an sich. Von Adlichen erkauften sie Holzhausen bei Breithard, Gemmerich, den Hof Castorf, den Hof Boxberg, Oucherode, Steten, Berstadt und Liningen. Das Dorf Lierscheid gehörte in alten Zeiten zum Kloster Kettenbach, der Hof Haberscheid bei Katzenelenbogen zur Abtei Prüm. Zorn, Nunrod und Hildengerod erhielten jene Grafen als heimgefallene Lehen, worunter wenigstens die beiden erstern wohl nur aufgetragenes Lehen waren. Von Trier trugen sie das Schloß Reichenberg zu Lehen (worunter aber doch weiter nichts als das Schloß mit seinem Burgfrieden zu verstehn ist), von Mainz das Dorf Ruprechtshofen, und von dem Stift Bleidenstatt das Dorf Dorstorf, Amts BurgSchwalbach, zu Lehen, und es läßt sich doch als keine Gewisheit voraussetzen, daß es gerade lauter aufgetragnes Lehen gewesen, das Schloß Reichenberg ausgenommen, das schwerlich älter ist, als das dreizehnte Jahrhundert. Nun ziehe man von der NiederGrafschaft noch das ehmals Vierherrische, die Schlösser Braubach und Katzenelenbogen ab, von welchem letztern ich gleich weiter reden werde, und sehe, wie gar unbeträchtlich alles übrige ist, von dem man die eigentliche Art der Erwerbung nicht gerade angeben kann, meistens sehr unerhebliche Dörfgen, die gröstentheils erst in und nach dem dreizehnten Jahrhundert aus Höfen entstanden seyn mögen, wenigstens in ältern Urkunden nicht vorkommen. Beil. XVIII. S. 19 enthält eine Katzenelenbogische Erbvertheilung aus dem dreizehnten Jahrhundert, worin viele einzelne Dörfer, meistens aus dem Amt Hohenstein, angeführt werden, der heutigen kleinen in diesem Amt, und drum herum, befindlichen Dörfgen aber noch gar nicht gedacht wird.

lehen erhalten, als daß es aufgetragnes lehen seyn sollte, oder es müßte das letztere erst in spätern Zeiten geschehn seyn. Die Bleidenstätter lehenbriefe lauten „auf das Schloß AltenKatzenelenbogen, mit den Dörfern, die dazu gehören, wie die in des Stifts Mannbüchern verzeichnet stehn„ und so könnte man ein starkes Zugehör vermuthen: man weiß aber aus einer andern Urkunde vom J. 1326, daß darunter, ausser dem Flecken Katzenelenbogen, nur einige geringe Dörfgen und Höfe zu verstehn sind, die vermuthlich erst von den Grafen von Katzenelenbogen aus ausgerodeten Wäldern angelegt worden, wenigstens in keiner ältern Urkunde vorkommen [b]). Einen Einwurf kann ich indes nicht unberührt lassen. Die Grafen von Katzenelenbogen führten, wie ich schon oben (§. 15.) erwiesen, ihren Namen von dem gleichgenannten Schloß, und Graf Wilhelm sagt in einer andern bereits erwähnten Urkunde vom J. 1326, daß er von Burg und Stadt Katzenelenbogen sein Wappen führe, daß alle seine Manne, Diestmanne und seine Herrschaft daher rühren [c]): sollte nicht eben daraus fliessen, daß dieses Schloß und Stadt das ursprüngliche und älteste Stammguth seines Hauses sei? Dieser Schluß würde eben so gültig seyn, als wenn man heut zu Tag aus der Residenz eines Herrn auf den Ursprung seines Hauses folgern wollte. Die damaligen Herrn waren oft in mehrern Gauen zugleich angesessen, und niemand wird ein Gesetz daraus machen wollen, daß nun jeder, der sich nach einem Schloß benennen wollte, dazu kein neuerworbnes, sondern nur das älteste, in den ersten Besitzungen seines Geschlechts gelegne, habe wählen dürfen. Der hohe Adel des mittlern Zeitalters war vielmehr darin so gleichgültig, daß er oft, mit dem veränderten Aufenthalt auf einem Schloß, auch seinen Namen wieder änderte, wozu das Katzenelenbogische Haus noch im dreizehnten Jahrhundert Beispiele liefert. Hatte endlich der lange Aufenthalt eines oder etlicher Herrn hintereinander, oder die Ehr-

furcht

b) Ein Austrägalspruch vom J. 1326 über eine Katzenelenbogische Erbvertheilung spricht Beil. CXLIV. S. 109 der verwittweten Gräfin Catharina das Schloß Katzenelenbogen mit aller seiner Zugehörung zu, nemlich Burg und Stadt Katzenelenbogen, den Hof Dorstorf, den Hof zu Aldendorf, das Dorf Hildengerode oder Hilgert, Erchenrodt, Berngertrode, das Kloster Grunau (das aus einem Hof entstanden), den Zehnten zu Milen, den Zehnten zu Laufenselden, das Kloster Brunnenburg, und den Hof zu Brustelsbach, und Grefenrode. Das Kirchspiel Klingelbach war also ursprünglich kein Zugehör des Schlosses Katzenelenbogen, und ist in der Bleidenstädter Lehenschaft nicht begriffen, welches auch schon daraus erhellet, weil die Grafen von Katzenelenbogen das praedium *Kanicklenbach* der Abtei Prüm gegen die von ihr erhaltene Vogthei über St. Goar lehnbar machten. Caesar. Heisterb. in Honth. Hist. Trev. T. I. p. 690 und Brower. Hist. Trev. II. p. 88.

c) Beil. CXLIV. S. 109.

furcht gegen den Brauch des Vorvaters, der sich zuerst nach einem Schloß betitulte, einer Familie die Benennung von einer bestimmten Burg durch die Länge der Zeit herkömmlich gemacht, so sah man diese als den Haupt- und Stammsitz des Hauses an, zu dem die ganze Herrschaft gehöre. Nach dem allem glaube ich entscheidend voraussetzen zu können, daß der Ursprung der Katzenelenbogischen Grafen weder in der NiederGrafschaft, noch dem Niederlohngau überhaupt, zu suchen sei.

Auf der andern Seite des Rheins, der NiederGrafschaft gegenüber, erstreckte sich von der Mosel bis zur Noh der Gau Trechire (Trigorius) oder der Trachgau, zu dem die Stadt St. Gear, mit den Dörfern Biberheim und Werlau gehörte. Hinter ihm schloß der Hunsrück an, von dem die Vogthei Pfalzfeld schon ein Theil war. Ein neuerer Geschichtforscher glaubt auf diese Besitzungen der Grafen von Katzenelenbogen im Trachgau die Hypothese gründen zu können, daß die Grafen von Katzenelenbogen aus diesem Gau entsprungen seyn mögten, und das soviel eher, da sich im eilften Jahrhundert das Geschlecht der Grafen von Stromburg darin zeige, dem der Namen Berthold, der ehemalige Lieblingsnamen der Grafen von Katzenelenbogen, gewöhnlich gewesen [d]). Ich kann aber diese Meinung

d) Kremer in Orig. Nass. §. 17. not. 6. Ich erinnere mich, daß der sel. Rath Buchner die nemliche Meinung gegen mich äusserte, und aus eben denen im Text angeführten Gründen den unterm J. 1018 vorkommenden Graf Berthold im Trachgau für den ersten bekannten Grafen von Katzenelenbogen ansah: ich hielt auch selbst diese Herleitung eine Zeitlang für wahrscheinlich, eh ich die Katzenelenbogischen Origenes näher untersucht hatte. Die Stellen, wo jene Bertholds vorkommen, haben schon die Orig. Nass. l. c. angeführt, ich setze nur noch diejenige hinzu, die dorten übergangen worden. Unterm J. 1017 erscheint ein Berthold als Graf im Mayenfeld in Brower. Annal. Trevir. p. 704; unterm J. 1019 Bertholdus Comes in Pago Trechire et Emefeld in Hergott Geneal. Austriae Diplom. T. II. p. 105; unterm J. 1046 in Schaten. Annal. Paterb. p. 529; unterm J. 1050 Bertholdus Comes Mosellensis, der wohl gleichfalls hieher gehört, in Honth. Prodr. Hist. Trev. p. 267; endlich unterm J. 1056 pagus Meynvelt in Comitatu Bertholphi Comitis in Honth. l. c. I. p. 402. Daß sich diese Grafen zuweilen nach dem im Trachgau gelegnen Schloß Stromburg benannten, ist aus Joann. SS. Mog. T. III. p. 738 u. a. O. keinem Zweifel ausgesetzt, wie schon Crollius in Act. Acad. Palat. II. p. 256 und Kremer l. c. erinnert. Sie hatten neben dem Grafenamt im Trechire auch vielerlei Güther im Nohgau, und auf dem Hunsrück, und der letzte dieser Bertholds, der mit seiner Gemahlin Hadewig (1074) das Kloster Ravengirsburg bei Simmern stiftete, starb ohne Erben, führt aber in eben dem Stiftungsbrief (Guden. I. p. 377) heredum et amicorum suorum dilatatam propaginem an. Der Freiherr von Hontheim in Prodr. p. 267, und Lamei in Act. Palat. III. p. 36, setzen sie in das Geschlecht der Grafen von Sponheim, weil diese nachher im Besitz der zum erwähnten Kloster gestifteten Güther erscheinen; wenigstens giengen sie die Grafen von Katzenelenbogen sicherlich nichts an, die weder an den bekannten Güthern dieser Grafen, noch an der Vogthei über jenes Kloster, noch an dem Grafenamt in dem Trechire jemals den geringsten Antheil hatten. Vielmehr erschienen nach dem Abgang

Meinung aus eben dem Grund, woraus ich der Abkunft der Grafen von Katzenelenbogen aus dem Einrich widersprochen, mit Zuverlässigkeit verwerfen. Diese Grafen haben alles, was sie über dem Rhein besassen, erst gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts, und zum Theil noch später, erworben, wie der folgende Abschnitt unwidersprechlich erweisen wird. Die Stadt St. Goar, mit dem Dorf Biberheim, und der Vogthei Pfalzfeld, war das Eigenthum der Celle von St. Goar, und das Dorf Werlau erheurathete Graf Wilhelm I. von den Grafen von Isenburg e). Es zeigt sich ausserdem nicht die geringste Spur, daß sie jemals in dieser Gegend einigen andern Besitz oder Gerechtsame gehabt, dergleichen sich doch ohne Zweifel finden würde, wenn sie ihren Ursprung daraus hätten. In diesen Umständen bleibt für diese Meinung auch nicht ein Schein von Beweis übrig, ausser daß der Name Berthold auch den Grafen von Katzenelenbogen gewöhnlich war: es kommt aber der erste Katzenelenboger dieses Namens nicht eher, als gegen hundert Jahre nach dem letzten Trachgauer Berthold vor, und darauf wird wohl niemand eine genealogische Hypothese gründen wollen. Es wird sich bald ein andres Haus zeigen, aus dem jener Name natürlicher in das Katzenelenbogische übergegangen seyn kann.

§. XIX.

Von den alten Gaugrafen des OberRheingau.

Und nun getraue ich mit gröserem Vertrauen in den OberRheingau übergehn, und da soviel gewisser die ersten Spuren des Ursprungs der Grafen von Katzenelenbogen aufsuchen zu können, je weniger sie in den vorhergehenden Gauen zu finden waren. Wir kennen die Grafen des OberRheingau aus sehr alten Zeiten. Schon im achten Jahrhundert erscheint darin ein Graf Rupert, dessen Wittwe Willeswind

gang jener Bertholde ganz andre und unbekannte Grafen in dem Trechire, ein Bernhard unterm J. 1084, in dessen Grafschaft der bei Coblenz gelegne Ort Gunthershausen gesetzt wird (Honth. Prodr. p. 267 und Hist. Trev. I. p. 435), und ein Adelbert unterm J. 1112 (Guden. I. p. 390), also zu einer Zeit, wo schon der erste von Katzenelenbogen benannte Graf, Henrich I, längst gestorben war, und der zweite dieses Namens regierte. Ob übrigens jene Bertholde in dem Trachgau, wie Kremer l. c. vermuthet, von dem unterm J. 879 vorkommenden, und vorher S. 184 angeführten Berthold, dem Sohn des NiederLohngauischen Graf Gebhards, herstammen, lasse ich dahin gestellt seyn; es ist aber dieser Meinung nicht vortheilhaft, daß in dem mit dem Trechire jederzeit, soviel man findet, verbundnen kleinen Gau Mayenfeld unter den Jahren 888 und 892 ein Megingoz, und unter dem J. 928 ein Eberhardin als Grafen erscheinen, die man schwerlich für unmittelbare Descendenten jenes Bertholds halten wird. Honth. Hist. Trev. I. p. 226 und 272. Vergl. oben §. XVII. S. 184.

e) Beil. LXV. S. 45.

Willeswind mit ihrem Sohn Rupert (764) die berühmte Abtei Lorsch an den Grenzen des OberRheingau gründete. Sie war mit dem Bischof Chrodegang von Metz verwandt, und, weil dieser ein Schwestersohn König Pipins war, zugleich mit dem Königlichen Haus. Chrodegang erhielt als Gesandter des Königs an die Longobarden, zum Vortheil des Pabstes, von diesem den Körper des heil. Nazarius zum Geschenk, den er nun dem neugestifteten Kloster Lorsch übergab, und dadurch verdiente, daß sein Bruder Gundeland der erste Abt desselben wurde. Die Verwandtschaft der Stifter mit dem Carolingischen Hause würkte freilich wohl zur Aufnahm des Klosters: aber noch kräftiger der heilige Nazarius, dessen Wunder wenigstens in ihren Folgen wundersam waren. Das Kloster brachte in wenig Jahrhunderten ein kleines Fürstenthum zusammen. Die folgende Grafen dieses Geschlechts, die ich in der Anmerkung in einer Stammtafel darstelle, hatten die Vogthei über das Kloster Lorsch erblich, endigten aber ihre Reihe schon im J. 836 mit Graf Rupert III, es mag nun mit ihm das ganze Geschlecht erloschen, oder sonst wohin versetzt worden seyn [a]). Ob ein Adelhard, der in dem J. 860 als Vogt des Klosters Lorsch erscheint [b]), und wahrscheinlich zugleich dem Grafenamt des OberRheingau vorstund, noch in eben dieses Geschlecht gehöre, kann ich nicht entscheiden: genug wir finden gegen das Ende des neunten Jahrhunderts die Sae-lisch

a) Herr Hofrath Lamei hat in Actis Acad. Palat. T. II. p. 182 das Geschlechtsregister dieser Grafen aus den Tradit. Laurish. aufgestellt; nur gehört der im Text erwähnte Bischof Chrodegang, der l. c. Rudgang genennt wird, und sein Bruder Gundeland, nicht in dieses Geschlecht, wie schon in Kremers Rhein. Franz. S. 289 not. k. richtig bemerkt worden.

Rupert I.
† vor 764.

Cancor — 764 † vor 776. Gem. Angila.
Thurincbert — 768. 770.

Kinder des Cancor:
Heimerich — 768 † vor 792.
Rachildis — 792.
Rupert II. — 795. 807. † vor 834. Gem. Wialdrudis 834.

Kinder Ruperts II.:
Guntram — 834. † im J. 836.
Rupert III. — 836.

b) *Adelhardus* Comes, *provisor Monasterii Sancti Nazarii*, vertauscht ums J. 855 einige Güther. Actum in Monasterio Laurisham. In Tradit. Laurish. T. II. n. 1922. p. 331. Im J. 860 schenkt König Lothar, auf Vorbitte *Adalardi* illustris *Comitis*, einige Güther an das Kloster Lorsch, ibid. T. I. n. 24. p. 53. Endlich unterschreibt *Adalhardus Comes* im J. 877 eine Lorscher Schenkung. Actum Lauresham. l. c. n. 40. p. 79. Alle diese Umstände machen allerdings sehr wahrscheinlich, daß dieser Adelhard neben der Vogthei über Lorsch zugleich das Grafenamt des OberRheingaus hatte. Hingegen nennt sich der unter Ludwig dem jüngern, dem Sohn König Ludwigs des Teutschen, in Tradit. Laurish. T. III. p. 271 vorkommende *Rudhardus* Comes selbst nur einen missum Regis Ludovici iunioris, und gehört also nicht in die Reihe der OberRheingauer Grafen.

lisch Conradinische Familie, der so viele andre Gauen dieser Gegend unterworfen waren, auch im Besitz des OberRheingau. Ich habe schon vorher die ältesten bekannten Ahnherrn dieses hohen Hauses erzehlt, und darunter Gebhard, den Vatersbruder König Conrads I, als den ersten erwiesenen Salischen Grafen des OberRheingau angeführt [c]). Er nahm an den Schicksalen seiner übrigen Brüder Antheil, mit denen er unter König Arnulph, noch mehr aber unter Ludwig dem Kind, grose Rollen spielte, und verlor (910) sein Leben in einem Treffen gegen die Hunnen. Seine beiden Söhne, Udo und Hermann, waren zur Zeit seines Todes noch unmündig: der ältere erhielt den OberRheingau [d]) und die Wetterau, und der jüngere wurde Herzog in Schwaben. Beide Brüder waren treue Anhänger Kaiser Otto des Grosen, und halfen ihm, mit dem obenerwähntem Conrad Kurzpold, seine Krone gegen die rebellischen Herzoge Eberhard und Giselbert ritterlich verfechten. Der Kaiser belohnte den Udo dadurch, daß er ihm, seine Aemter und Lehen wie eine Erbschaft unter seine Kinder zu theilen, erlaubte [e]). Er hinterlies derselben bei seinem im J. 949 erfolgten Tode vier: der OberRheingau insbesondre fiel in der Theilung dem Graf Conrad zu, der, als er endlich (882) Herzog in Schwaben wurde, den OberRheingau dennoch beibehielt, und dem Sächsischen Haus sich dadurch dankbar zeigte, daß er, nach dem frühen Hintritt Kaiser Otto II., dessen unmündigen Sohn gegen den Baierischen Herzog Henrich bei der Krone behaupten half [f]). Er starb im J. 997, und hinterließ soviel gewisser keine

c) Ums Jahr 896 schenkt der Bischof Adelbero zu Augsburg, den König Arnulph zugleich zum Oberaufseher des Klosters Lorsch bestellt hatte, alle seine Güther in Kereneshcim (Gernsheim), in pago Renense, ad Coenobium Laureshani, in pago Rinigouue, in Comitatu *Gebehardi*. Tradit. Laurish. T. I. n. 53. p. 97. Dieser Gebhard war zugleich der Graf der Wetterau: Salchinmunstere in Comitatu *Gebehardi*, et in pago Wetereiba situm. Guden. I. p. 347.

d) Unterm Jahr 916: Watenheim et Virnunheim in pago Rinicgouue in Comitatu *Utonis*. Tradit. Laur. T. I. n. 64. p. 113.

e) Annal. Saxo und Contin. Regin. ad a. 949: *Udo* Comes obiit, qui permissu Regis, quicquid beneficii aut praefecturarum habuit, quasi haereditatem inter filios divisit.

f) Phungestat et Heberstat in pago Rinechgowe, in Comitatu *Conradi* Comitis. Trad. Laur. T. I. n. 68. p. 119. Herr Hofrath Lamei setzt in Actis Palat. T. II. p. 185 diese undatirte Urkunde, den Zeitumständen nach, ins J. 950. — Beil. I. kommt unterm J. 985 vor: Curtis Triburis in Francia et in Pago Rinichgowe ac Comitatu *Cononis* Ducis sita. Von Herzog Conrads Bemühung für die Aufrechthaltung des jungen Kaisers Otto III. gegen den aufrührischen Herzog Henrich von Baiern reden Ditmarus und der Sächsische Annalist; ich habe auch der Sache selbst schon oben §. VII. S. 48 erwähnt. In dem Jahr seines plötzlich erfolgten Todes (997) sind die Schriftsteller einstimmig, und das *Necrologium Sancti Galli* setzt ihn noch näher XIII. Kal. Septembr. (20. Aug.).

keine männliche Erben, weil ihm seines Bruders Sohn, Hermann, in dem Herzogsthum Schwaben folgte. In dem OberRheingau war seine Familie nicht so glücklich. Sie hatte bisher das Grafenamt dieses Gaues ein ganzes Jahrhundert durch erblich besessen, Herzog Conrad hatte noch, wie der unten angefügte genealogische Extract näher zeigen wird g), in seinem Bruder und Bruderskindern die nächsten Seitenverwandten, und doch erscheinen nach seinem Tod in dem OberRheingau ganz andre Herrn, die niemand in das Salische Geschlecht rechnen wird. Der nächste nach ihm war ein Gerung oder Gerhard, der im J. 1002 als Graf des OberRheingau vorkommt h). Diesem ware schon im J. 1013 ein Adelbert gefolgt, in dessen Grafschaft der Curtis Gerau und die Grafschaft Bessungen gesetzt werden, als

g) Um dasjenige soviel leichter übersehn zu können, was ich in diesem und den nächstvorhergehenden §§. von der Salisch Conradinischen Familie, und ihren Besitzungen in dem NiederLohngau und OberRheingau gesagt, setze ich hier, mit Uebergehung derjenigen Personen, die entweder ungewis sind, oder mich wenigstens hier nicht intressiren, folgenden Extract aus der Stammtafel des Salischen Geschlechts her:

Gebhard
Graf des NiederLohngau
832. 845. 879.

- Udo oder Otto, 879. Graf des NiederLohngau.
- Bertholf, 879.
- Berengar, 879.
- Waldo, 879. Abt zu St. Maximin.

Kinder des Udo:

- Conrad, Graf in Hessen † 906.
- Eberhard, Graf des NiederLohngau † 902.
- Gebhard, Graf in der Wetterau und dem OberRheingau † 910.
- Rudolph, Bischof zu Würzburg † 908.

Kinder des Conrad:

- Conrad I. König † 918.
- Eberhard, Herzog in Franken † 939.
- Otto, Graf im OberLohngau 912.

Kind des Eberhard:

- Conrad Kurzpold, Graf im NiederLohngau † 948.

Kinder des Gebhard:

- Udo, Graf der Wetterau und des OberRheingau † 949.
- Hermann, Herzog in Schwaben † 949.

Kinder des Udo:

- Gebhard † 938.
- Udo † 982.
- Conrad, Gr. in dem OberRheingau und Herzog in Schwaben † 997.
- Heribert, Graf in der Wetterau † 997.

Kind des Conrad:

- Hermann, Herz. in Schwaben † 1004.

Kinder des Heribert:

- Gebhard, Gr. in der Wetterau † 1016.
- Otto, v. Hammerstein † ums J. 1036.

h) S. die oben §. IX. S. 70 not. d) aus Schann. Hist. Worm. excerpirte Urkunde.

als sie Kaiser Henrich II. in eben dem Jahr an das Bisthum Würzburg gegen andre Güther umtauschte [i]). Nach einem ziemlich langen Zwischenraum erscheint (1065) Boppo, der letzte allgemeine Graf des OberRheingau, der sich noch nach keinem Schloß benennte [k]). Ob dieser mit den beiden nächst vorhergehenden Grafen in einer Geschlechtsverbindung gestanden, kann ich freilich nicht zuverläßig entscheiden: es ist aber bei der damals allgemeinen Erblichkeit der Gauen allerdings wahrscheinlich, und die folgende Ausführung wird dieser Meinung neues Gewicht geben. Kaiser Otto III. muß nach dem unbeerbten Hintritt Herzog Conrads den OberRheingau, ohne Rücksicht auf dessen Seitenverwandten, als ein eröfnetes Reichslehn an sich gezogen, und das Grafenamt darüber einer fremden Familie übergeben haben, die sich nach und nach durch Erwerbung der Reichsgüther, und andre den damaligen Grafen übliche Mittel, zu bereichern wußte. Vermuthlich war es eine Folge davon,

i) S. Beil. I. In Schann. Vindem. Litter. I. p. 41 bezeugen eine auf Befehl Kaiser Conrads II. zu Tribur ausgestellte Urkunde isti Orientales Franci, qui hoc viderunt et audierunt: Otto Comes, *Adelbertus* Comes &c. Die Urkunde hat zwar kein Datum, sie fällt aber, weil unter den angeführten Zeugen Erzbischof Humfried von Magdeburg erst im J. 1028 zu dieser Würde gelangt, Bischof Azecho von Worms aber bereits im J. 1039 gestorben (Ludw. Rell. MS. T. II. p. 73 &c.), ins Jahr 1035 oder 1036, wo der Synode zu Tribur gehalten wurde (S. oben §. VII. S. 51). Sollte der in dieser Urkunde erwähnte Graf Adelbert nicht eben der Graf des OberRheingaus seyn, der unterm J. 1013 in dieser Würde vorkommt? Es ist mir wenigstens um diese Zeit in dem Orientalischen Franzien kein andrer Graf dieses Namens bekannt, und die Handlung gieng in dem OberRheingau, also dem eigentlichen Gerichtsbezirk des ersterwähnten Adelberts, vor.

k) Im J. 1065 schenkt Kaiser Henrich IV. an seinen vertrauten Rathgeber, Erzbischof Adelbert von Hamburg, Abbatiam *Laurissa* dictam, in pago *Lobetengowe* in Comitatu *Popponis* Comitis sitam. Joann. in Append. ad Helwichii Chron. Laurish. in SS. Mog. T. III. p. 116. Daß hier die Abtei Lorsch in den Lobdengau gesetzt wird, rührt aus dem nicht seltnen Fehler der Concipisten alter Urkunden, daß sie auf den Grenzen zweier Gauen gelegne Orte manchmal in den unrechten setzen. Dieser Fehler findet sich aber nur in zwei Urkunden: hingegen legen unzählige Urkunden die Abtei Lorsch in den Rheingau, wie Lamei in Actis Acad. Palat. T. I. p. 235 bereits richtig bemerkt hat; aber ein bloser Gedächtnißfehler dieses würdigen Gelehrten ists, wenn er jenen Graf Boppo, im Fall er nicht den Lobdengau und OberRheingau zusammen regiert, lieber dem Lobdengau allein überlassen will, und das sowohl sein selbst, als auch seines Sohnes Henrichs wegen, der ihm in der Grafschaft des Lobdengaus nachgefolgt sei. Der Verfasser hatte vielmehr vorher l. c. T. I. p. 242 die Folge der Lobdengauer Grafen ganz richtig angegeben, und den im J. 1012 vorkommenden Lobdengauer Graf Boppo nicht mit dem Rheingauischen Boppo vom J. 1065 verwechselt; es sind auch offenbar zwei ganz verschiedne Personen. Der Lobdengauer Boppo war bereits vor dem J. 1023 gestorben, als in welchem schon sein Sohn Heurich im Besitz des Grafenamts im Lobdengau erscheint, und da eben dieser Henrich noch im J. 1067 diesem Amte vorstund, so kann der zwei Jahre früher (1065) vorkommende Boppo unmöglich zu gleicher Zeit die Gerichtsbarkeit des nemlichen Gaues verwaltet haben. Es kann also keinem Zweifel ausgesetzt seyn, daß jener Boppo in den OberRheingau zu setzen sei, in den auch ohnehin das in der Urkunde verschenkte Kloster Lorsch gehörte.

davon, daß Kaiser Henrich II. den Curtis Gerau und die Grafschaft Bessungen an Würzburg veräussern konnte (§. 8.), von dem sie wieder den einheimischen Grafen als Lehen zufielen. Eine ähnliche Gauverändrung erfuhr zu gleicher Zeit der zunächst an den OberRheingau angrenzende Theil der Pfalz, oder der Lobdengau, die ich hier, des Zusammenhangs wegen, nicht übergehn darf. Noch im J. 1002 erscheint Megingaud, der Sohn eines vorhergegangnen Graf Conrads, im Besitz der Gaugerichtsbarkeit [l]), er muß aber schon vor dem J. 1011 ohne Erben verstorben seyn: dann die folgenden Grafen waren gewis nicht aus diesem Geschlecht, und Kaiser Henrich veräusserte in eben diesem Jahr die Gaugerichtsbarkeit. Der Lobdengau war gröstentheils das Eigenthum des Bischofs von Worms. Schon der Fränkische König Dagobert hatte an die erwähnte Kirche alle seine Güther und Rechte in diesem Gau verschenkt, eben dieses hatten die folgenden Könige mehrmals bestätigt, aber alle hatten sich noch die Gräfliche Gerichtsbarkeit vorbehalten [m]), bis endlich der freigebige Kaiser Henrich II. in erwähntem J. 1011 auch diese hinzuthat [n]). Indes konnte der Bischof nach damaligen Sitten die Gerichtsbarkeit nicht wohl in Person verwalten, am wenigsten aber den Blutbann, den man einem Geistlichen für unanständig hielt: der Kaiser bestellte also, vermuthlich aus eben der Ursache, wieder einen besondern Grafen, der dem Gaugericht entweder nur in des Bischofs Namen vorstund, oder es von ihm zu Lehen trug [o]). Es erscheint wenigstens gleich drauf (1012) ein Boppo als Graf des Lobdengaus [p]), und nach ihm ein Henrich (1023 – 1067), der ausdrücklich ein Sohn des Boppo genennt wird [q]),

und

l) In einer Urkunde Kaiser Otto III. vom J. 987: Villa Wezinloch in Comitatu *Megingaudi filii Cunonis Comitis.* Tradit. Laur. n. 82. p. 139. Er kommt noch unterm J. 1002 vor in Schann. Hist. Worm. in prob. p. 34.

m) Kön. Dagobert verschenkt in einer Urk. v. J. 628, von der ich schon oben §. IX. S. 72 not. m) weiter geredet, an das Bisthum Worms: Civitatem Lobodenburg (Ladenburg), in pago Lobedengowe sitam, &c. *excepto stipe et Comitatu,* und in der nemlichen Einschränkung bestätigen die Könige Pipin, Carl der Grose, und Ludwig der Fromme diese Schenkung. Schann. Hist. Worm. in prob. p. 1 &c.

n) Schann. l. c. p. 38.

o) Eines von beiden muß man wohl annehmen: dann die Wormser Kirche blieb immer im Besitz des Comitatus im Lobdengau, obgleich dieser Gau nach gedachter Schenkung wieder eigne Grafen bekommen hatte. In dem Bestätigungsbrief Kaiser Conrads II. über die Güther und Rechte des Bisthums Worms vom J. 1026 werden unter andern auch duo Comitatus in *Lobedungaw* et *Wingartebun* angeführt, die Kaiser Henrich II. demselben geschenkt habe. Schann. l. c. p. 50.

p) Schann. l. c. p. 39 &c.

q) Kaiser Henrich II. bestätigt im J. 1023 das vom Kloster Lorsch gestiftete St. Michaelskloster in pago Lobetengowe, in Comitatu *Heinrici* Comitis. Trad. Laur. I. n. 137. p. 213. Unterm J. 1067 bestätigt K. Henrich II. dem Kloster Lorsch mercatum in villa Wezenloch in Comitatu *Henrici, filii Bopponis Comitis.* Trad. Laur. I. n. 128. p. 191.

und dieser Würde über vierzig Jahre vorstund. Daß sich diese Familie hier weniger als in andern Gauen bereichern konnte, wird man zum voraus erwarten, weil der Lobdengau dem grösten Theil nach dem Bisthum Worms gehörte, und die Reichsgüther darin längst veräussert waren.

§. XX.

Lorscher Klostervögte aus dem Hennebergischen Geschlecht. Herkunft und Aufkommen der Herrn von Bickenbach. Bemerkung über die Herrn von Tannenberg und Jazza. Ursprung der Hennebergischen Lehenschaft aufs Schloß Dornberg.

Die bisherige Ausführung machte uns zwei Grafenlinien bekannt, die beide, von dem Anfang des eilften Jahrhunderts an, dem Gaugericht des OberRheingau und des Lobdengau, nach dem Abgang der vorigen Grafen, vorstunden. Die Katzenelenbogische Genealogie würde auf einmal Licht gewinnen, wenn sich die Herkunft jener Grafen mit Zuverläßigkeit bestimmen liesse: ich kann aber diese Untersuchung nicht anstellen, ohne mich vorher auf die Vogthei des Klosters Lorsch, und die spätern Vögte desselben, näher einzulassen. Jedes Kloster hatte anfangs seinen besondern Vogt, dem die weltliche Gerichtsbarkeit über seine Güther, und der Schutz gegen fremde Behelligung oblag. Je beträchtlicher ein Kloster war, soviel mehr bedurfte es eines solchen Vorstands: dann so lange damals eine geistliche Stiftung arm war, trug alle Welt zusammen, sie reich zu machen, war sie es aber, so war man wieder eben so begierig an ihrem Ueberfluß Theil zu nehmen. Das Kloster Lorsch, eines der angesehensten in Teutschland, konnte also des weltlichen Schutzes am wenigsten entbehren. So lang der OberRheingau noch allgemeine Gaugrafen hatte, stunden diese zugleich der Vogthei des Lorscher Klosters vor. Das älteste Grafengeschlecht des OberRheingau, das jener Abtei den Ursprung gab, hatte ohnehin, wie eine Menge Urkunden näher bewährt, den weltlichen Schutz derselben in seiner Familie erblich, und soviel eher sahen ihn auch die folgende Grafen als ein mit ihrer Würde herkommlich verbundnes Recht an, führten auch eben deswegen keinen besondern Titul davon. Wie wär auch sonst begreiflich, daß in dem reichen Lorscher Urkundenschatz, reicher, als wir ihn leicht von irgend einem andern Kloster haben, vor dem Ende des eilften Jahrhunderts an keinem Ort eines besondern Vogts gedacht wird a)? Und doch hätte es bei den grosen Besitzungen des

a) Der einzige §. XIX. S. 199 not. b) angeführte Graf Adelhard nennt sich ausdrücklich einen Provisor Monasterii S. Nazarii. Uebrigens muß man vor allen Dingen einige hier und da erscheinende

des Klosters in dem OberRheingau unzählige Collisionen geben müssen, wenn jene Vogthei von der Gaugerichtsbarkeit getrennt gewesen wäre: wir würden in der Lorscher Chronik und Urkunden hier und da von Streitigkeiten zwischen den Vögten und Gaugrafen hören, dergleichen aber nirgends vorkommen. Es haben daher noch alle, die über diese Gegend geschrieben, als bekannt vorausgesetzt, daß die Vogthei über mehrerwähntes Kloster, nach dem Abgang der Stifterischen Familie, auch den folgenden OberRheingauischen Grafen eigen blieb. Erst von dem J. 1094 an erscheint ein Graf Berthold als Vogt des Klosters, der zuverläßig kein Graf des OberRheingau war [b]). Um die Herkunft dieses Herrn näher ins Licht zu bringen, muß ich eine Klosterstiftung aus einem von hiesigen Gegenden sehr entfernten Gau zu Hülfe nehmen. Im J. 1110 stiftete ein Graf Berthold, mit Einwilligung seiner Gemahlin Luckard, seines Sohnes Bertholds, und seiner beiden Töchter Luckard und Mechtild, in dem Albgau, oder der Gegend um Durlach, kaum eine halbe Stunde von dieser Stadt, das Benedictinerkloster Gottesau [c]). Der Graf gab

nende Untervögte des Klosters, oder auch die Vögte über einzelne Güther, dergleichen bei allen beträchtlichen Klöstern vorkommen, nicht mit den eigentlichen Obervögten verwechseln, das nur Herrn von Stand und Ansehn waren. Von jener Art sind die Advocati Adaluuinus, Bennilinus, Franco, die im J. 902, da schon der Salische Gebhard Graf im OberRheingau war, in Tradit. Laur. n. 53 und 56 vorkommen, der Hugizo Advoc. S. Nazarii ums J. 942 in Schann. Hist. Worm. in prob. p. 18 &c., und die Advocati Liutherus et Burchardus vom Jahr 968 in Trad. Laur. n. 76. Ein Burchardus Comes, Advocatus Abbatis Laurishamensis, den die Tradit. Laur. n. 59 unterm J. 904 anführen, war ein Graf in Rhätien, und hatte die Vogthei über die in diesem Gau von König Arnulph an das Kloster Lorsch geschenkte Güther, die ein gewisser Rutpert bisher von dem König zu Lehen getragen, aber nun, gegen andre Lorscher Güther in eben dem Gau, an gedachtes Kloster abgab.

b) Abt Anselm von Lorsch bestimmt in einer Urk. v. J. 1094 in praesentia *Bertolfi Advocati Senioris* die Grenzen eines zu dem Kloster St. Michaels in Abrinsberg gehörigen Berges. Trad. Laur. n. 134. p. 208, und ebend. T. I. p. 209 u. 555 heißt er Bertolfus *Comes*. Die übrigen Stellen von diesem Berthold, und seinem gleichgenannten Sohn, werden in den folgenden Noten an ihrem gehörigen Ort vorkommen. Daß er nicht zugleich Gaugraf des OberRheingau war, erhellet aus den Erzehlungen der Lorscher Chronik ohnehin (S. unten not. i), wird aber dadurch noch entscheidender, daß zu seiner und seines Sohns Zeiten schon zwei auf einander folgende Grafen von Katzenelenbogen erscheinen, und daß seine weibliche Nachkommen nur die Lorscher Klostervogthei von ihm erbten.

c) Spangenberg in der Henneberg. Chron. nach Ercks Ausg. S. 132—137, Crusius in Annal. Suev. P. II. L. 9. Cap. 4. p. 316, und der ehmalige Durlachische Geh. Hofr. Saler in einer kleinen in Schöpflins Nordgau Ostfränkischen Staatsgeschichte Th. I. S. 334 rc. eingerückten Abhandlung, hatten von dem Stiftungsbrief des Klosters Gottesau Auszüge, aus denen sie die im Text gemeldte Personen ganz richtig angaben, und namentlich auch den jüngern Berthold, den Sohn des Stifters: hingegen ließ Schöpflins Auszug der nemlichen Urkunde in Histor. Zaringo Bad. T. V. n. 18. p. 38, dem man am meisten trauen zu können glauben mußte, diesen jüngern Berthold

gab zu Unterhaltung des Klosters beträchtliche Güther, alle in dem angeführten Gau gelegen, und das Kloster erhielt sich lange Jahrhunderte durch in Wohlstand, bis es endlich die Marggrafen von Baden nach der Reformation einzogen. Jezo ists eine Herrschaftliche Meyerei. Einige Schriftsteller haben zwar die Stiftung dieses Klosters ein ganzes Jahrhundert weiter zurück, in das J. 1010, versetzen, und einem ältern, angeblich schon im J. 1062 verstorbnen, Graf Berthold zuschreiben wollen: es beruht aber dieser Wahn auf lauter Misverständnissen, die ich in der untenstehenden Anmerkung genugsam widerlegen werde [d]). Wichtiger ist die Frage, in was für ein Geschlecht jener Stifter des Klosters Gottesau zu rechnen sei? Ich kann ihn mit Zuverlässigkeit für einen männlichen Abkömmling der Grafen von Henne=

ganz aus, und soviel eher verwarfen ihn neuere Geschichtforscher. Ich war indessen aus Gründen, die ich unten not. *b*) näher ausführen werde, von dem Daseyn des jüngern Bertholds zum voraus überzeugt, wandte mich aber, zu völliger Gewisheit, nach Durlach, um von dem im Hochf. Badenschen Archiv verwahrten Original eine sichre Abschrift zu erhalten. Der gütigen Verwendung des Hrn Geh. Hofr. Rings in Carlsruh habe ichs zu danken, daß nicht nur die höhere gnädigste Erlaubnis dazu gegeben wurde, sondern er schrieb auch selbst den Stiftungsbrief sowohl, als die Päbstliche Bestätigung vom J. 1122, mit gröster Sorgfalt, und mit Zuziehung der dortigen Herrn Archivarien, aus dem Original ab, obgleich die erstere Urkunde wegen verschiedner Brüche an dem Ort, wo die Klostergüther genannt werden, vielerlei Schwierigkeiten hatte: der Name des jüngern Bertholds hingegen, des Sohns des Stifters, war vollkommen deutlich. Ich habe beide Diplome, weil sie bisher nur in Extracten bekannt sind, in den Anhang des UrkundenBuchs eingerückt, und zugleich in der beigefügten Anmerkung die Bestätigung Pabst Alexanders III. vom J. 1161 ausgezogen.

d) Die Freherische Ausgabe von Trithemii Chron. Hirsaug. p. 79 sezt die Stiftung des Klosters Gottesau, deren sie bei dem J. 1083 gelegentlich erwähnt, ins J. 1010, also ein ganzes Jahrhundert zu früh; die bessere zu St. Gallen (1690) herausgekommene Ausgabe hingegen giebt das richtige Jahr 1110 an. Spangenberg, dem nur die erstere falsche Lesart bekannt war, und zwar den Inhalt der Stiftungsurkunde, aber nicht ihr Datum wußte, folgte in der Jahrzahl, wie er selbst sagt, dem Abt von Trittenheim. Dadurch mußte sich nun Spangenberg natürlicher Weise auch in den übrigen Jahrzahlen, so wie in den Personen, verwirren. Schon Kaiser Henrich IV. soll im J. 1060 die Stiftung zu Speier bestätigt haben: es that es aber vielmehr sein Sohn Henrich V. im J. 1110 an eben dem Ort, und wenn er dem Pabst Alexander II. einen gleichen Bestätigungsbrief v. J. 1061 zuschreibt, so verwechselt er ihn mit Pabst Alexander dem Dritten, der, wie ich bereits in der vorhergehenden Note bemerkt, jene Stiftung ein ganzes Jahrhundert später (1161) von neuem bestätigte. Dem Spangenberg sind dergleichen Chronologische Irrthümer sehr verzeihlich, daß aber Saler l. c., dessen Extract der Stiftungsurkunde doch das richtige Jahr 1110 angiebt, dem Spangenberg demungeachtet nachredet, diese Urkunde nur für eine Bestätigung einer schon lange vorher geschehenen, aber vermuthlich bisher noch nicht ganz vollendet gewesenen, Stiftung hält, und nicht bemerkt, daß man den darin unterm J. 1110 als Stifter angegebenen Graf Berthold, mit seiner Gemahlin, Sohn und Töchtern, unmöglich auch ein ganzes Jahrhundert früher unterm J. 1010 finden könne, ist ein gröserer Fehler. Er hatte aber den Zutritt zum Badenschen Archiv nicht, und ließ sich [illegible] eher durch eine verfälschte Grabschrift verführen, von der ich not. *e*) und *k*) weiter reden werde.

Henneberg ausgeben, der von seiner Geburt, aber nicht als Gaugraf, den Grafentitul führte: es bestätigens die Tradition des Klosters, alte Inschriften, und verschiedne Schriftsteller e). Selbst in der Hennebergischen Geschichte hat sich die Tradition

e) Schon der Abt Johann von Trittenheim kannte die Herkunft Bertholds in Chron. Hirsaug. ad a. 1083: novum monasterium *Gottisau* Spirens. Dioec. in Comitatu *Forcheim* in Albegavia, quod *Bertholdus Comes de Henneberg*, uxore sua filiis consentientibus, fundaverat temporibus Henrici V. Regis &c. und bei dem J. 1110: *Bertholdus Comes* quidam *de Henneberg*, *Lucca* conthorali sua consentiente, fundavit monasterium ordinis nostri &c. Die Tradition von einem Hennebergischen Stifter hat sich auch in dem Kloster beständig erhalten. Noch in vorigem Jahrhundert, nachdem die Marggrafen von Baden die Klostergüther schon lange in Besitz genommen, die Reihe der Namensäbte aber sich indessen immer forterhalten hatte, sagt der letzte sogenannte Abt, der sich im J. 1644 durch Französische Unterstützung wieder in die Klostergüther einzudrängen suchte, nach einem mir von obengerühmtem Herrn Geh. Hofrath Ring mitgetheilten Extract: Monasterium *Augiae Dei* fundatum non a Marchionibus Durlacensibus, sed a Comitibus de *Hennenberg* anno MCX. Ordini S. Benedicti traditum est, id probari potest ex litteris fundationis et *lapide sepulchrali* fundatoris. Dieser exulirende Namensabt konnte freilich weder den im Badenschen Archiv verwahrten Originalbrief der Stiftung, noch die angeführte Grabschrift selbst gesehen, sondern nur traditionsweise davon gehört haben: es hat aber doch diese ganze Nachricht, und besonders auch die angeführte Grabschrift, allerdings ihre Richtigkeit. In dem zu Durlach in der Fürstl. Hofbibliothek befindlichen Exemplar von Spangenbergs Hennebergischen Chronik findet sich S. 75, der alten Ausgabe, bei dem Vorgeben, daß Graf Berthold bis ins J. 1059 gelebt habe, folgendes beigeschrieben: „Ist gestorben im J. 1062 „den 7ten Tag Merzens, liegt in gedachtem Klo„ster Gottesauwe begraben, vermög seines da„selbst noch vorhandnen Grabsteins mit nachfol„gender Schrift: Anno Domini MLXII. non. Mart. „obiit Berchtoldus Comes de Hennenberg fundator „huius Coenobii.„ Von eben dieser Grabschrift meldet, wie Saler in der vorher not. c) angeführten Abhandlung S. 351 erzehlt, der ehmalige Durlachische Hofrath und Archivarius Drollinger, in seinem in Manuscript hinterlaßnen Versuch einer Baadischen Geschichte, daß sie noch vor den letzten Kriegen zu Gottesau zu lesen gewesen sei. Es ist also wohl an ihrer Richtigkeit nicht zu zweifeln, hier aber sei mir einstweilen genug, nur die Hennebergische Abkunft des Stifters daraus zu bemerken, weil ich von der Jahrzahl not. k) noch besonders reden werde. Saler berichtet ferner S. 355, daß noch zu der Zeit, da er schreibe, im J. 1748, das Hennebergische Wappen über dem steinernen Thürgestell eines alten Gebäudes in Stein ausgehauen sei, und auch diesen Umstand bat ich Herrn Geh. Hofrath Ring seiner Aufmerksamkeit zu würdigen. Er fand anfangs in Gottesau, in Gemeinschaft mit dem berühmten Hrn Geh. Kirchenrath Sachs, einen Stein mit einem ungestalten Vogel, der einem Adler mit schrecklichen Klauen und ausgebreiteten Flügeln am ähnlichsten sah, und über den Flügeln stand zu beiden Seiten ein Sterngen. Endlich fand sich nach mühsamem Forschen sehr hoch an der neuen Mauer einer Stallung der Stein mit der Henne eingemauert. Es sind auf diesem Stein zwei erhaben stehende Wappenschildgen, etwa zwei Hände weit von einander, eingehauen. Das eine ist ungezweifelt die Hennebergische Henne, die auf drei Hügeln steht, das andre zeigt einen Abtsstab mit einer Hand, die ihn anfaßt, und in den Ecken dieses Schildgens findet sich oben auf der einen Seite der Buchstaben I, und auf der andern der Buchstaben T erhaben, schön, und deutlich ausgedrückt. Zu den beiden Buchstaben gab mir Herr Geh. Hofr. Ring einen sehr wahrscheinlichen Aufschluß. Im J. 1506 war Abt Jacob zu Gottesau heimlich nach Rom entwichen, um den Marggraf

dition von dem ehmaligen Ansitz dieser Grafen in dem Albgau erhalten. Ein alter Reimer, der den dreifachen Hügel in dem Hennebergischen Wappen aus der Erbvertheilung dreier Brüder erklären wollte, stümpert also:

Denen der reiche Gebhard
Zusammen bracht und vorgespart
Neben Hennenberg in andern Pflegen
An Land und Leuten allerwegen.
Nach seinem tödtlichen Abgang
Endlich getheilt ohne Verfang
In unterschiedlich drei Revier
Nach theilender Brüder Begier;
Deren einer bekommen ein
Durlach, Neuburg und neben dem Rhein
Den Strich am Wasser Alb genannt,
Welchs domahls gehört in Hennebergs Hand f).

Der bekannte Chronikschreiber Spangenberg weiß noch mehr davon zu sagen: ich werde aber sein Zeugnis in dem folgenden Paragraph weiter nutzen.

Ich

Marggraf Christoph zu verklagen, und schrieb von da an seinen Oberkeller, Johann Triegel, der sich in verschiednen Urkunden Vicegerens seu Administrator in absentia Reverendi Patris Dni Jacobi Abbatis nannte. Vermuthlich baute damals dieser Johann Triegel etwas, und setzte zum Andenken diesen Stein mit den Anfangsbuchstaben seines Namens hin, eine Erklärung, die soviel wahrscheinlicher ist, weil die ganze Arbeit eher das J. 1508, als frühere Zeiten verräth. Dem sei nun wie ihm wolle, so ist dieser Stein wenigstens ein sichrer Beweis der unwandelbaren Tradition des Klosters von seinem Hennebergischen Stifter. Und eben dazu kann auch der erste Stein dienen, wenn es wahr ist, was die Hennebergische Geschichtforscher behaupten, daß die Grafen von Henneberg in ältern Zeiten, ehe sie die Henne ins Wappen gebracht, als Burggrafen von Würzburg einen Adler im Schild geführt. Noch bleibt mir ein Einwurf zu erörtern übrig. Die mehrerwähnte Päbstliche Bestättigungsurkunde des Gottesauer Klosters (1120) nennt den Stifter vielmehr *Bertholdum Comitem de Hohenberc*: es ist auch, wie mich Hr Geh. Hofr. Ring versichert, diese Lesart in dem Original so entscheidend deutlich, daß nicht der geringste Zweifel übrig bleibt, und hatte daher Saler, der doch das Original nie gesehen, eine ganz irrige Nachricht, wenn er behauptet, daß der Comes de *Hennenberg* ganz deutlich darin stehe. Die Sache selbst kann bei den übrigen Gründen keinen Unterschied machen: dann es versteht sich wohl von selbst, daß bei einem teutschen Namen auf die Rechtschreibung der Päbstlichen Canzlei kein untrüglicher Beweis zu bauen sei. Wollte man indessen annehmen, daß Graf Berthold, nach damaliger Sitte, vielleicht den Namen von einer Burg angenommen, worauf er sich zu der Zeit, da er jenes Privilegium nachsuchte, aufhielt; so könnte man darin einige Bestätigung finden, daß sich unter den angegebenen Gottesauer Stiftungsgüthern gerade auch ein Hohenberg findet.

f) Hönns Coburg. Historie S. 224.

Ich kehre nunmehr von Graf Berthold, dem Stifter des Klosters Gottesau bei Durlach, zu dem gleichgenannten Vogt des Klosters Lorsch zurück. Sie waren unwidersprechlich einerlei Person: es werden ihnen nicht nur einerlei Kinder zugeschrieben, sondern auch das Sterbjahr, und alle übrige Umstände, stimmen sehr genau zusammen g). Das Kloster Lorsch war mit Graf Berthold schlecht zufrieden: die alte, schon im zwölften Jahrhundert verzeichnete, Chronik desselben, erklärt ihn nicht sowohl für einen Vogt, als für einen Räuber der Abtei, der ihre Güther, statt zu schützen, lieber selbst an sich zu reissen suche h), und dieses war das gewöhnliche Schicksal der Klöster, sobald sie zu einigem Wohlstand gelangten. Ihre gefährlichsten Feinde waren insgemein die Vögte selbst, die der Versuchung, die ihrem Schutz vertrauten Güther theils aus Vogtrecht, theils als leicht zu erwerbende Lehen an sich zu ziehen, selten widerstehen konnten. Abt Anselm zu Lorsch, der in dieser Würde vom J. 1090 bis 1103 vorkommt, widersetzte sich der Habsucht Bertholds noch am meisten: der Graf wußte ihn aber, da ers durch Macht nicht konnte, durch List zu überwältigen, nahm ihn bei Michelstadt gefangen, und verwahrte ihn, unter Begünstigung seines Verwandten, des Graf Egeno von Vehingen, in dem gleichgenannten Schloß i). Die Umstände waren ausserdem dem Vogt Berthold zu

g) Schon Herr Prof. Crollius hat in der erläuterten Reihe der Pfalzgrafen von Aachen S. 296, nach seinem gewöhnlichen Scharfsinn, gemuthmaßt, daß der Gottesauer Stifter und der gleichgenannte Lorscher Klostervogt einerlei Person seyn mögten. Die Sache wird durch die im Text angegebene Gründe unwidersprechlich. Der Gottesauer Stifter, Graf Berthold, hat einen ihm gleichnamigen Sohn, eine Gemahlin Luckard, und zwei Töchter, Luckard und Mechtild. Eben so legt die Lorscher Chronik S. 222 dem Vogt Berthold eine Luckard zur Gemahlin bei, und die folgende Ausführung wird auch die nemlichen Kinder in ihrer Familie zeigen. Sie finden sich zum Theil auch in dem Necrol. Laurisham., das Schann. in Vindem. litter. I. abdrucken lassen. Seite 28 wird daselbst V. Non. Mart. eines Bertolfi Comitis, S. 31 XV. Kal. April. eines Bertholdi Comitis *iunioris*, S. 43 III. Non. Jun. einer Lutgardis Comitissae erwähnt, es mag nun darunter die Mutter oder die Tochter zu verstehn seyn, und die S. 34 XIV. Jun. vorkommende Mechtildis Laica, die ein Stück Feld in Gernsheim neben Frenkenfeld ans Kloster schenkte, war vermuthlich die zweite gleichgenannte Tochter des Gottesauer Stifters (S. die folgende not. b), der ich unten in eben dieser Gegend ihren Gemahl anweisen werde. Der Gottesauer Stifter lebte noch im J. 1222, wie uns des Pabst Calixtus Bestätigung von diesem Jahr versichert, und eben so starb, nach der folgenden not. k), der Lorscher Klostervogt nicht eher als in diesem Jahr.

h) S. Trad. Laur. I. p. 200, und die folg. Note.

i) Die Lorscher Chronik rühmt von Abt Anselm, der vom J. 1090 — 1103 vorkommt: Familiam quoque Ecclesiae contra oppressores suos coepit viriliter manutenere et defendere, maximeque adversus *Bertholfi Advocati* tyrannidem, qui fuit radix peccatrix huiusmodi, quae adhuc vigent, exactionum, quem idem B. cum militia tum iustitia et industria superiorem sentiens, quia vi non poterat, dolo circumvenire intendit — apud cellam

zu seiner Bereicherung ausnehmend vortheilhaft. Das Kloster gerieth zu seiner Zeit, theils durch verschwendrische Aebte, theils durch innerliche Zwistigkeiten, einmal übers andre in Verwirrung, und zuletzt zog Kaiser Henrich V, die letzten sechs Jahre seiner Regierung durch, die Verwaltung desselben, zu seinem nicht geringen Schaden, unmittelbar an sich, ohne ihm einen Abt zu setzen. Graf Berthold starb endlich wohlbetagt den 3ten oder 7ten März 1122 k).

Die

cellam Michlinstat fraudulenter oppressum captivavit, et in castro *Vehingen*, favente *cognato suo Egenone Comite*, custodiae mancipavit. Woher diese Verwandtschaft des Graf Bertholds mit dem Graf Egeno von Vehingen rühre, ob etwa seine Gemahlin Luckard in dieses Geschlecht gehörte, kann ich nicht entscheiden. Es ist dieses der älteste bekannte Graf von Vehingen, und ist hieraus zu verbessern, was Herr RR. Sattler in der Histor. Beschr. des Herz. Würtemb. B. I. p. 201 sagt, daß man vor dem J. 1130 schwerlich einen Grafen dieses Geschlechts in einer glaubwürdigen Urkunde finde, und daher der im J. 1139 vorkommende Egeno als der erste gewisse Vehinger anzunehmen sei. Der letztere war ohne Zweifel schon der Sohn des vorhergehenden. Wollte man etwa aus dieser Verwandtschaft des Vogt Bertholds mit dem Grafen von Vehingen schliessen, daß er wohl eben dadurch zu seinen Güthern im Albgau gekommen seyn mögte, so würde man diese Vermuthung auf weiter nichts als den schwachen Grund stützen können, weil die Grafschaft Vehingen in der Nachbarschaft des Albgaus lag; es wird aber dieser und der folgende Paragraph noch weiter bewähren, daß Vogt Berthold jene Güther schon von seinen Voreltern ererbt haben müsse. Uebrigens erläutert sich aus der angeführten Stelle noch weiter, was ich vorher S. 205 not. *b*) bewiesen, daß dieser Vogt Berthold nicht zugleich Gaugraf des OberRheingau war. Von einem in eben dem Gau gelegnen Kloster hätte man wohl gewis nicht sagen können, daß der Abt desselben dem Gaugraf militia et vi superior gewesen, und von diesem nicht anders als durch List habe überwältigt werden können. Eben daher nennt die Lorscher Chronik diese Berthölde nur schlechtweg Advocatos, selten Comites.

k) Das Chron. Laurish. erzehlt S. 231: Benno, qui post aliquantos annos, pro morum levitate et insolentia fratrum ac ministerialium, ac praecipue *Bertholfi iunioris Advocati*, conspirantibus odiis, diruto Castro Winenheim, de Abbatia proturbatus — ad Imperatorem Heinricum, tunc in Italia ferme decennio turbata republica demorantem, contendit &c. Hier kommt ein Bertholdus Iunior vor, und dieser setzt einen Senior voraus. Nun war Benno vom J. 1109 bis gegen 1119 Abt zu Lorsch, Kaiser Henrich V. aber war im J. 1116 nach Italien gegangen; es muß also der ältere Vogt Berthold zwischen den J. 1116 – 1119 noch gelebt, aber wegen hohem Alter sich der Vogtheigeschäfte nicht mehr angenommen haben. Die Päbstliche Bestätigung des Klosters Gottesau führt den Stifter noch im J. 1122 als lebend an, und in eben dem Jahr muß Vogt Berthold, allen Umständen nach, gestorben seyn. Es kommt nicht nur, wie ich gleich weiter zeigen werde, sogleich im J. 1123 ein Bertholdus Comes de Lindenfels als der Sohn desselben vor, ohne weiter den Namen des *Iunior* zu führen, sondern es bestätigt auch die vorher S. 207 not. *e*) angeführte Grabschrift, die den Todestag des Gottesauer Stifters auf Anno Dni MLXII. Non. Mart. setzt, die nemliche Behauptung, obgleich darin die Jahrzahl, nach den eben angeführten Zeitumständen, offenbar verfälscht ist. Der Copist der vermuthlich sehr unleserlichen alten Grabschrift muß nach dem M ein C für ein L angesehen, und ein X ausgelassen haben, so daß die ganze Jahrzahl MCXXII. zu lesen ist. Der angegebene Todestag stimmt sonst mit dem vorher not. *g*)

Die Kinder Graf Bertholfs habe ich schon vorher aus dem Gottesauer Stiftungsbrief angeführt. Schon im J. 1094 wird er der ältere Vogt genannt [l]), der jüngere muß also damals schon bei erwachsnen Jahren gewesen seyn, es kommt auch zu Anfang des zwölften Jahrhunderts ein Berthold namentlich als der jüngere Vogt (Advocatus *iunior*) in der Lorscher Chronik vor, und da dem Gottesauer Stifter ein Sohn des nemlichen Namens zugeschrieben wird, so bleibt kein Zweifel übrig, daß beide einerlei Person waren. Man verkannte ihn bisher nur deswegen, weil man sich auf einen fehlerhaften Auszug jenes Stiftungsbriefs verlassen mußte [m]). Schon bei Lebzeiten des alten Vaters nahm sich der Sohn der Vogthei so kräftig an, daß er, mit andern Lehnträgern des Klosters, den Lorscher Abt Benno zwischen den Jahren 1116 – 1119 zu Kaiser Henrich V. nach Italien zu flüchten nöthigte [n]). Als alleiniger Vogt des Klosters war er nicht sanftmüthiger. Er verfiel sammt dem Abt Diemo, der dem Kloster vom J. 1125 – 1139 vorstund, in eine hitzige Fehde mit dem Bischof Siegfried von Speier, die beide nöthigte, viele, von keinem wieder ausgelößte, Kostbarkeiten des Klosters zu versetzen [o]), und gieng noch unter eben dem Diemo ohne eigne Erben mit Tod ab. Die Lorscher Chronik rechnet es diesem Abt zu einem nicht geringen Fehler an, daß er von allen erledigten Lehen dieses Bertholds, ausser dem Hof Leutershausen, in dem ehmaligen Lobdengau, unweit Weinheim, gelegen, keines wieder an seine Kirche zog [p]); sie blieben

not. g) erwähnten Necrologio Laurish. bis auf einige Tage überein. Dieses setzt ihn auf den 3ten März, die Grabschrift aber auf den 7ten März, welcher geringe Unterschied der Tage unfehlbar daher kommt, weil, nach einer in dergleichen Denkmälern sehr gewöhnlichen Verwechslung, an dem einen Ort der Sterbtag, und an dem andern der Begräbnistag verstanden wird. Es wäre also nach dieser Voraussetzung Berthold der ältere 17-21 Tage vor Aussertigung der Päbstlichen vom 24ten März datirten Bestätigung gestorben, und wird aus diesem Datum soviel weniger jemand einen Einwurf hernehmen können, weil natürlicher Weise die Päbstliche Canzlei bei einem schon gute Zeit vorher nachgesuchten Privilegium in Zeit von drei Wochen von dem Absterben Graf Bertholds nicht unterrichtet seyn konnte, auch darauf ohnehin in der Hauptsache nichts ankam.

l) S. vorher S. 205 not. b).

m) S. vorher S. 205 not. c).

n) S. die nächst vorhergehende not. k).

o) Tradit. Laurish. T. I. p. 236.

p) l. c. fährt die Lorscher Chronik, nachdem sie den vorerwähnten Krieg Vogt Bertholds mit dem Bischof von Speier erzehlt, in der Geschichte des Abts Diemo also fort: ex beneficio eiusdem B. (Bertolfi), quod ei vacaverat, curiam Liutershusen solam in manu ecclesiae retinuit. Eben dieses Leutershausen war ein Beweis der dem Vogt Berthold I. angeschuldigten Raubsucht. Die Lorscher Chronik rühmt S. 199 von Abt Anselm, der noch im Anfang des zwölften Jahrhunderts lebte, daß er dieses vorher zu Lehen gegebene Leutershausen, mit andern genannten Lehen, wieder an seine Kirche gebracht: es muß es also Vogt Berthold erst nach der Hand an sich gezogen haben.

blieben also ohne Zweifel den Erben seiner beiden Schwestern eigen, von denen ich gleich weiter reden werde. Die Zeitumstände, unter denen Graf Berthold II. lebte, führen mich noch auf einen andern Gedanken, dem ich zum voraus den Beifall aller Kenner verspreche. Damals ware die Gewohnheit, sich nach einem Schloß zu nennen, unter dem teutschen Adel schon sehr allgemein: sollte Graf Berthold II. allein eine so seltne Ausnahm seyn? Unterm J. 1123, also gerade in dem Jahr, wo Vogt Berthold II. nach dem ein Jahr vorher erfolgten Tode seines Vaters eigenmächtig wurde, erscheint zum erstenmal ein Graf Berthold von Lindenfels q). Dieses alte Schloß und Städtgen lag an der Grenze des benachbarten Lobdengaus, wo Vogt Berthold, wie man an dem erwähnten Leutershausen sieht, auch sonst begüthert war. Dem Grafen von Lindenfels weis kein Geschichtforscher sein Geschlecht mit einiger Wahrscheinlichkeit anzuweisen, er kommt im J. 1131 zum letzenmal vor, nach ihm zeigt sich keine Spur von irgend einem Grafen von Lindenfels, obgleich in dieser Zeit die Rheinische Geschichte schon reich genug an Urkunden ist, er muß also ohne Erben gestorben seyn, und eben so stirbt um die nemliche Zeit Vogt Berthold II. unbeerbt, und das Schloß Lindenfels wird das Eigenthum der Nachkommen seiner ältesten Schwester r). Diese so deutliche Uebereinstimmung aller

q) Unterm Jahr 1123 unterzeichnen Bertolfus Comes de Lindenfels, et eius *Nepos* Conradus, eine Urkunde Kaiser Henrichs IV. über die Schenkung eines zu Wiesbaden gehörigen Walds. Guden. Syll. p. 564 und Cod. Dipl. T. IV. p. 864. In dem J. 1130 bezeugen eben dieser Graf Berthold von Lindenfels und Conrad von Bickenbach zwei Mainzer Urkunden in Joann. Spicil. p. 116 und Guden. Cod. Dipl. I. p. 83. In dem nemlichen Jahr war Graf Berthold von Lindenfels bei der Einweihung der von Conrad von Bickenbach in dem Schloß Bickenbach gestifteten Capelle zugegen. S. Schneiders Erbach. Hist. in Urk. S. 581. Unter eben dem J. 1130 unterschreibt dieser Graf Berthold von Lindenfels noch weiter eine Mainzer Urkunde, und zwar dieses einzigemal ohne den Conrad von Bickenbach, in Joann. SS. Mog. T. II. p. 581 und 582. Zulezt kommt noch dieser Graf Berthold v. Lindenfels mit Conrad v. Bickenbach unterm J. 1131 als Zeuge einer Mainzer Urkunde vor in Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 100.

r) Der Text wird sogleich weiter zeigen, wie die Lorscher Klostervogthei durch eine Enkelin von Vogt Bertholds II. Schwester an den Pfalzgraf Conrad von Stauffen gekommen, dessen Erbtochter, Agnes, sie wieder dem Herzog Henrich von Sachsen zubrachte. Dieser Herzog und Pfalzgraf Henrich datirt unterm J. 1211 eine Urkunde aus Lindenvels in *Castro suo.* Würdtw. Subsid. Dipl. T. VI. p. 370. Niemand wird wohl zweifeln, daß er dieses allodiale Schloß von seinem Schwiegervater eben so wie die übrigen Pfälzischen Lande ererbt, und so mögte, nach denen im Text angeführten Umständen, wohl eben so gewis seyn, daß es Pfalzgraf Conrad zugleich mit der Lorscher Vogthei erheurathet. Wie es noch in eben dem dreizehnten Jahrhundert an die Marggrafen v. Baden gekommen, kann ich nicht sagen: genug es tretens im J. 1277 die Marggr. Hermann, Rudolph, und Hesso, als von ihrem Vater ererbt, an Pfalzgraf Ludwig ab (Schoepfl. Cod. Dipl. Badens. T. I. n. 168. p. 267), und im J. 1314 verpfändet Pfalzgr. Ludwig aus Baiern an Erzb. Peter von Mainz, zu Beförderung seiner Kaiserwahl, unter andern Castrum Lindenfels *cum bonis acceptis de Abbacia in Lors.* Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 101, 108 und 112.

aller Umstände würde mich schon allein berechtigen, den Grafen Berthold II. mit dem Graf von Lindenfels für eine Person zu halten; es wird aber diese Bemerkung durch die zweite Schwester jenes Vogts noch gröseres Licht erhalten.

Graf Bertholds I. älteste Tochter, Luckard, willigte (1110) in den Gottesauer Klosterbau, und führt sie gleich die Urkunde, als bei einer blos väterlichen Familienstiftung, ohne Gemahl an, so war sie doch würklich schon lange vorher an Graf Godebold oder Gottwald von Henneberg, aber von einer ganz andern Linie, als Vogt Berthold selbst war, vermählt s). Beide stifteten (1131) das Prämonstratenserkloster Vessera im Hennebergischen, und starben bald nacheinander, er im J. 1143, und sie im folgenden Jahr. Nach dem Tode des unbeerbten Bruders der Luckard, Vogt Bertholds II, erbten ihre Söhne die Vogthei des Klosters Lorsch, in welcher Würde der ältste derselben, Boppo, schon im J. 1140 vorkommt t), von dem sie, weil er selbst (1155) ohne Kinder abgieng, auf seinen jüngern Bruder Berthold forterbte u). Der letztere hatte zwar Söhne: aber jene Rheinische Vogthei mogte überhaupt dieser Hennebergischen Linie zu entlegen seyn, und deswegen brachte sie ihre ältste Schwester, Irmengard, dem Pfalzgraf Conrad von Stauffen, Kaiser Friedrichs I. Bruder,

s) Daß Graf Gottwald eine Luckard zur Gemahlin hatte, war den Hennebergischen Geschichtschreibern längst bekannt, es führen sie auch die Bestätigungsurkunde Bischofs Otto von Bamberg über das von beiden gestiftete Kloster Vessera, und andre Urkunden, namentlich an (Spangenb. nach Ercks Ausg. S. 153, Gruner Opusc. Histor. II. p. 288): aber das Haus, aus dem sie entsprungen, blieb ihnen unbekannt. Der Monachus Vesseran. in Grundig und Klotsch Sammlung zur Sächs. Gesch. Th. XII. p. 249 hatte eine Spur davon, daß sie in die Gegend der Pfalz gehöre, und nennt sie daher eine gebohrne Ducissam Bavariae Palatinam Rheni, welches ihm die Hennebergischen Geschichtforscher nachgeschrieben. Daß sie die mehrgenannte Tochter Vogt Bertholds I. gewesen, erhellet, andrer Umstände nicht zu gedenken, schon unwidersprechlich daraus, weil ihre Söhne dem Vogt Berthold II. in der Lorscher Klostervogthei nachfolgten, und in dieser Eigenschaft in dem Chron. Laurish. p. 237, 247, 251, 254 mehrmals vorkommen. Daß diese Luckard lange vor dem J. 1110 vermählt war, wo sie in dem Gottesauer Stiftungsbrief zum erstenmal vorkommt, wird man aus den Jahren ihres Vaters zum voraus vermuthen, der schon im J. 1094 Senior heißt, also auch damals schon einen erwachsnen Sohn hatte, noch unwidersprechlicher aber machens die Jahre ihres Gemahls und ihrer Kinder. Gottwalds Vater, Boppo, war schon im J. 1078 umgekommen, er selbst hatte schon im J. 1094 einen erwachsnen Brudersohn (Schann. Vindem. litt. I. p. 55), von seinen eignen Söhnen war Gebhard, der Bischof von Würzburg, schon im J. 1122 zum erstenmal in der Wahl gewesen (S. Lorenz Fries in Ludw. SS. Würz. p. 512), und überhaupt machen die Lebensjahre der folgenden Henneberger das Gegentheil unmöglich.

t) S. die in vorhergehender Note angeführte Stellen.

u) Ebendas.

Bruder, zum Brautschatz zu v). Ich habe diese ganze Verwandtschaft in der Note, zu soviel leichterer Uebersicht, in einer Stammtafel dargestellt w), und merke nur zuletzt noch an, daß die Abtei Lorsch, mit allen noch übrigen Güthern, zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts (1232) durch Kaiser Friedrichs II. Schenkung dem Erzstift Mainz zu Theil wurde x).

Mechtild,

v) Chron. Laurish. p. 254: Ipse quoque Palatinus Rheni Comes, frater Imperatoris, *praesens eiusdem Ecclesiae Advocatus* &c. Eben diese Chronik sucht S. 258 den Vorwurf, den man dem sonst löblichen Abt Henrich machte, eum per introductum Comitem Palatinum iugum Ecclesiae aggravasse, durch die äusserste Noth, und besonders durch die Furcht für dem Kaiser, als dem Bruder jenes Conrads, zu entschuldigen, vergißt aber des Pfalzgrafen durch seine Hennebergische Gemahlin erlangtes Erbrecht anzuführen.

w) Ich führe hier nur denjenigen Theil der Hennebergischen Stammtafel an, der zu meinem Endzweck gehört; in Crollius Pfalzgr. von Achen S. 439 findet man sie noch etwas weiter ausgeführt. Die Beweise dazu sind bekannt, und können in Guden. Cod. Dipl. II. p. 599, in den Annal. Vesseranis (S. vorher not. s), in der Erckischen Ausgabe von Spangenbergs Chronik, in Glasers Rapsodie, und Heims zweiten Theil zum Spangenberg, weiter nachgesehen werden:

Boppo
† in dem Treffen bei Meürichstatt oder Streu 1078.
Gem. Hildegard Tochter Graf Ludwigs des Bärtigen von Thüringen.

- **Boppo**, Graf zu Hennenberg † 20. Aug. 1119. Gem. Beatrix Tochter Graf Erwins von Gleichen † 20. Aug. 1120.
  - **Boppo**, Graf zu Ilmelshausen und Lichtenberg, lebt noch 1168.
  - **Ludwig**, zu Frankenstein.
  - **Godebold**, zu Wasungen 1094. † 29. Jul. 1149.
- **Godebold**, Burggraf und Vogt zu Würzburg † 1143. Gem. Luitgard Tochter Graf Bertholds des ältern Vogts zu Lorsch † 1144.
  - **Boppo**, Vogt zu Würzburg und zu Lorsch 1140. † 1155. Gem. Irmgard T. Marggr. Udo Ludgers von Stade.
  - **Gebhard**, Bischof zu Würzburg † 17. März 1160.
  - **Günther**, Bischof zu Speyer 1148-1156.
  - **Berthold**, folgt seinem Bruder als Burggraf zu Würzb. und Vogt zu Lorsch † 1157. Gem. Bertha Pfalzgräfin v. Sachsen † 1190.
    - **Irmengard**, Gem. Pfalzgraf Conrad von Stauffen † 1195.
    - **Luitgard**, † 1220. Gem. Albrecht von Sommerseburg Pfalzgrafin in Sachsen † 22. Nov. 1178.
    - **Berthold**, † ohne Erben.
    - **Boppo**, 1162. † 1190. Gem. Sophia Gräfin von Diessen in Baiern.

x) Guden. Cod. Dipl. I. p. 512. Trithem. in Chron. Hirsaug. ad a. 1232 beschreibt den Vorgang weitläuftig, und Freher in SS. Germ. T. I. p. 153 &c. hat dieses Stück daraus besonders abdrucken lassen.

Mechtild, Bertholds zweite Tochter, die der Gottesauer Stiftung gleichfalls beipflichtete, verdient soviel grösere Aufmerksamkeit, weil man ihr bisher weder Gemahl noch Erbtheil anzuweisen wußte. Ich habe schon vorher die Klagen der Lorscher Chronik angeführt, daß Vogt Berthold I. die Güther des Klosters räuberisch an sich gerissen, und daß von allen Lehen Bertholds II. nur das einzige Leutershausen der Kirche zurückgefallen sei: sie blieben also soviel gewisser bei den Erben seiner beiden Schwestern, da diese die Vogthei, also auch die Macht, sich bei jenen Güthern zu schützen, gleichfalls behaupteten. Nun wird niemand zweifeln, daß der Mechtild aus ihres Bruders Verlassenschaft eben sowohl ihr Erbtheil zugefallen, als ihrer ältern Schwester Luckard, und soviel aufmerksamer war ich, in dieser Gegend ein Haus zu finden, das durch jene Erbschaft empor gekommen seyn könnte. Ich fand niemand dazu, als die Herrn von Bickenbach. Das Schloß dieses Namens, zu dem vielerlei Güther und Lehen gehörten, war von jeher Lorscher Lehen y), das Fürstl. Hessische Haus nimmt es auch in dieser Eigenschaft noch jezo von Chur Mainz, als Einhabern jener Abtei. Unterm J. 1130–1133 erscheint in mehrern Urkunden ein Conrad von Bickenbach, der erste aus diesem Geschlecht, der sich nach einem Schloß benannte: aber nur ein einzigmal anders, als in der Gesellschaft des Graf Bertholds von Lindenfels z); der nemliche Berthold war auch bei der feierlichen Einweihung der von Conrad von Bickenbach in dem gleichgenannten Schloß (1130) neugestifteten Capelle zugegen a), dergleichen Handlungen gewöhnlich die nächsten Anverwandten beiwohnten, und was noch mehr ist, es wird in der Unterschrift einer Mainzer Urkunde vom J. 1123 ein Conrad ausdrücklich der Nepos dieses Grafen von Lindenfels genannt, den man nun gewis für niemand anders, als eben den Conrad von Bickenbach halten kann. Jener Verwandtschaftsname bezeichnet in der Sprache des mittlern Zeitalters gewöhnlich entweder einen Bruders- oder Schwestersohn, und da Graf Berthold von

y) Schon die Urkunde vom J. 1130 über die Einweihung der Capelle im Schloß zu Bickenbach stellt das Schloß als Lorscher Leben dar, indem Conrad von Bickenbach einige dazu gehörige Güther nicht anders als mit Bewilligung des Lorscher Abts Diemo der Capelle übergiebt. S. Schneiders Erbach. Hist. in Urk. S. 581.

z) Ich habe schon vorher S. 212 not. q) die Stellen angeführt, wo Conrad von Bickenbach mit dem Graf Berthold von Lindenfels in Gesellschaft erscheint. Nur einmal kommt dieser Graf ohne jenen Conrad vor, nemlich in der l. c. aus Joann. SS. Mog. T. II. p. 581 &c. angeführten Urkunde vom J. 1130, wo aber auch ausdrücklich angemerkt wird, daß nicht alle gegenwärtige Zeugen unterschrieben, und eben so bezeugt dieser Bickenbacher unterm J. 1133 eine Urkunde ohne den Graf (Guden. I. p. 111), der aber, allen Umständen nach, in diesem Jahr schon todt war, wenigstens nach dem J. 1131 an keinem Ort mehr vorkommt.

a) S. vorher S. 212 not. q).

von Lindenfels keinen männlichen Nachfolger aus seiner Familie hatte, so ist hier soviel zuverläßiger nur ein Schwestersohn zu verstehn. Alle diese so treffende Umstände mit den Familienverhältnissen Vogt Bertholds II. verglichen, und die obige, durch diese Uebereinstimmung noch stärker gewordne, Gründe für die Einheit der Person des Grafen von Lindenfels und Vogt Bertholds II. dazugenommen, kann ich wohl mit guter Zuversicht behaupten, daß die vorerwähnte Mechtild, Vogt Bertholds II. zweite Schwester, an einen unbekannten, aber vor dem J. 1123 bereits verstorbnen, noch nach keinem Schloß benannten Herrn vermählt gewesen, und daß aus dieser Ehe Conrad von Bickenbach erzeugt worden, den hernach, als einen jungen Herrn, sein Oheim bei seinen Reisen in Gesellschaft führte [b]). Hierzu kommt noch, daß in eben dem J. 1130, wo Conrad von Bickenbach zuerst erscheint, ein Vogt Conrad, der zugleich von den übrigen Lehenträgern des Klosters ausdrücklich unterschieden wird, eine Urkunde des Lorscher Abts Diemo, über einen Güthertausch mit dem St. Stephansstift zu Mainz, unterschreibt, dergleichen Handlungen ohne Vorwissen des Vogts gewöhnlich nicht geschehn konnten [c]). Ohne Zweifel war dieser Vogt Conrad mit dem Conrad von Bickenbach eine Person, der, als in die Familie der Vögte gehörig, jenem Tauschgeschäft in Abwesenheit seines Oheims beiwohnte, und sich eben daher den Titul eines Vogts gab [d]). — Wir kennen also den ersten Stammvater der Herrn von Bickenbach, und das Aufkommen ihres Geschlechts. Sie mögen wohl vor der Verbindung

b) Ich habe schon vorher S. 209 not. g) die Vermuthung geäussert, daß die im Lorscher Necrologium vorkommende Mechtildis Laica, die dem Kloster jugerum agri in *Gernsheim* juxta *Frenkenevelt* schenkt, gerade die gleichgenannte Tochter Vogt Bertholds seyn mögte, und so wäre es eine neue Bestätigung ihrer Vermählung an einen Bickenbacher, dessen Nachkommen an eben dem Ort begüthert waren. Da die übrige Familie Vogt Bertholds in gedachtem Necrologium vorkommt, so wird soviel glaublicher, daß auch seine Tochter Mechtild darin nicht werde übergangen seyn, die aber, als die Gemahlin eines Bickenbachers, den auszeichnenden Namen Comitissa nicht führen konnte, und daher nur im allgemeinen *Laica* heißt. Ich will indes auf diese Vermuthung keinen Beweis gründen.

c) In Tradit. Laur. n. 143. p. 235 unterschreibt diesen Tausch sogleich nach den Geistlichen: de Laicis *Cunradus Advocatus*. De Servientibus *Arnoldus* &c. Es werden also die gewöhnlichen Servientes oder Lehenträger von dem Conrado Advocato, als einer höhern Person, ausdrücklich unterschieden.

d) Man wende nicht ein, daß gleichwohl die Herrn von Bickenbach die Lorscher Klostervogthei nicht im Besitz hatten, auch in ihrem Geschlecht nicht fortführten. Es ist bekannt genug, daß öfters Herrn aus einerlei Familie den Vogtstitul von dieser oder jener Stadt und Kloster führten, wenn schon diese Würde nicht unmittelbar auf ihrer Person haftete, sondern nur in diesem oder jenem Fall vicario nomine von ihnen versehn wurde. So kommt z. B. in eben der Hennebergischen Familie in Schann. Vindem. litter. I. p. 55 unterm J. 1004 ein *Gedeboldus junior* urbis Wurceburgensis praefecturam agens vor, obgleich sein Vater und Vatersbruder noch lebten, und der leztere eigentlich die Vogthei allein inne hatte, auch allein auf seine Kinder vererbte.

bindung mit Vogt Bertholds Familie einen sehr geringen Anfang gehabt haben: ihr Haus erhub sich auch nachher an Güthern und Ansehn nie übers Mittelmässige, und gehörte in die Classe von Geschlechtern, die zwischen dem hohen und niedern Adel auf der Grenze stunden, und, je nachdem das Glück ihnen günstig war, sich bald mit alten Grafen und Dynasten in Verbindung brachten, bald aber wieder zum gemeinen Adel herabsanken. Die Bickenbacher hängen ohnehin mit den Katzenelenbogischen Urkunden häufig zusammen, ihre OberRheingauische Güther waren der Katzenelenbogischen Centgerichtsbarkeit unterworfen, und da sie ausserdem in spätern Zeiten alle dem Hessischen Hause zugefallen, also auch ein Theil der heutigen OberGrafschaft worden: so wird mich diese Verbindung soviel mehr berechtigen, das Merkwürdige aus der Geschichte dieser Herrn gelegenheitlich in die Katzenelenbogische einzuschalten e). Der erwähnte Conrad von Bickenbach scheint frühzeitig gestorben zu seyn, und minderjährige Kinder hinterlassen zu haben, woraus sich wohl am ersten erklärt, warum so lange nach ihm kein Bickenbacher vorkommt. Erst mit dem folgenden dreizehnten Jahrhundert erscheint (1211 – 1239) ein Gottfried, von dem die Bickenbacher Genealogie ununterbrochen fortgeht: ich werde aber von ihm sowohl, als seinen nächsten Nachkommen, im vierten Abschnitt weiter reden. Vorläufig sei mir nur eine einzige Bemerkung erlaubt. Ich habe oben (§. 10. S. 100) das Zugehör der beiden, zunächst dem Schloß Bickenbach gelegnen, Schlösser Tannenberg und Daxberg angegeben. Was davon in alten Urkunden vorkommt, war alles das Eigenthum des Klosters Lorsch f). Beide Schlösser zeigen sich im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert in den Händen besondrer Herrn, der Herrn von Tannenberg, von Jazza oder Jossa, und der Schenken

e) Herr GR. Grüsner hat bereits in seinen Diplomatischen Beiträgen St. IV. die Genealogie der Herrn von Bickenbach rühmlichst bearbeitet. Ich werde sie, so viel möglich, zu verbessern suchen, ohne mich weiter auf unerhebliche Kleinigkeiten ihrer Geschichte, oder auf umständliche Ausführung schon bekannter Genealogischen Beweise einzulassen. Meine Absicht war anfangs die ohnehin sehr eingeschränkte Geschichte dieser Herrn in dem dritten Theil dieses Werks besonders abzuhandeln: ich fand aber bald, daß sie mit den Grafen von Katzenelenbogen, und ihren hiesigen Landen, allzu genau zusammenhänge, als daß sie, ohne verdrüßliche Wiederholungen, leicht davon getrennt werden könnte.

f) S. von Seeheim und Beedenkirchen oben §. VI. S. 39 und §. X. S. 144 not. l). In Jugenheim hatte die Abtei Lorsch wenigstens das Patronat und viele andre Güther; sie hatte auch vermuthlich das dortige Kloster Stettbach gestiftet, von dem ich schon §. XII. S. 126 geredet. Die übrigen kleinen zu jenen Schlössern gehörige Dörfgen sind wahrscheinlich erst später entstanden.

Schenken von Erbach: ich werde aber im angeführten vierten Abschnitt deutlich zu machen suchen, daß die Herrn von Tannenberg eine abgetheilte Linie der Herrn von Bickenbach waren, deren Güther durch Heurath auf die Grafen von Erbach und die Herrn von Jazza gekommen. Also überall Lorscher Eigenthum, auf die Herrn von Bickenbach übergetragen! Aber auch eine neue Erläuterung meiner Behauptung, daß ein Theil des Erwerbs der Lorscher Klostervögte auf dieses Geschlecht gekommen, und ihm den ersten Flor gebracht [g])!

Zuletzt bleibt mir noch eine Erörterung der Hennebergischen Lehenschaft über das Schloß Dornberg übrig, von der ich schon oben (§. 8.) näher gehandelt. Nach der bisherigen Ausführung wird wohl niemand weiter fragen, wie die Grafen von Henneberg zu diesem ihnen so entfernten Lehen gekommen? Sie erbtens von den Lorscher Klostervögten, müssen es aber schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts einem Herrn von Dornberg ertheilt haben, ehe noch die Hennebergische Irmgard ihrem Gemahl, dem Pfalzgraf Conrad, die Lorscher Klostervogthei zubrachte, und eben daraus erklärt sich, warum es auch nachher bey dem Hennebergischen Lehnhof blieb. Damit stimmt auch die Genealogie der Herrn von Dornberg überein; der erste, den wir kennen, kommt schon unterm J. 1166 vor [h]). Das Dorf Rumpenheim, in dem Hanauischen Amt Büchertahl, das den Herrn von Dornberg gleichfalls zustund, war ursprünglich Lorscher Eigenthum, und noch im Anfang des zwölften Jahrhunderts hatte es Abt Anselm als vorheriges Lehen wieder an seine Kirche zurückgezogen [i]): ob es aber das Kloster unmittelbar von neuem vergeben, oder ob es erst durch die mehrerwähnten Klostervögte und ihre Erben mit dem Schloß Dornberg an die gleichgenannte Herrn gekommen, kann ich nicht entscheiden; es blieb wenigstens nachher nicht Hennebergisches, sondern unmittelbares Lorscher Lehen [k]). Soviel gewisser aber haben die Grafen von Henneberg den Hof in Rohrheim, den Graf Boppo vom Bisthum Worms zu Lehen trug,

g) Die Herrn von Bickenbach hatten besonders einen starken Lehnhof, wie man unter andern aus der Specification, die Dietrich Herr von Bickenbach in Schneiders Erbach. Hist. in Urk. p. 365 nur allein von seinem Antheil macht, ersehen kann. Die Lorscher Chronik klagt aber besonders, daß Vogt Berthold die familiam oder die Lehenträger der Abtei habe zu unterdrücken gesucht (S. vorher S. 209 not. t und S. 220 not. c), worin ihm Abt Anselm noch widerstanden, nach dessen Tod aber das Kloster in die gröste Verwirrung kam. Es ist also kein Zweifel, daß damals Vogt Berthold in seiner Unterdrückung der gedachten Lehnträger fortgefahren, und sie dadurch nach und nach in seine eigne Familie gezogen.

h) Guden. Syll. p. 582.

i) Trad. Laurish. I. p. 199 und 200.

k) Guden. I. p. 680. III. p. 593 und Anhang zur HanauMünzenb. Landesbeschreibung lit. X.

trug, und (1152) gegen ein andres Guth in Frimersheim, zum Vortheil des Klosters Schönau bei Heidelberg, vertauschte [l]), aus der nemlichen Quelle erhalten, woraus ihnen ihre übrige OberRheingauische Güther zugeflossen.

§. XXI.

Stammverwandtschaft der spätern Grafen des OberRheingau mit den Hennebergischen Klostervögten zu Lorsch.

Wir kennen nun mit völliger Gewisheit einen Zweig des Hennebergischen Geschlechts im OberRheingau, und zwar in erblichem Besitz eines so wichtigen Vorrechts, wie die Klostervogthei von Lorsch: ich kehre also zu den Grafen des nemlichen Gaues, so wie des Lobdengau, zurück, um deren Ursprung zu erforschen ich zu jener Ausführung Anlaß nahm. Wir fanden in jedem derselben von dem Anfang des eilften Jahrhunderts ein neues, von dem vorigen ganz verschiednes, Grafengeschlecht: in dem OberRheingau (1002 – 1065) einen Gerung, Adelbert und Boppo, und in dem Lobdengau (1012 – 1067) einen Boppo und Henrich. Alle diese Grafen waren, wie ich mit guter Zuversicht behaupten zu können glaube, mit den Lorscher Klostervögten aus einem Geschlecht, waren Henneberger. Nach der jetzigen Vorbereitung wird diese Meinung hoffentlich nicht auffallen, und schon der Name Boppo, der sich unter jenen Grafen doppelt findet, muß uns dafür einnehmen: er und Berthold waren die Lieblingsnamen der Henneberger. Kein Rheinisches Geschlecht aus diesen Zeiten kann auch nur mit einem Schein von Wahrheit die damalige Gaugrafenwürde des OberRheingau und des Lobdengau in Anspruch nehmen, am wenigsten ein solches, dem der Name Boppo herkömmlich wäre, die einzigen Grafen von Lauffen im Creichgau ausgenommen, die aber sicherlich nicht dahin gehören [a]). Aber noch mehr! die alte Verfassung des OberRheingau macht diese

l) Guden. Syll. p. 12, 18, 62 und 133.

a) Herr Geh. Rath Kremer in Orig. Nass. S. 331 not. 2. hält den im J. 1037 vorkommenden Graf Boppo von Lauffen für den Vater des oft erwähnten Lobdengauer Graf Henrichs, den eine Lorscher Urkunde für den Sohn eines Boppo ausgebe: es widerlegt sich aber dieser Gedanke aus der bisherigen Ausführung von selbst. Der Lobdengauer Henrich verwaltete sein Grafenamt schon im J. 1023, sein Vater war also damals schon gestorben. Die Grafen von Lauffen waren im Craichgau u. Neckergau angesessen, daß sie aber zugleich den Lobdengau verwaltet, davon zeigt sich an keinem Ort die geringste Spur, auch nicht einmal, daß sie darin begüthert waren. Mit dem gedachten Henrich scheinen die Grafen im Lobdengau ausgegangen zu seyn, wenigstens findet man nach ihm keinen mehr, und überhaupt kein gräfliches in diesem Gau in Ansehn gestandnes Geschlecht. Bei den Grafen von Lauffen liesse sich wenig denken,

diese Herleitung gewissermassen nothwendig. Ich habe vorher deutlich genug erwiesen, wiewohl ohnehin noch niemand daran gezweifelt, daß, so lange der OberRheingau allgemeine Gaugrafen hatte, die lorscher Klostervogthei mit dieser Grafenwürde unzertrennt verbunden war. Der mehrerwähnte, im J. 1065 vorkommende, Boppo war der lezte allgemeine Gaugraf des OberRheingau, der sich noch nach keinem Schloß benannte, man wird und muß ihm also jenes Vorrecht eben sowohl wie seinen Vorfahren zugestehn, die lorscher Chronik und Urkunden wissen auch bis auf seine Zeit von keinem besondern Vogt, und das Kloster wird ausdrücklich als in seine Grafschaft gehörig angegeben [b]). Wie lang er noch nach dem J. 1065 gelebt, ist unbekannt: das aber weiß man, daß von dem J. 1094 an ein Hennebergischer Graf Berthold, und zwar mit einem bereits erwachsnen Sohn, als Vogt des Klosters lorsch erscheint [c]), der die Gaugerichtsbarkeit des OberRheingau nicht mehr hatte, und auf dessen Nachkommen, sogar auch auf seine weibliche, jene Vogthei erblich fortläuft; sollte er sie nicht eben so auch erblich bekommen haben? In diesen Zeiten des Aberglaubens und der öffentlichen Staatsverwirrung, wo die Macht der Geistlichkeit aufs höchste gestiegen war, suchten die Klöster, zumal so angesehne wie lorsch, das ihnen äusserst beschwerliche Joch der Vögte vielmehr abzuschütteln, als neue zu erhalten: man kann also, wenn man um das zwölfte Jahrhundert einen Herrn im Besitz einer beträchtlichen Klostervogthei findet, mit gutem Grund voraussetzen, daß sie durch Erbrecht seiner Familie auf ihn gekommen. Bey dem Hennebergischen Vogt Berthold läßt sich so viel weniger daran zweifeln, da sich so unmittelbar vor ihm ein Gaugraf zeigt, mit dessen Würde jene Vogthei verbunden war, und der Hennebergische Namen Boppo, den dieser Gaugraf führt, wird in diesen Umständen so gut als ein diplomatischer Beweis, daß er in eben dieses Geschlecht gehöre, und durch eine Theilung

ken, wie sie auf einmal wieder aus dem Lobdengau verschwunden seyn sollten, da doch ihr Stamm erst in dem vierzehnten Jahrhundert erlosch, wie ihre Stammtafel im folgenden Abschnitt weiter erläutern wird. Sogar den OberRheingauer Graf Boppo, blos seines Namens wegen, für einen Grafen von Lauffen zu halten, wird sich noch weniger jemand beifallen lassen.

b) S. oben §. XIX. S. 202 not. k).

c) Die Lorscher Chronik gedenkt seiner p. 200 noch vor dem im J. 1090 zu Lorsch entstandnen grossen Brand, und rühmt dem Abt Anselm nach, daß er *Bertholfum Advocatum* eiusque exactores, ac caeteras huiusmodi pestes, qui iam devoraverunt Israel, toto ore viriliter expugnavit, atque familiam cum rebus Ecclesiae ex ipsis hiantium faucibus eripuit. Weil aber hier nur im allgemeinen geredet, und keine bestimmte Jahrzahl angegeben wird, so habe ich bisher die Zeit der ersten Bekanntwerdung Bertholds nicht eher als von dem J. 1094 hergenommen, wo er zuerst in einer Urkunde erscheint.

kung jene Vogthei auf den erwähnten Berthold, es sei nun als Sohn, oder Brudersohn, oder sonst als männlichen Seitenverwandten, vererbt habe. Wem die Gaugerichtsbarkeit des Boppo zugefallen, wird der folgende Paragraph näher ins licht bringen: ich gehe also hier zu einer andern Bemerkung über. Ich habe schon oben (§. 6. S. 39) von dem Schlosse Frankenstein, und seinem Zugehör, an der Bergstrasse und der Grenze des OberRheingau gelegen, geredet: es war Reichslehn und alt. In der Nähe desselben, aber schon im Odenwald, liegt das alte Schloß Lichtenberg, das einem Oberamt den Namen giebt, und, soweit nur Nachrichten reichen, den Grafen von Katzenelenbogen gehörte. Nun finden sich auch im Hennebergischen unter dem nemlichen Namen zwei Schlösser, von denen sich schon im zwölften Jahrhundert Grafen von Henneberg nannten [d]). Eine solche Aehnlichkeit in den Namen der Schlösser kann bei andern Gründen wenigstens zu einer guten Nebenerläuterung dienen, und man hat der Beispiele mehr, daß Herrn, die sich in andern ihrer Heimath abgelegnen Gegenden niederliessen, zugleich manche Namen ihrer einheimischen Schlösser in dieselbe übertrugen [e]). — Der lobdengauer Graf Henrich scheint unbeerbt gestorben zu seyn, wenigstens zeigt sich nach ihm weiter kein Graf in diesem Gau. Vielleicht war das zum lobdengau gehörige allodiale Schloß lindenfels, nach dem sich Vogt Berthold II. benennte, aus seiner Erbschaft.

Die Hennebergische Genealogie hat zwar im zehnten und eilften Jahrhundert schon einzelne sichre Data: aber eine richtige Folge der Herrn aufzustellen, ist, wie bei den meisten kleinern Häusern dieser Zeit, unmöglich, und wird es auch wohl immer bleiben [f]). Bei dem allen finden sich einzelne Fragmente, die meiner bisherigen Ausführung sehr zu statten kommen. Der Hennebergische Chronikschreiber

Span-

d) S. die §. XX. not. w) angeführte Stammtafel.

e) Wann indessen die oben §. XIII. S. 142 not. d) vorgetragene Vermuthung Retters, daß das in einer Schenkung Kaiser Carls des Gr. an das Kloster Lorsch vorkommende Gelicheberga eben der Name Lichtenberg sei, richtig seyn sollte, so müßte in diesem Fall dieser Name des Schlosses eher aus dem OberRheingau in das Hennebergische übergegangen seyn, als umgekehrt. Dieses Schloß ist Pfälzisch Lehen, aber vermuthlich blos aufgetragnes Lehen, oder es müßte durch die Hennebergische Irmgard zuerst an Pfalz gekommen seyn.

f) Vor dem 1078 im Treffen bei Mellrichstatt gebliebenen Graf Boppo von Henneberg lassen sich wohl einzelne Stammglieder dieses Hauses, aber in keinem sichern, diplomatisch gewissen, Zusammenhang aufstellen. Ein gelehrter Anonymus hat in die von dem berühmten Herrn Hofr. Meusel herausgegebene Historische Untersuchungen B. I. St. III. (1780) S. 1-34 einen Versuch über den Ursprung der Grafen von Henneberg einrücken lassen, worin er die Spangenbergischen Nachrichten näher zu erläutern sucht.

Spangenberg, der, ob er gleich kein kritischer Geschichtforscher ist, dennoch oft aus guten, zum Theil unbekannten, Quellen schöpfte, weiß von einem Graf Gottwald, einem angeblichen Schwestermann Kaiser Otto I, zu erzehlen, der die Güther im Albgau schon besessen, und vermuthlich erst durch jene Verbindung erhalten g). Gewis ist wenigstens, daß um diese Zeit die Grafen von Henneberg mit jenem Kaiser in naher Verwandtschaft stunden h). Spangenberg giebt diesem Gottwald, neben dem im J. 984 verstorbnen Bischof Boppo zu Würzburg, einen Gebhard zum Sohn i); es kommt auch würklich unterm J. 974 ein Graf dieses Namens in Franken vor, den man, der Zeit nach, für jenes Bischofs Bruder halten kann k).

Die

g) Wo Spangenberg diesen Gottwald hergenommen (B. I. Cap. XXIV.) kann ich nicht sagen: er führt ihn aber mit groser Zuversicht an, und versichert, daß er, als sich Kaiser Otto I. im J. 941 zu Salza an der Saal in Franken aufgehalten, in etlichen damals ertheilten Freiheits- und Begnadigungsbriefen als Zeuge angezogen werde. Man muß dieses seiner Treu und Glauben überlassen. In die angebliche Tochter König Henrichs des Voglers, die dieser Gottwald zur Gemahlin gehabt haben soll, weiß sich Spangenberg selbst nicht zu finden, und der in vorhergehender Anmerkung angeführte Anonymus hat schon richtig bemerkt, daß es eher eine nahe Verwandtin des Sächsischen Hauses gewesen seyn möge. S. die folgende Note.

h) Daß der im Text erwähnte Boppo II, Bischof von Würzburg, eben so, wie sein nächster Vorfahr, Bischof Boppo I, und der Bruder des leztern, Erzbischof Henrich zu Trier, gebohrne Grafen von Henneberg waren, kann nicht wohl bezweifelt werden, und wird daher von Lorenz Fries sowohl, als andern, als gewis angenommen. Spangenberg l. c. Cap. XXV. beruft sich besonders darauf, daß Boppo II. im Bischöflich Würzburgischen Register *Patruus* (dieser Ausdruck ist entweder ganz falsch, oder müßte in einer andern, als der gewöhnlichen Bedeutung, genommen werden) Popponis primi huius nominis Episcopi, und Nepos Ottonis Magni ex sorore genennt werde; eben so nennt ihn auch Bruschius in Ludwigs SS. Würzb. p. 954 des Kais. Otto Schwestersohn. Daß dieses nach dem, was man bisher von dieses Kaisers Schwestern weiß, irrig sei, habe ich schon vorher erinnert, daß er aber gleichwohl ein naher Verwandter des gedachten Kaisers gewesen seyn müsse, erhellet sowohl aus eben dieser Tradition, als besonders auch daher, weil ihn der Kaiser, wie Lorenz Fries S. 439 versichert, in zwei dem Hochstift Würzburg ertheilten Freiheitsbriefen ausdrücklich seinen Neffen (im Lateinischen Text ohne Zweifel nepos) nennt. Vergl. auch den not. b) angeführten Anonymus.

i) Henneb. Chron. Cap. XXVI. Spangenberg legt diesem Graf Gottwald Cap. XXIV. S. 111 noch einen Hermann als Sohn bei, ist aber doch selbst darüber noch zweifelhaft, und glaubt, daß ihm die Güther im Albgau in der Theilung zugefallen, und von ihm auf den Boppo, und dessen Sohn Berthold, fortgeerbt. Im eilften und Anfang des zwölften Jahrhunderts erscheinen in dieser Gegend die Stammväter des Badischen Hauses unter dem Namen Hermann. Schoepfl. Hist. Zar. Bad. T. I. p. 285 und Act. Acad. Palat. T. III. p. 260. Sollte Spangenberg eine Spur davon gehabt, und einen solchen Badischen Herrn für einen Grafen von Henneberg soviel eher gehalten haben, weil die leztern in der nemlichen Gegend Güther hatten?

k) Lambert. Schaffn. ad a. 974 erzehlt, daß Kaiser Otto II. um den unruhigen Herzog Henrich von Baiern auf andre Gedanken zu bringen, an ihn abgefertiget: Pupponem Episcopum et Gebhardum

Die in vorigem Paragraph aus einer alten Hennebergischen Reimchronik angeführte Stelle redet von einem sogenannten Gebhard dem Reichen, dessen Söhne getheilt, und worunter dem einen die Güther im Albgau zugefallen. Er müßte um diese Zeit, oder niemals gelebt haben. Eben so erscheint zwischen den J. 1014 – 1018 ein Graf Gebhard, der sicherlich ein Henneberger war [l]). Das alles beweißt wenigstens so viel, daß damals der Name Gebhard unter den Hennebergern sehr gemein war, daß sie sich in verschiedne Gegenden ausgebreitet, und daß sie getheilt haben. Nun kommt zu eben der Zeit (1002) ein Gerung als Graf des OberRheingau vor, und Gero, Gerung, Gerhard, Gebhard ist ohne Widerrede einerlei Namen [m]): darf es also, zumal bei den obigen Gründen, zu viel gewagt scheinen, wenn ich jenen Gerung für einen Henneberger ausgab, der, nach dem Abgang des Salischen Stamms im OberRheingau, die Grafenwürde darin auf sein Geschlecht brachte, und bei gleicher Erledigung des benachbarten Lobdengaus, auch diesen an seine Familie band? Die Verwandtschaft der damaligen Henneberger mit den Sächsischen Kaisern konnte schon allein Veranlassung genug seyn, ihr Geschlecht immer weiter empor zu bringen; es zeigt sich aber in dem OberRheingau selbst noch eine nähere Gelegenheit dazu. Der Reichsabtei Lorsch stund zu Anfang des nemlichen Jahrhunderts (1006 – 1018) ein Boppo, aus eben dem Hennebergischen Grafengeschlecht, vor. Er hatte erst in spätern Jahren den weltlichen Stand mit dem geistlichen verwechselt, und stund bei Kaiser Henrich dem Heiligen in grosem Ansehn. Ohne Zweifel hatte er seiner Unterstützung die reiche Abtei hauptsächlich zu danken; der König erhub sie auch durch seine Verwendung noch weiter, gab ihr neue Privilegien, schenkte ihr, wie ich schon oben (§. 9.) erzehlt, den Königsbann im Odenwald, und zeigte endlich die Gröse seines Vertrauens dadurch, daß er, um die verwilderte Abtei Fuld wieder in Ordnung zu bringen, vor allen diesen Boppo wählte, und

hardum Comitem. Lorenz Fries l. c. S. 438 bestimmt diesen Gebhard noch etwas näher, indem er ihn einen Grafen von Franken nennt. Woher es Spangenberg wissen will, daß er gerade jenes Bischofs Bruder gewesen, und noch im J. 988 gelebt habe, kann ich nicht sagen.

l) In Schann Trad. Fuld. n. 597 und Buchon. vet. p. 391 wird das Guth Baraha in pago Grabfeld in Comitatu Gebhardi an Fuld geschenkt, und zwar zu den Zeiten des Abts Boppo zu Fuld, der, wie ich gleich weiter anführen werde, dieser Würde zwischen den Jahren 1014 – 1018 vorstund. Man kann diesen Gebhard soviel zuversichtlicher für einen Grafen von Henneberg halten, da dieses jezo zum Canton Rhön-Werra gehörige Ritterschaftliche Dorf Bahra innerhalb den Grenzen der Grafschaft Henneberg liegt.

m) Sogar der Name Eberhard war mit dem Namen Gerhard einerlei, wie sich in der Geschichte Graf Eberhards II. von Katzenelenbogen weiter zeigen wird, der in Urkunden bald Gerhard, bald Eberhard heißt.

und (1013), mit Beibehaltung seiner lorscher Würde, zugleich der Fulder Kirche vorsetzte, die er bis ins J. 1018 regierte n). Wer es weiß, was unter diesem Kaiser die Clerisei vermogte, wird meine obige Gründe für die Hennebergische Abkunft der zu eben dieser Zeit in dem OberRheingau und lobdengau neu aufgekommnen Grafenlinien, nun gewis noch stärker finden, und vielleicht von selbst vermuthen, daß jener so viel vermögende lorscher und Fuldische Abt Boppo zu dieser Verpflanzung seines Geschlechts wohl gar die erste Triebfeder gewesen seyn mögte. Ich schliesse endlich mit einem andern dieser Ausführung eben so günstigen Umstand. Spangenberg, der doch von dem Ansitz des Gottesauer Stifters Berthold in dem OberRheingau nichts wußte, giebt ihm mit guter Zuversicht einen Boppo zum Vater o), und gerade zeigt sich unmittelbar vor diesem Berthold ein Boppo als Graf des OberRheingau, dessen Hennebergische Abkunft gute Gründe belegen. Dergleichen

n) Das Chron. Laurish. p. 152 sagt von diesem Boppo: Boppo, illustri natalium exortus prosapia, relicto saecularis militiae baltheo, ad ipsius loci regimen provectus est, qui, quo magis fugiebat gloriam, eo magis assequebatur, affluentibus sibi cum ecclesiasticae dignitatis incrementis, terrenarum facultatum amplissimis successibus. Hier wird zwar dem Abt Boppo nur im allgemeinen eine fürnehme Herkunft zugeschrieben, es setzen aber des Cornelii Monachi Breviar. Fuld. Broweri Annal. Fuld. und Helwichii Chron. Laur. noch hinzu, daß er aus Buchonien und dem Grabfeld, also gerade dem Sitz der Henneberger, herstamme. Nimmt man zu dieser allgemeinen Tradition noch den Hennebergischen Namen, so konnte ihn wohl Schann. Hist. Fuld. p. 138 mit gutem Grund für einen gebohrnen Graf von Henneberg ausgeben. Die Lorscher Chronik versichert, daß er saecularis militiae baltheum verlassen, daß er auch nachher, als er Abt geworden, noch reich an Güthern gewesen: er war also vorher schon beerbt, oder, wie wir jezo sagen würden, ein regierender Herr. Sollte er vielleicht eben der Graf Boppo seyn, auf dessen Bitte, wie Lorenz Fries S. 439 anführt, Kaiser Otto II. im J. 979 dem Bisthum Würzburg das vorher Reichslehnbare Dorf Stockheim in der Rhön zu eigen gab? Sollte der Gebhard, den Spangenberg diesem Poppo zum Sohn giebt, vielmehr sein Bruder, und mit dem gleichzeitigen OberRheingauer Graf Gerung oder Gerhard einerlei Person gewesen seyn? Alsdann würden, der Zeit nach, der not. l) und von Spangenberg Cap. 37. noch unterm J. 1033 angeführte Gebhard, so wie der Lobdengauer Graf Boppo, und der OberRheingauische Graf Adelbert Söhne desselben seyn, und ihr Vater selbst für den reichen Gebhard gelten können, von dem der im Text angeführte Reimschreiber redet, und der unter seinen Söhnen getheilt haben soll. Doch das sind nur Möglichkeiten, die aber doch die Uebereinstimmung mancher Umstände und der Zeit für sich haben.

o) Henneb. Chron. Cap. XXXVIII. und nach der Erckischen Ausg. S. 132. Spangenberg verwirrt sich nur, seiner Gewohnheit nach, in den Zeiten, und läßt in der Stammtafel S. 69 diesen Boppo schon unterm J. 999, in dem Text aber l. c. noch unterm J. 1120 erscheinen, da er doch den Tod seines angegebenen Sohnes, Bertholds, des Gottesauer Stifters, schon ins J. 1064 setzt. Aus eben dieser Zeitverwechslung rührt es, wenn er jenem Boppo eine Adelheid, die Tochter Graf Otto II. von Habsburg, zur Gemahlin giebt, die im Anfang des zwölften Jahrhunderts lebte. Diese Adelheid war an einen Grafen von Huneburg vermählt, den Spangenberg irrig für einen Grafen von Henneberg hielt. S. des Herrn Prof. Gebhardi fürtrefliche Geneal. Gesch. der erblichen Reichsstände in Teutschland. Th. II. S. 189.

chen Uebereinstimmungen können wenigstens, bei andern stärkern Beweisen, zu einer Nebenerläuterung dienen.

§. XXII.

Die Grafen von Katzenelenbogen stammen von den Hennebergischen Grafen im Ober-Rheingau ab. Ursprung der Katzenelenbogischen Lehen im Craichgau. Bischof Einrich zu Speier.

Und nun die Anwendung dieser weitläuftigen Untersuchung auf die Grafen von Katzenelenbogen! In der OberGrafschaft erscheinen sie in einem ganz andern Verhältnis, als in der NiederGrafschaft. Hier war, wie ich oben (§. 18.) erwiesen, alles späterer Erwerb: dort sind ihre Besitzungen ihnen von jeher, soweit man nur zurückgehen kann, eigen: was nachher noch dazu gekommen, läßt sich namentlich angeben, und gehört in neuere Zeiten. Der Einrich war dem Gaugericht eines fremden von den Grafen von Katzenelenbogen ganz verschiednen Geschlechts unterworfen, in dem OberRheingau hingegen waren sie selbst im Besitz der allgemeinen Gerichtsbarkeit. Ich brauche, um das letztere zu beweisen, nicht zu wiederholen, was ich oben (§. 10.) weitläuftig genug erörtert habe, daß die Grafen von Katzenelenbogen schon in alten Zeiten die Centgerichtsbarkeit über den grösten Theil des OberRheingau übten, daß ihr selbst das heutige Amt Seeheim, dessen Dörfer doch andern Familien zustunden, so wie die Besitzungen der Herrn von Dornberg, unterworfen waren, und daß die Herrn von Wolfskehlen das Landgericht zu Erfelden von jenen Grafen zu Lehen trugen. Ausser diesen bleiben in dem OberRheingau nur zwei Centgerichte übrig, deren ursprünglichen Zusammenhang mit den Grafen von Katzenelenbogen ich noch nicht erwiesen, das zu Heppenheim, und das sogenannte Grafengericht zu Haselberg. Das erste begrif die ganze weitläuftige von Kaiser Carl dem Grosen an die Lorscher Abtei geschenkte Heppenheimer Mark, in die aber nachher die Aebte auch manche andre später erworbene Dörfer zogen [a]). Die weltliche Gerichtsbarkeit darüber blieb jener Veräußrung ungeachtet, den Grafen des Gaues unbenommen, und ohne Zweifel war es eine Folge davon, daß noch im J. 1224 Graf Diether von Katzenelenbogen als Centrichter der Heppenheimer Mark erscheint [b]), ein Gerechtsam, das nicht eher,

a) S. §. VI. S. 38. not. i) §. X. S. 80 und 81.

b) Eine gewisse Wittwe, Odilia, verkaufte ihre Güther in Scharra (jetzo der Scharrhof bei Wein-

eher, als nach der Veräusserung der Reichsabtei Lorsch an das mächtige Erzstift Mainz, verschwand. Ueberhaupt giengen im dreizehnten Jahrhundert, zumal im sogenannten Interregnum, in den meisten vormaligen Gauen die wenigen hier und da noch übrigen Spuren der alten Gauverfassung noch völlig verloren; jeder suchte, so viel er konnte, in seinen Besitzungen eigenmächtig zu werden, und strebte nach der Landeshoheit. — Mit der Grafschaft, oder vielmehr dem Grafengericht (Comicia) Haselberg, das wie ich oben (§. 10. S. 84 2c.) erläutert, den nordlichen Theil des OberRheingau begrif, war diese Veränderung noch früher vorgegangen. Nach dem Abgang des männlichen Stamms der Herrn von Münzenberg (1255) nahmen die Grafen Diether und Eberhard von Katzenelenbogen (1259) jenes Grafengericht, so wie das Wildbannsgericht zu Langen, als ein heimgefallnes Lehen in Anspruch c). Sie müssen zu dieser Fordrung doch einigen rechtlichen Grund gehabt haben, weil sie's bis zum Austrägalspruch kommen liessen: zu einer despotischen Unverschämtheit, die, um fremdes Recht an sich zu reissen, nur eines erdichteten Vorwands bedarf, waren die Grafen von Katzenelenbogen gegen die Münzenbergische Erben nicht mächtig, und ihre Zeiten nicht modern genug. Ohne Zweifel

Weinheim) an das Kloster Schönau: weil aber die Abtei Lorsch die Vogthei über dieses Guth hatte, auch das Zugehör desselben zum Theil in die Heppenheimer Cent gehörte, so wurden anfangs darüber zu Auerbach, vermuthlich in Gegenwart Graf Diethers von Katzenelenbogen, dem dieser Ort schon damals gehörte, Unterhandlungen angestellt, und der Abt zu Schönau verlangte im J. 1224 noch weiter gegerichtliche Sicherheit. Ut autem ecclesia Schonaugiensis, sicut rationabiliter, ita et secure, emptum predium possideret; Hermannus, senior Odilie filius, responsalis constitutus ab ipsa, assumptis suis fratribus, *ad Placitum generale Lindesberg* accessit. Ubi coram multitudine hominum copiosa — bona Schonaugiensibus vendita in manus Comitis *Dietheri de Kazenelenbogen* resignavit, et Comes in manus dicti Abbatis &c. Guden. Spicil. p. 138 &c. 154 &c. Das generale placitum Lindesberg war ungefähr von der Art, wie das oben (§. X. S. 84. 2c.) abgehandelte generale placitum apud Haselbach, und verdiente diesen Namen durch den grosen Umfang des Heppenheimer Landgerichts, das einen beträchtlichen Theil der Bergstrasse und des Odenwalds umfaßte. Lindesberg ist ohne Zweifel so viel als der Lindenberg, weil damals dergleichen Gerichte gewöhnlich auf einem bestimmten Berge unter Linden gehalten wurden. Daß die angeführte Handlung eine gerichtliche Handlung war, und daß Graf Diether von Katzenelenbogen hier als Centherr und Richter erscheint, in dessen Hände die Verkäufer das verkaufte Guth resignirten, der es alsdenn dem Käufer übergab, braucht keiner Erinnerung. Es war dieses die gewöhnliche und rechtkräftige Art, wie man damals liegende Güther gerichtlich vor der Cent veräusserte. Weil die verkauften Güther unter dem geistlichen Gerichtssprengel des Bischof zu Worms lagen, so brachte man auch von diesem die Bestätigung des Kaufs aus, und das nemliche suchte man vier Jahre hernach auch bei dem Bischof von Speier, weil jener Hermann, der Odilia Sohn, sein Ministerialis war.

c) v. Buri behauptete Vorrechte der Königl. Bannforste Beil. 2 S. 20.

Zweifel war jener Anspruch von eben der Art, wie der obenerwähnte Nassauische an die Lehnbarkeit des Landgerichts zu Mechtelnhausen in dem Kunigesundra, gründete sich auf ihr altes Gaugrafenrecht, auf alte nach und nach in Vergeß gerathene Lehensertheilungen, und so wie die Herrn von Eppenstein den Nassauischen Anspruch dadurch zu entkräften wußten, daß sie über erwähntes Landgericht eine unmittelbare kaiserliche Belehnung ausbrachten, so mögen auch die Herrn von Münzenberg den nemlichen Kunstgrif geübt, und so viel leichter gefunden haben, je näher sie ihre Erbkämmererwürde an die Person der Kaiser band. Es kann also der Austrägalspruch, der diese Fordrung der Grafen von Katzenelenbogen allein aus dem Grund verwarf, weil die angesprochne Gerichte vielmehr Reichslehn seien, noch für keinen Beweis gelten, daß jenes Anrecht auch von jeher ungegründet gewesen. Die Austrägen urtheilten hierin nach der spätern Zeit: ältere Lehensverhältnisse liessen sich damals so viel schwerer gerichtlich beweisen, da man vor dem dreizehnten Jahrhundert die Lehen insgemein nur mündlich ertheilte, und von Lehensbriefen eben so wenig wußte, als von Lehnsreversen d). Da wir einmal die Grafen von Katzenelenbogen im ursprünglichen Besitz der Centgerichtsbarkeit des ganzen übrigen OberRheingau finden, so kann das einzige Landgericht zu Haselberg soviel weniger eine Ausnahm machen.

Nach dieser Erläuterung mögten wohl aufmerksame Leser meine Erinnerung nicht erwarten, und die ältesten Katzenelenboger von selbst an die nächst vorhergehende Hennebergische Grafen des OberRheingau anschliessen. Wie kann auch ein Familienzusammenhang redender seyn? der letzte Gaugraf Boppo erscheint im J. 1065, und wird doch nicht gerade in eben dem Jahr gestorben seyn; dreisig Jahre nachher (1102) kommt Henrich I, mit Hinterlassung unmündiger Kinder, schon als todt vor; die Nachkommen des letztern sind im Besitz nicht nur der Gerichtsbarkeit des OberRheingau, sondern auch des grösten Ländertheils darin: was ist natürlicher, als daß Henrich I. das alles von seinem so unmittelbaren Vorgänger, dem Gaugraf Boppo, erhalten? War dieser Boppo würklich ein gebohrner Henneberger, war der Lorscher Vogt Berthold aus eben dem Geschlecht, und hatte der letztere jene vorher mit der Gaugrafenwüde verbundne Vogthei zuerst als ein davon getrenntes

d) Es versteht sich von selbst, daß hier nicht von den ersten Lehensertheilungen die Rede ist, wodurch ein andrer das Lehen zuerst erwarb, oder von den Austragsbriefen, wodurch er ein vorher allodiales Guth lehnbar machte.

tes Erbstück an seine Familie geheftet — lauter Voraussetzungen, an denen nach der bisherigen Ausführung wohl niemand weiter zweifeln mögte: — so muß wohl eben so gewis seyn, daß Henrich I. von Katzenelenbogen in das nemliche Geschlecht der Hennebergischen Grafen des OberRheingau gehörte, und daß nach jenes Boppo Tod eine Theilung vorgegangen, worin den Katzenelenbogern, als der ältern Linie, die Grafenrechte mit den meisten OberRheingauischen Landen, dem Vogt Berthold aber die Lorscher Vogthei mit andern Gütern zugefallen. An weibliche Erbschaft läßt sich bei Henrich I. nicht denken, wir kennen in den Lorscher Klostervögten noch einen männlichen Zweig des nemlichen Grafengeschlechts im OberRheingau, der die Rechte seiner Familie wohl nicht so leicht durch Weiber auf Fremde hätte übergehen lassen, noch mehr aber, wir kennen Henrichs Gemahlin, die nicht im OberRheingau, sondern im Herzogthum Bergen zu Haus war, und die Grafen von Katzenelenbogen haben ohnehin soviel gewisser ihre Origines im OberRheingau, da sie, wie ich oben genugsam erläutert, in keinem einzigen andern Gau so angesessen vorkommen, daß sie demselben mit irgend einem Grunde einheimisch scheinen könnten. Wenn man unter diesen Umständen den jüngern Gaubesitzer nicht für einen Stammverwandten des nächstvorhergehenden halten kann, so mögte wohl überhaupt, soviel ich einsehe, keine Gaugeschichte möglich seyn: man würde nie von dem spätern noch so genau anschliessenden Einhaber von Grafengerichten und Ländern auf seine Herkunft von dem unmittelbaren Vorgänger schliessen können, ausser wo wir ausdrücklich die Namen von Vater und Sohn, und andre Verwandtschaftszeichen, lesen. Ich habe schon oben erwiesen, daß in den ältesten Zeiten, zumal im Anfang des eilften Jahrhunderts, wo ein neues Grafengeschlecht im OberRheingau aufkam, meist alles, so weit man nur findet, entweder Reichsguth war, oder dem Kloster Lorsch, und nachher auch den Vögten desselben, gehörte. Hätten also die Hennebergische Grafen im OberRheingau nicht diejenigen Länder an sich gebracht, die nachher die Grafen von Katzenelenbogen besessen, so müßten sie in ihrem Gau so gut wie gar nichts eignes gehabt haben. Der Name Henrich ist ausserdem den ältsten Hennebergern nicht ungewöhnlich e); es führte ihn auch um eben die Zeit (1023 – 1067) der mehrerwähnte Lobdengauer Graf Henrich, der meiner Behauptung nach in eben dasselbe Geschlecht gehörte, und von dem er vielleicht auf den ersten Katzenelenboger gekommen. Daß hinge=

e) So gehörten z. B. aus dem zehnten Jahrhundert der Marggraf Henrich von Schweinfurt, und der Erzbischof Henrich von Trier in das Hennebergische Geschlecht.

hingegen der Name Boppo unter den Katzenelenbogern nicht vorkommt, kann zu keinem Gegenbeweis dienen: dann wer will es entscheiden, ob Henrich I. von Katzenelenbogen gerade ein Sohn, und nicht vielmehr ein Brudersſohn, oder sonst ein männlicher Seitenverwandter jenes Boppo gewesen [f]? Und gesetzt, man liese ihn würklich für den Sohn desselben gelten, so dürfte der Ausgang eines einzelnen Namens in einer Familie niemand wundern. Der Name des Vaters und Grosvaters gieng zwar gewöhnlich auf einen der Söhne und Enkel fort: aber es durfte nur ein solcher Namenserbe entweder jung, oder doch ohne Nachkommen abgehn, und sein Erbtheil auf eine Seitenlinie fallen, so gieng nicht selten jener vorher übliche Familienname in einem Geschlecht auf einmal aus. Haben wir doch in der Katzenelenbogischen Genealogie selbst ein trefendes Beispiel davon. Henrich, der Name der ersten bekannten Stammväter des ganzen Geschlechts, verlor sich wieder ganz aus der Familie, nachdem Henrich IV. von Hohenstein ohne Erben starb, und sein Ländertheil auf seines Bruders Kinder fiel. — Trefender könnte ein andrer Einwurf gegen die bisherige Ausführung scheinen, und eben deswegen muß ich ihn vorläufig wenigstens berühren. Man könnte ihn von dem Grafentitul hernehmen, den die Katzenelenboger vor dem J. 1140 nirgends führen, und der daher einen spätern Ursprung zu haben scheinen mögte; ich werde ihn aber im folgenden Abschnitt hinlänglich beantworten.

Der Herkunft der Katzenelenboger aus den Hennebergischen Grafen des OberRheingau sind noch andre Umstände günstig. Die Lorscher Chronik klagt über die Raubsucht Graf Bertholds, ihres Vogtes: sie waren aber auch mit den vorher-

f) Beiläufig kann ich mich eines Gedankens nicht enthalten, der zwar an sich noch keinen Beweis geben kann, aber doch angemerkt zu werden verdient. Eine Urk. v. J. 1067 braucht von dem ofterwähnten Lobdengauer Graf Henrich in Trad. Laur. n. 128 p. 191 die Worte: villa Wezenloch — in comitatu Heinrici *filii Bopponis Comitis*. Eine solche nähere Bezeichnung eines Herrn durch einen schon über vierzig Jahre verstorbenen Vater könnte sonderbar scheinen. Bestimmungen dieser Art sind zwar zuweilen nur zufällig: oft werden sie aber auch in der Absicht gebraucht, um dadurch einen Herrn von einem andern gleichgenannten in eben der Familie zu unterscheiden: sollte vielleicht hier soviel eher der Fall seyn, je weiter jener Boppo von dem J. 1067 entfernt war? Man könnte alsdenn, da der Lobdengauer Henrich selbst in seinem Gau keinen Nachfolger hatte, wenigstens keiner bekannt ist, nicht schicklicher muthmasen, als daß sich unter der damaligen OberRheingauer Grafenfamilie, die mit der Lobdengauer in einerlei Stamm gehörte, noch ein andrer Henrich gefunden, der auf diesen Fall für den Vater Henrichs I. von Katzenelenbogen gelten könnte: dann der letztere selbst kann, den Umständen seiner Gemahlin und Kinder nach, im J. 1067 unmöglich mannbar gewesen seyn.

vorhergehenden Grafen des OberRheingau, die jene Vogthei zugleich mit ihrem Grafenamt verbanden, unter Kaiser Henrichs IV. Regierung nicht besser zufrieden g). Unter dieser verwirrten Regierung grif ohnehin jeder zu, und die Reichsabtei Lorsch gerieth soviel mehr in Verwirrung, weil sie dieser Kaiser an seinen Liebling, den Erzbischof Adelbert von Bremen, schenkte, von dem sie sich nur mit Mühe rettete. Daß die OberRheingauische Grafen damals, oder schon vorher, für ihren Vortheil nicht müßig waren, scheint mir aus folgendem Umstand deutlich. Der gröste Theil des heutigen Zwingenberger und Jägersburger Amts gehörte entweder zur Heppenheimer Mark, die Kaiser Carl der Grose erwähnter Abtei schenkte, oder war sonst ihr Eigenthum geworden h), und gleichwohl erscheinen die Katzenelenboger von alten Zeiten in diesem Besitz. Sie selbst hatten keine Gelegenheit zu einem so beträchtlichen Erwerb, nachdem das Kloster einmal zu Ende des eilften Jahrhunderts besondre Vögte erhalten, und soviel gewisser läßt sich voraussetzen, daß er schon von den vorigen Gaugrafen und Vögten auf sie gekommen war. Aber so haben wir auch einen neuen Beweis für ihren Zusammenhang mit diesen ältern Gaugrafen.

Eine andre Erläuterung gewähret mir der mehrgedachte Hennebergische Ansitz im Albgau. Vogt Berthold stiftete davon das Kloster Gottesau, und es ist doch schwer zu glauben, daß seine Familie in dieser Gegend weiter nichts besessen, als was er zu dem Kloster widmete. Bei dem Leichtsinn, womit man damals liegende Güther veräusserte, wußten die Herrn, wenn sie einmal irgendwo angesessen waren, insgemein weiter um sich zu greifen. Jenes Bertholds Enkel, der Bischof Günther zu Speier, veräusserte auch würklich noch in spätern Zeiten (1150) einige Familiengüther, in der Gegend des Craichgaus gelegen, an das Kloster Schönau bei Heidelberg i), die er wohl nicht anders, als von seinem mütterlichen

g) Das Chron. Laur. p. 189 preißt diejenige namentlich an, die sich unter K. Henrich IV. der Abtei gegen Erzbischof Adelberts Versuche angenommen, nennt aber darunter weder den damaligen OberRheingauischen Graf Boppo, noch den Graf Henrich im Lobdengau, die ihr doch wohl, da ihre meisten Güther in diesen Gauen gelegen waren, auch am meisten Schutz leisten konnten. Ihre Bereitwilligkeit, das Kloster zu unterstützen, oder des leztern Vertrauen auf sie, muß also nicht gros gewesen seyn.

h) §. VI. S. 38. und §. X. S. 80 rc.

i) S. diesen Günther in der S. 214 not. v) gegebenen Stammtafel. Er schenkte dem Kloster Schönau predium suum in Husen et Michelbach, und daß dieses Familiengüther gewesen, erläutert sich noch weiter daraus, weil er sie per ma-

num

terlichen Grosvater erhalten haben konnte. In eben dem Craichgau, der unmittelbar an den Albgau grenzt, und als Provincialname betrachtet noch weitern Umfangs ist, als der gleichgenannte eigentliche Gau, besassen die Grafen von Katzenelenbogen schon im zwölften Jahrhundert vielerlei Güther, und zumal eine Menge beträchtlicher Lehen, die zusammengenommen noch jezo, aus Katzenelenbogischer Erbschaft, das Hessendarmstädtische Amt Kürnbach ausmachen k). Wie sollen die Grafen von Katzenelenbogen zu so entfernten Güthern und Lehen gekom-

num fratris sui Bopponis übergiebt. Es liegt ein Michelbach und Hausen unweit Kürnbach: ob diese, oder andre gleichgenannte Orte in der Gegend des Neckars darunter zu verstehen seien, kann ich nicht gewis bestimmen, und es kommt auch hier darauf nichts an.

k) Es mag mir genug seyn, nur die vorzüglichsten Lehenstücke zu nennen. Den Katzenelenbogischen Antheil an Burg und Flecken Kürnbach trug ehemals die noch blühende Familie von Sternenfels mit dem Wald Stromberg hinterm Schloß Sternenfels, und andern Güthern, zu Lehen, bis er endlich an Hessen zurückfiel, das ihn jezo mit Würtemberg in Gemeinschaft besizt. — Die Göler von Ravensburg, mit denen die von Menzingen und Helmstadt ursprünglich einerlei Familie ausmachen sollen, wurden von alten Zeiten her mit dem Schloß Ravensburg, und seiner Zugehör, so wie mit ihrem Theil an dem grosen Zehnten zu Sultzfeld, belehnt. — Die von Menzingen tragen Schloß und Dorf Menzingen zu Lehen, das von der adlichen Familie von Baltzhofen auf sie gekommen. Die leztern wurden auch mit Güthern in Kürnbach und Oesenberg belehnt. — Die von Thalheim waren Vasallen wegen der Ober-Burg zu Thalheim bei dem Dorf, mit aller Zugehör, und andern Feldgüthern. Nach ihrem Absterben wurde dieses Lehen der adlichen Familie der Nördlinger zu Theil, von denen es (1716) durch Kauf an die von Fürtter, und zulezt (1736) auf eben die Art an die von Gemmingen kam. — Die Familie von Gemmingen wird eben so mit dem Dorf Michelfeld, sammt dem grosen und kleinen Zehnten und dem Pfarrsaz belehnt. — Mit dem halben Dorf Hofheim, eine Stunde von Sintzheim gelegen, wurden nacheinander die von Hirschhorn, nachher die Fürsten von Hohenzollern, dann die Schenkherrn, und neuerlich die von Gemmingen belehnt, die auch die andre von Oesterreich lehnbare Hälfte des Dorfs an sich gebracht. — Die von Venningen tragen das Dorf Dürn im Craichgau, mit aller Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit, sammt dem hohen und Malefizgericht, so wie auch den Kirchsaz, Witthum und Zehnten zu Eichtersheim, zu Lehen — und die von Festenburg das Dorf Münchzell. In ältern Zeiten war der Katzenelenbogische Lehnhof in diesen Gegenden noch ungleich beträchtlicher: die Grafen von Katzenelenbogen willigten in viele Lehensveräusserungen an Klöster, und machten auch manches allodial. In dem Urkundenbuch Beil. XXV. S. 23 willigt unterm J. 1257 Graf Diether in alles, was das Kloster Herrnalb in den Gemarkungen der Dörfer Lardingen, Oberacker und Bruchsal durch Kauf und sonst erwerben würde, und in einer andern Urk. von eben dem Jahr (Beil. XXVI. S. 24) bestätigt er ihm die Verkäufe und Schenkungen der adlichen Familien von Helmotsheim, Witzenloch, Göler und andrer de bonis in Marchia *Derdingen*, et quae in nostra *Comitia* (welches doch wenigstens ein Centgericht war) et Dominio posita sunt: erlaubt auch noch weiter (1267) dem Luitfried von Helmotsheim, die Vogthei in Nieder Lardingen aus groser Armuth an gedachtes Kloster zu verkaufen. Beil. XLVI. S. 33. Man wird aus den bisherigen Angaben von selbst schliessen, daß der Ursprung der Katzenelenbogischen Lehenschaften im Craichgau in alte Zeiten reichen muß.

gekommen seyn? Graf Henrich III. von Katzenelenbogen hatte zwar eine Gemahlin aus dem alten Geschlecht der Grafen von Lauffen im Craichgau und Neckergau: aber ihre Mutter war eine gebohrne Gräfin von Arnstein, von der sie keine Craichgauische Güther ererbt haben konnte, und noch mehr, sie hatte einen Bruder, auf dessen männliche Nachkommen die Güther seiner Ahnherrn bis zum Ausgang ihres Geschlechts unverändert fortliefen. In der gegenwärtigen Lage der Sache, und da wir einmal einen Zweig der Hennebergischen Grafen im OberRheingau und zugleich in jener Gegend des Rheins angesessen finden, wird es wohl niemand gewagt scheinen, wenn ich der Katzenelenboger Ansitz im Craichgau eben auf ihre Abkunft von den Hennebergischen Grafen des OberRheingau's gründe, und die letztere dadurch von neuem bestätigt glaube. Die Katzenelenboger und Vogt Berthold theilten, so wie die Güther ihres Hauses im OberRheingau, also auch die an den Schwäbischen Grenzen.

Der ehmalige Hennebergische Canzlar Glaser, ein in der Geschichte pünctlicher und gewissenhafter Mann, versichert, daß er in zwei Urkunden vom J. 1182 und 1185 das dranhangende Siegel Bischof Hermanns von Münster mit einer Henne, als dem Hennebergischen Wappen, bezeichnet gefunden, woraus er sowohl als andre auf die Hennebergische Abkunft dieses Hermanns soviel sichrer schliessen zu können glaubten, weil er in einer andern Urkunde die damaligen Henneberger seine Verwandten nennt [l]). Dieser Schluß ist falsch, der folgende Abschnitt wird ihn unwidersprechlich in das Katzenelenbogische Haus ziehen, und soviel stärker fällt bey ihm das Hennebergische Wappen auf. Sollte er auf den Hennebergischen Ursprung seines Hauses haben deuten wollen, und weil die Katzenelenboger noch kein eignes Wappen angenommen hatten, das etwa früher entstandne Hennebergische geführt haben? Es ist bekannt genug, daß überhaupt die Bilder oder Unterscheidungszeichen auf den vorher leeren Schilden, seltne Fälle ausgenommen, erst in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts üblicher wurden, aber bis zu Ende dieses Jahrhunderts noch sehr willkührlich, und in den wenigsten Häusern bestimmt waren: noch in dem dreizehnten Jahrhundert veränderten manche Herrn ihr Wappen [m]). Ich werde indes bei diesem Bischof Hermann unten

l) Siehe Gruner. Opusc. Histor. Vol. II. p. 294 — 297.

m) Man wird sich also noch weniger wundern, daß die Grafen von Katzenelenbogen, ob ich

unten wahrscheinlich zu machen suchen, daß seine Mutter aus dem Hennebergischen Haus gebürtig war, und so wie manche Herrn des mittlern Zeitalters sogar den Familiennamen ihrer Mutter brauchten, so könnte er noch weit eher, in Ermangelung eines eigenthümlichen Katzenelenbogischen Wappens, sein mütterliches Wappen geführt haben. Ich traue also auf diese Erläuterung keinen neuen Beweis der Hennebergischen Abkunft des Katzenelenbogischen Geschlechts zu bauen.

In eben den Zeitpunct der Entstehung des Katzenelenbogischen Hauses würde Bischof Einhard von Speier gehören, wenn seine Herkunft daraus auf sichern Gründen beruhte. Er wurde im J. 1060 Bischof, stund bey Kaiser Henrich IV. im Ansehn, der ihm den Wald Lusshard schenkte, und starb 1067 [n]). Aber der ganze Beweis seiner Katzenelenbogischen Stammverwandtschaft hängt von Treu und Glauben eines Chronikschreibers des sechszehnten Jahrhunderts ab [o]), dem es wieder ein andrer Speierischer Chronologe nachschrieb [p]). In dem Bischöfl. Speierischen Archiv findet sich nicht die geringste Spur der Herkunft dieses Herrn, wohl aber, daß er zu Assenheim im Leiningischen Güther gehabt, die er seiner Domkirche vermachte [q]).

§. XXIII.

Schluß.

Ich schliesse endlich diese weitläuftige Untersuchung des Ursprungs der Katzenelenbogischen Grafen [a]). Daß sie von den entfernten Grafen von Henneberg

ich sie gleich ursprünglich für einen Zweig der Henneberger ausgebe, das nachher von den Hennebergern angenommene Wappen nicht gerade auch zu ihrem eignen machten. Diese angenommene Katzenelenbogische Abstammung reicht in uralte Zeiten, ehe man überhaupt noch an bestimmte Familienwappen dachte, und die Henneberger vertauschten selbst, wie ich schon oben S. 208 not. e) auf das Zeugnis mehrerer Hennebergischen Geschichtforscher angeführt, das ehmalige Wappen eines Reichsadlers, das sie als Burggrafen von Würzburg geführt haben sollen, erst in spätern Zeiten mit einer Henne.

n) X. Kal. Mart. (23 Febr.), wie mich der gelehrte Speierische Herr Hofrath Löbel aus dem dortigen ältsten Necrol. versichert.

o) Simonis in Chron. Spir. Der Verfasser starb den 12 Sept. 1581, sein Zeugnis ist also allzu neu, als daß es, ohne Anführung einer ältern Beglaubigung, für einen Beweis gelten könnte.

p) Anonym. in Catal. Episcopor. Spirens. ap. Eckhard. SS. T. II. p. 2274. Die daselbst angegebene Zeit seiner Regierung und Todes ist unrichtig.

q) Nach der Versichrung des not. n) rühmlichst erwähnten Herrn Hofrath Löbels.

a) Eine einzige Erläuterung zu §. XX. S. 212 not. r) hole ich hier noch nach. Ich wußte daselbst die Art und Weise nicht anzugeben, wie die Marggrafen von Baden im dreizehnten Jahrhundert zu dem Schloß Lindenfels gekommen. Es geschahe dieses unfehlbar durch Marggraf

berg abstammen, muß freilich unerwartet scheinen: aber wem die neuern Entdeckungen über den Ursprung so vieler andern alten Geschlechter nicht unbekannt sind, werden dergleichen unerwartete Erscheinungen nicht mehr auffallen. In einem Zeitalter, wie das mittlere, wo der Gütherbesitz noch so wandelbar, noch so wenig durch Familienverträge gebunden war, wo der Willkühr der Kaiser so viel entschied, die damals noch zu verschwenden, so wie ihre Grosen noch zu rauben fanden, mit einem Wort, in der systemlosern, oder wenigstens von unsern Staatssystemen so sehr verschiednen, Verfassung unsrer Vorväter, da war es wohl natürlicher als jezo, daß sich ein Zweig von einem noch so fernen Geschlechte losriß, und in ein Land verpflanzte, das eben dadurch, weil es von den ursprünglichen Stammsitzen seiner Herrn so weit entfernt war, auch das Andenken ihrer Herkunft vergeßlicher machte. Waren also die Grafen von Katzenelenbogen Abkömmlinge der Henneberger, so gehörten sie in eines der ältesten Geschlechter Teutschlands, dessen erste bekannte Ahnherrn schon im neunten Jahrhundert sichtbar werden: aber mich eben deswegen in die Hennebergische Origines einzulassen, würde ausser meinen Grenzen liegen, und es haben sich ohnehin schon andre gelehrtere Forscher daran versucht [b]).

Hermann V. von Baden, der die Irmengard, eine der beiden Erbtöchter des Herzogs und Pfalzgraf Henrichs von Braunschweig geheurathet, wodurch er sowohl, als der andere Tochtermann, Herzog Otto der Erlauchte, die Allodia ihres Schwiegervaters ererbten. — Marggraf Hermann V. erhielte im J. 1227 die Städte Durlach und Ettlingen von Kaiser Friedrich II. tauschweise gegen den durch seine Gemahlin ererbten Antheil an der Stadt Braunschweig. Schoepfl. Hist. Zaringo Bad. T. I. p. 310. Schöpflin prüft eben daselbst S. 312 die verschiednen Meinungen über die Art und Weise, wie Durlach und Ettlingen an das Schwäbische Haus gekommen, und glaubt, daß sie zu den Hohenstaufischen Städten im Orientalischen Franzien gehört. Nach dem, was ich vom Ansitz der Hennebergischen Grafen im Albgau gesagt, unter deren Besitzungen namentlich auch Durlach und einige andre dortige Städte gezehlt werden, mögte wohl kein Zweifel übrig bleiben, daß sie nach unbeerbtem Abgang des Lorscher Vogt Bertholds II. als eröfnete Reichslehn zurückgefallen, und dadurch ans Schwäbische Haus gekommen.

b) Jo. Georg Eccard in Histor. Principp. Saxon. Super. p. 237 et in Praefat. p. 11 &c. et p. 23. Gruner. in Opusc. Histor. Vol. I. p. 108 &c. II. p. 22 &c. und andre daselbst angeführte Schriftsteller, so wie der oben S. 221 not. f) bemerkte Anonymus, führen die Genealogie der Grafen von Henneberg, aber freilich durch mehr als eine Hypothese, biß ins neunte Jahrhundert hinauf, und rechnen unter andern auch den bekannten Graf Adelbert von Babenberg, den König Henrich das Kind, oder vielmehr sein Vormund und Reichsverweser, der Erzbischof Hatto von Mainz, enthaupten ließ, in eben dieses Geschlecht. Nach dieser Voraussetzung wäre also auch der Name Adelbert, den der im J. 1013 vorkommende Graf des Ober-Rheingau führt, der ältern Hennebergischen Genealogie nicht fremd gewesen.

Dritter Abschnitt.

Geschichte der Grafen von Katzenelenbogen vor der Theilung in zwei Hauptlinien.

§. XXIV.

Henrich I. von Katzenelenbogen und seine Söhne: Henrich II. und Bischof Philipp von Osnabrück. Pfalzgraf Hermann von Staleck war der leztern Halbbruder von der Mutter her.

Ich habe in vorigem Abschnitt meine leser durch eine genealogische Sandwüste geführt: ich freue mich, ihnen endlich ebnere Bahn und freiere Aussicht öffnen zu können. Von dem Anfang des zwölften Jahrhunderts geht die Reihe der Grafen von Katzenelenbogen ununterbrochen fort. Der erste, den wir kennen, ist ein Henrich, der in einer Urkunde vom J. 1102 schon als todt erscheint, aber, den Umständen nach, entweder in eben dem Jahr, oder nur kurz zuvor gestorben seyn muß a). Von seiner Herkunft, seinem ursprünglichen Ansitz in dem OberRheingau, und der Ableitung des Katzenelenbogischen Namens von dem Schloß Katzen-elen-

a) Diese und die folgende Angaben gründen sich alle auf Beil. IV. Es war diese Urkunde schon in dem Urkundenbuch abgedruckt, ehe sie in Hrn. GR. Kremers Orig. Nass. II. p. 146 erschien; ich würde sie sonst nicht wiederholt haben. Erzbischof Friedrich von Cölln erzehlt und bestätigt darin einige dem Kloster während seinem Erzbischöflichen Amt geschehene Schenkungen, und sezt am Ende der Urkunde selbst hinzu: haec omnia nostro iuvamine nostroque adnisu ordinata legitime et perfecta. Nun war dieser Friedrich erst im J. 1100 Erzbischof geworden, weil er das J. 1102 Pontificatus sui annum tertium nennt, die erstangeführte Schenkung war von J. 1101, die andre dieser nachgesezte Schenkung der Katzenelenbogischen Wittwe muß also entweder noch in eben dem Jahr, oder schon im J. 1102 geschehen, und eben daher auch Henrich von Katzenelenbogen in einem dieser beiden Jahre gestorben seyn: dann die Schenkung erfolgte, wie die Urkunde ausdrücklich erinnert, bei dem Begräbnis. Aber noch mehr! Bei der dritten in der Urkunde angeführten Schenkung wird bemerkt, sie seie circa eosdem annos geschehen, und da schon die erste im J. 1101 erfolgte, gleichwohl aber hier von mehr als einem Jahr geredet wird, so scheint von selbst zu folgen, daß die nachgesezte Katzenelenbogische Stiftung, also auch Henrichs Tod und Begräbnis, in eben das J. 1102 gehöre, von dem die Urkunde datirt ist.

elenbogen in der NiederGrafschaft, habe ich genug geredet. Vermuthlich hatte er dieses Schloß zuerst erworben oder erbaut, und eben daher Anlaß genommen, sich lieber darnach, als nach einem seiner übrigen Schlösser im OberRheingau zu nennen. Weiter weiß die Geschichte nichts von ihm: er lebte, nahm ein Weib und starb. Seine Gemahlin Luckard stammte aus dem Herzogthum Bergen, vermuthlich aus einem der dortigen Dynastengeschlechter, und verlor ihn zu eben der Zeit, als er sich mit ihr bey ihrer Familie aufhielt. Sowohl die Nähe des Orts, als der Glaube an die Heiligkeit der Ruhe in Klöstern, veranlaßten sie, ihm ein Begräbnis in der adlichen Benedictiner Mannsabtei Siegeberg, im Herzogthum Bergen, zu verschaffen. Sie selbst, ihre Mutter Judith, und ihre Brüder Erlach, Theoderich und Adelgero waren bei seiner Beerdigung zugegen, weihten ihm ein Denkmal, das sich noch auf unsre Zeiten in jener Abtei erhalten [b]), und um seiner Seele beßre Bahn zu machen, schenkte Luckard, mit Einwilligung ihrer Mutter und Brüder, aus ihrem Heurathsguth dem Kloster Siegeberg vier Bauerngüther (mansos), acht Leibeigne, und etliche Weingärten, alle im Gau Hunephe, der von dem im Bergischen Amt Leuenberg gelegnen Flecken Honn ff den Namen hat.

Henrich I. hinterließ minderjährige Kinder. Daß sein Nachfolger, Henrich II, darunter gehörte, der vom J. 1124 – 1160 häufig vorkommt, wird durch die Uebereinstimmung der Zeit und des Namens zum voraus wahrscheinlich, und durch das, was ich von seinem Halbbruder, Pfalzgraf Hermann von Staleck, sagen werde, völlig unwidersprechlich. Für den Bischof Philipp von Osnabrück weiß ich kein so ausdrückliches Zeugnis. Ein Katzenelenboger war er gewis [c]), und da seine Lebzeit mit der von Henrich II. völlig gleichlauft, auch ausser Henrich I. keiner aus diesem Haus bekannt ist, der sein Vater seyn könnte: so glaube ich ihn soviel gewisser für einen zweiten Sohn desselben halten zu dürfen. Vermuthlich brachte ihn seine mütterliche Verwandtschaft in so entfernte Gegenden. Er wurde Probst zu Deventer, und im J. 1141, durch Unterstützung Erzbischof Arnolds

zu

b) Es ist ein Grabstein, mit dem Bild des Grafen in Lebensgröse, und der Umschrift: Henricus de Kazenellenbogen. Ich würde mich um eine genaue Abbildung bemüht, und sie in einem Kupfer darzustellen gesucht haben, wenn mir der Nutzen von dergleichen kostspieligen Zierrathen erheblich genug schiene.

c) Die Osnabrückischen Geschichtschreiber sind in Ansehung der Herkunft dieses Bischofs einstimmig. Ich berufe mich, der Kürze wegen, auf Erdw. Erdman. Chron. Osn. in Meibom. SS. T. I. p. 210 &c. und des Herrn Justizrath Mösers Osnabrückische Geschichte Th. II. S. 66 rc., wo zugleich die übrigen bekannten Merkwürdigkeiten der Regierung dieses Bischofs umständlich erörtert werden. Ich brauche also soviel weniger zu diesem kurzen Auszug Beweise anzuführen.

zu Cölln, Bischof zu Osnabrück. Er verdiente auch diese Ehre als Bischof und als Krieger. Gleich in den ersten Jahren seiner Regierung (1144) überwältigte er die mächtigen Herrn von Holte, und sicherte durch Zerstörung des gleichgenannten Schlosses den Landfrieden, verglich den dreihundertjährigen Zehntstreit seines Stifts mit den Abteien Corvei und Hervorden, weihte (1165), in Gegenwart des Kaisers und der Kaiserin, den Erzbischof Reinold zu Cölln, stiftete, oder bestätigte wenigstens, das ehmalige Kloster, und jezige Fräuleinstift Quernheim in der Grafschaft Ravensperg, und war eben so die erste Triebfeder, daß Ludolph edler Herr zu Oesede seinen gleichgenannten Hof in ein Benedictiner Mannskloster umwandelte. Er starb spätstens im J. 1173, nachdem er ein und dreisig Jahre regiert hatte, und sein Gedächtnistag fällt auf den 15 Julius [d]).

Die Mutter dieser Katzenelenboger, Luckard, vermählte sich, nicht lange nach Henrichs I. Tod, mit Graf Gozwin, einem ursprünglich Fränkischen Herrn, der aber zugleich in den Gegenden des Rheins angesessen war, und sich nach der bei Bacherach gelegnen Burg Staleck nannte [e]). Der Beweis dieser Heurath ist

d) Wann es richtig wäre, was von Göbel in seinen Abhandlungen aus dem teutschen Staatsrecht und Geschichte S. 162 not. t. behauptet, daß Gertraud, die dreimal vermählte Mutter der Kaiserin Richenza, eine Wittwe Graf Dietrichs von Katzenelenbogen gewesen, und hernach Henrich den fetten Grafen von Northeim geheurathet: so würde die Katzenelenbogische Genealogie durch dieses neue Stammglied in nicht geringe Verwirrung kommen. Es ist aber ein Misverstand, der blos aus der Namensähnlichkeit entstanden. Sie hatte einen Graf Dietrich von Katlenburg und Eimbeck zum ersten Gemahl, der bereits im J. 1081 verstorben.

e) Hr. Prof. Crollius untersucht in der erläuterten Reihe der Pfalzgrafen von Achen S. 403 rc. in einer besondern Abhandlung die Geschichte Pfalzgraf Hermanns von Staleck, und macht darin höchst wahrscheinlich, daß sein Vater, Graf Gozwin von Staleck, in Franken, und zwar in der Gegend der Hennebergischen Lande, zu Hause war, wo Pfalzgraf Hermann selbst noch kurz vor seinem Ende das Kloster Bildhausen stiftete. Dieser Gozwin erscheint zuerst namentlich als Graf von Staleck in der in Guden. Cod. Dipl. I. p. 119 abgedruckten ersten Bestätigung der Freiheiten der Stadt Mainz, die, wie Gebhardi in Histor. Abhandlung. Th. II. S. 96 bewiesen, in das Jahr 1120 oder 1121 gehörte. Ich glaube aber nicht zu irren, wenn ich den bereits im Jahr 1108 als Zeugen einer Mainzischen Urkunde in Guden. l. c. p. 389 unterm J. 1108 vorkommenden Gozwinus Comes für einerlei Person mit jenem halte. Zu seinen Güthern am Rhein war dieser Gozwin wahrscheinlich durch weibliche Verwandtschaft mit den vorigen Grafen des Trachgau gekommen, von denen ich oben §. XVIII. S. 197 rc. not. d) weiter geredet, und die Burg Staleck, so wie die Vogtei über Bacherach, besaß er insbesondre als Cölnisches Mannlehen; wenigstens waren sie in dieser Eigenschaft an Pfalzgraf Hermanns Nachfolger, den Pfalzgraf Conrad von Stauffen, gefallen. S. die Urkunde in Freher. Orig. Palat. L. I. Cap. II. p. 93 und Tollner. Cod. Palat. p. 85 u. a. O.

ist für die Katzenelenbogische Genealogie wichtig, ruht aber auf sichern Gründen. Gozwin hat einen Hermann zum Sohn, der schon im J. 1124 erwachsen war, im J. 1140 zuerst als Graf von Staleck erscheint, und bald darauf (1142) dem zur Marggrafschaft Oesterreich beförderten Henrich Jochsamer, einem Halbbruder Kaiser Conrads III, als Pfalzgraf am Rhein folgte f). Einem Erbrecht konnte er diese Würde nicht zu danken haben g): aber so viel eher allein der Gnade Kaiser Conrads III, mit dem er durch seine Gemahlin Gertraud, eine Tochter Marggraf Conrads des Grosen von Meissen, nah verwandt war h). Nun kommen in einer Mainzischen Urkunde vom J. 1124 Graf Gozwin, sein Sohn Hermann, und Henrich von Katzenelenbogen zugleich als Zeugen vor i). Der erste wird ausdrücklich Gozwins Sohn genannt, aber nicht der letztere, und gleichwohl heissen Pfalzgraf Hermann und Henrich von Katzenelenbogen in mehrern Urkunden Brüder k).

Nimmt

f) Diesen Henrich Jochsamer kannte man sonst nicht als Pfalzgraf am Rhein, ehe in Act. Acad. Palat. T. III. p. 72 und 164 eine Urkunde vom J. 1140 ans Licht kam, worin Kaiser Conrad III. der Abtei Brauweiler ihr Recht im Wald Osninch bestätigte assensu fratris sui Henrici Palatini Comitis. Hr. Prof. Crollius hat ihm darauf in der Pfalzgrafenwürde von Achen S. 341 ꝛc. eine besondre Abhandlung gewidmet. Dieses Henrichs Bruder, Leopold, dem er in der Marggrafschaft Oesterreich und dem Herzogthum Baiern folgte, war den 15 Nov. 1141 gestorben: Graf Hermanns von Staleck Gelangung zur Pfalzgrafenwürde fällt also in den Anfang des J. 1142.

g) Nach dem Tode Pfalzgraf Wilhelms, der unmittelbar vor Pfalzgraf Henrich Jochsamer hergieng, und im J. 1140 starb, waren alle seine Würden und Allodien dem Reich heimgefallen, zum sichern Beweis, daß niemand ein Erbrecht darauf hatte. Eben so wenig stand Graf Hermann von Staleck mit Pfalzgraf Henrich Jochsamer in einem solchen Familienzusammenhang, daß er ihm aus Erbrecht hätte folgen können.

h) Seiner Gemahlin Mutter, Luitgard, war eine Schwester Kaiser Conrads III.

i) Die bekannte Urkunde vom J. 1124, wodurch Graf Meginhard von Sponheim das neugestiftete Kloster Sponheim dem Mainzer Erzstift übergiebt, unterschreibt unter andern Comes Gozwinus *et filius eius*. Trithem. in Chron. Sponh. Ed. Freher. p. 239, und, nach mehrern andern zwischengesetzten Zeugen, auch Henricus de Catzenelenbogen. Der letztere wird also eben dadurch von der kindlichen Angehörung an den vorhergehenden Graf Gozwin ausdrücklich ausgeschlossen. Der eigentliche Sohn Gozwins wird zwar hier nicht genannt: aber in einer andern Urkunde vom J. 1124, wodurch die Schlösser Malsburg und Scharfenberg an das Erzstift Mainz fallen, unterschreibt sich Gozwinus Comes et filius eius Hermannus. Guden. I. p. 64. Da sich Gozwin in der not. e) angeführten Urkunde ausdrücklich als Graf von Staleck unterschreibt, auch der nachmalige Pfalzgraf Hermann sich nach dem nemlichen Schloß benennt, so wird hoffentlich niemand zweifeln mögen, daß dieser Pfalzgraf jenes Gozwins Sohn gewesen.

k) In einer von Kaiser Conrad III. der Abtei Springersbach ertheilten Urkunde, (Acta Acad. Palat. T. III. p. 116), deren Datum Crollius in den Pfalzgr. von Achen S. 380 Anmerk. 63, den Zeugen nach, mit sicherm Grunde zwischen die J. 1144-1147 setzt, unterschreiben sich als Zeugen: Herimannus Palatinus Comes de Reno et *frater suus Heinricus de Cacenelenbege*. Eben so bezeugen eine Urkunde Erzbischof Henrichs von

Mainz,

Nimmt man noch hinzu, daß eine alte Legende dem Graf Gozwin namentlich eine Luckard als Gemahlin zuschreibt [l]), so bleibt unwidersprechlich, daß Henrich von Katzenelenbogen nur Brüder von der Mutter her (fratres uterini), aber nicht von väterlicher Seite waren [m]). Und so erklären sich zugleich manche sonst unauflösliche Schwierigkeiten von selbst: warum der jüngere Bruder vor dem ältern die Pfalzgrafschaft erhalten? warum der erstere dem letztern nicht wenigstens darin nachgefolgt? warum endlich nach Pfalzgraf Hermanns Tod seine väterliche Burg Staleck nicht an den erwähnten Graf von Katzenelenbogen, sondern vielmehr an dessen Nachfolger in der Pfalzgrafenwürde, den Herzog Conrad von Stauffen, gefallen [n])? Nach diesem Zusammenhang geht mich hier die übrige Geschichte Pfalzgraf Hermanns von Staleck weiter nichts an, ausser in so fern sie mit der Katzenelenbogischen in Verbindung kommt.

§. XXV.

Henrich II.

Henrich II. war, wie gesagt, bei seines Vaters Tod noch minderjährig, oder vielmehr ein Kind [a]), und eben daraus erklärt sich, warum er vor dem Jahr

Mainz, wodurch er im J. 1150 die Stiftung der Celle zu Offenbach am Glan bestätigt: Hermannus Palatinus Comes. *Henricus frater eius.* S. Calmet Hist. de Lorr. T. II. in prob. p. 338 Edit. Imae, et T. V. in prob. p. 343 Edit. IIdae; einen richtigern Abdruck aber liefert Crollii Notitia Histor. Dipl. de Cella S. Mariae in Offenbach ad Glanum, prob. I. p. 37.

l) Die Legende der heil. Hildegund in Oefele SS. Rer. Boicar. T. I. p. 628 sagt: Comes *Goswinus* — construxit de praediis b. Hiltegundis et suis in loco supra memorato (*Urach*) monasterium — ipse vero cum legitima sua *Lutgarde* seculo abdicarunt, ad idem se transferentes monasterium &c. Oeffele macht dabei die ganz falsche Randglosse, daß die Legende diese Luckard vorher Irmgard nenne: sie giebt einer ganz andern Person diesen Namen, nemlich der Gemahlin Ducis illo tempore nobilis Ernesti in Rostal. Eben diese Legende schreibt dem Graf Gozwin noch einen andern Sohn zu, der in Italien sein Leben verloren haben soll, wohin er den Herz. Conrad von Stauffen in seinen Unternehmungen gegen Kaiser Lothar begleitet habe.

m) Die Churfürstl. Pfälzische Academie der Wissenschaften hatte, bei Gelegenheit der not. k) angeführten Springersbachischen Urkunde, aufs J. 1770 folgende Preisaufgabe bestimmt: Cum ex Diplomatibus certo constet, Hermannum de Staleck, Comitem Palatinum Rheni, fratrem habuisse Henricum Comitem de Cazenelenbogen, quis pater eorum communis, quique maiores, quae gentis sedes et bona avita fuerunt? S. Acta Palat. T. III. p. 14. Diesen Preis erhielt eine Abhandlung des Hrn. Prof. Crollius, die aber nicht zum Druck gekommen. Der Hr. Verfasser hielt damals noch den Pfalzgraf Hermann und den Graf Henrich von Katzenelenbogen für leibliche Brüder auch von väterlicher Seite, nahm aber nachher diese mit der Katzenelenbogischen Genealogie unvereinbare Meinung, in der bereits not. e) erwähnten Abhandlung über die Geschichte Pfalzgraf Hermanns, wieder zurück, und stellte sie richtiger nur als fratres uterinos dar.

n) S. vorher not. e).

a) Man wird nach der bisherigen Ausführung, und nach den Jahren Henrichs II, der bis ins J. 1160 lebte, daran nicht zweifeln können.

Jahr 1124 nirgends vorkommt. Von der Zeit an erscheint er wohl in mehrern Urkunden: aber meistens nur in Zeugenunterschriften, die nur zuweilen für die Genealogie, selten für die Geschichte Data liefern. Man findet ihn mehrmals bey Kaiserlichen Hoflägern, als (1138) zu Nürnberg [b]), (1140) zu Worms [c]), (1146) zu Achen [d]), und zu Speier [e]), (1147) zu Frankfurt [f]), und (1157) zu Trier [g]). Am häufigsten aber wohnte er Mainzischen Verhandlungen bei [h]): dann

b) Er kommt als Zeuge der in diesem Jahr dem Kloster Kitzingen von Kaiser Conrad III. ertheilten Bestätigung vor in Hanselmanns Hohenloh. Landeshoheit p. 368, und Wibels Cod. Dipl. Hohenl. p. 20.

c) Er unterschreibt in diesem Jahr ein von Kaiser Conrad III. dem Kloster St. Johann zum Bischofsberg in Mainz gegebenes Privilegium. Guden. Syll. p. 569, und Cod. Dipl. I. p. 123. Der Freiherr von Gudenus entschuldigt sich an ersterm Orte, daß er nur aufs ungewisse den unter den Zeugen vorhergehenden Cuonrat Comes de Chirberc et frater suus von dem folgenden Henrich de Catzenellinbogo Comes unterschieden: er hatte aber Recht daran; dann jener Conrad von Kirchberg gehört zu den Raugrafen, und sein Bruder war Emicho, der in Joann. SS. Mog. T. II. p. 586 auf gleiche Art mit ihm vorkommt.

d) Er bezeugt mit dem Pfalzgraf Hermann, und dem Bischof Philipp zu Osnabrück, eine für die Kirche in Cambrai zu Achen III. Kal. Jan. ausgestellte Urkunde. Tollner Cod. Palat. p. 45. Brosii Annal. Jul. et Mont. T. I. p. 10. Miraeus Dipl. Belg. n. 134. p. 393. Die vorher §. XXIV. not. k) angeführte von eben dem Kaiser dem Kloster Sprengirsbach ertheilte Urkunde kann ich mit keiner Gewisheit hieher rechnen, weil sie kein Datum hat.

e) Er und Pfalzgraf Hermann unterschreiben zu Speier Kaiser Conrads Bestätigung des Klosters Arnstein. Honth. Hist. Trev. I. p. 553, und Guden. C. D. II. p. 10, an welchem leztern Orte aber die Urkunde fälschlich vom J. 1147 überschrieben ist.

f) S. die beide von Kaiser Conrad III. der Abtei Corvei zu Frankfurt ertheilte Urkunden in Falcke Trad. Corbei. p. 906 und 908, die man auch in Schaten. Annal. Pad. I. p. 771, Ludw. Reli. VII. p. 511, Lünigs Reichsarch. T. XVIII. p. 91, XIX. p. 908 und 909, Martene Coll. Ampliss. T. II. p. 602 abgedruckt findet.

g) Er bezeugt K. Friedrichs dem Erzbischof Hillin zu Trier verwilligte Bestätigung über das Eigenthum der Abtei St. Maximin. Du Chesne Hist. Lucenb. in prob. p. 42. Brower Ann. Trev. ad h. a. und Honth. I. p. 579.

h) Erzbischof Adelberts Urkunde vom J. 1124, das Kloster Sponheim betreffend, die Henrich von Katzenelenbogen mit seinem Stiefvater unterschreibt, habe ich schon vorher §. XXIV. not. i) aus des Trithem. Chron. Sponh. angeführt. Im J. 1129 bezeugt er zu Limburg an der Lahn Erzb. Adelberts Erklärung der Rechte der Kirche zu Limburg. Act. Acad. Pal. III. p. 83. Im J. 1130 kommt er als Zeuge zweier Mainzischen Urkunden über einen Streit des St. Victorstifts zu Mainz und des Klosters Disibodenberg vor. Joann. Spicil. p. 116 und 118. Eben so unterschreibt er in eben dem Jahr zwei andre Urkunden, das Kloster St. Johann zum Bischofsberg in Mainz betreffend. Guden. C. D. I. p. 83 und 87. Joann. SS. Mog. II. p. 581 und 582, und eine dritte über die Einweihung der neugegründeten Kirche im Schloß Bickenbach. Schneiders Erbach. Hist. in Urk. p. 581. Im J. 1135 bezeugte er eine Urkunde des nemlichen Erzbischofs, wodurch er dem Domstift zu Mainz das praedium in Birbach übergiebt, Guden. I. p. 115, und die zweite Bestätigung der Freiheiten der Stadt Mainz, Joann. SS. Mog. I. p. 548, und correcter in Guden. I. p. 120. Im J. 1140 ist

dann das Ansehn der dortigen Erzbischöfe brachte alle umliegende Herrn in nähere Verbindung mit ihnen. Nur ein einzigmal, soviel wir wissen, zeigt er sich auf einem grösern Schauplatz, und darauf führte ihn sein Bruder Hermann. Dieser fiel dem Bischof von Worms auf mancherlei Art beschwerlich, worüber er endlich (1155), in Abwesenheit des Kaisers, in den Bann des Erzbischofs von Mainz gerieth. Aber weit gefehlt, daß dieser Kirchenstrahl dem Uebel gesteuert hätte, die Sache schlug vielmehr in eine offenbare Fehde aus, und der unruhige Geist der damaligen Zeiten gab jeder Parthei Anhänger genug. Hermann hatte allein zehn Grafen auf seiner Seite, worunter auch Henrich von Katzenelenbogen war. Kaiser Friedrich I, der in eben dem Jahr siegreich aus Italien zurück kam, untersuchte den Streit auf dem Reichstag zu Worms, und weil er beide Theile schuldig fand, auch zugleich ein Beispiel der Strenge gegen Friedensstörer zeigen wollte, so wurden sie alle zum Hundetragen, einer damals nicht ungewöhnlichen Strafe der Grosen, verurtheilt. Zwar erhielten die Anhänger der Gegenparthei, aus Ehrerbietung für den Erzbischof, noch Nachlaß: aber Pfalzgraf Hermann und seine Freunde mußten, jeder tausend Schritte weit, oder, wie andre wollen, bis an die Grenzen des Speiergau's, als der nächsten Grafschaft, einen Hund auf den Schultern tragen [i]). Das war nun freilich ein schlechter Triumph: ob Henrich in

ist er Zeuge einer Urkunde Erzbischof Adelberts für das Kloster St. Johann zum Bischofsberg in Mainz. Im J. 1143 unterschreibt er Erzbischof Henrichs Privilegium für das St. Victorstift in Mainz. Joann. SS. Mog. II. p. 586. Unterm J. 1144 bezeugt er zu Mainz eine wegen der Dienstmannschaft eines gewissen Adalbero gegebene Urkunde des nemlichen Erzbischofs. Guden. I. p. 399. Die im J. 1150 wegen der Celle zu Offenbach am Glan von Erzbischof Henrich ausgestellte Urkunde habe ich schon vorher §. XXIV. not. *k*) angeführt. Im J. 1151 ist er Zeuge einer ungedruckten dem Kloster Selbold von Erzbischof Henrich ertheilten Urkunde dat. VII. et VIII. Cal. Jun. Vermuthlich ists noch eben der Graf Henrich, und nicht sein gleichgenannter Sohn, der im J. 1160 eine Urkunde Erzb. Arnolds von Mainz als Zeuge unterschreibt. Guden. I. p. 404. Vergl. unten §. XXVIII.

i) Dodechin. ad Marian. Scotum in Pistorii SS. T. I. p. 676: Rex nativitatem Domini Vormaciae celebravit, ubi Hermannus Palatinus Comes, et Emicho Comes de Liningen, et Gotfridus de Spanheim, et Henricus de Katzenelenboge, et Conradus Comes de Kirberg, Henricus Comes de Didissen, et alii ex parte praedicti Hermanni canes portaverunt: et sic Dominus Arnoldus Episcopus ab excommunicatione eos absolvit. Ex parte vero Episcopi canes portare quidem coeperunt Ludovicus Comes de Lohim, et Guilelmus Comes de Glizberg, et alii, sed ob reverentiam Episcopi cessare ab Imperatore iussi sunt. Andre Schriftsteller s. in Joann. SS. Mog. I. p. 560 &c. und Tollner Hist. Palat. p. 303 &c. angeführt und excerpirt. Daß es ein Fehler des Abschreibers oder Druckers ist, wenn Trithem. Chron. Sponh. ad a. 1155 p. 253 den in dieser Fehde begrifnen Grafen von Katzenelenbogen *Tericum* statt Henricum nennt, versteht sich von selbst, wie dann die übrigen Namen zum Theil eben so fehlerhaft geschrieben sind.

in andern Kriegen bessere erhalten, weiß ich nicht. Pfalzgraf Hermann zog sich den Schimpf so sehr zu Herzen, daß er noch in eben dem Jahr im Kloster Eberach in Franken Mönch wurde, und im folgenden Jahr die Welt verließ. Graf Henrich zog, als bloser Halbbruder von der Mutter her, von Hermanns frühem Hintritt keinen Vortheil, ob er gleich ohne Erben starb: seine Pfalzgrafschaft sowohl als übrige Güther wurden Kaiser Friedrichs I. Bruder, dem Herzog Conrad von Stauffen, zu Theil. Ich gehe also zu einigen andern Merkwürdigkeiten der Regierung Henrichs über, die noch besondre Rücksicht verdienen.

§. XXVI.

Henrich II. Sein Grafentitul.

Henrich II. führte anfangs den Grafentitul eben so wenig, wie sein Vater: aber mit dem J. 1140 wird er ihm gewöhnlich [a]), und unter seinen Nachkommen geht er ununterbrochen fort. Was mag die Ursache dieser plötzlichen Verändrung seyn? Weder der OberRheingau noch der Einrich weiß um diese Zeit von einer Revolution, die den Katzenelenbogern zu einem neuen Titul hätte Anlaß geben können. Henrich erkaufte zwar mit den Nassauern den sogenannten Vierherrischen Dörferdistrict im Einrich, und brachte selbst die Grafenrechte des Gaues an sich: aber erst lange nach dem angegebenen Jahr, und soviel weniger läßt sich jener Titul darauf gründen [b]). Man kann diese Verändrung nicht anders, als aus den Sitten der damaligen Zeiten erklären. So lange die Gaugrafenwürde noch in ihrer alten Kraft blieb, führten auch ihre Besitzer den Namen davon: aber nachdem sich jene Verfassung allmählig verlor, noch mehr aber, nachdem sich die Herrn nach ihren Schlössern zu nennen anfiengen, hielten sie sich nicht selten durch diesen Zusatz bezeichnet genug, und übergiengen den Grafencharakter. Es ist beinah kein altes Haus der mittlern Zeiten, das nicht in der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts Beispiele dazu liefert, obgleich an seiner ursprünglichen Grafenwürde niemand zweifelt: erst mit und nach der Mitte des erwähnten Zeitraums werden die Familientituls ständiger. So wie sich die alte Einfalt der Sitten immer mehr verlor, grif auch

a) S. die im vorhergehenden §. XXV. not. b) unter diesem Jahr angeführten Urkunden. In den sieben frühern Urkunden, worin dieser Henrich vor dem Jahr 1140 vorkommt, heißt er immer nur Henricus de Katzenellenbogen.

b) S. den folgenden §. Reinhard will aus der angeblichen reichen Erbschaft, die Nassau und Katzenelenbogen durch den Abgang der Grafen von Arnstein zugefallen seyn soll, den Grafentitul sowohl der Katzenelenboger als der Nassauer herleiten: aber beides ist falsch. S. meine Histor. Abhandl. S. 54 ꝛc.

auch in Teutschland das gewohnte Spiel der Eitelkeit, sich einem höhern Stande anzuhängen, immer weiter um sich. Hier und da schwungen sich Familien vom niedern Adel, je nachdem sie an Güthern zunahmen, in den Herrnstand, die alten Gräflichen Geschlechter suchten sich also dadurch von ihnen auszuzeichnen, daß sie den ihrer Familie eigenthümlichen, bisher aber nachläßiger gebrauchten, Grafentitul wieder allgemein machten, obgleich in einem Hause früher als in dem andern. Bei den Katzenelenbogern war unfehlbar der nemliche Fall: aber auch nach dem J. 1140 übergiengen sie ihn zuweilen [c]), zum deutlichen Beweis, daß er ihrer Familie nichts neues war.

§. XXVII.

Henrich II. erkauft mit den Grafen von Nassau aus der Verlassenschaft der Grafen von Arnstein den sogenannten Vierherrischen Dörferdistrict.

Um diese Zeit erlitte der Einrich eine Revolution, die für die Katzenelenbogische Geschichte wichtig ist. Die Grafen von Arnstein, unter deren Gerichtsbarkeit der ganze Einrich stand, erloschen in Männern, und ihre Lande kamen auf andre [a]). Ich habe schon oben (S. 190) einen Graf Arnold, aus der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts, und einen Abkömmling der vorhergehenden Gaugrafen, als den Stammvater dieses Hauses aufgestellt. Er pflanzte sein Geschlecht nur auf drei Generationen unter eben so vielen Ludwigs fort, von denen der erste, neben seinem gleichgenannten Sohne, auch sieben Töchter hinterließ, die theils an auswärtige, theils aber in die Häuser der Pfalzgrafen von Tübingen, der Grafen von Nassau, Lauffen, Isenburg, und Zutphen vermählt wurden. Die Grafen von Katzenelenbogen kamen erst durch eine Tochter der an Graf Conrad von Lauffen verheuratheten Arnsteinerin in die nemliche Verwandtschaft. Graf Ludwig III. von Arnstein war zwar vermählt, hatte aber keine Kinder, und weil er dieses vermuthlich als einen geheimen Zug des Himmels ansah, der ihn zu Verläugnung der Welt einladen, und näher mit sich verbinden wollte, so wandelte er das bisherige

c) S. die §. XXIV. not. k) angeführte Urkunde. Sein Sohn und Nachfolger Henrich II. unterschrieb sich im J. 1151 nur schlechtweg: Henricus iunior de Katzenellebogen, läßt aber ohne Zweifel den Grafentitul deswegen aus, weil er damals noch kein regierender Herr war.

a) Ich habe von den Grafen von Arnstein in meinen Histor. Abhandl. §. VIII. schon weitläuftig geredet, und kann also hier soviel kürzer seyn; doch werden hier noch einige Umstände näher erläutert und berichtiget werden.

herige Schloß Arnstein in ein Prämonstratenser Mannskloster um, stiftete oder erneuerte noch verschiedne andre Klöster in der Pfalz [b]), ward in dem erstgenannten selbst ein Mönch, und starb 1185 in hohem Alter, und im Rufe groser Frömmigkeit. Dieses, und die gewöhnliche Ehrfurcht der Klöster gegen ihre Stifter, erweckte im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts einen Mönch des nemlichen Klosters, das Leben des Heiligen zu schreiben [c]), und aus dieser so gut als gleichzeitigen Quelle lernen wir nicht nur die Genealogie der letztern Arnsteiner, und andrer damit verwandten Häuser, sondern auch die eigentlichen Besitzungen derselben am sichersten kennen. Graf Ludwig III. hatte, wie er sagt, das Patronat in 72 Kirchen, die er alle dem Kloster Arnstein als Filiale untergab [d]), hatte die Vogthei über Boppard, Wesel, St. Goar, Ober= und Niederlahnstein, Coblenz, und andre Rheinische Städte, und insbesondre war die ganze Provinz des Einrichs seiner Gerichtsbarkeit unterworfen [e]). Was Ludwig nicht auf geistliche Stiftungen wandte, kam an fremde

b) Die Nonnenklöster Gommersheim und Enckenbach, und das Mannskloster Dreisa im Wormsgau, das ihm K. Conrad III. im J. 1144 unter seine Aufsicht gab. Act. Acad. Palat. T. I. p. 297.

c) Ich habe schon oben §. XII. S. 111 not. *b*) die verschiednen Ausgaben desselben angeführt.

d) Man muß sich darunter nicht lauter Pfarrkirchen nach heutiger Art vorstellen: es waren, wie man aus den nachmaligen Besitzungen des Klosters Arnstein sieht, meistens geringe Capellen in den vielen kleinen Dörfgen des Einrichs, deren Altäre die Grafen von Arnstein zu vergeben hatten.

e) Der Mönch sagt: Habebat Comes ius patronatus in LXXII Ecclesiis, que omnes ad Ecclesiam b. Margarete filiali iure spectabant. Erat etiam sub ipsius iurisdictione *Bopardia*, *Wesela*, Villa *Sancti Goaris*, *Loginstein utrumque*, *Confluentia*, et alie plures ville Renenses, et tota provincia que dicitur *Einriche*, que omnia velut quedam stercora reputans, meliorem in celo substantiam preelegit. Comiciam suam Dominis de Ysenburg resignavit, quam ipsi Dominis de Nassawen et Catzenellenbogen postea vendiderunt. — Kremer in Orig. Nass. §. 72. not. 9. und §. 87 und 88 ist der Meinung, daß die Herrschaften Limburg, Schaumburg, Westerburg und Runckel alle Arnsteinisches Eigenthum gewesen, und sämmtlich auf die Isenburger gekommen, von denen sie wieder durch Familientheilungen auf die Herrn von Limburg, Runckel und Westerburg gefallen seien, welche letztere er eben sowohl für Abkömmlinge der Isenburger hält, als die längst dafür bekannte Limburger. Ich lasse diese Abstammung dahin gestellt seyn, weil ich eben so wenig sichern Grund dafür als dagegen weiß: aber daß jene Herrschaften gerade aus der Arnsteinischen Verlassenschaft auf die Isenburger gekommen seyn solten, scheint mir mit dem Zeugnis des Arnsteiner Mönchs unvereinbar. Dieser mußte doch gewis die Besitzungen seines Klosterhelden, er wollte, wie man deutlich sieht, durch Erzehlung derselben seiner Verläugnung Ehre machen, die haec omnia velut quedam stercora reputans meliorem in celo substantiam preelegit; und da wäre doch sonderbar, warum er gerade kaum die Hälfte derselben sollte angegeben, und die Uebergabe jener Herrschaften an die Isenburger nicht eben sowohl sollte bemerkt haben, als die von der Grafschaft Einrich; auch wäre meines Erachtens zu vermuthen, wenn Ludwig würklich jene Herrschaften besessen, daß sich unter den vielen zum Kl. Arnstein gesteuerten Güthern auch einige aus diesen Gegenden finden würden, welches doch nicht geschah (S. oben §. XII. S. 111 not. *b*), oder daß er die ihm auf diese Art eben sowohl zuständige Klöster Kettenbach und Gemünden nicht unbedacht gelassen haben würde.

fremde Herrn; man würde indessen sehr irren, wenn man an eine eigentliche Theilung unter seines Vaters Schwestermänner denken wollte. Einige darunter mögen wohl einzelne Güther als Heurathsgabe erhalten haben, das meiste aber brachten die nahgelegnen Nassauer, Isenburger, und Katzenelenboger nur gelegenheitlich beim Abgang jenes Hauses an sich. Die Vogtheien über gedachte Städte waren wohl meistens Reichsvogtheien, und soviel leichter konnten sie die Nassauer über Coblenz, Oberlahnstein und Pfaffendorf erwerben f); die über St. Goar fiel den Grafen von Katzenelenbogen zu. Mit den Lehen versuchte, wie es scheint, jeder sein Glück, so gut er konnte; die Verwandtschaft mit dem abgestorbnen Haus konnte wenigstens einen nähern Schein des Rechtes geben. Ob damals die Grafen von Katzenelenbogen das Schloß Hohenstein und das Dorf Ruprechtshofen als Mainzisch Lehen, und das Schloß Reichenberg als Trierisches erworben, oder ob sie erst nachher lehnbar geworden, laß ich dahin gestellt seyn. Am glücklichsten waren die Isenburger. Sie brachten die von Trier lehnbare Dörfer Bornich, Goarshausen, Patersberg, Werlau und den Hof Offenthal, und ausser diesen noch Werlau, Walmenach und Rytzenhain an sich, die alle erst in folgenden Zeiten den Katzenelenbogern zufielen g). Aber noch mehr! Die Grafen von Arnstein hatten in ihrem Haus ihr altes Grafenrecht über den ganzen Einrich unverletzt erhalten, und konntens soviel eher, weil sie selbst am meisten darin begüthert waren h). Unfehlbar trugen sie diese Gaugerichtsbarkeit, sammt dem nachher sogenannten Vierherrischen Dörferdistrict, von Kaiser und Reich zu Lehen: die Herrn von Isenburg wußten aber die Belehnung auf sich zu bringen, und Graf Ludwig sagte sich zu ihrem Vortheil darauf los. Aus diesem Zusammenhang erklärt sich, wie die damaligen Isenburger, oder die Söhne der sechsten Arnsteinischen Tochter, allein zu einem so beträchtlichen Theil der Arnsteinischen Verlassenschaft gelangen konnten. Es waren ihrer drei, Gerlach, Reinbold, und Siegfried i). Wie diese Brüder ihre Stamm-

und

f) Damals mögen die Nassauer auch wohl die Vogthei über das Stift Dikirchen an der Lahn zuerst erworben haben, so wie ihnen die über das Kloster Arnstein selbst zu Theil wurde.

g) Beil. LXV. S. 45. CCLXIX. S. 194, und CCCVIII. S. 227.

h) In der in meinen Histor. Abhandl. S. 127 und in Kremers Orig. Nass. II. p. 1151 abgedruckten Urkunde, aus dem Anfang des zwölften Jahrhunderts, wird das unter der Vogthei des Graf Dudo von Lurenburg stehende Lichtborn als in Comitatu *Ludowici* situm angegeben, und gleichwohl lag dieses Lichtborn ausserhalb dem nachherigen Vierherrischen, und an der äussersten Grenze des Gaues Einrich. S. weiter die folgende not. k).

i) Brower. Annal. Trevir. T. II. L. XIV. p. 44. Sie waren vermuthlich Söhne des bis ins J. 1119 vorkommenden Reimbolds von Isenburg, der, der Zeit nach, am ersten der Isenburgische Tochtermann gewesen seyn könnte.

und übrige Güther eigentlich unter sich getheilt, läßt sich nicht bestimmen: aber so viel ist gewis, daß die Gerichtsbarkeit des Einrichs, und der nachher sogenannte Vierherrische Dörferdistrict, dem Mittlern, die vorerwähnte Trierische Lehen hingegen, der ältern Linie zufielen. Reimbold stund dem Grafengericht (Comicia) des ganzen Einrichs in eben dem Umfang, worin es die Grafen von Arnstein besessen hatten, noch im J. 1158 vor, er führte selbst den Grafentitul davon k), der sonst den Isenburgern vor und nach ihm unbekannt war: verkaufte es aber in eben dem Jahr, sammt dem mehrgedachten Dörferdistrict, an die Grafen von Nassau und Katzenelenbogen. Die Käufer mögen zu ihrer Sicherheit eine höhere Autorität nöthig gefunden, und weil der damalige mächtige Pfalzgraf Conrad ein Bruder Kaiser Friedrichs I. war, es durch dessen Vermittlung dahin gebracht haben, daß jener Dorfdistrict als ein vorheriges Reichslehen nunmehr in ein Pfälzisches übergieng. Dazu

k) Das Domcapitul von Worms vertauschte den 9ten März 1158 das Schloß Nassau, mit dem anliegenden Hof, gegen andre Güther an den Erzbischof Hillin von Trier, und dieser gab es den 1sten Apr. des nemlichen Jahrs wieder den damaligen Grafen von Lurenburg zu Lehen, die sich hernach von jenem Schloß benannten. Das letztere geschah, wie die Urkunde anführt, per manus duorum liberorum hominum, Gerlaci de Isemburch et Everhardi de Burgensheim judicio parium suorum in ipso Comitatu, in quo idem Castrum situm est, *mediante etiam Rembaldo de Isemburch, qui tunc temporis eundem Comitatum tenebat.* Hieraus folgt von selbst, daß Reinbold von Isenburg die Gerichtsbarkeit über den ganzen Einrich, nicht blos übers Vierherrische, hatte, als zu welchem letztern das Schloß Nassau nie gehörte, und daß er hierin mit den vorigen Grafen von Arnstein einerlei Rechte besaß. Vergl. vorher not. *b*). Aber eben so deutlich erhellet aus den angeführten Worten, daß Reinbold zu Zeit des Datums dieser Urkunde diese Gerichtsbarkeit schon an die Grafen von Nassau und Katzenelenbogen veräussert haben müsse, und daß es in eben dem Jahr, aber nicht eher als nach dem 9ten März, geschehen sei, als auf welchem der Trierische Antausch des Schlosses Nassau erst zu Stand gekommen war. Wollte man indessen aus dem Ausdruck tunc temporis vermuthen, daß wohl das ganze Geschäft wegen dem Schloß Nassau eine Zeitlang vor der würklichen Aussertigung der Urkunden vorgegangen seyn könne, so müßte dieses doch, da diese Tausch- und Lehenverhandlung von Erzbischof Hillin unternommen und ausgeführt worden, wenigstens nach dem J. 1152 geschehen seyn, als in welchem Hillin erst Erzbischof wurde. — Uebrigens versteht sich aus dem bisherigen von selbst, daß die ganze Gaugerichtsbarkeit über den Einrich, nicht blos übers Vierherrische, so wie sie die Arnsteiner und Isenburger besessen, auf die Grafen von Katzenelenbogen und Nassau übergegangen sei, und daraus erklärt sich, was von der angeblichen Reichsimmedietät der Ritterschaft im Einrich zu halten, von der die Acten in Burgermeisters Cod. Dipl. Equestri T. I. p. 654 &c. u. a. O., so wie der abentheuerliche Verfasser der seltnen, nie uncastrirt ins Publicum gekommenen, und nach dem ähnlichen Titul einer Freherischen Schrift benannten Deduction: Weyrich Wettermanns Wetteravia illustrata, oder Historischer Bericht von der Wetterau, Rhingau, Westerwald, Lohngau, Haynrich, und andern an das Fürstenthum Hessen gränzenden Landen rc. (1731) Cap. VIII. und XI. gar seltsame Vorstellungen geben, die, indem sie Begriffe neuerer Zeiten in die alte Geschichte übertragen, eben dadurch Kennern des Alterthums nicht wenig auffallen müssen. Vergl. Kopp de Differ. Comit. et Nobil. immed. p. 151 &c. und die folgende not. *l*).

Dazu gaben ohne Zweifel die beiden andern Linien der Isenburger Anlaß, die, wie es scheint, mit diesem Verkauf sehr unzufrieden waren: wenigstens behaupten ihre Nachkommen — dann Reinbolds, des Verkäufers, Linie starb schon mit seinem gleichgenannten Sohn aus — im vierzehnten Jahrhundert, daß weder sie, noch ihre Voreltern, jemals auf die Grafschaft Einrich Verzicht gethan, geben sie vielmehr für ein zur Grafschaft Isenburg gehöriges Trierisches Lehen aus, und werden auch würcklich verschiednemal (1337 und 1371) von dem Erzstift Trier „mit der Graffschaft uff den Eynrich, mit den Mannen und Herschaft die darzw gehorent„ belehnt [l]). Ob zu dieser widersprechenden Angabe die oben erwähnte [m]), von Kaiser Conrad II. an das Erzstift Trier geschehene, Schenkung des Grafengerichts Marienfels im Einrich den Anlaß gegeben, oder ob, wie eher zu glauben, die misvergnügten Isenburger, um einen gegenseitigen Schutz zu haben, jene veräusserte Rechte und Güther erst an Trier zu Lehen aufgetragen, kann ich nicht entscheiden: genug, man findet nicht, daß jemals Trier ein solches Gerechtsam gegen Pfalz zu behaupten gesucht, die Isenburger vergassen endlich den so verjährten Anspruch von selbst, und er verschwand aus allen folgenden Trierischen Lehenbriefen. Hingegen werden die Grafen von Katzenelenbogen, und ihre Nachfolger, die Landgrafen von Hessen, so wie das Nassauische Haus, von alten Zeiten her und noch iezo von ChurPfalz belehnt, jedes „mit ihren zwei Theilen an der Grafschaft zu Einrich, die man nennet die vier Herren Gericht auf dem Einrich, die „alle gänzlich von dem Fürstenthum der Pfalzgrafschaft bey Rhein zu Lehen rühren, „mit Dörfern, Gerichten, Leuthen, Wäldern, Wasser, Wayden, Wildbahnen, „Fischereien, Renten, Gülten, und andern, gar nichts ausgenommen„ [n]). Die Grafen von Katzenelenbogen und Nassau theilten sich verschiedlich, und daher entstund

l) Kopp de Differ. Comit. et Nob. p. 152 führt aus einem im J. 1337 an ChurTrier ausgestellten Lehensrevers Gerlachs, Herrn von Isenburg, folgendes Lehensstück an: „Die Graffschafft von „dem Einriche, mit denen Mannen und der „Herrschafft, als sie von alters zu der Herrschafft „von Ysenburg gehöret, derselben Graffschafft „wir ein rechter Erbe seyn, und daruff wir, noch „keiner unserer Eltern oder Vorfahren, nicht han „verziehen, die rühret auch von dem Stifft zu „Trier, und haben wir sie auch empfangen zu „rechten Lehen.„ — Fischers Geschlechtsregister der Häuser Isenburg, Wied und Runckel liefert in Beil. N. CIV. p. 122 &c. einen Lehenbrief des Erzbischofs Cuno von Trier, worin er den Graf Wilhelm von Wied, auf Cession seines Schwiegervaters, Gerlachs von Isenburg, unter andern belehnt „mit der Graffschafft uff den „Eynrich mith den Mannen und Herschaft, die „darzw gehorent.„ — Die folgende Trierische Lehenbriefe an Isenburg gedenken, wie ich schon im Text erinnert, dieses angeblichen Lehenstücks nicht mehr.

m) §. X. S. 89, und not. l) §. XIII. p. 149 &c.

n) So lautet schon der Lehenbrief vom J. 1398 Beil. CCLXXXIV. S. 209, und alle nachfolgende stimmen bis auf unsre Zeiten wörtlich damit überein.

entstund der Name des vier Herren Gerichts, der aber vermuthlich nicht älter ist, als das vierzehnte Jahrhundert o). Beide Häuser besassen diesen Dörferdistrict in Gemeinschaft, und weil er eben dadurch ein von dem übrigen Einrich ganz abgerißnes und in seiner Verfassung verschiednes Stück machte, so wurde ihm nach und nach der Name der Grafschaft Einrich, in engerm Verstand genommen, eigen, und in den Lehnbriefen wurde die Grafschaft zu Einrich als auf dem Einrich, oder in der Provinz des Einrichs gelegen, angegeben. Indes empfanden in neuern Zeiten Hessen sowohl als Nassau die Unbequemlichkeiten einer solchen Gemeinschaft. Man vertheilte deswegen im vorigen Jahrhundert die Contributionserhebung, und gewissermassen auch die Ausübung der Jurisdiction, nach gewissen Quartieren, und dieses gab endlich 1774 zu einer völligen Theilung Anlaß, die auch im folgenden Jahr vollzogen wurde p).

§. XXVIII.

Henrichs II. Gemahlin und Kinder: Henrich III, Diether und Hermann.

Graf Henrich II. hatte wahrscheinlich eine Hildegard, die Tochter Graf Godebolds von Henneberg und der mehrerwähnten Luckard, zur Gemahlin a). Ob

o) Gewöhnlich leitet man den Ursprung dieses Namens von der Theilung des Katzenelenbogischen Hauses in die sogenannte Alt- und NeuKatzenelenbogische Linie, und des Nassauischen in die Wallramische und Ottonische: ich zweifle aber an der Richtigkeit dieser Herleitung um deswillen, weil die Katzenelenboger eigentlich nie getheilt, sondern nur gemutschart, auch die Nutzniessung der Katzenelenbogischen Hälfte am Vierherrischen allein der AltKatzenelenbogischen Linie zugefallen war. Die übrigen drei Herren mögen also vielmehr im Nassauischen Haus zu suchen seyn, wo der Wallramische Stamm sich im J. 1355 von neuem in zwei Linien theilte, die beide an dem Vierherrischen Theil nahmen, also auch mit dem Ottonischen Stamm, und dem Katzenelenbogischen Haus, nunmehr viererlei Herrn ausmachten.

p) Ich habe schon oben in dem Dorfregister die zum Vierherrischen ehmals gehörigen Dörfer sowohl zusammen, als den jezigen Hessischen Antheil besonders, angeführt. Engelhards Erdbeschr. der HessenCassel. Lande handelt S. 693 — 702 von dem vorigen und jezigen Zustand dieses Districts sehr umständlich.

a) In dem Necrolog. Laurisham. ap. Schann. Vindem. litter. I. p. 28 wird VI. Kal. Febr. *Hildegardis Comitissa de Kazzenelenbogen* angeführt. Nun werden in diesem Necrologium meist lauter solche Personen bemerkt, die vor dem dreizehnten Jahrhundert lebten, es findet sich auch, da in diesem sowohl, als den folgenden Jahrhunderten, die Gemahlinnen der Katzenelenboger alle bekannt sind, keine Hildegard darunter: dann Diethers II. Gemahlin Hildegund ist doch wohl gewis von der Hildegard verschieden. Ausserdem war zu Ende des zwölften, und im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, das Ansehn des Klosters Lorsch schon gewaltig gefallen, zumal nachdem es (1232) an Mainz veräussert wurde; es war die Beute der Nachbarn geworden, wenige schenkten wohl noch dahin, und da sich ohnehin in spätern Zeiten die Grafen von Katzenelenbogen nicht in der geringsten Verbin-

Ob er mit derselben aus der Verlassenschaft der Lorscher Klostervögte einige Güther erhielte, kann ich nicht entscheiden: aber wahrscheinlich ist es nicht, weil sie Brüder hatte, auf die der Nachlaß jener Vögte forterbte. Henrichs Lebensende läßt sich nicht genau bestimmen: dann er hatte einen gleichgenannten Sohn, und soviel zweifelhafter wird, ob der im J. 1160 und 1166 vorkommende Graf dieses Namens der Vater oder der Sohn sei [b]). Vermuthlich gilt die erste Stelle noch vom Vater, der um eben diese Zeit gestorben seyn mag.

Henrich

Verbindung mit diesem Kloster zeigen, gleichwohl aber dergleichen Necrologien nur die Todestage ihrer Wohlthäter angeben: so läßt sich soviel eher voraussetzen, daß jene Hildegard noch in das zwölfte Jahrhundert gehöre. Warum ich sie gerade für eine Tochter Graf Godebolds von Henneberg und seiner Gemahlin Luckard, der Erbin der Lorscher Klostervogthei, achte? Ich glaube dazu einen nähern Grund darin gefunden zu haben, weil Bischof Hermann von Münster, ein erweislicher Sohn Henrichs II. von Katzenelenbogen, den Graf Boppo von Henneberg, jenes Godebolds Enkel, in einer bereits oben S. 232 angeführten Urk. vom J. 1182, seinen cognatum nennt, und ihm, und seiner Mutter Bertha, Pfalzgräfin von Sachsen, zu Liebe, wider die Regel in einer fremden Dioces ihr neu gestiftetes Kloster Trostatt einweihte. Dergleichen Verwandtschaftsbenennungen zeigen in jenen Zeiten immer Blutsfreundschaft an, und doch sind die Gemahlinnen der damaligen und nächst vorhergehenden Henneberger, so wie auch die von Bischof Hermanns Bruder, alle bekannt, und alle aus solchen Häusern, auf die sich keine nahe Verwandtschaft zwischen gedachtem Bischof und dem Henneberger Boppo gründen läßt: man wird also soviel natürlicher finden, daß sie wohl am ersten von des Bischofs Mutter herrühren mögte, die alsdann, der Zeit nach, die Vatersschwester des mehrerwähnten Boppo seyn müßte, und ihn und den Bischof zu Geschwisterkindern gemacht hätte. Was diesem Gedanken noch gröseres Gewicht giebt, ist der bereits vorher §. XXII. S. 232 rc. erläuterte Umstand, daß Bischof Hermann in seinem Siegel das Hennebergische Wappen führte, das er doch wohl immer am wahrscheinlichsten von seiner Mutter hergenommen haben mögte. Auf diese Art wird zugleich begreiflicher, warum aus der ganzen dem Kloster Lorsch gleichwohl so benachbarten Katzenelenbogischen Familie nur diese einzige Hildegard in dem Lorscher Todtenregister vorkommt: dann der Graf und Lorscher Klostervogt Godebold selbst, und seine übrigen Kinder, erscheinen alle in diesem Necrologium, die folgenden Henneberger verloren sich aber daraus, nachdem sie die Vogthei veräussert hatten, und diesen Gegenden wieder ganz fremd wurden. Daß der alte sehr genaue Anonymus in Guden. II. p. 599 unter Godebolds Kindern keine Tochter nennt, darf man zu keinem Gegenbeweis machen; er nennt überall nur die Söhne, und niemand wird glauben, daß alle von ihm angegebene Herrn keine einzige Tochter hatten. — Schon der scharfsichtige Crollius bemerkte in d. Pfalzgr. von Achen S. 413 die Wahrscheinlichkeit der Verbindung Graf Henrichs II. von Katzenelenbogen mit einer Hennebergerin, hielt sie aber irrig für eine Tochter Graf Bertholds von Henneberg, und Bertha, der Pfalzgräfin von Sachsen, also auch für eine Schwester desjenigen Boppo, von dem sich der Bischof Hermann von Münster einen Verwandten nennt. Die Hennebergische Zeitrechnung leidet dieses nicht, wie die Vergleichung mit der §. XX. S. 214 angeführten Stammtafel näher zeigen kann. Der im J. 1156 frühzeitig verstorbene Berthold, und seine erst im J. 1190 verstorbne Gemahlin, konnten nicht die Schwiegereltern eines Herrn seyn, dessen Vater schon im J. 1102 todt war, der schon im J. 1124 vorkommt, und im J. 1151 bereits einen volljährigen Sohn hatte u. s. w.

b) Die Stelle vom Jahr 1160 habe ich schon §. XXV. S. 240 not. b) angeführt. Unterm J. 1166

 unter-

Henrich III. kommt schon im J. 1151 unter dem Beinamen des jüngern vor c), und soviel gewisser war er Henrichs II. oder des ältern Sohn; es lebte auch um diese Zeit kein andrer, von dem er es hätte seyn können, und die ganze Folge der Genealogie bestätigt es.

Eben so sicher war Bischof Hermann zu Münster Henrichs II. Sohn. Im J. 1171 erscheint er zuerst als Domherr zu Würzburg d), und zwei Jahre darauf gelangte er zu gedachtem Bisthum. Daß er ins Katzenelenbogische Haus gehörte, bleibt keinem Zweifel unterworfen: ein alter Schriftsteller nennt ihn namentlich (1173) den Bruder des Grafen von Katzenelenbogen e). Das konnte er von Henrich II, der Zeitrechnung nach, unmöglich seyn, und soviel gewisser ist Henrich III. zu verstehen; auch läßt sich daraus mit gutem Grund die Folge ziehen, daß er keinen andern Bruder hatte, der weltlich geblieben wäre. Bischof Hermann stand bei Kaiser Friedrich I, dem er sein Bisthum zu danken hatte, in vorzüglicher

unterschreibt Comes Heinricus de Katzhenellenbogen eine von Bischof Godfried von Speier für das Nonnenkloster Sebach ausgestellte Urkunde. Würdtw. Subsid. Dipl. T. IV. p. 340.

c) In Kremers Orig. Nass. II. p. 172 &c. bezeugt im J. 1151 eine Schenkung Erzbischof Henrichs zu Mainz an das St. Jacobskloster in Mainz: Henricus *junior* de Katzenelbogen. Er steht noch vor dem Ditherus de Wertheim, dem Bruder Graf Wolframs, die in Guden. I. p. 166 und 400 unterm J. 1144, und in eiusd. Syll. Dipl. p. 577 noch unterm J. 1155 zusammen vorkommen. Man darf also jenen Henrich von Katzenelenbogen nicht etwa für einen Niederadlichen halten wollen.

d) Hermannns de Katzenelenbogen bezeugt unter mehrern Würzburgischen Domherrn eine das Kloster Schönthal betreffende Urkunde in Oetters Histor. Biblioth. Th. II. S. 109.

e) Godefrid. Monach. in Freher. SS. Ed. Struv. T. I. p. 341 sagt unterm J. 1173, und zwar bei Gelegenheit eines unerträglichen und gefährlichen Hustens, der im December gewüthet: Monasteriensis Episcopus Ludovicus eadem peste occubuit, *cui Imperator fratrem Comitis de Katzinelinboge substituit.* Nun irrt zwar der Mönch, daß er diesen Katzenelenboger sogleich auf den Bischof Ludwig folgen läßt, indem noch ein Godschalk dazwischen war: daß er aber den im J. 1173 neu bestellten Bischof ganz richtig aus dem Katzenelenbogischen Geschlecht herleite, bestätigen die Münsterischen Geschichtschreiber einhellig. Arnold de Bevergerne in Chron. Monaster. ap. Matthaeum in Vet. aevi Analect. T. V. p. 25 erzehlt: *Hermannus* van *Catzenellebogen* de wert geheten de *Milde.* Desse regeerde erlycken dertich jaer &c. Das nemliche sagen Matth. Tympe in Catal. Episcopor. Monast. ibid. l. c. p. 176, und Schiphouwer in Chron. Oldenb. ap. Meibom. SS. Rer. Germ. T. II. p. 146. Sonderbar ist, daß diese Schriftsteller einhellig, und ganz übereinstimmend mit dem angeführten Mönch Gottfried, dem Bischof Hermann eine Regierung von 30 Jahren zuschreiben, die auch vom J. 1173—1203 richtig herauskommen: aber ihn dennoch schon als Bischof der Belagerung und Zerstörung Mailands (1162) beiwohnen lassen, mit dem Zusatz, daß er damals sich und seinen Nachfolgern das Prädicat eines Reichsfürsten von Kaiser Friedrich I. erworben. Beides kann nicht zusammen bestehen: entweder war jener Hermann vorher, ehe er noch geistlich wurde, bei jener Belagerung zugegen, und erwarb als Bischof auf einem andern Italienischen Feldzug jenes angebliche Privilegium, oder man schreibt überhaupt eine Handlung des vorhergehenden Bischofs auf die Rechnung dieses Hermanns.

züglicher Gnade, begleitete ihn (1190) auf dem bekannten Kreuzzug, und wurde das Haupt einer Gesandtschaft an den Griechischen Kaiser. Nach seiner Rückkehr wußte er sich bei Kaiser Henrich VI. in gleichem Ansehn zu erhalten, und unter Kaiser Otto IV. kommt er in Urkunden vom J. 1201 als dessen Hofcanzler vor f). Alle diese Umstände verrathen einen guten Staatsmann, nebenher war er aber auch ein guter Krieger. Das letztere empfanden besonders, in einem Kriege gegen den Graf von Ravensberg, die Einwohner von Bielefeld, die er, ihre Mauren niederzureissen, und dem anliegenden Wald, zum Denkmal seines Siegs, die Aeste abzuhauen, und nur die Stämme stehn zu lassen, nöthigte. Seine Wohlthätigkeit und väterliche Landessorge erwarben ihm so sehr die Liebe des Stifts, daß er den Zunamen des Milden erhielte. Der ausgebrannten Stadt Münster baute er ihre Mauern wieder, und gründete die Schlösser Nienburg an der Diemel, und Landeck im Embland. Einige Zeit vor seinem Tode legte er sein Bisthum nieder, um seine letzten Tage im Münsterischen Kloster Marienfeld, das ihm seinen Flor zu danken hatte, als Mönch der Andacht zu weihn. In eben diesem Kloster starb er 1203, und liegt daselbst begraben g).

Durch diesen Hermann lernen wir noch einen dritten Sohn Graf Henrichs II. kennen, der, den Umständen nach, wohl älter war, als der Bischof. Er nennt unterm J. 1181 Diether, einen verstorbenen Kaiserl. Hofcanzler und Probst zu St. Andreas in Worms, der aber diesem Amt nicht über zwei Jahre vorstand, seinen Bruder, und bestätigt zu dessen Andenken eine von ihm der Wormser Kirche geschehene Schenkung h). Es ist schwer, diesen Diether in der Reihe

f) Mallinkrot. de Archicanc. R. I. ap. Wencker. Collect. Archiv. p. 374, und Chron. Gottwic. p. 412.

g) Godefrid. Monach. ad a. 1203: Ipso anno mortuus est Hermannus Monasteriensis Episcopus, et facta est dissensio pro electione &c. Dieses Jahr nimmt auch Schaten. in Annal. Paderb. I. p. 936 als das Todesjahr des Bischofs an; hingegen läßt ihn Albert. Stadensis im J. 1204, und Kleinsorg in Chron. Westphal., so wie viele spätere von Winkelmann S. 85 angeführte Schriftsteller, erst im J. 1208 sterben. Vielleicht hatte er im J. 1203 nur sein Bisthum niedergelegt, und war im J. 1208 gestorben. Sollte wenigstens das bemerkte Zeugnis des Mönchs Gottfried, daß die Wahl eines neuen Bischofs erst im J. 1203, und nach dem Tode Hermanns, erfolgt sei, mit dem Zeugnis des not. e) angeführten Arnolds von Bevergerne, und andrer, bestehn, nach welchen er das Bisthum noch vor seinem Tode niedergelegt, und in dem Kloster Marienfeld Mönch worden; so müßte jene Abdankung erst sehr kurz vor dem Tode des Bischofs zu Stand gekommen seyn. Bei dem letzterwähnten Schriftsteller findet man seine Grabschrift.

h) In Schann. Hist. Worm. p. 129 bestätigt unterm J. 1181 eine der Wormser Kirche geschehene Schenkung von 20 Morgen: *Hermannus* Monasteriensis Episcopus, ob memoriam dilecti *fratris sui Ditheri*, dignae memoriae Imperialis Aulae Cancel-

Reihe der damaligen Reichsvicecanzler, sowohl in Teutschland als Italien, unterzubringen, und ich habe ihn noch in keiner Urkunde in dieser Würde gefunden [i]); er müßte also entweder nur sehr kurze Zeit zwischengeschoben gewesen seyn, oder er war eigentlich, wie sein nächster Vorfahr in der Wormser Probstei, Kaiserl. Protonotarius.

§. XXIX.

Henrich II, und dessen Söhne: Berthold I. und Diether I.

Die Geschichte liefert von Henrich II, ausser dem, was ich bereits erzehlt, kein Datum; ich habe also nur noch von seiner Gemahlin und Kindern zu reden. Nach dem Bericht des Arnsteiner Mönchs, eines gleichzeitigen Schriftstellers, hatte die oben (S. 243) erwähnte fünfte Arnsteinische Tochter einem Graf von Lauffen zwei Kinder, Boppo und Adelheid, gebohren; die letztere war an einen Graf von Katzenelenbogen vermählt, und aus dieser Ehe entstunden die beiden Grafen Berthold und Diether [a]). Der Mönch führt weder den Vater dieser Adelheid, noch ihren Gemahl namentlich an: der erstere war aber unfehlbar Conrad I. von Lauffen, und der letztere Henrich III. von Katzenelenbogen [b]). Dieser Zusammenhang

Cancellarii, et beati Andreae Praepositi &c. Diethers Vorfahr, Wortwin, kommt noch im J. 1178 l. c. p. 128 vor, und heißt: Imper. Aulae *Prothonotarius.*

i) Man s. die von Mallinkr. l. c. und dem Chron. Gottw. aufgestellte Reihe der Reichsvicecanzler zu Zeit der Regierung Kaiser Friedrichs I, die vom J. 1156—1189 sehr genau an einander anschliessen, unter denen sich aber kein Diether findet; ich habe ihn auch, aller Mühe ungeachtet, noch in keiner Urkunde entdecken können. Vom Jahr 1163—1171 kommt ein Henrich als Vicecanzler vor. Gilt dieser Name hier nur von einerlei Person: so war Philipp von Heinsberg, der nachmalige Bischof von Cölln, den Mallinkrot und Bessel noch nie in einer Urkunde als Canzler gefunden zu haben bezeugen, der aber seit der Zeit durch eine Urkunde vom J. 1167 in Guden, Cod. Dipl. I. p. 258 in dieser Würde bekannter worden, auf kurze Zeit zwischengeschoben, und so könnte man auch einen ähnlichen Fall bei jenem Diether von Katzenelenbogen vermuthen; wiewohl zu seiner Zeit, und vom J. 1172—1189, ein Gottfried in einer Menge von Urkunden ununterbrochen als Reichscanzler erscheint.

a) Quinta fuit desponsata *Comiti de Lauffo*, mater Comitis *Bopponis* et sororis eius *Adelheidis*, de qua *Bertholdus* et *Ditherus* Comites de Catzennelenbogen processerunt.

b) Von dem Beweis dieser Angaben hängt gutentheils die Wahrheit der Katzenelenbogischen Genealogie in diesem Zeitraum ab; er ruht aber auf sichern Gründen. Daß Henrich II. von Katzenelenbogen nicht, wie man gewöhnlich annimmt, der Gemahl der Adelheid von Lauffen, also auch nicht der Vater der vom Arnsteiner Mönch angeführten Grafen Berthold und Diether seyn könne, sondern daß vielmehr unter dem Namen Henrich in diesem Zeitlauf zweierlei Personen, Vater und Sohn, zu verstehen seyn müßten, war mir längst aus dem Zusammenhang der Katzenelenbogischen Genealogie mehr als wahrscheinlich, nachdem ich zumal noch im J. 1166 einen Graf dieses Namens entdeckte, nachdem ich den schon vor oder in dem J. 1181 verstorbenen Domprobst und Kaiserl. Hofcanzler Diether in die Katzenelenbogische

menhang wird dadurch noch unwidersprechlicher, weil die erwähnte Grafen Berthold und Diether würklich zu Ende des zwölften, und im Anfang des dreizehnten Jahr-

gische Genealogie gebracht, und zulezt, nach der schon §. XXVIII. S. 150 gegebenen Erläuterung, voraussetzen konnte, daß Bischof Hermann von Münster nicht mehr als Einen weltlichen Bruder hatte. Soviel angenehmer war mir, als ich in der bereits in vorigem §. not. c) bemerkten Urkunde v. J. 1151 einen Henricus *junior* de Katzenelenbogen schon in männlichen Jahren fand, und dadurch jene an sich schon über blose Vermuthung hinausgesezte Gründe zu völliger Gewisheit gebracht sah. Wollte man nun ferner noch die Grafen Berthold und Diether für Söhne Henrichs II. halten, so müßten sie Brüder des gedachten Henricus iunior, des Kaiserl. Hofcanzler Diethers, und des Bischof Hermanns von Münster gewesen seyn, das heißt, Herrn, die noch im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts regierten, müßten Brüder gehabt haben, von denen der eine schon im J. 1151 volljährig, und der andre schon im J. 1171 Bischof war rc.; der Arnsteiner Mönch müßte unter den Söhnen der Adelheid von Lauffen drei Brüder, worunter ihm doch der eine als Bischof gewis wichtig genug schien, auch überdies ihm völlig gleichzeitig war, ganz übergangen haben; unter den sämmtlichen Brüdern müßten zwei zu gleicher Zeit den Namen Diether geführt haben; endlich wäre alsdenn der erst ums J. 1310 verstorbne Graf Eberhard I. nur Henrichs II. Urenkel gewesen, und man könnte in einem Zeitraum von mehr als 210 Jahren nicht mehr als vier Generationen annehmen. Alle diese Ungereimtheiten, mit den übrigen hier und im vorigen §. angegebenen Gründen zusammen genommen, machen es unwidersprechlich, daß eben jener Henrich der jüngere, oder III, der Gemahl der Adelheid von Lauffen, und der Vater der Grafen Berthold und Diether war. Damit stimmt auch die Genealogie der Grafen von Lauffen vollkommen überein, die ich gelegenheitlich hier nur kurz durchgehe, weil schon Heidenreich in der Historie der Pfalzgr. zu Sachsen S. 99 rc. und Crollius in Act. Acad. Palat. T. IV. p. 496 einige vorher unerörterte Punkte derselben genugsam erläutert haben. Man hat bisher den bereits oben (§. XXI. not. a) unterm J. 1037 angeführten Boppo für den ersten bekannten Graf von Lauffen angenommen: ich glaube aber schon einen vorhergehenden Boppo dahin rechnen zu können, dessen eine Urkunde vom J. 1011 erwähnt, wodurch Kaiser Henrich II. dem Bischof Burchard zu Worms übergiebt: Comitatum in Wingarteiba, et tale beneficium, quale Comes *Boppo* apud *Hasmaresheim* habuerit. Orig. Guelf. T. IV. p. 298. Hasmarsheim liegt unterhalb Wimpfen, im untern Theil des Neckargau's, wo die Grafen von Lauffen angesessen waren, und wohin die Stadt Lauffen selbst gehörte. Nach diesen erscheint Graf Arnold, dem der Annalista Saxo ad a. 1026 einen Henrich, Boppo, und den Erzbischof Bruno von Trier zu Söhnen giebt. Der erstere zeugte nur eine Tochter, Adelheid, die aber schon kurz nach dem J. 1112 mit dem, 1120 verstorbnen, Pfalzgraf Friedrich von Sommerseburg, als ihrem zweiten Gemahl, in die Ehe trat. Boppo pflanzte das Geschlecht allein fort, und starb kurz vor dem J. 1127, aber in hohem Alter, wie man sowohl aus den Jahren seiner angeführten Bruderstochter, als auch besonders daraus schliessen kann, weil sein jüngerer Bruder Bruno schon im J. 1102 Erzbischof zu Trier wurde. Sein Sohn Conrad, der im J. 1127, mit namentlicher Anführung seines verstorbnen Vaters, die Wormsische Lehen empfängt (Schann. Hist. Worm. p. 73 und 243) muß also damals schon in guten Jahren gewesen seyn, und kann allein für den Gemahl der Arnsteinischen Tochter, und für den Vater des vom Arnsteiner Mönch angegebenen Graf Boppo, und seiner an Kazenelenbogen vermählten Schwester Adelheid, gelten. Dann diesem folgte würklich ums J. 1139 ein Boppo (Besold. Monast. rediv. p. 452 und Schann. Hist. Worm. p. 243), neben dem kein andrer Graf von Lauffen vorkommt, und der soviel gewisser jenes Conrads Sohn war, da er bis ins J. 1174 regierte, und erst nach dieser Zeit seine Söhne Henrich und Boppo zu Nachfol-

Jahrhunderts, vorkommen [c]). Jener unterschreibt (1189) eine Cöllnische Urkunde [d]), und findet sich (1192) in Kaiser Henrichs VI. Lager zu Weissenau bei

gern hatte. Guden. Syll. p. 30, 32, 33. Schann. l. c. prob. 92. Hieraus entsteht, wenn man noch weiter Guden. Syll. p. 74 &c. und Cod. Dipl. I. p. 733 und T. III. Tab. ad p. 668 zu Hülfe nimmt, folgende

Genealogie der Grafen von Lauffen:

Boppo
1011.

Boppo I.
1037.

Arnold
Gem. Adelheid.

Henrich I.
Gem. Ida, Tochter Gr. Bernhards von Werle, die sich in zweiter Ehe an Siffrid von Ertineburg vermählte.

Boppo II.
1122 † kurz vor 1127.

Bruno
Domprobst zu Trier und Speier, Probst zu St. Florin in Coblenz, Archidiaconus, und endlich vom J. 1102–1124 Erzbischof zu Trier.

(Kinder Henrichs I.:)

Adelheid
Gem. 1. Adolph v. Huvili oder Berg.
2. Friedrich Pfalzgr. v. Sommerseburg † 1120.

(Sohn Boppos II.:)

Conrad
1127 – 1139.
Gem. N. fünfte Tochter Gr. Ludwigs I. v. Arnstein.

Boppo III.
1139 – 1174.

Adelheid
Gem. Henrich III. von Katzenelenbogen.

Henrich II.
1174.

Boppo IV.
1181 – 1213 † vor 1219, der Letzte des Geschlechts.
Gem. N. 1184.

Conrad
1184. vielleicht der Conrad Graf von Eberbach (1196). in Guden. Syll. p. 51.

N. Tochter
Gem. Gerhard von Schauenburg.
1208.

Mechtild
Gem. Conrad Herr von Durne.
1236 – 1254.

c) Der Name Berthold scheint aus dem Hennebergischen Haus, in das Henrichs III. Mutter gehörte, auf des leztern Sohn gekommen zu seyn, und der Wormsische Domprobst und Kaiserl. Hofcanzler Diether mag wohl seinen Namen auf seines Bruders Sohn gebracht, und dadurch auch auf die folgenden Katzenelenboger fortgepflanzt haben.

d) Erzbischof Philipp versichert darin Pfalzgr. Conrads Gemahlin und Tochter die Lehenfolge in dem Schloß Staleck, und der Vogthei zu Bacharach. Freher. Orig. Palat. p. 92, woraus sie wieder in vielen andern Büchern, als in Lucä GrafenSaal S. 604, FürstenSaal S. 13, Orig. Guelf. T. III. p. 599, Tollner und Lünig abgedruckt worden.

bei Mainz e). Sein Vater, Henrich II, scheint schon einige Zeit vor dem erstern Datum gestorben zu seyn, und kommt nirgends weiter vor. Mit dem Ende des Jahrhunderts brachte Fulco, ein schwärmerischer Mönch, durch den Ablaß des Pabstes unterstützt, den allgemeinen Schwindelgeist zu einem neuen Kreuzzug unter die Franzosen, und steckte damit auch Teutschland an. Eine Menge Grossen ließ sich (1202) mit dem Kreuz bezeichnen, und darunter auch Graf Berthold von Katzenelenbogen f). Er half dem ritterlichen Grafen Balduin von Flandern (1204) Constantinopel erobern, und die Griechische Kaiserkrone erringen: als aber dieser gleich darauf mit dem Marggraf Bonifacius von Montferrat über das Königreich Thessalien in Streit gerieth, so stand er auf des letztern Seite g). Die wenigsten kamen von diesem Kreuzzug glücklich zurück, und das nemliche könnte man von Graf Berthold soviel eher vermuthen, weil er nach der Zeit an keinem Ort mehr vorkommt, auch überhaupt sein Name bis in die dritte Generation wieder ganz aus der Katzenelenbogischen Genealogie verschwindet. Indessen läßt ein neuerer Schriftsteller, ohne doch einen Beweis anzuführen, dem berühmten im J. 1235 zu Mainz gehaltnen Reichstag unter andern auch einen Graf Berthold von Katzenelenbogen beiwohnen h). Sollte diese Angabe, woran ich doch zweifle, Glauben

e) Bertoldus Comes de Katen-Ellenbogen in einem der Abtei Epternach von Kaiser Henrich VI. ertheilten Privilegium. d. Witzenowe iuxta Moguntiam. Bertholet Histoire de Luxemb. T. IV. in prob. p. 37 &c.

f) Paul. Ramnusius de bello Constantinopol. et de Imperatoribus Comnenis per Gallos et Venetos restitutis (Venet. 1634. Ed. II.) p. 37 erzehlt diejenige teutsche Herrn, die sich im J. 1202 zu einem Kreuzzug nach Venedig gesammelt, und von da den 8. Oct. eingeschift: Eodem etiam, ex veteribus Cattis *Bertoldus Catzenellenbogensis Comes* in Hassia, ad Rhenum, descendit, exemplo Hermanni Hassiae Comitis, et Thuringiae Landgravii, proxime in Syriam profecti &c. Ramnusius führt zwar die Quelle nicht an, aus der er diese Nachricht genommen: da sie aber mit der Lebenszeit dieses Bertholds vollkommen übereinstimmt, die wohl sonst einem ausländischen Schriftsteller sehr unbekannt hätte seyn mögen, so läßt sich an der Wahrheit der Sache nicht zweifeln.

g) Ramnusius l. c. p. 150.

h) Meibom. de erectione Ducat. Brunsuic. in SS. Rer. Germ. T. III. p. 203 &c. sagt: Principum atque aliorum procerum (die nemlich bei dem Reichstag zu Mainz zugegen gewesen) nomina, etsi multo minus quam acta Conventus annotata sunt, ex diversis tamen Diplomatis et Annalibus aliquem texemus Catalogum eorum, qui praesentes adfuerunt, und nennt darauf unter diesen Herrn auch einen Graf Berthold von Katzenelenbogen. Da er aber seine Quellen nicht angiebt, und besonders sehr zweideutig ist, was für eine Art Annalen er verstehe, auch ausserdem, aller angewandten Mühe ungeachtet, weder ich, noch irgend ein andrer mir bekannter Geschichtforscher, um diese Zeit einen Berthold in der Katzenelenbogischen Genealogie in irgend einer glaubhaften Quelle hat entdecken können: so scheint mir die blose Autorität Meiboms zu einem solchen Beweis nicht hinzureichen. Ich glaube vielmehr einen nicht unerheblichen Gegengrund darin zu finden, daß, wie

Glauben verdienen: so wäre wohl, der Zeit nach, eher ein gleichgenannter Sohn, als der Vater zu verstehn. Die Katzenelenbogische Genealogie gewinnt oder verliert durch diese Ungewisheit nichts, weil wenigstens soviel ausser Zweifel steht, daß sich jene Linie nicht fortgepflanzt. — Von Graf Diether, dem Bruder Bertholds, weiß ich weniger zu sagen: sein Daseyn wird aber schon allein durch das Zeugnis des Arnsteiner Mönchs unwidersprechlich genug, und ohne Zweifel war er eben der, der (1214) ein von Kaiser Friedrich I. dem teutschen Orden ertheiltes Privilegium unterschreibt [i]). Um eben diese Zeit (1196 – 1213) erscheint ein Henrich von Katzenelenbogen als Domherr zu Mainz [k]), und da der nächst vorhergehende Graf von Katzenelenbogen den nemlichen Namen führte, auch dieser Henrich dem angeführten Berthold und Diether völlig gleichzeitig ist, so war er wahrscheinlich ein Bruder derselben, den der Arnsteiner Mönch, als einen nie zu einiger Bedeutung gekommnen Geistlichen, leicht übergehn konnte. Andre Namen, die man aus eben diesem Zeitraum den Katzenelenbogern zugesellen wollen, beruhen entweder auf träumenden Ritter- und Turnierbüchern, oder gehören in Burgmännische Familien [l]).

§. XXX.

ich oben §. XXII. not. b) weiter ausgeführt, Graf Diether II. noch im J. 1224 die Gerichtsbarkeit über die Heppenheimer Mark allein ausübte. Dieser Diether gehörte zur jüngern Linie; wäre also damals noch der ältere Bruder Berthold, oder ein Abkömmling desselben, übrig gewesen, so mögte er zu einer so wichtigen Gerechtsam wohl noch näher gewesen seyn, oder wenigstens Theil daran genommen haben.

i) In Duellii Hist. Ord. Teut. in Append. p. 13, und in der zu Cassel gegen den teutschen Orden unterm Titul Historisch Diplom. Unterricht ꝛc. gedruckten Deduction Beil. 3. und 4. erscheint Diethorus Comes de Katzenelenbogen als Zeuge der Urkunde Kaiser Friedrichs, wodurch jedermann die Veräusserung seiner Reichslehen an den teutschen Orden erlaubt wird.

k) Joann. in SS. Mog. II. p. 347 sagt in dem Verzeichnis der Mainzer Domherrn: *Henricus* Canonicus. Occurrit nobis in litteris an. 1196 et an. 1213 datis. In necrologio vero p. 13 ad 5. Id. Jan. his verbis: † *Henricus de Katzenelnbogen, Canon. Mogunt. unde dantur XX maldra siliginis de decima in Odernheim.* Joannis urtheilt mit Recht, daß dieser Henrich ins Geschlecht der Grafen von Katzenelenbogen gehören möge, und nicht in ein Burgmännisches.

l) Winkelmann bringt S. 86 aus Turnierbüchern einen ganz falschen Wilhelm bei, der im J. 1203 und 1209 gelebt haben soll. Der Name Wilhelm ist erst über 50 Jahre hernach aus dem Clevischen Haus durch Heurath ins Katzenelenbogische übergegangen. Winkelmann erzehlt ferner, daß in einer Urkunde vom J. 1219 Hunbert und Dietrich als Söhne Graf Dietrichs angeführt würden. Es ist dieses Beil. X. S. 14, worin jene beide Zeugen offenbar als blose Castrenses angezogen werden. Eben dieses gilt von einem Cuono de Katzenhelebogen in Kremers Orig. Nass. T. II. p. 232, der im Register dieses Werks, unterm J. 1209, irrig ins Geschlecht der Grafen von Katzenelenbogen gesetzt wird.

§. XXX.

Berthold I. und Diether I. erwerben die Vogthei über St. Goar, und den dortigen Rheinzoll.

Der lezte Graf von Arnstein, Ludwig III, starb (1185) in hohem Alter, als er eben in seinen Klöstern umherzog, und die Grafen von Kazenelenbogen, Nassau, Diez, und die Herrn von Isenburg bezeigten ihre Ehrfurcht dadurch, daß sie seine Leiche, bei ihrer Ueberfahrt, eine gute Strecke bis zum Kloster Arnstein auf ihren Schultern trugen. Sein Tod wurde den Kazenelenbogern eben so vortheilhaft, als sein Leben. Daß die Aebte von Prüm das Eigenthum über Stift und Stadt St. Goar, und die Grafen von Arnstein die Vogthei darüber hatten, habe ich schon oben S. 118 erzehlt, und eben so wenig brauche ich zu wiederholen, daß die Arnsteinische Vogtheien über mehrere dortige Städte überhaupt nicht durch Erbrecht, sondern, so wie jeder die beste Gelegenheit zu ihrer Erwerbung fand, auf andre übergiengen. Die Aebte von Prüm hatten die Vogthei über Stift und Stadt St. Goar, so lange der Klosterstifter Ludwig lebte, vermuthlich aus Ehrfurcht gegen ihn, noch immer offen gehalten: weil sie aber gleichwohl, nach damaligen Zeiten, des weltlichen Schutzes nicht entbehren konnten; so verglich sich Abt Gerhard, ein gebohrner Graf von Vianden, ums J. 1190 mit den Grafen von Kazenelenbogen und Hohenstein dahin, daß sie ihm ihr vorher allodiales Prädium Klingelbach zu Lehen auftrugen, und dagegen mit ihm auch jene Vogthei zu Lehen empfiengen a). Die angegebene Grafen konnten keine andre seyn, als Ber-

a) Caesarius, ein vormaliger Abt des Klosters Prüm, und nachheriger Mönch im Cöllnischen Kloster Heisterbach, schrieb im J. 1222, auf Befehl seines zweiten Nachfolgers, des Abt Friedrichs zu Prüm, aus einem alten Lagerbuch, mit Einmischung seiner eignen Anmerkungen, die sämmtlichen Rechte und Einkünfte der Abtei zusammen, und sagt (Honth. Hist. Trev. T. I. p. 690) unter andern von Abt Gerhard, der mit dem Kaiser Henrich VI, und dem Erzbischof Adolph von Cölln gleichzeitig war: Nec illud oblivioni tradendum est, quod cum *advocatia S. Goaris* cum suis appendiciis, mortuis haeredibus, litera ad saepe dictum Abbatem pervenisset, et ipse cum tali feodo suam voluntatem de iure facere potuisset; quod conventio talis inter eum et Comites de *Cassenelbogen et Hoynsten* facta fuit, quod ipsi ei et ecclesiae Prumiensi allodium eorum, quod *Kunklenbacb* (Klingelbach) appellatur, cum suis appendiciis coram multis testibus tradiderunt; et sic advocatiam S. Goaris cum suis appendiciis, atque praefatum allodium *Kunkelenbacb*, in feodum perceperunt. — Brower. in Annal. Trev. T. II. p. 88 ad a. 1190 sagt das nemliche, und ohne Zweifel auch aus der nemlichen Quelle: Gerardus Prumiae Abbas — Advocationem Oppidi *S. Goaris*, Advocatis veteribus extinctis, Comitum *Hoynsteniorum* et *Catzenellebogensium* domui tradidit, postquam illi *Kunikglenbacb*, optimo iure praedium, Coenobio Prumiensi donassent, atque id vicissim beneficii titulo

Berthold I. und Diether I: zugleich erhellt aus diesem Zeugnis eines gleichzeitigen Schriftstellers, daß der letztere, bei seines Bruders Lebzeiten, den Namen vom Schloß Hohenstein führte, so wie nachher auf gleiche Art dem ältern seiner Söhne der Titul von Katzenelenbogen, und dem jüngern der von Hohenstein eigen wurde [b]). Ob das Prädium Klingelbach, um das sie jene Vogthei erwarben, das Dorf dieses Namens, oder, wie eher zu glauben, nur ein einzelnes Guth darin bezeichne, kann ich nicht entscheiden: genug diese Lehenschaft verlor sich wieder, und kommt meines Wissens nirgends weiter vor [c]). Die Vogthei über Stift und Stadt St. Goar gab den Grafen von Katzenelenbogen Gelegenheit, nach und nach auch die zum Stift gehörigen Besitzungen, die Stadt St. Goar selbst, die Vogthei Pfalzfeld, die Dörfer Nastädten, Hildegenrodt (Hilgert), BurgSchwalbach, und andre Güther, theils durch Kauf und Tausch, und theils als Prümische Lehen an sich zu bringen [d]). Mit der Stadt St. Goar geschah es nicht eher, als um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Graf Diether II. nennt sie zwar in einer Urkunde vom Jahr 1219 sein Castell und Jurisdiction [e]), es scheint aber dieser Ausdruck nur

sein

titulo possidendum accepissent. Brower setzt diese Lehensertheilung mit Recht um das J. 1190: dann in diesem Jahr kommt der erwähnte Prümische Abt Gerhard, der diese Belehnung ertheilte, in Honth. l. c. p. 617 schon vor, und noch im J. 1197 (l. c. p. 690): im Jahr 1203 hingegen war ihm schon der eben angezogene Caesarius gefolgt. S. l. c. p. 660.

b) Vergl. die folgende not. d) a) und b). Man könnte wohl eben darin, weil der im vorigen §. unterm J. 1214 vorkommende Graf Diether sich von Katzenelenbogen, und nicht mehr von Hohenstein schreibt, eine Bestätigung meiner ebendas. S. 255 geäusserten Vermuthung finden, daß der ältere Bruder Berthold schon vor dieser Zeit ohne Erben gestorben seyn möge, und man würde allenfalls nichts entgegensetzen können, als daß sich zuweilen einerlei Herrn abwechselnd nach mehreren Schlössern benennten.

c) Es läßt sich überhaupt aus solchen ältern Lehensverhältnissen nicht immer ein sichrer Schluß auf neuere Zeiten machen: dann Kennern des Alterthums ist bekannt genug, wie oft sich dergleichen Verhältnisse entweder durch Auffagung der Lehen, oder durch Verkauf, Tausch u. s. w. wieder verändert.

d) S. Beil. CLXV. S. 110. CXCVII. S. 133. CCCXL. n. 2. S. 250. Caesarius Heisterb. in Honth. Hist. Trev. T. I. p. 694 versichert schon von seiner Zeit (1222), daß die Vögte zu St. Goar ampla et multum commoda feoda von den Aebten zu Prüm zu Lehen trügen, und soviel weniger etwas weiters fordern könnten. Brower in Annal. Trev. T. II. ad an. 1190. p. 88 stellt, bei Gelegenheit der not. a) angeführten Uebertragung der St. Goarer Vogthei an die Grafen von Katzenelenbogen, eine bittere Klage über die Ungerechtigkeit der alten Vögte überhaupt an, indem sie insgemein die Güther, deren Beschützer sie seyn sollten, selbst an sich gerissen, und fährt darauf weiter fort: visitur in inferiore Comitatu arx antiqua *Hohensteinium*, unde et nomen gentis, edita in rupe condita, cuius crepidinem adlambit *Arda* riuulus. Et in hanc quoque sortitionem, Astraea licet invita, S. Goaris oppidum fortunaeque coniectæ, quarum olim Abbas Prumiensis potitus est.

e) Graf Diether ertheilt dem Kloster Eberbach die Zollbefreiung apud Castellum et Oppidum suum S. Goaris. Beil. X. S. 14.

sein vogtheiliches Schutzrecht, das zugleich das Besatzungsrecht mit sich führte, und den Gerichtsbann anzuzeigen. Wenigstens versichert Caesarius, ein ehmaliger Abt des Klosters Prüm, der im J. 1222 ein Prümisches Güther- und Lehenverzeichnis schrieb, daß damals diese Abtei noch im Besitz der Stadt St. Goar, und selbst der Münzgerechtigkeit darin, war, und daß den Vögten nur der dritte Theil von den Gebühren der auf dem Markt gehaltnen Gerichte zugekommen f). Aber so schwach auch der Antheil der Katzenelenbeger an dieser Stadt war, so wußten sie ihm doch dadurch neues Gewicht zu geben, daß sie das Recht eines neuen Rheinzolls damit verbanden; ein Gedanke, auf den die Lage der Stadt, an der sich der Rhein in einem engen Felsencanal vorbeidrängt, das Intresse sehr natürlich führen mußte. Daß dem Stift St. Goar dieses Recht nicht etwa aus ältern Zeiten zugestanden, wird man von selbst erwarten; es wird auch nirgends in seinen Gütherverzeichnissen genannt, und die Grafen von Katzenelenbogen empfiengens von jeher, so wie noch jezo Hessen, als unmittelbares Reichslehn f). Man kann den Ursprung desselben mit gutem Grund in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts setzen. Damals stritten die Kaiser Philipp und Otto um die Krone, und daß es die Grafen von Katzenelenbogen mit dem leztern hielten, wird durch eine besondre Geschichte deutlich. Werner II. von Boland, ein Mann von grosem Ansehn, war anfangs dem Kaiser Philipp zugethan, trat aber bald darauf (1204) zum Otto über, und belagerte, seinen Eifer für die neuergrifne Parthei zu beweisen, im folgenden Jahr die Stadt St. Goar. Die

f) Honth. Hist. Trev. T. I. p. 694. Hingegen nennt Graf Diether III. schon im J. 1264 die Stadt St. Goar Civitatem *nostram*. Beil. XLII. S. 32, und unterm J. 1273 locum nostrum, Beil. LX. S. 41; auch trat sie im J. 1300 Graf Eberhard als seine eigenthümliche Stadt an den Kaiser Albrecht ab. Beil. CV. und CVI. S. 70. Man sieht hieraus, wie falsch es sei, wenn Knauf in Defens. Prum. p. 94 behauptet, daß die Stadt St. Goar noch im J. 1557 der Abtei Prüm zugestanden, aber bald darauf von dem ersten beständigen Administrator, Jacob von Elz, an das Hessische Haus veräussert worden sei. Herr von Hontheim, der diese irrige Angabe in Hist. Trev. T. II. p. 215 not. m. bemerkt, führt dagegen T. I. p. 172 not. a. sehr richtig das Zeugnis des Abts Johann von Trittenheim an, der in Chron. Hirsaug. T. I. p. 22 schon von seinen Zeiten sagt: Oppidum ad S. Goarem cum thelonio pertinuit ad Brumiam; sed nunc iuris est Comitum Hassorum provincialis; et ecclesia in illo, quondam Praepositura nostri Ordinis, hodie est saecularis. Der Abt Johann irrt nur darin, daß er auch den Zoll zu St. Goar für ehmaliges Prümisches Eigenthum ausgiebt. Auf Knaufs Autorität gründet sich ohne Zweifel die nemliche oben §. XII. S. 119 not. f) aus Büschings Geographie bemerkte falsche Nachricht. Wenn übrigens in der Theilung der Prümischen Einkünfte zwischen Abt und Convent vom J. 1361, die Honth. l. c. p. 213 &c. liefert, dem Abt unter andern zu seinem Tafelguth auch die Cella S. Goaris vorbehalten wird, so kann dieses von nichts anders als einigen damals noch übrigen geringen Einkünften, und dem Antheil an Verleihung der Canonicate und Vicarien verstanden werden.

Die vortheilhafte Lage des Orts am Rhein, seine natürliche und künstliche Bevestigung, noch mehr aber der Reichthum, den die umliegende Gegenden in den dortigen Tempel geflüchtet hatten, machte ihm diese Eroberung wichtig. Er setzte auch würklich der Stadt durch Mauerbrecher, und andre Zerstörungsmittel so kräftig zu, daß sie nur ein Wunder retten konnte. Die Einwohner nahmen in der Verzweiflung ihre Zuflucht zu einem hölzernen Crucifix, das sie dem Sturmgeschütz und den Pfeilen der Feinde entgegensetzten; und als sogar dem heiligen Bild ein Frevler den Arm verwundete, siehe da so strömte Blut aus der Wunde. Durch ein so offenbares Wunder gerührt, hob Werner von Boland nicht nur die Belagerung auf, sondern gelobte auch einen Kreuzzug g). Das fabelhafte von der Erzehlung abgerechnet, bleibt wenigstens die Belagerung selbst gewis, und diese hätte Werner nicht unternehmen können, wenn Graf Diether I. von Katzenelenbogen, der Schutzherr der Stadt, dessen Bruder Berthold damals auf einem Kreuzzug begriffen war, nicht auf der Gegenparthei gestanden hätte. Eben dieser Diether trat freilich nachher, als Otto tiefer herabkam, auf Kaiser Friedrichs II. Seite h): aber damals ergrif und veränderte jeder seine Parthei, je nachdem es sein Vortheil forderte, oder je nachdem der GegenKaiser seine Anhänglichkeit durch Reichsgüther und Privilegien zu erkaufen bereit war. Bei dieser Gelegenheit entstand besonders eine Menge neuer Zölle; die alten Klagen darüber wurden wieder allgemein, Kaiser Friedrich II. sah sich, nach dem Beispiel seines gleichgenannten Großvaters, zu dem Versprechen gegen die Stände genöthigt, daß selbst die Kaiser künftig weder neue Zölle anzulegen, noch andre dazu zu privilegiren berechtigt seyn sollten i). Der Rheinzoll zu St. Goar war unfehlbar in eben dieser Verwirrung entstanden: dann erst in oder nach dem J. 1190 kamen die Grafen von Katzenelenbogen zu der Vogthei über St. Goar, noch später zu dem Eigenthum der Stadt; und doch ertheilte schon im J. 1219 Graf Diether III. dem Kloster Eberbach eine Zollbefreiung k). Von dem nachher darüber entstandenen Streit will ich in der Folge (§. 37.) weiter reden. — Die Vogthei Pfalzfeld war den Grafen von Katzenelenbogen mit der Vogthei über St. Goar, und dem nachmaligen Eigenthum der Stadt, als ein Zugehör derselben, zugefallen (§. 12. S. 118): sie gaben sie aber in späteren Zeiten dem adlichen Geschlecht von Brunshorn zu Lehen, bis endlich eine Erbtochter desselben (1367) dieser

g) Brower. Annal. Trev. T. II. ad a. 1205 p. 104.

h) S. die §. XXIX. S. 256 not. i) angeführte Urkunde Kaiser Friedrichs II, die er (1214) als Zeuge unterschreibt.

i) S. Olenschlagers Erläuterung der güldnen Bulle §. 55.

k) S. vorher not. e), und vergl. oben §. XII. S. 126.

dieser Lehenschaft wieder völlig entsagte [l]). Den Aebten von Prüm blieben bis ins funfzehnte Jahrhundert aus dem ehmaligen Eigenthum des Stifts St. Goar nur hier und da noch einzelne geringe Güther übrig, die den Grafen von Katzenelenbogen auf gleiche Art zu Theil wurden, und im J. 1408 vertrug sich jene Abtei mit Graf Johann selbst über die alternative Verleihung der zwölf Canonicate und neun Vicarien des Stifts [m]). Kaiser Ludwig aus Baiern hatte zwar (1330) den Abt Henrich von Prüm, weil er ihn nicht als seinen Herrn erkannte, aller seiner Reichslehn verlustig erklärt, und namentlich auch der zum Stift St. Goar gehörigen, die er nun dem Graf Wilhelm I. von Katzenelenbogen als unmittelbare Reichslehn auf männliche und weibliche Erben übergab [n]): das Hessische Haus nimmt aber noch jezo die Stadt St. Goar, mit aller Zugehörung, und dem in ihrer Terminei (1245) erbauten Schloß Rheinfels, von der Abtei Prüm zu Lehen [o]). — Ich schliesse diese Nachricht von St. Goar mit einem kleinen Zusatz zu dem, was ich oben (§. 11. S. 108 rc.) von den Reliquien des Heiligen erzehlt, von dem die Stadt den Namen führt. Der Körper desselben war einst in Kriegstumult zur Sicherheit in die Collegiatkirche zu Carden an der Mosel geflüchtet und darüber beinah vergessen worden: Erzbischof Balduin zu Trier war aber so gerecht, daß er den Stiftsherrn zu St. Goar auf dringendes Bitten diesen Schatz ihrer Kirche wieder zurückzugeben befahl, und zur Dankbarkeit errichteten diese mit dem Collegiatstift zu Carden nicht nur einen Hospitalitätsbund, sondern übernahmen auch, jährlich auf das Fest des Heiligen eine Summe Gelds zur Austheilung dahin zu schicken [p]). Ob es gerade

l) Beil. CCL. S. 180.

m) Beil. CCCXL. n. 3. S. 250. Die Urkunde ist datirt Fer. 2. post Domin. Cantate, und dieser Vertrag wurde von Pabst Johann XXII. anno Pontif. III. und von Pabst Martin V. anno Pontif. VI. bestätigt. Ich habe S. 119 nur sieben Vicarien angegeben, es waren aber zu der Zeit, als diese Urkunde ausgestellt wurde, neun. — Bei dieser Gelegenheit sei mir noch ein kleiner Zusatz zu demjenigen erlaubt, was ich oben §. XII. S. 119 von der Stiftskirche zu St. Goar gesagt. Erzbischof Werner von Trier stiftete im J. 1413 einen neuen Altar darin; das nemliche that in eben dem Jahr Nicolaus Burgmann, Domdechant zu Speier, mit dem Altar St. Barbara, oder dem sogenannteu Scheffenaltar, zu dem ein besondrer Priester bestellt wurde, und im J. 1476 stiftete Graf Philipp von Katzenelenbogen den sogenannten Sangaltar.

n) Beil. CCCXL. n. 2. S. 250.

o) S. Estor. Analect. Fuld. p. 88, wo die geistliche Lehen des Fürstl. Hessischen Hauses zusammen angegeben werden.

p) Brower. Ann. Trev T. II. ad a. 1320 p. 201, und diese Nachricht scheint soviel sichrer, da Brower auch das Datum der von Erzbischof Balduin darüber im J. 1320 ausgestellten Urkunde (Palatioli apud Treviros, decimo quarto Martii) angiebt. War hier würklich vom ganzen Körper des Heiligen die Rede, so kann das oben §. XII. p. 117 not. x) angeführte spätere Zeugnis eines Pfarrers aus der NiederGrafschaft nicht damit bestehen.

gerade der ganze Körper, oder nur einzelne Reliquien desselben waren, mag immer unentschieden bleiben: wenigstens verwahrt das Collegiatstift zu St. Castor in Coblenz noch jezo einige Knochen des Heiligen in einem silbernen Arm [q]).

§. XXXI.

Diether I. und seine Söhne: Diether II. und Henrich IV. von Hohenstein.

Ich weiß von Diether dem I. weiter nichts zu sagen. Seine Gemahlin ist unbekannt, und selbst seine Söhne kann man ihm mehr aus dem Zusammenhang und Folge der Genealogie, als durch ein ausdrückliches Zeugnis, anweisen. Er kommt, wie ich vorher bemerkt, noch im J. 1214 vor, muß aber nicht lange vor 1219 gestorben seyn: dann in diesem Jahr giebt schon Diether II. dem Kloster Eberbach eine Zollbefreiung zu St. Goar [a]), und da er unmittelbar an den vorherge-

q) Brower l. c. T. I. ad an. 847 p. 412 sagt davon: Asservat S. Castoris Basilica apud Confluentes inclyti Confessoris venerabile brachium, ex argento sollerti manu ductum; in quo eximia duo ossa cernuntur cum hac Epigrapha:

Panditur ignaris, quod haec sint ossa Goaris.

a) Schon im J. 1189, — und wer weiß, wie lange vorher? — wo Graf Berthold I. zuerst erscheint, lebte auch sein Bruder Diether, und eben so kommt in Urkunden vom J. 1214 — 1228 ein Graf Diether namentlich vor, und lebte gewis noch länger. Daß unter diesem Namen während jenes Zeitraums nicht eine, sondern zwei Personen zu verstehn seien, wird man von selbst voraussetzen, weil die in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ununterbrochen vorkommende Katzenelenbogische Brüder Diether III. und Eberhard I, wovon der leztere erst ums J. 1310 starb, der Ordnung der Natur nach, nicht die Söhne eines Herrn seyn konnten, der bereits im J. 1190 lebte. Eine Urk. v. J. 1250 Beil. XVII. S. 18 lehrt uns den Vater dieser beiden leztern Herrn genauer kennen. Abt Henrich von Fuld sagt darin: Cum *Dietherus* et *Eberhardus* Comites de *Cazenellenbogen* a nobis petierint quandam summam feodorum primo vacantium, *Patruo* et *Patri* suo a nostris *Antecessoribus* promissam &c. so habe er endlich diesen Grafen auf gewisse benannte Lehen die Anwartschaft gegeben. Vor diesem Abt Henrich, der im J. 1249 zur Abtei Fuld gelangte, hatte Erzbischof Siffrid III. von Mainz seit dem J. 1245 (nicht 1247, wie Schannat irrig angiebt, Guden. Cod. Dipl. I. p. 592) die Verwaltung jener Abtei durch Päbstliche Begünstigung, zum grösten Verdruß der Fuldischen Kirche, an sich gerissen, wurde aber nie in die Zahl der Fuldischen Aebte gesetzt, nahm auch selbst den Titul eines Abts niemals an, sondern nennte sich nur Rector et Administrator, oder auch Minister Ecclesiae Fuldensis. Wenn also Abt Henrich von Antecessoribus suis redet, die dem Patri et Patruo Dietheri et Eberhardi neue Lehen zugesagt: so kann er darunter jenen seiner Kirche äusserst verhaßten Erzbischof Siffrid nicht mitrechnen, sondern niemand anders, als seine beide nächste und würkliche Vorfahren, die Aebte Cuno und Conrad, verstehen. Nun stunde Cuno seiner Kirche vom J. 1216 — 1222 vor; es müssen also auch der Vater und Vatersbruder ersagter Katzenelenbogischen Grafen schon zwischen diesen Jahren regiert haben, und da im J. 1222, und den folgenden Jahren, ein Graf Diether von Katzenelenbogen, und neben diesem, wie ich gleich weiter erweisen werde, sein Bruder, Graf Henrich IV. von Hohenstein, als würkliche Regenten erscheinen, ausser diesen aber in jenem Zeitraum keine andre vorkommen, auch der leztgedachte Henrich erweislich des vorher aus der Fuldischen Urkunde

hergehenden anschließt, einerlei Namen mit ihm führte, auch den nemlichen Namen auf seine Nachkommen in ununterbrochener Reihe vererbte, und überhaupt im Anfang des zwölften Jahrhunderts, ausser Berthold I. und Diether I, kein Graf von Katzenelenbogen lebte: so war er ohne Widerspruch des letztern Sohn. Diether II. behielt den Namen von Katzenelenbogen bei: aber sein Bruder, Henrich IV, nannte sich nach dem Schloß Hohenstein, das ihm zu seinem Theil gefallen war. Den letztern führt ein Prümisches Güthervezeichnis schon im J. 1222 als regierend an [b]). Schon vorher hatte Abt Cuno von Fuld (1216-1222) ihm und seinem Bruder eine Vermehrung an Fuldischen Lehen, sobald sich eins

Urkunde vom J. 1250 angeführten Grafen Diethers III. und Eberhards I. Vatersbruder war: so bleibt eben so gewis und ausgemacht, daß Henrich II. der Vater dieser Grafen, und eben derjenige war, der Beil. X. S. 14 dem Kloster Eberbach unterm J. 1219 eine Zollbefreiung zu St. Goar verlieh. Das letztere wird durch die Urkunde selbst noch deutlicher. Diether ertheilte diese Befreiung consensu uxoris sue, et Ministerialium, nec non ceterorum hominum sibi attinentium. Wäre darunter Diether I. zu verstehen, der um diese Zeit schon in hohen Jahren hätte seyn, und gewis schon erwachsne Söhne haben müssen, würde er die Beistimmung dieser seiner Söhne nicht weit eher angeführt haben, als die von seinen Ministerialen und Lehnträgern? Diether II. hingegen hatte wohl um diese Zeit überhaupt noch keine Kinder, wie sich daraus mit gutem Grund vermuthen läßt, weil sein zweiter Sohn Eberhard noch im J. 1252 minderjährig war, und eben deswegen giebt er diese Befreiung nur in remedium anime sue, parentumque suorum, nicht aber liberorum suorum, die er sonst schwerlich ausgelassen haben würde, wenn er damals schon beerbt gewesen wäre.

b) Caesarius von Heisterbach, der, wie er selbst versichert, sein Prümisches Lagerbuch im J. 1222 schrieb, führt in Honth. Hist. Trev. I. p. 096 und 608 in einem Verzeichnis der Prümischen Lehenträger vom hohen Adel unmittelbar auf einander an: Comes de Cassenelbogen. Comes de Hoinsten oder Hostein. Beide müssen also damals gelebt haben. Daß hier unter dem Comes de Hostein ein Graf von Katzenelenbogen zu verstehn sei, der sich nach seinem Schloß Hohenstein nannte, erhellt unwidersprechlich aus der schon im vorhergehenden §. not. *a*) und *d*) angeführten Stelle des nemlichen Caesarius, nach welcher die Vogthei über St. Goar den Grafen de Cassenelbogen et Hoynsten zu Theil worden, und Brower hält sich l. c. not. d. bei dieser Gelegenheit bei den Grafen von Hohenstein, und ihrem Schloß an der Arde, noch weitläuftiger auf. Nun hatten, wie ich not. *a*) umständlich erwiesen, die Grafen Diether III. und Eberhard I. noch einen Vatersbruder, der schon vor dem J. 1222 lebte, beide theilen auch nach Beil. XVIII. S. 19 ums J. 1250 einen Landdistrict in der NiederGrafschaft, der damals, ehe noch das Schloß Reichenberg erbaut war, gerade zu dem Schloß Hohenstein gehörte, und behalten das Schloß selbst in Gemeinschaft: wie kann es also einem Zweifel unterworfen seyn, daß der vom Caesarius unterm J. 1222 als Prümischer Lehenträger angeführte Graf von Hohenstein mit dem Bruder Diethers II. einerlei Person war? Das in meinen Histor. Abhandl. S. 140 angeführte Arnsteiner Todtenregister lernt uns sogar den Namen dieses Grafen von Hohenstein kennen, indem es einen Henricus Comes de Hoenstein angiebt, der soviel gewisser kein andrer als eben der Hohensteiner seyn kann, von dem ich bisher geredet, weil die Grafen Diether III. und Eberhard I, wie gesagt, das ihnen wieder heimgefallne Zugehör des Schlosses Hohenstein theilten, auch eben so auf die von ihnen gestiftete beide Hauptlinien vererbten, und nachher weder ein Graf von Hohenstein, noch überhaupt der Name Henrich, in der Katzenelenbogischen Genealogie weiter vorkommt.

eins eröfnete, versprochen, und der folgende Abt Conrad III. erneuerte diese Zusage [c]). Ob Henrich IV. vermählt gewesen, weiß ich nicht: wenigstens starb er ohne Kinder, und zwar, wie es scheint, noch vor dem Jahr 1245, weil von der Zeit an seines Bruders Kinder als alleinige Regenten beider Grafschaften ununterbrochen vorkommen. Auf die leztere fiel auch sein Nachlaß; sie behielten das Schloß Hohenstein in Gemeinschaft, und theilten, oder mutscharten die dazu geschlagne Dörfer [d]). — Der Extract eines Arnsteiner Necrologiums nennt unter andern einen Graf Giselbert von Katzenelenbogen, einen der Katzenelenbogischen Genealogie sonst fremden Namen [e]): es läßt sich aber doch am Daseyn dieses Herrn nicht zweifeln, und da die folgenden Katzenelenboger aus sichern Quellen wohl bekannt sind, so mag er noch in die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts gehören, und jung gestorben seyn. Vielleicht war er ein Sohn Diethers II. aus erster Ehe. Dem sei, wie ihm wolle, er bleibt für die Katzenelenbogische Geschichte unintressant, weil wenigstens soviel gewis ist, daß er ohne Erben starb.

§. XXXII.

Diether II. und seine Söhne: Diether III. und Eberhard I.

Diether II. schließt die Reihe der ältern Grafen von Katzenelenbogen, die, in der Dunkelheit der Zeiten verborgen, der spätern Nachwelt kaum noch einige Spuren ihres Daseyns übrig gelassen. Daß er die mehrerwähnte Zollbefreiung vom J. 1219 ausstellte [a]), daß er im J. 1222 eine Lorscher Urkunde zu Heppenheim bezeugt [b]), bald darauf (1224), wie ich oben (§. 22. S. 225 ꝛc.) weiter ausgeführt, im Besitz der Centgerichtsbarkeit über die Heppenheimer Mark erscheint, und endlich (1229) vom Schloß Lichtenberg, auf dem er sich damals aufhielt,

c) S. die vorgehende not. a).

d) S. vorher not. b).

e) S. das aus meiner Histor. Abhandl. S. 139 bereits angeführte Arnsteinische Todtenregister, das einen Giselbertus Comes de Catzenellenbogen angiebt.

a) Beil. X. S. 14. Graf Diether nennt darin die Mönche in Eberbach *confratres* suos. Ohne Zweifel hatten sie ihn in ihre Brüderschaft aufgenommen, und ihrer guten Werke theilhaftig gemacht, wie in jenen Zeiten mehrmals, und z. B. Beil. CCLIX. S. 187 mit Graf Eberhard geschah.

b) Abt Conrad zu Lorsch ertheilt dem Kloster Schönau bei Heidelberg verschiedne Freiheiten auf seine Güther in Virnheim, und unter andern, quod neque ad Placita civilia *Cendingen*, neque ad Vadia, id est *Centwetten*, compellendi sunt &c. Act. MCXXII. in cimiterio Hephenheim. Guden. Syll. p. 124 &c. Graf Diether von Katzenelenbogen war bei dieser Handlung ohne Zweifel deswegen zugegen, weil er im Besitz der Centgerichtsbarkeit über die Heppenheimer Mark war, und daher eine solche Exemtion ohne sein Vorwissen nicht wohl geschehen konnte.

aufhielt, auch den Namen bekam c), ist alles, was ich von einheimischen Merkwürdigkeiten von ihm zu sagen weiß, und die auswärtigen schränken sich auf einen Kreuzzug ein. Die Christen hatten damals zu ihrer unbeschreiblichen Freude Damiata in Egypten eingenommen, und glaubten nun, den grosen Plan, durch die Eroberung Egyptens auch die von Palästina zu sichern, ausführen zu können, wenn sie nur durch grösere Hülfe unterstützt würden, um die deswegen der Pabst unabläßig eiferte. Graf Diether ließ auch sich den modischen Schwindelgeist befallen, und nahm (1219) das Kreuz an, wozu er sich durch mehrgedachte dem Kloster Eberbach ertheilte Zollbefreiung den Seegen des Himmels zu erkaufen suchte: ob er aber damals seine Heerfahrt würklich angetreten, oder ob er sich (1221) auf Kaiser Friedrichs nach Egypten abgeschickten Flotte einschifte, die noch in eben dem Jahr durch den Verlust von Damiata alle die grosen Projecte zerrinnen sah, kann ich nicht entscheiden; genug er fand sich im J. 1222 wieder zu Haus. Er nennt in eben der Zollurkunde vom J. 1219 seine Gemahlin Hildegund, war aber damals noch unbeerbt d), und seine Kinder müssen ihm überhaupt, ihren Jahren nach zu urtheilen, ungleich später gebohren worden seyn. Wenn es wahr ist, was ich in der Anmerkung weiter erläutern werde, daß er eine Tochter Gerhards von Eppenstein, und eine Schwester Erzbischof Werners von Mainz, zur Gemahlin hatte e), so war sie unfehlbar seine zweite Gemahlin,

und

c) Graf Diether von Katzenelenbogen hatte, nach der oben S. 225 not. *b*) gegebenen Erläuterung, unterm J. 1224 einen Gütherkauf des Klosters Schönau auf dem Heppenheimer Centgericht gerichtlich gewährt, und weil der Verkäufer ein Vasall und Verwandter des Bischofs Beringer zu Speier war, so bestätigte im J. 1228 auch dieser jenen Kauf, wobei er zugleich die im J. 1224 vorhergegangne gerichtliche Verhandlung erzehlt, nach welcher der Verkäufer die Kaufgüther in manus D. *Dietheri Comitis de Lichtenberg* aufgegeben habe, und durch eben den Dietherum C. de Licht. seine Bestätigung untersiegeln läßt. Guden. Syll. Dipl. p. 155 und 157. Der nemliche Graf also, der sich 1224 von Katzenelenbogen schrieb, heißt hier ein Graf von Lichtenberg, und soviel gewisser waren beide einerlei Person. In der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts veränderten die Herrn noch zuweilen ihre Titulaturen, nach der Verschiedenheit ihres Aufenthalts. In der Beil. XCVII. S. 64 angeführten Urkunde heißt Graf Diethers III. Wittwe, Margaretha von Jülich, sogar noch unter Kaiser Rudolph I. Comitissa de Rinfels, weil sie damals zu Rheinfels wohnte.

d) S. den vorhergehenden §. not. *a*) S. 263.

e) Beil. XXIII. S. 22 trägt K. Wilhelm dem Graf Emich von Leiningen, Adolph von Waldeck, und Werner Herrn von Boland im J. 1255 auf, nach gehöriger Schatzung von Reichsgüthern einen Ersatz zu thun fidelibus suis Diethero Comiti de Katzenelnbogen, Wernero de Eppenstein, Reinhardo de Hagenowe, *heredibus quondam Gerhardi de Eppenstein*, de dampnis et debitis ipsorum &c. Der hier angeführte Werner von Eppenstein kann kein andrer, als der nachmalige Mainzische Erzbischof Werner gewesen seyn, der dieser Würde vom J. 1259 — 1284 vorstund. Es kommt zwar in Lünigs Spicil. Eccles. Contin. IV. p. 858 ein Wernerus Comes de Eppenstein als Zeuge einer Urkunde vom J. 1275 vor, wodurch K. Rudolph

der

und die Mutter seiner uns bekannten Kinder: dann jene Hildegund konnte unmöglich die Tochter Gerhards I. von Eppenstein seyn f).

Diether II.

der Stadt Goslar ihre Privilegien bestätigt: aber er steht zwischen den Grafen von Pfirt und Friburg, und gehört soviel gewisser in das Steiermärkische oder Schweizerische Geschlecht der Eppensteiner (S. meine Diplom. Nachr. von den Herrn von Eppenstein S. 62 not. u.), da unter den Rheinischen, um diese Zeit aus einer so grosen Menge von Urkunden bekannten, Eppensteinern, ausser dem Erzbischof Werner schlechterdings kein andrer dieses Namens vorkommt. Dieser Erzbischof nennt auch an andern Orten den Graf Diether III. von Kazenelenbogen consanguineum suum, Beil. XLIV. S. 32, Guden. I. p. 693, so wie auch den Reinhard I. von Hanau in Guden. I. p. 679, Kuchenb. Anal. Hass. Coll. VIII. p. 283; und den nemlichen Titul eines Consanguinei geben sich auch die erwähnte Grafen Diether von Kazenelenbogen und Reinhard von Hanau untereinander. Beil. LVII. S. 39. Es fragt sich also, wie diese bisher unerörtert gebliebene Verwandtschaft entstanden? Erzbischof Werner war ein Sohn Gerhards von Eppenstein, der noch nach dem J. 1246 lebte, und ein Bruder Gerhards II, welcher leztere unmündige Kinder hinterließ, und im J. 1255, wo die obige Urkunde ausgestellt wurde, vermuthlich schon todt war, wenigstens seit der Zeit an keinem Ort mehr vorkommt. Nun werden Werner, Diether und Reinhard *heredes* Gerardi de Eppenstein genennt. Durch ihre Gemahlinnen konnten es die beiden leztern nicht seyn, weil diese, wie sicher bekannt ist, nicht aus dem Haus Eppstein sind; es bleibt also nichts übrig, als daß Diethers III. von Kazenelenbogen und Reinhards I. von Hanau beiderseitige Mütter ins Eppensteinische Geschlecht gehörten, und Töchter Gerhards I. waren. Eine entferntere Verwandtschaft hätte sie zu keiner Theilnehmung an Gerhards I. Erbschaft berechtigen können, da dieser ausser dem geistlichen Werner, noch einen weltlichen Sohn hinterließ. Die Veranlassung zu der bei König Otto gesuchten Schadloshaltung erwähnter Erben Gerhards I. werde ich §. XXXVII. weiter ausführen. Der nachmalige Erzbischof Werner vertrat hierin ohne Zweifel zugleich seines Bruders Kinder als Vormund, und daß neben dem Graf Diether nicht auch sein Bruder Eberhard genennt wird, mag die damalige Minderjährigkeit des leztern zum Grund gehabt haben. Hieraus entsteht folgendes verbessertes Stück der Eppensteinischen, Kazenelenbogischen und Hanauischen Stammtafel:

Gerhard von Eppenstein
1222 – 1246 rc.
Gem. N.

- Werner, Erzbischof zu Mainz 1259 - 1284.
- N. Tochter, Gem. Gr. Diether II. von Kazenelenbogen.
  - Diether III. von Kazenelenbogen.
  - Eberhard I.
- N. Tochter, Gem. Henrich II. von Hanau.
  - Reinhard I. von Hanau.
- Gerhard II. † vor 1260. Gem. Elisabeth von Nassau.
  - Gerhard III. 1260. † vor 1270.
  - Elisabeth 1270 – 1278. Gem. Eberhard I. v. Kazenelenbogen.
  - Mechtild 1270. Wittwe 1284. 1285. Gem. Gr. Boppo v. Wertheim.

f) Gerhard von Eppenstein, der Bruder Erzbischof Siffrids III. von Mainz, kommt zuerst im J. 1222 vor, und dieses sowohl, als die Lebzeit seiner eignen, und seines jüngern Bruders, Gottfrieds, Kinder, so wie überhaupt der ganze Zusammenhang der Eppensteinischen Genealogie, macht es unwidersprechlich, daß jener Gerhard im J. 1219, wo Graf Diethers II. von Kazenelenbogen Gemahlin Hildegund bereits erscheint, noch keine mannbare Tochter haben konnte. S. meine Diplom. Nachrichten von den Herrn von Eppenstein, und besonders die StammT. zu S. 21.

Diether II. starb nicht lange vor dem J. 1245, und hinterließ zwei Söhne, Diether III. und Eberhard I. Jener kommt vom J. 1245 – 1276 ununterbrochen vor g); Eberhard hingegen überlebte ihn durch einen langen Zeitraum bis zum J. 1310 h), und eben dieser Unterschied der Jahre, seine späte Heurath, und andre Umstände, sind zugleich so viele Beweise, daß er bei seines Vaters Tod noch unmündig war i). Von der Geschichte dieser Herrn wird der folgende Abschnitt weitläuftiger reden; hier war es genug, nur ihre Stelle in der Genealogie zu bestimmen.

Graf

g) Daß der zwischen diesem Zeitraum vorkommende Graf Diether immer einerlei Person war, bleibt nicht dem geringsten Zweifel ausgesetzt, und die ganze Geschichte desselben bestätigt es. Die alte bißher in allen Angaben richtig befundne Rheinfelser Tafel, deren Inhalt schon Merians Topographie von Hessen S. 74, und Winkelmann S. 118 abdrucken lassen, und in dem UrkundenBuch unter den Grabschriften von neuem wiederholt ist, sagt von eben dem im J. 1276 verstorbenen Graf Diether, daß er im J. 1245 das Schloß Rheinfels erbaut habe. Kaiser Richard bestätigt, nach Beil. XXXV, im J. 1260 dem Graf Diether eine ihm von König Wilhelm ertheilte Reichspfandschaft; es war also noch immer der nemliche Diether, der schon unter dem leztern König lebte, und mit dem 1276 verstorbnen soviel gewisser eine Person, weil diesen Kaiser Adolph von Nassau, dessen Mutter doch schon vor dem J. 1250 in die Ehe trat, nach Beil. LXXXIII. *avunculum suum* nennt. S. weiter die folgende Anm. *h*).

h) Die Grafen Diether und Eberhard kommen Beil. XX. S. 20 schon im J. 1252 als Brüder vor, und geben sich Beil. XL. S. 30 den nemlichen Namen auch im J. 1263. Bereits vor dem J. 1250 war ihre Schwester, Adelheid, an Graf Wallram von Nassau vermählt, deren Sohn, Kaiser Adolph, den Graf Eberhard Beil. LXXXV. S. 59. XCVIII. S. 65, XCIX. S. 65, C. S. 66, unter den Jahren 1293, 1296, 1297 und 1298 eben so, wie vorerwähnter Weise den Graf Diether, *avunculum* suum nennt, und die Chron. Austral. ap. Freher. &c. T. I. p. 481 sagt bei der Wahl Kaiser Adolphs noch deutlicher: Uniformi consilio et consensu Adolphum, *filium sororis Comitis Eberhardi de Cazenellbogen*, elegerunt in Regem Romanorum. Es nennen ferner die Söhne des im J. 1276 verstorbnen Diethers III, Wilhelm I. und Diether IV, Beil. LXXXI. S. 56 unterm J. 1292 den Graf Eberhard: Fratrem Patris sui, Patruum suum. Endlich wird Beil. CIII. S. 68, CVIII. S. 71, CXXII. S. 78 jener Graf Eberhard unter den J. 1300, 1301 und 1309 noch immer als derjenige angegeben, der schon unter Kaiser Rudolph gelebt, und von diesem, gegen viele demselben erwiesene Dienste, mancherlei Privilegien erhalten habe. Es war also der vom J. 1252 – 1309 vorkommende Graf Eberhard unwidersprechlich immer eine und ebendieselbe Person.

i) Die Brüder Diether und Eberhard ertheilten Beil. XX. S. 20 gemeinschaftlich im Jahr 1252 dem Kloster Eberbach eine Zollbefreiung über ihre eigne auf dem Rhein bei St. Goar vorübergehende Güther. Darauf wiederholt Beil. XL. S. 30 eben dieser Graf Eberhard im J. 1263 das nemliche Privilegium für seine Person allein, und Graf Diether, sein Bruder, untersiegelt nur die Urkunde mit dem Erzbischof Werner von Mainz. Was konnte die Ursache dieser Wiederholung anders seyn, als daß Graf Eberhard zu Zeit der ersten Ertheilung jenes Privilegiums noch minderjährig war, und daher bei seiner Volljährigkeit das Kloster, zu mehrerer Sicherheit, die Bestätigung desselben suchte? Diether III. hatte schon im J. 1258 seine erste Gemahlin verloren; sein Bruder Eberhard hingegen konnte seine Gemahlin Elisabeth von Eppstein, dem Zusammenhang der Eppensteinischen Genealogie nach, schwerlich eher als

 zwischen

Graf Diether II. zeugte ausserdem noch zwei Töchter, wovon die älteste, Adelheid, noch vor dem J. 1250 Graf Wallram II. von Nassau, den Stifter des Wallramischen Stamms, ehlichte, und durch ihn die fruchtbare Mutter vieler Kinder, namentlich auch des berühmten Kaiser Adolphs, wurde. Nach dem Hintritt ihres Gemahls, der noch vor dem J. 1277 erfolgte, nahm sie Beguinenkleidung an, und starb 1288 k). Ohne Zweifel war es eine Folge dieser Heurath, daß der erwähnte nachmalige Kaiser einen Antheil an dem Schloß Reichenberg hatte, den er (1289) an Reinhard von Hanau versetzte l). — Eine zweite Tochter, Catharina, war die erste Gemahlin Graf Johann des Lahmen von Sponheim, des Stammvaters der besondern Creutznachischen Linie, hinterließ aber keine Kinder, und gieng noch vor dem J. 1265 mit Tod ab m).

zwischen den J. 1260—1270 geheurathet haben, und kommt im J. 1270 zum erstenmal mit ihr vor. Vergl. meine Histor. Nachr. von den Herrn von Eppenstein S. 43—48.

k) S. Hagelgans Nass. Stammtafel S. 3, und die vorher not. b) angeführte Stellen, wo Kaiser Adolph die Grafen Diether III. und Eberhard I. avunculos suos, und den letztern noch insbesondre matris suae fratrem nennt. Daß diese Adelheid noch vor dem J. 1250 geheurathet, erhellt aus den Jahren des Kaiser Adolphs, der schon im J. 1277 als regierender Herr erscheint (Guden. V. p. 602), und doch noch ältere Geschwister vor sich hatte; also auch gewis nicht so jung zur Krone kam, als man sich gewöhnlich vorstellt. Das Todesjahr der Adelheid bestimmt der Grabstein derselben, der sich in dem Kreuzgang des nunmehr aufgehobenen St. Clarenklosters in Mainz findet. S. Hagelgans l. c.

l) Beil. LXXX. S. 55. Vermuthlich war Adolphs Mutter ihre Ehsteuer darauf angewiesen, oder vielmehr Graf Wilhelm I. von Katzenelenbogen wies erst nachher, als er das Schloß Reichenberg erbaut hatte, die vorher auf andre Güther gelegte Ehsteuer jener Adelheid aufs Schloß Reichenberg an: dann zu der Zeit, da Adelheid heurathete, war das Schloß Reichenberg noch nicht erbaut. Die Katzenelenboger müssen diesen Nassauischen Antheil am Schloß in der Folge wieder an sich gelößt haben.

m) Sie beruht auf des Abts Johann von Trittenheim Zeugnis in Chron. Sponh. p. 291; er nennt, da er von Graf Johann dem Lahmen von Sponheim redet, den Graf Eberhard von Katzenelenbogen fratrem uxoris sue. S. weiter Kremers Diplom. Beitr. S. 162, 173, 179, wo aus dem Zilles bemerkt wird, daß sie vor dem J. 1265 gestorben seyn müsse, weil in diesem Jahr Graf Emich von Leiningen seiner an gedachten Graf Johann von Sponheim vermählten Tochter Adelheid ihr Heurathsguth bestimmt, und daß, da jenes Grafen Kinder nach ihrer Eltern Tod noch unmündig, und unter der Vormundschaft ihrer Leiningischen Grosmutter erscheinen, die Katzenelenbogische Gemahlin entweder gar keine Kinder, oder nur frühzeitig gestorbne, gehabt habe. Einige nähere Bestätigung für Trittenheims Nachricht giebt der Beistand, den Graf Eberhard von Katzenelenbogen dem Graf Johann von Sponheim im Krieg leistete, ungeachtet er ihm den Landen nach so abgelegen war. Winkelmann nennt diese Katzenelenbogische Tochter Catharina, und ich habe diesen Namen beibehalten, ob ich gleich keinen sichern Beweis dazu angeben kann.

Vierter

Vierter Abschnitt.

Von der Theilung in zwei Hauptlinien bis zu ihrer Wiedervereinigung.

§. XXXIII.

Die Grafen Diether III. und Eberhard I. stiften zwei Hauptlinien, und mutscharen ihre Länder.

Mit der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts fangen die Katzenelenbogischen Hausurkunden an, auch andre Quellen werden reichhaltiger, und die Geschichte erhebt sich aus dem critischgenealogischen Gewebe, und wird so zu sagen faktischer. Die Grafen Diether III. und Eberhard I, und zumal der letztere, gaben durch den für die Vergrösserung Teutscher Herrn so glücklichen Zeitpunkt ihrer Regierung, durch die Verbindung mit andern angesehnen Geschlechtern, und durch ihren Antheil an den öffentlichen Reichsangelegenheiten, ihrem Haus einen Glanz, der ihm bisher noch fremd schien, es mag nun seyn, daß ihre Vorfahren uns nur aus Mangel der Nachrichten in diesem Schatten stehen, oder daß ihnen würklich Zeit und Umstände weniger günstig waren. Beide Brüder stifteten zwei Hauptlinien, die sich durch einen Zeitraum von ungefähr 150 Jahren, bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts (1403) fortpflanzten, und dann durch Heurath wieder mit einander vereinigten. Man unterscheidet sie gewöhnlich durch die Namen der AltKatzenelenbogischen und NeuKatzenelenbogischen Linien; es kommt aber diese Linealbenennung in keiner Urkunde vor, die Grafen von Katzenelenbogen brauchen sie nirgends selbst von sich, und wollte man sie auf den Besitz der gleichgenannten Schlösser gründen, so wäre sie völlig unrichtig: denn das Schloß NeuKatzenelenbogen wurde erst ums J. 1393 von eben dem Graf Johann erbaut, der beide Linien durch seine Gemahlin Anna wieder vereinigte; wie konnte es also einer damals schon so gut als erloschnen Familienabtheilung noch den Namen geben? Ich will indessen diese Benennung, als einmal angenommen, beibehalten, und jedem, der in Namen sörglicher ist, die Freiheit lassen, beide Linien lieber durch die ältere und jüngere zu unterscheiden. Man würde aber sehr irren, wenn man aus dieser

Theilung nach Linien auch auf eine Theilung der Katzenelenbogischen Lande schliessen wollte. Sie waren meistens Lehen, und die Grafen von Katzenelenbogen folgten der gemeinen Wetterauischen Sitte, daß sie ihre Lehen im eigentlichen Verstand nicht theilten, sondern mutscharten, das heißt, sie behielten das Eigenthum der Güther in gemeinschaftlichem Besitz, und theilten nur die Nutzniessung [a]). Man wollte durch diese Methode die Veräusserung der Güther verhüten, und sie war zu einer Zeit, wo man noch von allgemeinen und auf immer verbindlichen Familienverträgen weniger wußte, zu dieser Absicht nothwendig; aber sie brachte auch alle den Nachtheil mit sich, der Gemeinschaften natürlich ist, und erschwerte die Erbfälle in der Familie selbst. Es würde unmöglich seyn, alle die einzelne Dörfer und Güther namentlich anzugeben, die jeder Linie entweder ganz, oder zum Theil zugefallen, zumal da diese Hauptlinien wieder unter ihren verschiednen Nebenzweigen von neuem mutscharten. Wozu sollte auch eine solche Ausführlichkeit dienen, da am Ende doch alles wieder zusammengekommen? Die AltKatzenelenbogische oder ältere Linie erhielt ihren Antheil Einkünfte hauptsächlich in der NiederGrafschaft, und die NeuKatzenelenbogische in der OberGrafschaft. Jene war im Besitz der Schlösser AltKatzenelenbogen, Zwingenberg, Lichtenberg, und erbaute noch die Schlösser Rheinfels, Reichenberg, BurgSchwalbach und Darmstadt; diese hatte das Schloß Auerberg ganz, und den grösten Theil des Schlosses Dornberg, mit ihrem Zugehör, ein [b]). Beide Brüder theilten, wie gesagt, das Erbtheil ihres Vatersbruders, Graf Henrichs IV. von Hohenstein, und behielten das Schloß Hohenstein in Gemeinschaft. Eh ich mich in ihre Geschichte einlasse, wird es nöthig seyn, den damaligen Zustand des OberRheingau, so wie er sich aus der ältern, im zweiten Abschnitt beschriebnen, Verfassung im dreizehnten Jahrhundert weiter entwickelt, genauer kennen zu lernen. Die übrigen alten Häuser des Ober-

a) Man s. von diesen in der Wetterau besonders üblichen Mutscharungen Kopps Lehensproben Th. I. S. 3 rc. in der Abhandlung vom Braunecklischen Lehenhof. Uebrigens brauche ich nicht zu erinnern, daß es eine blose Verwechslung der Personen ist, wenn Gerstenbergers Chronik in Schminck. Monum. Hass. p. 427 und die Excerpt. Chron. Riedesel. in Anal. Hass Coll. III. S. 9 von dem im J. 1276 verstorbnen Graf Diether erzehlen, daß er mit seinem Bruder Wilhelm getheilt, und die Alt- und NeuKatzenelenbogische Linie gestiftet habe. Dieser Wilhelm war vielmehr jenes Diethers Sohn, der aber auch mit seinem Bruder, Diether IV, theilte.

b) Die Schlösser, Dörfer und andre Güther, die jeder Linie besonders zur Nutzniessung zugefallen, kann man gröstentheils aus den Katzenelenbogischen Urkunden über Theilungen, Successionsstreitigkeiten, Witthumsverschreibungen rc. kennen lernen, wie z. B. Beil. CIV. S. 69, CXLI. S. 91, CXLIV. S. 94, CLXII. S. 107, CLXIII. S. 108, CLXIV. S. 109, CCXXXIV. S. 163, CCXLIII. S. 172, CCXLVII. S. 175, CCLXX. S. 195, und andern.

OberRheingau hängen mit den Katzenelenbogern genau zusammen, ihre Ober-Rheingauischen Besitzungen sind auch nachher gröstentheils entweder diesen Grafen, oder ihren Nachfolgern, den Landgrafen von Hessen, zugefallen, und eben dadurch ein wesentlicher Theil einer Hessischen Landesgeschichte geworden. Vielleicht gelingt es mir zugleich, diesen Häusern von mehr als einer Seite neues Licht zu geben, dessen sie bisher noch immer bedurften.

§. XXXIV.

Zustand des OberRheingau's im dreizehnten Jahrhundert. Von den Herrn von Münzenberg und Hagen, und ihren an Katzenelenbogen und Hessen gekommnen Länderstücken.

Ich mache den Anfang mit den Herrn von Münzenberg, die durch ihre reichen Besitzungen in der Wetterau und dem OberRheingau, durch die Reichsvogthei über den Dreieicher Wildbann, ihre Reichserbcämmererwürde, und die Revolution, die ihre Erbschaft machte, eben so berühmt, als für alle umliegende Häuser intressant geworden [a]). Sie führten ursprünglich von dem Schloß Hagen oder Hain, jezo gewöhnlich dem Dreieicher Hain, den Namen der Herrn von Hagen [b]). Man hat ihnen sehr irrig einen Mangold zum Stammvater geben wollen, der im Anfang des zwölften Jahrhunderts lebte, und dessen Gemahlin Immecha das Hessische Nonnenkloster Wirberg bei Grünberg stiftete [c]). Der erste bekannte Stifter dieses

a) Von den Münzenbergern hat bekanntlich schon Kopp de insigni Differ. Com. et Nobil. p. 539 &c. und Tab. ad p. 542 gelegenheitlich gehandelt, und der Salmische Hr. G.R. Grüsner hat ihnen in seinen Diplom. Beiträgen St. III. eine eigne gelehrte Abhandlung gewidmet: ich übergehe also hier alles bekannte und allzuspecielle, oder was überhaupt zu meiner Absicht nicht dienen kann, und überlasse den Liebhabern, sich an letzterm Orte weiter zu unterrichten.

b) Die Wörter Hagen und Hain wurden ehmals häufig für einerlei gebraucht, sogar auch in Zusammensetzungen mit andern Wörtern, und schreiben sich daher die Grafen von Ziegenhain auch öfters von Ziegenhagen.

c) Bernhard hat in den Marburg. Beitr. St. III. St. 145 rc. aus den Actis Sanctor. T. I. p. 846 einen Mangold aufgestellt: *Mangoldus*, vir nobilis et potens, cuius erant castra duo *Hagen* et *Wirberg* ab adversariis suis interemtus est; und dieser Mangold soll eine einzige Tochter, Aurelia, gehabt haben, die für die Stifterin des Frauenklosters Ilbenstadt ausgegeben wird. Bernhard sowohl, als Herr G.R. Grüsner, halten ihn, weil ihm hier ein Schloß Hagen zugeschrieben wird, für einen Münzenberger, und der leztere insbesondre vermuthet in ihm den Vater des im J. 1093 und 1118 vorkommenden Eberhards von Hagen. Um jene Stelle soviel richtiger zu verstehen, muß man eine andre aus Erzbischof Henrichs von Mainz unterm J. 1149 für das neugestiftete Kloster Wirberg ausgestellten Urkunde (Guden. Cod. Dipl. I. p. 190) dazunehmen: Nec pretereundum, quod cum ipsa Nobilis Matrona *Immecha* nomine,

ses Geschlechts war vielmehr ein Eberhard, ein Zeitgenoß Kaiser Henrichs IV. und V, der im J. 1193 mit einem schon erwachsnen Sohn, Conrad, und im J. 1118 ausdrücklich

nomine, Virum defunctum, *Manegoldum*, *Elevestad* sepulturae commendaret, obtulit ibidem libram anni census. Sed quoniam se et sua omnia, *Werberch* Dei servituti postea dicavit, eandem oblationem Fratres Elevestadenses sepe dicto loco et Fratribus remiserunt. Nun war das Mannskloster Ilbenstadt erst in dem J. 1123, oder wenigstens ganz kurz vorher, von den Grafen Gottfried und Otto von Kappenberg gestiftet worden, wie die Mainzische Bestätigungsurkunde in Guden. l. c. p. 53, Cl. Würdtw. Notit. de Monast. Ilbenst. p. 6, und die im Jahr 1122 vorhergegangne Stiftung des Klosters Kappenberg im Bisthum Münster (Würdtw. l. c. p. 5. not. c.) näher ausweisen: Mangold, der in das Kloster Ilbenstadt begraben worden, muß also erst nach dem J. 1123 gestorben seyn; wie sollte er dann nun der Vater desjenigen Eberhards von Hagen seyn können, der schon im J. 1093 mit einem erwachsnen Sohn vorkommt, und dessen Schwiegereltern schon im J. 1064 in der Ehe lebten? Noch weniger konnte Immecha, Mangolds Gemahlin, seine Mutter seyn; sie stiftete erst gute Zeit nach ihres Gemahls Tod das Kloster Wirberg, mit dem die Münzenberger nie in der geringsten Verbindung standen, und da die angeführte Urkunde von ihr versichert, daß sie ihr ganzes Vermögen (omnia sua) zu dieser Stiftung verwendet, so läßt sich soviel eher voraussetzen, daß sie unbeerbt war. Selbst die Tradition von Mangolds angeblichen einzigen Tochter, Aurelia, scheint eben dadurch zu erkennen zu geben, daß er keine andre Kinder hatte: aber auch diese Aurelia hat keinen Beweis für sich; dann die ihr von der Legende zugeschriebne Stiftung des Frauenklosters Ilbenstadt ist sicherlich falsch, indem es, eben so wie das Mannskloster, den Graf Gottfried von Kappenberg zum Stifter hatte, dem einige eine Beatrix, andre eine Judith, Graf Friedrichs von Arnsberg Tochter, zur Gemahlin geben, deren Verwandtin, Beatrix aus Schwaben, die erste Abtissin wurde. Würdtw. Notit. de Abbat. Ilbenst. p. 52. not. von Steinen Beschreib. der Hochadl. Gotteshäuser Kappenberg und Scheda (1741) S. 14, und Maders Nachr. von der Reichsburg Friedberg Th. I. S. 257 rc. Bei diesen Umständen kann man mit gutem Grund jenen Mangold aus der Münzenbergischen Genealogie verweisen, und das ihm neben dem Schloß Wirberg beigelegte Schloß Hagen war gewis nicht das im Dreieicher Hain, sondern lag wohl eher in der Nachbarschaft des Klosters Wirberg, wo sich würklich mehrere Orte nach diesem ohnehin sehr gemeinen Namen nennen, wie z. B. Weickerthain, Petershain, Altenhain rc. Daß sich in dieser Gegend in andern alten Urkunden kein Schloß dieses Namens findet, kann zu keinem Gegenbeweis dienen: dann auch das Schloß Wirberg kommt, ausser der angeführten Stelle, nirgends vor, und vermuthlich war jenes Schloß eben sowohl wie das leztere zu der Stiftung des Klosters Wirberg verwendet worden, zu der Mangolds Wittwe, wie gesagt, ihr ganzes Vermögen hergab. — Herr G. Rath Grüsner führt l. c. S. 20 not. a. noch weiter aus von Buri bekannten Deduction über den Dreieicher Wildbann Beil. 74 S. 93 die Rubric einer Urkunde vom J. 1057 an, worin Kaiser Henrich IV. einer Frau Chunetza 10 Huben Landes zu Wolnstadt in der Wetterau eignet, und findet soviel wahrscheinlicher, daß diese etwa die Wittwe eines Münzenbergers gewesen seyn mögte, weil die Münzenberger würklich in dem angeführten Orte Gerechtsame hatten. S. von Buri l. c. p. 92 und Guden. V. p. 943. Ich seze noch hinzu, daß K. Henrich III. unterm J. 1045 eben dieser Chuniho — predium *Vanabae* (Venne im Cassel. Amt Gudensberg) — in pago Hessin atque in Comitatu Werinheri Comitis scilicet *Madanun* dicto schenkt. (Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. St. III. Beil. 47. S. 111), und daß uns eine andre Urkunde von 1048, worin der nemliche Kaiser Militi suo *Swiggero*, et uxori eius *Conize*, ob servitium suum — predium — in villis *Erelbach* et *Askebach* dictis, in pago *Wedereibo*, in Comi-

drücklich unter dem Titul eines Herrn von Hagen vorkommt [d]). Lambert von Aschaffenburg macht uns genauer mit ihm bekannt. Einige Sächsische Fürsten hatten dem Kaiser (1075), zu Versichrung ihrer Treue, Geisel gestellt, und unter diesen auch die beiden jungen Prinzen der Marggrafen Uto und Dedi. Die leztern hatte Henrich einem seiner Hofbeamten, Namens Eberhard, zur Verwahrung anvertraut: die Prinzen wußten aber (1076) bei einer Jagd, die ihnen Eberhards Nachsicht in dem an seinem Schloß gelegnen Wald erlaubte, ihren Vortheil so zu wahren, daß sie durch die Geschwindigkeit ihrer Pferde dem Wald entronnen, und an den Main kamen, von dem sie ein Schifferkahn nach Mainz brachte. Eberhard holte sie sogleich nach ihrer Ankunft in Mainz ein, versuchte aber vergeblich sie mit Gewalt wieder zurückzubringen, weil sich der Erzbischof ihrer annahm, und beide ihren Angehörigen zustellte [e]). Vergleicht man diese Umstände mit der Lage des Schlosses Hagen oder Hain im alten Königsbann zum Dreieich, das keine zwei Stunden vom Main, und kaum eine halbe Tagreise von Mainz entfernt ist, nimmt man noch weiter hinzu, daß überhaupt in dieser Gegend des Mains kein andres altes Schloß bekannt ist, auf das sich jene Angaben deuten liessen [f]): so mögte wohl kein Zweifel übrig bleiben, daß dieser Eberhard mit dem oben erwähnten gleichzeitigen Eberhard von Hagen, dessen Familie jenes Schloß und die Reichsvogthei über den Dreieich erblich blieb, einerlei Person sei. Doch eben dieses Beispiel von Ver=

Comitatu *Eren* Comitis situm übergiebt, den Gemahl jener Chunitze kennen lehrt. Guden. Syll. p. 562. Unter dem Namen Schwigger wird man schwerlich einen Münzenberger vermuthen, deren Familie er auf immer unbekannt blieb: soviel ist aber doch gewis, daß sich die Münzenberger in folgenden Zeiten in allen den angeführten Orten, Vanahae ausgenommen, begüthert zeigen (Guden. Syll. p. 585 und Cod. Dipl. T. V. p. 888), sie mögen nun durch Kauf, Heurath, oder etwa, nach unbeerbtem Abgang jener Ehleute, durch Kaiserliche Gnade dazu gekommen seyn.

d) Die erstere Urkunde in Joann. SS. Mog. II. p. 739, und die zweite in Brower. Annal. Trev. T. II. L. XIII. p. 14, und Schoepfs Wetter. illustr. p. 14. Grüsner hat beide l. c. wieder abdrucken lassen, und urtheilt zugleich, wie ich glaube, S. 22. not. a. richtig, wenn er den unterm J. 1085 in Schoepfl. Alsat. Diplom. T. I. n. 264. als Zeuge vorkommenden Eberhardus de Hagone für eben den Eberhard von Hagen hält.

e) Lambert. Schafn. in Pistor. SS. Edit. Struv. p. 413. Filius Utonis Marchionis, et filius Adelae, derelictae Dedi Marchionis, ambo tenerae aetatis, et longe adhuc infra pubertatis annos pueruli *cum in nutritione cuiusdam Eberhardi, ministri regis*, custodirentur &c. Lambert erzehlt darauf noch weiter, als etwas wundernswürdiges, daß die Pferde der jungen Prinzen, so wie diese den Main hinuntergefahren, neben dem Ufer bis Mainz hergelaufen, und auch dieser Umstand erklärt, wie nahe das Schloß von Mainz entfernt gewesen.

f) Das Schloß Heussenstamm liegt schon weiter den Main hinauf, und verändert auch ausserdem nichts in der Sache, indem auch dieses Schloß der Familie des nemlichen Eberhards von Hagen zustund. S. unten not. *d*).

Vertrauen, das hier Kaiser Henrich gegen diesen Eberhard durch die übertragne Verwahrung zweier so wichtigen Unterpfänder zeigte, führt mich noch auf eine andre, wie ich glaube, eben so einleuchtende Bemerkung. Lambert von Aschaffenburg nennt bei eben dem Jahr, und in dem nemlichen Zusammenhang der Geschichte, unter den jugendlichen Freunden und verführerischen Rathgebern Kaiser Henrichs, auf deren Entfernung die Gegner desselben vor allen Dingen drangen, neben dem bekannten Ulrich von Costheim, der in der benachbarten Herrschaft Eppstein zu Haus war, auch einen Eberhard [g]): sollte der letztere nicht der nemliche Eberhard von Hagen seyn? Man darf es meines Erachtens soviel weniger in Zweifel ziehen, da derjenige Eberhard, der beide erwähnte Prinzen in seinem unweit des Mains gelegnen Schloß bewahrte, wie gesagt, ausdrücklich ein Hofbeamter des Königs (Minister Regis) genennt wird [h]). Pabst Gregor VII. hatte sowohl den Ulrich als Eberhard in dem gegen Henrich IV. ausgesprochnen Bannfluch namentlich mit begriffen, der Kaiser sah sich auch durch den Ungestüm der Triburer Reichsversammlung (1076) gezwungen, sie zu Oppenheim, mit andern Lieblingen, aus seinem Lager zu entfernen, rief sie aber im folgenden Jahr wieder eben so bald an seinen Hof zurück, als er mit dem Pabst von neuem brach [i]). Unter den vielen dem Kaiser Henrich IV. gemachten Vorwürfen war keiner der geringsten, daß er seine Lieblinge so sehr zu bereichern suche. Er hatte unter andern dem Ulrich von Costheim alle

g) Lambert l. c. p. 416: Rex Udalricum de Cosheim, *Eberhardum*, Hartmannum, caeterosque excommunicatos, quorum antehac opera consiliisque gratissime utebatur, omnes castris egredi iubet. — Von dem Ulrich von Costheim habe ich schon in meinen Diplom. Nachr. von den Herrn von Eppenstein S. 22 rc. weiter geredet, und werde ihn, wenn ich dereinst in diesem Werk an die Eppensteinische Geschichte komme, noch weiter erläutern. Der König setzte auf die Rheinische Gegenden noch am meisten Vertrauen, oder vielmehr, er war in diesen Gegenden eigentlich zu Haus, und soviel eher wählte er auch seine Vertrauten daraus.

h) Der Ausdruck Minister Regis scheint hier etwas specielleres anzuzeigen, als der allgemeine Namen eines Ministerialis regni, zumal da Lambert gleich drauf von einem Vertrauten und Rathgeber K. Henrichs redet. Wäre der letztere von dem erstern verschieden gewesen, so mögte es der Geschichtschreiber wohl durch etwas zu erkennen gegeben haben.

i) Lambert. l. c. p. 423. Udalricum de Cosheim, et caeteros, quos ille (Gregorius Papa) severissimo anathemate a contubernio eius amoverat, in pristinum gratiae et familiaritatis suae gradum revocavit, et cum eis denuo de privatis, de publicis negotiis eadem, qua consueverat, singularitate, ac privilegio consilia conferebat. — Erant tunc temporis apud eum ex Teutonicis principibus: Laici, Udalricus, *Eberhardus*, Bertholdus, et alii pene omnes, quos in Oppenheim legati Apostolicae sedis a contubernio eius, propter excommunicationem, segregaverant: qui nunc post receptam communionem, cum eum quoque ecclesiae reconciliatum comperissent, unanimiter ad eum confluxerunt, et ei deinceps peregrinationis eius individui comites adhaerebant.

alle dem Marggraf Egbert von Braunschweig widerrechtlich entrißne Güther zugetheilt [k]): man wird also zum voraus vermuthen, daß sich Eberhard nicht allein werde vergessen haben, und er hatte soviel längere Gelegenheit dazu, da er nachher auch bei Kaiser Henrich V. in Gnaden kam [l]). Bei diesen Umständen erklärt sich wohl von selbst, wie sich die Münzenberger in dem OberRheingau, der einer von ihnen ganz verschiednen GrafenFamilie unterworfen war, so weit ausbreiten, und den ganzen nordlichen Theil desselben an sich bringen konnten. Die meisten Güther des Gaues waren ursprünglich Reichsgüther; viele derselben gehörten zu der Königl. Villa Tribur, worüber die Münzenberger die Vogthei erhielten [m]); auch war das Kloster Lorsch, das unter den Kaisern Henrich IV. und V. in betrübter Lage war, in eben dieser Gegend reich, und wie glücklich sich die Münzenberger auf seine Kosten zu erweitern wußten, erhellet aus dem Beispiel der ehmaligen Reichsdomaine Langen, die noch zu Ende des eilften Jahrhunderts dem Kloster Lorsch zustund, aber nachher jener Familie zu Theil wurde [n]). Den Vortheil, welchen den Münzenbergern die Reichsvogthei über den Königlichen Wildbann zum Dreieich, und ihre Reichscämmererwürde, zu ihrer Bereicherung brachte, habe ich schon oben (§. 10. S. 84) bemerkt. Das erstere Amt verwaltete schon der mehrerwähnte Eberhard von Hagen, weil es mit dem Schloß, von dem er sich benennte, verbunden war [o]): ob er eben so auch Reichscämmerer war, läßt sich nicht entscheiden; wenigstens scheint schon sein Sohn Conrad im Besitz dieser Würde gewesen zu seyn, und sein Enkel Cuno führte

k) Eckberti Marchionis de Bruneswic, qui Saxonibus nullum fecerat auxilium, sed Regi, utpote valde propinquo genere, toto animo favebat, possessiones prius invasit, deditque illas *Orbelrico de Godesheim*, qui quia prorsus timorem Dei abiecerat, *Godesbaz* agnomen habebat. Annal. Saxo ad a. 1075 ap. Eckhard. SS. I. p. 523. Das nemliche sagt Bruno de bello Saxon. ap. Freher. SS. I. p. 194.

l) Es läßt sich dieses aus der vorher not. d) angeführten Urkunde vom Jahr 1118 schliessen, wo dieser Eberhard von Hagen von Kaiserlicher Seite als Friedensmittler vorgeschlagen wird.

m) Beil. CCCXV. S. 230.

n) Tradit. Laurish. T. I. p. 200, wo dem Abt Anselm von Lorsch, der in dieser Würde vom Jahr 1090 – 1103 vorkommt, nachgerühmt wird, daß er das von dem vorigen Abt den Pfalzgrafen unter andern zu Lehen gegebene Langena wieder eingezogen habe. Das beträchtliche Zugehör dieser ehmaligen Reichsdomaine habe ich schon oben §. VI. S. 38 not. l) angeführt.

o) Von dieses Eberhards Sohn, Conrad von Hagen, sagt Kaiser Lothar in einer Urkunde vom J. 1129 ausdrücklich, daß er den bannum foresti Regii Driech von ihm zu Lehen trage (Buri Königl. Bannforste Beil. 2. S. 1): es läßt sich also soviel weniger zweifeln, daß schon sein Vater, so wie er, bereits im Besitz des Schlosses Hagen war, also auch das nemliche Lehen getragen.

führte vom J. 1168 an den Titul davon p). Der nemliche Eberhard legte auch den ersten Grund zum Reichthum der Münzenberger in der Wetterau. Er vermählte sich an Gertraud, die Erbtochter eines Cuno Herrn von Arnsburg, der, nach Anzeige einer ungedruckten Urkunde, im J. 1064 bei Kaiser Henrich IV. ein Hofamt bekleidete, und von ihm die Erblichkeit einiger Wetterauischen lehen für seine Gemahlin Mechtild erhielt q). Diese Mechtild war wieder eine Erbtochter Graf Eberhards von Bilenstein r), und so vereinigte Eberhard von Hagen das Vermögen beider Häuser in dem Seinigen. Sein Sohn und Nachfolger Conrad führt in einer Mainzischen Urkunde, wodurch ihm die Stiftung des Klosters Aldenburg (1151) bestätigt wurde, den Namen von Hagen und Arnsburg zugleich s); Cuno I. hingegen

p) Cuno von Münzenberg kommt mit dem Titul eines Camerarii zuerst unterm J. 1168 vor. S. die folgende not. x). Es ist also ganz falsch, was Bernhard, Kopp, und andre, behaupten, daß die Münzenberger erst nach dem Abgang der Grafen von Nuringen zu dieser Würde gelangt: es findet sich keine Spur, daß die Grafen von Nuringen jemals dieses Amt bekleidet; auch hatte der lezte derselben, Gerhard, noch im J. 1168 einen Sohn, Namens Egbert, und starb erst ums Jahr 1170. Allen Umständen nach waren vielmehr schon die beiden vorhergehenden Herrn von Hagen im Besiz der Cämmererwürde: dann den Conrad nennt Kaiser Lothar im J. 1129, und K. Conrad III. im J. 1150 und 1152 ausdrücklich Ministerialem suum, und obgleich daraus noch nicht unmittelbar fließt, daß er insbesondre Reichscämmerer war, so hat man doch soviel weniger Grund, das Gegentheil anzunehmen, da sich in den spätern und hellern Zeiten des zwölften Jahrhunderts keine Spur von irgend einer andern Familie zeigt, die das würkliche Reichscämmereramt in ständigem Besiz hergebracht hätte, und von der es etwa erst Cuno I. erhalten haben könnte. S. das Verzeichnis der in Urkunden vorkommenden Cämmerer in des Hrn Prof. Gebhardi Geneal. Gesch. der erbl. Reichsstände Th. I. S. 619. Auch die folgenden Münzenberger brauchten den Titul eines Camerarii selten, meistens nur alsdann, wann sie am Kaiserl. Hoflager waren, und Cuno I. von Münzenberg, ob er gleich schon im J. 1168 als Camerarius Imperii vorkommt, heißt doch im J. 1174 in dem Stiftungsbrief des Klosters Arnsburg (Guden. T. I. p. 263) nur im allgemeinen Ministerialis Imperii, so wie sein Sohn Ulrich I, der bereits im J. 1212 als Reichscämmerer erscheint, noch im Jahr 1231 Imperialis Aulae Ministerialis. Guden. T. III. p. 1100.

q) S. den Anhang zum Urk. B. In dieser merkwürdigen Urkunde schenkt K. Henrich IV. ob supplicationem *Cunonis nostrae iuventutis pedissequi* uxori sue *Mathilde* cuidam nobili foemine tale predium, quale idem Cuno cum manuscripto habuit in villis *Amene*, *Fischbrunnen*, *Strathem* in Comitatu Bertholdi Comitis *Malstatt* situm. Was der König unter dem pedissequus iuventutis nostrae eigentlich für eine Würde verstehe, getraue ich nicht zu entscheiden; ohne Zweifel aber wars eine Art von Hofmeisterstelle. Das Wort pedissequus scheint überhaupt zuweilen ungefähr einerlei Begrif mit einem heutigen Hofcavalier zu haben, und in dieser Bedeutung mag es zu verstehn seyn, wenn z. B. in Actis Sanctor. ad 21 Maj. in vita Ezonis Palatini ein Eberhardus de Stalecka *pedissequus* Erenfridi Rheni Palatini genennt wird. Den übrigen Inhalt dieser Urkunde werde ich in dem folgenden Theil weiter zu erläutern Gelegenheit haben.

r) S. von dieser Mechtild Herkunft, ihren Verwandten, und ihrem Gemahl, die bekannte Urkunde v. J. 1193 in Joann. SS. Mog. T. II. p. 739.

s) Conradus de Hagen et de Arnesburg, Vir potens, et uxor eius matrona nobilis, nomine Luitgardis. Guden. T. I. p. 199.

gegen verwandelte (1174) das Schloß Arnsburg, mit Zuziehung vorgedachter väterlichen Stiftung, in ein Cistercienserkloster, und legte endlich auch den Namen von Hagen völlig ab, nachdem er, oder vielleicht schon sein Vater, das Schloß Münzenberg auf einem von dem Hochstift Fuld ertauschten Berg erbaut, und sich und seinem Geschlecht den Namen davon hergenommen hatte t). Dieser Cuno hatte wenigstens noch einen Bruder, der aber nirgends in Urkunden erscheint, vermuthlich weil er früh gestorben war u); er selbst hingegen kommt die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts durch, und bis in den Anfang des dreizehnten (1207), soviel häufiger vor v), und ist besonders von einer bisher unbekannten Seite ausnehmend

t) Eine Fuldische Urkunde v. J. 1222 erzehlt, daß schon Conrad, des Cuno Vater, den Berg Münzenberg gegen einen Mansum in Gullo von Fulda ertauscht habe. Guden. T. III. p. 1092. Ob aber dieser Conrad, oder erst sein Sohn, das gleichgenannte Schloß erbaut habe, läßt sich mit keiner Gewisheit bestimmen.

u) Daß Conrad von Hagen neben dem Cuno wenigstens noch einen Sohn hatte, erhellt aus der not. s) angeführten Stiftungsurkunde des Klosters Aldenburg vom J. 1151, worin er nach seinem Tode filios suos zu Vögten des Klosters bestimmt. Herr G.R. Grüsner vermuthet l. c. S. 30 einen Rupert als den zweiten Sohn desselben, der aber nicht den geringsten Beweis für sich hat. Kopp de Differ. Com. et Nobil. p. 540 und Pfeffinger ad Vitriar. T. III. p. 791 scheinen diesen unbekannten Münzenberger auf einmal ins Licht zu bringen, wenn der erstere aus der Hallischen neuen Bibliothek Th. XIX. S. 762, und der letztere aus Lünigs ReichsArch. Pars Spec. Cont. I. §. 174. S. 327 einen *Bertoldus Camerarius de Mintzenberg* als Zeugen einer Urkunde aufstellt, wodurch Kaiser Friedrich I. dem Bischof Herold zu Würzburg seine Privilegien bestätigt. Aber Kopp sowohl als Pfeffinger hatten fehlerhafte Abdrücke vor sich, die den Cuno Camerarius vor dem Wort Mintzenberg ausliessen. Ein andrer Abdruck dieser Urkunde in Schann. Vindem. liter. II. p. 117 ließt vielmehr: Bertoldus Camerarius, Cuno Camerarius de Mintzenberg. Doch auch diese Lesart ist nicht völlig richtig. Eine vidimirte Abschrift, die ich selbst von dieser Urkunde habe, und drei andre Abdrücke derselben in Ludolph. Symphor. T. II. p. 519, Singular. Norimb. p. 429, und Jung. Miscell. T. I. p. 219, lesen alle Bertoldus Tri-Camerarius oder Tris-Camerarius, und stellen die Zeugen in folgende Ordnung: Henricus Marschalcus, *Bertoldus TriCamerarius*, Cuno Camerarius de Minzeberg. Die Histor. Norimb. Diplom. ad a. 1227 p. 61 erklärt mit Recht den TriCamerarius durch supremum Camerarium, oder einen OberCämmerling. Der gegenwärtige Berthold wird also eben durch diesen Zusatz von dem Cuno von Münzenberg, dem er in der Unterschrift vorsteht, deutlich genug unterschieden, und es fällt aller Grund weg, ihn ferner für einen Münzenberger zu halten.

v) Herr G.R. Grüsner hat in den mehrerwähnten Diplom. Beitr. St. III. S. 30 rc. die Stellen angeführt, wo dieser Cuno erscheint, die sich jedoch um ein groses vermehren liessen. Es kommt aber im Grund soviel weniger darauf an, weil man aus diesen Zeugenunterschriften weiter nichts lernt, als daß dieser Herr, seines Hofamts wegen, häufig bei den Kaisern zugegen war. Es mag mir also hier genug seyn, zwei diesen Cuno betreffende, und meines Wissens bisher noch unbekannte Urkunden von den J. 1176 und 1193 in dem Anhang zum Urk. Buch abdrucken zu lassen. In der ersten bestätigt Abt Burghard von Fuld, daß seine Stiftskirche einige von den vormaligen Grafen Reginbodo und Sigebodo geschenkte Güther in villa Altorff v. Altroff an Cuno

nehmend merkwürdig. Zu seiner Zeit erlosch der Mannsstamm der berühmten Grafen von Nuringen, ein Zweig des alten SalischConradinischen Geschlechts, dem besonders die Grafschaft Königstein, und viele andre zerstreute Güther in der Wetterau zustunden w). Gerhard, der letzte dieses Hauses, verlor noch bei seinem Leben seinen Sohn Egbert x), und hinterließ nur zwei Töchter. Die erste derselben, Jutta, ist längst bekannt, und wurde an Werner II. Herrn von Boland vermählt y): ich glaube aber eben so gewis eine zweite als die Gemahlin des mehrerwähnten Cuno I. von Münzenberg annehmen zu dürfen z). Durch diese doppelte Heurath

von Münzenberg verkauft habe, und diese Urkunde werde ich in dem folgenden Theil weiter zu nutzen Gelegenheit haben. In der andern bezeugt Abt Henrich von Fuld, daß sein Vorfahr Abt Conrad von Fuld, unter Kaiser Henrichs VI, so wie auch seines Stifts und seiner Ministerialen, Einwilligung, einige Güther apud Abbatiam Wisenburg, Prepositurae suae Sſti Michaelis in Assenheim pertinencia, an den Cuno von Münzenberg verkauft habe. Vermuthlich waren dieses eben die Güther, die hernach die Münzenberger von der Abtei Weissenburg zu Lehen trugen, und die Abt Friedrich von Weissenburg, nach dem Abgang des Münzenbergischen Mannsstamms, an Graf Emich von Leiningen zu Lehen gab. S. unten not. n).

w) Herr G.R. Kremer in Orig. Naſſ. S. 191 bemerkt, daß der letzte Nuringer, Gerhard, im J. 1169 gestorben seyn müsse, weil in diesem Jahr seine Gemahlin in ungedruckten Archivalischen Urkunden als Wittwe erscheine. Nach dieser Voraussetzung müßte aber das Datum der Fuldischen Urkunde falsch seyn, worin dieser Gerhard noch im J. 1170 als Zeuge erscheint in Scheidii Mantiſſa Diplom. n. 190.

x) Kremer l. c. S. 190 not. 10. hat zuerst diesen Egbert aus einer Urkunde vom J. 1168 in Schoettgen. et Kreyſſig. T. III. p. 543 entdeckt. Daß er aber bald darauf, und noch vor seinem Vater gestorben, erhellet aus dem Extract eines unter der Regierung Kaiser Philipps (1198-1208) aufgesetzten Eppensteinischen Lagerbuchs, worin unter andern die Lehen, die Gottfried von Eppenstein vormals von Graf Gerhard von Nuringen getragen, angeführt, und mit folgendem Zusatz beschlossen werden: licet dicta feoda Comiti de Nuringes ſint aſſcripta, tamen ab Imperio nunc habentur, *eo quia dictus Comes ſine haerede deceſſit*, et eiusmodi feoda devoluta ſunt ad Imperium pleno iure. S. die Mainzische Exceptiones contra Stollberg. Beil. 31. S. 95.

y) Ich habe Beil. V. S. 7 eine bisher unbekannte, und schon oben S. 125 not. b) näher bemerkte Urkunde vom J. 1159 abdrucken lassen, worin die Grafen Siegfried und Gerhard von Nuringen, und ihre Ministerialen, ihre zu Riedhausen gelegne Güther an das Wetterauische Kloster Ilbenstadt verkaufen, und in der zugleich der gedachten Jutta, als Graf Gerhards Tochter, erwähnt wird. Sie kommt eben so in Kaiser Friedrichs Bestätigung dieses Kaufs vom J. 1166 in Guden. Syll. p. 580 vor. Daß sie aber an Werner II. von Boland verheurathet worden, dessen gleichgenannte Gemahlin man bisher nur dem Namen nach kannte, ohne ihr Geschlecht bestimmen zu können, versichert Hr. G.R. Kremer in Orig. Naſſ. p. 191 aus ungedruckten Archivalurkunden, und kann soviel weniger einem Zweifel ausgesetzt seyn, da ohnehin schon aus andern Gründen gewis ist, daß der Bolandische Stamm bereits vor dem Münzenbergischen Erbfall in der Wetterau angesessen war. S. unten not. q).

z) Herr G.R. Grüsner sah schon den Zusammenhang der Münzenberger mit den Nuringern ein, und nahm deswegen die Nuringische Jutta als die erste Gemahlin Ulrichs I. von Münzenberg an. Es ist aber dieses der Zeitrechnung nach

Heurath erhielt ein guter Theil der Wetterau eine andre Gestalt. Es mag seyn, daß den mehrerwähnten beiden Nuringischen Tochtermännern manche Lehen ihres Schwieger-

nach unmöglich: wie hätte ein Herr, der erst ums J. 1245 starb, eine Gemahlin haben können, die schon im J. 1159 als erwachsen vorkommt? Ausserdem werden wir die beiden Gemahlinnen dieses Ulrichs unten genauer kennen lernen. Der eben aus Beil. V. bemerkte Riedhäuser Verkauf vom J. 1159, und die Kaiserliche Bestätigung vom J. 1166, geben in dieser Schwierigkeit einen sichern Aufschluß. In der ersten Urkunde heissen die Verkäuser: Gerhardus Comes cum filia sua Juditha, *caeterisque haeredibus suis*, und in der andern: Comes Gerhardus de Nuringes cum filia sua Juttha, *et cum ceteris heredibus suis.* Die Urkunde nennt zwar diese caeteros haeredes nicht, entweder weil sie damals noch minderjährig waren, oder weil der Concipient eine solche Ausführlichkeit nicht nöthig fand: es können aber neben der Tochter unmöglich andre darunter verstanden werden, als Graf Gerhards übrige Kinder, deren er also wenigstens noch zwei gehabt haben muß. Einen Sohn desselben, Egbert, habe ich schon vorher not. x) angeführt, und da man einmal gewis ist, daß er wenigstens noch einen dritten Erben gehabt haben müsse, so wird man soviel geneigter seyn, eine zweite ins Münzenbergische Haus vermählte Tochter dafür anzunehmen, weil sich in diesem Haus die sichersten Spuren einer Theilnehmung an der Nuringischen Erbschaft zeigen. Die Münzenberger besassen, wie ich unten not. o) und q) weiter erläutern werde, das Schloß Königstein, sammt dessen Zugehör, mit den Erben Werners II. von Boland, des erweislichen Nuringischen Tochtermanns, in Gemeinschaft. Nun war dieses Schloß ohne Widerrede das Eigenthum der alten Grafen von Nurings: es können also die Münzenberger, die vorigen Umstände dazu genommen, nicht anders, als eben so wie jener Werner, durch eine Tochter des letzten Nuringers zu ihrem Antheil gekommen seyn. Der Zeitrechnung nach kann dieser Nuringische Tochtermann kein andrer als Cuno I. seyn; es sind auch die Gemahlinnen der folgenden Münzenberger erweislich aus solchen Häusern, die den Münzenbergern keine Nuringische Stammgüther zubringen konnten. Cuno kommt im J. 1174 mit einer Gemahlin Luckard vor, mit der er das Kloster Arnsburg stiftete, und schon in diesem Jahr werden ihnen in der Stiftungsurkunde namentlich filii zugeschrieben, für die sie das Begräbnis in gedachtem Kloster ausbedungen, und die ohne Zweifel eben der Cuno II. und Rupert waren, deren eine Urkunde vom J. 1192 in von Buri Königl. Bannf. Beil. 44. als erwachsner Söhne des Cuno erwähnt. Hingegen erscheint der dritte Sohn des Cuno I, Ulrich I, nicht eher, als im J. 1212, und dieses sowohl, als das feindliche Verhältnis gegen seinen ältern Bruder, der als Anhänger des Kaisers Otto IV. durch ihn um seine väterlichen Güther kam, könnte wohl auf die Vermuthung bringen, daß Ulrich der Sohn einer zweiten Gemahlin gewesen. Ich lasse indessen, da bisher, ausser der gedachten Luckard, keine andre Gemahlin Cuno I. bekannt ist, diese bis zu weiterm Beweis für Gerhards von Nuringen Tochter soviel eher gelten, weil die Zeitrechnung vollkommen damit übereinstimmt. Nimmt man hierzu den Graf Siegfried, den Bruder jenes Gerhards, und des letztern Gemahlin Udelhild, die sich, wie ich bereits §. XII. S. 125 not. b) bemerkt, gleichfalls aus der angeführten Beil. V. zuerst entdecken, so entsteht daraus folgendes verbessertes Stück der Nuringischen Stammtafel:

Siegfried
1121 – 1140.

Siegfried 1141 – 1159.
Gerhard 1141 – 1168. † 1169. (1170)

Jutta 1159. 1166. Gem. Werner II. von Boland 1156 – 1197.
Egbert † 1168 od. 1169.
Luckard 1174. Gem. Cuno I. von Münzenberg 1151 – 1210.

Es

Schwiegervaters wegfielen, und auf benachbarte Häuser kamen [a]): es war aber doch nur Ausnahm von der Regel, und das Ganze fiel auf die weibliche Erben. Werners II. von Boland Enkel, Werner IV. und Philipp, theilten. Dem ersten fiel nur wenig von den Nuringischen Güthern zu, das endlich, sammt dem Stammschloß Nurings selbst, zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts mit der Herrschaft KirchheimBoland ans Nassauische Haus kam [b]): hingegen erhielte Philipp bei weitem den grösten Theil jener Erbschaft, und weil er, eine gute Stunde von Königstein, ein neues Schloß unter dem Namen Falkenstein erbaute, auch das anliegende kleine Dorf darnach benannte, so führten nunmehr er und seine Nachkommen ihren Geschlechtstitul daher [c]). Aber auch Cuno I. von Münzen-

Es kann also nunmehr, da man einen Siffrid mit Gewisheit als den Bruder des Graf Gerhards von Nuringen kennt, kein Zweifel übrig bleiben, daß die unterm J. 1141 als Zeugen einer Mainzischen Urkunde in Joann. SS. Mog. T. II. p. 748 ohne Geschlechtsnamen vorkommende Comes Sigefridus et frater eius Gerhardus, so wie die Zeugen einer Mainzischen Urkunde vom J. 1158, Gerhardus Comes et frater eius (Guden. I. p. 231), keine andre, als eben diese Nuringische Brüder waren. In der mehrerwähnten Urkunde v. J. 1159 wird Graf Siffrid nur Historisch bei einer vergangnen Kaufhandlung angeführt; es läßt sich also daraus nicht entscheiden, ob er damals noch gelebt, zumal da er die folgenden Kaufhandlungen nicht mit bestätigt. Er müßte in diesem Fall, nach dem, was ich eben gesagt, entweder noch im J. 1158 oder 1159 gestorben seyn.

a) Wenn man das, was ich vorher not. x) aus einem Eppensteinischen alten Lagerbuch angeführt, daß nach dem Abgang der Nuringer ihre Reichslehn dem Reich als eröfnet heimgefallen, als ein Factum, und nicht blos als eine Prätention des damaligen Gottfrieds Herrn von Eppenstein ansehen will, so mögten, nach dem Eppensteinischen Beispiel, wohl auch andre Nachbarn den Ausgang dieses Hauses genutzt haben. Wenigstens scheint damals auch das jezo Isenburgische Schloß Birstein von den Nuringischen Stammgüthern abgekommen zu seyn: dann der Gerhardus Comes de Berstein, den Schöpfs Wettereiba illustr. p. 68 unterm J. 1167 anführt, war doch wohl kein andrer, als Graf Gerhard von Nuringen. Ich will von diesem Schloß unten, bei Gelegenheit der Weilnauischen Genealogie, weiter reden.

b) S. Kremers Orig. Nass. S. 192. Vergl. aber doch unten not. g). Burg und Thal Nurings liegt eine kleine halbe Stunde von Schloß und Stadt Königstein, und ist vor wenig Jahren den Grafen von Nassau, als ein der adlichen Familie von Bettendorf vormals ertheiltes und nun eröfnetes Lehen, heimgefallen.

c) Das Dorf Falkenstein fiel gleichfalls dem Nassauischen Haus durch den Abgang des von Bettendorfischen Mannsstamms wieder zu. Man hat mich versichern wollen, daß noch jezo eine Gasse dieses Dorfs den Namen Nurings führe. Das anliegende Schloß Falkenstein ist ganz verfallen. Herr Prof. Gebhardi in der Geneal. Gesch. der erbl. ReichsSt. S. 616 erläutert aus guten Gründen, daß schon vor Philipp I, als dem Stammvater des Falkensteinischen Hauses, ein älterer gleichfalls zum Boländischen Haus gehöriger Philipp, der im J. 1156 als Bruder Werners II. von Boland vorkommt, den Namen von dem Schloß Falkenstein am Donnersberg geführt haben müsse, und dieses veranlaßte ohne Zweifel den Falkensteinischen Stammvater, der jenes Philipps Güther mit erbte, auch darüber mit seinem Schwager, dem Rheingraf Wolfram, in Streit gerieth, sein in der Grafschaft Königstein erbau-

tes

Münzenberg erhielt seinen Antheil an der Nuringischen Erbschaft, und namentlich an dem Reichslehnbaren Schloß Königstein und den Nassauischen Lehen [d]). Von seinen übrigen Schicksalen weiß man nichts, ausser daß er, und sein älterer gleichgenannter Sohn, in dem damaligen Streit um die teutsche Krone auf K. Philipps, und nach dessen Ermordung auf K. Otto IV. Seite stunden [e]). Der leztere sezte seine Anhänglichkeit bis an den Tod dieses Kaisers fort [f]), erfuhr aber auch alle Uebel der unterdrückten Parthei. K. Friedrich II. entsezte ihn seiner ganzen väterlichen Erbschaft, und befahl (1217) den Burgmännern zu Friedberg, dem Schultheiß zu Frankfurt, und allen Getreuen des Reichs in der Wetterau, den jüngern Bruder des Cuno, Ulrich I, in Besiz seiner Grafschaft und aller andern Güther, so wie sie sein Vater und Bruder inne gehabt, zu bringen [g]). Dieser Ulrich war gleich anfangs auf Friedrichs Seite getreten, übte auch, vom J. 1212 an, die seiner

tes Schloß mit dem Namen Falkenstein zu benennen. Man darf sich also ferner nicht mehr wundern, warum der erwähnte Philipp I. von Falkenstein, nachdem er die reiche Münzenbergische Erbschaft, das Hanauische Sechstheil ausgenommen, ganz an sich gebracht, nicht auch den Münzenbergischen Namen davon allein angenommen. Er hatte sich schon vorher in eben der Gegend, und in Rücksicht auf die Nuringische Erbgüther, ein eignes Residenz- und Stammschloß erwählt, und führte nun von diesem, keineswegs aber vom Schloß Falkenstein am Donnersberg, den Namen, der seiner Familie erblich wurde.

d) S. unten not. 9).

e) Grüsner l. c. S. 36 ꝛc. hat bereits die Stellen gesammelt, wo Cuno von Münzenberg Urkunden beider Könige unterschreibt. In Reinhards Histor. und Jurist. Ausführ. Th. I. S. 96 bezeugt namentlich Cuno Senior et Cuno Junior de Minzenberg unterm J. 1207 eine für den Graf Gerhard von Diez ausgestellte Urkunde König Philipps. Ob derjenige Cuno, der nachher bis zum J. 1210 einige Urkunden des K. Otto unterschreibt, noch der Vater oder schon der Sohn war, läßt sich nicht entscheiden: der Vater muß aber doch vor dem J. 1212 gestorben seyn, weil in diesem Jahr sein jüngerer Sohn, Ulrich, als Camerarius, und zwar auf K. Friedrichs Seite erscheint, also auch die gegenseitige Parthei von dem Vater und ältern Bruder ergriffen hatte, das sich bei den Lebzeiten des Vaters nicht wohl vermuthen läßt.

f) Meibom. in SS. Rer. Germ. T. III. p. 162 führt eine Urkunde des K. Otto vom J. 1215 an, die Cuno de Minzenberg als Zeuge unterschreibt, und nach der vorhergehenden sowohl, als nächstfolgenden Note, bleibt kein Zweifel übrig, daß darunter der jüngere Cuno zu verstehn sei.

g) Man hat von dieser Urkunde nur eine teutsche Uebersezung, die zuerst in den Mainzer Exceptionibus contra Stollberg abgedruckt, und hernach von Bernhard de Comicia Wetteraviae §. 18, und Grüsnern l. c. S. 147 wiederholt worden. Sie ist ohne Angabe des Jahrs datirt von Lypotzberg in dem nunden Manden; es liefert aber Bernhard l. c. aus einem alten Lagerbuch einen lateinischen Extract der nemlichen Urkunde: Datum apud Lipitzk VII. Kal. Novemb. Indict. V. Nun fällt die fünfte Indiction in drei Regierungsjahre K. Friedrichs 1217, 1232, 1247; daß aber hier das erste Jahr zu verstehn sei, wie Mader in den Nachr. von der Burg Friedberg Th. I. S. 20, und Grüsner l. c. S. 49 richtig annehmen, erhellt schon allein daraus unwidersprechlich, weil sich Kaiser Friedrich in den beiden leztern Jahren gar nicht in Teutschland aufhielt, sondern in Italien.

seiner Familie erbliche Cämmererwürde am Kaiserl. Hof aus [h]), und soviel eher konnte er den Unfall seines Bruders nutzen. Von dieser Zeit an kommt Cuno II. weder in irgend einem Gütherbesitz, noch sonst einer Urkunde, weiter vor, ob er gleich noch im J. 1236 lebte [i]). Ulrich pflanzte auch den Stamm allein fort. Er hatte zwei Gemahlinnen, und von beiden Kinder. Die erste, Adelheid, eine Tochter Eberhards Waro von Hagen, von dem ich in der Folge weiter reden werde, gebahr ihm seinen unbeerbt verstorbnen Sohn Cuno III, und eine Tochter Adelheid, die nachher an Reinhard I. von Hanau verheurathet wurde [k]). Die andre Gemahlin, gleichfalls Adelheid genannt, und aus dem Geschlecht der Grafen von Ziegenhain [l]), wurde die Mutter

h) S. die von K. Friedrich der Probstei Berchtolsdegaden unterm J. 1212 ertheilte Urkunde, in Lünigs Spicil. Eccles. Th. III. n. 18. unter Berchtesgaden p. 17.

i) Man schließt dieses mit Recht daraus, weil Ulrichs I. Sohn, Cuno III, in der Ehberedung zwischen ihm, und der Pfalzgräfin Adelheid von Tübingen, die Kopp in Lehenspr. Th. I. S. 249, und nach ihm andre, abdrucken lassen, Cuno *iunior* genennt wird. Daß übrigens der Cuno senior mit Landessachen nichts mehr zu thun hatte, erhellet besonders auch daraus, weil in dieser Ehberedung über das Schloß Babenhausen, und sogar auch über das Stammschloß Münzenberg, verordnet wird, ohne seiner Einwilligung im geringsten zu gedenken, oder ihn nur die Urkunde unterschreiben zu lassen.

k) S. unten not. *b*). Des ältern Hrn Kopps Deduction über das Hanauische Primogenitur-Recht (1737) behauptet S. 9 not. a. sehr richtig, daß Adelheid, Reinhards von Hanau Gemahlin, eine Tochter Ulrichs I. von Münzenberg aus erster Ehe, nicht aber, wie man gewöhnlich annimmt, aus der zweiten gewesen sei. Es erhellt dieses ohnehin schon aus der Ordnung, worin die Münzenbergischen Erben unter den J. 1256 und 1257 in zweien Urkunden (Kopps Lehenpr. Th. II. S. 378 und Gud. II. p. 127) zusammen nach ihrer Successionsfolge erscheinen, in welchen beiden Reinhard von Hanau die erste Stelle einnimt, und was ich unten von der angeblichen Ministerialität Ulrichs I. von Münzenberg sagen werde, wird es noch weiter erläutern.

l) Die angeführte Deduction über das Han. Primogeniturrecht l. c. legt, ohne jedoch einen Beweis anzugeben, dem Ulrich I. eine Gräfin Adelheid von Ziegenhain zur zweiten Gemahlin bei. Die Richtigkeit dieser Angabe erläutert sich aus einer Urk. v. J. 1234 (Guden. III. p. 1105 &c.), worin die Brüder Gottfried, Berthold und Burchard, Grafen von Ziegenhain, mit Einstimmung ihres Vatersbruders, Gozmars, und ihres Vatersbrudersssohns, Rudolphs, dem Kloster Arnsburg das Dorf oder Hof Geroldeshagen verkaufen, und dann hinzusetzen: si vero *Cognati nostri de Mintzenberg* aliquid iuris se habere dixerint in Predio memorato, a tali impulsione Claustrum penitus eximemus. Die Münzenberger müssen also damals doch ein Erbrecht auf dieses Ziegenhainische Prädium haben in Anspruch nehmen können, und da die Ziegenhainer sie ihre Cognatos nennen, so bleibt soviel weniger Zweifel übrig, daß eine Ziegenhainische Tochter in das Münzenbergische Haus geheurathet hatte. Dieses sowohl, als selbst der Name der Gemahlin, bestätigt sich noch weiter dadurch, daß eine Urkunde v. J. 1237 in Kopp. Differ. Com. et Nobil. Tab. Geneal. ad p. 542 not. b. dem Ulrich I. ausdrücklich eine Coniugem Alheydim Comitissam beilegt, auch ihr Sohn, Ulrich II, im J. 1252 seinen Ansprüchen auf Güther in der Ziegenhainischen Stadt Kirchhain, zum Vortheil des teutschen Ordens in Marburg, entsagt. Guden. III. p. 100. Eben diese zweite Gemahlin Ulrichs war die Domina Adelheidis de Mincenberg, die im J. 1224 in ihrem mit

Schenk

Mutter Ulrichs II, und seiner fünf Schwestern, von denen die älteste, Isengard, an Philipp I. von Falkenstein m), drei andre in die Häuser Weinsberg, Pappenheim und Schönberg vermählt waren, und die fünfte, Luckard, als Abtissin des von ihr (1252) gestifteten Cistercienser Nonnenklosters Padenhausen starb. Ulrich II. beschloß im Jahr 1255 den Münzenbergischen Stamm n), und seine sämmt-

Schenk Conrad von Clingenberg um das Patronat zu Amena geführten Proceß ein obsiegliches Urtheil erhielte (Guden. I. p. 491): dann Ulrichs gleichgenannte erste Gemahlin muß damals schon geraume Zeit verstorben gewesen seyn, weil dieser Ulrich schon im J. 1231, neben seinem Sohn Cuno III. aus erster Ehe, auch seinen andern Sohn Ulrich aus zweiter Ehe, et ceteros liberos suos, als erwachsen, wenigstens als solche anführt, die schon zu Güther veräusserungen ihre Einwilligung ertheilen konnten. Der erwähnte Namen Amena kommt zwar in Urkunden mehrern Hessischen Dörfern zu, es ist aber hier soviel gewisser OberOhm, unweit Grünberg, zu verstehen, da der Ort, wie schon Guden. l. c. p. 492 in der beigesetzten Note, und Cl. Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 289 richtig bemerken, in das Archidiaconat zu St. Johann gehörte, in das unter allen Hessischen Amena nur OberOhm gerechnet werden kann. Adelheid erhielt dieses Patronat unter andern Ziegenhainischen Güthern, und führt deswegen den Proceß darum in ihrem eignen Namen, ohne ihren Gemahl. S. von den Clingenbergern unten §. 35. Schon Spener in Histor. Insign. L. II. Cap. XLI. p. 461 hatte eine Spur von der Ziegenhainischen Herkunft jener Dame, nennte sie aber irrig Mechtild.

m) Man legt dieser Münzenbergischen Tochter ganz irrig den Namen Anna bei; sie hieß vielmehr Isengard, wie der grose Kenner der teutschen Particulargeschichte, Hr. Prof. Gebhardi in der General. Gesch. der RSt. Th. I. S. 621 bereits aus einer in Gebauers Leben K. Richards S. 244 befindlichen Urkunde vom J. 1246 richtig erinnert, und zugleich S. 622 not. m. aus der Solmsischen Supplica contra das Kloster Arnsburg bemerkt hat, daß sie noch vor dem J. 1261 gestorben seyn müsse. Grüsners in Diplom. Beitr. St. I. S. 68 rc. und St. IV. S. 37—44 geäusserte Meinung, daß diese Münzenbergerin aus einer vorhergehenden Ehe mit einem Schenk von Clingenberg ihrem zweiten Gemahl, Philipp I. von Falkenstein, ihre nachher an Conrad von Bickenbach vermählte Tochter zugebracht haben müsse, weil sich diese Jutta nicht nur von Clingenberg schreibe, sondern auch ihr Gemahl eines Conrads von Clingenberg Wittwe socrum suam nenne, wird sich aus dem folgenden §. von selbst widerlegen.

n) Man ist bisher über das Sterbjahr Ulrichs II. sehr verschiedner Meinung gewesen, und hat wechselsweis die Jahre 1250, 1255 und 1256 dafür angenommen; er ist aber zuverläßig im Jahr 1255 gestorben. Buri in den behaupt. Vorr. der Königl. Bannf. S. 92 führt noch unter dem Jahr 1255, 14. Kalend. Februarii, eine Urkunde von ihm an; hingegen bestätigen schon unterm Jahr 1256, II. Idus Aprilis, seine Erben der Stadt Münzenberg ihre Privilegien (Kopp Lehenpr. Th. II. S. 378), und so bleibt nur noch der einzige Zweifel übrig, ob er nicht etwa im Anfang des J. 1256 gestorben. Diesen Zweifel hebt eine Urkunde in Senckenb. Meditat. p. 645 und Grüsner l. c. p. 173, wodurch Abt Friedrich von Weissenburg feoda, que sibi ex morte Ulrici Nobilis de Minzenberg ceperunt vacare, an den Graf Emich von Leiningen giebt. Datum apud *Wizenberg* anno Domini MCCL quinto, Idus Octobris. Man hat diese Urkunde bisher ganz irrig unters J. 1250 gezogen, weil man das quinto zu dem Datum des Tags, und nicht des Jahrs rechnete. Wer Originalien von Urkunden eingesehen hat, wird es wissen, wie häufig in den Jahrdatums die ersten Zahlen mit Ziffern, und die lezte durch das lateinische Zahlwort, ausgedruckt werden. Was aber die Hauptsache ist, wie hätte sich der Abt von Weissenburg können beikommen lassen, ein Münzenbergisches Lehen an ein andres Haus zu verge-

sämmtlichen Lande, die zusammen zu den Schlössern Münzenberg, Assenheim, Hain, Babenhausen und Königstein gehörten, fielen auf die weiblichen Seitenverwandten. Den damaligen Theilungsgrundsätzen nach hätten sich Reinhard I. von Hanau, und Philipp I. von Falkenstein, als die Gemahlen von Ulrichs I. beiden ältesten Töchtern aus jeder Ehe, die ganze Erbschaft, jeder zur Hälfte, allein anmassen können o): der Falkensteiner zog aber, wie es scheint, die übrigen Münzenbergischen Tochtermänner, und darunter auch die Brüder von Ulrichs II. Gemahlin, Engelhard und Conrad von Weinsberg p), geflissentlich in die Theilung, um

vergeben, so lange noch Münzenbergischer Mannsstamm da war? Waren es gar die Güther, die ich oben S. 278 not. v) angeführt, so konnte er noch weniger darauf fallen. Man muß also nach dem quinto ein, in Originalien so häufig ausgelaßnes, Comma setzen, und dann ist zugleich erwiesen, daß Ulrich II. zwischen dem 19. Jänner, und 15. October des Jahrs 1255 starb.

o) In dem Vergleich der Weinsbergischen Brüder, Engelhard und Conrad, mit Philipp und Philipp von Falkenstein, Vater und Sohn, sagen die erstern unterm J. 1256: licet dicti Philippus et Philippus *totius haereditatis mediam partem iure et integraliter percipere debuissent*, tamen admiserunt et consenserunt, ut nos Engelhardus de Winesperg dictae haereditatis, tam feodorum quam proprietatis, sextam partem percipiamus, Conradus de Winesperg, frater noster, similiter sicut nos sextam partem possidebit, Castro *Kunigestein* cum omnibus suis pertinentiis et omnibus feodis, quae per nobilem virum Comitem de *Nassowe* eos contingunt, duntaxat exceptis. — Promisimus ergo prefatis Philippo et Philippo quingentas Marcas puri argenti assignare &c. Ob die übrigen Münzenbergischen Erben diesen Grundsatz, daß dem Philipp von Falkenstein, also auch noch mehr dem Reinhard von Hanau, als den Gemahlen der ältsten Töchter aus jeder Ehe, von Rechts wegen die ganze Erbschaft, jedem zur Hälfte, zustehe, eben so bereitwillig zugegeben, als die Weinsberger, oder ob ihn die Weinsberger selbst aufgestellt haben würden, wenn sie nicht zum voraus durch einen sehr vortheilhaften Vertrag wären gesichert gewesen, ist eine andre Frage.

p) Nach der gemeinen Meinung sollen die beiden genannten Weinsberger blos als Brüder von Ulrichs II. Weinsbergischen Gemahlin, Heilwig, an der Münzenbergischen Erbschaft Antheil genommen haben. Ulrich II, sagt man, hat vermuthlich seiner Frauen Brüdern in seinem Testament einen Antheil seiner Herrschaft vermacht, oder die übrigen Erben wollten dadurch der Zurückfordrung des Heurathsguths der erwähnten Heilwig entgehen: aber das sind nur Möglichkeiten, zu denen ausserdem die Theilungsurkunden nicht den geringsten Grund, aber wohl eher fürs Gegentheil, enthalten. Die Weinsberger leiten in der so eben not. o) angeführten Stelle offenbar ihren Münzenbergischen Erbschaftsantheil lediglich aus dem freiwilligen Verzicht der Falkensteiner auf die ihnen zukommende eine Hälfte der ganzen Erbschaft, das dann, wie der Erfolg zeigt, auf gleiche Art auch den jüngern Tochtermännern zweiter Ehe zu statten kam. Unmöglich hätten diese Weinsberger so reden können, wenn sich ihr Recht auf ein Testament oder Schuldfordrungen gegründet hätte. Wie hätte auch Ulrich zum Nachtheil seiner Schwestern ganz fremde Herrn durch ein Testament einschieben können? Seine Schwestern hatten ihr Erbrecht nicht von ihm, sondern von ihrem Vater. Oder würden die übrigen Erben gegen die Weinsberger eben so bereitwillig gewesen seyn, als die auf andre Art entschädigten Falkensteiner, wenn jene an sich ganz und gar kein eigentliches Successionsrecht gehabt hätten? Die Weinsberger erscheinen in allen Urkunden, eben so gut wie die übrigen, als *heredes* der Münzenberger. Wir haben noch zwei Urkunden von den Jahren 1256 und 1257,

um Hanau von seiner Hälfte zu verdrängen, und durch die Mehrheit der Erben soviel leichter die Entsagung auf den Münzenbergischen Antheil an der Grafschaft König=

wo die Münzenbergischen Erben zusammen vorkommen, und zwar gerade nach ihrer Successionsfolge, wie man sowohl aus andern Gründen, als besonders daraus sieht, weil in beiden Urkunden völlig die nemliche Ordnung beobachtet wird. In beiden nehmen Engelhard und Conrad von Weinsberg die dritte Stelle ein: wie hätten sie diese als blose testamentarische, oder sonst willkührlich angenommene, Erben vor den leiblichen Erben einnehmen können? Sie führen in diesen Urkunden mit dem von Hanau, Falkenstein und Pappenheim gemeinschaftlich den Verwandtschaftsnamen *Sororii Ulrici*; es müßte also dieser Name hier zu gleicher Zeit in seinen zweierlei Bedeutungen genommen werden, und bei den Weinsbergern einen Schwestermann, bei den übrigen hingegen einen Frauenbruder anzeigen, das dann unwahrscheinlich genug ist. Aber noch mehr! Die beiden Weinsberger erhalten zwei Sechstheile der Erbschaft, also gerade soviel, als zwei leibliche Erben zusammen genommen; wer wird wohl bei den Münzenbergischen Erben eine solche Verschleuderung jener Verlassenschaft an ganz fremde, ohne alles natürliche Successionsrecht eingeschlichne, Herrn voraussetzen? Ich finde daher mehr als wahrscheinlich, was Lucä, Spener, Gudenus (T. I. p. 677), und andre, behaupten, daß der Münzenbergischen Erbtöchter, die geistliche Luckard ungerechnet, nicht, wie man gewöhnlich annimmt, vier, sondern fünf gewesen, und daß eine derselben an den ältern Engelhard von Weinsberg vermählt, und die Mutter der gedachten Weinsbergischen Brüder geworden. Spener und Lucä nennen sogar, ohne jedoch einen Beweis anzugeben, ihren Namen, Elisabet, den ich auch, weil auf den Namen hier ohnehin am wenigsten ankommt, in die unten vorkommende Münzenbergische und Weinsbergische Stammtafeln bis zu weiterm Beweis aufgenommen. Hoffentlich wird niemand einwerfen, daß auf diese Art Ulrich II. von Münzenberg die Tochter seiner leiblichen Schwester geheurathet haben müßte: dann es versteht sich in dem angegebenen Fall von selbst, daß jene Gemahlin Ulrichs, und die beiden Weinsberger, nur Halbgeschwister von zweierlei Müttern gewesen, und das Canonische Recht verhinderte nicht, seines Schwagers aus einer andern Ehe erzeugte Tochter zu heurathen. Wichtiger könnte ein andrer Einwurf scheinen, daß die beiden Weinsberger, wenn sie würklich eine Münzenbergische Mutter gehabt, alsdann ihrer Erbfolge wegen keines besondern Vertrags mit den Falkensteinern bedurft hätten, eben so wenig, als die übrigen jüngern Münzenbergischen Tochtermänner ihr Successionsrecht erst durch einen Vertrag mit den Falkensteinern festgesetzt. Aber eben dieser Umstand scheint mir vielmehr ein neuer Beweis für die Mütterliche Abkunft jener Weinsberger aus dem Münzenbergischen Haus zu seyn, weil sich daraus allein erklärt, wie sie zu einer doppelten Erbportion kommen können. Die angenommene Mutter der Weinsberger war die einzige, die schon vor ihrem Bruder gestorben war: ihre beiden Söhne traten also in ihr Erbrecht, und da diese als Repräsentanten ihrer Mutter nur eine einfache Erbportion hätten zu ziehen gehabt, so verwilligten die Falkensteiner durch jenen Vertrag, daß die Erbschaft nicht nach den Stämmen, sondern nach den Köpfen der damals lebenden unmittelbaren Erben geschehen solle, wodurch den Weinsbergern eine doppelte, den noch lebenden Münzenbergischen Töchtern aber nur eine einfache Erbportion zufiel. Vermuthlich diente hierin eine falsche Anwendung der Lehre des, damals immer weiter einreissenden, Römischen Rechts, de successione in capita, zu einigem Vorwand; die Weinsberger mogten aber selbst fühlen, wie wenig sie damit allein durchkommen mögten, und halfen sich deswegen durch einen besondern Vertrag mit den Falkensteinern, die aus der in vorhergehender Note angegebenen Ursache unter den Münzenbergischen Erben zweiter Ehe den Ton gaben. Die Falkensteiner selbst wußten sich dadurch schadlos zu halten, daß sie sich dagegen von

Königstein und den Nassauischen Lehen zu erhalten, die sie vielleicht von Hanau allein weniger zu erwürken getrauten. Philipp I. von Falkenstein hatte nemlich, von der oben erwähnten Nuringischen Erbschaft her, mit den Münzenbergern in ungetheilter Gemeinschaft des Schlosses Königstein, und der Nassauischen Lehen gesessen, verlangte also auch in dem Münzenbergischen Antheil daran nicht als Münzenbergischer Erbe, sondern nach den Rechten jener Gemeinschaft zu folgen, und wollte ihn daher überhaupt als keinen Theil der Münzenbergischen Verlassenschaft angesehen wissen. Er erreichte würklich seine Absicht, die Münzenbergischen Erben entsagten jenen Rechten ohne Ausnahm q), und zu einiger Schadloshaltung erhielt Reinhard von Hanau neben seinem Sechstheil an den Schlössern Münzenberg, Assenheim, und Hain, noch besonders das ganze Schloß Babenhausen, mit der dazu gehörigen gleichgenannten Stadt und neun Dörfern. Ob die Falkensteiner bei diesem

von den Weinsbergern eine Summe von 500 Mark entweder an Geld, oder an Erbschaftsgüthern, und zugleich die Renunciation auf alle Rechte an der Grafschaft Königstein, und den Nassauischen Lehen, ausbedungen. An dieser Renunciation lag den Falkensteinern, wie man aus allem sieht, gewaltig viel, und daß sie bei diesem ganzen Theilungsgeschäft politische Griffe gebraucht, bleibt keinem Zweifel ausgesetzt. Die Weinsberger scheinen ihnen besonders zu Ausführung ihrer Absichten gedient zu haben, die sie aus eben der Ursache auch in die Pfälzische Belehnung mit der Comicia Wetteraviae zogen.

q) Reinhard von Hanau verzieht im J. 1258 „alles Rechten, das wir hatten, und han an der „Burg Königstein, als mein Schweher Ulrich, „und mein Schwager Ulrich, Herren zue Münzenberg, dieselbe Burg, und das dazu gehöret, „besassen, und wir verjehen auch, daß wir verzehen han aller der Lehen, die da rühren von „dem Edlen Mann, dem Graffen von Nassaw, „die die vorgenannte mein Schweher und mein „Schwager besassen rc.„ Stollberg. Deduction wegen Königstein (1663) Beil. n. 10. S. 7. Reinhard von Hanau redet hier von seinem Schwiegervater und Schwager als Besitzern der ganzen Burg Königstein, weil sie ihnen und den Falkensteinern als ein totum indivisum zustund. Der Pappenheimer Verkauf und Cession ihres Münzenbergischen Anfalls, von den J. 1286 und 1290 (l. c. n. 6. und 7.), nennt neben den andern Schlössern auch Königstein, und so könnte man glauben, daß Pappenheim allein seinen Rechten auf das Schloß Königstein nicht entsagt: es scheint aber hier die Münzenbergische Erbschaft nur in solle genannt zu werden, und wird daher auch der Antheil am Schloß Babenhausen unter den Kaufgüthern angeführt, das doch ganz an Hanau gekommen war. Indes kann es seyn, daß Pappenheim mit diesen Puncten der Erbvertheilung weniger zufrieden war, als die andern, und sich daher sein Recht vorbehalten hatte. — Worin die Nassauische Lehen bestanden, an denen die Münzenberger nach l. c. gleichfalls Antheil hatten, kann ich nicht sagen, zumal wenn es richtig ist, was ich vorher S. 280 not. b) aus Kremers Orig. Nass. S. 191 angeführt, daß die Nassauer erst zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts nach dem Abgang des Bolandischen Stamms zu ihren Nuringischen Güthern, und namentlich auch der Burg Nuringen gekommen, die nachher von ihnen zu Lehen gieng. Es giebt aber doch Philipp I. von Falkenstein in der im J. 1266 unter seinen Söhnen gemachten Mutschar die Burg Nuringes als ein Theilungsguth an. S. Gebauers Leben K. Richards S. 244. Saß er mit den Bolanden in Gemeinschaft darin? oder hatte er nur das Oefnungsrecht?

diesem ganzen Theilungsgeschäft die wahrscheinliche Hofnung vor Augen gehabt, die Antheile der übrigen Erben aus zweiter Ehe um geringe Preise käuflich zu erwerben, mag dahin gestellt seyn: wenigstens läßt der Erfolg eine solche Politik beinah vermuthen. Dann die Falkensteiner kauften nach und nach die vier Sechstheile erwähnter Erben an sich [r]), und kamen dadurch, den Hanauischen Anfall ausgenommen, in den Besitz der ganzen übrigen Münzenbergischen Verlassenschaft. Ausserdem liessen sie sich (1256), anfangs in Gemeinschaft mit den Weinsbergern, von Pfalzgraf Ludwig mit der Comicia in der Wetterau belehnen [s]), und erlangten von König Richards Gnade (1257) auch die vormalige Münzenbergische Erbcämmererwürde, und alle übrige Münzenbergische Reichslehen [t]). Vielleicht bringt die bisherige Erörterung den schweren Münzenbergischen Successionsstreit in sein gehöriges Licht. — Auch die Grafen von Katzenelenbogen suchten von diesem Erbfall Vortheil zu ziehen. Sie nahmen (1259) das Grafengericht zu Haselberg, das Maygeding zu Langen, und die Münzenbergische Rechte in Arheilgen als heimgefallne Lehen in Anspruch; ich habe aber davon schon oben (§. 22. S. 226) weitläuftig genug geredet. Was ihnen damals nicht gelang, erhielten sie, und ihre Nachfolger, die Landgrafen von Hessen, nach dem Ausgang des Falkensteinischen Hauses [u]) soviel vollständiger. Unter den Falkensteinischen Erben, Sayn, Virneburg, Solms, Eppenstein und Isenburg, verkaufte Diether von Isenburg (1422) die Vogthei und Herrlichkeit über Tribur (Beil. 315.), und Graf Diether von Sayn (1437) sein Recht an dem Hübengericht, an Güthern und Leibeignen zu Arheilgen, über die so lange Streit gewesen war, an den Graf Johann von Katzenelenbogen [v]). Ohne Zweifel fiel eben daher den Katzenelenbogern auch das Dorf Bauschheim zu, und die eine Hälfte von Bischofsheim am Main, die Graf Philipp (1478) von Gottfried Herrn von Eppstein erkaufte, rührte vermuthlich aus der nemlichen Quelle; auf die andre Hälfte entsagte ChurMainz (1579) gegen eine Summe Gelds allen Ansprüchen [w]). Die Isenburger brachten endlich den ganzen

zum

r) S. die Verkaufbriefe der Weinsberger, Schönberger und Pappenheimer von den J. 1270, 1272, 1286 rc. in der Stollberg. Deduct. n. 2—9; auch hat Hr. Grüsner l. c. diese und andre Münzenbergische Urkunden wiederholt abdrucken lassen.

s) Buri l. c. Beil. 39. S. 64. Ich werde von diesem Grafengericht in der Wetterau in dem folgenden Theil, wo ich von der alten Verfassung der Wetterau überhaupt handle, weiter zu reden Gelegenheit haben.

t) Oetters Histor. Samml. St. V. S. 427, und Grüsner l. c. S. 188.

u) Der Mannsstamm erlosch im Jahr 1419.

v) Guden. V. p. 919.

w) Wenigstens habe ich die ältern Grafen von Katzenelenbogen noch in keiner Urkunde im Besitz

der

zum Schloß Hain oder Hagen gehörigen Ländertheil von den übrigen Falkensteinischen Erben an sich, und dieses gab in neuern Zeiten dem hiesigen Fürstl. Haus Gelegenheit, das ganze Amt Kelsterbach (1600) zu erkaufen, und während des dreisigjährigen Kriegs durch einen Hauptvergleich mit Isenburg (1642) nicht nur die hiesigen Lande von den Dreieicher Wildbannsforderungen zu befreien, sondern auch noch weiter das Dorf Königsteden zu erwerben. Daß aussetdem der ganze Hanauische Antheil an der Münzenbergischen Erbschaft mit der Grafschaft Hanau selbst ein neuer Zuwachs der Hessichen Lande geworden, bedarf meiner Erinnerung nicht *).

Mit dieser Ausführung würde ich die Münzenbergische Geschichte für beschlossen halten, wenn mir nicht unter den Beilagen eine ungedruckte Urkunde zu einer weitern Erörterung Anlaß gäbe. Ich glaube nemlich daraus sowohl, als aus andern Umständen, neben der Münzenbergischen Hauptlinie noch einen andern bisher unbekannten Zweig des nemlichen Geschlechts entdeckt zu haben. Man wird sich zum voraus wundern, wie der Name Eberhard, den der erste bekannte Stammvater der Herrn von Hagen und Münzenberg führte, auf einmal wieder ganz in seiner Familie erloschen seyn sollte: es erklärt sich aber dadurch, daß er zwei Söhne hatte, von denen der älteste, Conrad, die Münzenbergische, und der jüngere, Eberhard, eine andre Linie fortpflanzte, die den alten Namen von Hagen beibehielt,

des Dorfs Bauschheim gefunden. Hingegen schreibt eine Urkunde vom J. 1277 den Falkensteinern unter andern auch Leibeigne in Buwensheim (Bauschheim), Rüsselsheim und Bischofsheim zu (Guden. V. p. 764), nach einer andern v. J. 1445 hatten die Grafen von Sayn, als Falkensteinische Erben, Theil am Zehnden in Bauschheim (l. c. p. 937), die Isenburger haben aus eben dem Grund noch jezt ihren Antheil daran, und da ausserdem der Ort ein Filial von dem ursprünglich Münzenbergischen Dorf Ginsheim war, so scheint er auf gleiche Art diesen Herrn zugestanden zu haben. Vermuthlich erwarb den Ort erst der lezte reiche Graf Philipp zu Katzenelenbogen, der überall zusammenkaufte, so wie er auch im nächsten Jahr vor seinem Tod (1278) die eine Hälfte des Dorfs Bischofsheim am Main von Gottfried Herrn von Eppenstein an sich kaufte. Beil. CCCLXI. S. 263. Die Eppensteiner kamen ohne Zweifel erst aus der Falkensteinischen Verlassenschaft zu diesem Dorf: dann vorher erscheinen sie, ungeachtet der grosen Menge Eppensteinischer Urkunden, nirgends im Besitz desselben. Mainz mag zu seiner ehmaligen Hälfte auf eben die Art gekommen seyn. Wenn es dasjenige Bischofsheim ist, worin Philipp Herr von Hohenfels im J. 1287 Leibeigne hatte (Joann. Spicil. p. 319), so konnten die Hohenfelser durch ihre Stammverwandte, die Herrn von Falkenstein und Boland, dazu gekommen seyn, von denen sie auf gleiche Art (1253) auch das, ehmals vermuthlich den Nuringern gehörige, Schloß Weissenau bei Mainz erhielten. Guden. II. p. 105.

*) S. von dem jezigen Hanauischen Antheil an dem Schloß Münzenberg, und von dem Amt Babenhausen, Engelhards Erdbeschreib. der HessenCassel. Lande (S. 806 rc. 813 rc.), in der sich die Hanauische Geographie, die man dem Hrn Hofgerichtsrath Hundeshagen in Hanau zu danken hat, so vorzüglich auszeichnet.

hielt, auch überhaupt weniger beträchtlich wurde, und eben dadurch verdeckter blieb. Der Vater kommt noch im J. 1118 als Anhänger Kaiser Henrichs V. vor, und in dem J. 1123 schenkt der nemliche Kaiser einem seiner Reichsministerialen, Eberhard, und dessen Gemahlin Adelheid, einen zur Königlichen Domaine Wisbaden gehörigen Wald y). Der Name, die Zeitfolge, und der Mangel irgend einer andern Reichsdienstmännischen Familie, die sich in jener Gegend angesessen zeigte, muß schon an sich die Vermuthung natürlich machen, daß er jenes Eberhards von Hagen Sohn gewesen seyn mögte: es bestätigt sich aber noch weiter durch die folgende Generation. Aus verschiednen im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts ausgestellten Urkunden lernen wir einen Eberhard Waro oder Waren kennen. Der Name Waro ist ein bloser angenommener Beiname, der sich auf irgend einen unbekannten Umstand gründen mogte z): den eigentlichen Geschlechtsnamen dieses Herrn entdeckt eine ungedruckte Urkunde vom J. 1211, wo er sich vollständig Eberhard Waro von Hagen nennt a). Ob ein gleichzeitiger Conrad von Hagen, der (1191) als Anhänger Kaiser Otto IV. erscheint, und mit dem Hessischen Kloster Haina wegen dem bei Frankfurt gelegnen Schloß Riedern (1219) in Proceß gerieth, in eben dieses Geschlecht gehöre, laß ich dahin gestellt seyn b); ich bleibe bei

y) Guden. Syll. p. 564 und Cod. Dipl. IV. p. 864. Kaiser Henrich V. schenkt fideli nostro et Ministeriali *Eberaddo*, eiusque contectali *Adelheidi*, illorumque successoribus, silvam quandam ad Regiam nostram Curtim, *Wisibad* vocatam, libere et absolute pertinentem &c. und setzt noch hinzu: Hoc autem sine diminutione Regni fecimus, quia parem eum eiusdem predii esse cognovimus. Die leztere Worte setzen doch wohl voraus, daß dieser Eberhard in dieser Gegend ohnehin schon angesessen war: was würde ihm auch sonst das Geschenk eines einzelnen Waldes viel genuzt haben? Die Münzenberger hatten dorten Güther.

z) So wie verschiedne Herrn von Breuberg den Namen Reiz führten: Eberhard Reiz de Bruberg &c. und darüber den Geschlechtsnamen zuweilen ganz ausliessen.

a) Beil. IX. S. 12.

b) Dieser Conradus de Hagen unterschreibt im J. 1198 eine für das Kloster Riddagshausen ausgestellte Urkunde K. Otto IV. Meibom. SS. Germ. T. III. p. 158. In Guden. V. p. 755 bezeugt er eine Urkunde, wodurch Conrad von Steina seines Schwiegervaters, Eberhards Waro, Schenkung an das Kloster Eberbach bestätigt, und Lerners Frankf. Chron. B. I. Cap. 23. S. 319 melder, daß Kaiser Friedrich II. auf seinem im J. 1219 in Frankfurt gehaltnen Reichstag den Spruch der Kaiserl. Commissarien bestätigt, wodurch Conrad von Hogen (unfehlbar ein Druckfehler für Hagen), Ritter, mit seinen auf das Schloß Riedern, bei Frankfurt, gegen das Kloster Aulisberg gemachten Ansprüchen abgewiesen wird. Man sieht aus dem allen, daß dieser Conrad von Hagen in hiesiger Gegend zu Haus war: ob er aber ein bloser Burgmann in dem Schloß Hagen war, und davon den Namen führte, kann ich nicht entscheiden; wenigstens ist mir eine Burgmännische Familie dieses Namens, und zu jenem Schloß gehörig, nirgends vorgekommen. Er könnte, in gegenseitigem Fall, der Zeitrechnung nach, ein Bruder

bei dem Eberhard stehn. Er war kein bloser Burgmann, der etwa von dem Schloß, das er beschützen half, den Namen führte, er hatte vielmehr selbst andre Adliche zu Vasallen und Burgmännern c); indessen war doch sein Geschlecht, wie so viele andre, ursprünglich zum höhern Adel gehörige, durch die Vermischung mit dem gemeinen Adel schon tiefer herabgekommen. Seine beträchtlichen Güther lagen mitten unter den Münzenbergischen Besitzungen innerhalb des Dreieicher Wildbanns, und er war selbst bei dem Schloß Hagen oder Hain angesessen d). Er trug das Schloß Heusenstamm, unweit Frankfurt, mit dem zugehörigen unter dem Dreieicher Wildbann gelegnen Wald, von Kaiser und Reich zu Lehen, brachte es aber ums J. 1211 dahin, daß die Herrn von Eppenstein damit belehnt wurden, von denen ers wieder zu Reichsafterlehn nahm e). Von dem Wald bei Haseloch, der von diesem Eberhard den Namen von Eberhards-Waren-Bruch führte, und den er in eben dem angeführten Jahr dem Rhingauischen Kloster Eberbach schenkte, habe ich schon oben (§. 10. S. 85) geredet: ich setze hier noch hinzu, daß er von der Zeit an, da er das Eigenthum der Mönche wurde, den jezigen Namen des Mönchsbruchs erhielt, auch mit dem Hof, oder nachherigen Dorf Haseloch immer verbunden blieb, bis ihn endlich ChurMainz (1608) an das hiesige Fürstl. Haus verkaufte. Aus dieser Urkunde lernen wir zugleich die Kinder dieses Eberhards kennen f).

Er

Bruder des Eberhards Waro von Hagen seyn, müßte aber unbeerbt gestorben seyn, weil sich nachher keine Spur von einer gleichgenannten Familie weiter zeigt. Daß sonst den Namen von Hagen auch andre Geschlechter führen, brauche ich nicht zu erinnern. Ob ein Sifridus de Hagen hieher gehört, der als Zeuge einer Urkunde Kaiser Friedrichs I. unterm J. 1172 in Estors kleinen Schr. St. 10. S. 368 erscheint, weiß ich nicht. In Würdtw. Subs. Dipl. T. X. p. 351 unterschreiben im J. 1179 Hugo de Hagene et filius eius Theodoricus einen Schenkungsbrief Graf Ludwigs von Sarwerden an das Kloster Usserthal, und diese gehören gewis in ein andres Geschlecht.

c) Beil. IX. S. 13 werden verschiedne adliche Vasallen des Eberhard Waren angeführt, mit dem Zusatz: et reliqua familia Eberhardi Waren. In der schon erwähnten Urkunde vom J. 1219, worin der Probst zu St. Peter in Mainz den Eberhard Waro mit dem Ulrich I. von Münzenberg wegen dem Patronat in OberEschbach vergleicht, empfangen beide völlig einerlei Titulatur: sie heissen beide Nobiles und Domini. Nimmt man noch die Besitzungen dieses Eberhards hinzu, so wird man soviel weniger an einen blosen Niederadlichen denken.

d) Wenigstens verkauft sein Tochtermann, Johann von Heusenstamm, solche Güther. S. die folgende not. n).

e) Erzbischof Siffrid II. von Mainz stiftete darüber unterm J. 1211 einen besondern Vergleich zwischen seinem Bruder Gottfried von Eppenstein, und Eberhard Waren, worin der leztere sich zu dem Versuch anheischig macht, dieses Reichslehn unmittelbar auf den Eppensteiner überzutragen. Joann. Spicil. p. 277. Daß die Sache zu Stand gekommen, sieht man daraus, weil nachher die Herrn von Heussenstamm, als Erben des gedachten Eberhards, das Schloß Heussenstamm würklich von dem Eppensteinischen Haus zu Lehen nahmen. Guden. V. p. 979.

f) Beil. IX. S. 12. Vergl. auch Gud. V. p. 755.

Er hatte zwei Gemahlinnen. Mit der ersten erzeugte er nur eine Tochter, Adelheid, die an Conrad von Steina verheurathet wurde; hingegen gebahr ihm die zweite, Namens Jutta, mehrere Kinder g), von denen die älteste Tochter, gleichfalls Adelheid genannt, anfangs einen Burghart von Schartfelt, nachher aber Ulrich I. Herrn von Münzenberg ehligte h). Der Beweis dieser doppelten Heurath hellt eine Schwierigkeit auf, um deren Erläuterung man sich bisher vergeblich bemüht hat. Reinhard I. von Hanau, der eine Tochter dieses Ulrichs und der Adelheid zur Gemahlin hatte, fand demungeachtet nöthig, seine Gemahlin

g) Beil. IX. S. 13 heißt es: *Eberhardus Waro* de *Hagene*, et *Judta* uxor sua posterior, cum liberis suis, filia quoque eius *Adelheidis*, quam ex uxore priore genuerat, et maritus eiusdem *Conradus de Steinahe* &c. Dieser Tochtermann des Eberhards Waro bestätigt unterm J. 1219 in Guden. V. p. 755 mit seiner Hausfrau Adelheid, seines Schwiegervaters in gedachter Urkunde enthaltne Schenkung an das Kloster Eberbach. Er kommt ausserdem in Urkunden des Klosters Schönau bei Heidelberg, von dem J. 1206 — 1228, in Guden. Syll. Dipl. mit seinem Bruder Blicker von Harphenberg häufig vor, und S. 143 und 158 werden insbesondre unter den J. 1225 und 1228 auch seine Söhne, Peter und Conrad, als bereits erwachsen angeführt. Ebendaselbst erscheinen auch viele seiner Vorfahren. Die Familie hatte von der Reichsritterschaftlichen kleinen Herrschaft NeckarSteinach ihren Namen. Guden. l. c. p. 142.

h) Der Beweis dieser Heurath beruht auf Joann. SS. Mog. T. II. in Syll. Canonicor. Mogunt. p. 394, wo aus einem Necrologium folgende Stellen angeführt werden: 5. Kal. Mart. † *Burghardus* de Scharffelt, unde *Hermannus* filius suus Canonicus — 4. Kal. Mart. † *Adala*, mater *Hermanni* de Scharffelt, Canonici Moguntini — 3. Kal. Mart. † *Ulricus Senior de Mynzenberg, vitricus Hermanni de Scharffelt*, Canonici Mogunt. Man weiß also nunmehr, daß Ulrich I. von Münzenberg eine Wittwe Burghards von Scharffelt, Namens Adela oder Adelheid, zur Gemahlin hatte: daß sie aber eine Tochter Eberhards Waren gewesen, sagt dieser selbst in einer Urkunde vom J. 1219, worin er mit dem Ulrich I. von Münzenberg um das Patronat der Kirche zu OberEschbach streitet, und endlich durch einen Vergleich dahin einwilliget: Si D. *Ulricus* Dno E. Waren supervixerit, *eo iure quod apud filiam suam Adelheidim primogenitam emit*, libere et sine consorte in eadem Ecclesia gaudere debet D. *Ulricus*, cum suis heredibus. Guden. Syll. p. 585. Eberhard Waren giebt also zu, daß er seiner an Ulrich von Münzenberg vermählten Tochter, Adelheid, das Patronatrecht in OberEschbach als Heurathsguth mitgegeben, der Streit war nur darüber, ob Ulrich dieses Recht noch bei seines Schwiegervaters Lebzeiten, und ausschließlich auszuüben habe? Daß es übrigens Eberhard, wenn er diese Adelheid filiam suam primogenitam nennt, nur in Rücksicht auf seine Kinder zweiter Ehe verstehen könne, erklärt sich aus der vorhergehenden not. g) von selbst: dann seine gleichgenannte Tochter erster Ehe war an Conrad von Steina verheurathet, kommt auch, da gegenwärtige Urkunde pridie Idus Julii datirt ist, nebst ihrem Mann, noch später in einer in nemlichem Jahr, aber sexto Kalend. Decembr., ausgestellten Urkunde vor. Eben so wenig bedarf es einer Erinnerung, daß diese Adelheid Ulrichs erste Gemahlin war: es ergiebt sich dieses aus der Zeit der angeführten Urkunde, und weil seine zweite Gemahlin eine Gräfin von Ziegenhain war, ohnehin. Ob sie im J. 1219, wo jener Streit zwischen ihrem Vater und Gemahl entschieden wurde, noch lebte, läßt sich aus der Urkunde nicht schliessen; wenigstens muß sie schon geraume Zeit vor dem Jahr 1224 gestorben seyn. S. oben S. 283 not. l).

lin durch eine besondre Urkunde Kaiser Rudolphs I, mit Beistimmung der Churfürsten, von dem Vorwurf der Ministerialität, der ihr von einigen aus dem Grund gemacht wurde, weil ihr Vater ein Ministerialis gewesen, befreien, und sich gleichsam ebenbürtig erklären zu lassen [i]). Wußte man also damals den grosen Unterschied zwischen einem gemeinen Ministerialen, und einem Reichsministerialen nicht? oder verlor eine Familie, wie die Münzenbergische, die doch überall mit dem hohen oder eigentlichen Adel in Verbindung stand, diesen angebohrnen Adel durch ein Reichsamt, dergleichen die Erbcämmererwürde war? Warum hat man den Falkensteinern, Bolanden, und andern Reichsbeamten, diesen Vorwurf nie gemacht? oder warum suchten die übrigen Münzenbergischen Tochtermänner nicht gleiche Adelsbriefe für ihre Gemahlinnen [k])? Alle diese Fragen sind überflüssig: man warf Reinhards Gemahlin nicht als einer Münzenbergischen Tochter überhaupt die Ministerialität vor, sondern weil ihre Mutter in erster Ehe an den Burghart von Schartfelt, einen Niederadlichen von dienstmännischer Famile, verheurathet

i) Der Vorwurf wurde der Adelheid ausdrücklich deswegen gemacht, weil sie, nach den Worten der Urkunden, a *patre* ministeriali genita dicebatur. Sowohl die Urkunde Kaiser Rudolphs, als die Einwilligungsbriefe der Churfürsten, alle vom J. 1273, liefert Lünigs RArch. Pars Spec. Contin. II. unter Grafen und Herrn S. 519 rc.; auch hat Wolfahrt in der bekannten Deduction: ob die Herrn von Carben mit den Grafen und Herrn von Hanau in Vergleichung zu stellen? S. 478 rc. einige derselben abdrucken lassen, und sich zugleich Sect. II. §. 7. S. 91 rc. mit Erläuterung dieser Schwierigkeit viele Mühe gegeben. Kopp de insigni Diff. Comit. et Nob. p. 539 schrieb eine besondre Observation darüber, und nennts einen nodum gordium, den er aber eben so wenig lösen konnte, als Estor de Minist. p. 155 &c. und Guden. in Cod. Dipl. T. I. p. 765, weil hierin alles auf die Erörtrung der doppelten Heurath Ulrichs, und besonders auf die Herkunft seiner ersten Gemahlin, ankommt. Es giebt daher auch keinen Aufschluß, wenn die in dem Hanauischen Magazin Jahrg. 1781. St. 32 rc. erschienene kurzgefaßte Hanauische Geschichte S. 296 sich damit zu helfen sucht, daß hier Ministerialität soviel als Lehensverbindlichkeit mit einem andern gleiches Standes bedeuten solle.

k) Diese Fragen sind ganz unbeantwortlich, sobald man annimmt, daß manche den Ulrich von Münzenberg seiner Reichserbcämmererwürde wegen als unter die gemeinen Ministerialen herabgewürdigt angesehen hätten. Ein solcher Unsinn konnte damals, wo die Reichsverfassung schon so festen Fuß gewonnen, unmöglich jemand einfallen. Es wäre fürwahr schon der Gedanke, daß ein hohes Reichsamt dennoch den angebohrnen Adel seines Einhabers herabsetze, selbst für die Majestät des Kaisers nachtheilig gewesen, und der nemliche Vorwurf hätte verhältnismäßig auch die Churfürsten als Erzbeamte getroffen. Ein solcher lächerlicher Anstand hätte gar keiner Kaiserlichen Erklärung bedurft, und es wäre wohl in diesem Fall sehr seltsam gewesen, daß der Kaiser der Adelheid ihr Gesuch nur deswegen verwilligt, quod personam tuam ob grata obsequia, que maritus tuus nobis et Imperio exhibuit, et poterit exhibere, volentes prosequi benevolentia *gratie specialis* &c. Man sieht vielmehr aus allem, daß würklich ein Anstoß da war, der, wenn mans sehr genau nehmen wollte, wenigstens nach einiger Urtheil die Person Ulrichs v. Münzenberg erniedrigen konnte.

thet war, also auch durch eben diese Heurath nach damaligen Begriffen ihre Freiheit verloren hatte, und nunmehr dem Ulrich von Münzenberg nicht mehr ebenbürtig schien; ein Vorwurf, der natürlicherweise auch auf eine, angeblich aus einer Misheurath erzeugte, Tochter übergehen mußte. Aber noch mehr! Der Adelstolz war damals schon bei einigen so hoch gestiegen, daß, ihrer Meinung nach, nicht nur die Heurath mit der Tochter, sondern selbst mit der Wittwe eines Ministerialen, den sonst freigebohrnen Ehmann mit gleicher Ministerialität behaftete; in Flandern war dieser Grundsatz sogar gemeinen Rechts [l]). Unfehlbar war dieses auch bei Ulrich I. von Münzenberg der Fall, und die einzige Ursache, warum seiner Tochter erster Ehe von einigen die Ministerialität selbst von väterlicher Seite vorgeworfen wurde. Ulrichs Kinder aus zweiter Ehe konnte dieser Vorwurf nicht treffen, weil sie mit einer Gräfin von Ziegenhain erzeugt waren, und eben deswegen hatten sie keinen Kaiserlichen Gnadenbrief jener Art nöthig. — Doch ich kehre zu Eberhards Waren übrigen Kindern zurück. Er hatte deren, wie er in der angeführten Urkunde selbst sagt, aus zweiter Ehe mehrere, und dieses sowohl, als die Gleichheit des Namens, läßt keinen Zweifel übrig, daß derjenige Eberhard Waro, der im J. 1235 eine ungedruckte Urkunde des Erzbischof Siffrids III. von Mainz als Mainzischer Domherr bezeugt [m]), jenes Eberhards Sohn war. Merkwürdi-

l) Wer in Flandern eine Ministerialin über ein Jahr in der Ehe hatte, wurde eben dadurch gleicher Condition mit der Frau. Estor de Minister. p. 157. Eine solche Ministerialin war Adelheid durch ihre Heurath mit dem Burghard von Scharffelt geworden, und selbst die Herkunft von ihrem Vater konnte manchen, die zumal nicht genug unterrichtet waren, Anstoß geben. Eberhard Waro war zwar, als in den Stamm der Herrn von Hagen gehörig, eigentlich kein gemeiner Dienstmann von niederm Adel, sondern vielmehr ein Reichsministerialis (S. vorher not. y): aber seine Familie hatte sich doch nicht mit den Münzenbergern in gleicher Höhe erhalten, und seine beiden andern Töchter, so wie in erster Ehe auch die Hanauische Adelheid selbst, hatten in den niedern Adel geheurathet. Man darf nicht einwenden, daß jener Grundsatz von dem Uebergang der Ministerialität einer Frau auf ihren freigebohrnen Mann in wenig Gegenden Teutschlands zu einiger Regel geworden; dann es lassen sich überhaupt in der Lehre de Ministerialibus gar wenig allgemeine Regeln festsetzen, weil darin fast jedes Land seine eigne Gewohnheiten hatte. Es ist hier genug, daß nur einige dieser Meinung waren, und sich auf dieses oder jenes Herkomm berufen konnten, sie mogten nun Recht haben, oder nicht. Reinhard von Hanau selbst klagte bei Kaiser Rudolph weiter nicht, als daß, da er seine Frau ea intentione duxerit uxorem, quod Nobilem fore credebat, et parem sibi in originis libertate, dennoch *quidam* postmodum asseruerint, eam Nobilem non fuisse. Eben deswegen reden der Kaiser und die Churfürsten von der Richtigkeit des Vorwurfs nur sehr problematisch, reden nur von einem dubio, von einer opinione *quorundam*, der Kaiser benimmt nur notam originis *si qua extitit super eo*, und ersetzt de plenitudine potestatis, *si quis defectus vel dubium extitit in premissis*.

m) Erzbischof Siffrid III. schenkt in dieser Urkunde den Zehnten in Wetter an das Kloster Haina,

würdiger ist eine ungenannte zweite an Johann von Heussenstamm vermählte Tochter desselben n). Eberhard Waro scheint nicht lange nach dem J. 1219, und zwar, wie man aus den Jahren seiner Kinder und Enkel schliessen muß, in hohem Alter gestorben zu seyn. Was die beiden ersten Tochtermänner, Conrad von Steina und Ulrich I. Herr von Münzenberg, aus ihres Schwiegervaters Erbschaft erhielten, kann ich nicht bestimmen, sie hatten aber gewis eben so gut ihren Antheil daran, als der gedachte Johann von Heussenstamm o). Dieser brachte dadurch das Schloß Heussenstamm auf seine Familie, von dem er und seine Vorfahren bisher nur als Burg-

zu dessen Vortheil ihn Landgraf Henrich, als sein bisheriges Lehen, dem Erzbischof aufgesagt hatte. Unter den Canonicis Moguntinis steht als Zeuge: *Eberhardus de Waro.* Act. Anno Dominice incarnationis MCCXXXV. Datum Mogunt. Anno predicto X. Kal. Augusti, Pontificatus vero nostri quinto. Die Urk. soll im folgenden Theil abgedruckt werden.

n) Ich weiß zwar kein ausdrückliches Zeugnis für diese Heurath, sie ergiebt sich aber aus den Umständen von selbst. Eberhard Waro war noch im J. 1211 im Besitz des Schlosses Heussenstamm, und machte es von Eppenstein lehnbar: nach ihm erscheint sogleich die Familie von Heussenstamm in diesem Besitz. Eberhard Waro verschenkte im J. 1211 den Wald Mönchsbruch, bei Rüsselsheim gelegen, an das Kloster Eberbach; man kann also zum voraus denken, daß er in dieser Gegend noch weiter begüthert war, und die Heussenstammer hatten nachher würklich die beiden anliegenden Dörfer Rüsselsheim und Nauheim ein. Es war überhaupt nach dem Abgang des Eberhard Waro ferner keine andre Familie zwischen und unter den Münzenbergischen Besitzungen in dem Ober-Rheingau angesessen, als die Heussenstamme. Johann von Heussenstamm verkauft sogar Beil. XII. S. 15, unterm J. 1232, omnia bona sua, sita infra murum Castri *Hagen*, et ortum (hordum) ante valles, eisdem bonis attinentem, und zwar *Cognato suo* Domino Ulrico de Mynzenberg. Diese Güther in und bei dem Schloß Hain oder Hagen scheint doch dieser Johann von niemand anders als Eberhard Waro von Hagen erhalten zu haben, und weil er den consensum omnium Coheredum suorum anführt, das ohne Zweifel die übrigen Erben Eberhards waren, so mögen diese auch noch ihren Antheil Güther daselbst besessen haben. Was aber noch wichtiger ist, ist der Name eines *Cognati*, den Johann von Heussenstamm dem Ulrich von Münzenberg giebt. Kopp de insigni Diff. Com. et Nob. p. 537 hat diese Urkunde bereits abdrucken lassen — welches ich im Urkunden-Buch anzuzeigen vergessen — und weil er sich in die angegebene Verwandtschaft nicht zu finden wußte, das Original sorgfältig eingesehen, das aber an der Richtigkeit der Lesart nicht im geringsten zweifeln ließ. Nach der bisherigen Ausführung hat die Art dieser Verwandtschaft keine Schwierigkeit: dann Ulrich I. von Münzenberg hatte zur ersten Gemahlin eine Tochter des Eberhard Waro von Hagen, und so ist dieses, neben den andern angeführten wichtigen Gründen, ein neuer Beweis, daß dieser Johann von Heussenstamm eine andre Tochter des nemlichen Eberhards geehligt hatte, wenn er anders nicht vielmehr, sammt seinen beiden andern in der Urkunde unter den Zeugen angeführten Brüdern, Conrad und Syffrid, schon ein Enkel des Eberhard Waro von dessen jüngsten Tochter zweiter Ehe war, und von dem ererbten Schloß Heussenstamm zuerst den Namen angenommen hatte: dann ich erinnere mich nicht eine von diesem Schloß benannte adliche Familie vor dieser Zeit gefunden zu haben.

o) Conrad von Steina, oder seine Kinder, scheinen ihren Antheil entweder an die von Münzenberg, oder an die Heussenstamme verkauft zu haben; man findet wenigstens weder ihn, noch seine Nachkommen, in irgend einem Güther-Besitz in dieser Gegend. Die Münzenbergische Erbschafts-Portion verliert sich unter den übrigen Güthern dieses Hauses. Das Patronat zu Eschbach, von dem ich not. b) geredet, war ein Theil derselben.

Burgmänner den Namen geführt hatten. Seine Güther in und bei dem Schloß Hain oder Hagen verkaufte er (1232) an seinen Verwandten, Ulrich von Munzenberg p). Aus eben der Quelle fielen den Herrn von Heussenstamm die Dörfer Rauheim und Rüsselsheim zu. Das erstere verkaufte im folgenden Jahrhundert (1317), mit Kaiserl. lehensherrlichen Verwilligung, Johann von Heussenstamm an die Herrn von Falkenstein q), von deren Erben, den Grafen von Isenburg, es nachher, als ein Theil des verkauften Amts Kelsterbach, an Hessen kam; Rüsselsheim hingegen trugen die Heussenstamme von den Grafen von Katzenelenbogen zu lehen, veräussertens aber (1323) an die Herrn von Cronberg, und von diesen nahmen es die Grafen von Katzenelenbogen in einer Fehde als eröfnetes lehen zurück r). Ich irre wohl nicht, wenn ich auch die Dörfer Raunheim und Seilfurt, die Eberhard Herr von Eppenstein (1425) an Graf Johann von Katzenelenbogen verkaufte s), für ursprünglich Münzenbergisches Eigenthum halte, das den Herrn von Eppenstein erst später aus Eberhards Waro Verlassenschaft, durch Kauf zu Theil worden: dann die Eppensteiner waren sonst anf dieser Seite des Mains nicht angesessen, und beide Orte stunden auch unter Münzenbergischer Centgerichtsbarkeit t). Die Vogthei und das Patronat in dem ursprünglich Münzenbergischen, nachher Falkensteinischen, und nunmehr Isenburgischen Dorf Sprendlingen, trugen die Heussenstamme schon im J. 1291 von den Grafen von Katzenelenbogen zu lehen u). Am längsten erhielt sich die nachher in den Grafenstand erhobne, und noch jezo in Oesterreich blühende, Familie von Heussenstamm im Besitz ihrer Rechte, Güther und Gefälle in dem Dorf Gräfenhausen, die sie zum Theil vom Reich zu lehen trugen, und erst im J. 1658 an das hiesige Fürstl. Haus verkauften. Aus diesen Besitzungen der Heussenstamme, die doch nur einen Theil von Eberhards Waro von Hagen Verlassenschaft erhielten, läßt sich auf die Beträchtlichkeit des Ganzen schliessen, und soviel gewisser wird das, was ich von der Herkunft dieses Eberhards behauptet.

Nach der bisherigen Ausführung war der eigentliche Stammsitz der Herrn von Münzenberg und Hagen in dem OberRheingau. Ihre Besitzungen umfaßten hier den ganzen Nördlichen Theil der heutigen OberGrafschaft, und namentlich, das Kirchspiel Gerau ausgenommen, die beiden Aemter Rüsselsheim, Kelsterbach, und andre Güther: das wenige, was nicht an Katzenelenbogen und Hessen fiel, besitzen

p) S. vorher not. n).

q) Buri Königl. Bannf. n. 41. p. 65.

r) Beil. CLV. S. 202. CCCI. S. 221.

s) Beil. CCCXVII. S. 231. CCCXVIII. S. 232.

t) S. oben §. X. S. 86 not. e).

u) Guden. V. p. 776 &c. S. oben §. VI. S. 39 not. p).

besitzen die Grafen von Isenburg aus der Falkensteinischen Erbschaft noch jezo, und Hessen hat wenigstens die Anwartschaft darauf. Man wird also soviel weniger diese Ausschweifung hier am unrechten Ort zu finden glauben. Ich schliesse sie endlich mit einer nach der bisherigen Ausführung verbesserten Stammtafel dieses Hauses v). — Das Wappen der Herrn von Münzenberg war ein blättrigter Stengel zwischen zwei Thürmen w).

§. XXXV.

v) Herrn von Münzenberg und Hagen:

Eberhard
Herr von Hagen
1075 — 1077. 1085. 1093. 1118.
Gem. Gertraud T. des Cuno Herrn von Arnsburg, und der Gräfin Mathild von Bilenstein.

Münzenberg.	Hagen.
Conrad Herr von Hagen und Arnsburg 1093 — 1152. Gem. Luitgard † vor 1174.	Eberhard 1123. Gem. Adelheid. 1123.

Kinder Conrads:

Cuno I.	N. Sohn
Herr von Münzenberg 1151 — 1210. Gem. Luckard, Gr. Gerhards von Nuringen jüngere Tochter 1174.	1151.

Sohn Eberhards:

Eberhard Waro von Hagen
1211. 1219.
Gem. 1. N. = = † lange vor 1211.
2. Jutta = = 1211.

Kinder Cunos I.:

Cuno II.	Rupert	Ulrich I.
1193. 1207. 1215. 1236.	1174. 1193.	1212 — 1244. Gem. 1. Adelheid T. Eberhards Waro v. Hagen aus erster Ehe, Wittwe Burghards von Scharffelt. Gem. 2. Adelheid T. Graf Gottfrieds von Ziegenhain.

Kinder Eberhard Waros:

1 Adelheid	2 Adelheid	2 Eberhard Waro	2 N. Tochter
verm. vor 1211. 1219. Gem. Conrad von Steina.	1211. 1219. † vor 1224. Gem 1. Burghard von Scharffelt. 2. Ulrich I. von Münzenberg.	Domherr zu Mainz 1235.	Gem. Johann v. Heussenstamm 1232.

Kinder Ulrichs I.:

1 Adelheid	1 Cuno III.	2 Ulrich II.	2 Isengard	2 Elisabeth	2 Luckard	2 Hedwig	2 Agnes
† um 1292. G. Reinhard I. v. Hanau.	1231. † vor 1244. Gem. Adelheid Pfgr. Wilhelms v. Tübingen T. verlobt 1236.	1231. † 1255. Gem. Heilwig T. Engelhards v. Weinsberg aus zweiter Ehe. (S. §. 39.)	verm. vor 1237. † vor 1261. Gem. Philipp I. von Falkenstein.	† vor 1255. Gem. Engelhard von Weinsberg in erster Ehe. (S. §. 39.)	Abtissin zu Padenhausen 1252. 1261.	1256 — 1260. † vor 1286. Gem. Henrich Marschall von Pappenheim † 1278.	1256. 1260. † vor 1282. Gem. Conrad Herr von Schönberg † vor 1255.

w) Man findet einen schönen Abdruck des Wappens Ulrichs II. Herrn von Münzenberg vom J. 1252 in Guden. IV. p. 882. Eben so beschreibt dieses Siegel Guden. T. III. p. 747.

§. XXXV.

Fortsetzung. Von den Herrn von Bickenbach, Tannenberg, und Jazza oder Jossa.

Nach den Grafen von Katzenelenbogen waren, neben den Münzenbergern, die Herrn von Bickenbach das wichtigste Haus im OberRheingau, und hängen mit der Katzenelenbogischen Geschichte soviel genauer zusammen, weil ihre OberRheingauischen Besitzungen, als der Katzenelenbogischen Centgerichtsbarkeit unterworfen, gewissermassen ein Theil der OberGrafschaft waren, mit der sie endlich in neuern Zeiten völlig vereinigt wurden a). Ich habe schon oben von Conrad, dem ersten bekannten Stammvater dieses Geschlechts, von dem Erwerb seiner Güther, und seiner mütterlichen Herkunft aus den Hennebergischen Vögten des Klosters Lorsch, geredet (§. 20. S. 215 ꝛc.), auch zugleich erinnert, daß sich nach ihm, vermuthlich, weil er minderjährige Kinder hinterließ, noch mehr aber aus Mangel der Urkunden, das ganze zwölfte Jahrhundert durch kein Abkömmling seiner Familie zeigt.

a) Hr. G.R. Grüsner hat, wie ich schon oben S. 217 not. c) angeführt, in seinen Diplom. Beitr. St. IV. der Bickenbachischen Genealogie eine eigne Abhandlung gewidmet, weil er aber die von Humbracht angebrachte, und zum Theil von Schneidern mit eben so wenig Beweis aus jenem angenommene, Stammglieder nicht gerne übergehen wollte: so mußte er dadurch seine Stammtafel beinahe zur Hälfte mit lauter erdichteten, oder wenigstens völlig unerweislichen, Personen angefüllt lassen. Humbracht kann in der Genealogie, sobald sich nicht aus sichern Quellen Bestätigungsgründe seiner Angaben entdecken, nicht die geringste Stimme haben: er grif, wo er nicht fortkommen konnte, aus der Luft, oder half sich durch Vervielfältigung einer und eben derselben Person. Es mag seyn, daß er hier und da, besonders bei Gemahlinnen und Töchtern, eine richtige Angabe aus andern ihm mitgetheilten Stammtafeln Niederadlicher Familien hat, ohne daß man gerade aus bisher bekannten alten Denkmälern den Beweis dafür führen kann: aber diese blose Möglichkeit reicht nicht hin, ihm auf sein Wort zu trauen, zumal da man sich bisher durch ihn, sobald er über das schon zu seiner Zeit allgemein Bekannte hinaus will, fast immer betrogen gefunden. Ich habe deswegen in die gegenwärtige Bickenbachische Geschichte und Stammtafel keine andre, als lauter diplomatisch gewisse Personen angenommen: es ist besser, weniger, aber dieses Wenige richtig zu wissen, als durch Vermischung des Falschen mit dem Wahren das Ganze unsicher zu machen. Nur bei einigen weiblichen Descendenten, die ich deswegen in der unten §. LV. vorkommenden Stammtafel durch ein Sterngen bemerkt habe, ist nur ihre Existenz, nicht aber die ihnen zugebende Stelle erweislich. Mit der Widerlegung von Humbrachtischen Träumen, so wie verschiedner unerweislichen Angaben der Erbachischen Stammtafel, gebe ich mich nicht ab. — Ich bemerke hier zum voraus, daß man das Castrum *Bigenbach*, worüber sich Reinhard von Hanau im J. 1275 mit dem Abt Berthous von Fuld verglich (Schann. Client. Fuld. in prob. p. 354), nicht, wie Schannat l. c. p. 49 thut, mit dem hiesigen Castro Bickenbach verwechseln, und den daselbst vorkommenden Burgmann Fridericum de Bigenbach in die Bickenbachische Dynastenfamilie rechnen muß. Jenes Bigenbach war ein frühzeitig ausgegangnes Schloß, unweit Schwarzenfels, bei Motten im Fuldischen. Das hiesige Bickenbach war niemals Fuldisches, sondern von den ältsten Zeiten her Lorscher Lehen, die Herrn von Hanau hatten auch zu keiner Zeit etwas damit zu schaffen.

zeigt. Mit dem dreizehnten Jahrhundert kommt endlich auch dieses Haus in näheres Licht. Es erscheint vom J. 1211 – 1239 ein Gottfried, aber freilich nur in Zeugenunterschriften, Bürgschaften, und dergleichen Handlungen, die mehr sein Daseyn beweisen, als seine Schicksale aufklären [b]). Er hatte zwei Söhne, Otto und Conrad [c]). Beide Brüder machten sich im J. 1254 gegen Graf Diether III. von Katzenelenbogen verbindlich, ihm wider alle seine Feinde, und namentlich wider Ulrich II. von Münzenberg, beizustehn [d]). Der Streit gründete sich vermuthlich auf die damalige Reichsverwirrung: die Bickenbacher, als Bundsgenossen der Katzenelenboger, hieltens mit König Wilhelm aus Holland. Was aber das merkwürdigste war, es stifteten diese Brüder zwei besondre Hauptlinien, die, ob sie gleich in ungetheilter Gemeinschaft ihrer Schlösser blieben, dennoch das Vermögen ihres Hauses durch weibliche Erben nach und nach auf andre brachten. Ich rede von der Ottonischen Linie zuerst, nicht sowohl, weil sie erweislich die ältere war, als weil sie

b) Im Jahr 1211 bezeugt er einen Vergleich Gottfrieds von Eppenstein mit Eberhard Waren in Joann. Spic. p. 278; er unterschreibt darauf 1222 eine Lorscher Urkunde Guden. Syll. p. 125; unterm J. 1228 wird er als Bürge eines im J. 1224 vorgegangnen Kaufcontracts historisch angeführt in Guden. l. c. p. 155 vergl. mit p. 139; im folgenden Jahr hilft er den Pfalzgraf Otto mit seinem Vasallen Egbert Schenk von Elbenstein vergleichen Guden. IV. p. 872; er bezeugt ferner (1230) die Bundesformel zwischen Cölln, Pfalz und Baden Act. Acad. Pal. T. III. p. 100; eben so 1236 die Ehberedung zwischen der Tübingischen Adelheid und Cuno III. von Münzenberg in Kopps Lehenpr. Th. I. S. 249; und zuletzt verbürgt er sich 1239 für den Wildgraf Conrad, Guden. I. p. 560.

c) Hr. Grüsner l. c. vermuthete sehr richtig, daß Otto I. und Conrad III. Brüder seyn müßten, wiewohl er den Namen des erstern, der sich bisher noch in keiner Urkunde gefunden, nur auf den Credit von Senkenbergs ungedruckter Wildgräflichen Stammtafel angeben konnte. Beide Angaben werden nunmehr aus Beil. XXI. S. 21 erweislich, wo *fratres Conradus et Otto Domini de Bickenbach* sich unterm J. 1254 (die Rubric ist durch einen Druckfehler vom Jahr 1252 überschrieben) mit Graf Diether III. von Katzenelenbogen verbinden. Das anhangende Siegel des Otto stellt den Bickenbachischen mit roth und Silber schräg geweckten Schild auf die Art vor, wie er schon in Winkelmanns Beschr. Hessenl. S. 96, und Guden. IV. p. 1030 N. VIII. und IX, abgebildet ist. Daß diese beiden Brüder Gottfrieds I. Söhne waren, leidet wohl deswegen keinen Zweifel, weil vor ihnen kein andrer Bickenbacher vorkommt, auch eben der Name unter den folgenden Bickenbachern fortgeht, und seine Verbindung mit Wildgraf Conrad, für den er sich 1239 verbürgte, mag die nachmalige Vermählung Otto I. mit der Tochter dieses Wildgrafen zum Grund gehabt haben. Guden. I. p. 560.

d) Beil. XXI. S. 21. Hoenns Coburg. Chron. B. II. S. 21 erzehlt unterm J. 1249, vermuthlich aus Archivarischen Nachrichten „es habe König „Wilhelm dem Grafen (falsch) von Eppenstein „aufgetragen, daß er Graf Hermann zu Henneberg „diejenige Lehen, welche ehedessen Ulrich von Münzenberg gewesen, und er diesem Graf Hermann „verehret, in würklichen Besitz gäbe und darin einweise.“ Könnte man die Quelle, aus der Hoenn geschöpft, selbst einsehen, und wäre dadurch gewis, daß diese Schenkung nicht etwa erst nach Ulrichs II. von Münzenberg unbeerbtem Tod erfolgt sei, so würde man die Ursache von dem angegebenen Bündnis der Katzenelenboger und Bickenbacher gegen diesen Ulrich soviel leichter einsehn. Es ist aber aus dem vorherigen S. 281 ohnehin gewis, daß jener Münzenberger ein eifriger Anhänger Kaiser Friedrichs II. war.

sie zuerst erlosch *e*). Von Otto I. selbst weiß ich nichts erhebliches zu sagen, als daß er eine Tochter des Wildgraf Conrads, Gertraud, zur Gemahlin hatte, mit der er zwei Söhne, Otto II. und Ulrich, den nachmaligen Domcantor zu Mainz, erzeugte *f*). Der erstere kommt vom J. 1278 – 1300 in mehrern Urkunden vor, und scheint das Vertrauen seiner Nachbarn und Freunde in hohem Grad verdient zu haben, weil sie ihn häufig zu den wichtigsten Handlungen zogen, und zum Schiedsrichter ihrer Streitigkeiten brauchten *g*). Noch angesehner war sein Sohn und Nachfolger, Ulrich *h*), der durch persönliche Vorzüge, durch seine Verbindung mit

e) In der not. *c*) angeführten Urkunde wird Conrad noch vor dem Otto genannt, aber daraus allein folgt noch nicht, daß er würklich der älteste war. Vielmehr scheint Otto, den Jahren seiner Nachkommen nach, älter gewesen zu seyn, als Conrad; daß seine Linie auch grösern Antheil an Bickenbachischen Güthern hatte, als Conrads, will ich zu keinem Beweis anführen, weil sie diesen weniger durch Erbrecht, als durch Kauf und Pfandschaft erlangte. Es läßt sich hierin nichts Gewisses entscheiden.

f) Der Beweis der angegebenen Heurath beruht auf einer Urkunde vom J. 1278, worin die Wildgrafen Gottfried und Emich den Otto II. von Bickenbach, den sie zu ihrem Schiedsrichter wählen, *Nepotem* suum nennen, und einer andern von eben dem Jahr, worin er als Schiedsrichter spricht, und die erwähnte Wildgrafen avunculos suos nennt. Von beiden liefert Hr. Grüsner l. c. p. 215 nur Auszüge; ich habe deswegen die leztere Urkunde in dem Anhang zum Urkundenbuch vollständig abdrucken lassen. Der Bruder dieses Otto II. war Ulrich, ein Geistlicher. Er kommt unterm J. 1294 als Domherr zu Mainz vor (Gud. I. p. 874), und unterm J. 1299 lassen die Wildgrafen eine Urkunde siegeln: sigillis Dni *Ulrici* de Bickenbach Cantoris — et *Ottonis* Militis, fratris ipsius. Guden. IV. p. 981. Er starb den 11. März 1303. Guden. V. p. 1125.

g) Vermuthlich ist derjenige Otto von Bickenbach, der 1277 eine Pfälzische Urkunde unterschreibt (Act. Palat. III. p. 101), nicht mehr der Vater, sondern schon der gleichgenannte Sohn, der im folgenden Jahr in denen so eben not. *f*) angeführten beiden Wildgräflichen Urkunden erscheint. Im Jahr 1283 bezeugt er eine von Graf Ludwig von Rieneck wegen der Ehsteuer seiner Tochter an Ulrich I. von Hanau ausgestellte Urk. in Kopps Lehenpr. Th. II. S. 82, im J. 1288 den Verzicht der Hanauer auf den Falkensteinischen Antheil an der Münzenbergischen Erbschaft. S. Stollberg. Deduction wegen Königstein Beil. 9.; im J. 1291 hilft er die Streitigkeiten der Falkensteiner und Heussenstamme entscheiden, Guden. V. p. 775; in eben dem Jahr bezeugt er den von Erzbischof Gerhard von Mainz zwischen dem teutschen Orden und den Brüdern Philipp und Gottfried von Bickenbach wegen dem Patronat zu Rollbach gestifteten Vergleich Gud. I. p. 849, IV. p. 964; in dem nemlichen Jahr ertheilt ihm Pfalzgraf Ludwig Specialcommission, den Graf Ludwig von Rieneck in seinem Namen zu belehnen. Kopp Lehenpr. Th. I. S. 169; im J. 1296 hilft er die Falkensteiner und Heussenstamme nochmals auseinandersetzen, Guden. V. p. 780; siegelt im Jahr 1299 mit seinem Bruder Ulrich, s. not. praec.; und eben so siegelt er noch zuletzt im J. 1300, mit seinem Sohn, Ulrich, den Verkaufsbrief der andern Bickenbachischen Linie über die Vogthei zu Obernburg, Guden. I. p. 924 und 925. Er muß um eben diese Zeit gestorben seyn, kommt wenigstens nachher an keinem Ort mehr vor.

h) Ulrich I. heißt in der vorher not. *g*) angeführten Urkunde vom Jahr 1300 ausdrücklich der Sohn des Otto, war auch damals schon so erwachsen, daß er mit dem Vater eine Urkunde untersiegelte.

mit andern Häusern, den Einfluß, den ihm das alles auf öffentliche Geschäfte gab, und endlich durch die Folgen seines Todes, unfehlbar der wichtigste Herr seines Geschlechts

siegelte. Ausser diesem Ulrich lebte zu seiner Zeit kein andrer gleichgenannter Herr in dem Bickenbachischen Geschlecht, und obgleich Hr. Grüsner l. c. p. 64 &c. noch einen Ulrich II. in der Conradinischen Linie aufstellt, so ist doch dieser sicherlich falsch. Indessen konnte eine Urkunde in Schneiders Beil. S. 48 allerdings zu diesem Gedanken Anlaß geben: dann hier unterschreibt sich unterm J. 1310: Ulricus Dominus de Bickenbach Cliens Domitellus de Clinginberg, und da die Clingenbergische Erbschaft nur allein die Conradinische Linie angieng, so konnte auch dieser Ulrich dahin zu gehören scheinen. Ich glaube aber mit gutem Grund behaupten zu können, daß diese Unterschrift unmöglich von einerlei Person gelten könne, sondern vielmehr vor dem Cliens ein Comma zu setzen sei. Eine so weitläuftige Titulatur wäre ohnehin für jene Zeiten fremd, und, was noch mehr ist, wie hätte dieser Ulrich in einerlei Titulatur zugleich Dominus und Domitellus heissen sollen? Im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts waren, wie die folgende Ausführung zeigen wird, unter den Bickenbachern keine andre Erben zu den Clingenbergischen Güthern, als Gottfried II. und sein Brudersssohn, Conrad III, und diese werden unterm J. 1300 namentlich, ohne einen Titul von Bickenbach, allein Domicelli de Clingenberg genannt. Guden. II. p. 295. Einer dieser beiden war der Cliens Domitellus de Clingenberg, der sich nach dem Ulrich unterschrieb: das *Cliens* ist mir aber hier überhaupt sehr verdächtig. Wenn nicht etwa, wie ich am ersten vermuthe, in dem Original eine blose Abbreviatur des Namens Conrad steht, die Schneider falsch las, so liesse sich bei diesem Ausdruck kein andrer vernünftiger Sinn denken, als daß der Titul eben so viel sagt, als im Teutschen der junge Herr oder Junker von Clingenberg, und würklich war Conrad III. im J. 1300, wie eine Urkunde sagt, noch infra annos, und auch im J. 1310 vermuthlich noch unter der Vormundschaft. — Eine andre Schwierigkeit ist, daß in der angeführten Urkunde Schenk Eberhard den Ulrich von Bickenbach avunculum suum nennt, und so könnte man, nach der gewöhnlichen Bedeutung des Worts, in ihm einen Schwestersohn dieses Ulrichs vermuthen: es leidet aber weder die Erbachische noch die Bickenbachische Genealogie diese Erklärung. Keiner von allen im J. 1310 lebenden Bickenbachern konnte, der Zeitordnung nach, eine Schwester haben, die jenes Schenk Eberhards Mutter gewesen wäre, deren Tod die Erbachische Stammtafel schon ins J. 1255 setzt. Das Wort *avunculus* wurde, wie das teutsche Oheim, schon damals als ein allgemeiner Ehrentitul gebraucht, den man öfters jedem Verwandten gab; und jenes Schenk Eberhards Mutter war würklich, wie ich unten weiter zeigen werde, eine Bickenbacherin, aber von der Tannenbergischen Linie. Auf diese Art nennt eben dieser Ulrich einen Philipp von Frankenstein unterm J. 1329 seinen lieben Oheim und Schwager, das er doch, der eigentlichen Bedeutung der Worte nach, nicht zugleich hätte seyn können. Die Verwandtschaft Ulrichs mit dem angegebenen Herrn von Frankenstein gründete sich ohne Zweifel auf die Gemahlin Gottfrieds II, Sara von Frankenstein. Daß der Verwandtschaftsname Schwager schon im vierzehnten Jahrhundert in gleich weitläuftiger Bedeutung genommen werde, wird im Fortgang dieser Geschichte durch mehrere Beispiele unwidersprechlich werden. Eben so ist es wohl zu verstehen, wenn die Brüder von Jazza unter denen, gegen die sie dem Erzstift Mainz (1372) ihr Schloß Daxberg nicht öffnen wollen, Ulricum de Bickenbach et Gotfridum *patruum eius* nennen. Guden. III. p. 77. Unter so vielen Urkunden, worin Ulrich sowohl, als sein Vater Otto I, vorkommen, findet sich nicht die geringste Spur, daß dieser Otto noch einen Bruder gehabt: es erscheint immer nur Gottfried II. aus der Conradinischen Linie, der mit Ulrichs Vater Geschwisterkind war, und ohne Zweifel ist dieser auch hier zu verstehen. Er war damals das Haupt der Conradinischen Linie, so

wie

schlechts wurde. Er endigte den Mannsstamm dieser Linie, indem er von seiner Gemahlin Elisabeth, einer Tochter Johanns I. Herrn zu Limburg an der Lahn [i]), nur zwei Töchter, Elisabeth und Mene, hinterließ, durch die der gröste Theil der Bickenbachischen Güther an andre Häuser fiel. Ich werde aber von dieser Erbfolge, und denen darüber entstandnen Streitigkeiten, weil sie mit der Katzenelenbogischen Geschichte genau zusammenhängen, in der Folge dieses Abschnitts (§. 55.) weiter reden, und gehe hier zu der andern Bickenbachischen Linie über.

Conrad II, der Stifter dieser andern Hauptlinie, brachte sie bald durch seine Gemahlin Jutta, eine Tochter Philipps I. von Falkenstein, in grösere Aufnahm. Diese Jutta war die Wittwe Schenk Conrads von Elingenberg, mit dem sie aber keine Kinder hatte, und weil ihr vermuthlich sein allodiales Erbtheil unbestimmt, und ohne Einschränkung auf ihre Lebenszeit, zum Witthum verschrieben, oder zugleich ihr eingebrachtes Heurathsguth darauf widerlegt war, so brachte sie nunmehr die Stadt Elingenberg am Main, mit andern dazu gehörigen Güthern und Rechten, auf ihre Kinder zweiter Ehe [k]). Ausserdem erhielt sie aus ihres Vaters

wie Ulrich von der Ottonischen, und deswegen führen die Brüder von Jazza nur diese beide namentlich an. Als eigentlicher patruus, oder Vatersbruder, würde Gottfried wohl in jener Urkunde dem Ulrich nicht nachgesetzt worden seyn, und als im J. 1300 die Conradinische Linie die Vogthei über Obernburg an den teutschen Orden verkaufte, so erscheint in dieser Urkunde die ganze damalige Bickenbachische Familie, namentlich auch Otto II. mit seinem Sohn Ulrich, aber kein andrer Gottfried, als der Zweite dieses Namens aus der Conradinischen Linie. Es ist ausserdem bekannt, wie sehr oft das Wort patruus in einer so weitläuftigen Bedeutung, und besonders gegen ältere Seitenverwandten, gebraucht wird.

i) Schneider l. c. Beil. S. 24 hat aus dem Siegel dieser Elisabeth entdeckt, daß sie ins Limburgische Haus gehöre. Der Zeitordnung nach muß sie wohl eine Tochter Johanns I. von Limburg gewesen seyn. S. unten §. LIII. die Limburgische Stammtafel.

k) Philipp von Falkenstein erhielt (1237) von K. Friedrich II. für seine Töchter Gute und Adelheid, weil er damals noch keine Söhne hatte, die Erbfolge in seinen Reichslehn. Guden. II. p. 74. Es war also diese Jutta eine würkliche Tochter Philipps von Falkenstein, keine zugebrachte, wie die vorher S. 283 not. m) näher bemerkte Meinung will. Sie war in erster Ehe mit einem Sohn Schenk Conrads von Elingenberg, und in zweiter Ehe mit Conrad II. von Bickenbach vermählt. Das leztere muß erst nach dem J. 1254, oder vielmehr erst nach Ulrichs II. von Münzenberg Tod geschehen seyn; sonst würde sich erwähnter Conrad nicht gegen diesen seinen nächsten Blutsverwandten zu Feindseligkeiten verbunden haben. S. vorher not. e). Es braucht also jezo, vermög dieses Zusammenhangs, keiner Erklärung, warum der Jutta zweiter Gemahl, Conrad von Bickenbach, unterm J. 1260 die Wittwe jenes Schenk Conrads von Elingenberg *socrum suam* nennt (Guden. IV. p. 896), ob sie gleich eigentlich nur seiner Frauen Schwiegermutter war, wie schon Hr. Prof. Gebhardi in der Geneal. Gesch. der ReichsSt. Th. I. S. 623 richtig bemerkt hat. Sie, und ihre Kinder, nennen 1276 Elingenberg civitatem suam (Guden. IV. p. 930), und in dieser Rücksicht führt sie auch in ihrer

ters Erbschaft ihr Antheil an den Münzenbergischen Schlössern Hain und Assenheim. Diese Verwandtschaft gab ihrem Gemahl Gelegenheit, in Verbindung mit den Herrn von Falkenstein, Weinsberg und Hanau (1267), das Patronat der Kirche im Dorf Bicken-

ihrer zweiten Ehe meistens den Namen Domina de Clingenburg; auch schrieben sich noch ihre Söhne und Enkel davon. S. vorher not. *b*). Diese Clingenberger waren zwar eigentlich am Main, oberhalb Miltenberg, angesessen, sie hatten aber auch Güther in Hessen. Der Erzbischof Ruthard von Mainz erzehlt unterm J. 1108, daß er dem Henrich von Clingenberg Güther in Fronhausen und Also, bei der Abtei Wetter gelegen, abgekauft, und dieses ist der älteste bekannte Herr aus diesem Geschlecht. Nach ihm kommt niemand eher als Conrad von Clingenberg vor, der im J. 1224 mit Adelheid von Münzenberg über den Kirchsaz zu OberOhm stritte, s. oben S. 282 not. *k*); und dieser Name geht in mehrern Urkunden, die zum Theil schon Hr. Grüsner l. c. p. 42 &c. verzeichnet hat, bis zum J. 1246 ununterbrochen fort. Vermuthlich ist in den leztern Jahren unter dem Conrad schon ein mit dem Vater gleichgenannter Sohn, der Gemahl der Falkensteinischen Jutta, zu verstehen, dessen Mutter aber erwähntermassen noch im J. 1260 lebte, und da in eben dem Jahr eine Cunigund von Clingenberg und Bratfelden als Wittwe, mit ihren Söhnen Walther und Albert, erscheint (Gud. IV. p. 898), auch vor diesen überhaupt, ausser dem angeführten Conrad, kein andrer Clingenberger vorkommt, so war eben die Cunigund wohl ohne Zweifel die angeführte Schwiegermutter der Falkensteinischen Jutta, und in dieser Voraussezung hängt die damalige Clingenbergische Familie, wenn man noch weiter Guden. IV. p. 897, 900, 924, 927 hinzunimmt, folgendergestalt zusammen:

Henrich von Clingenberg
vor 1108.

Conrad
Schenk von Clingenberg
1224 — 1246.
Gem. Cunigund 1260.

N. Sohn (Conrad)	Walther	Albert
Gem. Jutta T. Philipps I. von Falkenstein, in zweiter Ehe an Conrad II. von Bickenbach vermählt 1237 — 1282.	Schenk von Clingenberg und Bratfelden 1260. 1261. Gem. Elisabeth 1260. 1261.	Teutscher Ordens-Ritter 1260. 1275.

Kinder des Walther:

Ulrich	Conrad	Walther
1261. Gem. N. T. Alberts von Offenheim 1261.	Schenk von Clingenberg 1275. Gem. N. T. Conrads von Erenfels 1275.	Schenk von Clingenberg 1275. Gem. N. T. Conrads von Erenfels 1275.

Die verschiednen Veräusserungen dieser Herrn, besonders in Bratfelden, einem jezo Mainzischen Städtgen am Main, kann man in den angeführten Stellen, und Guden. IV. p. 924, weiter nachsehen. Die folgenden Clingenberger, deren Schann. Client. Fuld. p. 67 einige anführt, gehn mich hier nichts an. Man muß dieses Geschlecht nur nicht mit den Herrn von Clingenberg in Schwaben vermischen, die in Crusii Annal. Suev. häufig vorkommen.

Bickenbach, das seine Vorfahren von alten Zeiten her mit den Münzenbergern in Gemeinschaft besessen hatten, an das Kloster Padenhausen zu veräussern l). Conrad II. hinterließ, wie es scheint, seiner vortheilhaften Heurath ungeachtet, seine Familie in schlechten Umständen m). Er selbst veräusserte noch (1269) aus der Clingenbergischen Erbschaft verschiedne Gefälle in Rollbach n), und seine Gemahlin verkaufte (1276), bald nach seinem Tod, mit Einwilligung ihrer Kinder Philipp, Gottfried II, Agnes und Isengard, ihren ganzen ererbten Antheil am Schloß Hain an ihre Brüder Philipp und Werner von Falkenstein o). Auch die eben genannten Söhne der Jutta werden uns beinah allein durch Güther veräusserungen bekannt. Beide verkauften (1283) die ihnen zustehende Hälfte der Vogthei über Gernsheim an den Erzbischof Werner zu Mainz p): aber den Zehnten, und besonders das freie unbeschränkte Rheinfahr daselbst, behielten sie noch in ihrer Familie, nach deren Abgang es den Grafen von Erbach, und von diesen wieder den Landgrafen von Hessen, zufiel q). Philipps Strittig-

l) Guden. III. p. 751. Im folgenden Jahr bestätigte Erzbischof Werner von Mainz diese Schenkung, Guden. I. p. 723, und darauf reversirt sich in eben dem Jahr die Abtissin von Padenhausen. Guden. III. p. 754. Vergl. oben §. XIII. S. 136 not. n). Das Kloster Padenhausen war, wie ich schon oben erzehlt, eine Münzenbergische Stiftung, und soviel bereitwilliger waren die Münzenbergischen Erben und Verwandten zu seiner Bereicherung.

m) Er lebte noch im J. 1270. S. Oetters Histor. Biblioth. Th. II. S. 202, wo ihn die Falkensteinische Brüder, Philipp und Werner, als ihren sororium anführen. Er ist also zwischen den J. 1270—1276 gestorben.

n) Guden. IV. p. 696. Rollbach liegt bei Clingenberg.

o) Buri Königl. Bannf. Beil. S. 65. In eben diesem Jahr verkauft auch diese Guda Domina de Clingenburg, mit Einwilligung ihrer Söhne, Philipp und Gottfried, ein Haus in Clingenberg an den teutschen Orden. Gud. IV. p. 930. Aus diesen beiden Zeugnissen ist ohnehin schon deutlich, daß Conrad II. und Jutta, ausser den beiden angeführten Söhnen, keine andre hatten; es erhellet aber noch weiter daraus, weil in den folgenden Verkaufbriefen über Clingenbergische und Falkensteinische Güther, von den Jahren 1300 und 1302, immer nur Gottfried, und seines Bruders Sohn Conrad, als Verkäufer erscheinen. Vergl. die folgende not. p), t) und u).

p) Guden. II. p. 228. Weil hier die Conradinische Linie ihre Hälfte an der Vogthei zu Gernsheim veräussert, so besaß vermuthlich die Ottonische Linie die andre Hälfte. Gernsheim war ehmals, wie ich oben §. VI. S. 39 angeführt, eine Curtis regia, zu der gewis noch mehrere umliegende Güther gehörten, die nach und nach in fremde Hände kamen. Die Herrn von Bickenbach hatten die Vogthei darüber vermuthlich von den Kaisern an sich gebracht, und dieses gab ihnen Gelegenheit sich in dieser Gegend noch weiter zu bereichern.

q) S. Schneiders Erbach. Hist. in Beil. S. 35 und 41. An dem ersten Ort sagt Dietrich Herr zu Bickenbach unterm J. 1397, daß dieses Fahr von den Bickenbachern, und zwar besonders von dem Aeltesten, zu Lehen gehe. In der andern Stelle verkauft Ulrich von Bickenbach (1433) unter andern seinen Theil am Fahr zu Gernsheim an seinen Schwager Diether Cämmerer von Dalberg, von dem ihn aber jenes Ulrichs Sohn, Michel, wieder erbte. Von den Bickenbachern kam dieses Fahr

Strittigkeiten mit dem teutschen Orden über das Patronat zu Roßbach, und die Gerichtsbarkeit des Dorfs Heubach, beide aus der Clingenbergischen Erbschaft, wurden (1291) durch Erzbischof Gerhards von Mainz schiedsrichterlichen Ausspruch gütlich beigelegt r). Er selbst starb noch vor dem J. 1300, und hinterließ von seiner Gemahlin Adelheid einen unmündigen Sohn, Conrad III s). Sein Bruder, Gottfried II, überlebte ihn lange; aber beide waren durch Streitigkeiten und Fehden in grose Schulden gekommen, und um dem unerträglichen Wucher zu entgehen, verkaufte Gottfried (1300), mit seinem Neffen Conrad III, die Vogthei über das am Main gelegne Städtgen Obernburg, mit allen ihren dortigen Güthern, und ihren Rechten in Hausen, an das Capitul zu Aschaffenburg t). Zwei Jahre darauf (1302) geschah das nemliche mit den Güthern in Assenheim, die sie ihren Verwandten, den Falkensteinern, überliessen u). Auf diese Art bliebe den Bickenbachern von dem ganzen Erbtheil der Falkensteinischen Jutta nur ein geringer Antheil an dem Clingenbergischen Anfall übrig: aber auch in diesem Besitz erscheinen sie im Jahr 1320 zum letztenmal v), und die Clingenbergischen Güther kamen nach und nach meistens an ChurMainz. Ohne Zweifel machte der frühe Abgang von des erwähnten Gottfrieds II. Familie diese Veräusserung vollständig. Er hatte zwar mit

Jahr auf die Erbacher, und sodann an Hessen. Landgraf Georg I. behielt sichs daher in einem Vergleich mit Churfürst Daniel zu Mainz (1579) ausdrücklich vor, und ließ dabei seinen Tornos am Zoll zu Gernsheim fallen: es ist auch in den neuern Verträgen von den Jahren 1718 und 1766 noch weiter bestätigt und bestimmt worden.

r) Guden. I. p. 849, IV. p. 964—967.

s) S. die folgende Anm. t).

t) Guden. I. p. 922 &c. Die Verkäufer sind *Gotfridus* de Bickenbach, et *Alheydis*, Relicta Nobilis Viri quondam *Philippi* de Bickenbach fratris eiusdem. Zur Sicherheit der Käufer wird ausbehalten: et ut ipsis Decano et Capitulo, *Conradi*, filii quondam *Philippi* fratris nostri, *Gotfridi*, adhuc infra annos existentis, consensum voluntarium et expressum, dum ad annos discretionis et legitimam aetatem pervenerit, procuremus. Man sieht also hieraus, daß Philipp I. von Bickenbach keinen andern Sohn, als diesen Conrad, hinterlassen; das Capitul zu Aschaffenburg hätte sich sonst eben so gut seine Einwilligung zur Zeit der Volljährigkeit ausbedingen müssen. Es wird dieses Verkaufs noch weiter Guden. II. p. 295, 297, 298, und T. III. p. 89 gedacht.

u) Guden. V. p. 784.

v) Guden. IV. p. 1030 führt den Extract einer Urkunde an, den ich hier, weil ich ihn mehrmals brauche, ganz einrücke: Anno 1320 die Jovis post Urbani (29. Maii). *Philippus* de Falckenstein *senior*, *Godefridus* de Bickenbach *senior*, et *Conradus* de Bickenbach *iunior*, una cum Uxoribus suis, *Mechtilde* Hass. *Sara* de Franckenstein et *Jutta* de Praumheim, notum fieri cupiunt, quod enata inter ipsos et sacrum Ordinem discordia, Centam *Stechene* concernens, delectis submissa arbitris, modo sequenti sit decisa: Daß die Burg und Statt Protselden, Altenprotselden das Dorf, Fulenbach, Breitenbrunn, das Neuenbuch und das Altenbuch, unser initio memoraterum Zende nit schwechen soll.

mit der Sara von Frankenstein zwei Söhne erzeugt, Conrad IV. oder jüngern, den Gemahl einer Jutta von Praumheim, und Gottfried III: aber keiner derselben hinterließ Erben, wenigstens keine männliche w), und dieses sowohl, als die Zeitfolge, macht es mehr als wahrscheinlich, daß diejenige Bickenbachische Jutta, die im J. 1330 als Gemahlin Henrichs IV. Herrn von Fleckenstein im Elsaß erscheint, und deren Sohn, Henrich V, wegen ererbter Bickenbachischen Güther sogar den Namen von Bickenbach führte, eine Tochter des nemlichen Gottfrieds war x). Zu gleicher Zeit erlosche (1339), wie ich bereits erzehlt, mit Ulrich I. die Ottonische

w) In dem vorher not. v) angeführten Extract vom J. 1320 erscheint ein Gottfried der ältere, mit seiner Gemahlin Sara von Frankenstein, und ein Conrad der jüngere, mit seiner Gemahlin Jutta von Praumheim: es müssen also damals auch ein Gottfried der jüngere, und ein Conrad der ältere in der nemlichen Conradinischen Linie gelebt haben, und würklich kommen auch beide darin vor. Wer Conrad der ältere gewesen, weiß man: es war der Dritte dieses Namens, der Sohn Philipps, der eine Gudela oder Jutta von Bommersheim zur Gemahlin hatte, die noch im J. 1336 mit ihm vorkommt. S. die folg. not. y). Dieser Conrad war, wie ich schon vorher not. t) bemerkt, der einzige Sohn seines Vaters, war im J. 1300 noch ein Kind, konnte also im J. 1320 wohl selbst vermählt seyn, aber unmöglich einen schon verheuratheten Sohn haben; seine beiden ältesten Söhne, Ulrich und Conrad, kommen vielmehr im J. 1339 zum erstenmal vor, und scheinen auch da noch sehr jung gewesen zu seyn. Aus dem allen folgt zugleich unwidersprechlich, daß der erwähnte Conrad IV. oder jüngere, und Gottfried der jüngere, die Söhne Gottfrieds II. oder ältern waren: dann da man einmal zuverläßig weiß, daß Conrad II, der Stifter der Conradinischen Linie, keine andre Söhne hatte, als Philipp und Gottfried (S. vorher not. o), der erstere aber mit seinem im J. 1300 noch minderjährigen Sohn Conrad hier schlechterdings wegfällt, so bleibt kein andrer übrig, welcher der Vater des im J. 1320 schon verheuratheten Conrads IV, und Gottfrieds III. hätte seyn können, als Gottfried II. Hoffentlich wird niemand einwerfen, daß in diesem Fall in der not. v) angeführten Stelle zwischen dem Godefridus senior und Conradus iunior wohl ein et filius eius stehen würde: man weiß erstlich, wie unzählig oft, wenn ein Senior und Junior vorkommen, der Grad der Verwandtschaft ausgelassen wird; und dann liefert der Freiherr von Gudenus nur den kurzen Extract einer Urkunde, deren Original er entweder selbst nicht vor sich hatte, oder die wenigstens nicht mehr ganz leserlich war. Noch weniger darf man Gottfried II. für zu alt halten, als daß er noch im J. 1320 erscheinen könnte: er war im J. 1276 noch ein sehr junger Herr, und konnte 1320, das Höchste angenommen, kaum über 60 Jahre haben. S. vorher not. k). Dergleichen blos willkührlich aufgestellte Schwierigkeiten können ohnehin gegen diplomatische Gründe nicht gelten. Ob derjenige Gottfried, der sich im J. 1321 mit Ulrich I. bei einem Erbachischen Streit als Bundesverwandter und Schiedsrichter intressirt hatte (Schneiders Urk. S. 62), noch der ältere, oder schon der jüngere Gottfried war, läßt sich nicht entscheiden: aber, der Zeit nach, war es gewis der jüngere, der, als Conrad III. sein Theil am Schloß Tannenberg (1333) verkaufte, mit seinem Vetter Ulrich diesen Kauf bewilligt und bezeugt. Guden. V. p. 615. Daraus läßt sich zugleich der Schluß machen, daß damals Conrad IV. nicht mehr lebte, weil er sonst zu Veräusserung dieses Stammguths eben sowohl seine Einwilligung hätte geben müssen, und daß auch Gottfried III. noch vor dem J. 1339 gestorben, wird durch die folgende not. y) ausser Zweifel gesetzt.

x) Schoepfl. Alsat. illustr. T. II. p. 626.

sche Linie, und auf diese Art blieb von dem Bickenbachischen Mannsstamm nur der einzige Conrad III, der Sohn Philipps, übrig, der durch seine Gemahlin Gudela von Bommersheim gleichsam der zweite Stammvater des ganzen Geschlechts wurde y). Ich werde aber von ihm, und seinen Nachkommen, im Fortgang dieses Abschnitts (§. 55.) noch besonders reden, wo zugleich die beigefügte Bickenbachische Stammtafel die bisher erwähnte Herrn leichter übersehn lassen wird z).

Neben den beiden erörterten Hauptlinien entdeckt sich noch ein andrer Zweig des nemlichen Geschlechts, der, weil er frühzeitig ausstarb, unbekannt blieb, aber die Bickenbachische Geschichte, so wie den Umfang der Stammgüther dieses Hauses, in einem ganz andern Licht zeigt. Die Bickenbacher hatten sich, seit ihrer ersten Aufkunft im zwölften Jahrhundert, weiter ausgebreitet. Sie hatten besonders das Schloß Habizheim im Maingau, zu welchem, ausser dem gleichgenannten Ort, die Dörfer Spachbrücken und Zeilhard gehörten, als Fuldisches Lehen erworben, und auch im OberRheingau müssen sie seit der Zeit beträchtlich zugenommen haben. Aber die weitere Ausbreitung des Geschlechts verursachte auch Theilungen, und diese veranlaßten, vermuthlich im dreizehnten Jahrhundert, die Erbauung des Schlosses Tannenberg, zunächst bei Seeheim, und kaum eine Stunde vom Schloß Bicken-

y) Conrad III. kommt mit dieser Gudela oder Jutta im J. 1333 in Guden. V. p. 614 vor, beide erscheinen darauf im J. 1336 zusammen, Gud. II. p. 346, und aus einer andern Urkunde von eben dem Jahr entdeckt sich das Geschlecht dieser Gudele: sie nennt den Conrad von Bommersheim, ehmaligen Scholaster zu Aschaffenburg, ihren Bruder. Guden. II. p. 379. Daß Conrad III. im J. 1339, wo nach Erlöschung des Ottonischen Stamms der darüber entstandne Erbfolgestreit seinen Anfang nahm, der einzige von dem Conradinischen Stamm noch lebende, obgleich damals schon beerbte, Bickenbacher war, erheller aus eben diesen Successions- und Theilungsacten; dann es streitet hier mit Ulrichs I. Erbtöchtern schlechterdings nur der einzige Conrad III, wird auch allein mit ihnen verglichen, und doch betraf es die Theilung der Schlösser Bickenbach und Habizheim, der sämmtlichen Bickenbachischen Lehen, und des ganzen Stammvermögens. Ohnehin lebte schon im J. 1336 neben dem Conrad nur der einzige Gottfried III noch, der zwischen dieser Zeit gestorben. S. die vorhergehende Anm. w).

z) Ich schliesse hier noch mit einer Anmerkung über die Burgmännische Familie von Bickenbach, die man nicht, wie mehrmahls geschieht, mit dem Dynastengeschlecht vermischen muß. Dahin gehört z. B. ein Bertramus de Bickenbach vom J. 1197 in Lucä Grafensaal S. 604; Christianus de Bickenbach unterm J. 1236 in Kopps Lehenpr. I. S. 249; Gerlacus et Godeboldus de Bickenbach Beil. XXVII. S. 25; Burcardus de Bickenbach vom J. 1260 in Guden. V. p. 896; Joannes de Bickenbach, der unterm J. 1314, mit seiner Hausfrau Jutta, eine Korngulde von Johann von Heussenstamm erkauft in Gud. V. p. 795 u. 963 &c. Der Henricus de Bickenbach vom Jahr 1283, den Schneider und Grüsner l. c. p. 205 aus Tollner. Cod. Palat. n. CVIII. p. 76 anführen, und unter die, der anzuweisenden Stelle nach, zweifelhaften Dynasten von Bickenbach setzen, heißt vielmehr l. c. Henricus de *Richenbach* (Reichenbach im Odenwald), und gehört gar nicht hieher.

Bickenbach entlegen. Zu der neuen Burg wurden nun auch gewisse Dörfer und Güther geschlagen, die zusammengenommen, nach unsrer Art zu reden, ein Amt ausmachten: man muß aber, um dieses Zugehör richtig zu bestimmen, die ältern Zeiten von den neuern unterscheiden. Unter den Grafen von Erbach begrif die kleine Herrschaft Tannenberg die Dörfer Seeheim, NiederStettbach, Malchen und Beedenkirchen [a]): im dreizehnten Jahrhundert hingegen, und bis zum J. 1333, war sie beträchtlicher; es gehörten noch die Dörfer Jugenheim, Dietherskling en [b]), Allspach, Hähnlein, GrosRohrheim und Guntersblum dazu [c]). Dem schon erwähnten Conrad III. von Bickenbach war ein Theil des Schlosses Tannenberg zu seinem Erbtheil gefallen, er verkaufte ihn aber (1333), mit allen dazu gehörigen Güthern und Dörfern, Allodien sowohl als Lehen, um 2624 Pfund Heller an Hartmud von Cronberg und Clas von Scharffenstein. Aus diesem für jene Zeiten beträchtlichen Kaufpreis läßt sich auf die Erheblichkeit des ganzen Antheils schliessen, und doch hatte sich Conrad noch ausdrücklich von dem Zugehör der Burg die Dörfer Allspach, Hähnlein, Rohrheim, Guntersblum, und seinen Theil an den Kirchsätzen ausbehalten [d]). Die andern damaligen Bickenbacher hatten, wie aus dem bald darauf erfolgten Successionsstreit des nemlichen Conrads mit den Erbtöchtern der Ottonischen Linie erhellt, an dem Schloß Tannenberg nichts zu fordern. Es fragt sich also, wem zu selbiger Zeit der übrige Theil der Burg und ihres Zugehörs zustund, und wie er von der Bickenbachischen Familie abgekommen? Diesen Aufschluß gewährt uns eine uralte in der Kirche zu Jugenheim eingehauene Steinschrift, die unterm J. 1263 einen Conrad Herrn von Tannenberg als den Erbauer der Kirche

zu

a) S. oben §. X. S. 100, und §. XX. S. 217.

b) S. gleichfalls §. X. S. 100. Jugenheim gehörte zum Schloß Tannenberg, ehe das Schloß Darberg erbaut war.

c) S. die folgende not. d).

d) S. den Kaufbrief in Guden. V. p. 614. Nur der Zehnte zu Allspach war im Kauf begriffen, das Dorf selbst aber nicht. Auch ist hier nicht das ganze Dorf GrosRohrheim zu verstehen, die Bickenbacher hatten nur eine Gasse, und einzelne Gefälle darin. Das nemliche gilt auch wohl von Guntersblum über dem Rhein. Ulrich I. und Gottfried III. von Bickenbach bewilligen und unterschreiben den Kauf. — Die in diesem Verkauf vorbehaltnen, bisher zum Schloß Tannenberg gehörigen, Dörfer wurden von der Zeit an wieder als Zugehör des Schlosses Bickenbach angesehen, hingegen kamen die Appertinenzien des Schlosses Tannenberg in soviel engere Grenzen, und dieses noch mehr, nachdem auch die Herrn von Jossa einen Theil daran erhielten, den sie zu dem neuerbauten Schloß Darberg zogen. Dadurch erhielten diese beide kleine Aemter den Umfang, den ich ihnen oben §. X. S. 100 angewiesen, und obgleich die Schenken von Erbach nachher wieder beide vereinigten, und durch einerlei Beamten versehn liessen, so wurden sie doch in alten Zinsbüchern und Rechnungen als zweierlei Aemter fortgeführt.

zu Jugenheim aufstellt e). Sowohl die Benennung von einem Schloß, dessen Zugehör lauter Bickenbachische Güther begrif, als der Name Conrad selbst, der Lieblingsname der Bickenbacher, und der Zusammenhang aller übrigen Umstände, lassen keinen Zweifel übrig, daß jener Conrad aus einem abgetheilten Zweig des nemlichen Geschlechts entstanden, und von dem Schloß Tannenberg, als seinem gewöhnlichen Aufenthalt, den Namen hergenommen. Wie alt diese Seitenlinie gewesen, ob etwa dieser Conrad ein jüngerer Bruder, oder Bruderssohn Gottfrieds I. von Bickenbach war, kann ich nicht entscheiden; genug die folgenden Umstände bestätigen seine Herkunft immer weiter. Die Fuldischen Geschichtschreiber bezeugen ohne Ausnahm, daß Abt Marquard zu Fuld, der im J. 1286 zu dieser Würde gelangte, aber zwei Jahre darauf, weil er die verdorbne Sitten seiner Geistlichen zu ernstlich rügte, durch vergiftete Handschuhe starb, in das Geschlecht der Herrn von Bickenbach gehört habe f). In den beiden Bickenbachischen Linien zeigt sich nicht die geringste Spur dazu, sie sind überhaupt um diese Zeit schon zu sehr im Licht, als daß ein so angesehner Abkömmling derselben nirgends unter ihnen vorkommen sollte: ich glaube ihn also mit gröserer Zuversicht für einen Sohn des mehrerwähnten Conrads von Tannenberg ausgeben zu können, womit auch die Zeitrechnung vollkommen übereinstimmt. Conrad muß keinen andern männlichen Erben hinterlassen haben, weil seine Güther auf die Töchter fielen. Die Grafen von Erbach hatten schon von den Zeiten des dreizehnten Jahrhunderts her einen Antheil an dem Schloß Tannenberg g): wie sollten sie gewisser dazu gekommen seyn, als durch eine Erbtochter Conrads von Tannenberg? Und gerade zeigt sich in der Erbachischen Stammtafel ein Eberhard, dem Anna, eine Tochter Conrads von Bickenbach, als Gemahlin

e) S. Schneiders Erbach. Hist. S. 325. Der Stein ist an den Gerichtsstühlen der Jugenheimer Kirche eingemauert, und nennt den Stifter generosum ac nobilem Dominum *Conradum Dnum in Danberg.* — Es kommen sonst auch andre Herrn von Tannenberg vor, die aber nicht hieher gehören, z. B. unterm J. 1293 Wernerus de Tannenb. Cellarius Aschaffenb. Gud. I. p. 802, und zu gleicher Zeit Wernerus de Tannenberg Cantor Herbipol. Henricus Canon. Herbip. Gud. III. p. 728. 730. Oetters Hist. Bibl. Th. I. S. 123.

f) Schann. Hist. Fuld. p. 208 et in prob. p. 12, 36. Der nächst vorhergehende Abt Berthous, aus der adlichen Familie von Bienbach, hatte ihn von Jugend auf erzogen.

g) Es folgt dieses aus dem, was ich schon im Text gesagt, von selbst. Conrad III. von der Conradinischen Linie verkaufte seinen Antheil, die Ottonische Linie hatte, wie man aus ihren Theilungsacten vom Jahr 1339 sieht, keinen Antheil am Schlos Tannenberg, die Schenken von Erbach können ihn also auch nicht etwa erst mit der Enkelin Ulrichs I. erheurathet haben, sondern müssen schon vorher in diesem Besitz gewesen seyn. Eine Urkunde vom Jahr 1310 zeigt auch würklich, daß die Schenken von Erbach damals schon in der Bergstrasse begüthert waren, Schneider l. c. Urk. S. 48, und das Beispiel der Herrn von Jassa erläuterts noch weiter.

lin zugeschrieben wird [b]). — Eine andre Tochter Conrads Herrn von Tannenberg war allen Umständen nach an einen Herrn von Jazza oder Jossa vermählt [i]). Dieses Geschlecht gehörte zu der mittlern Classe, die sich nach Gelegenheit bald an den hohen, bald an den niedern Adel anschloß, und führte seinen Namen von dem Schloß Burgjossa, in dem sogenannten Joßgrund, unweit Saalmünster, wo ihm neben der Burg die Dörfer Pfaffenhausen, Mernolfs, Eilesberg, Saalmünster u. s. w. zustunden [k]). Der Aelteste, den ich aus dieser Familie kenne, Giso von Jazza, kommt schon im J. 1176 vor [l]), im folgenden Jahrhundert (1229) erscheint ein Gerhard von Jazza [m]), und bald darauf (1239, 1241) ein Würzburgischer Domherr und Archidiaconus, Giso von Jazza [n]): es versteht sich also auch von selbst, daß dieses Geschlecht dem OberRheingau nicht ursprünglich einheimisch war, sondern erst später eingekommen, und da der mehrgedachte Conrad von Tannenberg noch im J. 1263 das Dorf Jugenheim einhatte, wo er eine Kirche baute, gleich im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts aber zwei Gebrüder von Jossa zugleich im Besitz des erwähnten Dorfs vorkommen, so bleibt kein Zweifel übrig, daß es beide von

b) Schneider Erbach. Hist. S. 22. Die Stammtafel setzt den Tod Schenk Eberhards XII. Kal. Aug. an. 1269, und den Tod seiner Gemahlin Anna ins J. 1255. Schneider führt zwar für diese Heurath keinen Beweis an, es spricht aber sehr deutlich für die Wahrheit dieser Angabe, daß sich gerade um diese Zeit ein Conrad von Bickenbach findet, für dessen Tochter diese Anna erklärt wird, und daß die Erbacher sich im folgenden Jahrhundert im Besitz des Schlosses Tannenberg zeigen, von dem sich jener Conrad benennte. Die Tochter müßte, nach dem angeführten Zeugnis, noch vor dem Vater gestorben seyn; indessen läßt sich freilich auf dergleichen ohne Beweis angenommene Jahrdatums nicht sicher genug trauen. Man darf nicht etwa den Stifter der Conradinischen Linie, Conrad II, für den Vater dieser Anna halten wollen: er hatte keine andre Töchter, als Agnes und Isengard, die beide im J. 1276 noch jung waren, und keine derselben konnte, der Zeit nach, die Gemahlin jenes Schenk Eberhards seyn.

i) Der Name dieses Herrn von Jazza ist unbekannt, wir kennen nur seine vier Söhne. Die Erbachische Stammtafel giebt n. 7. einen Schenk Eberhard an, der VI. Kal. Jan. 1287 gestorben, und eine Agatha, Hanßen von Jazza Herrn von Tannenberg Tochter, zur Gemahlin gehabt habe. Dieser Hans von Jazza würde, der Zeit nach, da er zumal ein Herr von Tannenberg heißt, jenes Conrads von Tannenberg Tochtermann seyn: aber Schneider l. c. S. 28 weiß für diese Heurath keinen Beweis anzugeben, und da ohnehin der Name Johann sonst unter den Herrn von Jazza nicht vorkommt, so laß ichs soviel eher dahin gestellt seyn.

k) Guden. Syll. p. 637 &c. Der Joßgrund hat seinen Namen von der durchfliessenden Joßbach, die in alten Urkunden, wo man den Laut des Buchstaben s gar häufig durch ein z ausdrückte, öfters den Namen Jazzaha oder Jazza führte, nach welcher Orthographie sich dann gewöhnlich auch die Herrn von Jossa schrieben.

l) S. den Anhang zum UrkundenBuch unterm J. 1276.

m) Guden. IV. p. 874.

n) Guden. I. p. 554. 569.

von ihren Eltern ererbt, und daß es die leztere zuerst durch Conrads von Tannenberg Hintritt erhalten. Unter den Söhnen dieser Erbtochter erhielt Conrad seinen Antheil Güther in dem Joßgrund, hingegen fielen die in der Bergstrasse den Brüdern Gerhard und Giso allein zu o). Aber beide Brüder hatten nun, da die Burg Tannenberg, den Bickenbachischen Antheil ausgenommen, den Schenken von Erbach zu Theil geworden war, keinen sichern Aufenthalt in dieser Gegend, legten also auf einem Berge, nächst bei Jugenheim, ein neues Schloß unter dem Namen Daxberg an, und ihre ererbten Güther wurden von der Zeit an das Zugehör dieses Schlosses. Indessen war der Bau ohne Kaiserl. Bewilligung geschehen, die Herrn von Jazza stunden daher wegen der Reichsbürger zu Oppenheim in Sorgen, und weil in jener fehdereichen Zeit die Erbauung neuer Bergschlösser überhaupt den Nachbarn sehr gehässig war, so trugen sie das Schloß, um einen mächtigern Schutz zu haben, dem Erzbischof Peter zu Mainz zu Lehen auf, verwilligten auch dem Erzstift das Oefnungsrecht gegen alle seine Feinde, nur allein den Ulrich I. und Gottfried II. von Bickenbach, Erckenger von Frankenstein, Schenk Conrad von Erbach, und einen Ritter, Eberhard genannt Ruckelin, sammt ihren Kindern, ausgenommen; und zugleich wurde, im Fall die Herrn von Jossa dieses Schloß verkaufen wollten, den erwähnten Herrn von Bickenbach und Frankenstein, nach ihnen aber ChurMainz, das Recht des Vorkaufs ausbehalten p). Ob die Erbauung dieser Burg, oder andre Umstände, die Herrn von Jossa in Noth gebracht, weiß ich nicht; genug sie veräusserten im folgenden Jahr (1313) ihr Stammschloß Burgjossa, mit oben genannten dazu gehörigen Dörfern, ganz q), und hatten genug, sich bei den Güthern in der Bergstrasse zu behaupten r). Aber auch hier folgten endlich des erwähnten Gerhards und Giso Kinder dem Beispiel ihrer Väter. Der erstere war an Luckard, Schenk Eberhards von Erbach Tochter, vermählt, dem

o) In einer Urkunde vom J. 1300 kommen die Gebrüder Reinhard, Giso und Conrad in einem durch Austrägen entschiednen Streit mit dem Capitul zu Aschaffenburg wegen einem Hof zu Kelberau zusammen vor. Gud. I. p. 921. Reinhard muß frühzeitig gestorben seyn; hingegen erscheint unterm J. 1312 noch weiter ein hier ausgelaßner Bruder Gerhard. Nebenher kann es bei den übrigen Umständen zu einiger Bestätigung für die mütterliche Herkunft dieser Herrn von Jazza von Conrad von Tannenberg dienen, daß sein Name sich sogleich auch unter den Enkeln findet.

p) Guden. III. p. 77. Gerhard und Giso von Jazza sagen hier unter andern: quodsi ex parte Imperii, vel Civitatis Oppenheim, *pro eo quod idem Castrum edificavimus* &c.

q) Guden. Syll. p. 637.

r) Was die Ansprüche der Herrn von Jazza an das Schloß Hain, das Dorf Götzenhain, die Mansus in Arheilgen, und den Wald Lichtforst für einen Grund hatten, gegen die Philipp der ältere von Falkenstein (1318) der Abtei Fuld Währschaft leistete, als er ihr benannte Stücke lehnbar machte, kann ich nicht sagen. Guden. V. p. 800.

dem sie zwei Söhne, Gerlach und Reinhard, und eine an Albrecht von Buchenau verheurathete Tochter, gebahr. Der Bruder dieser Luckard, Schenk Conrad von Erbach, wußte diese Verwandtschaft zu nutzen, und kaufte (1337) seiner Schwester ihren Witthum s), und dann auch ihren Kindern ihre ganze Hälfte am Schloß Daxberg, und den Dörfern Jugenheim und Diethersklingen, ab t). Des andern Bruders Giso gleichgenannter Sohn veräusserte bald darauf (1346) auf gleiche Art auch seine Hälfte an Erbach u), und so verschwanden die Herrn von Jossa wieder ganz aus der Bergstrasse. Das Schloß Daxberg verfiel von der Zeit an, und kommt nicht weiter vor v): aber Tannenberg erhielt sich länger. Conrad III. von

s) Albrecht von Buchenau und seine Hausfrau Elisabeth willigen darein, daß der leztern Mutter, Luckard von Jazza, ihre Güther zu Dasberg, zu Jugenheim und zu Diethersklingen, als ihren Witthum, an Schenk Conrad v. Erbach um 500 Pf. Heller verkauft hat. Schneider l. c. prob. p. 67.

t) Der Anhang zum UrkundenBuch enthält einen Kaufbrief vom J. 1335, Guden. III. p. 290 liefert die Mainzische Bestätigung darüber, und in Cl. Würdtw. Subs. Dipl. T. V. p. 175 bezeugt es Gerlach von Jossa unterm J. 1339 insbesondre von seinem väterlichen Antheil. — Abt Henrich von Fuld giebt diesen beiden Brüdern, und ihrer verwittweten Mutter Luckard, im J. 1336 100 Pfund Heller als Burglehn in Saalmünster. Schann. Client. p. 117.

u) Erzbischof Henrich von Mainz verwilligt, daß Giso von Jazza, und seine Muter Hedwig, ihre Hälfte an Jugenheim an Schenk Conrad um 230 Pfund Heller verkaufen. Schneider l. c. prob. p. 65. Im J. 1356 verkauft eben dieser Gyse von Jazza seinen Theil des Burgstadels und Bergs zu Daxberg, mit seinem Theil am Wald, und einige Aecker, an gedachten Schenk Conrad. Schneider l. c. p. 64, der aber hier irrig unter dem Gyse einen blosen Burgmann verstehn will. Zulezt verkaufte dieser Gyse (1357) alle seine Fuldische Mannlehen an Ulrich Herrn von Hanau. S. Wolfahrts Deduct. contra Carben. S. 351.

v) Die in der bisherigen Ausführung vorgekommene Herrn von Jazza hängen folgendergestalt zusammen:

Giso von Jazza oder Jossa
1176.

Gerhard 1229. — Giso, Archidiaconus zu Würzburg, 1239. 1241.

(Sohn des Gerhard:) N.
Gem. N. Tochter Conrads Herrn von Tannenberg.

(Kinder des N.:)
- Reinhard 1300.
- Giso 1300 – 1313. Gem. Hedwig 1312. 1346.
- Conrad 1300 – 1313.
- Gerhard 1312. 1313. † vor 1335. Gem. Luckard T. Schenk Eberhards von Erbach 1312 – 1339.

(Kind des Giso und der Hedwig:)
- Giso 1346. 1356. 1357.

(Kinder des Gerhard und der Luckard:)
- Gerlach 1335 – 1339.
- Reinhard 1335. 1336.
- Elisabeth 1339. Gem. Albrecht von Buchenau.

von Bickenbach verkaufte, wie gesagt, seinen Antheil daran, an die von Cronberg und Scharffenstein, und legte dadurch den ersten Grund zu einer weitläuftigen Ganerbschaft. Die Gemeinschaft in den Gütherbesitzen war einmal Geist des mittlern Zeitalters, und bei Schlössern erleichterten sie den wechselseitigen Schutz und die Vertheidigung. Die Schenken von Erbach blieben zwar immer die Haupteigenthümer der Burg und kleinen Herrschaft Tannenberg, aber nach und nach gelangten auch, ausser mehrern adlichen Familien w), ChurPfalz, und durch dieses wieder die Ganerben der Schlösser Starkenburg und Lindenfels, zu einigem Antheil x): die Grafen von Katzenelenbogen hatten insbesondre ein ganzes Sechstheil daran, eben so viel auch die Dynasten von Hanau, deren Antheil aber durch Graf Wilhelms II. Heurath mit Ulrichs II. von Hanau Tochter (1377) zur Hälfte ans Katzenelenbogische Haus kam y). Diese hatten zusammen in Seeheim die Untergerichte, das Ganze hingegen stund, eben so wie die Schlösser Daxberg und Bickenbach, unter dem Katzenelenbogischen Centgericht zu Jugenheim z). Im J. 1382 schlossen oder erneuerten sämmtliche Ganerben einen Burgfrieden, und dieser begrif, ausser den angeführten Herrn, eine Menge Adliche, die aber meistens nur am Schloß, nicht an denen dazu gehörigen Güthern, Theil hatten a). Die getheilten Absichten so vieler Einhaber, und der unruhige Geist des Zeitalters, machten endlich Mißbräuche unvermeidlich: das Schloß artete in ein förmliches Raubnest aus, bis sich zuletzt (1399) ChurMainz, Trier, Cölln, Pfalz, und viele Städte, zu seiner Zerstörung vereinigten b). Dadurch wurde die Burg ein Steinhaufen, und im J. 1460 verwilligte Erzbischof Diether zu Mainz dem Schenk Philipp zu Erbach, den dortigen Capellan zum Altar St. Johannis des Täufers, weil er nicht mehr ohne Lebensgefahr wohnen könne, nach seinem Schloß Fürstenau zu ziehen c). Durch die Baierische Fehde, und den neuerlichen Ankauf des ganzen

w) Frankenstein, Rodenstein, Echter von Mespelbrunn und Schrautenbach. S. Schneiders Erb. Hist. S. 323, und Urk. S. 615 n. 77. Es scheinen aber dieser ihre Antheile eigentlich nur Burglehen gewesen zu seyn, wenigstens waren sie sehr unbeträchtlich. Einige dieser Familien kommen in dem not. a) anzuführenden Burgfrieden vom J. 1382 nicht vor, vermuthlich, weil sie erst später in diese Ganerbschaft aufgenommen worden.

x) Schneider l. c. Urk. S. 616 n. 78, wo zugleich bemerkt wird, daß das Starkenburger und Lindenfelser Theil vormals Pfalzgräfisch gewesen.

y) Beil. CCLXV. CCLXVI. und im Anhang zum UrkundenBuch unterm Jahr 1377. In Schneiders Urk. S. 616 not. 78 werden ausdrücklich ein Sechstheil als Katzenelenbogisch, und ein andres als Hanauisch angeführt.

z) S. oben §. X. S. 81.

a) Schneider l. c. Urk. S. 590. Vergl. vorher not. w).

b) Joann. SS. Mog. I. p. 712. Gud. III. p. 644.

c) Schneider l. c. Urk. S. 546.

ganzen Seeheimer Amts (1714) vereinigte sich endlich, wie der sechste Abschnitt weiter erläutern wird, das Zugehör der ehmaligen Schlösser Bickenbach, Tannenberg und Darberg unter Hessischer Herrschaft.

§. XXXVI.

Fortsetzung. Von den Herrn von Dornberg.

Die letzte in dem OberRheingau angesessene Herrnfamilie waren die Herrn von Dornberg. Man muß sie nicht mit andern Geschlechtern dieses Namens, und besonders nicht mit den gleichgenannten Grafen in Thüringen und Franken, vermischen [a]). Sie selbst waren Reichsministerialen [b]), und schlossen sich an den eigentlichen oder hohen Adel an. Ihr Hauptsitz war im OberRheingau, wo ihnen die heutige Stadt GrosGerau, mit dem ganzen dazu gehörigen Kirchspiel, zustund. Von dem Inbegrif und dem Schicksal dieser ehmaligen Reichsdomaine, daß sie vermuthlich erst nach dem Abgang der Salischen Grafen im OberRheingau als eröfnetes Reichslehen unmittelbar an den Kaiser Otto III. oder Henrich II. zurückgefallen, daß sie der letztere (1013) wieder an Würzburg gegen andre Güther vertauscht, daß sie nachher den Hennebergischen Vögten des Klosters Lorsch zu Theil worden, und nach deren Erlöschung, vermittelst einer Erbtochter, an den Fränkischen Stamm der Grafen von Henneberg gefallen, die sie wieder, in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, an die Herrn von Dornberg zu Lehen gegeben, das alles hab ich schon oben (§. 8. und §. 21. S. 219) weitläuftiger erörtert, und beziehe mich hier darauf. Das Schloß Dornberg war ohne Zweifel nicht eher erbaut, als bis die Familie, die sich darnach benannte, zu dem Besitz der zugehörenden Güther gelangte; es kommt wenigstens vor der Zeit nirgends vor. Ausser dem OberRheingau besassen die Herrn von Dornberg das Dorf Rumpenheim am Main, im Hanauischen Amt Bücherthal, als ein Lorscher Lehen: aber auch dieses können sie nicht eher als im zwölften Jahrhundert erworben haben; zu Ende des eilften war es noch unmittelbares Lorscher Eigenthum [c]). Von der Familie

a) Von den Grafen von Dornberg in Thüringen hat Lenz in den Histor. Geneal. Unters. S. 178 rc. eine besondre Abhandlung geschrieben, und von den gleichgenannten Grafen in Franken, deren Güther an das Oettingische Haus gefallen, s. Rauchpars Oetting. Geschlechtsbeschr. S. 96.

b) S. unten not. k).

c) Abt Winter zu Lorsch hatte die bisherige Klosterdomainen Gingena, *Rumphenheim*, Langena, Liuthereshusen an andre zu Lehen gegeben, Abt Anselm hingegen, der dem Kloster zwischen den Jahren 1090—1103 vorstund, zog diese Güther mit Kaiserlicher Unterstützung wieder an seine Kirche zurück. Trad. Laurish. T. I. p. 199 und 200.

milie dieser Dynasten läßt sich wenig sagen, weil sie in Urkunden selten erscheinen, und frühzeitig ausstarben. Der erste, den wir kennen, ist ein Eberhard; er unterschreibt (1166) Kaiser Friedrichs II. Bestätigungsbrief über des Wetterauischen Kloster Ilbenstadts Antheil am benachbarten Hof Riedhausen [d]). Ein andrer Eberhard von Dornberg, der im J. 1210 als Patron der Kirche zu Gerau erscheint [e]), und noch im J. 1219 vorkommt [f]), war ohne Zweifel ein Sohn des erstern: ob er aber mit dem gleichzeitigen Eberhard Graf von Dornberg eine Person ist, will ich nicht entscheiden; wenigstens führt diese Familie jenen Titul, so vieldeutig er sonst ist, nirgends, und hatte auch keinen Grund dazu [g]). Gewisser gehört Eberhard, Domherr zu Mainz, der im J. 1195 in dieser Würde vorkommt, in eben dieses Geschlecht [h]). Eberhards II. Sohn und Nachfolger, Conrad, verkaufte im J. 1236, mit seiner Gemahlin Jutta, und seiner Schwester Adelheid, den Zehnten in Bechenheim an das Kloster Arnsburg [i]). Bald darauf (1238) veräusserte er ungefähr 13 Morgen Felds in Altloch, einem ausgegangnen Hof in der Wallersteder Gemarkung [k]), an das Domcapitul zu Mainz, und zulezt (ums J. 1239) auch

Demungeachtet kamen jene Domainen im Anfang des zwölften Jahrhunderts, wo die Abtei Lorsch in die gröste Verwirrung gerieth, aufs neue von ihr ab, wie man besonders an dem Beispiel von Lintheresbusen sieht, das von allen Lehen Vogt Bertholds II. allein an das Kloster zurückfiel. S. oben S. 211.

d) Guden. Syll. p. 582. Ich erinnere mich, diesen Eberhard von Dornberg irgendwo schon unterm J. 1160 gefunden zu haben, habe aber die Stelle aufzuzeichnen vergessen. In eben diese Zeit gehört auch die von ihm bezeugte Urkunde Beil. VI. S. 9.

e) Beil. VIII. S. 11.

f) Guden. V. p. 754.

g) Unterm J. 1218 bezeugt Eberhardus *Comes* de Dornburg eine Urkunde Kaiser Friedrichs II. Froelich in Docum. Seccovienf. p. 195. Da der Name Eberhard den hiesigen Dornbergern herkömmlich war, auch unter ihnen in eben dem Jahr ein Herr dieses Namens lebte, so streitet allerdings die Wahrscheinlichkeit dafür, daß jener Eberhardus Comes mit diesem eine Person war, und damals den Kaiser als Reichsdienstmann begleitet habe. Der Titul Comes ist bekanntlich sehr vieldeutig, es führen ihn zuweilen, wie der folgende Theil dieses Werks mit vielen Beispielen aus Hessen belegen wird, auch gemeine Edelleute, entweder weil sie ein Centgericht hatten, oder ihm wenigstens in fremdem Namen vorstunden, oder Holzgrafen waren rc. Zuweilen wurde auch einem Herrn durch den Fehler des Concipisten der Urkunde ein falscher Titul beigelegt. Ein solcher Irrthum brachte auch dem erwähnten Eberhard, im Fall er unter die hiesigen Dornberger gehörte, den Titul eines Comes, es mag ihn nun veranlaßt haben, was da wolle. Auf ein Centgericht gründete sichs nicht, weil das Kirchspiel Gerau unter Kazenelenbogischer Centgerichtsbarkeit stunde. S. unten not. r).

h) Joann. SS. Mog. T. II. p. 352 und 483. Vielleicht war er ein Sohn Eberhards I: dann daß zwei Brüder einerlei Namen führten, war so ungewöhnlich nicht. Für einen Sohn Eberhards II. scheint er zu alt.

i) Guden. III. p. 1107.

k) Guden. II. p. 75. Conrad von Dornberg nennt sich hier Imperialis Aulae Ministerialem. Vergl. oben §. XIV. S. 160.

auch seine Güther zu Wicker, in der Herrschaft Eppstein, an das St. Stephansstift in Mainz l). Zu diesen Veräusserungen brachte wohl den Conrad sein kinderloser Zustand. Er hatte, wie es scheint, keine nähere Seitenverwandten, als die adliche Familie von Thurn (de Turri), die das Cämmereramt in Mainz hergebracht hatte, und in diese Verbindung war er vielleicht durch die Heurath seiner schon erwähnten Schwester Adelheid gekommen m). Um diesen seinen Verwandten sein Vermögen im OberRheingau zuzuwenden, wagte er (1255) den Versuch, sein Schloß Dornberg, samint den Dörfern GrosGerau uud Worfelden, ob er sie gleich mit den übrigen Dörfern des Kirchspiels von Henneberg zu lehen trug, dem Arnold von Thurn, und dessen Söhnen, eigenmächtig zu lehen zu geben, setzte sie auch zu soviel gröserer Sicherheit noch bei seinem leben in Besitz derselben, und mogte dabei auf die weite Entfernung des lehnherrn gerechnet haben. Sich selbst behielt er nur die andern zum Kirchspiel Gerau gehörigen Dörfer, und den Gerauer Forst vor, die erst nach seinem Tod, als Zugehör des Schlosses Dornberg, an jenen Arnold fallen sollten n).

Graf

l) Joann. SS. Mog. T. II. p. 533. Eben dieser Conrad von Dornberg unterschreibt im J. 1254 eine Würzburgische Urkunde. Guden. III. p. 680.

m) Guden. II. p. 467 handelt von der adlichen Familie de Turri, und ihrem Cämmereramt in Mainz, umständlich. Man würde, der Zeit nach, die gedachte Adelheid für die Gemahlin des Arnolds von Thurn halten können, den nachher Conrad von Dornberg mit seinen Güthern belehnte, wenn ihm nicht der Freiherr von Gudenus l. c. eine Elisabeth beilegte, oder es müßte dieses seine zweite Gemahlin gewesen seyn. Die Adelheid muß schon vor ihrem Bruder gestorben seyn, weil ihrer bei dem Successionsstreit nicht gedacht wird.

n) S. die Beil. XXXIV. S. 27 in der Note angeführte Urkunde, wo man aber das durch einen Druckfehler angegebene J. 1245 in 1255 verwandeln muß. Conrad sagt darin: dilecto Consanguineo nostro *Arnoldo*, Camerario Maguntinensi, et filiis eius, Castrum nostrum *Dorenburg*, *Gera* et *Wornfelden* villas cum hominibus, reditibus, iuribus, et omnibus attinentiis suis, iure concessimus feodali. Ut maiorem quoque ipsi *Arnoldo* et filiis eius dilectionem et amiciciam ostendamus, indulgemus et concedimus, ut homines, dictis villis et Castro attinentes, secare valeant ligna in silva nostra, que dicitur *Vorst Gera*, ad usum edificiorum, ad comburendum, et ad alia, quae necessaria videbuntur. Ita tamen quod ad vendendum ligna incidere non praesumant. — An. Dni MCCLV. in vigilia b. Mathei Apostoli (20. Sept.). Aus dieser Urkunde erhellt unwidersprechlich, daß Conrad von Dornberg, der vermuthlich sein nahes Ende voraussah, schon bei seinem Leben den Cämmerer Arnold in Besitz des Schlosses und der angegebenen Dörfer setzte, und so wie er sich den Gerauer Forst vorbehielt, so muß eben dieses auch bei den übrigen zum Kirchspiel gehörigen Dörfern der Fall gewesen seyn, die eben deswegen unter den Lehngüthern nicht ausdrücklich benannt werden, aber doch unter dem Zugehör des Schlosses eventualiter schon mit begriffen waren: dann daß Arnold von Thurn nach Conrads Tod nicht etwa blos auf das Schloß und die beiden benannten Dörfer, sondern uneingeschränkt auf das ganze Zugehör des Schlosses, also auch auf das ganze Gerauer Kirchspiel, Anspruch machte, wird aus seinem Verzicht vom J. 1259 (Beil. XXXIV. S. 27) deutlich, worin er sich aufs Castrum Dornberc, *cum omnibus eius attinentiis et iuribus*, lossagt.

Graf Diether III. von Katzenelenbogen zeigte sich mit diesem Verfahren, als jener Conrad bald darauf (1257) den Stamm der Herrn von Dornberg beschloß o), übel zufrieden. Worauf er eigentlich seine Ansprüche auf das Schloß Dornberg, und das ihm zugehörende Kirchspiel Gerau, gründete, finde ich zwar nicht ausdrücklich bemerkt: er hatte aber ohne Zweifel bei vorseiendem unbeerbtem Abgang der Herrn von Dornberg von Graf Hermann II. von Henneberg, mit dem er in genauer Verbindung stand, schon vorher die Belehnung aufs Schloß erhalten, eine Voraussetzung, die soviel gewisser scheint, weil sich Graf Diether berechtigt hielt, nach Conrads von Dornberg Tod sogar Gewalt zu brauchen. Er datirt im J. 1257 (17. Mai) eine Urkunde, wodurch er 60 Mark Cölln. Pfenninge auf den halben Zehnten zu Arheilgen aufnahm, bei Dornberg (apud Dornberg), also in freiem Feld; es unterschrieben sie Conrad Herr von Breuberg, Reinhard Herr von Hanau, mit vielen einheimischen Rittern, und daß diese hier in keiner friedlichen Absicht, sondern vielmehr um das Schloß zu erobern, versammelt waren, wird man von selbst vermuthen, und wird durchs folgende noch deutlicher p). Arnold von Thurn sah sich nemlich zuletzt (1259) genöthigt, allen seinen Ansprüchen an das Schloß, und dessen Zugehör, für sich und seine Nachkommen uneingeschränkt zu entsagen; aber er verzieh zugleich auf alle zu fordernde Genugthuung wegen des vielen von Diethers Freunden und Dienstmännern über das Schloß erlittnen Schadens q). Auf diese Art sah sich Graf Diether im Besitz eines ansehnlichen Dorfreviers, über das er bisher nur die Centgerichtsbarkeit hatte r), und brachte dadurch die OberGrafschaft in nähern Zusammenhang.

o) Conrad von Dornberg muß nach denen im Text angeführten Zeitangaben entweder im J. 1256, oder wenigstens vor dem 17ten Mai des J. 1257, gestorben seyn, weil Graf Diether an diesem Tag schon vor dem Schloß lag, und da nicht zu vermuthen ist, daß der letztere die würkliche Ausführung seiner Rechte an das Schloß werde lange haben ruhen lassen, so läßt sich Conrads Tod am wahrscheinlichsten in den Anfang des Jahrs 1257 setzen. In eben diesem Jahr vergab er auch schon die vormals den Herrn von Dornberg verliehene Lehen in Bessungen. S. unten not. s).

p) Beil. XXVII. S. 24.

q) Beil. XXXIV. S. 27. Graf Diether hatte sich aber schon vor diesem Verzicht in den würklichen Besitz der Dornbergischen Güther gesetzt, wie man daraus sieht, daß er (1258) einem Mainzer Bürger, Werner genannt von Gerau, seine Güther in Berkach, einem zum Gerauer Kirchspiel gehörigen Dorf, dienstfrei machte. Gud. I. p. 661.

r) Ich habe schon §. X. S. 83 die Gründe angeführt, woraus die Centgerichtsbarkeit der Grafen von Katzenelenbogen über die Dornbergische Besitzungen im OberRheingau erweislich wird: man würde auch, da sie den Grafen von Katzenelenbogen in dieser ganzen Gegend überhaupt zustund, ohnehin nicht erwarten, daß jene an sich wenig beträchtliche Herrn allein davon ausgenommen gewesen. Aus dieser Ursache ist in dem vorher not. n) angeführten Dornberger Lehenbrief von keiner Gerichtsbarkeit die Rede, die doch wohl am wenigsten würde übergangen worden seyn.

menhang. Graf Hermann von Henneberg belehnte ihn (1270) damit, und zwar sowohl auf Töchter, als Söhne: es war aber dieses nicht die erste ihm ertheilte Belehnung, sondern war vielmehr eine Folge von Diethers Familienumständen, der damals, wie ich unten (§. 39.) weiter erzehlen werde, bei allen seinen weltlichen Lehnherrn die Erweiterung des Lehns auf seine Gemahlin und Tochter suchte. Zugleich versprach ihm der Graf von Henneberg, im Fall der Erledigung, noch mehrere ihm anständige Lehen, und machte sich, ich weiß nicht aus welcher Ursache, in bestimmten Terminen zu einer Summe Gelds von 200 Cölln. Mark anheischig s). Die übrigen Schicksale dieser Lehenschaft habe ich zum Theil schon oben (S. 62.) erzehlt, und werden im sechsten Abschnitt noch weiter vorkommen. — Nebenher wurden dem Graf Diether III. durch den Abgang der Herrn von Dornberg noch einige eigne Lehen eröfnet. Dahin gehört ein Fischwasser bei Biebesheim, das die Grafen von Katzenelenbogen von der Abtei Lorsch zu Lehen trugen, und den Herrn von Dornberg wieder als Afterlehn gegeben hatten t). Eben so trugen die Herrn von Dornberg das Dorf Bessungen, oder vielmehr einzelne Rechte und Gefälle darin, von Katzenelenbogen zu Lehen, die Graf Diether, nach jener Abgang, wieder (1257) an Ludwig genannt Hagelstein, Burgmann zu Auerberg, verlieh u).

Ausser-

s) Beil. LV. S. 38. Man sieht aus dieser Urkunde, daß schon vorher zwischen Graf Hermann von Henneberg und dem Graf Diether III. von Katzenelenbogen Verhandlungen vorgegangen, die dem erstern nicht wenig vortheilhaft gewesen seyn müssen, weil sie ihn in so grose Verbindlichkeit gegen den leztern sezten. Das Lehen wird ertheilt Ditero Comiti de Katzenelenbogen, *Margarete* Comitisse uxori sue, et pueris suis tam filiis quam *filiabus*. Die Lehenbriefe werden selten namentlich auf die Gemahlin und Töchter ertheilt, wenn nicht ausdrücklich darum nachgesucht worden, oder es offenbar ein aufgetragnes Lehen ist. Man wird also soviel weniger darauf fallen können, daß dieses der erste von Hennenberg an den Graf Diether III. gegebne Lehnbrief über das Schloß Dornberg sei, nachdem er schon dreizehn Jahre in würklichem Besitz desselben gewesen. Graf Diether hatte vielmehr, so wie im J. 1269 vom Kaiser und dem Churfürsten von der Pfalz, also auch im folgenden Jahr von dem Graf Hermann II. von Hennenberg, die Erweiterung des Lehens auf seine Gemahlin und weibliche Descendenz erhalten, die deswegen ausdrücklich benennt wird. Graf Hermann von Hennenberg verlieh dieses Lehen als Senior familiae, ohne seinen Bruder Henrich, weil nach Hennebergischem Hausbrauch allein der Aelteste in der Familie die Lehen ertheilte. S. Gruner Opusc. Histor. Vol. II. p. 217.

t) S. unten §. XXXIX, wo zugleich von denen nachher darüber entstandnen Streitigkeiten geredet wird.

u) Beil. XXVIII. S. 25, wo aber nur der Extract eines verlornen Originals geliefert wird, und dem Dorf der Name Bertzingen gegeben wird. Ohne Zweifel stand im Original Betzingen, woraus der Extrahent fälschlich Bertzingen machte, dergleichen Ort der Katzenelenbogischen Geographie sowohl, als Lehenhof, ganz unbekannt ist. Es ist soviel gewisser das zunächst bei der Stadt Darmstadt gelegne Dorf Bessingen zu verstehen, da

Ausserdem besassen Conrad von Dornberg, und seine Gemahlin Jutta, das Dorf Erzhausen als ein Allodium, versetzten es aber an Anselm Ulner von Dieburg, und weil es entweder der Jutta zugebrachtes Guth war, oder ihr für ihre Morgengabe wiederlegt, oder zum Witthum verschrieben war, so hatte sie das Recht, es wieder abzulösen. Dieses Recht trat sie (1264) an ihre Verwandten, Philipp und Werner von Falkenstein, ab, die aber keinen Gebrauch davon machten v). Die Ulner von Dieburg blieben vielmehr in ununterbrochenem Besitz des Dorfs, und trugen es, vermuthlich gröserer Sicherheit wegen, an ChurMainz zu lehen auf w). Graf Philipp

da noch im Jahr 1343 ein Johann genannt von Urberg im Besitz vieler von seinen Voreltern ererbter Rechte und Gefälle in Bessingen erscheint, über die er sich mit Graf Wilhelm I. von Katzenelenbogen vergleicht. Beil. CCXV. S. 148.

v) Beil. XLIII. S. 32. Jutta sagt, daß ihr Gemahl und sie das Dorf Erzhausen filiis Anshelmi Dietberg (Dietbergensis oder de Dietberg) verpfändet habe. Dieser Anselm kommt unterm Jahr 1236 als Zeuge der Ehberedung zwischen der Tübingischen Adelheid und Cuno III. von Münzenberg in Kopps Lehenpr. Th. I. S. 249 und Senkenb. Meditat. p. 41 vor, und unterschreibt sich: Anshelmus de Dipurc. Es ist dieses, soviel ich weiß, der älteste bekannte Stammvater der adlichen Familie von Ulner. Die Descendenten derselben nannten sich gewöhnlich: Ulner von Diepurg; es gieng aber auch hier, wie bei allen adlichen Familien, die sich nach dem loco originis nennen, daß sie den eigentlichen Geschlechtsnamen häufig auslassen, und zu ihren Vornamen nur den locum originis setzen, so wie es auch der erwähnte Anselm von Dieburg thut. Die Ulner waren in Dieburg Burgmänner, waren auch sonst daselbst begüthert, und machten eben daher den Zunamen von dem Wohnort ihrer Familie eigenthümlich.

w) Daß der Ort Erzhausen zu der Zeit, als ihn Conrad von Dornberg und seine Gemahlin Jutta an die Ulner von Dieburg verpfändete, noch allodial war, wird aus der eben angeführten Beil. XLIII. S. 32 unwidersprechlich. Das Eigenthumsrecht an dem Dorf fällt nicht nur von dem Conrad von Dornberg auf seine Gemahlin Jutta, sondern diese tritt auch ihren Verwandten, dem Philipp und Werner von Falkenstein, ohne die geringste Erwähnung eines Lehensconsenses, das Einlösungsrecht ab, und setzt noch sogar hinzu: relinquens eis nichilominus plenariam potestatem cum predictis faciendi quicquid ipsorum fuerit voluntatis. Unmöglich hätte sie so von einem Lehen reden können. Ausserdem giebt Erzbischof Werner von Mainz im J. 1261 an Reinhard Herrn von Hanau zu Lehen: *omnia* illa feuda descendencia ab Ecclesia Maguntinensi et etiam Laurissensi, que ex morte *Conradi de Dornburg* nobis vacasse noscuntur. S. die folgende not. x). Erzhausen kann also damals noch kein Mainzisches Lehen gewesen seyn, weil es sonst, vermög dieser Belehnung, dem Reinhard von Hanau zu Theil geworden wäre, der doch eben sowohl, als seine Nachfolger, mit diesem Dorf niemals etwas zu schaffen hatte. Es folgt daher aus dem allen von selbst, daß es erst die Ulner von Dieburg in spätern Zeiten an Mainz zu Lehen aufgetragen, und da die Regel, daß aufgetragne Lehen für Weiberlehen zu achten, keinem Zweifel ausgesetzt ist, so versteht sich auch bei dem mehrerwähnten Dorf Erzhausen diese Lehensqualität von selbst. — Beiläufig bemerke ich noch, daß Hartmud von Sachsenhausen, Ritter, einige geringe Güther in villa *Erbarthusen* hatte, die er im J. 1273 an den teutschen Orden in Sachsenhausen verkaufte, und besonders unum solidum Colon. Denarior. de domo sita in *foro grani*, que fuit Conradi de Gisenheim. Vermuthlich waren diese Adliche durch Ulnerische Töchter zu diesen Güthern gekommen. Vergl. übrigens von Erzhausen §. XIII. S. 135.

Philipp von Katzenelenbogen kaufte ihnen endlich (1445) die Hälfte desselben ab, die andre Hälfte fiel in der Baierischen Fehde an Hessen, das sich zuletzt nach langem Streit mit den Ulnern gütlich verglich, und als der Mannsstamm dieses altadlichen Geschlechts (1771) erlosch, so entsagten die hinterlaßne Töchter noch völlig allen an dieses Dorf, als an ein Kunkellehen, gemachten Ansprüchen. — Alle vormals von den Herrn von Dornberg besessene Mainzer und Lorscher Lehen, und darunter namentlich das Dorf Rumpenheim am Main, gab Erzbischof Werner von Mainz im J. 1261 an Reinhard Herrn von Hanau zu Lehen [x]). Die bisher erwähnten wenigen Stammglieder dieses Dynastengeschlechts bedürfen kaum einer Stammtafel: ich füge sie aber doch, zu soviel leichterer Uebersicht, in der Anmerkung bei [y]).

§. XXXVII.

Graf Diether III. unter König Wilhelms Regierung. Erworbene Reichsgüther. Das Schloß Rheinfels wird erbaut.

Das bisherige wird genug seyn, den Zustand der übrigen Häuser des OberRheingau, und ihr Verhältnis gegen das Katzenelenbogische, näher aufzuklären; ich werde nun in der Geschichte des letztern soviel ununterbrochner fortfahren können. Graf Diethers III. Regierung fiel in den unruhigen Zeitpunkt des dreizehnten Jahrhunderts, dem man kaum einen Namen zu geben weiß. Man nenne ihn aber Interregnum, oder man gebe ihm Regenten, deren Ohnmacht ihre Regierung von einer Anarchie nur wenig unterschied [a]): so bleibt die Würkung selbst

x) S. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 679, und Anhang zur HanauMünzenbergischen Landesbeschreibung Lit. X. und Y. S. 23.

y) Herrn von Dornberg:

Eberhard
1160. 1166.

Eberhard
1210. 1218. 1219.

Eberhard
Domherr zu Mainz 1195.

Conrad
1236 – 1255.
† 1257.
Gem. Jutta
1236.
als Wittwe 1264.

Adelheid
1236.

a) Beiläufig sei mir hier eine Anmerkung über das so bestrittene grose Interregnum erlaubt. Gebauer hat es bekanntlich in dem Leben Kaiser Richards für ein Italienisches, zu Gunst des Pabstes ausgesponnenes, Mährgen erklärt, und die ununterbrochne Folge der Könige in jenem Zeitraum erläutert. Der erlauchte Abt Gerbert von St. Blasii, die Zierde seines Ordens in Teutschland, beweißt dagegen in Codice Epistolari Rudolphi I. in Fastis p. XXII, und in Epistol. p. 143 &c., daß nicht nur Erzbischof Engelbert II. von Cölln in seinem an den Pabst ergangnen Notificationsschreiben wegen der Wahl Rudolphs, sondern auch dieser Kaiser selbst in verschiednen Briefen de tempore diu *vacantis* Imperii, oder de *vacatione* Imperii rede, daß er den Kaiser Friedrich II. ultimum Imperatorem et Prae-

selbst immer einerlei. Die unaufhörlichen Angriffe der Päbste auf das Ansehn der Kaiser hatten die Teutschen Grosen gewöhnt, in der Schwäche ihrer Monarchen ihren

Praedecessorem suum nenne, und folgert daraus sowohl, als den Zeugnissen einiger andern gleichzeitigen Quellen, daß man allerdings ein Zwischenreich anzunehmen habe. Ich setze hinzu, daß auch Kaiser Ludwig IV. unterm J. 1314 den Zoll zu Miltenberg bestätigt sicut olim *tempore vacationis Imperii* augmentatum fuit. Guden. III. p. 110. Vergleicht man aber, alles genau zusammen, so sieht man deutlich, daß schon die gleichzeitige Schrift- und Urkundensteller über diese Sache eben so verschieden gedacht, als ihre Nachkommen immer mehr; jeder sprach nach seiner besondern Vorstellungsart, oder je nachdem er einer Parthei zugethan war. K. Rudolph fängt das angebliche Interregnum mit dem J. 1245 an, wo K. Friedrich II. auf der Lateranensischen Kirchenversammlung in Bann gethan wurde: ein gleichzeitiges historisches Fragment rechnet diese Epoche vielmehr vom Tod K. Friedrichs II, und eine Urkunde vom J. 1269 (Hergott Geneal. Austr. Dipl. T. II. P. I. p. 357) von dem Tod König Wilhelms. Hingegen nennt König Richard Beil. XXXV. p. 28 den König Wilhelm Predecessorem suum, und verrichtet eine Menge öffentlich anerkannter Reichshandlungen. K. Rudolph hatte wohl gute politische Gründe, die nach Friedrichs Tod erwählte so schwache, von den Reichsständen so wenig geachtete Könige, um von seiner eignen Würde einen höhern Begrif zu erwecken, lieber gar nicht für seine Reichsvorfahren zu erkennen, und doch blieb er sich hierin nicht selbst gleich. Er hebt in der bekannten Urkunde vom J. 1281 (Gebauer l. c. p. 413) alle Veräusserungen an Reichsgüthern *per quondam Richardum Regem illustrem, aut Praedecessores suos in Imperio*, a tempore quo lata fuerat in olim *Fredericum* Imperatorem II. depositionis sententia (1245) auf; und war gleich der eigentliche Inhalt dieser Urkunde, wie Gebauer sehr wahrscheinlich macht, durch Johann von Avennes erschlichen, so kann doch dieses jener Anerkennung Richards, und seiner nächsten Vorfahren, als wahrer Könige, soviel weniger schaden, da sie sogar bei einem förmlichen Wiederruf vieler von diesen Königen vorgenommenen Reichshandlungen erfolgte. Vermuthlich trug zu der Meinung einiger de vacatione *Imperii* nicht wenig bei, daß von allen während dem sogenannten Interregnum aufgestellten Königen keiner vom Pabst gekrönt war. Kaiser Rudolph war es zwar auch nicht, aber er führte doch den Vorsatz dazu politischerweise immer im Mund, wollte immer durch wichtige Geschäfte daran verhindert scheinen, und ersuchte deswegen gleich im Notificationsschreiben von seiner Wahl den Pabst sehr geflissentlich um die Krönung. S. Cod. Epistol. Rudolphi in Epist. p. 3. Ueberhaupt hatte man damals von der angegebenen vacatione Imperii keinen bestimmten Begrif, und mischte immer den Gedanken von einer ohnmächtigen schwachen Regierung, wo es so gut ist, als wenn kein Herr im Land wäre, mit hinein. Meiner Einsicht nach kann also die Frage, ob zwischen K. Friedrich II. und Rudolph I. ein eigentliches Zwischenreich anzunehmen sei, keineswegs durch Zeugnisse alter Schrift- und Urkundensteller, auch selbst der gleichzeitigen nicht, entschieden werden. Diese sagen mir weiter nichts, als was dieser oder jener nach seinem einseitigen Gesichtspunkt von der Sache gedacht, und von Gegenständen dieser Art denken Zeitgenossen, weil sie insgemein selbst Parthei ergrifen, öfters gerade am schiefsten. Hier kommt es lediglich auf ein Resultat an, das aus einer Reihe von sichern Factums gezogen werden soll, und da kann die Art und Weise, wie dieser oder jener das Resultat würklich daraus gezogen, die Natur der Sache nicht ändern, und der richtigern Beurtheilung andrer nicht vorgreifen. Nimmt man daher zum bestimmten Begrif eines Interregnums an, daß es zu einer solchen Zeit nicht statt finden könne, wo wenigstens der gröste Theil der Nation — und hier war es bei weitem der gröste — einen oder mehrere Herrn nacheinander für wahre gesetzmäßige Könige erkannt, wo ausserdem diese Könige durch eine Menge von öffentlich angenommenen Reichshandlungen sich in ihrer Würklichkeit bewährt:

ihren Vortheil zu finden; sie fanden ihn noch mehr in der gänzlichen Erniedrigung oder beinah Vernichtung derselben, von den letzten Regierungsjahren Friedrichs II. an. Teutschland schien kein Vaterland mehr, jeder suchte es nur in dem engen Bezirk seiner eigenthümlichen Güther, die er auf Kosten des Reichs, oder des Schwächern, soviel möglich zu erweitern strebte. Der Handel, die öffentliche Sicherheit, und alles was Menschen binden kann, war dem Willkühr jedes Räubers Preis. Eine Menge Rheinischer Städte vereinigten sich daher (1247), um sich den Schutz, den ihnen die Gesetze nicht gewähren konnten, durch Gewalt der Waffen zu erwerben, mit vielen Fürsten und Herrn zu dem berühmten Rheinischen Bund, der nach und nach immer näher bestimmt, erweitert, und zuletzt (1255) von König Wilhelm selbst bestätigt wurde. Graf Diether III. hatte ihn mit unterschrieben [b]), und doch wurde er bald selbst der Gegenstand desselben. Er fieng im J. 1245 auf einem zunächst bei St. Goar gelegnen Felsen das Schloß Rheinfels zu bauen an [c]). Was man gewöhnlich erzehlt, daß auf dieser Stelle vorher das Kloster Mattenburg gestan-

bewährt: so kann man während jenes Zeitpunkts der Teutschen Geschichte, etwa wegen der übrigen Schwäche, Nachläßigkeit und Entfernung dieser Könige, unmöglich ein eigentlich sogenanntes Interregnum behaupten, oder man müßte in der Teutschen Geschichte sowohl, als der Geschichte beinah aller andern Europäischen Reiche, gar viele Zwischenreiche annehmen. — Durch ein Versehen ist vorher die bekannte Kirchenversammlung vom J. 1245 die Lateranensische statt der Lyonischen genennt worden.

b) Es würde überflüssig seyn, hier die verschiedne Schriftsteller anzuführen, wo diese Bundesformel abgedruckt ist, und will statt aller Datt de pace publ. L. I. Cap. IV. n. 19 &c. p. 22 &c. genennt haben. Einige Abdrücke setzen unter den unterschriebenen Herrn irrig einen Richerus oder Witherus de Katzenelenbogen, statt Ditherus, wie auch Guilimann. de Episc. Argent. p. 293 in seiner Abschrift des Chron. August. ganz richtig liest.

c) Die alte Rheinfelser Tafel in der Sammlung von Grabschriften Beil. CCCLXVI. n. IV. bemerkt von dem im Jahr 1276 verstorbnen Graf Diether, daß er um den Martinstag des Jahrs 1245 das Schloß Rheinfels zu bauen angefangen. Gerstenbergers Hess. Chron. erzehlt unterm J. 1246, daß um diese Zeit Graf Diether von Katzenelenbogen das Schloß Rheinfels erbaut. S. Schminks Monim. Hass. p. 409. Das nemliche wiederholen die sogenannten Excerpt. Chron. Riedesel. in Kuchenb. Anal. Hass. Coll. III. p. 7. Knochs oben (S. 105 not. *d*) angeführtes Manuscript über die Antiquitates Goarinas erklärt das Schloß Rheinfels für weit älter, indem sich schon lange vor dem Jahr 1245 eine verwittwete Gräfin von Katzenelenbogen Comitissam de Rinvels geschrieben habe. Der Verfasser wußte aber diese Urkunde nicht anzuführen, von der er nur gehört hatte, ohne daß ihm zugleich das richtige Zeitdatum angegeben wurde. Es wird nemlich Graf Diethers III. Wittwe, Margaretha, nach dem J. 1276, als in welchem ihr Gemahl starb, bei Gelegenheit einer mit Kaiser Rudolph vorgegangenen Kaufhandlung Comitissa de Rinvels genannt, weil sie in Rheinfels ihren Wittwensitz hatte. S. unten §. XXXIX. Eine andre Gräfin von Katzenelenbogen, die diesen Titul führe, kommt nirgends vor; Knochs Zweifel fällt also von selbst weg.

gestanden, und daß sich noch jezo Spuren desselben in dem Schloß entdecken, laß ich dahin gestellt seyn, und habe schon oben (§. 12. S. 120) davon geredet. Mit grösserer Gewisheit kann ich das gemeine Vorgeben für falsch erklären, als habe Graf Diether erst damals den Rheinzoll zu St. Goar angelegt, und zu dessen Behauptung das Schloß erbaut: dieser Zoll war vielmehr schon im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts im Gang d). Der Graf hatte wohl eher die Erhöhung des Zolls zur Absicht, dergleichen Versuche damals den Zollherrn sehr gewöhnlich waren, und zugleich wollte er zu desto schärferer Eintreibung desselben im Stand seyn e). Dieses war genug, den Zorn der Städte zu reizen, denen nichts angelegner war, als neuerbaute Schlösser zu zerstören, und die Flüsse für neuen oder erhöhten Zöllen zu wahren. Es vereinigten sich ihrer im J. 1255 sechs und zwanzig, mit andern ihrer Freunde, und lagen ein Jahr und vierzehn Wochen vor dem Schloß: aber ohne Erfolg f). König Wilhelm konnte bei seiner Ohnmacht dergleichen Zerrüttungen nur zusehn, und stand ohnehin mit Graf Diether in gutem Vernehmen. Zu schwach, um sich durch eigne Kräfte empor zu bringen, mußte er andern ihre Anhänglichkeit bezahlen, und in Ermanglung besserer Quellen sie mit Privilegien und Reichsgüthern bestechen. Es muß gewis ein günstiges Vorurtheil für Diethers Ansehn erwecken, daß der König nöthig fand, seinen Beistand gegen K. Friedrich II, und dessen Sohn Conrad, mit 700 Mark zu erkaufen. Er versprach ihm diese, als er im J. 1248 zum erstenmal vor Ingelheim lag, das er im folgenden Jahr von neuem angrif, und eroberte g). Dreihundert Mark sollten vom ersten Geld, das ihm

d) S. vorher §. XXX.

e) Man nahm damals zu Errichtung neuer, und Erhöhung alter Zölle die vermehrte Unsicherheit der Strassen und Flüsse zum Vorwand, die den Landesherrn grösere Last und Kosten verursache. Auf diese Art hatte auch ChurMainz den Zoll zu Miltenberg erhöht, und ließ sich nachher diese Vermehrung von Kaiser Ludwig aus Baiern unterm J. 1314 noch besonders bestätigen, der den Bewegungsgrund vom grosen Nutzen dieses Zolls hernahm, per quod Negotiatores, Mercatores, et alii homines transeuntes ibidem, a Predonum Insultibus defensantur. Guden. III. p. 110. Graf Diether stützte sich ohne Zweifel bei Erbauung des gedachten neuen Schlosses auf gleiche Gründe.

f) Es bezeugt es die alte Rheinfelser Tafel. S. die Grabschr. Beil. CCCLXVI. Gerstenbergers Hess. Chron. in Monim. Hass. p. 419. und andre.

g) Beil. XIV. S. 17. Datum in *Castris apud Ingelnheim*, tertio Idus Martii. Indictione VI. Das Jahr wird nicht angegeben, aber die Indiction geht aufs Jahr 1248. Ein wichtiger Zweifel könnte dadurch entstehen, daß König Wilhelm, wie besonders aus Guden. T. III. p. 607 gewis ist, erst im Februar und März des folgenden Jahrs 1249 Ingelheim belagert und auf Palmsonntag erobert hat. Sollte also die Indiction durch Irrthum des Concipisten falsch angegeben, und um eine weiter zu setzen seyn? Diese Aushülfe kann hier soviel weniger statt finden, da nach Beil. XV. S. 17 Bischof Henrich von Speyer, des Königs Canzlar, jene

ihm vom Pabst, oder sonsther zukommen würde, baar erlegt werden, und für die übrigen vierhundert verpfändete er dem Graf die Reichsdörfer Tribur, Ginsheim, Wasserbiblos, Crumstadt und Dornheim, mit dem Erbieten, im Fall sie zu den Zinsen des Capitals nicht hinreichten, den Abgang zu ersetzen, dagegen aber der Graf auf gleiche Art den Ueberschuß dem König herauszugeben, oder von neuem von ihm zu empfangen habe. Ob die baare Zahlung würklich erfolgt, oder ob sie noch weiter auf ein Reichsguth angewiesen worden, kann ich nicht sagen: genug die ganze Pfandschaft wird in König Richards Bestätigungsbrief (1260) auf 50 Mark jährlicher Einkünfte angeschlagen, und diese Urkunde erwähnt zugleich noch andrer jährlicher 50 Mark, die König Wilhelm dem Graf Diether auf das Schultheissenamt in Boppart angewiesen habe [b]). Kein Wunder also, daß Diether dem König so eifrig anhieng. Er fand sich (1252) bei ihm zu Mainz ein [i]), und begleitete ihn ohne Zweifel nach dem zu gleicher Zeit gehaltnen Reichstag zu Frankfurt. Hier versammelte sich, theils durch König Conrads IV. unglückliche Lage, theils durch die päbstlichen Drohungen erschreckt, eine Menge Teutscher Reichsstände, und kündigten denen den Verlust ihrer Lehen an, die sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums nicht

jene Pfandschaft in einer besondern Urkunde schon unterm 18ten März 1248 bezeugt, und in Kremers Geschichte der Wild- und Rheingrafen S. 8. not. 9, mit ausdrücklicher Anführung des nemlichen Jahrs, eine dem Wildgraf Emich ertheilte Anwartschaft auf die Grafschaft Werde im Elsaß angezogen wird: Dat. in *Castris apud Ingelnheim* anno Domini 1248. quinto Kal. Martii. Ausserdem stellt König Wilhelm in eben dem Jahr für seinen Schwager, Johann von Avesnes, zwei Urkunden zu Mainz aus, und unterm ersten Mai noch eine dritte für die Grafschaft Bergen im Lager vor Kaiserswerth, deren Datums zwar der berühmte Hr. Hofr. Häberlin in s. Reichshist. Th. II. S. 59 und 62 zu bezweifeln, und später hinauszurücken sucht, die aber nun bei der Uebereinstimmung so vieler Urkunden weiter keinem Zweifel ausgesetzt seyn können. König Wilhelm muß sich also damals am Rhein aufgehalten, und die Belagerung der Reichsburg Ingelheim zwar versucht, aber wieder ins folgende Jahr verschoben haben. Bei diesen Umständen mag auch der zu gleicher Zeit in Mainz gehaltne, und gleichfalls in Zweifel gezogene, Reichstag allerdings seine Richtigkeit haben.

b) Beil. XXXV. S. 28. König Richard redet nur von der Pfandschaft auf Tribur, ohne die übrige Dörfer ausdrücklich zu nennen, weil diese als Zugehör jener Reichsburg angesehen wurden. Das Pfandgeld war 400 Mark, und da man damals die Intressen zu 10 pr. cent, und höher, rechnete, so kommen die jährliche 50 Mark leicht heraus. Was die Anweisung aufs Schultheissenamt zu Boppart eigentlich veranlaßte, kann ich nicht sagen; vermuthlich hatte aber Kön. Wilhelm entweder die übrigen 300 Mark, die er baar zu erlegen versprach, bei seiner Armuth nicht zahlen können, oder es war die in der folgenden not. *o*) vorkommende Schadloshaltung.

i) Beil. XX. S. 20, wo er dem Kloster Eberbach eine Zollbefreiung ertheilt: Actum *Maguntie* — existente tunc ibidem inclito Domino *Wilhelmo* Romanorum Rege illustri. 1252. Kal. Julii. Der Reichstag zu Frankfurt war auf den nemlichen Tag ausgeschrieben, wohin sich also der König unmittelbar von Mainz begab.

nicht von König Wilhelm gefordert und erhalten hätten. Was aber die hiesigen Gegenden am meisten intressirte, war der neue Zoll, den König Wilhelm auf eben dem Reichstag, mit Einstimmung der gegenwärtigen Stände, zu Braubach anlegte, und seinem Schwager, Graf Hermann II. von Hennenberg, zu Lehen gab, den er auf alle Art zu bereichern suchte [k]). Ohne Zweifel ist hier kein andres Braubach, als das in der NiederGrafschaft am Rhein, zu verstehen; ich kenne wenigstens keinen andern an einem Strom gelegnen Ort dieses Namens. Herzog Johann von Sachsen gab dem Graf Hermann von Hennenberg noch im J. 1273 zu dieser Belehnung König Wilhelms seinen Willebrief, und doch scheint dieser neue Zoll, von dem sich nirgends weiter die geringste Spur findet, nie zu Stand gekommen zu seyn. Die Stadt Braubach ist auch an sich zu einer Zollstätte ganz unbequem, weil der Rhein auf dieser Seite zu schweren Schiffen keine Tiefe hat, die vielmehr nach dem gegenüber liegenden Ufer zieht. Auf dem erwähnten Frankfurter Reichstag war unter andern auch Ulrich von Münzenberg zugegen [l]): er muß also, da er vorher ein Anhänger Kaiser Friedrichs II. war, nunmehr die gegenseitige Parthei der Politik gemässer gefunden haben, und wenn es wahr ist, was ein Coburgischer Chronikschreiber versichert, daß König Wilhelm im J. 1249 dem Graf Hermann II. von Hennenberg Ulrichs II. von Münzenberg Reichslehen zuerkannt, so mögte wohl Ulrich durch diese seine veränderte Gesinnungen jenes Unheil wieder von sich abgewendet haben [m]). Ob er nachher wieder umgeschlagen, und dadurch den Graf Diether III. von Katzenelenbogen, als einen Anhänger König Wilhelms, gegen sich reizte, oder ob es blos Privatstreitigkeiten waren, die beide Herrn gegen einander aufbrachten, kann ich nicht entscheiden: genug, es führten die Brüder Conrad und Otto von Bickenbach, als sie dem Graf Diether III. (1254) ihren Beistand gegen alle seine Feinde zusagten, namentlich den Ulrich Herrn von Münzenberg an [n]).

Es

k) Joann. Spicil. p. 457. Gruner in Opusc. Histor. Vol. II. p. 147 führt die nemliche Urkunde an, läßt sich aber auf die Lage des Orts nicht ein. Wenn es, wie kaum zu zweifeln ist, die heutige HessenDarmstädtische Stadt Braubach am Rhein ist, so liesse sich darin vielleicht ein näherer Grund zu der vorher §. XXXVI. S. 317 angeführten Freigebigkeit Graf Hermanns von Hennenberg gegen den Graf Diether, und besonders der Belehnung mit dem Schloß Dornberg, entdecken: dann Hermann suchte den ihm verliehenen Zoll in Stand zu bringen, und dazu konnte ihm die Freundschaft Diethers nicht wenig nützen, der nicht nur in eben dieser Gegend seine Lande und den Zoll zu St. Goar hatte, sondern auch schon damals auf Braubach selbst gewisse Rechte gehabt zu haben scheint. Vergl. unten §. XLII.

l) S. Martene et Durand Thesaur. Anecdot. T. I. p. 1167, wo er König Wilhelms dem Johann von Avesnes ertheilte Urkunde unterschreibt dat. in Castris ap. Frankefort V. Id. Jul. Indict. X. an. Dni MCCLII.

m) S. §. XXXV. S. 298 not. d).

n) Beil. XXI. S. 21.

Es ware sonst in jenen Zeiten überhaupt nichts seltnes, daß der öffentliche Parthei-geist die benachbarte Herrn unter einander selbst in Waffen brachte, und diese ermangelten in solchen Fällen nicht, den etwa darüber erlittnen Schaden den schwachen Königen in Rechnung zu bringen. Auf diese Art war auch Gerhard Herr von Eppenstein in mancherlei Verlust und Schulden gekommen, und darüber gestorben. Seine Erben, Werner von Eppenstein, Diether von Katzenelenbogen, und Reinhard von Hanau forderten deswegen vom König, als er sich im J. 1255 zu Boppart aufhielt, Schadloshaltung, und dieser gab den Grafen Emich von Leiningen, Adolph von Waldeck, und Wernern Herrn von Boland unbeschränkte Vollmacht, erwähnten Herrn den angegebenen Schaden, nach vorheriger Schatzung, mit Reichsgüthern zu ersetzen o). Was ihnen aber eigentlich dadurch zugefallen, kann ich nicht bestimmen, oder es müßte die vorerwähnte Anweisung auf das Schultheißsenamt zu Boppart daher rühren p).

§. XXXVIII.

Graf Diether III. Fortsetzung. Fuldische Lehen und Vogthei zu Umstadt. Cent zu Erfelden.

Graf Diether III. kommt als ältester der Familie, und zugleich wegen langer Minderjährigkeit seines Bruders Eberhard, in Hausangelegenheiten meistens allein vor, und scheint in einigen frühern Verhandlungen seinen Bruder als Vormund vertreten zu haben. Ich brauche nicht zu wiederholen, was ich schon vorher (§. 31. und 33.) erzehlt, daß beide Brüder den Länderanfall ihres unbeerbten Vatersbruders, Henrichs IV, oder das Schloß Hohenstein, mit seinem damals sehr weitläuftigen Zugehör, theilten, und endlich ihre sämmtlichen Lande mutscharten. Das letztere scheint nicht eher, als nach dem J. 1270 geschehen zu seyn a).

Gersten-

o) Beil. XXIII. S. 22. Von der Verwandtschaft der angeführten Herrn mit Gerhard Herrn von Eppenstein habe ich §. XXXII. S. 266 umständlich gehandelt.

p) S. vorher not. b).

a) Graf Diether III. scheint das von Henneberg lehnbare Schloß Dornberg, mit seinem Zugehör, nur für seine Person, ohne irgend einige Theilnehmung seines Bruders Eberhard, erworben zu haben. Es wird dieses, wie ich glaube, daraus deutlich, weil Graf Hermann von Henneberg im J. 1270 dieses Lehen, cum omnibus attinentiis seu pertinentiis, auch auf Gr. Diethers III. Gemahlin und Töchter überträgt, welches auf keine Art hätte statt finden können, wenn gedachtes Schloß damals ein Katzenelenbogisches Sammtguth gewesen wäre. Gleichwohl hatte nachher die NeuKatzenelenbogische Linie, wo nicht gar einen grösern, wenigstens einen gleichen Antheil mit der ältern Linie. Es muß also Graf Diether III. dieses Schloß freiwillig mit in die Mutschar gebracht, und

Gerstenbergers Hessische Chronik setzt hinzu, daß Kaiser Rudolph, um beide Linien näher zu unterscheiden, der ältern das bisherige Katzenelenbogische Wappen, nemlich den rothen Löwen im goldnen Feld, mit einem Flügel auf dem Helm, unverändert gelassen, der jüngern aber zwei Flügel auf den Helm gegeben, und zugleich den Löwen mit einer blauen Krone gekrönt habe. Eben auf diese Verändrung gründet jener Chronikschreiber die Benennung beider Linien von Alt- und Neu-Katzenelenbogen [b]). — Die Fuldischen Aebte Cuno und Conrad hatten dem Vater und Vatersbruder der Grafen Diether und Eberhard eine Vermehrung an Lehen versprochen: aber diese Hofnung war bisher noch immer unerfüllt geblieben. Beide Brüder drangen daher bei dem nachfolgenden Abt Henrich mit Eifer drauf, und ob sie dieser anfangs gleich mit einigen Güthern in denen von Fuld ohnehin schon lehnbaren Dörfern Roßdorf und Gundernhausen zufrieden zu stellen suchte, so ließ er sich doch nachher bereitwilliger finden, und machte nicht nur die Lehen Georgs von Zimmern, die auf die adliche Familie von Wambold gefallen waren, zu Katzenelenbogischen Afterlehen, sondern versprach auch den Grafen noch weiter, ausser eines gewissen Wigand Schurleips Lehen, von den nächsten eröfneten Fuldischen Lehen so viele, als der Werth von zwanzig Mark erforderlich machte [c]). Der Abt erfüllte diese Zusage, als bald darauf der Münzenbergische Stamm erlosch, und

und sich dagegen wieder an andern Katzenelenbogischen Güthern schadlos gehalten haben; und daraus mag sich zum Theil erklären, warum die ältere Linie überhaupt, wie aus der Vergleichung der Urkunden erhellt, einen grösern Ländertheil hatte, als die jüngere. Es folgt aber in dieser Voraussetzung von selbst, daß jene Mutschar erst zwischen den Jahren 1270 und 1276 geschehen seyn müsse.

b) S. die vorher §. XXXIII. S. 270 not. a) angeführte Stelle, wo ich bereits erinnert, daß Gerstenberger Graf Diethers III. Bruder, Eberhard, nicht kenne, und daher die Theilung irrig mit einem Graf Wilhelm vorgehen lasse, der vielmehr jenes Diethers Sohn war. Dieser Wilhelm theilte zwar auch mit seinem Bruder Diether IV, aber nicht unter Kaiser Rudolph, sondern erst im J. 1300. Von dem Katzenelenbogischen Wappen werde ich zu Ende dieser Geschichte noch besonders reden, und bis dahin verspare ich auch das, was Gerstenberger von der Katzenelenbogischen Wappenverändrung erzehlt.

c) Beil. XVII. S. 18. Man muß das, was hier von Roßdorf und Gundernhausen gesagt wird, nicht etwa so annehmen, als wären diese Dörfer erst damals den Grafen von Katzenelenbogen von Fuld zu Lehen gegeben worden: der Ursprung dieses Lehens ist weit älter. S. Beil. XXIX. S. 25. Die in der Urkunde erwähnte Wamboldische Lehen sind vermuthlich die nemlichen, die diese adliche Familie jezo von Hessen allein zu Lehen trägt, und in einigen Feldgüthern zu Richen, sechs Pfund Hellern als Burggeld zu Umstadt, einem Hof, Mühle, und einigen andern Rechten und Gefällen zu GrosZimmern, worunter namentlich auch der Urhahnzehenden in den Lehnbriefen genennt wird, bestehen. — Daß übrigens die in der Urkunde angeführte Muntad die Gegend um Umstadt begreife, habe ich schon oben §. VIII. S. 65 erinnert, und eben darauf beruht der Name des Landcapituls zu Muntad. S. §. XIII. S. 145 not. g).

und übertraf sie noch. Er belehnte nunmehr den Graf Diether mit 20 Mark, mit einem Wald bei Umstadt, genannt der Forst, und mit seiner Hälfte der Vogthei zu Umstadt [d]). Der Vogt hegte das weitläuftige Umstädter Landgericht, zu welchem ehmals, ausser den heutigen Amts- und Centdörfern, noch viele andre aus den Aemtern Babenhausen und Otzberg gehörten [e]). Die Münzenberger hatten von alten Zeiten her Schloß und Stadt Umstadt mit Fulda in Gemeinschaft, trugen aber ihre Hälfte von dieser Abtei zu Lehen. Nach dem Abgang jenes Geschlechts versuchte Fuld die Münzenbergische Hälfte als eröfnetes Lehen an sich zu ziehen, und verlieh daher dem Graf Diether von Katzenelenbogen die Vogthei darüber nur in so fern, als sie der Abt durch Urtheil und Recht behaupten würde: Reinhard von Hanau wußte sich aber, als ältester Münzenbergischer Tochtermann, dabei zu schützen [f]), und so mag sich auch wohl die Katzenelenbogische Vogthei über diese Hälfte wieder von selbst verloren haben. Ueber die eigentlich Fuldische Hälfte hingegen hatten die Grafen von Katzenelenbogen die Vogthei schon aus ältern Zeiten hergebracht. Zwing und Bann hielt man ursprünglich für Geistliche unschicklich, und der Pfalzgraf, als oberster Richter des Kaisers, setzte ihnen nicht selten besondre weltliche Stellvertreter [g]). Daher mag es gekommen seyn, daß Pfalzgraf Ludwig, ungeachtet sein Haus erst im funfzehnten Jahrhundert zu seinem Antheil an Umstadt kam, dennoch den Graf Diether III. im J. 1267 mit der Vogthei darüber belehnen konnte [h]).

Ob

d) Beil. XXIX. S. 25. Das in dieser Urkunde vorkommende Ottersberg ist das Schloß Otzberg; was es hingegen mit der Gerechtigkeit in einem hier erwähnten Dorf Inhoven, die dem Graf Diether gleichfalls zu Lehen gegeben wird, für eine Beschaffenheit habe, weiß ich nicht.

e) Man findet die sämmtliche zum Umstädter Landgericht ehmals gehörigen Dörfer in des Hrn Hofrath und Amtmann Hallwachs zu Alsfeld gelehrten Comment. de Centena illimitata sive territoriali, die hautsächlich die Cent Umstadt zum genstand hat, Cap. VII. p. 44 angeführt, und sie werden in dem sechsten Abschnitt dieser Geschichte weiter vorkommen. Es wird l. c. besonders auch eine gewisse Gerichtsbarkeit zu Sembd bemerkt, das Grevengericht genannt, das schon den Grafen von Katzenelenbogen zustund, so wie noch jezo dem hiesigen Fürstl. Haus. — Aus der gegenwärtigen Fuldischen Lehensertheilung rührt wohl auch der Hof zu GrosUmstadt, den die Katzenelenboger von Fuld zu Lehen trugen, und der nach Diethers V. Tod an Ulrich Herrn von Bickenbach fiel. S. Schneiders Erbach. Hist. S. 34.

f) S. davon weiter den Extract einer Hanauischen Deduction in Ludolff. Tract. de iure Foeminar. illustr. in Append. p. 213 &c.

g) Von dieser Befugnis der Pfalzgrafen s. des Hrn Prof. Crollius furtrefliche Abhandlung de Ducatu Franc. Rhen. in Act. Acad. Palat. T. III. p. 469 &c.

h) Beil. XLVII. S. 33. Man würde sich wohl gewis irren, wenn man dieses etwa für die erste Belehnung halten wollte: es liesse sich wenigstens kein Grund angeben, wie die Pfalzgrafen erst damals, wo sich die alte Reichverfassung schon sehr geändert hatte, zu dieser Gerechtigkeit gekommen seyn sollten.

Ob dieses Vogtheirecht nachher wieder weggefallen, als die Pfalzgrafen zum unmittelbaren Besitz der Fuldischen Hälfte gelangten, kann ich nicht entscheiden: genug der heutige Hessische Antheil an Stadt und Amt Umstadt rührt aus der Baierischen Fehde, und dieses wird mir Gelegenheit geben, im sechsten Abschnitt weitläuftiger davon zu handeln. — Eine andre Folge von dem Ausgang des Münzenbergischen Mannsstamms waren, wie ich oben (S. 226 und 287) umständlich erörtert, Graf Diethers Ansprüche auf das Grafengericht zu Haselberg, das Maygeding zu Langen, und die Münzenbergische Rechte in Arheilgen. Mit grösern Glück behauptete er seine Rechte auf das Schloß Wolfskehlen und das Cent- oder Landgericht zu Erfelden, dessen Umfang schon §. 10. S. 83 näher erläutert worden. Die adliche Familie von Wolfskehlen trug es von den Grafen von Katzenelenbogen zu Lehen, und dennoch wagte sie (1252) dieses Grafengericht (Comicia), mit Inbegrif des Schlosses Wolfskehlen, an Erzb. Gerhard von Mainz um 150 Mark Cölln. Pfenn. zu verkaufen, und behielt sich nur drei Burgsitze im Schloß vor, die sie künftig von Mainz zu Burglehen tragen wollte [i]). Der Kauf war natürlicherweise, als ohne Bewilligung des Lehnherrn geschehen, ungültig, und das Landgericht blieb nach wie vor Katzenelenbogisch Lehen [k]), bis endlich diese Grafen und ihre Nachfolger, die Landgrafen von Hessen, die Herrn von Wolfskehlen allmählig auskauften, und dadurch dieses Landgericht sowohl, als ihre übrigen OberRheingauischen Güther, an sich brachten [l]). Schon Graf Diether III. machte (1268) den Anfang dazu, indem ihm Burkhard von Wolfskehlen die Jagd im Hart und Lorscher Wald überließ [m]).

§. XXXIX.

Diether III. unter König Richard und Rudolph. Bund mit Wesel. Zwingenberger Stadtfreiheit. Streit wegen den Fischereien beim Bensheimer Hof.

Graf Diether verlor an König Wilhelm eine grose Stütze, die er zu seiner Bereicherung wohl genutzt hatte. Nach ihm erkaufte Richard aus England die Königliche Würde, und mit ihr das Recht, aber nicht die Macht, den bisherigen Unordnungen im Reich zu steuern. Er war im J. 1260 zum zweitenmal, wiewohl nur auf einige Monathe, nach Teutschland übergeschift, und hielt in diesem kurzen

i) S. den Kaufbrief in Guden. I. p. 625, und die Mainzische Belehnung mit den drei Burgsitzen ibid. p. 928.

k) Beil. CCLIV. S. 182, und CCLXXXIX. S. 212.

l) S. z. B. Beil. CCLIV. S. 182.

m) Beil. XLIX. S. 33.

kurzen Zwischenraum einen Reichstag zu Worms, von da er, auf seiner Rückreise nach England, nach Boppart kam, und daselbst (4. Oct.) dem Graf Diether König Wilhelms vorerwähnte Pfandschaft auf Tribur und das Schultheissenamt zu Boppart bestätigte [a]). Er that dieses unter der merkwürdigen Verwahrung, daß seine Bestätigung nur so lange gelten sollte, bis durch das Urtheil der Fürsten entschieden wäre, ob dergleichen von seinem Reichsvorfahr geschehene Vergünstigungen und Pfandschaften mit Recht zu beobachten seien, oder nicht. Ein solches Urtheil war nun von den Ständen am wenigsten zu hoffen; sie hatten sich gerade zur Sicherheit ihrer mit Recht oder Unrecht auf Unkosten des Reichs gemachten Erwerbungen einen auswärtigen schwachen König gefallen lassen. Ausser Privilegien und Gnadenbezeigungen ließ sich von Richard wenig erwarten; innere Ruhe und Sicherheit konnte ein meistens abwesender König nicht gewähren, und vertrugen sich kaum mit dem Geist des Zeitalters. Jeder half sich daher so gut er konnte. Die Städte waren insgemein, weil sie der Handel bereicherte, der Habsucht andrer am meisten blosgestellt, und suchten sich nicht selten dadurch zu rathen, daß sie ihre mächtige Nachbarn zu Bürgern aufnahmen: man würde aber sehr irren, wenn man diesen Gebrauch nach der verfeinerten, wiewohl nur in Teutschland üblichen, Etiquette der neuern Zeiten beurtheilen wollte, die das Bürgerrecht in Städten für grose Herrn verkleinerlich halten will. Damals schämten sichs die angesehnsten Fürsten nicht: selbst König Wilhelm wurde Bürger zu Utrecht [b]). Es war im Grund eine Art von Bündnis: der aufgenommene Bürger und die Stadt versprachen sich wechselseitige Hülfe gegen ihre Feinde, oft hatte auch der erstere seine Absicht auf die Kaiserlichen Aemter in der Stadt, oder er ließ sich seinen Dienst bezahlen. Auf diese Art nahm auch die damalige Reichsstadt OberWesel am Rhein (1264) den Graf Diether zu ihrem Bürger auf. Der Graf versicherte der Stadt seinen Beistand gegen unverdiente feindliche Angriffe, die Weseler versprachen das nemliche in Ansehung des Schlosses Rheinfels und der Stadt St. Goar, und zahlten dem Graf noch weiter 50 Cöllnische Mark, wovon er die jährlichen Intressen zu 5 Mark als Erbcastellan der Stadt beziehen sollte [c]).

Diether

a) Beil. XXXV. S. 28. Vergl. §. XXXVII.

b) S. von dergleichen Bürgerrechten groser Herrn Jo. Dav. Koeler. Disquis. Histor., an Adolphus, Comes Nassovius, postea Imperator Romanus, fuerit Civis Norimbergensis? apud Pistor. Amoenit. Histor. Polit. P. VII, und des Pistorius Vorrede S. 10, wo eine Menge Beispiele angeführt werden, die sich noch sehr vermehren liessen.

c) Beil. XLII. S. 31.

Diether und sein Bruder Eberhard bestimmten hernach (1273) dieses Bündniß noch näher, und befreiten das eigne Gewächs der Stadt an Wein und Korn von dem Zoll zu St. Goar: aber so wie der Fortgang der Zeiten die Sitten, und alle darauf gegründete Verhältnisse, veränderte, verlor sich auch dieser Bund von selbst, wie ich in der Anmerkung weiter erläutern werde [d]). — In diesem Zeitpunkt öffentlicher Verwirrung kam den Grafen von Katzenelenbogen nicht wenig zu statten, daß ihrer Mutter Bruder, Werner Herr von Eppenstein, zum Erzstift Mainz gelangte (1259 – 1284): dann das Ansehn der Geistlichen schützte damals mehr als Waffen, und gab zugleich ihren Verwandten Gewicht und Einfluß. Der Erzbischof wählte den Graf Diether, mit andern seiner Verwandten, zum Begleiter auf seiner Reise nach Prag, wo er (1262) den Ottocar zum König von Böhmen krönte [e]), und als er darauf (1264) mit Pfalzgraf Ludwig wegen Schloß und Stadt Weinheim in Streit verfiel, und beide Theile Austrägen wählten, wurden Burggraf Friedrich von Nürnberg und Graf Diether von Katzenelenbogen zu Obmännern bestellt [f]); auch verbürgte und bezeugte der letztere (1271) einen Vertrag des Erzbischofs mit den Grafen von Rieneck [g]). Was aber den Graf Diether fremder Unterstützung am bedürftigsten machte, waren seine Familienumstände. Er hatte seine erste Gemahlin Agnes, eine gebohrne Raugräfin, schon in oder vor dem J. 1258 ohne Kinder verloren [h]), und trat nicht lange hernach mit Graf Wilhelms

d) Beil. LX. S. 41. CXII. S. 74. Die Stadt Wesel wurde 1312 an ChurTrier verpfändet, und dadurch eine Trierische Landstadt. Die Umstände des Reichs hatten sich ausserdem geändert; es war zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ein ständiger Landfriede aufgekommen, die Landgrafen von Hessen und die Stadt Wesel bedurften ihrer wechselseitigen Hülfe nicht, und die erstern wollten daher auch nicht mehr an die den Weselern ehmals ertheilte Zollfreiheit gebunden seyn. Die Sache wurde endlich von Kaiser Maximilian auf dem Reichstag zu Worms durch einen besondern Vergleich vom 25. Mai 1495 gütlich beigelegt, und in den Zustand gebracht, worin sie noch jezt ist.

e) Guden. I. p. 693.

f) Guden. II. p. 149.

g) Guden. I. p.736 &c. Im folgenden Jahr verbürgt er sich mit andern für einen Eppensteinischen Ehecontract. Gud. I. p. 741, und Honth. I. p. 793.

h) Beil. XXX. S. 26 erläßt Graf Diether unterm J. 1258 dem Kloster Eberbach den Lämmerzehnten in seinem damaligen Hof Gebaborn in remedium animae quondam uxoris nostrae Dominae *Agnetis*. Daß diese Agnes eine gebohrne Raugräfin war, wird aus zwei, wiewohl nur in einer teutschen Uebersetzung bekannten, Urkunden glaublich, deren die eine Reinhard von Hanau, und die andre die Herrn von Falkenstein über die Münzenbergische Verlassenschaft ausstellen (Stollbergische Deduction contra Mainz wegen der Grafschaft Königstein Beil. 9. und v. Buri Königsf. Beil. 36. S. 61), und die unter andern als Zeugen anführen: Henrichen von Weilnau, Diether von Katzenelenbogen, seinen Bruder Conrad Ruhensgraffen rc. Hr. G.R. Kremer, der die erstere Urkunde in Orig. Nass. II. Beil. 163. S. 303 wiederholt hat, macht zu dem Wort Bruder die richtige Randglosse: sororis maritus, und so muß entweder

helms V. zu Jülich Tochter, Margaretha, in zweite Ehe. Man findet ihn im J. 1261 in dem Jülichischen Städtgen Nideck, wo er dem teutschen Ordenshaus zu Coblenz, auf des vorgedachten Graf Wilhelms Vorsprache, eine Zollbefreiung auf St. Goar ertheilte, und ohne Zweifel wurde seine Heurath zu gleicher Zeit vollzogen [i]). Aber auch von dieser Gemahlin hatte er bis zum J. 1269 nur eine Tochter, Elisabeth, die er in eben dem Jahr, und noch als Kind, an Engelhards von Weinsberg Sohn, Conrad, zum voraus verlobte [k]). Der Graf fürchtete also ohne

entweder Graf Diether eine Schwester Raugraf Conrads, oder umgekehrt Raugraf Conrad eine Schwester Graf Diethers zur Gemahlin gehabt haben: von welchem leztern sich aber in den vielen Katzenelenbogischen Urkunden nicht die geringste Spur zeigt. Daß eigentliche Schwäger in Urkunden öfters Brüder heissen, ist bekannt (S. Lenz von den Verwandtschaftsnamen S. 19); es stehen in den nemlichen Urkunden unter den Zeugen auch Werner von Bolanden, und sein Sohn Philipp von Hohenfels, der doch vielmehr des erstern Eidam war. — Hr. G.R. Grüsner hat in seinen Histor. Beitr. St. III. S. 190—194 beide angeführte Urkunden wiederholt abdrucken lassen, nimmt aber eine andre Interpunction an, als die Originalabdrücke, aus denen er seine Copien genommen, indem er nach dem Wort Bruder ein Comma sezt, wodurch Graf Diether eher für einen Schwager des unter den Zeugen vorhergehenden Graf Henrichs von Weilnau gelten müßte. Soviel bleibt indes gewis, daß Graf Henrich I. von Weilnau mehrmals unter den Freunden und Verwandten Graf Diethers erscheint.

i) Beil. XXXVII. S. 28. Die Heurath muß wohl damals noch nicht vollzogen gewesen seyn, weil Graf Diether dem in der Urkunde selbst angeführten Grafen von Jülich noch keinen Verwandtschaftsnamen giebt. Der Name dieser Gemahlin, Margaretha, kommt in dem Urkunden-Buch mehrmals vor, und daß sie eine Tochter des im J. 1278 zu Achen erschlagnen Graf Wilhelms von Jülich gewesen, erhellt aus Beil. XLIV. S. 32, wo sie Nata Comitis Juliacensis heißt, Beil. LXV. S. 46, wo sie den Graf von Jülich ihren Vater nennt, Beil. CIV. S. 69, wo Graf Gerhard von Jülich, der Sohn jenes Wilhelms, zwischen den Söhnen der Margaretha, die er Consanguineos suos nennt, unterm J. 1300 eine Theilung vermittelt. Margaretha selbst kommt im J. 1292 zum leztenmal vor, Beil. LXXXIII. S. 57, und mag ums J. 1300 gestorben seyn, weil ihrer in gedachter Theilung nicht mehr erwähnt wird, und ihr Tod nach Beil. CXVII. S. 77 schon geraume Zeit vor dem J. 1306 erfolgt zu seyn scheint. — Beil. XLVIII. S. 33 wird des Kriegs gedacht, den Graf Wilhelm von Jülich mit dem Erzbischof von Cölln führte. Graf Diether verwahrte einen darin von seinem Schwiegervater gemachten Gefangnen zu Rheinfels, und nahm vielleicht selbst an dem Krieg Theil.

k) Beil. LIII. S. 37. Aus dieser Urkunde und Beil. CXIII. S. 74, so wie besonders auch aus denen in Ludwigs Reliqu. Mptor. T. XII. enthaltnen Argumentis Diplom. Weinspergensium, Sattlers Beschr. von Würtemb. Th. II. S. 170, und einigen neuern Quellensammlungen, läßt sich die Weinsbergische Stammtafel wesentlich verbessern, die zwar Hanselmann (Diplom. Bew. von der Hohenloh. Landesh. S. 589) aus Urkunden entworfen, aber die Personen darin weder vollständig, noch in der gehörigen Stammfolge aufgestellt hat. Das leztere ist auch wegen Einheit der Namen, die sich beinah ohne Unterschied auf Conrad und Engelhard einschränken, sehr schwer, und in vielen Fällen ganz unmöglich. Vielleicht mache ich an einem andern Ort einen nähern Versuch dazu, weil dieses Haus auf viele andre einfließt: hier sei mir eine einzige Anmerkung genug. Ich habe oben §. XXXIV. S. 284 not. p) und S. 296 wahrscheinlich zu machen gesucht, daß der hier vorkommende Engelhard und dessen Bruder Conrad, die beide an der Münzenbergischen Erbschaft Theil nahmen,

ohne männliche Erben abzugehn, und richtete nun seine ganze Staatskunst darauf, die Succession in allen seinen Lehen auch auf seine Gemahlin und Tochter zu erhalten; ein Versuch, der soviel auffallender scheint, weil in jenem Fall sein Bruder Eberhard der natürliche Lehensfolger und damals schon vermählt war. Bischof Iring zu Würzburg ließ sich, wie er sagt, besonders aus Liebe zum Erzbischof Werner von Mainz, als Diethers Verwandten, (1264) am ersten bereitwillig finden l); mit den Mainzischen Lehen verstund sichs daher von selbst. Vielleicht hatte es Diether eben dem Einfluß des Erzbischofs zu danken, daß Pfalzgraf Ludwig (1269) diesem Beispiel folgte m), und zu gleicher Zeit auch König Richard, bei seinem vierten und letzten Aufenthalt in Teutschland, ihm in Ansehung seiner Reichslehn die nemliche Gnade zu Frankfurt erzeigte n). Sowohl Diether als Eberhard hatten wenige Tage vorher dem Reichstag zu Worms beigewohnt o), der den innern Ruhestand zur Hauptabsicht hatte, und soviel weniger läßt sich denken, daß der friedliebende weise Richard jene Lehensverwilligung mit Widerspruch und zum Nachtheil Graf Eberhards ertheilte: beide Brüder scheinen sich vielmehr über dieses ganze Lehensgeschäft zum Voraus verglichen zu haben p). Graf Diether sah also

nahmen, die Söhne einer Münzenbergischen Tochter aus ihres Vaters erster Ehe, so wie ihre an Ulrich II. von Münzenberg vermählte Schwester eine Tochter aus zweiter Ehe gewesen seyn möge. Der einzige Einwurf, der sich dagegen mit einem Schein der Wahrheit machen liesse, könnte aus der in Besolds Docum. rediviv. Monasterior. Wurtemb. enthaltnen Erzehlung von der Stiftung des Nonnenklosters Lichtenstern hergenommen werden, wo Engelhard, dem Vater jener Herrn, eine Luckard Schenkin von Limburg zur Gemahlin beigelegt, und zugleich für die Mutter der beiden erwähnten Weinsberger angegeben wird. Es ist aber diese Erzehlung, ob sie gleich vom J. 1242 überschrieben ist, dennoch, wie der Inhalt selbst ausweißt, aus spätern Zeiten, ist ausnehmend verworren aufgesetzt, auch von diplomatischen Fehlern keineswegs frei, wie sie dann den Engelhard zum jüngern Bruder macht, der doch zuverläßig älter als Conrad war, und seine Gemahlin Agnes von Löwenstein, deren Name aus Freher. Orig. Pal. L. I. C. VII. p. 125 und Tollner. Cod. Pal. p. 75 keinem Zweifel ausgesetzt bleibt, irrig Mechtild nennt. Es darf also diese Nachricht soviel weniger entgegen stehen, wenn ich die der Luckard Schenkin von Limburg darin beigelegte Söhne nur für Stiefsöhne derselben, und sie selbst vielmehr für die leibliche Mutter von Ulrichs II. von Münzenberg Gemahlin halte. Die Zeitrechnung widerspricht nicht, zumal wenn man mit Grund annimmt, daß die meisten von Ulrichs I. von Münzenberg Töchtern zweiter Ehe älter waren, als ihr Bruder Ulrich II.

l) Beil. XLIV. S. 32.

m) Beil. LII. S. 36.

n) Beil. LI. S. 36.

o) S. Gebauers Leben König Richards S. 242 und 516.

p) Es versteht sich von diesen allgemeinen auf Diethers Gemahlin und Tochter erweiterten Lehensertheilungen von selbst, daß es nur von Diethers Theil daran zu nehmen sei; sonst würde dem Graf Eberhard, wenn ihm alle Lehen weggefallen wären, gar wenig an Land und Leuten übrig geblieben seyn. Die beiden Brüder sassen in ungetheilter Gemeinschaft ihrer Lehen, und deswegen wird nach dem damaligen Lehensstyl jeder mit dem Ganzen, als einem toto indiviso, belehnt.

also seine Wünsche erfüllt, aber unnütz, weil er nachher noch drei Söhne hintereinander erzeugte. Neben diesem Glück erlebte er noch, wiewohl nur wenige Jahre, die wiederauflebende Ruhe und Wohlstand des teutschen Vaterlands unter Kaiser Rudolph. Er wohnte der Krönung desselben zu Achen bei [q]), und erhielt von ihm noch in eben dem Jahr (1273) die Stadtfreiheit und das Recht eines Wochenmarkts für Zwingenberg [r]). Bald darauf kam er, und sein Bruder Eberhard, mit dem Kaiser in Widerspruch, der aber seine Gnade gegen sie nicht unterbrechen konnte, weil ihn beide Theile nicht anders, als durch den Weg Rechtens entschieden wissen wollten. Es finden sich nemlich auf diesseitigem Ufer des Rheins, bei dem Bensheimer Hof, und Oppenheim gegenüber, einige Fischwasser, Bude und Heche genannt, die das Kloster Lorsch in alten Zeiten durch Kaiserliche Schenkung erhalten, und wieder an die Grafen von Katzenelenbogen zu Lehen gegeben hatte. Die letztern beafterlehnten darauf die Herrn von Dornberg damit, zogen also auch natürlicherweise nach Abgang dieses Geschlechts das Lehen wieder ein, und behieltens in eignem Besitz. Damit waren aber die damaligen Reichsbürger von Oppenheim übel zufrieden, und wollten jene Fischwasser lieber als eröfnete Reichslehen angesehen wissen, vermuthlich in der wahrscheinlichen Hofnung, sie alsdenn von der Gnade der Kaiser für ihre Stadt zu erhalten, die auf diese Art das dortige beiderseitige Ufer des Rheins in ihrer Gewalt gehabt hätte. Mit Rechtsgründen gab man sich damals selten allein ab, es kam zu Schlägen, und Graf Diether sah sich endlich (1272) genöthigt, um den Anfällen der Oppenheimer soviel stärker widerstehn zu können, neben diesen Fischwassern eine Art von Bevestigung anzulegen [s]). Er that dieses mit Bewilligung des Erzbischof Werners zu Mainz, sowohl weil es Lorscher Lehen betraf, als weil die Anlegung einer benachbarten Veste am Rhein in damaligen Zeiten dem Erzbischof nicht gleichgültig seyn konnte, und dergleichen neue Werke an Flüssen überhaupt durch den letzten Reichs=

q) Eine Deduction unter der Rubric: Geschichte und Rechte der Reichs Ober- und Untervogthei zu Achen (1770) Beil. 9. führt ihn als Zeugen einer damals von Kaiser Rudolph zu Achen ausgestellten Urkunde unter dem verderbten Namen Viccherus C. de Kackenellenboge an.

r) Beil. LIX. S. 40. Vergl. oben §. XIII. S. 143 not. k).

s) Beil. LVI. S. 38. In der Rubric dieser Urkunde habe ich diese Fischwasser irrig bei Blebesheim gesetzt, weil sie in der in folgender not. t) anzuführenden Urkunde als apud villam Buebensheim gelegen angegeben werden: es ist aber, der Lage am Rhein nach, vielmehr der dem Kloster Eberbach zustehende Bensheimer Hof darunter zu verstehen, von dem ich oben §. XII. S. 126 weiter geredet.

Reichstag zu Worms (1269) nachdrücklichst untersagt waren. Der Graf versprach also bei Verlust seiner Mainzischen Lehen, diese Veste, sobald er zwei Monate vorher von Seiten des Erzbischofs oder Domcapituls dazu aufgefordert worden, wieder niederzureissen. Nach Rudolphs Gelangung zur Krone kam auch dieser Streit vor ihn, er sowohl als die Grafen wählten Philipp Herrn von Falkenstein zu ihrem gemeinsamen Schiedsrichter, und dieser sprach, nach eingezogner sichrer Nachricht von den vorerwähnten Umständen, zum Vortheil der letztern. Kaiser Rudolph kaufte darauf, nach Diethers III. Tod, dessen Wittwe Margaretha, der die Urkunde den Namen einer Gräfin von Rheinfels giebt, weil sie dort ihren Wittwensitz hatte, die ihr zugefallne Hälfte jener Fischwasser, deren andre Hälfte Graf Eberhard besaß, um 400 Mark Cölln. Pfenn. ab t). — Kaiser Rudolph zeigte nachher sein Vertrauen noch dadurch, daß er bei den Streitigkeiten des Erzbischof Werners von Mainz mit seinen Dienstmannen und Bürgern zu Mainz dem Graf Diether, neben Philipp Herrn von Boland, die Untersuchung auftrug, und als die Sache zu Austrägen kam, so wählte der Erzbischof (1275) von seiner Seite seine Verwandten, Graf Eberhard von Katzenelenbogen und Reinhard Herrn von Hanau u). Einige andre Umstände von Diethers Regierung, daß er sich (1272) mit Reinhard Herrn von Hanau übers Patronat zu Schafheim verglich v), daß ihm Hermann von Millewald (1262) sein Schloß Millewald zu Lehen auftrug w), und daß er überhaupt als ältester des Hauses das Lehenswesen besorgte x), habe ich genug, nur genannt zu haben. Er starb den

t) Philipp von Falkenstein hat nachher unter den Jahren 1293 und 1297 über diesen Vergleich, der anfangs nicht schriftlich aufgesetzt worden zu seyn scheint, verschiedentlich Zeugnis abgelegt, das in dem letztern Jahr durch K. Adolph von Nassau bestätigt worden. Man kann also auch das eigentliche Jahr nicht angeben, worin jener Entscheid gegeben worden, daß er aber zwischen die Jahre 1273 und 1276 fällt, erhellet daraus, weil Kaiser Rudolph in dem erstern Jahr die teutsche Krone erhalten, und in dem letztern Graf Diether schon gestorben. Die beiden Urkunden sind bereits in Guden. V. p. 778 und Kuchenb. Anal. Hass. Coll. II. p. 240 &c. abgedruckt, und enthalten die bisher angeführte Umstände und Gründe. Die erste darunter bemerkt noch besonders, daß das Kloster Eberbach von Kaiser Friedrich I. tauschweise erhalten insulam apud *Ginsheim*, que dicitur *Varwert*, excepta aqua piscaria in eadem insula.

u) Würdtw. Subsid. Dipl. T. IV. p. 345 &c.

v) Beil. LVII. S. 39.

w) Beil. XXXIX. S. 29.

x) Eberhard von Echzel trägt ihm (1254) Lehen zu Gunsenheim (Ginsheim) auf Beil. XXII. S. 22; er williget in Lehensveräusserungen im Craichgau Beil. XXV. S. 23. Beil. XXVI. S. 24. Beil. XLVI. S. 33 (Vergl. oben §. XXII. S. 231 not. *k*); er belehnt den Henrich von Bockenhofen mit einem Hof zu Lauffenfelden Beil. LVIII. S. 40; und weißt im J. 1274 mit seiner Gemahlin Margaretha dem Hermann von Katzenelenbogen ein Burg-

den 13. Jan. 1276 in seinen besten Jahren, und liegt in der Domkirche zu Mainz begraben [y]).

§. XL.

Diethers III. Gemahlinnen und Kinder. Seine Söhne Wilhelm I. und Diether IV. pflanzen die AltKatzenelenbogische Linie fort. Merkwürdiger Ehecontract des erstern.

Es ist schwer, oder meist unmöglich, den Charakter kleinerer Herrn des mittlern Zeitalters zu schildern. Wir kennen sie insgemein nur aus Urkunden, und diese liefern gewöhnlich nur kurze abgerißne Facta, die nicht sowohl die Geschichte der Herrn als ihrer länder erläutern. Indessen lernen wir doch zuweilen daraus, wo nicht den Menschen, doch den Regenten kennen, weil damals die Grosen noch mehr durch sich selbst, als durch andre handelten. Von dieser Seite steht Diether im vortheilhaftesten licht. Seine Regierung war zum Glück seines Hauses in den Zeitpunkt des sogenannten Interregnums gefallen, wo Staatskunst, Entschlossenheit, und überhaupt die Gabe, sein Ansehn geltend zu machen, von der Schwäche der Könige eine reiche Erndte erwarten liessen. Graf Diether fand sie würklich, er erweiterte seine Besitzungen und Rechte auf mancherlei Art, und dieses ist vermuthlich die Ursache, warum ihm neuere Schriftsteller, ich weiß nicht aus welcher Quelle, den Namen des Reichen geben [a]). Wenn es wahr ist, was ein groser Kenner der alten Schwäbischen Dichtkunst vermuthet, daß der berühmte Sänger des dreizehnten Jahrhunderts, Walther von der Vogelweide, in

Burglehn auf Grebenrod und Ruprechtshofen an. Beil. LXI. S. 42. — Noch bemerk ich, daß sich im J. 1255 ein ungenannter Graf von Katzenelenbogen, der aber unfehlbar Graf Diether war, mit andern zu Aufrechthaltung des zwischen den Grafen von Diez und Herrn von Isenburg wegen Vilmar geschlossenen Vergleichs verbindet. S. J. C. K. (Koch) Zusatz zu Reinhards Jurist. Histor. Ausführungen, Giessen 1772, und Kremers Orig. Nass. T. II. p. 284.

y) S. die Grabschriften Beil. CCCLXVI. n. II. III. IV. Gerstenbergers Chronik setzt eben so Diethers Tod auf den achtzehnten Tag, nemlich von Weihnachten an gerechnet, welches der 13te Jan. ist. Guden. in Cod. Dipl. T. III. p. 985 liefert seine Grabschrift, die er für die älteste in Mainz ausgiebt. Der Graf liegt rücklings auf dem Stein abgebildet, mit einem Unterkleid und Mantel angethan, und der Schild, der einen Löwen, als das Katzenelenbogische Wappen führt, deckt ihn von der Brust bis auf die Füsse. Neben diesem Grabstein liegt noch ein andrer mit einem grosen Bild bedeckt, und mit drei Schilden, einem kleinen auf der Brust, und zwei grosen auf beiden Seiten: aber ohne sichtbare Inschrift. Vermuthlich ist dieses der Grabstein von Graf Eberhard I, Diethers Bruder, von dem sich im Kloster Eberbach, dem sonst gewöhnlichen Begräbnisort der Katzenelenboger, eben so wenig eine Grabschrift findet, als von Graf Diether.

a) Dilich und Winkelmann.

in einem seiner Lieder unter dem Namen des Bogeners (Bogenschützen) das Lob Graf Diethers von Katzenelenbogen preißt [b]): so stellt ihn dieses zugleich als einen Freund und Kenner der damals so beliebten Dichtkunst dar. Walther reißte überall herum, und war vermuthlich auch an den Hof des Grafen gekommen. Von Diethers beiden Gemahlinnen habe ich schon (S. 330 ꝛc.) geredet. Die letzte derselben, Margaretha von Jülich, gebahr ihm mehrere Kinder: aber er starb ihnen zu früh, und hinterließ sie alle minderjährig. Es waren folgende:

1, Elisabeth. Sie mag im J. 1262 gebohren seyn [c]), und wurde noch als Kind (1269) an Conrad Herrn von Weinsberg, Engelhards des ältern Sohn, verlobt, und zwar unter der glänzenden Aussicht, im Fall ihr Vater keine männliche Erben erhielte, alle Lehen und Güther desselben zu erben (S. 332). Vermuthlich hatte diese Hofnung auf den starken Witthum Einfluß, den ihr der alte Engelhard bestimmte: er wies ihr tausend Mark Cölln. Pfenn. auf seinen Theil der Münzenbergischen Erbschaft an den Schlössern Münzenberg, Assenheim und Hain unter der Bedingung an, daß sie diesen Witthum, wenn sein Sohn vor ihr verstürbe, auf Zeit lebens ziehen solle [d]). Im J. 1277 war sie schon verheurathet [e]), verlor aber ihren Gemahl kurz vor oder in dem J. 1304, worin ihr die sämmtlichen Herrn von Weinsberg ihr eingebrachtes Zugeld und Morgengabe mit liegenden Güthern widerlegten [f]). Sie starb im J. 1330 [g]), und hinterließ mehrere Kinder. — Man legt dem Siffrid Herrn von Westerburg, Stifter des Hauses Runkel, eine Margaretha von Katzenelenbogen zur Gemahlin bei [h]). Wäre dieses Angeben richtig, so müßte sie eine Tochter Diethers III, und erst nach dem Jahr

b) S. Bodmers Vorrede zu denen von ihm herausgegebenen Proben der alten Schwäbischen Poesie des dreizehnten Jahrhunderts (Zürich 1748.) S. xxxiv.

c) S. den vorhergehenden §. S. 331 not. i). Im J. 1277 war sie schon vermählt, und kann also nicht wohl später gebohren seyn. S. die folgende not. e).

d) Beil. LIII. S. 37.

e) Freher. Orig. Palat. L. I. Cap. VII. p. 125 Ed. Reinhardi und Tollner. Cod. Palat. n. CV. p. 75.

f) Beil. CXIII. S. 74.

g) S. die Grabschr. Beil. CCCLXVI. n. IX.

h) Senkenberg in den Schließlichen Einreden wegen der Grafschaft Leiningen Tab. II. giebt dieser Gemahlin Siffrids eine Katzenelenbogische Herkunft, ohne ihren Namen zu nennen, und Kremer Orig. Nass. I. p. 265 giebt ihr den Namen Margareth, ohne sich auf ihre Herkunft einzulassen. Wenn man an letzterm Ort die Westerburgische Stammtafel vergleicht, so kann wohl niemand zweifeln, daß eine Tochter Graf Diethers III. von Katzenelenbogen, der erst im Jahr 1261 seine zweite Gemahlin nahm, mit der er allein Kinder hatte, für jenen Siffrid zu jung sei.

Jahr 1269 gebohren seyn i); sie scheint aber für jenen Siffrid zu jung, und kommt in Katzenelenbogischen Urkunden nirgends vor.

2, Wilhelm I. war im J. 1270 oder 1271 gebohren k). Sein Name kam durch seinen mütterlichen Grosvater, den Grafen von Jülich, ins Katzenelenbogische Haus, und pflanzte sich auf seinen gleichgenannten Sohn fort. Die Geschichte dieses Herrn wird §. 44. 46. 49 – 54 weiter ausgeführt.

3, Diether IV. kann nicht eher, als in dem J. 1273 gebohren seyn l). Es handeln von ihm die §§. 44. 46 und 49.

4, Berthold war ein oder zwei Jahre nach dem vorigen gebohren, und trat in den geistlichen Stand, brachte es aber nicht über einen Probst der St. Martinskirche zu OberWesel, wo er 1316 starb m). Das wenige, was von ihm zu sagen ist, kommt §. 49. vor.

Margaretha führte die Vormundschaft ihrer Kinder. Entweder die Begierde einen stärkern Schutz in der Nachbarschaft zu haben, oder die Aussicht auf einen vorzüglich vortheilhaften Ehecontract, bewogen sie, kaum ein Jahr nach dem Tod ihres Gemahls, ihren ältsten Sohn Wilhelm noch als Kind an Ludwigs von Isenburg Tochter Irmengard, die gleichfalls noch in Kinderjahren war, zu verloben n). Jede

i) Der erwähnte Siffrid von Westerburg hatte Kinder: hingegen hatte Eberhard I. von Katzenelenbogen keine andre Tochter, die beerbt gewesen wäre, als die an Graf Thomas von Rieneck vermählte Bertha, wie aus der im Anhang zum UrkundenBuch abgedruckten Beil. vom J. 1306 unwidersprechlich wird. Sollte also gedachte Gemahlin Siffrids von Westerburg oder Runkel ins Katzenelenbogische Geschlecht gehören, so müßte sie eine Tochter Graf Diethers III. gewesen seyn, weil damals ausser diesem, und seinem Bruder Eberhard, kein andrer Katzenelenboger lebte.

k) Graf Diether kann im J. 1269 noch keinen Sohn gehabt haben, weil er sonst keine Ursache gehabt hätte, sich um die Lehenssuccession seiner Tochter so sehr zu bewerben, wie er doch in diesem Jahr that. Die Hennebergische Belehnung auf Dornberg vom J. 1270 wird zwar Beil. LV. S. 38 dem Graf Diether et pueris suis tam *filiis*, quam *filiabus* ertheilt, es folgt aber aus dieser gewöhnlichen allgemeinen Lehensformel noch nicht, daß er damals schon würklich mehrere Kinder hatte; es war genug, daß er, ausser seiner Tochter, noch mehrere bekommen konnte. Hingegen muß dem Graf Diether sein ältster Sohn noch vor dem 23. Jul. 1272, der zweite aber erst nach diesem Jahr gebohren worden seyn, wie aus Beil. LVII. S. 39 erhellt.

l) S. vorher not. k). Da nach diesem Bruder noch ein andrer folgte, und der Vater schon am 13. Jan. 1276 gestorben war, so kann die Geburt dieses zweiten Sohns nicht später als ins J. 1273 oder 1274 fallen.

m) S. die Grabschr. Beil. CCCLXVI. S. 277 n. VI.

n) Beil. LXV. S. 44. Die Urkunde hat kein Datum, da aber der Gemahl der Margaretha im Anfang des J. 1276 gestorben, und ihr Vater, der die Urkunde untersiegelt, den 17. März 1778 erschlagen wurde, so muß die Urkunde zwischen diese beide Data, und am wahrscheinlichsten ins Jahr 1277, fallen. S. die folgende not. r).

Jede Parthie setzte eine Aussteuer von 600 Mark aus, nur mit dem Unterschied, daß Ludwig, und sein Vater Henrich, die ihrige auf die Dörfer Bornich, Goarshausen, Patersberg, Offenthal und Werlau angewiesen, auch diese Orte der Gräfin Margaretha sogleich zu immerwährendem Besitz einräumten, und ausserdem noch einige andre Güther zu Wiesenbach und Eckartshausen in der Wetterau verschrieben [o]). Die drei erstern Dörfer, sammt dem Hof Offenthal, waren den Isenburgern, wie ich schon oben (S. 245) erläutert, aus der Arnsteinischen Verlassenschaft übrig geblieben, und giengen von ChurTrier zu Lehen, das ihre Veräusserung bewilligte [p]), und sie noch jezt an Hessen zu Lehen giebt. Von dem Dorf Werlau hingegen, das auf gleiche Art an Isenburg gekommen, ist hier nur die Hälfte zu verstehen; die andre Hälfte war den Herrn von Limburg an der Lahn, als einem Zweig des Isenburgischen Hauses, zugefallen, und wurde den Grafen von Katzenelenbogen erst später (1381) zu Theil [q]). Auf diese Art sicherte die Gräfin Margaretha während ihrer Vormundschaft der NiederGrafschaft einen beträchtlichen Zuwachs: dann obgleich Wilhelm nachher mit seiner ersten Gemahlin Irmengard nur Töchter zeugte, so wußte er jene Dörfer doch bei seinem Haus zu erhalten, und gab nur die erwähnte Güther in Wiesenbach und Eckartshausen wieder ab. Doch diese Freude wurde der Gräfin Margaretha durch das traurige Schicksal ihres Vaters, Graf Wilhelms V. von Jülich, auf einmal wieder verbittert. Er hatte noch den vorgedachten Ehrontract verbürgt und untersiegelt, und war bald darauf (1278) nach der Reichsstadt Achen gekommen, um eine Steuer, die ihm Kaiser Rudolph verschrieben, einzutreiben: aber der Pöbel, mit dieser Fordrung unzufrieden, fiel über den Grafen her, und ermordete ihn, mit seinem ältesten Sohn, und vielen hunderten seiner Soldaten und Anhänger, aufs grausamste [r]).

§. XLI.

o) Von den leztern s. Fischers Isenburg. Stammtafel Beil. CX. S. 133.

p) Beil. LXXIII. S. 50. CX. S. 73. Es werden hier nur die beiden Pfarrorte Bornich und Goarshausen genennt, weil der Hof Offenthal damals noch dem erstern, und Patersberg dem leztern eingepfarrt waren. Ein andrer Lehenbrief Erzbischof Balduins zu Trier vom Jahr 1315 nennt, so wie auch die heutigen Lehnbriefe, die vier Orte zusammen, die aber damals noch ungleich geringer waren, als jezo.

q) Beil. CCLXIX. S. 194, wo Conrad von Schoneck seinen Theil am Dorf Werlau, den er von Johann Herrn zu Limburg zu Lehen trug, an Graf Wilhelm II. verkauft.

r) Der Abt Johann von Trittenheim sezt diese Begebenheit fälschlich ins Jahr 1277, wofür die gleichzeitigen Annal. Colmar. und das Chron. Australe richtiger das J. 1278 angeben. Damit stimmt auch die Rheinfelser Tafel Beil. CCCLXVI. n. IV. überein, die aber nur einen zugleich erschlagnen Sohn des Grafen annimmt, da die andern irrig von zweien melden.

§. XLI.

Eberhard I, Stifter der NeuKatzenelenboglischen Linie. Er vermählt sich ins Eppensteinische Haus, und erwirbt einen Theil an den Schlössern Homburg vor der Höhe und Steinheim am Main.

Nach Diethers III. Tod, und bei der Minderjährigkeit seiner Kinder, tritt sein Bruder Eberhard, der Stifter der NeuKatzenelenbogischen Linie, in der Geschichte dieses Hauses bis zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts beinah allein auf. Ich will die verschiednen Verhandlungen nicht wiederholen, in denen wir ihn bisher mit seinem Bruder in Gemeinschaft fanden, und bleibe hier bei ihm allein stehn. Um das Jahr 1260 scheint er volljährig geworden zu seyn, und zu gleicher Zeit geheurathet zu haben [a]). Dadurch kam er mit dem Eppensteinischen Haus, aus dem seine Mutter stammte, in neue Verbindung. Gerhard von Eppenstein, der Bruder seiner Mutter und des Erzbischof Werners von Mainz, war schon vor dem J. 1260 gestorben, und hatte von seiner Gemahlin Elisabeth von Nassau einen Sohn gleiches Namens mit ihm, und zwei Töchter, Elisabeth und Mechtild, hinterlassen [b]). Die ältere Tochter wurde an Graf Eberhard von Katzenelenbogen, und die jüngere an Graf Boppo von Wertheim vermählt, ihr Bruder hingegen war schon vor dieser Zeit unbeerbt verstorben, und so wurden sie mit der jüngern Eppensteinischen Linie in einen Successionsstreit verwickelt. Die beiden Erbtöchter nahmen sogar die Lehen ihres Vaters und Bruders in Anspruch, vertrugen sich aber

zuletzt

a) S. oben §. XXXII. S. 267 not. *i*). In dem mehrerwähnten Streit mit den Münzenbergischen Erben vom J. 1257 über das Grafengericht zu Haselberg, und das Maigeding zu Langen, wird Graf Eberhard nicht mitgenannt, ohne Zweifel, weil er damals noch minderjährig war, hingegen kommt er in einem andern Anspruch an eben die Münzenbergischen Erben vom J. 1265, die Exemtion vom Dreieicher Wildbann betreffend, mit seinem Bruder namentlich vor. S. vorher S. 267 not. *i*) und Beil. XXXIII. XLV.

b) Kuchenbecker. Analect. Hass. Coll. VII. p. 284. Joann. Spicil. p. 296. Den Namen der ältern Tochter nennt eine Urkunde vom J. 1278 in Guden. I. p. 761, und den von der jüngern Guden. II. p. 239, wo sie unterm J. 1284 schon als Wittwe erscheint, und Guden. I. p. 812. Ich habe diesen doppelten Familienzusammenhang der damaligen Katzenelenboger mit dem Eppensteinischen Haus schon oben §. XXXII. S. 266 weitläuftig genug erläutert, und in einer kurzen Tabelle dargestellt. Daß Gerhards von Eppenstein Gemahlin und Gr. Eberhards Schwiegermutter, Elisabeth, deren Herkunft bisher ganz unbekannt war, aus dem Nassauischen Haus stamme, wird aus dem Anhang zum UrkundenBuch durch eine Urkunde vom Jahr 1306 deutlich, wie sie aber in der Nassauischen Genealogie eigentlich unterzubringen sei, überlasse ich andern zu näherer Untersuchung.

zuletzt (1270) mit Gottfried dem ältern und jüngern von Eppenstein dahin, daß ihnen diese gegen ihren Verzicht auf alle lehen hundert Mark jährlicher Einkünfte, und ausserdem ihrer Mutter wegen eingebrachtem Heurathsguth noch vierzig Mark, auf benannte Dörfer so lange anwiesen, bis sie diese Zinsen mit einem Capital von vierzehnhundert Mark Cölln. Pfenn. würden abgelößt haben c). Die Erbfolge in die Allodialgüther der ausgestorbenen Linie war also keinem Zweifel ausgesetzt. Einen Theil derselben behielt Elisabeth, die Mutter beider Erbtöchter, als Witthum und wiederlegtes Heurathsguth in lebenslänglichem Besitz, und diesen theilten ihre Enkel und Urenkel erst im J. 1306 unter sich d); die übrigen fielen den Tochtermännern unmittelbar zu. Graf Boppo von Wertheim erhielt dadurch mehrere einzelne Güther und Gefälle in Eppensteinischen Dörfern e), und dem Graf Eberhard von Katzenelenbogen fiel, ausser einzelnen Güthern und Gefällen f), ein Theil an den Schlössern und Aemtern Homburg vor der Höhe und Steinheim am Main zu g). Beide Schlösser waren von alten Zeiten her den Eppensteinern eigen. Das Schloß Homburg vor der Höhe, oder, wie es in Urkunden gewöhnlich heißt, Hohenberg insbesondre führte schon im J. 1192 ein Gott=

c) Joann. Spicil. p. 296.

d) S. die folgende not. e) und §. XLVII.

e) Graf Boppo von Wertheim hatte mit seiner Gemahlin Mechtild drei Töchter erzeugt, die aus frommer Begeistrung für die heilige Landgräfin Elisabeth alle drei den Namen Elisabeth führten, und wovon die eine an Graf Wolfram von Eberstein, die andre an Graf Gottfried von Hohenloh, und die dritte an Graf Conrad den jüngern von Vehingen vermählt war. Daher waren in diese drei Häuser Eppensteinische Güther gekommen, die sie nachher (1312 und 1313) wieder an Erzbischof Peter von Mainz verkauften. Guden. III. p. 74. 91. Die Gemahlinnen Gottfrieds von Schlüsselberg, und Conrads von Hohenloh, sammt der Cunigund von Hennenberg, die, nach dem bereits not. b) angeführten Anhang zum Urkunden Buch unterm J. 1306 die Güther ihrer Anfrau, der ehmals an Gerhard von Eppenstein vermählten Gräfin Elisabeth von Nassau, mit Graf Eberhards von Katzenelenbogen Kindern theilten, waren vermuthlich Töchter der erwähnten an Gottfried von Hohenloh verheuratheten Wertheimischen Elisabeth, von deren andern Schwester in eben dem J. 1306 gleichfalls schon ein erwachsner Sohn, Graf Boppo von Eberstein, erscheint. Schann. Client. Fuld. prob. 78. p. 229. Es muß aber in diesem Fall jener Gottfried von Schlüsselberg von demjenigen verschieden gewesen seyn, der schon vor dem Jahr 1305 eine Katzenelenbogische Gräfin zur Gemahlin hatte. S. unten §. LIV.

f) Unterm J. 1278 vergleichen sich Erzbischof Werner von Mainz, und seine an Graf Eberhard vermählte Bruderstochter Elisabeth, nebst deren Schwesterkindern (nepotes), mit Gottfried dem ältern und jüngern über das Dorf Dudenhofen, Gefälle in Eschbach, Leibeigne in Holzhausen, und die zum Schloß Homburg gehören, den Zehnten zu Ober Liederbach rc., die alle aus Gerhards Verlassenschaft rührten. Guden. I. p. 761.

g) Beil. XC. XCI. XCII. S. 61 und 62, wo Graf Eberhard unterm J. 1294 im Besitz dieser Schlösser erscheint. Vergl. auch die nächst vorhergehende not. f). Ich werde §. XLV. weiter davon handeln.

Gottfried Herr von Eppenstein als ein Stammguth seiner Vorfahren an, und weil damals auch das Hanauische Haus, ohne Zweifel durch Heurath, zu einem Antheil an den Schlössern Eppenstein und Homburg, sammt dem mit dem leztern verbundnen Obristwaldbottenamt über zwei ansehnliche Marken, gekommen war, so kaufte er ihn von Henrich Herrn von Hanau in erwähntem Jahr wieder an sich [b]). Bald darauf stifteten die beiden Brüder Gerhard und Gottfried von Eppenstein zwei Hauptlinien, deren jede eine Hälfte des Schlosses Homburg erhielt, und des erstern gleichgenannter Sohn theilte mit seinem Bruder, dem nachmaligen Erzbischof Werner von Mainz, das Schloß von neuem. Auf diese Art ererbte Graf Eberhard I. von Kazenelenbogen ein Viertheil daran, der Erzbischof hingegen verschenkte das seinige an seine Kirche [i]), es scheint aber nachher, vermuthlich durch Tausch, entweder an die Grafen von Kazenelenbogen, oder an die Herrn von Eppenstein gekommen zu seyn; wenigstens erscheint das Erzstift Mainz nirgends im Besitz desselben. Der Antheil, den Eberhard am Schloß Steinheim erhielt, war vermuthlich eben so gros, ich werde aber von den folgenden Schicksalen beider Schlösser, und wie sie wieder von Kazenelenbogen abgekommen, in dem Fortgang dieser Geschichte (§. 45. und 52.) weiter reden.

§. XLII.

b) Ich habe diese merkwürdige Urkunde in meinen Histor. Abhandl. St. I. S. 134 abdrucken lassen. Gottfried von Eppenstein sagt darin, daß er ex singulari *bona progenitorum* restaurandi cura dem Henrich von Hanau, seinem Verwandten, um 600 Mark abgekauft habe: omnem iustitiam et utilitatem, quam iuxta literas super Cometia et dominio *parentelae* nostrae confectas possedit in Castris *Eppenstein* et *Hornberg*, cum iure silvatico, quod *Waldbot Ambt* dicitur, et omnibus aliis attinenciis. Hieraus erhellet deutlich, daß damals das Hanauische Haus zu seinem Antheil an beiden Schlössern, den Gottfried ausdrücklich für veräusfertes Stammguth seiner Vorfahren ausgiebt, soviel gewisser nicht anders als durch Heurath gekommen, da dieser Gottfried den Henrich von Hanau consanguineum suum nennt, und von literis parentelae suae redet. Ich glaube auch diese Verwandtschaft, wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit, näher bestimmen zu können. Es wird in einem Güthervezeichnis des Klosters Retters vom Jahr 1191 ein Gerhardus de Eppenstein angeführt, der in Sulzbach drei Höfe angekauft habe, ohne daß sich aus der Urkunde schliessen läßt, ob er damals noch lebte, oder nicht. Joann. SS. Mog. T. II. p. 694. Guden. II. p. 792. Dieser Gerhard hatte keine männliche Erben, weil Gottfried den Eppensteinischen Stamm allein fortpflanzte, und soviel eher läßt sich wohl bei den übrigen Umständen voraussetzen, daß Henrich von Hanau durch eine Tochter dieses Gerhard zu seinem Antheil an jenen Schlössern gekommen. — Von dem in der Urkunde vorkommenden Obristwaldbottenamt, das mit dem Schloß Homburg vor der Höhe verbunden war, habe ich schon oben §. X. S. 93 rc. näher geredet.

i) Guden. I. p. 808.

§. XLII.

Graf Eberhard I. unter K. Rudolphs Regierung. Er erhält ein Burglehen auf Oppenheim, einen Theil am Zoll zu Boppart, und wird Administrator der Abtei Fuld.

Kaiser Rudolphs Regierung öfnete Graf Eberhards Talenten eine weite Laufbahn, und bildete ihn zu einem der grösten Staatsmänner seines Zeitalters. Vermuthlich legte die Empfehlung seines mütterlichen Oheims, des Erzbischof Werners von Mainz, dem Rudolph seine Erhebung zu danken hatte, den ersten Grund seines Ansehns bei diesem Monarchen. Er begleitete ihn gleich nach seiner Krönung auf seiner Reise durch die Rheinländer, Franken und Schwaben zu seinem ersten Reichstag nach Nürnberg, wo er sogar des Kaisers Richter gewesen seyn soll [a]). Rudolphs Vertrauen auf ihn war von der Zeit an überhaupt so gros, daß er ihn seine ganze Regierung durch beinah unaufhörlich in seinem Gefolg hatte [b]): er wohnte seiner Unterredung mit Pabst Gregor X. zu Lausanne bei, half ihm den Marggraf Rudolph von Baaden, den Herzog Henrich von Baiern, den König Ottocar von Böhmen, und andre Feinde überwinden, begleitete ihn bei den meisten seiner Reichs- und Hoftäge, und bezeugte eine Menge seiner Urkunden [c]). Der Kaiser war gegen so viele Verdienste dankbar. Noch während

a) S. die in des vormaligen Hrn Professor Wagners zu Idstein Schediasm. primo de vita Adolphi Nassovii Regis Romanorum p. 10 not. g. angeführte Schriftsteller. Der Verfasser vermuthet, daß die Sage von des nachmaligen König Adolphs angeblichem Präsidium auf Rudolphs erstem Reichstag zu Worms (1274) vielleicht daher entstanden, weil seiner Mutter Bruder, Graf Eberhard von Katzenelenbogen, auf diesem Reichstag, wenigstens nach gemeinem Vorgeben, des Kaisers Richter gewesen, und damals vielleicht seinen jungen Neffen mit sich geführt habe.

b) Er nennt ihn deswegen Beil. LXIII. S. 44 und Guden. I. p. 785 *familiarem* suum dilectum.

c) Ich will hier diese Urkunden, diejenigen ausgenommen, die in der Folge noch besonders vorkommen, zusammennehmen, ohne deswegen dieses Verzeichnis für vollständig auszugeben, worauf auch im Grund nichts ankommt. Graf Eberhard bezeugt ein dem Bisthum Speier von K. Rudolph ertheiltes Privilegium d. apud Spiram 1273. Id. Dec. Lehmanns Speier. Chron. L. V. Cap. 110; — unterschreibt ein Privilegium für die Stadt Goslar d. Mogunt. 1275. X. Kal. April. in Lünigs R. Arch. Contin. IV. T. I. p. 857; — eben so zwei Privilegia für das Stift Lüttich d. Oppenheim 1275. quarto Id. Sept. ibid. T. XVII. p. 511; — unterschreibt K. Rudolphs dem Pabst Gregor X. zu Lausanne abgelegte Eidesformel, und einige andre desfalls ausgestellte Urkunden d. 1275. XII-XIII. Kal. Nov. Lünig l. c. T. XIX. p. 171—174; — bald darauf auch Rudolphs Gnadenbrief für Strasburg d. apud Hagenoiam 1275. VI. Id. Dec. Schoepfl. Alsat. Diplom. T. II. p 10; und dessen Zollprivilegium für das Bisthum Passau d. Pataviae in Castris 1276. VI. Kal. Oct. Lünig l. c. T. XVII. p. 785; — willigt in den Entscheid, daß ein Bischof ohne Zuthun seines Capituls keine Lehen von neuem vergeben könne, und

während seines Feldzugs gegen den Herzog Henrich von Baiern stellte er in seinem an der Iser aufgeschlagnen Lager (1276) eine Urkunde aus, worin er besonders des Grafen ihm geleistete Kriegsdienste rühmt, und zu deren Belohnung ihm, bis zum Abtrag einer Summe von 500 Mark, des Reichs Güther zu Tribur, das Dorf Dornheim, die Hälfte an Crumstadt, und den Wald Schlüchtern, als Burglehen auf Oppenheim anweißt [d]). Unter dem Zugehör des Reichsdorfs Tribur wird besonders auch der Falkenfang (captura Falconum) genennt [e]). Burg und Stadt Oppenheim gehörte damals noch dem Reich unmittelbar zu [f]), die Burg insbesondre war durch ihre Lage am Rhein wichtig, und nach alter Sitte wurde die Vertheidigung der Schlösser, so wie der Kriegsdienst überhaupt, von den benachbarten

und führt in dieser Urkunde den Namen *Gerhardus* C. de Kazzenellpoge d. Viennae fer. 2. ante Converf. Paulli 1277. Pufchii et Froelich. Diplomat. Ducat. Styr. n. 51. p. 334; — unterschreibt K. Rudolphs Bestätigung eines Passauer Tauschgeschäftes d. ap. novam Civitatem 1277. VIII. Kal. Sept. Lünig l. c. T. XVII. p. 786; — schwört für den Kaiser Rudolph in König Ottocars zweiter Bestätigung seines Vertrags mit dem Kaiser. d. Prage 1277. pridie Id. Sept. Gerbert Cod. Epist. Rudolphi p. 211; — unterschreibt Rudolphs Privilegium für die Bürger in Neustadt d. ap. novam Civitatem 1277. Kal. Dec. in Pezii Cod. Epist. P. II. p. 134; — und den Freiheitsbrief für die Stände und Ministerialen in Steiermark d. Viennae 1277. Kal. Mart. Ludw. Rell. Mptor. T. IV. p. 263; — eben so des Kaisers Privilegium für die Bisthümer Chiemsee und Seccau d. Viennae XVI. Kal. April. 1278. Pufchii et Froelich. Dipl. Duc. Styr. n. 53. p. 336; — ferner zwei Gnadenbriefe für das Kloster Goesse d. ap. Graetz VI. Non. Oct. 1279. Pufch. et Froelich. l. c. p. 22; — und Rudolphs Privilegium für die Probstei Berchtesgaden d. ap. Idenbach. III. Id. Oct. 1279. Lünig l. c. T. XVIII. p. 21; — bezeugt ebendesselben Ertheilung einiger Kärnthischen Lehen an das Bisthum Bamberg. d. ap. Rotenmam VIII. Kal. Nov. 1279. Lünig l. c. T. XVII. p. 33 &c; — die Belehnung Pfalzgraf Ludwigs und seiner Söhne d. Nurenberch Kal. Aug. 1281. Orig. Guelf. T. III. in praef. p. 66 not. r; — den Kaiserl. Rechtsspruch zum Vortheil Johanns von Avesnes, d. Nurenberch. Non. Aug. 1281. Martene et Durand Thesaur. Anecd. T. I. p. 1165; — die Belehnung Burggraf Friedrichs von Nürnberg. d. Gemundiae prid. Non. Sept. 1281. Lünig l. c. T. V. p. 296; — kommt in zwei Urkunden Rudolphs wegen der Mainzischen Fehde mit Sponheim vor. d. Moguntiae in profesto Lucie und XVI. Kal. Jan. 1281. Guden. I. p. 782-786; — unterschreibt ein Privilegium für die Abtei Corvei. d. Lech. VIII. Dec. 1285. Lünig XIX. p. 910; — ein andres für die Stadt Goslar. d. Erfordiae X. Kal. Maj. 1290. Lünig l. c. P. Spec. Contin. IV. T. I. p. 857; — ingleichem zwei in Gegenwart K. Rudolphs zu Erfurt ausgestellte Urkunden Landgraf Albrechts von Thüringen d. V. Id. Febr. und an St. Johannis des Evangelisten Tag (6. Mai) Wilke in Ticemanno prob. p 87.

d) Beil. LXIII. S. 43. Von dem Wald Schlüchter bei Rüsselsheim s. oben §. IX. S. 75.

e) Ich habe schon oben §. XIV. S. 158 weiter davon geredet. — Aus §. XXXVIII. S. 326 not. *c*) sieht man, daß in ältern Zeiten auch Auerhähne der hiesigen Gegend nicht fremd waren.

f) Sie kamen erst im J. 1402 an Pfalz, als sie Kaiser Ruprecht, neben der Burg und Stadt Odernheim, Schwabsberg, Burg Nierstein, Ober- und Nieder Ingelheim, Winterheim, und der Stadt Lautern, mit allem Zugehör, an seinen Sohn, den Pfalzgraf Ludwig, verpfändete. S. den Pfandbrief in des schon oben S. 55 not. *x*) *y*) *z*) näher angeführten Joann. Henr. Andreae Comment. de Oppenhemio p. 134 &c.

barten Herrn durch gewisse lehen erkauft, die sie entweder selbst oder durch andre verdienen mußten; oft brauchtens auch die Kaiser bei Reichsburgen nur zum Vorwand, um ihre Anhänger und Freunde auf Unkosten des Reichs belohnen zu können. Man würde bei dem allen sehr irren, wenn man die genannten Orte blos als Burglehn ansehen wollte. Sie waren vielmehr, wie ich oben (§. 37.) weiter erzehlt, schon von König Wilhelm aus Holland an Graf Diether III. verpfändet worden, König Richard hatte diese Pfandschaft von neuem bestätigt, und die AltKatzenelenbogische linie blieb auch nachher in ununterbrochnem Besitz. Es war aber in der ersten Pfandschaft ausbehalten, daß Graf Diether, im Fall die Einkünfte der versetzten Orte mehr als die Zinsen von 400 Mark ertragen würden, diesen Ueberschuß ans Reich herauszahlen, oder eine neue Belehnung darüber suchen sollte. Das letztere war nicht geschehen, es ließ sich also Graf Eberhard auch für sich und seine Nachkommen noch weiter 500 Mark, oder vielmehr die jährliche Zinsen derselben zu 50 Mark, auf diese Güther anweisen, und damit sie dazu hinreichten, den Schlüchterwald hinzuthun, der in der ersten Pfandschaft nicht begriffen war. Bei der Kürze, mit der man in alten Zeiten die Urkunden verfaßte, war nichts gewöhnlicher, als daß man die Namen der Schlösser, Dörfer und Güther überhaupt nannte, wenn auch nur von einem Theil derselben die Rede war; der Verkäufer oder Verpfänder verstand alsdenn nicht mehr darunter, als er daran hatte g). Es gehörte nach dem allen von den erwähnten Dörfern nur ein geringer Antheil zu dem Oppenheimer Burglehen: König Rudolph fand es selbst zu schwach, und setzte daher,

g) Es würde überflüssig seyn von einer so bekannten Sache noch Beweis und Beispiele anzuführen. Die beiden Pfandbriefe, von denen hier die Rede ist, sind schon an sich Beispiel genug dazu. In dem ersten wird Crumstadt überhaupt versetzt, und doch war es nur, wie aus dem zweiten erhellt, von der Hälfte des Orts zu verstehen; es wurden daher die Grafen von Katzenelenbogen, so wie noch jezo Hessen, von Kaiser und Reich mit dem Dorf Crumstadt überhaupt belehnt, ohne Rücksicht auf eine Burglehensqualität. In dem ersten Pfandbrief wird ferner dem Graf Diether III. von König Wilhelm Gense oder Ginsheim, und Biblot oder der Hof Wasserbiblos im allgemeinen versetzt, und doch erhielten die Katzenelenboger in dem erstern nur einzelne Rechte, Leibeigne und Gefälle, das übrige stand schon den Herrn von Münzenberg zu; den Hof Wasserbiblos hingegen erhielten sie durch die erste Pfandschaft ganz, gaben ihn aber nachher den adlichen Familien von Wolfskehlen und Cronberg zu Lehen, von denen er erst nach der Baierischen Fehde unmittelbar an Hessen kam. Eben so wird in beiden Pfandbriefen das Reichsdorf Tribur ganz im allgemeinen versetzt, und gleichwohl hatten die Herrn von Münzenberg die Vogthei und viele andre Rechte darin, die ihre Erbfolger erst im J. 1422 an Graf Johann von Katzenelenbogen verkauften. Beil. CCCXV. S. 230. Ich werde gleich weiter im Text ein ähnliches Beispiel von dem Zoll zu Boppart anführen, der dem Graf Eberhard gleichfalls im allgemeinen verpfändet wurde, eben als wäre ihm dadurch der ganze Zoll eingegeben worden, und doch hatten er und seine Nachkommen nur einen geringen Theil daran im Besitz.

daher, um Eberhards Verdienste immer mehr zu belohnen, (1285) noch weiter 30 Mark hinzu, zu deren Verzinsung er ihm jährlich von seinem und des Reichs Zehnten zu Nierstein ein Fuder Wein anwies, das auch die Grafen von Katzenelenbogen ununterbrochen, und die Landgrafen von Hessen bis auf neuere Zeiten, im Besitz gehabt [b]). — Während der Abwesenheit Graf Eberhards ereignete sich am Rhein ein kriegerischer Vorfall, bei dem er selbst nicht wenig intressirt war. Sein Schwager, Graf Johann der Lahme von Sponheim, war wegen dem Schloß Böckelheim, das sein feindseliger Bruder Henrich widerrechtlich an ChurMainz verkauft hatte, nach fehlgeschlagnen friedlichen Anträgen, mit dem Erzbischof Werner in eine schwere Fehde gerathen, und jede Parthei suchte sich Anhänger. Graf Eberhard, zwischen zwei so nahen Verwandten getheilt, folgte ohne Zweifel der bessern Sache, und konnte er gleich, als im Gefolg des Kaisers, dem Graf Johann von Sponheim nicht persönlich beistehn, so schickte er ihm doch Hülfe, und nahm dadurch an dem unglücklichen Schicksal Theil, das diese Parthei (1279) in dem Treffen bei Sprendlingen, unter Creuznach, traf. Nach Abt Johanns von Trittenheim Bericht soll in diesem Treffen unter andern auch Graf Philipp von Katzenelenbogen in die Gefangenschaft gerathen, und bis zu völligem Austrag der Sache zwei Jahre lang darin geblieben seyn [i]). Nimmt man

b) Beil. LXXV. S. 52. Nach Beil. LXXVI. S. 53 verpfändete Graf Eberhard dieses Fuder Wein noch in eben dem Jahr, es wurde aber nachher wieder eingelößt. Uebrigens wird hier, wenn man, nach damaliger Gewohnheit, die Intressen zu 10. pr. cent rechnet, das Fuder Niersteiner Wein zu 3 Mark Pfenn. angeschlagen, womit man vergleichen kann, was ich §. XIV. S. 164 von dem Weinpreis damaliger Zeiten gesagt, und erinnere nur noch, daß der Niersteiner Wein zu den Rheinischen Weinen von vorzüglicher Güte gehört.

i) Trithem. in Chron. Hirsaug. Ed. S. Gall. T. II. p. 34 nennt unter den Bundsgenossen Graf Johanns von Sponheim, die in dem Treffen bei Sprendlingen zugegen waren, folgende: Fridericum Comitem Rheni de Lapide, Emichonem Comitem de Liningen, Hartmannum Comitem de Vahingen, *Philippum Comitem de Cazenelnbogen.* Gleich drauf erzehlt er weiter: Capti fuerunt in eo proelio Comes Rheni, Comes Liningen, Comes de Vahingen, et *Comes de Cazenelnbogen*, prius nominati, und erinnert zugleich, daß sie zwei Jahre lang, und bis zu völliger Beilegung des Streits durch König Rudolph (12. Dec. 1281), in der Gefangenschaft geblieben. Man darf nicht denken, daß etwa der Abt von Trittenheim bei dem angegebenen Graf von Katzenelenbogen nur den Namen verwechselt, und statt des Eberhards irrig einen Philipp genennt: dann der erstere konnte, vermög denen vorher not. c) angeführten Stellen, unmöglich bei dem Treffen zu Sprendlingen, noch weniger aber in zweijähriger Gefangenschaft, gewesen seyn, da er sich noch zu Ende des Jahrs 1279, in welchem das Treffen gehalten wurde, bei dem König Rudolph in den Oesterreichischen Landen aufhielt, ihn auch noch im Jahr 1281 begleitete, in seinem Gefolg nach Mainz kam, und daselbst den gedachten Vergleich zu Stand bringen half.

man diese Autorität für vollgültig an, so müßte jener Philipp, der sonst an keinem Ort mehr vorkommt, ein Sohn Graf Eberhards I. und damals noch sehr jung gewesen, auch noch vor dem Vater gestorben seyn [k]). Kaiser Rudolph kam endlich, nach einem fünfthalbjährigen Aufenthalt in den Oesterreichischen Landen, nach OberTeutschland zurück, und legte nun (1281) auf einem zu Mainz gehaltnen Reichshof den ganzen Streit zwischen dem Erzbischof Werner, und Graf Johann von Sponheim, durch gütlichen Vergleich bei. Graf Eberhard von Katzenelenbogen versprach mit mehrern andern, dem letztern gegen diesen Vergleich nicht beizustehn; weil aber der Erzbischof sowohl in dieser Fehde, als durch die zum Besten des Landfriedens übernommne Zerstörung des Schlosses Rheinberg, in mancherlei Verlust und Kosten gekommen war, so wurden ihm zur Schadloshaltung 1100 Mark Cölln. Pfenn. aus gemeinen Mitteln verwilligt, deren Zahlung Graf Eberhard übernahm, und dagegen auf bestimmte Zieler an die neue Erhöhung des Zolls zu Boppart angewiesen wurde [l]). — In dem folgenden Jahr (1282) hielt K. Rudolph von neuem einen Reichshof zu Mainz, und hier mußte Abt Berthous IV. zu Fuld seinen Zorn fühlen, den er dadurch gereizt hatte, daß er die eröfnete Fuldische Lehen der ausgestorbnen Marggrafen von Burgau lieber seinem Stift, als Albrecht, dem Sohn des Königs, zuzueignen suchte. Der schlechte öconomische Zustand der Fuldischen Kirche gab bald Gelegenheit, oder wenigstens Vorwand, dazu; Rudolph forderte den Abt nach Mainz vor, entsetzte ihn des weltlichen Regiments ohne Ausnahm, und untergab es, wie die Urkunde sagt, nach dem Wunsch des Fuldischen Clerus,

k) Abt Johann von Trittenheim war in der Sponheimischen, zumal der spätern, Geschichte allzuwohl unterrichtet, als daß sich hierin sein Zeugnis mit einem Schein der Wahrheit in Zweifel ziehen liesse. Es muß also dieser Philipp ein Sohn Graf Eberhards I. gewesen seyn: dann Graf Diethers III. Söhne kennen wir mit völliger Gewisheit, und sie waren zu der Zeit des Treffens bei Sprendlingen alle noch minderjährig. Auch Philipp muß damals noch jung gewesen seyn, weil sein Vater schwerlich eher, als ums J. 1260 geheurathet hat. Vermuthlich ist er eben derjenige Sohn Eberhards, der im J. 1290 auf dem Reichstag zu Erfurt gestorben seyn soll (S. unten not. w); es wird wenigstens aus der im Anhang zum Urkunden Buch unterm J. 1306 befindlichen Urkunde zuverlässig, daß er damals nicht mehr lebte. Ich hatte, eh mir diese Urkunde auswärts zugekommen, in meinen Histor. Abhandl. §. XXI. S. 114 rc. den Gedanken gewagt, ob nicht der so sehr bestrittne und angeblich ins Nassauische Haus gehörige Feldherr Philipp, der in dem Thüringischen Krieg sich hervorgethan, den Mord des jungen Prinz Diezemanns angestiftet haben, und endlich im J. 1308 durch Marggraf Friedrichs des Gebißnen eigne Hand in einem Scharmüzel erlegt worden seyn soll, vielmehr eben dieser Graf Philipp von Katzenelenbogen, ein Geschwisterkindsvetter König Adolphs gewesen, seyn mögte? Es fällt aber diese Hypothese durch jene Urkunde von selbst weg, und Kremer in Orig. Nass. I. §. CIX. hat überhaupt die Existenz dieses angeblichen Feldherrn Philipps zu widerlegen gesucht, welches ich andern zu weiterer Prüfung überlasse.

l) Guden. I. p. 782—786.

Clerus, und des Abtes selbst, auf sechs Jahre lang der Verwaltung Graf Eberhards von Katzenelenbogen, der sich aber, weil er meistens um die Person des Königs war, wieder Berthold Herrn von Lisberg und Nicolaus von Scharffenstein nach einander unterordnete m). Ob es wahr ist, was den Graf die Fuldischen Geschichtschreiber beschuldigen, daß er mehr für seinen als der Abtei Vortheil gesorgt habe, oder ob dieser Vorwurf vielmehr eine natürliche Folge seines gehässigen Geschäfts war, mag immer unentschieden bleiben. Der König hatte wohl freilich die Absicht, dem Graf durch diesen erheblichen Auftrag gefällig und nützlich zugleich zu seyn: er entledigte sich aber der vielen ihm schuldigen Verbindlichkeiten in eben dem Jahr (1282) noch auf andre Art. Eberhard hatte während seines langen Aufenthalts bei dem Kaiser theils durch baaren Vorschuß, theils durch übernommene Zahlungen, zwölftausend Mark Cölln. Pfenn. für ihn ausgelegt, und weil des letztern Kammer, wie die Urkunde sagt, zum Abtrag dieser Summe damals nicht im Stand war, so verpfändete er, und mit ihm die Churfürsten, die ihre Willebriefe ertheilten, den Rheinzoll oder sogenannten Wartspfenning zu Boppart, mit dem Zusatz, daß der Ueberschuß des jährlichen Ertrags über die gewöhnlichen Intressen dem Graf bei künftigem Abtrag der Hauptsumme zu keiner Capitalzahlung angerechnet, sondern wegen seiner vielen zum Besten des Reichs übernommenen Arbeiten und erlittnen Schäden zu seiner Belohnung und Schadloshaltung dienen sollte n). Der Zoll zu Boppart gehörte, neben dem zu Kaiserswerth, unter die ältesten und einträglichsten Reichszölle o): es hatte ihn aber König Rudolph erhöht, und vermuthlich war es eben dieser neue Zoll, wie ihn Rudolph an einem andern Orte selbst nennt p), der an Graf Eberhard verpfändet wurde; denn so allgemein auch der Pfandbrief lautet, als gälte er vom ganzen Zoll, so hatten doch die Grafen von Katzenelenbogen, so

m) Schann. Hist. Fuld. p. 206 &c. et in prob. p. 12. 36. 210, an welchem letztern Ort man den Uebertragsbrief König Rudolphs findet.

n) Beil. LXX. S. 49, und die Willebriefe der Churfürsten Beil. LXXIV. S. 51. LXXVII. p. 53, und K. Adolphs Bestätigung Beil. LXXXV. S. 59; K. Henrichs VII. Bestätigung Beil. CXXII. S. 78, worin auch K. Albrechts Bestätigung angeführt wird, und Beil. CXXXIII. S. 86, wo K. Ludwig aus Baiern dem Graf Berthold alle seinem Vater, Graf Eberhard I, geschehene Pfandschaften überhaupt bestätigt. Es gedenkt dieser Pfandschaft schon Winkelmann Th. VI. S. 299.

o) Als daher K. Richard auf seinem im J. 1269 zu Worms gehaltnen Reichstag eine Verbindung gegen die viele unbefugte Zölle zu Stand brachte, so wurden diese beide Zolle ausdrücklich ausgenommen. S. Gebauers Leben K. Richards S. 238.

p) König Rudolph weißt in der bereits vorher aus Guden. I. p. 785 angeführten Stelle dem Graf Eberhard eine Summe Gelds an *Bopardie in novo telonio cum antiquo* equaliter concurrente.

so wie noch jezo Hessen, nur einen Theil desselben im Besiz, der übrige, und zwar der gröste, kam nachher an Trier q). Von dem erwähnten J. 1282 an hielt sich Graf Eberhard einige Jahre in seinen Landen auf, folgte wenigstens dem König auf keinen entfernten Zug nach, und wandte diese Zwischenzeit an, theils um seine Tochter Bertha an Graf Thomas von Rheineck zu verloben r), theils um die wichtigen Unterhandlungen wegen dem Schloß Braubach (1283) zu Stand zu bringen, wovon ich gleich weiter reden werde; auch half er (1285) einen Streit des Klosters Ravengirsburg in der Pfalz mit Johann Herrn zu Heinzenberg entscheiden s). Aber seine Anhänglichkeit an den König, und sein Kriegsgeist, führten ihn bald von neuem ins Feld. Er stritt mit dem König (1286) gegen den unruhigen Herzog Eberhard von Würtemberg, half bald darauf (1288) die Stadt Bern belagern t), und folgte (1289) dem wiederholten Zug gegen die widerspenstigen Grafen von Mömpelgard und Burgund. Der König ertheilte ihm zwar auf dieser lezten Heerfahrt das Privilegium, daß die Stadt Frankfurt wider seinen Willen keinen seiner Unterthanen zum Bürger aufnehmen solle u); es war aber dieses ein schlechter Ersaz des grosen Verlustes, den er von einer andern Seite litt. Er hatte auf diesem Zug seinen Sohn Diether mitgenommen, und dieser kam mit mehrern andern Rheinischen Grafen und Herrn in einem im Schwarzwald vorgefallnen Gefecht elendiglich um v). Das folgende Jahr (1290) erneuerte diesen Schmerz

q) K. Adolph sagte im J. 1292 dem Erzbischof Gerhard von Mainz zu Theloneum illud *Boppardiense*, quod *Fridezoll* vulgariter appellatur, versprach auch alles anzuwenden, daß er nach dem Mainzischen Städtgen Lahnstein übergetragen würde, welches aber erst K. Albrecht I. im J. 1298 durch ein besondres Privilegium zu vollbringen suchte. Guden. I. p. 869 und 902. Dieser Friedezoll zu Boppart war also schon von dem an Graf Eberhard verpfändeten Zoll verschieden. Im Jahr 1212 verpfändete K. Henrich VII, in dem Feldlager vor Florenz, die bisherigen Reichsstädte OberWesel und Boppart an seinen Bruder, den Erzbischof Balduin zu Trier, für ausgelegte Kriegskosten, und K. Carl IV. bestätigte und erweiterte diese und andre Pfandschaften Honth. T. II. p. 204 und 280, an welchem leztern Ort namentlich auch der Zölle gedacht wird. Der Kazenelenbogische Antheil am Wartspfenning zu Boppart scheint damals einträglicher gewesen zu seyn, als jezo, da er die Intressen von dem starken Pfandcapital zu 12000 Mark bei weitem nicht auswirft, zumal wenn man sie, nach der Gewohnheit jener Zeiten, zu 10 pr. cent anschlägt.

r) S. unten §. XLVII.

s) Kremers Orig. Nass. II. p. 306.

t) S. den folgenden §. not. *l*), und Beil. LXXVIII. S. 54.

u) Beil. CIII. S. 68, wo diese Urkunde in einem Bestätigungsbrief K. Albrechts eingerückt ist. Dat. *Basilee* VII. Kal. Oct. S. auch unten not. *l*).

v) Trithem. Chron. Sponh. ad a. 1289: Eodem anno obierunt Emicho Comes de Liningen, *Dietherus filius Eberhardi Comitis de Katzenellnbogen*, Waltherus Comes de Geroldseck, Gerlacus senior Dominus de Limburg, Comes de Vehingen et Comes

Schmerz durch einen neuen Unfall von eben der Art. Graf Eberhard wohnte dem Reichstag zu Erfurt in Gesellschaft eines seiner übrigen Söhne, vielleicht des oben erwähnten Philipps, bei, der in dem Treffen bei Sprendlingen in Gefangenschaft gerathen war, und dieser soll auf eben dem Reichstag gestorben seyn w).

§. XLIII.

Graf Eberhard I. erwirbt das Schloß Braubach.

Unter den neuen Erwerbungen, die Eberhard in diesem Zeitraum machte, verdient eine der wichtigsten eine besondre Bemerkung. In dem äussersten Winkel der NiederGrafschaft Katzenelenbogen, nach dem Einfluß der Lahn in den Rhein zu, liegt Schloß und Stadt **Braubach**, ein altes Eigenthum der Salischen Grafen des Niederlohngau. Conrad Kurzpold, der im Jahr 948 verstorbne Graf des Niederlohngau, von dem ich schon oben (S. 185) geredet, aber aus Abgang einer mir erst später zugekommnen bisher ungedruckten Urkunde noch nicht vollständig genug reden konnte, hatte unter andern, neben Diez und Lahnstein, auch Braubach im Besitz. Seine Mutter Wildrut schenkte (933), mit seiner Einwilligung, den ganzen Zehnten in den Gemarkungen der drei erwähnten Orte an das Kloster Seligenstatt a). Diese wichtige Urkunde giebt zugleich der Salisch-Conradi-

Comes de Reineck apud nigram silvam, uno tempore pariter misere simul interierunt. Eben dieses sagt er in Chron. Hirsaug. ad a. 1289, erwähnt aber der Art und Veranlassung des Todes dieser Herrn nicht.

w) Die Addit. ad Lambert. Schaffnab. in Pistor. SS. Ed. Struv. T. I. p. 435 führen unter den weltlichen Herrn, die sich im J. 1290 auf dem Reichstag zu Erfurt eingefunden, unter andern an: *Comes de Catzenelnbogen et Filius eius, qui ibidem obiit, item Filius eius,* Comes de Bren iuvenis, qui ibidem obiit sine haerede. Nach dieser Angabe müßte der Graf von Katzenelenbogen, der keinandrer als Graf Eberhard I. gewesen seyn konnte, zwei Söhne bei sich gehabt haben, und der eine derselben während dem Reichstag gestorben seyn: ob aber der Text dieser Stelle in Ansehung des *et filius eius*, qui ibidem obiit, *item filius eius* so ganz richtig sei, oder ob die Worte qui ibidem obiit aus der folgenden Anzeige von dem Tod des Grafen Otto von Bren durch Versehen des Abschreibers auch in die vorhergehende Zeile versetzt worden, laß ich dahin gestellt seyn. Auch Lucä Grafensaal p. 185 führt die Gegenwart Graf Eberhards, und zweier Söhne desselben, auf dem Reichstag zu Erfurt aus Spangenbergs Sächsischer Chronik Cap. 269 an. Daß der hier angegebene Sohn Graf Eberhards am wahrscheinlichsten der oben erwähnte Philipp war, habe ich schon vorher not. k) erinnert. Ein andrer Sohn Graf Eberhards, den man als hier verstorben annehmen könnte, kommt nirgends vor.

a) S. Anhang zum Urk. Buch unterm J. 933. Da man einmal weiß, daß Conrad Kurzpold in dieser Zeit das Grafenamt des NiederLohngau's verwaltete, so wird hoffentlich niemand zweifeln, daß der in der angeführten Urkunde vorkommende Conrad, dessen Mutter eine so ansehnliche Schenkung that, niemand anders als Conrad Kurzpold war, ob er gleich weiter keinen Titul führt, weil natür-

Conradinischen Genealogie, und meinen obigen Erläuterungen über den Ursprung des Nassauischen Hauses (§. 17.), neues Licht und Bestätigung [b]). Das damalige Dorf Diez erbte auf die folgenden Grafen des Niederlohngaus fort, und einem Zweig derselben, den Grafen von Arnstein, scheint insbesondre Braubach zugefallen zu seyn; wenigstens hatten die letztern alle am Rhein gelegne Orte dieser Gegend theils in eigenthümlichem Besitz, theils unter ihrer Vogthei. Graf Werner von Grüningen stiftete zwar ums J. 1110 zu dem Kloster Breidenau in Hessen die Hälfte von

natürlicher Weise die Mutter, welche die Urkunde ausstellt, ihren Sohn nicht zu tituliren brauchte. Conrad und seine Mutter hatten doch wohl ohne Zweifel die Orte Diez, Braubach und OberLahnstein selbst ein, da sie die Zehnten darin verschenkten. Lahnstein insbesondre hatte schon Oda, die Gemahlin König Arnulphs, an das Erzstift Mainz verschenkt: weil aber die Salische Familie mit dieser Veräusserung unzufrieden war, so zog sie den Ort, von den Zeiten König Conrads I. an, wieder an sich, und erst Kaiser Otto I. stellte ihn auf Betrieb seines Sohns Wilhelm, als damaligen Erzbischofs zu Mainz, zwischen den J. 954—968 der Kirche desselben wieder her. Guden. I. p. 378. Man weiß also mit Gewisheit, daß die Salische Familie im J. 933, unter dem die erwähnte Wildrut jene Zehnten, vermuthlich als einen Theil ihres Witthums, verschenkt, damals im Besitz von Lahnstein war, und soviel unwidersprechlicher ist, daß unter ihrem Sohn, Conrad, der damalige Graf des NiederLohngau zu verstehn sei. Dieser nunmehr entdeckte wahre Name der Gemahlin des im J. 902 verstorbnen Graf Eberhards ist für die Berichtigung der SalischConradinischen Genealogie wichtig. Hr. G.R. Kremer Orig. Nass. §. XXIX. S. 81 ꝛc. hat zu erweisen gesucht, daß der bekannte Bischof Dietrich zu Metz ein Bruder Conrad Kurzpolds gewesen sei, und daß beide die Sächsische Amalrada, eine Schwester von König Henrich des Voglers berühmten Gemahlin Mathildis, zur Mutter gehabt, obgleich Sigebertus Levita, der Lebensbeschreiber jenes Bischofs, ausdrücklich von ihm sagt, *ex Pago Saxoniae Hamelant oriundum* Comite *Everardo* patre et *Amalrada* matre, welche angegebene Sächsische Abstammung man doch, der gewöhnlichen Bedeutung der Worte nach, nicht von blos weiblicher Herkunft verstehen kann. Ohnehin wäre die Gemahlin des im J. 902 verstorbnen Salischen Eberhards, deren Sohn Conrad Kurzpold schon im J. 910 in männlichen Jahren erscheint, viel zu alt, als daß sie die Schwester der erst im J. 968 verstorbnen Königin Mathildis hätte seyn können, und selbst die Jahre des Bischofs reimen sich nicht damit. Es fällt also mit der Amalrada auch ihr Sohn, der Bischof Dietrich von Metz, mit allen auf die angeblich Salische Herkunft desselben gebauten Folgerungen, wieder ganz aus der Salischen Genealogie weg. Zugleich erhält die oben S. 185 ꝛc. behauptete Unerweislichkeit der Meinung, die den im Jahr 966 als Graf des NiederLohngau verstorbnen Eberhard für einen Bruder Conrad Kurzpolds ausgeben will, durch diese Urkunde neues Gewicht: dann in diesem Fall hätte wohl auch dieser Eberhard zu einer so beträchtlichen Schenkung seiner Mutter seine Einwilligung eben so gut geben müssen als Conrad Kurzpold, zumal da der letztere unbeerbt war. Es ist ausserdem eben nicht sehr glaublich, daß Kaiser Otto I, wenn jener NiederLohngauische Eberhard würklich Conrad Kurzpolds Bruder gewesen wäre, dieser Linie, die sich so hoch um ihn verdient gemacht, das so lange Jahre beseßne Lahnstein wieder entzogen haben würde. Es kommt also die Herleitung des Nassauischen Hauses aus dem SalischConradinischen Geschlecht immer weiter in der Wahrscheinlichkeit zurück, je weiter man in den Quellen kommt, und eben dadurch gewinnt die oben §. XVII. behauptete Abkunft der Nassauer von den alten Grafen des Kunigesundra neues Gewicht.

b) S. die vorhergehende Anmerkung.

von Braubach [c]), und Graf Gerhard von Nuringen gab eben so (1146) zum Kloster Retters, in der Grafschaft Königstein, Güther in Braubach [d]); es waren aber diese Orte von dem Katzenelenbogischen Braubach sehr verschieden. Landgraf Ludwig V. von Thüringen hatte, vermuthlich durch seine Mutter Kunigund, einige Güther im Einrich, und namentlich auch in Braubach, ererbt, welche letztere er ums J. 1181 an das im Herzogthum Bergen gelegne Kloster Siegeberg verschenkte [e]). Im dreizehnten Jahrhundert erscheinen die Herrn von Eppenstein im Besitz von Braubach, das sie vermuthlich erst durch den Abgang des Arnsteinischen Hauses erworben, und an Pfalz zu Lehen aufgetragen. Soviel auffallender ist, was der Abt Johann von Trittenheim an mehrern Orten versichert, daß Pfalzgraf Otto im J. 1231 einen Grafen von Katzenelenbogen mit Braubach belehnt haben soll [f]). Ist diese Nachricht

c) Unterm J. 1123 erzehlt Erzbischof Adelbert von Mainz Guden. I. p. 60, qualiter felicis memoriae Comes *Wernherus*, Cenobium in *Bretenowe* a fundamento construxit, et universo patrimonio suo, quod habuit inter tria ista flumina, Werram, Renum et Mogonum, dotavit, und l. c. p. 397 werden namentlich unter diesen ans Kloster geschenkten Güthern angeführt Castra *Holzhusun* et *Alstat*, et medietas *Brubachun*. Daß aber hier ein ganz andres Braubach, als die Stadt in der NiederGrafschaft, zu verstehn sei, erhellt schon daraus, weil die letztere gar nicht innerhalb der angegebenen Grenzen zwischen dem Rhein, Main und der Werra, sondern sehr weit über den Main hinaus in einer ganz andern Gegend liegt.

d) Der Graf schenkte zum Kloster Retters quidquid in *Reteresse* et in *Brubach*, que nunc *Vallis Sancte Crucis* appellatur, possidere dinoscebatur. Guden. T. I. p. 176. T. III. p. 789. Es lag dieses Thal bei dem ehmaligen Kloster Retters in der Grafschaft Königstein, wie aus Guden. III. p. 798. und andern Stellen, erhellt.

e) Ich habe die dahin gehörige Urkunde in meinen Histor. Abhandl. S. 132 aus Miraei Dipl. Belg. T. II. p. 1186 abdrucken lassen, und zugleich in einer Anmerkung erläutert. Das Kloster Siegeberg rechnet hier unter seine Güther duas partes vinearum in *Brubach*, predium in *Brubach*, quod dedit nobis Comes Turingiae *Ludewicus* pro anima matris suae *Cunegundae*. Daß hier würklich von der Stadt Braubach die Rede sei, leidet deswegen keinen Zweifel, weil eben dieser Landgraf auch noch einige andre Güther in dem Einrich, um das Schloß Nassau herum, und zwar, wie die Urkunde sagt, iure hereditario besaß. Guden. II. p. 20. Er scheint diese Güther von seiner Mutter Kunigund geerbt zu haben, die vermuthlich eine gebohrne Gräfin von Nassau war, und eben dieses mag die Ursache seyn, daß er sie nur pro anima matris suae verschenkt, ohne zugleich seines Vaters zu gedenken, der doch damals gleichfalls schon gestorben war. Der Landgraf war in dem Krieg mit Herzog Henrich dem Löwen gefangen genommen worden, und wurde in den Jahren 1180 und 1181, achtzehn Monathe lang, im Kloster Siegeberg verwahrt, bei welcher Gelegenheit er diese Schenkung machte.

f) Trithem. Geneal. Bavar. p. 110. Chron. Sponh. p. 269. Chron. Hirsaug. T. I. p. 544. Freher. in Orig. Palat. C. X. führt auch das Zeugniß des Andreae Presbyteri Ratisponensis an, nach welchem des Pfalzgraf Otto Gemahlin Agnes, durch die er die Pfalz am Rhein erheurathete, den Grafen von Katzenelenbogen mit Braubach belehnte. Tollner Hist. Pal. p. 37 folgt, mit Einmischung manches Falschen, dem Abt von Trittenheim, und rechnet p. 97 Schloß und Stadt Braubach, die doch gewis nur aufgetragne Lehen waren, sogar unter die decrementa Palatinatus.

richt richtig, so weiß ich sie nicht anders zu erklären, als daß Graf Diether II. von Katzenelenbogen durch seine Eppensteinische Gemahlin die Mitbelehnung auf Braubach erhielt g). Die Eppensteiner erscheinen aber nachher im alleinigen Besitz der Stadt, und Gottfried Herr von Eppenstein erwürkte ihr (1276) von König Rudolph die Rechte freier Reichsstädte h). Nicht lange hernach (1283) gab eben dieser Gottfried, mit Einwilligung seiner Söhne, Schloß und Stadt Braubach an einige Adliche zu Lehen, doch mit Ausnahm derjenigen zu diesem Schloß gehörigen Vasallen, die zugleich auch Lehenträger des Schlosses Eppenstein und der Herrschaft Wied wären i): es war aber das alles ohne Zweifel nur politische Spiegelfechterei; dann an dem nemlichen Tag und Ort bewilligt jener Gottfried dem Graf Eberhard von Katzenelenbogen das Recht, die zum Schloß Braubach gehörigen Güther der gedachten Vasallen an sich zu lösen k), und Graf Eberhard sowohl als seine Nachkommen erscheinen von der Zeit an in ununterbrochnem Besitz des Schlosses und der Stadt. Der Graf verschafte ihr (1288) von Kaiser Rudolph das Recht eines Wochenmarkts, mit allen Freiheiten der damaligen Reichsstadt Oppenheim l): ich muß aber bei dieser Gelegenheit überhaupt bemerken, weil der Fall in der Folge dieser Geschichte noch mehrmals vorkommt, daß eine Stadt, der durch ein Kaiserliches Privilegium die Rechte der Reichsstädte überhaupt, oder dieser oder jener insbesondre, gegeben wurden, dadurch keineswegs eine Reichsstadt wurde; sie erhielt durch diese Formel nur den Wochenmarkt, und die Freiheit, ihr Urthel nach Stadtrecht zu suchen m). Bald darauf (1293) empfieng Graf Eberhard von Pfalzgraf Ludwig die Belehnung darüber n). Von dem projectirten Rheinzoll bei Braubach habe ich schon vorher (S. 324) geredet. Es nannte sich auch, und zwar bereits im zwölften Jahrhundert, eine niederadliche Familie von Braubach o).

§. XLIV.

g) Vielleicht war dem Graf Diether das Heurathsguth seiner Eppensteinischen Gemahlin mit Verwilligung des Lehnherrn auf Braubach angewiesen, und ihm daher die Stadt Braubach pfandschaftsweise zu Lehen gegeben worden.

h) Joann. Spicil. p. 307.

i) Beil. LXXI. S. 49. Diese und die folgende Urkunde sind von Wiesbaden datirt.

k) Beil. LXXII. S. 50. Graf Eberhard lößte ohne Zweifel die von erwähnten Edelleuten dem Gottfried vorgeschoßne Summe ab, und brachte dadurch den Ort an sich.

l) Beil. LXXVIII. S. 54. Die Urkunde ist aus des Kaisers Lager vor Bern datirt. Rudolph bestätigte 1289 d. Basileae VII. Kal. Oct. diese Freiheiten noch weiter, und K. Adolph erneuerte beide Privilegien im J. 1294, so wie K. Albrecht im J. 1300, jeder durch zwei besondre Briefe. — Beil. CII. S. 67 nimmt Graf Eberhard den Friedrich von Rinberg zum Burgmann in Braubach an.

m) S. oben §. XIV. S. 174 not. c).

n) Beil. LXXXIV. S. 58.

o) So unterschreibt z. B. unterm Jahr 1158 die Trierische Lehensurkunde wegen dem Schloß

Nassau

§. XLIV.

Graf Eberhard I. unter König Adolphs Regierung. Seines Bruders Söhne Wilhelm I. und Diether IV. theilen ihr Land. Der erstere baut das Schloß Reichenberg, wird Bürger zu Mainz, und Burgmann zu Caub und Lahnstein. Oefnungsrecht am Schloß Frankenstein.

Graf Eberhard hatte, den allgemeinen Verlust des Teutschen Vaterlands ungerechnet, noch besonders für seine Person an König Rudolph viel verloren, und doch gewann er noch mehr bei seinem Nachfolger. Die Teutschen Fürsten hatten ihr eignes Ansehn schon zu hoch gebracht, als daß ihr Privatintresse von dem allgemeinen Wohl des Vaterlands unzertrennlich gewesen wäre; sie wünschten keinen mächtigen König. Der arglistige Erzbischof Gerhard von Mainz wollte insbesondre theils aus Stolz, und theils um seinem Eigennutz beßre Aussicht zu öfnen, einen Herrn, der seine Erhebung ihm allein zu danken hätte, und seine Wahl fiel, nach des Cöllnischen Churfürst Siegfrieds Vorschlag, auf Graf Adolph von Nassau, mit dem er Geschwisterkind war. Indessen hatte er Ursache seine Gedanken noch geheim zu halten, und weil Graf Eberhard I. von Katzenelenbogen jenes Adolphs Mutterbruder war, auch König Rudolphs Vertrauen in hohem Grad besessen hatte, so hielt er diesen für den schicklichsten, den Erzherzog Albrecht von Oesterreich zu hintergehen, und ließ ihn durch denselben zur nahen Königswahl in die Rheinischen Gegenden einladen [a]). Albrecht nahm diesen Gesandten mit groser Ehre auf, versprach zu kommen, und wurde des Erzbischofs Ränke zu spät gewahr. Wie berühmt der Name Graf Eberhards damals in Teutschland war, erhellt aus der Art, wie seiner ein gleichzeitiger Schriftsteller erwähnt, der, um den neuen König näher zu bezeichnen, weiter nichts sagt, als daß man einstimmig den Schwestersohn Graf Eber=

Nassau ein Fridericus de Brubach. Honth. Hist. Trev. T. I. p. 588. Man muß ihn nicht etwa daraus, weil er hier unter den Liberis steht, zu dem hohen Adel rechnen wollen: die Liberi stehen hier nur den Ministerialibus entgegen, und in diesem Verstand konnte auch einer vom heutigen niedern Adel Liber seyn und heissen. S. weiter Guden. IV. p. 969.

a) Chron. Leobiense ad a. 1291 ap. Pezii SS. Austr. T. I. p. 867: Archiepiscopus Moguntinus, sciens Albertum Ducem cum Rege Bohemiae, Ducibus Saxoniae et Babariae habere affinatum et consanguinitatem, misit *Eberhardum Comitem de Kaczenellenpogen*, ut veniat, et regnum sibi dispositum suscipere non obmittat. Quem Dux reverenter susceptum, et magnifice honoratum, dimisit, dicens se venturum. Vergl. auch Thom. Ebendorf. ab Haselbach Chron. Austr. ap. Pez. l. c. p. 753, und Ottokar Cap. 508.

Eberhards von Katzenelenbogen erwählt habe [b]). Er hatte auch würklich auf Adolphs Regierung grosen Einfluß, und wußte sie zugleich als kluger Weltmann zu seinem Vortheil wohl zu nutzen. Ich werde davon gleich weiter reden, vorher aber muß ich auf seines Bruders Söhne zurückgehn, die während der Zeit volljährig geworden, und nun in der Geschichte ihres Hauses eigne Rollen spielen. Wilhelm war, wie gesagt (S. 337), an Ludwigs von Isenburg Tochter, Irmengard, bereits als Kind verlobt worden, und hatte durch sie die Dörfer Bornich, Goarshausen, Patersberg, Offenthal und Werle erhalten. Die Heurath wurde ums Jahr 1284 vollzogen [c]). Der neue Zuwachs an Dörfern veranlaßte den Graf, um eben diese Zeit das Schloß Reichenberg zu bauen, das anfangs allodial war, nachher aber, wie ich unten (§. 46.) weiter zeigen werde, bei seiner zweiten Erbauung Trierisches Lehen wurde [d]). Diese Veränderung gab zugleich der geographischen Abtheilung der NiederGrafschaft Katzenelenbogen eine andre Einrichtung: ein guter Theil der vorher zum Schloß Hohenstein gehörigen Dörfer wurde nun, neben den eben erwähnten neu erheuratheten, zum Schloß Reichenberg geschlagen, woraus das von ihm benannte Amt erwuchs [e]). Auch der OberGrafschaft verschaften

b) S. die schon S. 267 not. b) angeführte Stelle aus dem Chron. Austral.: Uniformi consilio et consensu Adolphum, *filium sororis Comitis Eberhardi de Cazenellbogen*, elegerunt in Regem Romanorum.

c) In diesem Jahr belehnte Erzbischof Henrich von Trier die Isenburgische Irmengard für sich und ihre Kinder mit Bornich und St. Goarshausen, das insgemein in Urkunden nur allein den Namen Hausen führt. Beil. LXXIII. S. 50. Sie scheint also damals schon vermählt gewesen zu seyn, und damit stimmen auch die Jahre ihrer Töchter überein, worunter die älteste, Margaretha, schon vor dem J. 1205 verheurathet war. Graf Wilhelm hatte seine Gemahlin auf das Schloß Lichtenberg bewitthumt, wozu Pfalzgraf Rudolph im J. 1295 seine lehensherrliche Einwilligung ertheilt. Beil. XCIV. S. 63.

d) Beil. CXLIX. S. 99, wo von der zweiten Erbauung des Schlosses geredet wird, und den Anhang zum UrkundenBuch unterm J. 1324.

e) Graf Diether III. und sein Bruder Eberhard I. hatten das Zugehör des von ihres Vaters Bruder ihnen zugefallnen Schlosses Hohenstein getheilt (S. 263 not. b), und hatten anfangs das Schloß selbst noch in Gemeinschaft behalten: weil aber dasselbe nachher bei ihrer Haupttheilung der NeuKatzenelenbogischen Linie allein zugefallen war, so nahm Graf Wilhelm I. die seiner Linie aus der Theilung des Schlosses zugefallne Dörfer mit denen durch seine Gemahlin erhaltnen Isenburgischen zusammen, und verband sie mit dem Schloß Reichenberg, zu dessen Erbauung ihm eben dieses den nächsten Anlaß gegeben haben mogte. Beil. CCCLXVI. n. X. kommt eine Grabschrift, und n. XI. eine Stelle aus der Rheinfelser Tafel vor, die beide den im J. 1331 verstorbnen Graf Wilhelm für den Erbauer des Schlosses angeben: und soviel zuverlässiger unrichtig ist, wenn Gerstenbergers Chron. ad a. 1276 diesen Wilhelm zu einem Bruder Graf Diethers III. macht, der vielmehr sein Vater war. S. oben S. 270 not. a). In der Rheinfelser Tafel l. c. ist das angegebne Jahr nicht mehr leserlich, Winkelmann hat es daher in seiner Abschrift S. 115 ganz ausgelassen, und wenn gleich Merians Topogr. Hass. p. 113 das Jahr MCCLXX hineinflickt,

schaften beide Brüder durch das Schloß Frankenstein neuen Schutz, indem ihnen die adliche Familie dieses Namens das Oefnungsrecht gegen ein jährliches Burglehn von zehn Pfund Hellern zugestand, und ohne ihr Vorwissen das Schloß nicht zu veräussern versprach; auch sollte dem Graf Eberhard freistehn, an der Verbindung Theil zu nehmen f). Diese Rechte wurden im folgenden Jahrhundert (1343) noch dahin erweitert, daß überhaupt die Herrn von Frankenstein keinen Feind der Grafen von Katzenelenbogen in dem Schloß aufzunehmen befugt seyn sollten g). Verträge dieser Art scheinen uns jezt geringfügig: aber in Zeiten, wo die Kunst der Gewaltthätigkeit noch nicht so systematisch war, daß sie nur der Mächtigere üben konnte, war es oft schon viel gewonnen, nur ein benachbartes EdelmannsSchloß gegen sich wehrlos gemacht zu haben. Nicht so rühmlich war beiden Brüdern das Verhalten gegen ihre Mutter. Sie machten sich wechselsweis Aufrechnungen, und die Söhne giengen so weit, daß sie der Mutter, die auf dem Schloß Rheinfels ihren Wittwensitz hatte, sogar ihr Vieh und Hausrath wegpfändeten, bis endlich König Adolph, als von beiden Seiten erkohrner Schiedsrichter, diesem unanständigen Zwist (1292) ein Ende machte h). Wilhelm verrieth seine ganze Regierung durch einen thätigen Herrn, der überall für seinen Vortheil wachte. Er ließ sich von der Stadt Mainz, die damals noch grose Privilegien hatte, (1293) zum Bürger aufnehmen, und versprach ihr gegen jährliche 20 Mark Pfenn. mit zehn wohlgerüsteten Mann wider ihre Feinde beizustehn i). Pfalzgraf Ludwig sagte ihm 200 Pfund Heller zu, die er auf Güther anlegen, und diese von der Pfalz als Burglehn auf Chaub unter der Bedingung zu Lehen tragen solle, daß er einen ständigen Castellan auf dem Schloß halte, oder im Nothfall die Vertheidigung in eigner Person übernehme k). Ein gleiches Burglehn erhielt er (1300) von

flickt, so kann doch dieses unmöglich richtig seyn, und ist wenigstens ein X zu wenig: dann im J. 1270 lebte Wilhelms Vater noch, und er selbst war noch ein Kind. Zuverlässig war das Schloß schon vor dem J. 1289 fertig, weil in diesem Jahr Graf Adolph von Nassau, der nachmalige Kaiser, einen Theil desselben pfandweis einhatte. S. oben S. 268 not. l). Man kann übrigens aus dieser Anmerkung dasjenige erweitern, was ich §. X. S. 101 von den Verändrungen der Aemter in der NiederGrafschaft gesagt. Was nachher zu dem später (1370) erbauten Schloß BurgSchwalbach gezogen worden, gehörte in ältern Zeiten gleichfalls zum Schloß Hohenstein.

f) Beil. LXXXI. S. 56.

g) Beil. CCXIII. S. 146.

h) Beil. LXXXIII. S. 57.

i) Beil. LXXXVII. S. 60. Von den Absichten solcher an grose Herrn ertheilten Bürgerrechte s. oben S. 329.

k) Beil. LXXXVIII. S. 60.

von dem Erzbischof Gerhard zu Mainz auf Lahnstein. Er und sein Bruder Diether hatten bisher ihre Schlösser in Gemeinschaft besessen: nun aber wollten sie theilen, und, um Bruderzwist zu meiden, unterzog sich ihr mütterlicher Oheim, Graf Gerhard von Jülich, bei seinem Aufenthalt in Mainz (1300) diesem Geschäfte [l]). Graf Wilhelm erhielt für sich allein die Schlösser Rheinfels und Zwingenberg, Graf Diether die Schlösser AltKatzenelenbogen und Lichtenberg, sammt der Stadt Reinheim: die zu den Schlössern gehörigen Einkünfte aber behielten sie in ungetheilter Gemeinschaft, und jedem fiel die Hälfte zu. Die Schlösser wurden also in eigentlichem Sinn getheilt, jede Linie erhielt die ihrige unabhängig von der andern, die Einkünfte aber wurden, die in Ruprechtshofen und Nasteden ausgenommen, nur gemutschart. Die Lehen sollte Graf Wilhelm, als der älteste, allein geben, oder Diether, im Fall er Anspruch daran zu haben glaubte, sein Recht noch besonders suchen. Die Katzenelenbogische Hälfte am Vierherrischen behielten beide Brüder in Gemeinschaft [m]), und hatten auch noch einen Antheil am Schloß Dornberg [n]), die übrigen damaligen Schlösser und Länderstücke waren der NeuKatzenelenbogischen Linie eigen, wie ich schon oben (S. 270) weiter erzehlt.

§. XLV.

Eberhard I. Er ist Landvogt im Speiergau, macht die Schlösser Homburg vor der Höhe und Steinheim zu Engländischen Lehen, erkauft Schloß und Stadt Stadeck, Zazenhausen 2c.

König Rudolph hatte, zu besserer Aufrechthaltung des Landfriedens und Wahrung der Kaiserlichen Rechte, in mehrern Gegenden des Rheins besondre Landvögte bestellt, und König Adolph bestätigte sie gleich zu Anfang seiner Regierung. Dem Otto Herrn von Ochsenstein war der Elsaß, und was auf jener Seite des Rheins liegt, dem Graf Eberhard von Katzenelenbogen hingegen die diesseitige Gegenden des Rheins übertragen [a]). Der letztere zeigt sich noch unter K. Albrecht I. in

l) Beil. CIV. S. 69.

m) Beil. CLXII. S. 108. Es bestätigt sich also hieraus, was ich oben §. XXVII. S. 248 not. a) von dem Ursprung der Benennung des Vierherrischen gesagt.

n) Beil. CXXIV. S. 79. CLXIII. S. 180 und an a. O.

a) Adolphus Rex consilio procuratorum Regni procuratores in officiis retinet. Ottoni de Ochsenstein, nepoti ex sorore Regis Rudolphi, Alsatiam, et quae ab ea parte Rheni sunt, committit: *Comiti de Katzenelnbogen, quae ab alia parte Rheni.* Annal. Collmar. ap. Urstis. SS. Ed. Joann. p. 26. Nach dem Zusammenhang diese Stelle muß Graf Eberhard dieses Amt schon unter K. Rudolph bekleidet, und

in diesem Amt [b]), und behielt es ohne Zweifel seine ganze Regierung durch im Besitz: worüber sich aber seine Landvogthei eigentlich erstreckte, kommt nirgends vor [c]). Nimmt man an, was ich mehr als wahrscheinlich finde, daß er Landvogt des Speiergau's war, so müßte ihm König Henrich VII, vermuthlich seines hohen Alters wegen, diese Würde wieder abgenommen haben: dann er übertrug sie gleich im ersten Jahr seiner Regierung (1309) dem Graf Georg von Veldenz, und bestätigte sie ihm

und K. Adolph ihn nur darin bestätigt haben. König Rudolph war zwar nicht der erste Stifter jener Landvogtheien, er brachte aber doch, wie es scheint, diese Aemter zuerst in grösere Thätigkeit, und man hört von der Zeit an mehr von ihnen.

b) Beil. CVI. S. 70 nennt ihn K. Albrecht unterm J. 1301: Aduocatum Prouincialem, und da man einmal weiß, daß er schon unter den beiden vorigen Königen Landvogt am Rhein war, so wird man soviel weniger zweifeln, daß hier noch von dem nemlichen Amt die Rede sei.

c) Schoepfl. in Histor. ZaringoBad. T. III. p. 356 erklärt die not. a) angeführte Stelle dahin, daß Graf Eberhard von Katzenelenbogen Landvogt in der Ortenau gewesen, und bemerkt darauf aus Königshovens Elsass. Chron. S. 120. 121, daß K. Adolph im J. 1297 den Hermann von Geroldseck, und K. Albrecht 1298 einen Herrn von Ochsenstein zum Landvogt darüber bestellt habe. Aber eben daraus erhellt, daß, wenn man Königshovens Angaben nicht ganz verwerfen will, Graf Eberhards Landvogthei sich nicht über die Ortenau erstreckt haben könne, indem er, wie ich not. b) erwiesen, noch im J. 1301 im Besitz seiner Landvogthei war. Schon des erwähnten Graf Hermanns von Geroldseck im Jahr 1262 erschlagner gleichgenannter Vater war Landvogt auf beiden Seiten des Oberrheins von Basel an bis zum Städtgen Selz hin (Königshoven l. c. §. 54.), und obgleich dieser District nachher getheilt wurde, und jede Seite des Rheins ihren eignen Landvogt erhielt, so blieb doch das Städtgen Selz soviel gewisser die Grenze, da gerade von da der Speiergau, also auch die Landvogthei darüber, den Anfang nimmt. Ausser der Landvogthei über den Elsaß, die Ortenau und den Speiergau ist überhaupt in dieser Gegend des Rheins, und unmittelbar an diesem Strom her, in jenem Zeitraum keine andre Landvogthei bekannt; es scheint also von selbst zu folgen, weil Graf Eberhard in den beiden erstern nicht Landvogt gewesen seyn konnte, daß er es in dem leztern gewesen seyn müsse, worin auch damals ohnehin kein andrer Landvogt vorkommt. In dieser Voraussetzung versteht sich von selbst, daß in der not. a) bemerkten Stelle der Annal. Colmar., nach welcher Otto von Ochsenstein die Landvogthei im Elsaß, der Graf von Katzenelenbogen aber *ab alia parte Rheni* hatte, die leztern Worte nicht von einer dem Elsaß auf der andern Seite des Rheins gegenüberliegenden Gegend, sondern nur überhaupt von einer andern Gegend dieses Flusses, dergleichen der auf der nemlichen Seite weiter hinunter unmittelbar anstossende Speiergau war, zu verstehen seien. Nach dieser Erklärung fällt der Anstand, den Reinhard in der Gesch. der Herrn von Geroldseck S. 27 not. d. an des jüngern Hermanns von Geroldseck Landvogthei in der Ortenau deswegen nimmt, weil die mehrerwähnte Annal. Colm. dem Graf Eberhard von Katzenelenbogen eine Landvogthei am Rhein zuschreiben, von selbst weg: sie waren in ganz verschiednen Gegenden Landvögte. Es leidet also Königshovens l. c. S. 121 gegebene Nachricht, daß K. Albrecht bei seiner Gelangung zur Krone (1298) die Landvögte in der Wetterau und am Rhein geändert, in Ansehung des Grafen von Katzenelenbogen eine Ausnahme, der ohnehin bei dem König sehr bald in allzugrose Gnade kam, als daß er so etwas hätte erwarten dürfen. Die Landvogthei in Schwaben erhielt damals Graf Eberhard von Würtemberg; es kann also auch diese hier in keinen Anschlag kommen.

ihm im folgenden Jahr, in welchem gerade Graf Eberhard I. von Katzenelenbogen starb, von neuem d). Vermuthlich gab ihm dieses Amt Gelegenheit, in jener Gegend das jezo Pfälzische und zum Oberamt Oppenheim gehörige Schloß und Stadt Stadeck zu erwerben. Eine Brabantische Urkunde zeigt ihn schon im J. 1292 in diesem Besitz. Herzog Johann rühmt darin die viele ihm von Eberhard erwiesene Dienste: um aber, was er bisher nur aus Freundschaft gethan, ihm künftig zur Vasallenpflicht zu machen, versprach er ihm jährlich 200 Pfund löwensche Pfenninge, und das so lange, bis er ihm in unzertrennter Summe, ohne die vorherigen jährlichen Erträge einzurechnen, zweitausend Pfund gezahlt haben würde, nach deren Empfang er ihm Schloß und Stadt Stadeck lehnbar machen solle e). Ohne Zweifel rechnete hierbei Herzog Johann auf das Ansehn, das dem Graf Eberhard seine Verwandtschaft und Staatskunst bei dem neuen König gab. Im Vertrauen darauf wagte auch des leztern Sohn, Probst Gerhard zu Utrecht, den Bischof Friedrich von Speier, als er von der Mainzischen zu Aschaffenburg gehaltnen Provinzialsynode zurückkam, ich weiß nicht aus welcher Ursache, bei Kelsterbach gefangen zu nehmen, und nicht eher als durch einen besondern Vergleich wieder loszulassen f). Es war dieses eben der Bischof, der sich einst der Lust nicht erwehren konnte, König Rudolphs junge und schöne Gemahlin zu küssen, und darüber eine Zeitlang flüchtig werden mußte. — Graf Eberhard begleitete indessen (1293) den König auf seinen verschiednen Zügen in den Elsaß, die Schweiz und Schwaben g), und

d) S. die in Kremers Rhein. Franz. S. 79 not. k. aus des ältern Herrn Crollii Orat. de Anvilla angezogene Urkunden. Die Landvogthei des Speiergau's fiel nachher dem Churhaus Pfalz zu. Act. Acad. Palat. T. III. p. 261, wo zugleich der erste Ursprung derselben kurz nach der Zeit des Abgangs der alten Gaugrafen gesetzt wird.

e) Butkens Trophees de Brabant T. I. in prbbb. p. 129. Diese Lehenschaft scheint würklich zu Stand gekommen zu seyn, weil Herzog Philipp von Burgund den Graf Philipp von Katzenelenbogen im J. 1450 mit seiner Hälfte des Schlosses Stadeck — die andre Hälfte hatten die Katzenelenboger indessen verkauft — belehnt; doch findet sich vor und nach dieser Zeit kein andrer Lehnbrief. S. weiter von Stadeck §. XLVI. LII. und LVI.

f) Soluto concilio, cum unusquisque in sua redire disponeret, Fridericus de Bolandia Episcopus Spirensis in itinere iuxta Moganum, et villam quae vocatur *Kelsterbach*, per *Gerardum Filium Comitis Euerhardi Catzenelnbogensis*, *Ecclesiae Traiectensis Praepositum*, captus est, et in munitionem perductus, sed tandem compositione interueniente absolutus fuit. Trith. Chron. Sponh. p. 294, und Chron. Hirsaug. ad h. a.

g) Er unterschreibt im J. 1293 K. Adolphs Vergleich mit dem Bischof zu Strasburg d. in Rotwill XI. Kal. Mart. Schoepfl. Alsat. Diplom. T. II. p. 59; — bezeugt ein dem Würtembergischen Kloster Adelberg ertheiltes Privilegium. d. Ezzelingen. Besold. Mon. rediv. Wurtemb. p. 20, und Lünigs R.Arch. Th. XIV. p. 474; — ferner die Bestätigung der Privilegien der Stadt Speier. d. Spire XVI. Kal. April. Lehmanns Speier. Chronik p. 574; und eben so der Stadt Strasburg d. Spire XVI. Kal. April. Schoepfl. l. c.

und hatte an den wichtigsten Staatsangelegenheiten Antheil. Dieses zeigte sich besonders (1294) in den Verhandlungen König Adolphs mit König Eduard I. von England. Der erstere war über König Philipp den Schönen von Frankreich, der die Grenzen Teutschlands auf alle Art zu schmälern suchte, mißvergnügt, und weil zu gleicher Zeit auch Eduard mit ihm zu brechen im Begrif stund, so erkaufte er sich den Teutschen König durch starke Subsidien zu seinem Bundsgenossen. Neben Hartrad Herrn von Merenberg, und dem Cöllnischen Domprobst und nachmaligen Erzbischof Wicbold, half besonders auch Graf Eberhard von Katzenelenbogen diese Tractaten zu Stand bringen. Um daher den letztern noch stärker an sein Intresse zu binden, suchte ihn König Eduard zu seinem Vasallen zu gewinnen, und versicherte ihm 500 Pfund Sterling unter der Bedingung, daß er die Schlösser Homburg vor der Höhe und Steinheim von ihm zu Lehen trage. Graf Eberhard, der seines Vortheils nie vergaß, schwur würklich des Königs Gesandten den Eid der Treue: es verlor sich aber nachher, wie leicht zu denken, als England mit dem Tod König Adolphs wieder ausser jener Verbindung mit Teutschland kam, auch diese Lehenschaft von selbst [b]). Der vorgehabte Krieg gegen Frankreich kam überhaupt nicht zu Stand, weil Pabst Bonifacius VIII. den Frieden auf alle Art zu fördern suchte; doch war Graf Eberhard seiner Verbindung nicht untreu, und zog im J. 1297 dem Graf Guido von Flandern, der sich gleichfalls mit England verbunden, und für dessen Unterstützung sich Eduard bei König Adolph bewarb, mit den Grafen Gerhard von Jülich, Henrich von Nassau, und andern, zu Hülfe [i]). König Adolph wandte bekanntlich einen Theil der empfangnen Subsidien auf den unglücklichen Ankauf der Landgrafschaft Thüringen, wodurch er mit den tapfern Prinzen Friedrich und Diezemann in einen beschwerlichen Krieg gerieth. Graf Eberhard wohnte (1294) dem

l. c. p. 59. — In eben dem J. 1293 erscheint Graf Eberhard als Obmann in einem Leiningischen Erbschaftsstreit. S. Kremers Diplom. Beitr. S. 257.

b) Beil. XC. S. 61. XCI. XCII. S. 62. Daß hier die Schlösser Homburg und Steinheim im Ganzen und allgemein benennt werden, eben als gehörten sie dem Graf Eberhard allein zu, der doch, wie ich schon vorher S. 341 bemerkt, und §. XLVI. not. m) weiter beweisen werde, nur einen Theil daran besaß, thut nichts zur Sache: es war dieses bei Güthern, die in communione pro indiviso besessen wurden, die gewöhnliche Sprache, und hier kam es ohnehin nur darauf an, von dem König von England Geld zu ziehen, der eben auch nichts weiter suchte, als den Graf Eberhard durch den Vasalleneid an sein Intresse zu binden, und sich daher um die eigentliche Qualität der Lehenstücke wohl wenig bekümmern mochte und konnte.

i) S. Brosii Annal. Jul. et Mont. p. 49. 50. Die Annal. Colm. ap. Urstis. p. 30 und das Chron. Colmar. ib. p. 55 erzehlen unterm J. 1297, daß König Adolph dem König Eduard zweitausend geharnischte Reuter zugeführt habe. Vielleicht sind darunter die gegenwärtige von erwähnten Grafen, die alle des Königs nächste Verwandte waren, nach Flandern geführte Hülfsvölker zu verstehen: denn König Adolph selbst war allen Umständen nach nicht dabei.

dem ersten Feldzug bei k), und diente dem König nachher noch auf andre Art. Adolph faßte nemlich zuletzt, durch so viele vergebliche Versuche ermüdet, und bei der Gefahr, die ihm Herzog Albrechts Kronbewerbung drohte, den Anschlag, sich gegen beide junge Marggrafen die Hülfe der Thüringischen Grafen von Anhalt, Beichlingen, Querfurt, Orlamünd, Rabenswald, Schwarzburg, und andrer Herrn, zu erkaufen. Graf Eberhard schoß ihm hierzu dreitausend fünfhundert Mark Silbers vor, die Urkunde bestimmt zugleich die jedem zu zahlende Summe, und zu des Grafen Sicherstellung weißt ihm der König (11. März 1298) die Intressen zu jährlich 300 Mark Cölln. Pfenn. auf des Reichs Steuer zu Oppenheim, die Juden und das Umgeld daselbst an, und verpfändet ihm noch weiter das Reichsdorf Nierstein, mit andern Güthern, macht auch einige Tage darauf (15. März) der Stadt Oppenheim diese Pfandschaft bekannt l). Ob diese Zahlungen würklich geleistet wurden, da noch in eben dem Monat der bürgerliche Krieg ausbrach, und König Adolph wohl grösere Bedürfnisse hatte, kann ich nicht sagen; wenigstens findet sich nachher von Graf Eberhards Pfandschaft auf Oppenheim und Nierstein keine Spur. Nicht dauerhafter war eine andre Pfandschaft, womit der König kurz vorher (1297) seinen Oheim versorgte. Er hatte ihm 500 Mark Silbers, oder statt derselben jährliche 50 Mark, als Burglehn auf Boppart zugesagt, und weil diese Summe bisher noch immer unbezahlt geblieben, und der Graf durch aufgewachsne Intressen jährlich in neuen Schaden gekommen war, so versetzte er ihm die nachher (1330) durch neue Pfandschaft an ChurPfalz gefallne Städte Eberbach, und NeckarGemünd, mit der bei letzterer gelegnen vormaligen Burg Richenstein, und einige andre Güther, um tausend Mark Silber m); auch räumt ihm ein andrer Pfandbrief von eben dem Jahr das Umgeld zu Nießen ein n). Daß König

k) Er unterschreibt im J. 1294 des Königs dem St. Thomaskloster in Leipzig ertheiltes Privilegium. d. Lipsiae XX. Dec. Wilke in Ticemanno prob. p. 114.

l) Beil. C. S. 66.

m) Beil. XCVIII. S. 65; die Urkunde ist aber durch einen Druckfehler vom Jahr 1296 statt 1297 überschrieben. Diese Pfandschaft, wenn sie anders würklich zu Stand gekommen, müßte frühzeitig wieder abgelößt worden seyn: dann schon im Jahr 1312 schenkte König Ludwig aus Baiern das Schloß Richenstein an ChurMainz (Guden. III. p. 101. 123) und die Städte Eberbach und NeckarGemünde kamen von ebendemselben im J. 1330 durch Pfandschaft an Pfalz. Act. Acad. Pal. T. II. p. 59 &c. Von dem Katzenelenbogischen Burglehn auf Boppart ist mir weiter nichts bekannt worden.

n) Weil ich von diesen nur die mir auswärts bekannt gemachte Rubric kenne, so getraue ich nicht zu bestimmen, was unter diesem Nießen für ein Ort zu verstehn sei. Ob eines von den beiden Dörfern Ober- und NiederNesen (auch Neis) an der Aar darunter gemeint sei, laß ich dahin gestellt seyn.

König Adolph, der seinem Oheim so gerne neue Privilegien ertheilte, noch gefälliger war, die alten zu bestätigen, brauche ich nicht zu sagen, und ist bisher schon unter den Gegenständen vorgekommen, die sie betreffen o). Dagegen war Graf Eberhard sein treuer Anhänger, und nahm noch an seinem letzten Schicksal Theil. Er wohnte dem übereilten Treffen bei Gellheim, unweit Worms, bei, wurde selbst gefangen, und sein Sohn war eben am Tag der Schlacht schon auf dem Weg, dem König neue Verstärkung zuzuführen, eilte aber, als er den unglücklichen Ausgang hörte, wieder zurück p). — Zuletzt erinnere ich noch, was ich in den Zusammenhang der erzehlten Begebenheiten nicht einschieben konnte, daß Graf Eberhard in diesem Zeitraum (1296) von einem Ludwig von Husnen Schloß und Stadt Zuzenhausen erkaufte, die aber eben so bald wieder von den Katzenelenbogern abgekommen seyn müssen, weil sie nachher nirgends mehr in diesem Besitz erscheinen q).

§. XLVI.

Eberhard I. In dem Rheinischen Krieg hält er es mit König Albrecht, und seines Bruders Sohn, Wilhelm, mit den Churfürsten. Die Schlösser Zwingenberg und Reichenberg werden zerstört und wieder erbaut.

Graf Eberhard hatte bisher die Gnade zweier Könige in hohem Grad empfunden, und konnte gleich Adolphs Urtheil durch die nahe Verwandtschaft bestochen scheinen, so wußte doch Rudolph Verdienste zu wägen, und nun bestätigte selbst

o) Er bestätigt dem Graf (1293) die Pfandverschreibung auf Boppart d. Haggenberg. Id. Jun. S. vorher S. 347 not. n). — Erneuert das Stadtprivilegium für Braubach. S. oben S. 352 not. l). — Und bestätigt den richterlichen Ausspruch über die Fischwasser beim Bensheimer Hof. S. §. XXXIX. S. 334 not. t).

p) Chron. Leobiens. ap. Pezii SS. Rer. Austr. T. I. p. 876, 877: *Eberhardus Comes de Kaczenell-pogen* captivus ad Albertum ducitur. — Bohemundus Trevirensis Praesul, *Eberhardi Comitis Filius*, cum innumerabili multitudine in succursum Adolphi venire volentes, audientes quod gestum fuerat, revertuntur. — Albertus Comitem *Eberhardum*, et alios nobiles, solutos ad suam amicitiam et gratiam admisit, *et praestitis beneficiis et honoribus ampliavit*, sicque in Franckenfurt ad eum omnibus confluentibus — Aquisgrani coronatur.

q) Beil. XCVI. S. 64. Wenn unter diesem Zuzenhausen nicht das unweit Canstadt liegende Würtembergische Dorf Zazenhausen zu verstehn ist, so kenne ich diesen Ort nicht. Es gehörte ehmals der Adlichen Familie von Stammheim, die aber vielleicht erst nach jenes Ludwigs von Husnen Zeit dazu gelangte, und kam zuletzt durch Kauf an Würtemberg. S. Hrn Reg.R. Sattlers Histor. Beschr. des Herz. Würtemb. Th. II. S. 243. Da die Katzenelenboger in dem Craichgau ohnehin begüthert waren, so konnte dieses dem Graf Eberhard zum Ankauf dieses benachbarten Orts Anlaß geben, der hier, wie damals gar viele an sich geringe Dörfer, den Namen einer Stadt führt.

selbst ein feindlicher König dieses Urtheil. Natürlicherweise hätte der Graf in seiner jezigen Lage, wo nicht die Rache des Siegers, wenigstens den Umsturz seines bisherigen Ansehns fürchten müssen. Er hatte sich ehmals von dem Erzbischof Gerhard von Mainz gebrauchen lassen, um den Herzog Albrecht bei der Wahl Adolphs von Nassau zu hintergehen, er war der Mutterbruder dieses Königs, war einer seiner eifrigsten Anhänger, war in dem Treffen gefangen worden: und doch ließ ihn König Albrecht nicht nur mit andern wieder los, er suchte auch seine Freundschaft, überhäufte ihn mit neuer Belohnung und Ehre, und selbst der Geschichtschreiber, der dieses erzehlt, erhebt ihn dadurch, daß er ihn unter allen gefangnen und wieder befreiten Grafen, deren doch bei sechzig waren, allein namentlich anführt [a]). Ohne Zweifel trug bei König Albrecht das Andenken der Verdienste des Grafen um seinen Vater, und zugleich die Hofnung, einen so guten Staatsmann und Krieger auf gleiche Art zu seinem Vortheil zu nutzen, zu diesem glücklichen Wechsel das meiste bei [b]). Er bestätigte dem Graf seine Landvogthei, da er die übrigen Landvögte in der Wetterau und am Rhein absetzte [c]), erneuerte ihm alle von seinem Vater erhaltne Privilegien [d]), gab ihm das Recht eine Meile um Braubach auf Gold und Silber zu bauen [e]), und seiner Stadt Stadeck die Freiheiten von Oppenheim [f]). Dagegen wurde Eberhard ein eifriger Anhänger Albrechts. Schon im

a) S. die auf vorhergehender Seite not. r) aus dem Chron. Leob. angeführte Stelle.

b) Beil. CVII. und CVIII. S. 71 beruft sich König Albrecht selbst auf die seinem Vater von Graf Eberhard erzeigte Dienste. In der leztern Stelle nennt der König den Graf zugleich *affinem suum*, man muß aber dieses von keiner eigentlichen Verwandtschaft verstehen, dergleichen sich zwischen König Albrecht und Graf Eberhard auf keine Weise findet. Damals fieng die nachher so gemein gewordne Sitte schon an, daß sich die Grosen unter einander allgemeine Verwandtschaftsnamen als einen blosen Ehrentitul gaben: es thatens aber anfangs nur grose Herrn der ersten Classe, wie Könige, gegen Geringere vom hohen Adel, und dieses galt als ein besondres Gnadenzeichen. Auf eben die Art nennt König Henrich VII. von Lützelburg Beil. CXXV. S. 81 den Graf Diether IV. *Consanguineum suum*, und Beil. CCXXVIII. S. 160 König Carl IV. den Graf Eberhard seinen lieben Neuen und Getrwen.

c) S. vorher §. XLV.

d) Im Jahr 1300 bestätigt König Albrecht dem Graf Eberhard mehrere von seinem Vater erhaltne Privilegien, nemlich das Burglehen zu Oppenheim (S. vorher S. 343), den Zoll zu Boppart (S. 347), wegen der Pfahlbürger zu Frankfurt (S. 348). Diese drei Bestätigungen sind datirt Heilprunue 1300. VIII. Id. Mart., und die S. 352 not. l) angeführte beide Bestätigungen der Braubacher Privilegien sind vermuthlich gleichfalls noch zu Heilbronn ausgestellt d. in crastino Dominicae, qua cantatur invocavit (29. Febr.). Eine andre allgemeine Bestätigung der von König Rudolph erhaltnen Privilegien ist vom III. Non. Mart. 1303 datirt.

e) Beil. CVII. S. 71. Ich habe schon oben §. XIV. S. 156 weiter davon geredet.

f) Beil. CVIII. S. 71.

im J. 1300 bekennt sich dieser dem Graf für seine treuen Dienste zu 1000 Mark Silbers schuldig, die er ihm in eben dem Jahr in zwei Terminen zu zahlen versprach [z]), und in noch grösere Verbindlichkeit setzte ihn der folgende Krieg mit den Rheinischen Churfürsten. Die letztern hatten in der bisherigen Verwirrung Teutschlands die meisten Zölle am Rhein an sich gebracht, und theils durch neue Erhöhung, theils durch gewaltthätige Eintreibung derselben, den Handel auf diesem Strom beinah völlig zu Grund gerichtet. Kaiser Albrecht wagte daher, auf unaufhörliches Klagen der Städte, bei dem Reichstag zu Nürnberg, wo er dem Landfrieden neue Kraft zu geben suchte, die Abstellung solcher unbefugten Zölle in Vorschlag zu bringen: aber die drei geistlichen Churfürsten, mit dem von der Pfalz, fanden sich dadurch gewaltig beleidigt, wandten ihre hergebrachten Rechte an, und wollten lieber in der Stille an der Absetzung des Kaisers arbeiten. Doch K. Albrecht kam ihren Künsten (1301) mit einer guten Armee zuvor, und glaubte sich nun stark genug, die Aufhebung, oder vielmehr die Wiedervereinigung der Rheinischen Zölle mit dem Reich, zu erzwingen. In dieser Absicht brachte er zum voraus (27. Febr.) die Stadt St. Goar, mit dem dortigen Zoll, von Graf Eberhard, der seinem Feldzug beiwohnte, durch gütlichen Vergleich und unter der Bedingung an sich, daß er ihm diesen Verlust entweder noch vor dem 24. Jul. mit Reichsgüthern hinreichend ersetze, oder ihn widrigenfalls in seine alten Rechte wieder herstelle [h]). Der Kaiser wäre dadurch Meister eines der festesten Päße am Rhein geworden: aber auch die AltKatzenelenbogische Linie hatte Theil an diesem Zoll, die Vestung Rheinfels insbesondre, von deren Besitz die Sicherheit der Stadt St. Goar abhängt, war in Graf Wilhelms I. von Katzenelenbogen Händen, und dieser war nicht so willfährig, als sein Oheim; er schlug sich vielmehr offenbar, wiewohl zu seinem grosen Schaden, auf die Seite der Churfürsten, und weil dadurch der König seine Absicht mit St. Goar vereitelt sah, so gab er die Stadt und den Zoll (12. Nov.) wieder an Graf Eberhard zurück [i]). Indessen war der Krieg im Monat Mai des nemlichen Jahrs zum würklichen Ausbruch gekommen. Albrecht entkräftete zuerst den Churfürst von der Pfalz, und nahm von da seinen Zug durch die Bergstrasse, um auf den treulosen Erzbischof Gerhard von Mainz zu fallen. Bei dieser Gelegenheit mußte Graf Wilhelm den Zorn des Königs fühlen, der ihm das

z) S. Anhang zum UrkundenBuch unterm Jahr 1300.

h) Beil. CV. S. 70.

i) Beil. CVI. S. 70.

das Schloß Zwingenberg verbrannte, und ohne Zweifel auch sein übriges Ländertheil in dieser Gegend verheerte. In dem Julius schlug der König sein Lager bei Geinsheim am Rhein auf [k]), und rückte von da über den Main in die Herrschaft Eppstein. Siegfried Herr von Eppenstein hielt es bisher soviel eher mit den Churfürsten, weil der Erzbischof Gerhard seines Vaters Bruder war, der König hatte ihm daher durch Ulrich Herrn von Hanau, als damaligen Landvogt der Wetterau, einen Theil seiner Lande wegnehmen lassen, und nun mußte er bei Albrechts nahen Gegenwart, der damals (15. Oct.) bei Flörsheim gelagert war, auch einen harten Vergleich noch für ein Glück achten [l]). Unter andern versprach zwar der König, ihm seinen verlornen Theil am Schloß Steinheim, den er vorher mit Graf Eberhard I. von Katzenelenbogen in Gemeinschaft besessen, wieder herzustellen, aber nicht eher, als bis es ihm und dem Graf gefallen würde [m]). Albrecht eroberte darauf Schloß und Stadt Bingen, erkaufte sich den Beistand der Grafen von Nassau, Ottonischer Linie, mit zwölfhundert Mark, für die sich Graf Eberhard von Katzenelenbogen mit andern Herrn verbürgte [n]), und nöthigte zuletzt den überall gedrängten Erzbischof Gerhard zu einem harten Vergleich. Im folgenden Jahr (1302) eröfnete Albrecht seinen Feldzug gegen die Churfürsten von Trier und Cölln, dem Graf Eberhard gleichfalls beiwohnte [o]), aber nicht verhindern konnte, oder wollte, daß nicht seines Bruders Sohn, Wilhelm I, als einem Anhänger jener Erzbischöfe, sein neuerbautes Schloß Reichenberg zerstört wurde [p]). Auch diese Churfürsten wurden gedemüthigt, und mußten die freie Schiffahrt auf dem Rhein bewilligen. Graf Eberhard hatte in diesen Kriegen dem König beträchtliche Summen theils vorgeschossen, theils für ihn zu zahlen übernommen, zu deren Ersatz er ihm (1303) den Zoll zu Boppart, sammt den Steuern und unständigen Einkünften von Christen und Juden in seinem ganzen Gebieth, bis zu völligem Abtrag anwies [q]). Gleich darauf trat

k) Albrecht bestätigt im J. 1301 dem Bischof Ulrich von Seccau ein Privilegium K. Friedrichs II, und unter andern steht Graf Eberhard von Katzenelenbogen oben an. Dat. in Castris ante *Gensheim* IV. Id. Jul. (12. Jul.) Puschii et Froelich. Diplom. Duc. Styriae T. I. prob. 93. p. 345.

l) Guden. III. p. 5.

m) Es darf also niemand an der Richtigkeit dessen zweifeln, was ich §. XLI. S. 341, und §. XLV. S. 359 not. b) behauptet, daß die Grafen von Katzenelenbogen damals nicht allein im Besitz der Schlösser Homburg und Steinheim gewesen, sondern sie mit den Eppensteinern in Gemeinschaft gehabt. Von dem Schloß Homburg wird sichs §. LII. weiter zeigen.

n) Reinhards Ausführ. Th. II. p. 278.

o) Graf Eberhard bezeugt im J. 1302 eine von K. Albrecht der Stadt Cölln ertheilte Urkunde. Dat. in Castris prope Coloniam in die b. Severini Episcopi (23. Oct.). Brosii Annal. Jul. et Mont. T. I. p. 53.

p) S. unten not. v).

q) S. Anhang z. Urk. Buch unterm J. 1303.

trat Eberhard eine Reise nach Rom an. Der übermüthige Pabst Bonifacius VIII. hatte bisher dem König seine Bestätigung noch immer versagt, ließ sich aber jezt soviel geneigter finden, weil er ihn zum Werkzeug seiner Rache gegen Philipp den Schönen von Frankreich zu brauchen gedachte, und verlangte neue Gesandten. Albrecht schickte also (1303) den Graf Eberhard ab, der alles nach Wunsch zu Stand brachte r).

So weislich Graf Eberhard in dem vorgedachten Rheinischen Krieg seine Parthei ergriffen hatte, so übel war Graf Wilhelm dabei gefahren. König Albrecht erließ zwar dem leztern einige Jahre hernach (1306) alle Ungnade, die er wegen erwähnter Zollsache auf ihn gefaßt hatte s); in Ansehung des erlittnen Schadens aber blieb ihm nichts übrig, als sich desfalls an die beiden Churfürsten zu halten. Erzbischof Gerhard zu Mainz sagte ihm würklich (1302) zu Belohnung seiner treuen Dienste eine Summe Gelds zu t): hingegen wollte dieses der Graf für keinen Ersatz gehalten wissen. Die Sache schlug unter Gerhards Nachfolger, dem Erzbischof Peter, in eine förmliche Fehde aus, worin das Erzstift auf mancherlei Art in Verlust kam, bis endlich die Grafen Johann von Spanheim, und Georg von Veldenz (1312) einen gütlichen Vergleich vermittelten. Der Erzbischof verzieh auf allen von Graf Wilhelm, und dessen Helfern, in dieser Fehde erlittnen Schaden, und versprach ihm zu Wiedererbauung des Schlosses Zwingenberg gegen alle Widersacher Rath und Hülfe; dagegen es der Graf von seinem Stift zu Lehen nehmen sollte u). Wilhelm fürchtete, da das Schloß von dem Kaiser selbst in offenbarem Krieg wäre zerstört worden, bei Wiederherstellung desselben, von Seiten des Reichs und seiner Beamten Einspruch, und glaubte eben deswegen eines mächtigern Schutzes zu bedürfen. Dieser Vertrag könnte für Graf Wilhelms Fordrungen

r) Chron. Leob. ap. Pez. SS. Rer. Austr. T. I. p. 881.

s) Beil. CXIX. S. 78.

t) Das Original dieser Urkunde war zu verdorben und unleserlich, als daß sich genug Zusammenhang hätte herausbringen lassen, um sie des Abdrucks werth zu machen. Der Erbischof nennt darin den Graf Wilhelm Consanguineum suum. Dat. Frankesurth quarto / quinto Id. Sept.

u) Guden. III. p. 72. Man findet in Merians Topograph. Hass. p. 150 einen, wiewohl sehr unvollkommnen, Abriß dieses Schlosses, der noch vor dem gänzlichen Verfall desselben aufgenommen war. Vermuthlich hatte Graf Diether III, der sich die Aufnahme von Zwingenberg angelegen seyn ließ, das erste Schloß aufgeführt, das nun von seinem Sohn zum zweitenmal erbaut wurde. Daß übrigens die Mainzische Lehenschaft auf das Schloß, die sich Graf Wilhelm gefallen ließ, die Stadt Zwingenberg nichts angeht, versteht sich von selbst. Es wird indessen in den Mainzischen Lehenbriefen das Schloß immer fortgeführt, ob es gleich nicht mehr existirt.

gen wenig genugthuend scheinen, wenn sie nicht der Erzbischof durch einen Nebenvergleich von eben dem Datum zu einer Summe von 200 Mark Cölln. Pfenn. anheischig gemacht hätte, die zu Bestreitung der Unkosten bei Wiedererbauung des Schlosses dienen sollten v). Noch glücklicher war er in Ansehung des Schlosses Reichenberg. Erzbischof Balduin zu Trier vereinigte sich mit ihm zu Wiedererbauung desselben (1319), schoß selbst die meisten Kosten dazu, und soviel leichter konnte sich Graf Wilhelm gefallen lassen, es künftig von Trier zu Lehen zu nehmen w). Der Bau wurde nach Orientalischer Art aufgeführt, ohne Dächer, und blos mit zugewölbten Mauern, verzog sich aber in die Länge, und wurde zuletzt, weil Wilhelms Tod darzwischen kam, nicht völlig geendet x).

§. XLVII.

Eberhard I. Seine Gemahlin und Kinder, unter welchen letztern Gerhard und Berthold II. den Stamm fortpflanzen.

Graf Eberhard I. nahm nach König Albrechts Zeiten an öffentlichen Reichsgeschäften keinen Antheil mehr, und seine Jahre mogtens ihm von selbst verbieten: seine Thätigkeit schränkte sich nun auf den engen Zirkel seiner Lande und seiner Nachbarschaft ein. Daß er einen Friedrich von Rinberg zu seinem Burgmann auf Braubach annahm a), daß unter ihm, und durch seinen Vorschub, ein reicher Mainzischer

v) Beil. CXXVIII. S. 82.

w) Gesta Trevir. Cap. 154. ap. Honth. Prodr. Hist. Trev. p. 832: Balduinus Archipiscopus Trevir. Castrum *Richenberg* construit, quod *Wilhelmo* Comiti Cazenelenboge in feudum ligium cum omnibus pertinentiis dedit. Trithem. in Chron. Hirsaug. ad a. 1325 p. 215 sagt eben dieses: Balduin. Trevir. Castrum *Richenberg* de novo construxit, quod Comiti de Katzenelnbogen in feudum contulit. Peter Mayers von Regensburg Manuscript erzehlt es fälschlich unterm J. 1313. Nach diesen Schriftstellern sollte man denken, daß Erzbischof Balduin zu Trier das Schloß allein erbaut: es erhellt aber aus Beil. CXLIX. S. 99, daß es blos cum adiutorio desselben geschehen, und daß er sich deswegen sowohl, als weil er das Schloß als in der Gemarkung der von ihm lehnbaren Dörfer Patersberg und Goarshausen gelegen ansah, die Lehenschaft darüber ausgehalten. Der Antheil, den ChurTrier an der Erbauung dieses Schlosses nahm, läßt sich nicht anders erklären, als daß es in dem Krieg König Albrechts mit ChurTrier zerstört worden, und es daher eben die Beschaffenheit damit hatte, wie mit dem Schloß Zwingenberg. Man s. weiter Beil. CCCXCII. S. 302, woraus erhellet, daß das erste Schloß, eh es zerstört worden, kein Trierisch Lehen gewesen, sondern erst der zweite Bau dazu gemacht worden, und daß diese Lehenschaft nur das Schloß an sich selbst, ohne weiteres Zugehör, begreift. Vergl. weiter von diesem Schloß §. XLIV. und L.

x) Merians Topogr. Hass. p. 113 beschreibt dieses Schloß und seine spätere Schicksale weiter, und liefert zugleich einen durch die Camera obscura aufgenommenen dreifachen und wohlgerathenen Aufriß desselben.

a) Unterm J. 1300. Beil. CII. S. 67.

zischer Bürger Humbert von Widder (ab Ariete), der Stifter des nun aufgehobenen St. Clarenklosters in Mainz, dieses Kloster auch in Weiterstatt begütherte [b]), daß er sich (1306) mit seinem Sohn Gerhard, und Vetter Diether IV, für Siegfried Herrn von Eppenstein in einem Vertrag mit dem Domcapitul zu Mainz verbürgte [c]), und daß Ulrich Herr von Bickenbach, als er (1308) Pfalzgraf Rudolphs Burgmann zu Lindenfels wurde, ihn und seine Freunde in die Zahl derer setzte, gegen die er dem Pfalzgraf nicht zu dienen verbunden seyn wolle [d]), habe ich genug nur anzuzeigen. Eine andre durch seine Vermittlung und Währschaft (1309) vollbrachte Verhandlung hingegen verdient, als Beleg der Denkungsart jener Zeiten, eine nähere Bemerkung. Einige limburger Bürger hatten einen Diether genannt Schadebudel im Streit erschlagen, und nun war die Frage von der Genugthuung gegen des Erschlagnen Verwandte und Freunde. Johann I. Herr zu Limburg, und dessen Sohn, mit ihren Burgmännern, und der Stadt Limburg selbst, vertraten die Schuldigen als ihre Mitbürger; beide Partheien vereinigten sich aber zuletzt, daß die drei Beklagte sich ein Jahr und Tag lang im gelobten Land aufhalten, ein andrer aber eine Wallfahrt nach Rom unternehmen, und alle sich darüber bei ihrer Rückkehr mit tüchtigen Zeugnissen belegen sollten, widrigenfalls verbanden sich die Grafen Henrich, Gerlach, Emich und Johann von Nassau, Johann von Limburg, und die Stadt Limburg selbst, über die Thäter und ihre Güther herzufallen [e]). So wenig war noch der Mord, zumal im Streit begangner, dem kriegerischen Volk befremdlich, und so sehr erhielt sich immer die uralte Sitte, ihn nicht mit dem Leben, sondern nur mit Geld, oder andern willkührlichen Strafen, zu büssen [f]). — Graf Eberhard erlebte noch die Regie=

b) Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 345 liefert ein weitläuftiges gerichtliches Instrument v. J. 1349 über die damaligen von dem St. Clarenkloster in Anspruch genommene Freiheiten und Rechte in Weiterstatt, und führt darin auch die Beil. CIX. S. 72 abgedruckte Urkunde ausführlich an, wodurch das Kloster zu seinem ersten Ansitz darin gekommen sei. Das nemliche thut Joann. SS. Mog. T. II. p. 872 &c., wo zugleich der Stiftungsbrief des Klosters vom J. 1282 steht, der unter den Stiftungsgüthern unter andern bona in terminis villarum *Weiderstatt*, *Asßheim*, *Buwensheim* (Bauschheim) nennt. Das Dorf Weiterstatt war damals noch gar gering, und das Kloster hatte noch zur Zeit seiner Aufhebung (1781) einen eignen Hof und Güther darin.

c) Joann. Spicil. p. 336. Die Urkunde ist vom 15. Jun. datirt.

d) Schneiders Erbach. Hist. in Beil. S. 29.

e) Beil. CCCLXXXVI. S. 298.

f) In dem Frankfurter Stadtrecht vom J. 1252 rc., das Senckenb. in Sel. Juris et Hist. T. I. abdrucken lassen, wird daher p. 6, 22 auf einen Mord eine Strafe von 10 Pfund Hellern, und die einjährige Verweisung aus der Stadt gesetzt.

Regierung K. Henrichs VII. von Lützelburg, bei dem er sich 1309 zu Speier einfand g), und der ihm in eben dem Jahr die Privilegien seiner nächsten Reichsvorfahren, um die er sich so verdient gemacht habe, namentlich auch die von K. Rudolph erhaltne Pfandschaft auf den Zoll zu Boppart, bestätigte h). Zuletzt trugen ihm (1310) die Brüder Siegfried und Emich von Löwenstein einige zum Schloß Randeck, im Zweibrückischen, gehörige Güther auf, und nahmen sie von ihm zu Burglehn auf Stadeck i): er selbst aber errichtete 1311 noch einen Burgfrieden auf Dornberg mit seines Bruders Sohn Graf Wilhelm, und starb in eben dem Jahr in hohem Alter k). Nach so vielen merkwürdigen Begebenheiten, die ihn unter drei Kaisern zugleich als Staatsmann und als Krieger aufstellen, brauch ich wohl seinen Charakter, so weit er sich durch öffentliche Thaten zeigen konnte, nicht zu schildern. Eben die Grösse des Geistes, die ihm diesen äussern Glanz gab, muß auch auf die innere Verwaltung seines Landes übergegangen seyn, wovon die starke den Königen gethane Geldvorschüsse ein redender Beweis scheinen. Daß seine Gemahlin Elisabeth, die nach dem Jahr 1278 nicht weiter vorkommt, aus dem Geschlecht der Herrn von Eppenstein stammte, in das auch seine Mutter gehörte,

g) Er unterschreibt die Kaiserl. Bestätigung der Speierischen Stadtprivilegien. D. *Spirae* XII. Kal. Sept. Lünigs R.Arch. Th. XVIII. S. 855.

h) Beil. CXXII. S. 78.

i) unterm 25. Apr. Beil. CXXIII. S. 79. Die adliche Familie von Löwenstein ist bis auf neuere Zeiten mit einem Weingarten von neun Morgen, zwischen Oberndorf und Randeck, und zwar in dem Burgfrieden des letztern, gelegen, belehnt worden; es soll aber dieses ursprünglich ein Burglehn auf Dornberg seyn, wo auch die Brendel von Löwenstein würklich Burgmänner waren. S. oben §. XIV. S. 167. Ob es etwa nach Veräusserung des Schlosses Stadeck (1468) aufs Schloß Dornberg übergetragen worden, oder ob es zwei ganz verschiedne Lehensstücke sind, kann ich mit keiner Gewißheit sagen. Jetzt besitzen die Herrn von Reichelsberg zu Mainz das angeführte Burglehn auf Dornberg.

k) Beil. CXXIV. S. 79. Es kann dieser Eberhard, der den Burgfrieden schließt, niemand anders als Eberhard I. seyn, denn sein Sohn Gerhard braucht den Namen Eberhard, ob er gleich ethymologisch mit dem seinigen gleichgültig war, nie selbst von sich, und sein Bruder Berthold, der am Schloß Dornberg gleichen Antheil mit ihm hatte, hätte alsdann gewis auch den Burgfrieden mit geschlossen. Den jungen Eberhard II, der im J. 1312 noch unter der Vormundschaft stund, wird man noch weniger darunter vermuthen, zumal da Eberhard dem Wilhelm I. in der Urkunde vorgesetzt wird, welcher leztere doch nach Eberhard dem I. der älteste des Hauses war. Daß aber Eberhard I. noch in eben dem Jahr 1311, oder wenigstens vor dem 10. August 1312 gestorben, erhellt mit Zuverlässigkeit aus einer Urkunde vom leztern Datum, in der sein zweiter Sohn Berthold eine Lehensverfügung trift, und zugleich die Einwilligung seines minderjährigen Brudersssohns, Eberhards II, als seines Mündels, anführt. Beil. CXXIX. S. 82. Man verbessere hieraus S. 358, wo ich den Tod Graf Eberhards I. ein Jahr früher (1310) ansezte, weil ich damals verschiedne Schwierigkeiten noch nicht so genau durchdacht hatte. Dieses Datum verändert ohnehin in der Sache nichts, wozu ichs dort brauchte.

hörte, und daß sowohl sein mütterlicher Grosvater, als sein Schwiegervater den Namen Gerhard führten, habe ich schon oben erwiesen [l]). Ich setze noch hinzu, daß vermuthlich aus eben diesem Geschlecht der, den Katzenelenbogern vorher unbekannte, Namen Eberhard auf ihn gekommen, und auf seine Nachkommen fortgegangen: dann Eberhard und Gerhard ist im Grund einerlei Name, und eben daher erhalten ihn einerlei Katzenelenbogische Grafen zuweilen wechselsweis [m]). Von Eberhard I. sind folgende Kinder bekannt, deren Tod er zum Theil noch erlebte:

1, Philipp. Daß er in einem Treffen bei Sprendlingen in der Pfalz 1279 gefangen worden, und wahrscheinlich derjenige Sohn Graf Eberhards war, der im J. 1290 auf dem Reichstag zu Erfurt gestorben, habe ich schon oben (S. 345. und 349) erzehlt.

2, Dietrich kam 1289 im Schwarzwald um (S. 348).

3, Bertha war schon im J. 1283 an Graf Thomas von Rieneck verlobt [n]), und kommt 1306 als Wittwe desselben vor [o]). — Was man von einer andern Katzenelenbogischen Tochter sagt, die um diese Zeit an einen Marggraf Johann von Brandenburg vermählt gewesen seyn soll, kann man für eine Fabel halten [p]).

4: 5, Ger-

l) S. §. XXXII. S. 266. §. XLI. S. 339 ꝛc.

m) Ich sage, sie erhalten ihn zuweilen wechselsweis von andern: denn daß einerlei Herr beiderlei Namen selbst, und in einer eignen ausgestellten Urkunde von sich gebraucht haben sollte, finde ich nirgends. Ich habe oben §. XLII. S. 343 not. c) zwei Urkunden von den Jahren 1278 und 1279 aus Puschii et Froelich. Diplom. Ducat. Styr. angeführt, in deren erstern ein Gerhardus, in der andern ein *Eberhardus* Comes de Katzenelenbogen als Zeugen angeführt werden, und bei der leztern macht Frölich die richtige Anmerkung, daß hier diese beide Namen nur einerlei Person bezeichnen. Eben so legt Beil. CXL. S. 90, in dem Extract einer Urkunde v. J. 1318, der junge Graf Eberhard II. seinem Vater, der sonst immer Gerhard heißt, auch den Namen Eberhards bei; ich habe aber das Original dieses Extracts nicht gesehen, und ich fürchte beinah, daß sich der Extrahent durch eine Abbreviatur hintergehn lassen, und einen Gerhard für Eberhard angenommen, weil sich eben nicht vermuthen läßt, daß der Sohn seinem Vater nicht seinen gewöhnlichen Namen werde gegeben haben, den doch er und seine Mutter in einer andern Urkunde von ihm gebrauchen. Beil. CXLVI. S. 98. — Die Limburger Chronik ap. Honth. Prodr. Hist. Trevir. p. 1097 bezeichnet den Graf Eberhard von Katzenelenbogen, und den Eberhard Herrn von Eppenstein, in beiden Fällen blos mit dem Anfangsbuchstaben G., wodurch sie nichts anders als Gerhard verstehn kann. Unterm J. 1371 wird in Brosii Ann. Jul. et Mont. T. I. p. 83, II. p. 31 dem Graf Wilhelm von Jülich ein Graf Gerhard von Katzenelenbogen zum Helfer gegen Herzog Wenzel von Braband gegeben, der niemand anders war, als Eberhard V.

n) Graf Ludwig von Rieneck nennt unterm J. 1283 *Bertham* Natam Nobilis Viri *Eberhardi* Comitis de Katzenelenbogen *Sponsam* Filii sui *Thomae*. Kopp Lehenproben Th. II. S. 66. not. r.

o) Beil. CCCLXXXIV. S. 297.

p) Lucä Fürstensaal S. 769 legt dem Marggraf und Churfürst Johann III. von Brandenburg, der

4: 5, Gerhard und Berthold II q), von denen der folgende §. handeln wird.

6, Gerhard trat in den geistlichen Stand, wurde Domherr zu Mainz, kommt zugleich (1292) in vorerwähnter Fehde mit Bischof Friedrich zu Speier (S. 358) als Probst zu Utrecht vor, versah (1297) eine Zeitlang die Stelle des Domprobstes zu Mainz r), und scheint noch vor 1306 gestorben zu seyn, weil bei einer in diesem Jahr geschehenen Theilung der Grosmütterlichen Verlassenschaft nur seine beide weltliche Brüder, Gerhard und Berthold, und seine Schwester Bertha vorkommen s); oder er müßte als Geistlicher an dieser Erbschaft keinen Antheil genommen haben.

§. XLVIII.

der im J. 1304 seinem Vater Conrad gefolgt, aber auch gleich darauf im folgenden Jahr gestorben sei, eine Gräfin von Katzenelenbogen zur Gemahlin bei. In dieser Angabe liegt mehr als eine Unrichtigkeit. Der erwähnte Marggraf Johann III. ist 1267 unverheurathet bei einem Turnier in Merseburg umgekommen. Marggraf Johann IV. starb ohne Erben 1307, und hatte Hedwig, eine Tochter Herzog Henrichs V. von Breslau, zur Gemahlin. Marggraf Johann V, ein Sohn Hermanns des Langen, starb 1317 in jungen Jahren, und hatte, nach einem in Pötners Sammlung Mecklenb. Urk. Th. III. S. 15 befindlichen Diplom, eine Catharina zur Gemahlin, deren Geschlecht noch unbekannt ist. Diese müßte also für die angebliche Katzenelenbogerin gelten; aber welches Grafen Tochter? Für eine Tochter Eberhards I. wäre sie viel zu alt, man weis auch mit Gewisheit, daß dieser im J. 1306 nur drei Kinder, und darunter nur Eine Tochter, am Leben hatte. Sie müßte also entweder eine Tochter Gerhards oder seines Bruders Bertholds gewesen seyn, beider Kinder sind aber zu jung dazu. Gerhards Tochter Margaretha verheurathete sich erst zwischen 1330 und 1340; wie hätte eine andre Schwester vor ihr so weit vorher gehen können? Sie hatte schon 1330 keine Schwester, wenigstens keine Weltliche mehr am Leben, und von Graf Berthold findet sich keine Spur, daß er je eine Tochter hatte. In die AltKatzenelenbogische Linie kann jene Catharina noch weniger gehören.

q) Ich werde in dem folgenden §. die Urkunden, in welchen dieser Gerhard mit seinem Vater zugleich erscheint, nehmlich Beil. CCCLXXVII. S. 293, CCCLXXXIV. S. 297, und Joann. Spicil. p. 336 ihrem Inhalt nach näher anführen, und zugleich den Berthold als den Bruder Gerhards aus Beil. CCCLXXXIV. CXXIX. CXLI. CXLII. darstellen. Von dem Namen Gerhards vergl. vorher not. m). Er hatte ihn von seinem mütterlichen Grosvater.

r) S. die vorher S. 358 not. f) angeführte Stelle aus dem Abt von Trittenheim, der diesen Gerhard ausdrücklich einen Sohn Graf Eberhards nennt; er kann auch keines andern Sohn gewesen seyn, weil Diethers III. Kinder zuverlässig bekannt sind. Joann. in SS. Mog. T. II. p. 347 bezeichnet ihn aus einer Urkunde vom J. 1297 VII. Id. Jan. noch weiter: *Gerbardus* Canonicus, gerens vices Honorabilis Viri Domini Praepositi ecclesiae Moguntinae, wobei Joannis sehr richtig urtheilt, wenn er diesen Gerhard von Katzenelenbogen für einen gebohrnen Grafen dieses Namens hält, so wie die in seinem Domherrnverzeichnis weiter folgende Theodericus et Henricus de Katzenelenbogen eben so gewis in eine der verschiednen Burgmännischen Familien dieses Namens gehörten.

s) In der schon vorher not. o) erwähnten Beil. CCCLXXXIV. S. 297.

§. XLVIII.

Gerhard und sein Bruder Berthold *II.*

Eberhard *II.* Johann *II.* Johann *I.* Eberhard *III.*

Gerhard und Berthold waren unter ihren Geschwistern die jüngsten, und heuratheten eben daher späte. Jener war ohne Zweifel der ungenannte Sohn Graf Eberhards I, der dem Kaiser Adolph von Nassau in dem unglücklichen Treffen bei Gellheim zu spät zu Hülfe zog [a]): namentlich aber kommt er nicht eher, als 1299 vor, wo er sich, in Gesellschaft seines Vaters, für seine Verwandten, die Grafen von Sponheim, in einem Ehcontract verbürgte [b]). Beide Brüder, und ihre Schwester Bertha, Graf Thomas von Rieneck Wittwe, waren im J. 1306 von Graf Eberhards I. Kindern allein noch übrig, und theilten damals zusammen, noch bei ihres Vaters Leben, die von ihrer mütterlichen Grosmutter Elisabeth von Nassau, Gerhards Herrn von Eppenstein Wittwe, hinterlaßne Güther mit andern weiblichen Nachkommen derselben [c]). Von Gerhard weiß ich weiter nichts, mehr

a) S. oben §. XLV. S. 361 not. p).

b) Beil. CCCLXXVII. S. 293. Die Brüder Emich, Simon, Johann und Gottfried Grafen von Spanheim verlobten ihre Schwester Anna an Graf Ludwig von Rieneck, und weil dergleichen Verbindungen die nächsten Verwandte und Freunde unterschrieben, so wurden auch Graf Eberhard von Katzenelenbogen, und sein Sohn Gerhard, zugezogen: dann jener Spanheimischen Grafen Vater, Johann der Lahme, war in erster Ehe an Graf Eberhards Schwester vermählt gewesen. S. vorher S. 268.

c) Beil. CCCLXXXIV. S. 297. Die übrigen in dieser Urkunde vorkommenden Erbintressenten waren Gottfried von Schlüsselburg, Cunegund von Hennenberg, und Elisabeth Wittwe Conrads von Hohenloh. Vergl. was ich oben S. 240 not. e) von dieser Verwandtschaft gesagt, und unten §. LV. in der ersten not. d) noch weiter sagen werde, woraus zugleich erhellen wird, daß Gerhards von Eppenstein Wittwe, Elisabeth von Nassau, damals durch ihre zweite ins Wertheimische Haus vermählte Tochter schon ungleich mehrere Nachkommen hatte, als hier genannt werden. Warum erscheinen also hier nur so wenige Erbintressenten? Diese Frage würde sich vielleicht von selbst beantworten, wenn ich die angeführte, mir auswärts zugekommene, Urkunde vollständig hätte erhalten können, um zugleich die Theilungsgüther daraus zu ersehen, und in wie fern sie von denjenigen verschieden waren, welche die übrigen Erben jenes Eppensteinischen Gerhards und seiner Wittwe Elisabeth, worunter aber doch Conrads von Hohenloh Wittwe gleichfalls erscheint, nach Guden. I. p. 80, 81, 91 und 174 an Erzbischof Peter von Mainz veräusserten; wenigstens hatten die Grafen von Katzenelenbogen an diesem Verkauf keinen Antheil, kommen auch nirgends in diesem Besitz vor. Den Gerhard von Eppenstein selbst hatten seine beiden Töchter längst geerbt, und die Katzenelenboger hatten dadurch ihren Antheil an den Schlössern Homburg und Steinheim erhalten: aber die seiner Gemahlin zum Witthum verschriebene Güther waren noch übrig, und von diesen kann wohl hier allein die Rede seyn. Diese Elisabeth sowohl, als ihre beiden Töchter, waren längst vor dem J. 1306 todt. Die Erbschaft kann also nicht erst in dem angegebenen Jahr geschehen seyn. Graf Eberhards I. Kinder scheinen vielmehr mit

mehr zu sagen, als daß er sich 1306 zugleich mit seinem Vater für Siffrid Herrn von Eppenstein in einem Vergleich mit dem Mainzer Domcapitul verbürgte [d]). Ohne Zweifel starb er noch vor seinem Vater, der 1311 verschied, wenigstens gewis vor dem 10. Aug. des Jahrs 1312 [e]), und hinterließ von seiner Gemahlin Margaretha, einer Tochter Ulrichs I. von Hanau [f]), folgende Kinder:

1, Eberhard II. Er war bei seines Vaters Tod noch minderjährig, und stand unter der Vermundschaft seiner Mutter und seines Vaters Bruders, Bertholds II. [g]); im J. 1318 aber mutscharte er mit diesem den ganzen Ländertheil ihrer Linie [h]), und heurathete zu gleicher Zeit Adelheid, eine Tochter Ulrichs II. von Hanau [i]). Merkwürdig ist, daß, ungeachtet seiner bereits vollzognen Heurath, nicht seine Gemahlin [k]), sondern allein seine Mutter an vorgedachten Landestheilungen Antheil nimmt, und gemeinschaftlich mit ihm ein Zollprivilegium ausstellt:

mit den andern, in gegenwärtiger Urkunde angegebenen, Erbintressenten bisher noch in denen aus jener grosmütterlichen Erbschaft herrührenden, und entweder zu den Schlössern Homburg und Steinheim gehörigen, oder sonst gelegnen, Güthern in Gemeinschaft gesessen zu haben, die sie nun, als Erben ihrer Mutter, mit ihnen theilten. — Es versteht sich übrigens aus der angeführten Urkunde vom J. 1306 von selbst, daß Graf Eberhard I. damals überhaupt, ausser seinen darin angegebenen Kindern, keine andre Nachkommen hatte: dann wären etwa Kinder von schon verstorbenen Söhnen übrig gewesen, so hätten sie in dieser Erbtheilung mit vorkommen müssen. Die folgende Genealogie bestätigts ohnehin.

d) Joann. Spicil. p. 336: *Eberhardus* de Katzenelnbogen et *Gerhardus* filius suus. Die Urkunde ist vom 15. Jun. datirt.

e) dann unter diesem Datum stund dieses Graf Gerhards Sohn schon unter der Vormundschaft. S. die folgende not. g).

f) Eberhard II. nennt Beil. CXL. S. 90 unter denen, für die er (1318) eine ewige Seelmesse stiftet, auch seine Mutter Margaretha von Hanau, und in eben dem Jahr erscheint sie noch in der Mutschar dieses ihres Sohnes mit seines Vaters Bruder. Beil. CXLI. S. 91, CXLIV. S. 94, ertheilt auch noch 1319, ungeachtet ihr Sohn damals schon vermählt war, ein gemeinschaftliches Zollprivilegium mit ihm. Beil. CXLVI. S. 98. Sie ist der Hanauischen Genealogei bisher noch unbekannt geblieben, muß aber, der Zeit nach, nothwendig eine Tochter Ulrichs I. von Hanau gewesen seyn.

g) Graf Berthold verordnet den 10. Aug. 1312 wegen der Erbfolge in Ulrichs von Stein Burglehen, und zwar cum consensu *Fratruelis nostri*, *cuius curam gerimus* et *respectum*. Beil. CXXXIX. S. 82. Vergl. weiter die folgende not. h).

h) Beil. CXLI. S. 91. CXLIV. S. 94. Wer dieser Eberhard war, mit dem hier Berthold mutscharte, sagt der Leztere selbst in einer Urkunde von eben dem Jahr 1318 (Beil. CXLII. S. 92), wo er ihn seines Bruders Sohn nennt, und zugleich verbriest, daß ihm in der Theilung der Zoll zu St. Goar, jenem aber dagegen andre Güther zugefallen. Vergl. vorher not. g).

i) S. den Beweis davon §. LII. not. e). Daß Graf Eberhard zu der Zeit, als die vorgedachte Mutschar zu Stand kam, schon würklich vermählt war, ergiebt sich sowohl aus der Urkunde selbst, als aus Beil. CXL. S. 90, und der folgenden not. k).

k) Die er doch, ohne sie zu nennen, in der Beil. CXLI. S. 91 bemerkten Mutschar anführt, indem er sich darin die Freiheit vorbehält, seine Hausfrau auf die gemutscharte Schlösser zu bewitthumen.

stellt: vermuthlich weil sie hierin ihre übrigen noch minderjährigen Kinder vertrat l). Ich werde §. 51. und 52. weiter von ihm reden, und erinnere hier nur zum voraus, daß er, mit Hinterlassung einer einzigen Tochter, den 13. Dec. 1328 gestorben.

2, Johann II. erscheint erst nach dem Tod seines ältern Bruders, soll eine Gräfin Elisabeth von Querfurt zur Gemahlin gehabt haben, und kommt 1361 und 1368 zum letztenmal vor m). Seine übrigen Merkwürdigkeiten erzehlt der §. 52. und 56.

3, Ein andrer Graf Johann von Katzenelenbogen, der 1361 als Domherr zu Würzburg starb n), scheint, der Zeit nach, gleichfalls in diese Reihe zu gehören: wenigstens hatte Eberhard II, vermög einer Urkunde vom J. 1318, wodurch er für seine Eltern, Brüder, und Schwestern Seelmessen stiftet, mehr als einen Bruder, und man kann nach der Denkungsart jener Zeiten zum voraus vermuthen, daß einer derselben werde geistlich geworden seyn. Daß zwei Brüder

l) Beil. CXLI. S. 91. CXLIV. S. 97. CXLVI. S. 98. Ohne Zweifel gestattete man ihr diesen Vorzug soviel eher, weil sie die Vatersschwester von ihres Sohns Gemahlin, und die letztere ohnehin noch sehr jung war. Vielleicht war der Mutter ihr Witthum auf Rheinfels und den Zoll zu St. Goar angewiesen, und machte daher ihre Einwilligung zu der Zollbefreiung des Klosters Eberbach erforderlich.

m) Es kommen in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts unter den Katzenelenbogern zwei Grafen Johann neben einander vor. Sie waren die Söhne zweier Brüder. Der eine, den ich, weil er früher erscheint, Johann I. nenne, war, wie ich in diesem §. noch weiter erweisen werde, ein Sohn Graf Bertholds II, der zweite Johann hingegen war ein Sohn Gerhards. Das letztere wird man zum voraus dadurch wahrscheinlich finden, weil Graf Eberhard II. selbst in einer Urkunde vom J. 1318 (Beil. CXL. S. 90) von seinen Brüdern in der mehrern Zahl redet; es wird aber durch die Folge der Katzenelenbogischen Genealogie noch weiter zur untrüglichen Gewisheit. Eberhard I. hatte nur zwei Söhne hinterlassen, Gerhard und Berthold. Des Letztern beide Söhne Johann I. und Eberhard III. kennt man mit Zuverlässigkeit, von des Erstern Söhnen hingegen habe ich den Eberhard II. bereits diplomatisch erwiesen, und da dieser im J. 1312 noch minderjährig war, ums J. 1318 erst heurathete, und im J. 1328 nur eine Tochter als Kind hinterließ, so folgt von selbst, daß Johann II. nothwendig ein Bruder desselben seyn mußte; es lebte damals kein andrer Katzenelenboger, der sein Vater hätte seyn können, als Gerhard. Seine Schwester Margaretha, die schon geraume Zeit vor dem J. 1345 vermählt war, quittirt ihm 1361 den Empfang einer Summe Gelds Beil. CCCCXVI. S. 321, und noch unterm J. 1368 kommt er vor Beil. CCCCXIX. S. 325. Uebrigens wird sich aus dem verkauften Antheil an den Schlössern Homburg und Steinheim, dessen ich in der folgenden not. p) weiter erwähne, und besonders aus §. LII. not. m) von selbst ergeben, daß Graf Johann II. im J. 1330 wenigstens keinen weltlichen Bruder mehr im Leben hatte, weil neben ihm nur seine Schwester daran Theil nahm.

n) S. dessen Grabschrift Beil. CCCLXVI. n. XIV. S. 274.

Brüder einerlei Namen führten, ist in den Stammtafeln des mittlern Zeitalters nichts seltnes o), und wir hatten so eben unter Eberhards I. Söhnen ein Beispiel.

4, Margaretha. Sie muß bei ihres Vaters Tod noch ein Kind gewesen seyn, verkaufte 1330 mit ihrem Bruder Johann II. ihren Antheil an den Schlössern Homburg und Steinheim, vermählte sich nicht lange nachher mit Philipp Herrn zu IsenburgGrentzau, und kommt 1362 zum letztenmal vor, als sie, in Verbindung mit ihrem Sohn Eberhard, ihren Gemahl aus Trierischer Gefangenschaft durch einen Vertrag befreien half p). Nach vorerwähnter Seelmeßstiftung muß sie wenigstens noch eine Schwester gehabt haben, die aber, vermög des gedachten Verkaufs, an dem nur Eine Schwester allein Antheil nahm, entweder jung gestorben, oder geistlich geworden, und eben dadurch unbekannt geblieben seyn muß.

5, Berninger von Eytholfsheim stellt (1328) den beiden Brüdern Wilhelm und Eberhard Grafen von Katzenelenbogen einen Sünebrief aus. Nimmt man hier das Datum des Jahrs für zuverlässig an, so müßte Graf Gerhard auch einen Wilhelm zum Sohn gehabt haben, der unbeerbt und früh verstorben:

o) Man würde eben sowohl zwei gleichgenannte Brüder annehmen müssen, wenn man diesen geistlichen Johann lieber für einen Bruder Graf Johanns I. ausgeben wollte, und eines von beiden scheint er doch nothwendig seyn zu müssen, entweder ein Sohn Gerhards oder Bertholds II: es findet sich aber nicht die geringste Spur, daß der Letztere mehr als seine zwei bekannten Söhne hatte. Für einen Enkel Bertholds, durch seinen Sohn Johann I, wäre jener Geistliche zu alt gewesen: denn da dieses Johanns I. ältester Sohn Dietrich VI. erst im J. 1361 heurathete, und bis 1402 lebte, so wird man zum voraus nicht erwarten, daß ein andrer Bruder von ihm schon 1361 als Domherr verstorben.

p) Von dem im Text erwähnten Verkauf der Schlösser Homburg und Steinheim, und daß unter der ungenannten Schwester Graf Johanns diese Margaretha zu verstehn sei, will ich §. LII. not. m) weiter reden. Margaretha kommt zwar erst im J. 1345 mit ihrem Gemahl vor (Fischers Isenburg. Stammtaf. Beil. 113. S. 135), sie muß aber doch schon geraume Zeit vorher geheurathet haben. Ihr Gemahl war der Bruder desjenigen Henrichs von IsenburgGrentzau, der, wie ich §. LII. not. f) erweisen werde, ihres Bruders Eberhards II. Wittwe 1332 heurathete. Beide Ehleute quittiren 1361 ihrem Bruder und Schwager, dem Graf Johann II. von Katzenelenbogen, den richtigen Abtrag von versprochnen 1000 fl., an denen er ihnen bißher jährlich 100 fl. aus der Beede zu Braubach zahlen lassen. Beil. CCCCXVI. S. 321. Es war dieses vermuthlich noch ein rückständiger Theil des Ehgelds, und aus dem Datum dieser Urkunde erhellt zugleich, daß sie eine Schwester Graf Johanns II, und nicht des Ersten war, als der schon im J. 1357 gestorben. Der im Text erwähnte Vertrag vom J. 1362, wo die Margaretha gleichfalls als eine gebohrne Gräfin von Katzenelenbogen angegeben wird, findet sich in Honth. Hist. Trev. T. II. p. 217. Damals war ihr Sohn Eberhard schon erwachsen: aber falsch ist, wenn zwei Enkelinnen von ihr, nach Fischers Isenb. Stammtaf. Tab. V., schon im J. 1376 an Graf Johann von NassauBeilstein, und Salentin III. von NiederIsenburg vermählt werden. Diese Herrn lebten gar in diesem Jahrhundert nicht, sondern erst im funfzehnten.

ben: ich glaube aber die Urkunde mit sichrem Grund in spätere Zeiten setzen, und beide Herrn vielmehr für die gleichgenannten Brüder aus der AltKatzenelenbogischen Linie erklären zu können q). Vielleicht könnte man eher dem oben (S. 264) erwähnten Graf Giselbert von Katzenelenbogen in dieser Reihe, oder wenigstens in diesem Jahrhundert, seine Stelle anweisen zu können glauben, und doch würde man allenfalls nichts, als das Recht der Vermuthung für sich haben. Ich lasse überhaupt, je weiter ich nachforsche, diesen der Katzenelenbogischen Genealogie ganz unbekannten Namen, der ausser einem Necrologium nirgends vorkommt, und ob er nicht blos durch Verwirrung mit einer der Burgmännischen Familien von Katzenelenbogen entstanden, dahingestellt seyn r).

Ich komme von den Kindern Graf Gerhards auf seinen Bruder Berthold zurück. Er war, wie gesagt, anfangs Vormund seines Bruders Sohns, Eberhards II; als dieser aber zu erwachsnen Jahren kam, mutscharten beide (1318) ihr

q) S. Beil. CLXXIII. S. 115. Diese Urkunde hat, wie ich aus eigner Einsicht des Originals bezeugen kann, würklich das Datum vom J. 1328, und zwar nicht in Zahlen, sondern mit Worten ausgedrückt, und doch erkläre ichs ohne Anstand für unrichtig. In der NeuKatzenelenbogischen Linie kommt nirgends ein Wilhelm vor, der gleichwohl, da zu seiner Zeit so vielerlei Hausstrittigkeiten entstunden, und überhaupt die Menge der Katzenelenbogischen Urkunden in dieser Epoche so gros ist, nothwendig irgendwo hätte erscheinen müssen, man müßte ihn dann lieber bald nach dem angegebenen Jahr sterben lassen wollen, oder allenfalls ohne weitern Beweis für einen geistlichen Herrn erklären, der durch seinen Stand in der Finsternis geblieben. In der AltKatzenelenbogischen Linie, die den Namen Wilhelm durch Heurath aus dem Jülichischen Haus erhalten, lebte zwar damals würklich der nachmalige Wilhelm II. und sein Bruder Eberhard V: aber auch ihr Vater lebte noch, und beide waren noch minderjährig, der leztere gar noch ein Kind, konnte also auch unmöglich an einer öffentlichen Verhandlung Theil nehmen, zumal da der Inhalt der Urkunde, die einen Verzicht auf einige an die Grafen gemachte Ansprüche und Forderungen betrift, eigenmächtige Herrn vorausſezt. In der folgenden Zeit hingegen erscheinen beide Herrn in Urkunden häufig zusammen, und soviel gewisser geht sie auch diese Urkunde an, das Datum hingegen gehört in spätere Zeiten. Daß an sich richtige Urkunden ein falsches Datum haben, selbst wenn es mit Worten ausgeschrieben steht, ist so selten nicht. Ich habe Beil. CCCLXXXV. S. 297 not. * einen ganz gleichen Fall angeführt, in dem folgenden §. XLIX. not. n) wird ein andrer vorkommen, und von einem dritten habe ich in meinen Diplom. Nachr. von den Herrn von Eppenstein S. 70 not. g. aus Senckenb. *Floribus sparsis ad ius Austraegar.* (Giessae 1739) geredet. Die Schreiber hatten öfters mehrere Urkunden zugleich aufzusetzen oder abzuschreiben, und verwechselten sie miteinander.

r) Könnte man gewis seyn, daß der Beil. CXXX. S. 83 in dem Necrologium der Franciscaner zu Limburg vorkommende Dominus *Giselbertus* Miles de *Catzenelenbogen* nicht ein bloser Burgmann, sondern würklich mit dem Giselbertus Comes de Catzenelenbogen, dessen ich oben S. 264 aus einem Arnsteiner Todtenregister erwähnt, eine Person sei: so hätte man zugleich einen nähern Beweis, daß dieser Graf Giselbert ins vierzehnte Jahrhundert gehöre, als über welches das Franciscaner Necrologium nicht hinausgeht.

ihr bisher gemeinschaftlich besessnes Land auf sieben Jahre, und unter der Bedingung, daß es ihnen nach Verlauf derselben freistehn solle, diese Mutschar für eine völlige Theilung gelten zu lassen, und dann auch die Burgmannen zu theilen s). Noch haben wir den Theilungsbrief dieser Herren über ihren Antheil an der OberGrafschaft, der, nach einer von der heutigen sehr verschiednen Abtheilung, zu den Schlössern Auerberg und Dornberg gerechnet wurde t). Ohne Zweifel mutscharten sie auf gleiche Art das ihnen zustehende Schloß und Amt Hohenstein in der NiederGrafschaft: wenigstens geschah das nemliche mit den Schlössern Homburg, Steinheim und Stadeck u); der Rheinzoll zu St. Goar hingegen blieb dem ganzen Katzenelenbogischen Haus gemeinschaftlich v). Durch diese glücklich zu Stand gebrachte Tractaten entlud sich Berthold aller der Beschwerlichkeiten, die von der Gemeinschaft der Güther unzertrennlich waren: er wußte aber auch für seinen Vortheil von aussen zu sorgen. Ludwig aus Baiern und Friedrich von Oestreich stritten damals um die Teutsche Krone. Berthold hielt es mit dem Erstern, und bei der Bedrängnis, die Ludwig sein ganzes Leben durch fühlte, war es leicht, sich Verdienste genug um ihn zu erwerben, um sich wieder auf Unkosten des Reichs schadlos halten zu können. Der König bestätigte ihm nicht nur (1315) alle seinem Vater von den vorigen Kaisern ertheilte Privilegien w), sondern erlaubte ihm auch (1316), zu Tilgung der ihm schuldigen Summen, von dem Rheinzoll zu Ludensdorf, in der heutigen Grafschaft Wied, einen Turnos zu erheben, oder, im Fall dieses Schwierigkeit fände, bei Braubach von den vorüberfahrenden Waaren zwei Turnos, nach Art eines Zolls, zu fordern x). Keine dieser Verwilligun-

s) S. die mehrerwähnte Beil. CXLI. S. 91. Graf Berthold starb zwei Jahre darauf, man könnte also zweifeln, ob nach dem Umlauf der bedungenen sieben Jahre diese Mutschar noch weiter Bestand gehabt, und zu einer völligen Theilung gediehen; es scheint aber daraus erweislich, weil nachher würklich jede Parthei, unabhängig von der andern, ihren Antheil an den Schlössern Homburg und Steinheim veräusserte, und eben so auch das Schloß Stadeck unter ihnen getheilt war. Vergl. §. LII. und LVI.

t) Beil. CXLIV. S. 94 rc. Vergl. oben §. V. S. 35.

u) S. vorher not. m) und p).

v) Beil. CXLII. S. 92 u. a. O. Daß auch die AltKatzenelenbogische Linie ihren Antheil an dem Zoll zu St. Goar hatte, erhellt aus einer Menge Beilagen in dem UrkundenBuch.

w) Beil. CXXXIII. S. 86.

x) Beil. CXXXVI. S. 88, wo aber in der Rubrik der Urkunde aus Versehen der Name Eberhard statt Berthold gesetzt worden. Hieraus bestätigt sich, was ich oben S. 324 behauptet, daß der Rheinzoll zu Braubach, so oft er auch projectirt worden, dennoch nie zu Stand gekommen, sonst hätte Kaiser Ludwig wegen Anweisung des Turnos, von dem hier die Rede ist, nicht verlegen seyn können, oder sie nur per modum theloneï

willigungen kam zu Stand, der König blieb vielmehr dem Graf 12000 Mark Silbers, eine für damalige Zeiten wichtige Summe, schuldig, und dieser starb darüber den 25. Dec. 1319 y). Er war an Adelheid, eine Tochter Graf Johanns von Sain vermählt z), mit der er, soviel man weiß, nur folgende zwei Söhne zeugte:

1, Johann I. Ich nenne ihn den Ersten, weil er früher an der Regierung war, als seines Vaters Bruders nachgebohrner gleichgenannter Sohn. Er stund noch kurze Zeit unter der Vormundschaft seiner Mutter, die eben deswegen (1320) dem Kloster Eberbach eine Zollbefreiung in ihrem Namen ertheilte a), und nebenher nahm sich auch ihr Bruder, Graf Gottfried von Sayn, ihres Sohnes

theloneí auf Braubach anzusetzen gebraucht. Auch dieses kam nicht zu Stand, wie der Text gleich weiter erläutern wird. — Von dem Zoll zu Ludenstorf S. Schann. Hist. Fuld. in prob. p. 228, wo K. Henrich VII. dem Abt zu Fuld 1312 eine Anweisung darauf giebt.

y) Bertholds Grabschrift Beil. CCCLXVI. n. VII. S. 272 setzt den Tod desselben in das J. MCCCXXI. octavo Kal. Jan. (25. Dec.): es wird aber die Unrichtigkeit dieses Datums aus den beiden Urkunden erweislich, die ich in den folgenden not. b) und c) anführe. Kaiser Ludwig ertheilte nemlich auf einem im J. 1321 gehaltnen Hoftag zu Fürstenberg, einem alten Schloß am Rhein, bei Bacherach, der Wittwe und dem hinterlaßnen Sohn Graf Bertholds zweierlei Bedigungen, deren Gegenstand ich im Text gleich weiter anzeigen werde. Das Datum des Tags dieser beiden Urkunden, deren Originalien ganz verdorben und unleserlich sind, muß in den Junius des gedachten Jahrs 1321, oder höchstens in den Julius fallen: dann in jenem Monat reißte Kaiser Ludwig über Frankfurt nach Bacherach, hielt daselbst einen Reichstag, und bei dieser Gelegenheit muß nothwendig der Hoftag in dem benachbarten Schloß Fürstenberg vorgegangen seyn, weil der Kaiser nachher das ganze Jahr durch nicht mehr an den Rhein kam. S. Häberlins Reichs-Hist. Th. III. S. 153 ꝛc. Wie kann also Graf Berthold erst den 25. Dec. 1321 gestorben seyn? Man könnte allenfalls denken — und ich selbst dachte anfangs so — daß der Steinmetz, wie mehrmals in Grabschriften der Fall ist, das Jahr der Verfertigung des Monuments statt des Todesjahrs werde gesetzt haben: aber auch mit dem nächstvorhergehenden Jahr stimmt der auf dem Grabstein angegebene Todestag (25. Dec.) nicht überein, weil Graf Bertholds Gemahlin schon unterm 17. März 1320 als Wittwe erscheint. Beil. CLI. S. 100. Doch eben daraus, und weil Graf Berthold noch den 26. Aug. 1318 als lebend vorkommt, glaube ich den Aufschluß des ganzen Irrthums zu entdecken. Der unerfahrne Steinmetz setzte das I, das er zwischen die zwei X setzen sollte, vielmehr hinter beide, und so entstund statt XIX das unrichtige XXI. In dem mit Buchstaben ausgeschriebenen Datum des Tags läßt sich weniger ein Irrthum vermuthen, als in den Ziffern des Jahrs.

z) Graf Berthold kommt Beil. CXLI. S. 92 CXLIV. S. 97 unterm J. 1318 mit seiner Gemahlin Adelheid zusammen vor. In der ersten dieser Urkunden führt er den Graf von Sayn als seinen Schwiegervater, und dessen Söhne Gottfried und Engelbrecht als seine Schwäger an. Vergl. die folgenden Noten a) b) c).

a) Beil. CLI. S. 100. Die Vormundschaft kann nur kurze Zeit gedauert haben, weil ihr zweiter Sohn, Eberhard III, schon im J. 1326 heurathete.

Sohnes an. Gleich die erste von ihm bekannte Verhandlung ist der sicherste Beleg für die genealogische Stelle, die ich ihm angewiesen. Kaiser Ludwig suchte 1321 in eigner Person die Rheinischen Städte und Herrn wider seinen Gegenkönig in Waffen zu bringen, die er zu dem Ende, so gut er konnte, mit Gnadenbezeigungen bestach. Dieser Gelegenheit bediente sich der junge Graf Johann, von dem gedachten Graf Gottfried von Sayn unterstützt, um der vorerwähnten Schuldforderung seines verstorbnen Vaters an den König eine bessere Wendung zu geben, weil doch die Anweisung auf fremde, oder neue Zollstätten zu vielerlei Schwierigkeiten unterworfen war. Beide brachtens auf einem zu Fürstenberg, einem Schloß bei Bacherach, gehaltnen Hoftag dahin, daß ihnen der König an dem Zoll zu Boppart, an dem die Katzenelenboger ohnehin schon Antheil hatten, einen neuen grosen Turnos, bis zu völliger Tilgung jener 12000 Mark Silbers, unter der Bedingung zu erheben vergönnte, daß sie ihm, und dem Erzbischof Balduin zu Trier, gegen den Herzog Friedrich von Oesterreich und dessen Helfer mit allen ihren Schlössern beizustehn versprachen [b]). Auf eben dem Hoftag liessen sich Adelheid, und ihr Sohn Johann I, vom Kaiser das Privilegium ertheilen, ihren Wald Braunshard in ein Dorf umroden zu dürfen [c]). Die übrige Geschichte dieses Johanns, der ins limburgische Haus heurathete, die NeuKatzenelenbogische Linie allein fortpflanzte, und 1357 starb, werden die folgenden §§. 51. und 56. umständlicher erzehlen, ob es gleich bei der Einheit des Namens mit seinem Vetter, Johann II, unmöglich ist, in jedem einzelnen Fall mit Gewißheit zu bestimmen, von welchem unter beiden eigentlich die Rede sei.

2, Eberhard III. [d]) Er heurathete 1326 die älteste Erbtochter Ulrichs I. Herrn von Bickenbach, starb aber schon kurz vor, oder in dem J. 1329. Die Beweise dazu, und seine übrigen Schicksale, behalte ich dem §. 52. und 55. vor.

Die

b) Beil. CLII. S. 100. Nimmt man diese Urkunde mit der vorhergehenden not. a) und der folgenden not. c) zusammen, so ergiebt sich von selbst, daß Graf Johann I, der hier ein Sohn der Adelheid von Sayn, und ein Schwestersohn Graf Gottfrieds von Sayn genennt wird, ein Sohn Graf Bertholds II. von Katzenelenbogen war. Er erhielt den Namen Johann von seinem mütterlichen Grosvater, dem Graf Johann von Sayn. Seine Mutter kommt nach dem J. 1321 nicht weiter vor.

c) Beil. CCCXCI. S. 302. Vergl. die nächstvorhergehende not. b).

d) Graf Eberhard I. hatte, wie ich oben erwiesen, im J. 1306 nur zwei Söhne, Gerhard und Berthold, und, ausser seiner Tochter Bertha, überhaupt keine weitere Nachkommen. Diese Söhne hinterliessen beide nach ihrem Tod nur noch minderjährige Kinder, und da gleichwohl Eberhard III. schon im Jahr 1326 die Bickenbachische Agnes heurathete, so muß er nothwendig

entweder

Die bisherige Ausführung enthält beinah den verwickeltsten Theil der Katzenelenbogischen Genealogie, auf dem zugleich die Wahrheit der folgenden Erläuterungen und Linealvererbungen beruht. Ich habe deswegen, um das Ganze soviel leichter übersehn zu lassen, und die Geschichte selbst nicht immer von neuem durch genealogische Data unterbrechen zu dürfen, die beiden Söhne Eberhards I, mit ihren nächsten Nachkommen, neben einander gestellt, und von der Geschichte der letztern zum voraus soviel erzehlt, als zu Bestimmung ihrer genealogischen Stellen erforderlich war. Die Angaben selbst beruhen auf unumstößlichen Gründen. Alles, was sich noch von künftigen Entdeckungen aus neuerösneten Quellen erwarten liesse, wenn sich anderst würklich etwas erwarten läßt, mögte sich wohl auf einen und den andern geistlich gewordnen Sohn oder Tochter, oder noch geringere Data einschränken, die im Ganzen nichts verändern. Nur muß man sich hierin durch die verschiedne Burgmännische, vom Schloß Katzenelenbogen benennte, Familien nicht irre führen lassen.

§. XLIX.

entweder ein Sohn Gerhards oder Bertholds gewesen seyn: gegen die Eigenschaft eines Enkels derselben streitet die Unmöglichkeit. Nun hatte Gerhard schon den Eberhard II. zu seinem Sohn, man wird also zum voraus nicht denken, daß auch Eberhard III. ihm zugehöre, sondern ihn eher für einen Sohn Bertholds II, und einen Bruder Johanns I, erkennen, und damit stimmt auch die ganze Folge der Urkunden aufs deutlichste überein. Dieser Eberhard III. starb schon kurz vor, oder in dem J. 1329, mit Hinterlassung eines gleichgenannten Sohnes Eberhards IV, und einer Tochter Elisabeth, die beide noch Kinder waren, und diese machen in den damaligen Erbschaftsstreitigkeiten des Katzenelenbogischen Hauses mit dem Graf Johann I. immer eine und eben dieselbe Parthie aus. Z. B. Beil. CLXXVIII. S. 117. Nach Beil. CLXXXIII. S. 122 hatte Johann I. unterm J. 1330 mit der AltKatzenelenbogischen Linie einen Streit über ein Guth zu Reinheim, und nach der folgenden Beil. CLXXXIV. S. 123 hatten auch Eberhards III. Kinder mit Johann I. Theil daran. Beil. CCXIII. S. 146 vertragen sich im J. 1343 Graf Johann I. und sein Neffe Junker Eberhard mit Conrad von Frankenstein über die Oefnung des Schlosses Frankenstein, und Beil. CCXXXII. S. 162 wird in einer Lehenssache, auf den Fall des Todes dieses Eberhards IV, Graf Johann I. als sein nächster Erbe angegeben. Nachdem auch erwähnter Eberhard ums J. 1353 würklich ohne Erben starb, so erbte ihn Graf Johann I. allein, und hatte darüber mit dessen Schwester, der ins Erbachische Haus vermählten Elisabeth, verschiedne Streitigkeiten. S. Schneiders Erbach. Hist. in Beil. S. 83. Der §. LVI., der die Geschichte der Grafen Johann I. und Eberhard IV. umständlich erzehlt, wird den Zusammenhang beider Herrn noch weiter erläutern, wiewohl die hier angegebene Art ihrer Stammverwandtschaft durch die bisherigen Gründe ohnehin schon über allen Zweifel gesetzt ist. Es wird besonders l. c. not. *i*) des Schlosses Stadeck erwähnt, das der NeuKatzenelenbogischen Linie allein zustand, und wovon beide gedachte Grafen die eine Hälfte in Gemeinschaft besassen und zusammen verpfändeten: die andre Hälfte war den Söhnen Graf Gerhards, Eberhard II. und Johann II, eigen, deren ersterer im J. 1325 sein Viertheil von Chur Trier lehnbar machte, wie ich §. LII. weiter erzehle. Diese Abtheilung des Schlosses erklärt sich aus der angegebnen Stammfolge, und beweißt sie auch von neuem.

§. XLIX.

Verändrungen in der AltKatzenelenbogischen Linie. Wilhelm I. und sein Bruder Dietrich IV. Der Letztere stirbt, und hinterläßt einen minderjährigen Sohn Diether V.

In der AltKatzenelenbogischen Linie machten indessen verschiedne Todesfälle mancherlei Verändrungen. Dietrichs III. hinterlaßne Wittwe Margaretha war ums Jahr 1300 gestorben [a]), ihre Söhne dachten daher an eine Theilung ihres Nachlasses, und weil Berthold, der Probst der St. Martinskirche zu Wesel, bei der Theilung nicht zugegen seyn konnte, so trug er den Burgmännern zu Katzenelenbogen und Hohenstein auf, sein Intresse dabei zu wahren [b]). Er hatte auch von der Väterlichen Verlassenschaft seinen Antheil erhalten, vermuthlich nur gewisse Güther als einen Deputat auf Lebenszeit, verkaufte aber nachher (1306) sowohl sein Väterliches als Mütterliches Erbe um 1000 Mark an seinen ältsten Bruder Wilhelm [c]). Der letztere war damals Wittwer. Er hatte seine erste Gemahlin Irmengard von Isenburg, die ihm die Dörfer Bornich, Goarshausen, Patersberg, Offenthal und Werlau zugebracht hatte, kurz vor oder in dem Jahr 1303, ohne Männliche Erben von ihr zu haben, verloren [d]), und weil unter vorgedachten Orten die vier ersten Trierisches Lehen waren, so würkte sich Wilhelm von neuem die Trierische Belehnung darüber aus [e]), und erhielt sie dadurch glücklich bei dem Katzenelenbogischen Haus, ob ihm gleich seine Gemahlin zwei Töchter hinterließ. Man darf ihm indessen diese Vorsicht nicht etwa für Grosmuth anrechnen, die den Vortheil seiner eignen weiblichen Erben dem Flor des Hauses aufopferte. Damals wußte man von diesem Familienstolz noch nichts: die Väter suchten vielmehr, in Ermanglung männlicher Erben, ihre Lande auf ihre Töchter zu bringen, und kümmerten sich wenig um die unzertrennte Erhaltung des Stammvermögens. Wir haben schon das Beispiel Graf Dietrichs III. vor uns gehabt (§. 39.), und finden nun auch seinen Sohn Wilhelm in der nemlichen Lage, der, als er 1305 seine jüngere Tochter Heilwig an Bruno von Isenburg-Braunsberg

a) S. oben S. 331 not. i).

b) Beil. CXI. S. 73.

c) Beil. CXVII. S. 77.

d) Es erhellt dieses aus der folgenden Trierischen Belehnung vom 11. Aug. 1303, worin die Irmengard als bereits verstorben angeführt wird, indem sich voraus setzen läßt, daß Graf Wilhelm mit der Belehnung nicht lange gewartet.

e) Beil. CX. S. 73. Graf Wilhelm hatte Anfangs die Absicht, diese Dörfer, so wie sein übriges Land, auf seine beide Töchter zu bringen, ein Plan, der sich erst nachher änderte, als er mit einer zweiten Gemahlin noch Söhne bekam.

Braunsberg verlobte, sich in den Ehpacten zum voraus die Bedingung gefallen ließ, daß, im Fall er mit einer zweiten Gemahlin keine andre Kinder zeugte, alle seine Güther und ganze Herrschaft auf seine beiden Töchter fallen sollten f). Er konnte also immer aus eignem Intresse an seiner Vergrösserung arbeiten. Ob diese unter ihm auch in St. Goar, und dessen Zugehör, einen neuen Zuwachs erhalten, oder ob er nur den alten Besitz seiner Vorfahren fortsetzte, kann ich nicht entscheiden: genug er hielt sich berechtigt, und diese Besitzung für wichtig genug, um sich (1304) den Titul eines Grafen von Katzenelenbogen und Herrn von Rheinfels zu geben g). Doch habe ich diese Titulatur nur in dieser einzigen Urkunde gefunden.

Graf Wilhelm scheint anfangs nicht die Absicht gehabt zu haben, in die zweite Ehe zu treten, weil aber gleichwohl seine Linie ohne Männliche Erben war, so mag dieses die Ursache gewesen seyn, warum sich endlich sein Bruder kurz vor oder in dem Jahr 1308 vermählte h). Seine Gemahlin Catharina kennt man nur ihrem Namen, aber nicht ihrer Herkunft, nach i). Diether IV. wieß ihr (1308) mit

f) Ich werde §. LIV. weiter davon reden.

g) Er nennt sich unterm J. 1304 in der bestätigten Befreiung des Kloster Eberbachs von dem Rheinzoll zu St Goar: Comes de Katzinelenbogen et Dominus in *Rinfels*. Beil. CXIV. S. 75. Ich habe schon oben S. 334 bemerkt, daß auch dieses Wilhelms Mutter, ohne einen andern Titul, schlechtweg *Comitissa de Rinfels* genennt wird, weil sie ihren Wittwensitz auf diesem Schloß hatte.

h) Beil. CXXI. S. 78 steht ein Extract der Urkunde, wodurch Pfalzgraf Rudolph dem Graf Dietrich bewilligt, seine Gemahlin Catharina aufs Schloß Lichtenberg, und das Vierherrische zu bewitthumen, Beil. CCCLXXXV. S. 297 hingegen habe ich die Urkunde, die mir erst später zugekommen, des Datums und der beigesetzten Anmerkung wegen, vollständig abdrucken lassen. Sie ist vom 12. Aug. 1308, und so viel eher mag Dietrichs Vermählung in eben dieses Jahr, oder wenigstens ins nächstvorhergehende fallen, das auch die Jahre seiner Kinder noch näher bestätigen. — Der Streit, der nachher über diesen Witthum entstanden, wird sich aus §. LI. weiter erläutern.

i) Ich habe die Herkunft dieser Catharina, aller Mühe ungeachtet, nicht ausfindig machen können. Cuno I. von Falkenstein, der im J. 1289 zum erstenmal vorkommt, im J. 1296 bereits mit der Johanna von Sarwerden vermählt erscheint, und es wohl schon einige Zeit vorher war, hatte eine Tochter Catharina, deren Unterkunft bisher noch unbekannt ist, und die, wenn sie die älteste unter ihren Geschwistern gewesen wäre, im Jahr 1308, wo Graf Dietrich heurathete, gar wohl schon mannbar hätte seyn können. Ihre Schwester Margaretha, eine Nonne zu Padenhausen, stiftete 1370 für sie, und ihre gleichfalls schon verstorbne Schwester Schonetta, so wie auch für sich selbst, Seelmessen. Guden. V. p. 826. und Graf Diethers Gemahlin kann jener Margaretha als völlig gleichzeitig gelten, da sie noch im J. 1356 als verwittwete Raugräfin lebte. Bei dem allen ist bedenklich, daß in dem wichtigen Katzenelenbogischen Familienstreit, den ich §. LI. erzehle, und worin die übrigen damaligen Verwandten

mit Pfälzischer Lehnsherrlichen Bewilligung ihren Witthum aufs Schloß Lichtenberg, und das Vierherrische, an k), und hielt sich noch im J. 1309 bei ihr auf l): aber im folgenden zog er dem Kaiser Henrich VII. nach Italien nach, half ihm Mailand einnehmen m), und wohnte 1312 der Krönung desselben zu Rom bei, wo ihm dieser, zu Belohnung seiner ihm in Italien geleisteten Dienste, für sein Schloß und Thal Katzenelenbogen, so wie fürs Schloß Lichtenberg, und das anliegende Dorf GrosBieberau, alle Freiheiten der Reichsstadt Oppenheim, samt dem Marktrecht, und noch weiter das besondre Privilegium ertheilte, bei jedem dieser Schlösser zwölf Juden zu halten, die er sich doch mit 1200 Pfund Heller wieder ablösen zu können vorbehielt n). Nach seiner Rückkehr, die er noch vor des Kaisers Tod, und bald nach seiner Krönung antrat o), hört man weiter nichts von ihm, als daß er 1313 einen Burgmann auf seinen Theil des nun verwüsteten Schlosses Sternberg annahm p), und selbst von Erzbischof Peter von Mainz zum Burg-

wandten dieses Hauses zusammen auftreten, sich die Falkensteiner nirgends zeigen. Es mag also jene Catharina vielleicht eher in eines der Häuser gehören, aus denen die Beil. CLXIV. S. 109 unterm J. 1326 genannten Vermittler stammten; weil aber diese Häuser alle schon ohnehin unter einander nah verwandt waren, so läßt sich daraus soviel weniger etwas gewisses bestimmen. Vergl. §. LI. not. e).

k) S. vorher not. h).

l) In dieser Zeit muß seine Tochter Elisabeth gebohren worden seyn, weil sie im J. 1326 schon vermählt war. Ob er auch seinen Sohn Diether schon damals, oder erst nach seiner Rückkehr aus Italien zeugte, kann ich nicht entscheiden.

m) Die Gesta Trivisor. Cap. 142. ap. Honth. Prodr. Hist. Trev. p. 824 setzen Dietardum de Catzenelenboge Comitem unter diejenige, die mit dem König Henrich in Mailand eingezogen, und der dortigen Krönung beigewohnt.

n) Beil. CXXV. S. 80. Die Urkunde ist datirt: *Romae* in militiis, XIIII. Kal. Aug. (19. Jun.), Indictione decima, Anno Domini Millesimo Trecentesimo *Unodecimo*, Regni nostri anno quarto, Imperii vero primo. Das Datum des Jahrs, ob es gleich mit dem Original übereinstimmt, ist dennoch unrichtig: dann im J. 1311 war König Henrich noch nicht nach Rom gekommen, sondern erst 1312, worin er den 29. Jun. gekrönt wurde, und mit diesem Jahr stimmen auch die angegebenen Anni Regni et Imperii überein. Vergl. was ich §. XLVIII. not. q) von dergleichen falschen Datums, und ihren Ursachen erinnert. Von dem Namen eines Consanguinei, den hier der Kaiser dem Graf Diether giebt, habe ich schon S. 362 not. b) geredet, und werde von dergleichen allgemeinen Verwandtschaftsbenennungen noch weiter §. LIV. in der letzten not. c) reden. Was es zu bedeuten habe, wenn die Kaiser so vielen Orten die Freiheiten dieser oder jener Reichsstadt bewilligen, s. oben S. 352.

o) dann er bestätigte dem Kloster Eberbach seine Befreiung vom Rheinzoll zu St. Goar Anno 1313. Sabbatho post Dominica Jubilate (12. Mai). Es giengen die Teutschen nach der Krönung des Kaisers haufenweis nach Teutschland zurück, weil die bestimmte Zeit ihres Dienstes längst verstrichen war, und unter dieser Anzahl war auch Graf Diether. Der Tod des Kaisers erfolgte erst den 24. Aug. 1313.

p) Er wies einem Conrad von Boppart (dictus inter Judices Boppardiae) vier Mark Cölln. Pfenn. aus seinem Zoll zu St. Goar an, und nahm ihn zum

Burgmann in Lahnstein angenommen wurde q); auch verklagte ihn (1314) die Stadt Erfurt bei dem Erzbischof Peter zu Mainz wegen weggenommenem Tuch, für das er einem ihrer Bürger 400 Pfund Heller versprochen, aber nicht bezahlt r). Bei der zwistigen Königswahl zwischen den Herzogen Ludwig aus Baiern, und Friedrich von Oesterreich, hieltens die Katzenelenbogischen Grafen Berthold und Wilhelm mit dem erstern s); Diether allein folgte der Gegenparthie, und wohnte des leztern Krönung zu Bonn bei t). Friedrich berief im folgenden Jahr (1315) einen grosen Hoftag nach Basel, wo er sich seine junge Gemahlin Elisabeth von Arragonien antrauen und krönen ließ, und zugleich seines Bruders Leopolds Beilager mit einer Gräfin von Savoien durch mancherlei Ritterspiele und Turniere feierte. Graf Dietrich nahm an diesen Lustbarkeiten Theil, aber ein unglücklicher Zufall wollte, daß ihn Ritter Grat von Gebweiler durch einen Speerritt tödtlich verwundete. Er starb, wie der Geschichtschreiber anmerkt, sehr bußfertig, und die Basler Frauenzimmer begleiteten seinen Leichnam, als er zu seiner väterlichen Heimath abgefahren wurde, mit häufigen Thränen an den Rhein u). Seine

zum Burgmann auf seinen Theil des Schlosses Sternberg auf. Dat. feria quarta ante diem Margarete (9. Jul.). Dieses Schloß Sternberg ist wohl dasjenige Schloß Sternenburg, dessen Eroberung durch Erzbischof Cuno von Trier das Chron. Limburg. ap. Honth. Prodr. H. Trev. p. 1093 unterm J. 1369 erzehlt: dann ein andres Schloß Sternberg an der Lahn, bei Elkerhausen, wurde erst im J. 1385 erbaut, und bald darauf zerstört. ibid. p. 1103 und 1110.

q) Joann. SS. Mog. T. I. p. 639.

r) Die Urkunde ist datirt: pridie Kal. Maji (30. Apr.). Cl. Würdtw. Subsid. Dipl. T. I. p. 426. Es werden daselbst noch andre Rheinische Herrn angeführt, die mit gleicher Tuchschuld behaftet waren. Es war dieses vermuthlich bei Gelegenheit der Frankfurter Messe geschehen, und zwar, wie sie sagten, occasione Ecclesie Moguntine. Sie nahmen das Tuch (pannos) weg, und versprachen die Zahlung, die sie nicht zu leisten gedachten.

s) Man sieht dieses aus den Gnadenbezeugungen, die Graf Berthold und Wilhelm gleich anfangs von Kaiser Ludwig erhielten. S. vorher §. XLVIII. S. 376, und den folgenden §. L.

t) Graf Dietrich wird in dem, unterm 25. Nov. 1314 ausgestellten, Krönungsdiplom des Erzbischofs Henrich von Cölln, das Olenschlager Staatsgesch. des vierzehnten Jahrhunderts in Beil. S. 72 aus Fuggers Oesterr. Ehrenspiegel S. 275 von neuem abdrucken lassen, unter denen angeführt, die der Krönung beigewohnt.

u) Albert. Argent. ap. Urstis. SS. Ed. Joann. T. II. p. 119 erzehlt diesen Reichshof König Friedrichs, den er den 11. Mai 1315 zu Basel hielt, und sezt hinzu: *Comes de Katzenelenbogen* per militem *Grat de Gebwilre* hastiludio prostratus, cum maxima poenitentia moriens, cum magno fletu mulierum Basiliensium ad Rhenum est deductus. Prauns Adl. Europa S. 726 sezt diesen Vorgang fälschlich ins J. 1316. Der Graf von Kazenelenbogen wird zwar nicht namentlich angeführt, es kann aber unmöglich ein andrer seyn, als Dietrich der IV: dann die übrigen gleichzeitigen Kazenelenboger lebten alle länger, und sind ihrer Todeszeit nach genau bekannt; man weiß auch aus der vorhergehenden not. t) ohnehin schon, daß dieser Graf Diether ein Anhänger König Friedrichs war, und, was die Sache über allen Zweifel erhebt, Graf Diethers Gemahlin erscheint

Seine Gemahlin Catharina, die nachher mit Raugraf Henrich dem ältern in die zweite Ehe trat v), hatte ihm folgende Kinder gebohren:

1, Elisabeth. Sie war schon 1320 an Graf Philipp von Spanheim verlobt, und kommt vom J. 1326 – 1330 als dessen würkliche Gemahlin vor w). Beider Sohn war derjenige Graf Henrich von Spanheim, der nachher Adelheid, eine Tochter Graf Johanns I. von der NeuKatzenelenbogischen Linie heurathete, aber ohne Männliche Erben starb x).

2, Die-

erscheint würklich schon den 17. Sept. des angegebnen Jahrs 1315 als Wittwe (S. §. L. not. k), und stellt eben so auch unterm 11. Nov. 1316 eine Urkunde als Wittwe aus. Beil. CXXXVIII. S. 89. Es ist also falsch, wenn ihn Imhof in Chron. Cattimelib. ap. Westphal. T. III. p. 2216 und Winkelmann S. 87 ohne allen Beweis im J. 1313 die Dionysii (9. Oct.) sterben lassen, das sich ausserdem auch aus not. r) und t) genugsam widerlegt, wo er noch unterm J. 1314 in Urkunden erscheint.

v) S. den folgenden §. LI, wo sie, von dem J. 1326 an, mehrmals mit ihrem zweiten Gemahl, bei Gelegenheit der Erbvertheilung ihres verstorbenen Sohns aus erster Ehe, erscheint. Sie stellt unterm 11. Nov. 1316 die vorher not. u) erwähnte Urkunde als Wittwe Graf Diethers aus, scheint aber noch vor dem J. 1320 in die gedachte zweite Ehe getreten zu seyn, weil ihre Tochter Elisabeth in diesem Jahr mit Graf Philipp von Spanheim verlobt wurde, und durch ihren Stiefvater den Anlaß gab, daß man sie für eine rechte Tochter desselben hielt. S. die folgende not. w). Die Mutter kommt noch im J. 1356 im Besitz des Schlosses Lichtenberg, als ihres Witthums aus erster Ehe, vor, Beil. CCXXXIX. S. 168, wovon ich §. LI. weiter reden werde.

w) Kremer in Diplom. Beitr. §. LXV. S. 201 führt aus des Birkenfeldischen Rath Zilles Manuscript den Namen dieser Dame an, und giebt es zugleich für gewis aus, daß sie im J. 1320 an Graf Philipp von Spanheim verlobt worden, und eine Tochter Raugraf Henrichs von NeuenBaumberg gewesen. Das letztere beruht, nach dem bisher erwiesenen, auf einem Misverständnis, sie war nur eine zugebrachte Tochter dieses Raugrafen: dann da sie im J. 1326 schon als würklich vermählt erscheint, ihre Mutter aber im J. 1316 noch nicht in zweiter Ehe stand (S. vorher not. v), so kann sie unmöglich eine rechte Tochter Raugraf Henrichs gewesen seyn, und hätte eben so wenig auf Graf Diethers V. von Katzenelenbogen Verlassenschaft Anspruch machen können, wenn sie nur von der Mutter her desselben Schwester gewesen wäre. Ihre Heurath muß erst einige Jahre nach der angegebenen Verlobungszeit vollzogen worden seyn, weil sie, vermög not. b) und l), schwerlich eher als ums J. 1309 gebohren worden. Unterm 1. Sept. 1326 hingegen kommt Graf Philipp von Spanheim als Theilnehmer an dem Katzenelenbogischen Successionsstreit vor. Beil. CLXIV. S. 109, und unterm 18. Oct. des nemlichen Jahrs nennen ihn Raugraf Henrich und Catharina ihren Eidam. Beil. CLXVI. S. 110. Daß ihm, wie Kremer l. c. versichert, seine Gemahlin das Dorf Schornsheim, ein Raugräfliches Eigenthum, zubrachte, muß sich auf besondre Umstände gründen. Nach Beil. CLXXVIII. S. 117 hatte Raugraf Henrich im J. 1329 einen Streit mit andern Katzenelenbogischen Erben über ein Guth zu Reinheim, und zwar, wie er ausdrücklich sagt, seines Kindes wegen. Ob er unter diesem Kind noch seine vorerwähnte Stieftochter versteht, oder ob er während der Zeit mit der Catharina selbst ein Kind erzeugt, von dessen wegen er auf jenes Guth Anspruch machte, vielleicht weil seiner Gemahlin in erster Ehe eingebrachtes Heurathsguth damit widerlegt war, kann ich, da die Raugräfliche Genealogie überhaupt noch allzuwenig aufgeklärt ist, nicht entscheiden: dann was Senkenbergs Meditat. davon enthalten, reicht bei weitem nicht hin.

x) S. §. LVI.

2, Diether V.[y]) Er stund anfangs unter der Vormundschaft seiner Mutter, die daher unter eignem Namen dem Kloster Eberbach eine Zollbefreiung bestätigte[z]), und starb 1325 noch minderjährig. Von dem durch seinen Tod veranlaßten Nachfolgestreit will ich gleich weiter reden *).

§. L.

Wilhelm I. Fortsetzung.

Nach einem langen Wittwerstand trat Graf Wilhelm (1314) mit Adelheid, einer Tochter Graf Otto's von Waldeck, in zweite Ehe. Er muß ihr einen starken Witthum verschrieben haben, weil er sich von Mainz, Trier, Pfalz und der Abtei Prüm die Erlaubnis erwürkte, ihn auf seine sämmtliche von ihnen rührende Lehen anzuweisen. Sie selbst brachte ihm tausend Mark Cölln. Pfenn. zu[a]). — Daß es Graf Wilhelm mit Ludwig aus Baiern wider den GegenKönig Friedrich hielt, hab' ich bereits erwähnt. Dazu brachte ihn vermuthlich seine Anhänglichkeit an den Erzbischof Balduin zu Trier, mit dem er beständig in naher Verbindung stand. Als sich daher Balduin (1315) mit dem Erzbischof Peter zu Mainz zu wechselseitiger Hülfe vereinte, so setzt' er den Graf Wilhelm mit wenigen andern in die Zahl derer, gegen die der Bund nicht gelten sollte[b]). Aber Wilhelm

y) Er kommt in einer Menge Urkunden als Dietrichs IV. Sohn vor, s. z. B. Beil. CLVIII. CLXII — CLXV., und der ganze folgende Successionsstreit zeugt davon.

z) Beil. CXXXVIII. S. 89.

*) Graf Wilhelm empfieng schon den 28. Oct. 1325 die Prümische Belehnung über seines verstorbenen BrudersSohns Lehen, und da ihm viel darauf ankam, vor allen Dingen die Belehnung mit dessen hinterlassenen Lehen vor sich zu haben, so wird er, wie leicht zu denken, nicht lange damit gewartet haben. Der junge Diether muß also in eben dem Jahr, und nur kurz vor dem angegebenen Datum des Tags, gestorben seyn. In dem folgenden J. 1326 war schon der Successionsstreit in voller Bewegung.

a) Graf Henrich setzt Beil. CXXXI. S. 84 unterm 22. Jan. 1314 seiner Schwester Adelheid ihr Heurathsguth zu 1000 Mark Cölln. Pfenn. aus, und in dieser Urkunde heißt sie noch *nuptui tradenda*; die Heurath war also damals noch nicht würklich vollzogen: aber schon vom 28. März des nemlichen Jahrs an kommt sie als Graf Wilhelms würkliche Gemahlin in den Mainzischen, Trierischen und Prümischen Lehensherrlichen Einwilligungen zu Bewitthumung derselben vor. Beil. CXXXI. S. 84 not. * und Beil. CCCLXXXVII. S. 299, CCCLXXXVIII. S. 300. Der Vater dieser Adelheid war der im J. 1305 erschlagne Graf Otto von Waldeck, dessen Kinder man Beil. CXCIII. S. 130, und in Kopps Itter. Gesch. Beil. 36. S. 208 zusammen antrift, an welchem letztern Ort sie schon unterm J. 1290 erscheinen. Adelheid kann also zu Zeit ihrer Vermählung nicht sehr jung gewesen seyn, ob sie gleich die Jüngste unter ihren Geschwistern war.

b) Würdtw. Subs. Dipl. T. I. p. 432.

Wilhelm wußte sich eben so gut auch geringere Freunde zu erwerben, weil sie insgemein sicherer sind, und in einer Zeit, wo jeder Prozeß der Grosen so leicht zur Fehde wurde, konnte man der Hülfe nicht zu viel haben. Die Ganerben zu Schonenberg, einem Schloß auf der linken Seite des Rheins, unweit Ober-Wesel, öfneten ihm (1317) nicht nur auf immer ihr Schloß, sie versprachen auch, ihm und allen seinen Nachkommen, so oft sie zu Hof oder zu Tage, das heißt zu gerichtlichen Entscheiden, reiten wollten, mit fünf und zwanzig Mann auf ihre Kost beholfen zu seyn, ausser im Fall ihnen am Recht nicht genügen wollte [c]). Die leztere Biedermännische Cautel war in Verträgen dieser Art gewöhnlich, und half die Gerechtigkeit eingänglicher machen. Wilhelm hatte bald Gelegenheit von dem neuen Bund Gebrauch zu machen. Er wurde, ich weiß nicht worüber, mit Graf Gerlach von Nassau in einen Rechtskrieg dieser Art verwickelt, und weil zu gleicher Zeit auch Erzbischof Balduin zu Trier mit eben dem Gerlach über die Pfandschaft an Bacherach in Streit fiel, so wurde die Fehde soviel allgemeiner. Gerlach versprach darauf (1320), den Handel gemeinen Rathsleuten heimzustellen, die nach beiderseitigen Privilegien König Ludwigs sprechen sollten, und vermuthlich kam dadurch ein Vergleich zu Stand [d]). Doch eben sobald gerieth Graf Wilhelm auch mit Gerlachs von Nassau Bruder, dem Graf Wallram, in eine Fehde, worin aber Gerlach so billig dachte, daß er das von seinem Bruder dem Graf Wilhelm von Katzenelenbogen angethane Unrecht selbst erkannte, und beide 1322 dahin verglich, daß ihm er und sein Bruder, zur Schadloshaltung, in seinem nächsten Krieg mit zwanzig Mann auf ihre Kosten beizustehn versprachen, im Fall aber sein Bruder Wallrab mit dem Erzbischof Balduin von Trier gesünt würde, und diesem Vertrag nicht haften wollte, so nahm Graf Gerlach die Erfüllung desselben allein auf sich [e]). Welch ein Bild teutscher Ehrlichkeit! Vorher selbst ein Feind, und nun so bieder, daß er seines Bruders Unrecht an eben dem vorigen Feinde büssen will! Die nemliche Gerechtigkeit zeigte Gerlach von Nassau, ohne Zweifel auf Betrieb Graf Wilhelms, 1322 gegen den minderjährigen Diether V. von Katzenelenbogen bei einem zu Katzenelenbogen entstandnen Handel: er versprach dem jungen Graf, so bald er volljährig würde, oder seinen rechmässigen Erben nach ihm, zweihundert Mark guten Gelds zu zahlen [f]). Eben so hatten Wilhelm, und die mehrgedachte beide Nassauische Brüder, manche Verhandlungen

c) Beil. CXXXIX. S. 89.

d) Beil. CL. S. 100.

e) Beil. CLIII. S. 100.

f) Beil. CLIV. S. 101.

handlungen mit einigen Adlichen über die nun verfallne Burg Rinberg bei Braubach, wodurch sie sich das Einlösungsrecht daran vorbehielten g). Seines Bruders Wittwe, Catharina, ließ er zwar, so lang sie nicht in zweite Ehe trat, in ihrem Wittwensitz zu Lichtenberg ungestört, aber die Oefnung des Schlosses räumte sie ihm 1315 selbst ein h). Wilhelm war überhaupt in Erhaltung seiner Rechte und Besitzungen sehr thätig, und suchte sie nebenher, so gut er konnte, noch zu erweitern. Er kaufte 1315 das jezo ansehnliche Dorf Bärstadt, Amts Hohenstein, um 350 Mark Pfenn. von Paulinen von Frauenstein i); und von den Johanniter-Rittern, denen der gröste Theil der Güther der aufgehobenen Tempelherrn zugefallen war, einen den leztern vormals zugehörigen Hof bei Mainz k). Was er durch seine erste Heurath erworben, und daß er durch Trierische Hülfe das Schloß Reichenberg zum zweitenmal erbaut, hab' ich bereits erzehlt: aber nicht zufrieden damit, wollt' er nun auch bei dem Schloß eine neue Stadt anlegen. Das Privilegium, das er sich darüber (1324) von König Ludwig geben ließ l), war freilich das leichteste bei der Sache; es blieb bei dem jezigen kleinen Dörfgen ThalReichenberg.

g) Ich habe nur einen nicht vollkommen deutlichen Extract darüber dat. 1315 ♀ ante Purific. Mariae, worinn Eberhard Brenner von Lanstein, Ritter, bekennt, daß er, im Fall Graf Gerlach und Walrab Gebrüder zu Nassau das Haus Rinberg in der Zeit, wie die Briefe darüber melden, wiederlösen wollten, er es ihnen alsdenn zu lösen geben wolle, verstünde es aber Graf Wilhelm von Cazenelenbogen, nach Lauth der Briefe, so wolle ers diesem antworten. — Unter gleichem Datum, und auf gleiche Art, verschrieb sich auch Johann Fuß von Debbach gegen die drei benannte Grafen. — Die nun zerstörte Burg Rinburg lag unter Braubach. Im J. 1463 erscheint die Adliche, in der Stadt Nassau angesessene, Familie von Stein im Besitz derselben. Es nennte sich auch eine Burgmännische Familie von diesem Schloß, wovon der Beil. CII. S. 67 unterm J. 1300 vorkommende Friedrich von Rinberg zum Beispiel dienen kann.

h) Im J. 1315 ♀ ante Matthei (17. Sept.) bekennt Gerlach Granß von Hepenheft, daß er mit Verwilligung Frau Catharinen, Graf Diethers von Katzenelenbogen Wittwe, von der er das Schloß Lichtenberg innen habe, den Graf Wilhelm auf demselben Schloß aus und einlassen wolle.

i) Beil. CXXXV. S. 87. Der Kaufbrief war auf Pfandschaft gestellt, doch unter der Bedingung, daß es, im Fall das Dorf innerhalb sechs Jahren nicht wieder abgelößt würde, alsdenn für einen vollständigen ewigen Erbkauf gelten, und die Verkäufer ihre Briefe wieder zurückgeben sollten, welches auch nach Verlauf dieser Zeit würklich geschahe. — In eben dem J. 1315 erlaubt der Trierische Archidiaconus Henrich von Pfaffendorf dem Graf Wilhelm von Katzenelenbogen, daß er auf seinem Schloß Rheinfels, der Mutterkirche in St. Goar unbeschadet, eine Capelle sammt einem Kirchhof anlegen dürfe, um im Nothfall familiam suam dahin zu begraben. Unter der familia wird hier ohne Zweifel nur Haus- und Hofgesinde verstanden: dann die Grafen von Katzenelenbogen selbst behielten nach wie vor ihr Erbbegräbnis im Kloster Eberbach.

k) Beil. CXXXVII. S. 88.

l) Beil. CCCXCII. S. 302.

berg. Das Dorf Hausen, das, weil es St. Goar gegenüber liegt, zum Unterschied von andern, den Namen Goarshausen führt, erhielt durch eben dieses Privilegium alle Rechte und Freiheiten der Stadt Frankfurt. In der OberGrafschaft rodete Graf Wilhelm ums J. 1320 den Wald Braunshard zu dem gleichgenannten Dorf um m). Johann I. von NeuKatzenelenbogen, der in Gemeinschaft des Walds war, nahm gleichfalls Theil daran, und ließ sich sogar (1321) ein Kaiserliches Privilegium darüber geben n).

§. LI.

Diether V. stirbt unbeerbt. Merkwürdiger Nachfolgestreit zwischen dessen Mutter, Schwester, und der Alt- und NeuKatzenelenboglischen Linie.

Graf Diether V. starb, wie ich schon vorher (§. 49.) erzehlt, im J. 1325 unbeerbt, und weil er seine Linie beschloß, so entstund ein weitläuftiger Nachfolgestreit über seine Verlassenschaft. Zwistigkeiten dieser Art waren damals soviel schwieriger, weil man in Ansehung der Vererbung der Länder weder von allgemein anerkannten Gesetzen, noch von ständigen Familienverträgen wußte. Selbst das Herkomm, das sonst in einem Geschlecht von dem andern sehr verschieden gewesen, war doch in den wenigsten bestimmt genug, oder vielmehr noch gar nicht festgesetzt. In dem alten Teutschland, wo die Gewalt des Mächtigern, oft auch der Willkühr der Kaiser, soviel entschied, veränderten insgemein die Umstände in jedem einzelnen Fall viel, und machten allgemeine Regeln unnütz. Gieng es noch am besten, so kam die Sache vor erkohrne Schiedsrichter, die, wo sie nicht nach Recht zu sprechen wußten, nach Minne sprachen, das heißt nach ihrer eignen Meinung und Gutfinden, und dieses richtete sich nach den scheinbarsten Regeln der Billigkeit, und war von einem Vergleich wenig verschieden. So lange man noch der einfachen Ordnung der Natur folgte, und die Länder unter die Erbinteressenten theilte, hörte man von Successionsstreit in den grosen Häusern wenig. Keine Linie hatte alsdenn mit der andern weiter zu thun, keine sichern Anspruch auf das Erbe des andern, und eben daher blieben auch die Töchter noch bei ihrem natürlichen Recht, durch die nicht selten, zumal in Ermanglung der Söhne, ganze Länder von einer Familie auf eine andre übergiengen. Waren es Lehen, die man theilte, so kam ohnehin, weil man damals noch nichts von Sammtbelehnungen wußte, bei Abgang einer Linie das meiste auf den Lehnherrn an: man hielt ein getheiltes

m) Beil. CXLVI. S. 98.

n) Beil. CCCXCI. S. 302.

getheiltes Lehen, selbst wenn der Bruder des unbeerbt Verstorbnen noch im Besitz der einen Hälfte war, dennoch seiner andern Hälfte nach für eröfnet, ob es gleich meistens so ruhig nicht abgieng, so bald es der Lehnherr von der Familie abziehen wollte. Die Zersplitterung der Stammländer, die daraus natürlich folgte, und die Herabwürdigung der Häuser durch ewiges Theilen, brachten endlich, weil damals das Recht der Erstgeburt dem geraden teutschen Sinn noch zu unnatürlich schien, die Gemeinschaft der Güther auf; man behielt sich das Eigenthum des Ganzen vor, und theilte nur die Nutzniessung. So künstlich und beschwerlich auch ein so vielköpfiges Regiment war, so ward es doch im dreizehnten Jahrhundert, noch mehr aber im vierzehnten, in vielen Gegenden Teutschlands, besonders in der Wetterau und am Rhein her, beinah zur allgemeinen Sitte, und von der Zeit an wurde, dem einmal angenommenen Herkomm nach, kein sichrer Recht der Nachfolge, als das Gesammteigenthum. Vergeblich berief man sich dagegen auf die nächste Stammverwandtschaft, vergeblich selbst auf die Belehnung, sobald man nicht mit dem Verstorbnen in Gemeinschaft des Besitzes gestanden, und dagegen der andre, obgleich dem Grad der Verwandtschaft nach ungleich entferntere, Erbprätendent diesen Entscheidungsgrund vor sich hatte a). Bei dem allen kam viel darauf

a) Ein sehr treffendes Beispiel von dem grosen Begrif, den man im vierzehnten Jahrhundert von dem Recht des Gesammteigenthums oder der Gemeinschaft des Besitzes hatte, giebt ein Austrägalspruch vom J. 1327 über die Vererbung des Reichslehnbaren Schlosses Büdingen, den ich im folgenden Theil dieses Werks vollständig werde abdrucken lassen. Arroisius oder Arres Herr von Breuberg hatte mit Luther Herrn von Isenburg in Gemeinschaft dieses Schlosses gesessen, und zwei Töchter, Chuniza und Mechtild hinterlassen, wovon die ältere an Conrad Herrn von Trimberg vermählt war. Dieser Conrad nahm daher, nach des Arroisius von Breuberg Tod, die zur Herrschaft Büdingen gehörige Reichslehen wegen seiner Gemahlin und deren Schwester gegen Luther von Isenburg in Anspruch, er war von Kaiser und Reich vor und nach des Arres Tod damit belehnt worden, Arres hatte sie bei seinem Leben in Luthers Gegenwart, und ohne dessen Widerspruch, an seinen Tochtermann gegeben, des letztern Gemahlin und Schwägerin waren vom Kaiser auf diese Lehen bewitthumt, Conrad war ausserdem, wie er sich ausdrückt „ein gebohrner Ganerbe aller der Lehen zur Herrschaft Büdingen hörend„ weil er von demjenigen Albert von Trimberg abstammte, der im dreizehnten Jahrhundert eine Büdingische Erbtochter geehlicht hatte, und dem allen ungeachtet sprachen die Austrägen, wie folget: „Do sprechen wir Appele Kuchenmeister, Sibold „von Heldebergen, und Sybold Fleischheim von „Cleeberg, die vorgenanten Rathlute, uf unsern „Aid, daß wir hort han von einem Priester, der „es nam uf sein Ambt, von dreyen Rittern, von „vieren edelen Knechten, die Amtmann in dem „Gericht zu Büdingen sind gewesen, und von vier „andern edelen Knechten, die es alle bey irer „Herrn Hulde begrifen, und von eilf Schefen, „die es zu den Heiligen bewehrten und besagten, „daß sie gehort han, das je keine Theilung ge„schehen zwischen den Herrn von Isenburg „und dem von Bruberg sin Ganerben, denn „(sondern) das sie sässen in einer üblichen „Mutschier, oder das sie auch nie in frischen, „das

darauf an, ob nicht der letzte Erblasser in Ansehung seiner Succession schon ausdrücklich, entweder in den Ehpacten seiner Töchter, oder sonst durch Verträge ver-

„das der von Trymperg in dem Gerichte, und „in den vorgenannten Lehen je gesessen ꝛc.„ — und wiesen daher den Conrad von Trimberg bis auf beigebrachte bessere Kundschaft ab. Mehrere Beispiele dieser Art findet man in D. Meurers Succession in Lehn- und Stammgüther unter dem hohen und niedern teutschen Adel. St. I. (1781) S. 36 ꝛc., und denen daselbst angeführten Schriftstellern. Eben dieser scharfsinnige Verfasser sucht S. 90 ꝛc., wie einige andre, besonders Deducenten, vor ihm, die Lehre Reinhards und andrer Alterthumsforscher, von der Mutschar, daß sie blos in der Theilung der Nutzniessung eines Gesammteigenthums bestehe, zu widerlegen, und will sie vielmehr für einen alternativen Besitz, und, in spätern Urkunden, für eine würkliche Theilung gehalten wissen: seine Gründe haben mich aber nicht überzeugt. Auf die Ethymologie des Worts, gesetzt auch daß sie sich sicher bestimmen liesse, und auf blose Gründe a priori, kommt es hier am wenigsten an, sondern auf den Gebrauch. In dem angeführten Austrägalspruch über die Herrschaft Büdingen wird die Theilung, nemlich eine eigentliche vollkommne Theilung, wodurch die Gemeinschaft des Besitzes aufgehoben wird, offenbar der Mutschar entgegengesetzt: dem Conrad von Trimberg wird die Erbschaft am Schloß Büdingen deswegen abgesprochen, weil sein Schwiegervater mit dem Luther von Isenburg nie getheilt, sondern nur in einer üblichen Mutschar mit ihm gesessen, und der Tochtermann nie in diese Gemeinschaft aufgenommen worden. Was kann also die Mutschar zwischen Arres von Breuberg und Luther von Isenburg anders gewesen seyn, als eine blos nutznießliche Theilung, bei der die Gemeinschaft des Gesammteigenthums ungestört geblieben? In der vorher §. XLIX. aus Beil. CXLI. S. 91 und CXLIV. S. 94 angeführten Mutschierung der Katzenelenbogischen Grafen Berthold und Eberhard vom J. 1318 wird eben so, nach der ersten Urkunde, die Mutschar der Theilung entgegengesetzt: die Grafen mutscharten anfangs nur auf sieben Jahre, und nach Umlauf dieser Zeit soll es ihnen freistehn, ob sie alsdenn diese bisherige Mutschar in eine rechte Theilung verwandeln, und dann auch die Burgmannen theilen wollen. Die bekannte Stelle aus dem Kaiserrecht, die der erwähnte Hr. Verfasser selbst S. 91 anführt, und anders zu deuten sucht, ist ausserdem so deutlich, daß ich nicht sehe, was sich mit Grund dagegen einwenden lasse. Die Mutschar war freilich, in Ansehung des nutznießlichen Gebrauchs, allerdings auch eine Theilung, führt daher auch öfters den Namen davon, und Mutschar und Theilung werden zuweilen als Synonima nebeneinander gesetzt: aber aus einem so allgemeinen und unbestimmten Ausdruck eines Zeitalters, das von rechtlichen Verbaldistinctionen noch wenig wußte, läßt sich gewis nicht schliessen, daß nun diese Art der Theilung von einer würklichen, die Gemeinschaft aufhebenden, oder einer Todtheilung, nicht mehr verschieden sei; es wird vielmehr dieser Unterschied, sobald es darauf ankommt, so wie in den angeführten Fällen, in Urkunden durch Gegensätze deutlich genug ausgedrückt, und die Umstände geben ihn von selbst. Es macht auch die Sache noch lange nicht aus, wenn man, wie Grüsner in Diplom. Beitr. St. IV. S. 104 thut — wiewohl das daselbst angeführte Beispiel nicht einmal paßt, indem bei dem Wertheimischen Verkauf des Antheils an Bickenbach blos von Pfandschaft die Rede ist — Beispiele von solchen anführt, die vorher mutschierte Güther ohne Consens ihrer Gemeiner wieder ganz veräussert. Woher weiß man dann in jedem einzelnen Fall, ob die Ganerben nicht eingewilligt? Haben wir dann gerade alle Urkunden über solche Gegenstände? Das mittlere Zeitalter war überhaupt in Verhandlugen noch nicht so schreibselig, als das jetzige, man willigte oft nur mündlich ein, oder war zufrieden, wenn man wußte, daß die andre Parthie nichts dagegen habe, und es stillschweigend geschehen lasse. Ausserdem würde man

verordnet: dann weil eine blos auf Herkomm gegründete Successionsfolge noch kein eigentliches Gesetz war, so nahmen sich die Herrn viel darin heraus, und konntens auch soviel eher, da die Gemeinschaft des Besitzes sich doch meistens nur auf dieses oder jenes Schloß und Güther, selten auf alle Schlösser, Dörfer und Güther eines ganzen Landes zusammen erstreckte, deren vielmehr insgemein ein guter Theil, je nachdem sichs am schicklichsten hatte thun lassen, unter den verschiednen Linien in eigentlichem Verstand getheilt war. Graf Diether III. von Katzenelenbogen hatte daher, eh er Söhne bekam, die Erbfolge in seinen Landen, ohne Rücksicht auf seinen Bruder, auf seine Tochter festgesetzt, auch den Consens der Lehnherrn darüber erhalten [b]), und auf gleiche Art sicherte sein Sohn, Graf Wilhelm I, in den Ehpacten seiner jüngern Tochter, im Fall er mit einer zweiten Gemahlin keine Kinder weiter erzielte, seinen beiden Töchtern erster Ehe die Erbfolge in seiner ganzen Herrschaft zu [c]), und der Einwilligung der Brüder wird in beiden Fällen soviel weniger gedacht, da man damals überhaupt den Agnatenconsens noch nicht erforderlich hielt. Dem ungeachtet wollte hernach Wilhelm bei seines Bruders Tochter das nemliche nicht gelten lassen, und mogt' er sich gleich eben die Ungewißheit des Rechts haben zu Nutz machen wollen, so konnt' er doch, ohne seinem eignen Verfahren offenbar zu widersprechen, keinen andern rechtlichen Grund angeben, als weil sie darüber weder in ihren Ehpacten noch sonst durch eine Verfügung ihres Vaters gesichert wäre [d]). Alle diese Grundsätze haben ihre Anwendung auf den Katzenelenbogischen Successionsstreit, von dem ich rede, und der eine nähere Entwickelung soviel eher verdient, da dieser schwierige Gegenstand des alten Teutschen Rechts der deutlichen Beispiele von einzelnen Fällen nicht zu viel hat. Graf Diether III. und sein Bruder Eberhard I, die Stifter der Alt- und NeuKatzenelenbogischen Linie, hatten ihre meisten Schlösser in eigentlichem Verstand getheilt, die Stadt St. Goar aber, nebst dem Zoll daselbst,

man im mittlern Zeitalter eben so irrig schliessen, wie in dem unsrigen, wenn man daraus, daß eine Gegenparthie über einen Vorgang keinen Proceß oder Fehde erheben mogte, nun eben sobald folgern wollte, daß sie die Sache für rechtmässig erkannt. Es kommt hier lediglich darauf an, was unbefangne Beurtheiler im mittlern Zeitalter von der Mutschar für einen Begrif gehabt: ob die rechtlichen Folgen davon, die in einzelnen Fällen so oft von der Verschiedenheit der Umstände und der Lage der theilnehmenden Personen abhängig sind, jederzeit beobachtet, oder von gegenseitigen Intressenten anerkannt worden, verändert die Sache selbst nicht.

b) §. XXXIX. S. 332.

c) Ich habe dieser Sache schon §. XLIX. erwähnt, und werde §. LIV. weiter davon reden.

d) Sie war bei ihres Vaters unglücklichem Tod noch ein Kind, und hatte einen Bruder.

daselbst, das Schloß Dornberg, die Stadt Reinheim, und andre Dörfer und Güther, nur gemutschart, oder in ungetheilter Gemeinschaft behalten. Eben so theilten in der AltKatzenelenbogischen linie die Brüder Wilhelm I. und Diether IV. ihre Schlösser von neuem unter sich, und wenn gleich jeder die Einkünfte jeglichen Schlosses zur Hälfte ziehen sollte, so mögen sie doch den Ertrag nachher gegen einander verglichen haben. Auch sie behielten wieder vielerlei Güther und Rechte in ungetheilter Gemeinschaft. Diether IV. kam, wie gesagt, zu Basel um, sein gleichgenannter Sohn starb zehn Jahre noch unmündig nach ihm, es bliebe also nur die an Graf Philipp von Spanheim vermählte Tochter übrig, und diese machte nun, von ihrem Stiefvater Raugraf Henrich dem Aeltern unterstützt, wenigstens an einen Theil ihrer väterlichen lande Anspruch. Ihre Mutter Catharina, ob sie gleich in zweite Ehe getreten, suchte ihren Witthum aus erster Ehe zu behaupten. Graf Wilhelm wollte als nächster Männlicher Erbe seinem Bruder folgen, und die Grafen Eberhard III. und Johann I, als die Häupter der beiden Zweige, in die sich die NeuKatzenelenbogische linie getheilt hatte, sprachen mancherlei länderstücke und Güther der erloschnen linie von Seiten der ungetheilten Gemeinschaft des Besitzes an. Alle diese Partheien erkohren sich ihre Verwandten die Grafen Gerlach von Nassau, Simon von Spanheim, Engelbrecht von Sayn, Gottfried von Eppenstein, und Henrich von Hohenfels zu Schiedsrichtern e), und diese sprachen (1326), wie die Urkunde ausdrücklich bemerkt, mit Minnen, zum deutlichen Beweis, wie wenig sie hier nach sichrem Recht zu sprechen wußten. Das UrkundenBuch enthält die Anspruchsgründe jeder Parthie, und zugleich den Entscheid der Austrägen f), der folgende Punkte betraf:

1, Graf Wilhelm glaubte näheres Recht zu der Burg Katzenelenbogen zu haben, als seine Schwägerin, oder vielmehr ihre Tochter, weil er sein Wappen davon führe, weil er der älteste Stamm sei, und weil alle seine Manne, seine Dienstmanne und Herrschaft von diesem Schloß rührten. Hingegen hatte der Catharina Tochter vor sich, daß ihrem Vater das Schloß in förmlicher Theilung zuge-

e) Es waren dieses lauter Verwandte der streitenden Parthien. Graf Gerlachs von Nassau Grosmutter war eine Katzenelenbogerin, eben so die erste Gemahlin von Graf Simons von Spanheim Vater. Engelbrecht von Sayn war der Mutterbruder Graf Johanns I. von Katzenelenbogen. Gottfrieds von Eppenstein Gemahlin war sehr wahrscheinlich aus dem Saynischen Haus, und Henrich von Hohenfels hatte eine Raugräfin zur Gemahlin. Vergl. S. 381 not. i).

f) Beil. CLXII. — CLXIV. S. 107 — 110. Auf diesen Urkunden beruht die im Text folgende Erörterung des ganzen Streits.

zugefallen war, daß Graf Wilhelm darin in keiner Gemeinschaft mit ihm gesessen, und vermuthlich auch, daß sie schon von dem Abt zu Bleidenstadt die Belehnung darüber erhalten g): Die Austrägen sprachen ihr also das Schloß, mit alle seinem ausführlich angegebenen Zugehör, ohne Anstand zu. Indessen mogte Raugraf Henrich, mit seiner Gemahlin und Tochtermann, Graf Wilhelms Widerspruch voraussehn, und weil sie, bei der Entlegenheit ihrer lande, einer Fehde in dieser Gegend doch nicht hätten gewachsen seyn können, so verkauften sie gleich den nächsten Monat darauf Burg und Stadt Katzenelenbogen, mit aller Zugehör, an Graf Johann von Nassau, Gerlachs Sohn, um den geringen Preis von 2200 Pfund Heller h). Wilhelm blieb nicht gleichgültig dabei, der Streit endete sich aber zuletzt durch einen Vergleich, nach welchem die Grafen Wilhelm und Gerlach (1329) Schloß und Stadt zu gleichen Hälften theilten, und sich den ruhigen Besitz desselben, zumal daß jeder seinen Antheil nur an den andern zu verkaufen befugt seyn solle, noch weiter zusicherten i).

2, Graf Wilhelm nahm die Stadt Reinheim in Anspruch, und zwar unterm Vorwand, daß er sie von ChurCölln zu lehen trage k), und mit seinem Bruder in Gemeinschaft darin gesessen: er konnte aber dieses nicht erweisen, vielmehr behaupteten die Grafen Eberhard II. und Johann I. von der NeuKatzenelenbogischen linie, diese Gemeinschaft von sich, und siegten auch ob. Hingegen war von einigen einzelnen Güthern zu Reinheim, und in der Nachbarschaft, erweislich, daß sie Graf Wilhelm mit seinem Bruder nur gemutschart hatte, wodurch

g) Im J. 1326 ☿ ante Nativ. Marie belehnte Abt Erwin von Bleidenstadt den Graf Johann, Graf Wilhelms Sohn, mit dem ihm durch Graf Diethers Tod erledigten Dorf Dürstorf an der Arde. In dieser Belehnung wird des Schlosses Katzenelenbogen, das doch gleichfalls Bleidenstädter Lehen war, nicht gedacht, und soviel eher kann man voraussetzen, daß schon Catharina, oder ihre Tochter damit belehnt war, zumal da sich Graf Wilhelm unter den Anspruchsgründen auf dieses Schloß auf keine erhaltne Belehnung beruft, die doch in diesem Fall entscheidend gewesen wäre.

h) Beil. CLXVI. S. 110.

i) Beil. CLXXIX. S. 118. Wie die Nassauische Hälfte endlich wieder ans Katzenelenbogische Haus zurückgefallen, will ich §. LVIII. erzehlen.

k) Von dieser angeblichen Lehenschaft findet sich nirgends die geringste Spur, und der Erfolg zeigt die Falschheit dieser Behauptung. Wäre sie richtig befunden worden, so hätte dem Graf Diether die Stadt Reinheim eben so gut zugesprochen werden müssen, als ihm die Hälfte von Nastädten deswegen zuerkannt wurde, weil er die Prümische Belehnung darüber erhalten. Man muß übrigens den Streit über die Stadt Reinheim nicht mit dem Streit über ein einzelnes Guth oder Domanialhof daselbst verwechseln.

durch er sie auch zu Recht erhielt, obgleich die Gegenparthie (1330) den Gerlach Herrn von Limburg von neuem darüber sprechen ließ [l]).

3, Wilhelm und Diether hatten in dem Vierherrischen ohne Widerrede in Gemeinschaft gesessen, die NeuKatzenelenboger suchten daher auch kein Recht daran.

4, Die NeuKatzenelenboger maßten sich Diethers Antheil am Schloß Dornberg, der Stadt St. Goar, und dem Rheinzoll daselbst, an, weil sie mit ihm in Gemeinschaft gesessen: aber Graf Wilhelm hatte hierin mit seinem Bruder nicht getheilt, sondern nur gemutschart, war also in gleicher Gemeinschaft, und behauptete sich auch soviel eher darin, weil er zum voraus von Graf Berthold von Henneberg die Belehnung erhalten [m]).

5, Hingegen hatte Wilhelm das von der Abtei Prüm lehnbare Dorf Nasteden, und ein Gut daselbst, würklich getheilt, und behaupteten gleich die NeuKatzenelenboger, in Diethers Theil in Gemeinschaft gesessen zu haben, so muß sichs doch nicht richtig befunden haben. Ein unter Gerlach von Limburg, als Obmann, niedergesetztes Manngericht erklärte vielmehr (1330) Diethers Hälfte, nach der Eigenschaft getheilter Lehen, für den Lehnherrn erledigt, und wem es dieser gegeben, sollt' es billig behalten [n]). Graf Wilhelm I, oder vielmehr sein Sohn Johann, war würklich 1326 von dem Abt zu Prüm damit belehnt worden [o]), und doch verfolgte die Gegenparthie den Streit noch viele Jahre gegen Wilhelm II. Erzbischof Balduin von Trier und König Johann von Böhmen wurden (1345) zu neuen Schiedsrichtern erkohren, verwiesen aber die Sache durch ihren Spruch an den Lehnherrn [p]), und ob sich gleich (1346) beide Theile vor dem Prümischen Manngericht stellten, so verließ es doch Graf Johann ohne Urlaub, vermuthlich weil er den damaligen Abt zu Prüm, als Graf Wilhelms II. Bruder, für verdächtig hielt, und veranlaßte dadurch ein zweites widriges Urtheil [q]). Ich habe diesen einzelnen Streitpunkt hier lieber im Zusammenhang, als in der Folge stückweis, erzehlen wollen. — Alle andre Lehen Diethers, wo die

l) Beil. CLXXXIV. S. 123. Der Streit wurde bis ins J. 1345 fortgeführt, betraf aber damals nur den Ersatz der bisherigen Nutznießung. Beil. CCXVII. S. 150.

m) unterm J. 1326 Beil. CCCLXV. S 267 not. ** n. 1.

n) Beil. CLXXXIV. S. 123.

o) Beil. CLXV. S. 110. Graf Wilhelm muß seine Ursachen gehabt haben, warum er dieses Lehen, so wie nach not. g) auch das Bleidenstädtische, unmittelbar auf seinen ältesten Sohn Johann übertragen ließ.

p) Beil. CCXVII. S. 150.

q) Beil. CCXIX. S. 152.

die Gegner keine Gemeinschaft des Besitzes einzuwenden wußten, machte dem Graf Wilhelm niemand streitig.

6, Endlich wurde Diethers IV. hinterlaßnen Gemahlin Catharina, ihr aufs Schloß Lichtenberg mit Pfälzischer Lehensbewilligung angewiesener Witthum, ob sie gleich in zweite Ehe getreten war, dennoch von den Austrägen zuerkannt, ohne Zweifel, weil ihrem Witthumsbrief die sonst gewöhnliche Cautel wegen zweiter Vermählung fehlte. Selbst die Einschränkung auf den lebenslänglichen Genuß muß nicht gehörig gewahrt gewesen seyn: dann Catharina hatte gute Lust, das Schloß Lichtenberg auf ihre weibliche Nachkommenschaft zu vererben, und Graf Wilhelm konnt' es nur mit Mühe abwenden [r]).

Auf diese Art endigte sich ein so weitläuftiger Nachfolgestreit, bis auf wenige Nebenpunkte, noch in eben dem Jahr, worin er entstanden war. Würde er in unsern Zeiten eben so schnell auseinander gegangen seyn? Unsre Bilder von der Verwirrung des mittlern Zeitalters ruhen meistens nur auf unsrer, nach dem Zuschnitt der jetzigen Zeiten abgemeßnen, Vorstellungsart. Wir hören von Krieg und Fehde, gleich denken wir Krieg nach unsrer Weise, und doch war er einem Zeitalter, dem Kampf und Streit Alltagsgeschäfte war, weniger schrecklich, war auch im Grund von leichten Scharmützeln oder Executionen wenig verschieden. Eben diese handgreifliche Mittel der Selbsthülfe kürzten vielmehr die Prozesse ab, und machten, wenn nur die Gegenparthie nicht allzuübermächtig war, die Gerechtigkeit eingänglicher. Es war den nächsten Verwandten bei Streitigkeiten heilige Pflicht, sich ins Mittel zu schlagen, man bestimmte den Tag der Entscheidung, wählte Austrägen, und konnten sich diese in die Krümmen des Rechts nicht schicken, so halfen sie sich durch die scheinbarsten Regeln der Billigkeit. So findet jedes Zeitalter in seiner Denkungsart wieder die Mittel zu Sicherheit und Ruhe, und das Uebel und Wohl des Menschengeschlechts bleibt überall, nur auf verschiedenen Wegen, im Gleichgewicht!

§. LII.

r) ob er gleich in eben dem J. 1326 von Kaiser Ludwig aus Baiern, als damaligen Einhabern der Rheinischen Pfälzischen Lande, damit belehnt worden war, und zwar mit dem geflissentlichen Zusatz, daß dieses Schloß dem Graf Wilhelm von seinen Altvätern her angeerbt sei, und er es auch itzt erbe. Ich werde §. LVIII. weiter davon reden.

§. LII.

Fortgesetzte Geschichte der NeuKatzenelenbogischen Linie. Sie verkauft ihre Hälfte an den Schlössern Homburg vor der Höhe und Steinheim an die Herrn von Eppenstein.

Die Grafen Eberhard II. und Johann I. hatten bisher, als die åltesten von den beiden Seitenlinien, in die sich die NeuKatzenelenbogische Hauptlinie vertheilt hatte, das Intresse ihres Hauses allein gewahrt, und zugleich ihre Brüder vertreten. Beide Herrn versprachen (1328) dem Graf Wilhelm I, dem nach dem vorerwähnten Austrägalspruch seines Bruders Theil am Schloß Dornberg zugefallen war, von Seiten dieses Schlosses keinen Schaden zu thun [a]). Ich weiß von Eberhard II. weiter nichts mehr zu sagen, als daß er 1323 von Kaiser Ludwig die Lehen empfieng [b]), 1325 dem Erzbischof Balduin von Trier das Oefnungsrecht in seinem vierten Theil des Schlosses Stadeck gestattete, und mit seinem Vetter Wilhelm I. zwischen eben diesem Erzbischof und der Stadt Boppart 1327 einen Vergleich vermitteln half, wodurch sich die letztere jenem gänzlich unterwarf [c]). Er starb darauf den 13. Dec. 1328 [d]), und hinterließ von seiner Gemahlin Adelheid, einer Tochter Ulrichs II. von Hanau, die sich hernach in zweiter Ehe an Henrich Herrn von Isenburg vermählte, nur eine Tochter Elisabeth [e]).

Der

a) Beil. CLXXV. S. 116. Graf Eberhard II. nennt den Graf Johann seines Vettern Sohn, und soviel zuverlässiger ist, daß von Johann I. die Rede ist.

b) Beil. CLVI. S. 102. Die Rubrik der Urkunde ist durch einen Druckfehler vom J. 1324, statt 1323, überschrieben.

c) Den erwähnten Vorgang mit Stadeck erzehlt Peter Mayers von Regenspurg Manuscript; es wurde dieses eine Viertheil zugleich von Trier lehnbar. Vergl. oben S. 379. Von dem Vergleich mit Boppart s. Honth. II. p. 111 &c.

d) S. seine Grabschrift Beil. CCCLXVI. n. VIII. S. 273.

e) K. Ludwig aus Baiern belehnt in der bereits angeführten Beil. CLVI. S. 102 im J. 1323 den Graf Eberhard II. von Katzenelenbogen Nobilis Viri Ulrici de Hanau *Generum*, und eben deswegen nimmt sich Ulrich II. von Hanau, nachdem jener Eberhard 1328 gestorben, im folgenden Jahr der hinterlassenen Tochter desselben, Bethe oder Elisabeth, in einem Katzenelenbogischen Hausstreit an. Beil. CLXXVIII. S. 117. Graf Eberhard II. legt 1318 (Beil. CXL. S. 90) seiner Gemahlin selbst den Namen Adelheid bei, und muß sie wohl erst kurz vor diesem Jahr geehligt haben, weil er 1312 noch minderjährig war. In der Mutschar Eberhards II. mit Berthold II. von eben dem Jahr 1318 (Beil. CXLI. S. 91) gedenkt jener seiner ungenannten Hausfrau nur im allgemeinen, und behält sich die Freiheit vor, sie auf die gemutscharten Schlösser zu bewitthumen: warum aber nicht sie, sondern vielmehr ihre Schwiegermutter und Tante Margaretha, als Mitcontrahentin erscheint, habe ich schon S. 372 näher erörtert. Unter Ulrichs II. von Hanau Töchtern führten zwei zugleich den Namen Adelheid, von denen die eine ledig starb,

die

Der erwähnte Ulrich von Hanau vertrat sie (1329) in einem Güthersstreit mit Graf Johann I. und Eberhard IV. *f*): sie kommt aber nachher nicht mehr vor, und ist vermuthlich jung gestorben *g*). An Eberhards II. Stelle erscheint von der Zeit an sein Bruder Graf Johann II, und pflanzte den Stamm fort.

Der

die andre aber 1332 an Henrich Herrn von Isenburg vermählt wurde. S. die im Hanauischen Magazin vom J. 1781 oder Th. IV. eingerückte Hanauische Geschichte (die nun auch besonders gedruckt ist) S. 302. In dieser Geschichte wird zwar gewöhnlich, und so auch hier, der Beweis ausgelassen; es führt aber auch des jezigen Hrn Comitialgesandten von Fischers Isenburgisches Geschlechtsregister §. 537. S. 219 jene im J. 1332 zwischen Henrich von Isenburg und der Hanauischen Adelheid vollzogne Heurath aus dem Ober-Isenburgischen Archiv an. Es bleibt also kein Zweifel übrig, daß die erwähnte Adelheid, nach dem Tod ihres Kazenelenbogischen Gemahls, mit dem Henrich von Isenburg in die zweite Ehe getreten: dann eine dritte Tochter dieses Namens hatte Ulrich II. von Hanau nicht. Ihre erste Ehe war bisher unbekannt.

f) Ulrich II. von Hanau nimmt nach Beil. CLXXVIII. S. 117 unterm J. 1329 an einem Kazenelenbogischen Hausstreit über die Pfandschaft eines Guthes Antheil, und das, wie die Urkunde mehrmals anführt, von Bethe wegen. Bethe ist der abgekürzte Namen Elisabeth, dergleichen Namensverkürzungen schon damals bei Kindern gewöhnlich waren, und ihnen eben dadurch oft auch im Alter eigen blieben. Da man einmal weiß, daß Graf Eberhard II. bisher eine Hauptparthie in dem Kazenelenbogischen Successionsstreit vorstellte, daß er 1328 gestorben, und ein Tochtermann Ulrichs II. von Hanau war, so läßt sich zum voraus nicht anders denken, als daß diese Elisabeth, die jener Ulrich von Hanau hier vertrit, seine Enkelin, also auch eine Tochter Graf Eberhards II. war, und die Kazenelenbogische Genealogie macht diese Folge nothwendig. Dann es treten in der Urkunde Graf Johanns I. von Kazenelenbogen, und seines verstorbnen Bruders Eberhards III. Kinder, derer sich ihr Grosvater Ulrich von Bickenbach annimmt, von einer Seite, und von der andern Raugraf Henrich von seines Kindes wegen, und Ulrich von Hanau von Bethe wegen auf, und die leztern behaupteten die Hälfte eines ungenannten verpfändeten Guths so lange, bis sie von der andern Parthie abgelößt würde. Daß Raugraf Henrich durch seine Gemahlin zu seinem Anspruch auf Kazenelenbogische Güther gekommen, wissen wir, und ich habe schon §. LI. davon geredet: wir wissen aber auch mit Zuverlässigkeit, daß nach Diethers V. Tod bis zum J. 1329 von den Kazenelenbogischen Erbintressenten niemand gestorben war, als Eberhard II. und III, und da des leztern Kinder in diesem Streit noch besonders, und auf der Gegenparthie, vorkommen, so muß die Bethe oder Elisabeth ohne Widerrede eine Tochter Graf Eberhards II. gewesen seyn. Eben daraus erhellt aber zugleich, daß dieser Eberhard keine andre Kinder hinterlassen, weil hier die Tochter von seiner Seite als die einige Erbintressentin auftritt; es kommen auch nirgends andre vor.

g) Winkelmann stellt S. 93 in seiner Kazenelenbogischen Genealogie eine ins Hohenlohische Haus vermählte Tochter auf, welcher er seinen angeblichen Graf Johann IV. zum Vater giebt, der eine Limburgische Tochter geehligt habe. Das Zeugnis eines solchen Genealogen hat nun an sich kein Gewicht: aber auch Joh. Rauchpars Oettingische Geschlechtsbeschreibung, die der Oettingische Hofrath Lang 1775 bekannt gemacht, giebt dem Crafft IV. von Hohenloh eine Elisa Cattimelibocensis zur Gemahlin, und so könnte man wohl vermuthen, daß eben die Elisabeth, die Tochter Eberhards II, soviel eher darunter zu verstehn seyn mögte, weil ihre mütterliche Grosmutter, Ulrichs II. von Hanau Gemahlin, aus dem Hohenlohischen Haus gebürtig war,

Der jüngere Zweig der NeuKatzenelenbogischen linie, dessen Abkunft ich oben (§. 48.) näher erläutert, beruhte damals auf dem mehrgedachten Graf Johann I, und seinem Bruder Eberhard III. Der leztere tritt im J. 1326 zuerst auf, wo er sich mit Agnes, einer Tochter Ulrichs I. von Bickenbach, vermählte [b]). Die jungen Ehleute suchten sich sogleich im folgenden Jahr durch ein Bündnis mit Gerlach Graf von Nassau zu stärken, beide Theile versprachen sich auf ihr Lebenslang mit allen ihren Vesten gegen alle Feinde beholfen zu seyn, und ihre Streitigkeiten durch Austrägen abzuthun [i]). Eberhards ökonomische Umstände müssen gleich anfangs sehr zerrüttet gewesen seyn, weil er und seine neue Gemahlin (1327) von den Juden zu Frankfurt 200 Pfund Heller nicht anders, als auf Gottfrieds V. von Eppenstein Credit erhalten zu können glaubten, und das unter der harten Bedingung, daß bei versäumtem Termin nicht nur die Schuld auf 300 Pfund anwachsen, sondern auch, im Fall der unterlaßnen Zahlung, sein Viertheil an den Schlössern Homburg und Steinheim an ersagten Gottfried verfallen seyn solle. Die Termine wurden würklich versäumt, die Schuld wuchs dadurch auf 1200 Pfund; Gottfried zahlte sie, erholte sich aber an den erwähnten Schlössern [k]), und

war, und daher auch ihre Enkelin in demselben zu versorgen Gelegenheit gegeben haben könnte. Es haben aber jenes Rauchpars Genealogien überhaupt gar geringe Glaubwürdigkeit, und ausserdem reimt sich die Lebenszeit dieses Craffts IV. zu jener Elisabeth nicht, als welcher, da sein Vater erst im J. 1371, und sein Bruder Albrecht 1429 starb, nicht eher als zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts, und noch im funfzehnten, leben konnte. Hanselmanns zuverlässigere Hohenlohische Genealogie sagt weiter nichts von ihm, als daß er ohne Männliche Descendenz gestorben. Er müßte also, wenn irgend einige Wahrheit unter dieser Angabe verborgen seyn sollte, eine spätere Katzenelenbogische Gräfin geehligt haben, wiewohl sich auch dazu weder die geringste Spur, noch sonst eine Wahrscheinlichkeit findet. Hätte überhaupt die Elisabeth, von der hier die Rede ist, geheurathet, so mögt' es wohl, da sie ein einziges Kind war, ohne Erbstreitigkeiten nicht abgegangen seyn, sie würde den übrigen Katzenelenbogischen Urkunden, derer in diesem Zeitraum eine so grose Menge ist, nicht ganz unbekannt geblieben seyn, und soviel eher glaube ich annehmen zu können, daß sie jung gestorben.

b) Diese Agnes entschuldigt sich unterm 8. Febr. 1327 in der Urkunde, die ich im Text und not. k) sogleich weiter anführen werde, daß sie nicht untersiegeln könne „wan sie nuwelingen zu dem Herren kommen was, und noch dann nit Ingesigel enhatte.“ Da sie also hier als neuvermählt erscheint, und doch schon vorher an der Mittewuchen nach dem achtzehenden Tage (14. Jan.) des nemlichen Jahrs 1327 mit ihrem Gemahl eine andre Urkunde ausstellt (Beil. CLXXII. S. 114), so muß die Zeit ihrer Vermählung ins J. 1326 fallen. Man hat der Bickenbachischen Agnes bisher ganz irrig einen Graf Johann zum Gemahl gegeben.

i) Beil. CLXXI. S. 114.

k) Senckenb. Sel. Jur. et Hist. T. I. p. 240 — 257. wo der Pfandbrief in einer weitläuftigen Zeugenaussage eingerückt steht, der noch andre Zeugenaussagen folgen. Man sieht daraus, wie sorglich sich die Eppensteiner gegen die Wiederablösung

und obgleich Eberhards III. weibliche Nachkommen, die Schenken von Erbach, mit den Eppensteinern noch bis ins funfzehnte Jahrhundert über die Wiederlösung dieser Pfandschaft prozessirten, und mehr als ein obsiegliches Urtheil erhielten, so blieben die Eppensteiner doch im Besitz [l]). Bald hernach (1330) verkaufte auch Graf Johann II. von Katzenelenbogen, und seine ungenannte Schwester, ihren Viertheil an eben den Schlössern an gedachten Gottfried erb- und eigenthümlich [m]), und so kam das Katzenelenbogische Haus wieder ganz von dieser Besitzung ab. Gottfried von Eppenstein mag sich, was insbesondre den erstern noch immer unsichern Anfall betrift, eines stärkern Schutzes bedürftig gefunden haben, und dieses war vermuthlich die Ursache, warum er das Schloß Homburg vor der Höhe (1334) an Churfürst Rudolph von der Pfalz zu Lehen auftrug [n]). — In einigen

lösung zu wahren suchten, und da Graf Eberhard III. sowohl, als seine Gemahlin Agnes längst verstorben waren, so muß die Absicht gegen die älteste Tochter derselben, die Schenkin Elisabeth von Erbach gerichtet gewesen seyn, die sich allein der Wiederlösung annahm. S. not. l).

l) Schneiders Erbach. Hist. S. 46 und 63 erzehlt den Prozeß umständlich, und in den Beilagen daselbst. No. XXX. XXXVI. LXXXII. liefert er die Belege dazu, aus welchen zugleich erhellt, daß der verpfändete Theil ein Viertheil an beiden Schlössern ausmachte. Man findet nicht, daß die übrigen Grafen von Katzenelenbogen auf die Wiedereinlösung dieses ehmaligen Katzenelenbogischen ein Viertheils den geringsten Anspruch gemacht. Die Schlösser Homburg und Steinheim waren damals Allodium — dann an den oben §. XLV. erzehlten Lehensauftrag an König Eduard I. von England dachte niemand mehr — und soviel eher konnte es die ins Erbachische Haus vermählte Elisabeth, Graf Eberhards III. einzige Tochter, als Erbguth ihres Vaters ansehn, das sie, nach ihres Bruders Tod, allein wieder an sich zu lösen berechtigt sei. Aus eben der Ursache verkaufte auch Graf Johann II. von Katzenelenbogen, wie ich gleich weiter erzehlen werde, das andre Katzenelenbogische ein Viertheil ganz, ohne daß sich seine übrigen Stammverwandten einmischten.

m) S. den Kaufbrief in Senckenb. Sel. Jur. et Hist. T. I. p. 189, den ich in dem UrkundenBuch anzuzeigen vergessen. Ich habe schon §. XLVIII. aus Beil. CXLI. erzehlt, daß die Grafen Berthold II. und Eberhard II. ihr Land dergestalt theilten, daß jeder von ihrem Antheil Schlösser die Hälfte bekam. Nun verkaufte Eberhard III, jenes Bertholds Sohn, sein ganzes ein Viertheil beider Schlösser Homburg und Steinheim, es muß also Eberhard II. gleichfalls ein Viertheil daran besessen haben, und die andre ganze Hälfte den Herrn von Eppenstein eigen geblieben seyn, wie ich schon S. 341, 359 not. b) und 364 not. m) bemerkt habe. Aus diesem Zusammenhang wird zugleich erweislich, daß derjenige Graf Johann, der hier mit seiner Schwester ihren Antheil an den beiden mehrgedachten Schlössern verkaufte, der zweite dieses Namens, der Bruder Eberhards II. war, in dessen Ländertheil er nachfolgte, daß ferner unter seiner mitverkaufenden Schwester die ins Isenburgische Haus vermählte Margaretha zu verstehn sei, und daß er damals keine andre, wenigstens keine weltlich gebliebene, Schwester und Bruder mehr hatte, weil diese allein an dem Verkauf Theil nahm, wozu sonst die andern bei diesem Allodialstück ihres väterlichen Vermögens eben so gut berechtigt gewesen wären. Ich habe mich daher §. XLVIII. auf diese Umstände zum voraus bezogen.

n) Senckenb. Select. T. II. p. 619. Gottfried von Eppenstein bekam für diesen Lehensauftrag 100 Pfund Heller, das ohne Zweifel ein neuer Bewegungsgrund für ihn war. Ein sonderbarer

einigen Katzenelenbogischen Verhandlungen von dem J. 1329 und 1330 erscheint nicht mehr Graf Eberhard III, sondern vielmehr sein Schwiegervater Ulrich I. von Bickenbach, und zwar allein im Namen seiner Enkel: Eberhard muß also in der Mitte des erstern Jahrs schon todt gewesen seyn, kommt auch nachher nirgends weiter vor o). Seine Gemahlin Agnes, die 1347 noch lebte, und vor dem J. 1354 verschied p), erbte, wie ich §. 55. weiter erzehlen werde, vielerlei Bickenbachische Güther, weil aber ihr Sohn Kinderlos starb, und daher ihr ganzes Vermögen auf ihre Tochter fiel, so hatte das Katzenelenbogische Haus keinen Vortheil davon. Ihre Kinder waren:

1, Eberhard IV. Er wurde 1327 oder 1328 gebohren, lebte noch 1353, und starb vor dem 8. März 1354 unvermählt q). Das wenige, was man von ihm weiß, wird §. 55. und 56. vorkommen.

2, Eli-

derbarer Fehler ist, daß in der Urkunde der Pfalzgraf, dem das Lehen aufgetragen wurde, Henrich heißt, unter welchem Namen damals keiner lebte; es muß Rudolph heissen. Daß übrigens die S. 359 erzehlte Engländische Lehenschaft auf Homburg und Steinheim damals längst vergessen war, habe ich schon vorher not. l) erinnert.

o) Beil. CLVIII. S. 117, CLXXXIV. S. 123. Der Gegenstand des erstern Streits betraf ein ungenanntes Guth, der zweite ein Guth zu Reinheim. Wie hätte Ulrich von Bickenbach blos im Namen seiner Enkel über ein väterliches Vermögensstück, ohne des Vaters im geringsten zu gedenken, Streitigkeiten führen und Austrägen bestellen können? Man sieht offenbar, daß er darin als Vormund seiner Enkel handelt. Es ist also falsch, wenn Imhof in Chron. Cattim., und aus ihm Winkelmann S. 88, die Todeszeit Graf Eberhards III. auf den 1. Jan. 1338 setzen. Ich habe oben S. 383 not. x) bei Graf Diether IV. ein Beispiel angegeben, was auf dergleichen zuversichtliche, aber ohne Beweis angenommene, Behauptungen dieser Schriftsteller zu halten sei. Graf Eberhard III. lebte also nur wenige Jahre in der Ehe, und muß noch vor dem 29. Aug. 1329, als dem Datum der ersten angeführten Urkunde, gestorben seyn.

p) Unterm 1. Jun. 1347 theilte sie mit ihrer Schwester Mena von Rieneck ihre väterliche Erbschaft, und in einem Vertrag Graf Johanns I. von Katzenelenbogen mit Schenk Eberhard, und dessen Gemahlin Elisabeth, über Graf Eberhards IV. Erbschaft, vom 8. März 1354, wird schon nicht mehr der Mutter, sondern nur ihrer Tochter Elisabeth gedacht; die erstere muß also bereits vorher gestorben seyn. Schneiders Erbach. Hist. in Beil. S. 82.

q) Daß dieser Eberhard im J. 1327 oder 1328 gebohren worden, erhellt aus dem, was ich not. b) und e) von seines Vaters Vermählung und Tod gesagt. In einem Bickenbachischen Hausvertrag vom 17 Dec. 1339 werden Ulrichs I. von Bickenbach Enkel noch als minderjährig angeführt. Grüsners Dipl. Beitr. St. IV. S. 222. Im J. 1342 hingegen nahm der junge Graf Eberhard IV. schon an seiner Mutter Vertrag mit Abt Henrich von Fuld Theil, Schneiders Beil. S. 76, und 1347 theilt Agnes, mit Einwilligung ihres Sohns Eberhards, und ihrer Tochter Elisabeth, ihr väterliches Vermögen mit ihrer Schwester. Schneiders Beil. S. 77 rc. Er lebte noch 1353, wie ich §. LVI. erweisen werde, und starb vor dem 8. März 1354. S. vorher not. p).

2, Elisabeth. Sie wurde 1347 an Schenk Eberhard von Erbach vermählt, wurde 1377 Wittwe, lebte noch im J. 1385 [r]), und brachte neben vielen Bickenbachischen Güthern, auch den vorerwähnten Anspruch auf das von ihren Eltern verpfändete Viertheil der Schlösser Homburg und Steinheim, und zugleich die Gelegenheit zu mancherlei Streitigkeiten mit Graf Johann I. von Katzenelenbogen, auf ihren Gemahl. Die letztern erzehle ich §. 56.

§. LIII.

Wilhelm I. von der AltKatzenelenbogischen Linie. Fortsetzung. Beiläufig eine verbesserte Stammtafel der Herrn von Limburg an der Lahn.

So sehr um diese Zeit die NeuKatzenelenbogische linie an Stammgliedern abnahm, so fruchtbar war die AltKatzenelenbogische. Graf Wilhelm I. hatte mit seiner zweiten Gemahlin noch eine Menge Kinder erzeugt, und suchte sie nun zum Theil noch minderjährig zu versorgen, oder ihnen wenigstens im Fall seines Todes zum voraus Schutz und Hülfe zu sichern. Er wählte dazu das limburgische Haus an der lahn, mit dem auch die NeuKatzenelenbogische linie durch Heurath in Verbindung kam. Dieses Geschlecht, das im dreizehnten Jahrhundert als eine Seitenlinie aus den Isenburgern ausgegangen, war nicht sowohl durch die Weitläuftigkeit seiner Besitzungen, als durch seine Verbindungen mit andern alten Häusern in Ansehen gekommen, und ist für die Hessische Geschichte auch deswegen wichtig, weil es die Stadt limburg, vermuthlich durch Kaiserl. Verleihung, zum dritten Theil von Hessen zu lehen trug [a]). Ich werde deswegen seine

r) Daß sie noch vor dem J. 1329 gebohren worden, 1339 noch minderjährig war, und 1347 sammt ihrer Mutter und Bruder in einer Erbvertheilung erscheint, s. vorher not. q). In den angeführten Urkunden vom letztern Jahr untersiegelt sie zugleich, und da dieses bei ledigen jungen Damen nicht gewöhnlich war, die vielmehr oft noch in den ersten Jahren ihrer Vermählung kein eignes Siegel hatten, so kann man soviel eher der Angabe der Erbachischen Stammtafel trauen, daß sie in diesem Jahr bereits an Schenk Eberhard von Erbach vermählt war. Irrig ist hingegen, wenn sie jener Elisabeth Tod ins J. 1381 setzt, da sie in Schneiders Beil. S. 1101 noch unterm J. 1385 eine Urkunde ausstellt.

a) Das Zugehör und Inbegrif der kleinen Herrschaft Limburg an der Lahn beschreibt das Chron. Limb. ap. Honth. Prodr. H. Trev. p. 1071, und der Dillenburgische Hr. Reg. R. Eberhard liefert in den Marburg. Anz. St. 29. 32. 33. gute Localnachrichten dazu. Sie war ursprünglich Reichsleben, nachher kam aber, ohne Zweifel durch Kaiserl. Verleihung, ein Drittheil dieser Lehenschaft auf Hessen, ein andres auf Chur-Mainz, und das letzte Drittheil blieb so lange Reichslehn, bis endlich K. Carl IV. im J. 1374 dieses Recht an ChurTrier abtrat. Beil. CCCCIV. S. 309. Honth. Hist. Tr. II. p. 20, und die in Grüsners Dipl. Beitr. St. II. angehängte Urkunden, besonders S. 72 – 80. Eben das. findet

seine Genealogie in den Anmerkungen etwas näher zu erläutern suchen b), und erinnere

findet man S. 60 und 66 die ältesten bekannten Hessischen Belehnungen von den J. 1289 und 1308 abgedruckt. — Mit bißher gedachter Lehenschaft hatten die zur Herrschaft Limburg gehörigen Dörfer Else, OberBrechen, Werz, der Zehnte in Werode, das halbe Dorf Nünburg bei Montabaur, und ein Burglehn zu Montabaur, keinen Zusammenhang, als welche die Herrn von Limburg ausschliessungsweis allein von Chur-Trier zu Lehen nahmen, wie Beilage CXXXII. S. 85, und eine Belehnung vom Jahr 1333 bei Grüsner l. c. S. 67 näher ausweisen. Ausserdem besassen die Herrn von Limburg nach Beil. CCCXXVII. S. 243 n. 23, und Schann. Client. Fuld. in prob. p. 314 auch die Hälfte des Schlosses Staden in der Wetterau als Fuldisches Lehen, worüber sie 1377 mit Landgraf Hermann von Hessen einen Burgfrieden schlossen. Von Chur-Cölln wurden sie mit dem Dorf Seckbach belehnt. Guden. C. D. T. V. p. 819. Von ihrem Antheil an der Herrschaft Cleeberg wird der zweite Theil dieses Werks weiter reden, und daß sie anfangs auch das Schloß Schauenburg an der Lahn besessen haben sollen, wird die nächstfolgende Note bemerken.

b) Die Genealogie der Herrn von Limburg an der Lahn hat zuerst Reinhard in seiner Jurist. und Hist. Ausführ. Th. I. S. 291 rc. bearbeitet, und darin die Herkunft dieser Herrn aus dem Isenburgischen Haus entdeckt, die seit der Zeit durch eine Menge Urkunden von neuem bestätigt worden. Nach ihm hat des jezigen Hrn Comitialgesandten von Fischers Geschlechtsregister von Isenburg, Wied und Runkel Abschn. VI. S. 150 rc. die Geschichte der Limburgischen Linie noch weiter erläutert, und zu gleicher Zeit widmete ihr auch Hr. G.R. Grüsner Dipl. Beitr. St. II. eine eigne Untersuchung. Der Bemühungen dieser gelehrten Männer ungeachtet sind noch vielerlei Berichtigungen übrig geblieben, auf die mich theils einige weitere Forschungen, theils mehrere vorher ungedruckte Urkunden führten, unter welchen leztern ich verschiedne, wie ich hierdurch mit dankbarster Hochachtung erkenne, der grosmüthigen Unterstützung des Hrn Dechant Corden zu Limburg, eines eifrigen Freundes und Beförderers Historischer Wahrheit, schuldig bin. Ich halte mich hier nur bei dem auf, was eigentlich neu und erheblich ist, und überlasse meinen Lesern, das bereits bekannte an angeführten Orten nachzusehn:

1, Daß ein Henrich von Isenburg Gerlachs I. von Limburg Vater war, daß er Isengard eine Tochter Hartmanns von Büdingen zur Gemahlin hatte, durch die er einen Theil der Herrschaft Cleeberg an sein Haus brachte, habe ich schon Histor. Abhandl. St. I. S. 108 erwähnt, und werde es im zweiten Theil dieses Werks weiter erläutern.

2, Eine bei Grüsner l. c. S. 55 abgedruckte Urkunde erweißt, daß Gerlachs I. Gemahlin eine Gräfin de Castris war; aus Beil. CI. S. 67, worin Johann I. unterm J. 1298 zu seines Vaters, Gerlachs, und seiner Mutter Imagina Seelenheil eine neuerbaute Capelle im Schloß Limburg begiftet, lernt man nun noch weiter ihren Namen kennen. Sie war ohne Zweifel eben die Imyna Domina de Limburg, die Beil. CXXX. S. 84 im Necrologium der Franciscaner zu Limburg vorkommt. Fischer l. c. §. 354. S. 145 legt ihm irrig eine Elisabeth, Tochter Graf Dietrichs von Cleve, zur Gemahlin bei, die vielmehr die Gemahlin seines Brudersohns, Gerlachs von Isenburg Arenfels, war. Trithem. in Chron. Hirs. et Spanh. ad a. 1289 nennt diesen Gerlach, wenn er sein unglückliches Ende im Schwarzwald beschreibt, *Senior*, ein Unterscheidungszeichen, das sonst nirgends von ihm gebraucht wird, und das sich, im Fall mans blos auf Trittenheims Credit rechtfertigen will, entweder auf seinen ebengedachten gleichgenannten Brudersohn, oder auf einen seiner damals schon gebohrnen gleichgenannten Enkel beziehen müßte. Mechtel ap. Honth. Prodr. p. 1075 und 1081 behauptet, daß die Burg Schauenburg mit ihrer Zugehör, ehmals den Herrn von Limburg zugestanden, daß sie aber, um K. Adolphs Zeit, ein Herr von Limburg, um Gunst und Hülfe wegen, dem Erzbischof Siffrid von Cölln, aus dem Haus Westerburg, gegeben,

erinnere hier nur, was ich §. 54. weiter erzehlen werde, daß Graf Wilhelm I. von

gegeben, von dem sie auf seine Westerburgische Erben, und namentlich auf seinen Bruder Henrich, des gedachten Gerlachs I. Tochtermann, gekommen. Mechtels Pag. Logen. Mpt. drückt sich darüber noch deutlicher aus: An. 128. Gerlacus Dnus de Limburg Dnus de *Schauenburg* Agnetem filiam despondet Guilielmo Henrico de Westerburg, eique cedit hanc arcem, cum pertinentiis. Ex hoc matrimonio processerunt Joannes et Reinherus. Hic factus est Canonicus in Gemunden an. 1338, et paulo post resignavit.

3, Johann I. hatte vor seiner bekannten Gemahlin Uda, Tochter Graf Otto's von Ravensberg, schon eine andre, Elisabeth von Geroldseck, die noch vor dem J. 1298 gestorben war. S. die angeführte Beil. CI. S. 67, wo zugleich seine zweite Gemahlin zum erstenmal erscheint, und Beil. CXXX. An letzterm Ort wird der Uda Tod ins J. 1313 gesetzt. Sie und ihr Gemahl thaten 1309 Freitags vor St. Georgentag einen Schiedsrichterlichen Ausspruch zwischen Landgraf Otto und Graf Gerlach von Nassau, wegen Fordrungen von des leztern Gemahlin Agnes her. Johann I. starb, vermög seiner Grabschrift in Act. Pal. T. III. p. 23, den 29. Sept. 1312, und eben dieses bestätigt das Necrologium Beil. CXXX. S. 83. Schann. Client. Fuld. in prob. p. 314 führt zwar einen Lehenextract an, nach welchem Johann von Limburg 1314 am St. Thomasabend (20. Dec.) die Burg Staden von Fuld zu Lehen erhalten: es ist aber zuverlässig in dieser Urkunde entweder das Datum des Jahres falsch, oder es soll der Name Gerlachs statt Johanns stehen: dann dieser Gerlach II. erscheint Beil. CXXXII. S. 85 unterm 9. Oct. 1314 als regierender Herr, war ein Anhänger König Friedrichs von Oesterreich, dessen KrönungsUrkunde er den 25. Nov. 1314 unterschrieb, und was Schann. l. c. gleich weiter sagt, daß ein Johann von Limburg auch im J. 1348 mit der Burg Staden belehnt worden sei, ist eben so offenbar falsch, indem ohne Widerrede Gerlach II. bis zum J. 1354 der einzige regierende Herr zu Limburg war. Abt Schannat hatte, wie er selbst sagt, diese Angaben nicht aus Urkunden, sondern aus einem alten Lehensregister, das aber sowohl in den Namen der Personen, als des Datums, sehr unzuverlässig ist. Uebrigens war Johann I. der sogenannte blinde Herr, dessen die Fasti Limburg. §. 4. zwar nicht namentlich erwähnen, aber doch den mit der Ida von Ravensberg erzeugten Gerlach für seinen Sohn, und die Hessische Prinzen Henrich und Ludwig für seiner Gemahlin Schwestersöhne, ausgegeben. Kaiser Adolph mehrte diesem Johann 1298 sein Burglehn aufs Schloß Kaltschmitt bei Wetzlar, zu 3 Mark, noch mit 1 Mark Silbers, und diese 4 Mark wurden ihm zusammen auf die Juden zu Wetzlar angewiesen.

4, Daß Adelheid, eine Tochter Graf Gerhards III. von Diez, im J. 1281 an einen Henrich Herrn von Limburg vermählt war, der, der Zeit nach, nothwendig ein Sohn Gerlachs I. seyn mußte, weiß man aus Reinhards Ausführ. Th. I. S. 100. Man kennt aber keine Nachkommenschaft aus dieser Ehe. In dem Necrologium der Franciscaner zu Limburg Beil. CXXX. S. 83 heißt es unter andern: 15. Jan. ☉ *Heyntzmannus*, et Filius eius, *de Familia* Dominorum in Lympurg. Anno 1315. Und noch weiter: 29. Jan. *Heynzemannus*, et uxor eius *Gretha*, et Filius eius *Heynzemannus*. Heynzemann ist unfehlbar aus Henrich entstanden, so wie der Name des bekannten Thüringischen Prinzen Diezemanns aus Dietrich. Dergleichen verdrehte Namen wurden zuweilen den Herrn in ihrer Jugend beigelegt, und blieben ihnen hernach im Alter. Man könnte also sehr natürlich darauf fallen, ob nicht der eine dieser Heynzemanns ein Sohn, und der andre ein frühzeitig verstorbener Enkel jenes Henrichs Herrn von Limburg seyn mögte, da sie ausdrücklich in die Familiam Dominorum de Lympurg gerechnet werden, und sich nicht denken läßt, daß das Franciscaner Necrologium diesen Titul der Dynasten von Limburg zugleich auch von einer Burgmännischen Familie werde gebraucht haben; wodurch hätt' es sonst beide von einander unterscheiden wollen? Wenn man aber dagegen überlegt, daß diesen beiden Heynzemanns der Titul Dominus nicht vorsteht,

von Katzenelenbogen, und Gerlach II. Herr von Limburg, 1325 zum voraus eine Wechsel-

steht, daß der Ausdruck *de Familia* Dominorum de Lympurg eben so gut, und der Sprache des mittlern Zeitalters völlig gemäs, auch auf das Hausgesind oder Hofdiener der Dynasten von Limburg deuten könne, daß Beil. CCCLXXXVI. S. 298 unterm J. 1309 würklich *Heynemannus* dictus Birckeline, Richelmannus et Johannes fratres de *Lympurg* vorkommen, und daß überhaupt jener Henrich Herr von Limburg, weil weder in der Limburgischen Chronik, noch in Urkunden, von ihm und seinen Nachkommen weiter das geringste vorkommt, frühzeitig und unbeerbt gestorben zu seyn scheine: so bleibt noch immer überwiegend wahrscheinlich, daß diese Heynzemanns vielmehr in eine Burgmännische Familie gehörten; wenigstens läßt sich ohne neue treffende Urkunden für ihre Herkunft aus dem DynastenGeschlecht von Limburg nichts entscheiden.

5, Johanns I. von Limburg älteste Tochter Elisabeth, Ulrichs I. von Bickenbach Gemahlin (S. 301 not. *i*), war ohne Zweifel aus erster Ehe, mit der Elisabeth von Geroldseck, deren Namen die Tochter führt.

6, Gerlach II. hatte noch einen ältern gleichgenannten Bruder, der aber nicht heurathete, und ihm die Regierung überließ. Es erhellt dieses aus dem Chron. Limb. ap. Honth. Prodr. H. p.1080, wo unterm J. 1343, bei Gelegenheit des mördrischen Streits mit dem Grafen von Diez, hinzugesetzt wird, daß Gerlach unsers Herrn von Limpurg Bruder einem Ritter noch das Leben gerettet, und l. c. p. 1081 bemerkt der Chronikschreiber unterm J. 1347 in Ansehung des zu Limburg entschiednen Rechtsstreit Reinhards Herrn von Westerburg: „da hielte ahn Stundt unsers „Hern Bruder Her Gerlach der eltest uff dem „Plan, gewapnet, mit seinen Knechten &c.„ Ebendaselbst erinnert eine lateinische Note: Notandum, quod, sicuti in Archivo deprehendo, anno Domini 1300 non Gerlacum principalem Dominum, sed Joannem de Lympurg, ita quoque *Gerlacus*, idemque *Senior*, frater fuisse regentis Domini anno 1347 perhibetur. Ob es der ältere oder jüngere dieser beiden Gerlachs war, der nach Beil. CCCLXXXIII. S. 296, sammt seinem Vater Johann, unterm J. 1306 eine Fehde mit Graf Henrich von Weilnau fünte, läßt sich nicht entscheiden. Beil. CCCLXXXVI. S. 298 nehmen unterm J. 1309 eben dieser Johann, und sein ungenannter Sohn, an einer Verhandlung wegen eines von Limburger Rittern begangnen Mords Theil. Gerlach II. witthumt Beil. CXXXII. S. 85 unterm J. 1314 seine Gemahlin Agnes, Tochter Graf Henrichs von Nassau, und 1344 stellt er, seine zweite Gemahlin Kunigund, und ihr ältester Sohn Gerlach, einen Revers gegen Landgraf Henrich von Hessen aus, der ihm seine Einwilligung ertheilt hatte, die Hälfte von Burg und Stadt Limburg an Erzbischof Balduin von Trier verpfänden zu dürfen. Von solcher Pfandschaft ists zu verstehen, wenn Mechtel l. c. p. 1076 erzehlt, daß Gerlach II. seine immobilia aus Noth an ChurTrier verkauft. Erzbischof Balduin schoß 28000 fl. darauf vor, wozu 1380 von neuem 2000 fl. kamen (Honth. II. p. 28), und da diese Pfandschaft nicht wieder abgelößt worden, so gab dieses hernach dem Erzstift Trier Gelegenheit, die ganze Herrschaft Limburg, nach dem Ausgang dieses Hauses, zu erwerben. — Vergl. weiter Beil. CCCCVII. S. 315, wo Gerlach, und sein ältester Sohn Gerlach, 1348 gleichfalls zusammen erscheinen. Der Letztere erhält 1357 von ChurCölln die Lehensherrliche Einwilligung, seine Gemahlin Else von Falkenstein aufs Dorf Seckbach bewitthumen zu dürfen. Ich habe Beil. CCCCXII. S. 319 einen Extract dieser Urkunde abdrucken lassen, sie ist aber schon, welches mir damals nicht beifiel, Guden. V. p. 819 vollständig abgedruckt.

7, Ein im Jahr 1336 verstorbner Johann Herr von Limburg, den man bisher mit Johann I. für eine Person gehalten, war vielmehr ein Sohn Gerlachs II. aus erster Ehe. Sein Vater stiftete nach Beil. CLVII. S. 102 mit Graf Wilhelm I. von Katzenelenbogen 1325 eine Wechselheurath unter ihren Kindern, und verlobte seinen ältesten noch minderjährigen Sohn Johann an gedachten

Wechselheurath unter ihren noch minderjährigen Kindern verabredeten. Die natürliche

dachten Graf Wilhelms älteste Tochter Anna, die Heurath kam auch nachher würklich zu Stand, wie ich §. LIV. not. 9) weiter erweisen werde, es erfolgten aber keine Kinder, und Johann starb in der Blühte seines Alters, und lange vor seinem Vater, den 21. Sept. 1336. Seine aus der Franciscaner Kirche zu Limburg genommene Grabschrift findet man in Chron. Limb. ap. Honth. Prodr. p. 1079, und mit dieser stimmt das Franciscaner Necrologium, das ihn noch weiter Filium Gerlaci Domini in Lympurk nennt, vollkommen überein. Beil. CXXX. S. 93. — Eine leibliche Schwester dieses jungen Johanns, von der nemlichen Mutter, war Jutta, die Gemahlin Graf Johanns I. von Katzenelenbogen, von der ich §. LVI. weiter reden werde.

8) Von Gerlachs II. Kindern zweiter Ehe merke ich zuerst, daß die älteste Tochter Uda, die nachher den Wildgraf Gerhard von Kirburg heurathete, und einen Theil der Herrschaft Limburg auf ihn brachte, anfangs in der vorgedachten 1325 verabredeten Wechselheurath an Graf Wilhelms I. von Katzenelenbogen ältesten noch minderjährigen Sohn Johann verlobt war, der aber bald darauf starb, ohne daß die Heurath zu Stand kam. S. §. LIV. not. 0). — Man hat ferner unter Gerlachs II. Söhnen einen zweiten Gerlach übersehen, und das hauptsächlich durch einen Fehler Mechtels ap. Honth. Prodr. p. 1072, der dem Gerlach II, dessen Kinder erster Ehe ihm unbekannt waren, anfangs fünf Söhne zuschreibt, nachher aber, im Verzeichnis derselben, würklich sechs nennt, und darunter, nach dem Gerlach, als dem ältesten, noch einen andern Gerlach, der Dombechant zu Trier, und Herr zu Limburg — nemlich regierender — geworden sei. Diese Nachricht Mechtels wird durch Brower. T. II. p. 229, und einige ungedruckte Quellen vollkommen bewährt. Mechtels Pagus Logen. Mpt., von dem ich in der obigen Abhandl. von den Quellen der Hess. Gesch. §. 8. und 31. Nachricht gegeben, führt ein am Thurm der Brücke befindliches altes Limburgisches Wappen an, mit der Umschrift: Joannes ac Gerlachus Fratres Doi de Lintburg. Es kann unter diesem Gerlach wohl nicht der ältere Bruder Johanns II. verstanden werden, als nach dessen Tod erst dieser Johann den geistlichen Stand verließ, sondern vielmehr, zumal da der Name Johanns auf dem Wappen dem Gerlach vorsteht, ein jüngerer Bruder desselben, der gleichfalls den Namen Gerlach führte, und vermuthlich erst nach der Zeit jener Erbauung des Thurms geistlich wurde. In einer Urkunde Erzbisch. Werners von Trier vom 6. Febr. 1397, deren Extract ich dem Hrn Dechant Corden zu danken habe, folgen die Zeugen also aufeinander: Dominus *Gerebald* Prepositus, *Gerlacus de Limburg Decanus*, *Robertus* de *Heneck* Archidiaconus Maior &c. Dieser Dombechant überlebte noch seinen, nach Angabe des Franciscaner Necrologiums (Beil. CXXX. S. 83) den 26. Febr. 1406 verstorbenen, Bruder Johann II, mit dem man bisher irrig den Limburgischen Mannsstamm schloß, hatte sein Antheil an der Herrschaft Limburg, und eben darauf gründet sich Mechtels Angabe, daß er ein Her alhey zu Lympurg worden; er verkaufte aber 1414 alles, ohne Zweifel an Chur Trier. Mechtels Pagus Logen. giebt darüber einen nähern Aufschluß: Nobilis ac generosus Dominus *Gerlachus de Lintburg*, Decanus Maioris Ecclesiae Trev., quinque millibus aureorum Rhenensium devendito suo patrimonio, perpetuam ac quotidianam missam, de S. Petro cantandam aut legendam per octo summos Vicarios, ordinavit, uti littera originalis habet sub dato 7. Jan. anno 1414. Item Domum iuxta maiorem Ecclesiam in honorem *S. Banthi* instituit pro certis, quos dixere *Banthinos*. Wie lang er nachher noch lebte, weiß ich nicht. Einen andern Dominum Gerlacum Prepositum Collegii in Limborgh, dessen Tod das Necrologium Beil. CXXX. ins J. 1370 setzt, wird man blos des Namens Gerlach wegen für keinen Herrn von Limburg halten wollen. — Man verbessere aus dem allen, was Brower Ann. Trev. T. II. L. XVIII. p. 262, und aus ihm Honth. H. Trev. Dipl. T. II. p. 289 not. a. von der Trierischen Erwerbung der Herrschaft Limburg sagen.

liche Folge einer so engen Verbindung war, daß Gerlach von Limburg (1329) dem Graf Wilhelm in allen Fällen, wo es das Wohl ihrer Kinder beträfe, nach alle seinem

Mehrere Zeitdatums der Limburgischen Genealogie berichtigt das oft erwähnte Necrologium Beil. CXXX. Ich schliesse diese Erläuterungen mit einer ihnen gemäs eingerichteten Stammtafel:

Herrn zu Limburg an der Lahn:

Henrich
Herr zu Isenburg und Limburg 1214. 1220 ꝛc.
Gem. Isengard T. Hartmanns Herrn von Büdingen. 1220.

Henrich von Isenburg	Gerlach I. von Limburg	Luckard	Mechtild
1235. † 1290. Gem. Mechtild Gräfin von Hostaden.	1235. † 1289. Gem. Imagina Gräfin de Castris.	Gem. Philipp Herr von Hohenfels 1220 – 1277. † vor 1291.	verm. vor 1253 – 1279. Gem. Gottfried Herr von Eppenstein. 1247 – 1293. † 1294.

Kinder Gerlachs I.:

Imagina	Johann I.	Henrich	Agnes
† nach 1316. Gem. Kön. Adolph von Nassau. Verm. vor 1280. † 1298.	der blinde Herr 1282 – 1309. † d. 29. Sept. 1312. Gem. 1. Elisabeth von Geroldseck. — 2. Uda T. Gr. Otto's v. Ravensberg. 1298 – 1310. † 1313.	1281. Gem. Adelheid T. Gr. Gerhards III. von Diez 1281.	1288 – 1317. Gem. Henrich Herr von Westerburg 1288 – 1305. † vor 1315.

Kinder Johanns I.:

1	2	2	2	2
Elisabeth	**Gerlach**	**Gerlach II.**	**Mena**	**Johann**
1312 – 1342. † vor 1347. Gem. Ulrich Herr v. Bickenbach verm. vor 1312. † 1339.	1306 – 1347 ꝛc. bleibt unvermählt, und überläßt die Regierung seinem Bruder.	1306 ꝛc. † 1354. Gem. 1. Agnes T. Gr. Henrichs von Nassau verm. vor 1314. † d. 25. Nov. 1318. — 2. Kunigund Gr. v. Wertheim † 1365.	Aebtissin zu Altenburg. 1343. 1349.	Dechant zu Unser lieben Frauen zu Wesel 1379.

Kinder Gerlachs II.:

1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Johann	**Jutta**	**Uda**	**Gerlach III.**	**Hermann**	**Johann II.**	**Otto**	**Gerlach**	**Rudolph**	**Kunigund**	**Elisabeth**
1325. † 21. Aug. 1336. Gem. Anna T. Gr. Wilhelms I. von Katzenelenb. Verl. 1325, lebt noch 1350.	† 1336. Gem. Gr. Johann I. v. Katzenelenbogen † 1357.	1325. † 1361. verl. 1325. an Gr. Johann v. Katz. Gr. Wilhelms I. Sohn, der aber unmündig starb. Gem. Wildgr. Gerhard von Kirburg, verm. ums J. 1338. † 1358.	1344. † 1365. Gem. Elisabeth, T. Philipps III. v. Falkenstein 1357. † 1365.	blödsinnig † 1365.	Domherr zu Cölln u. Trier, resignirt 1365, † 1406. Gem. Hildegard von Sarwerden. Verm. 1386. † 15. Oct. 1419.	Teutscher Ordens Herr.	Domdechant zu Trier 1397, lebt noch 1414. Der Letzte des Hauses.	Domherr zu Cölln, und Archidiaconus zu Würzburg.	† ledig 1389.	Nonne zu Kauffungen.

Kinder Johanns II.:

Clara	Kunigund
1396. † 29. Sept. 1401.	ledig 1396; verm. nach 1397. † 1403 ohne Kinder. Gem. Gr. Adolph v. Nassau-Dillenburg, ein Wittwer.

seinem Vermögen beizustehn versprach [c]). Den nemlichen Vortheil wußte sich Wilhelms Staatskunst auch von andern Nachbarn zu verschaffen. Er und Graf Gerlach von Nassau vereinigten sich (1330), nachdem sie sich über das Schloß Katzenelenbogen verglichen, zu wechselseitiger Hülfe in allen Nöthen [d]). Die Pfalzgrafen Rudolph und Ruprecht verbanden sich (1330) eidlich, ihm in jedem Fall mit Leib und Guth, und aller ihrer Macht beholfen zu seyn, so bald er einen Monat vorher ihre Ehre besorgt, das heißt, sobald er sie von der Gerechtigkeit seiner Sache belehrt [e]), und befreiten zugleich alles sein eignes Gewächs und Bedürfnis für seine Vesten und Hofstaat von dem Zoll zu Bacherach und Chaub [f]). Noch weiter erstreckte sich Wilhelms Bund mit seinem Vetter Johann II. von der Alt-Katzenelenbogischen Linie (1330): er gieng auf mehr als Kriegshülfe. Beide Herrn wußten noch vor Schulden zu erschrecken: im Fall aber einer, das Gott wende, würklich in eine Geldschuld fiele, und der andre sie auf sich nähme, so sollt' ihm eine und die andre Veste zu seiner Sicherheit angewiesen, und diese alsdenn einem oder zweien ihrer Manne und Burgmanne, die beiden Partheien mit Pflichten verbunden, bis zu wiedergeleisteter Zahlung überantwortet werden [g]). Ein wahrer Biedermännischer Bund! Man wird nach dem bisherigen von selbst erwarten, daß Wilhelm die damalige Lage des Reichs, da Kaiser Ludwig in ewigem Contrast mit den Päbsten stand, und den guten Willen seiner Grossen durch Privilegien und alle Arten von Gnadenbezeigungen zu bestechen genöthigt war, auch von seiner Seite werde zu nutzen gewußt haben. Der Kaiser kam nach einem dreijährigen Aufenthalt in Italien nach Teutschland zurück, und suchte in Trient die Stände seines Reichs, soviel er konnte, zu versammeln. Unter dieser Zahl scheint auch Graf Wilhelm gewesen zu seyn, weil ihm der Kaiser dort verschiedne Privilegien ertheilte. Er befreite ihm (1330) alles sein eignes Gewächs, alles was er zu seinem Hofstaat, und an Baumaterialien bedürfe, von allen Zöllen am Rhein, soweit nur die Strasse des Reichs gehe [h]), und bestätigte zugleich die vorertheilte Stadt- und Burgfreiheit wegen Zwingenberg und Reichenberg, und den aufgehenden Zoll zu St. Goar [i]). Wilhelm begleitete ihn von da auf seinem Zug durch die Rheinische Städte, und erhielte zu Hagenau, wo sich Ludwig endlich, nach seines GegenKönigs Tod, mit dem Haus Oesterreich verglich, neue Gnaden-

c) Beil. CLXXVII. S. 117.
d) Beil. CLXXX. S. 120.
e) Beil. CLXXXV. S. 124.
f) Beil. CLXXXVI. S. 105.
g) Beil. CXCI. S. 128. Vergl. §. LVI. not. e).
h) Beil. CLXXXI. S. 121.
i) Beil. CLXXXII. S. 122.

Gnadenbezeigungen von ihm. Der Graf wünschte Darmstadt, das bisher nur noch ein geringes Dorf war, in grösere Aufnahme zu bringen: der Kaiser bewilligte ihm also (1330) Stadt- und Vestungsrecht, einen Wochenmarkt auf jeden Dienstag, und einen Jahrmarkt, der zwei Tage vor Mariengeburt anfangen, und zwei Tage hernach endigen solle k). Ob der Graf, der gleich im folgenden Jahr gestorben, den Vestungsbau noch ganz vollendet, kann ich nicht sagen l), genug die jezige Altstadt, freilich kein groser Bezirk, erhielt um diese Zeit ihre hohen wohl verwahrten, oben mit einem breiten bedeckten Gange versehene, Mauern mit vielen Thürmen, nebst einem tiefen, aber trocknen Graben, und wurde nach damaliger Art eine beträchtliche Veste m). Gleich darauf wieß der Kaiser dem Graf 2000 Pfund Heller auf den Zoll zu St. Goar oder Rheinfels an, zu deren Tilgung er einen neuen Turnos erheben solle, ausser den drithalb andern, die er ihm zuvor schon angewiesen hatte n). Die Kaiser waren schon an Reichsgüthern zu arm, als daß sie noch viel verschenken konnten: sie griffen also zu dem traurigen Mittel, mit Zollerhöhungen zu zahlen. Auf diese Art verschrieb Kaiser Ludwig (1330) auch Raugraf Georg zwei Turnos an eben dem Zoll, mit der Erlaubnis für Graf Wilhelm, statt deren zwei neue für sich zu erheben o). Zulezt privilegirte K. Ludwig den Graf, in alle seinem Gebiet 24 Juden zu halten, vormals ein Vorrecht der Kaiser, nun aber eine reiche Quelle zu Kaiserlichen Gnadengaben, weil diese Juden das Recht zu wuchern ihren Landesherrn theuer genug bezahlen mußten p).

§. LIV.

k) Beil. CLXXXVIII. S. 126.

l) wenigstens muß die Hauptsache schon bei seinem Leben geschehen seyn: dann er rechnet in der MajoratsUrkunde vom 19. Aug. 1331 Darmstadt unter seine Vestungen, und erwähnt des Burggrafen, der Pörtner und Thurnknechte derselben. Beil. CXCIII. S. 130.

m) Man findet diese Vestungswerke noch in gegenwärtigem J. 1782 an mehrern Orten der Altstadt, theils einzeln theils zusammen, in ziemlichem Stand, nur die Thürme ausgenommen, von denen nur hier und da noch verfallne Mauern übrig sind. Von einigen der leztern giengen, wie z. B. hinterm Fürstl. Pädagog, unterirdische gewölbte Gänge unterm Graben her ins Feld. Ihr erstes Schloß erhielt die Stadt erst, wie ich §. LVIII. weiter erzehlen werde, ums Jahr 1361, das aber 1546 von dem Kaiserl. General Graf von Beuren zerstört wurde. Die Stadt selbst bewies ihre Vestigkeit im J. 1516, wo sie Franz von Sickingen vergeblich belagerte.

n) Beil. CLXXXIX. S. 127.

o) Beil. CLXXXVII. S. 125.

p) Beil. CXC. S. 127. — Ich merke zum Schluß noch beiläufig an, was für den Text zu unerheblich war, daß Wilhelmus dictus Landir. als er Bürger zu Cölln wurde, und seinen neuen Mitbürgern seine Hülfe gegen jedermann zusagte, nur den Graf Wilhelm von Kazenelenbogen und die Gräfin Loretta von Spanheim davon ausnahm. Honth. T. II. p. 160.

§. LIV.

Wilhelm I. führt in seiner Linie das Majorat ein, und stirbt. Seine Gemahlinnen und Kinder.

Wilhelm war zwar im J. 1331 kaum über sechzig Jahr alt, er muß aber die Vorboten seines nahen Todes deutlich genug gefühlt haben, weil er sich mit nichts als Einrichtungen unter seinen Kindern nach seinem Tod beschäftigte. Er hatte sie aus zweierlei Ehen, und soviel eher konnt' er Streitigkeiten fürchten. Er suchte daher seinen Maasregeln alle Rechtsform zu geben. Ich habe schon oben (S. 90) von dem Ansehn der Stadtgerichte, und selbst der Dorfgerichte, im mittlern Zeitalter geredet, ehe man noch von eignen Rechtscollegien wußte, und so lange den Mangel förmlicher Gesetze und Familienverträge entweder das Herkomm, oder der schlichte Menschenverstand ersetzte. Man darf sich also nicht wundern, daß Graf Wilhelm den Weisthum der Schöffen zu St. Goar, Werlau, Goarshausen und Reinheim forderte, wie er seine Kinder in Ansehung seines Allodialvermögens berathen solle [a]). Alle sprachen dahin, daß seine mit Geld abgefundne Kinder, im Fall ihnen daran nicht genügte, nach seinem Tod ihr Geld wieder in die Gemeinschaft werfen, und dann jedes den ihm zukommenden Antheil an Allodium nehmen sollte. Wilhelm verfügte darnach; seine älteste Tochter hatte ihm auch schon vorher (1327) auf alles Allodialvermögen Verzicht geleistet [b]), und

a) Beil. CXCII. S. 129.

b) Beil. CLXX. S. 114. Helwich und ihr Sohn bekennen darin „daz wir uns beide se„mentliche keiner Erbscheffte vermessen zu dem „eigen Gude, daz unse Herre Greff Wilhelme „von Katzinelnbogen hait, oder noch gewinnen „mach.„ Verzichte der Töchter auf Land und Leute überhaupt sind zwar zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts so selten nicht mehr: aber der Fall ist merkwürdig, daß ein Vater, der Männliche Erben hat, sein Allodialvermögen insbesondre, und zwar nicht blos Mobilien und Geld, sonderu im Gegensatz auch das eigen Guth, oder liegende Gründe, zum Vortheil der Söhne so sehr gegen die Töchter zu wahren nöthig findet, daß er sie namentlich darauf Verzicht leisten läßt. Gleichwohl ist bekannt genug, daß Schwestern gegen ihre Brüder an die allodialen Ländertheile ihres Vaters, wenn sie nicht mütterlich Erbe waren, und gegenseitige Ehpacten, Dispositionen der Eltern, oder andre Verträge vorlagen, eben so wenig rechtlichen Anspruch machen konnten, als an die Lehen, und dennoch stellen die vier im Text angeführten Schöffenweisthümer Wilhelms I. Kindern, die er mit Geld berathen, frei, im Fall ihnen mit diesem Geld nicht genügte, dasselbe in die Gemeinschaft zu werfen „und solde danne jeglichis an Gelde und an eigen Gude sinen glichen Deil daran nemen, alz es darzu geborn were„; die Schöffen erkennen also eben dadurch das gleiche Recht der Töchter mit den Söhnen an das Allodium. Aber eben daraus, daß hier die mässige Geldaussteuer der Töchter mit dem Allodialvermögen des Vaters für aequivalirend angesehen, und nur der mögliche Fall der Unzufriedenheit mit diesem Quantum angenommen wird,

und die übrigen Töchter liessen sich gleichfalls mit Geld abfinden. Doch sein Plan gieng weiter. Er hatte an dem Successionsstreit über seines Bruders Verlassenschaft ein Beispiel, was für Unheil Theilung und Mutschar Ländern bringe. Die Mutschar, oder den Besitz in Gemeinschaft, hatte man bisher der Zerstücklung der Länder entgegengesetzt, und die zwischen den Kindern gleich getheilte Liebe der Eltern fand ihre Rechnung dabei: aber sie machte doch im Grund die Herrn zusammen kraftlos, und gab zu unzehligem Zwist Gelegenheit. Wilhelm faßte daher (1331) den Männlichen Entschluß, das Majorat in seiner Familie einzuführen, meines Wissens eines der ersten Beispiele dieser Art in Teutschland [c]). Er bediente sich dabei besonders des Raths und Hülfe der Brüder seiner zweiten Gemahlin, der Grafen Adolph, Gottfried, Eberhard und Ludwig von Waldeck, denen er auch nach seinem Tod die Ausführung übertrug. Es sollte künftig nur Ein Herr seiner Herrschaft seyn, und zwar der älteste seiner Söhne, also zuerst Wilhelm II, dann Diether, u. s. w.; keiner seiner Lehenserben soll ohne Vorwissen seiner erwähnten Schwäger zu irgend einer Veräusserung befugt seyn, keiner eines Schlosses oder Veste mächtig werden, eh er dieser Verordnung Erfüllung gelobt, und zu dem Ende ließ er sich die Burggrafen, Pörtner und Knechte zu Rheinfels, Reichenberg, Katzenelenbogen, Zwingenberg, Dornberg und Darm=

wird, scheint zu erhellen, daß überhaupt von den allodialen Landesstücken der AltKatzenelenbogischen Linie, im Gegensatz gegen die Lehen, hier gar nicht die Rede sei, sondern daß unter Wilhelms I. eigen Guth nur dasjenige verstanden werde, was er während seiner Regierung an liegenden Gründen aus eignen Mitteln erworben, und zum Land gebracht. Er hatte durch seine erste Gemahlin die Dörfer Bornich, Goarshausen, Patersberg, Offenthal und Werlau erheurathet, und ob er gleich zwei Töchter mit ihr erzeugte, diese Dörfer dennoch nicht auf jene Töchter kommen lassen, sondern beim Haus behalten. Wilhelm erkaufte ausserdem, wie ich S. 387 erzehlt, das Dorf Bärstadt, und einen Hof bei Mainz, mogte auch sonst noch mancherlei andre Güther erworben haben, an welche die Töchter ein Recht, oder wenigstens Schadloshaltung, suchen konnten, und da sich die Töchter erster Ehe in Ansehung des eingebrachten beträchtlichen Vermögens ihrer Mutter am ersten zu beschweren hatten, so mag Wilhelms Sorge hauptsächlich dahin gegangen seyn, die zahlreichen Kinder zweiter Ehe denen aus erster wenigstens gleich zu machen. Daß die Töchter würklich Schadloshaltung bekommen, wird aus der ungewöhnlich starken Aussteuer deutlich, die nachher Wilhelms I. Töchter erhalten: dann da der an Bruno von Braunsberg vermählten Tochter Heilwig nur 1000 Pfund Heller Zugeld angewiesen waren, so wurden nachher dem Graf Wallram von Spanheim mit seiner Gemahlin 4000 Pfund, und dem Philipp von Falkenstein 3000 Pfund Heller zu Theil. Beil. CXVIII. S. 77. CXCVIII. S. 133. CCVII. S. 141. Wie weit die Töchter erster Ehe ihre Rechte getrieben, wird gleich näher vorkommen.

c) Beil. CXCIII. S. 130. Ich brauche übrigens nicht zu erinnern, daß das Majorat noch von der Primogenitur verschieden sei, indem bei jenem die Linie noch kein Prärogativ giebt, sondern lediglich das Alter der Personen.

Darmstadt schwören, daß sie überhaupt keinen seiner Lehenserben vor seiner Volljährigkeit in eine der erwähnten Vesten einlassen wollten. Sein Sohn Wilhelm beschwor diese Verordnung sogleich, und Diether und Eberhard, die damals noch minderjährig waren, liessen sie sich nachher gleichfalls gefallen. Bei dem allen kann man sie noch für kein ständiges Familienstatut auf alle Zeiten ansehn. Die Herrn ermächtigten sich anfangs bei dergleichen Einrichtungen keiner so weitläuftigen Befugnis, der Vater sorgte nur unmittelbar für seine Kinder. Graf Wilhelm I. starb noch in eben dem Jahr den 18. Nov. d). Ich habe von seinen beiden Gemahlinnen schon im Zusammenhang der Geschichte (S. 337 rc. 354, 385) zu reden Gelegenheit gehabt. Die erste war Irmengard, eine Tochter Ludwigs Herrn von Isenburg, die ihm schon als Kind (1277) verlobt war, ums J. 1284 in die Ehe trat, und kurz vor oder in dem J. 1303 mit Hinterlassung zweier Töchter starb e):

1, Margaretha kommt schon im J. 1305 als Gemahlin Gottfrieds Herrn von Schlüsselberg und einer Tochter Elisabeth vor f). Sie wurde frühzeitig Wittwe, und erscheint im J. 1313 mit Raugraf Georg als ihrem zweiten Gemahl g). Beide Eheleute waren mit ihres Vaters und Schwiegervaters Erbverordnung übel zufrieden, und erregten dessen Sohn Graf Wilhelm II. aus Ursachen,

d) S. die Grabschr. Beil. CCCLXVI. n. X. XI. Die Steinschrift setzt den 17. Nov. und die Rheinfelser Tafel den 18. Vermuthlich hat in ersterer der Steinmetz statt XV. Kal. Dec. ein XVI. setzen wollen, oder es ist der zweite Strich unleserlich worden.

e) S. vorher §. XL. S. 337. §. XLIV. S. 354, und §. XLIX. S. 380. Es ist zugleich S. 354 not. c) bemerkt worden, daß Wilhelms I. Heurath mit der Isenburgischen Irmengard im J. 1284 schon vollzogen gewesen zu seyn scheine, weil Irmengard in diesem Jahr von ChurTrier für sich und ihre Kinder mit denen von ihr zugebrachten Dörfern belehnt wird: es mag aber dieses doch wohl nur eventualiter zu verstehn, und die Heurath selbst etwas später erfolgt seyn, indem Wilhelm I. im J. 1384 nicht über 14 Jahr alt war.

f) Guden. T. III. p. 27 steht der Extract, und T. IV. p. 1008 steht die Urkunde v. J. 1313 selbst, wodurch *Margaretha* legitima Collateralis Nobilis Viri, Dni *Georgii Irsuti Comitis*, filia *Wilhelmi* Comitis de *Catzenellenbogen*, Collateralis quondam legitima *Gotfridi* de *Sluzelberg*, ihren Witthum aus erster Ehe an die Gräfin Elisabeth von Hohenloh verkauft. Vergl. oben §. XLI. S. 340 not. e). Daß diese Margaretha schon vor dem J. 1305 in erster Ehe stand, erhellt aus einer Urk. von diesem Jahr, in welcher der Bischof Conrad von Eichstädt benannte Dörfer, die Conrad von Schlüsselburg vorher zu Mannlehen empfieng, nunmehr auf seine Tochter Elisabeth übertrug. Guden. III. p. 27. Diese Elisabeth kommt unterm J. 1316 und 1320 als Gemahlin Graf Conrads von Vehingen vor. Guden. IV. p. 1026 und 1031. — Graf Wilhelm I. von Katzenelenbogen erwähnt auch unterm J. 1305 seiner Tochter Grethe in den Ehpacten ihrer jüngern Schwester Heilwig. S. die folgende not. k).

g) S. die vorhergehende not. f).

chen, die ich gleich weiter erzehlen werde, nicht nur wegen der Allodialverlassenschaft, sondern sogar wegen der Lehen, eine Fehde, leisteten aber zuletzt (1335), vermuthlich gegen eine Summe Gelds, förmlichen Verzicht darauf [h]).

2, Heilwig wurde 1305 an Bruno von Braunsberg vermählt. Ihr Vater steuerte sie mit 1000 Pfund Heller, und den Güthern zu Wiesenbach und Eckartshausen in der Wetterau aus, die er durch seine Gemahlin empfangen hatte [i]), versprach aber zugleich in den Ehpacten, wenn er Wittwer bliebe, sowohl ihr, als ihrer vorgenannten Schwester, die Nachfolge in seiner ganzen Herrschaft; im Fall er hingegen mit einer zweiten Gemahlin noch Kinder erzielte, so sollten sie mit diesen Kindern zweiter Ehe bei allem ihrem Recht bleiben [k]). Dieser letztere Zusatz war ohne Zweifel die Ursache, warum nachher die Töchter erster Ehe, und ihre Erben, ein Successionsrecht zu haben vermeinten. Sie glaubten, da ihnen, in Ermanglung andrer Geschwister, die ganze Herrschaft ihres Vaters, im gegenseitigen Fall aber wenigstens gleicher Theil mit den Kindern zweiter Ehe versichert wäre, so müßte die letztere Zusage eben so gut auf Land und Leute gehen, als die erste: wenigstens wäre unerklärlich, warum die Töchter zweiter Ehe nicht gleiche Fordrung machten, sondern, wie gesagt, nur beim Allodium stehen blieben, wenn sich die aus erster Ehe hierin nicht lediglich auf ihre Ehpacten gegründet hätten. Die letztern fühlten nun die Schwäche ihrer Anmasungen gegen den Männlichen Erben wohl selbst, und es war im Grund nur auf eine billige Abfindung angesehen. Von der ältesten Tochter Margaretha hab' ichs bereits erzehlt. Die jüngere, Heilwig, die noch vor dem J. 1326 Wittwe wurde, verziehe zwar (1327), sammt ihrem Sohn Wilhelm von Braunsberg, noch bei ihres Vaters Leben auf dessen Allodialvermögen [l]): nach seinem Tod aber nahm dieser Wilhelm von

h) Beil. CCIII. S. 138.

i) Beil. CXVIII. S. 77, wo man aber in der beigefügten Note statt *Sorori nostri* vielmehr *Sororii* lesen muß.

k) S. des jezigen Regenspurgischen Hrn Comitialgesandten von Fischers Geschlechtsregister von Isenburg, Wied und Runkel Beil. CLXXIV. S. 205, wo sich Graf Wilhelm von Katzenelenbogen also äussert: „Vortme so willen wir uurgenante Graue Wilhelm von Kazzenelenbogen „ind hains geloist myt guden Truwen, dat Grete „unse Doychter ind Heylewich by all unseme „Gude, ind by all unser Herschaf bliuen sulen, „yt in were dan, dat wir uurgenanthe Graue „Wilhelm andere Kyender gewunen, so willen „wir, dat die ersten myt den leysten eychlich by „yeme Rechte blyuen.„

l) Beil. CLXX. S. 114. S. vorher not h). Heilwig glaubte vermuthlich durch die vorerwähnten Schöffenweisthümer, die den Kindern Wilhelms I. die Theilung ihres väterlichen Allodialvermögens freistellten, im Fall sie mit der Geld-

von Braunsberg gegen seinen Oheim Wilhelm II. von Katzenelenbogen einen Theil an Land und Leuten, sowohl Lehen als Allodium, in Anspruch. Beide Partheien verglichen sich endlich (1333), daß Wilhelm von Braunsberg auf alle seine Fordrung Verzicht leisten, und dagegen 900 Pfund Heller, nebst dem vierjährigen Genuß der Pfarreien Beveren und Heidesdorf, die damals Diether, Wilhelms II. von Katzenelenbogen Bruder einhatte, erhalten sollte m).

Graf Wilhelms I. zweite Gemahlin Adelheid, eine Tochter Graf Otto's von Waldeck, die ihn 1314 ehligte (§. 50.), und 1329 zum zweitenmal zum Wittwer machte, hatte ihm folgende Kinder gebohren:

1, Johann. Seine Eltern verlobten ihn (1325) noch minderjährig an Uda, die älteste Tochter Gerlachs II. von Limburg aus zweiter Ehe n). Der junge Bräutigam starb aber zwischen 1326 und 1331 o), und seine Verlobte wurde nachher (ums J. 1338) dem Wildgraf Gerhard von Kirburg zu Theil.

2, Anna wurde zu gleicher Zeit, als ihrem Bruder Gerlachs von Limburg Tochter versprochen wurde, minderjährig an dieses Gerlachs ältesten Sohn Johann ver-

Geldaussteuer nicht zufrieden wären, von jenem Verzicht wieder befreit zu seyn, oder sie hatte damals nur das Privatvermögen ihres Vaters verstanden, hier aber war von Land und Leuten die Rede. In dem darauf erfolgten Vergleich giebt Wilhelm von Braunsberg, der Sohn dieser Heilwig, nach, daß die von seiner Mutter an Graf Wilhelm ausgestellte Briefe gültig bleiben sollen, und darunter gehört auch der angeführte Verzichtbrief. Es ist dieses der älteste Verzichtbrief einer Tochter im Katzenelenbogischen Haus.

m) Beil. CXCIX. S. 135. und Beil. CCI. S. 137. An dem letztern Ort quittirt Wilhelm von Braunsberg über den Empfang der bedungnen Geldsumme, und wiederholt seinen und seiner Mutter Verzicht.

n) Beil. CLVII. S. 102.

o) Graf Wilhelm mogte seine politische Ursache haben, warum er die durch seines Bruders Sohns, Diethers V, erledigte Lehen nicht auf sich, sondern unmittelbar auf seinen Sohn Johann übertragen ließ, der doch damals nicht über 10 bis 11 Jahr alt seyn konnte. Auf diese Art belehnte Abt Erwin zu Bleidenstatt den 3. Sept. 1326 diesen Johann mit dem zu BurgSchwalbach gehörigen, nunmehr Nassauischen, Dorf Dorsdorf, und den 8. Sept. des nemlichen Jahrs empfieng, nach Beil. CLXV. S. 110, dieser Johann des verstorbnen Diethers Prümische Lehen, mit denen sich im vorhergehenden Jahr Graf Wilhelm selbst hatte belehnen lassen. Beil. CLVIII. S. 103. Nach dieser Zeit kommt der junge Graf Johann nirgends mehr vor, und starb noch vor dem Jahr 1331. In der Majorats-Urkunde vom 19. Jun. 1331 erscheint Graf Wilhelm als der älteste Sohn: es wird aber eben dieser Wilhelm 1332 ☉ ante Michaelis von dem Abt Henrich von Prüm mit denen durch Graf Diethers Tod erledigten Lehen belehnt, die er vormals dem Graf Johann, Wilhelms Bruder, ertheilt hatte; und daraus läßt sich nicht ohne Grund voraussetzen, daß Graf Johann nicht lange vor der ausgestellten MajoratsUrkunde und Wilhelm I. gestorben, weil sonst die angeführte neue Belehnung wohl früher hätte erfolgen müssen.

verlobt p). Die Heurath kam zwar würklich zu Stand, es wurde aber Anna schon im J. 1336, ohne Erben zu haben, Wittwe, und erscheint unter diesem Namen noch im J. 1350 q). — Durch gedachte Wechselheurath, so wie durch einige andre im UrkundenBuch abgedruckte alte Denkmäler, bekommt die Limburgische Genealogie neues Licht, wie ich schon vorher weiter erläutert habe r).

3, Von Wilhelm II. wird der Verfolg dieser Geschichte weitläuftig reden s).

4, Elisabeth vermählte sich 1330 an Wallram von Spanheim, Graf Simons Sohn, und im folgenden Jahr ertheilten die Pfalzgrafen Rudolph und Ruprecht zu ihrem Witthum auf Pfälzische Lehen ihre Einwilligung t). Wallram hatte darauf mit seinem Schwager Wilhelm II. von Katzenelenbogen wegen dem Zugeld seiner Gemahlin, das auf 4000 Pfund Heller gesetzt war, Irrungen, verglich sich aber im J. 1333 u), und kommt in Katzenelenbogischen Angelegenheiten bis zum J. 1352 verschiedentlich vor v).

5, Die=

p) Beil. CLVII. S. 102. Es bleibt hieraus kein Zweifel, daß sie die älteste von Graf Wilhelms Töchtern zweiter Ehe war.

q) Daß die Heurath würklich zu Stand gekommen, erhellet aus Beil. CCXXXI. S. 161, wo Graf Wallram von Spanheim unterm J. 1350 seiner Swägerin Annen der Jungen Frauen von Limburg 50 Pfund Heller für eine Krone schuldig zu seyn bekennt, die seiner Gemahlin Elisabeth zu Theil worden. Es hatte die Anna von Limburg diese, ihr in der Erbvertheilung zugefallne, Krone ihrer Schwester käuflich überlassen. Von Johann, dem Gemahl jener Anna, der bisher der Limburgischen Genealogie unbekannt war, s. vorher §. LIII. not. b).

r) S. §. LIII. not. b), und die daselbst befindliche Limburgische Stammtafel.

s) Es würde überflüssig seyn, zu beweisen, daß Wilhelm II. ein Sohn Wilhelms I. war. Der letztere nennt ihn selbst in der MajoratsUrkunde vom J. 1331 Beil. CXCIII. S. 130 seinen ältesten Sohn, er kommt in dieser Eigenschaft häufig mit dessen übrigen Kindern in Tractaten wegen der Väterlichen Verlassenschaft, und andern Angelegenheiten vor, und das UrkundenBuch spricht an unzehligen Orten davon.

t) Beil. CXCIV. S. 131.

u) Beil. CXCVIII. S. 133. In dieser Urkunde erscheinen zugleich Wallrams Vater, Graf Simon von Spanheim, und dessen beide übrige Söhne Johann und Reinhold. Die letztern sind, wie ich bereits unter der Urkunde selbst in einer Note bemerkt, der Spanheimischen Genealogie, dem Namen nach, bisher unbekannt gewesen, es sind aber vermuthlich die beide ungenannte geistlich gewordne Herrn, die Hr. Prof. Crollius in der verbesserten Probe einer vollständigen und richtigern Pfälzischen Geschichte S. 6 anführt. Was ich in eben derselben Note bemerkt, daß auch der an die Katzenelenbogische Adelheid vermählte Graf Philipp den bisherigen Spanheimischen Stammtafeln unbekannt sei, ist ein Versehen; er kommt in Kremers Dipl. Beitr. §. 54 rc. und Tab. II. vor.

v) In dem letztern Jahr vermittelt er einen Vergleich zwischen seinen Schwägern Wilhelm II. und Eberhard VI. von Katzenelenbogen. Beil. CCXXXIV. S. 163. Er kommt auch Beil. CCCCX. S. 317 unterm J. 1353 in einer Diezischen Urkunde

5, Diether ergrif den geistlichen Stand, und kommt schon im J. 1333 als Pfarrer in den Neuwiedischen Dörfern Bevern (Bieber), und Heidesdorf [w]) (Hedde rsdorf), bald darauf (1339) auch, auf Präsentation seines Bruder Wilhelms II, als Pfarrer zu Beßungen, vor [x]). Das Eigennützige solcher Pfarrbestellungen wird man von selbst vermuthen; man hielt sich um ein geringes Geld einen Vicar, und zog die übrigen Gefälle für sich. In letztgedachtem Jahr verpflichtete er sich gegen seinen Bruder Wilhelm zur Beobachtung der von ihrem Vater eingeführten Majoratsordnung [y]), wurde bald darauf (1341) Abt zu Prüm [z]), und starb 1350 [a]).

6, Eberhard VI. beschloß den Alt Katzenelenbogischen Mannstamm, und wird ein Hauptgegenstand der folgenden Geschichte [b]). — Graf Wilhelm I. scheint ausser ihm, zur Zeit seines Todes, noch einen vierten, dem Namen nach unbekannten Sohn, gehabt zu haben, der aber bald darnach als Kind verstorben [c]).

7, An-

kunde vor; vermuthlich war er auch eben der Graf Wallram, den Philipp VI. von Falkenstein unterm J. 1366 in Bernhards Antiqu. Wetter. p. 284 anführt, ob er ihn gleich nur seinen Neffen, nicht aber, wie den Graf Wilhelm von Katzenenelenbogen, seinen Schwager nennt.

w) Beil. CXCIX. S. 135, wo er Graf Wilhelms II. Bruder genennt wird. Sein Vater führt ihn in der mehrerwähnten MajoratsUrkunde Beil. CXCIII. S. 130 als den zweitältesten seiner Söhne an.

x) Beil. CCXI. S. 145.

y) Beil. CCX. S. 144. Sein Schwager Graf Wallram von Spanheim siegelt mit andern die Urkunde. Man sieht übrigens aus dieser Handlung, daß Diether um diese Zeit erst volljährig wurde: dann die MajoratsOrdnung sollte nach des Vaters Befehl jeder seiner Söhne genehmigen, wenn er zu seinen Jahren käme.

z) Beil. CCCXCIX. S. 306 erscheint Diether schon unterm 2. Febr. 1342 als Abt zu Prüm, und muß also entweder im J. 1340 oder 1341 zu dieser Würde gekommen seyn: dann als er 1339 Pastor zu Beßungen wurde, führte er jenen Titul noch nicht. Unterm J. 1343 unterschreibt er seiner Brüder Wilhelm und Eberhard Vergleich Beil. CCXVI. S. 149, spricht als Lehensherr zum Vortheil seines Bruders Beil. CCXIX. S. 152. Er soll sich als Abt zu Prüm stark in St. Goar aufgehalten haben, wo damals diese Aebte noch einige Güther besassen. Vergl. §. XII. und XXX.

a) Beil. CCCLXVI. S. 274 n. XII.

b) Er kommt in unzehligen Stellen des UrkundenBuchs als Graf Wilhelms II. Bruder vor, z. B. Beil. CCXVI. S. 149, wo er unterm J. 1343 gegen seinen Bruder auf ihres Vaters Herrschaft verzicht, und Beil. CCXXXIV. S. 163, wo er sich 1352 noch weiter mit ihm vergleicht, und CCLXIX. S. 195, wo beide 1383 die Ehe von Eberhards Erbtochter mit dem Graf Johann von NeuKatzenelenbogen bereden.

c) Es scheint dieses aus der MajoratsUrkunde Beil. CXCIII. S. 130 zu erhellen, worin Graf Wilhelm I. verordnet, daß nach seinem Tod der älteste seiner Söhne die Herrschaft allein haben solle, nemlich erstlich sein Sohn Wilhelm, hernach Diether, und wenn dieser abgienge, der älteste nach ihm. Der letztere Ausdruck wäre seltsam, wenn damals, nach dem Diether, nur

der

7, Anna. Ihr Bruder Wilhelm und Graf Johann von Nassau Hadamar vermählten sie 1338 mit des letztern Schwester Sohn, Philipp von Falkenstein, und ihr Zugeld zu 3000 Pfund Heller wurde auf den Zoll zu St. Goar angewiesen [d]). Philipp bewitthumte sie 1346 mit 240 Pfund Heller auf Güther in Nidda [e]), war aber schon vor dem J. 1366 mit einer Tochter Graf Wilhelms von Wied in die zweite Ehe getreten *f*).

§. LV.

der einzige Eberhard übrig gewesen wäre. Es müßte aber, wie gesagt, dieser vierte Sohn bald darauf, und schon als Kind gestorben seyn, weil er nirgends vorkommt, welches bei der Menge von Familienverhandlungen, die seit der Zeit bekannt worden, unmöglich gewesen wäre.

d) Beil. CCVII. S. 141. Graf Wilhelm nennt in dieser Urkunde den Graf Johann von Nassau Hadamar seinen Schwager, und doch war letzterer vielmehr sein Oheim, indem er seiner Mutter Schwester, Elisabeth Gräfin von Waldeck, zur Gemahlin hatte. Ich muß aber überhaupt bemerken, daß schon im vierzehnten Jahrhundert das Wort Schwager sehr oft weiter nichts als einen Verwandten anzeigt. Auf diese Art nennt Beil. CCXXXI. S. 161 auch Graf Wallram von Spanheim (1350) seiner Gemahlin Mutterbruder, den Mainzischen Domherrn Graf Gottfried von Waldeck, seinen Schwager. Nach Beil. CCLXX. S. 198 nennen die drei Katzenelenbogischen Grafen Diether, Wilhelm und Eberhard die Grafen Simon und Henrich von Spanheim und den Graf Johann von Nassau Dillenburg ihre Lieben Schwäger und Neffen, obgleich keiner davon ihr Schwager im eigentlichen Verstand war; die beiden Spanheimer waren vielmehr, als Söhne des mehrgedachten Wallrams, des Grafen Wilhelms und Eberhards von Katzenelenbogen Schwesterkinder, und der Graf von Nassau war durch seine Mutter mit Graf Simons von Spanheim Gemahlin verwandt, also mit den Katzenelenbogern nur sehr entfernt. Ums J. 1368 nennen Graf Johann von Wertheim, und seine Gemahlin Margaretha, die Schenkin Elisabeth von Erbach, die mit jener Margaretha Geschwisterkind war, ihre Schwester und Schwägerin. S. Schneiders Erbach. Hist. in Beil. S. 96. In dem funfzehnten Jahrhundert wird endlich die allgemeine und uneigentliche Bedeutung des erwähnten Worts noch gewöhnlicher, wovon man Beil. CCCII. S. 222, CCCVI. S. 226, und in Schneiders Erb. Hist. Beil. S. 150 neue Beispiele findet. Die Vernachlässigung dieser Bemerkung hat schon manchen Genealogischen Fehler erzeugt. Vergl. weiter oben S. 300 not. *b*) und S. 362 not. *b*). — Uebrigens läßt sich aus der angeführten Ehberedung vom J. 1338 die von Hrn Prof. Gebhardi in der Geneal. Gesch. Th. I. S. 616 aufgestellte Falkensteinische Stammtafel, die richtigste von allen, die wir noch von diesem Haus haben, darin verbessern, daß die Anna von Katzenelenbogen, und die ihr in zweiter Ehe nachgefolgte Gräfin von Wied, nicht die Gemahlinnen Philipps VII. von Falkenstein, sondern vielmehr Philipps VI, des Schwestersohns von Graf Johann von Nassau Hadamar, waren.

e) Joann. SS. Mog. T. II. p. 661. Philipp hatte die Güther in Nidda, worauf er hier bewitthumt, ohne Zweifel von seiner Grosmutter, der Hessischen Mechtild, ererbt, die als Ziegenhainische Wittwe mit Philipp IV. von Falkenstein in zweite Ehe getreten war.

f) Lünigs R.Arch. Th. XXIII. S. 1606, und Bernhards Wetter. Alterth. S. 284, wo er den Graf Wilhelm von Katzenelenbogen seinen Schwager und den Graf Wilhelm von Wied seinen Schweher nennt.

§. LV.

Fortgesetzte Geschichte der Herrn von Bickenbach.

Die Verändrung in der NeuKatzenelenbogischen linie, deren landestheil sich wieder in Wilhelm I. allein vereinte, und durch seinen Tod, vermög der Majoratsordnung, auch wieder auf Einen Regenten forterbte, gewährt mir einen bequemen Ruhpunkt: ich kann also auf die oben (§. 35.) abgebrochne Geschichte des Bickenbachischen Hauses, das sich zu gleicher Zeit einer merkwürdigen Revolution näherte, soviel eher zurückgehn, da die NeuKatzenelenbogische linie wesentlichen Antheil daran nahm, und diese Erläuterung voraussetzt. Ich habe bereits den Ursprung der beiden Hauptlinien dieses Geschlechts, der Ottonischen und Conradinischen, erörtert, und in der erstern dem Ulrich I, auf dem von Anfang des vierzehnten Jahrhunderts an diese linie allein beruhte, seine genealogische Stelle angewiesen. Dieser Herr, der merkwürdigste seines Geschlechts, war schon im J. 1300 mannbar [a]), und verlor bald darauf seinen Vater Otto II. Die Urkunden erzehlen von ihm, bei den wenigen eignen erheblichen Schicksalen, was sie gewöhnlich von kleinern Herrn dieser Art erzehlen, daß er Zeuge wichtiger Verhandlungen war, Fehden geschlichtet, und Verträge vermittelt: aber alle beweisen sein groses Ansehn, das ihm, da es seine Macht nicht konnte, nur persönliche Vorzüge unter seinen Zeitgenossen erworben haben mußten. Pfalzgraf Rudolph erkaufte ihn (1308) mit 200 Pfund Heller zu seinem Burgmann in lindenfels: nur gegen den Erzbischof von Mainz, und gegen Graf Eberhard I. von Katzenelenbogen, und dessen Freunde, soll er ihm nicht zu dienen verbunden seyn [b]). Auf gleiche Art nahmen die Brüder Gerlach und Giso von Jazza oder Jossa, als sie dem Erzstift Mainz ihr benachbartes Schloß Daxberg lehnbar und zugleich zum ofnen Haus machten, ihn und seinen Vetter Gottfried II. namentlich aus, gegen welche die Oefnung niemals gelten sollte [c]). Ich weiß nicht, war es Pfandschaft, Kauf, oder sonst eine Verbindung, die dem Ulrich einen Antheil an den ursprünglich Eppensteinischen Güthern in Eschbach, Weilbach, Wicker, Massenheim und Hausen gaben: genug er behauptete sich (1312) durch Urtheil und Recht gegen Graf Conrad den

a) Er unterschreibt unter diesem Jahr die schon oben §. XXXV. S. 304 aus Guden. I. p. 922 &c. angeführte Urkunde.

b) Schneiders Erb. Hist. Beil. S. 29.

c) Guden. III. p. 77. Vergl. was ich oben S. 300 not. b) über diese Urkunde gesagt habe, und was ich in der folgenden not. e) gleich weiter sagen werde.

den jüngern von Vehingen, auf den sie durch Heurath gekommen waren, im Besitz derselben, verkaufte sie aber gleich darauf an den Erzbischof Peter zu Mainz, der sie der von ihm gestifteten Carthaus schenkte [d]). Eben so veräusserte er (1317) seine väterlichen Güther in den Dörfern Popfenheim, Bönsheim oder dem heutigen Bönsheimer Hof, und Erfelden, mit Einwilligung seiner Vettern Gottfried II. und Conrad III, an Ritter Conrad von Dienheim [e]). Dagegen bracht' er von eben gedachten Vettern einen Hof in Gros Zimmern käuflich an sich [f]), und einen andern erwarb er nach Graf Diethers V. von Katzenelenbogen Tod, als Fuldisches Lehen, in Umstadt [g]). Noch häufiger zeigt sich Ulrich in fremden Angelegenheiten; er half überall Frieden stiften. König Johann von Boehmen übertrug ihm (1318) die Fehde zwischen den Grafen von Spanheim und den Raugrafen zu sünen [h]). Er untersiegelte zu gleicher

d) Guden. III. p. 80, 81, 91, und l. c. p. 174 giebt das Testament Erzbischof Peters von Mainz die sämmtlichen Verkäufer dieser ursprünglichen Eppensteinischen Güther, und den Ertrag derselben, noch umständlicher an. Ulrich von Bickenbach scheint durch Erbschaft zu diesen Güthern gekommen zu seyn, und nicht durch Kauf, weil er sie coram dictarum villarum Sculteti sententionaliter evicit, und Graf Conrad von Vehingen in letzterm Fall an Ulrichs Gerechtsamen wohl weniger rechtlichen Anstand hätte finden können. Vielleicht bewährt sich mit der Zeit noch, daß Ulrich von Bickenbach vor seiner bekannten Gemahlin Elisabeth von Limburg schon eine Gräfin von Vehingen hatte, die frühzeitig ohne Erben verstorben, und ihm das Recht an diese Güther zugebracht. Die an Conrad von Vehingen vermählte Elisabeth von Wertheim konnte, der Zeit nach, im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gar wohl schon eine mannbare Tochter haben. S. oben S. 340 not. e), und §. XLVIII. not. a) wo ich von dieser Verwandtschaft näher geredet, und die Carlsruher nützliche Samml. Th. I. S. 391 ꝛc. Die Vehingische Genealogie ist noch zu wenig aufgeklärt, als daß sich viel daraus bestimmen liesse: dann was Hr R. R. Sattler in der Histor. Beschr. von Würtemb. S. 203 darüber sagt, reicht bei weitem nicht hin.

e) Beil. CCCXC. S. 301. Ulrich giebt diese Güther als von seinen Vorfahren ererbte Stammgüther an, und eben deswegen war die Einwilligung seiner beiden Stammvettern Gottfrieds II. und Conrads III. nöthig. Aus dieser Urkunde wird also noch weiter unwidersprechlich, was ich oben S. 300 not. b) behauptet, daß der unterm J. 1312 neben dem Ulrich vorkommende Gottfridus *patruus* eius kein eigentlicher Vatersbruder dieses Ulrichs gewesen seyn könne, sondern vielmehr der vorerwähnte Gottfried II. darunter zu verstehn sei. Hätte Ulrich damals noch einen Vatersbruder gehabt, so hätte er gewiß den gegenwärtigen Verkauf noch weit eher bewilligen müssen, als seine entferntere Seitenverwandten. Mit der leeren Ausflucht, daß vielleicht ein andrer Gottfried binnen 1312 bis 1317 gestorben seyn mögte, wird man sich nicht behelfen wollen, zumal da ausserdem nicht die geringste Spur von ihm erscheint, und Ulrich den Mannsstamm seiner Linie endigte. Von einer andern Veräusserung Bickenbachischer Stammgüther vom J. 1333, worin der nemliche Conrad und Ulrich, statt des immittelst verstorbenen Gottfrieds II. aber sein gleichgenannter Sohn, austreten, vergl. S. 307, und folg. S. 421.

f) Es geschah im J. 1313. S. Schneiders Erbach. Hist. in Beil. S. 35.

g) Ulrich verpfändete ihn 1329 um 400 Pfund Heller an Ritter Starckerad von Breuberg. Schneider l. c. S. 34.

h) Crollii Oratio de Anvilla p. 41. und von der erwähnten Katzenelenbogischen Mutschar S. Beil. CXLIV. S. 97.

gleicher Zeit die Mutschar der Grafen Berthold und Eberhard von Katzenelenbogen, nahm (1321) an einem Streit der Schenken von Erbach untereinander Theil, und wurde ihr Schiedsrichter [i]); brachte mit andern (1323) dem Erzbischof Matthias die Oefnung des Schlosses Stralenberg durch gütlichen Vergleich zuwegen [k]); war Vorsitzer eines (1324) von erwähntem Churfürst zu Ohlm auf dem Gau niedergesetzten Gerichts aus Grafen, Herrn und NiederAdlichen, wodurch Landgraf Johanns von Hessen Mainzische Lehen dem Erzstift als eröfnet, gegen den Landgraf Otto, zugesprochen wurden [l]); bezeugte (1325) Schenk Conrads von Erbach Verkauf seines Theils des Schlosses NeckarSteinach an ChurMainz [m]); half (1327) den Erzbischof Balduin zu Trier mit der Stadt Boppart vergleichen [n]), und war bei der Verhandlung zugegen, wodurch Rheingraf Johann (1328) dem Erzbischof Matthias, und andern, die Oefnung im Schloß Rheingrafenstein gestattete [o]). Von Philipp zu Frankenstein, den er seinen Oheim und Schwager nennt, entlehnt' er (1330) eine Summe Gelds [p]), und schoß dagegen dem Bischof Salman zu Worms (1335) eine andre so lange vor, bis er sich im Besitz des Bisthums behaupten würde, den ihm das Domcapitul streitig machte [q]). Graf Marquard von Solms war Ulrichs Gefangner worden, und nur auf Bürgschaft verschiedner Grosen ließ er ihn (1324) unter der Bedingung los, daß er sich in bestimmter Frist wieder nach dem Schloß Habitzheim in die Gefangenschaft stellte [r]): doch verglich sich zuletzt der Graf, und überließ (1332) dem Ulrich sein Erbtheil und

i) Schneiders Beil. S. 62.

k) Joann. SS. T. I. p. 646.

l) Joann. l. c. p. 647.

m) Joann. l. c. p. 648.

n) Honth. Hist. Trev. T. II. p. 111.

o) wie Hr. G.R. Grüsner Dipl. Beitr. St. IV. S. 27 aus einer 1755 erschienenen, die Rheingräfl. Dhaunische Succeßionssache betreffenden Deduction, sub rubro: Die Gemeinschaft S. 445 anführt.

p) Ulrich nnd seine Hausfrau Else bekennen nemlich, daß sie ihrem Oheim und Schwager Philipp zu Frankenstein dem Aeltern 133 fl. 4 Thornes jährlicher Gülte schuldig sind. Die Urkunde ist in Schneiders Beil. S. 34 durch einen Druckfehler ins J. 1430, statt 1330, gesetzt. Ich habe übrigens von der hier vorkommenden Benennung eines Oheims und Schwagers, die Ulrich dem Philipp von Frankenstein giebt, schon oben S. 300 not. h) geredet — wo aber irrig das J. 1329 für 1330 angegeben wird — und die häufig uneigentliche Bedeutung dieser Verwandtschaftsnamen §. LIV. S. 416 not. d) näher bemerkt. Ob ausser der Verwandtschaft durch Gottfrieds II. Frankensteinische Gemahlin damals noch eine andre Verwandtschaft zwischen Ulrich I. von Bickenbach und Philipp von Frankenstein durch weibliche Verbindung statt gefunden, weiß ich nicht.

q) Schneider l. c. Beil. 35.

r) l. c. S. 31.

und Fordrung an dem Schloß Solms [s]). Worauf sich dieser Anspruch eigentlich gründete, kann ich zwar mit keiner Gewisheit sagen, aber vermuthlich stammte Ulrichs von Bickenbach Mutter aus dem Solmsischen Haus, und hatte dadurch ein Recht auf einen Theil des Schlosses an ihn gebracht [t]). Zuletzt erscheint er noch (1339) als Richter über Erzbischof Henrichs zu Mainz Anspruch auf die durch Ludwigs von Rieneck Tod erledigte Lehen [u]), und starb in eben dem Jahr [v]). Mit ihm erlosch der Mannsstamm der Ottonischen Linie: dann seine Gemahlin Elisabeth, eine Tochter Johanns I. zu Limburg an der Lahn [w]), hatte ihm nur zwei Töchter gebohren:

1, Agnes, die ihre Eltern 1326 an Graf Eberhard III. von Katzenelenbogen vermählten [x]). Aus dieser Ehe folgten zwei Kinder, Eberhard IV, und Elisabeth, die beide noch vor 1329 gebohren waren. Ihr Grosvater Ulrich nahm sich ihrer in gedachtem Jahr in einem Katzenelenbogischen Hausstreit an [y]), und soviel gewisser kann man voraussetzen, daß ihr Vater damals schon gestorben war. Die Agnes hingegen kommt noch 1347 vor, starb aber vor 1354 [z]), und entweder

s) l. c. S. 33.

t) Schon Hr. G.R. Grüsner hat l. c. S. 18 rc. diese Vermuthung geäussert, zumal da Marquard von Solms in der einen Urkunde den Ulrich nicht nur seinen Neffen, in der andern seinen Oheim nennt, welche Namen doch damals wenigstens eine Verwandtschaft überhaupt anzeigten, sondern auch sein Erbtheil und Fordrung an der Burg Solms abtritt „an Ulriche Heren zu By„ckinbach vnseme liebin Oheyme vnde sinen Er„bin alle Wege zu alme dem Rechte alse von „dasselbe Erbeteil vnd die Varderunge geha„bit suldin han vnde besessin zu habene vnde zu „besitzene.„ Ulrich scheint also zu seinem Recht an einen Theil der Burg Solms durch Erbschaft gekommen zu seyn, es läßt sich auch ohnehin weniger denken, wie er dieses Recht an ein ihm so entlegenes Schloß auf andre Art sollte erhalten oder zu erwerben gesucht haben. Diese Vermuthung wird durch Beil. CCCLXXVII. S. 293 noch wahrscheinlicher, wo eine Spanheimische Ehberedung durch lauter damalige Verwandte dieses Hauses, und darunter namentlich auch durch die Grafen Henrich und Hermann von Solms, und Otto Herrn von Bickenbach, bezeugt und unterschrieben wird. Die erwähnte Grafen von Solms hatten eine Spanheimische Gräfin zur Mutter.

u) Guden. I. p. 953.

v) wie die folgenden Verträge von eben dem Jahr ausweisen, die aber erst vom 17. und 19. Dec. datirt sind, und soviel zuverläßiger kann man hier wohl Humbrachts Angabe trauen, der Ulrichs Todestag auf den 4. Nov. setzt.

w) Von der Herkunft dieser Elisabeth s. vorher S. 301 not. i) und die Limburg. Stammt. S. 406 Sie kommt 1312 zuerst vor, worin sie Ulrich unter Mainzischer Lehensbewilligung mit 500 Pfund Heller auf seinen Theil des Schlosses Bickenbach bewitthumt, muß aber doch wenigstens schon einige Jahre vorher in der Ehe gewesen seyn, weil ihre älteste Tochter Agnes bereits im J. 1326 vermählt wurde. Sie kommt als Wittwe bis 1342 vor, war aber 1347 schon todt. S. die folgenden not. k) l). Vergl. ferner die vorhergehende not. d).

x) S. vorher §. LII. not. b).

y) Beil. CLXXVIII. S. 117.

z) S. die folgende not. l) und S. 400 not. p).

entweder in diesem, oder dem vorhergehenden Jahr, gieng auch ihr einziger Sohn Eberhard IV. unverheurathet mit Tod ab [a]). Auf diese Art blieb nur ihre Tochter Elisabeth, die Gemahlin Schenk Eberhards von Erbach, übrig [b]).

2, Amene oder Mene ehligte den Graf Gerhard von Reineck, und starb 1367 [c]).

Der Tod Ulrichs veranlaßte, da er ohne Männliche Erben abgieng, wie leicht zu denken, einen Successionsstreit, den ich aber nicht besser entwickeln kann, als wenn ich das Vermögen des Bickenbachischen Hauses, so wie ichs seinem Ursprung nach schon oben (§. 20. und 35.) umständlich genug erörtert, hier in seiner damaligen Lage unter einen Gesichtspunkt zusammen stelle. Die Bickenbacher hatten drei Schlösser, Bickenbach selbst, Habitzheim, und Tannenberg, und diese waren unter der Ottonischen, Conradinischen, und Tannenbergischen Linie verschiedlich getheilt. Die beiden leztern Linien hatten das Schloß Tannenberg, mit seinem ansehnlichen Zugehör, zusammen ein: die Tannenbergische vererbte aber ihren Antheil durch Töchter auf die Schenken von Erbach und die Herrn von Jossa, und die Conradinische verkaufte den ihrigen, mit Vorbehalt ihres Eigenthums an den Dörfern Allspach, Hähnlein, GrosRohrheim und Guntersblum, an die Herrn von Cronberg und Scharffenstein, durch die nach und nach wieder andre adliche Familien daran Theil nahmen [d]). Von der Zeit an stunden die Herrn von Bickenbach mit dem Schloß Tannenberg selbst in keinem Zusammenhang mehr: dann die Ottonische Linie kommt nirgends im Mitbesitz desselben vor, ob sie gleich an den eben genannten Dörfern, als gemeinsamen Bickenbachischen Stammgüthern, gleichfalls ihren Antheil hatte. Die leztere blieb, nachdem die Conradinische Linie soviel veräussert, ungleich beträchtlicher als sie. An Habitzheim, zu dem der gleichgenannte Ort, und die Dörfer Spachbrücken und Zeilhart gehörten, hatte

a) S. §. LII. S. 400.

b) S. §. LII. S. 401.

c) Sie erscheint im J. 1339 als vermählt, S. die folgende not. b), mag aber wohl schon lange vorher in die Ehe getreten seyn, weil sie bereits 1329 neben ihrer Schwester als erwachsen vorkommt. Schneiders Beil. S. 34. Den Tod ihres Gemahls sezt die in Kopps Lehenspr. Th. II. befindliche Reineckische Stammtafel ums J. 1366, ihren eignen aber bestimmt Humbracht Tab. 274. auf den 10. Apr. 1367, und damit stimmen auch die Urkunden überein. Ihr Tochtermann, Graf Johann zu Wertheim, beschwört 1368 den Burgfrieden zu Bickenbach, Schneiders Beil. S. 24, und kommt von der Zeit an mehrmals in Bickenbachischen Angelegenheiten vor.

d) S. oben §. XXXV. S. 307 ꝛc.

hatte sie, oder wenigstens Ulrich I, drei Viertheil, und die andre Linie nur eins e). Das Schloß Bickenbach war damals in drei gleiche Theile gesondert. Den einen davon — doch ausgeschieden alle zum Schloß gehörige Activlehen f) — hatte, ich weiß nicht zu welcher Zeit und durch welche Mittel, ChurMainz erworben, aber wieder an die Herrn von Bickenbach verpfändet, und diese Pfandschaft stund der Ottonischen Linie zu. Die zwei andern Drittheile blieben das Eigenthum der Herrn von Bickenbach, und machten zusammen genommen ein Ganzes aus, von welchen Ulrich I. von Bickenbach ¾, Conrad III. hingegen nur ¼ besaß g). Diese Erläuterung erhält aus den folgenden Tractaten ihren Beweis, und giebt ihnen zugleich das gehörige Licht. Des verstorbnen Ulrichs Wittwe, Elisabeth, suchte sich vor allen Dingen mit Conrad III, dem einzigen damals noch lebenden Erbherrn der Conradinischen Linie, der auf Ulrichs erledigte Lehen ein Vorrecht vor den Töchtern desselben zu haben glauben konnte, gütlich zu vergleichen, und die Tractaten kamen auch würklich schon im nächsten Monat nach Ulrichs Tod zu Stand, des wesentlichen Inhalts, daß Conrad bei seinem Viertheil des Schlosses und der Herrschaft Bickenbach, so wie ihn sein Vater besessen, auch ferner bleiben, und die zu den Schlössern Bickenbach und Habitzheim gehörigen Kirchsätze auf lebenslang allein verleihen solle, nach seinem Tod aber seine und der Elisabeth Erben wechselsweis; eben so behält sich Conrad die Leihung der Bickenbachischen Activlehen lebenslänglich allein vor, nach seinem Hintritt sollen sein ältester Sohn, oder wem er seine Herrschaft vermacht, und der Elisabeth ältester Erbe die Lehen verleihen, und jeder die etwa völlig ledig werdende entweder zu seinem Theil behalten, oder wieder vergeben können; Conrad und seine Erben wollen kein Lösungsrecht an einem, ehmals durch Gottfried II. an Ulrich I. verpfändeten, Theil des Schlosses Bickenbach haben, im Fall aber ChurMainz den seinigen ablößt, so sollen von diesem Geld dem Conrad 300 Pfund Heller fallen; einem unbeerbt verstorbenen Stammglied sollen nur die nächsten Erben von der nemlichen Linie in den Lehen folgen; welcher von den Ganerben etwas von Burglichen Güthern versetzen oder verkaufen will, muß es dem andern ein Vierteljahr vorher anbieten, und kann es, wenn ihm dieser nicht eben so viel zahlen will als ein Fremder, an leztern verpfänden, nur an keinen Fürsten nicht; zum Burgbau trägt jeder nach seinem Antheil das seinige bei; der Burgfrieden

e) S. die folgende not. n).

f) welche Ausnahme ChurMainz in dem Vertrag von 1357 (S. die folgende not. m) selbst macht, und durch die Bickenbachische Activbelehnungen noch weiter bestätigt wird.

g) S. die folgenden Noten k) und n).

frieden des Schlosses Bickenbach erstreckt sich so weit, als die Alsbacher Gemarkung, und der von Habitzheim über die Gemarkung des gleichgenannten Dorfs; endlich will Conrad die sämmtlichen Passivlehen so lange, bis der Elisabeth Enkel volljährig werden, allein tragen, und im Fall sie alsdenn die Belehnung von den Lehnherrn nicht erhalten können, welches er doch auf alle Art zu befördern verspricht, die Lehen zu ihrem Vortheil immerfort tragen [b]). Durch den letztern sonderbaren Zusatz dachte Elisabeth ihre Kinder und Enkel auch wider Willen der Lehnherrn schadlos zu halten; Conrad sollte als Männlicher Lehenserbe, dem die Lehens-Succession auf allen Fall am wenigsten streitig gemacht werden zu können schien, die Lehen zwar für seine Person empfangen, aber ihre Erben in Gemeinschaft sitzen, und ihren Antheil an der Nutzniessung ziehen lassen. Abt Henrich von Fuld machte indessen Anstalten, die, wären sie durchgegangen, jenen Anschlag dennoch vereitelt hätten: er sah Ulrichs Antheil an dem Schloß Habitzheim und den Zehnten zu Umstadt als völlig erledigt an, und ließ sichs (1340) durch ein niedergesetztes Manngericht zusprechen [i]). Gegen geringere Herrn wagten die geistlichen Lehnhöfe zuweilen dergleichen Versuche, wiewohl es am Ende gewöhnlich auf einen Vergleich hinauslief. Dieses geschah auch hier. Elisabeth und ihre beide Töchter machten sich (1342) anheischig, ihren Antheil am Zehnten zu Umstadt nur auf Lebenslang zu besitzen, nach ihrem Tod soll er an Fuld fallen: dagegen belehnt sie der Abt mit ihren drei Theilen an der Burg Habitzheim, so wie den Conrad von Bickenbach mit seinem Viertheil daran, auf Söhne und Töchter, doch unter der Bedingung, daß dieses Schloß auf immer der Aebte ofnes Haus seyn, und von den Ganerben an niemand anders als an Fuld, noch dazu nicht über

b) Es sind eigentlich drei Verträge, alle vom 17. Dec. 1339, deren Inhalt ich hier zusammengezogen, wovon die beiden erstern die eigentliche Theilung der Schlösser, der dritte das Verhältnis gegen die Lehnherrn betrift. Jene hat Schneider l. c. in Beil. S. 74 und 75 abdrucken lassen, den letzten Grüsner Diplom. Beitr. St. IV. S. 222. Nach jener behält Conrad III. von Bickenbach sein Ein Viertheil am Schloß Bickenbach, so wie es sein Vater einhatte, und verspricht zugleich, daß er an den andern drie Teylen des nemlichen Hauses keine Lösung heischen wolle. Diese Lesart, wenn sie richtig wäre, würde die Art der Theilung, im Zusammenhang mit dem was ich im Text und not. n) weiter sagen werde, völlig unbegreiflich machen, es liest aber Hr. G.R. Grüsner l. c. S. 78 nach einer richtigern Archivalischen Copie vielmehr: an den andern drit Deill, und dieses stimmt mit den übrigen Urkunden vollkommen überein; es war der von Gottfried II. an Ulrich I. verpfändete Theil des Schlosses. S. weiter die folgende not. n). — Grüsner l. c. S. 219 rc. liefert noch einen dritten Vertrag vom 19 Dec. 1339 über die zu Conrads III. Ein Viertheil am Schloß Bickenbach und Habitzheim gehörigen Gülten, der weil er lauter kleine Gütherstücke und Gefälle betrift, keines weitern Auszugs bedurfte.

i) Schann. Client. Fuld. prob. 189. p. 271.

über den Preis von 3000 Pfund Hellern, solle veräussert werden können [k]). Elisabeth starb, nachdem sie so rühmlich für ihre Erben gesorgt hatte, nicht lange hernach, und ihre beiden Töchter Agnes und Amene theilten nun (1347) ihren väterlichen und mütterlichen Anfall an den Schlössern Bickenbach und Habitzheim [l]). Bei dieser Gelegenheit lernt man eine Menge zu dem Schloß Bickenbach gehörige Zinsen und Gefälle in den Dörfern Bickenbach, Alsbach, GrosRohrheim, KleinRohrheim, Seeheim, Jugenheim, Hardenau, Eschollbrücken, KleinGerau, Dornheim, Worfelden und Biebesheim kennen. Beide Parthien behielten sich zugleich den Rückfall dieser Güther vor, im Fall eine von ihnen ohne Erben ausgienge. Alle diese Verhandlungen könnten die ChurMainzische lehensherrliche Einwilligung zu erfordern scheinen: man theilte aber, verglich sich, und machte Sucessionsordnungen, ohne des Lehnherrn im geringsten zu erwähnen. Man muß schon damals als ausgemacht, und durch mehrere Erbfälle in dem Bickenbachischen Haus bestätigt angenommen haben, daß die Herrschaft Bickenbach Weiberlehen sei; sie war auch würklich, wie ich oben (S. 215 ꝛc.) näher erwiesen, aus weiblicher Erbschaft zuerst auf diese Familie gekommen. Zuletzt schlossen doch die Katzenelenbogische an Schenk Eberhard von Erbach vermählte Elisabeth, als einzige Erbin ihrer Mutter Agnes, und Mena von Reineck, sammt Conrad V. von der andern Bickenbachischen Linie, mit Erzbischof Gerlach von Mainz (1357) einen besondern Vergleich darüber, worin zwar Gerlach seines Anspruchs auf Ulrichs angeblich erledigte Mannlehen erwähnte, im Grund aber alles bei der bisherigen Verfassung ließ. Gerlach behielt seinem Erzstift sein, nun von der vorherigen Pfandschaft befreites, Drittheil an Schloß und Herrschaft Bickenbach vor; — den er aber doch nachher von neuem an Conrad V. versetzte [m]) — mit den zwei andern

k) Schneiders Beil. S. 76.

l) Schneider l. c. S. 77 liefert die Urkunde Graf Gerhards von Reineck in Ansehung seines eignen erhaltnen Antheils, und Grüsner l. c. S. 223 ꝛc. ebendesselben ausgestellte Specification und Versichrung des seiner Schwägerin Agnes zugefallnen Theils, wogegen diese in Schneiders Beil. S. 79 ihren gleichlautenden Contrabrief über das Reineckische Antheil ausstellt.

m) S. die unten aus Schneiders Erbach. Hist. S. 150 angeführte Specification der von Mansfeld an Schenk Erasmus verkauften Bickenbachischen Erbgüther, wo ausdrücklich bemerkt wird, daß darunter auch der Mainzische Theil gehöre, den ehmals Erzbischof Gerlach an Conrad Herrn von Bickenbach verpfändet. Er muß aber nachher entweder ganz, oder wenigstens zum Theil wieder abgelößt worden seyn, weil, wie ich unten weiter anführen werde, im vierzehnten Jahrhundert Diether Cämmerer von Dalberg, und dessen Sohn Adam, einen Mainzischen Pfandtheil am Schloß einhatten. ChurMainz änderte hierin mehrmals, und gab die Pfandschaft bald an diesen, bald an einen andern Ganerben, behielt aber diesen Theil am Schloß, soviel man findet, nie in selbsteigner Nutzniessung.

andern Drittheilen belehnte er gedachte drei Parthien, und diese Lehenschaft sollte auf Töchter, Söhne und alle ihre Erben gehn; an den Activlehen derselben bekennt er keinen Antheil zu haben, sondern giebt sie, so wie sie ehmals Ulrich, als Aeltester der Familie, verliehen, an erwähnte drei Parthien, jeder zu einem Drittheil, zu Lehen; endlich sollten die zum Schloß Bickenbach gehörigen Burglehen nur dem Erzbischof und Ulrichs Erben zustehen, Conrad V. hingegen ganz und gar keinen Antheil daran haben, diejenigen Burgmänner ausgenommen, die er selbst gewonnen, oder noch künftig gewinnen würde [n]). Durch diese Uebereinkunft wurden

n) S. diesen Vergleich in Schneiders Beil. S. 79 rc. und Grüsner l. c. S. 233. Erzbischof Gerlach sagt darin: „Wir han uns „und unsem Stiffte behalden Bickenbach — eyne „dritte Deil, und die andern zwei Deil — „han wir denen vorgenannten „(nemlich dem von Reineck, Erbach, und Conrad von Bickenbach) „— und yren Erben die sie miteinander „hant oder noch gewynnen mochten, Dochtern „und Sonen und allen yren Erben — zu „rechten Erbelehen gelühen — iglichem sin „Deile — an den tzwei Deilen — doch mit „Beheltnüße unsers und unsers Stifftes dritte „Deil — uffgenommen die Manelehen, die zü „der Herschafft Bickenbach gehorent, die Ulrich „selige Herr zu Bickenbach luh da er lebte, die „wir yn zu yren zwei Deilen gelassen und geluhent han den dryn Parthien und yren Erben, „yeglichem zu syme dritte Deil.„ Nach dieser Urkunde hatte ChurMainz, die Bickenbachische Activlehen ausgenommen, als welche den weltlichen Ganerben allein zustunden, ein Drittheil am ganzen Schloß, die übrigen Ganerben zusammen hatten die andre zwei Drittheile. Diese zwei Drittheile wurden nun zusammen als ein Ganzes angesehen, und sind immer allein zu verstehen, wenn von einem Antheil weltlicher Herrn an dem Schloß Bickenbach geredet wird: dann das Mainzische ein Drittheil hatte derjenige von den Ganerben privative ein, dem es Mainz verpfändete. Dieses solchergestalt aus zwei Drittheilen erwachsene, und den weltlichen Ganerben zugehörige, Ganze war nach angeführter Urkunde zwischen Reineck, Erbach und Bickenbach in drei Theile zertheilt, der Erzbischof belehnt jede Parthie mit ihrem Drittheil: man würde aber sehr irren, wenn man daraus folgern wollte, daß es gerade gleiche Theile gewesen, sie werden vielmehr nur darum Drittheile genannt, weil sie dreierlei Parthien zustunden. Es wird dieses aus dem eignen Zeugnis Conrads III. unwidersprechlich, der sich in allen vorhergehenden, S. 423 not. b) angeführten, Verträgen durchaus nur ein Viertheil an dem Schloß Bickenbach, so weit es nemlich den weltlichen Ganerben zustund, zuschrieb, auch ausdrücklich, von seinem Vater nur soviel ererbt zu haben, behauptete; und eben dieses bestätigt der Antheil seiner Nachkommen. Um die Sache deutlicher zu erörtern, muß ich etwas weiter zurückgehen, und mich zum voraus auf die zu Ende dieses §. angehängte Bickenbachische Stammtafel beziehen. Gottfrieds I. beide Söhne, Otto I. und Conrad II, pflanzten zwei Linien, jede bekam eine Hälfte oder zwei Viertheil am Schloß Bickenbach, nemlich an den zwei Drittheilen der weltlichen Besitzer. Der Enkel jenes Otto war Ulrich, der, weil sich seine Linie nicht weiter getheilt hatte, seine ganze Hälfte oder zwei Viertheil zusammen behielt, und zugleich auch den ChurMainzischen Theil pfandweis einhatte. Die andre Linie hingegen theilte sich und ihre Hälfte unter jenes Conrads II. Söhne, Philipp und Gottfried II, jeder derselben bekam ein Viertheil am Schloß; der erstere vererbte auch dieses Antheil auf seinen Sohn Conrad III, der letztere aber, der in grossen Schulden stack, und dessen Söhne noch vor dem J. 1339 unbeerbt abgiengen, hatte sein ein Viertheil

den Schloß und Herrschaft Bickenbach, wären sie's auch nicht schon vorher gewesen, vertragsmäsig Weiberlehen, und soviel weniger darf man sich wundern, daß sie nach und nach durch Töchter stückweis, und auf so vielerlei Häuser vererbt wurde. Noch in eben dem Jahr 1357 errichteten vorbenannte sämmtliche Ganerben einen Burgfrieden zu Bickenbach, worin sich Erzbischof Gerlach unter andern anheischig machte, daß ChurMainz, im Fall es seinen Drittheil am Schloß verpfänden oder verkaufen wollte, ihn vorher den übrigen Ganerben dazu anbieten, und wenn ihn diese nicht verlangten, wenigstens an keinen Fürsten versetzen oder veräussern wolle *). Bald darauf (1360) verglichen sich Conrad V. von Bickenbach und Schenk Eberhard von Erbach noch besonders wegen der zu den Schlössern Bickenbach

Viertheil an Ulrich I. verpfändet, der auf diese Art drei Viertheil zusammen bekam. Dieser verpfändete Gottfriedische Theil ist derjenige ein Drittheil, an welchen, nach dem S. 423 not. b) angeführten Vertrag vom J. 1339, Conrad III. gegen Ulrichs I. Erbtöchter keine Losung zu heischen verspricht: dann der Ausdruck Drittheil ist hier nicht von einem Drittheil des Schlosses überhaupt, sondern von dem dritten Theil desjenigen zu verstehen, was Ulrich und seine Töchter am Schloß besassen, welches gerade ein Viertheil betrug. Conrad III. hätte nemlich mit Recht fordern können, den verpfändeten Antheil seines Vatersbruders, als zu seiner Linie gehörig, wieder ablösen zu dürfen, verzieh aber darauf wegen andrer Vortheile, die ihm Ulrichs Töchter einräumten. An dem Mainzischen Pfandtheil hingegen, im Fall er abgelößt würde, behielt sich Conrad in seinem Contrabrief von eben dem Datum (S. vorher not. b), ein Antheil am Pfandschilling vor, und soviel weniger darf man ihn etwa für das vorgedachte Drittheil halten, auf dessen Lösung Conrad III. Verzicht leistet, eine Erklärung, die ohnehin seltsam herauskommen würde, indem diesen Theil nicht Conrad, sondern ChurMainz zu lösen hatte. Er behielt also nur sein väterliches ein Viertheil vor, und weil seine beide Söhne Conrad V. und VI. zwei neue Linien stifteten, so bekam jede derselben ein Achttheil, und gerade soviel schreibt sich im J. 1433 Ulrich II. als damaliger einziger Männlicher Erbe der jüngern Linie zu. Schneiders Beil. S. 41. — Ohne Zweifel hatte es den nemlichen Grund, wie bei dem Schloß Bickenbach, warum Ulrich und seine Töchter an dem Schloß Habitzheim drei Viertheil, Conrad III. hingegen nur ein Viertheil besassen.

*) Schneiders Beil. S. 585 rc. Die Grenzen des Burgfriedens werden folgendergestalt beschrieben: „Zum ersten sal er geen an der „Urbez Eckin und das Gescheit, daz die Clingenberg Marcke scheidet, und die Marcke „Altzbach bit uf die Urbisbach, und die Urbisbach hin biß uf die obirste Strasse, und die „Strasse vor nacher Altzbach werts biß an das „Ertfel da der Nußbaum steet, und die Strassen vor biz an die Cruße an dem Byckinbacher „Wege undin an Altzbach, und die Strasse vor „sich uß bit an die Stat, da die Hasilbach herin „geet, und die Hasilbach oben uß mit an den „Gescheit of die Eckin da der Marck von Falckshusin „ (vermuthlich ein Schreibfehler für Balckhusin) „anstosset, und die Eckin uß bit „an den Malschensteyn, und den Malschensteyn „hernieder bit widir uf die Urbis Eckin.„ Die hier vorkommende Fluren und Gewannen führen noch jezo diese Namen, und die Clingenbergs Marck insbesondre ist ohne Zweifel die Mark von dem oben §. IV. erwähnten ausgegangenen Dörfgen Klingen oder Dietherklingen. Die Grenzen des Bickenbachischen Burgfriedens giengen überhaupt so weit als die Alsbacher Mark, wie in der schon vorher not. n) aus Schneider l. c. S. 75 angeführten Urkunde ausdrücklich gesagt wird.

bach und Habitzheim gehörigen Mannen oder Lehenträgern; der erstere trat dem letztern ein Viertheil derselben ab p), und erhielt hinwieder durch einen andern Vertrag ein Viertheil der Vogthei über die Dörfer Habitzheim, Spachbrücken und Zeilhart mit allen Nutzungen q). Alle bisherige Verträge bestätigt 1362 auch Conrad VI. von Bickenbach, der jüngere Bruder des vorigen, durch seine Unterschrift r).

Auf diese Art war der gröste Theil der Bickenbachischen Güther durch den Abgang des Ottonischen Mannsstamms auf Töchter gekommen, und da sie als Weiberlehen von diesen auch auf andre Töchter übergiengen, so läßt sich die Zerstücklung des Stammvermögens dieses Hauses zum voraus denken. Wir kennen zwar mancherlei Personen und Häuser, die daran Theil genommen: aber daraus, daß gerade in bisher bekannten Urkunden keine andre vorkommen, läßt sich noch nicht mit Gewisheit schliessen, daß sie es allein waren. Eben so wenig weiß ich die Gröse der, besonders durchs Erbachische Haus, vererbten Theile überall sicher genug zu bestimmen: ich will indessen diese Vererbungen, soweit sie aus bisher eröffneten Quellen bekannt worden, in der Anmerkung durch eine Tabelle sichtlicher machen s). Die Conradinische Linie bemühte sich, soviel möglich, die zerstreute Stücke

p) Schneider l. c. in Beil. S. 90, 93. Es werden zugleich die Mannen genannt, die dem Schenk Eberhard von Erbach durch diesen Vertrag zu Theil worden.

q) l. c. S. 92.

r) Hr. G.R. Grüsner Diplom. Beitr. St. IV. S. 237 hat diese für die Bickenbachische Genealogie erhebliche Urkunde zuerst bekannt gemacht. Es werden darin die im Text erzehlten Verträge nach der Reihe angeführt, und von diesem Conrad bestätigt.

s) Man darf nicht denken, als wäre etwa der Elisabeth von Katzenelenbogen Erbtheil an ihres Grosvaters, Ulrichs I. von Bickenbach, Verlassenschaft ganz allein auf ihre ins Ebersteinische und HohenfelsReipoltskirchische Haus vermählte Töchter gefallen. Ihre Männliche Erben unter den nachfolgenden Schenken von Erbach behielten gleichfalls ihren Theil daran, und wahrscheinlich einen grösern, als die Töchter. Es erhellt dieses nicht nur daraus, weil die Schenken von Erbach nachher immer im Mitbesitz der Pfarrsätze zu Hofheim, und der Capelle des Schlosses Bickenbach blieben, sondern auch den Bickenbachischen Burgfrieden nach wie vor beschworen, wie man in mehrern Beispielen, selbst aus den spätern Jahren 1395 und 1410, in Schneiders Urk. S. 587 sieht. Die Erbtheile der vorgedachten Töchter, unter denen doch auch ihre an Conrad von Weinsberg vermählte Schwester Margaretha nicht ganz leer ausgegangen seyn mag, ob sie gleich in diesem Besitz in bekannten Urkunden nicht vorkommt, können also nicht anders als sehr gering gewesen seyn. Nimmt man alles, was sich in der bisherigen Ausführung von der Bickenbachischen Theilungsart gesagt, zusammen, so wird folgende Tabelle über die Vererbungen dieser kleinen Herrschaft, wie ich hoffe, verständlich seyn:

Stücke der Herrschaft Bickenbach wieder zusammen zu bringen, und der ältere Zweig derselben erreichte auch diese Absicht, wie die Folge dieser Geschichte weiter erläutern

Theilungen der Herrschaft Bickenbach.

Ulrich I.
1300. † 1339.
hat, ausser dem Mainzischen Pfandtheil, 3 Viertheil an Schloß und Herrschaft Bickenbach.

Conrad III.
1300 – 1339. † vor 1357.
Er hat an dem in weltlichen Händen gebliebenen Theil der Herrschaft Bickenbach ein Viertheil. Die verschiednen Vererbungen desselben kommen in der Geschichte selbst vor.

(Kinder Ulrichs I.:)

Agnes
1326 – 1347. † vor 1354.
hat 1 und ein halb Viertheil am Schloß Bickenbach.
Gem. Graf Eberhard III. von Katzenelenbogen.

Mena
1329. † 1367.
hat 1 und ein halb Viertheil am Schloß Bickenbach.
Gem. Graf Gerhard von Reineck. † um 1366.

(Kinder der Agnes:)

Eberhard IV.
Graf von Katzenelenbogen.
† unvermählt ums J. 1353.

Elisabeth
1339. † nach 1385.
erbte ihrer Mutter ganzen Antheil.
Gem. Schenk Eberhard von Erbach. † 1377.

(Tochter der Mena:)

Margaretha
Gem. Graf Johann von Wertheim.
Er beschwört 1368 den Burgfrieden zu Bickenbach, und verpfändet darauf seinen Antheil an Schenk Eberhard von Erbach. S. Schneiders Urk. S. 95 *rc.* 587.

(Sohn der Margaretha:)

Johann
Graf von Wertheim, verkauft 1410 seinen Theil der Herrschaft Bickenbach an Conrad VII. v. Bickenbach. Schneiders Urk. S. 38.

(Kinder der Elisabeth:)

Eberhard
Schenk von Erbach.
† 1425.

Barbara
Gem. Gr. Wilhelm von Eberstein.
† 1431.

Ida
1377.
Gem. Conrad Graf v. Hohenfels-Reipoltskirchen.

Margaretha
Gem. Conrad Hr. v. Weinsberg.

(Kinder Eberhards:)

Conrad
Schenk von Erbach.
† 1460.
Gem. Anna Conrads VII. v. Bickenb. Tochter. 1417.

Adelheid
1409.
Gem. Philipp Herr v. Cronberg.

(Sohn Conrads:)

Philipp
1477.

(Sohn Philipps:)

Erasmus
Schenk von Erbach.
† 1503.
Erhält zu seinem Theil noch den Mainzischen Theil am Schloß Bickenb. im J. 1483 pfandweis (Schneiders Urk. S. 302), erkauft im J. 1488 den Mansfeldischen Antheil (Guden. T. IV. p. 481 &c.), und im J. 1502 den Cronbergischen Theil. (Schneid. l. c. S. 308.)

(Töchter des Erasmus:)

Catharina. **Anna.**
Verkaufen im J. 1510 ihr ganzes Antheil an Schloß und Herrschaft Bickenbach an Hessen.

(Sohn der Adelheid:)

Franck
v. Cronberg.
† 1491.

(Sohn Francks:)

Franck
von Cronberg, verkauft 1502 seinen Theil an einem dritten Theil eines vierten Theils um 270 fl. an Schenk Erasmus v. Erbach. Schneiders Urk. S. 308.

(Tochter der Barbara:)

Agnes
1454.
Gem. Friedrich Gr. v. Helfenstein. Verkaufen 1454 ihren Antheil am Schloß Bickenbach an Haman Ulner von Dieburg, von dessen Nachkommen er an Hessen kommt. Carlsruher Samml. Th. I. S. 417.

(Nachkommen der Ida:)

Dessen männlicher Abkömmling im 6ten Glied

Johann V.
Graf v. Hohenfels-Reipoltskirchen, Herr v. Rixingen, der Letzte seines Stamms, verkauft 1565 seinen Theil der Herrschaft Bickenbach an Graf Philipp von Leiningen-Westerburg, und dieser verkauft ihn an Hessen.

erläutern wird, durch Pfandschaft, Kauf, Verträge, und den frühern Abgang der jüngern Seitenlinie, wenigstens mit dem grösten Theil der Herrschaft. Das Schloß Habitzheim hingegen, mit den zugehörigen Dörfern, woran Conrad III. von Bickenbach nach vorerwähnten Vergleichen noch ein Viertheil hatte, kam im Anfang des folgenden Jahrhunderts ganz von seinen Nachkommen ab; die Schenken von Erbach brachten sowohl diesen als den Wertheimischen Theil an sich, und trugen nachher, als die Abtei Fuld (1490) Otzberg und Umstadt an ChurPfalz verkauft hatte, das Schloß Habitzheim mit allem Zugehör von dem letztern Hof zu Lehen, bis sie endlich ihr ganzes Eigenthum daran im sechzehnten und folgenden Jahrhundert an andre, gröstentheils aber an LöwensteinWertheim, veräusserten [r]).

Ich gehe, nachdem ich die Schicksale des Ottonischen Stamms und seiner Besitzungen genugsam erörtert, zu dem Conradinischen über. Daß Conrad III. zur Zeit des Todes Ulrichs I. der einzige noch übrige Zweig seiner Linie war, habe ich schon oben (S 306) erwiesen, und die Geschichte der bisher erzehlten, durch Erlöschung des Ottonischen Stamms entstandnen, Verhandlungen, zumal die Art der Theilung, die für keinen andern Erben das geringste übrig ließ, machts unwidersprechlich. Ueberall erscheint er von Seiten seiner Linie als der einzige Erbintressent, nur seine ältere Söhne Wolfram, Conrad V, und nachher auch Conrad VI, willigen in die Tractaten: wären aber damals noch Seitenverwandte, auch nur vermählte Töchter, übrig gewesen, so hätten sie unumgänglich an dieser Vertheilung des sämmtlichen Bickenbachischen Stammvermögens Theil nehmen, die Verhandlungen unterschreiben, oder wenigstens Verzicht leisten müssen. Und doch findet sich von dem allem nichts; es zeigt sich auch sonst in keiner einzigen Urkunde einige Spur von einem andern Bickenbachischen gleichzeitigen Abkömmling. Conrad III. war also der zweite Stifter seiner Linie. Das ist es aber auch alles, was ich, ausser den mehrgedachten Tractaten mit Ulrichs I. Töchtern, und der eben sowohl bereits S. 307 erläuterten Veräusserung seines Antheils an der Burg Tannenberg, von ihm zu erzehlen weiß, oder es müßte er es noch, und nicht schon sein gleichgenannter Sohn seyn, der sich 1351 gegen Abt Henrich von Fuld

r) S. weiter Schneiders Erbach. Hist. S. 325 rc. Ich werde unten wahrscheinlich zu machen suchen, daß Diether II. von Bickenbach den Antheil seines Hauses am Schloß Habitzheim nicht lange nach 1406 an Erbach verkaufte.

Fuld seines, von seinen Voreltern angestammten, Rechts auf die Collatur der sehr ergiebigen Pfarrei Hofheim begab u). Was eigentlich die Veranlassung oder die Absicht dieses Verzichts war, kann ich nicht sagen, soviel aber ist gewis, daß er keine Folgen auf die Zukunft hatte, und daß die Bickenbacher jenen Pfarrsatz nach wie vor von Fuld zu lehen trugen v). Conrad III. hatte seiner Willkühr vorbehalten, wem er unter seinen Söhnen die Herrschaft nach seinem Tode vermachen wolle w), und würklich folgte ihm nicht sein ältster Sohn Wolfram — vermuthlich weil er nicht heurathen wollte — sondern vielmehr sein jüngerer, Conrad V, der sammt den Erben Ulrichs den oben erwähnten Familienvertrag (1357) mit Mainz, und den Burgfrieden schliessen half. Ausser diesen beiden hatte Conrad noch einen andern ihm gleichgenannten Sohn, Conrad VI, und verschiedne geistlich gewordne Söhne, worunter Philipp vom J. 1360 – 1370 als teutscher Ordensmeister vorkommt x). Nur die beiden Conrads führten den Stamm fort, und

u) Schann. Client. Fuld. prob. 191. p. 272. Eben diesen Conrad von Bickenbach setzt 1340 Conrad von Frankenstein in die Zahl derer, gegen die den Grafen Johann und Eberhard von Kazenelenbogen sein Schloß Frankenstein nicht offen seyn soll. Beil. CCXIII. S. 146 not. *.

v) wie Schann. l. c. p. 49 erzehlt, und mit den folgenden Belehnungen erläutert. Der Fortgang dieses §. wird es noch weiter erweisen.

w) Er sagt in dem vorher not. b) angeführten Vertrag vom J. 1339, daß von Seiten seiner Linie nach seinem Tod die Kirchsäze leihen solle: „sin eldiste Sohn, adir welchem er sin Herschafft mache.“ Es ist dieses ein Beispiel zu dem, was ich S. 331 von dem Ansehn der Väter bei Verfügungen über die Vererbung ihrer Länder und Güther gesagt.

x) Die drei weltlichen Söhne dieses Conrads III, Wolfram, Conrad V. und Conrad VI. kommen namentlich als Söhne desselben vor. Der Vater führt die beiden ersten in denen vorher not. b) angemerkten Verträgen vom J. 1339 als seine Zeugen auf, und der jüngere Conrad nennt 1362 seinen Vater und die vorerwähnte Brüder, und bezieht sich auf ihre Vergleiche. S. vorher not. r). Daß Conrad III, ausserdem noch geistliche Söhne hatte, erhellt aus dem oben erwähnten Vertrag mit Mainz vom J. 1257, wo der Erzbischof Gerlach dem Conrad V. sein Antheil an Bickenbach zu Lehen giebt „und sinen Brüdern, die Leyen sint und Leyen bliben.“ Nimmt man nun hinzu, daß im J. 1339 ausser Conrad III. kein andrer Bickenbacher lebte, noch weniger aber Erben hatte, indem selbst geistliche Herrn bei jenen wichtigen Hausverträgen von den J. 1339 rc. mit ihrer Einwilligung nicht ganz hätten ausgeschlossen bleiben können, so können folgende geistliche Herrn, der Zeit nach, niemand anders als Conrads III. Söhne seyn:

1, Phillpp. Er erlangte 1355 als teutscher Ritter von Kaiser Carl IV. zu Pisa ein Privilegium für die seinem Orden zuständige Stadt Brotselden. Guden. III. p. 385. Die Schwierigkeit, die sich Hr. G.R. Grüsner Diplom. Beitr. St. IV. S. 170 macht, als komme in Act. Acad. Palat. T. II. p. 31 dieser Philipp schon im J. 1334 als teutscher Ordensmeister vor, fällt von selbst weg, weil diese Stelle gerade das Gegentheil sagt, und den Philipp von Bickenbach erst dem Wolfram von Nellenburg folgen läßt, der noch im J. 1354 als Teutschmeister vorkommt, auch dieses Amt noch länger bekleidete. Im J. 1364 vermittelt er als teutscher Ordensmeister einen Vergleich

und jeder stiftete eine besondre Linie. Ich will von dem jüngern Conrad, dem VIten in der Stammfolge, weil seine Linie früher erlosch, zuerst reden. Er bestätigte, wie gesagt, (1362) die von seinem Vater und ältern Bruder mit Ulrichs Erben und dem Erzbischof zu Mainz geschlossene Verträge y), beschwur in eben dem Jahr den Bickenbacher Burgfrieden z), und starb noch vor 1384 a). Man giebt ihm, wie es scheint, mit gutem Grund, eine Gräfin Gertraud von Weilnau zur Gemahlin

Vergleich zwischen dem Erzbischof Gerlach von Mainz, und Engelhard von Hirschhorn, Joann. SS. Mog. T. I. p. 677, und kommt noch 1370 in dieser Würde vor. Joann. l. c. p. 679. Im J. 1376 hatte er schon den Johann von Hain zum Nachfolger Acta Acad. Pal. T. II. p. 32; Philipp muß also nicht lange vorher gestorben seyn.

2. 3) Friedrich und Giso von Bickenbach erscheinen 1353 als Subdiaconi zu Fuld. Schann. Hist. Fuld. p. 226.

4) Aus eben den vorgedachten Gründen kann ich dem Conrad III, der Zeit nach, auch eine Tochter Catharina zuschreiben, deren Gemahl Friedrich von Hohenrieth, wegen einer Fordrung von ihrer Seite, mit Erzbischof Gerlach von Mainz im Streit war, und diesen dadurch zum Vergleich brachte, daß er den Vitzthum im Rhingau, Ulrich von Cronberg, gefangen nahm. Guden. T. I. p. 963. Sollte diese Catharina keine Tochter Conrads III. seyn, so war sie wenigstens eine Enkelin, weil, wie gesagt, zu seiner Zeit, ausser seinen Descendenten, keine andre Erben in dieser Linie lebten. — Die von Hohenrieth waren Dynasten. S. weiter von ihnen Acta Acad. Pal. T. I. p. 340 not. y.

y) S. vorher S. 427 not. r).

z) Schneiders Erbach. Hist. in Beil. S. 587.

a) Es kommt dieser Conrad VI. oder jüngere, ausser den vorhergedachten Stellen, mit seinem Bruder Wolfram in einer Urkunde vom J. 1368 vor, durch welche Graf Johann von Wertheim den Bickenbacher Burgfrieden zu halten verspricht. Schneiders Beil. S. 24. Weil er hier noch immer den Namen des jüngern führt, so muß damals sein älterer gleichgenannter Bruder, Conrad V, noch gelebt haben. Hingegen erscheinen 1384 des letztern Enkel Diether I. und Conrad der junge oder IX, worunter jener mit Einwilligung dieses seines Bruders, und zugleich eines andern Conrads des ältern oder VIII, seines Vetters, seine Gemahlin Agnes von Isenburg bewitthumt. Joann. SS. Mog. T. I. p. 771. Tab. Gen. not. g. Nun kann man also auch ohne Mühe verstehen, wer der Contz oder Conrad der älteste war, der 1379 mit Graf Johann von Wertheim, und Schenk Eberhards von Erbach mehrgedachten Wittwe Elisabeth von Katzenelenbogen, die Capelle in Alsbach beschenkte. S. Schneiders Beil. S. 591. Es kann dieses unmöglich jemand anders gewesen seyn, als Conrad VI, der sonst bei seines Bruders Lebzeiten der jüngere hieß, nun aber nach dessen Tod in Ansehung ihrer beiderseitigen gleichgenannten Nachkommen der älteste genennt wird, da dann sein Sohn Conrad VIII. durch den Beinamen des ältern, und seines Bruders Enkel Conrad IX. durch den Beinamen des jungen unterschieden wurden. Es muß aber eben deswegen Conrad VI. oder älteste im J. 1384 schon todt gewesen seyn, weil nur der ältere und junge in den gedachten Witthumsvertrag willigten. Man kennt also nunmehr neben Conrad VI. zugleich seinen gleichgenannten Sohn, und diese Herleitung wird noch unwidersprechlicher durch eine Urkunde v. J. 1397, wo die vorerwähnten Brüder, bei Gelegenheit eines Vertrags über die Rheinfahr zu Gernsheim, ihres verstorbnen Vetters Contz oder Conrads erwähnen, und für dessen hinterlassene minderjährige Söhne, Ulrich und Cuntz, die Einwilligung geben: dann es versteht sich von selbst, daß diese beide junge Herrn, der Zeit nach, unmöglich Söhne Conrads VI. seyn konnten, sondern vielmehr dessen Enkel waren.

mahlin, und eine, an Johann Cämmerer von Dalberg verheurathete, Anna zur Tochter [b]). Noch zuverlässiger ist, daß ihm sein Sohn Conrad VIII. folgte, aber schon vor 1397 mit Tod abgieng, und, angeblich von Anna von Hirschhorn, zwei minderjährige Söhne, Ulrich II. und Conrad X, hinterließ [c]). Der jüngere Sohn, Conrad X, starb noch vor 1433, und hatte von seiner Gemahlin, einer gebohrnen Cämmerin von Dalberg, nur Töchter, worunter Jutta an Conrad von Ramstein, eine andre, Sophia, an Hans Beynung von Dalsheim, und eine dritte an Gompel von

b) Humbracht Tab. 274. und Schneider in s. Bickenb. Stammt. schreiben einem Conrad von Bickenbach, der im J. 1359 lebte, eine Gräfin von Weilnau zur Gemahlin zu, und dieser könnte, der Zeit nach, kein andrer als Conrad VI. seyn, da ich unten seinem Bruder, Conrad V, eine andre Gemahlin anweisen werde. Humbracht führt dabei an, daß dieser Gräfin von Weilnau Mutter eine güldne Haube im rothen Feld geführt. Biedermanns Geschlechts Reg. der RRittersch. in Franken Tab. 245. giebt sogar, bei Gelegenheit ihrer an Johann von Dalberg verheuratheten Tochter Anna, ihren Namen, Gertraud, an, und soviel gewisser scheint man voraussetzen zu können, daß sie sich in den Dalbergischen Ahnenproben findet. Eben den Grund hat ihre eben erwähnte Tochter für sich, zumal da Biedermann, der sonst in der Dalbergischen Stammtafel nicht weit zurückgeht, und viele bereits von Humbracht angegebene, ihm aber unerweislich geschienene, Stammglieder ausläßt, doch von jenem Johann Cämmerer, und seiner Bickenbachischen Gemahlin, so umständlich redet, daß er nähere genealogische Nachrichten von ihm gehabt haben muß, die sich ohnehin in so späten Zeiten leichter erwarten lassen. Humbracht giebt ferner dem Conrad von Bickenbach, und dessen Weilnauischen Gemahlin, noch eine Ida zur Tochter, die an einen 1370 lebenden Conrad von Frankenstein verheurathet worden sei: es wird aber diese Behauptung dadurch unsicher, weil nach Beil. CCCCXVIII. S. 322 die Brüder Conrad und Johann im J. 1363 einen Burgfrieden zu Frankenstein schliessen, also auch damals die einzigen Stammherrn gewesen zu seyn scheinen, der ältere dieser Brüder aber eine Schenkin Magdalena von Erbach zur Gemahlin hatte. Schneiders Erbach. Hist. S. 42, und in Beil. S. 71. Soll also Humbrachts Angabe bestehn, so müßte dieser Conrad von Frankenstein entweder zwei Gemahlinnen gehabt haben, oder es müßte ein andrer, und später lebender, Frankensteiner zu verstehn seyn.

c) Ich habe diesen Conrad VIII, und seine beiden Söhne, schon in der nächstvorhergehenden not. a) erwiesen. Humbracht und Schneider schreiben einem im J. 1354 lebenden Conrad einen ungenannten Sohn zu, der eine Anna von Hirschhorn zur Gemahlin gehabt habe. Ist dieses richtig, so müßte wohl Conrad VIII. zu verstehn seyn, weil sich jene Anna in der andern Linie nicht unterbringen läßt. In diesen spätern Zeiten, wohin schon die Ahnenproben der Adlichen reichen, kann man dem Humbracht, wenn schon nicht in Ansehung der Genealogischen Stelle, doch wenigstens in Ansehung der Existenz der Personen, zumal der Weiblichen, und der von niederm Adel, schon eher glauben. Es kommen auch die Hirschhorne in diesem Zeitraum mehrmals mit Bickenbachern in Urkunden gemeinschaftlich vor, und soviel vermuthlicher wird eine Verwandschaft unter ihnen. Humbracht giebt zwar in gleichem Zeitraum dem Sohn desjenigen Conrads, dem er die Gräfin von Weilnau beilegt, eine Tochter Diether Cämmerers von Dalberg und der Ida von Frankenstein zur Gemahlin, es gilt aber dieses vielmehr von dem Enkel jenes Conrads und der Gräfin von Weilnau, dem Conrad X. Ob Conrad VIII. auch noch einige an Niederadliche verheurathete Töchter hinterließ, weiß ich nicht; vermuthlich gehört aber die Angela von Bickenbach dahin, die unterm J. 1410 als Nonne zu Seligenthal erscheint. Guden. T. III. p. 664.

von Giltlingen verheurathet wurde [d]): aber Ulrich II. pflanzte mit seiner Gemahlin Elisabeth, einer gebohrnen Cämmerin von Dalberg, den Stamm fort [e]). Im Jahr 1411 erscheint er zum erstenmal als volljährig, indem er seinen Vettern Conrad IX. und Diether II. den ihm verpfändeten Theil an Alsbach wieder zu lösen gab [f]). Das Dorf Guntersblum, über dem Rhein, war damals zwischen den Herrn von Bickenbach und den Schenken von Erbach getheilt: Ulrich II. insbesondre nahm 1424 das Gericht, Hof und vielerlei Güther daselbst, von dem Erzbischof Diether von Cölln zu Lehen [g]). Bald darauf, und zwischen den Jahren 1428 – 1442, findet man ihn und seinen Vetter Conrad IX. in einem Streit mit Schenk Conrad zu Erbach über die Collatur der Pastorei Hofheim und Godelau, und der Capelle des Schlosses Bickenbach. Erbach hatte durch Ulrichs I. von

d) Daß Conrad X. noch vor dem J. 1433 gestorben, wird daraus erweislich, weil in diesem Jahr Ulrich II. sein Ein Achtel an Bickenbach, also seines Vaters und Grosvaters ganzen Antheil, an seiner Frauen Bruder, Diether Cämmerer, verkaufte, ohne dabei seines eignen Bruders im geringsten zu gedenken, dessen Einwilligung doch sonst nothwendig gewesen wäre. Schneiders Beil. S. 41. Noch unwidersprechlicher erhellt es aus einem zwischen den Jahren 1428 – 1442 mit Schenk Conrad von Erbach geschlossenen Vertrag eben dieses Ulrichs II. und seines Stammvettern Conrads IX, worin diese letztern das Patronat über die Pfarrei Hofheim und Godelau, und die Capelle des Schlosses Bickenbach, lediglich allein auf sich und ihre eigne Leibeserben einschränken. Schneiders Beil. S. 150. Es kann also damals weder Conrad X, noch sonst ein Männlicher Zweig des Bickenbachischen Hauses mehr gelebt haben, und es findet sich auch nirgends einer. Daß Conrad X. Töchter hinterlassen, welche an die im Text benannte Adliche verheurathet waren, werde ich in der nächstfolgenden not. i) aus Schneiders Beil. S. 45 erweisen, und zugleich mehr als wahrscheinlich machen, daß seine Gemahlin eine Tochter Diether Cämmerers war. Humbracht selbst legt diese Gemahlin einem damaligen Conrad von Bickenbach bei, nimmt aber zu gleicher Zeit noch einen andern Conrad von Bickenbach an, der im J. 1400 mit einer Margaretha von Hirschhorn in der Ehe gelebt: und doch müssen diese beide von ihm angegebene Conrads nothwendig nur eine Person gewesen seyn: dann ausser Conrad IX, dessen Gemahlin wir mit Zuverlässigkeit kennen, lebte damals kein andrer Bickenbacher dieses Namens, als Conrad X. S. die nächstvorhergehende not. c). Soll also die erwähnte Margaretha von Hirschhorn würklich eine Gemahlin eines Conrads von Bickenbach gewesen seyn, so müßte Conrad X. zweimal geheurathet haben, und zwar die Margaretha zuerst.

e) S. die folgende not. k) und q).

f) Schneiders Beil. S. 40.

g) l. c. S. 41. Ich habe schon oben §. XXXV. S. 307 bemerkt, daß das Dorf Guntersblum über dem Rhein ehmals, wenigstens zum Theil, zum Schloß Tannenberg gehörte, und daß sich Conrad III. von Bickenbach, bei Veräusserung jenes Schlosses, sein bisheriges Recht vorbehielt. Die Schenken von Erbach hatten gleichfalls Theil an diesem Dorf (Schneiders Beil. S. 71), und scheinen diesen Antheil nicht erst aus Ulrichs I. Verlassenschaft erhalten zu haben, weil er in den sehr umständlichen Theilungsurkunden vom J. 1347 (S. vorher S. 424 not. l) nicht vorkommt; er mag also eher aus ihrer vorherigen Erbschaft am Schloß Tannenberg rühren.

von Bickenbach Erbschaft an diesen Kirchsätzen Theil erhalten, woraus hernach bei Vergebung derselben nothwendig Verwirrung entstehn mußte. Beide Partheien verglichen sich endlich, daß jedesmal der Aelteste von Erbach und Bickenbach Fall um Fall diese Kirche verleihen, und Bickenbach den Anfang machen solle [b]). Aus dieser Urkunde wird zugleich erweislich, daß damals der Bickenbachische Mannsstamm allein auf Conrad IX. und Ulrich II. beruhte, und soviel gewisser ist ein angeblicher Johann von Bickenbach falsch, der 1396 und 1397 die Dörfer Habitzheim und Heubach an ChurPfalz veräussert haben soll [i]). — Aber mit blosen Rechten

b) Schneiders Beil. S. 150. Die Urkunde hat kein Datum: es kommt aber Peter Echter als Dombechant darin vor, der es 1428 wurde (Guden. Syll. p. 516), und 1442 starb. Guden. T. II. p. 858. Ulrich II. und Conrad IX. nennen hier den Schenk Conrad von Erbach ihren Schwager: daß aber dieses hier nur ein allgemeiner Verwandtschaftsnamen war, erhellet schon daraus, weil dieser Schenk Conrad unmöglich von beiderlei Herrn, die von zwei verschiednen Linien waren, und aus ganz verschiednen Häusern Gemahlinnen hatten, zugleich im eigentlichen Verstand Schwager seyn konnte. Er war vielmehr Conrads IX. Tochtermann. Schneiders Beil. S. 141. Vergl. was ich oben S. 416 not. d) von jenem weitläuftigen Verwandtschaftsnamen gesagt.

i) Hr. G.R. Grüsner Dipl. Beitr. St. IV. S. 117 gründet diesen Johann von Bickenbach, ausser Humbrachts Angabe, für die jedoch Schneider nicht den geringsten Beweis beizubringen wußte, auf die Continuat. Actor. Compromissi Francof. p. 68 und 69, nach welcher dieser Johann im J. 1398 das Dorf Habitzheim, und im J. 1399 das Dorf Heubach an ChurPfalz verkauft haben soll. Es sind aber diese angeführten Acta, und ihre Continuation, äusserst unzuverlässige Schriften, bei denen man sich unzehlig oft betrogen finden wird, und die gegenwärtigen Angaben widersprechen den Urkunden. Erstlich hatten die Bickenbacher, vermög der oft erwähnten Theilung vom J. 1339, und der Fuldischen Belehnung vom J. 1342 (S. vorher not. k), überhaupt nur ein Viertheil an Schloß und Dorf Habitzheim, konntens also auch soviel weniger allein veräussern. Und dann beschwört Diether II. von Bickenbach noch im J. 1406 den Habitzheimer Burgfrieden Schneiders Beil. S. 43 und unten not. n), und da dieser über die ganze Gemarkung des Dorfs Habitzheim gieng (Schneider l. c. S. 75); so muß er auch noch seinen Antheil am Dorf gehabt haben, und er selbst scheint, wie ich unten weiter zeigen werde, den Bickenbachischen Antheil an diesem Schloß an Erbach, nicht aber an ChurPfalz, veräussert zu haben. Dieses ChurHaus erhielt sein Recht und Lehenschaft über das Schloß Habitzheim, sammt den zugehörigen Dörfern Habitzheim, Spachbrücken und Zeilhart, erst im Jahr 1490 durch Kauf von der Abtei Fuld, und nahm daher Schenk Eberhard 1497 die Belehnung darüber. Schneiders Beil. S. 117 rc. In dem Besitz eines Dorfs Heubach erscheinen die Bickenbacher nirgends, man müßte dann das schon oben S. 304 erwähnte, und zur Clingenbergischen Erbschaft gehörige, Dorf Heidbach darunter verstehn wollen. Nimmt man zu dem allen noch, was ich im Text gesagt, so kann man jenen angeblichen Johann, dessen Name ohnehin den Bickenbachern ganz fremd ist, mit guter Zuversicht aus der Geschlechtstafel dieser Dynasten verweisen, und wenn er je existirt, und etwa durch den Verkauf irgend eines einzelnen Guths zu jener Fabel Anlaß gegeben, in die Burgmännische Familie von Bickenbach versetzen, aus der ich schon oben S. 306 not. z) einen Johann angegeben. — Bei dieser Gelegenheit sei mir erlaubt, noch einen andern eben so falschen Bickenbacher aus dem nemlichen Jahrhundert, auszustreichen. Joann. SS. Mog I. p. 747 führt, wie er selbst sagt, auf Treu und Glauben

Rechten war dem Ulrich II. nicht zu helfen, seine Oeconomie war äusserst zerrüttet, seine Eltern hatten ihm Schulden hinterlassen, er hatte sie mit neuen gehäuft, und alles war verpfändet. In dieser Noth sah er sich endlich gezwungen, sein Ein Achtel an Schloß und Herrschaft Bickenbach, seinen Antheil am Dorf Alsbach und andern Dörfern und Gerichten, wie auch an dem Zehnten zu Rohrheim und Gernsheim, und an dem Rheinfahr des letzten Orts, an seiner Frauen Bruder, Diether Cämmerer von Dalberg, um 3000 fl. zu verkaufen; nur behielt er sich seinen Antheil an den Bickenbachischen Activlehen, so wie an dem Kirchsatz auf dem Schloß Bickenbach, noch vor [k]), und daß er sich auch im Mitbesitz der Pfarrverleihung zu Hofheim behauptete, wird daraus deutlich, weil er 1440 von Fuld damit belehnt wurde [l]), und sein Sohn Michel nachher in diesem Besitz erscheint. Nun blieb ihm nichts mehr übrig, als sein Glück im Dienst zu suchen: man findet ihn ums J. 1439 als Mainzischen Oberforstmeister zu Aschaffenburg [m]). Bald darauf (1444) saß er einem Gericht bei, das Erzbischof Diether von Mainz, wegen einer Weinsbergischen Schuldfordrung an die Falkensteinische Erben, bestellt hatte [n]), und 1451 verschlug ihn sein Schicksal in den Elsaß, wo er, in Verbindung mit Georg Herrn von Ochsenstein, den Ludwig Herrn von Lichtenberg befehden half, der aber beide gefangen nahm [o]). Ulrich II. starb 1461 [p]), und vererbte seine Armuth auf seinen Sohn Michel; die übrigen Kinder

Glauben einer ihm mitgetheilten Erbachischen Genealogie, zu der er aber keine Beweise erhalten konnte, einen Henricus de Erpach an, der 1360 eine, angeblich 1380 verstorbne, Elisabetham Filiam *Ulrici* Dni de Bickenbach zur Gemahlin gehabt habe. Es wäre die angeführte Erbachische Stammtafel unfehlbar die nemliche, die nachher Schneider nicht aufgesetzt, sondern nur bekannt gemacht hat, als worin die nemliche Angabe enthalten ist, wofür aber Schneider nicht den geringsten Beweis angeben kann. Man sieht wohl, daß der ganze Irrthum, wie in dergleichen Humbrachtartigen Stammtafeln gewöhnlich ist, durch Verdopplung von einerlei Person entstanden ist. Schenk Eberhard von Erbach lebte gerade zu der angegebenen Zeit mit der osterwähnten, und nach dem J. 1385 verstorbnen Elisabeth, Enkelin Ulrichs I. von Bickenbach, in der Ehe, die nun jener Genealoge auch einem Schenk Henrich zur Gemahlin verleiht.

k) Schneiders Beil. S. 41. Von Ulrichs Antheil zu einem Achtel am Schloß habe ich schon vorher not. *u*) geredet.

l) Schann. Client. Fuld. p. 49. Ulrich behielt auch die Clingenbergische Güther noch bei, obgleich sehr verschuldet. S. die nächstfolgende not. *w*).

m) Praefectus Sylvarum Moguntinarum. Guden. T. I. p. 956.

n) Joann. SS. Mog. I. p. 759.

o) Herzogs Elsass. Chron. Lib. V. p. 24.

p) Groppii Hist. Monast. Amorbac. p. 134 führt folgende Grabschrift an: Anno Domini MCCCCLXI. in die Corporis Christi Obiit Generosus Vir Dominus Ulricus de Bickenbach Baro cuius anima requiescat in pace.

Kinder ergriffen den geistlichen Stand q). Michaels traurige Lage reizte das Mitleid seines nahen Verwandten Adam Cämmerers, des Sohns von demjenigen Diether, dem Michaels Vater sein Antheil an Bickenbach verkauft hatte. Dieser Adam hinterließ keine Kinder, und weil ihm Michael viele Freundschaft erzeigt, so war er grosmüthig genug, ihm kurz vor seinem Ende (1463) nicht nur das erwähnte, seinem Vater ehmals zugehörige, Achtel an Bickenbach, sondern auch noch

q) In einer bei Schneider l. c. S. 45 angeführten Urkunde vom J. 1464, von der ich in der folgenden not. r) weiter rede, werden die Kinder Ulrichs II, und seiner damals gleichfalls schon verstorbenen Gemahlin Elisabeth, Cämmerin von Dalberg, zusammen genennt, nur ihren lange vorher verstorbnen Sohn ausgenommen, den ich ihnen noch weiter zuschreiben zu können glaube:

1, Philipp. In der Kirche zu Bickenbach findet sich ein Grabstein, den Winkelmanns Beschr. von Hessen S. 96 in einem Holzschnitt darstellt, mit folgender Umschrift: Anno Domini MCCCCXXVIII. Mense Marcii Obiit *Philippus* de Bickenbach cuius anima R: in pace. Auf der rechten Seite des Steins steht das Bickenbachische Wappen (S. oben S. 298 not. c), und auf der linken das Dalbergische. Man weiß von Ulrich II. mit Gewisheit, daß er eine Cämmerin von Dalberg zur Gemahlin hatte, und da aus dem ganz einfachen Titul, der hier dem Philipp, ohne ein Generosus Vir oder Dominus, wider die Gewohnheit dieser spätern Zeiten gegeben wird, auch aus der Abbildung selbst, die nichts von Waffenrüstung zeigt, wohl soviel erhellt, daß er jung, und als ein unselbstständiger Herr gestorben seyn müsse, so kann ich ihn mit gutem Grund für den ältesten Sohn Ulrichs II. und seiner Dalbergischen Gemahlin ausgeben, und diese Behauptung wird noch weiter aus der vorher not. a) aus Schneiders Beil. S. 35 angeführten Urkunde vom Jahr 1397, worin die sämmtlichen damals lebenden Bickenbacher aufgestellt werden, zur völligen Gewisheit.

2, Michael, dessen Geschichte der Text erzehlt.

3, Ulrich. In Joann. SS. Mog. T. II p. 342 kommt er in den Jahren 1453 und 1455 als Domherr zu Mainz vor, und p. 228 ad an. 1464 heißts noch weiter von ihm: *Udalricus* Baro a *Bickenbach II*, Cantor electus an. 1464. Canonicus item B. Virg. ad gradus, ac ecclesiae Limburgensis Praepositus. Obiit an. 1469, die 12 Novembr. in ambitu ecclesiae Moguntinae sepultus. Er war zugleich Pfarrer in Hofheim, und Capellan auf dem Schloß Bickenbach, das heißt, er zog die Einkünfte davon, und bestellte einen Vicar. S. die folgende Geschichte und not. w). In de Guden. T. II. p. 908 wird seine Grabschrift angeführt: Anno -- MCCCCLXIX. XII -- Nov. ⊙ Generosus ac Nobilis D. *Udalricus* de *Bickenbach* Cantor huius eccl.

4, Conrad. Er wird in gegenwärtiger Urkunde nur als Canonicus zu St. Alban in Mainz angeführt, Joann. SS. Mog. p. 799 bemerkt aber noch weiter von ihm, daß er auch Domherr zu Mainz gewesen, und als Custos zu St. Alban 1465 gestorben.

5, Margreth, Nonne zu Heppenheim.

Humbracht wirft hier alles untereinander, giebt dem Ulrich II. seinen Sohn Michael zum Bruder, und schreibt jenem noch eine Tochter Susanna zu, die 1498 einen Ludwig von Hutten geehligt haben soll, und eine andre, die er den Wilhelm von Angeloch heurathen läßt. Die gegenwärtige Urkunde, wo Ulrichs sämmtliche Kinder auftreten, weiß nichts von ihnen; sie können auch nicht etwa aus Mangel der Volljährigkeit ausgelassen seyn, weil sich bei den Jahren Ulrichs II, als der schon 1397 vorkommt, nicht denken läßt, daß eines seiner Kinder im J. 1464 noch unmündig seyn konnte, und eben dieses Alter wiederlegts von selbst, daß sich eine Tochter von ihm noch im J. 1498 hätte verheurathen sollen.

noch weiter sein Mainzisches Pfandtheil an eben dem Schloß, und ausserdem noch andre beträchtliche Gefälle, zu vermachen r). Adams Schwesterkinder waren bei diesen wichtigen Veräusserungen nicht gleichgültig, zumal da er auch Schulden hinterlassen hatte: Michael hielt also (1464) einen gütlichen Vergleich am räthlichsten, durch den er den ihm vermachten doppelten Antheil an Schloß und Herrschaft Bickenbach behauptete, und dagegen mit seinen Geschwistern und nächsten Seitenverwandten auf Adams übrige Erbschaft Verzicht thät s). Aber diesen sonderbaren

r) S. das Testament Adam Cämmerers in Schneiders Beil. S. 44, wo die vermachten Güther und Gefälle, die meistens auf Pfandschaften beruhten, umständlich angegeben werden. Chur-Mainz hatte, wie ich vorher S. 424 not. m) erzehlt, seinen Theil an Bickenbach verpfändet, muß ihn aber nachher abgelößt, und an die Familie von Dalberg gegeben haben. Ohne Zweifel geschah dieses nach der Zeit, da Diether Cämmerer, Adams Vater, dem Ulrich II. 1433 sein ein Achtel an Bickenbach abgekauft hatte, und dadurch ein Ganerbe des Schlosses geworden war; dann in dem Burgfrieden vom J. 1357 war unter andern bedungen, daß Mainz, im Fall es seinen Antheil verkaufen oder versetzen wolle, ihn vor allen Dingen den Ganerben bieten solle. Erzbischof Adolph von Mainz hatte 1386 eine unglückliche Fehde mit Diether Cämmerer, dem Grosvater Adams, worin er diesem 6000 fl. zu zahlen sich verbürgen mußte, Joann. T. II. p. 692. Vielleicht war diese Summe noch nicht völlig getilgt, und gab daher dem Erzstift Anlaß, sein Antheil an Bickenbach den Dalbergern zu verpfänden, von denen nun Michael von Bickenbach diese Pfandschaft wieder erbte.

s) Es unterschreiben diesen Vertrag zuerst die Brüder Reinhard, Bischof zu Worms, Hans und Diether von Sickingen. Schneider in Beil. S. 46 sucht dieser ihr Recht an Bickenbachische Erbschaft, nach Humbrachts genealogischen Angaben, von ihrer mütterlichen Urgrosmutter herzuleiten; er hätte sich aber aus andern Angaben Humbrachts (Tab. 14.), die durch die gegenwärtige Urkunde bestätigt werden, leicht eines bessern belehren können. Die Gebrüder von Sickingen unterschrieben den Vertrag nicht als Bickenbachische Erben, sondern als Erben Adam Cämmerers, der ihrer verstorbenen Mutter Bruder war. Eben so unterschrieben die Gebrüder Friedrich, Hans und Heinrich von Landsberg, als Adams Schwesterkinder. Dietrichs von Ratsamhausen Mutter war vermuthlich gleichfalls dieses Adams Schwester, ob sie gleich Humbracht nicht angiebt. Von Bickenbachischer Seite unterschrieben den Vertrag zuvörderst Michel von Bickenbach, mit seinen vorher not. q) erläuterten Geschwistern, und dann noch zwei Bickenbachische Tochtermänner, nemlich Ritter Conrad von Ramstein, der Gemahl einer Gütgen oder Jutta von Bickenbach, und Hans Beynung von Dalsheym, der Gemahl einer Sophia von Bickenbach. Diese beide Bickenbacherinnen werden in der Urkunde ausdrücklich von dem Michel von Bickenbach und dessen Geschwistern unterschieden, und da Michel selbst ohne Kinder und seine Geschwister alle geistlich waren, auch die andre damals noch blühende Bickenbachische Linie an dieser Erbschaftssache nicht den geringsten Antheil nahm und nehmen konnte, so waren sie nothwendig Töchter von Michels einzigem Vatersbruder, Conrad X, den ich in den nächstvorhergehenden not. a) und d) aus einer Urkunde vom J. 1397 erwiesen habe. Es lebte kein andrer Bickenbacher in dieser Linie, von dem sie Töchter hätten seyn können. Diesen beiden Schwestern glaube ich mit gutem Grund noch eine dritte zugesellen zu können. Adam Cämmerer hält sich in seinem Schenkungsbrief an Michael zu Bickenbach aus, daß dieser ihre beiderseitige nächste Muhme Elsen Frau von Giltlingen entweder auf einem seiner Schlösser versorgen, oder ihr jährlich 150 fl. zahlen

derbaren Wechsel des Glücks, der dem Michael auf einmal die Fehler seiner Väter vergeßlich machte, verbitterte bald ein neuer Unfall. Die Stadt Frankfurt schickte

zahlen solle. Schneiders Beil. S. 44. Diese Else von Giltlingen, die sich Gompels sel. Tochter nennt, tritt nach Michels Tod als eine seiner nächsten Erben auf, und zwar zum Drittheil seiner ganzen Verlassenschaft, verkauft aber (1376) alles ihr Recht an Schenk Philipp von Erbach. Schneider in Beil. S. 293. Um ihrer Cession alle Form Rechtens zu geben, sagt sie sich in eben dem Jahr vor dem Hofgericht zu Rothweil auf diesen ihren verkauften Anspruch los, und aus dem darüber ausgefertigten Instrument des Hofgerichts lernen wir zugleich, daß diese Else von Giltlingen an einen Symon Pfuz von Wihingen verheurathet war, und daß sie mit dem Conrad von Ramstein, der vorgedachten Jutta von Bickenbach Gemahl, wie auch mit dem Friedrich Blick von Lichtenberg, der, wie ich not. y) weiter zeigen werde, der erwähnten Sophia von Bickenbach Tochtermann war, über ihr Antheil an Michaels Erbschaft Prozeß geführt. Alle diese Umstände klären dieser Else Frau von Giltlingen Geburt und Schicksale auf. Sie war eine Schwestertochter der vorgedachten beiden Bickenbachischen Töchter, und machte eben deswegen auf den dritten Theil von Michaels Erbschaft Anspruch: aber sie hatte ausser Stand geheurathet, nennte sich daher gar nicht nach ihres Ehmanns Namen, sondern behielt ihren Geburtsnamen bei, und weil sie sich vielleicht auch sonst nicht wohl aufführte, oder andre Umstände, dergleichen ich einen gleich weiter erwähnen werde, darzwischen kamen, so machten ihr ihrer Mutter Schwestern, und deren Erben, ihr Erbtheil streitig. Daraus erläutert sich zugleich, warum man sie den vorgedachten Vergleich vom J. 1464 nicht mit unterschreiben ließ, und warum Adam Cämmerer seinem Vetter Michael von Bickenbach so sörglich empfiehlt, sie auf einem seiner Schlösser lebenslänglich, sammt einer Jungfrau zu ihrer Bedienung, zu verköstigen, — ungeachtet ihr Ehmann noch im J. 1476 lebte — aber nicht zu betrüben oder zu beleidigen, sondern im Fall es ihr über kurz oder lang nicht weiter bei ihm anstehe, sie mit obgedachter jährlicher Geldsumme wieder von sich zu lassen. Aus dem allen ergiebt sich noch eine andre Bemerkung. Adam Cämmerer und Michael von Bickenbach waren Geschwisterkinder: aber wie konnte Adam Cämmerer darum allein Michaels Vatersbruderstochter, die Elisabeth von Giltlingen, seine nächste Muhme nennen? Diese Verwandtschaft wäre für den Adam Cämmerer sehr entfernt gewesen, und er hatte noch dazu mehrere Schwesterkinder: wie kam er also dazu, für jene Else von Giltlingen so kräftig zu sorgen? Aber noch mehr! Was hatten Michaels Vatersbruderskinder mit seiner durch Adam Cämmerers Testament erhaltnen Erbschaft zu thun, da sie ihm blos durch freiwillige Schenkung zugefallen, und er sie eben so wieder veräussern konnte? was bedurfte also der mehrerwähnte Vergleich vom J. 1464 ihrer Unterschrift und Einwilligung? Alle diese Schwierigkeiten verlieren sich auf einmal, sobald man zugiebt, daß Humbracht Recht hat, wenn er in dem Dalbergischen Geschlechtsregister Tab. 14, bei dem er überhaupt vorzüglich gute Quellen gehabt zu haben scheint, eine der Schwestern des oftgedachten Adam Cämmerers einem Conrad von Bickenbach zur Gemahlin zuschreibt, und daß dieses eben der Conrad X, der Vater jener drei Töchter, war, kann nach dem bisherigen kaum noch einem Zweifel ausgesetzt seyn. Diese Töchter stimmten also zugleich als Erben ihrer Mutter jenem Vertrag bei, und mogtens soviel leichter thun, da sie beim Michael den Rückfall dieser Erbschaft voraussehen konnten; die vorgedachte Elisabeth Frau von Giltlingen hingegen wollten sie wohl besonders auch aus dem Grund von der Erbschaft ausschliessen, weil ihre Mutter noch vor dem Adam Cämmerer gestorben war, also auch noch kein eigentliches Erbrecht auf dessen Vermögen erlangt, und auf ihre Tochter vererbt zu haben schien. Zu alt ist Conrad X. für eine Schwester Adam Cämmerers nicht; dann er war

schickte (1363) gegen das Schloß Bickenbach, weil es ihre Feinde aufgenommen und geschirmt, ihren Hauptmann Haman Waldmann, der es einnahm und verbrannte t). Michael beschrieb deswegen (1465) die Bickenbachische Ganerben nach Alsbach, um sich wegen der Wiedererbauung der Burg zu bereden: ob es gleich damals würklich geschehen, weiß ich nicht; genug die Burg kam wieder in Stand. Vielleicht war dieses die Ursache, warum Michael (1466) alle seine von Fuld lehnbare Güther in Ober- und NiederFlanstadt, Birckes, Reichelsheim und Bärstatt an Henrich von Buches verkaufte u). Der Tod seines Bruders Ulrichs, der 1469 als Probst zu Limburg an der Lahn und Domsänger zu Mainz gestorben, und von seiner Familie zugleich mit der Capelle des Schlosses Bickenbach und der Pfarrei Hofheim bepfründet war, brachte die Herrn von Bickenbach wegen Wiederbesetzung beider Kirchen von neuem mit Erbach in Streit. Schenk Philipp präsentirte seinen Bruder Hans dazu, Conrad XI. und Michael hingegen glaubten den

war 1397 noch minderjährig und vermuthlich noch ein Kind, hatte auch, soviel ich oben S. 433 not. d) aus Humbrachts Angaben folgern konnte, vielleicht schon vorher mit Margaretha von Hirschhorn in erster Ehe gelebt. Diesem nach, und wenn man noch weiter die folgende not. y) dazu nimmt, hiengen damals die sämmtlichen Dalbergischen und Bickenbachischen Erbprätendenten folgendergestalt zusammen:

Diether Cämmerer 1386.

- **Elisabeth** 1413. † vor 1463. Gem. Ulrich II. v. Bickenb. 1397. † 1461.
  - **Michael** † 1471.
- **Diether Cämmerer** 1433.
  - **Adam Cämerer** † 1463.
  - **Margreth** Gem. Johann von Sickingen.
    - **Reinhard** Bischof v. Worms 1464.
    - **Hans** von Sickingen 1464.
    - **Diether.** 1464.
  - **N. Tochter** Gem. Conrad X. von Bickenbach, Ulrichs II. Bruder.
    - **N. Tochter** † vor 1463. Gem. Gompel von Giltlingen.
      - **Else Frau von Giltlingen** Gem. Symon Pfutz von Wibingen 1476.
    - **Jutta** 1464. † vor 1472. Gem. Conrad von Ramstein.
    - **Sophia** 1464. † vor 1472. Gem. Hans Beynung von Dalsheim.
      - **Margaretha** Gem. Friedrich Blick von Lichtenberg 1472. 1497.
      - **N. Tochter** Gem. Hans Marschalk von Walleck 1472. 1497.
  - **Ammel** Gem. Henrich von Landsberg.
    - **Friedrich, Hans, und Henrich** von Landsberg 1464.
  - **N. Tochter** Gem. N. von Ralsamhausen.
    - **Dietrich.**
    - **Dorothee** Gem. N. von Halirpler 1464.

t) Es geschah am St. Lucastag (18. Oct.) des erwähnten Jahrs, wie Lersners Frankf. Chron. Th. II. S. 385 erzehlt.

u) Schann. Client. Fuld. p. 49.

den Turnus in ihrer Hand, und der erste, als ältester der Familie, präsentirte einen Adolph von Breithart dazu. Erzbischof Adolph von Mainz vermittelte endlich (1470) den Zwist dahin, daß Schenk Hans die Capelle des Schlosses, Adolph von Breithart aber die Pfarrei Hofheim erhalten, und in der Zukunft der Turnus in seiner Reihe fortlaufen sollte v). So sörglich hier noch Michael die Rechte seines Hauses wahren half, so wenig war er sonst auf den Vortheil seiner Erben bedacht: er veräusserte, weil er kinderlos war, soviel er konnte. Die Conradinische Linie hatte die ansehnliche Clingenbergische Erbschaft, die ihr im dreizehnten Jahrhundert zugefallen (S. 301), ob sie gleich schon verschiednes davon entfremdet (S. 303, 304), doch im Ganzen noch immer erhalten, und zwischen ihren beiden neuen Linien vertheilt: Michael aber verkaufte 1469, mit Mainzischer Lehensherrlicher Bewilligung, seine ganze Hälfte am Schloß Clingenberg, mit allen Dörfern, Gerichten, Landen, Leuthen rc. um 6200 fl. an Graf Philipp I. von HanauLichtenberg, dessen Sohn, Philipp II, sie nachher (1493) wieder um eben den Preis an Churfürst Philipp von der Pfalz und Landgraf Wilhelm den jüngern von Hessen überließ w). Der andre Zweig der Conradinischen Linie der Bickenbacher hingegen behauptete seinen Antheil daran bis zum Ausgang des ganzen Mannsstamms, da er, zugleich mit den übrigen Güthern dieses Hauses, an Erbach verkauft wurde. Michael starb nicht lange hernach (1472), und ob er gleich, vermög des vorgedachten Clingenbergischen Kaufbriefs, mit einer, ich weiß nicht in welches Haus gehörigen, Anna vermählt war, so hinterließ er doch keine Erben x). Weil Michaels Geschwister, wie gesagt, alle geistlich, auch schon vor ihm gestorben waren, so machten seines Vaters Bruders, Conrads X, weibliche Erben (S. 432) auf seine Verlassenschaft Anspruch. Es lebte damals noch ein Ritter Conrad von Ramstein, er mag nun noch der vorerwähnten Sophia Gemahl, oder, welches wahrscheinlicher ist, schon ihr Sohn gewesen seyn, und ihre verstorbene

an

v) Schneiders Beil. S. 290.

w) S. den Anhang zum UrkundenBuch unterm Jahr 1469. Man verbessere hieraus, was ich oben S. 304, eh ich die gegenwärtigen Urkunden einsah, vermuthete, als hätten die Bickenbacher ihren Antheil an der kleinen Herrschaft Clingenberg schon früher veräussert. Man konnte natürlich darauf fallen, da diese Clingenbergische Güther in den folgenden Bickenbachischen Urkunden so gar nicht mehr vorkommen. Ulrich II. von Bickenbach muß sie mit seinem Antheil an Bickenbach nicht mit veräussert haben, weil sie sein Sohn Michael nicht erst durch Adam Cämmerers Vermächtnis wieder erhielt.

x) Gropp. Hist. Monast. Amorbac. p. 134 giebt seine Grabschrift an: Anno Domini MCCCCLXXII. feria secunda Pashae Obiit Generosus et Strenuus Dominus *Michael* de *Bickenbach* Baro et Miles. c. a. r. i. p.

an Hans Beynung von Dalsheim vermählte Schwester Sophia hatte zwei Töchter hinterlassen, deren die eine an Friedrich Blick von Lichtenberg den ältern, die andre an Hans Marschalk von Waldeck verheurathet war. Diesen zusammen machte Conrad IX. von Bickenbach, der einzige noch übrige Männliche Stammverwandte Michels, dessen an Diether Kämmerer ehmals verkauftes, und von Adam Kämmerer ihm wieder vermachtes, Antheil an Schloß und Herrschaft Bickenbach streitig, verglich sich aber 1472 dahin, daß dieser Theil der Herrschaft ihm und seinem gleichgenannten Sohn auf lebenslang eigen bleiben, nach ihrer beider Tod hingegen auf jene Erben zurückkehren sollte y). Der Fall ereignete sich 1497, weil aber die jungen Grafen von Mansfeld, als Erben Conrads XI. und XII, des nun erloschnen Conradinischen Mannsstamms ganzes Antheil, und darunter auch das vom Michael, bereits an Schenk Erasmus von Erbach verkauft, und demselben Währschaft darüber versprochen hatten, so sah sich ihr damaliger Vormund, Graf Ernst von Mansfeld, genöthigt, um andern Weiterungen vorzukommen, jenen Anspruch lieber loszukaufen z). Schon vorher (1476) hatte auch eine Elisabeth von Giltlingen auf Michaels Erbschaft ein Recht zu haben vermeint, weil ihre Mutter gleichfalls Michaels Vatersbruderstochter, und eine Schwestertochter Adam Kämmerers war a). Von dem Schicksal des Mainzischen Pfandtheils am Schloß, das Michael von Adam Kämmerer mit erhalten hatte, will ich unten noch weiter reden.

Der

y) Schneiders Beil. S. 46. Der Vertrag wurde zwei Tage nach Michaels Tod geschlossen. Conrad XI. glaubte für sich und seinen Sohn Conrad XII. auf Michaels Antheil am Schloß Bickenbach, als nächster Bickenbachischer Mannsstamm, ein Recht zu haben, und vielleicht hatte auch ehmals sein Vater, Conrad XI, seine Einwilligung nicht dazu gegeben, als es Ulrich II. von Bickenbach an Diether Kämmerer im J. 1433 verkaufte, wollte also auch den Anspruch der weiblichen Erben Michaels, die ihr Recht hauptsächlich auf ihre Mutter, als eine Tochter jenes Diethers von Dalberg, gründeten, nicht für gültig halten. S. vorher not. s). Daß übrigens der hier vorkommende Friedrich Blick von Lichtenberg, und Hans Marschalk von Waldeck, Tochtermänner des Hans Beynung von Dalsheim und der Sophia von Bickenbach waren, leidet keinen Zweifel; dann es erscheint von Seiten dieser Ehleute sonst niemand bei diesem Erbvertrag, von Seiten der Jutta von Bickenbach aber schließt ihn Conrad von Ramstein, der entweder noch ihr Gemahl, oder gleichgenannter Sohn war. Humbracht Tab. 99. giebt auch namentlich den Friedrich Blick von Lichtenberg als einen Tochtermann Hans Beynungs von Dalsheim an, und soviel gewisser gilt das nemliche auch von dem Hans von Waldeck. Warum diese Erben die Elisabeth von Giltlingen ausgeschlossen, habe ich in der nächstvorhergehenden not. s) hinreichend erörtert. Die ebendaselbst weiter vorkommende Jutta und Sophia von Bickenbach scheinen übrigens schon vor dem J. 1472 verstorben zu seyn, weil sie in dem Vertrag nicht mehr genennt werden.

z) Schneiders Beil. S. 46.

a) S. die nächstvorhergehende not. s).

Der ältere Zweig der Conradinischen Linie wußte sich weit besser im Ansehn zu erhalten, vermischte sich auch weniger mit dem gemeinen Adel. Ich bin oben bei Conrad V. stehn geblieben, von dem er ausgegangen, habe seine Theilnehmung an seines Vaters Verträgen mit Ulrichs I. Töchtern (1339), seine eigne Verträge mit ihnen, und Erzbischof Gerlach von Mainz (1357), umständlich erzehlt, und weiß nun weiter nichts hinzu zu setzen, als daß er noch im J. 1368 lebte, und bald hernach verstorben [b]). Daß er Agnes, eine Tochter Schenk Conrads von Erbach, zur Gemahlin hatte, und mit ihr eine, nachher an Schenk Conrad von Erbach verehligte, Tochter Margaretha zeugte, ist wenigstens mehr als wahrscheinlich [c]): aber daß ihm sein gleichgenannter Sohn Conrad VII. folgte, bleibt keinem Zweifel ausgesetzt, obgleich die Vielheit der Herrn aus diesem Zeitraum, die alle zugleich den Bickenbachischen Lieblingsnamen Conrad führten, ihre Unterscheidung bei dem Mangel genugsamer Urkunden nicht wenig erschwert [d]). Dieser Con-

b) Sein Bruder Conrad VI. führt im J. 1368 noch den Namen des jüngern, er muß also auch damals, als der ältere, gleichfalls noch gelebt haben. S. vorher S. 431 not. a), wo zugleich erwiesen worden, daß er schon vor dem J. 1379 gestorben seyn müsse, weil damals eben sein Bruder Conrad VI, der bei seinem Leben der jüngere hieß, den Namen des Aeltesten führte.

c) S. die folgende Anmerkung d).

d) In der ältern Linie kommen nach Conrad V. die Brüder Diether I. und Conrad IX. zum erstenmal in einer Urkunde vom J. 1384 vor, worin jener seine Gemahlin Agnes von Isenburg bewitthumt. S. die folgende not. g). Daß diese Brüder keine Söhne Conrads V. seyn konnten, wird durch die Zeitrechnung unwidersprechlich: dann Conrad V. erscheint schon in den mehrgedachten Verträgen vom J. 1339 als erwachsen, und Conrad IX. kommt noch im J. 1439 vor; Vater und Sohn müßten also einen Zeitraum von wenigstens 120 Jahren ausfüllen, und die Geschlechtsreihe würde mit der jüngern Linie nicht mehr gleichzeitig fortlaufen, sondern im Verhältnis gegen diese eine Generation zu wenig zehlen. Gleichwohl stammten jene Brüder zuverlässig von Conrad V. ab, und soviel weniger darf man zweifeln, daß sie seine Enkel waren. Dieses sowohl, als der Name ihres Vaters, den man in einem der vielen damals zugleich lebenden Conrads zu finden ohnehin voraussetzen könnte, wird durch eine, auf diplomatische Nachrichten gegründete, Erzehlung des Würzburgischen Geschichtschreibers Lorenz Fries, nach welcher Conrads XI. Grosvater gleichfalls den Namen Conrad führte, und eine Christina von Hohenberg zur Gemahlin hatte, noch weiter zur untrüglichen Gewisheit. S. unten S. 443 not. e) und 448 not. d). Und nun werden auch Conrads V. Gemahlin und Tochter erweislich. Im J. 1366 reversiren sich Conrad von Frankenstein und Conrad der junge von Bickenbach gegen die Schenken Conrad und Eberhard von Erbach, daß sie ihnen den um 1102 fl. versetzten Theil an Guntersblum wieder zu lösen geben wollen. Schneider l. c. S. 71. Conrad von Frankenstein nennt die gedachten Schenken von Erbach seine Schwäger, und er hatte würklich eine Schwester von ihnen, Conrad der junge von Bickenbach hingegen nennt sie seine Oheime: sollte also nicht, so wie das Wort Schwager hier in eigentlicher Bedeutung genommen worden, eben so auch der Verwandtschaftsname der Oheime hier eigentliche Mutterbrüder bezeichnen? Die Erbachische Stammtafel legt auch würklich den

Conrad VII. war es allen Umständen nach, der vorerwähntermassen 1366, in Verbindung mit Conrad von Frankenstein, den Brüdern Conrad und Eberhard Schenken von Erbach das Wiederlösungsrecht auf den Erbachischen Theil am Dorf Guntersblum, den sie ihnen gegen eine Schuld von 1100 fl. versetzt, durch einen Revers versicherte Er war so glücklich, seine geringe väterliche Besitzungen durch eine vortheilhafte Heurath mit Christina, der Tochter Dietrichs von Hohenberg oder Homberg, zu erweitern. Diese Familie, welcher der Würzburgische Geschichtschreiber Lorenz Fries den Grafentitul beilegt, trug das Erbmarschallamt, sammt dem heutigen Würzburgischen Schloß und Amt Homberg an der Weren, mit dazu gehörigen acht Dörfern, und das Schloß Allersberg, von dem Hochstift Würzburg zu Lehen. Der erwähnte Dietrich war der letzte seines Geschlechts; seine einzige Tochter vererbte also die ganze Herrschaft auf ihren Gemahl, der, nach seines Schwiegervaters Tod, seinen Wohnsitz in Franken aufschlug, und eben daher in hiesigen Gegenden weniger vorkommt [e]). Conrad VII. erzeugte mit ihr den Die-

den beiden Schenken Conrad und Eberhard eine an einen Herrn von Bickenbach verheurathete Schwester Agnes bei. Das J. 1352, worin sie die Vermählung dieser Agnes setzt, stimmt ausserdem vollkommen mit Conrads V. Lebzeit überein, und daß sie durch eine Verwirrung der Personen jener Agnes einen Diether von Bickenbach zum Gemahl giebt, ist soviel gewisser irrig, da dieser vielmehr mit einer Agnes von Isenburg verehligt war, und, seinen Jahren nach, sich ohnehin zu jener Tochter Schenk Conrads nicht schicken würde. Hierzu kommt endlich noch, daß wir mit Zuverlässigkeit eine an einen Schenk Conrad vermählte Margaretha kennen, die eine gebohrne Bickenbacherin war, und, vermög ihres im öden Kloster Steinbach erhaltnen Grabsteins, im Jahr 1396 starb: Anno Dni MCCCLXXXXVI. in Festo bti Bartholomei Apli obiit Margaretha Pincerna de Erpach Dna in Bickenbach. Schneider meldet zugleich in der Erbach. Hist. S. 55, daß sich auf der linken Seite des Grabsteins das Erbachische und Bickenbachische Wappen, als Zeichen ihrer Vermählung und Herkunft, auf der rechten Seite aber die Wappen ihrer mütterlichen Ahnen, und zwar zuerst das Erbachische und Hennebergische, finden. Daraus wird deutlich, daß ihre Mutter eine gebohrne Schenkin von Erbach war. Nun will ihr zwar die Erbachische Stammtafel einen Gottfried von Bickenbach zum Vater anweisen, aber ohne den geringsten Beweis: ein solcher Gottfried, der, der Zeit nach, dieser Margaretha Vater hätte seyn können, lebte im vierzehnten Jahrhundert unter den Bickenbachern nicht; sie mußte vielmehr, den oben gegebenen sichern Beweisen nach, nothwendig von Conrad III, als dem zweiten allgemeinen Stammvater des ganzen folgenden Geschlechts, abstammen, und zwar durch einen seiner Söhne Conrad V. und VI, die allein die Familie fortpflanzten. Das alles zusammen genommen ist Beweis genug, daß Conrad V. von Bickenbach eine Schenkin von Erbach, und zwar eine Schwester der obgedachten Schenken Conrad und Eberhard, zur Gemahlin hatte, und daß er mit dieser den Conrad VII. und eine Tochter Margaretha zeugte, die nachher an einen andern Schenk Conrad verheurathet worden. Von der Gemahlin Conrads VII. s. die folgende not. e).

e) Lorenz Fries (in Ludwigs SS. Würzeb.) erzehlt alle diese Umstände S. 552, bei Gelegenheit der Geschichte des im J. 1223 erwählten Würzburgischen Bischofs Dietrich von Hohenburg, und S. 851 ausführlich. In erster Stelle giebt er dem

Diether I, Conrad IX, und eine nachher an Schenk Eberhard von Erbach vermählte Tochter Maria; er selbst aber muß noch vor dem J. 1384 verstorben seyn f). Im letztern Jahr bewitthumt der erwähnte Diether, mit Einwilligung seines Bruders, und seines Vetters Conrads VIII, seine Gemahlin Agnes, Henrichs Herrn von Isenburg Tochter, die ihm einen gleichgenannten Sohn, Diether II, gebahr g). Vater und Sohn genehmigten 1397, daß Herschin von der Au das von Bickenbach lehnbare Rheinfahr zu Gernsheim an des erstern Bruder Conrad IX. verkaufte, und gaben zugleich im Namen ihrer unmündigen Vettern, Ulrichs II. und Conrads X, die vermuthlich unter Diethers I. Vormundschaft stunden, die Einwilligung dazu h). Man hat noch ein von Diether I. vor dem J. 1388 eigenhändig beschriebenes Verzeichnis seiner Lehnträger übrig, die sich auf 60 belaufen, ohne Zweifel weil er, als Aeltester, die zu seiner Linie gehörigen Lehen allein verlieh. Unter diesen Lehen werden besonders der Hanensand bei Oppenheim, die kleinen Dörfer Roden oder Rodau, Balkhausen, Quadelbach, Staffel, der Wald zu Dornheim, der Zehnten und Kirchsatz zu KleinUmstadt, und vielerlei andre Zehnten, Höfe und einzelne Güther in der ganzen umliegenden Gegend, selbst in der Wetterau,

dem Vater der Christina den Namen Dietrich, und in der andern Conrad: daß aber der erste der richtige war, erhellet daraus, weil der Christina ältester Sohn diesen, der Bickenbachischen Genealogie vorher ganz unbekannten, Namen führte. Christina hatte ausserdem, wie ich in der folgenden not. f) weiter erweisen werde, eine ins Erbachische Haus vermählte Tochter Maria, und, vermittelst derselben, einen Johann von Schwarzenberg zum Urenkel. Von dem leztern bemerkt Schneiders Erbach. Hist. S. 73, daß er in seiner Ahnenprobe seine Urgrosmutter für eine Gräfin von Hennenberg angegeben: man sieht aber aus dem bisherigen, daß Schneider, oder wer ihm diese Nachricht mitgetheilt, fälschlich Hennenberg für Hohenberg gelesen, weil ihm das leztere Geschlecht unbekannt war. Das Schloß und der gleichgenannte Flecken dieses Namens liegen an der Weren, einem kleinen Flüßgen, das unweit der Fränkischen Saale in den Main fließt. Ich werde S. 448 weiter davon reden.

f) Die Erbachische Stammtafel giebt einem Schenk Eberhard von Erbach, der im J. 1387 den geistlichen Stand aufgab, eine Maria, Conrads von Bickenbach Tochter, zur Gemahlin. Der Zeit nach mußte sie entweder eine Tochter Conrads VII, oder Conrads VIII. seyn, daß sie aber dem ersten zugehörte, wird daraus mehr als wahrscheinlich, weil dessen Sohn Conrad IX. den Heurathscontract der Tochter dieser Maria, Namens Agnes, vermitteln half, eine Handlung, wozu gewöhnlich die nächsten Verwandten gezogen wurden, und die wenigstens in dem gegenwärtigen Zusammenhang Beweiskraft haben kann. Was ich in der nächstvorhergehenden not. e) von dem Enkel dieser Maria, und der von ihm angegebenen mütterlichen Urgrosmutter, gesagt, bringt diese Herleitung noch weiter zur völligen Gewisheit. Uebrigens muß Conrad VII. noch vor dem J. 1384 gestorben seyn, weil in diesem seine beiden Söhne Diether I. und Conrad IX. schon als eigenmächtig erscheinen. S. die folgende not. g).

g) Joann. SS. Mog. T. I. p. 771 Tab. not. g.

h) Schneiders Erb. Hist. in Beil. S. 35. Ich habe von dieser Urkunde schon oben S. 431 not. a) Gebrauch gemacht. Sie begreift die damals lebende Bickenbachische Stammherrn zusammen.

Wetterau, genannt [i]). Diether I. starb noch vor dem J. 1403 [k]), und sein gleichgenannter Sohn überlebte ihn auch nicht lange. Man kann mit gutem Grund annehmen, was ein neuerer Genealoge behauptet, daß Diether II. mit einer Barbara von Bibra vermählt war, und mit ihr eine nacheinander an Hans von Hirschhorn und Wilhelm Dürner von Dürnau verheurathete gleichgenannte Tochter zeugte [l]): wenigstens verkaufte er seinen Antheil an Schloß und Herrschaft Bickenbach an seinen Vatersbruder Conrad IX, wozu er weder Recht noch Anlaß gehabt hätte, wenn er auch von weiblicher Seite ganz unbeerbt gewesen wäre; und jener Conrad hätte noch weniger Ursache gehabt, das zu kaufen, was ihm alsdann, als nächstem Stammverwandten, ohnehin hätte zufallen müssen [m]). Wahrscheinlich war er auch derjenige, der den noch übrigen Bickenbachischen Antheil am Schloß Habitzheim an Erbach veräusserte [n]). Er kommt im J. 1410 zum letztenmal vor, da er den Bund der Grafen, Herrn und Ritter in Franken verlängern half [o]).

Con-

i) Schneider Beil. S. 35 rc. hat dieses Lehenverzeichnis abdrucken lassen, und S. 26 weitere Nachricht davon gegeben. Daß es noch vor dem J. 1388 geschrieben worden, erhellet daraus, weil Diether Rauch unter den Lehenträgern darin angeführt wird, der nach einer andern Urkunde l. c. S. 113 in diesem Jahr schon todt war. Man sieht übrigens aus diesem Verzeichnis, wie beträchtlich der Bickenbachische Lehnhof war.

k) Diether I. hatte, als der Aelteste, die Lehen zu vergeben, wie aus dem vorhergehenden Verzeichnis erhellt, und er in Schneiders Beil. S. 35, bei Gelegenheit des Fahrs zu Gernsheim, selbst bezeugt. Er hatte, vermög des ebengedachten Lehensregisters, vor dem J. 1388 einen Dietrich von Harkenheim, und Consorten, mit dem Zehnten zu WenigenUmstadt belehnt; im Jahr 1403 aber giebt sein Bruder Conrad IX. dieses Lehen an Philipp vom Wasen, Senckenb. primae lineae Jur. Feud. in adj. p. 43, und leiht von der Zeit an alle Lehen allein.

l) Humbracht Tab. 274. Ich habe schon oben S. 432 not. c) von dem bessern Credit geredet, den dieses Genealogen Angaben in den spätern Zeiten verdienen: ich würde aber doch ohne andre nähere Gründe der Wahrscheinlichkeit darauf allein noch nicht gebaut haben.

m) In der unten S. 449 vorkommenden Specification des Mansfeldischen Eigenthums an Schloß und Herrschaft Bickenbach, wird ausdrücklich auch der von Herrn Dietrich zu Bickenbach erkaufte Theil gerechnet. Dietrich verkaufte seinen Antheil zum Vortheil seiner Tochter, und eben daher kommts, daß deren Nachkommen nicht unter den Ganerben erscheinen.

n) Er beschwur noch 1406 den Habitzheimer Burgfrieden. Schneiders Beil. S. 43, wo aber durch einen Druckfehler das J. 1306 statt 1406 gesetzt wird, welches leztere Schneider selbst S. 27 richtiger angiebt. Nach dieser Zeit erscheint kein Bickenbacher mehr im Besitz von Habitzheim, und da die folgenden Herrn in seiner Linie nichts veräusserten, sondern vielmehr das abgerißne wieder zu erwerben suchten, so kann man ihm, nach dem Beispiel, das er mit seinem Theil an Bickenbach gegeben, wohl auch das nemliche in Ansehung des Schlosses Habitzheim zutrauen. Vergl. oben S.

o) Schannat Samml. alter Histor. Schriften S. 99. Diether II. von Bickenbach nahm wegen der Herrschaft Hohenberg an diesem Fränkischen Bund Theil.

Conrad IX. pflanzte also den Stamm allein fort, ein Mann von Ansehn und Würde. Schon im J. 1397, wo er das Rheinfahr zu Gernsheim, mit seines Bruders und seiner übrigen Bickenbachischen Verwandten Einwilligung, an sich kaufte, kommt er als Burggraf zu Miltenberg vor [p]), blieb es auch sein lebenlang, und wurde 1439 noch weiter Vitzthum zu Aschaffenburg [q]). Der Mainzische Hof brauchte ihn zu den wichtigsten Geschäften: er half 1411 den Churfürst Johann II. mit Churfürst Ludwig von der Pfalz vergleichen [r]), und 1423 ein Bündnis zwischen Erzbischof Conrad und Landgraf Friedrich dem Streitbaren von Thüringen vermitteln [s]). Den Bickenbachischen Hausvergleich mit Erbach über das Patronat der Capelle des Schlosses Bickenbach, und der Pfarrei Hofheim, habe ich schon vorher bei der jüngern Linie erzehlt. Als Aeltester verlieh er die Lehen [t]): das wichtigste aber, was er für sein Haus that, war der Ankauf des Wertheimischen Antheils an Schloß und Herrschaft Bickenbach um 4000 fl. [u]), wodurch er von neuem einen beträchtlichen Theil der alten Stammgüther vereinigte. Ausserdem erkaufte er 1419 von Erzbischof Johann II. den von Mainz lehnbaren Hof und Forsthube zu Krausenbach [v]). Er war zweimal vermählt, das erstemal mit einer

p) S. die mehrmals angeführte Urkunde aus Schneiders Beil. S. 35.

q) Guden. I. p. 956.

r) Joann. SS. Mog. T. I. p. 727.

s) Joann. l. c. p. 738.

t) Er belehnt 1423 den Friedrich von Bechenbach mit dem Dorf Falckersbrun, mit der obersten Vogthei, Gericht, Wald ꝛc. S. des Frhrn v. Mosers Diplom. Belust. Th. I. p. 12. Nach dem vorher not. i) erwähnten Lehensverzeichnis hatte Diether I. einen Cuntz Kotbuß mit der Hälfte dieses Dorfs beliehen.

u) Graf Johann zu Wertheim, der den Reineckischen Antheil am Schloß und Herrschaft Bickenbach mit seiner Gemahlin Margaretha, einer Tochter Graf Gerhards von Reineck und der Mena von Bickenbach, erheurathet hatte, verpfändete ihn ums J. 1368 an Schenk Eberhard von Erbach, und dessen Gemahlin Elisabeth von Katzenelenbogen, um 2100 fl. (Schneiders Beil. S. 95 ꝛc.); es entstund aber bald mancherlei Streit darüber, und wurde daher 1371 ein Vergleich geschlossen, nach welchem gedachter Graf Johann und dessen Gemahlin Margaretha ihr Theil an Bickenbach, an Rohrheim, an dem Schloß Habitzheim, an dem Zehnten zu Umstadt, und das Dorf Zymmern, mit allem, was zu dem Schloß Habitzheim gehört, lebenslänglich besitzen sollen, und im Fall Margaretha vor ihrem Gemahl ohne Erben abgeht, so soll dieser nicht nur das alles behalten, sondern es auch auf die Herrschaft Wertheim und ihren Inhaber vererben. Schneiders Erbach. Hist. S. 48 und in Beil. S. 97. Es hatte aber Graf Johann von Wertheim mit dieser seiner Gemahlin einen gleichgenannten Sohn erzeugt, und dieser verkaufte endlich 1410 seinen ganzen Antheil am Schloß Bickenbach durch einen ständigen Erbverkauf um 4000 fl. an Conrad IX. von Bickenbach. Schneiders Beil. S. 38, und Erbach. Hist. S. 150, wo aus Schenk Erasmus Kaufhandlung mit den Mansfeldischen Erben bemerkt wird, daß ehmals der Wertheimische Antheil um 5000 fl. erlassen worden. Der Wertheimische, oder vielmehr ursprüngliche Reineckische Theil, am Schloß Habitzheim wurde den Schenken von Erbach verkauft. Vergl. die oben S. 428 gegebene Tabelle.

v) S. Anh. zum Urk. Buch unterm J. 1419.

einer von Cronberg, die ihm seine nachher an Schenk Conrad von Erbach verheurathete Tochter Anna gebahr w), und in zweiter Ehe mit Jutta von Runkel erzeugte er Conrad XI. und Margaretha, eine nachmalige Nonne zu Thoren x). Sein ebengedachter Sohn kommt von dem J. 1454 an in Mainzischen Verhandlungen verschiedlich vor y), und, was ihm noch gröseres Ansehn gab, sein Schwager Graf Adolph von Nassau errung endlich selbst den Erzbischöflichen Stuhl: dann Conrad XI. war an Agnes, eine Tochter Graf Adolphs II. von Nassau, vermählt z). Der Erzbischof bezeugt in einer Urkunde vom J. 1464, daß dieser sein Schwager seiner Gemahlin 600 fl. auf das Schloß Bickenbach und die Forsthube zu Krausenbach

w) Diese Anna nennt selbst in einem an ihren Schwiegervater, Schenk Conrad den Aeltern, ausgestellten Revers vom 6. Jun. 1417 den Conrad IX. von Bickenbach ihren Vater. Schneiders Beil. S. 141, wo sie auch schon unterm J. 1416 als vermählt erscheint, und an einem andern Ort kommt sie bereits 1414 vor. Zum leztenmal erscheint sie im J. 1451, wo sie von Hans von Erlickheim etliche Güther zu Hohenstein, Knoden und Brandenwiesen erkaufte, und wird in der Ehberedung ihrer Tochter vom 7 März 1454 als todt angeführt. Schneiders Beil. S. 295. Einer andern Tochter derselben, Elisabeth, die ins Stift Essen aufgenommen seyn wollte, stellte Erzbischof Conrad von Mainz 1460 ein Ahnenzeugnis aus, worin er ihrer Mutter, Anna von Bickenbach, eine von Cronberg zur Mutter giebt. Schneiders Beil. S. 285. Conrad IX. hatte also vor der Jutta von Runkel schon eine Gemahlin. Die angeführte Ahnenprobe sagt ferner, daß jener Cronbergerin Mutter eine Freifrau von Runkel, und ihre Grosmutter eine Gräfin von Sain gewesen. Mit diesen sichern Angaben stimmt Humbrachts Tab. 12. vollkommen überein, indem er dem Walther von Cronberg eine Elisabeth von Runkel zur Gemahlin giebt, und diese als eine Tochter der Gräfin Jutta von Sain angiebt. Vergl. die §. LIX. folgende Runkelische Stammtafel. Man kann also die angegebene erste Gemahlin Conrads IX. mit gutem Grund für eine Tochter jenes Walthers von Cronberg halten.

x) Diese Jutta von Runkel kommt in dem Wertheimischen Kaufbrief vom J. 1410 mit ihrem Gemahl vor. S. vorher not. s). Conrad XI. führt in der Ehberedung seiner Tochter vom J. 1473 seine Schwester Margaretha als Nonne zu Thoren an. Schneiders Beil. S. 39. Daß übrigens dieser Conrad XI. ein Sohn Conrads IX, des Burggrafen von Miltenberg, war, bedarf keines Beweises, es lebte damals kein andrer Bickenbacher, von dem er es hätte seyn können; er nennt ausserdem 1473 den Schenk Philipp, den Sohn der in nächstvorhergehender not. w) als Tochter Conrads IX. erwiesenen Anna von Bickenbach, den nächstgebohrnen Freund seines eignen Sohnes (Schneiders Beil. S. 39), ist im Besitz des Burglehns zu Miltenberg, wo Conrad IX. Burggraf war, vererbt den Wertheimischen Theil an Bickenbach, den Conrad IX. erkauft hatte, auf seine Tochter, und, was allein schon vollständiger Beweis ist, auf seinem Grabstein steht neben dem väterlichen Bickenbachischen Wappen auch das Runkelische, als das Wappen seiner Mutter. S. die folgende not f).

y) Er war zu Pfedersheim zugegen, als Erzbischof Diether zu Mainz 1454 den Marggraf Bernhard von Baden belehnte. Joann. SS. Mog. T. I. p. 765. Eben so bei dem Vergleich, den dieser Erzbischof 1356 zwischen Rath und Bürgerschaft zu Elfeld stiftete Joann. l. c. p. 766; bezeugte 1460 einen Vertrag der Grafen von Reineck untereinander. Guden V. p. 417. Im J. 1470 nahm er an dem bereits oben aus Schneiders Beil. S. 290 erzehlten Streit über den Pfarrsatz zu Hofheim Theil, und 1473 ward er damit von Fuld belehnt. Schann. Client. Fuld. p. 49.

z) S. Hagelgans Nassauische St. T. S. 33.

senbach angewiesen habe [a]). In einer andern Urkunde (1467), nach welcher Conrad ein Haus zu Miltenberg erkaufte, nennt er ihn seinen Hofmeister [b]). Diese Verbindung war ausserdem Conrad XI. noch von einer andern Seite vortheilhaft, der Erzbischof räumte ihm den Mainzischen Pfandtheil am Schloß ein, den er zu dem Ende entweder noch bei Michels Leben, oder gleich nach seinem Tod, wieder abgelößt hatte, und Conrad bewitthumte seine Gemahlin darauf [c]). Doch das alles verbitterte ein schweres häusliches Unglück; sein Sohn Conrad XII. war blödsinnig, und sich selbst vorzustehn völlig untüchtig. Der Vater sah also den Ausgang seines Hauses vor sich, und mußte nun seine einzige Hofnung auf seine Tochter Susanna gründen. Entweder verzweifelte er, zu Uebertragung der, durch seine Grosmutter ererbten, Herrschaft Hohenberg in Franken auf seine Tochter den Würzburgischen Lehensconsens zu erhalten, oder er fand es sonst für räthlicher, diesen Theil seines Vermögens in Geld zu verwandeln, und dadurch seinen Antheil an der Herrschaft Bickenbach völlig schuldenfrei zu machen: genug, er verkaufte 1469 Schloß und Amt Hohenberg oder Homberg, sammt dem Schloß Allersberg, um 22000 fl. an Bischof Rudolph von Würzburg, der zugleich seinem Sohn eine lebenslängliche Pension von 100 fl., so wie seiner Tochter eine andre von 150 fl., versprach [d]). Bald darauf (1473) vermählte er seine Tochter Susanna an Graf Albrecht von Mansfeld, und gab ihr nicht nur 3000 fl. Mitgift, sondern sicherte ihr auch sein ganzes Vermögen, namentlich alles sein Theil an Schloß und Herrschaft Bickenbach, die Forsthube zu Krausenbach, seine Erbschaft und Besserung an der Stadt Clingenberg, das Burglehen zu Aschaffenburg, ein andres zu Miltenberg, und nach seiner Schwester Margaretha, Klosterfrauen zu Thoren, Tod, auch sein Guth zu Lorch im Rhingau, sogleich in den Ehpacten unter der Bedingung

a) Hagelgans l. c. Er muß aber doch schon geraume Zeit vorher geheurathet haben, weil seine Tochter Susanna schon im J. 1473 vermählt wurde.

b) l. c. und Joann. T. I. p. 778 Tab. not. t. Conrad gab sich selbst den Titul eines Hofmeisters des Erzbischofs zu Mainz schon im J. 1464, als er den Philipp von Wasen mit einem Neuntheil des Zehnten zu Mümlingen belehnte. Schneiders Beil. S. 46.

c) wie seine Gemahlin selbst erzehlt, als Chur-Mainz 1483 diesen Theil wieder von ihr ablößte, und an Schenk Erasmus gab. Schneiders Beil. S. 302.

d) Lorenz Fries ap. Ludw. SS. Würzburg. p. 851. Vergl. vorher S. 444. Der Kaufbrief ist vom Mittwoch nach St. Antonientag des Jahrs 1469 datirt. Lorenz Fries, der es aus den Würzburgischen Lehensregistern am besten wissen konnte, versichert, daß die Herrschaft Hohenberg unter den Bickenbachern bis auf dritte Sipp, oder bis aufs dritte Glied gekommen, also auf der Christina von Hohenberg Gemahl, Söhne und Enkel, und damit stimmt auch die Bickenbachische Genealogie vollkommen überein. Vergl. vorher S. 442 not. d).

gung zu, daß beide Ehleute seinen an Geist und Leibe schwachen Sohn lebenslänglich bei sich behalten und schirmen, und dafür noch weiter den jährlichen Gehalt zu 100 fl., den das Bisthum Würzburg nach seinem Hintritt seinem unglücklichen Sohn auf lebenslang bestimmt hatte, beziehen sollten [e]). Conrad XI. und Agnes zogen zuletzt (1481), mit Erzbischof Diethers Erlaubnis, nach Mainz [f]), und starben nicht lange darauf, er im J. 1483, und sie zwei Jahre hernach [g]). Beide liegen in der Stiftskirche zu Aschaffenburg vor dem Altar des H. Kreuzes begraben. Kurz vor dem Ablauf des Jahrhunderts (1497) beschloß endlich der blödsinnige Conrad XII. den Bickenbachischen Mannsstamm völlig [h]). Diese wichtige längst vorhergesehene Ereignis zog die Aufmerksamkeit des Erbachischen Hauses an sich, das ohnehin noch einen Antheil an Schloß und Herrschaft Bickenbach aus Ulrichs I. Verlassenschaft hatte [i]), und diese Gelegenheit zu neuem Erwerb nicht ungenutzt vorbeilassen wollte. Schenk Philipp hatte deswegen zum voraus (1476) die Ansprüche der obgedachten Elisabeth von Giltlingen, deren Mutter eine Bickenbachische Tochter aus dem jüngern Zweig der Conradinischen Linie war, an sich gehandelt [k]). Sein Sohn, Schenk Erasmus, wußt es noch weiter (1483) dahin zu bringen, daß ChurMainz seinen verpfändeten Theil an dem Schloß Bickenbach, nachdem es ihn von Conrads XI. Wittwe, Agnes von Nassau, abgelößt hatte, auf Wiederkauf an ihn überließ [l]), und nun gelang es ihm auch mit dem Mansfeldischen Antheil. Graf Albrecht von Mansfeld hatte nemlich seine

e) S. den Ehecontract in Schneiders Beil. S. 39 ꝛc.

f) Joann. SS. Mog. T. I. p. 778 Tab. not. u.

g) Auf dem Grabstein stehn die zwei Bildnisse beider Ehleute mit vier Wappen, nemlich dem Bickenbachischen und Nassauischen, als beider väterlichen Wappen, und dem Runkelischen u. Badenschen, als den beiderseitigen mütterlichen Wappen, mit folgender Umschrift: Anno Domini MCCCCLXXXIII. die decima mensis - - obiit nobilis *Conradus* Baro a *Bickenbach*. Anno Domini MCCCCLXXXV - - - - mensis Junii obiit generosa Domina Agnes de Nassaue, Uxor ipsius, quorum animae requiescant in pace. Hagelgans Nass. Stammt. S. 33 ꝛc.

h) In dem bereits oben S. 441 erwähnten Vergleich Conrads von Ramstein, und der übrigen Erben Michels, vom 30 Oct. 1497, mit Graf Ernst von Mansfeld, als Vormund seines Bruder Albrechts hinterlassener Kinder, wird Conrad XII. als jüngst verschieden angeführt. Er war also, da dieser Vertrag ins Ende des gedachten Jahrs 1497 fällt, ohne Zweifel noch in eben dem Jahr gestorben. Es war nemlich den Erben Michaels die Succession in dessen Antheil am Schloß Bickenbach, vermög des im J. 1472 darüber errichteten Vergleichs, erst nach Conrads XI. und XII. Tod zugesagt. S. vorher S. 441.

i) S. vorher S 427 not. s).

k) Schneiders Beil. S. 293. Ich habe vorher S. 437 not. s) und S. 441 umständlich davon gehandelt.

l) Schneiders Beil. S. 302.

seine mit der Susanna erzeugte Kinder 1484 minderjährig hinterlassen, seine Wittwe war das Jahr drauf mit Graf Henrich XIII. von Hohenstein in die zweite Ehe getreten m), ihre Kinder kamen also unter Vormünder, und weil diese ihren Mündeln einen so fernen Besitz wenig vortheilhaft achteten, so verkauften sie (1488) deren ganzen Mütterlichen Anfall, mit Mainzischer Lehensbewilligung, um 7700 fl. an Schenk Erasmus von Erbach n). Dieser Verkauf begrif, vermög des Mainzischen im J. 1483 an Mansfeld ertheilten Lehenbriefs, „den von „Ertzbischoff Gerlachen an Herrn Conrad gelehnten, desgleichen den von Herrn „Dietrichen zu Bickenbach erkaufften Theil; item was sie an Alßbach und am „Zehenden zu Gernßheim gehabt; der halbe Theil von Clingenberg, ohne den „Zoll, die Jagt daselbst auf Hasen und Rebhüner, die Fischerei am Wasser Elsas„sen, vom Mayne bis gen Closter Himmelthal; der Hof und die Forsthube zu „Krausenbach; sechs Pfund Heller und zween Käse als ein Burg-Lehn zu Aschaf„fenburg, weiter als ein Burglehn zu Miltenberg zwey Pfund, zweene Schilling, „einen Heller, vier Malter Korns, zwey Simmern, zwey Metzen, und acht„halb Malter Habern„ o). Endlich verkaufte auch Frank von Cronberg 1502 seinen

m) Spangenbergs Mansfeldische Chron. Bl. 398 setzt den Tod Graf Albrechts von Mansfeld auf den 3 Dec. 1484, mit dem Zusatz, daß seine Wittwe das andre Jahr hernach den Graf Henrich von Honstein geheurathet habe. Des Paul Jovius Geschichte der Grafen von Honstein, die Grundig und Klotzsch in der Sammlung vermischter Nachrichten zu der Sächsischen Gesch. Th. X. abdrucken lassen, erzehlt S. 126 das nemliche, und setzt die zweite Vermählung der Susanna von Bickenbach ins J. 1485. Nach dem Zeugnis eben dieses Schriftstellers erfolgte aus dieser zweiten Ehe nur ein einziger Sohn, Graf Franz, der im J. 1514, auf beigebrachten Beweis seiner acht Ahnen, ein Canonicat zu Strasburg erhielt, aber noch in jungen Jahren durch einen unglücklichen Pferdsturz starb. Der Susanna Gemahl lebte noch im J. 1528, sie selbst aber soll 1530 gestorben seyn.

n) Schneider erzehlt diese Kaufhandlung in der Erbach. Hist. S. 150, und beruft sich zwar dabei auf den in seinem Urkundenbuch befindlichen Mainzischen Lehenbrief an die Mansfeldische Erben, und den Kaufbrief selbst, brachte aber nachher beide nicht bei. Indessen stimmt seine Nachricht mit Joann. SS. Mog. T. I. p. 802, und Guden. Cod. Dipl. T. IV. p. 481 überein. Die gedachten Mansfeldischen Kinder waren: Günther, Ernst, Hoier, Anna, Elisabeth. Ihrer Mutter zweite Vermählung konnte ihrem Successionsrecht auf die Herrschaft Bickenbach nicht schaden, das, nach den Ehpacten ihres Vaters, allein auf ihn und seine mit der Susanna zu hoffende Kinder festgesetzt war.

o) Schneider l. c. Vergl. S. 445 not. m). Es wird in diesem Verkauf der Hälfte an Clingenberg mit gedacht, welche der ältere Zweig der Conradinischen Linie bis zu ihrem Ausgang beibehalten. Wie die andre Hälfte des jüngern Zweigs von dem Bickenbachischen Haus abgekommen, habe ich S. 440 erzehlt. Ich füge hier noch einen, mir erst während dem Abdruck des gegenwärtigen Bogens auswärts zugekommnen, Urkundenextract über eben diese Clingenbergische Besitzung bei: *Dietherus*, *Conradus*, *Theodoricus* et *Conradus* de Bickenbach a Conrado Archiepiscopo Mogunt. in feudum Castrense tenent

Tannenbergische Linie.

Conrad
Herr von Tannenberg.
1263.
S. 306 - 308.

Ot[...]
1257.
Gem. N. Gr[...]
S. 299 ꝛc.

N. Tochter
Gem. Johann
von Jossa.
S. 309 - 311.

Anna
Gem. Schenk Eberhard
von Erbach.
S. 308 ꝛc.

Marquard
Abt zu Fuld.
1286 - 1288.
S. 308.

Ul[...]
1300 — 1339.
Gem. Elisabe[...]
von Limbur[...]
1312 — 134[...]
S. 299.

Jutta
1330.
Gem. Henrich Herr
von Fleckenstein.
S. 305.

Agnes
1326 — 1347.
† vor 1354.
Gem. Graf Eberhard I[...]
von Katzenelenbogen.
Verm. 1326,
† vor d. 29. Aug. 1329.
S. 420 - 428.

[...]384.
[...] Rein.

Friedrich
Subdiaconus
zu Fuld 1353.
S. 431 not.

Giso
Subdiaconus
zu Fuld 1353.
S. 431 not.

Catharina
1367.
Gem. Friedrich
von Hohenrieth.
1367.
S. 431 not.

[...]nd VIII.
[...]. † vor 1397.
[...]blich Anna von
[...]schhorn.
[...]. 432.

Diether I.
1384 — 1397. † vor 1403.
Gem. Agnes T. Henrichs von
[...]

Conrad X.
minderjährig 1397 [...]

* Angela

seinen Theil an einem dritten Theil eines Viertheils am Schloß Bickenbach um 270 fl. an Schenk Erasmus p). Auf die Art brachte Erbach die so lang getheilte Herrschaft Bickenbach wieder ganz zusammen, nur den Antheil der Grafen von Hohenfels Reipoltskirchen und der Familie von Ulner ausgenommen, der aber, nach den bisher erzehlten Theilungen, nicht anders als sehr unbeträchtlich seyn konnte. Die adliche Familie von Venningen war, ich weiß nicht wie, zu der Hälfte des Dorfs Bickenbach, der halben Vogthei und Atzung, und einem Sechstheil am grosen Zehnten daselbst gekommen: Erasmus von Venningen verkaufte aber diese Rechte im sechzehnten Jahrhundert an Schenk Georg von Erbach, und eben so wenig erhielt sich die Familie von Werdenberg, die 1504 mit dem Dorf Alsbach belehnt wurde, bei diesem Besitz. Wie das alles zuletzt an Hessen gekommen, wird der sechste Abschnitt weiter erläutern. — Das Wappen der Herrn von Bickenbach war ein mit roth und Silber schräg geweckter Schild q).

Ich schliesse diese mühsame, und aus Mangel wichtiger Begebenheiten ziemlich trockne, Ausführung mit dem Bickenbachischen Geschlechtsregister. Für die Richtigkeit der aufgestellten Stammfolge überhaupt, so sehr sie auch von den bisher angenommenen abgeht, werden die gegebenen Beweise bürgen. Unter diesen Beweisen finden sich nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts von einem Zeitraum zum andern solche Urkunden, worin die gleichzeitigen Bickenbacher Herrn, der Natur des Gegenstands nach, zusammen erscheinen; es mögten daher in Ansehung

tenent Castrum et Oppidum *Clingenberg*. Dat. 1391 feria secunda post Nativ. Johann. Bapt. Es sind dieses eben die vier Bickenbacher, die ich S. 431 not. a) und S. 444 aus einer Urkunde vom J. 1397 angeführt habe; nur ist der Theodoricus, dessen der vorgedachte Extract erwähnt, wohl sicherlich falsch gelesen, und heißt in dem Original vielmehr *Ulricus*. Dann dieser, und die drei andre benannte Bickenbacher, machten damals zusammen die Stammherrn dieses Hauses aus, und soviel weniger läßt sich denken, daß, mit Vorbeigehung Ulrichs II, vielmehr Diethers I. gleichbenannter Sohn sollte mit belehnt worden seyn, da doch Clingenberg ein Bickenbachisches Sammtguth war. Warum sollte auch in einerlei Urkunde der Vater Dietherus, und der Sohn Theodoricus geschrieben worden seyn? Uebrigens habe ich die Stadt Clingenberg sonst nirgends als ein Mainzisches Burglehn gefunden: es müßtens wohl erst die Bickenbacher dazu aufgetragen haben.

p) Schneiders Beil. S. 308.

q) Ich habe schon oben S. 298 not. c) die Stellen angeführt, wo Abbildungen davon zu finden sind. Von dem in Guden. IV. p. 1030 Tab. No. IX. abgestochnen Wappen der Sara von Frankenstein, Gottfrieds II. von Bickenbach Gemahlin, die mit beiden Füssen in einem Korb steht (ein Einfall des Siegel Stempelschneiders), und in rechter Hand das Geschlechtswappen von Frankenstein, in der linken aber das Bickenbachische Wappen ihres Gemahls führt, s. des berühmten Hrn Justizrath Gerken Anmerkungen über die Siegel (1781) S. 21 ꝛc.

hung eigentlicher Erbherrn aus diesem Geschlecht, wohin ich also die frühzeitig und unbeerbt verstorbnen Söhne noch lebender Eltern, oder in geistlichen Stand getretne, nicht rechne, von der Zukunft wohl keine erhebliche Entdeckungen mehr zu erwarten seyn. Es mag seyn, daß vielleicht einige hier aufgestellte Gemahlinnen aus dem vierzehnten Jahrhundert nicht richtig genug bestimmt, oder an die gehörige Stelle gesetzt, und andre weibliche Descendenten ganz übergangen worden [r]): aber darauf kommt auch überhaupt am wenigsten an.

§. LVI.

In der NeuKatzenelenbogischen Linie gehn die Grafen Johann II. und Eberhard IV. ohne Erben ab. Johann I. pflanzt den Stamm allein fort, und sein Sohn Diether VI. bringt endlich den ganzen NeuKatzenelenbogischen Landesantheil wieder zusammen.

Ich habe den Familienzusammenhang der Grafen Johann I. und II. von der NeuKatzenelenbogischen Linie schon oben (§. 48.) erwiesen; sie waren Geschwisterkinder, und Eberhard IV. war des erstern Bruderssohn, der anfangs unter der Vormundschaft seines mütterlichen Grosvaters Ulrichs I. von Bickenbach stand, nachher aber immer entweder mit seiner Mutter, oder mit seinem Oheim Johann I. in Verbindung vorkommt [a]). Eben dadurch kann man ihn leicht von dem gleichzeitigen Eberhard V. in der AltKatzenelenbogischen Linie unterscheiden, der ohnehin zu seiner Zeit noch kein eignes Landesantheil hatte [b]): ungleich schwerer ists hingegen mit den beiden Grafen Johann. Damals waren die Zahlbenennungen gleichnamiger Herrn noch ungewöhnlich, man unterschied sie höchstens durch die Namen des

r) Ich will überhaupt dadurch, daß ich einige von Humbracht, und aus ihm auch von Schneider und Grüsner, aufgestellte angeblich Bickenbachische Töchter übergehe, nicht gerade ihre Existenz läugnen; ich übergehe sie nur deswegen, weil ich noch zur Zeit weder Beweis, noch eine sichre genealogische Stelle, für sie finde. So soll z. B. im vierzehnten Jahrhundert eine Mesa von Bickenbach einen Michel von Sainsheim, eine Jda den Conrad von Frankenstein, eine Anna den Johann Cämmerer von Worms, eine Evà den Truchses Georg von Waldenburg geheurathet haben. Conrad V. VI. VII. VIII. mögen allerdings neben ihren Söhnen auch noch mehrere Töchter gehabt haben.

a) Wenn Ulrich von Bickenbach kein eigentlicher Vormund seines Enkels war, so nahm er sich doch wenigstens seiner in seiner Kindheit vorzüglich an. S. vorher §. LI. und LII. Mit seiner Mutter ist Graf Eberhard §. LV. mehrmals in Verbindung vorgekommen.

b) Man kann, wenn um diese Zeiten ein Graf Johann und Eberhard von Katzenelenbogen zusammen vorkommen, immer den Schluß machen, daß darunter Graf Johann I. und Eberhard IV. zu verstehn sei. Sie besassen ihr Landestheil in ungetheilter Gemeinschaft, und hatten einerlei Intresse: die übrigen gleichzeitigen Katzenelenboger hingegen ergriffen insgemein die Gegenparthie von ihnen.

des ältern und jüngern, und, wie der gegenwärtige Fall beweißt, auch das nicht immer. Ich hoffe indes diesen Unterschied der Personen meistens zu treffen, und ausserdem veränderts in der Sache selbst nur wenig, wenn auch eine Handlung dem einen Johann zugeschrieben wird, die vielmehr dem andern zugehörte. Johann II. gieng ohnehin ohne Erben ab; seine Schicksale haben also auch aufs Ganze keinen Einfluß. Ich wiederhole nicht, was ich schon vorher (§. 51 – 54.) von dem Antheil der drei erwähnten Herrn an dem AltKatzenelenbogischen Nachfolgestreit, und andern Hausangelegenheiten, bis zum Jahr 1330 erzehlt, und führe von da an ihre Geschichte weiter. Teutschland war damals durch die ewigen Verfolgungen des unversöhnlichen Pabst Johanns XXII. gegen K. Ludwig, und darüber aufs Reich gelegte Interdicte, in die traurigste Verwirrung gerathen. Jeder an Anhängern furchtbar, und keiner stark genug, den andern zu unterdrücken. Das Domcapitul zu Mainz hatte nach Erzbischofs Matthias Tod den Churfürst Balduin zu Trier zu dessen Nachfolger erwehlt, der Pabst hingegen bestimmte den Graf Henrich von Virneburg dazu, mußte aber zuletzt selbst zugeben, daß Balduin, bis zu ausgemachtem Streit, Administrator des Erzstifts wurde. Die unruhigen Bürger zu Mainz fürchteten des Administrators bekannten Eifer für die Geistlichkeit, verschlossen ihm also die Stadt, und zerstörten, um ihm keine Schutzwehr gegen sie zu lassen, einige damals vor der Stadt gelegene Kirchen, namentlich auch das St. Victorstift. Der Kaiser entschied aber bald darauf (1332) sehr zum Nachtheil der Stadt, und gab dem St. Victorstift auf seine Bitte unter andern die Grafen Johann und Wilhelm von Katzenelenbogen zu Schirmern und Helfern gegen die Bürger [c]). Vermuthlich war dieses Johann II. Ob er damals auch den Katzenelenbogischen grosen Turnos am Rheinzoll zu Erenfels, einem Schloß bei Bingen, vom Kaiser erhalten, kann ich nicht entscheiden; ohne Zweifel aber ist er erst unter Ludwig aus Baiern an dieses Haus gekommen [d]). Jeder Reichsstand suchte sich nun, je weniger Schutz die Macht des Kaisers in solchen Zerrüttungen

c) Joann. SS. Mog. T. II. p. 606.

d) Abt Wilhelm zu Arnstein, und sein Bruder Dietrich von Staffeln bekennen 1346 ♂ post Epiph., daß sie dem Graf Johann von Katzenelenbogen 634 Pfund Heller auf einen grosen Tornos, den er vom Reich zu Erenfels einhat, vorgeschossen. Vor dieser Zeit erscheinen die Katzenelenboger nirgends in diesem Zollantheil, den endlich der letzte Graf aus diesem Haus 1468 seiner ins Badensche Hauß vermählten Enkelin zur Ehsteuer gab. Beil. CCCLIV. S. 261. Der erwähnte Zoll wird zwar zu Bingen erheben, es haftet aber diese Gerechtigkeit eigentlich auf dem gegenüber am Rüdesheimer Berg gelegnen Schloß Erenfels.

hatte sich längst das Oefnungsrecht des Schlosses erworben. Was der Streit betraf, der zwischen den Grafen Johann I. von Katzenelenbogen und Johann von Sain zur öffentlichen Fehde ausschlug, wird zwar in der Urkunde nicht ausgedrückt, er beruhte aber ohne Zweifel auf Fordrungen, die der Graf von Katzenelenbogen von Seiten seiner Mutter, als einer Halbschwester des gedachten Grafen von Sain, zu machen hatte. Beide Theile wählten die Grafen Adolph von Berg und Johann von Nassau zu Schiedsrichtern, und diese erkannten 1343, daß der Graf von Sain, vermög vorliegender Briefe, dem Graf von Katzenelenbogen 109 Pfund jährl. Gülte, jedes Pfund mit 10 Pfund wiederlöslich, anzuweisen schuldig sei m). Das gute Vernehmen, das hier noch zwischen den Grafen Johann I. von Katzenelenbogen, und Johann von Nassau bestanden zu haben scheint, änderte sich bald durch entgegengesetzte Staatsverhältnisse. Eben deswegen muß es wohl Johann II. von Katzenelenbogen gewesen seyn, der 1344 dem Graf Johann

Oefnungsrecht der AltKatzenelenbogischen Linie s. oben S. 355. Ich habe Beil. CCCCXVIII. S. 322 einen Frankensteiner Burgfrieden vom J. 1363 abdrucken lassen, und setze bei dieser Gelegenheit hier noch einige andre Extracte ungedruckter Urkunden ven diesem adlichen Geschlecht bei, das, neben den Herrn von Wolfskehlen, das wichtigste in hiesiger OberGrafschaft war. Im J. 1380 verkaufen Rucker Wambold, und 1384 Henrich Wambold, mit Lehensherrlicher Einwilligung Graf Wilhelms II. von Katzenelenbogen, alle ihre Güther und Gerechtigkeiten zu GrosZimmern an Engelhard von Frankenstein, und dieser nahm noch im J. 1403 von Graf Johann III. die Belehnung darüber. Im J. 1388 verkauft Johann Herr zu Frankenstein alle seine Güther und Rechte in Astheim um 600 Goldgülden an einen Bürger in Mainz. Im J. 1407 schiessen Conrad von Frankenstein, und die Familie von Helmstadt, dem Graf Johann III. 2000 fl. wiederlöslich auf 166 jährl. Gülte zu Berka und Wallersteden vor, und 1420 Conrad allein, sammt seiner Hausfrau Anna von Helmstadt, ein Capital von 3000 fl., mit 200 fl. jährl. Gülte verzinslich, wozu 1420 und 1425 noch weiter 900 fl. Heller auf Korngefälle in Dudenhofen kamen. Eben dieser Conrad von Frankenstein hatte sich 1409 gegen Graf Johann III. alles Rechts auf den Kirchsatz zu NiederModau begeben, das er neben ihm darauf zu haben vermeinte. Im Jahr 1441 trug Anna von Frankenstein einige Güther in Crumstadt, die ihr Hauswirth sel. ihr zur Morgengabe verschrieben, dem Graf Johann III. zu Lehen auf. Im J. 1489 weißt Landgraf Wilhelm an Hans von Frankenstein, wegen seiner Hausfrau Amelie von Rodenstein und deren Verzicht aufs Schloß Lißberg, einen jährlichen Zins zu 50 fl. an. Humbracht hat Tab. 107. und 108. das Frankensteinische Geschlechtsregister geliefert. Vollständiger, aber nur bis ins funfzehnte Jahrhundert zurückgehend, und ohne alle Angabe der Jahre, ist diejenige Stammtafel, die einer Deduction beigedruckt ist, sub rubro: Gründliche und durch eine ausführliche Genealogische Geschichte vollprobig bewährte Verhältnis, wie die Erbfolge in sämtlichen Reichsfreyen von Franckensteinischen — Stammgüthern — beschaffen seye &c. in Sachen der verwittibtin Freyfrauen von Walpott zu Bassenheim modo deren Erben ca von Eyb, als Vormünder weil. Friedrichs von Frankenstein Kinder. Ich werde von dieser noch itzt blühenden angesehnen Familie, die aber seit dem vorigen Jahrhundert ganz aus der OberGrafschaft weggekommen, im sechsten Abschnitt weiter reden.

m) Beil. CCXIV. S. 147.

hann von Nassau lebenslänglich den Katzenelenbogischen Helm zu führen vergönnte, vermuthlich, weil letzterer damals im Besitz der einen Hälfte des Schlosses Katzenelenbogen war: wie konnte aber Johann II. jene Vergünstigung für sich allein, ohne Vorwissen und Einwilligung der übrigen Grafen von Katzenelenbogen, ertheilen [n])? Diese Freundschaft gab bald darauf zu einem engern Bündniß Anlaß, wodurch die Brüder Johann und Adolph von Nassau gedachtem Graf von Katzenelenbogen drei Jahre lang gegen alle seine Feinde beizustehn versprachen [o]), ohne Zweifel aus keiner andern Ursache, als um von dem Graf von Katzenelenbogen den nemlichen Dienst zu erwarten, dessen damals ihr Haus so sehr bedurfte. Die päbstlichen Cabalen gegen Kaiser Ludwig waren nemlich damals aufs höchste gestiegen. Clemens VI. glaubte ihn nicht sichrer zu Grund zu richten, als wenn er ihm einen Gegenkaiser erweckte: um aber diesen Endzweck soviel leichter zu erreichen, unternahm er 1346 vor allen Dingen, den Kaiserlichgesinnten Erzbischof Henrich von Mainz seiner Würde zu berauben, und verordnete den noch jungen Graf Gerlach von Nassau, den Bruder vorgedachter Herrn, an seine Stelle. Henrich hingegen behauptete sich mit seinem Anhang, und schlug sich acht Jahre lang, zu nicht geringer Verwüstung der Nassauischen Länder, mit seinem Gegner und dessen Verwandten herum; doch fanden seine Freunde, und darunter selbst Kaiser Ludwig, rathsam, einstweilen in Henrichs Namen gewisse Administrators über das Erzstift zu bestellen, die sich aber nur kurze Zeit erhielten, weil Conrad Kirkel, Domprobst zu Speier und Domherr zu Mainz, alle Gewalt an sich allein zog. Die unrechtmässige Wahl des Gegenkaisers Carl IV. war indes noch in eben dem Jahr 1346 zu Stand gekommen. Kaiser Ludwig zog deswegen, um seinen Anhang zu stärken, in Teutschland umher, und fand sich zu Ende des Jahrs in Frankfurt ein, wo er seine Gemahlin Margaretha aus Holland zurück erwartete, und dagegen seinen Sohn Wilhelm und Graf Johann I. von Katzenelenbogen dahin schickte [p]). Der Letztere, und sein Brudersssohn Eberhard IV, waren im Katzenelenbogischen Haus dem Kaiser Ludwig allein treu geblieben: dann die Grafen Johann II, Wilhelm II, und dessen Bruder Eberhard V, waren dem päbstischen Erzbischof Gerlach und Kaiser

n) Beil. CCXLVII. S. 177 not. *.

o) Beil. CCXXII. S. 155.

p) Princeps Wilhelmum filium suum misit ad terram illam, *cum Comite de Cazenelnbogen.* Albert. Argent. ap. Urstis. T. II. p. 136. Es wird zwar hier der Graf nicht genannt, es kann aber kein andrer als Johann I. seyn, der es damals, sammt seinem noch minderjährigen Neffen, unter den Katzenelenbogern allein mit Kaiser Ludwig hielt.

Kaiser Carl IV. zugethan q). Der vorerwähnte Conrad Kirkel, als Vormünder und Pfleger des Erzstifts, schloß 1348 mit den Grafen Johann I. und Eberhard IV. ein dreijähriges Bündnis, nach welchem sie dem Erzstift mit 40 Mann gegen Carl IV, und den sogenannten Erzbischof Gerlach, sammt allen deren Anhängern, beistehn, und dagegen 7000 Pfund Heller empfangen sollten r). Als Conrad Kirkel kurz darauf in die Gefangenschaft der Grafen von Nassau gerieth, so wies sein Nachfolger im Vormünderamt, der Domprobst Cuno von Falkenstein, den beiden Grafen von der bedungenen Summe 2000 Pfund Heller, oder die Zinsen derselben zu 200 Pfund, auf das Mainzische Judengeld zu Frankfurt an s), und im folgenden Jahr verpfändet' er ihnen noch weiter in eben der Absicht die Stadt Bensheim um 4000 Pfund t). Der ganze Streit endete 1353 mit Erzbischof Henrichs Tod, und Gerlach von Nassau gelangte zum ruhigen Besitz der Churwürde. Graf Johann II. war indessen dem K. Carl IV. unveränderlich treu geblieben, war ohne Zweifel der ungenannte Graf von Katzenelenbogen, der ihm 1346 in dem unglücklichen Zug gegen die lütticher Bürger folgte u), wohnte auch 1349 seiner Krönung zu Achen bei v), und eben aus dieser Anhänglichkeit läßt sich zum voraus vermuthen, daß er es war, und nicht sein gleichgenannter Vetter, der 1354 dieses Kaisers reformirten Landfrieden zu Mainz unterschrieb w), im folgenden Jahr neben andern Herrn den Schutz und Schirm des Bisthums Worms übertragen bekam x), und sich 1356 auf dem berühmten Reichstag zu Metz einfand, wo die güldne Bulle vollendet wurde y). Ein Graf Johann von Katzenelenbogen erhielt 1346 von Philipp Herrn zu Isenburg Grenzau 700 Mark Pfenn. aus der Gülte zu Villmar z), half 1353 die Grafen Gerhard von Diez und

q) Beil. CCXXVII. S. 159. CCXXVIII. S. 160.

r) Beil. CCXXVI. S. 159. Durch einen Gedächtnißfehler ist dieser Extract in dem Anhang des UrkundenBuchs Beil. CCCCVI. S. 312 nochmals abgedruckt worden. An letzterm Ort hat die Rubrik das richtige Datum des Tags, das in ersterm irrig angegeben ist. Conrad Kirkel war schon im Febr. des Jahrs 1348 von Graf Johann von Nassau gefangen genommen worden. Joann. T. I. p. 662.

s) Beil. CCXXV. S. 158.

t) Würdtw. Subsid. Dipl. T. VI. p. 262.

u) Brosii Ann. Jul. T. I. p. 76.

v) Er unterschrieb das am Krönungstag VIII. Kal. Aug. der Stadt Achen ertheilte Kaiserl. Privilegium. Brosii Ann. Jul. T. I. p. 78.

w) Guden. III. p. 367.

x) Schann. Hist. Worm. in prob. p. 176.

y) Brosius l. c. p. 80.

z) Nach einer ungedruckten Urkunde v. J. 1346 ♃ ante Walpurg. verspricht Philipp Herr von Eisenberg und Grenzau dem Graf Johann von Katzenelenbogen aus seiner Gülte zu Villmar jährl. so lange 60 Mark Pfenn. auszuzahlen, bis ihm, oder seinen Erben, 700 Mark Pfenn. ganz und gar bezahlt sind. — Der Extract, den ich von dieser

und Gerlach von Nassau sünen [a]), war in eben dem Jahr Schiedsrichter Pfalzgrafs Ruprechts des ältern und jüngern [b]), half 1356 einen Vergleich und Kauf wegen dem Schloß Daxberg zwischen Giso von Jossa und Schenk Conrad von Erbach vermitteln [c]), wurde 1355 Pfalzgraf Ruprechts Erbburgmann zu Surburg, einem jezt verfallnen Schloß bei Caub am Rhein, mit der Befugnis, sich daraus wider alle seine Feinde zu behelfen [d]), erhielt von eben demselben 1356 ein andres Burglehn zu 500 fl. auf Lindenfels [e]), und empfieng von Philip und Conrad Herrn von Boland, die doch zum hohen Adel gehörten, den Titul eines Hochgebohrnen und Gnädigen Herrn: welche von allen diesen Handlungen aber gerade den Graf Johann I, oder den II, angehn, läßt sich mit keiner Gewisheit entscheiden. Ich habe nun noch einige Data übrig, die jeden der drei Katzenelenbogischen Grafen, von denen der gegenwärtige §. handelt, besonders betreffen, und zu Bestimmung ihrer Ländervererbung oder Todeszeit dienen.

Den Antheil, den Graf Eberhard IV. von seiner Mutter her, an dem Bickenbachischen Successionsstreit nahm, habe ich schon vorher in der Bickenbachischen Geschichte umständlich genug erörtert. Pfalzgraf Ruprecht bewilligte 1351, daß Henrich von Katzenelenbogen, von einer der Burgmännischen Familien dieses Namens, als dermaliger Vormünder Graf Eberhards, ein von Pfalz zu Lehen rührendes Guth zu Kovern an die Gebrüder von Rimberg verpfände, und zwar auf

dieser Urkunde besitze, meldet den Anlaß dieser Verhandlung nicht. Vermuthlich ist unter dem Graf Johann der Zweite dieses Namens zu verstehen, dessen Schwester Margaretha an diesen Philipp von Isenburg vermählt war. S. §. XLVIII. S. 374.

a) Beil. CCCCX. S. 317.

b) Nach einer ungedruckten Urk. vom J. 1353 sollen Steinsberg, Lindenfels und Hilsbach dem Graf Johann von Katzenelenbogen, als einem gemeinen Mann der Pfalzgrafen Ruprechts des ältern und jüngern, eingeräumt werden.

c) Schneiders Erb. Hist. in Beil. S. 65. Vergl. oben §. XXXV. S. 311 not. *n*). Es ist unter dem Graf Johann von Katzenelenbogen vermuthlich der Erste dieses Namens zu verstehen, dessen Bruderstochter ins Erbachische Haus vermählt war.

d) Beil. CCXXXVII. S. 167.

e) Man hört nachher von diesem sowohl, als dem vorhergehenden Burglehen, nichts mehr, und soviel wahrscheinlicher ist, daß der unbeerbt, oder wenigstens ohne männliche Erben, verstorbne Graf Johann II. zu verstehn sei, und sie mit dessen Tod zurückgefallen. Es änderte sich aber ohnehin in dergleichen Lehensertheilungen mit dem Fortgang der Zeiten gar vieles. Man muß mit dem gegenwärtigen Burglehn auf Lindenfels ein andres nicht verwechseln, das Graf Wilhelm II. von der AltKatzenelenbogischen Linie 1363 erhielt, und das noch jezo in den Pfälzischen Lehnbriefen fortgeführt wird. Vergl. §. LIX.

auf Bitte Graf Johanns I. von Katzenelenbogen, als des nächsten Erben jenes Lehens f). Was soll hier der Vormünder Graf Eberhards? Dieser war schon vor dem J. 1329 gebohren, konnte also 1351 unmöglich noch minderjährig seyn, wir haben ihn auch bisher schon in vielerlei Handlungen gefunden, die nothwendig einen eigenmächtigen Herrn voraussetzen, und eine eigentliche Vormundschaft würde ohnehin keinen Burgmann, vor des Vaters Bruder, getroffen haben. Es kann also der Name eines Vormunders hier nichts anders deuten, als was er damals häufig, so wie vorher auch beim Erzstift Mainz, anzeigte, einen Pfleger und Administrator des Lands. Eberhard IV. scheint überhaupt kränklich gewesen zu seyn, weil er, ungeachtet seiner schon Männlichen Jahre, nicht heurathete, und damals insbesondre müssen ihn seine körperlichen Umstände ausser Stand gesetzt haben, sich selbst vorzustehn. Er lebte indessen noch im J. 1353 g), scheint aber auch in eben dem Jahr gestorben zu seyn, weil der Streit über seine Erbschaft schon unterm 8. März 1354 entschieden wurde. Er hinterließ nemlich eine einzige Schwester Elisabeth, die wie ich schon oben (S. 401) erwiesen, an Schenk Eberhard von Erbach vermählt war, und ob diese gleich die Nachfolge in Eberhards Lande dem Graf Johann I, als ihres Vaters Bruder, nicht streitig machte, so entstund doch über das eingebrachte Vermögen ihrer Mutter, der Bickenbachischen Agnes, mancherlei Zwist. Beide Partheien wählten Pfalzgraf Ruprecht den Aeltern zum Schiedsrichter, nach dessen Ausspruch die Dörfer Roßdorf und Gundernhausen, nebst Gülten zu Auerbach, Dornheim, Biebesheim und Hain, worauf der erwähnten Agnes Witthum widerlegt war, so lange dem Schenk Eberhard bleiben sollten, bis sie Graf Johann mit 1500 Mark wieder an sich gelößt; eben dieses soll von einer andern Korngülte, und alle den Katzenelenbogischen Pfandschaften gelten, die Agnes mit ihrem eignen Vermögen gelößt; Schenk Eberhard soll einen zur Herrschaft Katzenelenbogen gehörigen Diamant an Graf

f) Beil. CCXXXII. S. 162. Die Urkunde ist vom 24. Dec. datirt. Kovern liegt in der Grafschaft NiederIsenburg, und gab ehmals einer besondern Isenburgischen Linie den Namen. Wie dieses Lehen an die Grafen von Katzenelenbogen gelangt, und wieder von ihnen abgekommen, weiß ich nicht. Wer kann die Geschichte jedes einzelnen Guths erzehlen? — Auf gleiche Art, wie hier Graf Eberhard IV. einen Vormund hatte, kommt auch 1325 &c. Graf Emich von Nassau als tutor des schon lange vorher an der Regierung gewesenen Graf Gottfrieds von Diez vor, welches aber hier gleichfalls nichts anders als einen auf eine Zeitlang bestellten Landesadministrator bedeutet. Ich werde im folgenden Abschnitt, in der Diezischen Geschichte, weiter davon reden.

g) Die Scheffen zu Ueberau sprechen in diesem Jahr auf ihren Eid, daß dem Graf Wilhelm II. allein an Ueberau eben so viel gebühre, als den Grafen Johann und Eberhard zusammen. Das Datum des Tags ließ sich im verdorbenen Original nicht mehr herausbringen.

Graf Johann, dem ihn Graf Eberhard IV. beschieden, wieder herausgeben; Graf Eberhards mütterliches Vermögen fällt seiner Schwester zu, dagegen soll Graf Johann seinen ganzen Katzenelenbogischen Landesantheil erben, namentlich auch das Burglehn zu Oppenheim, die Pfandschaft zu Bensheim, und alle seine übrige Pfandschaften vom Reich, den Erzstiftern Mainz und Trier, oder was er sonst für Geldfordrungen an sie hatte; Johann soll aber auch, als Erbe seines Neffen, seine Schulden zu zahlen verbunden seyn h).

Johann I. starb den 2. März 1357 i). Ein Chronikschreiber des sechzehnten Jahrhunderts versichert, in dem Kloster Eberbach, neben seinem Grabstein auch den von seiner Gemahlin Anna, einer gebohrnen Gräfin von Spanheim, entdeckt zu haben k), und ob ihn gleich nach ihm kein andrer gefunden, so scheinen doch auch andre Umstände diese Nachricht zu bewähren. Anna müßte in diesem Fall seine erste Gemahlin gewesen seyn, müßte nicht lange mit ihm in der Ehe gelebt, und entweder gar keine, oder nur frühzeitig verstorbne Kinder hinterlassen haben. Dann Graf Johanns I. bekannte, ihre Eltern überlebende, Kinder, waren zuverlässig von der Jutta, einer Tochter Gerlachs II. Herrn von Limburg an der Lahn l). Ob die letztere, wie eine ungedruckte Nachricht meldet, schon im Jahr

h) Schneiders Erbach. Hist. Beil. S. 83. Vergl. Beil. CCCCXVII. S. 321.

i) S. d. Grabs. Beil. CCCLXVI. S. 274 n. XIII.

k) Imhof in Chron. Cattimel. sagt: Joannes Com. obiit a. 1357, VI. Nonar. Martii, ut Eberbaci in Epigrapho cernitur, cui adiuncta est *Anna*, Comitissa Spanheimensis. Winkelmann S. 89 gedenkt gleichfalls dieser Anna, weil er aber gleichwohl aus der Limburgischen Chronik wußte, daß damals ein Graf Johann mit einer Limburgischen Tochter in der Ehe lebte, so verdoppelt er, seiner Gewohnheit nach, eine und eben dieselbe Person, läßt einen Graf Johann, der nie existirt, im J. 1353 sterben, dem er die Anna von Spanheim beilegt, und einen andern im J. 1357, als den Gemahl der Limburgerin. Den Luca will ich zu keinem Zeugen anführen, weil er aus eben dieser Quelle schöpfte. Vergl. weiter die folgende not. l).

l) Die Limburger Chronik, sowohl nach Fausts von Aschaffenburg als Mechtels Ausgabe, jene S. 201, und diese S. 1109, erzehlen unterm J. 1393, daß des damals lebenden Graf Diethers von Katzenelenbogen Mutter aus dem Haus Limburg gewesen. Mechtel in Pago Logenahe Mpto drückt sich darüber, wenn er von Gerlach II. von Limburg und dessen Gemahlinnen redet, noch näher aus: Fuit praeterea *Agnes* Domina in Lintburg, ex cuius Filia unica Dominus *Joannes* Comes a Catzenelenbogen procreasse scribitur *Dietherdum* illum, qui postea de gratia Wenzeslai Regis Bohemiae fuit Gubernator Luxenburgensis. Et ego vidi litteras originales collatae Gubernationis sub appenso Sigillo Romanae et Regiae Majestatis. Und an einem andern Ort: „Dithart von Catzen„Elenbogen der was wegen der Mutter ein Lim„burger Kind, dann sie war in Limburg bürtig. „Ihr Vater war, der Herrn Rheinharten Herrn „zu Westerburg das Urtheil contra den Trierischen „Amtmann impetraten ertheilt, starb anno 1336, „bey den Barfüßer begraben, ein leiblich Schwe„ster Domini *Gerlaci* Decani Maioris Ecclesiae „Trevirensis.„ Man weiß also, warum man im Kloster Eberbach bei dem Graf Johann nur seine

Jahr 1336 gestorben, laß ich dahin gestellt seyn, weil die Jahre ihrer Kinder wohl eine spätere Geburt vermuthen liessen m). Es waren aber diese Kinder folgende:

1, Adelheid. Sie heurathete noch vor dem J. 1355 Graf Henrich von Spanheim, einen Sohn desjenigen Graf Philips von Spanheim, der, wie ich schon vorher (§. 50. und 51.) erzehlt, die einzige hinterlaßne Tochter Graf Dietrichs IV. von Katzenelenbogen und der, nachher an Raugraf Henrich zum zweitenmal vermählten, Catharina geehligt hatte n). Weil seine Grosmutter, die gedachte Catharina, das Katzenelenbogische Schloß Lichtenberg, als ihren Witthum aus erster Ehe, noch immer im Besitz hatte, so ließ er sich beigehn, diesen Besitz fortzuführen, und witthumte seine Gemahlin Adelheid darauf, gerieth aber darüber mit Graf Wilhelm II. von Katzenelenbogen in Streit, wie ich §. 58. weiter

seine Gemahlin Anna, und nicht die Limburgische Tochter findet; die letzte wollte in ihrer Vaterstadt, bei ihren Eltern begraben seyn, und dieses geschah, nach Mechtels Nachricht, in der Franciscaner-Kirche. Nun kommt in dem Necrologium der Franciscaner zu Limburg Beil. CXXX. S. 83 unterm 12. März *Domina Gutha* de Katzenelnbogen sepulta in ambitu vor: es bleibt also wohl kein Zweifel übrig, daß sie eben dieses Graf Johanns I. Gemahlin war, die, vermuthlich zum Andenken ihrer väterlichen Grosmutter, der Jutta von Ravensberg, diesen Namen erhalten. Hieraus ergiebt sich eine andre Anmerkung. Gerlach II. von Limburg hat die Agnes von Nassau, wie man aus ihrem Witthumsbrief Beil. CXXXII. S. 85 schliessen kann, erst im J. 1314, oder wenigstens nur kurze Zeit vorher, geheurathet. Beider Tochter kann also vor dem J. 1330 nicht wohl mannbar gewesen seyn. Gleichwohl war Graf Johanns I. von Katzenelenbogen jüngerer Bruder, Eberhard IV, schon im J. 1326 vermählt, und es ist nicht zu denken, daß der ältere später werde geheurathet haben: es bekommt also dadurch die in voriger not. *k*) angeführte Nachricht von einer andern Gemahlin Johanns I, und meine Behauptung, daß dieses seine erste gewesen, neues Gewicht.

m) Ihr Sohn, Graf Diether VI, heurathete, wie man aus dem Witthumsbrief seiner Gemahlin Beil. CCXLVII. S. 175 schliessen kann, erst im J. 1361, oder wenigstens, wie er in der Urkunde selbst anführt, erst nach dem Tod seines im J. 1357 verstorbnen Vaters, der ihm seine Gemahlin zum voraus verabredet. Ist also seine Mutter schon 1336 gestorben, so war dieser Diether, als ältester Sohn, im J. 1357 wenigstens schon 25 bis 26 Jahre alt, und müßte erst ziemlich spät geheurathet haben. Sein jüngerer Bruder Gerhard war im J. 1373 im geistlichen Stand noch unversorgt, und beide Brüder starben erst im J. 1402 und 1403. Es ist also die Frage, ob Mechtels Nachricht, daß ihre Mutter schon im J. 1336 gestorben, aus einer sehr sichern Quelle geflossen, zumal da das Franciscaner Necrologium kein Todesjahr angiebt, und sich in der Franciscaner Kirche kein Epitaphium findet. Indes läßt sich freilich aus dergleichen scheinbaren Gründen, die auf besondern Umständen beruhen können, kein sichrer Beweis hernehmen.

n) S. Beil. CCXXXVI. S. 166, wo sie unterm 21. Febr. 1355 als Tochter des noch lebenden Graf Johanns von Katzenelenbogen, und als Gemahlin Graf Henrichs von Spanheim angeführt wird, der sie schon vorher aufs Schloß Lichtenberg bewitthumt. Beil. CCXLIV. S. 174 wird ihr Vater Johann unterm J. 1360 als bereits verstorben angeführt. Beil. CCLVIII. führen Johanns I. Söhne, Diether und Gerhard, den Graf Henrich von Spanheim unterm J. 1373 als ihren Schwager an. Der Letztere lebte noch im J. 1391; wann er und seine Gemahlin gestorben, weiß ich nicht. Vergl. Kremers Dipl. Beitr. St. II. §. LXVII.

weiter erläutern werde o). Daß Graf Johann I, ausser dieser Adelheid, keine andre, wenigstens keine weltlich gebliebene, Tochter hatte, wird daraus deutlich, weil den Theilungsvergleich seiner beiden Söhne vom J. 1373 nur ihr Schwager Henrich von Spanheim vermittelt und unterschreibt p); es kommt auch nirgends ein andrer Tochtermann vor.

2, Diether VI. erscheint 1360 in bisher bekannten Urkunden, nach seines Vaters Tod, zum erstenmal q), und vermählte sich 1361 mit Elisabeth, Graf Adolphs von Nassau Tochter r). Seine übrigen Schicksale werden ein Hauptgegenstand der folgenden Geschichte seyn.

3, Gerhard s). Er trat in den geistlichen Stand. Mit was für einem Theil an Land und Leuten er, auf Pfalzgraf Ruprechts des ältern Bescheid, bis zu seiner weitern Versorgung im geistlichen Stand von seinem ältern Bruder abgefunden worden, will ich §. 60. weiter erzehlen t). Im Jahr 1383 wurde, im Fall des letztern Kinder ohne Erben abgiengen, die Succession auf ihn festgesetzt u): es trat aber der Fall nicht ein, und Gerhard starb den 21. Dec. 1403 als Probst zu Speier v). Aus den angeführten Verträgen erhellt zugleich, daß Graf Johann I. nur die beiden angegebenen Söhne hinterlassen hatte.

Graf Johann II. starb unter den drei Herrn, deren Geschichte ich bisher erzehlt, zuletzt. Die Limburger Chronik führt ihn unterm J. 1357 oder 1358 als einen Freund der Stadt Limburg an, welcher er in einer Fehde schonte w). Er erscheint noch 1361, wo ihm seine Schwester Margreth, und deren Gemahl Philip von IsenburgGrenzau, den völligen Abtrag einer Summe von 1000 fl. quittirten x), und den 20. Dec. 1368 bestimmt er mit dem Abt Johann von Prüm einen Tag zu Auseinandersetzung einiger Zwistigkeiten y). Er muß bald darauf

o) Vergl. die vorhergehende not. n).

p) Beil. CCXLVII. S. 175.

q) Henrich, genannt Putzsack, von Boppart kauft 1360 dem Graf Diethard von Katzenelenbogen 100 fl. jährlicher Gülte ab, mit 1000 fl. wiederlöslich.

r) Er führt Beil. CCXLVII. S. 175 in dem Witthumsbrief seiner Gemahlin vom J. 1361 seinen verstorbenen Vater Johann an, der noch selbst seine Heurath mit dem Graf Adolph von Nassau verabredet.

s) S. vorher not. n).

t) aus Beil. CCLVIII. S. 185.

u) in dem Ehverlöbnis seines Bruderssohns mit der AltKatzenelenbogischen Erbtochter Anna. Beil. CCLXX. S. 195.

v) S. seine Grabschrift Beil. CCCLVI. S. 275 n. XVIII.

w) Mechtel ap. Honth. Prodr. p. 1089.

x) Beil. CCCCXVI. S. 321.

y) Beil. CCCCXIX. S. 325.

darauf gestorben seyn, kommt wenigstens nirgends weiter vor. Einige neuere, aber wenig zuverlässige, Genealogen legen ihm eine Elisabeth, gebohrne Gräfin von Querfurt, zur Gemahlin bei, mit der er eine gleichgenannte Tochter erzeugt, und diese an Engelhard von Hirschhorn verheurathet habe z). In den Katzenelenbogischen Urkunden kommt nicht die geringste Spur dazu vor: ich will es aber deswegen nicht gerade leugnen, da zumal nicht wahrscheinlich ist, daß Graf Johann, dem die Hälfte der NeuKatzenelenbogischen lande zustund, unvermählt geblieben seyn werde. Die Tochter müßte ihre Abfindung in Geld erhalten haben: von liegenden Gründen empfieng sie gewis nichts. Daß Johann II. keine Söhne hinterlassen, ist zuverlässig *). Sein landesantheil fiel auf seines nächsten Vetters Johanns I. Söhne, und da unter diesen nur Diether VI. weltlich blieb, und den Stamm fortpflanzte, so vereinigte dieser in sich allein das NeuKatzenelenbogische Stammvermögen.

§. LVII.

Wilhelm II. von der AltKatzenelenbogischen linie. Er vermählt sich zum erstenmal etc. Von den Herrn von Rodenstein.

Die Katzenelenbogische Geschichte war seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts durch die verschiednen Unterabtheilungen der beiden Hauptlinien verwirrter worden: ich habe deswegen bisher, um sie soviel leichter übersehn zu können, die verschiednen Zweige jeder linie unter einerlei Paragraph zusammengestellt. Diese Schwierigkeit verliert sich bei den AltKatzenelenbogern von selbst, nachdem Graf Wilhelm I. unter seinen Söhnen das Majorat verordnet: und da ich (§. 56.) die NeuKatzenelenbogische linie bis auf Diether VI. herabgeführt, so tritt künftig auch hier nur Ein Regent auf, und in dem funfzehnten Jahrhundert vereinigen sich vollends die sämmtlichen Katzenelenbogischen lande unter einem einzigen Herrn.

Meine

z) Humbracht Tab. 2. giebt dem Engelhard von Hirschhorn, den er unterm J. 1338 zuerst erscheinen, und 1361 sterben läßt, in erster Ehe eine Margaretha Schenk Conrads von Erbach Tochter, und in zweiter Ehe Elisabeth Graf Johanns von Katzenelenbogen und der Gräfin Elisabeth von Querfurt Tochter, welche letztere im J. 1352 vorkommen soll, zu Gemahlinnen. Von der Mutter weiß auch Winkelmann, aber nichts von der Tochter. Schneider und Lucä folgen diesen Führern, Spangenbergs Querfurtische Chronik aber schweigt davon.

*) In der Katzenelenbogischen Ehberedung vom Jahr 1383 disponiren die Grafen Wilhelm II, und sein Bruder Eberhard V, über die Vereinigung beider Katzenelenbogischen Grafschaften durch die Erbkinder beider Linien, wie ich §. LXI. aus Beil. CCLXX. weiter erläutern werde. Es lebte also damals ausser dem geistlichen Gerhard, der gleichfalls in der Urkunde vorkommt, kein andrer Katzenelenboger mehr; er hätte sonst nothwendig an diesem die ganze Katzenelenbogische Familie, und die Vererbung ihrer Lande, angehenden Vertrag Theil nehmen müssen.

Meine Leser werden mir also, wie ich hoffe, in dem Fortgang dieser Geschichte soviel angenehmer und leichter folgen. Ich fange mit Wilhelm II. von der AltKatzenelenbogischen Linie an. Er war bei dem Tod seines Vaters höchstens nicht über vierzehn Jahre alt [a]), und ob er schon gleich darauf unter eignem Namen Urkunden ausstellt, so kann doch dieses nicht anders, als unter Vormundschaftlicher Aufsicht geschehn seyn. Sein Vater hatte in der mehrgedachten Majoratsurkunde (1331) seine Söhne der Fürsorge ihrer mütterlichen Oheime, der Grafen von Waldeck, empfohlen, die keinen derselben, eh er volljährig worden, und jene Verordnung zu halten gelobt, zu einem Schloß kommen, noch weniger aber etwas veräussern lassen sollten. Besonders scheint sich Graf Gottfried von Waldeck, Domherr zu Mainz, der Nähe seines Aufenthalts wegen, seiner Neffen am meisten angenommen zu haben [b]). Ich will hier die verschiednen Verhandlungen Wilhelms II. mit seinen Schwägern, über das Erbrecht und Aussteuer seiner Schwestern, aus §. 54. nicht wiederholen, und eben so wenig die verschiednen Verhältnisse mit seinen Vettern aus der NeuKatzenelenbogischen Linie, die ich bereits §. 56. im Zusammenhang erzehlt. Ich gehe vielmehr zu seinen übrigen Begebenheiten fort. Die Stadt Coblenz nahm ihn 1332, in Rücksicht auf die ihr von seinem Vater erzeigte Dienste, zu ihrem Bürger auf, gelobte ihn mit Rath und Hülfe zu fördern, und ihm, und seinen Lehenserben, jährlich 20 Mark Pfenninge auszuzahlen [c]). Werner Knebel von Katzenelenbogen, Vitzthum zu der Neuenstadt, Landvogt in dem Speiergau, und Gerlach Knebel, sein Sohn, hatten zu Heppenhofen eine neue Burg erbaut: weil aber dergleichen Vesten insgemein der einheimischen Ruhe gefährlich waren, so mußten sie 1335 dem Graf Wilhelm die Oefnung darin gestatten [d]).

Das

a) dann seine Mutter hatte erst im J. 1314 geheurathet, er hatte einen ältern Bruder Johann, und es läßt sich nicht voraussetzen, daß er ihm gerade unmittelbar gefolgt, und daß unter so vielen Schwestern nicht eine oder die andre älter war, als er.

b) Es scheint dieses wenigstens die Absicht Graf Wilhelms I gewesen zu seyn, indem er bei Aufstellung der Majoratsordnung die Burgmänner und Pörtner seiner Vestungen sich und seinem Schwager, dem Mainzischen Domherrn Graf Gottfried von Waldeck, zugleich schwören ließ. Beil. CXCIII. S. 130.

c) Beil. CXCV. S. 131. Vergl. was ich S. 329 von dergleichen Bürgerrechten groser Herrn gesagt. — In dem nemlichen Jahr wird Johann von Lahnstein Domicelli Wilhelmi C. de Katz. Burgmann in Rheinfels, und empfängt 20 Mark Pfenn. zu Burglehn, gegen die er ihm einige Weinberge in *Slirbach*, *Hildeboldildal* et *Luchtinberg* in districtu Oppidi *Lanstein* lehnbar macht.

d) Winkelmann S. 127 sagt, daß dieses unweit Reichenberg gelegne Schloß, dem Anschein nach, sehr vest gewesen, aber wegen Räuberei von den Grafen von Katzenelenbogen wieder zerstört worden sei.

Das nemliche galt wohl auch von der nicht lange hernach von Ritter Daniel von Langenau, mit Graf Johanns von NassauMehrenberg Hülfe, erbauten Burg Hohlfels in der Fuchsenhöhle [e]). Von aussen sicherte sich Wilhelm (1338) durch ein Schutzbündnis mit Erzbischof Balduin zu Trier, und vielen andern Grafen und Herrn, die sich lebenslänglich in allen Nöthen beizustehn versprachen [f]). Nun wagte Wilhelm seinen ersten Ritterzug, und zwar im Dienst des romantischen König Johanns von Boehmen, der mehrere teutsche Herrn, vermuthlich durch Bestechungen, für Frankreich einzunehmen wußte, ungeachtet sich Kaiser und Reich öffentlich für England erklärt hatten. König Johann und sein Sohn Carl, der nachmalige Kaiser, wohnten dem Feldzug persönlich bei: doch ohne weitere Folgen, als daß die Engländer ihre Armee in den Niederlanden auseinander gehn zu lassen genöthigt wurden. Die Subsidien blieb er, wie sich von seiner verfallnen Oeconomie zum voraus erwarten ließ, seinen Verbündeten schuldig, und verordnete deswegen in seinem 1340 errichteten Testament, daß den Raugrafen Georg und Conrad, dem Graf Wallram von Spanheim, Graf Wilhelm von Katzenelenbogen, und dem jungen Graf von Veldenz, für die ihm im vorjährigen Französischen Krieg geleistete Hülfe, eine Summe von ungefehr 6000 fl. nachgezahlt werden sollte [g]). Im folgenden Jahr (1341) findet man den Graf Wilhelm II. zu Avignon, dem damaligen Aufenthalt des Pabstes, wo der Cardinal Peter unterm 1. Mai einen Paß für ihn ausfertigte. Ob er damals nach Mümpelgard reißte, und seine Heurath mit der dortigen Gräfin Johanna vollzog, oder ob dieses einige Jahre früher geschehen, kann ich nicht entscheiden: man findet sie aber in bisher bekannten Urkunden erst unterm 12. Mai 1342 als seine Gemahlin [h]). Diese Johanna war die Erbtochter Graf Rainalds II. von Mümpelgard, und war in erster Ehe an Ulrich II, den letzten Graf von Phirt, vermählt, dem sie zwei Töchter, Johanna und Ursula, gebahr, wovon jene schon im J. 1324 den Herzog Albrecht von Oesterreich ehligte, und dadurch die Grafschaft Phirt an sein Haus brachte. Johanna, die Mutter, trat mit Rudolph Hesso, Marggraf von Baden, in die zweite Ehe, gebahr

e) deren Erbauung Mechtel apud Honth. Prodr. p. 1086 unterm J. 1355 erzehlt. Daß NassauUsingen noch jezo wegen der an sich gekauften nun verfallnen Burg Hohlfels, oder dem dazu gehörigen Guth, ein Antheil an dem Märkergericht der Fuchsenhöhle hat, habe ich §. X. S. 95 not. o erinnert.

f) Beil. CCCXCVII. S. 306.

g) Beil. CCCXCVIII. S. 306.

h) *Johanna* de Montebeligardo, *Comitissa de Katzenellebogen* tauscht das Patronat in der Kirche zu Belfort von dem Capitul zu Mümpelgard an sich, und stiftet zum voraus eine ewige Seelmesse auf den Tag ihres Todes. Johanna war, wie die Urkunde sagt, bei dieser Handlung selbst zugegen. Schoepfl. Alsat. Dipl. T. II. n. 996. p. 175.

gebahr ihm gleichfalls zwei Töchter, und vererbte die Herrschaft aufs Badensche Haus, wurde aber 1335 von neuem Wittwe [i]). Eine so alte Dame zu heurathen, deren Jahre kaum noch Kinder erwarten liessen, konnte den Wilhelm II. nur das Intresse vermogt haben, und daraus erklärt sich seine Kälte von selbst, sobald er seine Hofnung, aus Mangel der Kinder, betrogen sah. Man findet sie immer getrennt, den Wilhelm zu Haus, und die Johanna in ihren Erblanden. Noch im J. 1349 stiftete sie ein Hospital zu Belfort, scheint aber nicht lange hernach gestorben zu seyn [k]). Während der Zeit war Wilhelm auf andre Art für seinen Vortheil wachsam. Er kaufte von Johann von Urberg die Untervogthei zu Bessungen, mit andern Rechten und Gefällen, an sich [l]). Erzbischof Wallram zu Cölln zahlte ihm 1400 Klippgulden [m]), vermuthlich um ihn dadurch in seinem damaligen Krieg mit den Grafen von Loß, Mark, Arnsberg, und andern Westphälischen Herrn, zum Helfer zu gewinnen [n]). Henrich und Erkinger von Rodenstein verpfändeten ihm (1346 und 1347) die Hälfte des Schlosses Rodenstein, mit ihrem ganzen Recht und Eigenthum an den Dörfern Neunkirchen, Lützelbach, Steinau, Brandau, und dem Zehnten zu Neutsch [o]). Alle diese Besitzungen, sammt

i) Man sehe von dieser Johanna besonders Steyerer Commentar. pro Historia Alberti II. Austriae Ducis p. 221 &c. Schoepfl. Alsat. illustr. T. II. p. 33. 45. 335. und Histor. ZaringoBad. T. II. p. 25. Nach Steyerers Behauptung soll der Johanna älteste, im J. 1324 an Herzog Albrecht von Oesterreich vermählte, Tochter bereits im J. 1300 gebohren seyn: es läßt sich aber dieses bei dem angegebenen späten Vermählungsjahr derselben zum voraus nicht vermuthen, und Johanna, die Mutter, müßte in diesem Fall zu der Zeit, als sie mit Graf Wilhelm II. von Katzenelenbogen in die dritte Ehe trat, schon über 50 Jahre alt gewesen seyn, also auch keine Möglichkeit, Kinder mit ihr zu erzeugen, übrig gelassen haben. Gleichwohl ist Graf Eberhards V. mit seinem Bruder Wilhelm 1343 errichteter Erbvertrag mit auf die Kinder gerichtet, die er etwa mit seiner gegenwärtigen, oder einer andern Gemahlin, erzeugen möchte. Beil. CCXVI. S. 149.

k) Schoepfl. Alsat. Illustr. T. II. p. 45 §. 67. wo diese in Gegenwart der Johanna geschehene, und von dem Erzbischof zu Besancon bestätigte Stiftung angeführt, aber zugleich irrig behauptet wird, daß die Johanna ihre drei Gemahls überlebt habe: dann ihr dritter Gemahl, Wilhelm II. von Katzenelenbogen, trat nach ihrem Tod 1355 in die zweite Ehe, und starb erst 1384. Ausserdem widerspricht sich Schöpflin selbst, wenn er l. c. p. 610 §. 335. den Tod der Johanna aus dem Grund ins J. 1347 setzt, weil das Theilungsinstrument ihrer Töchter Margaretha und Adelheid ap. Hergott. Geneal. Austr. Dipl. n. 792 von diesem Jahr datirt sei. Sie wird vielmehr in eben dieser Urkunde als lebend angeführt, und muß, nach den angeführten Beweisen, zwischen 1349 und 1355 gestorben seyn.

l) Beil. CCXV. S. 148.

m) dat. Colonie 1344 fer. sexta post Assumt. b. Marie Virg.

n) S. Guden. III. p. 330, wo er mehrere dergleichen Helfer anwirbt.

o) Beil. CCXXI. S. 154.

sammt dem zugehörigen, zum Fränkischen RitterCanton Ottenwald gerechneten, Dorf FränkischCrumbach, liegen innerhalb der Grenzen des Amts Lichtenberg und der Grafschaft Erbach. Ausserdem besassen die Herrn von Rodenstein noch einige Katzenelenbogische und Hessische Lehen im Umstädter Amt [p]), und waren im vierzehnten Jahrhundert durch Heurath zu einem Antheil an der kleinen Herrschaft Lisberg gekommen [q]). Zuweilen war das Ansehn dieser Familie so gros, daß sie sich an den höhern Adel anschloß. Unter Kaiser Rupert aus der Pfalz war Hermann von Rodenstein Landvogt in der Wetterau [r]). Auch Schenk Conrad Rauch von Erbach kaufte dem vorgedachten Henrich von Rodenstein ein Achttheil an der Burg ab, verglich sich aber mit Graf Wilhelm II. dahin, daß er es von ihm zu Lehen nahm, und ohne sein Wissen und Willen weder zu veräussern, noch zu verpfänden versprach [s]). Die Katzenelenbogische Pfandschaft ist nie wieder abgelößt worden. Pfalzgraf Philip suchte zwar 1493 zwischen Landgraf Wilhelm dem Mittlern und den Herrn von Rodenstein einen Vergleich zu vermitteln, nach welchem der erstere der Pfandschaft entsagte, und die letztern ihr Schloß von ihm zu Mannlehn nahmen: er ist aber, besonders in Ansehung der zugleich auf gewisse Distrikte bestimmten Jagdgerechtigkeit der Rodensteiner, nie zur Kraft gekommen. Der Mannsstamm erlosch 1671 mit Georg Friedrich von Rodenstein, und die noch übrigen Güther dieser Familie kamen durch Heurath und Kauf von einem adlichen Geschlecht zum andern [t]). Das alte Schloß Rodenstein ist jezo ganz verfallen, und in hiesigen Gegenden nur noch durch eine Gespensterhistorie berühmt, nach welcher der Ritter von Rodenstein zuweilen, zu gewisser Vorbedeutung eines nahen Kriegs, mit Sausen und Kriegsgetümmel durch den Wald zieht.

§. LVIII.

p) Diese Lehen bestunden in einem grosen Wiesenstück am Forst zu Umstadt, den Rohrwiesen an der Gersprenz, einem Hof zu Habitzheim, genannt AnrichtersHof, mit Landsiedelgericht und andern Gefällen rc. Sie kamen nach Abgang des Rodensteinischen Mannsstamms nach und nach durch Erbschaft und Kauf auf die von Haxthausen, Wobenhausen, Pretlack rc.

q) wie ich in dem zweiten Theil dieses Werks in der Lisbergischen Geschichte weiter erläutern werde.

r) S. davon Bernhards Antiq. Wetter. S. 295 – 300.

s) Beil. CCXXIV. S. 157. Im Jahr 1394 nahmen die Schenken von Erbach dieses Lehen auch von Graf Wilhelms II Bruder, dem Graf Eberhard V, von neuem zu Lehen.

t) jezo haben sie die Freiherlichen Familien von Gemmingen und Pretlack ein.

§. LVIII.

Wilhelm II. Fortsetzung. Er bringt die Schlösser Katzenelenbogen und Lichtenberg wieder an sich, baut das Schloß zu Darmstadt, vergleicht sich mit seinen Brüdern, und tritt in die zweite Ehe.

So eifrige Anhänger Kaiser Ludwigs aus Baiern die Grafen Johann I. und Eberhard IV. von der NeuKatzenelenbogischen Linie waren, so wenig war ihm Wilhelm II. zugethan. Er hatte es, wie ich vorher (S. 466) erzehlt, in dem Krieg zwischen Frankreich und England, gerade mit ersterm, als der Gegenparthie des Kaisers gehalten; wohnte 1342 dem Manngericht bei, wodurch dem Herzog Johann von Braband die Trierische Lehen, wegen versäumter Empfängnis abgesprochen, und dem nachmaligen Kaiser Carl IV, als damaligen Herzog von Luxenburg, übergeben wurden [a]), und als Pabst Clemens VI. den Erzbischof Henrich von Mainz abgesetzt hatte, so schloß die Stadt Mainz, ohne Zweifel in Beziehung darauf, mit dem Wilhelm II. ein Schutzbündnis, nach welchem sie ihm jährlich 100 Pfund Heller zu zahlen versprach, und alles sein Gewächs ohne Abgaben in Mainz aus- und einzuführen erlaubte [b]). Kaiser Carl IV. erkaufte 1349 noch weiter seinen Beistand mit 5000 Pfund Heller [c]), bestätigte ihm alle seine Privilegien [d]), und sagte auch seinem Bruder, Eberhard V, von neuem 1000 Pf. Heller zu, die er mit 100 Pf. jährl. Gülte widerlegen, oder auf Güther anwenden, und von dem Herzogthum Luxenburg zu Lehen empfangen solle [e]). Damals gelang es dem Graf Wilhelm II. sein Stammschloß AltKatzenelenbogen, das sein Vater im AltKatzenelenbogischen Successionsstreit verloren, und durch einen besondern Vergleich mit Nassau nur zur Hälfte zurückerhalten hatte (S. 392), nunmehr wieder ganz an sein Haus zu bringen. Graf Adolph von Nassau, der diesen Erwerb seines Vaters einhatte, und 1355 in der Erbvertheilung mit seinen Brüdern noch weiter bestätigt erhielt, hatte 1347 seine Gemahlin Margreth, mit Graf Wilhelms II. Bewilligung, darauf bewitthumt [f]): aber 1350 verpfändete er die ganze Nassauische Hälfte

a) Honth. Hist. Trev. Dipl. T. II. p. 148.

b) Beil. CCXXI. S. 154.

c) Beil. CCXXVII. S. 159.

d) Dat. Moguntie ♄ post Corp. Christi.

e) Beil. CCXXVIII. S. 160. Kaiser Carl IV. suchte bekanntlich überall, auch auf Unkosten des Reichs, den Vortheil seiner Erblande, und war besonders bedacht, deren Lehnhöfe zu erweitern. Die Grafen von Katzenelenbogen haben aber das hier gedachte Lehen nie von einem Herzog von Luxenburg empfangen, vermuthlich weil die Zahlung der versprochnen Summe ausgeblieben.

f) Beil. CCXLVII. S. 177 not. *.

Hälfte um 1200 Pfund Heller an gedachten Graf Wilhelm, und zwar unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie dem letztern, im Fall die Lösung innerhalb der nächsten sechs Jahre nicht erfolgte, erb- und eigenthümlich zustehn sollte g). Die Lösung erfolgte würklich nicht, die Katzenelenboger blieben also auch von der Zeit an, ohne Widerspruch des Nassauischen Hauses, von neuem im Besitz des ganzen Schlosses, und obgleich endlich der Enkel jenes Adolphs, Adolph II. von der Wiesbadischen Linie, jene Hälfte 1419 wieder zurückforderte h), und darüber eine Tagsatzung von Mainzischen, Trierischen und Pfälzischen Räthen zu Bacharach gegen Graf Johann III. von Katzenelenbogen veranlaßte, so berief sich doch dieser auf seine Briefe, und daß Adolphs Vorfahren nie darüber geklagt; es blieb also beim alten, und jenes Graf Adolphs Wittwe, Margaretha von Baden, leistete 1429 mit ihren Söhnen, Johann und Adolph, förmlichen Verzicht darauf i). Eben so glücklich war Graf Wilhelm II. in Ansehung des Schlosses Lichtenberg. Ich habe schon oben (S. 395) erzehlt, daß Graf Diethers IV. von Katzenelenbogen Gemahlin Catharina, die nachher Raugraf Henrich den Aeltern heurathete, nach einem Austrägalspruch auch in zweiter Ehe im Besitz des Schlosses Lichtenberg, als ihres Witthums aus erster Ehe, blieb. Nun hatte Catharina selbst in einem besondern Vergleich mit Graf Wilhelm II. diesen Besitz nur auf ihre Lebenszeit eingeschränkt: demungeachtet aber sah Graf Henrich von Spanheim, der Sohn ihrer einzigen an Philip von Spanheim vermählten Tochter, das Schloß Lichtenberg als Erbguth an, und bewitthumte, noch dazu mit Pfälzischer Lehensbewilligung, seine Gemahlin Adelheid, eine Tochter Graf Johanns I. von Katzenelenbogen, darauf. Vielleicht glaubte er durch die Katzenelenbogische Herkunft seiner Gemahlin noch ein näheres Recht dazu zu haben. Wilhelm II, zu dessen Linie das Schloß gehörte, und der schon vorher von Pfalz damit belehnt war, beschwerte sich 1355 darüber bei Churfürst Ruprecht dem Aeltern k), brachte auch 1356 den Raugraf Wilhelm von AltenBaumberg dahin, daß er sich anheischig machte, die Catharina, im Fall sie ihre dem Graf von Katzenelenbogen gegebene Briefe nicht erfüllte, aus ihrem Witthum zu AltenBaumberg zu werfen l). Die Sache schlug zu einer öffentlichen Fehde aus, bis endlich Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere 1360 beide Parthien dahin sünte, daß, wenn Henrich von

g) Beil. CCXXX. S. 161.

h) Dat. D in Ostern.

i) Dat. die Ascensionis Domini.

k) Beil. CCXXXVI. S. 166, wo die vorerwähnten Umstände zusammen vorkommen. Daß schon Kaiser Ludwig aus Baiern, als Pfalzgraf, den Graf Wilhelm I. mit dem Schloß Lichtenberg belehnt hatte, habe ich bereits S. 395 not. r) bemerkt.

l) Beil. CCXXXIX. S. 168.

von Spanheim ohne Männliche Erben verscheide, dergleichen er würklich nicht hatte, das Schloß an Katzenelenbogen zurückfallen, und seiner Gemahlin, wegen des ihr darauf verschriebenen Witthums, nur zur Hälfte noch lebenslänglich verbleiben solle m). Dadurch kamen endlich die Katzenelenboger wieder zum Besitz dieses alten, ihnen unrechtmässig entfremdeten, Stammguths. Wilhelm II. war überhaupt in allen seinen Verhandlungen glücklich, ein Beweis, daß er sie mit Vorsicht anlegte, und mit Weisheit ausführte. Er wußte Ruh und Frieden in seinem Haus zu erhalten, obgleich die Majoratsordnung seines Vaters, nach welcher seine nachgebohrnen Söhne von allem Landesantheil ausgeschlossen wurden, von der letztern Seite Widerspruch befürchten ließ. Sein Bruder Diether, der nachmalige Abt zu Prüm, hatte freilich als Geistlicher am wenigsten dabei zu verlieren: er unterschrieb deswegen 1339 jene Successionsordnung unbedingt n), und sah vielleicht die Präsentation zu der einträglichen Pfarrei Bessungen, die ihm Wilhelm in eben dem Jahr ertheilte, schon als einige Schadloshaltung an o). Auch der jüngere weltlich gebliebene Bruder, Eberhard V, ließ sich 1343 mit einer jährlichen Gülte von 300 Pfund Heller aus dem Zoll zu St. Goar abfinden, und erkannte sogar, im Fall sein Bruder Söhne zeugte, dem Aeltesten derselben zum voraus die Succession in der Herrschaft zu, doch unter der Bedingung, daß ihm alsdann freistehe, seinen jährlichen Gehalt von 300 fl. wieder in die Masse zu werfen, und dagegen das Theil an Allodium zu nehmen, zu dem er gebohren sei p). Eberhard muß aber doch bei erwachsenen Jahren mit dieser Einrichtung übel zufrieden gewesen seyn. Beide Brüder schlossen deswegen 1352, unter Vermittlung ihres Schwagers, Graf Wallrams von Spanheim, einen neuen Vergleich, nach welchem Wilhelm dem Eberhard die von ihrem Vater ererbte Hälfte von Schloß und Stadt Katzenelenbogen, nebst einem Antheil an der Burg Reichenberg, und die Dörfer Schwalbach, Laufenfelden, Ober- und Nieder-Meilingen einräumte, auch noch jährlich 50 fl. aus dem Zoll zu St. Goar anwies.

Da-

m) Beil. CCXLIV. S. 174. Graf Henrich von Spanheim erlangte noch in eben dem J. 1360 von Kaiser Carl für Schloß und Thal Lichtenberg alle Rechte und Freiheiten der benachbarten Stadt Lindenfels. Beil. CCXLVI. S. 175. Er hielt sich noch im J. 1375 zu Lichtenberg auf, und stellte daselbst dem Schenk Henrich von Erbach, wegen des ihm lebenslänglich eingeräumten Antheils am Schloß Schönberg, einen Revers aus. Dat. Lichtenberg des nächsten Dienstags vor dem Pfingsttag. Die Kalben von Reinheim hatten, wie Retter Hess. Nachr. St. II. S. 191 anführt, in dem Dorf Hausen oder Waldhausen, bei Lichtenberg, ein Hubengericht, das Spanheimisch Lehen war, und diese Lehenschaft rührte ohne Zweifel noch aus der Zeit jenes Spanheimischen Grafen her.

n) Beil. CCX. S. 144.

o) Beil. CCXI. S. 145.

p) Beil. CCXVI. S. 149.

Dagegen versprach der letztere, ohne seines Bruders Wissen und Willen nicht zu heurathen, und behielt sich nur auf den Fall seines unbeerbten Hintritts die Nachfolge in der Herrschaft vor q). Soviel ruhiger konnte nun Wilhelm zur zweiten Ehe schreiten, nachdem er aus der ersten keine Kinder erhalten. Er vermählte sich 1355 mit Elisabeth, Ulrichs III. von Hanau Tochter, und erhielt mit ihr das Hanauische Ein Sechstheil an der Burg Tannenberg, deren Geschichte ich schon oben (S. 306 rc.) genugsam erörtert, und ausserdem noch 400 Pfund Heller aufs Dorf Schafheim, beides mit 4000 Pf. wiederlöslich r). Hanau war vermuthlich durch Kauf zu jenem Antheil an Tannenberg gekommen. Ulrich IV. von Hanau verglich sich lange hernach (1377) mit seinem Schwager Graf Wilhelm II, daß dieser jenem die Hälfte seines Sechstheils noch bei seinem leben wieder zurückgab, dagegen aber die Versichrung erhielt, daß, im Fall er und seine Gemahlin ohne Kinder verschieden, alsdann die andre Hälfte auf immer beim Katzenelenbogischen Haus verbleiben solle s). Beide Theile nahmen deswegen 1382 an dem Burgfrieden zu Tannenberg Antheil: es kommt aber nachher Hanau nirgends weiter in diesem Besitz vor, und der ganze Sechstheil blieb bei Katzen=

q) Beil. CCXXXIV. S. 163. Apanagirte Herrn durften gewöhnlich nicht heurathen, oder es war nur eine Ausnahm, die ohne den Willen des regierenden Herrn nicht statt finden konnte. Sie führen zuweilen, zum Unterschied von dem letztern, auch in Gräflichen Häusern blos den Namen der Junker, wiewohl diesen Namen oft überhaupt auch minderjährige, obgleich zur Regierung bestimmte, Herrn erhielten, wovon man Beil. CCXIII. S. 146 ein Beispiel findet. Mir dünkt bemerkt zu haben, daß selbst in Lateinischen Urkunden der Name Junior nicht gerade immer einen Senior voraussetzt, sondern in manchen Fällen nicht mehr bedeutet, als im Teutschen z. B. der junge Herr oder Jungherr von Katzenelenbogen. Es ist mir, nachdem ich die Geschichte Graf Wilhelms I. bereits abgehandelt, der Extract einer ungedruckten Urkunde vom J. 1296 auswärts zugekommen, nach welcher Wilhelmus *junior* Comes de Catzenelnbogen ab Ecclesia Moguntina in feudum Castrense tenet 25 Marcarum reditus, in *Lauerk* deserviendum cum confoederatione perpetua, quod ipse et *Fratres* sui perpetuo adstabunt Ecclesiae Moguntinae. Dat. An. 1296. IV. Cal. Martii. Sollte das *Junior*, woran ich doch sehr zweifle, würklich im Original stehen, so liesse sichs nicht anders als nach vorgedachter Bemerkung erklären: dann man weiß aus einer Menge von Urkunden mit Zuverlässigkeit, daß damals kein Wilhelmus *Senior* unter den Katzenelenbogern lebte, und daß Graf Wilhelm I. diesen Namen zuerst aus dem Jülichischen Haus ins Katzenelenbogische gebracht hat.

r) Beil. CCXXXVIII. S. 168. Beide Ehleute erhielten in eben dem J. 1355 XIV. Kal. April. päbstliche Dispensation, weil sie im dritten und vierten Grad miteinander verwandt waren. Vielleicht gründen sich diese angegebene Verwandtschaftsgrade darauf, weil, wie ich S. 266 erwiesen, Diether III. von Katzenelenbogen und Reinhard I. von Hanau die Söhne zweier Schwestern waren. Bei Wilhelm II. von Katzenelenbogen, als dem Enkel jenes Diethers, war es würklich der dritte Grad der Abstammung. — Gerstenbergers Chronik S. 485 giebt zwar den Namen von Wilhelms II. Gemahlin richtig an, leitet sie aber irrig aus dem Erbachischen Haus her.

s) Beil. CCCCXX. S. 325.

Katzenelenbogen. — Graf Wilhelm hatte seiner Gemahlin Witthum zu 4000 Pfund Heller auf Schloß und Stadt Zwingenberg angewiesen, bedung sich aber sogleich im folgenden Jahr 1356 durch einen besondern Vergleich mit seinem Schwiegervater, daß, im Fall er zu Darmstadt ein Schloß erbaut haben würde, alsdann der Witthum dahin verlegt werden sollte, und sicherte sich zugleich wegen Rückfall des Witthums [t]). Im J. 1360 wiederholte Ulrich III. von Hanau diese Zusage von neuem [u]); das Schloß war also auch damals noch nicht vollendet, es war es aber 1375, wo Ulrich IV. von Hanau den Rückfall desselben nochmals versichert, im Fall seine Schwester, nach Wilhelms Tod, in zweite Ehe träte [v]). Das Beispiel der Schlösser Katzenelenbogen und Lichtenberg, die durch Witthum in fremde Hände geriethen, und nur mit vieler Mühe wieder gerettet werden konnten, hatte die Grafen von Katzenelenbogen fürsichtiger gemacht. Die Stadt Darmstadt, die schon 1330 zur Vestung geworden war, kam durch Erbauung des Schlosses noch mehr in die Höhe, und wurde die gewöhnliche Residenz der Grafen von Katzenelenbogen in der OberGrafschaft. Das erwähnte veste Schloß wurde 1546 in dem Schmalkaldischen Krieg durch den Kaiserlichen General Graf von Beuren zerstört: Landgraf Georg I. baute aber nachher auf der nemlichen Stelle ein neues, das zum Theil noch jezt steht [w]).

§. LIX.

Wilhelm II. und sein Bruder Eberhard V. Forsetzung. Beiläufig eine verbesserte Stammtafel der Herrn von Westerburg und Runkel.

Graf Wilhelm II. besuchte 1356, im Gefolg des Erzbischof Boemunds von Trier, den berühmten Reichstag zu Nürnberg, wo Kaiser Carl die goldne Bulle errichtete [a]). Es wird darin unter andern in Ansehung der Geleitung der Churfürsten auf die Wahltage verordnet, daß die Grafen von Katzenelenbogen und Diez, mit mehrern benannten Grafen und Herrn, die Churfürsten von Trier und Cölln dahin begleiten sollten. Der Kaiser, dem überhaupt Privilegien, und Schenkungen

auf

t) Beil. CCXLIII. S. 172 not. *.

u) Beil. CCXLIII. S. 172.

v) Beil. CCLXIII. S. 190.

w) Vergl. S. 408.

a) Peter Mayers von Regensburg Manuscript erzehlt, es seie Graf Wilhelm von Katzenelenbogen den 14. Dec., von Limburg an der Lahn aus, mit dem Erzbischof Boemund zu Trier, und vielen andern Grafen und Herrn, nach dem Reichstag in Nürnberg geritten. Eben diesen Churfürst verglich 1360 Graf Wilhelm mit der Stadt Coblenz. Honth. Hist. Trev. T. II. p. 211.

auf Unkosten des Reichs, geläufig waren, ließ die Brüder Wilhelm und Eberhard die Folgen seiner Gnade, die ihnen gleich anfangs ihre Anhänglichkeit an ihn erworben hatte, noch immer empfinden. Graf Eberhard erhielt für seine Dörfer Laufenfelden und Schwalbach Stadt- und Vestungsrechte [b]), Wilhelm die nemlichen für Ruprechtshofen, das er würklich mit Mauern und Gräben umgab [c]). Gegen Letztern bekannte sich der Kaiser für erzeigte Dienste zu einer Schuld von 2000 fl., bis zu deren Tilgung er ihm 1358 einen neuen Tornos an dem Rheinzoll zu St. Goar erlaubte [d]), den er aber nachher (1362) durch ein andres Privilegium auf alle Zeiten verlängerte [e]). Auch auf den Zoll zu Germersheim wies er ihm 2000 fl. an [f]). Noch ein andrer neuer Turnos wurde dem Graf Eberhard am Zoll zu Goar, bis zu Tilgung einer Schuld von 4000 fl., verstattet; die daraus empfangnen ersten tausend Gulden sollte er auf Güther anlegen, und von dem Herzogthum Luxenburg zu Lehen nehmen [g]). Kaiser Carl verwilligte bald darauf auch dem Johann II. Herrn von Westerburg einen neuen Turnos an dem mehrgedachten Rheinzoll zu St. Goar: Graf Wilhelm war aber, wie leicht zu denken, mit dieser Einweisung eines Fremden in seine eigenthümliche Zollstätte übel zufrieden. Beide Theile verglichen sich endlich 1364 dahin, daß von den drei Engelschen, die zusammen einen Turnos ausmachten, einer dem Graf von Katzenelenbogen, und die zwei andern dem Herrn von Westerburg verbleiben sollten, dagegen dieser dem Graf Wilhelm die Eröfnung in seinem Theil der Schlösser Westerburg, Weltersberg, Schadeck und Cleeberg gestattete [h]). Bald darauf (1370) verwilligte Reinhard II. von Westerburg das nemliche auch in seinem Theil der gedachten Schlösser, gegen einen andern Turnos am Zoll zu St. Goar, den ihm Graf Wilhelm II. gleichfalls vergönnte [i]). Beide Turnos kaufte Graf Philip von Katzenelenbogen 1450 von Cuno I. Herrn von Westerburg, und dessen Gemahlin Metze von Virnenburg, wieder an sich: mit der Eröfnung der Westerburgischen Schlösser aber blieb es bei der bisherigen Verfassung, und Reinhard von Leiningen Westerburg stellte dem Land-

b) Das Privilegium für Laufenfelden erhielt er 1360, Beil. CCXLV. S. 175, und das für Schwalbach 1368, dat. Frankfurt. den nächsten Sonntag vor Lichtmeß.

c) 1364. Dat. Montags nach St. Franciscustag.

d) Beil. CCLXI. S. 170.

e) Dat. Nürnberg den Sonntag in der Fasten, als man singet — —

f) 1367. Beil. CCLI. S. 180.

g) 1368. Beil. CCLIII. S. 181. Auch hier gilt, was ich vorher §. LVIII. not. e) von K. Carls Begierde, die Lehnhöfe seiner Erblande zu erweitern, erinnert. Es ist das gegenwärtige Lehen gleichfalls nie zu Stand gekommen.

h) Beil. CCXLVIII. S. 178.

i) l. c. not. *).

Landgraf Wilhelm dem Jüngern von Hessen, als Erben der Grafen von Katzenelenbogen, noch im J. 1489 eine neue Versicherung darüber aus. Die Herrn von Westerburg kamen noch auf andre Art mit den Grafen von Katzenelenbogen in Verbindung. Henrich von Westerburg hatte zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts das Schloß Schauenburg, mit den zugehörigen Dörfern, von den Herrn von Limburg an der Lahn erworben [k]), und auf seine Nachkommen vererbt. Unter diesen nahmen 1373 Johanns II. zweite Gemahlin, Kunigund, und ihre Söhne Siffried und Hartrad, 200 fl. von Graf Wilhelm II. von Katzenelenbogen zu Lehen, und sicherten ihm die Oefnung ihres Schlosses Schaumburg zu [l]). Bald darauf (1378) ver-

k) S. die §. LIII. S. 402 in der Note n. 2. angeführte Stellen, und Brower. T. II. p. 162.

l) S. Beil. CCCLX. S. 188 und die daselbst beigefügte umständliche Anmerkung, wodurch nicht nur dasjenige, was ich im Text gleich weiter sage, erweislich wird, sondern auch die Westerburgische Genealogie neues Licht erhält. Senkenberg in den Schließlichen Einreden die Grafschaft Leiningen betreffend hat Tab. II. a. Tab. II. b. eine Westerburgische Stammtafel aufgestellt. Nach ihm hat der ehmalige hiesige Geh. R. Rath Homberg ein Stück derselben von neuem bearbeitet, und des verstorbnen gelehrten Giessenschen R. Rath Kochs Beurkundeten Nachricht von der Commende Schiffenberg Th. II. (1755) als eine Beilage angefügt: beiderlei Stammtafeln sind aber, soviel die ältere Zeiten betrift, theils sehr unvollständig, theils in Ansehung der genealogischen Stellung der Personen, zumal im vierzehnten Jahrhundert, beinah durchgehends unrichtig. Folgende Anmerkungen werden vielleicht hinreichen, sie in besseres Licht zu bringen, und zugleich der beigesetzten Tabelle zum Beweis dienen:

1, Die fünf ersten Stammreihen hat schon Kremer Orig. Nass. T. I. p. 265, so wie sie ihm von Runkel aus mitgetheilt worden, und soweit sie durch archivalische Nachrichten bestätigt werden können, abdrucken lassen. Sie sind mir aus eben der Quelle zugekommen, und daß sie richtig angegeben seien, erhellet daraus, weil sie, von Siegfried II. an, einige Nebenpersonen ausgenommen, schon aus bekannten Urkunden erweislich sind. Es mag mir genug seyn, nur einige Stellen anzuführen. Siegfried II. von Runkel kommt unterm J. 1158 in Honth. Hist. Trev. T. I. p. 190 vor. Siegfried III. von Runkel erscheint 1209, 1215, 1221, 122-, 1227 in Guden. I. p. 418. 458. V. p. 2. Kremer l. c. T. II. p. 229. 258. Brower. T. II. p. 125. Sein Sohn, Siegfried IV, der Stifter der Westerburgischen Linie, hatte 1250 an einem Diezischen und Isenburgischen Vergleich über Willmar Antheil (Fischers Isenb. Geschlechts-Reg. Beil. 18. S. 30), und errichtete 1255, wegen seiner Mutter, den bekannten Erbvergleich mit Diez, wovon ich im fünften Abschnitt dieses Werks, in der Diezischen Geschichte, weiter reden werde. Dieser Siegfried hatte mehrere Kinder. Isalda war an Bruno von Braunsberg vermählt, Fischer l. c. §. 665. S. 268, und Adelheid an den Graf Henrich von Solms, dessen gleichgenannter Sohn sich daher von Westerburg benennte. Marburg. Beitr. (1749) Stammt. u. S. 87, und Guden. II. p. 266 &c. Siegfried war anfangs Probst zu Mainz Guden. I. p. 285, und nachher Erzbischof zu Cölln. Reinhard kommt 1283 als Probst zu Bonn vor. Joann. Spicil. p. 15. Es bleibt also, ausser dem Philip, nur der einzige Henrich übrig.

2, Dieser Henrich, oder, wie ihn Mechtel und Brower nennen, Wilhelm Henrich, pflanzte das Geschlecht allein fort, und alle folgende Westerburger stammen von ihm. S. die folgende n. 3. Er kommt 1278 (in der S. 406 gelieferten Limburgischen Stammtafel steht durch einen Druckfehler 1288) zum letztenmal vor. Reinhards Ausführ. Th. I. S. 54, Anal. Hass. II. p. 294, und Guden. I. p. 762. Seine Gemah-

verpfändeten sie ihm ein Drittheil des nemlichen Schlosses, die folgenden Grafen von

Gemahlin scheint im J. 1305, wo sie sich mit ihrer Schwester Imagina allein verträgt (Guden. III. p. 133), schon Wittwe gewesen zu seyn; wenigstens war sie es 1315 gewis. Gud. III. p. 133, 135. Mechtel behauptet in der vorher S. 403 angeführten Stelle, daß Henrich diese Gemahlin erst 128- geheurathet, und in der Limburg. Chron. S. 1081, so wie im Pag. Logen., daß er vorher eine andre Gemahlin, eine Tochter Graf Otto's von Nassau, zur Gemahlin gehabt. Die leztere ist zwar der Nassauischen Genealogie unbekannt, vermuthlich weil sie früh gestorben: Mechtels so bestimmte Angabe scheint aber doch keinen Zweifel zu leiden. — Trithem. in Chron. Sponh. p. 298 erzehlt bei dem J. 1300: Hoc anno ad religionem venit *Willicho, frater uxoris Comitis Henrici de Sponheim,* und fährt darauf l. c. p. 302 et in Chron. Hirsaug. P. II. p. 118 unterm J. 1309 weiter fort: V. Nonas Octobris convenientes in unum fratres huius Coenobii (Spanheim) unanimi consensu elegerunt *Willichonem filium nobilis Viri Comitis de Westerburg, Fratrem Comitissae de Sponheim.* Vergl. Kremers Dipl. Beitr. §. LI. nnd LX, wo zugleich diese an Graf Henrich von Spanheim vermählte Westerburgerin schon in einer Urkunde vom J. 1277 mit ihrem Gemahl vorkommt. Sie, und ihr Bruder Willicho, sind also dem Henrich von Westerburg gleichzeitig: da sich aber, ausser dem Tritenheim, der ohnehin von einem *Comes* de Westerburg redet, von der Westerburgischen Herkunft dieser Stammglieder keine weitere Spur zeigt, so laß ich soviel eher dahin gestellt seyn, ob und wohin sie in die gegenwärtige Geschlechtsreihe gehören.

3, In einer Urkunde v. J. 1315 (Gud. III. p. 133 &c.) kommen Henrichs von Westerburg und seiner verwittweten Gemahlin Agnes Söhne, nemlich der damals schon verstorbne Siegfried V, und dessen Wittwe Adelheid, Reinhard und Johann, nebst den Kindern der erstern, in einem Familienvertrag mit Mainz zusammen vor. Die erwähnte Adelheid war vermuthlich eine gebohrne Gräfin von Solms, wenigstens schreibt der Solmsische Genealoge Hayl, der den Gebrauch der Archive dieses Hauses hatte, in den Marburg. Beitr. St. I. S. 44 dem Graf Henrich von Solms, genannt von Spanheim, eine an einen ungenannten Herrn von Westerburg verehligte Tochter zu, die ihm seinen Sohn Reinhard gebohren, und diese könnte, wenn die Angabe richtig ist, der Zeit nach keine andre als Siffrids V. Gemahlin, und die Mutter Reinhards I, seyn. — Zu den angeführten drei Brüdern gehörte unfehlbar auch der unterm J. 1307 in Guden. III. p. 38 und 39 vorkommende *Henricus* de Westerburg Canon. Ecclesiae S. Gereonis Coloniensis, der entweder im J. 1315 schon todt war, oder als Geistlicher an jenem Familienvertrag keinen Antheil nahm. Er konnte keinen andern Vater haben, als Henrich, der, wie gesagt, unter Siegfrieds IV. Söhnen allein vermählt war, und von dem er den Namen führte. Eben so gewis war der angegebene Reinhard mit dem Beil. CCLX. S. 188 unterm J. 1335 bemerkten Canonicus zu Cölln, den Mechtel und Senkenberg in den J. 1338 und 1339 auch als Canonicus zu Münden anführen, Eine Person. Mechtels Pag. Logen. Mpt., von dem ich in der diesem Werk vorgesezten literarischen Abhandlung §. 8. und 31. näher geredet, und der von den Westerburgern mancherlei Nachrichten enthält, bezeugt es auch in der bereits S. 403 angeführten Stelle ausdrücklich, und die Zeitrechnung leidets ohnehin nicht anders: dann jener Reinhard, der schon 1315 Vormund über seines Bruders Kinder war, wäre viel zu alt gewesen, als daß er der im J. 1331 mit Bertha von Falkenstein vermählte Reinhard hätte seyn, und 1340 noch einen unmündigen, erst zehn Jahre hernach mannbaren Sohn, haben können, das alles vielmehr von seinem gleichgenannten Brudersssohn gilt. S. unten n. 5. Unter Henrichs von Westerburg angegebenen Söhnen ist nun nur noch Johann übrig, von dessen Linie, weil sie zuerst ausgegangen, ich auch zuerst reden will.

4, Dieser Johann I. der in mehrerwähnter Urkunde vom J. 1315 schon als erwachsen vorkommt, war nach Angabe der Senkenbergischen Stammtafel, die sich hierin auf archivarische Nachricht zu stützen scheint, noch vor dem J. 1353 gestor-

von Katzenelenbogen schossen nach und nach den Herrn von Westerburg auch auf andre

gestorben, und dieses stimmt auch mit bekannten Urkunden überein: dann sein Sohn, Johann II, erscheint bereits in einer Urkunde vom J. 1355 mit seiner zweiten Gemahlin Kunigund, und sagt seinem Schwiegervater, dem Graf Johann von Sayn, und dessen Hausfrau Lise, das Wiederlösungsrecht des Schlosses Weltersberg zu. S. das Rechtsgegründete Bedenken wegen der Wittgensteinischen Prätension auf die Reichsgrafschaft Sayn (1744) S. 134 prob. bb. Vater und Sohn dienen einander wechselsweis zu einem sichern Beweis ihrer Herkunft. Die ältere Westerburgische Linie pflanzte, wie ich n. 5. unumstößlich darthun werde, nur Reinhard I. fort, der im J. 1315 noch ein Kind war, 1331 erst heurathete, und 1340 einen einzigen noch minderjährigen, erst 10 Jahre darauf mannbaren, und gleichgenannten Sohn hatte. Johann II. konnte also unmöglich von ihm herkommnn, und soviel gewisser bleibt kein andrer Westerburger übrig, dessen Sohn er seyn konnte, als Johann I, den auch die S. 403 aus Mechtels Pagus Logen. bemerkte Stelle als einen weltlich gebliebnen Herrn anführt. Ich habe nun noch die Gemahlin dieses Johanns I. zu erweisen. Ich muß deswegen zum voraus erinnern, was ich gleich weiter bemerken werde, daß seine Nachkommen im Besitz eines dritten Theils der Herrschaft Gleiberg und Meerenberg erscheinen, der nicht anders als durch Heurath auf sie gekommen seyn kann; und daß ihn erst diese jüngere Westerburgische Linie erworben haben konnte, erhellet sowohl aus dem Zusammenhang der Meerenbergischen Geschichte, als besonders auch daraus, weil die ältere Linie der Westerburger ganz und gar keinen Antheil daran hatte, sondern ihn erst von der jüngern erbte. Nun sind die Gemahlinnen Johanns II. und seines Sohns, Reinhards III, nach ihrer Herkunft bekannt, keine derselben konnte den Westerburgern Meerenbergische Güther zugebracht haben, und soviel weniger bleibt ein Zweifel übrig, daß sie Johann I. zuerst durch Heurath erworben, der ohnehin gerade zu der Zeit lebte, als der Meerenbergische Stamm in Männern erlosch. Der letzte 1328 verstorbne Meerenberger vererbte zwar seinen Antheil an der Herrschaft auf seine an Graf Johann von Nassau vermählte ältere Tochter, er hatte aber auch noch eine Schwester, Gertraud, und einen Bruder, Gottfried, und dieser letztere war beerbt. Es kommen in den J. 1304 und 1312 seine Söhne Gottfried und Hartrad vor, die beide ohne Erben, wenigstens ohne Männliche, starben, und ausserdem wird ihm eine Tochter zugeschrieben, der man, vielleicht irrig, oder doch ohne Beweis, den Namen Gertraud giebt. Entweder diese, oder eine Schwester von ihr, war die Gemahlin des gleichzeitigen Johanns I. von Westerburg. Die Senkenbergische Stammtafel nennt sie, ohne ihre Herkunft zu bestimmen, Kunigund, und setzt ihr das J. 1353 bei, worin sie nach ihres Gemahls Tod vorkomme: auch wird in dem mir mitgetheilten n. 1. erwähnten genealogischen Extract über die ältesten Westerburger ausdrücklich eine Kunigund von Mehrenberg angeführt, nur daß sie, statt dem Johann I, vielmehr irrig dessen geistlichen Bruder Reinhard, den man für den Stammvater der folgenden Westerburger wähnte, zur Gemahlin gegeben wird. — Johann I. hatte, neben dem bereits erwiesenen Johann II, auch eine schon im Jahr 1357 an Graf Johann III. von Sayn vermählte Tochter Adelheid. S. die vorher angeführte Saynische Deduction S. 134 prob. aa. Ihre Abkunft von Johann I. wird daraus erweislich, weil damals kein andrer Westerburger lebte, der ihr Vater hätte seyn können, indem Reinhard I, von der ältern Linie, nur eine einzige, ins Diezische Haus verehligte, Tochter hatte. Es bestund also zwischen dem Sainischen und Westerburgischen Haus eine Wechselheurath. Graf Johann von Sayn hatte die Westerburgische Adelheid, deren Bruder wieder an ihres Gemahls Schwester, Kunigund vermählt war. Es war aber diese Kunigund Johanns II. zweite Gemahlin. Seine erste war eine N. v. Spannigen, wie sie Senkenberg nennt, der sie aus archivarischen Nachrichten gekannt haben muß; wenigstens wird die doppelte Heurath Johanns II. durch

andre Theile des Schlosses Geld vor, und die Pfandschaft dauerte bis zum Ausgang

das Folgende ausser allem Zweifel gesetzt. Er stiftete 1369 mit Wilhelm I. von Isenburg Wied eine Wechselheurath unter ihren beiderseitigen Kindern. Johann verlobte seinen ältesten Sohn, Reinhard III, an Wilhelms Tochter, und seine Tochter Bertha an Wilhelms Sohn, Gerlach. Fischers Isenburg. Stammt. Beil. 187. S. 217. Diese beiden Kinder Johanns II. waren aus erster Ehe, in die ohne Zweifel auch der im J. 1391 vorkommende Trierische Archidiaconus Johann gehörte, der von dem Vater den Namen führte. Guden III. p. 134 not. Von seiner zweiten Gemahlin, Kunigund, hatte Johann II, nach Beil. CCLX. S. 188, zwei bisher ganz unbekannte Söhne, Siegfried und Hartrad, mit denen sie wie ich schon im Text erzehlt, 1373 und 1378 gemeinschaftlich von Gr. Wilhelm II. von Katzenelenbogen ein Lehen nahm, und einen dritten Theil des Schlosses Schauenburg an ihn verpfändete, das der jüngern Westerburgischen Linie allein zustund. Daraus bewährt sich also, daß die vorerwähnten übrigen Kinder Johanns II. aus erster Ehe waren, und dieses erläutert sich noch weiter durch einen Beil. CCCCXIII. in einem Extract abgedruckten Vertrag, den Kunigund und ihre beide genannte Söhne, 1382 mit Reinhard III. schlossen, nach welchem beide Parthien das Schloß Schauenburg dergestalt theilten, daß Reinhard das eine Drittheil, Siegfried das andre, aber nur lebenslänglich, erhielt, und das letzte, an die Grafen von Katzenelenbogen verpfändete, Drittheil sollten Reinhard und Siegfried, im Fall der Ablösung, zu gleichen Theilen theilen, Siegfried aber seine Hälfte daran gleichfalls nur lebenslänglich besitzen, wogegen er sowohl, als seine Mutter und Bruder, gegen Reinhard III. auf die Herrschaft Westerburg gänzlichen Verzicht leisteten. Daß unter dem Reinhard hier nicht etwa Reinhard II. aus der ältern Linie zu verstehn sei, ergiebt sich aus der Natur der Sache von selbst: dann wäre Reinhard III. damals schon todt gewesen, so hätte Siegfried das ganze Antheil seines Vaters und Bruders an Schaumburg sowohl, als an der Herrschaft Westerburg erben müssen, und nicht blos lebenslänglich abgefunden werden können. In dem erwähnten Vertrag wird Kunigund die Alte genennt, und daraus könnte man vielleicht vermuthen, daß ihr Sohn Siegfried damals gleichfalls eine Kunigund zur Gemahlin gehabt, die im Verhältnis gegen die Mutter die Jüngere geheissen: da aber dieser Siegfried hier gleichwohl nur als ein blos Apanagirter Herr, und zwar allein auf seine Lebenszeit, abgefunden wird, so läßt sich kaum denken, daß er verheurathet gewesen, oder daß in diesem Fall in jenem Vertrag auf seine Gemahlin und zu hoffende Kinder ganz und gar keine Rücksicht sollte genommen worden seyn; Kunigund scheint also den Namen der Alten nur in Rücksicht auf ihre hohe Jahre erhalten zu haben. Wenigstens gieng Siegfried sowohl, als sein älterer Halbbruder, Reinhard III, ohne Erben ab, und beschlossen dadurch diese ganze Westerburgische Linie. Es erhellt dieses nicht nur daraus, weil nach ihnen schlechterdings kein Westerburger vorkommt, der für ihren Nachkommen gelten könnte, sondern auch, weil im folgenden Jahrhundert das Schloß Schauenburg, das vorher dieser jüngern Westerburgischen Linie allein zustand, in den vielen wegen der Katzenelenbogischen Pfandschaft errichteten Verträgen lediglich als ein Eigenthum der ältern Linie erscheint. Aber noch mehr! Der erwähnte Siegfried vererbte, wie Senkenberg l. c. versichert, der es aus archivarischen Nachrichten gewußt haben muß, im J. 1396 den, ohne Zweifel erst nach seines ältern Halbbruders Tod erhaltnen, dritten Theil der Herrschaft Meerenberg und Gleiberg auf Reinhard V. von der ältern Linie. Das nemliche sagt Mechtel in Pago Logenahe Mpto, nachdem er jenem Reinhard V, den er, nach seiner Art zu zehlen, irrig Reinhard den Dritten nennt, das J. 1388 zum Geburtsjahr angewiesen, giebt aber statt Gleiberg vielmehr Cleeberg an: „derselbige Rheinhard hat das dritte Theil der „Herrschafft Mehrenberg und Cleeberg von seinem „Vetter Siegfried von Westerburg und Schawenburg ererbet, die übrige zwei Theyl an Mehrenberg und Cleeberg gehören dem Grafen zu „Nassaw Saarbrücken.„ Brower Ann. Trev. T. II. p. 236, und Senkenberg l. c. führen an, daß

gang des Katzenelenbogischen Hauses. Ich habe mich dieser Gelegenheit bedient, die

daß Amene oder Mene von Westerburg, und Pröbstin zu Recklinghausen, im J. 1412 dem gedachten Reinhard gleichfalls ihr Antheil an der Herrschaft Meerenberg abgetreten habe. Für eine Schwester Johanns II, für die sie jene Schriftsteller ausgeben, ist sie viel zu jung, ihr Vater und Sie würden weit über ein Jahrhundert ausfüllen: sie war vielmehr die Tochter Johanns II, die in jener Cession dem längst vorhergegangnen Beispiel ihres Bruder Siegfrieds, als des Letzten von ihrer Linie, folgte; und der Irrthum ist soviel natürlicher, da sie würklich einen Johann zum Bruder hatte, der aber geistlich geworden. Brower l. c. giebt den Reinhard, dem sie ihr Meerenbergisches Erbtheil abgetreten, für ihren patruelis oder Brudersſohn aus: es vermischt aber sowohl Mechtels Pagus Logen., als Brower, der jenen durchaus vor Augen gehabt zu haben scheint, den Johann II. und III. miteinander, und da sie überhaupt die jüngere Westerburgische Linie ganz und gar nicht kennen, so tragen sie alle Personen in einerlei Linie zusammen, wodurch sie sich nothwendig in vielen Stücken verwirren mußten. — Wohin der Siegfried von Westerburg, Canonicus zu Cölln, gehöre, der unterm J. 1398 in Guden. *II.* p. 1203 vorkommt, kann ich nicht entscheiden. Der Zeit nach war er am wahrscheinlichsten Reinhards II. Sohn.

5, Ich kehre nun zu der ältern Linie zurück. Aus der n. 3. angeführten Urkunde vom J. 1315 (Guden. III. p. 133), die uns Henrichs von Westerburg drei Söhne, Siegfried, Reinhard und Johann kennen lehrte, wissen wir zugleich, daß der erstere in diesem Jahr schon todt war, und drei unmündige Kinder, Henrich, Reinhard und Mene hinterlassen habe, über die ihr väterlicher Oheim, der gedachte Reinhard, die Vormundschaft führte. So lange man diese Generation nicht kannte, mußte man sich in der Westerburgischen Genealogie nothwendig verwirren. Mechtel, um nur den ersten Westerburgischen Reinhard zu bekommen, ließ lieber den erwähnten geistlich gewordnen Reinhard 1339 resigniren, und gab ihm die Falkensteinische Bertha zur Gemahlin. Es war aber dieses vielmehr seines Bruders Sohn, der sie schon 1331 ehligte, und dem sie daher auch Guden. III. p. 133 not. * richtig zugeschrieben wird: was man aber noch weiter aus dieser Stelle folgert, als seie sie von ihrem angeblichen ersten Gemahl, dem Raugraf Henrich, geschieden worden, ist irrig, weil dieser Henrich vielmehr ihre damals bereits verstorbne Schwester zur Gemahlin hatte. S. oben S. 396 rc. Ausser der erwähnten ausgelaßnen Generation, hat man noch eine zweite übergangen. Mechtels Pagus Logen. sagt von dem erstern Reinhard ganz richtig: *Rheinberti* Domini de Westerburg filia anno 1355 est uxor Domini *Gerhardi* Comitis de *Dietz* ultimi. Idem habuit etiam filium *Rheinkerum*; nur darin irrt er, wie schon die Zeitrechnung augenscheinlich macht, daß er diesen Letzten für denjenigen Reinhard hält, qui anno Domini 1373 d. 20. Junii duxit uxorem Catharinam, Adolphi de Nassau Wisbaden filiam, sororem Adolphi Moguntini Archiepiscopi: dann dieser Reinhard war vielmehr der Sohn von jenem, und ein Enkel des ersten. Reinhard I. verlobte nemlich 1340 seinen noch unmündigen gleichgenannten Sohn an Graf Johanns II. von Nassau Tochter, mit der Bedingung, daß die Heurath nach 10 Jahren vollzogen werden sollte, die Braut starb aber noch vor dieser Zeit. Hagelgans Nass. St. T. S. 43 liefert den Ehverspruch, und weil darin der Bräutigam gar nicht namentlich angeführt wird, so schließt er daraus ganz richtig, daß es ein einziger Sohn gewesen seyn müsse, den man also, weil keine Verwirrung der Personen dabei möglich war, ungenannt lassen konnte, und eben deswegen sichert ihm darin der Vater seine ganze Herrschaft Westerburg allein zu. Wen Reinhard II. nach dem Tod seiner Braut heurathete, kann ich mit keiner Gewisheit sagen, man müßte dann eine Bethe oder Elisabeth, die 1349, als Gemahlin Reinhards v. Westerburg, den Philip von Falkenstein ihren Bruder nennt, mit der vorerwähnten Bertha, oder vielmehr Bechta, nicht für Eine Person halten wollen, wie mir doch immer am wahrscheinlichsten ist. Buri Königl. Bannforste S. 76 hat diese Urkunde vom J. 1300 datirt: hingegen giebt ein vollständigerer Abdruck derselben in Guden. V. p. 815 vielmehr das J. 1349, und zwar nicht in Ziffern, sondern in

Worten

die Genealogie der Herrn von Westerburg, die ohnehin auch auf andre Theile der Hessi-

Worten an. Hr. Prof. Gebhardi Geneal. Gesch. Th. I. S. 625 not. c. und S. 632 not. o., in der Abhandlung der Falkensteinischen Genealogie, sieht das leztere Datum für verdächtig an, folgt also lieber dem ersten, und hält die erwähnte Westerburgische Gemahlin Bethe oder Elisabeth mit der gleichgenannten Tochter Philips II. von Falkenstein für Eine Person, die 1293 als Gemahlin Gottfrieds von Bruneck vorkomme, und, nach jener Urkunde, im J. 1300 mit dem Reinhard von Westerburg in zweiter Ehe gestanden. Es läßt sich aber diese Meinung mit der Westerburgischen Genealogie nicht vereinbaren. Es lebte zwar 1300 würklich ein Reinhard im Westerburgischen Haus, muß aber damals nicht nur ausnehmend jung gewesen seyn, indem sein älterer Bruder noch im J. 1315 nur unmündige Kinder hinterlassen hatte, sondern er selbst trat auch nachher, wie ich schon n. 3. erwiesen, in den geistlichen Stand. Das Datum vom J. 1349 leidet also wohl keinen Zweifel, und obgleich der in der Urkunde angegebene Philip von Falkenstein nicht der sechste dieses Namens gewesen seyn kann, als der schon 1343 gestorben, so muß doch damals ein andrer gleichgenannter Falkensteiner eine bisher unbekannte Elisabeth zur Gemahlin gehabt haben. Vielleicht findet sich mit der Zeit, und aus ungedruckten Urkunden, zu dieser Schwierigkeit noch ein beßrer Aufschluß: dann ich selbst getraue den meinigen für keine Gewisheit auszugeben. — Reinhard II. von Westerburg lebte, nach Beil. CCXLVIII. S. 178 not. *, noch den 21. Jan. 1370, wo er dem Graf Wilhelm II. von Kazenelenbogen seine Schlösser öfnete: dann den Reinhard III. von der jüngern Linie kann man nicht darunter verstehen, weil dessen Vater, Johann II, damals noch an der Regierung war, und erst ein halbes Jahr darnach gestorben. Brower. T. II. p. 242. — Reinhard II. hinterließ, soviel man weiß, drei Kinder, Reinhard IV, Bertha und Johann III. Von dem ersten brauche ichs nicht zu beweisen, die Stammfolge machts nothwendig, und ich habe schon vorher das Zeugnis Mechtels darüber angeführt, der zugleich versichert, daß er sich den 20. Jun. 1373 mit Catharina, Tochter Graf Adolphs von NassauWiesbaden, vermählt. Das nemliche sagt Brower T. II. p. 236, ob er ihm gleich einen falschen Vater zuschreibt, und auch Hagelgans S. 29 nimmt es an, ohne doch aus dem Nassauischen Archiv einen diplomatischen Beweis darüber führen zu können. Es bestund also damals zwischen dem Nassauischen und Katzenelenbogischen Haus eine Wechselheurath: dann Reinhards IV. Schwester, Bertha, war 1374 an seiner Gemahlin Bruder, den Graf Wallram von Nassau, vermählt worden, und starb 1418. Hagelgans S. 28. Sie war soviel gewisser eine Tochter Reinhards II, weil dieser keinen Bruder hatte, und die gleichzeitige Bertha in der jüngern Linie schon 1369 an Gerlach von Isenburg verlobt worden. Auf eben die Art wird endlich auch Johann III. als Reinhards II. Sohn erweislich: dann da er bereits 1382 vorkommt, und zu Ende des Jahrhunderts schon eine mannbare Tochter hatte, so konnte er unmöglich aus der ausgegangnen jüngern Linie herstammen, die uns ohnehin um diese Zeit genau bekannt ist, in der ältern Linie bleibt aber, ausser dem Reinhard II, niemand übrig, der sein Vater hätte seyn können. Mechtels Pagus Logen. behauptet daher mit Recht, daß er ein Bruder des mit der Catharina von Nassau vermählten Reinhards gewesen. Ich schliesse mit einer Anmerkung über die drei, mit der Anastasia von Leiningen Hartenburg erzeugte, Töchter dieses Johanns, Agnes, Anastasia und Kunigund. Man findet diese drei Schwestern, mit ihren in der folgenden Stammtafel angegebenen Gemahlen, zusammen in Fischers Isenburg. Stammt. Beil. CXCVII—CXCIX. S. 332—336, und daraus erhellet, daß Johann II. von IsenburgWied, vor der Kunigund, ihre bisher unbekannte ältere Schwester Agnes zur ersten Gemahlin gehabt, die ihm seine ins Runkelische Haus vermählte Erbtochter Anastasia gebohren. Mechtels Pag. Logen. und Brower l. c. setzen die Heurath der zweiten Gemahlin ins J. 1410: der leztere fügt noch hinzu, daß sie dem Wiedischen Haus einen Theil der Herrschaft Westerburg als Morgengabe zugebracht. Ich halte mich bei den

Hessischen Geschichte Einfluß haben, in der Anmerkung zu berichtigen. Ein alter Zweig den folgenden Westerburgern, weil sie in neuere Zeiten gehen, nicht auf. Die Genealogie der ältern Herrn von Westerburg ist, nach den bisherigen Beweisen, folgende:

Stammtafel der Herrn von Westerburg:

Siegfried I. lebt 1100. stiftet Seligenstadt.

Siegfried II. 1158.

- Henrich 1109.
- Siegfried III. 1109 — 1127.

Westerburgische Linie. — **Runkelische Linie.**

- Siegfried IV. 1126 — 1256. Gem. N. T. Gr. Gerhards II. von Diez.
- Dietrich I. 1226 &c. Stammvater der Herrn von Runkel. S. die folgende Stammtafel.

Kinder Siegfrieds IV.:

- Isalda Gem. Bruno der Jüngere v. Isenburg Wied. 1253 — 1278.
- Adelheid Gem. Henrich Gr. zu Solms. 1255 — 1280.
- Siegfried 1273 Probst zu Mainz, Erzbischof zu Cölln 1274. † 1297.
- Henrich 1267 — 1278. Gem. 1. N. T. Gr. Otto's v. Nassau 2. Agnes T. Gerlachs I. v. Limburg. 1288 — 1317.
- Philip 1270.
- Reinhard 1270. Probst zu Bonn 1283.
- Jutta geistlich 1276.

Kinder Henrichs:

- Siegfried V. 1300. 1311. † vor 1315. Gem. Adelheid vermuthlich T. Gr. Henrichs v. Solms genannt v. Spanheim.
- Henrich Canonicus zu Cölln 1307.
- Reinhard 1302. 1303. 1315. 1316. Canonicus zu Cölln 1335, zu Gemünden 1339.
- Johann I. 12-- 1315. † vor 1353. Gem. Kunigund T. Gr. Gottfrieds von Meerenberg 1353.

Kinder Siegfrieds V.:

- Henrich 1315 unmündig, stirbt jung.
- Reinhard I. 1315 unmündig, — 1352. † 1353. Gem. Bertha oder Bethe T. Cuno I. von Falkenstein. Verm. 1331. 1349.
- Mene 1315 unmündig. Gem. Gr. Henrich von Nassau Beilstein. Verm. vor 1339, lebt noch 1369.

Kinder Johanns I.:

- Johann II. 1355. † 11. Jun. 1370. Gem. 1. N. v. Branningen. 2. Kunigund T. Gr. Johanns II. von Sayn. 1355. † 22. Jul. 1383.
- Adelheid 1357. Gem. Gr. Johann III. von Sayn. 1357. † 1409.

Kinder Reinhards I.:

- Reinhard II. 1340 unmündig, — 1370. Verlobt 1340 mit N. T. Gr. Johanns II. von Nassau. Sie † vor der Vollziehung. Gem. N. = =
- Gertraud 1357 — 1375. Gem. Gr. Gerhard VII. von Diez. Verm. 1357. † 1388.

Kinder Johanns II. (1 = erste, 2 = zweite Gemahlin):

- 1 Reinhard III. 1369 — 1382. Gem. Lysa T. Wilhelms I. v. Isenburg Wied. Verl. 1369.
- 1 Bertha Gem. Gerlach v. Isenburg. Verl. 1369.
- 1 Johann Triererischer Archi-Diac. zu Dietkirchen. 1391.
- 2 Siegfried 1373 — 1382.
- 2 Hartrad 1373 — 1382.
- 2 Mene or Amene Pröbstin zu Recklinghausen. 1412.

Kinder Reinhards III.:

- Reinhard IV. 1373 — 1415. Gem. Catharina T. Gr. Adolphs von Nassau Wiesbaden. Verm. 1373. † 21. März 1403.
- Bertha 1374. Gem. Gr. Wallram von Nassau Wiesbaden. Verm. 1374. † 1418.
- Johann III. 1382. 1397. 14-- † vor 1415. Gem. Anastasia T. Gr. Emichs v. Leiningen Hartenburg, Wildgr. Friedrichs v. Kyrburg Wittwe. 1395.
- * Siegfried. Canonicus zu Cölln. 1398.

Kinder Reinhards IV.:

- Reinhard V. geb. 13. Jun. 1388. † 24. Dec. 1449. Dessen Gemahlinnen und Nachkommen S. in Senkenbergs schließlichen Einreden &c. Tab. II. &c.

Kinder Johanns III.:

- Agnes † vor 1410. erste Gem. Johanns II. von Isenburg Wied.
- Anastasia 1428 1436. Gem. Philip der Alte von Cronberg.
- Kunigund 1415. zweite Gem. Johanns II. von Isenburg Wied. verm. 1410.

Zweig des nemlichen Hauses waren die Herrn von Runkel, sie kamen auch in gleiches Verhältnis mit den Katzenelenbogern. Die Grafen Wilhelm II. und Eberhard V. gaben 1377 dem Dietrich III. Herrn von Runkel 200 fl. zu Lehen, die er mit Güthern im Dorf Schwickerhausen widerlegte, wogegen er beiden Brüdern und ihren Nachkommen die Erböfnung in seinen Schlössern Runkel und Dern, oder die er sonst noch gewinnen würde, zusicherte m).

§. LX.

m) Beil. CCLXIV. S. 191. Ich liefere, um die vorhergehende Westerburgische Stammtafel vollständig zu machen, auch die Runkelische, so wie sie mir von guter Hand aus Runkel mitgetheilt worden. Man kann ihr soviel sichrer trauen, weil sich die darin aufgestellte Stammglieder, nur einige Nebenpersonen ausgenommen, auch schon aus gedruckten Quellen erweisen liessen, das aber hier, da die Herrn von Runkel mit der Hessischen Geschichte weiter nicht zusammenhängen, von meinem Endzweck zu entfernt ist.

Stammtafel der Herrn von Runkel:

Dietrich I. 1226.

- Wilhelm 1296.
- Siegfried I. 1270. 1275. 1288.
- Bele Stiftsdame zu Essen. 1305. 1327.

Kinder Siegfrieds I.:

- Thielemann 1296 — 1336. † 1352.
- Eberhard 1337.
- Siegfried 1303 — 1317. Probst zu Gemunden, Canonicus zu Würzburg.
- Dietrich II. 1305 — 1346.
- Elisabeth und Gertraud Stiftsdamen zu Essen. 1305.

Kinder Thielemanns:

- Siegfried II. 1333. 1336.
- Friedrich I. 1352.

Kinder Dietrichs II.:

- Henrich 1346 — 1362.
- Friedrich II. 1346 — 1359.
- Dietrich III. 1352 — 1397. † 1403. Gem. Jutta T. Gr. Salentins von Sayn und Wittgenstein. 1386 — 1416.
- Georg 1362.
- Siegfried III. 1375. 1388.

Kinder Dietrichs III.:

- Friedrich III. 1377 — 1416.
- Siegfried IV. 1375. 1396.
- Dietrich IV. 1424 — 1459. Gem. Anastasia Erbtochter Johanns II. von Isenburg-Wied.
- Elsa 1403. † vor 1422. Gem. 1. Walther Herr von Crenberg, † vor 1403. 2. Reinhard V. Herr von Westerburg.

Kinder Dietrichs IV.:

- Jutta 1410. Gem. Conrad IX. von Bickenbach.
- Friedrich IV. † 1487. Gem. Agnes Gräfin von Virneburg. Verm. 1454. † 1478. Erster Graf von Wied aus Runkelischem Geblüt. S. die folgenden in Fischers Isenb. Stammtafel Tab. VIII.
- Wilhelm 1485. † 1489 Gem. Irmengard von Rollingen.
- Dietrich V. 1478 — 1483. † 1484.
- Johann 1485. 1490. 1496. † 1521 ohne Kinder.
- Agnes 1451 — 1481. Gem. Gottfried Herr v. Eppenstein.

§. LX.

Wilhelm II. und sein Bruder Eberhard V. Der Letztere vermählt sich. In der NeuKatzenelenbogischen Linie findet Diether VI. seinen Bruder Gerhard ab.

Wilhelm erhielt auch aus zweiter Ehe keine Kinder, die Vermählung seines jüngern Bruders, die er bisher aus Privatintresse verhindert hatte, wurde daher zur politischen Nothwendigkeit. Eberhard wählte sich Agnes, eine Tochter Graf Gerhards VI. von Diez, die in ihrer damaligen Lage glänzende Aussichten zeigte. Ihr ältester Bruder, Gerhard VII, hatte noch keine Kinder, ein jüngerer war ermordet worden, und der dritte, Gottfried, war in den teutschen Orden getreten. Agnes schien also die wahrscheinliche Erbin der Grafschaft Diez, und auf diese Hofnung wurden auch die Ehpacten (1367) zum voraus gerichtet. Graf Gerhard steuerte seine Schwester mit der Hälfte seines Antheils an den Schlössern Lurenburg und Dern, mit dem Dorf Pfannrode, dem Schloß Ellar und den zugehörigen vier Zenten Elsoff, Zinsheim, Lare und Blesberg aus. Er nahm seinen Schwager sogar noch bei seinem Leben in die Gemeinschaft des Schlosses und der Grafschaft Diez unter der Bedingung auf, daß auf seinen und seines Bruder Gottfrieds Kinderlosen Abgang, die Grafschaft Diez an seine Schwester kommen, im gegenseitigen Fall aber diese Successionsordnung kraftlos bleiben, und der Agnes Aussteuer wieder um 8000 fl. lösbar seyn sollte, nur den Antheil am Schloß Lurenburg ausgenommen, der dem Eberhard erblich zugesichert wurde [a]). Aber die ganze

a) Man findet diese Ehpacten in Kopps Lehenproben Th. II. S. 355. Das Dorf Pannrod, das 1321 von seiner Mutterkirche zu Bergen getrennt worden (Brower. T. II. p. 201), und hier dem Graf Eberhard zufällt, wurde ihm in folgendem Jahr noch durch eine besondre Urkuude zugesichert (Beil. CCLV.), und ist von der Zeit an bei den Katzenelenbogern geblieben, die es zu dem Schloß BurgSchwalbach schlugen, mit dem es auch Landgraf Philip der Grosmüthige, gegen die Nassauischen Rechte an Wetzlar, veräusserte. Wie die Grafen von Diez zu einem Theil des Schlosses Lurenburg gekommen, will ich im fünften Abschnitt in der Diezischen Geschichte weiter erläutern. Das Schloß Dern, an dem Graf Eberhard von Katzenelenbogen gleichfalls Antheil bekam, hatte Graf Gerhard von Diez an Arnold von Welmenade verpfändet, der sich daher 1374, auf St. Martinstag, reversirte, daß es Graf Eberhard wieder von ihm lösen könne. In dem Koppischen Abdruck der Ehberedung stehen durch einen Druckfehler neben dem Schloß Ellar die Vierzenten: es soll die Vier Zenten heissen, und sind ebendiejenigen, wovon in Beil. CCCXCVI. S. 305 weiter geredet wird. — Im J. 1372 d. 1. Jul. ertheilte Helias de Bodronio, Nuntius Apostolicus, dem Graf Eberhard von Katzenelenbogen, und dessen Gemahlin Agnes, wegen dem vierten Grad der Verwandtschaft Dispensation. — Der Generalprior der AugustinerEremiten legt in einer 1373 zu Cölln ausgestellten Urkunde, wodurch er den Graf Eberhard, und dessen Gemahlin, der

ganze Hofnung verschwand von selbst, weil der erwähnte Gerhard von Diez bald darauf noch Töchter zeugte. Was Graf Eberhard hier verlor, gewann er auf der andern Seite, seine mit der Agnes erzeugte Tochter wurde, wie ich gleich weiter erzehlen werde, das Band, das alle Katzenelenbogische Lande wieder mit einander vereinte. Dann auch die NeuKatzenelenbogische Linie war damals eben so schwach an Männlichen Erben, wie die ältere, und beruhte allein auf Diether VI, und seinem Sohn Johann. Und doch ließ Diether seinen einzigen Bruder Gerhard geistlich werden. Die NeuKatzenelenbogische Linie befolgte damals, auch ohne ein Majoratsgesetz, wie die ältere, vor sich zu haben, dennoch die nemlichen Grundsätze: Graf Diether VI. glaubte aber diese Absicht schon allein durch den geistlichen Stand erhalten zu können, und bestimmte daher auch seine nachgebohrne Söhne, im Fall er deren noch zeugte, zum voraus dazu [b]). Freilich ein sichres Auskunftsmittel, aber auch eben so sicher die Vorbereitung zum nahen Ausgang der Häuser! Bei dem allen wollte sich sein Bruder Gerhard diese Politik nicht umsonst gefallen lassen, und forderte, bei seiner noch schwachen Pfaffengülte, auch aus einheimischen Quellen Versorgung. Pfalzgraf Ruprecht der ältere verglich endlich, in Verbindung mit den Grafen Wilhelm von Katzenelenbogen und Henrich von Spanheim, beide Parthien dahin, daß Diether seinem Bruder lebenslänglich seinen ganzen Antheil am Schloß Stadeck, und ein Viertheil an der Stadt Reinheim abtreten, und nebenher jährlich noch 200 fl. und ein Fuder Auerberger Wein entrichten solle. Ich weiß nicht, was den Pfalzgraf zu der unerwarteten Grosmuth bewog, auch aus seinen eignen Gefällen jährlich 100 fl. und ein Fuder Wein hinzu zu thun; doch sollte sowohl dem Graf Diether, als dem Pfalzgraf, der ganze Geld- und Weingehalt wieder zurückfallen, je nachdem Gerhard an geistlichen Einkünften zunehme, und, im Fall er Bischof würde, auch der Antheil an Stadeck und Reinheim [c]). — Diese häuslichen Scenen wechselten, nach damaligem Brauch, mit Krieg und Kriegsgeschrei ab. Vergeblich bemühte sich Kaiser Carl IV. durch Landfrieden, und darüber bestellte Hauptmänner, um die innere Ruhe Teutschlands: die Execution solcher rechtlichen Urtheile vergröserte meistens nur

der guten Werke seines Ordens theilhaftig macht, der leztern den Namen Elisabeth bei: es war aber dieses ein Gedächtnisfehler, oder vielmehr der Concipient verwechselte den Namen von Graf Wilhelms II. Gemahlin mit dem von seines Bruders Frau.

b) In der Ehberedung seines Sohns Beil. CCLXX. S. 195.

c) Beil. CCLVIII. S. 185. — Im folgenden J. 1374 kommen die Grafen Wilhelm, Eberhard und Diether von Katzenelenbogen als Austrägen in einem Isenburgischen Familienstreit vor. Fischers Isenb. Stammt. Beil. CXIII. CXIV.

nur die Fehde. Der Zug, den Eberhard V. von Katzenelenbogen im Dienst des Erzbischof Gerhards von Mainz, dem Bischof von Würzburg zu Hülfe, gegen die Würzburger Bürger that, war wenig bedeutend, weil sich diese sogleich zum Ziel legten [d]): aber wichtiger war die zwischen Graf Wolf von Eberstein, einem gewohnten Landfriedensbrecher, und Graf Eberhard von Würtemberg 1367 entstandne Fehde. Jener hatte diesen im Wildbad zu überfallen gesucht, der Graf von Würtemberg hatte den Vorgang bei Graf Ludwig von Oettingen, als Hauptmann des Landfriedens in Schwaben, und dieser bei dem Kaiser, angebracht; Graf Wolf war daher, ohne vorher gehört zu werden, in die Acht gefallen, und die Grafschaft Eberstein für ein dem Reich eröfnetes Lehen erklärt worden. Auf diese Art wurde auch Graf Wilhelm von Eberstein in das Unheil seines Bruders verwickelt: weil er aber seine Unschuld auf alle Art bethätigte, und sich zu jeder rechtlichen Auskunft erbot, so nahm sich Pfalzgraf Ruprecht der ältere des Grafen, als seines Vasallen, an, und bat den Graf Wilhelm von Katzenelenbogen, das Schloß Eberstein bis zu ausgemachter Sache in Sequester zu nehmen. Der Kaiser hingegen, der mit dieser Verfügung übel zufrieden war, befahl dem Hauptmann des Landfriedens, und den aufgebotnen Reichsstädten, die Vestung Neu-Eberstein nicht in des Grafen von Katzenelenbogen Hände kommen zu lassen, sondern vielmehr dem Graf Eberhard von Würtemberg mit aller Macht zu ihrer Eroberung beizustehn. Dem letztern war die Hofnung, bei dieser Gelegenheit die Grafschaft Eberstein an sich zu ziehn, zu schmeichelhaft, als daß er den Weg der Güte und rechtlichen Verhandlung, den die Grafen Wilhelm von Katzenelenbogen, und dessen naher Verwandter Henrich von Spanheim, in dem Lager selbst versuchten, hätte fruchten lassen: aber eben diese Unbilligkeit gab ihnen zuletzt Gewicht genug, die Reichsstädte von ihm abzuwenden, und die Ebersteiner entronnen dem nahen Verderben [e]). Von welcher Art das Bündnis war, das 1370 ein ungenannter Graf von Katzenelenbogen mit den Grafen von Veldenz und Leiningen, so wie mit Graf Johann dem Blinden von Spanheim, und dessen Sohn und Brüdern, gegen Graf Wallram von Spanheim, und dessen Sohn, geschlossen haben

d) Es geschah bereits im J. 1360. Joann. SS. Mog. T. I. p. 761 liefert den Anfang einer Urkunde, wodurch der Erzbischof dem Graf Eberhard, wegen der auf diesem Zug geleisteten Dienste, Schadloshaltung verspricht.

e) Carlsruher Samml. Th. I. S. 403 rc. Sattlers Würtemb. Gesch. Th. II. S. 221 rc. In dieser Fehde war der sogenannte Schläglerkrieg entstanden.

haben soll, kann ich nicht sagen f). Gewisser ist, daß Graf Eberhard V. dem Herzog Wilhelm von Jülich in dem Kriege beistand, den er 1371 gegen den Herzog Wenzel von Braband, Kaiser Carls IV. Bruder, so glücklich vollendete, daß er ihn nicht nur in einem schweren Treffen überwand, sondern auch selbst gefangen bekam g). Zu gleicher Zeit gaben auch die hiesigen Gegenden dem damaligen Raufgeist neue Nahrung. Es entstund, durch Herzog Otto's von Braunschweig heimlichen Zuschub, und unter Anführung Graf Gottfrieds von Ziegenhain, der sogenannte Sternerbund, an dem beinah die ganze Nachbarschaft von Hessen, und darunter auch die Grafen Wilhelm, Eberhard und Diether von Katzenelenbogen, Theil nahm h). Er war hauptsächlich gegen Landgraf Hermann von Hessen gerichtet, dessen sanftere, durch das Studium der Wissenschaften herabgestimmte, Sitten freiern Raub und Beute zu versprechen schienen. Graf Ruprecht von Nassau stund auf des Landgrafen Seite, und eben deswegen suchten ihm die Grafen von Katzenelenbogen, und andre Sterner, Hadamar wegzunehmen: aber der kriegerische Graf kam überall durch, und wagte sich sogar mit günstigem Glück an Pfalzgraf Ruprecht den ältern, der sich deswegen 1381 mit den Grafen Wilhelm, Eberhard und Diether von Katzenelenbogen, den Grafen Simon und Henrich von Spanheim, dem Graf Johann von Nassau, und vielen andern verband, ihn lebenslänglich zu bekriegen; doch kam noch in eben dem Jahr durch der Bischöfe zu Trier, Cölln und Strasburg Vermittlung ein friedlicher Vergleich zu Stand i). Vermuthlich waren diese Unruhen eine Ursache mit, warum Graf Eberhard V, der ohnehin kein eignes Schloß hatte, und nur in Katzenelenbogen und Reichenberg mit seinem Bruder in Gemeinschaft saß, das Schloß BurgSchwalbach neu erbau-

f) S. des Birkenfeldischen Rath Zilles Manuscript n. 54. Der angeführte Graf Wallram von Spanheim könnte kein andrer als der Schwager der Grafen Wilhelm und Eberhard von Katzenelenbogen gewesen seyn, und da diese, soviel man findet, immer in gutem Vernehmen zusammen gestanden, so mögte wohl der ungenannte Graf von Katzenelenbogen, der sich gegen den Wallram verbunden, Graf Diether VI. seyn.

g) Brosii Ann. Jul. & Mont. T. I. p. 83 und Brower Ann. Trev. T. II. p. 242 geben dem Graf von Katzenelenbogen, der dem Graf Wilhelm von Jülich beigestanden, den Namen Gerhard: daß aber darunter niemand anders als Graf Eberhard V. zu vestehn sei, erhellet nicht nur daraus, weil der einzige damals unter den Katzenelenbogern lebende Gerhard ein Geistlicher war, sondern auch, weil Mechtel ap. Honth. Prodr. p. 1094 den Helfer des Jülichischen Grafen ausdrücklich Eberhard nennt. Es wird in der folgenden not. o) noch eine andre Stelle vorkommen, wo jener Eberhard den Namen Gerhards erhält. Vergl. was ich oben S. 369 not. m) von der ursprünglichen Einheit dieser beiden Namen erinnert.

h) Gerstenberg. Chron. S. 491.

i) Mechtel ap. Honth. Prodr. p. 1096 und Reinhards Ausführ. Th. II. S. 231.

erbaute [k]). Gerstenbergers Chronik schreibt auf gleiche Art dem Graf Wilhelm die Erbauung des Schlosses Dornberg zu [l]): es kann aber dieses, da das Schloß schon aus ungleich ältern Zeiten bekannt ist, höchstens nur von einer Reparatur, oder dem Anbau eines neuen Hauses daselbst, verstanden werden. Schlösser waren in jenen Zeiten, wo der Krieg nicht sowohl nach planmäsigem Angrif, als plündrungsweis und durch plözliche Ueberfälle geführt wurde, zur Sicherstellung der länder noch das kräftigste Mittel: geringern Herrn fiel aber ihre Vertheidigung nicht selten soviel lästiger, da es, wegen der nöthigen Burglehn, zu kostspielig war, sie überall mit Burgmännern, der damals gewöhnlichen Art von Besatzung, hinreichend genug zu versehen, und die Grafen von Katzenelenbogen hatten die Schlösser nach dazu in beträchtlicher Menge. Wilhelm suchte also ein leichteres Auskunftsmittel. Er bestellte den Johann Brenner, Ritter von lanstein, zum Amtmann über das Schloß Reichenberg, und alle seine übrige Schlösser auf dem Einrich, die er mit fünf gewafneten Reutern beschützen, und dagegen die über die Feinde zu machende Beute allein beziehen solle. Der Ritter fand aber doch, wie es scheint, den Vertrag zu lästig, und den lohn zu unsicher, und dankte noch in eben dem Jahr wieder ab [m]). Den nemlichen Endzweck suchten die Städte durch Aufnahm mächtiger Bürger, und in dieser Rücksicht erkaufte sich die Stadt Cölln 1375 den Graf Wilhelm mit einem jährlichen Gehalt von 100 Mark Geldes dazu [n]). Sein Bruder Eberhard half damals den Graf Adolph von Nassau, auch wider den Willen Pabst Gregors XI. und Kaiser Carls IV, die des Marggraf Ludwigs von Meissen Sohn begünstigten, bei dem Erzstift Mainz behaupten [o]). Und doch bewil-

k) Sowohl die Fasti Limburg. §. 201, als Mechtel ap. Honth. Prodr. p. 1109 sagen nur überhaupt, daß Graf Eberhard das Schloß Burg-Schwalbach erbaut habe, Winkelmann S. 88 und Merians Topogr. Hass. p. 322 setzen die Erbauung des Schlosses ins J. 1371, schreiben sie aber dem Graf Wilhelm zu, und beide berufen sich auf die Limburger Chronik. Das nemliche thut auch Gerstenberger S. 485, dem jene hierin vermuthlich gefolgt; er muß also in seiner Abschrift der Limburger Chronik anders gelesen haben, als die jezigen Ausgaben. Gerstenberger giebt dagegen den Graf Eberhard V. von Katzenelenbogen für den Erbauer des Schlosses Dornberg an, woran er doch, nach Beil. CCXXXIV. S. 164, keinen Theil hatte, und soviel gewisser kann man voraussetzen, daß seine Abschrift der Limburger Chronik hier die Namen beider Brüder verwechselt.

l) S. die vorhergehende not. k).

m) Beil. CCLXI. S. 189, wo ich zugleich erinnert, daß man in dieser Urkunde den Ursprung von der Familie von Brenner Erbamtmannschaft auf Reichenberg keineswegs zu suchen habe. Sie kam erst in dem jezigen Jahrhundert, und, wenn ich nicht irre, 1722 dazu.

n) Beil. CCLXII. S. 190. Vergl. oben S. 329.

o) Mechtel ap. Honth. Prodr. p. 1097. Es wird zwar nur G. von Katzenelenbogen angeführt, welches hier nichts anders als Gerhard bedeuten

bewilligte ihm eben der Pabst das Privilegium, sich einen tragbaren Altar zu halten, und sich die Messe vor anbrechendem Tag lesen zu lassen, wozu hernach noch die freie Wahl eines Beichtvaters kam [p]). Eberhards kriegerische Talente haben sich bisher schon genug bewährt, daß er aber ein eben so guter Staatsmann war, beweißt das Vertrauen Kaiser Carls, der ihn 1376, mit andern angesehenen Herrn, zu seinem Gesandten an Pabst Gregor XI. wählte, um die Bestätigung der Wahl seines Sohns zum Römischen König zu erhalten, und zugleich die gewöhnlichen Eide zu leisten [q]). Der Pabst verzögerte aber, so lang er lebte, die Bestätigung, und ob er gleich erst den 27. März 1378 starb, so findet man doch den Graf Eberhard schon unterm 18. Aug. 1377 wieder zu Haus, wo er, und sein Bruder Wilhelm, eine zwischen Landgraf Hermann von Hessen und Graf Johann von Nassau, dem Stifter des Bunds von der alten Minne (Liebe), entstandne Fehde sünen halfen [r]), und in eben dem Jahr den Landgraf Hermann von Hessen mit den Grafen Otto und Johann von Solms zu Friedberg verglichen [s]). — Graf Wilhelm hatte sich 1372 gegen die Stadt Frankfurt durch einen besondern Vertrag verbindlich gemacht, wider sie und ihre Privilegien nicht zu handeln, zumal so lange sie in seinen und andrer Ansprachen dem Weg Rechtens nicht ausweiche, hatte auch allen seinen Forderungen an die Stadt entsagt, die ihm dagegen lebenslänglich einen jährlichen Gehalt von 100 schweren kleinen Gulden zusicherte [t]). Demungeachtet war der Friede von schlechter Dauer: dann Wilhelm sowohl, als sein Bruder Eberhard, traten 1379 in den sogenannten Löwenbund, der hauptsächlich gegen die Stadt Frankfurt gerichtet war, und sie anfangs nöthigte, eine Anzahl Gefangne unentgeltlich herauszugeben [u]).

Die

bedeuten kann: daß aber dieser Name den Graf Eberhard V. bezeichne, habe ich schon vorher not. g) bemerkt.

p) Die beiden ersten Verwilligungen ertheilt Pabst Gregor XI. 1375 Kal. Aug. Pontif. An. VI. Die freie Wahl eines Beichtvaters vergünstigte ihm Augustinus Episcopus Pennensis 1380. Pontif. Urbani VI. Anno III., und die folgenden Päbste bestätigten sie.

q) S. die ertheilten Vollmachten, Dat. et Act. *Franckenfurt* IV. Id. Jun. und in oppido *Preska* Pragensis Dioec. X. Kal. Oct., in Lünigs R.Arch. P. Gen. Contin. II. p. 222 &c. Die Gesandten waren: Ekardus Wormatiensis Episcopus, *Raymundus* de Baucio Princeps Arausicensis, *Eberhardus de Katzenelbogen*, Comites, nec non Conradus de Gisenheim Decanus Spirensis. Im Fall die übrigen verhindert werden, sollen der Bischof von Worms, der Graf von Katzenelenbogen, und der Dechant zu Speier für sich allein zu unterhandeln befugt seyn.

r) Reinhards Ausführ. Th. II. S. 200 u. 287 ꝛc.

s) Winkelmann S. 88.

t) D. die Kiliani.

u) S. die Formel dieses Bundes in Bernhard Herzogs Elsaß. Chron. B. II. S. 70. Schannats Samml. alter Schr. Th. I. S. 9, und an andern Orten. Daß er hauptsächlich wider die Stadt Frankfurt gerichtet war, S. bei Mechtel ap. Honth. Prodr. p. 1000.

Die Stadt ermannte sich aber bald, zog die übrigen Rheinischen Städte an sich, und kehrte den Schaden auf ihre Feinde. Dieses empfand besonders Werner Kalb von Reinheim, ein Mitgenosse des Bunds, der zu einer besondern Fehde mit den Frankfurtern kühn genug war, worunter gelegenheitlich auch Diether VI. von Kazenelenbogen litte; er schätzte den seinen Dörfern Ober- und Nieder-Modau, Wendenbach (Wembach) und Rohrbach von den Städten Frankfurt, Mainz und Worms durch Brand und Plündrung zugefügten Schaden auf fünfthalb tausend Gulden v). Erzbischof Adolph von Mainz wollte sich dieser verwirrten Zeiten bedienen, und zu Höchst und Kelsterbach neue Zölle am Main anlegen: Kaiser Wenzel gebot aber 1379 dem Landvogt und den Städten in der Wetterau, jene Zollstätten als Raubnester zu zerstören w). Eben dieser Erzbischof verfiel im folgenden Jahr in einen schweren Krieg mit Churfürst Ruprecht von der Pfalz, der, weil jeder seine Anhänger hatte, zu groser Verwüstung der Rheinischen Länder ausschlug. Kaiser Wenzel, um diesem Unheil zu steuern, zog die Sache vor sich, beide Theile sollten ihm ihre Klagpunkte eingeben, und seinem Ausspruch überlassen, aber auch zu dessen Versichrung dem König gewisse Städte und Schlösser einräumen, die dem Graf Wilhelm von Katzenelenbogen und Ulrich Herrn von Hanau in Sequester gegeben werden sollten, und dieses geschah x); der Streit wurde auch bald darauf beigelegt.

In einem so kriegerischen und verworrnen Zeitalter muß man froh seyn, nur hier und da auf eine Begebenheit zu stossen, die den Administrationsstand der Länder angeht, und System der Regierung verräth. Man verhandelte nichts von innern Landesangelegenheiten schriftlich, als was Contractartig war: alles was sich daher von eigentlichen Cameral- und Finanzoperationen in den Archiven des mittlern Zeitalters findet, schränkt sich beinah allein auf Güthererkauf und Verkauf ein. So wie Cultur und Handlung in Teutschland zunahmen, lernte man auch den Werth von Land und Leuten, und überhaupt von liegenden Gründen, besser kennen; der alte Leichtsinn in ihrer Veräusserung verlor sich wenigstens bei grössern Herrn. So lange das Lehenssystem noch in voller Kraft war, schien es eine

Art

v) nach einer ungedruckten Urkunde.

w) Lünigs R.Arch. Th. XIII. p. 597, 598. Joann. SS. T. I. p. 699.

x) Nach Ulrichs von Hanau Tod wurde Graf Gottfried von Reineck dazu bestellt, und dieser hatte 1381 mit dem Graf Wilhelm von dem Erzbischof, als Administrator des Bisthums Speier, die Schlösser Diedesheim und Gerweiler als Geisselschlösser ein, wogegen ihnen hernach Wechenheim zugestellt wurde. Vergl. Joann. I. p. 693.

Art von wohlüberlegter Verschwendung, durch Verleihung einzelner Güther und Gefälle die Anzahl seiner Vasallen zu mehren, die damals die einzigen Diener, Schützer und Helfer des Staats und seiner Herrn waren. Nachdem aber die lehen völlig erblich, und die Bande des lehendienstes zwischen dem Lehnherrn und Vasallen so gut wie aufgelößt waren, überhaupt aber die Vergrösrungssucht der Regenten auf festere Grundsätze kam: so suchten diese die unnütz gewordne lehen wieder an sich zu ziehen, und ihre Edelleute, soviel möglich, auszukaufen. Wenigstens wird diese Politik bei den Grafen von Katzenelenbogen, von dem vierzehnten Jahrhundert an, augenscheinlich und auffallend. Die adliche Familie von Wolfskehlen war, neben der von Frankenstein, die wichtigste in der OberGrafschaft. Sie trug von alten Zeiten her das Centgericht zum Holengalgen, oder die Erfelder Cent, sammt vielerlei Rechten, Güthern und Gefällen in dem Dornberger Amt, zumal in den Dörfern Erfelden und Godelau, von den Grafen von Katzenelenbogen zu Lehen y). Burghard von Wolfskehlen verkaufte 1368 seinen Theil daran um 330 Pfund Heller an Graf Wilhelm z), und einen noch grösern Theil brachte, wie ich §. 67. weiter erzehlen werde, Graf Johann III. an sich. Von Walther von Botheim kaufte er den Zehnten und andre Lehen in Büttelborn a). In der NiederGrafschaft starb dem Graf Wilhelm durch den Tod Gerlachs von Brunshorn, des letzten seines Geschlechts, die lehnbare Vogthei Pfalzfeld wieder zu. Jenes Gerlachs, an einen Herrn von Wunnenberg verheurathethe, Tochter Lise leistete 1367, mit ihren Söhnen, Cuno und Gerlach, förmlichen Verzicht darauf b), und doch ließ sich Graf Eberhard V. nachher bewegen, sie dem erwähnten Sohn der Brunshornischen Tochter, Cuno von Wunnenberg, und dessen Brudersssohn Johann, 1390 von neuem zu Lehen zu geben c), von deren Geschlecht sie aber bald wieder an den Lehnherrn zurückgefallen zu seyn scheint. Von der Familie von Rödelnheim erkaufte Graf Wilhelm 1379 das Dorf Steden um 2000 fl. d), und von Conrad von Schoneck 1381 einen ihm zustehenden Theil des Dorfs Werlau,

y) S. oben §. X. S. 82 ꝛc.

z) Beil. CCLIV. S. 182. Ein älterer Burghard von Wolfskehlen hatte schon im J. 1268 an Diether III. von Katzenelenbogen eine Jagd im Lorscher Wald verkauft. Beil. XLIX. S. 33.

a) im J. 1331. Dat. Freitags nach Mitfasten.

b) Beil. CCL. S. 180. Von dem Vater der Lisa von Brunshorn, daß mit ihm sein Geschlecht ausgestorben, und daß dadurch die vorher Reichslehnbare Dörfer Ellenz, Poltersdorf und das Schloß Bielstein an der Mosel an ChurTrier gekommen, und von diesem Erzstift wieder an Cuno von Wonnenberg zu Lehen gegeben worden, s. Brower. Ann. Trev. T. II. p. 225, und Honth. T. II. p. 173 &c. Ich habe übrigens von der Vogthei Pfalzfeld schon §. XII. S. 118 weiter geredet.

c) nach einer ungedruckten Urkunde.

d) Beil. CCLXVIII. S. 194.

Werlau, den er von den Herren zu Limburg an der Lahn zu Lehen trug e). Den Hof zu Castorf brachte er von einem Werner von Castorf an sich, und machte ihn an Churpfalz, gegen ein in Geld empfangnes Burglehn auf Lindenfels, lehnbar, das Hessen noch jezt empfängt f). Andre erhebliche Lehen Katzenelenbogischer Vasallen aus diesem Zeitraum fielen erst später zurück g).

§. LXI.

Graf Diether VI. vermählt, um die sämmtliche Katzenelenbogische Lande wieder unter Einen Herrn zu vereinigen, seinen Sohn, Johann III, mit Graf Eberhards V. Erbtochter Anna. Der Letztere und sein Bruder Wilhelm II. sterben.

Das Katzenelenbogische Haus hatte bisher, durch den Abgang mehrerer Nebenlinien, an Macht und Ansehn zugenommen, war aber auch eben dadurch bis auf wenige Stammglieder zusammengestorben. Wilhelm II. war, wie gesagt, ungeachtet seiner zweifachen Heurath, unbeerbt, und sein Bruder Eberhard erzeugte mit der Agnes von Diez nur eine einzige Tochter, Anna. Diether VI, der einzige Stammherr in der NeuKatzenelenbogischen Linie, hatte, bei mehrern Töchtern, nur einen Sohn, Johann III. Diese Umstände machten den staatsklugen Gedanken natürlich, den Johann mit der Anna zu vermählen, und dadurch die gesammte Katzenelenbogische Lande unter einerlei Haupt zu vereinigen. Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere vermittelte 1383 die Ehberedung, die zugleich die Successions-ordnung

e) Beil. CCLXIX. S. 194. Vergl. von Werlau oben S. 338 und 380.

f) Pfalzgr. Ruprechts Belehnuug ist Samstags vor dem Sonntag Judica 1379 datirt: es war aber dieses nicht die erste Belehnung, wenn anders ein mir von Mannheim mitgetheilter Urkundenextract richtig ist, nach welchem Graf Wilhelm dieses Lehen schon im J. 1363 erhält. Vergl. weiter die Belehnung von 1398. Beil. CCLXXXIV. S. 209. Daß man das gegenwärtige Burglehn auf Lindenfels von einem andern unterscheiden müsse, das schon vorher ein Gr. Johann von Katzenelenbogen trug, habe ich S. 459 not. e) erinnert.

g) So hatte z. B. Henne von Ehrenberg das Dorf Holmnich von Graf Wilhelm II. zu Lehen; Henrich Byß 1337 das Gericht und Mark zu Zorn, Nunroth, und Hilgeroth oder Hilgert (Beil. CCII. S. 138); Conrad von Schoneck 1363 den Hof Wifers; der Burggraf von Starkenburg trug 1378 von Graf Wilhelm II. von Katzenelenbogen und Ulrich von Hanau ein Burglehn auf Tannenberg (Vergl. S. 472); Wilhelm von Grebenrodt reversirt sich 1390 gegen Graf Eberhard V. wegen dem Gericht, Herberge, und Kirchsatz zu Sprendlingen, einem Hof zu Darmstadt, und einem Burglehn auf Dornberg. Beil. CCLXXVII. S. 203. Hanns genannt Wohlgemuth von Niefern giebt 1401 seinen Theil am Dorf Diethersheim, und an der Burg zu Niefern als von Graf Eberhard V. rührende Leben an. Beil. CCLXXXVIII. S. 212. Vergl. den folgenden §. not. d).

ordnung auf alle mögliche Fälle deutlich genug bestimmte. Die Anna wurde mit 4000 fl., jährlich mit 400 fl. verzinslich, ausgesteuert, und eben soviel wurde ihr zum Witthum, sammt der Hälfte der Schlösser Hohenstein und Burg Schwalbach, verschrieben. Beide Grafschaften sollten auf Johanns und der Anna ältesten Sohn fallen, sollten künftig immer nur einen Herrn haben, und wenn Diether VI. noch mehrere Söhne zeugte, sollten diese mit einem Theil am Schloß Reinheim, und 300 fl. so lange abgefunden werden, bis sie mit Pfaffengülte hinlänglich versorgt wären [a]). Nach diesen Ehpacten sollte die würkliche Vermählung im nächsten Jahr darauf erfolgen; Gerstenbergers Chronik hingegen setzt die Vollziehung derselben erst ins J. 1393, und nach der späten Geburt Philips, des einzigen Sohns aus dieser Ehe, zu urtheilen, ists nicht unwahrscheinlich [b]). Graf Wilhelm II. hatte an diesen Tractaten Theil, und vergab noch im folgenden Jahr (1384), Dienstags nach Ostern, ein Lehen [c]), starb aber in eben dem Jahr, oder wenigstens vor dem 27. Oct. 1385, von welchem Tag an die Lehensreverse allein auf seinen Bruder Eberhard gestellt sind [d]). Wie lang ihn seine Gemahlin Elisabeth überlebte, kann ich nicht sagen [e]). — Kaiser Wenzel belehnte 1386 den Graf Eberhard mit denen von seinem Bruder auf ihn erstorbnen Reichslehn, namentlich mit dem Zoll zu St. Goar [f]): es schien aber dieses dem Graf noch nicht Sicherheit genug, er ließ sich

a) Beil. CCLXX. S. 195 rc. In dieser Urkunde wird von Reinheim als einem Schloß geredet, unter welchem Namen es sonst nicht vorkommt. Ob er etwa hier soviel als eine Veste überhaupt bedeutet, oder ob die Grafen von Katzenelenbogen im vierzehnten Jahrhundert, wo die Stadt so oft vertheilt worden, würklich eine Art von Schloß zu ihrem Aufenthalt dahin erbaut, kann ich mit keiner Gewisheit sagen.

b) S. Gerstenb. ap. Schminck. Monim. Hass. Th. II. S. 509, und das nemliche sagen die sogenannten Excerpta Chron. Riedesel. ap. Kuchenb. Anal. H. III. p. 37. und die Rheinfels. Chron. Mpt. Die Limburger Chron. redet unterm J. 1394 davon. Diese Angaben sind weit sichrer, als wenn Winkelmann S. 90 diese Vermählung, ohne allen Beweis und Wahrscheinlichkeit, erst ins J. 1399 setzt.

c) In diesem Jahr machten auch noch Bruder Henrich Guardian, und das Convent zu Deventer, den Graf Wilhelm, und dessen Gemahlin Elisabeth, aller ihrer geistlichen Werke theilhaftig.

d) In eben dem Jahr 1385 legt Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere ein Zeugnis ab, daß in der Lehenschaft der Grafen von Nassau und Katzenelenbogen über die Grafschaft zu Einrich auch die Dörfer Niefern und Fachbach begriffen seyen, und verspricht ihnen darüber Währschaft. Beil. CCLXXIII. S. 200. Das Trierische Dorf Niefern oder Nübern liegt noch diesseits der Lahn, innerhalb der Grenzen des alten Einrichs, Fachbach aber schon jenseits der Lahn, und soll doch zur Lehenschaft über die Grafschaft Einrich gehören. Von der Katzenelenbogischen Lehenschaft auf die Burg zu Niefern s. vorher §. LX. not. g). Was diese Erklärung veranlaßt, weiß ich nicht. Ich habe übrigens von der Grafschaft Einrich §. XXVII. umständlich geredet.

e) S. die vorhergehende not. c), wo ich sie unterm J. 1384 zum leztenmal gefunden.

f) Dat. den nächsten Sonnabend nach U. L. Fr. Assumtion.

sich den Zoll 1392 sogar vom Pabst Bonifacius IX. bestätigen, der den Bischof Eckard von Worms, nach vorhergehender Einsicht der Kaiserl. Lehnbriefe, dazu bevollmächtigte. Um diese Zeit nahm er den Henne von Hatzstein in ofner Fehde gefangen, und nöthigte ihn, und sechs andre von Adel, seine Manne zu werden [g]). Er sowohl, als die Grafen Diether und Johann, wohnten 1397 der Versammlung der Stände zu Frankfurt, wegen einem zu errichtenden Landfrieden, bei [h]), und als im folgenden Jahr auch Kaiser Wenzel dahinkam, und einen Reichstag ausschrieb, so erhielten sie bei dieser Gelegenheit für das bisherige Dorf GrosGerau Stadt- und Marktgerechtigkeit [i]), eine Art von Privilegien, die damals noch häufig unter die Kaiserl. Regalien gerechnet wurde. Eberhard scheint, seines hohen Alters ungeachtet, seine Regierung bis kurz vor sein Ende fortgeführt zu haben, wie sich aus den Lehnbriefen schliessen läßt, die noch im J. 1401 auf seinen Namen gestellt sind [k]). Endlich starb er, wenigstens achtzig Jahre alt, den 9. Dec. 1403 [l]). Die Limburger Chronik schildert seinen Charakter und Thaten unterm J. 1393 mit folgenden Worten: „In dieser Zeit war ein Edler Graf zu Catzenelenbogen, der „hiesse Eberhard, der hatte grose Ding und Ritterschafft gethan, und beweiset „in grossen Streitten in diesen Landen, und über Meer in dem Heiligen Land. „Der hat gebauet Schwalbach an der Aarde, und das thäte er vor dieser Zeit „mehr dann dreißig Jahr.„ [m]) Von seiner Gemahlin Agnes von Diez, die er 1399 verlor [n]), und seiner mit ihr erzeugten Tochter Anna [o]), habe ich schon vorher geredet.

§. LXII.

g) Die übrigen waren Markolf und Werner von Hatzstein, Jeckel Flemming von Hausen, Conrad von Solzbach, und Conrad von Erlebach. Der Vergleich wurde 1395 getroffen.

h) S. Mechtel ap. Honth. Prodr. p. 1112, wo alle dabei gewesene Herrn namentlich angegeben werden.

i) Beil. CCLXXXIII. S. 208.

k) Er belehnte z. B. 1401 die Herrn von Wolfskehlen, Beil. CCLXXXVIII. S. 212, und er selbst wurde von Pfalzgraf Ruprecht belehnt.

l) S. die Grabschr. Beil. CCCLXVI. S. 276 n. XIX. Im J. 1402 wurde Graf Johann von dem Bischof von Würzburg, statt seines Schwiegervaters, Graf Eberhards, belehnt, dem Gott gnad, welcher Ausdruck aber nur Eberhards hohes Alter, nicht seinen Tod, bezeichnet. Das folgende Jahr nahm Graf Johann in seinem eignen Namen die Lehen ein.

m) Zu welcher Zeit, und bei welcher Gelegenheit, Graf Eberhard ins gelobte Land reiste, kann ich nicht sagen.

n) S. §. LX, und von dem Todesjahr dieser Agnes Beil. CCCLXVI. S. 275 n. XVI. Ein Amtsbericht aus der NiederGrafschaft Katzenelenbogen vom J. 1718 bemerkt unter andern, daß im Jahr 1624 ein Baierischer zu Katzenelenbogen einquartirter Cornet gestorben, und bei den Barfüssern in Limburg begraben worden, auf dessen Grab ein Grabstein aus dem vormaligen Nonnenkloster Berbach genommen worden, der dort bei 230 Jahre gelegen,

§. LXII.

Diethers VI. Ansehn und Kriegsthaten.

Tapferkeit und Kriegsruhm war zwar in jenen fehdereichen Zeiten eine sehr gemeine Gröse; Diether VI. scheint sie aber in vorzüglichem Maase besessen zu haben. Die limburger Chronik faßt diesen Charakter des Grafen, und seine Kriegsmaxime, kurz zusammen: „Graf Diether zu Catzenelenbogen war von „ limburg gebohren von der Mutter, der gar ein strenger Herr seinen Feinden war. „ Dann er die mit grossem Volk, Rittern und Knechten, allezeit übertritt. Und „ das war alles sein Auffsatz, daß er seine Feinde übertritt, und war geheissen „ Birbe. „ a) Birbe ist soviel als Biedermann, Graf Diether scheint also, was sich so gern zusammen verträgt, mit dem Heldenmuth alte Teutsche Ehrlichkeit vereinigt zu haben. Man findet ihn überall in Fehd und Kampf, und wo ihn sein eignes Intresse nicht hinrief, suchte man ihn. Ich wiederhole hier nicht, was er mit den übrigen Grafen von Katzenelenbogen gemein hatte, und schon im Zusammenhang

gelegen, und dessen Lateinische Inschrift im Teutschen ungefähr also gelautet: Jungfrau Agnes zu Diez, Gräfin zu Katzenelenbogen. — Daß darunter die Gemahlin Graf Eberhards V. zu verstehn sei, leidet keinen Zweifel, weil keine andre Diezische Gräfin ins Katzenelenbogische Haus vermählt war. Nach der Berechnung des Beamten würde die Inschrift ins J. 1394 fallen, da sie aber nur als beiläufig angegeben wird, so kann der geringe Unterschied der Jahre in der aus Beil. CCCLXVI. angeführten Grabschrift, die der Agnes Tod ins J. 1399 sezt, soviel weniger Anstand erregen. Es muß also, wenn die erwähnte Agnes würklich ins Kloster Berbach begraben worden, ihr Grabstein im Kloster Eberbach nur auf einem Cenotaphium stehn.

o) Winkelmann S. 90 sezt den Tod dieser en Graf Johann III. von Katzenelenbogen vermählten Anna ins J. 1443, mit dem Anfügen, daß sie in Darmstadt begraben liege, und da er gleichwohl die Beil. CCCLXVI. S. 277 n. XXIII. angeführte Grabschrift kannte, nach welcher Anna, die Tochter Graf Eberhards, schon im J. 1439 gestorben: so dichtet er lieber dem Graf Eberhard V. zwei Töchter gleiches Namens an, welches sich aber aus der bisherigen Ausführung, so wie auch aus der folgenden Geschichte, und besonders Beil. CCLXX. und CCCII, genugsam widerlegt. Eben so fällt daraus der Einwurf, den man aus Beil. CCLIX. S. 187 hernehmen könnte, wo der Generalprior der Augustiner unterm J. 1373 von Gr. Eberhards *liberis* in der mehrern Zahl redet, von selbst weg. Dieser Ausländer hatte von Graf Eberhards Familie schlechte Nachricht, und giebt daher, wie ich schon S. 483 not. a) bemerkt, auch seiner Gemahlin einen falschen Namen. Doch wäre möglich, daß etwa Graf Eberhard V. damals, ausser der Anna, würklich noch ein und das andre Kind gehabt, das aber in erster Jugend, und noch vor dem J. 1383 verstorben.

a) Mechtel ap. Honth. Prodr. p. 1109 schreibt den dem Graf gegebenen Beinamen richtig Birbe, wogegen Faust 6 und der Wezlarer Abdruck der Limburger Chronik Werbe lesen, das keinen Sinn giebt. Birbe erklärt Mechtel in Pago Logen. Mpto richtig durch Biedermann. Es ist aus Biderbe zusammengezogen, und biderbe Lute, oder nach unsrer jezigen Rechtschreibung, biedere Leute, ist in Urkunden sehr häufig der Titul für erbare ehrliche Zeugen. Vergl. Schilter Gloss. Teut. in Antiqu. Teuton. T. III. p. 107.

menhang der vorhergehenden Geschichte erzehlt worden. Er war, ich weis nicht wodurch, aber auf heimlichen Zuschub des Erzbischof Friedrichs von Cölln, mit der Stadt dieses Namens in Streit gerathen, und grif sie, zu ihrem grosen Verlust, mit 1000 Reutern an [b]). In eben so gutem Vernehmen stund er mit dem Mainzischen Erzbischof Conrad, mit dem er, und sein Vetter Eberhard, 1391 ein Bündnis zu Dieburg schloß [c]), und als sich der Churfürst im folgenden Jahr auf gleiche Art auch mit dem Marggraf Bernhard von Baden vereinte, so nannt' er Diethern unter denen, gegen die der Bund nicht gelten sollte [d]). Den Grafen von Solms soll er damals gegen die Stadt Wetzlar beigestanden haben [e]). Marggraf Jost von Mähren, dem Kaiser Wenzel 1388 das Herzogthum Luxenburg verpfändet hatte, war zu entfernt, als daß er selbst diesem Land in Nothfällen Schutz und Hülfe hätte gewähren können. Er bestellte also den Graf Diether zum obersten Hauptmann, oder, nach jeziger Art zu reden, zum GeneralGouverneur darüber, und wies 1394 alle Stände des Herzogthums zum Gehorsam gegen ihn an [f]). Diether hatte gleich im folgenden Jahr Gelegenheit, sich dieses Vertrauens würdig zu zeigen. Der Graf von St. Paul fiel das Herzogthum mit starker Macht an, Diether hingegen rief den Graf Wilhelm von Jülich zu Hülfe, und sammelte dadurch ein Heer von mehr als zweitausend Rittern und Knechten, gegen das sich der Graf von St. Paul nur durch Verschanzungen zu sichern traute. Schon war der Tag zum Treffen bestimmt, als der Feind in der Nacht vorher heimlich sein Lager verließ, und entfloh [g]). Noch in eben dem J. 1395 sah man den Diether zu Haus einer andern Fehde steuern. Die Adlichen von Elkershausen beraubten aus dem gleichgenannten Schloß an der Lahn, unweit Villmar, die ganze Gegend, und waren besonders dem Graf Philip von Nassau lästig, der sich daher mit Graf Diether von Katzenelenbogen zu Zerstörung des Schlosses verband. Beide Grafen bauten in der Nähe desselben, und an der Stelle, wo zwölf Jahre vorher die seit der Zeit

b) Cölln. Chron. vom J. 1499. Trith. Chron. Sponh. p. 337 unterm J. 1390: Diethardus Comes de Katzenelenbogen factus est inimicus et publicus hostis Coloniensium, et eis multa damna intulit, Friderico Archiepiscopo dissimulante et promovente negotium.

c) Joann. SS Mog. T. I. p. 706.

d) l. c.

e) Wie Winkelmann S. 90 unterm Jahr 1391 erzehlt.

f) Beil. CCLXXX. S. 205.

g) Mechtel ap. Honth. Prodr. p. 1109. Brosii Annal. Jul. T. I. p. 104 &c., und Bertholet Hist. de Luxemb. T. VII. p. 160. Gerlach von Buchen redet von seinen und Conrads von Cleen damals dem Graf Diether geleisteten Diensten. S. Wolfahrts Deduction: Ob die von Carben mit den Herrn von Hanau zu vergleichen? in Beil. S. 218.

Zeit zerstörte Burg Steuerburg oder Sternenberg gestanden, das neue Schloß Gräveneck, und zwar in der Absicht, um daraus dem Schloß Elkershausen die Zufuhr abzuschneiden. Sie erreichten auch diese Absicht, das Schloß wurde erobert und abgebrochen [h]). In diese Fehde wurden auch die Herrn von Cronberg, als Helfer derer von Elkershausen verwickelt. Philip Herr von Falkenstein hatte sich gegen sie insbesondre mit dem Graf von Nassau und Katzenelenbogen verbunden, und alle drei vereinigten sich 1396, nachdem sie den Streit mit Johann von Cronberg auf zwei Jahre lang ausgesünt, von neuem, daß mit den übrigen keiner ohne den andern Friede machen wolle [i]). Bald darauf (1397) leistete Diether, sammt seinem Sohn Johann, für ein dem Domcapitul und den Bürgern zu Mainz von Erzbischof Johann zu Mainz, aus dem Nassauischen Haus, gegebenes Privilegium Währschaft [k]). Diether insbesondre half 1399 den alten Graf Eberhard von Würtemberg mit der Stadt Heilbron sünen [l]), und untersiegelte in eben dem Jahr zu Bacherach den Ehcontract Graf Adolphs von Clev und Mark mit der Baierischen Prinzessin Agnes [m]). Doch alle diese Kriegs= und Friedensgeschäfte zusammengenommen machen den Graf Diether für die Katzenelenbogische Geschichte nicht so intressant, als seine zweite Heurath, durch die sein Haus an Ländern beträchtlich zunahm, und die daher eine besondre Erläuterung verdient.

§. LXIII.

Diethers VI. Gemahlinnen. Die zweite, Anna, bringt ihm den Nassau-Hadamarschen Landesantheil, mit mehrern Pfandschaften, und darunter auch die Landvogtei in der Wetterau, zu. Verbesserte Stammtafel der Grafen von Nassau-Hadamar.

Diether VI. hatte in erster Ehe Elisabeth, eine Tochter Graf Adolphs von Nassau-Wiesbaden, die er sich kurz vor oder in dem J. 1361 anvermählte, und den 1. Febr. 1389 wieder durch den Tod verlor [a]). Er trat darauf mit Anna, einer Tochter Johanns von Nassau-Hadamar, und Graf Ruprechts von Nassau kinder=

h) Mechtel l. c. p. 1110. Gerstenbergers Chronik S. 510. Der leztere nennt den Graf Diether von Kaznelenbogen irrig einen Eyden des Grafen von Nassau-Saarbrücken. Von den angeführten Schlössern Gräveneck und Elkerhausen findet man noch jezo in den gleichgenannten Weilburgischen Dörfern Spuren. Das Schloß Sternberg, wie es Mechtel angiebt, nennen Gerstenberger und andre Sturburg oder Steuerburg.

i) Beil. CCLXXXI. S. 207.

k) Joann. T. I. p. 710.

l) Vergl. Sattlers Würtemb. Geschichte Th. III. S. 28.

m) Cramers Wezlar. Nebenst. Th. XXXII. p. 36 &c.

a) S. die Grabschr. Beil. CCCLXVI. S. 275 n. XV.

kinderlosen Wittwe, in die zweite Ehe. Diese Anna brachte ihm, als Erbin des Nassau Hadamarschen Landesantheils, eine reiche Aussteuer zu: ich muß aber, um deutlich zu werden, etwas weiter ausholen. Graf Otto von Nassau, der Stifter des von ihm benannten Ottonischen Stamms, hatte drei weltlich gebliebene Söhne, Henrich, Emich und Johann hinterlassen, und diese Brüder theilten 1303 ihre Lande. Emich erhielt Hadamar, Driedorf, die Esterau rc., und stiftete die Hadamarsche Linie *b*). Sein jüngerer Bruder Johann, dem Dillenburg, Herborn, die

b) Reinhard Jurist. und Histor. Ausführ. Th. II. S. 195–213 hat zuerst die Genealogie der Hadamarschen Linie näher ins Licht gebracht: es ist aber darin sowohl, als in dem Reinhardischen Geschlechtsregister des Nassau Ottonischen Stamms überhaupt, besonders bei der Nassau Beilsteinischen Linie, noch gar vielerlei zu berichtigen. Ich bleibe hier nur bei der Hadamarschen Linie stehen, und zwar allein bei den Verbesserungen, wozu das Urkunden Buch die Beweise enthält: was Reinhard schon vorher l. c. richtig erwiesen, setze ich voraus:

1, Graf Otto I, der Stammvater des Ottonischen Stamms, hatte eine bisher unbekannte Tochter, Mechtild, die an Conrad von Schoneck verheurathet war, und die aus dieser Ehe erzeugte Tochter, Margaretha, welcher letztern Reinhard irrig den Graf Henrich von Nassau Siegen zum Vater giebt, wurde ums J. 1336 an Graf Siegfried von Wittgenstein vermählt. Beil. CC. S. 136. Ob diejenige Agnes von Nassau, die schon 1311 als Gemahlin Graf Gottfrieds von Diez, und zwar mit Kindern, vorkommt, eine Tochter eben dieses Otto I. sei, läßt sich zwar nicht mit völliger Gewisheit behaupten, ist aber doch, der Zeitrechnung nach, mehr als wahrscheinlich, zumal da sie zuverlässig nicht in den Wallramischen Stamm gehörte.

2, Graf Emich I. hatte eine Tochter Anna, die 1322 an Cuno I. von Falkenstein vermählt wurde, und 1332 schon als verstorben vorkommt. Beil. CCVII. S. 141, und Gebhardi Geneal. Gesch. Th. I. p. 635.

3, Reinhard giebt zwar die Elisabeth, Graf Johanns von Nassau Hadamar Gemahlin, dem Namen nach, aber nicht ihre Herkunft, an. Sie war eine Tochter Graf Otto's von Waldeck, und eine Schwester von Graf Wilhelms I. von Katzenelenbogen zweiten Gemahlin. S. oben S. 416 not. *d*), und Chron. Waldecc. Mpt.

4, Graf Emich II. war 1336 noch Domcustos zu Mainz, Beil. CCCXCV. S. 304, und starb bald nach dem J. 1359 unbeerbt: dann in diesem Jahr bestimmte er seinen Bruder Johann, und dessen Kinder, zu Erben seiner Güther am Rhein und in Franken, und 1361 fängt jener Johann schon an, die letztern zu verkaufen. S. die folgenden not. *f*) und *h*).

5, Reinhard läßt unter den Söhnen Graf Johanns, neben andern, auch den jüngsten und wichtigsten, Emich III, aus, den man Beil. CCXCVII. S. 219 not. ** vom J. 1362 – 1383 findet. Vergl. die folgende not. *i*).

6, Dagegen giebt Reinhard l. c. S. 210 rc. dem erwähnten Graf Johann irrig einen Otto zum Sohn, weil er die in einer Urkunde vom J. 1374 als Schwäger Graf Ruprechts von Nassau vorkommende Nassauische Grafen Johann, Henrich und Otto für eigentliche Schwäger desselben hielt. Es waren dieses vielmehr die gleichzeitigen Brüder von der Nassau Beilsteinischen Linie, und der Verwandtschaftsnamen eines Schwagers ist hier in der allgemeinen Bedeutung zu nehmen, von der ich S. 416 not. *d*) weiter geredet. Vergl. die folgende not. *i*).

7, Graf Johann hatte noch weiter zwei Töchter, Elisabeth Aebtissin zu Essen, und Adelheid, die Gemahlin Graf Friedrichs von Castell. Beil. CCLXXIV. S. 200. CCXC – CCXCVIII.

die Kalenberger Cent ꝛc. zugefallen war, kam zwar 1328, ohne Erben zu hinterlassen, bei Wetzlar um: er hatte aber schon bei seinem Leben seine Lande von seinem ältesten

8, Endlich habe ich einige bisher unbekannte und geistlich gewordne Töchter Graf Johanns von Nassau Hadamar, so wie die drei ersten frühzeitig verstorbnen Kinder desselben, den Namen von Emichs II. Gemahlin, und mehrere Zeitdatums, der Wohlgewogenheit des eben so gelehrten als gefälligen Dillenburgischen Hrn Regierungsraths von Rauschart zu danken, der mir eine mit gröster Genauigkeit aus archivalischen Subsidien von ihm selbst verfaßte Stammtafel des Nassau-Ottonischen Stamms gütigst mitgetheilt hat.

Nassau Hadamar.

Otto
Stifter des Ottonischen Stamms.
1247. reg. bereits 25. Jan. 1250 — 3. Mai 1289.
† vor 3. März 1290.
Gem. Agnes Tochter Graf Emichs von Leiningen
1277 — 1299.

Henrich	Emich I	Mechtild	Otto	Johann	Gertraud	* Agnes
reg. 19. März 1290, theilt mit seinen Brüdern 27. Jun. 1303, u. bekomt Ginsberg, den halben Theil von Siegen ꝛc. † zwischen 13. Jul. und 14. Aug. 1343. Gem. Adelheid T. Dieterichs Herrn v. Heinsberg, verm. vor 27 Jun. 1303, lebt noch 28. Jun. 1341, ist † 1352.	reg. 19. Merz 1290, theilt mit seinen Brüdern 27. Jun. 1303, u. bekommt Hadamar, Driedorf, die Esterau ꝛc. lebt noch 1333, † vor d. 1. Febr. 1334. Stifter der Hadamarschen Linie. Gem. Anna T. Burggr. Friedrichs von Nürnberg, verm. vor 1297, † 13. Oct. 1353.	1289 – 27. Jun. 1303, ist † 1319. Gem. Conrad Herr von Schoneck, verm vor 1289.	1299 – 26. Sept. 1301, ist † den 3. Sept. 1302. ein Geistlicher.	1299, Canonicus zu Worms 1313, erhielt in der Theilung vom Jahr 1303 Dillenburg, Herborn, Kalenberger Cent ꝛc. wird bei Wetzlar erschlagen 10. Aug. 1328.	1299 Nonne im Kloster Altenburg, Aebtissin daselbst 1329 — 1333.	G. Gottfried Gr. von Dietz, verm. vor 1311.

Agnes	Otto	Henrich	Anna	Jutta	Johann	Emich II	Nesa und Helena	Margaretha
1314. † vor 25. Nov. 1318. Gem. Gerlach II. Herr von Limburg, verm. vor 1324.	1318, theilt mit seinem Bruder 18. Jun. 1341, u. 24. Jan. 1344, lebt noch 6. Dec. 1350, ist † vor 25. Jan. 1351. Stifter der Dillenburgischen Linie.	1323. Domprobst zu Speier vor 1333, kommt vor – 28. Oct. 1378, † vor 24 Febr. 1380. Stifter der Beilsteinischen Linie.	verm. 1322, † vor 1332. G. Cuno I. Herr v. Falkenstein.	1324 – 9. Dec. 1358. Gem. Gerhard Graf von Dietz, † 17. Oct. 1343.	1328 – 12. Nov. 1364, † vor 20. Jan. 1365. Gem. Elisabeth T. Graf Otto's von Waldeck, verm. vor 1331, lebt noch d. 27. Sept. 1374, † vor 22. Jun. 1385.	1328, Domcustos zu Mainz 1336, lebt noch d. 19. Febr. 1359, und stirbt vor 1361. Gem. Anna, angeblich eine Gräfin von Dietz, 1347 — 1359.	1328, im Kloster Altenburg 1332.	im St. Claren-Kloster zu Nürnberg, † 1363.

Emich	Emich	Helena	Johann	Henrich	Emich III.	Anna	Elisabeth	Adelheid
geb. 1331, † 8. Jun. 1343.	† 24. März 1358.	1343 oder 1344, † jung.	9. Mai 1361, † 28. Febr. 1362.	1363 — 22. Aug. 1365. † ohne Kinder vor 1369.	1362 — 21. Jun. 1394. starb unvermählt.	1362. † 21. Jan. 1404. Gem 1. Gr. Ruprecht v. Nassau Weilburg, verm. vor 8 Nov 1362, † um 1390. 2. Gr. Diether VI. von Katzenelenbogen, verm. vor 10. Febr. 1391. Er starb 17. Febr. 1402.	1364 im Kloster Essen, Aebtissin daselbst 1370, † 18. Nov. 1413.	1364 — 1403. Gem. Friedrich Graf v. Castell, verm. vor 12. Nov. 1364. Sie lebte noch als Wittwe 3. Jun. 1405.

ältesten Bruder Henrich, um ihn gegen die Ansprache des andern Bruders und seiner Schwestern zu sichern, lehnbar gemacht [c]). Emich I. gieng also hier leer aus, hingegen war er so glücklich von Kaiser Albrecht I. die Reichsburg Cammerstein, bei Nürnberg, mit allen dazu gehörigen Märkten und Flecken, Schwabach, Altdorf, Kornburg, Heroldsberg rc. als Reichspfandschaft zu erhalten [d]). Seine Söhne Johann und Emich II. blieben in Gemeinschaft ihrer Länder, vertrugen sich aber 1352, daß, im Fall sie theilen wollten, jeder dem andern, auf Verlangen, binnen Viertheljahresfrist die Nachfolge in seinen Antheil, bei unbeerbtem Abgang, durch besondre Briefe zusichern solle [e]). Beide Brüder theilten nicht, und so entschiedner war die Nachfolge; es ließ aber doch Graf Emich II, der zwar verheurathet, aber ohne Kinder war, 1359 vor Schultheiß und Schöffen zu Nürnberg ein öffentliches Instrument aufsetzen, daß ihm nach seinem Tod alle Kinder seines Bruders, Johanns, sowohl in seinen Fränkischen als Rheinischen Landen folgen sollten [f]). Graf Emich wollte dadurch insbesondre für die Töchter seines einzigen Bruders sorgen: dann in Ansehung der Söhne desselben war ohnehin keine Frage. Man hatte damals, wie ich schon §. 51. weiter erörtert, in Ansehung der Landessuccession noch keine veste Grundsäze; das eingekommne Römische Recht machte sie noch schwankender; von allgemeinen auf ewig verbindlichen Familienpacten wußte man

c) Reinhards Jurist. und Histor. Ausführ. Th. II. S. 194. Der Graf hatte einige Stücke an ChurCölln zu Lehen aufgetragen, doch so, daß er seinem ältesten Bruder gleichfalls die Lehenssuccession ausbehielte. Man sieht hieraus, wie viel Recht sich damals die Herrn, wenn sie einmal getheilt hatten, über die ihnen zugefallne Länderstücke herausnahmen, und nach damaligen Begriffen herausnehmen konnten, indem sie hier der jüngste Bruder nicht nur für sich lehnbar machte, sondern auch den ältesten Bruder allein zu seinem Nachfolger bestimmt, und dadurch nicht etwa blos die Töchter, sondern auch den jüngern Bruder ausschloß, welches sich auch dieser ohne Streit gefallen ließ. Vergl. weiter die folgende not. e) und f). Reinhard rechnet l. c. not. g. den erwähnten Lehensauftrag an ChurCölln unter die verschiednen Arten, durch die sich die Stammvettern die Nachfolge gegen die Töchter zu sichern suchten.

d) wie Reinhard l. c. p. 199 aus der Histor. Norimb. Dipl. p. 426 &c. anführt. Köhler in Disquis. histor. an Adolph. Imp. fuerit Civis Norimbergensis? ap. Pistor. Amoen. P. VII. p. 2065 schreibt, nach Angabe Nürnbergischer Urkunden, jene Verpfändung vielmehr dem Kaiser Ludwig aus Baiern zu, und sezt sie daher ins J. 1329, das aber nur von einer Erneuerung des Pfandbriefs zu verstehn ist.

e) Beil. CCXXXIII. S. 162. Vergl. vorher not. c).

f) Beil. CCXLII. S. 171. Graf Emich II. sezte alle Kinder seines Bruders Johanns zu Erben seines Landes ein, also nicht blos die Söhne, sondern auch die Töchter, und behielt sich noch dazu die Freiheit vor, diese Verfügung nach seinem Belieben wieder ändern zu können, welches aber nicht geschahe. Emich starb kurz darauf. Vergl. vorher not. c).

man noch nicht: man suchte also durch einzelne Verträge die natürlichen Rechte der Töchter, je nachdem es die Umstände forderten, entweder aufzuheben g), oder zu sichern, und der Wille des letzten Erblassers entschied hierin am meisten. Bei völligem Abgang des Mannsstamms einer Linie waren ohnehin die Rechte der Töchter, oder doch der ältesten unter ihnen, im Fall nicht ausdrücklich Verträge entgegenstunden, weniger gefährdet, wenn sie nur Macht genug hatten, sie durchzutreiben. Die Hadamarsche Succession ist ein deutliches Beispiel dazu. Johann erbte würklich seinen Bruder Emich, machte aber von seiner Alleinherrschaft sogleich (1360 – 1364) den üblen Gebrauch, daß er die oben erwähnte Besitzungen seiner Linie in Franken alle verkaufte, und nur die Rheinischen übrig behielt h). So viele Söhne er hatte, so schnell erlosch doch seine Linie. Drei derselben starben vor ihm, der vierte höchstens nur einige Jahre nach ihm, und der fünfte, Emich, lebte zwar noch im Jahr 1394, war aber entweder wahnsinnig, oder doch sonst zur Regierung nicht aufgelegt, und blieb daher nicht nur unvermählt, sondern kommt auch in Geschäften selten vor i). Diese Umstände gaben Graf Johanns ältesten Tochter, Anna, günstige Aussichten, zumal da sie an dem streitbaren Ruprecht von Nassau, aus dem Wallramischen Stamm, einen Gemahl hatte, der seine Ansprüche durchzutreiben wußte. Er heurathete sie kurz vor oder in dem J. 1362, und theilte anfangs mit seinen Schwä-

g) So vereinigten sich z. B., nach Beil. CCCXXVII. S. 242 n. 14, die beiden Söhne Gerlachs von Nassau, Adolph und Johann, im Jahr 1355, daß auf eines oder des andern Abgang ohne Leibeserben ihre Länder auf den andern fallen, und die Töchter mit Geld ausberathen werden sollten. Man fieng damals auf eben die Art in vielen Häusern an, sich durch besondre Verträge gegen das Erbrecht der Töchter zu sichern.

h) Reinhard l. c. S. 202 ꝛc., und Köhler in der not. d) angeführten Stelle.

i) Eben die persönlichen Umstände Graf Emichs waren ohne Zweifel Ursache, warum nicht nur die Lehnherrn, wie ich §. LXVI. not. c) und g) weiter anführen werde, seine Lehen noch bei seinem Leben für eröfnet ansahen, sondern auch Graf Johann mit der Haube von der Beilsteinischen Linie, und seine Brüder Henrich und Otto, nach dem Abgang Graf Johanns von Nassau-Hadamar, und der übrigen Söhne desselben, wegen der Succession in die Hadamarsche Länderstücke Bewegung machten, worüber sich aber Graf Ruprecht, als der älteste Tochtermann von der Hadamarschen Linie, mit ihnen 1374 verglich. Reinhard l. c. S. 211. Vergl. vorher not. b) n. 6. Graf Ruprecht setzt sich den Namen seines Schwager Emichs noch in einer Urkunde vom J. 1383 bei, wodurch er Dorf und Baad Ems an ChurCölln verpfändete: hingegen ertheilte er einige Jahre vorher (1379) allein in seinem, und seiner Gemahlin Namen, dem Dorf Ems die Marktgerechtigkeit, Beil. CCXLVII. S. 219 not. **, und nahm auch allein die Lehen ein. In dem Vergleich vom J. 1391, dessen ich not. o) weiter erwähnen werde, wird dem Graf Emich der ruhige Besitz seines Antheils am Schloß Nassau vorbehalten. Von der Stadt Driedorf, die dieser Graf Emich an Hessen verkauft haben soll, will ich §. LXVI. not. c) weiter reden.

Schwägern [k]); nachdem aber Emich allein übrig war, so blieb Ruprecht, bei den vorerwähnten Umständen, ohnehin so gut wie der einzige Herr des Landes, und nach dem Tod jenes Emichs kam seine Gemahlin noch völlig in den alleinigen Besitz desselben. Man findet daher den Graf Ruprecht schon im J. 1372 im Besitz der Stadt Hadamar, er führte selbst den Namen davon [l]). Er selbst war an väterlichen Güthern arm. Seine beide ältere Brüder hatten ihm 1355, in einer sehr ungleichen Theilung, nur das Schloß Sonnenberg, einen Theil an den Schlössern Nassau und Lurenburg, und einige einzelne Gefälle übrig gelassen [m]): er wußte sich aber nachher durch mancherlei Pfandschaften zu bereichern. Endlich starb er ums Jahr 1390 ohne Kinder [n]). Seine hinterlassene Wittwe Anna, trat, wie gesagt, bald darauf, und noch vor dem 10. Jan. 1391, mit dem Graf Diether VI. von Katzenelenbogen in die zweite Ehe, und brachte demselben ihr ganzes väterliches Vermögen, und noch ausserdem mehrere Pfandschaften, und ihren Witthum zu, den ihr Ruprecht aufs Schloß Sonnenberg angewiesen hatte. In Ansehung des letztern verglichen sich 1391 die Grafen Wallram von Nassau Wiesbaden, und Philip von Nassau Weilburg mit dem Graf Diether, daß er, nach der Anna Tod, wieder an sie und ihre Erben zurückfallen solle [o]). Anna erhielt auch aus dieser Ehe keine

k) Reinhard führt l. c. S. 324 not. e. an, daß über diese Theilung Ruperts verschiedne Verträge verhanden seien: was er aber weiter bemerkt, daß Graf Ruprecht den ältesten Schwager auf seine Seite gebracht, um die Schwiegerväterliche Lande mit ihm zu theilen, und die jüngern Schwäger ganz ausgeschlossen, kann deswegen nicht bestehen, weil bei Johanns von Nassau Hadamar Tod nur noch seine beiden Söhne Henrich und Emich lebten, worunter ersterer gleichfalls bald nach dem Vater verstorben.

l) Die Grafen von Katzenelenbogen suchten in diesem Jahr dem Graf Ruprecht, weil er es mit Landgraf Hermann von Hessen hielt, die Stadt Hadamar wegzunehmen, wie ich S. 486 weiter erzehlt. Schon im J. 1371 wurde Graf Ruprecht und seine Gemahlin mit zwei Drittheilen am Schloß Driedorf von Hessen belehnt.

m) S. die Theilungs Urkunde bei Reinhard l. c. Th. II. S. 350 rc.

n) Unterm 6. Nov. 1388 kommt er noch in einer Urkunde vor, worin Graf Adolph von Nassau Wiesbaden des Erzbischof Werners von Trier heimlicher Rath wird, und ihm Hülfe, auch die Oefnung seiner Schlösser, gegen alle seine Feinde, namentlich gegen diesen Graf Ruprecht von Nassau und dessen Helfer verspricht, hingegen unter andern die übrigen Ganerben von Nassau, und die Grafen von Katzenelenbogen, als seine Mage, von dieser Zusage ausnimmt, von welchen letztern auch Diether VI. von Katzenelenbogen die Urkunde unterschreibt. Honth. Hist. Trev. T. II. p. 293. Daß Graf Ruprecht entweder im J. 1389, oder höchstens im Anfang des J. 1390 gestorben, erhellt aus der folgenden not. o), wo seine Wittwe schon unterm 10. Jan. mit ihrem zweiten Gemahl vorkommt.

o) Beil. CCLXXVIII. S. 203. Die Urkunde ist vom nächsten Donnerstag vor dem achtzehnden Tage (nemlich nach Weihnachten gerechnet), also vom 10. Jan., datirt, welches Datum des Tags in der Rubric der Urkunde anzuzeigen vergessen worden. Graf Henrich von Spanheim und Reinhard Herr von Westerburg hatten diesen Vergleich vermit-

keine Kinder, und verkaufte daher, wie ich §. 66. umständlicher erzehlen werde, ihr ganzes Landesantheil, und übrige Güther, an ihren Stiefsohn Johann III. von Katzenelenbogen.

Ich habe der Pfandschaften der Gräfin Anna erwähnt, und werde (§. 66.) noch weiter davon reden. Eine derselben, die Landvogthei in der Wetterau, kann ich indessen hier nicht übergehen, weil sie noch auf Diethers VI. Regierung unmittelbaren Einfluß hatte. Es würde ausser meinen Grenzen seyn, mich hier in eine umständliche Erläuterung dieses Amts, und seiner vormaligen Einhaber, einzulassen p): es ist mir also genug, zu bemerken, daß die Kaiser, nachdem die Gauverfassung

vermittelt. — Reinhard Ausführ. Th. II. S. 212 merkt noch weiter einen 1394 zwischen dem Graf Johann von Nassau und Diether von Katzenelenbogen geschloßnen Vergleich an, aber ohne seines Inhalts zu gedenken.

p) Bekanntlich hat schon Bernhard in Antiqu. Wetter. von den Wetterauischen Landvögten zwar weitläuftig, aber, nach den Subsidien seiner Zeit, nur sehr unvollständig gehandelt. Ich werde daher diesen merkwürdigen Gegenstand der alten Wetterauischen Geschichte in dem zweiten Theil dieses Werks in besseres Licht zu bringen suchen. Hier sei mir nur eine Anmerkung erlaubt, die zu weiterer Erläuterung dessen, was ich schon gelegenheitlich in diesem Werk davon berührt, dienen kann. Ich habe oben §. XXVII. S. 244 not. e) der Vogthei der Grafen von Arnstein über Boppart, Wesel, St. Goar, Ober- und Nieder-Lahnstein, Coblenz, *et alias plures villas Renenses*, aus dem Arnsteiner Mönch erwähnt. Es ist gewis allzuweitläuftig geschlossen, wenn man den letzten Zusatz von den Wetterauischen Städten verstehn, und daher die Grafen von Arnstein zugleich für Landvögte in der Wetterau erklären will: dann Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg und Wetzlar können doch wohl gewis für keine villae Renenses gelten, und obgleich nachher, da die übrigen Städte zum Theil veräussert waren, Oppenheim, Boppart und Wesel eine Zeitlang mit der Wetterauischen Landvogthei verbunden waren, so geschahe dieses doch erst in den spätern Zeiten des dreizehnten Jahrhunderts. Es erhellet dieses aus dem Zeugnis des Abts von Trittenheim in Chron. Hirsaug. T. I. p. 606, wo er, nachdem er die von Kaiser Richard geschehene Bestellung Philips von Falkenstein zum Landvogt über die Wetterau, Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen et reliqua illius Provinciae oppida erzehlt, unmittelbar darauf also fortfährt: porro Philippo de Hohenfels commendavit *Wormatiam, Oppenheim, Moguntiam, Boppardiam*, et cetera circa Rhenum Oppida cuncta. Damals waren also die Rheinische Städte noch nicht zu der Wetterau, wenigstens noch nicht ständig, geschlagen, und soviel leichter kann man nun beurtheilen, was bei dem Arnsteiner Mönch, ausser denen von ihm ausdrücklich benannten Städten, unter den aliis pluribus villis Renensibus, die zu Graf Ludwigs von Arnstein Landvogthei gehörten, zu verstehen. Unter dem Siffried von Eppenstein, der zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts Landvogt in der Wetterau war (Senkenb. Medit. Fasc. II. p. 355), finden wir zuerst die Städte Oppenheim, Boppart und Wesel in Verbindung mit den Wetterauischen Städten, sie blieben es anfangs auch unter des von Kaiser Albrecht seiner Landvogthei entsetzten Siffrieds von Eppenstein Nachfolger, dem Ulrich I. von Hanau: aber ums J. 1303 trennte sie eben dieser Kaiser wieder ganz von der Wetterauischen Landvogthei (Bernhard Antiqu. Wetter. p. 232), und bestellte den Conrad Herrn von Weinsberg zum Provinciali circa Rhenum, wie er in einer Urkunde vom J. 1303 in Lehmanns Speier. Chron. B. VII. Cap. IV. S. 635 genennt wird. Es ist also zu viel geschlossen, wenn Lehmann S. 641 aus diesem Ausdruck folgert, daß Conrad von

fassung theils schon entkräftet, theils auseinandergegangen, zu Wahrung ihrer noch übrigen Rechte, Einkünfte und Gefälle, besonders aus den Reichsstädten, überhaupt zu Aufrechthaltung guter Ordnung und Vollziehung ihrer Befehle, hier und da in den Provinzen eigne Beamten unter dem Namen der Landvögte angestellt. Von dieser Art war der Anna Gemahl, Graf Ruprecht von Nassau, der jenem Amt bis an sein Ende vorstund. Ob nach seinem Tod, der ums J. 1390 erfolgte, die Wetterauische Landvogthei unter dem nachlässigen Kaiser Wenzel eine Zeitlang unbesetzt blieb, oder ob ihr etwa ein bisher noch unbekannter Herr bis 1398 vorstund, kann ich nicht entscheiden q). In dem angegebenen Jahr verpfändete sie Kaiser Wenzel um 7000 schwere Gulden an Graf Diether von Katzenelenbogen r). Die Landvogthei brachte zwar mancherlei einzelne Nutzungen und Gefälle mit sich, die in ältern Zeiten nicht unbeträchtlich gewesen seyn mogten: damals aber verdienten sie einen so hohen Kaufpreis nicht. Die Hauptsache waren vielmehr drei alte Tornos von jedem Fuder Wein, und allen den Rhein auf- und abfahrenden Kaufmannswaaren, die der Kaiser dem Graf Diether auf die Zölle zu Mainz und Lahnstein, oder eine andre schickliche Zollstätte, zu besserer Führung der Landvogthei anwies. Diethers zweite Gemahlin, Anna von Nassau, hatte den Kaufschilling aus ihrem Vermögen hergeschossen, und dieses ist die Ursache, warum sie kurz vor ihrem Tod, in einer Urkunde vom J. 1403, unter ihren Länderstücken und Pfandschaften, die sie an ihren Stiefsohn, Johann III. von Katzenelenbogen, verkauft, beson-

von Weinsberg insbesondre Landvogt im Speiergau gewesen, mit dem Zusatz, daß er nachher, als er in Dienste Herzog Henrichs von Luxemburg, des nachmaligen Kaisers, getreten, die Landvogthei im Speiergau wieder niedergelegt, und den Graf Georg von Veldenz zum Nachfolger gehabt habe. Wäre dieses richtig, so müßte Graf Eberhard I. von Katzenelenbogen, der, wie ich oben §. XLV. S. 357 erwiesen, noch im J. 1301 Landvogt im Speiergau war, diese Stelle schon ums J. 1303 verloren, und den Graf Georg von Veldenz, den ich ihm l. c. unmittelbar folgen lassen, erst zu seinem zweiten Nachfolger gehabt haben. Es ist aber aus dem, was ich oben S. 358 not. d) erinnert, gewis, daß vielmehr erst Kaiser Henrich von Lützelburg selbst den Graf Georg von Veldenz in den Jahren 1309 und 1310 zum Landvogt im Speiergau bestellt, und soviel wahrscheinlicher ist, daß Conrad von Weinsberg nur die mehrerwähnten Rheinischen Städte Worms, Oppenheim, Boppart, Wesel rc. unter sich gehabt. Es wäre indessen möglich, daß er sie zugleich mit der Landvogthei im Speiergau verbunden. Es mangeln uns darüber deutliche Nachrichten aus jenen Zeiten.

q) Wenn Schneider in der Erbach. Hist. S. 62 zwischen Graf Ruprecht von Nassau und Graf Diether VI. von Katzenelenbogen den Schenk Eberhard von Erbach als Wetterauischen Landvogt einschieben zu können glaubt: so verwechselt er einen Landvogt des Landfriedens, oder Hauptmann des Friedens, mit einem Advocato Provinciali, wie aus seinen eignen Beil. S. 114 und 117 erweislich ist.

r) Ich habe Beil. CCLXXXVI. S. 211 nur einen Extract der weitläuftigen Urkunde drucken lassen, aber dabei zu bemerken vergessen, daß sie schon Bernhard Antiqu. Wetter. p. 291 &c. vollständig geliefert.

besonders auch die Landvogthei in der Wetterau, als eine vom Reich einhabende Pfandschaft, angiebt [s]). Sie war also damals noch nicht abgelößt, obgleich Kaiser Ruprecht schon im vorhergehenden Jahr 1302, in dem nemlichen, worin Diether VI. von Katzenelenbogen gestorben war, in der Person Hermanns von Rodenstein einen neuen Landvogt bestellt hatte [t]). Ob die Ablösung etwa erst unter Johann III. von Katzenelenbogen geschehen, dem seine Stiefmutter ihr Recht daran verkauft hatte, oder ob sie ganz unterblieben, muß ich dahin gestellt seyn lassen, weil sich in den Katzenelenbogischen Urkunden weiter nicht die geringste Spur dazu findet.

§. LXIV.

Graf Diethers VI. Tod und Kinder.

Graf Diether VI. starb, nach so vielen rühmlichen Thaten, d. 17. Febr. 1402 in hohem Alter [a]). Von seinen beiden Gemahlinnen habe ich schon vorher (§. 63.) geredet. Die zweite derselben, Anna von Nassau Hadamar, folgte ihrem Gemahl im Jan. 1404 [b]). Von dieser hatte er keine Kinder: die erste hingegen, Elisabeth von Nassau Wiesbaden, hinterließ ihm folgende:

1, Johann III. Ich habe seine Vermählung mit Anna, der Erbtochter von Alt Katzenelenbogen, schon §. 61. umständlich erzehlt. Bei seiner Verlobung (1383) war er schon in den Jahren, daß er im folgenden Jahr die Heurath vollziehen sollte: es geschah aber doch erst später. Seine Geschichte wird der Gegenstand des nächsten Abschnitts seyn. Diether VI. hatte nur diesen einzigen Sohn [c]).

2, Margaretha. Erzbischof Adolph von Mainz, ihrer Mutter Bruder, stiftete 1384 eine Ehberedung zwischen ihr und Johann II. von Isenburg Büdingen; Graf

s) Beil. CCXC. S. 213. Da in dem Pfandbrief vom J. 1398 von einer damals würklich von Graf Diether an Kaiser Wenzel geschehenen Zahlung des Pfandschillings zu 7000 fl. geredet wird, so läßt sich nicht vermuthen, daß die Gräfin Anna etwa diese Pfandschaft noch von ihrem ersten Gemahl, Graf Ruprecht von Nassau, gehabt, und den Pfandbrief nur von Kaiser Wenzel auf ihren zweiten Gemahl und Stiefsohn stellen lassen.

t) Graf Diether VI. von Katzenelenbogen war den 17. Febr. 1402 gestorben, Hermanns Bestallungsbrief zum Landvogt in der Wetterau ist vom 25. Nov. des nemlichen Jahrs datirt (Bernhard l. c. p. 299), und unterm 22. Febr. des folgenden Jahrs 1403 verkaufte die verwittwete Gräfin Anna die Landvogthei in der Wetterau, als eine Reichspfandschaft.

a) S. die Grabschr. Beil. CCCLXVI. S. 275 n. XVII.

b) l. c. S. 276 n. XX. XXI. Ich wiederhole hier nicht, was ich dorten bereits not. 22. angemerkt.

c) wie man aus denen §. LXI. angeführten und excerpirten Ehpacten Graf Johanns III. sieht.

Graf Diether bestimmte ihr 3000 fl. zur Mitgabe [d]). Man findet sie noch 1402 in dieser Ehe [e]), die Zeit ihres Todes aber ist unbekannt.

3, Elisabeth. In den Ehpacten ihrer ältern Schwester war ausbehalten, daß im Fall sie vor der Vollziehung der Heurath stürbe, ihre jüngere Schwester Lisa an ihre Stelle treten solle. Eben der vorerwähnte Churfürst Adolph von Mainz brachte, sammt dem Churfürst Ruprecht von der Pfalz, 1387 eine Heurath zwischen ihr, und Graf Henrich IV. von Veldenz zu Stand [f]). Diether VI. steuerte sie mit 4000 fl. aus, sie verlor aber ihren Gemahl schon 1393 in einer unfruchtbaren Ehe [g]). — Eine der vorgedachten Schwestern wird, ohne genannt zu werden, in einer Urkunde ihres Bruders Johann vom Jahr 1407 als todt angeführt.

4, Agnes wurde Nonne in Clarenthal, und starb 1399 [h]).

Noch muß ich zu Ende dieses Jahrhunderts eine Katzenelenbogische Gräfin Jutta bemerken, der ich keine sichre Stelle zu geben weiß. Sie war 1375 Aebtissin zu Kaufungen in Hessen, 1379 aber schon todt [i]). Für eine Tochter Diethers VI. wäre sie zu alt, sie könnte eher eine Schwester desselben gewesen seyn, und dieses erhält dadurch einige Bestätigung, weil sie alsdenn den Namen ihrer Mutter geführt hätte [k]).

Ein neuerer Chronikschreiber hat aus diesem Zeitalter noch einen Graf Diether von Katzenelenbogen anführen wollen, der eine Gräfin von Nassau zur Gemahlin gehabt, 1386 mit dem Herzog Leopold von Oesterreich in dem Treffen bei Sempach erschlagen, und im Kloster Königsfeld begraben worden: man kann aber diese Erzehlung mit sicherm Grund für eine Fabel halten, die aus verwirrten Nachrichten von Graf Diether VI. entstanden [l]).

Bei

d) S. die Ehpacten in Guden. III. p. 555-558.

e) Fischers Isenb. Stammt. Beil. CXVII. S. 139.

f) Joann. SS. Mog. T. I. p. 698, wo Graf Diethers darüber ausgestellte Urkunde abgedruckt ist. Vergl. weiter des berühmten Hrn Crollius Gesch. der Grafen von Veldenz Act. Palat. T. IV. p. 338.

g) Act. Palat. l. c. p. 339. Ich erinnere mich diese Elisabeth irgendwo noch unterm J. 1398 gefunden zu haben.

h) Beil. CCCLXVI. S. 276 n. XXII.

i) S. die Cassel. Deduct. gegen den Teutschen Orden sub rubro: Historische und Rechtsbegründete Nachricht 2c. Beil. XXI. p. 16.

k) S. oben S. 461.

l) Imhof in Chron. Cattimelib. ap. Westphal. SS. Megapol. T. III. p. 2216 hat diese Erzehlung zuerst aufgebracht, auf dessen Credit sie ohne Zweifel Winkelmann S. 89 nachgeschrieben. Man könnte zwar einige Bestätigung darin zu finden scheinen, daß Hagelgans Nass. Stammt. S. 30 dem Graf Adolph I. von Nassau Wiesbaden eine Catharina zur jüngsten Tochter giebt, die angeblich an einen Graf Friedrich von Katzenelenbogen

 vermählt

Bei einem in der Kirche zu Klingelbach begrabnen Philip von Katzenelenbogen, den der Hessische Chronikschreiber Winkelmann, durch eine falsche Copie seiner Grabschrift betrogen, ins vierzehnte Jahrhundert und unter die Grafen von Katzenelenbogen setzte, da er vielmehr ins funfzehnte Jahrhundert, und in eine der Burgmännischen Familien von Katzenelenbogen gehörte, halte ich mich hier noch weniger auf m).

vermählt gewesen seyn solle: aber Hagelgans weiß überhaupt für die Existenz jener Catharina keinen andern Beweis, als alte Tabellen, der Name Friedrich ist der Katzenelenbogischen Genealogie ganz unbekannt, und wollte man auch einen leichten Schreibfehler vermuthen, und lieber einen Dietrich unterstellen, so hilft auch dieses zur Sache nichts, weil die Katzenelenbogischen Urkunden dem Daseyn eines solchen Herrn schlechterdings widersprechen. In der §. LXI. erläuterten Katzenelenbogischen Ehberedung vom J. 1383, wodurch beide Linien wieder mit einander vereinigt wurden, treten alle damals lebende Katzenelenbogische Herrn auf, sie mußten auch darin auftreten, weil dadurch die Vererbung aller Katzenelenbogischen Lande festgesezt wurde. Es sind aber keine andre, als Wilhelm II, der gar keine Kinder hatte, Eberhard V, der nur eine einzige Tochter hatte, und Diether VI, dessen einziger Bruder Gerhard ein Geistlicher war, und der in der Urkunde selbst sagt, daß er bisher nur einen einzigen Sohn, Johann, habe, auch deswegen, in Ansehung der etwa noch zu hoffenden, zum voraus wegen ihrer Abfindung Verfügung trift. Hierzu kommt endlich noch, daß überhaupt die Erzehlung von einem Graf von Katzenelenbogen, der angeblich bei Sempach geblieben, und in Rheinfelden begraben seyn soll, nicht den geringsten Beweis für sich hat, sondern vielmehr durch das Stillschweigen aller von dieser Schlacht handelnden Schriftsteller widerlegt wird. Gerhard Roo führt in Annal. Austr. p. 132 die Namen, und in der teutschen Uebersetzung auch die Wappen aller bei Sempach erschlagnen von Stand an — worunter zwei Fürsten und acht Grafen waren — woraus sie Birken im Spiegel der Ehre des Hauses Oesterreich S. 370 ꝛc. wiederholt hat; es erscheint aber kein Graf Dietrich von Katzenelenbogen darunter, und Fürsten und Grafen würde man doch am wenigsten vergessen haben. Eben so wenig wissen die Schweizerischen Schriftsteller, und Hergotts Taphogr. Austriae, davon, bei welchem leztern doch alle Rheinfelder Grabschriften vorkommen. Es bleibt daher kein Zweifel übrig, daß Imhof und Winkelmann, ihrer Gewohnheit nach, auch hier einerlei Person verdoppelt, und eine falsche Nachricht von Diether VI. auf einen erdichteten Diether angewendet. Diether VI. hatte würklich eine im Anfang des J. 1390 verstorbne Elisabeth von Nassau zu seiner ersten Gemahlin, und den nemlichen Namen giebt Winkelmann auch der Nassauischen Gemahlin des angeblich bei Sempach erschlagnen Diethers, deren Tod zugleich sowohl er als Imhof ins J. 1389 setzen, mit dem Anhang, daß sie im Kloster Eberbach begraben liege, wo sich aber keine andre Elisabeth von Nassau, als Diethers VI. Gemahlin findet. Also auch bei der Gemahlin eine offenbare Verdopplung von einerlei Person! Ob etwa der streitbare Graf Diether VI. würklich bei dem Treffen zu Sempach zugegen gewesen, und dadurch, so glücklich er auch davongekommen, zu der Fabel von seiner Erschlagung Anlaß gegeben, laß ich dahin gestellt seyn; wenigstens thut keine Nachricht von jener Schlacht seiner Erwähnung.

m) Ich habe schon Beil. CCCLXVI. S. 278 davon gehandelt.

Fünfter

Fünfter Abschnitt.

Von der Wiedervereinigung der Alt- und NeuKatzenelenbogischen Linie bis zum Ausgang dieses Hauses.

§. LXV.

Johann III. erbaut das Schloß NeuKatzenelenbogen, und bringt wieder alle Katzenelenbogische Lande zusammen.

Das Katzenelenbogische Haus hatte sich bisher, der mannigfaltigen Theilungen ungeachtet, durch die vielen vorzüglichen Herrn, die es aufstellte, noch immer in Ansehn erhalten. In dem funfzehnten Jahrhundert vereinigte sich endlich alles zu seiner Vergröserung; es schien nur zuzunehmen, um soviel glänzender auszugehn. Graf Johann III. folgte seinem Vater, Diether VI, 1402 in der Regierung. Er hatte noch bei dessen leben, und ums J. 1393, das Schloß NeuKatzenelenbogen, oder, wie es in seinem jezigen verfallnen Zustand gewöhnlicher heißt, die Katz erbaut, wovon man in neuern Zeiten Anlaß nahm, seiner linie den Namen der NeuKatzenelenbogischen zu geben [a]). Diese linealunterscheidung verlor sich aber von selbst, nachdem Graf Eberhard V. durch seinen Tod (1403) das ganze AltKatzenelenbogische landestheil auf gedachten Johann III, als seinen nächsten Stammverwandten und Tochtermann, und dessen Gemahlin Anna, vererbte. Diese glückliche Wiedervereinigung des ganzen Katzenelenbogischen Stammvermögens war dadurch zum voraus gesichert, weil Anna ihrem Gemahl schon 1402 ihren einzigen Sohn Philip gebohren hatte [b]); es kam also nur noch darauf an, das

a) Ich habe schon §. XXXIII. S. 269 ꝛc. davon geredet. Gerstenbergers Chronik, und die aus ihm gezogene sogenannte Excerpta Chron. Rides., so wie auch die Rheinfels. Chronik, erzehlen die Erbauung des Schlosses NeuKatzenelenbogen, zugleich mit Graf Johanns Vermählung, unterm Jahr 1393. Von dem heutigen Zustand dieses Schlosses s. Engelhards Hess. Geographie.

b) In den Grabschr. Beil. CCCLXVI. S. 278 n. XXX. wird bemerkt, daß Graf Philip im J. 1479 als ein 77jähriger Greis gestorben sei. Sein Geburtsjahr fällt also ins J. 1402, und das nemliche giebt auch Gerstenbergers Chron. S. 416 an.

das Land für künftigen Theilungen oder Nachfolgestreiten zu wahren. Was Johanns und der Anna Ehpacten (§. 61.) darüber verfügt hatten, schien vermuthlich, wegen ihrer damaligen Minderjährigkeit, noch zu unsicher, oder wenigstens, zumal in Ansehung der Rechte der Anna, noch nicht bestimmt genug. Die Grafen Simon und Johann von Spanheim, Johann von Isenburg und Büdingen, und Friedrich Herr zu Runkel beredeten daher eine neue Satzung, die beiden Theilen genügte. Nach dieser sollte, im Fall Johann vor seiner Gemahlin stürbe, seine ganze väterliche Grafschaft seinem Sohn Philip ganz, der Anna väterliches Landesantheil aber nur zur Hälfte zufallen, und die andre Hälfte ihr selbst lebenslänglich allein verbleiben; würden Johann oder Anna noch mehrere Kinder erhalten, oder sich, nach eines von beiden Hintritt, von neuem vermählen, und Kinder zeugen, so sollten diese allein mit Geld abgefunden werden; und im Fall endlich Anna vor ihrem Sohn Philip stürbe, sollte die eine Hälfte der Grafschaft ihres Vaters auf ihren Gemahl, die andre auf ihren Sohn kommen, und dieser mit seinem Vater darin in Gemeinschaft sitzen [c]). Anna bekräftigte diesen Vertrag in den J. 1410 und 1420 von ihrer Seite von neuem [d]).

§. LXVI.

Anna verkauft ihren väterlichen Nassau-Hadamarschen Landesantheil, und vielerlei Pfandschaften, an ihren Stiefsohn, Johann III. von Katzenelenbogen.

Zu gleicher Zeit, als das Katzenelenbogische Haus durch innre Vereinigung seiner Kräfte zunahm, kam ihm noch ein beträchtlicher Anwachs von aussen zu. Die Gräfin Anna von Nassau-Hadamar, Diethers VI. von Katzenelenbogen zweite Gemahlin und nunmehrige Wittwe, war, wie ich schon §. 63. umständlich erläutert, nach ihrer Brüder Tod die Erbtochter dieser Nassauischen Linie. Diether, und dessen Sohn Johann, waren über der Anna Herrschaft in mancherlei Streit und Kosten gekommen, und dieses sowohl, als weil sie ohnehin ohne Kinder war, bewog sie endlich 1403, dem nächsten Jahr vor ihrem Tod, ihre gesammte Länderstücke, mit mancherlei Pfandschaften, an gedachten ihren Stiefsohn, Johann III. von Katzenelenbogen, zu verkaufen. Ihre Schwester Adelheid, Wittwe Graf Friedrichs von Castell, und deren Sohn Leonhard, die sonst zu ihrer Erbschaft das nächste Recht gehabt hätten, gaben ihre Einwilligung in den Verkauf, vermuthlich weil sie einen guten Theil des Preises zogen. Die Kauf-

c) Beil. CCCII. S. 222.

d) l. c. not. *.

Kaufstücke sind zu beträchtlich, als daß sie nicht eine nähere Erläuterung verdienten [a]). Es gehörten dazu:

1, Der Gräfin Anna zwei Theile an Schloß, Stadt und Kirchspiel Driedorf mit allem Zugehör [b]). Sie waren ursprünglich Hessisches Lehen. Schon Landgraf Henrich der Eiserne belehnte 1348 und 1356 den Graf Johann von NassauHadamar, der Anna Vater, damit, von dessen Sohn Emich diese Lehenschaft an Hessen zurückfiel [c]). Wenigstens ist gewis, daß Landgraf Hermann 1371 den Graf Ruprecht von Nassau, und dessen Gemahlin Anna, mit zwei Theilen des Amts Driedorf belehnte, das letzte Drittheil aber in eignem Besitz behielt, und daß, als

a) Es hat schon Winkelmann Hess. Landesbeschr. Th. VI. S. 358 die Verkaufsbriefe der Anna umständlich extrahirt: ich liefere sie aber Beil. CCXC – CCXCIX. zu mehrerer Deutlichkeit vollständig. Der erste enthält die Kaufstücke im allgemeinen, die folgende gehen auf jedes einzelne Stück insbesondre. Die Gräfin Anna nimmt unter denen von ihr besessnen Landestheilen nur ihren Witthum zu Sonnenberg aus, als der, nach dem bereits §. LXIII. not. o) erwähnten Vergleich vom J. 1391, wieder an Nassau zurückfallen sollte. Vergl. Beil. CCCXXVII. S. 244 n. 29. Ich rede übrigens hier von den verkauften Landen nur in so fern, als es die Grafen von Katzenelenbogen angeht, deren Besitzstand ohnehin gesichert war: was sie nach dem Ausgang dieses Hauses, mit den übrigen Landen desselben, unter Hessen für Schicksale hatten, und wie alles durch den Hauptvertrag zwischen Hessen und Nassau 1557 vollständig regulirt worden, werde ich im sechsten Abschnitt dieses Werks weiter erzehlen.

b) Beil. CCXC. und CCXCI. S. 213 und 214. Die OranienNassauischen Hof- Staats- und BergwerksCalender geben die zum Amt Driedorf gehörigen Dörfer in folgender Ordnung an: Driedorf, Stadt. Rothenberg, Seilhofen, Münchhausen, Mademühlen, Hohenrod, Heisterberg, WaldAubach, Rabenschied, Gusternhain, Heiligenborn. — Das letzte Dorf, Heiligenborn, gehörte in ältern Zeiten zum Amt Herborn. S. Beil. CCLXXXV. S. 210. Textors Nass. Chron. setzt irrig das Dorf Rothenberg ins Amt Beilstein.

c) Gerstenbergers Hess. Chron. ap. Schminck. Monim. Hass. p. 496, und die ihn ausschreibenden sogenannten Excerpt. Chron. Riedes. in Kuchenb. Anal. Hass. III. p. 29, erzehlen unterm J. 1373, daß um diese Zeit Landgraf Henrich und sein Vetter Landgraf Hermann das Amt Driedorf von Graf Emich von Nassau an sich gebracht, und dieses habe den Graf Johann von NassauDillenburg so sehr verdrossen, daß er den Bund von der alten Minne gegen Hessen errichtet. Vergl. oben §. LX. S. 488. Reinhard Ausführ. Th. II. S. 199 §. XIII. führt das nemliche an, giebt aber irrig den hier vorkommenden Emich für den Sohn Emichs I. von NassauHadamar aus; er konnte vielmehr, der Zeit nach, kein andrer als der Letzte dieser Linie, Emich III, seyn. Daß die erwähnten Landgrafen das Schloß Driedorf dem Graf Emich von Nassau abgekauft, wie es Reinhard versteht, erhellt aus den Worten des angeführten Gerstenbergers nicht. Wahrscheinlicher hielten vielmehr jene Herrn den Graf Emich bei seinen persönlichen Umständen der Lehenssuccession unfähig, und sahen daher das Lehen als eröfnet an, so wie nach der folgenden not. g) der Wormsische Lehnhof eben so urtheilte. Auf diese Art läßt sich auch leichter verstehn, warum Landgraf Henrich im J. 1371 den Graf Ruprecht von Nassau wieder mit zwei Drittheil des Schlosses belehnte, welches sich nach geschehenem Kauf weniger hätte erwarten lassen.

als jene Anna sich nachher an Graf Diether VI. von Katzenelenbogen vermählte, dieser Diether, mit seinem Sohn Johann, eben so von Hessen mit den gedachten zwei Drittheilen belehnt wurde. Aus dieser Ursache konnte auch Anna nur zwei Drittheile an ihren Stiefsohn verkaufen, und Hessen saß von der Zeit an mit Katzenelenbogen zu Ein und Zwei Drittheilen in Gemeinschaft, bis endlich Landgraf Henrich, der Tochtermann des letzten Graf Philips, im J. 1470, als Amtmann seines Schwiegervaters, in den Mitbesitz der Katzenelenbogischen zwei Drittheile kam, und zuletzt, nach dem Ausgang des Katzenelenbogischen Hauses, das eröfnete Lehen wieder ganz mit Hessen vereinte.

2, Das Schloß Hadamar, das zwar hier im allgemeinen genennt wird, aber nur zur Hälfte zu verstehn ist, und der Zehnte zu Houcheim oder Horchheim [d]).

3, Das Schloß Lurenburg, mit dem zugehörigen Estengericht, oder der Esterau, woraus in vorigem Jahrhundert die Grafschaft Holzappel an der Lahn entstanden [e]).

4, Die

d) Beil. CCXC. und CCXCII. S. 213 und 215. Zu dem Schloß Hadamar gehörten Ober- und Nieder Hadamar, und die Höfe zu Roedgen oder Rodenheim und Schneppenhausen, die Beil. CCCXXVII. S. 243 not. 19. zusammen, mit dem Wildbann im Sporkenwald, als Trierische Lehen vorkommen. Vergl. auch Beil. CCCXCV. S. 305.

e) Beil. CCXC. und CCXCII. S. 213 und 216, und Beil. CCXCIX. S. 220. Das Estengericht, oder Estereiger Kirchspiel begrif, nach Textors Nass. Chron. S. 20, ausser dem Schloß Lurenburg selbst, folgende Orte: Langscheid, Geilsnau, Kalkhofen, Dornberg, Scheid, Esten, Horhausen, Bergen, Bruchhausen, Billenstein, zum Hain, Kirchhainer, Gershausen. — Schon Graf Eberhard V. von Katzenelenbogen hatte, wie ich §. LX. erzehlt, vermöge seiner 1367 mit der Agnes von Diez errichteten Ehpacten, die Hälfte des Diezischen Antheils am Schloß Lurenburg als ein erbliches und unablösliches Eigenthum erhalten. Die Gräfin verkaufte nun ihrem Stiefsohn auch ihr Nassauisches Antheil daran, worüber ihr Vater 1343 einen Burgfrieden mit Graf Adolph von der Nassau Wiesbadischen Linie geschlossen, Beil. CCCC. S. 307. Zuletzt veräusserte noch Gottfried Herr von Eppenstein, wie §. LXXX. weiter vorkommen wird, mit der ganzen Quart der Grafschaft Diez auch ein darin begrifnes Ein Viertheil am Schloß Lurenburg an Graf Philip von Katzenelenbogen, der nunmehr die Hälfte der Esterau im Besitz hatte. Diese Hälfte gab Hessen im Hauptvertrag vom Jahr 1557 an Nassau Oranien zurück, und weil dieses Haus ohnehin schon Ein Viertheil an der Esterau einhatte, so tauschte es 1631 auch das Nassau Saarbrückische Ein Viertheil gegen seine Hälfte an der Herrschaft Alten Weilnau an sich, und brachte solchergestalt die ganze Esterau zusammen, verkaufte sie aber 1643 um 64000 Reichsthaler an den Kaiserl. General Melander oder Holzappel, der sie, und die Vogthei Isselbach, in eben dem Jahr durch Kaiser Ferdinand III. zu einer nach seinem Namen benannten Grafschaft erheben ließ. Seine einzige Tochter wurde an Fürst Adolph von Nassau Dillenburg vermählt, der mit ihr drei Prinzessinnen erzeugte, deren jüngste jene Grafschaft dem Fürst Lebrecht zu Anhalt Bernburg Hoym zubrachte, und dieses

4, Die Vogthei zu Dietkirchen, die Hälfte des Hofgedings auf des Probstes Hof daselbst, mit aller Zugehörung f). Es ist diese Vogthei über das älteste Stift im Niederlohngau ein Nassauisches Sammtlehen von dem Bisthum Worms, die Hadamarsche linie hatte also gleichfalls ihren Antheil daran, und vermög des gedachten Verkaufs wurde Graf Johann III. von Katzenelenbogen noch in eben dem Jahr 1403 von Bischof Ehrhard zu Worms damit belehnt g).

5, Ein Theil an dem Zoll zu Düsseldorf h), von der Anna erstem Gemahl, Graf Ruprecht von Nassau, herrührig. Nach der Vermählung der Anna mit Diether VI. von Katzenelenbogen verglichen sich beide 1392 mit Herzog Wilhelm von Jülich dahin, daß er ihnen einen Erbtornos an dem Zoll zu Düsseldorf, und nebenher noch jährlich 100 fl. Manngeld darauf, mit 1000 fl. wiederlöslich, dergestalt anwies, daß dieses Lehen nach Diethers Tod auf die Anna, und von dieser wieder auf ihre Erben fortgehen solle. Graf Johann III. verwandelte es 1414 durch einen neuen Vergleich in jährl. 200 fl. aus dem Zoll zu Lobeda i).

6, Gü-

dieses Haus besitzt sie noch ietzo. Nähere Nachricht von der Esterau giebt der Dillenburgische Hr. Reg.Rath Eberhard in den Marburgischen Anzeigen vom J. 1765 St. 25. und 26. Vergl. auch unten §. LXXIX. not. l), wo ich von der Art, wie die Grafen von Diez wahrscheinlich zu ihrem Antheil an der Esterau gekommen, reden werde.

f) Beil. CCXCIV. S. 217. Nach Beil. CCCXXVII. S. 242 not. 17. wird Graf Johann von Nassau Hadamar, der Anna Vater, im J. 1355 von Bischof Salmon zu Worms belehnt „mit dem „Hoff zu Dietkirchen, da man das Gericht hat „unter der Linden, und dem Chorbisches Hoeff „daselbst, zusammt ihren Zugehörungen, Ge„richte — Hoeff, Leute rc.„ — und als solche mit der Vogthei verknüpfte Höfe werden die zu Aitenhausen, Waltenbach, Sandernbach, Eeblbach, Vinenaube und Wirbelaue angegeben. Die Urkunde ist datirt: *Moguntie* in vigilia Penthecostes. In Schann Hist. Worm. p. 237 findet man die Auszüge aus mehrern andern Lehnbriefen. Daß übrigens die Nassauer diese Vogthei wahrscheinlich von den Grafen von Arnstein erhalten, habe ich schon oben S. 145 not. f) bemerkt.

g) Merkwürdig ist, daß der Bischof dieses Lehen als ihm nach Absterben Graf Johanns zu Nassau Herrn zu Hadamar eröfnet angiebt. Jenes Grafen Sohn, Emich III, der doch noch im J. 1394 lebte, wird also gar nicht gerechnet, war gar nicht belehnt, und dieses bestärkt das, was ich oben von den personellen Umständen dieses Herrn gesagt, die ihn zur Regierung unfähig machten. — Die Wormsischen Belehnungen mit der Vogthei zu Dietkirchen giengen darauf unter den Grafen von Katzenelenbogen, so wie unter den Landgrafen von Hessen, bis auf Philip den Grosmüthigen ununterbrochen fort, der auch dieses Katzenelenbogische Erbstück 1557 wieder an Nassau abtrat.

h) Beil. CCXC. S. 213.

i) Die Belehnungen giengen darauf unter den Grafen von Katzenelenbogen und Landgrafen von Hessen fort, doch entledigte sich Philip der Grosmüthige durch einen besondern Vergleich der Lehensempfängnis und Lehenspflicht, die jedoch unter seinen Nachkommen, im Fall sie das Lehen behalten wollten, wieder statt finden sollten. Dieses Lehen ist gleichfalls auf mehrgedachte Art wieder weggefallen.

6, Güther und Gefälle zu Pfaffendorf [k]), das Dorf Ems mit dem warmen Bade [l]), die Vogthei zu Weidenhain und zu Gershausen [m]).

7, Endlich verkaufte die verwittwete Gräfin Anna auch mancherlei Pfandschaften an ihren Stiefsohn. Dahin gehört die Pfandschaft am Schloß Wittgenstein und an Lasphe [n]). Graf Johann zu Sayn und Wittgenstein hatte 1385 die Hälfte davon an Graf Ruprecht von Nassau und dessen Gemahlin Anna um 1000 fl. versetzt [o]). — Die Pfandschaft an dem Schloß Staden in der Wetterau, woran Johann II. Herr zu Limburg 1377 die Hälfte seines Antheils, oder Ein Viertheil, an Graf Ruprecht von Nassau, und dessen Gemahlin Anna, wiederlöslich um 500 fl. verkauft hatte [p]). — Die Pfandschaft an dem Zehnten zu Braunfels, an der Gülte zu Weilmünster, und der Landvogthei in der Wetterau, von welcher letztern ich schon §. 63. gehandelt. — Die Wiederlösung der Dörfer Obenheim, Milmesheim und Dutelsheim, die der Anna Vater und Vatersbruder, Johann und Emich, 1358 an das Capitul zu Fuld, mit Einwilligung des Abt Henrichs, um 800 Pfund Heller versetzt hatten [q]). Die Gräfin Adelheid von Castell, und ihr Sohn Leonhard, schrieben 1405 an den Abt Johann zu Fuld, daß ihre verstorbne Schwester und Muhme, Anna, die Lösung an dem Dorf Obenheim, mit ihrer beiderseitigen Einwilligung und Verzicht, an Graf Johann von Katzenelenbogen verkauft habe, und baten also, ihn damit zu belehnen, welches auch geschah [r]). Die beiden andern Dörfer waren keine Fuldische Lehen.

§. LXVII.

k) Beil. CCXCV. S. 218. Pfaffendorf liegt am Rhein, unter Ehrenbreitstein.

l) Beil. CCXCVII. S. 219 und die beigefügte not. **. Dieses Kaufstück ist bei Hessen geblieben; Darmstadt hat noch jezo den Flecken Ems mit Nassau Dillenburg in Gemeinschaft, und beide Theile haben sich über ihre dortigen Rechte in den Jahren 1581, 1652, 1695 und 1710 auf mancherlei Art verglichen. Von dem Bergwerk bei Ems habe ich schon §. XIV. S. 156 geredet.

m) Beil. CCXCVIII. S. 220. Die Vogthei zu Weidenhain, im Meudter Kirchspiel, kommt auch Beil. CCCXCV. S. 304 als Eigenthum der Nassau Hadamarschen Linie vor, und Beil. CCXXVII. S. 242 n. 16. wird sie, mit den Vogtheien zu Wunigeshain und Beshausen, als damaliges Cöllnisches Lehen angegeben. Das letztere Lehenstück, Beshausen, scheint hier irrig, statt Gershausen, in der ehmaligen Esterau, zu stehen.

n) Beil. CCXC. S. 213. Die nemliche Urkunde enthält auch die nächstfolgenden Pfandschaften.

o) Dat. die Martini. Graf Johann von Katzenelenbogen gab 1437 dem Graf Georg von Sayn und Wittgenstein den verpfändeten Theil an Wittgenstein und Lasphe lebenslänglich unberechnet Amtsweise ein.

p) Beil. CCCXXVII. S. 243 n. 23.

q) Beil. CCXL. S. 169.

r) Schann. Client. Fuld. in prob. n. XCV. S. 234. Der Abt von Fuld belehnte darauf den Graf Johann noch in eben dem Jahr mit Obenheim, und bei Schann. l. c. n. XCVI. steht der Lehnbrief Landgraf Philips des Grosmüthigen vom Jahr 1450.

§. LXVII.

Graf Johanns III. weitere Erwerbungen innerhalb der beiden Katzenelenbogischen Grafschaften.

Ausser diesen glücklichen Erwerbungen, wodurch Johann III. ganze länderstücke an sich brachte, erkaufte er noch mehrere einzelne Dörfer, Gefälle und Rechte innerhalb der Grenzen der beiden Katzenelenbogischen Grafschaften. Ich will diese Erwerbungen hier lieber unter einerlei Gesichtspunkt zusammenstellen, als sie, blos der Zeitrechnung zu Gefallen, unter die übrigen Data seiner Geschichte zerstreuen.

Die Herrn von Münzenberg hatten, wie ich §. 34. umständlich erläutert, von alten Zeiten her den Nordlichen Theil des OberRheingaus, und besonders, ausser mehrern einzelnen Rechten und Gefällen, beinah die ganzen heutigen Aemter Rüsselsheim und Kelsterbach ein [a]). Nach dem Ausgang dieses Hauses (1255) brachten unter den weiblichen Erben die Herrn von Falkenstein allmählig fünf Theile der Erbschaft allein an sich, und nur der sechste blieb den Herrn und nachmaligen Grafen von Hanau eigen. Aber auch die Falkensteiner erloschen 1419 in Männern; ihre länder vertheilten sich unter die Häuser Sayn, Virneburg, Solms, Eppenstein und Isenburg. Diese Zerstücklung des alten Münzenbergischen und Falkensteinischen Stammvermögens war den Grafen von Katzenelenbogen erwünscht; die einzelnen Theile wurden nun für jeden Einhaber weniger vortheilhaft, und so viel leichter veräusserte er. Das Dorf Tribur hatten die Grafen von Katzenelenbogen längst ein [b]): aber die Münzenberger und Falkensteiner hatten darin die Vogthei, Halsgericht, Herrlichkeit, Atzung, läger rc. hergebracht, und das alles verkaufte 1422 Diether von IsenburgBüdingen um 1200 fl. an Graf Johann III. von Katzenelenbogen [c]). Auf gleiche Art brachte der letztere 1437, auf Isenburgische

a) Ich muß hier den angeführten §. XXXIV. besonders S. 287 und 295 voraussetzen, wo ich von den Katzenelenbogischen Erwerbungen in dieser Gegend schon vorläufig, zu Erläuterung andrer Gegenstände, geredet. Man vergl. auch §. X. S. 84 – 88, und §. XXII. S. 226 rc. Wollte ich den Ankauf dieser Dörfer hier nicht wiederholen, so würde theils in der Geschichte Graf Johanns III, wo er doch eigentlich hin gehört, eine beträchtliche Lücke entstehn, und theils habe ich l. c. nur manches im Allgemeinen angeführt, was hier eine nähere Erläuterung erhält.

b) S. §. XXXVIII. S. 323.

c) Beil. CCCXV. S. 230. Was ich daselbst not. * angeführt, daß im J. 1413 der Erzbischof von Trier mit dem Graf Johann III. von Katzenelenbogen einen Anlaß abgeredet, wie sie ihre Streitigkeiten über Arheilgen und Tribur beilegen wollten, in deren Gerichte die Dörfer Naus heim und Merfelden mit gehören, bedarf noch einer Erläuterung. Der damalige Erzbischof Werner von Trier war ein gebohrner Herr von Falkenstein, der Letzte dieses Stamms, und schloß diesen Verein

gische Vermittlung, von Graf Dietrich von Sayn alle dessen Rechte an dem Hubengericht, Güthern, Leibeignen in dem Dorf Arheilgen um 1700 fl. an sich, und für sein Theil am dortigen Zehnten versprach er ihm eine jährliche Korngülte von 95. Achtel nach dem Schloß Hayn zu liefern d). Durch eine Seitenlinie der Herrn von Münzenberg waren mancherlei Dörfer und Güther auf die Adlichen von Heussenstamm gekommen e), und darunter besonders das Dorf Rüsselsheim, das diese Familie, vermuthlich durch spätern Auftrag, von den Grafen von Katzenelenbogen zu Lehen nahm, im J. 1323 aber an die von Cronberg verkaufte f). Die letztern erhielten sich nur bis zu Ende des Jahrhunderts in diesem Besitz, wo Johann von Cronberg in einer Fehde dem Graf Eberhard V. von Katzenelenbogen seine Lehenspflicht aufkündigte g), das sich auch dieser gerne gefallen ließ, und nicht nur Rüsselsheim, sondern auch den Cronbergischen lehnbaren Theil des kleinen Dorfs Herchenrod, Amts Lichtenberg, einzog, zumal da ihm Johann von Cronberg in jener Fehde sein Dorf Klepheim verbrannt hatte h). Vergeblich forderte Johann

Verein mit Katzenelenbogen nicht als Erzbischof von Trier, sondern als Herr von Falkenstein: dann das Erzstift Trier hatte mit der OberGrafschaft keinen Zusammenhang. Vergl. weiter §. VII. S. 59 not. f), und §. X. S. 87 not. f).

d) Das Dorf Arheilgen hatte schon vorher zu Streitigkeiten zwischen Katzenelenbogen und den Münzenbergischen Erben Anlaß gegeben, indem die Grafen von Katzenelenbogen die Münzenbergische Rechte und Gefälle daselbst, nach dem Abgang dieses Hauses, als ein heimgefallnes Lehen ansehen wollten. S. §. XXII. S. 226 ꝛc. u. §. XXXIV. S. 287. Von dem Zehnten zu Arheilgen s. Beil. XXVII. S. 24, nach welcher Gr. Diether III. schon im J. 1257 die Hälfte des Zehnten zu Arheilgen an sich gekauft. — Die Brüder Henrich und Henne Graslacht (Grosschlag) verkauften 1429 ihre Leibeigne und Rechte in Arheilgen um 300 fl. erblich und ewig an Gr. Johann III. von Katzenelenbogen.

e) S. §. XXXIV. S. 294 ꝛc.

f) Beil. CLV. S. 102.

g) Vermuthlich war dieses die Fehde, in der man 1396 den Johann von Cronberg mit Graf Diether VI. von Katzenelenbogen, und andern, findet, und die ich §. LXII. S. 496 umständlicher erzehlt habe.

h) S. Beil. CCCI. und die beigefügte not. *, woraus auch das, was ich im Text weiter erzehle, erhellt. Die ebendaselbst nur in einem Extract angeführte Katzenelenbogische Lehensconcession vom Jahr 1355 habe ich Beil. CCCCXI. S. 318 vollständig abdrucken lassen. — Wenn das in der ersten Urkunde bemerkte angeblich Katzenelenbogische Dorf Klepheim, das Johann von Cronberg verbrannt haben soll, nicht auf einem blosen Schreibfehler des Concipienten oder Copisten beruht, so müßte es eines der geringen Dörfgen gewesen seyn, dergleichen sich in dem Amt Lichtenberg mehrere finden, und nach jenem Brand nicht wieder aufgebaut, sondern, wie damals oft geschah, mit einem benachbarten Dorf vereinigt worden seyn. Ich habe aber diesen Namen an keinem andern Ort gefunden. — Die mit Johann von Cronberg Verbundne, Schenk Conrad von Erbach und Hanns Kämmerer von Dalberg, hatten in dieser Fehde das Dorf Bieberau, und andre zum Amt Lichtenberg gehörige Orte, hart mitgenommen, worüber der junge Graf Philip von Katzenelenbogen 1322 um deswillen Schadloshaltung forderte, weil seine Gemahlin auf diese Dörfer bewitthumt sei.

Johann von Cronberg 1405 die eingezognen lehen wieder zurück; er gieng ohnehin bald darauf ohne Erben ab. Aber nun nahmen sie Hartmud von Cronberg, und seine Söhne Walther und Frank, in Anspruch, verbanden sich mit Schenk Conrad von Erbach, und Hanns Kämmerer von Dalberg, und erregten dem Graf Johann III. von Katzenelenbogen eine weitläuftige Fehde, bis sich endlich die vier Rheinische Churfürsten 1422 ins Mittel schlugen, und beide Parthien dahin brachten, die strittigen Punkte ihrem Ausspruch zu überlassen. Ob dieser Spruch würklich erfolgt, weiß ich nicht; genug die Brüder Walther und Frank von Cronberg verziehen 1422 auf alles Recht, das sie und ihr Vater nach ihres Vetters Tod auf Rüsselsheim zu haben vermeint hätten, und von der Zeit an blieb der Ort bei den Grafen von Katzenelenbogen und ihren Erben. Unmittelbar daran, und zunächst an der vormaligen Rüsselsheimer Burg hin, lag das alte Dorf Seilfurt, das sich endlich ganz mit Rüsselsheim in eine Gemeinde vereinte, nachdem es 1534 ein Gewitter ausbrannte. Es war ohne Zweifel, eben so wie Raunheim, ursprünglich Münzenbergisch, beide waren aber frühzeitig an die Herrn von Eppenstein gekommen, unter denen sie Eberhard II. im J. 1425 an Graf Johann III. von Katzenelenbogen verkaufte, das erste um 3000, und das andre um 2000 Gulden [i]). Damals besaßen noch die Herrn von Heussenstamm, aus der Erbschaft jener Münzenbergischen Nebenlinie, das Dorf Gräfenhausen, mit mancherlei Zugehör, hatten aber doch die Adliche Familie von Ulner durch Heurath daran Theil nehmen lassen [k]). Die Burg selbst, und zugehörige einzelne Güther, waren Reichslehn, das übrige aber Würzburgisches lehen. Graf Johann III. von Katzenelenbogen sorgte frühzeitig durch Verträge, daß es nicht etwa durch Kauf in fremde Hände käme, bracht' es vielmehr selbst durch Pfandschaft an sich [l]), und so bliebs auch unter seinem Sohn Philip: aber unter landgraf Wilhelm dem Jüngern von Hessen löstens die Heussenstamme 1497 wieder an sich, und erst im siebenzehnten Jahrhundert (1658) erwarb es das hiesige Fürstl. Haus durch einen Erbkauf. — Zuletzt beschloß

i) Beil. CCCXVII. und CCCXVIII. S. 231 rc. Vergl. weiter §. XXXIV. S. 295, und von Seilfurt insbesondre §. IV. S. 32, und §. X. S. 130 not. b). Gottfried und Eberhard Gebrüder von Eppenstein hatten den letztern Ort 1409 an Chur-Mainz verpfändet. Dat. ipsa die b. Albani.

k) Beil. CCCIII. S. 224.

l) Beil. CCCVII. S. 226. Es werden im Pfandbrief neben dem Dorf Gräfenhausen selbst auch die Leibeignen zu Erzhausen, der kleine Zehnten zu Gräfenhausen und Weiterstatt, Güther und Gefälle am Hof zu Gehborn, der Frohnhof zu Gräfenhausen, und ein Theil an der Gerauer Mark genennt. Vergl. weiter §. VIII. S. 67 not. z).

beschloß Graf Johann seine Erwerbungen in der OberGrafschaft mit des Hanns von Wolfskehlen zwei Theilen an dem Landgericht zum Holengalgen, und an den Gerichten und Güthern in Godelau und Erfelden, woran schon Graf Wilhelm II. einen andern Theil erkauft hatte [m]). Den geringen Antheil, der nun der Familie von Wolfskehlen noch übrig blieb, brachte, wie im sechsten Abschnitt weiter erzehlen werde, Landgraf Philip der Grosmüthige an sich.

In der NiederGrafschaft war Graf Johann III. mit neuen Erwerbungen eben so glücklich. Die Isenburger besassen noch aus der Arnsteinischen Verlassenschaft die Dörfer Wallmenach und Reizenhain, und diese verkaufte Philip von Isenburg und Grenzau 1414 um 1100 fl. an Graf Philip von Nassau Saarbrücken, der sie zwei Jahre darauf wieder an Graf Johann von Katzenelenbogen um 1200 fl. überließ [n]). Daß letzterer damals (1424) auch das beträchtliche Salmenwasser bei Goarshausen um 900 fl. erkaufte, habe ich schon oben erzehlt [o]). Von Johann Boos von Waldeck bracht' er 1440 das Dorf Gemmerich um 1600 fl. [p]), und von der adlichen Familie von Rimberg drei Jahre hernach das Dorf Holzhausen über Aar an sich [q]). Ich wiederhole hier nicht, wie sich Graf Johann im Besitz des Schlosses Katzenelenbogen gegen die Ansprüche Graf Adolphs von Nassau-Wiesbaden behauptete [r]).

Ausser diesen neuen Erwerbungen hatte Graf Johann III. noch einige beträchtliche Pfandschaften ein. Seinem verstorbnen Schwiegervater, Graf Eberhard V. von Katzenelenbogen, hatte Graf Gerhard VII. von Diez in den Ehpacten mit seiner Schwester Agnes unter andern das Schloß Ellar, mit seinen vier Zenten, wiederlöslich eingegeben [s]), und diese Pfandschaft im folgenden Jahr sogar durch ein Kaiserliches Privilegium bestätigen lassen [t]). Graf Johann erhielt sich, nach seines Schwiegervaters Tod, in diesem Besitz. Er belehnte 1403 den Goderd Waldbott Herrn zu Ulmen mit dem Waldbottenamt über die vier Zenten seiner Herrschaft Ellar [u]), und als er bald darauf mit dem Graf Johann von Nassau-Dillenburg über einen Theil des Schlosses Driedorf in Streit gerieth, den dieser nach

m) Beil. CCCXXIX. S. 245. Vergl. weiter §. LX. S. 490 und Beil. XLIX. S. 34.

n) Beil. CCCVIII. S. 227, und CCCXI. S. 229. Vergl. §. XXVII. S. 245.

o) S. oben §. XIV. S. 152 ꝛc.

p) Beil. CCCXXVIII. S. 245.

q) Beil. CCCXXXI. S. 247.

r) Ich habe es schon §. LVIII. S. 469 ꝛc. im Zusammenhang erzehlt.

s) S. vorher §. LX. S. 483.

t) Beil. CCCXCVI. S. 306 n. 4.

u) Beil. CCC. S. 221.

nach einem alten Spruch ihm anverlangte, so erkannte Erzbischof Johann von Mainz 1408 als Schiedsrichter, daß der Graf von Katzenelenbogen dem gedachten Graf von Nassau eine Hälfte des Schlosses Ellar, mit einem Viertheil seiner Zugehörung, so lange einräumen sollte, bis er ihm an Driedorf Genüge gethan v). Wann das Schloß Ellar wieder von Graf Johann von Katzenelenbogen abgelößt worden, weiß ich nicht w); vielleicht bezieht sich aber die Fehde darauf, in die er um diese Zeit mit Graf Adolph von NassauDiez, als dem Erben der Grafschaft Diez, verfiel; dann 1410 verbanden sich Graf Johann von Solms, Reinhard Herr zu Westerburg, Friedrich Herr zu Runkel, und die Herrn von Breidenbach mit dem Graf Johann von Katzenelenbogen, ihm auf ihren eignen Schaden und Verlust gegen den Graf Adolph von Nassau und Diez beizustehn x). Der Friede muß bald hernach erfolgt seyn, weil eben dieser Graf Adolph 1412 auch das Amt Camberg an den Graf von Katzenelenbogen verpfändete. — Jutta von Runkel, und ihr Sohn Dietrich, versetzten 1421 Ein Viertheil von Schloß und Herrschaft Runkel um 1000 fl. an Graf Johann, unter dessen Sohn Philip die Pfandschaft 1447 wieder abgelößt wurde y).

§. LXVIII.

Turnier zu Darmstadt. Von der damaligen Weiberpolizei, und dem Eselslehen zu Bessungen.

Unter der Regierung Johanns III. zeichnete sich die Stadt Darmstadt durch eine merkwürdige Begebenheit aus. Sie war nach ihrer Bevestigung, und nach der

v) Beil. CCCIV. S. 225. Es kam aber dieser schiedsrichterliche Entscheid zu keiner Kraft, sondern die Grafen von Katzenelenbogen blieben nach wie vor im Besitz ihrer Zwei Drittheile am Schloß Driedorf, so wie Hessen in Einem Drittheil. S. vorher §. LXVI. S. 509 ꝛc. Ohne Zweifel wurde der Streit wieder durch einen Vergleich beigelegt.

w) Im Fall das Schloß Ellar nicht abgelößt worden, so müßte damals den Grafen von Katzenelenbogen nur ein Theil des Schlosses verpfändet gewesen seyn: dann im J. 1454 verkaufte Gottfried Herr zu Eppenstein seinen Theil an Ellar an Gr. Philip von Katzenelenbogen. Beil. CCCXLI. S. 253.

x) Beil. CCCV. S. 225.

y) Beil. CCCXIV. S. 229. Vorher war Graf Johann III. der Jutta von Sayn und Runkel, und ihrem Sohn Dietrich von Runkel, noch von seinem Vater her, ein Capital von 2000 fl. schuldig, dessen Intressen durch einen Vergleich vom J. 1410 von jährl. 200 fl. auf 120 fl. herabgesetzt wurden. Graf Johann nennt in dieser Urkunde, so wie in einer andern, die ich §. LXIX. not. k) anführe, den Dietrich von Runkel seinen Schwager, das aber, wie ich schon in mehrern andern Fällen bemerkt, auch hier nur ein allgemeiner Verwandtschaftsnamen ist. Vergl. S. 416 not. d). Des Grafen von Katzenelenbogen Schwester war ins Isenburgische Haus vermählt, aus dem auch Dietrichs von Runkel Gemahlin stammte.

der Erbauung des Schlosses, die gewöhnliche Residenz der Grafen von Katzenelenbogen in der OberGrafschaft worden. Vermuthlich gab dieses Gelegenheit, daß im J. 1403 ein berühmtes Turnier dahin ausgeschrieben, und, weil in der Stadt kein geräumiger Platz dazu war, auf ofnem Feld gehalten wurde. Die Ritter, und darunter auch Grafen und Herrn, erschienen in groser Anzahl: aber ein Theil derselben brachten den Saamen der Zwietracht mit. Einige Adliche aus Franken und Hessen hatten sich kurz zuvor zu Wertheim über dem Trunk entzweit. Die Franken warfen den Hessen vor, daß sie sich aus dem Stegreif nährten, die Hessen den Franken, daß sie ihren Adel durch Kaufmannschaft entehrten. Vorwürfe dieser Art griffen den ganzen Stand an, beide Parthien rottirten sich, und der verhaltne Groll sollte auf dem nächsten Turnier ausbrechen. Es erschienen also die Franken zu 120, und die Hessen mit 144 Helmen zu Darmstadt. So gut man auch die Gegenverfügungen machte, so wurde doch in den Schranken aus dem Turnier ein feindliches Gefecht, es blieben neun Hessen und siebenzehn Franken auf dem Platz. Die Urheber der Fehde ritten davon. Indessen suchten doch die übrigen das Turnier, so gut sichs thun ließ, auszuführen, das aber an eben dem Tag auseinander gieng [a]). — Diese ritterliche Feierlichkeit verräth wenigstens soviel, daß Darmstadt schon damals nicht ganz unbeträchtlich war, wie dann ihre Ringmauer bereits die ganze heutige Altstadt umfaßte [b]). Graf Johann III. muß sie noch mit mancherlei Gebäuden verschönert und erweitert haben, indem er sie 1418, wegen der schweren ihm bei seinen Bäuen gethanen Dienste, durch ein besondres Privilegium auf zehn Jahre von aller Beede und Schatzung befreite [c]). Er und seine Gemahlin begifteten 1419 den Altar der zehntausend Märtyrer in der Pfarrkirche zu Darmstadt [d]).

Weil ich hier von Darmstadt rede, und in der folgenden Geschichte keine nähere Gelegenheit dazu finde, so kann ich ein handgreifliches Beispiel der stracken Polizei unsrer alten Vorfahren nicht unberührt lassen. Ich weiß sie zwar nur mit Acten

a) Winkelmann Th. VI. S. 355 – 358 erzehlt dieses aus den gewöhnlichen Turnierbüchern, und ähnlichen Quellen, weitläuftig, und beruft sich zugleich auf die alten Reime:

Zu Darmstadt in den Schranken
Blieben neun Hessen und siebzehn Franken.

Die Sache selbst leidet keinen Zweifel: das lange Register aber, das Winkelmann von den zugegen gewesenen Turnierrittern aus den Turnierbüchern aufstellt, bedarf einer grosen Musterung, und dahin gehört unter andern auch der erdichtete Graf Emmerich von Katzenelenbogen.

b) Vergl. oben S. 408 und 473.

c) Ich habe von diesem Privilegium schon §. XIV. S. 174 in andrer Absicht geredet.

d) S. weiter §. XIII. S. 140 not. y) n. 7. und not. z).

Acten aus dem sechzehnten Jahrhundert zu belegen: aber eben diese reden davon als einem alten Herkomm, das daher gewis nicht nur in die Zeiten, von denen ich handle, sondern noch in frühere reicht. Der alte männliche Teutsche kannte keine grösere Ehre als Tapferkeit, fand also auch nichts schmähliger als Weiberschläge. Das war eine Beschimpfung des ganzen männlichen Geschlechts, und so strafte mans auch. Die hiesige Stadt wagte jährlich 12 Malter Korn daran, die der adlichen Familie von Frankenstein unter dem Namen des Eselslehens zu Bessungen fielen, und die sie zuweilen wieder als Afterlehn an andre verlieh, zuletzt aber selbst behielt e). Der Einhaber des Lehens mußte auf Erfordern der Stadt durch einen besondern Boten einen Esel schicken, auf dem die unteutsche Frau, die ihren Mann geschlagen hatte, nach Urthel und Recht durch die Stadt ritte. Das Recht, den Esel zu führen, hatte seine Einschränkung. Hatte die Frau ihren Mann durch hinterlistige Bosheit, ohne daß er sich wehren konnte, geschlagen, so führte ihn der Frankensteiner Bote: war aber der Mann in ofner ehrlicher Fehde mit der Frau zu Schlägen gekommen, so mußt' er den Esel selbst leiten. Burgermeister und Rath zu Darmstadt schrieben 1536 an die Herrn von Frankenstein um den Esel, der Frankensteinische Keller schickte ihn auch, wiewohl unter vorgeblicher Unwissenheit dieses alten Gebrauchs f). Damals brauchte ihn der Rath zu Bestrafung einiger

e) Ich habe von dem Schloß Frankenstein, und der angezehnen Familie, die es einhatte, schon S. 39, 221, 355, und besonders S. 455 not. l) weiter gehandelt. Sie hätte im sechzehnten Jahrhundert das Eselslehen, wegen mancherlei Inconvenienzen, gerne verkauft, wenn sie einen Liebhaber dazu gefunden hätte, und ausserdem hielt sie der starke Rückstand an denen dazu gehörigen Lehensfrüchten zu Bessungen, über den sie mehrmals klagt, ab, dem Besitz des Lehens zu entsagen.

f) Das Schreiben von Burgermeister und Rath war folgenden Inhalts: „Unsern freund„lichen Dienst zuvor. Ehrenveste besonders gute „Freunde. Wir wissen euch nicht zu verhalten, „wie daß etliche Burger unter uns haben, die „sich ungeburlich und übel gehalten haben, daß „wir sie in Willens uff nechst Aschermittwochen „nach unserm alten Herkommens und Gebrauch „zu straffen. Dieweil nun allewegen zu solcher „Straffe uff Eschermittwochen die von Francken„stein, oder ihre Lehenträger, so das Lehen in„gehabt haben genannt Eßelslehen, davon dann „etlich Korn zu Bessingen gefällig; es haben „auch solch Lehen Amptleude und andere inge„habt, die allwegen zu solchem Tag uns zu un„ser Burgerlichen Straff uff genanten Dag einen „Esel oder Eselinnen stellen miessen, sambt einem „Mann dazu geschickt, auch solche ungeweigert „gethan, so seind wir auch jetzo ohnwissend, die„weil solch Lehen von denen zu Frankenstein zu „Lehen geht, wem solch Lehn ingethan; derhal„ben an Euch unser freundlich Gesinnes und Be„gehren, Ihr wollt uns uff genanten Dag sol„chen Esel sambt dem Mann zu früher Tageszeit „zuschicken, damit wir an unser Sachen und Für„nehmen ohngehindert bleiben, wollen wir uns „also unserm alten Gebrauch nach gäntzlich zu „Euch versehen, und in gleichen und mehrern „umb Euch zu verdienen geneigt sein. Darmstadt „uff Montag Mathei Apostoli. Anno 1536." — Man sieht zugleich aus dem Schreiben, daß diese Strafe damals in langer Zeit nicht ware ausgeübt worden.

einiger Bürger, die sich übel gehalten; zu andrer Zeit aber verwahrten sich die Herrn von Frankenstein ausdrücklich, daß sie den Esel nur gegen die bösen Weiber, die ihre Männer geschlagen, zu stellen verbunden seien. Und dieses bewährt ein, sowohl dem Inhalt als seinem Bürgerstyl nach, merkwürdiges Schreiben von Schulteis und Scheffen des bossen Hunderts zu Darmstat g) an Juncker Hans von Franckenstein, und dessen Bruders, Georgs, Kinder: „Unsern willigen „Dienst mit Fleiß zuvor. Erbaren und vestigen lieben Juncker. Es hat sich by „unsern Nachbauren zu Darmstat Zweidracht, Zanck, Unenigkeit zwuschen „etlichen übermutigen, stoltzen, pistigen und bossen Weibern erhaben, die sich „haben uffgeworffen gegen yren Männern, und haben sie underſtanden yre „Männer zu schlagen, undt deren auch etlich das volbracht haben. Sollicher „Gewalt, Frebel und Uebermut ist wider ein ganzen Samlung einer Gemein, „auch sunderlich wider das Burcklehen, und das bose Hundert, und diweil es „dann in unser Straff so hart vervallen ist, und unß in keinen Wegk wil gebu„ren nachzulassen. — — — so ist es unser ernstlicher Fursaz dieselben zu straf„fen, bit und ansinnen Ewer Veste, uns zu Hilff zu kommen nach altem Her„komen, wegen als mit dem Esel und den Mann daruff zu schicken, und wolt „uns nit säumen oder verhindern sunderlich den Esel uff neste Dinstage mit dem „Mann zu schicken, so wollen wir uff genanten Dinstag Morgen fru unsern „Statboten zu uch schicken, der sol den Esel und den Mann geleiten gein Darm„stat &c. Datum uff des Herrn Vasenacht.„ — Noch im J. 1588 forderte der Fürstl. Keller, Johann Senger, weil wieder einige Weiber ihre Männer geschlagen, den Frankensteinischen Esel nach Darmstadt, mit dem Anhang, daß ihn die Herrn von Frankenstein nicht allein hieher, sondern im Nothfall auch nach Pfungstadt, NiederRamstadt, und andre Orte der OberGrafschaft zu stellen hätten, gegen welches leztere aber Ludwig von Frankenstein in der Antwort heftig protestirte. — Wie hat sich seit der Zeit die Welt verfeinert! Wie ist es mit der weiblichen Sanftmuth ganz anders worden! Daß in Darmstadt insbesondre der Frankensteiner Esel, oder Schultheiß und Schöffen vom bösen Hundert dazu beigetragen,

g) Schultheiß und Schöffen vom bösen Hundert geben sich in den Acten nicht nur selbst diesen Titul, sondern empfangen ihn auch von andern. Der Burgermeister und Rath der Stadt kann nicht darunter verstanden werden, als der gewis keine hundert Personen begrif: es scheint vielmehr ein Ausschuß aus der Bürgerschaft gewesen zu seyn, der in Polizei- und Criminalsachen zu sprechen, auch vielleicht für die Verwahrung der Vestung zu sorgen hatte, und daher den Namen des bösen Hunderts erhielt.

getragen, wird niemand vermuthen, wenigstens schweigen die Acten davon. Genug, man fand im folgenden Jahrhundert weder Esel noch Eselslehen mehr nöthig. Auch muß ich zu Rettung hiesiger Stadt nicht vergessen, daß ihr dieses ungalante Verwahrungsmittel gegen die weibliche Uebermacht nicht ausschließlich einheimisch war. Als sich 1593 eine Frau zu Maulbach, Amts Homburg an der Ohm, gegen ihren Mann ungehorsam erwiesen und ihn sogar geschlagen hatte; so berichtete der dortige Keller, Georg Rüdig, den Vorgang an die Regierung zu Marburg, mit dem unmasgeblichen Bedenken, daß, wie ihn etliche versichert, in solchem Fall, nach altem Brauch, die Frau auf einem Esel reiten, und der Mann, der sich schlagen lassen, den Esel leiten müsse.

§. LXIX.

Johann III. Fortsetzung.

Graf Johann III. erlebte während seiner Regierung drei Kaiser, deren jeder ihm Zeichen seiner Gnade gab. König Ruprecht sünte ihn in einer Fehde mit Heilmann von Bellersheim [a]). Er wohnte 1414 der Krönung K. Sigismunds, und seiner Gemahlin, zu Achen bei [b]), und nahm in folgendem Jahr zu Costnitz die Lehen von ihm [c]). An dem traurigen Kriege des Kaisers mit den Hussiten nahm auch Johan mit dem übrigen Teutschland Theil, und wagte sogar seinen einzigen noch unvermählten Sohn Philip [d]). Sigismund erlaubte ihm 1437 durch ein besondres

a) Kaiser Ruprechts Spruch erkannte dem Heilmann von Bellersheim eine Korngülte, und ein mit 150 fl. wiederlösliches Burglehn auf eines der Schlösser des Grafen zu, über welches leztere 1418 ein zu Gerau niedergesetztes Manngericht von neuem sprach. — Von gleicher Erheblichkeit war eine Fehde, die Graf Johann 1414 mit Sybold Wambold beilegte. Zu eben der Zeit schrieb die Stadt Friedberg an den Graf, Hanns von Walbronns Fehde gegen sie abzuthun, indem sie sich in Ansehung seiner Ansprüche auf ihn, den Graf, berief.

b) Brosii Ann. Jul. T. I. p. 122. Graf Johann unterschrieb die Urkunde, die der Kaiser auf seinem Krönungstag der Stadt Achen ausstellte. Tolner. Cod. Dipl. Palat. p. 93. In eben dem Jahr half Graf Johann einen Streit zwischen den Wildgrafen von Daun beilegen. S. Kremers Gesch. der Wildgrafen S. 69 und 70. Was Münster in Cosmogr. T. III. p. 89 &c. fabelt, daß im J. 1414 zwei Grafen von Katzenelenbogen, Friedrich und Otto, auf der Kirchenversammlung zu Costnitz gewesen, verdient keiner Widerlegung.

c) Dat. des nechsten Dienstags nach Sanct Pauli Conversionis. Im Jahr 1434 wiederholte Sigismund diese Privilegienbestätigung, die er vormals als Römischer König ertheilt, nunmehr als Römischer Kaiser. Dat. Ulm am nechsten Mittwoch nach S. Ulrichs Tag.

d) Gerstenbergers Hess. Chron. S. 524. Graf Philipp zog, wie er angiebt, auf St. Laurentiustag aus.

sondres Privilegium den angefangnen Burgbau in Rüsselsheim zu vollenden, und auch das Dorf, dem er Stadtfreiheit gab, mit Mauern und Graben zu bevestigen [e]). Johann wollte die bequeme Lage des Orts zum Handel und zum bessern Schutz seines Landes nutzen: Chur Mainz legte ihm aber, wegen seinem in Anspruch genommenen Dominium auf beiden Ufern des Mains, so viele Schwierigkeiten in Weg, daß erst Landgraf Wilhelm der Jüngere mächtig genug war, sie zu überwinden [f]). Kaiser Friedrich III. ertheilte 1442, bei seinem Aufenthalt in Frankfurt, auch dem Graf Johann das Exemtionsprivilegium, das er damals, um dem Unfug der Ladungen vor fremde Gerichte zu steuern, den Reichsständen auf Verlangen gewöhnlich bewilligte. Der Graf und seine Erben sollten künftig nur vor dem Kaiser und seinen Räthen oder Commissarien belangt werden können, und wer an seine Burgmänner, Diener und Unterthanen überhaupt, eine Ansprache hätte, sollte sie nicht anders, als vor ihm und seinen Gerichten zu thun befugt seyn [g]). Graf Johann ließ darauf den Kaiser durch seinen Sohn Philip zu seiner Krönung nach Achen geleiten, der auch daselbst, in seines Vaters Namen, die Lehen empfieng [h]).

Die übrigen Merkwürdigkeiten der Regierung Johanns III. zeugen von der Achtung, in der er bei allen Nachbarn stand, und den friedlichen Gesinnungen, womit er sie zu verdienen suchte. Erzbischof Dietrich zu Cölln gab ihm 300 fl. zu Lehen, die ihm jährlich aus dem Zoll zu Bonn fallen sollten, behielt sich aber die Lösung mit 3000 fl. vor [i]). Erzbischof Conrad von Mainz verlängerte 1420 in einer, vermuthlich aus der Diezischen Erbschaft herrührenden, Zwistigkeit zwischen den Grafen Johann III. von Katzenelenbogen, Bernhard von Solms, Gottfried und Eberhard von Eppenstein, und Diether von Isenburg auf einer Seite, mit dem Graf Adolph von Nassau von der andern Seite, den schiedsrichterlichen Termin [k]). Hingegen stand Graf Johann auch mit dem Churfürst Conrad von Mainz selbst über die Allmende und Waidgang zu Bensheim und Auerbach, dem Malchenwald ꝛc. in Irrungen. Die Churfürsten Otto von Trier und Ludwig von der Pfalz sprachen 1421 als

e) Beil. CCCXXV. S. 236.

f) Er verglich sich darüber mit Mainz 1491.

g) Beil. CCCXXX. S. 246 ꝛc.

h) Dat. Achen am Montag nach St. Veits Tag.

i) Die erste Belehnung ist vom Jahr 1418, und die letzte vom Jahr 1503. Wann, und wodurch dieses Lehen wieder eingegangen, weiß ich nicht.

k) Dat. feria 4 post Pasha. Es wurde ein neuer Termin auf Dreifaltigkeitstag nach Worms angesetzt. Vergl. §. LXVII. S. 516 ꝛc. In eben dem Jahr siegelt Gr. Johann im Namen seines Schwagers Dietrichs von Runkel. Schann. Hist. Worm. p. 245. Vergl. vorher §. LXVII. not. y).

als Schiedsrichter, und 1424 verglichen sich beide Parthien l). Der eben gedachte Churfürst Ludwig von der Pfalz befreite 1421 dem Graf Johann III. alles sein eignes Gewächs und Nothdurft von den Zöllen zu Bacherach und Caub. Den Streit Graf Johanns und des Bisthums Würzburg mit den Grafen von Henneberg über die Lehenschaft des Schlosses Dornberg, und daß er anfangs durch ein Manngericht zu Würzburg, und endlich durch schiedsrichterlichen Spruch des Marggraf Bernhards zu Baden, geschlichtet worden, habe ich schon oben genugsam erläutert m). Ueberhaupt folgten damals die Grosen in öffentlichen Angelegenheiten schon mehr dem Weg der Ordnung. Der Fehdegeist wurde, so wie Teutschland an Cultur und Aufklärung zunahm, immer gehässiger: man wußte aber, da die Landfrieden wenig halfen, noch kein sichrer Gegenmittel, als daß sich die benachbarte Herrn mit einander durch friedliche Wege zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten verglichen. Auf diese Art vereinigten sich 1422 die Grafen Johann und Philip zu Katzenelenbogen, Thomas von Reineck, Johann und Gottfried von Ziegenhain, Michel von Wertheim, Bernhard und Johann von Solms, Reinhard der Junge von Hanau, Gottfried und Eberhard Herrn von Eppenstein, und Diether von Isenburg, wie sie künftig ihre vorkommende Streitigkeiten durch Tagsatzungen gütlich ausmachen wollten n). In gleicher Absicht verbanden sich 1436 die Grafen Johann, und dessen Sohn Philip von Katzenelenbogen, mit den Grafen Johann und Engelbrecht von Nassau, Gebrüdern, und des letztern Söhnen, Johann und Engelbrecht, so wie mit Gottfried, Vater und Sohn, von Eppenstein, auf sechs Jahre, daß keiner wider den andern handeln, sondern die sich ereignende Irrungen erkohrnen Schiedsrichtern überlassen wolle. Nach diesen friedlichen Grundsätzen legten auch Churfürst Otto von Trier, die Grafen Philip von NassauSaarbrücken und Johann von Katzenelenbogen, ihren mit Reinhard von Westerburg und Johann von Isenburg über das Schloß Weltersberg entstandnen Streit bei o).

§. LXX.

l) S. §. XV. S. 178 not. g).

m) S. §. VIII. S. 62, §. XXXVI. S. 317, und die Beil. CCCX. S. 228, und noch mehr die Beil. CCCLXV. S. 267 angeführte lange Reihe von Urkunden.

n) Dat. tertia feria post Petri et Pauli Apost.

o) Dat. 1424 auf St. Thomas Tag. Was der Streit eigentlich betraf, kann ich nicht sagen. Vermuthlich bezog er sich auf das Oefnungsrecht, das die Grafen von Katzenelenbogen an allen Westerburgischen Schlössern hatten. S. §. LIX. S. 474.

§. LXX.

Johann III. erlebt von seinem einzigen Sohn Philip einen gleichgenannten Enkel, der ins Nassauische Haus vermählt wird, und stirbt.

Nach dem allen bedarf Johanns III. Regierung keines Lobspruchs. Er hatte die beiden Katzenelenbogischen Grafschaften wieder vereinigt, sie noch mit vielen beträchtlichen Länderstücken erweitert, und hinterließ seinem Sohn doch überall Ruh und Friede. Wie wichtig man ihn in Ansehung seiner Lande hielt, läßt sich daraus beurtheilen, weil er in der ersten bekannten Reichsmatricul vom J. 1422 unter allen damals noch so beträchtlichen Grafen des Teutschen Reichs der Dritthöchste im Anschlag steht. Es werden ihm zu dem Hussitenkrieg 8 Gleuen auferlegt, da der Graf von Würtemberg 20, die übrigen aber 3 – 4 oder höchstens 6 zu stellen hatten [a]). Unter seinen Urkunden kommen freilich auch mehrere Pfandbriefe über aufgenommene Capitalien vor, und er sah sich genöthigt, in den J. 1408 und 1426 eine ausserordentliche Kopfsteuer in dem Land oben und unten, das heißt in der Ober- und NiederGrafschaft, auszuschreiben [b]): aber diese Pfandschaften wurden alle wieder abgelößt, und die vielen wichtigen Länderkäufe machten neue Zuschüsse nothwendig. Der grose Wohlstand seines Sohnes ist Beweis genug, in welchem Zustand er sein Land ererbt hatte. Johann erlebte ausserdem das Glück, sein Haus durch Nachkommen bis auf Kindeskinder unterstützt zu sehen, das natürlicher Weise für ihn soviel erfreulicher seyn mußte, da er ausser seinem Sohn Philip, der ihm 1402 gebohren wurde, keine Kinder hatte [c]). Er hatte diesen den 6. Febr. 1420 mit Anna, einer Tochter Graf Eberhards des Jüngern von Würtemberg, verlobt. Es wurden ihr 16000 fl. zur Aussteuer auf Marbach angewiesen, auch nach ihrer Mutter Tod noch weiter 16000 fl. versprochen, die Vermählung sollte nach zurückgelegtem vierzehntem

a) Sie steht in Windeck. Hist. Sigism. Imp. Cap. 108. ap. Mencken. T. I. p. 1159, und in der Sammlung der Reichsabschiede Th. I. n. 33. In den Reichsmatriculn von den J. 1427 und 1431 werden die Grafen von Katzenelenbogen nicht namentlich angeführt. Wie hoch Graf Philip von Katzenelenbogen in Anschlag gekommen, will ich unten erzehlen.

b) Ich habe von diesen Schatzungen schon §. XIV. S. 172 und 173 in andrer Absicht geredet. Graf Johann schrieb sie nach eignem Willen aus: dann die Grafen von Katzenelenbogen waren hierin durch keine Landstände, oder was dem ähnlich sehen konnte, eingeschränkt. Erst nach der Vereinigung beider Grafschaften mit Hessen wurden die Deputirten ihrer Städte mit zu den Hessischen Landtägen gezogen.

c) Es würde überflüssig seyn, zu beweisen, daß dieser Philip ein Sohn Johanns III. war. Das UrkundenBuch enthält eine Menge Belege dazu, z. B. Beil. CCCII. S. 222, CCCXXI. S. 234, CCCXXII. S. 235 und CCCXXV. S. 236. Daß Philip der Aeltere 1402 gebohren worden, habe ich schon §. LXV. not. b) erwiesen.

zehntem Jahr der Braut vollzogen werden, und so geschah die würkliche Heimführung auf Faßnacht 1422 [d]). So günstige Aussichten diese Heurath anfangs versprach, so traurige Folgen hatte sie in spätern Zeiten für das Katzenelenbogische Haus [e]). Die Tochter war ihrer Mutter, der Henriette von Mömpelgard, vollkommen würdig, die Graf Johann schon im J. 1421 mit ihren Söhnen vertragen mußte, und eben diese Uebereinstimmung der häßlichsten Charaktere machte sie für ihre Tochter so geneigt, daß sie ihr und ihrem Gemahl 1442 die Würtembergischen Städtgen Wildberg, Bulach und Pruntrut, wiewohl mit Widerspruch ihrer Söhne, auf lebenslang zuzuwenden gedachte [f]). Indessen scheint bei Johanns lebzeiten der Familienfriede noch bestanden zu haben. Die Anna gebahr 1427 ihren einzigen nach ihrem Gemahl benannten Sohn, Philip den Jüngern [g]), und nun war der Vater, der auf diese Art sein Haus gesichert glaubte, abentheuerlich genug, im J. 1433 eine Reise nach dem gelobten land vorzunehmen, von der er im folgenden Jahr wieder glücklich zurückkam [h]). Hätte sich die Reisebeschreibung im land erhalten, die diese Wallfart in Versen besang, so würden sich daraus vielleicht einige Merkwürdigkeiten zusammenlesen lassen [i]). In den nächsten Jahren hernach erfährt man nichts von Philip, als daß er 1442 dem Churfürst Jacob von Trier 1000 fl., mit 50 fl. aus dem Zoll zu Boppart verzinslich, vorschoß. Das folgende Jahr war für ihn, und für sein ganzes Haus, auf doppelte Art erfreulich. Es wurde ihm seine Tochter Anna, die nachmalige Erbin aller seiner lande, gebohren [k]), und zu gleicher Zeit verlobte er seinen einzigen Sohn an Ottilia, die einzige Tochter Graf Henrichs von Nassau-Dillenburg [l]). Der Vater wies ihr 33000 fl. auf seinen Theil der Herrschaft Hadamar und Ems an, die Heurath wurde auch schon 1444 vollzogen, aber der frühe Tod des jungen Gemahls vernichtete, wie ich an seinem Ort weiter erzehlen werde,

d) Vergl. Sattlers Würtemb. Geschichte Th. III. S. 80.

e) wovon ich §. LXXXVIII. weiter reden werde.

f) Sattler l. c. S. 153.

g) Gerstenbergers Hess. Chron. S. 525.

h) Winkelmann S. 91 sagt, er sei auf Margarethentag 1433 abgereist. Er scheint dieses aus der Reisebeschreibung gewußt zu haben, von der ich gleich weiter rede.

i) S. oben die Abhandlung von den Quellen der Hessischen Geschichte §. 28. S. XXIV.

k) Gerstenbergers Chronik S. 531 setzt ihre Geburt auf den 5. Sept. 1443.

l) Reinhards Ausführ. Th. II. S. 238 liefern die Extracte der Ehberedung. Vergl. Beil. CCCXXXIII. S. 248, wo dieser Vermählung unterm 28. Apr. 1444 gedacht wird. Die würkliche Vollziehung muß aber später geschehn seyn, weil Ottilia erst im Apr. 1437 gebohren war, und also unmöglich schon im J. 1444 heurathen konte.

werde, alle die glänzende Hofnungen. Indessen war damals die Freude in den Katzenelenbogischen und Nassauischen Landen allgemein. Graf Henrich von Nassau, und sein Bruder Johann, vereinigten sich mit den Grafen von Katzenelenbogen, ein Landgeschrei in ihre Herrschaften ergehn zu lassen, sich in allen ihren Nöthen zu fördern, als gieng es jeden selbst an, und ihre Sprüche gegen einander durch freundliche Austräge zu vergleichen m). Graf Johann III. überlebte dieses Vergnügen nur kurze Zeit, er starb noch in eben dem Jahr 1444 n), und seine Gemahlin Anna war schon 1439 vorhergegangen o).

§. LXXI.

Philip, der letzte Graf von Katzenelenbogen.

Die Geschichte Philips, des letzten Grafen von Katzenelenbogen, ist ein merkwürdiges Beispiel, wie sehr man schon zu seinen Zeiten die Grundsätze einer weisen Landesverwaltung kannte: aber eben diese Zeiten, wo der Geist der Nation noch so wenig zum ruhigen Gewerbe des Lebens herabgestimmt war, und Streit und Fehde so oft den innern Wohlstand der Länder unterbrach, machen es einem Herrn zur doppelten Ehre, der, dieser Schwierigkeiten ungeachtet, jene Grundsätze auszuüben wußte. Philip hatte von seinem Vater die ursprünglich Katzenelenbogischen Länder ansehnlich erweitert und in guter Verfassung erhalten, und baute nun auf diesen Grund weiter. Ich kann freilich die Triebfedern, wodurch er den Wohlstand seines Hauses so augenscheinlich und glänzend erhob, nicht gerade einzeln angeben; was aber mehr ist, als alles politische Raisonnement, sie zeigen sich in den Würkungen. Philip schien gleichsam die allgemeine Geldquelle am Rheinstrom zu seyn, aus der seine bedrängten oder verschuldeten Nachbarn schöpften. Ich würde ein langes Register von Pfandschaften füllen müssen, wenn ich sie alle einzeln hernennen wollte, und bleibe daher nur bei den wichtigsten stehn, deren die wenigsten bei seinem Leben wieder abgelegt worden. Erzbischof Dietrich von Cölln verpfändete ihm 1445 die durch ihren Königsstuhl, und viele daselbst verhandelte Reichs-

m) Beil. CCCXXXV. S. 248.

n) S. die Grabschr. Beil. CCCLXVI. S. 277 n. XXIV, wo sein Tod auf den 28. Oct. dieses Jahrs gesetzt wird.

o) S. die Grabschr. l. c. n. XXIII, wo ihr der 27. Oct. dieses Jahrs als ihr Todestag angegeben wird. Daß Winkelmann S. 90 diese Anna irrig erst im J. 1443 sterben läßt, und die angeführte Grabschrift lieber von einer angeblichen und gleichgenannten Schwester jener Gräfin erklären will, habe ich schon §. LXI. not. x) erinnert, und widerlegt.

Reichsgeschäfte, berühmte Stadt Rense um 9000 fl. [a]), und diese Pfandschaft wurde erst 1629 wieder von Hessen eingelößt. Dem Philipp von Cronberg schoß er 2000 fl. auf seinen Hof zu Wallau [b]), dem Cuno Herrn von Westerburg nach und nach gegen 6000 [c]), und dem Graf Philip von Nassau 3000 fl. vor. Graf Wilhelm von Wertheim verpfändete ihm 1444 seinen Theil am Schloß Breuberg, Philip von Isenburg 1450 seinen Theil an Burg und Stadt Villmar, Gottfried von Eppenstein 1452 Ein Viertel an Loenberg [d]). Graf Philip von Katzenelenbogen und Frank von Cronberg handelten 1456 eine Cöllnische Schuld zu 16000 fl., und eine Verschreibung auf den Zoll zu Lins zu 1700 fl. an sich. Der Graf schoß 1459 dem Erzbischof Jacob von Trier 17000 fl. auf den Zoll zu Boppart vor. Von einer ältern Pfandschaft auf die Hälfte der Trierischen Schlösser und Städte Limburg, Molsberg und Brechen, will ich unten noch besonders reden. Churfürst Adolph von Mainz verpfändete 1465 dem Graf Philipp Stadt und Amt Gernsheim, sammt dem Zoll daselbst, um 40,000 fl., und diese Pfandschaft wurde erst 1521 wieder von Hessen abgelößt. Philip bekam darauf noch weiter von Hanns Landschad von Steinach das Dorf Crumstadt [e]), von Graf Johann von Nassau zwei Tornos am Zoll zu Gernsheim, das Amt OberRoßbach, die Dörfer Milen, Breithart und Stockerod [f]), von Gerlach von Isenburg aber, so wie vorher schon Schloß und Freiheit Hirschbach, also auch das Muder Kirchspiel wiederlöslich ein [g]), und schoß 1476 dem Erzstift

a) Beil. CCCXXXV. S. 249.

b) Im J. 1445. Beil. CCCXXXVI. S. 249. Ich führe diese kleinen Pfandschaften hier soviel eher an, weil sich dadurch die alten Besitzer mancher Dörfer und Güther in den beiden Katzenelenbogischen Grafschaften entdecken.

c) Reinhard von Westerburg, der Vater dieses Cuno, stellte 1445 und 1449 dem Graf Philip über die den vorigen Grafen von Katzenelenbogen zugesagte Erböfnung in den Westerburgischen Schlössern, von der ich §. LIX. weiter gehandelt, neue Versichrungen aus.

d) Das leztere muß bald darauf wieder abgelößt worden seyn: dann im folgenden Jahr gab Gottfried von Eppenstein dem Graf Philip von Katzenelenbogen Erlaubnis, Ein Viertel an Loenberg von dem Graf von Nassau und Saarbrück abzulösen, und verkaufte es ihm auf immer. Beil. CCCXLI. S. 252.

e) Im Jahr 1465. Beil. CCCLIII. S. 260.

f) In den Jahren 1466 und 1475.

g) Gerlach von IsenburgGrenzau, und sein Sohn Gerlach, hatten ihre Burg und Stadt Hirschbach an Churfürst Johann zu Trier und Graf Philip von Katzenelenbogen gemeinschaftlich um 3000 fl. verpfändet, der Letzte aber hatte ohne Zweifel das Geld allein hergeschossen; dann der Trierische Domprobst Philip von Sirk zahlte den Graf 1477 mit 2000 fl. und einer Anweisung auf den Zoll zu Boppart ab. Burg und Stadt Hirschbach wurde darauf von Gerlach dem Aeltern von Isenburg, und dessen Söhnen, an Landgraf Wilhelm von Hessen, und von diesem wieder 1493 an Graf Eberhard von Sayn und Wittgenstein, verpfändet.

Erzstift Mainz von neuem 10,000 fl. auf den Zoll zu Lahnstein vor [h]). Ich brauche nicht zu erinnern, daß man diese Summen, um ihre Beträchtlichkeit einzusehn, mit dem Werth des Gelds in jenen Zeiten vergleichen müsse. Aber noch mehr! Graf Philip brachte ausserdem noch viele einzelne Güther, Dörfer, und ganze Länderstücke durch ständigen Erbkauf an sich. Er kaufte von den Herrn von Ulner 1445 das halbe Dorf Erzhausen [i]), von Philip und Ulrich von Cronberg 1447 ihre von Hanns von Wallenstein erkaufte Güther und Gefälle zu Wolfskehlen und im Ried [k]), von Cuno Herrn von Westerburg seine Tornos am Zoll zu St. Goar [l]), und 1453 von Gottfried Herrn von Eppenstein seine Vogthei zu OberNesen oder OberNeyß an der Aar [m]). Auf gleiche Art bracht er 1465 von einem von Nackhem das Dorf Eschbach [n]), von den Herrn von Buseck den Gilbertshof und zugehörige Güther in Pfungstadt [o]), von Cuno von Schoneck das Dorf Oegeroth oder Oegert [p]), von den adlichen Familien von Stockheim und Hohenstein ihr Antheil an Dorf und Gericht Biebesheim [q]), und von den Kämmerern von Dalberg das Dorf Schwanheim [r]), an sich. Die ergiebigste Quelle zu neuen Erwerbungen waren dem Graf Philip die Herrn von Eppenstein. Die ältere Linie dieses berühmten Geschlechts war sehr verschuldet, sah auch zuletzt ihren nahen Ausgang vor sich, und so wie dadurch das Hessische Haus 1492 zum Besitz der halben Herrschaft Eppstein kam, so arbeitete ihm auch Graf Philip durch noch reichlichern Ankauf vor. Stadt und Amt Butzbach, sammt dem Schloß Ziegenberg, waren als altes Eigenthum der Herrn von Münzenberg auf die Herrn von Falkenstein gefallen, nach deren Ausgang (1420) sie Gottfried VIII. und Eberhard II. von Eppenstein, die Söhne einer Falkensteinischen Erbtochter, erhiel-

h) Philip von Mehlen, und Margaretha von Bandersdorf, seine Hausfrau, verpfändeten 1448 dem Graf Philip ihre Rechte, Theile und Gemeine zu NiederWallmenach um 5000 fl. Eben so 1458 Henrich von Scharfenstein ihren halben Theil an NiederGladenbach um 200 fl., und die Brüder Johann und Friedrich Herrn zu Pirmont und Ehrenberg 1472 ihr Dorf Liningen, auf dem Hundsrück, um 1000 fl.

i) Ich habe §. XXXVI. S. 318 not. w) weiter davon geredet.

k) Beil. CCCXXXVIII. S. 250.

l) S. §. LIX. S. 474.

m) Beil. CCCXLII. S. 254.

n) Beil. CCCLII. S. 260. Das kleine Dorf Eschbach gehört zum Amt Reichenberg.

o) Beil. CCCLV. S. 261.

p) Beil. CCCLVII. S. 262. Cuno von Schoneck hatte sich die Wiederlösung des Dorfs Oncheroth, worunter ohne Zweifel Oegeroth oder Oegert in der NiederGrafschaft zu verstehen, vorbehalten; es erbte es aber nachher Graf Johann von Nassau durch seine Gemahlin, eine gebohrne von Schoneck, und dieser verkaufte es 1531, sammt dem Wald Frankenstadt, an Landgraf Philip den Grosmüthigen für 1000 Goldgülden über den längst erhaltenen Pfandschilling.

q) Beil. CCCLVIII. S. 262.

r) Beil. CCCLXII. S. 264.

erhielten. Beide Brüder theilten sie 1433, Gottfrieds Enkel aber, Gottfried X, verkaufte 1478 die eine Hälfte seines Theils, oder Eine Quart, an Graf Otto von Solms, und seine andre Quart um 40,000 fl. an Graf Philip von Katzenelenbogen. Dahin gehörten: „Das Schloß Ziegenberg gantz, Burg und Thal mit „aller Zugehört und Nutzungen, it. diese Dörffer alle gantz, Ostheim, Hohen„weissel, Langenheim, Münster, Fauerbach und Burchoffen — und dazu „unser Theil gantz an Butzbach, daß nemlich ein durchgehend Viertel ist, mit „unseren Theilen gantz in diesen nachgeschriebenen Mühlen — —. Item unser „Theil gantz in Straßheimer und Meelbacher Weitz-Gülde, in dem Gelende, in „Rockenberger Mühlen, die hievor zu Oppershofen gelegen — mit den Rechten „unsers Theils des Weingartenbergs zu Oppershofen, mit dem Zoll und andern „daselbst. Item die Hoheweisseler Marck, und den Kirchwald gantz — —. „Item die Losung gantz unsers Zehends zu Niederweissel, — und auch unsers „Theils der Losung des Zehenden zu Rockenberg rc. „ s) In eben dem J. 1478 überließ dieser Gottfried dem Graf Philip noch weiter seine Hälfte des Dorfs Bischofsheim t), und im folgenden Jahr auch seinen Theil am Schloß Breuberg um 4000 Gulden u). Doch den beträchtlichsten Ankauf hatte Graf Philip schon vorher von jenes Gottfrieds von Eppenstein gleichgenantem Vater gethan, der ihm 1453 die Hälfte seines Antheils, oder ein ganzes Viertel, an der ansehnlichen Grafschaft Dietz um 30,000 fl. erblich und ewig überlassen hatte v). Die Grafen von Katzenelenbogen und Landgrafen von Hessen erhielten sich ein ganzes Jahrhundert durch in diesem Besitz, die Landgrafen von Hessen haben auch noch jezo, nachdem sie ihn 1557 aufgegeben, die Anwartschaft darauf, und dieses sowohl, als der genaue Zusammenhang der Grafen von Dietz mit den übrigen Niederlohngauischen Häusern, deren Geschichte ich bisher gelegenheitlich mit erläutert, berechtigt mich, wie ich glaube, genug, mich auf ihre Geschichte und Lande etwas näher einzulassen.

Nach-

s) Lünigs R.Arch. Th. XXIII. oder Spicil. Secul. T. II. p. 1366. Churfürst Daniel von Mainz verkaufte 1595 auch den EppsteinKönigsteinischen Antheil an Landgraf Ludwig IV. von Hessen.

t) Beil. CCCLX. S. 263. Vergl. oben S. 287.

u) Beil. CCCLXIII. S. 264. Dieses Kaufstück muß bald darauf wieder veräussert worden seyn, weil es weiter an keinem Ort als Hessisches Eigenthum vorkommt.

v) Beil. CCCXLII. S. 252. Vergl. unten §. LXXX. not. k). — Von einem Ankauf andrer Güther von Henne Rosen von Weilnau werde ich §. LXXXV. not. f) reden.

Nachricht
von den Grafen von Dietz und Weilnau.

§. LXXII.

Geographische Beschreibung der Dietzischen Lande.

Die alte Grafschaft Dietz war sehr beträchtlich, und zugleich so fruchtbar, daß sie schon im mittlern Zeitalter den Namen der güldnen Grafschaft führte. Sie erstreckte sich auf beiden Seiten der Lahn. Auf der linken begrif sie alles, was, von den beiden Ufern der Aar oder Arde an, zwischen der NiederGrafschaft Katzenelenbogen, dem NassauIdsteinischen, und den Herrschaften Limburg und Runkel liegt. Dieser Theil war der geringste. Auf der rechten Seite der Lahn hingegen breitete sich die Grafschaft Dietz zwischen dem Runkelischen und NassauBeilsteinischen nach Osten, und der bei Montabaur nach Nassau zuströmenden Bach gegen Westen, bis an den Niester und die NassauSiegensche, SaynHachenburgische und NeuWiedische Grenze aus. Die gröste Länge betrug ungefähr vier, und die gröste Breite drei Meilen. Was diesseits der Lahn, und zunächst jenseits derselben lag, hieß die NiederGrafschaft Dietz, was sich weiter nach Norden in den Westerwald erstreckte, die OberGrafschaft [a]). Es ist aber die Grafschaft Diez heut zu Tage nicht mehr unter einerlei Herrn vereinigt, nachdem das NassauDillenburgische Haus 1564 fünf der beträchtlichsten Kirchspiele an ChurTrier abgetreten. Ich will den Antheil eines jeden, weil doch ohne geographische Kenntnis die Geschichte selbst nur unverständlich seyn würde, nach den Zenten und Aemtern, worunter die erstern ehmals eben so viele Kirchspiele ausmachten, kurz durchgehn [b]).

Nas=

a) Man hat noch keine richtige Charte von der Grafschaft Dietz. Die allgemeinen Charten über die Nassauischen Lande überhaupt sind schlecht und reichen nicht hin. Da es mir hier, zu Erläuterung der alten Diezischen Geschichte, mehr auf die ältere, als die neuere Geographie ankommt, so bin ich am meisten dem DorfRegister gefolgt, das Textor seiner Nassauischen Chronik vorgesetzt, und habe dieses mit dem OranienNassauischen Hof- und StaatsCalender verglichen, wo gleichfalls die Aemter und Dörfer angeführt sind. In neuern Zeiten hat sich wieder manches in der geographischen Abtheilung verändert. Die an ChurTrier gekommnen Dietzischen Zenten finden sich an keinem dieser Orte. Von der Zentverfassung überhaupt, und daß sie in den NiederLohngauischen Gegenden frühzeitiger abgekommen, habe ich §. X. S. 90 geredet. — Daß übrigens die hier angegebene Länderstücke würklich zur Grafschaft Dietz gehörten, ergiebt sich aus der folgenden Geschichte, auch dem Kaufbrief Beil. CCCXLI. S. 252, und den Dietzischen Theilungen in Senckenb. Sel. Jur. et Hist. T. II. p. 349 &c., von selbst.

b) In der Haupttheilung des NassauOttonischen Stamms vom Jahr 1607 heißt es daher:

„Die

Nassauische Zenten und Kirchspiele.

1, Die Zent AltenDietz liegt auf beiden Seiten der Lahn, und war anfangs zwischen den Grafen von Dietz und Weilnau gemeinschaftlich, bis endlich jene 1303 den Weilnauischen Theil an sich kauften. Sie begreift die Stadt Dietz, FreyenDietz, AltenDietz, Auel, Gückingen, Hirschberg, Ober= und NiederStaffel (jezo nur Ein Dorf), Heistenbach, Hambach, Obernhof, Hüblingen, Neunkirchen, Allendorf, Hasselbach, Besselich c). Die letzten fünf Orte hat NassauOranien in neuern Zeiten (1631) tauschweise gegen das NassauSaarbrückische Ein Viertel an der Herrschaft Esterau an NassauWeilburg abgetreten, wogegen dem NassauSaarbrückischen Haus die vorher gemeinschaftlich besessnen Aemter AltenWeilnau und Loenberg allein überlassen wurden.

2, Die Derner Zent, bei OberHadamar gelegen, dahin gehören: Dern, Offheim, Dietkirchen, Ahlbach, NiederAhlbach, Ober= und NiederWeyer, Steinbach, Malmeneich, NiederDiefenbach und der Hof Faulbach d). Auch das Schloß Dern besassen die Grafen von Dietz und Weilnau eine Zeitlang in Gemeinschaft.

3, Hahnstätter Zent: Hahnstätten, OberNeysen, KaltenHolzhausen, Schiessen oder Schiesheim, Lohrheim und Netzbach.

4, Flachter Zent: Flacht, NiederNeysen, Heuchelheim, Holzheim, Linther, Schloß Ardeck e).

5, Dauborner Zent: Dauborn, Eufingen, Fachingen, Birlebach, das vormalige Eistercienser Nonnenkloster Gnadenthal, Hof Hausen f).

6, Rotzen=

„Die Westerwäldischen Kirspel der Obergraffschafft Dietz, als Wilmeroth, Rennerod, Rozenhain, Heen und Neustatt — Item — die unter Kirchspiel nächstgemelter Graffschafft Dietz, als Schloß, Stadt und Amt Dietz, samt darzu gehörigen Aemtern und Kirchspeln, als das Flachter Kirchspel, Hahnstetter Kirchspel, und Dauborner Kirchspel, die Derner Centen rc.“ Lünigs R.Arch. Th. XXII. oder Spicil. Secul. Th. I. p. 666. — Das hier angeführte Kirchspiel Wilmeroth steckt unter der Hundsanger Zent, und Heen und Neustatt zum Theil unter der Rennerother Zent.

c) Textors Nass. Chron. S. 21.

d) Textor l. c. p. 22, und Lünig l. c. p. 685. In dem Nassauischen Hauptvergleich mit ChurTrier wurde dem Letztern aus dieser Zent noch das Dorf Dietkirchen abgetreten.

e) Textor l. c. p. 21. Heuchelheim wird jezo zum Amt Hadamar, und zwar insbesondre zum Kirchspiel Zeuzheim, gerechnet. S. den OranienNassauischen Hof= und StaatsCalender.

f) Die neue Herberge oder Neuherberge, unfern Dauborn, besteht nur in einigen Wirthshäusern.

6, Rotzenhainer Zent: Rotzenhain, Enspel oder Einspiel, Büdingen, Dodenberg, Langenhahn, Stockheim, Lochheim oder Lochum, OberBellingen, NiederBellingen.

7, Renneroder Zent: Rennerod, Waldmühlen, Hiltenhain oder Hellenhahn, Schellenberg, Neustadt, Pottum, Hoen, Oellingen, Hinterkirchen, Ailertgen, Püschen, Dreisbach, Hahn, Rackenberg, Winnen, Schönberg, Urdorf, Hilzenhausen, und mehrere Mühlen z).

Trierische Zenten und Kirchspiele.

8, Lindenholzhauser Zent, liegt auf der linken Seite der Lahn, nach dem Runkelischen zu, und begreift Lindenholzhausen, Eschhofen, und das Dörfgen Mühlen. Hieher gehört auch Craich, bei Limburg, und Dietkirchen aus der Derner Zent, die gleichfalls durch den Vertrag von 1564 an ChurTrier abgetreten worden. Auf der rechten Seite der Lahn liegen:

9, Die Nentershauser Zent: Nentershausen, Kirchhausen, NiederErbach, OberHolbach, NiederHolbach, Mambrun, Heinbach b).

10, Hundsanger Zent: Hundsanger, Wallenroth, Steinfrens, Wenroth, Oberhausen, Pitschbach, OberErbach, Walmeneich.

11, Salzer Zent: Salz und Ritz (Eine Gemeine). Bolkheim, Hirschbach und Wanscheid, Guckheim und Wersdorf, Ellwing, Hahn, Obersähn, Rodenbach und Pfneffenstörz, Himburg, Braunscheid, Mühling, Collwing, Sahnscheid, Hertlingen, Mehren, Molzberg. Der letzte Ort gehört jezo den Herrn von Walderdorf.

12, Meudter Zent: Meudt, Ittighausen, Ober- Mittel- und NiederAehr, Eissen, Dallen, Weidenhain, Hahndorf, Dienz und Arndtshofen, Ebingshausen, Eringshausen.

Ausser den bisher angeführten zwölf Zenten und Kirchspielen gehörten noch folgende Schlösser und Aemter entweder ganz oder zum Theil an die Grafen von Dietz:

1, Das

z) Jezo wird diese Zent oder Kirchspiel in zwei Kirchspiele abgetheilt, und gehören nur noch die 6 ersten Orte, nebst der Schlossers-Mühle, HartenfelsMühle, und Leckenbacks-Mühle zum Kirchspiel Rentenrod, die übrigen aber, mit der Eisenberger- und HilpüschMühle, zum Kirchspiel Hoen. S. den OranienNassauischen StaatsCalender.

b) Ich kann dieses Kirchspiel, aus Mangel der Nachrichten, nicht so vollständig und richtig angeben, als ich gerne wollte. Es sollen überhaupt 9 Dörfer dazu gehören.

1, Das Amt Camberg, zwischen ChurTrier und NassauDietz gemeinschaftlich: Camberg Burg und Stadt, Erbach, Würges, OberSelters, Dombach, Schwickershausen, Hainichen. Der heutige Trierische Antheil scheint von den Grafen von Weilnau herzurühren.

2, Schloß und Amt Kirchberg oder Kirberg stund anfangs den Grafen von Dietz mit den Grafen von Weilnau, nachher mit der alten Weilburgischen oder NassauSaarbrückischen linie, gemeinschaftlich zu, und ist es noch jezo zwischen NassauDillenburg und NassauUsingen. Dahin gehört die Stadt Kirberg, die ums J. 1355 aus den zusammengezognen Dörfern Kirchdorf, Sonderbach und Bubenheim entstanden, und die Dörfer Nauheim, Neeßbach, Heringen, Ohren.

3, Das Schloß Lurenburg, und die dazu gehörige Esterau, woran aber die Grafen von Dietz nur einen Theil hatten, den sie, ohne Zweifel durch Heurath, von den Grafen von Nassau erhalten. Ich habe das Zugehör derselben schon vorher angegeben [i]).

4, Die Vogthei Ems, wozu der Flecken Ems, mit dem dortigen Baad, und das Dorf Kemmenau gehören.

5, Schloß und Amt Ellar, welches vier Zenten und Kirchspiele begreift: 1) Ellar, lahr, WaldDernbach, Füssingen, Hausen, HinterMeilingen. 2) Frickhofen, Dorndorf, langenDernbach, Dorchheim, Wilserod, Walmannshausen, Mühlenbach. 3) NiederZeuzheim, OberZeuzheim, langenMeilingen, Dalheim. 4) Elsoff, Mittelhofen, Oberrod, und Westernohe [k]).

6, Amt Lahnberg oder loenberg, enthält den Flecken lahnberg, Oberspach, Waldhausen, Dierstein [l]).

7, Das

i) S. §. LXV. S. 510 not. e).

k) Ich bin in der Abtheilung dieser Kirchspiele des Textors Nass. Chron. S. 20 gefolgt. Beil. CCCXCVI. S. 305 werden die vier Zenten in einer Urkunde vom J. 1337 zusammen genennt, nur führt diejenige, die jezt Frickhofen heißt, dort vielmehr den Namen der Bleßberger Zent. Eben so rechnet auch die Nassauische Theilung vom Jahr 1607 in Lünigs R. Arch. Th. XXII. S. 666 die angegebenen vier Zenten noch zum Amt Ellar. Der Oran. Nass. StaatsCalender vom J. 1774 aber zieht, nach einer neuern Abtheilung, nur die zwei ersten Zenten zum Amt Ellar, die dritte zum Amt Hadamar, und die vierte zum Amt Stuhlgebieth, nennt auch noch das von Textor ausgelaßne Dorf Wilserod, und sechs zum Amt Ellar gehörige Mühlen.

l) Senckenb. Sel. Jur. et Hist. T. II. p. 405 &c.

7, Das Schloß und Amt AltenWeilnau, unweit Usingen, an der Weilbach, hatten die Grafen von Dietz zuerst mit den Grafen von Weilnau, nachher mit der alten NassauWeilburgischen oder Saarbrückischen Linie, in Gemeinschaft. Es begrif AltenWeilnau, Rudelbach, Steinfischbach, Maulloff, Emmerichhausen, Winden, und war ein Lehen der Abtei Hirschfeld [m]).

8, Amt Werheim, zwischen Usingen und Homburg vor der Höh gelegen, ist gleichfalls erst zwischen den Grafen von Dietz und Weilnau, und darauf zwischen Dietz und NassauSaarbrücken, gemeinschaftlich gewesen. Dahin gehörte Werheim, Anspach, Obernhain, das Cistercienser Nonnenkloster Thron. In ältern Zeiten wurde auch der den Grafen von Dietz und Weilnau zu gleichen Theilen zustehende Flecken OberRoßbach, in der Wetterau, zu diesem Amt gerechnet [n]).

§. LXXIII.

Von dem Ursprung der Grafen von Dietz.

Bei dem Ursprung der Grafen von Dietz kann ich soviel kürzer seyn, da ich schon oben (§. 17.) von den alten Gaugrafen des Niederlohngaus, aus denen sie ausgegangen, umständlich gehandelt [o]). Ich wiederhole daher, ohne mich in die Beweise von neuem einzulassen, nur so viel, als der Zusammenhang der Erzehlung nothwendig macht. Die ältesten gewis bekannten Grafen des Niederlohngaus waren im neunten Jahrhundert ein Gebhard, und dessen Sohn Udo, der alle seine Güther auf die berühmte SalischConradinische Familie, als seine, wo nicht männliche, wenigstens weibliche Nachkommen vererbte. Der Niederlohngau insbesondre, oder vielmehr das Gaugericht, und viele einzelne Güther darin, fielen dem 902 verstorbnen Graf Eberhard, dem Vatersbruder König Conrads I, zu, und diesem folgte sein Sohn Conrad Kurzpold. Der letztere grün-

m) Landgraf Wilhelm von Hessen wurde daher 1492 von Abt Wilhelm von Hirschfeld mit seinem Theil zu AltenWeilnau belehnt.

n) Senckenb. l. c. p. 407.

o) Bekanntlich hat sich Reinhard in den Jurist. und Histor. Ausführ. Th. I. S. 58 rc. zuerst durch eine besondre Abhandlung um die Geschichte und Genealogie der Grafen von Dietz verdient gemacht: dann was vor ihm Lucä, und andre gemeine Genealogen, darin geleistet, war nur für ihre Zeiten erheblich. Nach ihm hat Kremer in Orig. Nass. nicht nur die Origines der Grafen von Dietz zu erläutern, und mit den Nassauischen in einen Zusammenhang zu bringen gesucht, sondern auch l. c. T. I. p. 368 ihre Stammtafel aufgestellt. Demungeachtet bedarf das Dietzische Geschlechtsregister noch einer starken Reform. Man hat bisher, von Gerhard III. an, durchaus die Generationen verrückt, den regierenden Herrn ihre Kinder zu Geschwistern gegeben, und zwei Generationen ganz übergangen.

gründete das Stift Limburg an der Lahn; daß er aber auch in der nachmaligen Grafschaft Dietz angesessen war, erhellt aus einer ungedruckten Urkunde vom Jahr 933, nach welcher er und seine Mutter Wildrut, ausser dem Zehnten zu Braubach und Lahnstein, auch den in der Dietzer Mark an das Kloster Seligenstatt schenkte [b]). Er starb 948 unvermählt, und hatte bis zum J. 966 einen Eberhard zum Nachfolger, von dem noch ungewis ist, ob er ins Salische Geschlecht gehörte [c]), aber mehr als wahrscheinlich, daß er ohne Männliche Erben starb. Wenigstens zeigen sich nachher Familien in dem Niederlohngau, die keine Salische Abkunft von Männlicher Seite her vermuthen lassen. Die bisherigen Grafen des Gau Kunigesundra, oder der heutigen Herrschaft Eppstein und des Oberamts Wiesbaden, zogen sich in den Niederlohngau, breiteten sich da, vermuthlich durch weibliche Erbschaft, gewaltig aus, und pflanzten das Nassauische Haus, führten aber ihren Grafentitul aus dem Kunigesundra, und nicht aus dem Niederlohngau her, mit dessen Gaugericht sie nichts zu thun hatten [d]). Vielmehr kommt 978 ein Hugo als Graf des Einrichs vor, und wenn dieser nicht, wie doch kaum zu zweifeln, den ganzen Niederlohngau unter sich hatte, so ist es wenigstens von einem Gerlach unwidersprechlich, der vom J. 993 – 1008 in Urkunden erscheint [e]). Daß der letztere gerade auch im J. 1008 gestorben, weil unser dürftiger Urkundenvorrath aus jenen Zeiten seiner nicht später erwähnt, wird niemand vermuthen,

b) Ich habe diese merkwürdige Urkunde Beil. CCCLXVII. S. 279 abdrucken lassen, und muß man dasjenige, was ich §. XLIII. S. 349 not. a) darüber gesagt, noch zu dem §. XVII. hinzunehmen, bei dessen Bearbeitung mir jene Urkunde noch fehlte.

c) Wenigstens kann man ihn nach dem, was ich §. XLIII. S. 349 not. a) bemerkt, mit keinem wahrscheinlichen Grund für einen Bruder Conrad Kurzpolds halten.

d) S. gleichfalls §. XVII, und von letzterm insbesondre S. 191 not. l). Ob die damalige Herrn aus dem Nassauischen Geschlecht überhaupt mit den Vorfahren der Grafen von Dietz in einer Geschlechtsverbindung standen, laß ich dahin gestellt seyn: ich habe aber noch keinen gültigen Beweis dafür gefunden. Was die Geldrischen Geschichtschreiber von einem Nassauischen Graf Otto erzehlen, der Richards von Geldern Erbtochter geheurathet, und ein neues Geschlecht der Grafen von Geldern gepflanzt, will ich zwar an sich nicht ganz verwerfen, beruht aber doch auf keiner einzigen Urkunde, sondern allein auf Tradition und späten Chroniksnachrichten, und auch diese sind allzuverworren, als daß sich noch zur Zeit in diesem Labyrinth ein sichrer Faden finden liesse. Die Uebereinstimmung der Wappen kann zu keiner Erläuterung dienen, theils weil überhaupt der Löwe ein sehr gemeines Wappenbild ist, und theils, weil die erblichen Familienwappen sicherlich in jene Zeiten nicht reichen. Wenigstens kann die Dietzische Genealogie, und ihr angeblicher Zusammenhang mit der Nassauischen, aus dieser Untersuchung kein Licht gewinnen.

e) Daß dieser Gerlach würklich Graf des Niederlohngaus, nicht aber des Oberlohngaus, war, habe ich §. XVII. S. 187 not. b) ausser allem Zweifel gesezt.

then, und soviel unmittelbarer schließt er an die 1034 als Grafen des Niederlohngaus vorkommende Arnold und Wickker an. Eben daraus, daß zwei Herrn einerlei Gaugericht zugleich einhaben, läßt sich, bei damaliger allgemeinen Erblichkeit der Gaugerichte, voraussetzen, daß sie Brüder waren, die das Grafenamt von ihrem Vater erhalten, sich aber noch nicht betheilt hatten: und da der Zeitraum zwischen diesen Herrn, und dem vorigen Gaugraf Gerlach, zu eng ist, als daß man noch einen andern Vater mit Wahrscheinlichkeit einschieben könnte, auch die Söhne gedachter Grafen so frühzeitig erscheinen, so sehe ich keinen vernünftigen Grund, warum man sie nicht für Söhne jenes Gerlachs halten sollte f). Beide Brüder theilten nicht lange hernach. Arnold erhielt das Gaugericht des Einrichs, und wurde der ungezweifelte Stammvater der Grafen von Arnstein g): es bleibt also von selbst für den Wickker nichts anders als der Niederlohngau im engern Verstand, nemlich den Einrich davon ausgeschieden, übrig. Aber so muß man den Wickker zugleich für den Stammvater der Grafen von Dietz erkennen, die bald nach ihm als Gaugrafen des Niederlohngau erscheinen h). Schon in den Jah-

f) Wollte man den Grafen Wickker und Arnold einen andern Vater, als den Gerlach, geben, so müßte man, da Embricho schon im J. 1059 als Graf erscheint, unter den Grafen des Nider-Lohngaus in einem Zeitraum von 50 Jahren vier Generationen annehmen.

g) von denen ich schon §. XXVII. ausführlicher geredet. Arnold hatte eine Tochter Graf Gerhards von Mainz und Rieneck zur Gemahlin.

h) In Honth. Hist. Trev. T. I. p. 394. Cramers Wetzlar. Nebenst. Th. LXXVI. S. 126, und Kremers Orig. Nass. T. II. p. 130 wird in einer Urkunde K. Henrichs III. vom Jahr 1053 *Vilimar in Pago Logenahi et in Comitatu Godeboldi Comitis*, mit mehrern dazu gehörigen Orten, angeführt. Ich will mich zwar nicht darauf berufen, daß in dem Prozeß, worin diese Urkunde gebraucht worden, der Gegentheil sie für unächt erklärt, muß aber doch bei näherer Ueberlegung bekennen, daß mir dieser Godebold, dessen Namen den Rheinischen Gegenden so ganz und gar unbekannt, den Hennenbergern hingegen so eigenthümlich ist, als würklicher Graf des Niederlohngaus verdächtig scheint. Da man einmal, nach meiner obigen Ausführung, weiß, daß zu gleicher Zeit ein Zweig des Hennebergischen Geschlechts die Grafenwürde im Lobdengau und OberRheingau im Besitz hatte, so mögte man die Vermuthung wohl weniger auffallend finden, daß etwa damals ein Herr aus dem nemlichen Geschlecht durch irgend eine unbekannte Ursache auf kurze Zeit in den NiederLohngau eingekommen. War er etwa Vormund des Embricho von Dietz, der gleich 6 Jahre nach ihm als Gaugraf erscheint? In dem Speiergau kommt unterm J. 1114 ein Ekbertus Advocatus in vice Egenonis pueri Advocati vor (Acta Palat. T. III. p. 429 not. s), führt also blos als Vormund des Egenonis pueri Advocati selbst den Titul eines Advocati: sollte nicht der nemliche Fall auch bei dem Godebold statt finden? Will man indessen diesen Godebold der Dietzischen Genealogie nicht nehmen lassen, so muß er, der Zeit nach, eher für einen ältern Bruder des Embricho von Dietz, als für seinen Vater gelten. Für die Dietzische Genealogie ist er ohnehin unintressant, weil wenigstens soviel gewis ist, daß die folgende Grafen nicht von ihm stammen. Ich habe ihn daher, als eine verlorne Schildwache, in der Stammtafel übergangen.

Jahren 1059 und 1062 kommt ein Embricho in dieser Würde vor [i]), und 1073 führt bereits der ungenannte Bruder desselben den Namen vom Schloß Dietz [k]). Wahrscheinlich war jener Wicker durch einen andern Sohn zugleich der Stammvater der Herrn von Molsberg [l]).

§. LXXIV.

Grafen von Dietz im zwölften Jahrhundert.

Der erwähnte Embricho oder Emmerich — ein Name, der ursprünglich aus Henrich entstanden zu seyn scheint — hatte zwar, wie gesagt, einen dem Namen nach unbekannten Bruder, der sich vom Schloß Dietz benannte: daß aber er selbst, und nicht der letztere, der Stammvater der folgenden Grafen wurde, wird nicht nur daraus wahrscheinlich, weil er der Gaugraf und ältere Bruder war, sondern auch, weil gleich in der zweiten Generation wieder ein Embricho vorkommt, der wohl, der Sitte der mittlern Zeiten gemäs, den Namen

i) K. Henrich IV. schenkt 1059 an das Stift Limburg: Sex Mansos, tres scilicet in villa *Brechelebach* (unter Libenburg. Honth. Prodr. p. 1092 a.) duas *Seckaha* (Seck), unam *Westernaha* (Westernohe) in Pago *Logenahe* et in Comitatu *Imbrichonis* Comitis sitos. Act. Acad. Palat. T. III. p. 78. Im J. 1062 schenkt dieser Kaiser eben dahin: unum mansum in *Haderichesbach* (Hersbach, im Trierischen Amt Montabaur) et alterum in *Hildenhagen* (Hildenhain, über Westerburg) — in Comitatu *Embriches* Comitis et in Pago *Logenahe*. l. c. p. 81.

k) Ein Geistlicher in Mainz kauft duos mansos, apud villam Badenheim sitos, a liberis hominibus *Comite Embrekone et fratre suo de Diedese*. Joann. SS. Mog. T. II. p. 579, und noch richtiger, besonders in Ansehung des Jahrs, in Guden. T. I. p. 938.

l) Ich habe schon in meinen Hist. Abhandl. S. 92 ꝛc. davon gehandelt, wo ich zugleich die bekanntesten Herrn aus diesem Geschlecht angeführt. Das Schloß Molsberg lag innerhalb der Grenzen der Grafschaft Dietz, war, wie Mechtel in Pago Logen. Mpto erzehlt, in das Dietzische Dorf Salz eingepfarrt, wo auch die Herrn von Molsberg ihr Begräbnis hatten, und da diese Familie dem Gaugericht des Haigers vorstand, der eine Unterabtheilung des grosen NiederLohngaus war, und den sie erst zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts an Nassau verkaufte (Tollner. Hist. Pal. p. 38 n. 3 – 7): so mag sie wohl auf eben die Art durch eine Theilung mit den Dietzern dazu gekommen seyn, wie die Arnsteiner zum Gaugericht im Einrich. Ausserdem erscheint der erste bekannte Molsberger, Anselm, gerade zu der Zeit, da auch der erste Graf von Dietz in Urkunden auftritt: er scheint also auch, alle diese Umstände zusammen genommen, eben so gut ein nachgebohrner Sohn des NiederLohngauischen Graf Wickers gewesen zu seyn. Vom Molsberger Wappen sagt der Limburger Chronikschreiber Tilmann: „Allheu salen wissen, daß „die Blasinerung der Molsberger Wapfen waren also; in einem goldnen Feld ware ein Löwe „Silberfarben mit vollem Antlitz.„ Das Wappen stimmt also in der Hauptsache mit dem Nassauischen und Dietzischen überein: daß sich aber überhaupt aus den spätern Familienwappen auf keine so frühe Zeiten, wie das eilfte Jahrhundert, zurückschliessen läßt, habe ich schon not. d) erinnert.

men von dem Grosvater führte. Die beiden Brüder Henrich I. und Gerhard, die man vom J. 1101 – 1107 in Urkunden findet, waren also seine Söhne [a]). Der ältere stund dem Gaugericht vor, und soviel gewisser war er der Vater des Graf Embricho II, der sich, nach dem Bericht des Arnsteiner Mönchs, an die Gräfin Demudis, eine Schwester Ruperts und Arnolds von Lurenburg, vermählte, und mit ihr den Graf Henrich II. zeugte [b]). Mit dem letztern werden die Grafen von Dietz bekannter. Er mußte, wie ich schon oben (S. 241) näher erzehlt, nach Kaiser Friedrichs I. Ausspruch 1155 wegen verletztem Landfrieden Hunde tragen; verlor aber doch durch diesen schmähligen Vorgang in der Gnade des Kaisers nichts, den er vielmehr häufig auf seinen Zügen begleitete [c]). Unter andern wohnte er 1177 dem Feldzug in Italien bei, und es war gewis ein Zeichen vorzüglicher

a) Henricus de Diedisso unterschreibt eine von K. Henrich II. dem Kloster Prüm ertheilte Urkunde. Act. *Werdae*. Dat. III. Non. Aug. Honth. Hist. Trev. T. I. p. 477; ferner ums J. 1114 des Trierischen Erzbischofs Bruno Bestätigung des Klosters Lichtborn. S. meine Histor. Abhandl. S. 128 und Kremers Orig. Nass. T. II. p. 152. — K. Henrich V. befiehlt 1107 der Abtei St. Maximin unter andern wieder herzustellen: duodecim Mansos ultra Renum, in villa Aschabach, quos *Gerbardus* quidam de *Diedisse* a Wilihelmo Comiti iniuste detinuit. Act. Moguntiae VII. Non. Maj., und gleich drauf in einer zweiten Urk. von eben dem Jahr: quidquid ultra Renum in loco — Ascabach *Gerbardus quidam, frater Henrici Comitis*, diu iam iniuste sibi usurpaverat. Honth. T. I. p. 486 und 487. Guden. T. II. p. 9.

b) Der Arnsteiner Mönch, der zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts schrieb, macht uns nicht nur mit diesem Emmerich, sondern auch mit seinen beiden nächsten Nachfolgern bekannt. Er sagt von den Grafen Rupert und Arnold von Lurenburg, die eine Gräfin von Arnstein zur Mutter hatten: *Demoedis* soror ipsorum nupsit *Embriconi*, qui pater fuit Comitis *Henrici* patris *Gerbardi Comitis de Dithse*.

c) Ich habe ihn überhaupt in folgenden Urkunden gefunden. Er unterschreibt 1145 eine Urkunde des Erzbischof Henrichs zu Mainz über die Kirche zu Wildsachsen, Guden. l. p. 175, und im J. 1146 zwei andre Urkunden des nemlichen Erzbischofs über die Stiftung des Klosters Retters, und über die Kirche zu Geisenheim. Guden. l. c. p. 177 – 182. — bezeugte 1171 eine Urkunde K. Friedrichs I. über beigelegte Streitigkeiten zwischen Trier und Pfalz. Dat. in territorio Mediolanensi apud Adrianum. Kal. Sept. Honth. T. I. p 595. — eine Urkunde ebendesselben vom J. 1166 über Güther in Riethausen. Dat. ap. Franckevorth. III. Kal. Febr. Guden. Syll. p. 582. — eine andre vom J. 1170. Dat. Francof. in Scheidii Mantissa p. 562. — eine Urkunde K. Friedrichs vom J. 1171 über ein Trierisches Lehen. Act. ap. Noviomagum. Honth. T. I. p. 604. — eine Urkunde ebendes. vom J. 1174 für das Capitul zu Achen. Dat. Aquisgrani pridie Kal. Apr. Miraeus T. I. p. 545 und Kopp de Differ. Com. p. 543. — eine andre von eben dem Jahr für die Kirche zu Utrecht. Dat. Traiecti. III. Id. Apr. Butken Troph. de Brab. T. I. prob. 43. — bezeugt und bestätigt den Vergleich K. Friedrichs mit dem Pabst Alexander. Lünigs R. Arch. P. Gen. Cont. II. p. 135, und beschwört den Frieden mit K. Wilhelm von Sicilien in die Seele des Kaisers. Lünigs Cod. Ital. Dipl. T. I. p. 29, II. p. 960. — unterschreibt 1182 eine Urkunde des Kaisers für die Abtei St. Maximin. Dat. Moguntiae. II. Kal. Jun. Honth. I. p. 612. — und 1183 eine Urkunde für den Bischof Peter zu Luna. Dat. Constantiae. II. Kal. Jul. Ughelli Ital. Sacr. T. I. p. 848. — eine Urk. vom J. 1184 für das Kloster Admont in Steiermark, Dat. ap. Mogunt. Ludw. Reli. T. IV. p. 172.

licher Achtung, daß ihn Kaiser Friedrich den Frieden, den er mit König Wilhelm von Sicilien schloß, in Gegenwart Pabst Alexanders und der Cardinäle in seine Seele beschwören ließ d). Noch im J. 1188 lebte er mit seinen Söhnen Gerhard I. und Henrich III, muß aber damals in hohem Alter gestanden seyn, weil der zweite dieser Söhne schon in den Jahren war, daß ihn K. Friedrich bei seinem vorhabenden Kreuzzug zum voraus mit dem Bischof Hermann von Münster, einem gebohrnen Graf von Katzenelenbogen, und dem Graf Rupert von Nassau, als Gesandten an den Griechischen Kaiser schickte e). Die Gesandten retteten noch mit Mühe von den treulosen Griechen ihr leben, und der ganze Kreuzzug nahm mit dem Tode des Kaisers ein trauriges Ende: Henrich kam aber doch glücklich zurück. Ausser den beiden erwähnten Söhnen Henrichs II, die man allein mit Gewisheit kennt f), erscheinen zu gleicher Zeit noch einige andre Herrn aus dem Dietzischen Haus, die man nur muthmaslich in diese Classe setzen kann, ein Berthold unterm J. 1192 g), ein Diether, der 1204 einem neuen Kreuzzug beiwohnte h), und endlich Philip, Domherr zu Mainz und Probst des St. Bartholomäusstifts zu Frankfurt i). Es ist wenigstens, ausser dem Henrich II, kein andrer gleichzeitiger Graf von Dietz bekannt, für dessen Söhne sie gelten könnten.

§. LXXV.

d) S. vorher not. c).

e) S. die in Reinhards Ausführ. Th. II. S. 141 angemerkte Schriftsteller, und Brower. Ann. Trev. T. II. p. 85, wo er überall Henricus *Junior* genennt wird, zum gewissen Beweis, daß damals sein Vater noch lebte. Nach Browers Angabe soll auch Henricus Senior dem Kreuzzug beigewohnt haben.

f) Den Beweis, und die von ihnen handelnde Stellen, s. im folgenden §.

g) Er bezeugt eine Urkunde K. Henrichs VI. Dat. Wormatiae. Guden. I. p. 313.

h) Der schon oben S. 255 not. f) angeführte Ramnusius de bello Constantinop. p. 37 führt, nach dem bei dem Kreuzzug gegenwärtigen Graf Berthold von Katzenelenbogen, weiter an: Bertholdum (v. Kaß.) sequuti sunt Garnerius Borlandus Brabantius, Theodoricus Losius, Henricus Aramaeus, *Theodoricus Dietzensis*, ex *Dietza* &c. Ramnusius hatte in Venedig von diesem Kreuzzug gute, und zum Theil unbekannte Quellen, ob er gleich die Teutsche Namen, nach Gewohnheit der Italiener, nicht selten verstellt. Weil ich indessen den angegebenen Dietrich von Dietz sonst nirgends gefunden, so lasse ich ihn dahingestellt seyn, und habe ihn in der Stammtafel übergangen, wiewohl sich nicht denken läßt, daß ein Ausländer ihn sollte erdichtet haben.

i) Er gab 1222 als Probst zu St. Bartholomäus in Frankfurt das Patronat in dem Hanauischen Dorf Bischofsheim an sein Capitul, und in dem nemlichen Jahr starb er auch. Joann. SS. Mog. T. II. p. 252. Guden. T. I. p. 480.

§. LXXV.

Gerhard I. und Henrich III. stiften zwei Linien, wovon die leztere endlich den Namen vom Schloß Weilnau annimmt. Ihre gleichgenannten Söhne Gerhard II, der das Kloster Thron stiftet, und Henrich IV.

Die Grafen von Dietz kennt man in diesen frühen Zeiten, gleich den meisten Herrn aus andern Häusern, gröstentheils nur aus Zeugenunterschriften. Diese hier nach der Reihe und mit den Umständen der Kriegs- und Friedensgeschäfte, die sie betreffen, durchzugehn, würde ausser meinen Grenzen liegen: ich habe aber die Urkunden, um den Herrn doch einigermassen in ihrem politischen Leben folgen zu können, in den Anmerkungen nach den verschiednen Datums der Zeit und der Orte bemerkt [a]). Auf diese Art bleiben mir von dem bereits erwähnten Gerhard I. und Henrich III. nur wenig erhebliche Data übrig. Daß sie beiderseits Söhne Henrichs II. waren, kann, nach den Nachrichten des Arnsteiner Mönchs, keinem Zweifel ausgesezt seyn [b]). Im Jahr 1207 gaben beide Brüder dem

a) Ich gebe indessen diese Sammlung von Zeugenunterschriften der Dietzischen Grafen keineswegs für vollständig aus; es mögen sich vielmehr noch viele finden, die ich entweder nicht bemerkt, oder die ich, weil anfangs meine Absicht so weit nicht gieng, und sie weder der Genealogie noch Geschichte zu einer weitern Erläuterung dienen konnten, aufzuzeichnen nicht der Mühe werth hielt.

b) S. den nächstvorhergehenden §. not. b). Der Arnsteiner Mönch führt die Nachkommen der Arnsteinischen Töchter, so weit sie in die benachbarten Rheinischen Häuser vermählt waren, bis in die Zeit, wo er lebte, nemlich bis zu Ende des zwölften und Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, herab. Er giebt, nach der schon im vorigen §. not. b) angezogenen Stelle, die Schwester der Grafen Rupert und Arnold von Luxenburg dem Graf Emmerich von Dietz zur Gemahlin, der also auch mit jenen Nassauern zwischen den Jahren 1120 und 1140 gelebt haben muß. Beide sollen den Graf Henrich von Dietz erzeugt haben, und er kommt, wie der vorhergehende §. erweißt, würklich vom J. 1145 – 1188 vor. Dem Leztern giebt der Mönch wieder einen Gerhard zum Sohn, und auch dieser erscheint, nach Anzeige der folgenden not. d), vom J. 1189 an bis weit in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts in vielen Urkunden. Die Nachrichten des Arnsteiner Klosterbruders stimmen also vollkommen mit den Urkunden überein: er führt aber bei den Dietzern nicht gerade alle Söhne an, sondern nur den Aeltsten, so wie er auch bei den übrigen Häusern manche Nachgebohrne, oder wenigstens nicht zugleich regierende, ausläßt. Wenn man also überlegt, daß im J. 1188 Henricus *Senior* und *Henricus Junior* zusammen vorkommen, durch welche Zusäze gewöhnlich gleichgenannte Väter und Söhne unterschieden wurden, daß der Name des Vaters, der Regel nach, auf einen der Söhne fortgieng, daß sie der Zeit nach vollkommen anschliessen, und daß endlich, vermög der folgenden not. c), Gerhard I. ausdrücklich mit seinem Bruder Henrich 1207 eine Urkunde ausstellt; so müßte man wohl vorsäzlich ungläubig seyn, wenn man noch zweifeln wollte, daß der im J. 1188 vorkommende Henricus Junior mit dem Henricus Frater Gerhardi vom J. 1207, einerlei Person, also auch mit leztern ein Sohn Henrichs II. war. Es habens daher, soviel ich weiß, noch alle Genealogen angenommen. S. besonders Reinhards Hist. Ausführ. Th. II. S. 64, und Kremers Orig. Nass. I. p. 363. not. 7.

dem Kaiser Philip aus Schwaben ihre Vogtei zu Cassel bei Mainz, zum Vortheil des dortigen Erzbischof Irmbolds, zurück, und erhielten zur Gegenvergeltung die Reichsgüther, sammt dem Patronat, in Usingen [c]). Den Graf Gerhard findet man zwar mehrmals bei Kaiserlichen Hoflägern, aber nie ausser Teutschland [d]): Henrich hingegen wohnte dem K. Friedrich II. in dem J. 1214 und 1223 auf seinen Zügen in Italien bei [e]). Beide Brüder besassen ihr land in ungetheilter Gemeinschaft,

c) S. die Urk. bei Reinhard l. c. S. 95. Gerhard und Henrich werden hier ausdrücklich fratres genennt.

d) Graf Gerhard von Dietz unterschreibt 1189 eine Urkunde des Erzbischof Philips von Cölln wegen dem Schloß Staleck und der Vogthei zu Bacherach. Freher Orig. Palat. Cap. XI. p. 92. — ferner 1192 K. Henrichs VI. Privilegium für die Abtei Epternach. Dat. in Wizenowe iuxta Moguntiam. VIII. Kal. Sept. Bertholet Hist. de Luxemb. T. IV. prob. p. 37, und Martene Coll. Ampl. p. 467. — in einer Tauschurkunde K. Henrichs VI. mit dem Bisthum Worms v. J. 1196. Dat. Wormatie. Schann. Hist. Worm. p. 91. — den Trierischen Archidiaconatsconsens in die Vereinigung der Kirchen zu Lichtborn und Weltrod mit dem Kloster Schönau. S. meine Histor. Abhandl. S. 136 und Kremers Orig. Nass. T. II. p. 252. — eine Nassauische Urkunde vom J. 1211 wegen Uebertragung des Patronats zu Wiesbaden an den Teutschen Orden. Guden. III. p. 1079. — 1213 eine Schenkungsurkunde Pfalzgraf Henrichs an das Kloster Schönau bei Heidelberg. Dat. Schonaugie in Parasceve. Guden. Syll. p. 84. — ein Privilegium K. Friedrichs II. für das Kloster Lautereck vom J. 1215. Dat. VIII. Id. Sept. Schann. Hist. Worm. p. 100. — 1219 ein Privilegium K. Friedrichs für die Stadt Strasburg. Dat. ap. Hagenau III. Id. Sept. Alsat. Dipl. T. I. p. 339. Im J. 122- brauchte ihn Erzb. Siffried von Mainz vor dem unter Vorsitz Erzb. Dietrichs von Trier vom Kaiser bestellten Gericht zu seinem Advocat, durch den er die Wittwe Philips Herrn von Boland wegen dem Schloß Erenfels belangte. Guden. V. p. 57, 58. — er bezeugt 1223 eine Urkunde K. Friedrichs II. für das Kl. Walckenried. Dat. ap. Northusen XI. Kal. Oct. Leuckfeld vom Kl. Walckenried S. 370. — ein Privilegium des Römischen Königs Henrich für das Kloster Poelde. Dat. 1224 ap. Blekede in Castris. VII. Kal. Oct. Leuckfeld vom Kl. Poelde S. 45. — eine andre Urk. von eben demselben, und von eben dem Jahr, für Libald von Bauffremont. Dat. ap. Bernum. Schoepfl. Alsat. Dipl. T. I. p. 339. — den Vergleich der Stephaniten zu Mainz mit Gerhard von Eppenstein wegen Güther in Costheim. Dat. 1225. Id. Sept. Joann. SS. Mog. II. p. 530. — ein Privilegium des Röm. Kön. Henrichs für das Kl. Gandersheim. Dat. II. Id. Nov. 1228 apud Frankenfurd. Leuckfeld vom Kl. Gandersh. S. 237. Ob aber alle diese Urkunden noch den Gerhard II, oder viele der leztern schon seinen gleichgenannten Sohn angehn, kann ich nicht entscheiden; ich muß hier willkührlich verfahren.

e) Von Henrichs III. Gesandtschaft und Kreuzzug in den J. 1188 und 1189 habe ich im vorigen §. not. e) die Stellen nachgewiesen, und eine andre Urk. v. J. 1207 in dem gegenwärtigen §. not. c). Er bezeugt 1214 ein Privilegium K. Friedrichs II. für den Teutschen Orden. Dat. in Castris prope Juliacum. IX. Sept., und 1223 die wiederholte Bestätigung desselben. D. Capue. Mense Jan. Duellii Hist. Ord. Teut. in Append. Privil. p. 13 und 15, — und noch ein andres Diplom, dem Teutschen Orden in eben dem J. 1223 ertheilt. Dat. ap. Ferentinum Mense Mart. S. des Teutschen Ordens Deduct. ca Hessen wegen der Ballei Hessen, sub rubro: Histor. Diplom. Unterricht Beil. 6., wo auch Beil. 3. und 4. die beiden nächstvorhergehenden Urkunden stehn. — Im J. 1226 bezeugt er einen Vergleich zwischen dem Bischof von Worms und Hartrad von Merenberg. Act. Wormatiae in festo

meinschaft, und deswegen führt Graf Gerhard I, nach Gewohnheit damaliger Zeiten, wo sich einerlei Herrn zuweilen noch von verschiednen Schlössern benennten, in einer Zeugenunterschrift vom J. 1208 auch den ihm sonst ungewöhnlichen Namen eines Grafen von Weilnau f). Jeder dieser Brüder stiftete eine eigne Linie: dann Gerhard pflanzte durch seinen Sohn Gerhard II. die Grafen von Dietz fort, und Henrich zeugte den Henrich IV, dessen gleichgenannter Sohn endlich seiner Linie den Namen vom Schloß Weilnau gab g). Ich will aber von den Grafen von Weilnau noch besonders reden, und bleibe hier nur bei der Dietzischen Linie stehn. Gerhards I. Gemahlin scheint ins Eppensteinische Haus gehört zu haben h). Gewisser

festo Matth. Apli. Schann. Worm. prob. p. 107. Auch hier ist ungewis, ob nicht einige der leztern Stellen schon Henrichs III. gleichgenannten Sohn angehn. Ich habe zwar von dem J. 1226—1243 in bisher bekannten Urkunden keinen Henrich mehr unter den Grafen von Dietz gefunden; daß aber damals würklich einer dieses Namens lebte, wird aus der folgenden Note g) erhellen, wo Graf Henrich I. von Weilnau einen Henrich zu seinem Vater angiebt, der mit dem 1188 und 1207 vorkommenden nicht mehr einerlei Person seyn konnte.

f) Nos Eyerhardus Miles dictus de Haier — Walramo Comiti Juliacensi sub testimonio — *Gerardi Comitis de Wilnowe* — demonstramus quinque Marcas — in curte nostra — *Umenowe* annuatim. Dat. in *Castro Tulpetensi* M. CC. octavo. Kremers Beitr. zur Jül. und Berg. Geschichte Th. III. Beil. XLV. S. 69. Ich habe §. XXXII. das Beispiel Gr. Diethers II. von Katzenelenbogen angeführt, dem noch im J. 1229 der Name eines Grafen von Lichtenberg beigelegt wird, weil er sich damals auf diesem Schloß aufhielt.

g) Im J. 1253 bevestigen *Gerhardus* et *Henricus* Comites de Dietse eine vormals dem Kloster Dierstein in presentia — beate memorie Dominorum *Gerhardi* et *Heinrici* de Ditse videlicet *patrum nostrorum* geschehene Schenkung. Reinhard Th. I. S. 97. Von den beiden Herrn, die diese Urkunde ausstellen, lebte Gerhard bis 1280, und Henrich, der mit dem Henrich I. von Weilnau Eine Person ist, noch im J. 1282. Demungeachtet wollen die bisherigen Dietzischen Genealogen diese Herrn für Söhne derjenigen Gebrüder Gerhard und Henrich angeben, die 1207 zusammen erscheinen, und, wie ich vorher not. b) erwiesen, schon im J. 1188 zusammen lebten. Gerhard I. war im leztern Jahr schon ein erwachsner Mann, wie es das Alter seines Vaters ohnehin nothwendig macht, und sein Bruder Henrich III. konnte in eben dem Jahr sogar schon einen Kaiserlichen Gesandten vorstellen, wozu er doch wenigstens 20 bis 24 Jahre alt seyn mußte, und so kommen, nach jener Annahme, für zwei Generationen bei 120 Jahre heraus; ja auch der Vater dieser Brüder, der schon 1145 eine Kaiserliche Urkunde bezeugt, also doch wohl damals wenigstens gegen 20 Jahre hatte, müßte mit seinen Söhnen allein ein ganzes Jahrhundert ausfüllen, und bis zum J. 1282 würden in einem Zeitraum von 150 Jahren nur drei Generationen, Vater, Söhne und Enkel, gelebt haben. Das alles widerspricht nicht nur der gewöhnlichen Ordnung der Natur, sondern rückt auch den ganzen Zeitraum der Dietzischen Genealogie seltsam zusammen. Es bleibt also wohl unwidersprechlich, daß man vom J. 1188—1253, oder bis zu der Regierung der obigen Urkundensteller, zwei Generationen annehmen muß, und daß die Verwirrung von der Einheit der Dietzischen Lieblingsnamen, Gerhard und Henrich, entstanden, den die regierenden Herrn in beiden auseinander folgenden Generationen führten. Die Erläuterung der folgenden Genealogie wird auch dieser Behauptung neue Bestätigung geben. Vergl. besonders §. LXXVI. not. e).

h) S. die in der folgenden not. k) angeführte Stellen. Die Grafen von Dietz hatten ausserdem den

ser ist, daß Siffried IV. von Runkel an eine Tochter von ihm vermählt war, und in dieser Voraussetzung muß er noch zwei andre unbekannt gebliebene Kinder, vermuthlich Töchter, gehabt haben [i]). Die Einheit der Namen, und zugleich der Mangel an Nachrichten von den Todesjahren der Herrn, macht es unmöglich, überall die Grenzlinien zu ziehen, wo der Vater in Urkunden aufhört, und der Sohn anfängt: indessen kommt auch darauf in der Hauptsache wenig an [k]). Gewis war Gerhard II. derjenige, der 1237 seinen von Mainz lehnbaren Zoll in Bingen dem Erzstift um 50 Mark zurückgiebt [l]), 1239 als begüthert zu Wicker, in der Herrschaft Eppstein, erscheint [m]), und 1243 mit seiner Gemahlin Agnes aus einem vormaligen, zum Amt Wehrheim gehörigen, Hof das Eisterciensser Nonnenkloster Thron gestiftet [n]). Er starb vermuthlich noch vor dem J. 1249, oder wenigstens zuverlässig vor 1253 [o]), und hinterließ folgende Kinder:

1, Ger-

den Kirchsatz in Wicker, Joann. Spicil. p. 483. Würdtw. Dioec. Mog. T. II. p. 100, und nach dem, was ich unten §. LXXVI. not. e) erläutern werde, leitet Gerhards I. Tochtermann, Siffried von Runkel, die Güther in Wicker von seiner Schwiegermutter her.

i) S. §. LXXVI. not. e).

k) Ich setze also in der Ungewisheit, wo eigentlich der Vater aufhört, und der Sohn anfängt, das vorher not. d) angefangne Verzeichnis der Urkunden, die eines Graf Gerhards von Dietz in diesem Zeitraum erwähnen, fort, und, der Zeit nach, läßt sich wohl voraussetzen, daß wenigstens folgende Urkunden den Sohn angehen. Ein Gr. Gerhard von Dietz unterschreibt 1233 die Urkunde Graf Henrichs von Schwarzburg, wodurch er sein Schloß Kranichfeld für Mainzisch Lehen erkennt. Guden. I. p. 519. — bezeugt 1234 eine Kaufhandlung zwischen dem Kloster Dierstein und Conrad Herrn von Gleiberg oder Merenberg. Reinhard Ausführ. Th. II. S. 356. — entsagt 1239 seinem Recht auf erkaufte Güther in Wicker. Joann. SS. Mog. T. II. p. 533. — verbürgt sich 1239 für den Wildgraf Conrad in einem Vergleich mit Erzbischof Siffried von Mainz, und bezeugt ihn zugleich. Act. ap. Pinguiam. Guden. I. p. 560 und 564. — bekennt 1241 mit dem Gerhard von Eppenstein, daß Folkwin von Wicker sich in ihrer Gegenwart seines Rechts auf die Güther in Wicker verziehen, die das St. Stephansstift in Mainz von Conrad von Dornberg erkauft. Act. Maguncie. Joann. l. c. T. II. p. 533. — hat im J. 1241 zu Holzhausen auf der Ulm, unweit Wetzlar, verschiedene Zehnten, freie Leute, und andre eigne Leute, wie Knoch in der Unters. des Ursprungs der Grafen von Nassau und Solms bemerkt, — und war vermuthlich noch derjenige Gr. Gerhard von Dietz, der 1247 der Gräfin Mechtild von Sayn Uebergabsbrief über die Grafschaft Sayn bezeugt. Dat. Blanckenberg in die Decoll. Joann. Bapt. S. Saynische Deduct. sub rubro: Rechtsgegründetes Bedenken 2c. (1744) S. 41.

l) Ich habe weiter nichts, als einen Extract dieser Urkunde. Act. Moguntie 1237. III. Non. Nov.

m) S. vorher not. b). Die Grafen von Dietz waren vermuthlich durch eine Heurath ins Eppensteinische Haus zu diesen Güthern gekommen.

n) S. die 1638 herausgekommene Rechtmässige Information und nothwendiger Bericht von denen in Nassaw Dietzisch, und Dillenbergischen Landen gelegenen geistlichen Güttern, Stifftern und Clöstern 4., wo S. 48 2c. von dem Kloster Thron weitere Nachricht gegeben wird. Der noch ungedruckte Stiftungsbrief ist v. J. 1243 in vigilia Benedicti datirt. Das Kloster wurde 1528 reformirt, und die Nonnen verloren sich nach und nach von selbst. Vergl. weiter den folg. §. not. b).

o) Vergl. vorher not. g), und den nächstfolgenden §. not. b).

1, Gerhard III, von dem ich gleich weiter reden werde.

2, Mechtild. Sie wurde an einen Johann von Siegersberg verheurathet, und kommt 1266 als Wittwe vor [p]).

§. LXXVI.

Graf Gerhard III. von Dietz, und seine Kinder.

Graf Gerhards III. Regierung fiel gröstentheils in den unruhigen Zeitpunkt des sogenannten Interregnums. Er hielt es, wie die meisten Rheinischen Stände, mit König Wilhelm aus Holland. Als sich dieser daher, nach der Eroberung Ingelheims, der auch Graf Gerhard beiwohnte [a]), den Rhein hinunterzog, und den 9. Mai 1249 bei Nassau gelagert war, gab er dem vorerwähnten neugestifteten Kloster Thron ein Privilegium, wodurch er die Höfe, die es in Reichsstädten erkauft hätte, oder erkaufen würde, für frei erklärte. Der Herrschaftliche Hof, aus dem es entstanden, war Reichslehn: um aber doch dem Kloster das Eigenthum des Grund und Bodens zu sichern, ließ es König Wilhelm geschehen, daß Graf Gerhard dieses Lehen frei machte, und ihm dagegen Allodialgüther in Laucken auftrug [b]). Im folgenden Jahr finden wir den Graf Gerhard in einem Streit mit Henrich Herrn von Isenburg über Vilmar. Die Isenburger hatten in diesem Ort die Vogthei hergebracht, und Henrich maßte sich daher an, ihn zu bevestigen, wogegen sich aber Graf Gerhard von Dietz setzte, dem das Grafengericht über Vilmar, und viele dazu gehörige Orte, zukam [c]). Erzbischof Conrad

p) Ich habe dieses in einem Register alter Urkunden gefunden, das aber vom Inhalt der Urkunde weiter nichts enthält. Die Richtigkeit der Angabe leidet indessen keinen Zweifel.

a) Graf Gerhard von Dietz bezeugt eine Urkunde, wodurch König Wilhelm dem Wildgraf Emich die Succession in die Grafschaft Henrichs von Werda zusichert. d. in Castris ap. Ingelnheim. V. Kal. Mart. Senckenb. primae Lin. Jur. Feud. Adj. III. p. 6, und Schoepfl. Alsat. Dipl. T. I. p. 401. Schilter Antiqu. Teut. T. III. p. 581 setzt die Urkunde fälschlich ins Jahr 1248.

b) S. die Urkunde in Kremers Orig. Nass. T. II. p. 283. Die in vorigem §. not. n) angeführte Nassauische Deduction schreibt diese Handlung dem jüngern Gerhard, dem Sohn des Stifters des Klosters Thron, zu, der auch diese Elterliche Stiftung ratificirt habe. Gerhard II. müßte also noch vor dem J. 1249 gestorben seyn, und dieses scheint sich auch durch die Jahre seines Sohns zu bestätigen, der schon vor dem J. 1266 eine Tochter verheurathete. Aus eben dem Grund war derjenige Gerhard, der 1253 seinen Vater als todt anführt, und sich 1255 über einige von demselben besessene mütterliche Güther mit Siffried IV. von Runkel verglich, gewis kein andrer, als Gerhard III. Es macht indessen in dem, was ich in §. LXXV. not. g) erläutert, keinen Unterschied, es mag nun Gerhard III. einige Jahre früher oder später zur Regierung gekommen seyn.

c) S. die vormals zu Vilmar gehörigen Orte in der §. LXXIII. S. 536 not. b) angeführten Urkunde,

rad von Cölln verglich 1250 beide Partheien, daß Gerhard und Henrich alle sowohl von der Comicia als der Vogthei innerhalb Vilmars fallende Gebühren theilen, Henrich keine leute des Grafen von Dietz, oder Siffrieds Herrn von Runkel, in seine Bevestigung ohne ihr Zulassen einnehmen, und die schon darin befindlichen ihnen ferner zur Nutzung vorbehalten, und vor ihren Gerichten zu erscheinen verbunden seyn sollten [d]. Eben so gütlich wurde ein Streit Graf Gerhards mit Siffried von Runkel selbst beigelegt. Dieser machte, als Gerhards II. Tochtermann auf mancherlei von seiner Schwiegermutter herrührende Güther Anspruch, und erhielt, durch Vermittlung ihrer beiderseitigen Freunde, den vierten Theil alles dessen, was Graf Gerhard von Vater, Mutter und Grosmutter her in Salz, Haselbach und Berlenbach einhatte, sammt einer Präbende zu Salz für einen seiner Söhne, mit dem Vorbehalt einer nähern Untersuchung über die Güther in Udenheim und Wicker [e]. Von geringerer Erheblichkeit war ein Zwist mit

Urkunde, wo sie unterm J. 1053, als in die Grafschaft Godebolds gehörig, angeführt werden, und in dem den Beiträgen zum Lahngau angehängten Vilmarer Weisthum vom J. 1449. Sie müssen in alten Zeiten den Grafen von Dietz zugestanden haben, weil diese 1375 die dazu gehörigen Zenten Schoppach und Amenau an die Herrn von Runkel veräusserten.

d) S. die Urk. in J. C. K. (Kochs) Beiträgen zum Lohngau und dem darin gelegenen Vilmar (Giessen 1772) u. I. Fischers Isenb. Geschl. Register Beil. XVIII. S. 30, und Kremers Orig. Nass. T. II. p. 284. Sonderbar ist, daß die beiden ersten Abdrücke der Urkunde einen *Conradum* Comitem de Dieze nennen, und Fischer l. c. in einer Anmerkung die augenscheinliche Deutlichkeit dieser Lesart in dem Runkelischen Original versichert: wogegen der Kremerische, aus dem Dillenburgischen Original genommene, Abdruck *Gerhardum* Comitem angiebt. Die leztere Lesart ist unfehlbar die richtige: einen Graf Conrad von Dietz findet man nirgends. Der Schreiber des Runkelischen Originals hatte wohl den einige Zeilen vorhergehenden Cöllnischen Erzbischof Conrad noch im Sinn, und schrieb in Gedanken den Namen zum zweitenmal.

e) S. die Urk. bei Reinhard l. c. Th. I. S. 98. Hr. G.R. Kremer l. c. S. 264. not. 9. urtheilt, wie ich glaube, sehr recht, daß dieses Erbschaftsrecht Siffrieds IV. von Runkel sich auf eine Vermählung gründen müsse, vermuthet aber, daß dieses Siffrieds von Runkel Mutter eine Schwester des gegenwärtigen Graf Gerhards von Dietz gewesen seyn möge, mit dem er den Vergleich errichtet, und darin bin ich verschiedner Meinung. Jener Siffried IV. ist viel zu alt, als daß seine Mutter eine Schwester des angegebenen Grafen von Dietz hätte seyn können, wie sich aus dem, was ich §. LIX. von der Westerburgischen Genealogie gesagt, und Kremers eignen genealogischen Angaben S. 265, von selbst versteht. Er kommt schon im J. 1226 vor, und sein Vater, Siffried III, war dem Graf Gerhard I. von Dietz völlig gleichzeitig, erscheint schon 1209, und muß noch weit früher gelebt haben: wie konnte also des leztern Gemahlin die Schwester eines 1255 – 1280 regierenden Grafen von Dietz seyn? Die Urkunde selbst, von der hier die Rede ist, giebt den besten Aufschluß. Siffried IV. von Runkel nahm gegen Graf Gerhard von Dietz den vierten Theil von einzelnen Güthern in Anspruch, quas a patre et matre et ab *avia* dictus Comes possidet tam in Salze quam in Haselbach et in Berlenbach. Man sieht wohl,

mit Hartrad Herrn zu Merenberg über das Gericht zu Neukirchen, sammt einer Fischerei f), und mit blosen Zeugenunterschriften halte ich mich noch weniger auf g). Graf Gerhard III. starb kurz vor dem J. 1281, wo seine Kinder und Tochter-

wohl, daß hier von Güthern die Rede ist, die Graf Gerhards Grosmutter entweder eigenthümlich besaß, oder worauf ihr eingebrachtes Ehgeld widerlegt war, und die, vielleicht durch einen besondern Vergleich, ihr Sohn und dessen Gemahlin lebenslänglich im Besitz behalten, nach deren Tod nun Siffried IV. von Runkel den ihm gehörigen vierten Theil forderte. Ein Gemahl von der Schwester desjenigen Graf Gerhards von Dietz, von dem in der Urkunde die Rede ist, konnte keine solche Fordrung machen: dann dieser hätte sein ganzes Erbschaftsrecht von seinen Schwiegereltern gehabt, hätte also auch unmöglich auf die eigenthümliche Güther der Mutter seines Schwiegervaters insbesondre einen speciellen Anspruch machen können. Hingegen wird alles deutlich, sobald man annimmt, daß Siffried IV: eine Vatersschwester des erwähnten Gr. Gerhards zur Gemahlin hatte, und nach seines Schwagers Tod das eigenthümliche noch ungetheilte Vermögen seiner Schwiegermutter zu seinem vierten Theil verlangte, und durch diesen Vergleich würklich erhielt; es stimmt auch damit die Lebzeit Siffrieds IV. vollkommen überein, und zugleich dient es demjenigen zu einer neuen Bestätigung, was ich §. LXXV. not. g) von einer ausgelaßnen Generation unter den Dietzern gesagt, so wie es sich wieder selbst daraus erläutert. Ich habe deswegen S. 481, in der Westerburgischen Stammtafel, dem Siffried IV. ohne Bedenken eine Dietzische Gemahlin zugeschrieben: nur ists ein Druckfehler, wenn ihr dort Gerhard II, statt Gerhard I, zum Vater beigesetzt wird, und S. 475 not. l) col. 2. habe ich sie, im Widerspruch mit der Stammtafel, aus Versehen Siffrieds IV. Mutter, statt Gemahlin, genennt. In dieser Voraussetzung scheint Gerhard I. von Dietz, da Siffried nur zum vierten Theil erbt, 4 Kinder gehabt zu haben, und seine Gemahlin stammte vermuthlich aus dem Eppensteinischen Haus, weil Siffried die Güther in Wicker von ihr herleitet, und nur, in irgend einer unbekannten Rücksicht, noch weitere Untersuchung darüber bedingt. — Noch bleibt mir ein Einwurf gegen die bisherige Ausführung übrig. Dietrich und Siffried Herrn von Runkel verglichen sich 1375 mit dem letzten Graf Gerhard von Dietz über Ansprüche, die sie bis auf den heutigen Tag gehabt hatten „es seye **Mütterliches** „**Erbe, oder unbefahrende Habe, Schloß,** „**Land und Leuthe**, oder anders wie man das „nennen mag.„ Man hat diesen Anspruch mit dem obigen von Siffried IV. für einerlei halten, und eben daraus einen Beweis hernehmen wollen, daß er sich auf eine Gemahlin Siffrieds III. von Runkel, des gemeinschaftlichen Stammvaters der Häuser Westerburg und Runkel, gründen müsse, weil beide Häuser gleichen Antheil daran erhalten. Es sind aber offenbar zwei ganz verschiedene Prätensionen. Siffried IV. nahm nur den vierten Theil einzelner Güther in Salz, Haselbach und Berlebach in Anspruch, will auch noch nach einigen Güthern in Udenheim und Wicker weiter nachgeforscht haben, und man sieht deutlich, daß nur von eingebrachtem weiblichem Vermögen die Rede ist. Dietrich und Siffried von Runkel hingegen machen im J. 1375 keineswegs auf einen Theil jener Güther Anspruch, worauf sie ihn nach jener Voraussetzung allein hätten machen können, sondern auf Schlösser, Land und Leute der Grafschaft Dietz. Ohnehin wäre schwer zu glauben, daß sich Graf Gerhard VII. noch im J. 1375 über einen von mehr als 150 Jahren herrührenden Prozeß sollte verglichen haben, und wenn erwähnte Herrn von Runkel von Mütterlichem Erbe reden, so denkt man dabei natürlicher an ihre eigne Mutter, als an ihre Urgrosmutter. Daß auch dieses hier würklich der Fall sei, will ich §. LXXIX. not. o) weiter zu erläutern suchen.

f) S. die Urkunde vom J. 1278 bei **Reinhard** l. c. p. 53 &c., und **Kuchenb.** Annal. Haff. Coll. II. p. 294 &c.

g) So unterschreibt er z. B. im J. 1258 Reinhards von Hanau Renunciationsacte auf die Grafschaft

Tochtermänner ihm sowohl, als seiner vor ihm verstorbenen Gemahlin, ein Jahrgedächtnis im Kloster Dierstein stifteten [b]). Ich glaube nicht ohne Grund annehmen zu können, daß seine Gemahlin eine Tochter Henrichs IV. von Dietz, und eine Schwester des ersten Grafen von Weilnau war [i]). Mit dieser erzeugte er, vermög dem erwähnten Jahrgedächtnis, vier Kinder:

1, Mechtild. Sie war ohne Zweifel die älteste, weil sie schon vor oder in dem J. 1266 mit Werner Herrn von Falkenstein vermählt war, und starb 1288 [k]).

2, Ger-

schaft Königstein unter dem Namen Graf Eberhards von Dietz, welches aber ohne Zweifel ein Fehler des Copisten und Uebersetzers ist, oder es gilt auch hier, was ich schon S. 369 not. *m*) bemerkt, daß der Name Eberhard zuweilen mit Gerhard für einerlei gebraucht wird. S. die Stollberg. Deduct. wegen Königstein vom J. 1662 in Beil. N. 10. Grüsners Diplom. Beiträge St. III. S. 191, und Kremers Orig. Nass. II. p. 302. — Im J. 1272 stellt Graf Diether III. von Katzenelenbogen dem Erzb. Werner von Mainz zu Bürgen: Reinhardum de Hagenau, Godefridum iuniorem de Eppenstein, *Gerhardum de Dietse*, *Consanguineos suos*, Beil. LVI. S. 38. — Gerhard von Dietz bezeugt ferner eine Urkunde des Mainzischen Erzbischof Werners, aus dem Eppensteinischen Haus, worin dieser wieder den Graf Henrich von Weilnau, und Werner von Falkenstein, den Tochtermann Gerhards III, Consanguineos suos nennt. Guden. I. p. 761. Endlich war es wohl auch noch der nemliche Gerhard III, der d. 17. Oct. 1279 den Streit Gerlachs Herrn von Limburg mit der Stadt Limburg entscheiden half. Grüsner Dipl. Beitr. S. II. S. 57.

b) Diese Urkunde, die sich vollständig bei Reinhard l. c. p. 100, und im Excerpt in Guden. T. V. p. 1136 findet, ist wichtig. Das Seelgeräth stiften: *Gerhardus* Comes de Ditse, *Ludewicus* frater suus Canonicus Moguntinus, *Wernherus* Dominus de Mincenberg, *Methildis* Collateralis sua, *Henricus* de Limburg et *Aylheidis* Collateralis sua, *Coheredes in Ditse* — pro remedio animarum *patris* et *matris* nostre, nostri autem Wernheri et Heinrici *soceri* et *socrus*, quondam Comitis et Comitisse in Ditse. Die Urkunde ist vom 29. Jun., aber schon vorher stellt derjenige Graf Gerhard von Dietz, der eine Tochter Graf Gottfrieds von Sayn zur Gemahlin hatte, eine Urkunde vom 28. Febr. 1281 als regierender Graf von Dietz aus, kommt auch noch 1303 mit seiner Saynischen Gemahlin Elisabeth vor, und starb zwischen den Jahren 1306 und 1308, wie der folgende §. weiter erläutern wird. Die hier vorkommende Geschwister waren also Kinder Gerhards III, und der Vater muß erst kurz vorher gestorben seyn, weil man das Seelgeräth nach dem Tod der Eltern bald bestellte, und weil hier die Geschwister noch unbetheilt zusammen erscheinen. Uebrigens wird man aus dem Ausdruck *Coheredes* in Ditse nicht vermuthen, daß hier die Schwestern Land und Leute mit den Brüdern theilen wollten. Die letztern heissen Coheredes in Ansehung des mütterlichen Vermögens, der Aussteuer, und was Töchter erben konnten, wie der Erfolg ohnehin bewährt: dann Gerhard IV. erbte sein ganzes väterliches Land allein und ungetheilt.

i) Gerhard IV. nennt in der vorerwähnten Urkunde vom 28. Febr. 1281 den Graf Henrich I. von Weilnau *Avunculum suum*. Beil. CCCCVII. S. 314 not. *. Der Namen Avunculus hat ohne Zweifel hier die gewöhnliche Bedeutung eines Mutterbruders, und dieses bestätigt sich noch weiter dadurch, weil eben die Herrn, die den Henrich I. von Weilnau unter ihre Consanguineos zählen — ein Titul, der damals nur sehr nahe Verwandte bezeichnete — das nemliche auch mit Gerhard III. von Dietz thun. S. vorher not. *g*), und Guden. I. p. 693.

k) Werner von Falkenstein kommt mit seiner Gemahlin Mechtild unterm 4. Oct. 1266 vor,

2, Gerhard IV, der folgende Graf.

3, Ludwig kommt 1281 als Domherr zu Mainz vor, und folgte 1289 dem, zum Mainzischen Erzbisthum erhobenen, Gerhard von Eppenstein als Pastor zu Berstatt nach [l]).

4, Adelheid war an Henrich Herrn von Limburg an der Lahn vermählt, findet sich aber nach dem J. 1281 in keiner bisher bekannten Urkunde mehr [m]).

§. LXXVII.

Gerhard IV. Er gründet ein Collegiatstift zu Dietz, vergleicht sich mit seinen Stammvettern, den Grafen von Weilnau, wegen ihrer gemeinschaftlichen Schlösser, und kauft ihnen ihr Antheil am Schloß Dietz ab.

Gerhard IV. kam, wie gesagt, kurz vor, oder in dem J. 1281 zur Regierung. Er ließ Ruh und Frieden seine erste Sorge seyn, und errichtete deswegen mit der damals beträchtlichen Stadt Limburg, die mit den Grafen von Dietz häufig in Streit verfiel, einen Bund zu wechselseitigem Schutz und Hülfe [a]). In eben dem Jahr war er zu Mainz zugegen, als Kaiser Rudolph die Fehde zwischen dem dortigen Erzbischof und den Grafen von Spanheim sünte [b]). Vor allen Dingen suchte er seines Namens Gedächtnis und seiner Seelen Heil zu sichern, und beides konnte man, nach dem Glauben seiner Zeit, nicht kräftiger als durch fromme Stiftungen. Die Grafen von Dietz hatten von alten Zeiten her ein Collegiatstift zu Salz angelegt. Dieses trug Graf Gerhard 1289 nach Dietz über, versah es mit neuen Einkünften, und untergab es zwar dem Erzbischof Boemund

zu

wo er und sein Bruder Philip der Abtei Fuld vielerlei Güther lehnbar machten. Schann. Client. Fuld. n. 277. p. 290. Vergl. weiter Gebhardi Geneal. Gesch. Th. I. S. 626 rc.

l) Guden. V. p. 1136. Dieser Ludwig kann wohl, der Zeit nach, derjenige nicht seyn, von dem in Joann. SS. Mog. T. II. gesagt wird: Vixit sub an. 1350, quippe quo in litteris antiquis citatur. Und doch findet sich auch kein andrer Geistlicher dieses Namens in dem Dietzischen Haus, der sich in die angegebene Zeit schickte: dann der gleichgenannte Sohn Gerhards VI. war ein Teutscher Ordensritter, und im J. 1348 noch minderjährig. Es mag also wohl mit Helwichs unbestimmter Angabe, sub annum, so richtig nicht aussehn, und eine ungleich frühere Zeit, als das J. 1350, zu verstehn seyn.

m) Vergl. oben S. 406.

a) Im J. 1281. Beil. CCCCVII. S. 312 not. *. — Im folgenden Jahr bezeugt ein ungenannter Comes de Dietz, der aber gewis eben dieser Gerhard war, eine Urkunde K. Rudolphs für das St. Bartholomäusstift in Frankfurt. d. *Vrideberg* III. Id. Jul. Würdtw. Dioec. Mog. T. II. p. 424, und 1283 unterschreibt Gerhard eine Urkunde der Stadt Coblenz. Honth. Hist. Trev. T. I. p. 819.

b) Guden. I. p. 786.

zu Trier, behielt sich aber doch die Collatur der Präbenden, und der dahin gewiesenen Kirchsätze aus [c]). Auch das Kloster Dierstein, gleichfalls eine Stiftung der ältern Grafen von Dietz, erfuhr seine geistliche Milde [d]). Dagegen scheint ihn der Fehdegeist seiner Zeiten nicht angesteckt zu haben: doch folgte er 1294 dem Kaiser Adolph auf seinem Zug nach Thüringen [e]). Die Grafen von Dietz waren mit ihrer jüngern linie, den Grafen von Weilnau, nach damaliger Sitte in Gemeinschaft ihrer Schlösser Dietz, Dern, AltenWeilnau, und andrer, geblieben: weil aber natürlicherweise daraus mancherlei Irrungen entstunden, so stellten sie Graf Gerhard IV. von Dietz und Henrich II. von Weilnau 1303 dem schiedsrichterlichen Spruch Graf Henrichs von Solms und Philips Herrn von Falkenstein anheim [f]). Dem Graf von Dietz wurde, nach dem Vorrecht seiner Voreltern, der gröste Theil an der Gerichtsbarkeit in den Schlössern, und unter andern auch die Münze in Dietz, zuerkannt. Aber Gerhard IV. legte in eben dem J. 1303 und 1306 noch einen dauerhaftern Grund zum Frieden, indem er den Grafen von Weilnau ihren ganzen Antheil am Schloß Dietz abkaufte. Das letzte Regierungsgeschäft, worin man ihn findet, war eine Fehde, oder vielmehr eine 1306 auf der Kirchmeß zu Dietz mit den anwesenden limburger Bürgern entstandne Schlägerei, die aber nach altem Teutschem Brauch und Sitte mit Plündrung, Brand, und Todtschlag endigte. Johann Herr von limburg nahm sich seiner Mitbürger an: auf der

c) Reinhard Ausführ. Th. I. p. 103. 105, und Honth. Hist. Trev. T. I. p. 823. Vergl. Limburg. Chron. ap. Honth. Prodr. p. 1073. — In eben dem J. 1289 stellt Graf Gerhard eine Urkunde aus, daß Roricus Miles dictus de *Muntabur* quinque Marcarum reditus, qui sibi in iurisdictione nostra, videlicet apud *Numburne*, hereditarie succedebant, dem Graf von Berg zu Lehen aufgetragen. Kremers Beiträge zur Jül. und Berg. Geschichte Th. III. Beil. CLXXIV.

d) Das Kloster Dierstein liegt eine Viertelstunde von Dietz. Graf Gerhard, seine Gemahlin Elisabeth, und ihr Sohn Gerhard, bestätigen 1301 die dem Kloster geschehene Schenkung einer vinee, que sita est in *Conenbete*. Reinhard l. c. p. 114. Der Dillenburgische Hr. R.R. Eberhard erklärt dieses Conenbete mit Recht für das heutige Compet bis FreyenDietz, woherum damals alles voller Weinberge war. Marburg. Beyträge vom J. 1765.

e) Gerhardus de Dитze bezeugt die von Kaiser Adolph dem St. Thomaskloster in Leipzig ertheilte Bestätigung seiner Privilegien. d. Lipsiae, XIII. Kal. Jan. S. Wilke in Ticemanno prob. p. 114, der aber, weil er die Grafen von Dietz nicht kennt, sehr irrig einen Schwäbischen Grafen von Teck daraus machen will. — In eben dem J. 1294 bezeugt Graf Gerhard zwei Reverse der Grafen Johann und Engelbrecht von Sayn über ihre Erbvertheilung. Dat. in die b. Mart. Tiburtii et Valeriani. S. die Saynische Deduct. vom J. 1744 sub rubro: Rechtsgegründetes Bedenken S. 44. 46.

f) Reinhard l. c. p. 109. Die Schiedsrichter sprechen, ausser den genannten Schlössern, de omnibus Castris überhaupt.

der andern Seite stund der Graf von Dietz, mit seinen Söhnen Gerhard und Gottfried, und die Grafen Henrich und Reinhard von Weilnau. Beide Theile sünten sich noch in eben dem Jahr, und versprachen, ihre Schläge wechselseitig zu vergessen g). Bald darauf, zwischen dem 15. Jun. 1306 und dem 10. Nov. 1308, starb Graf Gerhard IV h). Seine Gemahlin Elisabeth, eine Tochter Graf Gottfrieds von Sayn, mit der er schon vor dem J. 1281 verheurathet war, kommt 1303 noch vor, war aber gleichfalls 1308 nicht mehr am Leben i). Beide hinterliessen folgende Kinder:

1, Gerhard V. Er kommt 1301 und 1303 mit seinem Vater zugleich vor k), stellt 1305 dem Hartrad Herrn zu Merenberg, Probst zu Wetzlar, eine Urkunde aus, daß er seinem Vater in den Ansprüchen gegen ihn, so wie dem Erzbischof von Trier, und den Herrn von Helfenstein, nicht beistehn wolle l); nahm 1306 an vorgedachter Fehde mit den Limburgern Theil m), und verbürgte sich noch den 15. Jun. des nemlichen Jahrs für Siffried Herrn von Eppenstein n), war aber, wie sein Vater, noch vor dem 10 Nov. 1308 gestorben o). Ob er seinen Vater kurze Zeit überlebt, ist ungewis, und da er ausserdem unter seinem Namen eigne Urkunden ausstellte, so habe ich ihn in der Zahlbenennung der Grafen von Dietz

g) S. Beil. CCCLXXXII. S. 295, und CCCLXXXIII. S. 296. Die erste Urkunde ist unterm 5. Mai des J. 1306 von den Grafen von Dietz ausgestellt, und die zweite von Graf Henrich von Weilnau.

h) Er lebte, nach der vorhergehenden not. g), noch den 5. Mai 1306, und unterm 15. Jun. des nemlichen Jahrs heißt sein Sohn in Joann. Spicil. p. 336 Gerhardus *junior*, der Vater lebte also auch damals noch: aber unterm 10. Nov. 1308 bestätigt schon sein Sohn Gottfried, als regierender Herr, dem Dietzer Stift die Zehnten in Salz und Kirdorf, und führt in der Urkunde seinen Vater und Mutter als todt an. Reinhard l. c. p. 115.

i) Graf Gerhard IV. nennt Beil. CCCCVII. not. * unterm 28. Febr. 1281 den Gr. Gottfried von Sayn *Socerum* suum. Diese Saynische Tochter, Elisabeth, kommt in denen bereits not. c) d) f) angeführten Urkunden von den J. 1289, 1301 und 1303 neben ihrem Gemahl vor, wird aber, wie ich not. h) bemerkt, unterm 10. Nov. 1308 von ihrem Sohn Gottfried als todt angeführt. Ihr ältester Sohn, Gerhard, nennt im J. 1305 den Graf Johann von Sayn seinen Oheim (S. not. l), und er war würklich seiner Mutter Bruder. Es versteht sich daher von selbst, daß, wenn eben dieses Graf Johanns von Sayn Sohn, Gottfried, unterm Jahr 1315 die Jutta, eine Tochter Graf Gerhards von Dietz und der Elisabeth, *neptem suam* nennt, dieses nicht, wie Reinhard wollte, von einer Schwestertochter, sondern nur von einer nahen Baase zu erklären sei. Er war Geschwisterkind mit ihr.

k) S. not. d) und f).

l) Beil. CCCLXXXI. S. 294.

m) S. not. g).

n) Joann. Spicil. p. 336, wo er als Gerhardus *junior* vorkommt.

o) S. vorher not. h). Hätte damals Gerhard noch gelebt, so würde sein Bruder Gottfried dem Stift in Dietz seine Privilegien nicht für sich allein haben bestätigen können. Der letztere kommt auch in den folgenden Jahren allein als regierender Herr vor.

Dietz mit fortgeführt. Ich werde unten (§. 79.) wahrscheinlich zu machen suchen, daß er vermählt war, und eine Tochter hinterlassen, die nachher an Dietrich Herrn von Runkel verheurathet wurde, und dessen Söhnen ein Recht auf Dietzische Stammgüther zubrachte p).

2, Gottfried kommt gleichfalls mit seinem Vater in den erwähnten Urkunden vom J. 1303 und 1306 als erwachsen vor, und bestätigt den 10. Nov. 1308 allein unter seinem Namen dem Stift zu Dietz den Zehnten in Salz und Kirdorf q). Er war also auch damals schon allein an der Regierung, und pflanzte den Stamm fort. Den, den Dietzern vorher unbekannten, Namen Gottfried hatte er von seinem mütterlichen Grosvater, dem gleichgenannten Graf von Sayn, erhalten. Das nemliche gilt von

3, Gottert, ein aus Gottfried zusammengezogener Namen. Er war Pastor zu Valendar, und starb noch vor dem 18. März 1308 r).

4, Jutta war 1314 Aebtissin im Dietzischen Kloster Dierstein s), und

5, Elisabeth 1313 Nonne daselbst t).

§. LXXVIII.

p) Man wird ohnehin nicht vermuthen, daß dieser Gerhard, der doch schon 1301 und 1303 mit seinen Eltern Urkunden ausstellt, auch im J. 1305 für sich einen Vertrag errichtet, und sich darin auf andre vorhergegangne Verbindungen beruft, so lange unvermählt geblieben seyn sollte, zumal da sein jüngerer Bruder Gottfried im J. 1311 schon mehrere Kinder hatte.

q) S. vorher not. f) g) h) und o).

r) Ich habe diesen bisher unbekannten Graf von Dietz in der Saynischen Deduction sub rubro: Rechtsgegründetes Bedenken ꝛc. (1744) S. 132 gefunden. Graf Johann von Sayn, Godart und Henrich seine Söhne, bekennen darin: „daß Engelbrecht unser Bruder von Sein — hat gehort „unser Beede, als um die Kirche zu Vallendar, „die ledig ist worden von Godert, des Graven „Gerhartze Sohn zu Dietze, der wilne ein „Pastor der Kirchen zu Vallendar was ꝛc. d. Altenkirchen 1308 Montags nach dem Sontag in „der Fasten da man singet oculi mei (18. März).“ Es läßt sich nicht annehmen, daß etwa dieser Godert mit dem vorhergehenden Gottfried, dem zweiten Sohn Gerhards IV, Eine Person sei, und dieser den geistlichen Stand zwar angenommen, nach seines ältern Bruders Tod aber wieder verlassen: es wird in der Urkunde wie von einem Verstorbenen geredet, und der ältere Gottfried kommt vorher zweimal mit seinen Eltern in weltlichen Angelegenheiten, sogar auch bei der Schlägerei auf der Kirchmeß zu Dietz, vor. Mit gröserer Wahrscheinlichkeit könnte man aus der Art, wie die angeführte Urkunde von Graf Gerhard IV. von Dietz redet, vermuthen, daß er zu der Zeit, als sie ausgestellt worden, noch am Leben gewesen, und also erst zwischen dem 18. März und 10. Nov. 1308 gestorben. Vergl. not. h).

s) Reinhard l. c. S. 101.

t) l. c. S. 71.

§. LXXVIII.

Gottfried und sein Sohn Gerhard VI. Der Letztere pflanzt zwar das Geschlecht fort, stirbt aber vor dem Vater durch eine Fehde.

Gottfried kam nach dem Tod seines Vaters und ältern Bruders ums J. 1308 zu dem alleinigen Besitz der Grafschaft, und regierte zwar lang, aber unglücklich [a]). Er muß sein Land entweder in schlechten Umständen empfangen, oder, welches wahrscheinlicher ist, zuerst hinein versetzt haben; man hört überall nur von Schulden. Seinem nahen Verwandten, dem Philip Herrn von Falkenstein, waren die Zenten Steinfischbach, Camberg und Nauheim um 1000 Mark Pfenninge, den Grafen von Sayn aber die Zent Rotzenhain, verpfändet [b]); die Herrn von Runkel hatten das Schloß Dern in Versatz [c]), und die Herrn von Merenberg, so wie nachher Graf Johann von Nassau, das Schloß Ellar mit den zugehörigen Zenten Elsof, Zeuzheim, Lare und Bleßberg [d]). Von Gottfrieds persönlichen Umständen ließ sich nichts anders erwarten: er war ums J. 1325 entweder blödsinnig, oder doch sonst, wenigstens periodenweis, zur Regierung untüchtig [e]). Sein Sohn, Gerhard VI, hatte sich zwar noch vor dem 3. Oct. 1325 mit Jutta, einer Tochter Emichs I. von Nassau-Hadamar, vermählt [f]): aber er fühlte sich, als ein junger Herr, wohl selbst noch zu der Regierung zu schwach, und deswegen ließ sich sein Schwiegervater, der gedachte

a) Beiläufig erinnere ich hier, daß er an der Rachtung über einen von Limburger Bürgern begangnen Todtschlag Theil nahm, den ich schon S. 367 aus Beil. CCCLXXXVI. S. 298 erzehlt habe.

b) In einer Urk. v. J. 1311 erkennt Philip von Falkenstein Graf Gottfrieds Wiederlösungsrecht. Reinhard l. c. p. 120. Vielleicht rührte die Pfandschaft von der Erbschaft der Mutter des Falkensteiners, einer Tochter Gerhards III. von Dietz, her. Von Rotzenhain s. l. c. p. 102.

c) Beil. CCCXCIII. S. 303. Aus welcher Ursache hier Graf Gottfried von Dietz, und dessen Landesadministrator, Graf Emich von Nassau, den Dietrich Herrn von Runkel in einen Theil der Burg Dern einsetzen, s. §. LXXIX. not. o). Graf Gottfried von Dietz und die Grafen von Weilnau schlossen in eben dem Jahr mit Dietrich von Runkel einen Burgfrieden zu Dern. Vergl. von diesem Schloß weiter §. LXXXIV. not. k) und l).

d) Beil. CCCXCVI. S. 305. Von der daselbst angeführten Zent Bleßberg s. vorher §. LXXII. S. 533 not. k).

e) Im J. 1323 scheint er noch nicht in diesem Zustand gewesen zu seyn, weil er damals noch eine Urkunde Henrich Klüppels von Elferhausen für sich allein unterschrieb.

f) Vergl. die Hadamarsche Stammtaf. S. 498. Erst gute Zeit hernach (1332) bewitthumten sie Graf Gottfried, und sein Sohn Gerhard, aufs Schloß Dietz, Beil. CXCVI. S. 132, und im Jahr 1336 bewilligt, auf Bitten beider Grafen, Abt Ludwig von Hirschfeld, gedachten Witthum auf die von ihm lehnbare Dörfer Kirchdorf, Sonderbach und Bubenheim anzuweisen. Vergl. §. LXXIX. not. e). Im J. 1249 weißt die Mutter dieser Jutta, Anna von Nassau, ihr und ihren Erben vielerlei Güther, zusammen zu 8000 Pfund Heller, so lange an, bis nach ihrem Tod ihr Sohn Johann sie wieder ablösen würde. Reinhards Ausführ. Th. II. S. 280 rc.

gedachte Graf Emich, zu Graf Gottfrieds Administrator, oder, nach damaliger Art zu reden, zu seinem Vormund, bestellen g). Emich suchte sogar den beiden Grafen von Dietz auch nach seinem Tode Hülfe und Schutz zu sichern. Sein Sohn Johann versprach daher im J. 1331, den Graf Gottfried von Dietz, und dessen Sohn Gerhard, auf alle Art zu fördern, sie in ihren Streitigkeiten sowohl durch gütliche Verwendung als mit Gewalt zu vertreten, und, im Fall er seinen Vater überlebte, von seiner Herrschaft ohne gedachter Grafen von Dietz Rath und Willen nichts zu veräussern h). Kaiser Ludwig ertheilte um diese Zeit dem Graf Gottfried und dessen Sohn Gerhard ein Privilegium wegen Alten Weilnau und Werheim: weil aber die Grafen von Nassau, die den Weilnauischen Theil an diesen Schlössern an sich gebracht, dadurch in einem andern vorher erhaltnen Privilegium behelligt zu seyn glaubten, so wiederrief der Kaiser 1338, was in jenem den letztern nachtheilig seyn konnte i). — Graf Gottfried muß von seiner Gemahlin, Agnes von Nassau, im J. 1311 wenigstens noch einen zweiten Sohn im Leben gehabt haben, der ohne Zweifel jung gestorben k). Aber auch seinen einzigen noch übrigen Sohn, Gerhard VI, verlor er durch einen traurigen Vorfall. Marcolph Dadener, ein Limburger Bürger, wollte zu Langscheid Tag leisten, und nahm zu seinem Schutz eine Anzahl Limburger Soldner mit. Auf der Strasse nach Freien Dietz begegnete ihnen Arnold Dymar, ein Ritter, der selbigen Tag der Grafen von Dietz Gast war, und mit der Stadt Limburg in Feindschaft

g) Gottfried von Diez bestätigt das von seinen Eltern gegründete Collegiatstift zu Dietz de consensu nobilis viri Dni Emichonis Comitis de Nassowe, *nunc tutoris nostri*, und unter eben diesem Titul untersiegelt auch Graf Emich. Noch im Jahr 1328 muß Emich in eben diesem Verhältnis gestanden seyn, weil er die vorher not. c) angeführte Urkunde neben dem Graf Gottfried ausstellt. Daß übrigens hier der Tutor nichts anders bedeutet, als einen Landesadministrator, hat schon Reinhard l. c. p. 72 richtig bemerkt, und ich habe §. LVI. S. 459 ꝛc. bei einem ähnlichen Fall im Katzenelenbogischen Haus weiter davon geredet.

h) Reinhards Ausführ. Th. II. S. 283.

i) Beil. CCCXXVII. S. 241 n. 9. In eben dem J. 1338 ertheilte K. Ludwig an Alten Weilnau Stadtfreiheit, wie Frankfurt. Graf Gerlach von Nassau hatte, wie ich §. LXXXIV. weiter erzehlen werde, vielerlei Weilnauische Güther, und darunter auch das Lösungsrecht auf mancherlei Pfandschaften, an sich gebracht, und war dadurch mit den Grafen von Dietz, die gleichfalls ihren Antheil an Schloß und Amt Alten Weilnau, und andern Weilnauischen Besitzungen hatten, in Collision gekommen. Es wird in dem angeführten Extract neben Alten Weilnau und Wehre oder Wehrheim auch ein Homberg angeführt. Ob dieses etwa ein Schreibfehler des Extrahenten ist, und vielmehr Camberg heissen solle, weiß ich nicht, weil ich das Original nicht gesehen. — Unterm J. 1342 kommt Gottfried bei Mechtel ap. Honth. Prodr. p. 1074 und 1079 in kleinen Verhandlungen mit dem Stift Limburg vor.

k) Es werden in der not. b) angeführten Urk. vom J. 1311 seine *filii* in der mehrern Zahl angeführt.

schaft stunde. Marcolph nahm ihn also gefangen. Auf die erste Nachricht davon erschollen zu FreienDietz und ThalDietz die Sturmglocken, eben so auch zu Limburg, alles zog aus, zumal die Metzger zu Limburg, und als ihnen der junge Graf Gerhard seine Ritter selbst entgegenführte, ward er nach tapferm Kampf so gefährlich verwundet, daß er einen Monat hernach starb. Dadurch kam die Stadt Limburg ins Gedränge: aber Mord und Todtschlag befremdete überhaupt in diesen fehdereichen Zeiten weniger, mit Geld war alles lösbar, und so verglichen sich endlich 1348 auch Graf Gottfried von Dietz, seine Schwiegertochter Jutta, und deren Söhne Gerhard, Gottfried und Johann, mit der Stadt Limburg, daß sie dem verstorbenen Graf eine ewige Seelmesse in der Kirche zu Dietz stiftete, und ihnen zur Schadloshaltung dritthalbtausend Gulden zahlte [l]). Graf Gottfried scheint bald darauf gestorben zu seyn: wenigstens kommt den 1. März 1349 sein Enkel allein als regierender Herr vor. Durch das bisherige erhält zugleich die Dietzische Genealogie eine

l) Die Limb. Chron. ap. Honth. Prodr. p. 1080 erzehlt den Vorgang umständlich, giebt aber irrig den Graf Gottfried für den im Streit begrifnen Graf an, läßt ihn auch sogleich auf der Stelle erschlagen werden, da er doch erst nach einem Monat an seinen Wunden starb. Das nemliche erzehlt aus dieser Quelle Brower. Ann. Trev. T. II. p. 214, nur verwirrt er sich noch weiter, und hält den 1343 verstorbnen Graf Gerhard VI. von Dietz mit seinem Grosvater Gerhard IV, dem Stifter der Collegiatkirche von Dietz, für eine Person. Dieser Zweifelsknoten, der bisher die Dietzische Genealogie so sehr verwirrte, löst sich auf einmal aus dem Beil. CCCCVII. S. 312 gelieferten Vertrag der damaligen Grafen von Dietz mit der Stadt Limburg: denn es erhellt daraus, daß Gottfrieds Sohn, Gerhard VI, der an seinen, in jener Fehde empfangnen, Wunden verstorbne Graf war, daß Jutta von Nassau des leztern Gemahlin, und die Grafen Gerhard VII, Gottfried und Johann, seine Söhne waren. Für die beiden leztern, als damals noch minderjährig, werden in eben dem Jahr 1348 Beil. CCCCVIII. S. 316 Bürgen gestellt, daß sie bei erlangter Volljährigkeit die Süne genehmigen würden, und im Jahr 1358 quittiren die drei Brüder die Stadt Limburg wegen empfangnem Sünegeld. Beil. CCCCXIV. S. 320. Der an seinen Wunden verstorbne Graf war also der nemliche, dessen, in der Stiftskirche zu Dietz befindliche, Grabschrift die Limburger Chronik l. c. p. 1074 und 1079 liefert: Anno Domini 1343 in vigilia S. Lucae obiit D. *Gerhardus* Comes de Dietz. Ich war aus dieser Grabschrift, auch ehe mir jene Urkunden zugekommen, längst überzeugt, daß in diesem Punkt die bisherige Dietzische Genealogie auf keine Art bestehen könne, zumal da in einer Urkunde vom J. 1349 bei Reinhard l. c. Th. II. S. 280 der Gräfin Jutta von Dietz von ihrer Mutter, Anna von Nassau, ausdrücklich Erben zugeschrieben werden, und die folgende Successionsreihe unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg legte. Man mogte nun, wie Reinhard, den Graf Gottfried, oder, wie Kremer, den vor dem J. 1308 verstorbnen Graf Gerhard zum Vater des lezten Grafen von Dietz, und seiner Schwester Agnes, annehmen, so entstunden ganz widernatürliche Folgen. Man mußte zugeben, daß die Tochter eines schon vor dem J. 1311 vermählten, und damals bereits mit mehrern Kindern beerbten Herrn, erst im J. 1367 geheurathet, oder daß der Sohn eines schon vor dem J. 1308 verstorbnen Vaters erst nach dem J. 1367 Kinder gezeugt rc. Von den zwei Damen, die man bisher dem lezten Graf von Dietz zu Gemahlinnen zugeschrieben, war also die eine vielmehr seine Mutter, und es entsteht in der Dietzischen Genealogie die zweite neue Generatio.

eine wichtige Berichtigung, die vorher, durch Uebergehung Gerhards VI, um eine Generation zu kurz kam [m]). Dieser Gerhard hinterließ von der mehrerwähnten Jutta von Nassau, die noch im J. 1358 vorkommt [n]), vier Kinder:

1, Gerhard VII, der folgende Graf.

2, Gottfried. Er war im J. 1348 noch minderjährig, und kommt 1358 und 1367 als Teutscher Ordensritter vor [o]).

3, Johann war gleichfalls 1348 noch minderjährig [p]), und wurde, wie ich gleich weiter erzehlen werde, 1367 unglücklicher Weise erstochen.

4, Agnes wurde 1367 an Graf Eberhard V. von Katzenelenbogen vermählt, und starb 1399 [q]).

§. LXXIX.

Gerhard VII. Sein Bruder Johann wird erstochen. Er selbst hat keine männliche Erben, bringt aber die Succession auf seine Tochter, und trit den Herrn von Runkel die Zenten Schoppach und Amenau ab.

Graf Gerhard VII. war bei dem unglücklichen Tod seines Vaters noch minderjährig: er kommt aber 1348 schon neben seinem Grosvater, Gottfried, in Urkunden vor [a]), und 1349 siegelt' er als alleiniger Herr der Grafschaft einen Vergleich verschiedner Adlichen über den Kirchsatz zu Rivenach, der von ihm zu lehen gieng [b]). Er hatte das Oberschenkenamt des Erzstifts Mainz, ohne Zweifel schon von seinen Voreltern her, im Besitz, und nahm 20 Fuder Weingelds in Lahnstein, und die Vogthei in Bingen, als zu dem Schenkenamt gehörige Lehen, in Anspruch, verglich sich aber 1353 dahin, daß ihm ChurMainz 600 fl. zahlte, die er auf Güther anlegen, und diese dann als ein mit dem erwähnten Amt verbundnes Mannlehn tragen solle [c]). Um diese Zeit verfiel er mit Graf Johann von

m) S. vorher not. l).

n) In der schon not. l) angeführten Beil. CCCCXIV. S. 320.

o) l. c. und Beil. CCCCVIII. S. 316, und die vorher S. 483 angeführte Ehpacten seiner Schwester Agnes.

p) S. vorher not. l).

q) S. §. LX.

a) Er stellt die in vorigem §. not. l) angeführten Urkunden vom J. 1348 neben seinem Grosvater, und seiner Mutter, aus; auch werden in einer derselben nur seine beiden jüngern Brüder als minderjährig angegeben.

b) Guden. II. p. 1117. dat. 1. Mart.

c) Reinhard Ausf. Th. I. S. 123. Nach dem Ausgang des Dietzischen Hauses kam dieses Erbschenkenamt an NassauSaarbrücken.

von NassauMerenberg wegen dem heutigen Amt Kirberg in eine Fehde, worin beide Theile schon 1353 Austrägen bestellten, die aber erst zwei Jahre hernach damit endigte, daß Gerhard dem Graf von Nassau die Hälfte der Dörfer Kirchdorf, Bubenheim, Sonderbach, Ohren, Neeßbach und Heringen abtrat [d]). Beide Theile vereinigten sich, das bisherige Dorf Kirchdorf zu einer Burg und Stadt anzulegen, in deren Ringmauern auch die Dörfer Sonderbach und Bubenheim gezogen wurden, und die nunmehr den Namen Kirchberg, oder, in der Sprache des gemeinen Lebens, Kirberg führte [e]). Auch Camberg hat dem Graf Gerhard seine Stadtgerechtigkeit und Mauern zu danken [f]). Er begleitete 1355 den Kaiser Carl IV. auf seinem Römerzug [g]), und 1356 findet man ihn wieder zu Haus, wo Bischof Salmon von Worms in seiner Gegenwart dem Graf Johann von NassauHadamar wegen seiner Wormsischen Lehen Währschaft leistete [h]). Damals hielte Cuno von Falkenstein, als Coadjutor des Erzstifts Trier, durch seine Klugheit und Tapferkeit alle umliegende Gegenden in Ehrfurcht, und hatte nur erst (1362) dem Philip Herrn von Isenburg sein neuerbautes Schloß Gretenstein, bei Limburg an der Lahn, zerstört, ihn selbst aber gefangen genommen. Daß auch Graf Gerhard von Dietz mit ihm in Fehde gerathen, und sich etwa mit Verlust von ihm loszukaufen genöthigt worden, findet man nicht. Es war also ohne Zweifel nur die Begierde, sich und seinem Land den Schutz eines so mächtigen Kriegers zu erwerben, die diesen Graf, mit Einstimmung seines Bruder Johanns, 1362 vermochte, dem gedachten Coadjutor lebenslänglich ein ganzes Viertheil seiner Grafschaft, mit allen Gefällen, einzuräumen, und ihm zugleich die Oefnung seiner

d) Beil. CCCXXVII. S. 242 n. 13. 14. und Beil. CCCCX. S. 317. Nach der ersten Urkunde hatten sich Graf Johann von Nassau und Gerhard von Dietz schon 1353 über Irrungen im Amt Kirberg verglichen. Graf Johanns von Nassau Ansprüche ans Amt Kirberg rührten ohne Zweifel von den Grafen von Weilnau her. Sein Vater hatte, wie ich §. LXXXIV. erzehlen werde, 1326 die Hälfte des Schlosses NeuWeilnau wiederlöslich erkauft, und zugleich das Recht, auch andre Weilnauische Pfandschaften an sich zu lösen. Entweder war die Weilnauische Hälfte des heutigen Amts Kirberg damals an Graf Gerhard von Dietz verpfändet, und dieser wollte sie von keinen andern ablösen lassen, oder er wiedersetzte sich überhaupt als Ganerbe der Veräusserung des Weilnauischen Antheils. Uebrigens rührt aus diesem Vertrag die heutige NassauSaarbrückische Hälfte an dem Amt Kirberg her.

e) Limburg. Chron. ap. Honth. Prodr. p. 1086, und Senckenb. Sel. Jur. et Hist. T. II. p. 411. Von dem Dorf Bubenheim führten die Dietzische Vasallen, die Spechte von Bubenheim, ihren Namen.

f) Die Limburg. Chron. erzehlt es unterm Jahr 1357.

g) Guden. T. III. p. 387, wo er eine für den Teutschen Orden zu Pisa ausgestellte Urkunde des Kaisers unterschreibt.

h) Beil. CCCXXVII. S. 242 n. 17. Dat. Maguntie in vigilia Penthecostes.

seiner sämmtlichen Schlösser, nur allein Dern, Lurenburg und Kirchberg ausgenommen, gegen alle seine Feinde zu versichern, unter denen jedoch das Römische Reich, von dem die Grafschaft zu Lehen gehe, und der Abt von Hirschfeld, als Lehnherr des Schlosses Alten Weilnau, nicht begriffen seyn sollten i). Cuno, der bald darauf Churfürst zu Trier wurde, starb erst 1388, und in einem Jahr mit dem Graf Gerhard: es ist also auch kein Zweifel, daß er eben so lang im Besitz jener Rechte und Nutzungen geblieben. Die folgende Regierungsgeschäfte Gerhards beziehen sich auf die traurigen Umstände seines Hauses, das mit ihm seinem Ausgang nahte. Er war zwar an Gertraud, eine Tochter Reinhards I. von Westerburg, vermählt, deren Schönheit die Limburger Chronik einen gewaltigen Preis giebt k): aber diese Ehe war lange unfruchtbar, und auch sein Bruder Johann, die einzige Hofnung des Limburgischen Mannsstamms, mußte das gleiche Schiksal seines Vaters erfahren. Friedrich von Dern erstach ihn 1637 boshafter Weise auf der gleichgenannten Burg. Gerhard ließ über den Mörder zu Reckenforst ein Landgericht halten, und ihm den Kopf abschlagen l). Und nun blieb ihm, ausser seinem geistlichen Bruder Gottfried, kein näherer Erbe, als seine Schwester Agnes. Als er sie deswegen 1367 mit Graf Eberhard V. von Katzenelenbogen vermählte, so

i) Honth. Hist. Trev. T. II. p. 224. Was Brower Ann. Trev. T. II. p. 248 unterm J. 1379 von eben diesem Cuno von Falkenstein, als damaligen Erzbischof, erzehlt: Sane imperium et ius universum Oppidi S. *Goaris*, ne ad alienos, ut patrum memoria accidit, transiret, numerata Prumiensi Abbati pecunia tunc quidem conservavit, donec redimendi copia suppeteret, kann nur auf einzelne Güther und Rechte gehen. Vergl. §. XXX. S. 261.

k) Honth. Prodr. p. 1074 und 1086. Ich habe S. 479 not. s) bemerkt, daß Mechtels Pagus Logen. Mptus ihre Vermählung ins J. 1355 setzt: sie geschah aber ohne Zweifel eher früher, als später, da Gerhard VII. schon 1348 mit seinem Grosvater und mit seiner Mutter als mannbar Urkunden ausstellt. S. §. LXXVIII. not. l). In bisher bekannten Urkunden kommt sie 1362 zum erstenmal vor (S. vorher not. i), und 1375 zum leztenmal. Vergl. die folgende not. r).

l) Die Limb. Chron. sezt die That auf vincula Petri (1. Aug.) 1367. Eben so auch Gerstenbergers Hess. Chron. S. 489. Das Landgericht zu Reckenforst scheint eines der höhern Landgerichte gewesen zu seyn, die mehrere Zenten in einem Gau unter sich begriffen, aber von dem Gaugericht selbst noch verschieden waren, wie ich oben S. 78 rc. näher bemerkt, und S. 86 rc. mit dem Beispiel des Grafengerichts zu Haselberg erläutert habe. Es erwähnt dieses Gerichts zu Reckenforst auch der Vertrag zwischen Trier und Nassau vom J. 1564. S. §. LXXX. not. n). — Mechtel in Pago Logen. Mpto sucht die, wie er sagt, gemeine Meinung zu widerlegen, als sei Schloß und Amt Dietz erst nach der Hinrichtung Friedrichs von Dern eingezogen, und mit der Grafschaft Dietz vereinigt worden. Diese Grille bedarf aber keiner Wiederlegung, das Schloß Dern gehörte zu den Stammschlössern der Grafen von Dietz, und die Adlichen von Dern führten nur als Burgmänner den Namen davon.

so sagte er diesem, auf seinen und seines Bruders Kinderlosen Abgang, die Succession in den Exspacten zu, nahm ihn auch zum voraus in die Gemeinschaft der Grafschaft auf, und steuerte ihn mit der Hälfte der Schlösser Dern und Ellar wiederlöslich, mit seinem Antheil am Schloß Lurenburg und der Esterau aber erblich aus [m]). Doch diese Vorsicht war überflüssig: dann Gottfried erlebte bald darauf das Glück, seine Ehe wenigstens mit weiblichen Erben gesegnet zu sehen. Seine nächste Sorge war also die Sicherheit seiner Nachfolge, und weil die Grafschaft Dietz ein Reichslehn war, so würkte er 1374 von K. Carl IV. einen Gnadenbrief aus, der die Lehensfolge auch auf seine zwei Töchter erweiterte [n]). Um allen Verdrüßlichkeiten nach seinem Tod zum voraus zu wehren, legte er noch bei seinem Leben einen wichtigen Streit bei. Die Brüder Dietrich und Siffried Herrn von Runkel machten nemlich an Graf Gerhard und seine Grafschaft einen viel umfassenden Anspruch „es seye Mütterliches Erbe, oder unbefahrende Habe, Schloß „Land oder Leuthe, oder anders wie man das nennen mag.„ Man hat diese Prätension ohne Grund aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts herleiten wollen: sie rührte ohne Zweifel vielmehr von der Mutter der erwähnten Herrn von Runkel her, die mit groser Wahrscheinlichkeit eine Tochter Gerhards V. von Dietz war, und weil die Succession von ihrem Vater auf dessen jüngern Bruder übergegangen, so machten ihre Söhne wenigstens auf einen Theil der Grafschaft Dietz auf eben die Art Anspruch, wie ich §. 51. bei einem ähnlichen Fall im Katzenelenbo-

m) S. vorher §. LX. Das Dorf Panrode versicherte Graf Gerhard von Dietz dem Gr. Eberhard noch durch eine besondre Urkunde v. J. 1368, Beil. CCLV. S. 183, und es blieb von der Zeit an bei den Grafen von Katzenelenbogen, die es zu dem Amt BurgSchwalbach zogen. Die dem Graf Eberhard gleichfalls zugesagte Hälfte des Schlosses Dern war damals an Arnold von Welmenade verpfändet, der sich daher 1374 die b. Martini Epi reversirte, gedachtem Graf die Wiederlösung zu gestatten. Den Antheil am Schloß Lurenburg hatte wohl Gerhard VII. gewis entweder durch seine Grosmutter, oder durch seine Mutter, erhalten, die beide aus dem Nassauischen Haus waren, und eben deswegen, weil er durch weibliche Erbschaft an sein Haus gekommen, nahm er auch keinen Anstand, ihn wieder durch eine Tochter auf immer zu veräussern, wogegen er sich bei den Stammschlössern Dern und Ellar die Einlösung vorbehielt. Es war also sicherlich zu viel gewagt, wenn manche aus dem Dietzischen Antheil an Lurenburg auf der gemeinschaftlichen Ursprung der Grafen von Dietz und Nassau schliessen wollen.

n) Lünigs R.Arch. Th. XXII. S. 639. Der Kaiser bewilligt: „daß, ob derselb Gerhart „stürbe ohn Lybs-Lehens-Erben, daß denn, „was er der Graveschafft zu Dietz und auch anders„wo Guts zu Lehen hath von uns und dem Riche, „soll uf sein eltiste Tochter und vrs Lybs-Lehens„Erben, und ob sie abgyng und stürbe on Lybs„Lehens-Erben, daß dann dieselben Graffschafft, „und dieselben ander Güter, die der genandt „Gerhart hath, uf die ander Tochter, die darnach die äldist ist, und uf Jre Lehens-Erben, „und also fort ußsterben und gefallen sullen, in „aller der Maeß, als dieselben Dochter-Lehens„Erben weren rc.„

elenbogischen Haus erzehlt habe, und glaubten jezo vermuthlich einen soviel nähern Anlaß zu haben, da nun auch in der jüngern linie die Grafschaft auf weibliche Erben überzugehn im Begrif war. Gerhard verglich sich 1375 in der Güte, und trat ihnen die vormals zum Gericht Vilmar gehörigen Zenten Schoppach und Amenau zu Mannlehen ab o). Im folgenden Jahr verlobte er seine älteste Tochter Jutta noch als ein Kind mit Graf Adolph von NassauDillenburg, 1384 aber, da sie schon vermählt waren, ließ er, zu grösserer Sicherheit der Nachfolge, geschehen, daß Adolph noch bei seinem leben von K. Wenzel mit der Grafschaft Dietz belehnt wurde p). Zwei Jahre darauf (1388) starb er q), und schloß den Mannsstamm

o) S. den Vergleich in denen §. LXXVI. not. d) näher angeführten Beiträgen zum NiederLohngau S. 20. Ich habe schon §. LXXVI. not. e) erwiesen, daß dieser Runkelische Anspruch nicht von einer angeblichen Gemahlin Siffrieds III. von Runkel aus dem dreizehnten Jahrhundert herrühren könne, und daß, wenn die Brüder Dietrich und Siffried hier von Mütterlichem Erbe reden, wohl natürlicher an ihre eigne Mutter, als an ihre Urgrosmutter zu denken sei. Der Anspruch rührte, nach den angeführten Ausdrücken des Vergleichs, ohne Widerrede von einer Heurath her: weil aber gleichwohl nicht abzusehn ist, wie die Tochter eines mit männlicher Nachkommenschaft versehenen Herrn auf Schlösser, Land und Leuthe noch so lange hernach einen Anspruch sollte haben machen können, so muß man hier eine solche Tochter voraussetzen, deren Vater ohne Söhne starb, und daher der Tochter ein näheres Recht zur Erbschaft hinterließ. Von dieser Art war im Dietzischen Haus, soviel man weiß, nur Gerhard V. Er war Gerhards IV. von Dietz ältester Sohn, war, wie ich §. LXXVII. not. p) bemerkt, höchstwahrscheinlich vermählt, und nimmt man an, daß er eine an Dietrich von Runkel, den Vater vorgedachter Brüder, vermählte Tochter hinterließ, so wird alles deutlich. Dieses Dietrichs von Runkel Gemahlin ist bisher noch unbekannt, seiner Lebenszeit nach schickt er sich aber vollkommen für eine Tochter Gerhards V (S. die Stammt. S. 482). Vermuthlich gründete sich eben darauf die §. LXXVIII. not. c) angeführte Einsetzung Dietrichs Herrn von Runkel in einen Theil der Burg Dern, auf die ihm, in jener Voraussetzung, das Ehgeld seiner Gemahlin wiederlöslich angewiesen war: wenigstens muß dieser Dietrich damals einen rechtsbegründeten Anspruch auf das Schloß gehabt haben, weil sich Gr. Gottfried von Dietz zum voraus gegen die rechtliche Fordrungen Reinhards von Stralenberg, als des Schwagers des Herrn von Runkel, in Sicherheit sezt, und daher den leztern auf solchen Fall zu gerichtlicher Ausführung der Sache gegen seinen Schwager verbindlich macht. Beil. CCCXCIII. S. 303. Ob übrigens der angeführte Reinhard von Stralenberg, der S. 482 in der Runkelischen Stammtafel nicht vorkommt, eine Schwester dieses Dietrichs von Runkel, oder vielmehr eine Schwester seiner Frau zur Gemahlin gehabt, laß ich dahingestellt seyn. In lezterm Fall wäre sie gleichfalls eine Tochter Gerhards V. von Dietz gewesen, und die Vorsicht, die man in Ansehung eines möglichen Anspruchs aufs Schloß Dern gegen ihn brauchte, läßt es beinah vermuthen.

p) S. den Lehnbrief in Lünigs R.Archiv Th. XXII. S. 639. Von dem Sternerbund, und insbesondre der Fehde gegen Graf Ruprecht von Nassau, an der auch Graf Gerhard von Dietz Antheil nahm, habe ich schon §. LX. S. 486 geredet.

q) Gerstenbergers Hess. Chron. S. 506, und die aus ihr gezogenen sogenannten Exc. Chron. Riedes. setzen den Tod Gr. Gerhards ins J. 1388, Mechtel hingegen ap. Honth. Prodr. p. 1074, und aus ihm auch Brower Ann. Tr. II. p. 252, nehmen das J. 1386 an. Dem Gerstenberger ist wohl

stamm seines berühmten Geschlechts. Seine Gemahlin, Gertraud, kommt nach dem J. 1375 nicht mehr vor [r]), und von seinen beiden Töchtern starb die schon gedachte älteste den 14. Aug. 1397, die jüngere aber, dem Namen nach unbekannte, wurde an einen Herrn von Wildenburg in Westphalen verheurathet [s]), und hatte an der Landessuccession keinen Antheil.

§. LXXX.

Schicksale der Grafschaft Dietz nach dem Ausgang des Dietzischen Mannsstamms. Ein Viertheil derselben kommt durch Kauf an Graf Philip von Katzenelenbogen.

Nach Gerhards VII. Tod fiel seine Grafschaft ohne Widerrede auf seinen Tochtermann, Graf Adolph von NassauDillenburg. Dieser baute das Schloß Ardeck an der Aar oder Arde [a]): aber auch er hinterließ keine Männliche Erben. Er vermählte seine einzige Tochter Jutta 1401 an Gottfried VIII. von Eppenstein, dem er in den Ehpacten zum voraus das Erbe der Grafschaft Dietz versicherte. Und doch entstund nach seinem 1420 erfolgten Tod Streit darüber. Adolph hatte die Grafschaft Dietz anfänglich an Graf Eberhard V. von Katzenelenbogen, nachher an seinen Bruder Engelbert verpfändet, hatte letzterm den Titul davon, und die Huldigung der Unterthanen erlaubt, und seine Tochter hatte Verzicht darauf geleistet. Das alles wollte aber Gottfried von Eppenstein, nach seines Schwiegervaters Tod, für keine Veräusserung des Landes, für keine Begebung des Erbrechts seiner Gemahlin gelten lassen, er hielt es, wie es auch war, für Pfandschaft, und berief sich auf seine Ehpacten. Doch Erzbischof Otto von Trier stimmte noch in eben dem J. 1420 beide Partheien zum Frieden; Engelbert und Gottfried sollten die Grafschaft Dietz und die Herrschaft AltenWeilnau zu gleichen Theilen besitzen; jeder sollte auch seine Brüder in die Gemeinschaft seiner Hälfte aufzunehmen befugt seyn, und Engelbert that es sogleich mit seinen beiden Brüdern

wohl am meisten zu trauen, zumal da er hier von der Limburger Chronik abgeht, der er sonst fleissig folgt, und Mechtel sein angegebenes Todesjahr nur auf eine Sage der Leute gründet.

r) In diesem Jahr nahm sie an dem vorher not. o) angeführten Vertrag mit Runkel Theil. Sie und ihr Gemahl verschrieben 1364 dem Eberhard Fahlen für vorgeschoßne 500 fl. die Intressen zu 50 fl. auf das Zuzer (NiederZeuzheimer) Kirchspiel. d. — post Petri et Paulli. Vergl. not. k).

s) Die Limburg. Chron. und Gerstenberger l. c. führen diese ungenannte Tochter, und die erstere auch ihren Gemahl an. Die Existenz einer zweiten Tochter erhellt auch schon aus der not. m) angeführten Kaiserl. Lehensverwilligung. Gerstenberger steht gar in dem irrigen Wahn, als seie das Land zwischen beiden Töchtern getheilt worden.

a) Limburg. Chron. §. 215.

dern Johann und Johann, die daher den Vertrag beschwuren [b]). Diese Herrn errichteten darauf zusammen einen Burgfrieden in den Schlössern Dietz und Camberg [c]); fanden aber 1424 räthlicher, das Schloß Dietz lieber zu theilen [d]), und das nemliche geschah auch mit den Vasallen der Grafschaft, wovon sie doch eine gute Anzahl in Gemeinschaft behielten [e]). Viele noch übrige Streitigkeiten unterwarfen 1428 beide Partheien einem Austrägalspruch [f]). Die Grafschaft Dietz war bisher Reichslehen gewesen: aber nun liessen sich sowohl Engelbert als Gottfried die seltsame Andacht befallen, sie dem Erzstift Trier zu lehen aufzutragen, und Churfürst Jacob erhielt würklich 1441 K. Friedrichs III. Einwilligung, daß er und seine Nachfolger sie künftig von dem Reich empfangen, und den Grafen von Nassau und Herrn von Eppenstein als Reichsafterlehen reichen sollten [g]). Während der Zeit war Gottfried von Eppenstein (1437) gestorben, hatte seinem gleichgenannten Sohn vielerlei Schulden hinterlassen, und dieser sah sich daher 1453 genöthigt, die Hälfte seines Antheils, oder ein ganzes Viertel der Grafschaft Dietz, an Graf Philip von Katzenelenbogen um 30,000 fl. zu verkaufen [h]). Der Kaufbrief

b) S. den weitläuftigen Vertrag in Senckenb. Sel. Jur. et Histor. T. II. p. 349 — 363, und den Revers von Graf Engelberts Brüdern l. c. p. 422. Die Katzenelenbogische Pfandschaft erweißt eine Urkunde vom J. 1393. Beil. CCCCXXVII. Von der Fehde, in die Graf Eberhard von Katzenelenbogen nachher mit dem Graf Adolph von Nassau und Dietz verfiel, habe ich §. LXVII. S. 517 geredet.

c) In eben dem J. 1420. Senckenb. l. c. p. 364.

d) l. c. p. 390. Die theilende Herrn versprachen zugleich durch einen besondern Vertrag, sich wechselsweis bei dieser Theilung zu schützen. l. c. p. 395.

e) S. die folgenden not. e) und r).

f) Senckenb. l. c. p. 397–418. Die Hauptpunkte des weitläuftigen Entscheids waren: 1, weil Gottfried zu der Lösung seines Viertels an Kirberg nicht kommen kann, so soll ihm, zur Schadloshaltung, zu seiner Hälfte an Camberg noch Ein Viertel weiter daran zufallen, Graf Engelbert und seine Brüder aber nur Ein Viertel behalten. 2, Gottfried soll zu der Lösung an Loenberg gelassen werden. 3, Gottfried soll die Schlösser Alten Weilnau und Werheim, mit dem dazu gehörigen Roßbach, lösen dürfen, und die Grafen von Nassau sollen an beiden Schlössern nur ein Viertel behalten. 4, Von dem Zehnten zu Heringen, und ob er zu dem aus dem Dorf Kirchdorf entstandnen Kirberg gehöre? 5, Gottfried soll, da er die Dörfer, Renten, Gülte und Güther der Grafschaft Dietz getheilt haben will, vielmehr mit den Grafen von Nassau in Ansehung der Wagenpferde und Dienste eine Mutschar errichten. 6, Ob Gottfried in seinem Antheil an dem Gericht zu Estereigen, oder der Esterau, von den Unterthanen Dienste zu fordern befugt sei, soll noch untersucht werden.

g) Lünigs R.Archiv Th. XXII. p. 641 &c. und Müllers ReichstagsTh. K. Friedrichs III. Vorst. VI. S. 64 ꝛc. liefern die Trierische Lehenbriefe von 1451 und 1460.

h) Beil. CCCXLI. S. 252. Dieser Gottfried von Eppenstein hatte lange vorher die eine Hälfte seines Antheils, oder ein Viertheil der Grafschaft Dietz, an die Grafen und Brüder Johann und Henrich von Nassau verpfändet, und diese gabens 1444, am Sonntag Trinitatis, an Graf Philip von Katzenelenbogen um 12,000 fl. wiederlöslich ein. Von einem andern Versatz des gedachten

brief giebt die einzelnen Länderstücke umständlich an, deren Zugehör sich aus der oben ausgeführten Geographie der Grafschaft Dietz von selbst erläutert; ich brauche mich also hier nicht dabei aufzuhalten. ChurTrier gab 1453 seine lehensherrliche Einwilligung in den Verkauf, doch unter der Bedingung, daß ihm dagegen Gottfried von Eppenstein den halben Theil seines noch übrigen Viertheils, wie er das schon mehrmals gethan, auf 10 Jahre lang um 10,000 fl. verpfände *i*). Auf diese Art blieb Graf Philip von Katzenelenbogen, und nach ihm auch Hessen, im Besitz dieser Quart, bis sie endlich, wie ich im folgenden Abschnitt weiter erzehlen werde, Landgraf Philip der Grosmüthige in dem Hauptvergleich von 1557 an NassauOranien abtrat *k*). Auf diese Art vereinigte das Nassauische Haus wieder drei Viertel der ganzen Grafschaft. Die übrige Quart behielt Gottfried IX. von Eppenstein, und sein Sohn Gottfried X, nachdem er sie verschiedentlich verpfändet hatte, noch in ruhigem Besitz *l*): aber der letzte beschloß 1522 seine Linie, und hatte schon vorher alle seine Lehen an seinen Stammvetter, Graf Eberhard IV. von der Königsteinischen Linie, abgetreten. Doch auch dieser war ohne Erben, und in dieser Rücksicht sah es ChurTrier nicht gleichgültig an, als er 1530 erwähnte Quart an Graf Wilhelm von NassauDillenburg verkaufte. Es versagte seinen Lehensconsens, nahm vielmehr von dieser Quart, nach dem 1535 erfolgten Absterben des gedachten Graf Eberhards, als von einem heimgefallnen Lehen, selbst Besitz,

dachten Graf Henrichs von Nassau vom J. 1449 habe ich schon in der Beil. CCCXLI. beigefügten Anmerkung geredet. Endlich verpfändete 1477 Graf Johann von Nassau, um seinen Bruder Engelbrecht aus der Gefangenschaft zu lösen, seinen Theil an der Grafschaft Dietz, oder ein ganzes Viertheil, und seinen Theil am Dorf Embs, für 10,000 fl. an Graf Philip von Katzenelenbogen. Dat. uff Sontag nach St. Walpurgis Tag.

i) Beil. CCCXLVI. S. 256, wo aber meine damalige Abschrift irrig das J. 1458 statt 1453 setzte, welchen Fehler zu verbessern bitte. Churfürst Jacob war schon 1456 gestorben.

k) Unter Graf Philip von Katzenelenbogen und seinen Erben, den Landgrafen von Hessen, veränderte sich in Ansehung der zu ihrem Viertel der Grafschaft Dietz gehörigen Besitzungen weiter nichts, als was ich §. LXXXVI. von Stadt und Amt Lahnberg erzehlen werde.

l) Reinhard l. c. p. 81 &c. verwirrt sich in seiner Nachricht von dem Eppensteinischen Antheil an der Grafschaft Dietz auf mancherlei Art. Der ältere Gottfried von Eppenstein, der Dietzische Tochtermann, soll 1448 mit seinem Sohn, Gottfried dem Jüngern, von Trier belehnt worden seyn, und jener war doch schon 1437 gestorben. Der jüngere Gottfried, der die eine Quart von Dietz an Graf Philip von Katzenelenbogen verkaufte, soll keine Männliche Erben gehabt, und daher die übrige Quart der Grafschaft durch seine Tochter Agnes auf seinen Vetter, Eberhard IV. von der Königsteinischen Linie, vererbt haben; er hatte aber vielmehr zwei Söhne, und seine Tochter Agnes war eine Nonne im Kloster Berbach. S. die Eppensteinische Stammtafel in Joann. SS. Mog. T. I. p. 815, und in meinen Histor. Nachr. v. den Herrn v. Eppenst. S. 63. — Von den Verpfändungen des letzten Eppensteinischen Viertheils s. vorher not. *h*).

Besitz, und saß von der Zeit an bis zum Jahr 1557 mit Hessen und Nassau, nachher aber mit Nassau allein, in der Gemeinschaft der Grafschaft m). Die ganze Grafschaft Dietz war nur aufgetragenes Lehen, die Häuser Nassau und Eppenstein hatten sich bei dem Lehensauftrag das Recht bedungen, ihre Antheile wechselsweis an einander verkaufen zu dürfen, der Streit betraf ausserdem nur Ein Viertel, von den übrigen drei Vierteln war keine Frage: und doch trat Nassau-Dillenburg, hauptsächlich wohl, um der Beschwerlichkeit der bisherigen Gemeinschaft überhoben zu seyn, 1564 durch einen besondern Vertrag noch ungleich mehr als ein Viertheil, nemlich die Kirchspiele Salz, Meuth, Hundsanger, Nentershausen, und Lindenholzhausen, nebst den Dörfern Dietkirchen und Craich, an ChurTrier ab, und behielt nur die Kirchspiele Dietz, Flacht, Hahnstetten, Dauborn, Dern, Rennerode, Rotzenhain, und seinen Theil an oben angeführten Aemtern, für sich n). Wie das zugegangen, sagt Reinhard, weiß ich nicht. Aus der gewöhnlichen Staatskunst läßt sichs freilich nicht erklären.

Von

m) Landgraf Philip der Grosmüthige war dem Churfürst Jacob von Trier in der Besitzergreifung dieses Eppensteinischen Theils der Hinter- und VorderGrafschaft Dietz, wie sie hier genennt wird, nicht entgegen gewesen, sondern hatte ihn vielmehr willig in den Burgfrieden aufgenommen. Dagegen versprach ihm der Churfürst bei seinen Fürstl. Ehren, Würden und Worten, daß er ihm, wenn ihm sein eigner Antheil an der Grafschaft Dietz von den Gebrüdern Grafen von Nassau in Anspruch genommen würde, nach seinem Vermögen beistehn, helfen und rathen wolle. Dat. Limpurg den 16. Jun. 1535.

n) Der Vertrag zwischen ChurTrier und Nassau ist meines Wissens noch nicht gedruckt: doch findet man das wesentlichste in dem Trierischen Lehnbrief vom J. 1701, welcher der Kurzen und Actenmässigen Vorstellung wegen der Coinvestitur der Morganatischen Brüder des Fürsten von Siegen ꝛc. Lit. F. angehängt ist. Mechtels Pagus Logenahe Mptus, von dem ich in der Abhandlung über die Quellen der Hess. Gesch. §. 8. weitere Nachricht gegeben, liefert den ganzen sehr weitläuftigen Vertrag vollständig. Er wurde zwischen dem Churfürst Johann von Trier auf einer Seite, und dem Prinz Wilhelm von Oranien, Graf Hermann von Nuwenaar, und der verwittweten Gräfin Juliane von Nassau, als Vormündern der Söhne Graf Wilhelms von NassauKatzenelenbogen, Johanns, Ludwigs, Adolphs und Henrichs von der andern Seite, den 27. Jul. 1564 geschlossen, und enthielt folgende Hauptpunkte:

1, ChurTrier soll von den 12 Kirchspielen der Grafschaft Dietz „eigenthümlich und ohnwiederruflich haben und behalten die funf „Kirchspele: Hundtsangel, Entershusen, Saltz, „Muda, LindenHoltzhausen, mit aller Nutzbarkeit, Rhenten, Zinsen und Gefellen, wie die „vormahlen in die Graffschafft Dietse und Hadamar gehörig gewesen. Was aber sonsten an „Rhenten, Zinsen, aus den gedachten fünff „Kirspelen gehn Nassauw fellig, sollen wohlermeldten Brüdern in diesem Vertrag vorbehalten seyn und bleiben.„

2, ChurTrier verzieht auf das Dorf Eppenrodt „das von Alters her zu dem Gericht „auf Reckenforst, und jährlichs auf den geschwornen Montag, mit andern Graffschaffts-„Unterthanen zu folgen schuldig gewesen.„

Von dem Wappen der Grafen von Dietz, und wodurch es sich vom Weilnauischen unterschieden, will ich zu Ende der Weilnanischen Geschichte reden. — Der Dietzische Lehnhof war sehr beträchtlich. Man hat noch jezo alte Verzeichnisse seiner Vasallen, und zum Theil auch der Lehen, die sie trugen *). Unter den letztern sind zwei besonders merkwürdig, das Waldbotenamt über die Grafschaft Dietz,

3, Nassau soll sich ferner keiner Gerechtigkeit in der Niederbrecher Gemarkung anmassen.

4, „Gleichergestalt soll Höchstgedachter „Churfürst — allein — behalten das Stifft „Ditkirchen, und das Dorff dabei, auch das „Dorff Creuch bei Limburg —. Dieweil aber „des Orts vermeldet, daß die Vogtey und das „Gericht unter den Linden —, sammt dem „halben Theil des Gerichts, das man hältet in „der Probstey daselbst, von dem Stifft Wormbs „von Alters Lehnrürig, und NassauCatzenelenbogen allein zustendig seyn solle, so sollen dieselbigen wohlgedachte Graffen, soviel sie dessen „üblich herbracht, ohnbenommen, sondern in „alle Weg vorbehalten seyn

5, Wegen Zoll, Weggeld ꝛc.

6, Das Dorf NiederSelters, und was von seiner Gemarkung diesseits der Bach Embs liegt, soll ChurTrier, sammt der Bach, allein zustehen, was sich aber von der Gemarkung über die Bach nach Dauborn und Euffingen zu erstreckt, an NassauDietz gehören, und die Bach soll die Grenzscheide seyn.

7, In Ansehung des Dorfs Eltz soll die Elbbach die Landscheid der Trierischen und Nassauischen Hoch- und Obrigkeit seyn ꝛc.

8, Die Unterthanen in den Theilen der Grafschaft Dietz die Nassau behält, sollen in der alten Religion, so wie die Geistlichen in ihren Einkünften, nicht gedrängt werden. „Auch sollen die Mengel, so in Stifftern und Klöstern „seyn mögten, mit beider Herrn Verwilligung „und Wissen, fürderlich bedacht und gebessert „werden.„

9, ChurTrier verschreibt den Grafen von Nassau ein jährl. Manngeld von 200 fl., doch aber mit 3000 fl. ablöslich.

10, In Ansehung beider Theile Rechte an AltenWeilnau und Camberg soll es bei dem bisherigen gelassen werden.

Der aus der vorerwähnten Deduction angeführte Trierische Lehnbrief vom J. 1701 bemerkt noch einen andern Punkt, der, weil der Vertrag selbst davon schweigt, ohne Zweifel in einem Nebenvergleich angehängt war, daß nemlich der Churfürst Johann zugleich „den obgedachten Gebrüdern Graffen aus sonderlichen Gnaden ferner „bewilliget, Ihnen die Graffschafft Dietz, mit „aller ihrer Würden, Zugehör, Recht und Gerechtigkeit, ausgeschieden was Unserm Ertz„Stifft in dem obgedachten Vertrag von der „Graffschafft allein zukommt, zu Lehen vor Söhne, so lang der Manns-Stamm Nassau-Dillenburg währen wird, auff den Fall aber, da „der Manns-Stamm Nassau-Dillenburg über „kurz oder lang gantz aussterben würde, alsdann „des letztlebenden Manns-Stamms ältester Tochter, und darnach fortan ihren Manns-Leibs„Lehens-Erben anzusetzen und zu verleihen.„

*) Senckenb. Sel. Jur. et Hist. T. II. p. 419 liefert die Namen der in der Theilung der Dietzischen Vasallen dem Gottfried Herrn von Eppenstein zu seinem Theil allein zugefallnen Vasallen, worunter also die mit Nassau in Gemeinschaft behaltne nicht begriffen sind. Hingegen hat Kopp Lehnproben Th. II. S. 263 - 266 ein vollständigeres Verzeichnis nicht nur der Vasallen, sondern auch ihrer Lehen, soweit sie den Grafen von Nassau in der Theilung zugefallen, und darüber auch der zwischen Nassau und Eppenstein in Gemeinschaft gebliebenen, abdrucken lassen. Es ist im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts aufgesetzt, wie aus S. 266, unter dem Artikel von Wied und Runkelischen Lehen, erhellt.

Dietz, womit verschiedne adliche Familien nacheinander, zuletzt aber die von Lewenstein, belehnt wurden p), und das Erbmarschallamt der nemlichen Grafschaft, das die Niederadliche Familie von Dietz, auf Ardeck, zu lehen trug q). Das erstere Lehen hatten die Grafen von Nassau und Herrn von Eppenstein bei ihrer Theilung der Dietzischen Vasallen, mit mehrern andern, und besonders der Belehnung der Grafen von Wied und Runkel mit den Zenten Schoppach und Amenau, in Gemeinschaft behalten r).

§. LXXXI.

Von den Grafen von Weilnau, als einem Zweig des Dietzischen Hauses.

Die Grafen von Weilnau, oder, wie sie in Urkunden gewöhnlich heissen, von Wilnau, Wilnowe, führten ihren Namen von den Wetterauischen Schlössern und Städtgen AltenWeilnau und NeuenWeilnau, beide an der Weilbach (Wilina), unweit Usingen, gelegen. Sie hatten als eine Linie der Grafen von Dietz an den meisten Schlössern und Aemtern dieses Hauses, an Dietz, Dern, Kirberg, AltenWeilnau, Werheim mit dem Flecken OberRoßbach, und vermuthlich auch an Camberg, ihren Antheil: da ich aber das Zugehör derselben schon vorher (§. 72.) umständlich angegeben, so brauche ich mich hier nicht weiter dabei aufzuhalten. Auch in den Dietzischen Dörfern Hahnstetten, OberZeuzheim, KaltenHolzhausen und Kettenbach hatten die Grafen von Weilnau besondre Rechte, Güther und Gefälle.

Das Schloß NeuWeilnau ist, wie schon der Namen anzeigt, später als AltenWeilnau, und vermuthlich erst in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, erbaut worden, und stund den Grafen von Weilnau allein zu. Sein Zugehör begrif das gleichgenannte Städtgen, die heutige Stadt Usingen, und die umliegende Dörfer GrewenWisbach, Isenmütte oder Mütt, Altenkirchen und Roth

p) Kopp l. c. S. 263.

q) Daß auch Grafen und Dynasten zuweilen ihre Erbbeamten hatten, haben schon andre erwiesen. Das gewöhnlichste war das Erbmarschallamt, bei dem auch manche, als dem brauchbarsten, allein stehen blieben, und so hatten auch die Grafen von Dietz keinen andern Erbbeamten; wenigstens kommt in ihrem Lehensverzeichnis kein andrer vor. Reinhard Ausführ. Th. I. S. 126 hat einen der Adlichen Familie von Dietz, auf Ardeck, über ihr Erbamt ertheilten Lehenbrief vom Jahr 1626 abdrucken lassen, Kopp l. c. p. 261 führt aber ungleich ältere an.

r) Kopp l. c.

Roth an der Weil a). Ausserdem hatten die Weilnauer das Schloß Birstein, oder das Gericht Reichenbach, ein, mit folgenden Dörfern: Birstein, Unter- und OberReichenbach, Unter- und OberSotzbach, Hetzersroth, Fischborn, Kirchbracht, Meußwinkel, Bösgesäß, Rathmühl, und die vier Dörfer über der Herg, nemlich lichenrod, Völtzberg, Müllerod und Wettges b). Das Schloß Bracht, das gleichfalls Weilnauisch war, gehört zum Gericht Wenings, und zu diesem werden jezo, ausser dem Städtgen Wenings selbst, die Dörfer Wernings, Merckenfritz, Ilhausen, Burgbracht und Gelhaar gerechnet: es werden auch würklich unter dem Zugehör des Schlosses Bracht Dörfer angegeben, und das Dorf Ilhausen kommt namentlich als Weilnauisch vor, der übrigen Orte hingegen gedenken die bisher bekannten Weilnauischen Urkunden nicht c). Bei einzelnen Güthern, dergleichen die Grafen von Weilnau in Sodel, unweit Friedberg, und einigen andern Orten hatten, halte ich mich hier nicht auf, sie kommen auch ohnehin in der folgenden Geschichte vor.

§. LXXXII.

Ursprung der Grafen von Weilnau.

Daß die Grafen von Weilnau aus dem Geschlecht der Grafen von Dietz stammen, zweifelt niemand mehr a). Beide haben die Stammschlösser des Dietzischen

a) Beil. CLX. S. 104.

b) Ich will indessen nicht behaupten, daß alle diese Dörfer ohne Unterschied den Grafen von Weilnau gehört, und daß nicht einige derselben erst später zu dem Schloß Birstein und dem Gericht Reichenbach gezogen worden. Es wird immer von dem Schloß Birstein, dem Gericht Reichenbach, der Burg Bracht, und ihrem Zugehör, in den Weilnauischen Urkunden nur im allgemeinen gesprochen, ohne die Dörfer einzeln anzugeben. Manche hat das Haus Isenburg erst später von Edelleuten erworben, an die sie aber die Grafen von Weilnau verkauft hatten. Man s. weiter Struv. de Allodiis Imperii p. 718 &c., wo von dem Zugehör des Schlosses Birstein, und den Isenburgischen Erwerbungen, umständlich gehandelt wird.

c) Vergl. Struv. l. c. p. 724 not. 12, wo das Dorf Wernings als vormaliges Eigenthum des Klosters zu St. Petersberg bei Fuld, und das Dorf Ilhausen noch im J. 1460 als zwischen Weilnau und Isenburg gemeinschaftlich angegeben wird.

a) Es haben dieses schon Crollius in den Pfalzgr. von Achen S. 410, und Kremer Orig. Nass. T. I. p. 364 &c. richtig bemerkt. Der Letztere geht zugleich die Geschichte der Grafen von Weilnau im allgemeinen kurz durch, und giebt l. c. p. 368 die Stammtafel derselben. Im vorigem Jahr hat darauf ein Ungenannter, dem aber jene Vorarbeiten unbekannt waren, in Hrn Hofr. Meusels Beiträgen zur Erweiterung der Geschichtskunde Th. II. S. 135-142 einen Theil der Stellen verzeichnet, wo sich Grafen von Weilnau, und ihre Descendenten, finden. Dem allen ungeachtet bleibt mir noch eine beträchtliche Nachlese, zum Theil aus ungedruckten Urkunden, übrig.

schen Hauses mit einander gemein [b]), haben einerlei Wappen, ihre lieblingsnamen Gerhard und Henrich gehn in beiden linien fort, und der erste Graf von Weilnau nennte sich anfangs wechselsweis auch einen Grafen von Dietz [c]). Ich wiederhole nicht, was ich schon in der Dietzischen Geschichte (§. 75.) erwiesen, daß Graf Henrich III. von Dietz, der 1188 Kaiser Friedrichs I. Gesandter an dem Griechischen Hof war, und im dreizehnten Jahrhundert weiter erscheint, der Stifter dieser linie wurde. Nur eine Bemerkung bleibt mir übrig. Seine Nachkommen hatten die Schlösser Birstein und Bracht, das Gericht Reichenbach, und vielerlei andre, nachher grosentheils zum Schloß NeuWeilnau gezogene, Güther in der Wetterau ein, ohne daß die Grafen von Dietz, die sonst in den übrigen Schlössern mit ihnen in Gemeinschaft sassen, den geringsten Antheil daran hatten. Gerhard, der letzte Graf von Nuringen, führt 1167 auch den Titul eines Grafen von Birstein [d]); es bleibt also auch kein Zweifel, daß ihm das Schloß eigen war, und da seine lande bald darauf auf seine Tochtermänner, Werner II. von Boland und Cuno I. von Münzenberg fielen [e]), sollte nicht wahrscheinlich seyn, daß Henrich III. von Dietz gleichfalls durch Heurath mit einem dieser Häuser zum Besitz des Schlosses Birstein, und so auch zu andern Wetterauischen Güthern, gekommen [f])? Unter seinen Nachkommen zeigt sich keine Gelegenheit zu einem solchen Erwerb. Von seinem Sohn Henrich IV. weiß ich nichts zu bemerken, als daß er, ausser seinem gleichgenannten Sohn, der zuerst den Namen eines Grafen

b) S. vorher §. LXXVII. und besonders not. f) und Beil. CCLXXVI. S. 257 n. 1.

c) S. §. LXXV. S. 542 not. g).

d) Es hat schon Schöpf Wetter. illustr. p. 68 richtig geurtheilt, daß der in einer Urkunde vom Jahr 1167 bei Lorenz Fries ap. Ludw. SS. Wurzeb. p. 996 unter den Zeugen vorkommende *Comes Gerhardus de Berstein* mit dem gleichzeitigen und letzten Nuringer eine Person seyn müsse. Die Grafen wechselten damals noch zuweilen, je nachdem sie sich auf einem Schloß aufhielten, in ihren Zunamen ab, und es findet sich in der Wetterau um diese Zeit kein andrer Graf, den man unter jener Benennung verstehn könnte.

e) S. §. XXXIV. S. 280 ꝛc.

f) Man müßte dann lieber annehmen wollen, daß Graf Henrich von Dietz zu dem Schloß Birstein als einem nach dem Abgang des Nuringischen Mannstamms erledigten Fuldischen Lehen gekommen. Wenigstens sah Gottfried von Eppenstein in einem zu des Schwäbischen Kaiser Philips Zeiten aufgesetzten Lehensverzeichnis seine von Gerhard von Nuringen ehmals getragne Reichsafterlehen nach dessen Tod als dem Reich unmittelbar heimgefallne Lehen an: licet dicta feoda Comiti de Nuringes sint adscripta, tamen ab Imperio nunc habentur, eo *quia dictus Comes sine herede discessit*, et huiusmodi feoda devoluta sunt ad Imperium pleno iure. S. die Mainzischen Exceptiones contra Stollberg S. 95. Indessen läßt sich dergleichen Rückfall bei einem geistlichen Lehenhof eben nicht vermuthen, zumal da die Nuringischen Erben die übrigen Lehen gleichfalls behaupteten. — Das Zugehör des Schlosses NeuWeilnau mag wohl nach und nach aus Reichsgüthern entstanden seyn, dergleichen noch Kaiser Philip aus Schwaben daselbst hatte. S. §. LXXV. not. c).

fen von Weilnau führte [g]), noch eine Tochter, Agnes, hatte, die an seinen Stammvetter, Gerhard III. von Dietz vermählt war [h]). Ob eine andre Tochter an Graf Diether III. von Katzenelenbogen verheurathet wurde, bleibt zweifelhaft [i]).

§. LXXXIII.

Henrich I. Graf von Weilnau, und seine Kinder, unter denen Gerhard I. den Stamm fortpflanzt.

Henrich, der Sohn Henrichs IV. von Dietz, nahm zuerst den Titul eines Grafen von Weilnau ständig an; ich fange daher auch mit ihm eine neue Zahlbenennung der Grafen aus seiner linie an. Er kommt unter diesem Titul bereits 1249 in einer Urkunde König Wilhelms aus Holland vor, dem er zu der Belagerung Ingelheims folgte [a]), erscheint aber 1253 auch unter dem Namen eines Grafen von Dietz [b]). Er war, was sich von keinem seiner Nachkommen sagen läßt, ein Herr von Ansehn, und dieses erhellt aus den vielen öffentlichen Verhandlungen, denen er beiwohnte. Graf Diether III. von Katzenelenbogen wählte ihn 1259 zu seinem Obmann, in einem Streit mit den Herrn von Falkenstein

g) Henrich I. von Weilnau giebt ihn 1253 für seinen Vater an. S. §. LXXV. not. g).

h) S. §. LXXVI. not. i).

i) Ich habe §. XXXIX. S. 330 not. b) einer Urkunde vom J. 1258 erwähnt, worin Graf Diether ein Bruder entweder Henrichs von Weilnau, oder Raugraf Conrads genennt wird; weil man aber die Urkunde nur aus einer teutschen Uebersetzung kennt, so ist die Entscheidung zweifelhaft. Daß Graf Diether III. mit Henrich I. von Weilnau in Verwandtschaft stund, erhellt nicht nur daraus, weil jener diesen zweimal zum Schiedsrichter seiner Streitigkeiten wählte, wozu man gewöhnlich Verwandte nahm, sondern auch, weil beide Consanguinei des Erzbischof Werners von Mainz, aus dem Eppensteinischen Haus, und Reinhards von Hanau genennt werden (Guden. I. p. 693), deren Familienzusammenhang mit den Katzenelenbogern ich S. 266 erläutert habe. Auch wird Henrichs I. von Weilnau Sohn, der gleichgenannte Abt von Fuld, für einen nahen Verwandten Kaiser Adolphs ausgegeben (Schann. Hist. Fuld. p. 37 et in prob. p. 13. 37), der Diethers III. von Katzenelenbogen Schwestersohn war, und dieses Kaisers Sohn, der Erzbischof Diether von Trier, nennt des Abts von Fuld Bruder, den Archidiaconus Hermann Consanguineum suum. Honth. II. p. 20. Was dieser Verwandtschaft den Ursprung gegeben, ob etwa des Erzbischof Werners Mutter eine Vatersschwester Henrichs I. von Weilnau war, oder ob Diethers III. von Katzenelenbogen erste Gemahlin, Agnes, würklich für eine Schwester des erwähnten Weilnauers zu halten, muß ich dahin gestellt seyn lassen. In letzterm Fall müßte Graf Henrich III. von Dietz zwei Töchter gehabt haben, die beide den Namen Agnes geführt, dergleichen Einheit des Namens unter Geschwistern in der alten Genealogie nichts seltnes ist.

a) S. §. LXXVI. not. a). Kremers Staatst. in Orig. Nass. I. p. 368 läßt diesen Henrich schon unterm J. 1243 vorkommen; es wird aber S. 364 kein Beweis dafür angeführt.

b) S. §. LXXV. not. g).

kenstein wegen den Gerichten zu Haselbergen und Langen c). Bald darauf (1261) legte er einen Zwist der Grafen von Reineck bei d), geleitete 1262 den Erzbischof Werner von Mainz, seinen Verwandten, zu der Krönung des Böhmischen König Ottocars nach Prag e), sprach 1264 als Schiedsrichter zwischen dem Erzbischof Werner von Mainz und Pfalzgraf Ludwig über Schloß und Stadt Weinheim f), 1265 zwischen dem erwähnten Graf Diether von Katzenelenbogen und den Herrn von Falkenstein über die Jagdgerechtigkeit im Dreieicher Wildbann g), und 1278 in einem Streit Erzbischof Werners mit seinen Eppensteinischen Verwandten h). Ausserdem kommt er in einer Menge Urkunden als Zeuge vor i). Dagegen findet man in eignen Haus- und Landesangelegenheiten nichts von ihm k). Er kommt

c) Guden. II. p. 133.

d) Guden. I. p. 682.

e) Guden. I. p. 693.

f) Guden. II. p. 148.

g) Buri Königl. Bannf. in Beil. S 21.

h) Guden. I. p. 761.

i) Er bezeugt z. B. die §. LXXV. not. g) und LXXVI. not. a) angeführte Urk. von den Jahren 1253 und 1255, und die §. LXXXII. not. i) bemerkte Urk. vom J. 1258. — eine Rieneckische vom J. 1260. Guden. I. p. 675. — eine ungedruckte, zu Amöneburg ausgestellte, Urkunde der adlichen Familie von Breidenbach vom J. 1261. — im folgenden Jahr König Richards Bestätigung der Strasburger Privilegien. d. *Hagenowe.* Gebauer Leben Richards. S. 387. — 1270 eine Urk. Joannis militis de Mussela über einige dem Graf Wilhelm von Jülich lehnbar gemachte Güther in Selbach. Kremers Beitr. zur Jül. und Berg. Gesch. Th. III. S. 130. — verbürgt sich 1272 in einer Ehberedung Graf Ludwigs von Reineck, und Reinhards von Hanau zwischen ihren Kindern. S. Jac. Im Hauße (Bernhards) weitere Feststellung der Hanauischen Geneal. (Hanau 1741) S. 69. — bezeugt die Renunciation Reinhards von Hanau aufs Schloß Bigenbach. Schann. Client. Fuld. prob. 558. p. 354. — im J. 1279 eine Urkunde des Abt Berthous von Fuld für Graf Ludwig von Ziegenhain. d. in *Kregenvelt.* Schann. l. c. prob. 49. p. 219. — in eben dem Jahr eine Urk. des Klosters Thron über Güther in Peterweil. d. in *Throno.* Schann. Hist. Fuld. prob. 96. p. 208. — einen von Graf Gerhard IV. von Dietz mit der Stadt Limburg den 28. Febr. 1281 errichteten Vertrag, worin ihn dieser avunculum suum nennt. Beil. CCCCVII. S. 314 not. *. — in eben dem Jahr den 18. März eine Spanheimische Urkunde. Kremers Diplom. Beitr. S. 232. Wahrscheinlich war auch er es noch, der 1282 Kaiser Rudolphs Urkunde unterschrieb, wodurch dem Graf Eberhard I. von Katzenelenbogen die Verwaltung der Abtey Fuld auf sechs Jahre übertragen wurde. d. Moguntiae Non. Nov. Schann. Hist. Fuld. prob. 99. p. 211. Ist dieses richtig, so ist er gewis auch unter dem ungenannten Graf von Weilnau zu verstehen, der noch einige Monate früher eben dieses Kaisers Privilegienbestätigung des St. Bartholomäusstifts in Frankfurt bezeugte. d. *Vrideberg* III. Id. Jul. 1282. Würdtw. Dioec. Mog. T. II. p. 422.

k) Doch würde eine ungedruckte Urkunde hieher gehören, die ihm König Rudolph den 11. Aug. 1276 zu Worms ertheilte, wenn es dem Verfasser der Deduction: ob die Herrn von Hanau mit den Herrn von Carben in Vergleichung zu stellen? S. 7 not. * gefallen hätte, mehr als den Eingang und das Datum derselben anzuführen.

kommt noch im J. 1282 vor, und starb auch um diese Zeit [l]). Seine Gemahlin, eine Tochter Alberts Herrn von Trimperg, lebte noch 1290, wo ihr Kaiser Rudolph, auf Ulrichs I. von Hanau Bitte, lebenslänglich ein Burglehn in Mörle, das Ulrich selbst bisher vom Reich getragen, ertheilte [m]). Mit dieser erzeugte Henrich eine beträchtliche Anzahl Kinder [n]):

1, Gerhard starb ohne Zweifel noch vor seinem Vater, weil 1282 schon seine Kinder erscheinen, und er nachher nirgends vorkommt [o]).

2, Ein ungenannter Graf von Weilnau wurde 1306, durch das Ansehn seines Bruders, des Abts zu Fuld, von Kaiser Albrecht zum Landvogt oder Gouverneur in Thüringen bestellt, um dieses von seinem Vorfahr erkaufte Land sich und dem Reich unterwürfig zu machen: er gieng aber mehr mit Gewalt, und kriegerischer Wildheit, als mit Klugheit zu Werk, fiel darüber in allgemeinen Haß, und als er im folgenden Jahr den Eisenacher Bürgern in der Belagerung des Schlosses Wartburg zu Hülfe zog, gerieth er in die Gefangenschaft Landgraf Friedrichs, worin er bald darauf auf eben der Veste sein Leben beschloß [p]).

3, Her-

l) Daß die not. i) angeführten Urkunden alle, wenigstens bis zum 28. Febr. 1281, den Henrich I. von Weilnau angehn, wird daraus unwidersprechlich, weil unter dem angegebenen Datum Graf Gerhard IV. von Dietz jenen Henrich avunculum suum nennt, das, der Zeit nach, von dem gleichgenannten Enkel desselben unmöglich gelten könnte. Wahrscheinlich war es aber der leztere, der 1284 Id. Jun. einen Vergleich Graf Johanns zu Sayn und Henrichs Herrn von Wildenberg unterschreibt (Lünigs R.Arch. Th. XXIII. oder Spicil. Secul. T. II. p. 984), weil er schon 1282 als erwachsen vorkommt, und 1289 gewis an der Regierung war. S. den folg. §. not. f).

m) Schann. Hist. Fuld. p. 210 schreibt dem Abt Henrich von Fuld matrem Trimpergiam zu, und diese Angabe ist soviel gewisser, da eben der Abt 1295 den Conrad Herrn von Trimperg *avunculum suum* nennt. Schann. Trad. Fuld. n. 661. p. 276. Dieser Conrad war ein Sohn Alberts von Trimperg (Guden. I. p. 675), eines der Büdingischen Tochtermänner und Erben, der 1235 - 1261 vorkommt; Albert war also auch der Schwiegervater Henrichs I. von Weilnau. Daß lezterer durch seine Gemahlin Wetterauische Güther erhalten haben sollte, ist nicht wahrscheinlich, weil die Büdingischen Erben in Gemeinschaft ihrer Güther saßen, und sich für diese Aufnahme eines fremden Ganerben nirgends die geringste Spur zeigt. — Die Urkunde der Nobili Matrone Comitisse de Wilnouwe *matri venerabilis Abbatis Fuldensis* ertheilten Güther in Mörle, findet sich in der Hanau Münzenberg. Landesbeschreibung Beil. 43. S. 56.

n) Diese Kinder werden zwar nirgends namentlich dem Henrich I. von Weilnau zugeschrieben, es versteht sich aber aus der Zeitrechnung von selbst, weil damals kein andrer Graf von Weilnau lebte, der ihr Vater seyn konnte, und sein Name ununterbrochen unter seinen Nachkommen fortgeht. Daß einige derselben bereits ums J. 1260 in geistlichen Aemtern erscheinen, darf man sich nicht wundern lassen, da Henrich schon im J. 1282 durch seinen ältesten Sohn Gerhard erwachsne Enkel hatte.

o) S. den nächstfolgenden §.

p) Die Addit. ad Lambert. Schafn. ap. Pistor. T. I. p. 437 nennen ihn nur überhaupt Nobilem dictum de Wilnowe — qui fultus adiutorio Abbatis

3, Hermann erscheint 1260 als Canonicus zu Mainz, 1282 als Probst zu Limburg an der Lahn, und 1294 – 1303 als Archidiaconus zu Trier [q]).

4, Henrich. Er wurde 1288 zum Abt von Fuld erwählt, und zeichnete sich in dieser Würde bis zum J. 1313, und unter vier Kaisern, sowohl in Kriegs- als Friedensgeschäften aus [r]).

5, Albert kommt schon 1267 als Novitius im Stift zu Würzburg, 1303 – 1308 als Probst der Collegiatkirche zu Rastorf, und 1314 – 1322 als Domscholaster zu Würzburg vor [s]).

6, Peter erscheint 1294 – 1320 als Domherr zu Mainz, 1300 auch als Canonicus zu St. Stephan in Mainz, und starb vor 1326 [t]).

7, Luckard war 1304 Aebtissin im Dietzischen Kloster Gnadenthal [u]).

8, Adelheid, eine Gemahlin Ludwigs von Frankenstein [v]).

§. LXXXIV.

batis Fuldensis totam Thuringiam incendiis et rapinis devastabat &c.: aber die Histor. de Landgr. Thur. l. c. p. 1337 a. und das Chron. S. Petrin. zugleich *Fratrem Abbatis Fuldensis*. Vergl. weiter Schann. Hist. Fuld. p. 213, und Wilke in Ticem. p. 147, welcher letztere aus Rothii Chron. Thur. ap. Mencke III. p. 1763 erzehlt, daß er noch in eben dem J. 1307 in carcere per hiemem duriore retentus vitam amittit.

q) Guden. I. p. 673. Kremers Orig. Nass. T. I. p. 365 not. 3. Guden. I. p. 716, wo ihn 1293 ein Theil des Capituls b. Mariae Virg. in Campis gegen den Werner von Boland zum Dechant wählt. Joann. II. p. 409. Guden. I. p. 888 und 897. Brower. Annal. Trev. T. II. p. 182 und Reinhards Ausf. Th. I. S. 113 und Honth. II. p. 20. An letzterm Ort vergleicht sich unterm J. 1303 der Erzbischof Diether von Trier, aus dem Nassauischen Haus, mit dem Archidiaconus Hermann von Weilnau, den er Consanguineum suum nennt, super restitutione Castri *Byschofstein* — quod idem Archidiaconus a nobis ligialis titulo feudi dinoscitur obtinere. Dieses Schloß war aber kein Weilnauisches Stammguth, sondern 1273 von dem Trierischen Archidiaconus Henrich von Boland erkauft, und zum ständigen Besitz seiner Nachfolger im Archidiaconat gestiftet worden. Honth. l. c. T. I. p. 802.

r) Schann. Hist. Fuld. p. 210 &c. Der Abt nennt 1308 den Graf Henrich von Battenberg und den Andreas Herrn von Bruneck Consanguineos suos. Schann. Dioec. et Hier. Fuld. pr. 103. p. 302. ejusd. Hist. Fuld. pr. 116. p. 223 et 224.

s) Schöpfs Nachr. von den Domherrn zu Würzburg S. 51 und 59, aus Lorenz Fries Würzb. Chr. S. 581. Schann. Dioec. et Hier. Fuld. p. 214 und prob. 103. p. 302, wo ihn Abt Henrich von Fuld unterm J. 1308 *fratrem suum* nennt. ejusd. Hist. Fuld. p. 224. Salver vom teutschen Reichsadel S. 224 — 230.

t) Joann. SS. Mog. II. p. 410. Würdtw. Sublid. Dipl. T. I p. 145.

u) Beil. CLX. S. 104 not. *. Daß die Luckard gerade eine Tochter Henrichs I. gewesen, dazu weiß ich keinen weitern Grund, als daß ihr Amt gewöhnlich eine schon bejahrte Person voraussetzt. War sie dieses nicht, so muß sie nothwendig eine Enkelin desselben, durch seinen Sohn Gerhard, seyn.

v) Henrich Abt von Fuld nennt diesen Ludwig von Frankenstein Sororium suum. Schann. Buchon. vet. p. 409, und ausserdem erhellt auch aus

§. LXXXIV.

Die Brüder Henrich II. und Reinhard von Weilnau bringen ihr Haus zuerst durch schlechte Wirthschaft herab. Der Letztere pflanzt den Stamm fort.

Von Gerhard I, Henrichs I. Sohn, weiß ich nichts zu sagen. Man lernt ihn nur durch seine Kinder kennen. Er überlebte, allen Umständen nach, seinen Vater nicht, und noch gewisser war seine Gemahlin Isengard, eine Tochter Reinhards von Hanau, schon vor 1282 gestorben [a]). Ihre weltlich gebliebene Söhne, Henrich II. und Reinhard I, waren in diesem Jahr schon erwachsen [b]). Zwei andre gleiches Namens, Henrich und Reinhard, nahmen den geistlichen Stand an; jener kommt 1290 als Canonicus zu St. Stephan in Mainz vor [c]), und dieser 1292 als Pastor zu Nauheim bei Friedberg [d]). Eine Tochter, Jutta, wurde vor 1306 an Graf Boppo von Eberstein vermählt, und starb ums J. 1320 [e]).

Die

dem Siegel der Adelheid, daß sie eine Gräfin von Weilnau war. S. den §. LXXXII. not. a) angeführten Anonymus in Meusels Beiträgen zur Gesch. Th. II. S. 151. Spangenbergs Henneberg. Chron. nach Ercks Ausg. S. 307 erzehlt von dem Ludwig von Frankenstein, und seiner Gemahlin Adelheid, die er irrig zu einer gebohrnen Gräfin von Henneberg macht, daß sie ums Jahr 1317 gelebt, und daß ihre Söhne, Ludwig und Siegebot, 1330 die Herrschaft Frankenstein an Fürst Berthold von Henneberg verkauft.

a) Ulrich I. von Hanau verkauft 1282 dem Kloster Arnsburg silvam — Hard — sitam penes villam que vocatur *Birkenlare* — accedente consensu *filiorum sororis nostre Isengardis* bone memorie, *Heinrici* videlicet et *Reinardi*, und dieser Reinhard insbesondre verzieht den 18. Oct. des gedachten Jahrs in dem Antoniter Hof zu Rastorf auf den verkauften Wald; muß also auch damals schon erwachsen gewesen seyn. Guden. T. IV. p. 942. Aus dieser Urkunde läßt sich nicht ohne Grund vermuthen, daß damals der Vater dieser Weilnauer nicht mehr im Leben gewesen: er mögte wohl sonst gewis hier neben seinen Söhnen vorkommen, und da ausserdem der ältere derselben, Henrich II, im J. 1284 einer gerichtlichen Handlung als Zeuge beiwohnt (§. LXXXIII. not. *l*), und 1289 zuverlässig an der Regierung war, so bleibt wohl kein Zweifel übrig, daß der Vater schon vor der Zeit, da jene Urkunde vom J. 1282 ausgestellt worden, gestorben. — Wolfahrts Hanauische Deduct. ca Carben S. 195 führt eine andre Urkunde vom 24. Jul. 1289 an, worin Ulrich von Hanau gleichfalls den Graf Henrich II. von Weilnau filium sororis sue nennt.

b) S. vorher not. a).

c) Joann. Spicil. p. 953. Guden. T. I. p. 953. Dieser Henrich könnte freilich auch ein Sohn Henrichs I. gewesen seyn: da er aber 1290 in geistlichen Würden noch so gering stand, so war er wahrscheinlicher ein Enkel desselben. In beiden Generationen kommt ohnehin schon ein Henrich vor: es war aber damals nichts seltnes, daß zwei Brüder einerlei Namen führten.

d) Guden. II. p. 270 und 271 not. Daß dieser Reinhard mit dem gleichgenannten ältern Bruder Eine Person sei, ist soviel unwahrscheinlicher, da letzterer beständig als weltlich vorkommt. Weil ich indessen nicht mit Gewisheit entscheiden kann, ob sich der ersterwähnte Reinhard nicht etwa anfangs dem geistlichen Stand gewidmet, aber bald wieder davon abgetreten; so habe ich in die Stammtafel, bis zu näherm Beweis, nur Einen Reinhard eingerückt.

e) In Pistor. Amoen. Histor. et Jurid. T. VII. p. 301 verkaufen Graf Henrich von Castell, und

seine

Die beiden Brüder Henrich II. und Reinhard I. behielten ihr Land in Gemeinschaft, machten aber ihrer Regierung wenig Ehre. Das Weilnauische Haus gab von der Zeit an das Muster einer verdorbenen Verfassung, durch die zuletzt ein altes angesehnes Grafengeschlecht zum gemeinen Adel herabsank. Ihre Geschichte kann daher nur eine Erzehlung ihrer Veräusserungen seyn. Sie waren mit den Grafen von Dietz Eines Stamms, hatten auch mit diesen ihre meisten Schlösser in Gemeinschaft: und doch giengen sie mit ihren Landestheilen wie mit einem Privateigenthum um, veräusserten ohne Unterschied, und man hört nicht, daß die Grafen von Dietz darwider Streit erregten. Henrich II. schloß sogar, ohne seines Bruders, noch weniger aber der Grafen von Dietz, zu gedenken, mit seiner Mutter Bruder, Ulrich I. von Hanau, in Gegenwart Kaiser Rudolphs 1289 einen Vertrag wegen wechselseitiger Nachfolge in allen ihren Reichslehn, im Fall einer von ihnen ohne Erben stürbe, und der Kaiser bestätigte ihn f). Das Schloß Dietz war gerade Reichslehn, und da Henrich von Weilnau würklich keine Männliche Erben hatte, so mogte es wohl dem Graf Gerhard IV. von Dietz soviel angelegner seyn, den Weilnauischen Antheil am Schloß Dietz bei Zeiten an sich zu kaufen, und dieses geschah 1303 und 1306, nachdem er sich noch kurz vorher, und eben in ersterm Jahr, mit dem Graf von Weilnau über ihre wechselseitige Rechte an ihren gemeinschaftlichen Schlössern Dietz, Dern und AltenWeilnau verglichen hatte g).

Henrich

seine Gemahlin Adelheid, bona proprietaria in Superiori Volkach et in Hofstädt —; quae antea *nurus* nostra dilecta, *Gutha dicta de Wilnowe*, a nobis in pignore tenuit &c., und Guden. Spicil. p. 644 not. ** giebt sowohl die Herkunft, als die Sterbzeit, dieser Jutta an. Es war also ein Gedächtnisfehler, wenn sie eben der Frhr. von Gudenus Cod. Dipl. T. III. p. 74, so wie auch die Carlsruher Samml. S. 392, dem ungeachtet, wegen der beiden Leoparden im Wappen, für eine Gräfin von Hohenloh ausgeben. Die Grafen von Weilnau führen gleichfalls Leoparden im Wappen.

f) Rudolphus &c. Quia nobiles viri *Ulricus de Hanouwe* et *Heinricus de Wilnouwe* Comites — in nostre Maiestatis presentia constituti inter se ordinatione mutua statuerunt, ut si alterum eorum dispositione divina sine heredibus legitimis de medio emigrare contingeret, alter alteri legitime succedere debeat in feodis castrensibus sive feodis aliis quibuscunque, que tenere a nobis et Imperio noscebatur, Nos dictam Ordinationem — ratam habemus et gratam &c. Dat. *Nurenberg* X. Kalend. Nov, Anno 1289. Weil die HanauMünzenb. Landesbeschreib., wo diese Urk. in Beil. S. 155 vorkommt, selten ist: so habe ich hier das Wesentliche ausgezogen. — In Wolfahrts Hanau. Deduct. ca Carben S. 195 werden die Brüder Henrich und Reinhard von Willenauwe in einer Urk. vom J. 1296 angeführt, deren Inhalt aber nicht angezeigt wird.

g) S. vorher §. LXXVII. S. 549. Im J. 1304 bezeugen die beiden Brüder, Henrich und Reinhard, Philips des Aeltern und Jüngern von Falkenstein Lehensauftrag einiger Güter bei Assenheim an Fuld. Guden. V. p. 788, und einen Fuldischen Lehensconsens für jene Falkensteiner von eben dem Datum. Gud. IV. p. 988. In diesem J. 1304 verleiht ferner

Graf

Henrich hatte von seiner Gemahlin Mechtild, einer Tochter Eberhards Herrn von Isenburg [b]), nur eine, dem Namen nach unbekannte, Tochter, die an Johann von Kerpen vermählt war [i]), und schien seine Erben dadurch, daß er alles bei seinem Leben verschwendete, der Mühe eines Successionsstreits überheben zu wollen. Er, und sein Bruder Reinhard, verpfändeten 1317 ihren halben Theil an dem Schloß Dern, den ersterer 1299 von Graf Gerhard von Jülich um 100 Mark Pfen. lehnbar gemacht hatte [k]), an ihren nahen Verwandten, Siffried von Runkel Probst zu Gemünden [l]). Im J. 1326 war endlich die Noth so gros, daß

Graf Reinhard von Weilnau, mit Vorwissen seines Bruder Henrichs, 1. Pfund Geldes von der Gülte zu Bahenhusen dem Johann von Krypenfeld oder Crainfeld. Dat. **Birsenstein.** Guden. V. p. 1006. Graf Henrich verbürgte sich 1306 dem Domcapitul zu Mainz, mit Graf Gerhard dem Jüngern von Dietz und andern, für Siffried Herrn von Eppenstein. Joann. Spicil. p. 336. Daß in eben dem Jahr die beiden Weilnauer an der auf der Kirchmeß zu Dietz mit der Stadt Limburg entstandnen Fehde Theil nahmen, habe ich schon §. LXXVII., S. 549 rc. aus Beil. CCCLXXXIII. erzehlt.

b) Der Name dieser Mechtild oder Metze ist aus mehrern Urkunden bekannt, in denen sie vom Jahr 1303 - 1337 vorkommt (Reinhard l. c. Th. I. S. 113 und die folgende not. u): daß sie aber eine Tochter Eberhards Herrn von Isenburg gewesen, hat Kremer Orig. Naſſ. II. p. 366 not. 7. aus einer ungedruckten Urkunde vom J. 1311 zuerst bemerkt. Wahrscheinlich ist dieser Eberhard von Isenburg derjenige, den Fischers Isenb. Stammtafel §. CCCLIII. S. 145 und Tab. V. unter den Jahren 1287 und 1288 anführt, und für unbeerbt vermuthet; es findet sich wenigstens kein andrer gleichzeitiger Herr dieses Namens unter den Isenburgern. Man würde gewis irren, wenn man etwa aus dieser Heurath den Weilnauischen Besitz des Schlosses Birstein, Burg Bracht, und andrer nachher an Isenburg gekommenen Güther herleiten wollte: dann Henrichs Bruder, Reinhard, hatte, wie das folgende zeigen wird, eben sowohl Antheil an diesen Schlössern und Güthern, zum sichern Beweis, daß sie durch ihre eigne Stammvorfahren dazu gekommen.

i) Graf Henrich und seine Gemahlin Mechtild nennen Beil. CLX. S. 104 unterm J. 1326 den Johann von Kerpen ihren Eidam, und da er, neben dem Reinhard von Weilnau, aus dem Weilnauischen Haus allein einen wichtigen Pfandbrief untersiegelt, so dient dieses zugleich zum Beweis, daß Graf Henrich keine andre Tochter, oder Tochtermann mehr hatte. Vergl. die folgende not. v).

k) Kremers Beitr. zur Jül. und Bergischen Geschichte Th. III. Beil. 211. S. 229.

l) Beil. CCCXXVI. S. 237 n. 1. und vollständiger Beil. CCLXXI. S. 198 not. *. Probst Siffried von Runkel behielt sich 1326, als er seine Weilnauische Pfandschaften an Graf Gerlach von Nassau abtrat, die Pfandschaft des Schlosses Dern vor, Beil. CLXVIII. S. 113, und dessen Brudersſohn, Dietrich von Runkel, zählt 1377 das Schloß Dern unter seine Schlösser. Beil. CCLXIV. S. 191. Das letztere beruhte ohne Zweifel gleichfalls nur auf Pfandschaft: ob sie aber allein von den Weilnauern, oder vielmehr von dem §. LXXVIII. not. c) erwähnten Dietzischen Uebertrag herrührte, kann ich mit keiner Gewisheit entscheiden. Wenigstens hatte Gerhard VII, vermög der Ehpacten seiner Schwester mit Eberhard V. von Katzenelenbogen, nur einen Theil des Schlosses Dern ein, und erst Graf Adolph von Nassau scheint wieder zum Besitz des ganzen Schlosses gekommen zu seyn, das nachher seine Erben gleichfalls theilten. — Kurz vorher (1313) verkauften die Brüder Henrich und Reinhard von Weilnau einige Gefälle zu Fachen-

daß Henrich II. an gedachten Probst Siffried von Runkel seinen ganzen Antheil am Schloß NeuWeilnau, nemlich Burg und Stadt dieses Namens, und die Dörfer GrewenWisbach, Isenmütte oder Mütt, Altenkirchen, Usingen, Rot an der Weil, ausserdem auch sein Guth und Gericht zu Hahnstetten, Kettenbach mit dem Gericht, und seine Güther zu Zeutzheim und Sodel verpfändete, und ihm zugleich die Freiheit gestattete, alle seine übrige Pfandschaften an sich zu lösen m). Die Burgmänner zu NeuWeilnau, deren damals eine beträchtliche Anzahl war, erhielten darauf Befehl, dem Probst zu huldigen n). Daß ein Geistlicher solchen Erwerb suchte, könnte sonderbar scheinen, vermuthlich lag aber Gerlach von Nassau drunter verborgen, dem er nur seinen Namen lieh, um diese Pfandgüther soviel leichter an sich zu bringen; dann Siffried trat in eben dem Jahr den ganzen Versatz, so wie auch die Pfandschaft an OberRoßbach, an ihn ab, und damit ihn Henrich von Weilnau soviel weniger zurückziehn, oder an andre einräumen könnte, war zum voraus bedungen, daß er ihn nicht anders als mit seinem eignen Geld zu lösen befugt seyn solle o). Diese Hälfte des Schlosses NeuWeilnau wurde nie wieder abgelößt, und wir werden bald sehn, wie auch die übrige Hälfte dazu kam, und die Pfandschaft in einen Erbverkauf übergieng. Zugleich bediente sich Graf Gerlach von Nassau des hier erkauften Rechts, Weilnauische Pfandschaften an sich zu lösen, und brachte dadurch die Weilnauische Hälfte an den Schlössern und Aemtern AltenWeilnau und Werheim an sich, in deren Besitz er schon 1338 war, als Kaiser Ludwig aus Baiern dem Dorf AltenWeilnau Stadtfreiheit ertheilte p); auch erwarb jenes Gerlachs Sohn, der gefürstete Graf Johann

Fachenhausen an Johann von Krayenfeld oder Craineld. Guden. V. p. 1013. Vergl. vorher not. g). Graf Henrich unterschreibt in eben dem Jahr 1313 zwei Urkunden König Johanns von Böhmen, die eine d. ap. villam Lebsfingen, und die andre d. Treviris. S. Falkensteins Cod. Antiqu. Nordgov. p. 155 und Honth. II. p. 88. — Graf Reinhard bezeugt 1316 die Urkunde, wodurch Graf Ludwig von Reineck an seiner Schwester Sohn, Ulrich von Hanau, Brandenstein und Schlüchtern verkauft. Dat. am nächsten Freitag nach dem Ostertag.

m) Beil. CLX. S. 104.

n) Beil. CLXI. S. 106. Graf Henrich von Weilnau nennt in dieser und der vorhergehenden Urkunde den Probst Siffried von Runkel Consanguineum suum. Worauf sich diese Verwandtschaft gründet, ob etwa einer von Siffrieds Brüdern an eine Gräfin von Weilnau verheurathet war, weiß ich nicht.

o) Beil. CLXVII. S. 111. CLXVIII. S. 113. Probst Siffried behielt sich nur die Pfandschaft von Dern und Eisenbach vor. Vergl. vorher not. l). Von OberRoßbach s. weiter §. LXXXV. not. f).

p) Beil. CCCXXVI. S. 237 n. 2. Im Jahr 1370 schlossen Graf Gerhard von Dietz und Walther von Cronberg einen Burgfrieden, woran aber der leztere blos als Pfandeinhaber Theil nahm. Von den spätern Schicksalen der Herrschaft oder des Amts AltenWeilnau siehe Hagelgans Nass. Stammt. S. 45 und 61.

Johann von Nassau, noch weiter die Weilnauische Hälfte am nachmaligen Amt Kirberg, worin er sich ums J. 1355 in einer Fehde gegen Graf Gerhard VII. von Dietz behauptete q). — Der Antheil, den Ulrich II. von Hanau 1332 am Schloß Birstein hatte, war ohne Zweifel gleichfalls Pfandschaft r). Bei dieser allgemeinen Veräusserungssucht der Weilnauer schien es luthern Herrn von Isenburg leicht, das Gericht Udenhain, das ehmals Kaiser Rudolph jenem Haus versetzt hatte, an sich zu bringen. Er würkte 1331 von Kaiser Ludwig aus Baiern einen Befehl an die Brüder Henrich und Reinhard von Weilnau aus, dieses Gericht an den gedachten Luther zu lösen zu geben s): es geschah aber gleichwohl nicht, sondern Graf Reinhard, und seine Gemahlin Margaretha, verkauften es 1333, mit Kaiserlicher Bewilligung, an Conrad von Trimperg t). Der Ort kam nachher an die Bischöfe von Speier, die zuletzt eine Vestung daraus machten, und ihr, dem Apostel Philip zu Ehren, den Namen Philipsburg gaben. Endlich ertheilten Graf Henrich, und seine Gemahlin Mechtild oder Metze, 1337 dem Emmelrich von Rinberg, vermuthlich gegen eine Summe Gelds, freie Gewalt über ihr Theil an Kirchsätzen u), und kommen seit der Zeit in bisher bekannten Urkunden nicht mehr vor, lebten aber doch beide noch im J. 1344. Dietrich von Kerpen, der Sohn ihrer an Johann von Kerpen verheuratheten Tochter, machte noch im Jahr 1397 auf die Grafschaft Weilnau, oder vielmehr auf Graf Henrichs II. Theil daran, Anspruch, und weil er es selbst nicht durchzutreiben getraute, so trat er alles sein Recht, mit der Befugnis, die Pfandschaften zu lösen, an Dietrich Herrn von Runkel ab v). Man findet indessen nicht, daß die Herrn von Runkel von diesem Uebertrag Gebrauch gemacht, oder machen konnten. Die Pfandeinhaber blieben vielmehr nach wie vor bei dem alten Besitz.

Von Reinhard I. weiß ich ausserdem, was ich schon in Verbindung mit den Begebenheiten seines ältern Bruders von ihm erzehlt, weiter nichts zu bemerken. Er muß erst spät geheurathet haben, nachdem sein Bruder keine Hofnung zu Männlicher Nachkommenschaft zeigte. Seine Gemahlin Margaretha scheint gleichfalls ins Isenburgische Haus zu gehören. Sie kommt 1333 zum erstenmal vor,

q) S. §. LXXIX. S. 556.

r) Guden. V. p. 107.

s) Beil. CCLXXI. S. 199 not. *, und Beil. CCCXXVI. S. 237 n. 2.

t) Senckenb. Sel. Jur. et Hist. T. II. p. 615.

u) Beil. CCIV. S. 139.

v) Beil. CCCCXXIX. Man sieht zugleich aus dieser Urkunde, daß Dietrich von Kerpen damals, von seinen Eltern her, noch einige Güther zu Dietz in dem Thale, und auswendig Thales hatte, die er gleichfalls an Dietrich Herrn zu Runkel abtrat.

vor, und stellt noch im J. 1365, gemeinschaftlich mit ihrem Sohn Gerhard III, dem Henrich Herrn von Isenburg eine Versicherung wegen seiner in einer Judenschuld zu 50 Pfund Heller geleisteten Bürgschaft aus w). Ausser diesem Sohn hatte sie auch eine Tochter, Gertraud, die an Conrad VI. von Bickenbach vermählt war x). Daß die Grafen Johann und Eberhard von Weilnau, beide Domherrn zu Mainz, aber ohne ein sichres Zeitdatum, gleichfalls in diese Reihe gehören, ist wenigstens mehr als wahrscheinlich y).

§. LXXXV.

w) S. vorher not. t) und Guden V. p. 1027. An letzterm Ort nennen Margaretha, und ihr Sohn Gerhard, in der im Text erwähnten Caution, den Henrich von Isenburg ihren Neffen. Nach Beil. CCLXXI. S. 198, und bei Kopp. de Differ. Com. et Nob. p. 471, wo die nemliche Urkunde abgedruckt steht, kommen 1384 Johann von Isenburg, der Sohn jenes Henrichs, und der gedachte Graf Gerhard von Weilnau, gemeinschaftlich als Lehnherrn des adlichen Geschlechts von Heruldis vor; Götze von Heruldis aber tritt beiden diese Lehen, und namentlich das Dorf Herchenrod ab, an welchem letztern er sich nur die Hälfte lebenslänglich vorbehält. Bei diesen Umständen, und da ausserdem auch die Weilnauer gemeinschaftlich mit den Isenburgern in Herchenhain oder Hirzenhain, in der Wetterau, begüthert waren, scheint Graf Gerhard von Weilnau mit dem Henrich und Johann von Isenburg in naher Verwandtschaft gestanden, und durch seine Mutter zu jenen Lehen und Güthern gekommen zu seyn. Alsdenn erklärt sich zugleich, was wenigstens zu einiger Bestätigung dienen kann, wie die den Weilnauern vorher unbekannte, aber unter den Isenburgern damals übliche, Namen Johann und Eberhard, die nach der folgenden Note y) zwei Söhne der Margaretha führten, auf letztere gekommen. Vergl. aber folgende not. x).

x) S. §. LV. S. 432 not. b). Diese Gertraud kann, da ihr Gemahl 1362 — 1379 lebte, dem Zusammenhang der Weilnauischen Genealogie nach, die Tochter keines andern, als Graf Reinhards gewesen seyn. Wenn es wahr ist, was ich l. c. aus dem Humbracht angeführt, daß ihre Mutter eine güldne Haube im rothen Feld im Wappen geführt, so könnte die vorher not. w) vermuthete Herkunft derselben nicht bestehen. Man kann sich aber freilich bei dem Humbracht auf dergleichen Heraldische Angaben eben so wenig, als auf seine Genealogische, verlassen; es ist mir auch ein solches Wappen noch in keinem Geschlecht vorgekommen. Es müßte höchstens, wenn man jene Behauptung nicht gerne geradehin verwerfen will, von einer mir unbekannten Niederadlichen Familie hergekommen seyn, woran ich aber doch zweifle.

y) Beide Johann und Eberhard Grafen von Weilnau kommen, ohne Angabe des Jahres, als Domherrn zu Mainz, und der erste noch ausserdem als Probst zu Limburg vor, jener in Joann. SS. Mog. T. II. p. 409, und dieser l. c. p. 903. und Guden. V. p. 1158. Wenn man sie nicht wider alle Wahrscheinlichkeit noch den vielen Söhnen Graf Henrichs I. von Weilnau beigesellen will, die ohnehin zu häufig vorkommen, als daß unter ihnen diese allein unbekannt geblieben seyn sollten, so kann man sie beinah mit völliger Gewisheit dem Graf Reinhard zu Söhnen geben: dann Brüder desselben konnten sie nicht seyn, sie hätten sonst nothwendig in den vielen gleichzeitigen Pfandbriefen irgendwo mit ihrer Einwilligung oder Verzicht erscheinen müssen. Von Graf Gerhard II. weiß man ferner zuverlässig, daß er nur Einen Sohn, Henrich III, hatte, und dieses Henrichs Kinder, als die letzte Weilnauische Generation, sind aus mehrern Pfandbriefen und Verzichten alle bekannt. Nur allein die Kinder Graf Reinhards sind, ausser dem Gerhard II, aus Mangel der Urkunden noch im Dunkeln, und soviel sicherer kann man ihm die beiden angeführten geistlichen Herrn zurechnen. Vergl. vorher not. w).

§. LXXXV.

Gerhard II, sein Sohn Henrich III, und dessen Söhne Adolph und Henrich IV, verschwenden ihr noch übriges Stammvermögen, und das Weilnauische Grafengeschlecht erlischt.

In der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts kommen die Grafen von Weilnau wenig in Urkunden vor, vermuthlich, weil sie schon zu arm waren, als daß sie noch viel veräussern konnten. Man findet daher den Gerhard II. nicht eher, als 1360, wo er einen Altar in der Kirche zu Reichenbach stiftet [a]), und 1365 stellt er, wie gesagt, mit seiner Mutter dem Diether von Isenburg Büdingen wegen seiner bei einer Schuld geleisteten Bürgschaft eine Versicherung aus [b]). Götze von Heruldis verschrieb 1384 ihm, und Johann von Isenburg Büdingen, die von seinem Bruder und Bruderssohn ererbte, und von ihnen lehnbare, Güther, namentlich auch die Hälfte des Dorfs Herchenrode [c]). Damals zeigte sich dem Graf Gerhard eine Gelegenheit zu neuem Erwerbe, dessen sein Haus so bedürftig war. Seine Gemahlin war, allen Umständen nach, eine Tochter des Reichsdynasten Conrads von Trimperg, mit dessen gleichgenanntem Sohn dieses Geschlecht zwischen den J. 1374 und 1377 erlosch [d]). Eberhard von Eppenstein verglich sich deswegen 1374, noch bei dem Leben des letzten Trimpergers, mit Graf Gerhard von Weilnau über alle Trimpergische Lehen; keiner sollte sie ohne den andern zu erwerben suchen, oder es sollte, im Fall einer von ihnen würklich ein solches Lehen ohne den andern erhielte, dennoch unter beiden zu gleichen Theilen gehn [e]). An einem 1385 zwischen beiden Parthien errichteten neuen Vergleich nahm auch Gottfried von Waldenstein, ein Niederadlicher, Theil [f]). Ob sie in diesen Entwürfen glücklich waren, weiß ich nicht, wenigstens hatten die Weilnauer keinen Vortheil davon: denn 1389 verzieh Graf Gerhard, mit seinem Sohn Henrich III, und seiner Tochter Grethe, auf alle Forderung, die sie wegen ihres verstorbnen Oheims, Conrads

a) Beil. CCCXXVI S. 237 n. 4.

b) S. den nächstvorhergehenden §. not. w).

c) l. c.

d) Noch im J. 1369 lebten Conrad der Aeltere, seine Gemahlin Elisabeth, und ihr Sohn Conrad der Jüngere zusammen, wie man aus einer ungedruckten Urkunde sieht, worin die Elisabeth, mit Einstimmung ihres Gemahls und Sohns, ihr Haus in Ortenberg dem Kloster Constorf, oder Conradsdorf, zum Seelgeräth vermacht. Im J. 1377 hingegen vertauscht Bischof Gerlach von Würzburg die Gerichte Schlüchtern und Altenhaßlau, sammt der Burg Brandenstein, als ihm eröfnete Trimpergische Lehen, an Ulrich Herrn von Hanau, um die Burg Buttert.

e) Beil. CCCCXXV.

f) Beil. CCCXXVI. S. 238 n. 7. S. weiter die folgende not. b).

Conrads von Trimperg, gegen Eberhard Herrn von Eppenstein auf Herrschafft, Lande, Lude, eigen, Erbe, Lehen ꝛc. haben möchten g). Hieraus erhellt zugleich, daß Gerhard keine andre Kinder hatte. Die angeführte Margaretha war an vorgedachten Gottfried von Waldenstein vermählt h). Graf Gerhard muß noch vor 1396 gestorben seyn, weil in diesem Jahr sein Sohn Henrich seine Fuldische lehen, das Schloß Birstein, das Gericht Reichenbach, und 20 Malter Hafer zu FreienSteina, das letztere als Burglehn auf Stolzenberg, von Abt Johann von Fuld empfieng i).

Dieser Henrich III. stund 1403 in einer Fehde mit den Burgmännern zu Friedberg und den Ganerben im Busecker Thal, wie man aus einer Urkunde sieht, worin diese den Johann und Georg Brendel von Homburg in den Bund gegen ihn aufnehmen k). Er machte die Veräusserung des Schlosses und Amts Neu-Weilnau, mit seinem ansehnlichen Zugehör, vollständig. Seine Eltern hatten ihren Antheil daran an Graf Johann von NassauSaarbrücken versetzt, die andre Hälfte hatte, wie ich vorher erzehlt, schon jenes Johanns Vater, Gerlach, wiederlöslich einbekommen: jezo aber (1405) verwandelte Henrich III. von Weilnau die bisherige Pfandschaft gegen Graf Philip von Nassau um 12000 fl. in einen ständigen

g) Beil. CCCCXXV. Aus dem angeführten erhellt von selbst, daß sich Graf Gerhards und seiner Kinder Anspruch an die Trimpergische Erbschaft auf weibliches Recht und Herkunft gründen mußte: dann er stunde nicht etwa, wie Eberhard von Eppenstein in Ansehung der Breubergischen Güther, mit den Herrn von Trimperg in einer Ganerbschaft, und der Verzicht seiner Kinder läßt sich ohne prätendirtes Erbschaftsrecht nicht denken. Ausserdem setzt der Name des Oheims, den sie dem letzten Trimperger geben, hier wenigstens eine nahe Verwandtschaft voraus.

h) Graf Gerhard von Weilnau und Eberhard von Eppenstein verglichen sich 1374 ganz allein über die Trimpergische Lehen, im J. 1385 hingegen nimmt Gottfried von Waldenstein an diesem Vergleich Theil, zum deutlichen Beweis, daß er erst durch Verwandtschaft mit einem der beiden Häuser zu diesem Recht gekommen. Daß er keine Eppensteinische Tochter hatte, weiß man mit Gewisheit: seine Verbindung mit dem Weilnauischen Haus aber wird daraus deutlich, weil Graf Gerhards von Weilnau Enkelinnen, wie aus denen not. v) und x) angeführten Stellen zu sehen ist, 1440 und 1457 einen Hans von Waldenstein ihren Vetter, und in einer lateinischen Urkunde *avunculum suum* nennen, der sich ihrer nach ihres Vaters Tod in allen Nöthen angenommen, und dem sie deswegen ihre Rechte aufs Schloß Birstein abtraten. Ein eigentlicher avunculus, oder Muttersbruder von jenen Gräfinnen, konnte Hans von Waldenstein, der Zeit nach, unmöglich seyn; das Wort zeigt also hier nur einen nahen Verwandten an, und so mögte, alles zusammengenommen, wohl kein Zweifel übrig bleiben, daß vorgedachter Gottfried von Waldenstein mit der Tochter Graf Gerhards II. vermählt, und also sein Sohn Hans mit jenen Gräfinnen Geschwisterkind war.

i) Schann. Client. Fuld. p. 31, et in prob. n. 143. p. 251.

k) Dat. in vigilia Purif. b. Marie Virg.

ständigen Erbkauf [l]). Auf diese Art hatten nun die Grafen von Nassau, Wallramischen Stamms, da sie auch die Hälfte der Aemter Alten Weilnau, Kirberg und Werheim besassen, den grösten Theil der Weilnauischen Lande an sich gebracht, und sollen damals auch das Weilnauische Wappen, obgleich nicht den Titul, angenommen haben. In diesen Umständen war es Trost der Armuth, daß Landgraf Hermann von Hessen dem Graf Henrich 1411 ein Burglehn zu 20 fl. auf Grünberg anwies [m]). Nimmt man noch hinzu, daß er dagegen sein Burglehn auf Stolzenberg [n]), so wie Ein Achtel an Burg Bracht verpfändete [o]), so weiß man zugleich alle Merkwürdigkeiten seiner Regierung, oder vielmehr seiner verdorbenen Haushaltung. Seine Gemahlin Margaretha, die 1405 und 1413 mit ihm vorkommt, war, ihrem Wappen nach, eine Fräulein von Kircheim [p]). Ob er etwa zweimal verheurathet war, und ob hieher eine Emela von Weilnau gehöre, die zugleich mit einem Graf Henrich von Weilnau in dem Necrologium der Franciscaner zu Limburg erscheint, laß ich dahin gestellt seyn [q]). Er starb noch vor 1420 [r]), und hinterließ folgende Kinder:

1. 2, Adolph und Henrich IV. erbten das wenige noch übrige Stammvermögen.

3, Reinhard verkaufte 1429, mit seinen vorgedachten Brüdern, ihre Güther und Rechte in Hirzenhain an das dortige Kloster [s]), kommt 1440 als Domherr

l) S. die Urk. in Ludolph. Symphor. T. II. p. 1301. Im J. 1377 hatte Graf Ruprecht von Nassau Weilnau, Usingen, Were oder Werheim pfandweis ein, und Landgraf Hermann von Hessen versprach, daß er sie nicht von ihm lösen wolle, sondern die Lösung vielmehr seiner Schwiegermutter, der Gräfin Johanna von Nassau, und ihrem Sohn Philip, zukommen solle. Dat. uff St. Blasius Tag.

m) Beil. CCCXXVI. S. 238 n. 9, wo aber durch einen Schreibfehler Landgraf Henrich statt Hermann genennt worden.

n) Er verpfändete die dazu gehörige 20 Mltr Haber 1410 an Hans von Hutten. Schann. Client. Fuld. prob. n. 144. p. 251. Vergl. vorher not. i).

o) Er und seine Gemahlin Margaretha versetzten es 1413 an die von Thungen. Gud. V. p. 1038.

p) S. vorher not. l) und o). An letzterm Ort führt sie in ihrem anhangenden Siegel einen in die Länge getheilten Schild, der auf der einen Hälfte einen Querbalken führt, und in der andern gerautet ist, gerade so wie Schann. Client. Fuld. p. 118 das Wappen der adlichen Familie von Kircheim darstellt. Ich habe es noch zur Zeit bei keiner andern Familie gefunden.

q) Beil. CXXX. S. 83.

r) Beil. CCCXXVI. S. 239 n. 15. wird angeführt, daß dieses Henrichs Sohn, Adolph, ums J. 1420 einen Theil an Burg Bracht dem Erzbischof Conrad von Mainz verpfändet habe: der Vater muß also wohl damals nicht mehr gelebt haben.

s) Beil. CCCXXVI. S. 238 n. 11. Daß diese drei Brüder zusammen Söhne Graf Henrichs III. waren, bedarf ohnehin keines Beweises; es

Domherr zu Fuld, bald darauf als Probst zu Holzkirchen und Julba, vor, wurde 1449 Abt zu Fuld, legte aber 1472 diese Würde freiwillig nieder, und starb den 17. März 1476 t).

4, Else oder Elisabeth war an Philip den Aeltern von Herde verheurathet, und lebte noch 1458 u).

5 – 7, Margaretha, Loretta und Agnes gaben 1429 zu dem vorerwähnten Hirzenhainer Verkauf ihre Einwilligung. Die zwei erstern waren 1440 Klosterfrauen in Kauffungen, und alle drei lebten noch 1457, wo Margaretha insbesondre als Decanissin zu Gandersheim erscheint v).

Die Grafen Adolph und Henrich IV. führten die väterliche Sitte, Habe und Guth zu verschwenden, treulich fort, und da der letztere noch vor dem J. 1438 starb, so fand sich Graf Adolph, als der einzige Weltliche Erbe, soviel weniger gebunden. Noch war ihm das Schloß Birstein, das Gericht Reichenbach, und Burg und Thal Bracht übrig geblieben; aber 1438 verkaufte er das alles an Diether Herrn von Isenburg, nachdem er einen Achttheil von Bracht schon vorher an Gottfried von Eppenstein veräussert, und einen andern Achttheil an Churfürst Adolph von Mainz verpfändet hatte w). Von Graf Adolphs Geschwistern willigten nur der geistliche Reinhard, und seine Schwester Else von Herde, in diesen Verkauf: die drei andern Schwestern hingegen traten 1440 und 1457 alles ihr Recht am Schloß

es giebt aber der Aelteste derselben, Adolph, jenen Henrich ausdrücklich als seinen Vater an. Beil. CCCXXVI. S. 238 n. 10.

t) l. c. p. 240 n. 17, 20. Schann. Hist. Fuld. p. 240 &c. und Hierarch. Fuld. p. 104 und 192. Schannat nennt an ersterm Ort S. 242 diesen Abt irrig einen avunculum des letzten Graf Philips von Katzenelenbogen, oder er müßte nur eine sehr entfernte Verwandtschaft darunter verstehen.

u) Beil. CCCXXVI. n. 17, 21. Abt Reinhard von Fuld, dieser Elisabeth Bruder, wies ihrem Gemahl, Philip dem Aeltern von Herde, 1454 fünfhundert Gulden auf Lengfeld an. Schann. Client. Fuld. n. 326. p. 302.

v) Beil. CCCXXVI. S. 240 n. 16, 18, 19, 20. Diese Schwestern gaben schon 1429 ihre Einwilligung in den vorgedachten Verkauf ihrer Brüder in Hirzenhain. Loretta oder Lorchen muß 1438 noch nicht geistlich gewesen seyn, weil in der l. c. n. 16. angeführten Urkunde von den Ansprüchen Lorchens, oder ihrer Erben, geredet wird, und dieses mag auch die Ursache seyn, warum sie in gedachter Urkunde allein genennt wird.

w) Beil. CCCXXVI. n. 12, 14, 15. und Guden. V. p. 1048. Es ist hier nur von Adolphs Antheil die Rede: dann was Henrich II. vormals daran hatte, war längst verpfändet, und damals gleichfalls schon in Isenburgischen Händen. Vergl. den nächstvorhergehenden §. not. r). Schon Graf Adolphs Vater hatte deswegen mit Diether von Isenburg einen Burgfrieden in diesen Schlössern errichtet, den der Sohn 1427 erneuerte. Beil. CCCXXVI. S. 238 n. 10.

Schloß Birstein, worauf ihnen ihr geringes Erbtheil angewiesen war, an ihren Vetter Johann von Waldenstein ab, den auch ihr Bruder, der Abt Reinhard von Fuld, damit belehnte x). — Graf Adolph war 1426 unter den Verbundnen Erzbischof Conrads von Mainz gegen den Landgraf von Hessen y), und verglich 1436 einen Streit des Capituls zu Aschaffenburg mit der adlichen Familie von Hedesdorf z). Seine Armuth war zuletzt so gros, daß er einzelne Aecker verkaufte, und seine Lebsucht hauptsächlich auf einen Jahrgehalt von 250 fl. gründen mußte, den ihm Graf Diether von Isenburg für den verkauften Antheil an Birstein, Reichenbach und Bracht lebenslänglich zugesagt hatte a). In diesen Umständen war es ein Glück für ihn, daß er von seiner Gemahlin Margaretha, einer gebohrnen von Schlitz, genannt von Görtz, und Rorichs von Eisenbach Wittwe, keine Kinder hinterließ b). Sein Bruder Henrich IV. war, da er so früh gestorben, und von seinen Eltern her in so schlechten Umständen war, schwerlich verheurathet; er

x) Beil. CCCXXVI. n. 16 — 20. Die Töchter sagen in der n. 19. excerpirten Urkunde von ihrem Vater, daß er „hernoch syner Gelegenheit uns nicht vele meher noch syme Tode gelassen hait, dan sulch Sclosz myt syner Zubehorunge, das dann Fuldeß Erbe und Gudt ist, dormydde her uns versorghet und bewiset muchte hain„ ꝛc. — Im J. 1451 wurde Diether von Isenburg von Abt Reinhard zu Fuld mit dem Schloß Birstein und dem Gericht Reichenbach belehnt „mit den Rechten, als die Herrschaft von Wylnau und Ysenburg herbracht, und daran gehabt haben.„ Lünigs R.Arch. Th. XXIII. oder Spicil. Secul. T. II. p. 1609.

y) Joann. SS. Mog. T. I. p. 741.

z) Guden. II. p. 357. Ich füge hier noch einige andre Weilnauische Urkunden von geringerer Erheblichkeit bei. Graf Adolph versetzt 1425 einen Acker. Guden. V. p. 1046. Hermann Herr von Rodenstein verpfändet 1431, mit Einwilligung seiner Söhne und Töchter, das halbe Dorf Lichenrod um 40 fl. an Eckart von Fischborn, und Henne von Replsberg, und die Grafen Adolph und Henrich von Weilnau bewilligen und untersiegeln den Kauf. Dat. am Montag nach St. Martinstag. Die Brüder Adolph und Henrich versetzen 1431 noch weiter einen Acker an Eckart von Fischborn. Guden. V. p. 1047. Sie verkaufen 1433 ihren Theil Hochrenns Lude um 60 fl. an Hennen von Replsberg. Guden. V. p. 1051. Im J. 1437 wurden dem Graf Adolph zu Frankfurt Pferde und Geschirr, auch einige Meßgewande, und andres Geräthe, mit Arrest bestrickt. S. Orts Frankfurt. Reformat. Th. V. p. 458. Eben derselbe verpfändete 1451 dem Hans von Waldenstein seinen Hof und Gericht zu Ilhausen. Guden. V. p. 1063. und wird im Jahr 1452 in einer Urkunde angeführt, worin Graf Diether von Isenburg einen Acker bei Birstein zur Erbleihe ausgiebt, den ihm Graf Adolph von Weilnau um 8 fl. verkauft. Dat. am Sonntag Reminiscere.

a) Und doch war er 1448 genöthigt, auch von dieser Summe den Graf Diether von Isenburg wieder jährl. 50 fl. ablösen zu lassen. Dat. uff den Sonntag Cantate.

b) Joann. SS. Mog. T. II. p. 741 not. *. Kuchenbecker in Hess. Erbämt. Beil. lit. W. giebt dem Rorich von Eisenbach, der 1394 — 1420 lebte, vielmehr eine Anna Schenkin von Erbach zur Ehe. Joannis hat aber seine Angabe gewis aus einer Urkunde genommen, und so müßte Rorich von Eisenbach entweder zwei Weiber gehabt haben, oder die Kuchenbeckerische Angabe überhaupt falsch seyn.

er hatte wenigstens keine Erben c). Graf Adolph kommt 1451 zum letztenmal vor, und starb noch vor seinem Bruder, dem Abt Reinhard von Fuld, mit dem der Weilnauische Mannsstamm 1476 erlosch d).

Das Weilnauische Wappen hat, wie das Dietzische, zwei übereinander gehende Leoparden: aber in Metall und Tinctur sind beide verschieden. Die Grafen von Dietz führten goldne Leoparden im rothen Feld, die Weilnauer hingegen umgekehrt rothe Leoparden im goldnen Feld e). Es war im mittlern Zeitalter gewöhnlich, daß sich Linien von einerlei Haus, wenn dieses einmal ein ständiges Wappen angenommen hatte, durch ein ausserwesentliches Kennzeichen dieser Art unterschieden. — Der Weilnauische Lehnhof muß nicht beträchtlich gewesen seyn, weil man, die Burglehn ausgenommen, und was insbesondre die Grafschaft Dietz betrift, wenig andre findet f). Die Grafen von Dietz scheinen sich, als die

c) S. vorher not. w). Henrich muß im J. 1438 schon todt gewesen seyn, indem er weder in den Kaufbriefen über Birstein, Bracht und Reichenbach, noch auch unter den Verzichtleistenden vorkommt, und eines von beiden wäre doch nothwendig gewesen. Da er jung starb, und ihn sein Vater ohnehin so dürftig hinterlassen hatte, so waren schwerlich beide Brüder zugleich verheurathet.

d) S. vorher not. r) und z).

e) Man findet das Weilnauische Wappen in Guden. I. p. 685. T. III. p. 74 (an welchem leztern Ort es irrig für das Hohenlohische ausgegeben wird. S. §. LXXXIV. not. e) beschrieben, und in Schann. Client. Fuld. p. 13, so wie in den meisten neuern NassauWallramischen Wappenvorstellungen, abgebildet. Das Dietzische ist aus den Hessischen und NassauOranischen Wappen noch bekannter. Was Estors Probe einer verbesserten Heraldik S. 39 ꝛc. behauptet, daß man in dem Dietzischen Wappen, der gemeinen Meinung gemäß, zwei Löwen anzunehmen habe, die Spener und Weber irrig leopardirt wissen wollten, beruht zum Theil auf einem Wortstreit. Fordert man zu einem WappenLeoparden, daß er auf drei Füssen stehe, und den rechten Vorderfuß in die Höhe hebe, den Kopf aber ganz mit beiden Augen zeige: so führt das Dietzische und Weilnauische Wappen in allen alten und neuen Siegeln ohne Widerrede Leoparden. Will man aber, dem Kunstbegrif zuwider, das einzige Unterscheidungszeichen eines Leoparden vom Löwen blos in der Darstellung des ganzen Gesichts suchen, und jedes Bild dieser Art einen leopardirten Löwen nennen, nun so mag mans; die Sache selbst bleibt einerlei, nur das Wort verändert sich. Vergl. §. XCI. not. f). Auch der Schwanz beider Thiere ist im Dietzischen und Weilnauischen Wappen leopardenmäßig. — Reinhard l. c. p. 67 not. b. hält sich weitläuftig bei dem Siegel der Elisabeth, Graf Gerhards IV. von Dietz Gemahlin, auf, das ein Frauenzimmer zu Pferd, mit einem Vogel auf der Linken, vorstellt, und überläßt die Ursache, warum sich manche Fürstinnen und Gräfinnen des mittlern Zeitalters jener Stellung auf ihren Wappen bedient, weiterer Untersuchung. Es war aber dieses ganz willkührlich, und hatte schlechterdings keine Beziehung auf irgend eine besondre Beschaffenheit dieser Personen, daß sie z. B. Erbtöchter gewesen ꝛc., wie ich §. XCI. not. p), bei Gelegenheit eines ähnlichen Siegels im Katzenelenbogischen Haus, weiter erinnern werde.

f) Man findet Beil. CLX. CLXI. S. 106, Guden. II. p. 263 eine gute Anzahl Weilnauischer Burgmänner zusammen, worunter besonders die vom

die ältere Linie, die übrigen Lehen allein vorbehalten zu haben. Uebrigens widerlegt sich aus der bisherigen Ausführung von selbst, was einige behaupten, daß die Weilnauische Lande an Hessen gekommen g).

vom Schloß NeuenWeilnau am zahlreichsten waren. Dahin gehören die von Carben, Cronberg, Erpenfeld oder Crainfeld, Elckerhausen, Eyngengassen, Frondorf, Hatzechenstein (Hatstein), Heymershausen, Kalsmunt, die Rosen von Weilnau, Rudel, Rynberg, Stockheim, Suabach, die vom Thor (super Portam. S. Guden. l. c. Reinhard Ausführ. Th. I. S. 319. Schann. Client. Fuld. in prob. n. 516, 574, 594.), Thudenbach, die vom Thurn (de Turri. Vergl. Guden. II. p. 467 &c.) Von den erwähnten Rosen von Weilnau, verkaufte Henne Rose von Weilnau 1455 sein ganzes Vermögen, die Lehen ausgenommen, an Schlössern, Städten, Dörfern, Wäldern rc. dem Graf Philip von Katzenelenbogen um 50 fl., und den versprochnen lebenslänglichen Unterhalt auf einem von den Schlössern des Grafen, erblich. Beil. CCCCXXXIV. Worin diese Kaufstücke eigentlich bestanden, weiß ich nicht: sie waren aber gewis nicht so beträchtlich, als man aus der vielversprechenden Angabe vermuthen sollen, und bestunden vermuthlich nur in kleinen Gefällen und Rechten.

g) Dieser irrigen Meinung ist Guden. in Syll. Dipl. p. 643 und Estor nahm sie in der zweiten Ausgabe seines Jurispubl. Hass. Cap. VI. §. 53. gleichfalls an. Die Landgrafen von Hessen besitzen von Weilnauischen Landen nichts, als den Flecken OberRoßbach, von dem sie einen Theil aus der Katzenelenbogischen Erbschaft erhielten, den andern 1666 von ChurTrier an sich tauschten, und die ganze andre Hälfte dieser Gemeinschaft, nebst dem Dorf NiederRoßbach, im J. 1633 von den Grafen von NassauSaarbrücken um 22,000 fl. erkauften. Das NassauSaarbrückische Haus hatte diese Hälfte von den Grafen von Weilnau erhalten. S. §. LXXXIV. not. o). (*)

(*) Bei dem Beschluß der Dietzischen und Weilnauischen Geschichte bemerke noch einen Schreibfehler, der §. LXXIX. S. 557 aus Versehen stehen geblieben, wo im Text Z. 12. Graf Johann von Dietz die einzige Hofnung des Limburgischen Mannsstamms, statt des Dietzischen, genennt wird.

§. LXXXVI.

Stammtafel

1c

1

Gem. Demudis

1

Gerhard I.
1189 – 1207 rc.
Gem. N. wahrscheinlich aus dem Eppenst

Gerhard II.
† vor 1253.
Gem. Agnes 1243.

N. Toch
Gem. Siffried IV. v
und Runkel. 12

Gerhard III.
1253 – 1280.
† vor dem 28. Febr. 1281.
Gem. N. T. Gr. Henrichs IV.
von Dietz.

Mechtild
Gem. Johann von S
berg, kommt als W
vor 1266.

Gerhard IV.
1281 – 1306.
† vor d. 10. Nov. 1308.
Gem. Elisabeth T. Graf
Gottfrieds von Sayn.
1281 – 1303.
† vor d. 10. Nov. 1308.

Ludwig
1281. 1289. 13 ––
Domherr zu Mainz,
und Pastor in
Berstadt.

Mechtild
1266 – 1281.
† d. 3. Dec. 1288.
Gem. Werner
von Falkenstein.
1259 – 1298.

Adelheid
1281.
Gem. Henrich
Herr von
Limburg
1281.

G
† vor
Gem. J
hards
† v

Gerhard V.
1301 – 1306.
† vor d. 10. Nov.
1308.

Gottfried
1303 – 1348.
Gem. Agnes v.
Nassau.
verm. vor 1311.

Gottert
Pastor in Valendar.
† vor d. 18. März
1308.

Jutta
Aebtissin zu
Dierstein
1314.

Elisabeth
Nonne zu
Dierstein
1313.

Gem.
T. E
Isenb

Gerhard VI.
1324 – 1338. † den 17. Oct. 1343.
Gem. Jutta T. Gr. Emichs von Nassau Hadamar.
Verm. vor d. 3. Oct. 1324,
lebt noch d. 9. Dec. 1358.

N. Sohn
1311.
stirbt jung.

Gerhard VII.
1348 rc. † 1388.
Gem. Gertraud T. Rein-
hards I. von Westerburg.
1355 – 1375.

Gottfried
1348 noch minderjährig.
Teutscher Ordensritter
1358. 1367.

Johann
1348 noch minderjährig;
wird erstochen
d. 1. Aug. 1367.

Agn
1367. † 18.
Gem. Gr. E
von Katzen
Verm.

Jutta
geb. nach 1367.
Verl. d. 30. Nov. 1376.
† d. 14. Aug. 1397.

N. Tochter
geb. nach 1367.
Gem. N. von
Wildenburg.

Adolph
ums J. 1420. 1425 – 1451.
Gem. Margaretha von Schlitz
genannt von Görz,
Wittwe Rorichs von Eisenbach.

Henri
ums J.
1426 –
† vor

§. LXXXVI.

Fortsetzung der Katzenelenbogischen Geschichte. Graf Philip läßt sich in dem Mainzischen Zwiespalt mit dem entsetzten Churfürst Diether von Mainz, und Friedrich dem Sieghaften von der Pfalz, in ein Bündnis ein.

Ich kehre nach dieser Ausschweifung, die aber die wichtigste Erwerbung des Katzenelenbogischen Hauses erläutert, zu der Geschichte Graf Philips von Katzenelenbogen zurück. Was ich von seiner Kameralklugheit, und der beträchtlichen Vergröserung seiner länder erzehlt, wird zum voraus ein günstiges Vorurtheil für seine übrigen Talente in Kriegs- und Friedensgeschäften erwecken. Er liebte den Frieden, was ihn aber am vestesten knüpft, er war auch zum Kriege mächtig genug, und tapfer genug, ihn auszuführen. Daß er schon in seinen jüngern Jahren dem Kaiser Sigismund in einem Zug gegen die Hussiten folgte, und 1433 eine Fahrt nach Palästina wagte, will ich hier nicht wiederholen [a]). Sein Schwager, Graf Ulrich von Würtemberg, war, wegen einem erhöhten Zoll, mit der Reichsstadt Eßlingen, und eben dadurch auch mit den übrigen Schwäbischen Reichsstädten, in Fehde gerathen: Graf Philip nahm mit andern Theil daran, und schickte der Stadt 1449 seinen Absagebrief zu [b]). Er stund mit Churfürst Friedrich dem Sieghaften von der Pfalz sein ganzes leben durch in der engsten Freundschaft, und wenn die Anhänglichkeit an grose Männer, zumal in zweifelhaften Umständen, auch den Anhänger ins licht setzt, wie erhaben muß uns da Graf Philip scheinen, der mit ihm den Kampf gegen Pabst und Kaiser, und gegen die mächtigsten Fürsten Teutschlands unternahm! Er war gleich anfangs (1451) unter denen, die darauf antrugen, dem tapfern Friedrich, bei der Minderjährigkeit seines Bruderssohns Philips, lebenslänglich und unter der Bedingung, daß er den jungen Prinz zu seinem Sohn und Erben annehme, die Pfälzische Churwürde zu überlassen [c]). Der Vorschlag gieng, zum Glück der Pfälzischen lande, durch. Im folgenden Jahr verglich Graf Philip den neuen Churfürst mit Graf Ulrich von

a) S. §. LXIX. S. 521 und §. LXX. S. 525.

b) Sattler Würtemb. Gesch. Th. III. S. 187.

c) Kremers Gesch. Friedrichs des Sieghaften S. 32. — Was es für Pfandschaften und andre Anfordrungen waren, worüber sich Graf Philip 1450 mit dem Herzog Philip von Burgund dahin verglich, daß er darauf bei Lebzeiten der Elisabeth von Görlitz, Herzogin von Baiern und von Lützelburg, verziehen, nach derselben Tod aber dieselbe, seinen Pflichten unbeschadet, womit er dem Herzog von Burgund wegen dem Schloß Stadeck verbunden sei, wieder fortzusetzen befugt seyn solle, kann ich nicht sagen.

von Würtemberg über verschiedne Irrungen [d]), und nahm auch nachher an mancherlei Pfälzischen Verhandlungen Theil [e]). Auf gleiche Art sünte der Graf 1455 eine Fehde zwischen Landgraf Ludwig von Hessen, und dem Churfürst Dietrich von Cölln [f]). Damals suchten sich die Trierischen Vasallen aus Grafen, Herrn und Edlen, und darunter auch Graf Philip, sammt den Städten des Erzstifts, bei vorseiendem nahen Tode Churfürst Jacobs, zum voraus gegen die üblen Folgen zu schützen, die gewöhnlich aus zwistigen Bischofswahlen entstunden. Sie verbanden sich daher 1456, keinen eher als ihren Herrn in Schlösser und Städte aufzunehmen, bevor seine Wahl für rechtmässig erkannt, und ihre Privilegien von ihm beschworen worden: Kaiser Friedrich vernichtete aber diesen Vertrag, als der güldnen Bulle zuwider [g]). Dem Graf Otto von Solms Braunfels trat Graf Philip, zur Belohnung seiner, und seines Vaters Bernhards, ihm geleisteten Dienste, 1459 einen vierten Theil seines Viertheils an Burg und Stadt Loenberg erblich ab [h]). — Pfalzgraf Friedrich suchte, wie ich unten (§. 88.) weiter erzehlen werde, in eben dem Jahr den Freundschaftsbund mit Philip von Katzenelenbogen, dem nicht lange vorher sein einziger Sohn, mit Hinterlassung einer einzigen Tochter, verstorben war, dadurch noch vester zu knüpfen, daß er diese Enkelin des Grafen dem Churprinz Philip zum voraus zur Gemahlin bestimmte, eine Heurath, wodurch er die Katzenelenbogischen Lande mit der Pfalz zu vereinigen dachte. So genau indessen Graf Philip durch eine so ehrenvolle Beredung mit dem Intresse des Pfälzischen Hauses verbunden wurde, so nahm er doch, vermög des guten Vernehmens, in dem er mit Churfürst Diether von Mainz, einem gebohrnen Herrn von Isenburg, stunde, an dem Kriege nicht Theil, in welchen dieser 1460 mit dem Churfürst Friedrich verwickelt wurde: aber soviel leichter gewann er, als der Erzbischof durch die verlorne Schlacht bei Pfeddersheim den Frieden zu suchen genöthigt wurde, das Vertrauen beider Parthien. Er half 1460 den Frieden vermitteln, und die noch übrigen Irrungen wegen dem Deimbacher Bergwerk wurden seinem Schiedsrichterlichen Spruch überlassen [i]). Graf Ulrich von Würtemberg,

d) Sattler l. c. S. 206.

e) Er war 1454 Beisitzer eines Gerichts, das zu Heidelberg in Streitigkeiten Churfürst Friedrichs und Ludwigs Herrn von Lichtenberg niedergesetzt wurde, Kremer l. c. S. 62, und half 1455 die Irrungen zwischen Pfalz und Baden vergleichen. l. c. p. 69 not. 10.

f) Dat. Mittwochs nach Martini.

g) Honth. Hist. Trev. T. II. p. 423.

h) Beil. CCCXLVII. S. 257. Im J. 1536 trat Landgraf Philip der Grosmüthige unter andern sein ganzes Antheil an Schloß und Amt Loenberg an Graf Philip von Nassau für dessen Rechte an der Reichsstadt Wetzlar ab.

i) Kremer l. c. p. 187, 189.

berg, und Herzog Ludwig von Veldenz, hatten in diesem Krieg auf Mainzischer Seite gestanden. Mit dem ersten sünte sich der Churfürst sogleich wieder aus, dem letztern aber setzt' er einen Termin bis Weihnachten, binnen welcher Zeit die Hauptsache vor ihm und seinen Räthen vertragen seyn sollte, und verbürgte deswegen durch Graf Philip von Katzenelenbogen 40,000 fl.; das nemliche sollte auch Graf Eberhard von Würtemberg, als Friedensvermittler, für den Herzog von Veldenz thun, und diese Summe sollte derjenige Theil, der bis dahin sein Recht auf solche Art zu verfolgen unterlasse, dem andern zu zahlen verbunden seyn [k]). — Churfürst Diether von Mainz hatte nach gedachtem Frieden zugleich ein Bündnis mit dem Pfälzischen Churfürst errichtet, und seine Umstände nöthigten ihn bald, davon Gebrauch zu machen. Er war mit dem Pabst über die erhöhte Taxe des Palliums, über die Annaten, und andre Anmuthungen des Römischen Hofs, in Streit verfallen, hatte seine Beschwerden zur Sache des Teutschen Reichs gemacht, und darüber mit den Churfürsten von Brandenburg und von der Pfalz an ein künftiges Concilium appellirt. Vergeblich nahm er hernach diese Appellation wieder zurück, es blieb noch immer ein Verbrechen, daß er sich nicht unbedingt unterwarf. Pius II. war daher kühn genug, aus so wenig erheblichen Ursachen den Primas Teutschlands den 26. Sept. 1461 in öffentlicher Versammlung zu Mainz seiner Würde entsetzen zu lassen, und Kaiser Friedrich schwach genug, diese ohne sein Vorwissen vorgenommene Ermächtigung nicht nur zu billigen, sondern noch zu unterstützen. Dem Pfalzgraf Friedrich war mit einem so Kaiserlich gesinnten Mainzischen Churfürst, wie der neuerwählte Graf Adolph von Nassau, dessen Erhebung er hauptsächlich auf sich gerichtet glaubte, nicht gedient, und Graf Philip von Katzenelenbogen war sowohl dem abgesetzten Diether, als dem Pfalzgraf zu ergeben, als daß er nicht die Gefahr mit ihnen getheilt hätte. Diese drei Herrn schlossen daher, zu Diethers Behauptung beim Erzstift, den 19. Nov. 1461 auf lebenslang ein Bündnis zu Weinheim. Was Diether von Mainzischen Orten wieder eroberte, sollte ihm allein verbleiben, die übrigen Eroberungen aber, so wie die Gefangnen, allen dreien gemein seyn, und keiner ohne den andern Frieden zu schliessen befugt seyn. Jeder nahm einige aus, gegen die der Bund nicht gelten sollte; Graf Philip von seiner Seite den Landgraf Henrich von Hessen, seinen Tochtermann, — der aber gleich zu Anfang des folgenden Jahrs dem Weinheimer Bündnis beitrat, — den Graf Johann von Nassau Herrn zu Vianden, den Graf von Solms, und den Gottfried Herrn von Eppenstein, mit denen

k) Kremer l. c. S. 192.

denen er schon vorher in Friedensverträgen stand [l]). Den Verbündeten glückte es bald darauf, die damalige Reichsstadt Mainz, die sich bisher neutral gehalten hatte, auf ihre Seite zu ziehn. Hingegen grif der Pabst im Januar 1462 zu seiner geistlichen Rüstung, dem Bannfluch, der täglich in allen Kirchen Teutschlands bekannt gemacht werden sollte: es wurde aber in den Mainzischen, Pfälzischen und Katzenelenbogischen Landen die Annehmung solcher Päbstlichen Befehle bei Lebensstrafe verboten, und jeden, der sich damit einschleichen würde, der Obrigkeit einzuliefern verordnet. Erzbischof Adolph hatte sich gleich anfangs des Rhingau's versichert, die Alliirten hatten ihn daraus vergeblich zu vertreiben gesucht, und wagten nun mit gleich schlechtem Erfolg den zweiten Versuch. Die Rheingauer hatten ihre engen Päße zu wohl bevestigt, und ihren Landgraben zu gut vertheidigt, als daß sich durchdringen liesse. Der Pfalzgraf und Graf Philip von Katzenelenbogen erstatteten dem Mainzer Stadtrath, damit er nicht etwa muthlos zur Gegenparthie übergehe, von der fehlgeschlagenen Absicht persönlich Bericht, und ersterer eilte der Pfalz zu, wo in seiner Abwesenheit Graf Ulrich von Würtemberg, der Marggraf Carl von Baden, und des letztern Bruder, Bischof Georg von Metz, eingebrochen waren. Der Plan der Feinde war, wie man wenigstens damals behauptete, bei Ladenburg vorbei die Bergstraß hinabzuziehn, den Graf von Katzenelenbogen in seinem Land zu überfallen, und ihn, da Graf Eberhard von Königstein auf der andern Seite des Mains mit einem beträchtlichen Haufen gelagert war, und schon ins Gerauer Ländgen streifte, solchergestalt in die Mitte zu bekommen [m]). Doch die Tapferkeit Friedrichs des Sieghaften vernichtete alle die stolzen Projecte auf einmal. Er wußte die Feinde in der Spitze zwischen dem Rhein

l) Die Geschichte dieses Mainzischen Kriegs hat bekanntlich Helwich de Dissidio Mogunt., den Joann. in SS. Mog. T. II. mit Anmerkungen begleitet, am ausführlichsten aber Kremers Geschichte Friedrichs des Sieghaften erzehlt. Es würde daher überflüssig seyn, mich hier in eine umständliche Ausführung einzulassen, oder die Beweise zu wiederholen: ich bleibe vielmehr nur bei demjenigen stehn, was auf den Graf Philip von Katzenelenbogen die nächste Beziehung hat. An letzterm Ort findet man Beil. LXXX. und LXXXII. sowohl den Weinheimer Vertrag, als Landgraf Henrichs Beitritsformel. — Die in Hrn Prof. Fischers Noviss. Monum. Rer. Germ. zur Pfälzischen Geschichte abgedruckte Subsidien geben hierin kein neues Licht, weil auch Kremer diese Stücke schon genutzt hat.

m) Kremer l. c. S. 297 und not. 6. Graf Ulrich von Würtemberg hatte seinem Schwager, dem Graf Philip von Katzenelenbogen, 1462 Montags nach Valentini (16. Febr.) einen Fehdebrief zugeschickt. Die nahe Verwandtschaft hatte zwischen beiden Herrn keinen, oder nur einen sehr widrigen Einfluß, weil Philip und seine Gemahlin, Ulrichs Schwester, damals schon lange in gröster Uneinigkeit und ganz getrennt lebten. Adolph von Nassau bestellte den 7. Jan. des nemlichen Jahrs den Alwig Graf von Sulz zu seinem Hauptmann jenseits Rheins gegen den Diether, Friedrich und Philip. Guden. IV. p. 348.

Rhein und Neckar so wohl zu fassen, daß sie den 30. Jun. 1462 dem Treffen bei Seckenheim nicht ausweichen konnten. Kurz vor dem Anfang desselben war noch Diether von Isenburg und der Graf von Katzenelenbogen mit 300 Reutern zu ihm gestossen, und theilten mit ihm die Ehre des Tages. Die Feinde wurden gröstentheils entweder aufgerieben, oder gefangen genommen, und in der letzten Zahl waren die drei obengenannten Fürsten selbst. Nach dem Weinheimer Vertrag sollten die Gefangnen zwischen den drei Verbundnen gemein seyn: Diether und Philip traten aber ihr Recht daran dem tapfern Pfalzgraf ab, und dieser schlug den Marggraf Carl von Baden und den Graf Ulrich von Würtemberg so lang in die Stöcke, bis sich ihre Vermittler und sie zu den verlangten Friedensbedingungen bequemten. Was Adolph von Nassau mit Gewalt nicht durchtreiben konnte, gelang ihm soviel besser durch Trug und List. Er genehmigte eine zu Mainz angesetzte Zusammenkunft, unterm scheinbaren Vorwand, von den hohen Verbundnen Vergleichsvorschläge anzuhören, im Grund aber in der verrätherischen Absicht, vermittelst einer in Mainz angezettelten Verrätherei, sich sowohl der Stadt, als der Person seiner Gegner zu bemächtigen. Zum Glück war der Pfalzgraf nicht angekommen. Diether und Philip retteten sich noch mit Mühe über die Mauern nach Oppenheim; die Stadt hingegen kam in Adolphs Gewalt, und verlor darüber ihre bisherige Freiheit. Indessen stunden Diethers Angelegenheiten noch immer gut genug, hätt' er sich nicht von seinem Gegner von neuem berücken lassen, der ihm durch einen, angeblich von Churfürst Friedrich erhaltnen, Brief den Verdacht zu erwecken wußte, als wollte ihn dieser seinem Eigennutz aufopfern. In diesen Umständen ließ sich Diether von Isenburg durch Landgraf Henrichs von Hessen Vermittlung, den 12. Oct. 1463 zu Zeilsheim, einem zwischen Höchst und Hofheim gelegnen Ort, zu einem vorläufigen Vergleich bewegen, wodurch er der Chur, gegen den Vorbehalt einiger Aemter und andrer Gefälle und Rechte, entsagte. Graf Philip muß an dieser Verwendung seines Tochtermanns keinen Theil genommen haben: dann er fand sich bei dem misvergnügten Churfürst Friedrich zu Oppenheim ein, wo er mit ihm den Ausgang des Frankfurter Convents erwartete, der jenen Vertrag den 28. Oct. noch völlig beendigt [n]). Nachdem sich also Diether von Isenburg von selbst aus seinem Vortheil gesetzt, so verglich sich im folgenden Monat auch Churfürst Friedrich auf die günstigste Bedingungen, mit dem Erbieten, auch den Graf Philip von Katzenelenbogen zum Frieden zu bewegen [o]). Dem letztern blieb ohnehin nichts anders

n) Kremer l. c. S. 359.

o) Guden. IV. p. 359.

anders übrig, ob er gleich das gewöhnliche Schicksal mindermächtiger Bundsgenossen erfahren mußte; er nahm an den Gefahren des Kriegs, aber nicht an seinen Vortheilen Theil p). Churfürst Adolph hatte in dem Zeilsheimer Vertrag übernommen, den Churfürst Friedrich sowohl, als den Landgraf Henrich und Graf Philip auf seine Kosten vom Päbstlichen Bann zu befreien: man sollte also denken, daß auch Graf Philip namentlich damit verstrickt war, und doch findet sich dieses nicht; er wohnte vielmehr nur des Churfürst Friedrichs feierlicher Absolution zu Worms 1464 bei, ohne vor seine Person besonders losgesprochen zu werden. Das ganze Räthsel erklärt sich dadurch, daß Philip keine eigne Päbstliche Bulle gegen sich hatte, sondern nur durch die allgemeine Formel, nach welcher auch alle Anhänger eines Verbannten in gleiche Strafe fielen, an Friedrichs Bannfluch Theil nahm. Es wurden also mit dem Friedrich selbst, zugleich auch alle Anhänger desselben durch einerlei Absolution ihrer geistlichen Bürde wieder mit entledigt. Graf Philip stellte bald das gute Vernehmen mit einigen seiner Nachbarn, das die bisherige Fehde unterbrochen hatte, wieder her. Er verglich sich 1463 mit Graf Johann von Nassau, dem Bruder und starken Verfechter Churfürst Adolphs q), und da auch Churfürst Johann von Trier auf der Gegenparthie gestanden hatte, so versprachen beide 1463, allen Unwillen gegen einander abzulegen, sich nicht eher zu befehden, bevor sie sich ein Vierteljahr vorher aufgekündigt, und ihre Irrungen durch Austrägen abzuthun r). Der letztere Vertrag veranlaßte zwei Jahre darauf (1465) ein lebenslängliches Bündnis zwischen ChurTrier und Katzenelenbogen, das die wechselseitige Sicherheit und Vertheidigung zum Grund hatte, und zugleich verwilligte Churfürst Johann dem Graf Philip, auf seine lebenszeit,

p) Es hatte wohl gewis keine Schadloshaltung dieser Art, sondern eher eine ganz andere und spätere Fordrung zum Grund, daß Churfürst Philip von der Pfalz dem Graf Philip von Katzenelenbogen im J. 1477 auf Lebenslang 625 fl. zu zahlen versprach, und ihm zu seiner Sicherstellung, im Nichtzahlungsfall, das Schloß Surburg und den Zoll zu Caub anwies. Dat. auf Mariä Heimsuchung. Der Verfasser der Primitiae Compromissi Francof. in causa Ducissae Aurelian. (1700) läßt gar den Graf Philip von Katzenelenbogen in eben dem J. 1463, wo der Friede mit Mainz geschlossen worden, noch übel davon kommen, wenn er meldet: Fridericus I. Elector Palatinus acquirit omnia Castra, Feuda et Vasallos Dominorum de Katzenelenbogen. Es verdient aber jener unverschämte, vermuthlich geflissentlich unwissende, Deducent sowohl hier, als in andern Fällen, keine Widerlegung.

q) Dat. Montags nach St. Dorotheen Tag. Friedrich von Stein bei Nassau, und Friedrich von Stein sein Sohn, verziehen am St. Bartholomäustag des nemlichen Jahrs 1463 auf allen von Graf Philip in dem Mainzer Krieg an ihrer Burg Rinburg, unten an Braubach gelegen, erlittnen Schaden, und das der Gnade wegen, die ihnen der Graf am Hof zu Früchte gethan.

r) Dat. ♀ post vincula Petri.

benszeit, von allen zu Trayß in die Mosel eingeschiften und fürter in den Rhein gehenden Weinen und andern Kaufmannswaaren den nemlichen Zoll zu heben, der ihm zu St. Goar falle [s]). Dieses gute Vernehmen konnte auch der neuentdeckte Salmenfang zu Spey nicht stören; sie behielten ihn vielmehr in Gemeinschaft, und nach Graf Philips Tod nahm Hessen seine Hälfte von ChurTrier zu lehen [t]).

§. LXXXVII.

Von Graf Philips häuslichen Umständen. Sein einziger Sohn stirbt vor ihm, und hinterläßt nur eine minderjährige Tochter, Ottilia.

So glänzend die Umstände Graf Philips von aussen waren, so fehlte ihm doch, was jenen Schimmer allein noch erheben kann, häusliches Glück. Ich habe schon oben (§. 70.) erzehlt, daß er an Anna, eine Tochter Graf Ludwigs von Würtemberg, vermählt war, daß ihr 16000 fl. Ehgeld, nach dem Tod ihrer Mutter aber noch andre 16000 fl. zugesichert wurden, und setze noch hinzu, daß Graf Philip jede dieser Summen mit jährlichen 800 fl. auf Schloß und Amt Lichtenberg zu widerlegen versprach. Er würde indessen in seinen Umständen dieser Gaben leicht entbehrt haben, hätte sie ihm dagegen ein beßres Herz und weniger spröden Stolz und Herrschsucht zugebracht. Sie war darin nur allzusehr ihrer Mutter, der Henriette von Mömpelgard, Tochter, die eben diese Eigenschaften mit ihrem Gemahl, und nachher auch mit ihren Söhnen, entzweit hatten. Aber gerade diese häßliche Uebereinstimmung würkte auf die Liebe ihre Mutter; sie wollte ihren Söhnen eben so gerne alles nehmen, als es ihrer Tochter zuwenden. Ihre Söhne Ludwig und Ulrich hatten 1440 die Herrschaft Wildberg und Stadt Bulach um 27000 fl. von den Pfalzgrafen von Tübingen erkauft. Ihre Mutter ließ sich einfallen, in diesen Kauf zu treten, und versprach dagegen von ihrer Tochter einen Verzichtbrief auf diejenige 16000 fl. auszubringen, die ihr nach der Mutter Tod noch fallen sollten. Allein Graf Philip von Katzenelenbogen wollte von einem solchen Verzicht nichts wissen. Seine Schwiegermutter sann also auf ein andres Mittel, ihre Tochter zu bereichern. Sie machte sich nun gegen ihre Söhne zur baaren Zahlung jenes Kaufschillings anheischig, zahlte auch würklich 3000 fl., wollte

s) Dat. Fer. post Ascens. Dni. — Honth. H. Trev. T. II. p. 432 not. a. führt das Datum der Urkunde, aber nicht ihren Inhalt an.

t) Ich habe schon §. XIV. S. 153 davon geredet.

wollte aber nachher die übrigen 24000 fl. erlassen haben, und doch zugleich ein Testament errichten, worin sie die Herrschaft Wildberg und Bulach, nebst der Stadt Pruntrut, und alles was sie in dem Herzogthum Würtemberg hatte, allein an ihre Tochter vermachte. Vergeblich stellten ihr ihre Söhne die Unbilligkeit vor, sie der 24000 fl. und der Herrschaft zugleich zu berauben, da sie zumal mancherlei Schaden und Kosten von ihr hätten, an denen ihre Schwester keinen Theil nehme, und diese war ohnehin mit denen ihr in ihrem Vermählungsbrief versprochnen 16000 fl. zufrieden. Die Söhne glaubten also berechtigt zu seyn, damit sie nicht etwa ausser Lands das Testament zu Stand bringe, sich der Person ihrer Mutter zu versichern: doch vermittelten noch in eben dem J. 1442 ihre Verwandten einen Vergleich, der dem unruhigen Geist dieser Dame Ziel setzte, und zwei Jahre darauf starb sie [a]). Man findet nicht, daß sich ihrer ihr Tochtermann in ihrer Bedrängnis angenommen: er war vielmehr mit seiner Gemahlin selbst so unzufrieden, als es die Würtemberger Grafen mit ihrer Mutter nur immer seyn konnten. Ihre Gemüthsart fiel ihm zuletzt unerträglich, er entschlug sich aller Gemeinschaft mit ihr, und wies ihr gegen das J. 1446 ihre Wohnung auf dem Schloß Lichtenberg an, worauf sie bewitthumt war. Aber auch hier fand sie Stof zu Unruhen, weil sie sich mit dem dortigen Keller nicht vertragen konnte. Graf Philip trug die Untersuchung dem Diether Herrn von Isenburg, seinem eignen Sohn Philip, und seinem Amtmann Johann von Wallbrunn auf, bei denen die Gräfin unter andern anbrachte, daß sie der Keller durch mancherlei, zum Theil nicht ganz natürliche, Künste die verlorne Liebe ihres Gemahls wieder zu erwerben habe lehren wollen. Die Commissarien vermittelten einen Vergleich, worin sie ihr Gemahl nach Nothdurft zu unterhalten, auch zuweilen, seiner Gelegenheit nach, zu besuchen versprach, aber bei ihr zu bleiben nicht gebunden seyn wollte [b]). Der Unfriede kam demungeachtet so weit, daß Graf Philip des Lebens und seiner Gesundheit nicht mehr bei ihr sicher zu seyn behauptete, und daher vom Pabst Calixtus III. die Scheidung von Tisch und Bett (quoad thorum et sanitatem) verlangte. Der Pabst trug 1456 dem Erzbischof von Mainz die Untersuchung auf [c]), und diese muß zum Vortheil Philips ausgefallen seyn, weil Anna im folgenden Jahr ihren Bruder, Graf Ulrich von Wür-

a) Sattlers Würtemb. Geschichte Th. III. S. 152 §. 52, wo dieser Streit umständlich erzehlt wird.

b) Im Jahr 1446. Zwei Jahre darauf gabs neuen Streit zwischen des Grafen und der Gräfinn Dienern zu Lichtenberg, worüber sich Philip und seine Gemahlin zu Darmstadt, am Mittwoch nach der Kreuzerhöhung, verglichen.

c) Beil. CCCXLV. S. 256.

Würtenberg, um freien Aufenthalt in seinem Land bat, und ihrem Gemahl das Schloß Lichtenberg zurückgab, der ihr dagegen einen jährlichen Gehalt von 1000 fl. zusicherte [d]). Ihr Bruder wies ihr ein Haus in Waiblingen an, wo sie bis zum 16. Apr. 1471 lebte, und durch ihre den dortigen Bürgern erzeigte Gutthaten ein noch jezo dauerndes Andenken hinterlassen haben soll [e]).

Daß Graf Philip mit dieser Anna von Würtenberg einen Sohn, Philip den Jüngern, und eben so auch eine einzige Tochter, Anna, zeugte, und daß der erstere den 30. April 1443 an Ottilie, eine Tochter Graf Henrichs von Nassau-Dillenburg, verlobt wurde, habe ich schon vorläufig erzehlt [f]). In den Ehpacten wurde vestgesetzt, daß die Heurath, weil damals Ottilie noch allzu jung war, in sechs Jahren, oder binnen sechs Wochen hernach, also 1449, vollzogen werden sollte, und diese Zeit scheint auch genau eingehalten worden zu seyn. Wenigstens hielt Philip der Jüngere damals um eigene Wohnung und Haushaltung bei seinem Vater an, der ihm darauf, auf Vermittlung der Grafen von Würtenberg und Isenburg, den 19. Jun. 1449 Schloß und Stadt Darmstadt, mit einer guten Anzahl Dörfer aus der OberGrafschaft, abtrat [g]). Die junge Gräfin verlore 1451 ihren Vater, und da er ohne Männliche Erben, und sie die einzige Tochter war; so hätte sie wenigstens aufs Allodialvermögen und die durch Heurath erworbene Länderstücke Anspruch machen können: aber ihr Vater dachte so patriotisch für sein Haus, daß er ihm in den Ehpacten seiner Tochter zum voraus die Succession in allen seinen Landen gewahrt, und seine Tochter nur mit Geld abgefunden hatte. Indessen hielt sich Ottilia an jenen in ihren Ehpacten bedungnen Verzicht auf die Grafschaft Vianden, die Lande und Güther in Braband und Holland 2c., als in ihrer

d) Dat. 1457 am Montag nach dem heil. Ostertag.

e) Sattler l. c. p. 257. Ihre Grabschrift s. Beil. CCCLXVI. S. 177 n. XXVII.

f) §. LXX. S. 525, wo ich aber das Datum der Verlobung und würklichen Vermählung, aus Abgang einer vollständigen Abschrift der Ehpacten, von denen ich gegenwärtig nur einen Extract in Händen habe, nicht richtig genug angegeben, da dann aus Versehen meine anfängliche Meinung, als seie die Ehe schon 1444 vollzogen worden, im Text stehen geblieben, in der not. l) aber ein Gegengrund von dem Geburtsjahr der Ottilie angegeben wurde. Es setzt nemlich das Chron. Bredan. ap. Matthaei Anal. Vet. Aevi T. I. p. 55 die Geburt der Ottilie von Nassau in den April 1437; sie müßte also zur Zeit ihrer Verlobung 7 Jahre, und zur Zeit ihrer würklichen Vermählung nur 12 Jahre alt gewesen seyn. Nun findet man wohl auch in der ältern Welt zuweilen Beispiele solcher frühen Verheurathungen; es scheint aber doch eher der angeführte Genealoge der Ottilie Geburt zu spät anzugeben.

g) Beil. CCCCXXXII.

ihrer Minderjährigkeit geschehen, nicht gebunden, und legte dagegen den 4. Nov. 1451, in Beiseyn vieler Zeugen, eine feierliche Protestation ein. Graf Philip der Jüngere nahm sogar das Wappen der Grafschaft Nassau und Vianden an (§. 91.), und trat, mit seines verstorbenen Schwiegervaters Bruder, dem Graf Johann von Nassau, in mancherlei Verhandlungen, an deren Vollendung ihn aber sein früher Tod verhinderte. Nach dem Bericht der alten 1499 gedruckten Cöllnischen Chronik ist er zu Brügge in Flandern erstochen worden [h]), und da man das Ansehn dieses beinah gleichzeitigen Zeugnisses, zumal in einer damals natürlicher Weise fundbaren That, nicht wohl verwerfen kann: so mögte sich wohl Philip gerade in Rücksicht auf die von seiner Gemahlin in Anspruch genommene Niederländische Güther ihres Vaters in jenen Gegenden aufgehalten haben; was aber den Mord veranlaßt, weiß ich nicht. Sein Tod erfolgte, vermög der Grabschrift, den 30. Jan. 1454, also im sechs und zwanzigsten Jahr seines Alters, und entschied das Schicksal des Katzenelenbogischen Hauses, und seiner Lande: dann er hinterließ nur eine, damals ein- oder zweijährige Tochter, Ottilia. In dieser traurigen Lage blieb der jungen Wittwe nichts übrig, als sich und ihre Tochter dem Schutz und Vertretung ihres Schwiegervaters zu überlassen [i]), durch dessen Vermittlung auch gleich im folgenden Jahr der Streit mit ihres Vaters Bruder über die Verlassenschaft ihrer Eltern erledigt wurde. Sie leistete den 30. Apr. 1454, ihrem Vermählungsbrief gemäs, auf ihre Väterliche Lande in Braband und Holland für sich und ihre Tochter Verzicht, wogegen ihr Graf Johann von Nassau, und dessen Gemahlin Maria von Loon, ihre Hälfte der Grafschaft Dietz, und der Schlösser Dietz, Dern, Ardeck, Lurenburg, Camberg, Weilnau, Werheim, so wie den dritten Theil ihres Theils an Lahnberg, um 20,000 fl. wiederlöslich und unter der Bedingung einräumten, daß ihnen, im Fall sie, oder ihre Tochter, ohne Erben stürben, diese Pfandschaft von selbst erledigt seyn sollte [k]). Ottilie stellte ferner über ihr väterliches Erbe und die Grafschaft Vianden noch einen besondern Verzicht aus, und die ihr in den Ehpacten auf drei Theile der Herrschaft St. Veit und Botgenbach angewiesene 15000 fl. lößte mehr-

h) S. die §. LXXXIX. aus dieser Chronik abgedruckte Stelle. Sie führt zwar den Sohn des ältern Graf Philips, den dieses Schicksal betroffen, nur im allgemeinen an, und ohne seinen Namen zu bemerken: es versteht sich aber Philip der Jüngere von selbst, weil der Aeltere keinen andern Sohn hatte.

i) Dat. 1454 uff den Fritag nach dem Sonntage Jubilate (17. Mai).

k) Ottilie ließ daher in eben dem Jahr durch Daniel von Mudersbach, Rittern, in ihrem und ihrer Tochter Namen Besitz davon nehmen.

l) Dat. Heidelberg uff Mittwoch nach des heiligen Crucis Tag Exaltationis.

mehrerwähnter Graf Johann von Nassau noch in eben dem J. 1454 ab. Die verwittwete Gräfin trat nicht lange vor dem J. 1472 mit Graf Oßwald von Dierstein und Pfeffingen in die zweite Ehe. Philip von Katzenelenbogen hatte ihr in den Ehpacten mit seinem verstorbenen Sohn das Schloß BurgSchwalbach mit jährl. 800 fl. zum Witthum, und ausserdem jährl. 200 fl. zur Morgengabe verschrieben: es war aber diese Anweisung eben so wenig zu Stand gekommen, als eine andre auf das Schloß NeuKatzenelenbogen, sammt dem Städtchen St. Goarshausen, Bornich, Padersberg und Offenthal, worüber Churfürst Friedrich von der Pfalz, und dessen adoptirter Sohn Philip, 1461 die Währschaft übernommen hatten [l]). Die Gräfin forderte ausserdem 6000 fl. zurück, die Graf Philip von ihres Vaters Bruder, dem Graf Johann von Nassau, für sie eingenommen. Graf Philip setzte ihr daher 1473, durch einen besondern Vergleich, ein Viertheil der Herrschaft Limburg, die ihm zur Hälfte verpfändet war, um 6000 fl. wiederlöslich ein, kaufte auch ihre vermeinte Fordrung auf Hadamar und Ems auf seine Lebenszeit um 2000 fl. ab, mit dem Vorbehalt, sie nach seinem Tod gegen seine Erben fortsetzen zu können [m]), und ihr Witthum und Morgengabe, zusammen zu 1000 fl., wurden ihr bis zum Ende ihres Lebens fortgezahlt, das im Julius 1493 erfolgte. Von ihrer Tochter aus erster Ehe will ich gleich weiter reden.

Eine angeblich im Kloster Eberbach befindliche Grabschrift setzt den Tod eines Graf Philips von Katzenelenbogen auf den 26. Febr. 1472 [n]). Daß Philip der Jüngere keinen Sohn hinterließ, bedarf nach dem, was ich eben erzehlt, keines Beweises, und daß auch Philip der Aeltere, nach des erstern 1453 erfolgten Tod, keinen Männlichen Erben mehr hatte, wird aus der folgenden Ausführung unwidersprechlich [o]). Die vorgedachte Grabschrift ist also zuverlässig in Ansehung des Datums falsch abgeschrieben, und von einem der beiden Philips zu verstehen.

§. LXXXVIII.

m) Dat. Lympurg uff den Donnerstage nach dem Sonntage Exaudi. Den Vertrag vermittelte Bernhard Kreiß, Schultheiß zu Frankfurt, und Johann Frihe von Dern. In Ansehung der, der Ottilie auf Philips Tod vorbehaltnen, Fordrung auf Hadamar und Ems verglich sich Landgraf Henrich 1481 mit ihr.

n) S. die Grabschr. Beil. CCCLXVI. S. 278 n. XXVIII. Es führt aber diese Grabschrift nur Winkelmann S. 115 an; ausser ihm hat sie noch niemand gefunden. Allenfalls könnte man höchstens, wenn man diese Abschrift nicht ganz verwerfen wollte, einen natürlichen Sohn des ältern Philips darunter verstehn, auf den aber freilich die ihm in der Grabschrift gegebene Titulatur nicht passen würde.

o) Es führt auch Philip, in dem §. LXXXVIII. S. 597 angeführten Vertrag mit dem Landgraf Henrich vom 25. Jul. 1458, selbst an, daß er keinen Sohn mehr habe.

§. LXXXVIII.

Graf Philip vermählt seine Tochter Anna an Landgraf Henrich IV. von Hessen, seine Enkelin Ottilia aber an Marggraf Christoph von Baden, und sichert der erstern noch bei seinem Leben die Nachfolge in seinen Ländern.

Graf Philip mußte nun sein Haus, nach dem Umlauf so vieler ihm glücklichen Jahrhunderte, auf weibliche Nachfolge herabgebracht sehn, und das lange Leben seiner ihm so verhaßten Gemahlin, zeigte ihm keine Aussicht zu einer zweiten Ehe und männlichen Nachkommen. Er hatte seine einzige, den 5. Sept. 1443 gebohrne, Tochter Anna den 11. Jul. 1446 zum voraus an Landgraf Ludwigs I. von Hessen zweiten Sohn, Henrich IV, verlobt, und ihr 36000 fl Ehgeld auf seinen Theil der Grafschaft Dietz und Hadamar angewiesen, die Ludwig mit den Schlössern und Städten Giessen und Biedenkopf widerlegte, auf die er zugleich die junge Gräfin bewitthumte. Durch den frühen Tod Philips des Jüngern von Katzenelenbogen kam diese Ehberedung auf einmal in ein ganz andres Licht: aber der ältere Philip blieb doch lange für das Intresse seiner Tochter unentschieden, ob er ihr gleich in ihren Ehpacten schon im allgemeinen, auf seines Sohnes unbeerbten Hintritt, die Nachfolge zugesagt hatte a). Seine Ergebenheit gegen Churfürst Friedrich den Sieghaften von der Pfalz, und ohne Zweifel auch die Hofnung, auf diese Art die Katzenelenbogischen Lande nach seinem Tod am sichersten für fremden Ansprüchen oder für der Zersplitterung zu wahren, ließ ihn vielmehr in den staatsklugen Plan jenes Fürsten eingehn, der durch Vermählung der Ottilie, der Enkelin Philips, mit dem Churprinz Philip, die Katzenelenbogischen Lande, die ohnehin zum Theil aus Pfälzischen Lehen bestunden, mit der Pfalz zu vereinigen dachte, und darüber, weil beide damals noch Kinder waren, auf Mittwoch nach St. Margarethen Tag 1456 zum voraus mit dem Graf eine Verschreibung zu Oppenheim errichtete. Aus eben der Ursache übergieng der Graf, als endlich die längst beredete Vermählung seiner Tochter Anna mit Landgraf Henrich IV. von Hessen im August 1458 vollzo-

a) Es beruft sich deswegen Philip in der zu Ende dieses §. anzuführenden Stelle, als er 1470 seinem Tochtermann die ObergGrafschaft amtsweise eingab, selbst auf die Hinlegsbriefe seiner Tochter: da aber gleichwohl sein Sohn eine Tochter hinterlassen hatte, also auch in eigentlichem Verstand nicht unbeerbt war, und in dergleichen Verträgen ohnehin das salvo iure tertii gewahrt wurde, wie selbst in jenem Vertrag von 1470 noch geschah, so konnte man noch immer beider weiblichen Erben Rechte deuten, wie man gerne wollte. Und so konnten auch die folgenden Verabredungen Churfürst Friedrichs des Sieghaften und Graf Philips dabei bestehn zu können scheinen.

vollzogen wurde [b]), die künftige Nachfolge in seinen Landen mit Stillschweigen, wohl aber ließ er sich, in Rücksicht auf den drohenden Ausgang seines Mannsstamms, wegen der Ehsteuer seiner Tochter auf St. Jacobs Tag (25. Jul.) des nemlichen Jahrs in einen neuen Vergleich ein. Landgraf Henrich versprach, die ihm in den Ehpacten bestimmte Aussteuer seiner Gemahlin zu 36000 fl. während der Lebzeit Philips nicht zu fordern, wogegen der Graf übernahm, die von ChurTrier an Hessen verpfändete, von Hessen aber wieder an andre versetzte, Hälfte der Schlösser Limburg, Molsberg und Brechen binnen 4 Jahren mit 12000 fl. an sich zu lösen, und diese Schlösser sollten nach seinem Tod, im Fall er noch Lehenserben erzeugte, sammt den vorerwähnten 36000 fl., die aber im folgenden Jahr noch mit 4000 fl. vermehrt wurden, dem Landgraf zufallen [c]). Die angeführten Schlösser hatte Churfürst Otto von Trier, aus dem Ziegenhainischen Haus, 1418 an Walther von Cronberg und Marsilius von Reiffenberg zur Hälfte verpfändet, von denen sie 1435 Landgraf Ludwig der Friedfertige von Hessen an sich lößte [d]), Schloß und Stadt Limburg zu 12000 fl., und die Schlösser Molsberg und Brechen zu 10000 fl.: aber auch dieser gab sie wieder an Graf Bernhard von Solms, und Frank den Aeltern von Cronberg, jedem zu Einem Viertheil, um 12000 fl. wiederkäuflich ein. Von letztern brachte also Philip von Katzenelenbogen, vorgedachtem Vertrag gemäs, die Pfandschaft an sich, und vererbte sie nachher von neuem auf Hessen, von dem sie ChurTrier erst 1623 wieder ablößte.

Graf

b) Die Schminckische Stammt. der Landgrafen von Hessen in Estor. Orig. Juris publ. Hass. p. 162 sezt zwar die würkliche Vermählung Landgraf Henrichs in die Juliani (9. Jan.) 1458, sie muß aber, vermög dem gleich weiter folgenden Vertrag, erst im August für sich gegangen seyn, und damit stimmt auch Gerstenbergers Zeugnis überein, der diese Vermählung unterm J. 1458 mit dem Zusatz erzehlt, daß damals Landgr. Henrich zu Marburg auf Felicis et Adaucti (30. Aug.) einen schönen Hof gehalten.

c) Unter eben dem Datum bewitthumte Landgraf Henrich das Fräulein Anna auf die Städte und Schlösser Giessen und Biedenkopf, worüber sie ihren Revers ausstellt. Im folgenden Jahr, Montags nach Bonifacii, reversirte sich Landgraf Henrich in Ansehung seines auf Dietz, Limburg, Ellar, Hadamar und Driedorf angewiesenen Ehgelds, daß er die Burgmänner, Bürger und armen Leuthe bei ihren herkömmlichen Abgaben und Rechten lassen wolle; und auf den Montag nach unsers Herrn Leichnamstag mehrt Philip seinem Tochtermann sein Ehgeld mit 4000 fl., und sezt ihm noch weiter für 40,000 fl. Trierische und Cöllnische Pfandschaften auf Rulandseck, Lins, Rense und Boppart zu seiner Sicherheit ein.

d) Mechtels Pagus Logen. sezt den Hessischen Pfandbrief auf den 21. Nov. 1436: es war aber dieses vielmehr des Erzbischof Rhabanus Bestätigung über die Pfandschaft. Der Landgraf bekräftigte schon den 11. Dec. 1435 den Limburgern ihre Privilegien.

Graf Philip blieb indessen, so lange Ottilia unmündig war, unverrückt bei seinem gemachten Successionsplan, bis endlich ein glücklicher Zufall auf einmal die Aussicht für Hessen veränderte. Die junge Gräfin Ottilia war im J. 1467 zu Vollziehung der längstberedeten Heurath mit dem Pfälzischen Churprinz Philip erwachsen genug, nur zeigte der Prinz keine Neigung zu ihr. Churfürst Friedrich versammelte daher den 9. Sept. des vorgedachten Jahrs einen grosen Rath, dem die Bischöfe von Worms und Speier, der Teutschmeister Jost von Venningen, und mehrere Edlen beiwohnten. Hier ließ er durch seinen Obristhofmeister Götz von Adelsheim, nach vorgängiger Anrühmung seiner väterlichen Vorsorge für das Churfürstenthum sowohl als den Herzog Philip, letzterm die Heurath öffentlich vortragen, und erlaubte ihm zugleich, sich mit dem Wormsischen Domcustos Landschad von Steinach, mit seinem Hofmeister Mercke von Halfingen, und Diether von Handschuchsheim, darüber besonders zu berathschlagen. Da aber der Prinz wiederholt bezeugte, daß er zu der Gräfin Ottilia keine Neigung habe, sich zum Heurathen noch zu jung hielt, und überhaupt eine Fürstliche Person zu seiner künftigen Gemahlin wünschte: so gab ihm zwar der Churfürst, so gern er das Gegentheil sahe, nach, ließ aber doch, zum Denkmal auf die Nachwelt, daß es an ihm nicht gefehlt, die Pfalz so beträchtlich zu vergrösern, ein eignes Instrument darüber aufsetzen, das alle Anwesende unterschreiben mußten [e]). Indessen fand eine so reiche Heurath bald einen andern Liebhaber. Marggraf Carl von Baden, eben derjenige, den Philip von Katzenelenbogen bei Seckenheim hatte überwinden helfen, beredete mit letzterm den 20. Jun. 1468 die Vermählung der Ottilie mit seinem Sohn und Nachfolger Christoph, und da er zu gleicher Zeit auch seine Tochter Zimburg an Graf Engelbert von Nassau-Dillenburg verlobte, so ließ sein Bruder, der Churfürst Johann von Trier, den 19. Dec. beide Vermählungen mit vieler Feierlichkeit zu Coblenz vollziehen [f]). Philip steuerte seine Enkelin in den Ehpacten mit dem Schloß Stadeck in der Pfalz, sammt allem Zugehör, und mit 26000 fl. an Pfandschaften aus, sagte ihr auch nach seinem Tod die Mainzische Pfandschaft auf Stadt und Amt Gernsheim, zu mehr als 42000 fl., und eine Pfälzische von 6000 fl. auf den Zoll zu Boppart zu [g]). Wegen der Succession in seine Lande hingegen

e) Kremers Geschichte Friedrichs des Sieghaften S. 404 rc.

f) Brower Ann. Trev. T. II. p. 297 setzt diese Feierlichkeit, nach dem Trierischen Styl, in den Anfang des folgenden Jahrs 1469.

g) Beil. CCCLIV. S. 261. Durch diese Ehverbindung kam das Schloß Stadeck, von dem ich S. 358, 379 not. d), 396 not. e) und 455 weiter gehandelt, wieder ganz von dem Katzenelenbogischen Haus, und dessen Erben, ab.

hingegen wurde nichts bestimmt, vielmehr läßt sich eben aus der beträchtlichen Aussteuer der Ottilie, die der Anna ihre weit überstieg, mit gutem Grunde schliessen, daß Philip schon damals auf Landgraf Henrichs Schadloshaltung durch die künftige Landesnachfolge rechnete. Er war, seitdem sich das Pfälzische Heurathsproject verloren hatte, für seine Tochter entschieden, und folgte darin noch mehr den Grundsätzen der Gerechtigkeit, als der väterlichen Liebe. Die Tochter eines Sohnes, der den Vater noch nicht geerbt hatte, konnte sowohl der Natur der Sache, als den hergebrachten Rechten und Gewohnheiten Teutschlands nach, der überlebenden Tochter des leztregierenden Herrn nicht vorgehn. Das hohe Alter des Grafen, und zugleich die vorläufige Anstalten mancher Auswärtigen auf seine Verlassenschaft, machten ihm nun einen sichern Plan nothwendig, wenn er seine Lande nicht lieber in fremden Händen oder zersplittert sehen wollte. Kaiser Friedrich III, bei dem wohl Philip überhaupt, wegen seiner langen Anhänglichkeit an den, dem Kaiserlichen Hof äusserst verhaßten, Churfürst Friedrich von der Pfalz, nicht sonderlich angeschrieben seyn mogte, hatte nicht nur schon 1455 dem Churfürst Jacob von Trier, auf den Ausgang des Katzenelenbogischen Mannsstamms, zum voraus die Hälfte des Zolls zu St. Goar zugesagt, sondern sogar dem König Georg von Böhmen, der ihn kurz vorher von der Belagerung der Wienerischen Bürger befreit hatte, 1461 eine förmliche, auf ihn und seine männliche Nachkommen gestellte, Anwartschaft auf Philips von Katzenelenbogen Grafschaft, und alles, was er vom Reich zu Lehen trage, ertheilt, und 1463 von neuem bestätigt [b]). Nun war diese Anwartschaft zwar seltsam, und in sich schon ungültig, weil Graf Philip wohl einige Zölle, und einzelne allgemeine Privilegien, aber keine seiner Herrschaften unmittelbar vom Reich, sondern vielmehr von andern geistlichen und weltlichen Ständen, zu Lehen trug, denen der Kaiser ihr Recht nicht vergeben konnte: indessen machte doch das hohe Ansehen des Competenten, und die Unterstützung des Kaisers, auch einen noch so schwachen Anschein des Rechts bedenklich. Um allen Folgen vorzubeugen, suchte Landgraf Henrich noch bei Lebzeiten seines Schwiegervaters, und mit dessen Bewilligung, die Belehnung mit den Katzenelenbogischen Passivlehen von den Lehnherrn zu erhalten; er mußte sie aber durch beschwerliche Tractaten so zu sagen von neuem erwerben. Den Anfang machte er mit den Fuldischen Lehen, und kam

auch

b) S. die Beil. CCCXLIX. und CCCL. angeführte Urkunden, denen man, in Ansehung der Bestätigung v. J. 1463, noch Müllers Reichstags Th. K. Friedrichs III. Vorst. VI. S. 66 beifügen kann. Kaiser Maximilian hube hernach, wie ich §. XCIII. erzehlen werde, alle dergleichen auf Katzenelenbogische Lande und Güther ertheilte Anwartschaften wieder auf.

auch 1469 glücklich damit zu Stand [i]). Würzburg machte grösere Schwierigkeiten. Graf Philip stellte unterm 23. Sept. 1470 seine Bewilligung aus, daß Bischof Rudolph von Würzburg seinen Tochtermann mit der Stadt Darmstadt, mit Bessungen, Clappach und Eschollbrüken, und aller Zugehör, sammt allen Lehen, die sein verstorbener Vater, Graf Johann von Katzenelenbogen, von Würzburg getragen, noch bei seinem Leben belehne, um ihm darin, im Fall er keine Lehenserben hinterlasse, ungestört folgen zu können. Der Bischof belehnte darauf den 1. Oct. den Landgraf für sich und seine LeibMannlehnbare Erben, doch unter der Bedingung, daß, im Fall der Landgraf keine Mannlehnbare Erben, von seinem Leibe gebohren, hinterlasse, alsdenn ihm und seinen Nachfolgern am Stift vorbehalten bleibe, diese sämmtliche Lehen um 10000 fl. zu kaufen und an sich zu lösen [k]). Aber noch mehr! Graf Philip gab seinem Tochtermann, zu gröserer Sicherheit des künftigen Besitzes, den 17. Dec. 1470 Landt und Lude uff jhener Syten des Meuns da Rüsselsheim uff liget, das heißt, die Ober-Grafschaft Katzenelenbogen, gegen einen Vorbehalt an jährlichen Einkünften, Amtsweise und unter der Bedingung ein: „wer es, daß wir diese vorgemelte „Ingebunge und Befehelung unsers Landes und Amptes vorgeschriben by unsern „Lebetagen — — nit widerrufen würden, so sal alßdann der vorgenant unser „lieber Herre und Eydem daselbe Landt mit andern inbehalden, nach Lude und „Inhalde der Briefe sprechende über den Hynlich sine Gnade und unse libe „Toichter, sine ehelich Gemahel, uißgenommen warzo dan eyn iglicher Recht „hette, solen yere Gnaden eyme Jglichen Rechts gehorsem sin und des nit we-„gern.„ [l]) Landgraf Henrich schien auf diese Art am Ziel seiner Wünsche zu seyn, als sie auf einmal ein unverhofter Zufall wieder zu zerstören drohte.

§. LXXXIX.

Der alte Graf Philip tritt mit Anna von Nassau in die zweite, aber kinderlose, Ehe. Vorgewesene Vergiftung derselben.

Graf Philips Gemahlin, Anna von Würtenberg, war endlich, nachdem sie wohl manche auf ihren Tod gegründete Hofnungen lange genug getäuscht hatte,

i) Schann. Client. Fuld. p. 22 &c.

k) Vergl. unten §. XCIII. not. s).

l) Ich habe schon S. 102 not. x) und S. 175 Stellen aus dieser Urkunde angeführt, die mit der gegenwärtigen alles merkwürdige daraus enthalten.

hatte, den 16. April 1471 zu Waiblingen verstorben [a]). Die Landschaft wünschte, um nicht der Anhang eines fremden Landes zu werden, einen männlichen Erben, Landgraf Henrich mochte auch an seines Schwiegervaters Hof eine beträchtliche Parthei gegen sich haben, und soviel leichter ließ sich der ein und siebenzigjährige Graf zur zweiten Ehe bereden. Er wählte dazu Herzogs Otto von Braunschweig Wittwe Anna, eine Tochter Graf Johanns von Nassau Dillenburg, der schon oben, als der Vatersbruder der ältern Ottilia, mit der Katzenelenbogischen Geschichte in Verbindung kam [b]). Philip wies ihr zum Witthum jährl. 1400 fl., zur Morgengabe jährl. 200 fl., zum Wittwensitz aber das Schloß Burg Schwalbach an, und die Heurath wurde den 30. Nov. 1473 vollzogen. Das Alter des Grafen machte wohl an sich die Hofnung neuer Erben wenig wahrscheinlich: ob aber doch manche ein kleines Wunder der Natur, oder sonst einen möglichen Ausweg, gefürchtet, laß ich dahin gestellt seyn. Genug, es entdeckte sich im folgenden Jahr ein schändlicher Anschlag gegen das Leben der Gräfin. Ein Priester Johann von Bornich, der Graf Philips Capellan auf dem Schloß zu Rheinfels war, unternahm in der Woche nach Neujahr 1474, die Gräfin bei der Messe zu vergiften. Es war nemlich gewöhnlich, daß, so oft die Gräfin Messe hörte, ein Becher Weins auf den Altar gestellt, nach der Messe zur Ehre St. Johanns von dem Priester gesegnet, und dann der Gräfin gebracht wurde. In diesen Becher mischte der Bösewicht Arsenik, und ob man gleich die Trübung des Weins bemerkte, so kostete ihn doch die Gräfin, und ließ sich anfangs die Entschuldigung, daß er durch eingefallnen Unrath getrübt worden, gefallen. Aber die Schandthat wurde bald durch die unmittelbar folgende Krankheit der Gräfin, und durch die Flucht des Thäters, offenbar. Der Anna Vater, Graf Johann von Nassau, ließ kein Mittel unversucht, den Buben zu greifen, und war auch endlich so glücklich, ihn zu Cölln gefänglich niederzuwerfen. Hier bekannte das Ungeheuer vor einem niedergesetzten Gericht nicht nur die That an der Gräfin, wozu er erkauft worden zu seyn behauptete, sondern noch eine Menge andrer Vergiftungen, besonders an geistlichen Personen, und darunter auch eines Graf Werners von Wittgenstein Probstes zu St. Gereon; zu der Vergiftung des Erzbischofs zu Mainz war er wenigstens aufgefordert. Welch ein Bild der damaligen Sittlichkeit, wo solche Greuel, vermög dem Geständnis des Missethäters, eine Menge Erkäufer, und um 20 fl., oder auch um der geringsten Belei=

a) S. die Grabschr. Beil. CCCLXVI. S. 277 n. XXVII.

b) Diese Anna war mit ihrem ersten Gemahl 1467 vermählt, und 1471 Wittwe geworden.

Beleidigung wegen, einen Priester zum Thäter fanden! Das übrige will ich mit den Worten der seltnen im J. 1499 gedruckten Cöllnischen Chronik erzehlen [c]): „In „ de seluen iair (1474) vp sent Peter ind Pauls auent waren zo Colne vij Wybys- „ schoffe, und hatte eyn yglich van yn syn pontificalia an, gelych off sy eynne „ elter off kyrch wyen sulden, vnd degradierden vp dem Doymhoue vur dem Sale „ eynen paffen, der hatte vil luden vergeuen, ind vnderstonde auch eyme Greuen „ van Katzenelnbogen ind synre Huysfrauwen zo vergeuen, die dem paffen ind „ synre suester vil goitz gedain hadden. Ind geschah die Degradierung mit berauf- „ fung vnnd affnemmung der priesterlicher wait ind cleydung, as men eyn priester „ wyet, ind zom lesten ein Kugelchyn vpgesatzt. Disser selue paff bekannte in dem „ Sale vur den Officiale, vur den Wybisschoffen ind vnsern Heren ind allen vmbsten- „ deren vill Boißheit die he gedain hatte, ind noch doin sulte, daraff he groiß gelt „ kregen sulde hain. He hatte ouch in manchen iairen syn bycht niet gedain, ind „ noch tant mysse gehalten, vnd starff ayn bycht. He wart dairnae by den gal- „ gen in der Kesselkulen verbrannt. Die angryffung ind Degradierung hait bestalt, „ as ich hoirt sagen, eyn Greue van Nassawe, ind cost ihn groiß gelt vnn quan „ alsus zo. Der Greue van Katzenelnbogen zo der tzyt was eyn redelich altman „ ind hatte geyn mans Eruen. Syn son was vur tzyden erstochen wurden zo „ Bruck in Vlanderen. Nu hatte derselue Greue eyn Dochter, die hatte Lant- „ greue Henrich zo eym wyff genommen, ind eyn tzyt lanck gehabt. Nu lach die „ Lantschaff den vurgeschriebenen Greuen van Katzenelnbogen an, dat hey sich „ veranderte, vp dat die Lantschaff eyn mans Eruen krege, ind niet queme an eyn „ vremden Stam die Graeffschaff. Asso nam he eyn Dochter van Nassauw. „ Dairnae wart der paff bestalt, ind was van sent Goar vnn des van Katzenelen- „ bogen Capellain. Ind as he der Greuynnen sulde geuen die Spoelunge nae dem „ Sacramente, so wolde he yr vergeuen hauen, ind dat also die Begerde der „ Lantschafft gehyndert wurde. Ind men mummelt sere vp eyn deyl lude, die dat „ sulten bestalt hauen. Asso starff doch derselue Greue sonder mans Erue ind asso „ vergynck der Stam ind die Grauschaff vurgeschrieben, ind quam van der Dochter „ an den Lantgreuen Henrich, ind kreich daemit groissen mechtigen schatz van gelt „ ind ein schoin Lantschaff. „ — Die Gräfin Anna war also dem angedrohten Verderben noch glücklich genug entgangen, ihre Ehe aber blieb unfruchtbar, und sie starb, nach einem langen Wittwenstand, den 8. April 1514 [d]).

Auf

c) Cronica van der Hilliger Stat Cöllen, gedruckt bey Johann Kölhoff Burger zu Cöllen. (1499.) S. cccxxiii b.

d) Im J. 1479 uff Dienstag nach ad vincula Petri stellt sie einen Revers aus, daß sie Landgraf Henrich

Auf diese Art lebten die vormaligen Hofnungen Landgraf Henrichs von Hessen von neuem auf, und Graf Philip war wieder eben so geneigt, ihm die Nachfolge in seinen Landen noch weiter bei seinem Leben zu sichern. Er half ihm 1477 die ChurPfälzische e), und 1479 auch die ChurTrierische f) und Prümische EventualBelehnung auswürken. In diesem Eifer mußte ihn natürlicher Weise die Freude, sein Haus durch seine Tochter von neuem erbaut zu sehen, noch mehr erwecken. Sie war die Mutter mehrerer Kinder, und Philip hatte das Vergnügen, die zwischen seiner ältesten Enkelin, Elisabeth, und Graf Johann von Nassau-Dillenburg längst beredete Vermählung 1478 zugleich in einen Freundschaftsbund zu erweitern, der allen vorkommenden Landesstreitigkeiten durch Austrägen, und andre damals herkömmliche rechtliche Vorkehrungen, zum voraus wehren sollte g).

§. XC.

Graf Philip stirbt, und beschließt den Katzenelenbogischen Mannsstamm.

Endlich starb Graf Philip den 27. Jun. 1479 im sieben und siebenzigsten Jahr seines Alters, wie eine alte Inschrift sagt, unmittelbar nach dem Abendessen, also vermuthlich am Schlag, und liegt im Kloster Eberbach bei seinen Vorfahren begraben. Er beschloß den Katzenelenbogischen Mannsstamm, und wenig Herrn haben ihr Geschlecht mit gröserer Ehre beschlossen. Andre abgestorbne Häuser verschleuderten, so wie sie ihrem Ausgang nahten, soviel leichtsinniger ihre Besitze, oder ihr Verfall war öfters selbst die Ursache ihres Ausgangs: das Katzenelenbogische hingegen war gerade zu der Zeit, als sein Mannsstamm erlosch, auf dem höchsten Gipfel seines Ansehns, und dieses Ansehn hatte es hauptsächlich eben den beiden letzten Herrn zu danken, mit denen es ausgieng. Philip gab seinen Zeiten das Muster einer guten Cameral-

Henrich zu Hessen, über das was ihr der kurz vorher verstorbene Graf Philip zu ihrem Witthum, Leibzucht und Morgengabe verschrieben, Fürstlich und ehrlich begiftet, und verzieht daher auf alle Fordrung an die Grafschaft Katzenelenbogen. Im J. 1492 gab sie endlich Schloß und Thal BurgSchwalbach, sammt den Dörfern Dürstorf und Panrod, worauf sie bewitthumt war, an Landgraf Wilhelm den Jüngern von Hessen zurück, der ihr dagegen einen jährlichen und lebenslänglichen Gehalt von 700 fl. anwies.

e) Dat. Oppenheim Dienstag nach Margarethen Tag.

f) Dat. Limburg Montags nach Visitationis Mariae.

g) Schon des erwähnten Graf Johann von Nassau gleichgenannter Vater hatte diese Ehe 1471 uff Donnerstag der eilftausend Jungfrauen Tag beredet. S. weiter §. XCII. not. d).

Cameralverfassung, die damals unter den Grosen noch seltner war, als jezo. Er erweiterte sich überall, kaufte, lößte Pfandschaften an sich, und doch hinterließ er bei seinem Tod noch einen grosen Reichthum an baarem Geld und Kostbarkeiten. Dieser Ruhm würde sich in sich selbst verlieren, wäre er auf Bedrückungen seines Landes gegründet gewesen. Aber Philip war der Vater seiner Unterthanen, er redet in mehrern Urkunden nur von den herkömmlichen Abgaben, bei denen sie gelassen werden sollten, und behielt sich das nemliche auch von seinem Tochtermann aus, als er ihm die OberGrafschaft amtsweise einraumte. Sein Vater hatte zweimal eine ausserordentliche Kopfsteuer in seinem Land ausgeschrieben, von dem Sohn findet mans nicht, ob sichs gleich in seinem Verhältnis eher hätte erwarten lassen. Er liebte den Frieden, daß er aber auch zum Krieg unternehmend und tapfer genug war, zeugt der gefährliche Bund, in den er sich in der Mainzischen Zwiespalt gegen eine Uebermacht von Feinden einließ, und die Art, wie er ihn ausführte. Hätten diese Eigenschaften einen weitern Schauplatz gehabt, oder wären wir nicht allzugewohnt, die Geistesgröse mindermächtiger Herrn nach den engen Grenzen ihrer Länder, und dem schwächern Glanz zu messen, den friedliche Thaten, oder eingeschränktere Revolutionen auf sie zurückwerfen, in welchem vortheilhaften Lichte würde dann erst Philip stehn! Doch auch die Stufe, auf der er würklich stand, war an sich erhaben genug, wenn man nur einen damaligen Graf nicht nach dem heutigen Begrif dieses Namens beurtheilen will. Er gab vielmehr an Macht und Ansehn vielen Altfürstlichen Häusern nicht nach, und es mögte wohl wenig fehlen, daß die von ihm beseßnen Länder, zumal die Pfandschaften dazu gerechnet, in unsern Zeiten, und nach der heutigen Art der Benutzung, nicht 600,000 fl. jährlicher Einkünfte auswerfen sollten [a]). Nach diesem Maasstab massen ihn auch seine Zeitgenossen. In der Reichsmatricul vom J. 1467, wo die von den Ständen zum Türkenkrieg verwilligte 20,000 Mann verhältnismässig vertheilt werden, wird der Graf von Katzenelenbogen auf 30 Mann zu Pferd und 40 zu Fuß, und 1471 bei einer Verwilligung von 10,000 Mann auf die Hälfte soviel angeschlagen; dagegen im letztern Fall der Graf von HanauMünzenberg, gleichfalls keiner der unbeträchtlichen Grafen, nur 4 Mann zu Pferd und 6 zu Fuß zu stellen hatte [b]).

Man

a) Es waren zwar damals die heutigen Aemter Seeheim und Kelsterbach noch nicht mit der OberGrafschaft vereinigt: aber Philip hatte auch dagegen Stadt und Amt Gernsheim, so wie die Hälfte der Schlösser und Aemter Limburg, Molsberg und Brechen, als Pfandschaft, und Ein Viertheil an Stadt und Amt Butzbach und dem Schloß Ziegenberg eigenthümlich ein.

b) Lünigs ReichsArch. Th. II. S. 84 u. 101. Die Herrschaft Bickenbach hatte zu den verwilligten 10,000 Mann 1 zu Pferd, und 2 zu Fuß zu stellen.

Man vergleiche diese Gröse mit dem geringen Anfang der Katzenelenboger im eilften und zwölften Jahrhundert. Die Geschichte des mittlern Zeitalters giebt uns aber auch wenig Beispiele von mindermächtigen Häusern, die nach so unwandelbaren Grundsätzen des Wohlstands und der Vergröserung fortschritten, als das Katzenelenbogische. Des Leichtsinns ungeachtet, womit man damals liegende Gründe behandelt, zeigt die Katzenelenbogische Geschichte doch so viele Jahrhunderte durch kaum ein Dorf, das ein Graf aus diesem Geschlecht jemals ständig veräussert, oder durch Krieg und Fehde verloren, die einzige erheurathete Hälfte des Schlosses Homburg vor der Höhe ausgenommen, die doch eigentlich nur durch unabgelößte Pfandschaft, und durch den frühen Abgang des Mannsstamms einer Seitenlinie, in fremden Händen blieb. Soviel ehrwürdiger muß den spätern Bewohnern dieser Länder das Andenken ihres alten Regentenstamms seyn, und wenn es wahr ist, daß Patriotismus auch den Grund und Boden lieben macht, den wir bewohnen, so muß er noch mehr die Vorwelt lieben machen, die er gleich uns nährte, und die Asche der Edlen segnen, die Gottes Vorsehung ehmals, um Glück und Ruhe darüber auszubreiten, bestellt hatte.

§. XCI.

Von den Siegeln der Grafen von Katzenelenbogen.

Ich schliesse die Katzenelenbogische Geschichte mit einigen Anmerkungen über die Siegeln dieser Herrn. Ich kann zwar, so sehr ichs gewünscht hätte, keine vollständige Folge derselben liefern: sie fehlen aber doch, von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an, von wenig regierenden Herrn, und soviel eher läßt sich von ihrer Uebereinstimmung aufs Ganze schliessen. Die angehängten beiden Kupfertafeln enthalten, von dem angeführten Zeitraum an, die Siegel der meisten Katzenelenbogischen Grafen. Ein, wiewohl unerheblicher, Fehler ist, daß der Kupferstecher auf beiden Platten die Siegel in der nemlichen Richtung der Zeichnung gestochen, und daher die Figuren im Abdruck nach der Rechten sehen, da es vielmehr umgekehrt nach der linken geschehen sollte [a]). Farben und Tincturen mußten hier übergangen werden, weil die Originalien keine Anzeige dazu geben.

Es

a) Die alten Sigillen selbst beobachten in der Richtung keine beständige Regel, und ist z. B. Tab. B. n. 6. nach der Linken gekehrt, das es vielmehr, dem Original gemäß, nach der Rechten seyn sollte, aus welcher veränderten Stellung hier der Fehler entstanden, daß der Reuter das Schwert in die Linke bekommen, daß er vielmehr in der Rechten haben sollte.

Es würde allzuentfernt von meinem Endzweck seyn, mich hier auf den Ursprung der Wappen überhaupt einzulassen. Ich kann vielmehr als bekannt voraussetzen, daß vor und in dem eilften Jahrhundert die Schilde noch leer waren [b]), daß die Unterscheidungszeichen darauf durch die Kreuzzüge, wo nicht zuerst entstanden, wenigstens erst allgemeiner worden, daß sie aber lange Zeit nur personal waren, und vor dem Ende des zwölften Jahrhunderts an keine ständige Familienwappen zu denken sei, sondern viele Häuser noch in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ihre Wappen willkührlich verändert [c]). Das gewöhnlichste Wappen war der Löwe, als Sinnbild der Lieblingstugend unsrer alten Vorfahren, der Tapferkeit. Auch die Grafen von Katzenelenbogen wählten dieses Unterscheidungszeichen: ob es aber bei ihnen ein Löwe, oder vielmehr ein Leopard gewesen, könnte noch zweifelhaft scheinen [d]). Fordert man, nach der gewöhnlichsten Regel der neuern Heraldik, daß der Wappenlöwe den Kopf nur im Profil zeige, und aufgerichtet stehe, der Leopard hingegen den ganzen Kopf vorwärts kehre, im Gehn die eine Tatze empor hebe, und den über den Rücken gesteckten Schwanz mit der Spitze auswärts krümme: so ist das Katzenelenbogische Wappen keines von beiden ganz. In den Sigillen, die doch hierin am meisten entscheiden müssen, steht das Raubthier durchaus aufgerichtet, zeigt das ganze Gesicht, und kehrt die Spitze des Schwanzes einwärts [e]). Manche haben daher lieber eine Zwittergestalt darin finden wollen, habens einen Leopardirten Löwen, oder einen aufgerichteten Leopard genennt, ein Unterschied, der mehr in den Worten, als in der Sache liegt. Andre, die den vorwärtsgekehrten Kopf für das einzige Unterscheidungszeichen eines Leoparden halten, fanden natürlicher Weise in dem Katzenelenbogischen Wappen einen Leoparden, und sie würden ohne Widerrede Recht haben, wenn

b) Es hat es schon Kremer in der schönen Abhandlung über die Heinsbergische Sigillen (Beitr. zur Jülich. und Berg. Gesch. Th. I. S. 105 rc.) als eine grose Seltenheit bemerkt, daß Vredius ein Siegel Graf Roberts von Flandern vom J. 1072 aufweisen können, das schon einen Löwen im Schild führt.

c) Vergl. oben S. 232 rc.

d) Estor in der Probe einer verbesserten Heraldik (Giessen 1728.) S. 35 rc. führt darüber die verschiednen Meinungen an, ohne selbst zu wissen, für welche er entscheiden soll.

e) Man muß hierin besonders auf die grösere Wappenschilde in den beiden angehängten Siegelplatten sehn: dann die kleinen Figürgen auf den Pferdedecken, oder dem Flug über den Helmen, sind von den Siegelschneidern auf den Originalien allzusehr gekrizelt, als daß sich so unmerkliche Unterschiede überall ganz deutlich beobachten liessen. Uebrigens widerspricht sich Estor l. c. selbst, wenn er den vorwärts gekehrten Kopf für das Zeichen eines Leoparden hält, und doch S. 36 n. 5. behauptet, daß er in den alten Katzenelenbogischen Sigillen lauter Löwen angetroffen. Die Siegel, zumal die grosen und recht deutlichen, zeigen vielmehr beinah durchgehends nur vorwärts gewandte Köpfe.

wenn nur ihr angegebnes Merkmal untrüglich wäre. Die alten Stempelschneider wollten unfehlbar auf den Katzenelenbogischen Sigillen einen Löwen darstellen, wußten aber wohl von jener Heraldischen Subtilität gewis nichts, die einen vorwärts gekehrten Löwenkopf sogleich zur Anzeige eines Leoparden macht, sondern verfuhren entweder willkührlich darin, oder hieltens höchstens nur für eine besondre Classe von Löwen f). Nach letzterer Art schreibt Gerstenberger, der bei und unmittelbar nach dem Ausgang des Katzenelenbogischen Hauses lebte, dem Wappen desselben einen widersichtigen, das heißt vorwärts gekehrten, Löwen zu g). Ausserdem sprechen für den Löwen die Wappen der ältesten Katzenelenbogischen Landstädte, die hierin dem Landeswappen, nur jede mit einiger Veränderung, folgten h), noch mehr aber das Hessische Wappen, das, nachdem es das Katzenelenbogische aufgenommen, jederzeit einen Löwen darstellte, und nicht einmal den vorwärts gekehrten Kopf als wesentlich beibehielt i). Daß übrigens der Katzenelenbogische Löwe rother Farbe gewesen, und in goldnem Feld gestanden, erhellt sowohl aus dem Zeugnis des angeführten Gerstenbergers, als aus einigen ältern Abbildungen k), und dem fortgesetzten Gebrauch auf dem Hessischen Wappen.

Das

f) Die alten Siegelschneider scheinen vielmehr, wenn sie ja dem Unterschied in der Zeichnung des Löwen und Leoparden nachgeklügelt, ihn allein in der Stellung des ganzen Körpers, und der Richtung des Schwanzes gesucht zu haben, so daß sie das Raubthier, sobald es, die eine Tatze emporhebend, auf drei Füssen geht, und den über den Rücken gerade hingestreckten Schwanz am Ende wieder zurücklegt, für einen Leoparden gehalten wissen wollten. Wenigstens wird auf allen Katzenelenbogischen Siegeln der Unterschied ohne Ausnahm beobachtet, daß das Thier aufrecht steht, und den Schwanz gerade empor hebt, ohne ihn wieder zurück zu legen, dagegen die gehenden Figuren dieser Art, wie z. B. die auf dem Diezischen Schild, beinah durchgehends den Schwanz auf gegenseitige Weise führen.

g) in der Hess. Chron. ap. Schminck. Monim. Hass. p. 427. Daß Gerstenberger irrt, wenn er den Graf Wilhelm für den Stifter der NeuKatzenelenbogischen Linie angiebt, habe ich schon in der Geschichte S. 270 not. a) und 326 not. b) bemerkt. Der Unterschied, daß auch die Zunge des Löwen blau ist, ist zu gering, als daß ihn Gerstenberger besonders angezeigt hätte.

h) Man sehe die Abbildungen von den Wappen der Städte Zwingenberg, Reinheim, Darmstadt, St. Goar, Goarshausen in Winkelmanns Hess. Chron. an den Orten, wo er von diesen Städten handelt. Estor l. c. führt noch weiter an, daß auch die Katzenelenbogische Grabsteine im Kloster Eberbach Löwen zeigten: ich kann aber davon, weil ich sie nicht selbst gesehen, nicht urtheilen.

i) Auch das in Schann. Client. Fuld. p. 13 abgebildete Wappen Philips des Jüngern von Katzenelenbogen, von dem ich unten weiter reden werde, zeigt den Löwenkopf nur im Profil, und gekrönt, sammt einem doppelten Flug auf dem Helm. Indessen sollte man doch allerdings den vorwärts gekehrten Kopf des Katzenelenbogischen Löwen, da die meisten alten Sigillen darin übereinstimmen, in den heutigen Abbildungen des Katzenelenbogischen Wappens beibehalten.

k) S. z. B. die vorher not. i) angeführte.

Das Katzenelenbogische Haus theilte sich in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in zwei Hauptlinien, die Alt- und NeuKatzenelenbogische. Daß sich dieser Namensunterschied nicht auf die gleichgenannten Schlösser gründen könne, weil NeuKatzenelenbogen erst zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts gebaut worden, habe ich schon oben (S. 289 ꝛc.) erinnert. Gerstenberger leitet ihn daher aus der Veränderung des Wappens her. Nach seiner Erzehlung hatten die Grafen von Katzenelenbogen vor den Zeiten Kaiser Rudolphs von Habsburg einen ungekrönten Löwen, und auf dem Helm nur Einen schwarzen Flug, in welcher Verfassung es auch die ältere Linie beibehielt: der jüngern hingegen krönte Kaiser Rudolph den Löwen mit einer blauen Krone, gab ihr auf den Helm einen zweiten Flügel, und sie nahm daher den Namen der NeuKatzenelenbogischen Linie an l). Die ältere Sigillen aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, auch selbst die von der NeuKatzenelenbogischen Linie, entscheiden nichts darüber, man findet nirgends den Löwen gekrönt, und der Flug auf dem Helm ist zu unperspectivisch gezeichnet, als daß sich erkennen liesse, ob er nur einen einfachen, oder einen hinter einander gestellten doppelten anzeigen soll: indessen leidet doch die Sache selbst keinen Zweifel, weil die NeuKatzenelenbogische Linie im funfzehnten Jahrhundert, nachdem die AltKatzenelenbogische schon ausgestorben war, so wie unmittelbar nach jener auch das Hessische Haus, würklich einen gekrönten Löwen, sammt einem doppelten Flug auf dem Helm, im Wappen führte m), und die angebliche Art, wie sie dazu gekommen, ist wenigstens nicht unwahrscheinlich.

Das älteste Katzenelenbogische Siegel, das ich kenne, hängt einer Lehensverwilligung Graf Diethers III. von Katzenelenbogen vom J. 1257 an n), und stellt den Katzenelenbogischen Löwen mit vorwärts gewandtem Gesicht, aufgerichtetem und an der Spitze einwärts gekrümmtem Schwanz, und mit der Umschrift vor: S. DIHTERI COMITIS DE CAHCENELNBOGEN. Ich habe es, aus Mangel eines richtigen Abrisses, und weil es von Tab. B. n. 4, sowohl der Gröse als Form nach, in nichts wesentlich verschieden ist, nicht abstechen lassen. Hingegen liefert Tab. A. n. 1. das Siegel seiner zweiten, damals schon verwittweten, Gemahlin, der Margaretha von Jülich, das sie 1276 oder 1277 den Ehpacten ihres ältesten Sohnes Wilhelms anhieng o). Es ist soviel merkwürdiger, da die

l) S. die not. g) angeführte Stelle.

m) S. das vorher not. i) angeführte Wappen.

n) Es hängt an der Beil. XXVI. S. 24 im Extract gelieferten Urkunde.

o) Beil. LXV. S. 44. Daß diese Urkunde zwischen den 13. Jan. 1276 und 17. März. 1278 falle, habe ich S. 337 not. n) erwiesen.

die Frauenzimmer zu Pferd auf Teutschen Siegeln noch immer selten sind. Manche haben daher eine besondre Deutung gesucht, haben die Anzeige einer Fürstlichen Person oder einer Erbtochter darin vermuthet: daß aber dieses falsch sei, beweißt sowohl ein unten folgendes ähnliches Siegel, als das gegenwärtige; Margaretha war keines von beiden p). Eben so willkührlich war der Vogel, den die Gräfin auf der Hand führt, und die beiden Hunde, die unter ihrem Pferde laufen. Man findet sie gewöhnlich auf Siegeln dieser Art, zuweilen auch eine Blume in der Hand der Dame, sie deuten aber weiter nichts, als die weibliche Liebhaberei q). In dem dreizehnten Jahrhundert nahmen die Damen selten den Schild ihres Gemahls auf ihr Hauptsiegel, und auch im vierzehnten war es noch in vielen Häusern ungewöhnlich: dagegen führten sie ihn zuweilen, um doch ein näheres Unterscheidungszeichen ihrer Angehörung zu geben, auf dem Contrasigill, das alsdenn gleichsam für den Schlüssel des Hauptsiegels galt. Ein solches Contrasigill hatte auch die vorgedachte Gräfin Margaretha von Katzenelenbogen. Es stellt den Katzenelenbogischen Löwen mit vorwärts gekehrtem Kopf dar, und mit der Umschrift: HEC EST CLAVIS SIGILLI r).

Die weltlichen Söhne vorgedachten Graf Diethers III, und der Margaretha von Jülich, waren Wilhelm I. und Diether IV. Ersterer führt nach Tab. B. n. 4. auf einem grosen Siegel nur den Wappenschild mit dem Katzenelenbogischen Löwen, zuweilen aber auch ein Contrasigill, mit der Umschrift: SECRET. WIL. COMITIS DE KATZINE. s). Das Siegel des jüngern Bruders

p) Reinhard Ausführ. Th. I. S. 67 not. b. wußte sich, bei einem ähnlichen Siegel der Gräfin Elisabeth von Dietz, in diese Zierrathen nicht zu finden. Vergl. vorher §. LXXXV. S. 583 not. e). Es hat aber neuerlich der berühmte und gründliche Diplomatiker Hr. JustizR. Gercken in seinen 1781 herausgekommenen Anmerkungen über die Siegel S. 56 ꝛc. mehrere Beispiele solcher auf den Siegeln zu Pferd vorkommenden Damen angeführt, und zugleich die falschen Meinungen von der Bedeutung dieser Positur widerlegt. Sie war ganz willkührlich, und es führen sie Damen von allerlei Stand.

q) wie Hr. JustizR. Gercken l. c. S. 39 ꝛc. richtig bemerkt, wo er zugleich noch andre Beispiele solcher Zierrathen auf weiblichen Wappen anführt.

r) Auf gleiche Art führt Kremer, an der not. b) angeführten Stelle S. 108, ein Siegel Dietrichs Herrn von Montjoie und Falkenburg vom J. 1265 an, dessen Contrasigill die Umschrift hat: Clavis. Sigilli. de. Valckenburg, und es liessen sich mehrere Beispiele dieser Art beibringen.

s) Dieses Siegel hängt an der Majoratsurkunde vom J. 1331 (Beil. CXCIII. S. 130), und führt daselbst zugleich das angeführte Contrasigill. An andern Urkunden hängt es ohne Contrasigill. Es ist ohne Zweifel Graf Wilhelms I. groses Insiegel, womit er 1326 seinen Hennebergischen Lehensrevers gesiegelt zu haben meldet. Kreysigs Beitr. zur Sächs. Gesch. Th. III. S. 174. Das zum Contrasigill gebrauchte war in diesem Gegensatz vermuthlich das kleine Insiegel.

Bruders Tab. B. n. 5. ist nur in der Gröse, und durch einen Turnierkragen mit fünf Latzen, von dem vorigen verschieden. Dieses willkührliche Merkmal zeigt gewöhnlich entweder einen Herrn an, dessen Vater noch lebte, oder der nicht selbst regierte, sondern abgefunden war, oder es deutet überhaupt nur einen jüngern Bruder. Das leztere gilt hier: dann Diether IV. hatte seinen Vater schon als Kind verloren, und mit seinem ältern Bruder das Land getheilt.

Wilhelm I. hinterließ drei Söhne, Wilhelm II, Diether und Eberhard, unter denen er durch eine besondre Verordnung das Majorat einführte. Wilhelm II. brauchte daher, zum Zeichen der Regierung, ein Hoheitssiegel, worauf er Tab. B. n. 6. geharnischt, in der Rechten mit einem Schwert, und in der Linken mit dem Katzenelenbogischen Wappenschild bewafnet, auf einem rennenden Pferd erscheint, das gleichfalls auf der Decke mit einem Löwen bezeichnet ist [r]). Die Materie des Siegels ist hier grünes Wachs, dergleichen ich, ausser diesem, nur noch an einem einzigen Katzenelenbogischen Siegel gefunden [s]); die übrigen haben alle gelbes Wachs. Seine jüngere abgefundne Brüder unterschieden sich durch kleine Wappenschilde, und jeder noch durch ein besondres willkührliches Beizeichen. Der geistlich gewordne Diether führt Tab. A. n. 7. im J. 1339 über dem Katzenelenbogischen Löwen einen Turnierkragen mit fünf Lätzen, und Eberhard sezte 1343, nach Tab. A. n. 8, statt dessen mehrere Sterngen um seinen Schild herum [t]). Lezterer hat ohne Zweifel nachher, da er seinem unbeerbt verstorbenen ältesten Bruder in der Regierung folgte, ein andres und gröseres Siegel angenommen.

Die

r) An einer Urkunde vom J. 1343. Das Hoheitssiegel ist wohl ein Zeichen eines regierenden Herrn, aber daraus folgt nicht umgekehrt, daß es auch jeder regierende Herr führte. Es war dieses, wie schon aus den bisherigen und folgenden Beispielen erhellet, willkührlich.

s) nemlich Tab. A. n. 9. Diese beide Herrn, die hier auf grünes Wachs siegelten, waren an der Regierung, und da andre regierende Herrn unter den Katzenelenbogern dagegen gelbes Wachs führten, so muß man darin keine besondre Bedeutung suchen. Es war willkührlich, und geschah wohl oft bei einzelnen Gelegenheiten nur zufällig, ohne eine ständige Gewohnheit des nemlichen Herrn anzuzeigen.

t) Es findet sich unter andern an Beil. CCXVI. S. 149, wo sich dieser Eberhard von seinem ältern Bruder unter gewissen Bedingungen mit Geld abfinden läßt. Die falsche Meinung, als zeigten solche Sterne auf den Wappen Bastarte an, hat schon Gercken l. c. S. 118 ꝛc. mit vielen Beispielen widerlegt. Sie mögen wohl öfters nur ein zufälliger Zierrath der Siegelstempelschneider gewesen seyn, hier aber sollen sie soviel gewisser den Eberhard als einen nachgebohrnen und abgefundnen Herrn bezeichnen, da sein Bruder Diether das nemliche auch auf seinem Wappen, wiewohl durch ein andres Merkmal, zu erkennen gab.

Die bisherigen Siegel waren alle von der AltKatzenelenbogischen linie, und zwar so vollständig, daß darin kein einziger regierender Herr übergangen worden. Von der NeuKatzenelenbogischen linie kann ich dieses nicht sagen. Es sind überhaupt weniger Urkunden von ihr übrig geblieben, und mehrere Herrn darin sind frühzeitig verstorben. Ich kann gleich anfangs von dem Stifter derselben, Graf Eberhard I, kein Siegel aufweisen. Eben so wenig von dem ältern Sohn desselben, der, wo nicht vor, wenigstens gleich nach dem Vater starb: aber von dem jüngern Sohn, Berthold, der 1318 mit seines verstorbenen Bruders Sohn mutscharte, liefert Tab. A. n. 2. ein schönes Hoheitssiegel, das ihn geharnischt zu Pferd, mit drei löwen auf der Pferddecke, und einem über dem Helm zeigt. Seine Gemahlin, Adelheid von Sayn, erscheint Tab. A. n. 3. zu Pferd, mit einem Vogel auf der linken Hand, und einem Hund unter dem Pferd, wovon ich schon vorher bei dem Siegel der Gräfin Margaretha geredet; doch findet sich hier kein Contrasigill, wie bei jener. Die Enkelin dieses Bertholds, die an Schenk Eberhard von Erbach vermählte Elisabeth, führte 1379 einen getheilten Schild, der auf der rechten Hälfte die Erbachischen drei Sterne, auf der linken den Katzenelenbogischen löwen, und zwar, wenn anders Schneiders Abriß hierin ganz genau ist, nicht mit vorwärts gekehrtem Kopf, sondern im Profil zeigt w). In der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts war von der NeuKatzenelenbogischen linie nur Graf Diether VI. übrig. Sein Siegel enthält Tab. A. n. 9. unterm J. 1390, und auf grünem Wachs, nur einen kleinen gelehnten Schild, mit drübergesetztem Helm und Flug, auf welchem letztern, eben so wie auf dem ersten, der Katzenelenbogische löwe erscheint. Die zweite Gemahlin desselben, Anna von NassauHadamar, braucht Tab. B. n. 10. im J. 1403, worin sie Wittwe wurde, nur ihr angebohrnes Nassauisches Wappen. Von seinem einzigen Sohn Johann, der beide linien wiedermiteinander vereinte, besitze ich kein Siegel; Philip aber, des letztern Sohn und Nachfolger, mit dem der Katzenelenbogische Mannsstamm erlosch, führt Tab. B. n. 11. unterm J. 1459 den Katzenelenbogischen Schild und Helm, und zwar mit einer teutschen Umschrift, das einzige Beispiel dieser Art im Katzenelenbogischen Haus. Wahrscheinlich brauchte er auch ein gröseres Siegel, weil hier das Wappen der Grafschaft Dietz nicht vorkommt, von der er doch den Titul führte, und das

w) S. die Schneiders Erbach. Hist. vorgesetzten Kupfertafeln Tab. VIII. n. 501. Das Siegel gehört zu der von ihm S. 538 n. 50. 1. gelieferten Urkunde.

das auch sein Sohn, Philip der Jüngere, annahm. Letzterer war 1453, also lange Jahre vor seinem Vater, gestorben. Er machte, von seiner Gemahlin Ottilia her, auf seines 1451 ohne Männliche Erben abgegangenen Schwiegervaters, Graf Henrichs von Nassau Dillenburg, Verlassenschaft Anspruch, und führt deswegen in einem quadrirten Schild, ausser dem Katzenelenbogischen und Dietzischen Wappen, im ersten und dritten Quartier auch den Nassauischen Löwen, und den silbernen Balken im rothen Feld wegen der Grafschaft Vianden x). Es steht zwar der Name Philips des Jüngern nicht ausdrücklich bei: aber die Umstände ergebens von selbst, weil kein andrer Graf von Katzenelenbogen zu diesem Wappen, zumal in Ansehung der Grafschaft Vianden, den geringsten Anlaß hatte y).

x) Ich habe es schon verschiedentlich aus Schann. Client. Fuld. p. 13 angeführt.

y) Das Wappen muß unfehlbar entweder Graf Philip der Aeltere, oder der Jüngere geführt haben, weil das Wappen der Grafschaft Dietz darin erscheint, woran jener erst 1453 seinen Antheil erkaufte. Hingegen paßt das Nassauische Wappen auf Philip den Aeltern nicht. Wollte man sagen, daß er es vielleicht wegen dem von der Anna von Nassau erkauften Antheil an den Nassauischen Schlössern Hadamar, Driedorf, Luxenburg ꝛc. führte, so fällt dieses von selbst weg, indem er nie den Titul davon in Urkunden annahm, und sonst gewis auch das Hessische Haus das nemliche Wappen fortgeführt haben würde. Mit der Grafschaft Vianden hatte Philip der Aeltere vollends nicht den geringsten Zusammenhang, von seinem Sohn aber weiß man nach dem, was ich §. LXXXVII. umständlich erzehlt, daß er würklich auf dieses und andre Nassauische Erbstücke Anspruch machte, und soviel weniger kann ein Zweifel übrig bleiben, daß erwähntes Wappen ihn allein angehe. Aus denen im Text angegebenen Datums erhellt zugleich die Zeit, worin er dieses Wappen führte.

Sechster

Sechster Abschnitt.

Von den Katzenelenbogischen Landen unter den Landgrafen von Hessen.

§. XCII.

Landgraf Henrich von Hessen folgt seinem Schwiegervater in den Katzenelenbogischen Landen, und vergleicht sich mit Baden. Vermählungen seiner beiden Töchter.

Ich würde dieses Werk mit der bisherigen Ausführung für geschlossen halten können, wenn ich nur eine Geschichte der regierenden Herrn, und nicht vielmehr eine Landesgeschichte schreiben wollte. Der leztere Begrif erfordert noch eine weitere Nachricht von den Schicksalen der Katzenelenbogischen lande unter den landgrafen von Hessen, wie sie auf der einen Seite getrennt, auf der andern wieder durch neue Erwerbungen erweitert, und dadurch, dem äussern Umfang nach, in den Zustand gekommen, in dem sie jezt sind. Man wird also von selbst erwarten, daß ich mich hier in keine Geschichte der landgrafen von Hessen, die diese lande besessen, in ihre Regierungsform, politische und öconomische Einrichtungen und Gesetze einlassen werde: ich bleibe vielmehr allein bei den äussern Hauptverändrungen der heut zu Tag unter dem Namen der Katzenelenbogischen Grafschaften begrifnen lande stehn. Alles andre gehört in die Hessische Geschichte.

Landgraf Henrich hatte sich, wie ich vorher erzehlt, schon bei seines Schwiegervaters lebzeiten, und mit dessen eigner Einwürkung, zum voraus die landessuccession auf alle Art zu sichern gewußt, und soviel leichter konnt' er, nach desselben Tod, den allgemeinen Besitz ergreifen a). Die von Kaiser Friedrich III. dem König Georg Podiebrad von Böhmen ertheilte Anwartschaft konnte ihn darin, nach oben erwähnten Gründen (S. 599), nicht stören; der König war auch seit der-

a) Landgraf Henrichs Mainzische Belehnung war bei Graf Philips Lebzeiten nicht zu Stand gekommen, sie erfolgte aber bald nach dem Tod desselben, Montags nach dem Sonntag Trinitatis 1480, und das Domcapitul willigte in diesen Uebertrag der Katzenelenbogischen Lehen auf einen andern Stamm.

der Zeit gestorben (1471), und seine Söhne, die Herzoge von Münsterberg, waren zu schwach und zu entfernt, um einen, seiner Natur nach unstatthaften, Anspruch dieser Art gewaltsam durchzutreiben. Indessen meldeten sie sich doch nach dem Abgang des Katzenelenbogischen Mannsstamms, und wollten 1481 auf das Sächsische Sammthaus und den Churfürst Albrecht von Brandenburg compromittiren: Landgraf Henrich berief sich aber auf sein nächstes Erbschaftsrecht, und gestand den Herzogen nicht die geringste Gerechtigkeit an der Grafschaft ein; auch dachte der Kaiser nicht mehr daran, seine ehmals ertheilte Anwartschaft zu unterstützen [b]). Ich werde unten (§. 99.) erzehlen, wie sich der Streit zuletzt durch einen Vergleich geendigt. Von andrer Art, und ungleich wichtiger, waren Marggraf Christophs von Baden Ansprüche von Seiten seiner Gemahlin Ottilia, der mehrerwähnten Enkelin des letzten Grafen von Katzenelenbogen. Die Marggräfin wollte nicht in die ganze Verlassenschaft ihres Grosvaters folgen, sie verlangte nur, als Repräsentantin ihres verstorbenen Vaters, ihre Hälfte daran, und zwar mehr an den Allodien, als Lehen, oder, nach den Worten ihres nachherigen Verzichts: „ihr Anherrlich Veterlich und Mütterlich nachgelassen ligende Erbgüter „ und farende Habe, und ire Gerechtigkeit der obgedachten Graveschafften Kazenelnbogen und Diez ꝛc.„ Die Landgräfin Anna hingegen behauptete, als überlebende Tochter ihres Vaters, eine nähere Erbin desselben zu seyn, als ihres, längst vor dem Vater verstorbenen, Bruders Tochter (S. 599), hielt sich also schon dadurch allein in Ansehung des Allodialvermögens gesichert genug, und berief sich wegen der Lehen insbesondre auf die von ihrem Gemahl, auf eigne Einwürkung ihres Vaters, von den geistlichen sowohl, als weltlichen Lehnherrn erhaltne Belehnungen. Marggraf Christoph hieng dem ungeachtet 1480 zu Wien einen Prozeß an, und schickte, zu dessen Betreibung, seinen Bruder Friedrich dahin: weil er aber zum voraus Nachricht erhielt, daß er mit seiner Fordrung bei dem Kaiserl. Gericht nicht durchkommen würde, auch die Absondrung der Lehen von den Allodien ohnehin die grösten Schwierigkeiten erwarten ließ; so gieng er endlich den 6. Mai 1482 den von Landgraf Henrich angebotnen Vergleich ein. Ottilia leistete darin gegen Landgraf Henrich „als nehisten Erben der Graveschafft Kazenelnbogen und Diez„ um eine beträchtliche Summe Gelds auf ihren ganzen Anspruch einen feierlichen und gerichtlichen Verzicht, nur mit dem einzigen Vorbehalt, daß, im Fall Landgraf

b) Mosers Teutsches Staatsrecht Th. XVI. S. 365. Wie sehr verändert jezo Kaiser Friedrich dachte, wird sich im folgenden §. zeigen.

graf Henrichs sämmtliche sowohl männliche als weibliche Nachkommenschaft aussterben würde, alsdann ihre vorigen Rechte wieder aufwachen sollten, und daß, wenn insbesondre Landgraf Henrichs Sohn, Wilhelm, ohne leibliche Erben abgienge, der nächste Nachfolger desselben ihr oder ihren Erben noch weiter 12000 fl. nachzuzahlen verbunden sei, welche Summe auch Landgraf Wilhelm der Jüngere, als sich der Fall ereignete, im J. 1501 würklich an Baden entrichtete [c]). — Landgraf Henrich sah sich also nunmehr im ruhigen Besitz einer so beträchtlichen Erbschaft, starb aber bald darauf den 18. Jan. 1483. Von den vier Prinzen, die ihm seine Gemahlin Anna von Katzenelenbogen gebohren, überlebte ihn nur der einzige Wilhelm III. oder Jüngere, ausser dem er noch zwei Töchter, Elisabeth und Mechtild, hinterließ. Er hatte die erstere kurz vor seinem Tod den 11. Febr. 1482 an Graf Johann von Nassau Dillenburg vermählt, durch den sie die Stammmutter aller folgenden Abkömmlinge dieses hohen Hauses wurde. Die Heurath war schon in ihren Kinderjahren (1471) zwischen den beiderseitigen Eltern beredet, Graf Philip von Katzenelenbogen hatte aber 1478 die Ehpacten von neuem eingerichtet, und darin unter andern verfügt: „Es sollen auch die obgenant Fraw „Elisabeth — vor sich und ier Erben uff derselben Frawen Elisabeth, Lantgrävin zu Hessen, vetterlich und mütterlich Erbe, es sy eigen, Lehen oder Pfantschafft, und anders, und uff alle Land, mit ieren Zugehörungen, die der obgenant Fürst, unser lieber Her und Eydomb, itzt hath oder hernach gewynnen möcht, nicht ußgescheiden, gentzlich und zumall verziehen mit iren offen versigelten Briefen, eher dan sie byschlaffen, wie dann das ein Notdorfft und sich gebüren würde, es wer dann, daß der obgenant Lantgrave Heinrich, unser lieber Her und Eydomb, und syn Soene, all von Thode abgeen würden, alßo, daß kein recht ehelich Mannserben, von ieren Lyben geborn, im Leben wer, do Gott vor syn wult, alßdan so solt die vorgenant Fraw Elisabeth — und ier Erben, iers Erbs und Rechten an ierem mütterlichen Erbe, und allem dem, das von der Graveschafft von Kazenelnbogen herkommen wer, und sunst, warzu sie Recht hetten, zu ieren Rechten stehen.“ [d]) — Die zweite Tochter, Mechtild, wurde 1481 an Herzog Johann II. von Clev verlobt, und 1489 vermählt.

§. XCIII.

c) S. der Ottilien Verzicht und den Reversbrief Landgr. Henrichs in Müllers Reichstags-Theatr. K. Friedrichs III. Vorstell. VI. S. 55–58. Vergl. Schoepfl. Hist. Zaringo-Bad. T. II. p. 242. &c.

d) S. Müllers R.TagsTheatr. K.Maximilians Th. I. S. 603, wo die Ehpacten vollständig eingerückt sind. Ebenderselbe liefert S. 105 den Verzicht, den beide Verlobten, den Ehpacten gemäs, auf Montag nach Scolastice Virginis ausstellen.

§. XCIII.

Landgraf Wilhelm III. oder Jüngere sichert seinem Vetter Wilhelm II. oder Mittlern die Nachfolge in den Katzenelenbogischen Landen. Ursprung des Katzenelenbogischen Successionsstreits.

Wilhelm III. oder Jüngere war bei seines Vaters Tod noch minderjährig, und kam unter die Vormundschaft seines Vatersbruders, des Churfürst Hermanns von Cölln. Kaiser Friedrich hatte bisher der Hessischen Nachfolge in die Katzenelenbogischen Lande noch keinen Einspruch gethan. Als er aber 1486 auf dem Krönungstag seines Sohnes zu Achen den Churfürsten unter andern einen Artikel wegen der dem Reich entzognen Anfälle zum Gutachten verschrieb: so nennte er auf einem gleich darauf zu Cölln gehaltnen Reichsconvent in einer nähern Erläuterung, seiner dem König Georg von Böhmen vormals ertheilten Anwartschaft uneingedenk, besonders auch die vom Reich rührende Lehen der Grafen von Katzenelenbogen, ohne doch zu bestimmen, worin sie eigentlich bestünden. Die Churfürsten gaben ihm zu bedenken, in wie ferne dergleichen Ansprüche seiner vom Reich verlangten Hülfe förderlich seyn mögten; im Fall sie aber der Kaiser fortzusetzen gemeint sei, so wisse er selbst, mit welcher Maas Rechtens sie fürzunehmen seien [a]). Das war dem schläfrigen Kaiser genug, um die Sache auf sich erliegen zu lassen; doch konnten

a) Müllers R.TagsTheatr. K.Friedrichs III. Vorstell. VI. S. 52. Es wird zu Erläuterung des vorhergegangenen und folgenden nicht undienlich seyn einen kurzen Auszug aus der Hessischen Genealogie, soweit er auf die gegenwärtige Ausführung Einfluß hat, hier einzurücken:

Ludwig I. oder der Friedfertige
† 1458.

Ludwig II.
oder Freimüthige
† 7. Nov. 1471.

Henrich IV.
geb. 1435. † 18. Jan. 1483.
Gem. Anna T. Gr. Philips von Katzenelenbogen.
geb. 5. Sept. 1443. verm. 1458. † 16. Febr. 1494.

Hermann
Churfürst zu Cölln
seit 1480. † 1508.

Wilhelm II.
oder Mittlere
geb. 1468.
† 11. Jun. 1509.

Philip
der Grosmüthige
geb. 13. Nov. 1504.
† 31. März 1567.

Wilhelm III.
oder Jüngere
geb. 8. Sept. 1471.
† 17. Febr. 1500.
Gem. Elisabeth T. Churfürst Philips von der Pfalz.
† 1522.

Elisabeth
† 17. Jan. 1523.
Gem. Johann v. Nassau Dillenburg.
Verl. 24. Oct. 1471.
Verm. 11. Febr. 1482.
† 30. Jul. 1516.

Mechtild
geb. 1473. † 1524.
Gem. Herzog Johann II. von Clev.
Verl. 29. Apr. 1481.
Verm. 1489. † 1521.

ten die Landgrafen von Hessen bei seinem Leben die Belehnung mit den vormaligen Katzenelenbogischen Lehen, oder die gewöhnliche Privilegienbestätigung, nicht erhalten. Er suchte sie vielmehr auf andrer Seite zu schmälern. Der letzte Graf von Katzenelenbogen hatte 1465 das Reichslehnbare Dorf Crumstadt von Hans Landschad von Steinach, mit Kaiserlicher Bewilligung, an sich gekauft: aber nach Philips Tod belehnte der Kaiser (1486) seinen Cämmerer, Friedrich von Niedernthor, damit [b]). In diesen Umständen konnte Landgraf Wilhelm die Aufrechthaltung seiner Privilegien in Ansehung des Burgbaus zu Rüsselsheim, wozu schon Kaiser Sigismund den Grafen von Katzenelenbogen das Recht gegeben hatte (S. 522), von dem Kaiser nicht erwarten. Demungeachtet wurde die Veste zu Rüsselsheim 1486 vollendet, so sehr auch ChurMainz, in Beziehung auf seine in Anspruch genommene Hoheitsrechte über den Main (Dominium Moeni), widersprach [c]). Der junge Landgraf fand Gelegenheit, als er 1486 der Römischen Königskrönung Maximilians zu Achen beiwohnte, sich die Gnade dieses Herrn in einem vorzüglichen Grad zu erwerben. Er nahm ihn nicht nur gegen einen Jahrgehalt von 2000 fl. in seine Dienste, sondern versprach ihm auch zum voraus, ihm, sobald er zum Regiment gelangte, alle Privilegien und Rechte der ausgestorbenen Grafen von Katzenelenbogen, namentlich auch den Zoll zu St. Goar, und die zwei Tornos am Zoll zu Boppart, zu bestätigen, alle von andern darauf erlangte Rechte aufzuheben, und ihn von neuem mit dem Dorf Crumstadt zu belehnen, von welchem letztern Friedrich von Niedernthor gegen 300 fl. abstehn solle [d]). Diese Gesinnungen des Römischen Königs waren ohne Zweifel die Triebfeder, daß endlich der Kaiser den Landgraf 1492 mit dem Dorf Crumstadt belehnte, und Friedrich von Niedernthor 1492 allem Recht darauf entsagte. Der Römische König hielt auch sogleich nach seiner Thronbesteigung Wort, und belehnte

b) Vergl. vorher §. LXXI. S. 527. und Beil. CCCLIII. S. 260, CCCLXIV. S. 266.

c) Guden. IV. p. 467 liefert die Mainzische Protestation gegen den Burgbau vom J. 1485, und giebt zugleich die in Anspruch genommene Mainzische Rechte über den Main umständlich an, wovon ich §. VI. S. 40 ꝛc. weiter gehandelt. Der Burgbau wurde nach Gerstenbergers Chron. S. 554 im J. 1486 vollendet.

d) Dat. Aiche am Montag nach dem Sonntag Misericordias Dni. Die versprochne Aufhebung aller von andern auf Katzenelenbogische Lande und Güther erhaltnen Rechte, zielte auf die §. LXXXVIII. S. 599 und §. XCII. S. 613 ꝛc. erwähnte Anwartschaften des Churfürsten von Trier, des Königs von Böhmen, und auf die von Maximilian namentlich angeführte Belehnung Friedrichs von Niedernthor mit Crumstadt. Beil. CCCLXIV. S. 266.

lehnte den Landgraf auf vorgedachte Form den 8. Dec. 1493 e). Die Irrungen mit ChurMainz wegen dem Burgbau zu Rüsselsheim, den der Kaiser dem Hessischen Haus von neuem bestätigte, waren schon 1491 dahin gütlich verglichen worden, daß ihn der Landgraf zu keiner Neuerung an Zoll und Weggeld, oder zu Störung der Mainfahrt und des Leinpfads ꝛc. gebrauchen solle.

Das wichtigste, was unter Wilhelm dem Jüngern vorgieng, war die Sicherstellung der Nachfolge des Hessischen Hauses in den Katzenelenbogischen Landen, im Fall der erwähnte Landgraf ohne Männliche Erben abgienge. Es war den Grundsätzen und dem ständigen Herkomm des Hessischen Hauses von jeher gemäs, daß alle sowohl gegenwärtige als künftig zu erwerbende Lande allein auf den Mannsstamm erben, die Töchter aber von aller Erbschaft an Land und Leuten ausgeschlossen seyn sollten, worauf sie auch bei ihrer Vermählung jederzeit feierlich Verzicht leisten mußten. Auf diesen Grund war die Erbverbrüderung mit Sachsen gebaut, und von den Kaisern bestätigt worden. Selbst Landgraf Henrich hatte daher bei seinem Leben an einer Verordnung gearbeitet, nach welcher die sämmtlichen Katzenelenbogischen Lande den Hessischen einverleibt seyn, und nur auf den Mannsstamm forterben sollten: er starb aber darüber. Was er unvollendet ließ, suchte nun sein Bruder und Vormund seiner Kinder, Churfürst Hermann von Cölln, in Vereinigung mit der hinterlaßnen Wittwe desselben, der Katzenelenbogischen Erbtochter, in Vollziehung zu bringen. Anna leistete den 27. Jan. 1483, nachdem ihr ein Fürstlicher und standesmässiger Witthum angewiesen worden, für sich, und meniglich von Iren wegen, auf alle sowohl Hessische Lande, als die Grafschaften Katzenelenbogen und Dietz, und überhaupt auf alles Erbe und Guth, was nicht nur ihr Gemahl, sondern auch ihr Vater, Graf Philip von Katzenelenbogen hinterlassen hatten, einen gerichtlichen, erblichen, und unbedungenen Verzicht, so daß weder sie, noch irgend jemand von ihrer wegen, zu ewigen Tagen einen Anspruch darauf zu machen befugt seyn, sondern alles allein auf ihren Sohn und dessen Erben fallen solle f). Das sämmtliche Hessische Haus, und namentlich auch Wilhelm III. oder Jüngere, zogen darauf 1487, nach einem darüber zu Erfurt mit Sachsen errichteten Receß, die Grafschaften Katzenelenbogen, Dietz ꝛc. in die Erbverbrüderung, warfen aber jeder von Wilhelms beiden Schwestern, im Fall er ohne Erben verscheide, zum voraus, und gegen Verzichtleistung, über ihr schon bestimm-

e) S. den Lehnbrief in der Casselischen Sammlung Hessischer Landesordnungen Th. II. Vorrede §. 33.

f) S. den Verzichtbrief in Müllers Reichstags Theatr. K. Friedrichs Vorst. VI. S. 59 ꝛc.

bestimmtes Heurathsguth, noch weiter 50,000 fl. aus g). Wilhelm der Jüngere ließ zugleich alle Vasallen und Amtleute der Katzenelenbogischen Lande auf die Erbverbrüderung durch gewöhnliche Huldigung verpflichten. Hingegen verwahrten sich Graf Johann von Nassau, und dessen Gemahlin Elisabeth, den 24. Apr. 1488 gegen jene Verfügung aufs äusserste, beriefen sich auf ihre Ehpacten, auf die dem Landgraf Henrich und seinen nächsten Erben geleistete Huldigung, und daß letzterer nicht in der Erbverbrüderung gestanden h). Indessen ließ sich doch die verwittwete Landgräfin Anna, die damals noch lebte, und erst den 16. Febr. 1494 starb, im geringsten nicht zum Vortheil ihrer Töchter ein, obgleich ihr Widerspruch erheblich gewesen wäre, und die Töchter ihr ganzes Successionsrecht allein auf sie und ihre Erbschaft gründeten i). Endlich kam noch ein andrer Umstand hinzu, der den bisherigen Verhandlungen neues Gewicht gab. Landgraf Henrich IV. hatte sich, nach seines Bruders, Ludwigs des Freimüthigen, Tod, wider das Testament desselben, der Vormundschaft über seine Kinder bemächtigt, hatte sie aber, seinem, und seines Ministers, Hans von Dornberg, Charakter gemäs, so verwaltet, daß er überall mehr an sich, als seine Mündel dachte k). Er hatte beträchtliche Summen eingenommen und ausgegeben, ohne jemals Rechnung darüber abzulegen. Diese forderte nun Wilhelm der Mittlere an dessen hinterlaßnen Sohn, Wilhelm den Jüngern, und es ließ sich voraus sehn, daß sie mit beträchtlichen Schadloshaltungen endigen müßte. Um diesem Uebel zu entgehn, bewilligte Wilhelm der Jüngere, unter Vermittlung seines väterlichen Oheims, Erz=

g) S. den Receß in Müllers R. TagsTheatr. K. Maximilians Th. I. S. 607.

h) S. die Urk. bei Müller l. c. S. 608 ꝛc.

i) Die in Estor Jur. publ. T. I. p. 165 angehängte Hessische Stammtafel läßt die Landgräfin Anna fälschlich auf den 16. Febr. 1488 sterben, wie schon daraus erhellet, weil sie in der so eben not. h) angeführten Urkunde unterm 24. April des nemlichen Jahrs als lebend angeführt wird. Gerstenberger, der es als ein gleichzeitiger Schriftsteller, und der selbst an dem Hofe Wilhelms des Jüngern, des Sohnes der Anna, als Capellan lebte, am besten wissen mußte, setzt ap. Schminck. Monim. Hass. p. 531 und 556 die Geburt dieser Landgräfin auf den 5. Sept. 1443, und ihren Tod auf St. Julianen Tag (16. Febr.) 1494, mit dem Anhang, daß sie funfzig und ein halbes Jahr alt geworden. Dieses stimmt auch mit den Urkunden, und ihrer Vermählungszeit, vollkommen überein.

k) Der gleichzeitige Chronikschreiber Johann Noe ap. Senckenb. Sel. T. III. p. 477 hat uns von dieser Vormundschaft ein treues Bild hinterlassen: Landgr. Henrich habe sich dazu eingedrungen, und sich so verhalten, wie Vormünder pflegen, habe den Hans von Dornberg auch in diesem Theil von Hessen walten lassen: „man hette „den Kindern wohl vorstehen können, wenn man „ihnen Guts gegennet hette, aber da sie kamen „funden sie alle ihre Kesten ledig, und all ihr „Silbergeschirr und Hausrath war ihnen entwendet.„

Erzbischof Hermanns von Cölln, und Herzog Eberhards von Würtenberg, den 25. Febr. 1495, da eben damals das Hessische Haus auf dem berühmten Reichstag zu Worms bei Kaiser Maximilian die Sammtbelehnung suchte, die Reichslehn sowohl der Katzenelenbogischen Lande, als der von ihm 1492 erkauften Hälfte der Herrschaft Eppenstein, mit hineinziehen zu lassen [l]); es wurde auch die Belehnung den 16. Jul. dem Hessischen SammtHaus würklich in dieser Form ertheilt [m]). Die vorerwähnten Mittler stifteten darauf den 23. Jul. des nemlichen Jahrs noch weiter einen Vergleich, nach welchem Landgraf Wilhelm der Mittlere allen Ansprüchen auf die geforderten Vormundschaftsrechnungen entsagte, Wilhelm der Jüngere aber alle und jegliche Lehen der vormaligen Grafen von Katzenelenbogen künftig in gesammter Hand mit seinem Vetter zu tragen, auch zu dessen Erhaltung bei den Lehnherrn allen möglichen Fleis anzuwenden, versprach [n]); dagegen letzterer unter eben dem Datum für sich und seine Erben die Versicherung ausstellte, sich des Tituls und aller Gerechtigkeit der Grafschaft Katzenelenbogen, bei Wilhelms des Jüngern und seiner Männlichen Erben Lebzeiten, zu enthalten [o]). Beide Landgrafen fanden sich darauf zu Wien ein, wo Wilhelm der Jüngere seinem Vetter unterm 4. Aug. 1495 von der erhaltnen Kaiserl. Sammtbelehnung eine Copie, und zugleich noch einen besondern Revers darüber, ausstellte. Nach diesen für das Hessische Haus so wichtigen Vorbereitungen starb Landgraf Wilhelm der Jüngere den 17. Febr. 1500 ohne Kinder. Wilhelm der Mittlere nahm sogleich von den Katzenelenbogischen Landen Besitz, war auch so glücklich, die sämmtlichen Belehnungen zu erhalten, und soviel eher sah das Hessische Haus diese Lehen nicht blos als Katzenelenbogische Erbschaft, sondern als ein durch Landgraf Henrichs IV. und Wilhelms des Mittlern eifrige Verwendungen erworbenes neues Recht an [p]). Hingegen wollten die beiden Schwestern Wilhelms des Jüngern, Elisabeth von Nassau, und Mechtild von Clev, die, nach dem Erfurter Receß, jeder derselben verwilligte 50,000 fl. nicht annehmen. Die Aeltere erhob vielmehr einen weitläuftigen Rechtsstreit gegen das Hessische Haus, dessen Verfolg und Ausgang ich unten (§. 99.) näher erzehlen werde.

§. XCIV.

l) S. den Vergleich in der Cassel. Sammlung Hess. Landesordnungen Th. II. Vorrede §. 34.

m) S. den Lehnbrief in Lünigs Reichs-Arch. Pars Spec. Contin. II. unter Hessen S. 467.

n) S. die Urk. l. c. §. 35., und bei Müller l. c. S. 611 ic.

o) Hessische Landesordnungen l. c. §. 36.

p) Unter welcher Bedingung Würzburg dem Landgraf Henrich die Belehnung ertheilte, habe ich S. 600 erzehlt: Landgraf Wilhelm bewürkte aber, daß ihn der Bischof in eben diese Rechte eintreten ließ.

§. XCIV.

Landgraf Wilhelm II. nimmt an der Baierischen Fehde Antheil, und überzieht die Pfalz.

Landgraf Wilhelm war so glücklich, die neuerworbnen Katzenelenbogischen Lande sogleich mit einigen beträchtlichen Anhängen zu erweitern. Die Gelegenheit dazu gab die berühmte Baierische Fehde. Es würde ausser meinen Grenzen liegen, diese Begebenheit hier umständlich zu erzehlen. Es ist aus der allgemeinen Reichsgeschichte ohnehin bekannt, daß der Pfälzische Churprinz Ruprecht, Churfürst Philips Sohn, vermög seines Schwiegervaters, Herzog Georgs des Reichen von Baiern, Testament, in dessen landshutischen Antheil zu folgen suchte, die Baierischen Herzoge Münchischer Linie hingegen ein näheres Recht behaupteten, das sie auch vom Kaiser durch Urtheil und Recht bestätigt erhielten, und daß Churfürst Philip und sein Sohn, weil sie sich jenem Urtheil nicht unterwerfen wollten, darüber 1504 in die Reichsacht fielen. Landgraf Wilhelm II. von Hessen war unter denen, die der Kaiser zu Vollziehung der Acht aufmahnte, und die daher die Pfalz von allen Seiten angriffen. Er brach den 27. Mai 1504 mit einer starken Armee von Marburg auf, rückte über Frankfurt in den Odenwald, nahm Umstadt, Otzberg und Habitzheim weg, und zog das von Pfalz zu Lehen rührende damals von Wallbrunnische Dorf Ernsthofen ein; breitete sich von da in die Bergstrasse aus, besetzte das Schloß Bickenbach, verbrannte das Schloß Schönberg, eroberte Stein bei Worms, und kam bis eine Stunde von Heidelberg. Darauf gieng er den 23. Jun. bei Weissenau über den Rhein, und streifte von da in die Pfalz, kehrete aber den 17. Jul. wieder zurück, besetzte einige Tage darauf, nach einem Vertrag mit Graf Reinhard von Hanau, Schloß und Stadt Homburg vor der Höhe, rückte sodann den Rhein hinunter, wurde zu Bingen friedlich aufgenommen, belagerte aber Caub 39 Tage lang bis zum 25. Sept. vergeblich, womit sich die ganze, nach damaliger Art mit Plündrung, Brand und Verwüstung geführte Fehde endigte, weil der Kaiser bald darauf, nach Churprinz Ruprechts während der Zeit erfolgtem Tod, einen allgemeinen Stillstand gebot a). Kaiser Maximilian hatte dem Landgraf schon vorher, in einer den 23. Aug. zu Haßloch ausgestellten Urkunde, alles, was er bereits eingenommen, oder noch einnehmen würde, namentlich die „Stadt Umstadt mit den zweyn Schlössenn, auch das „Schloß Stein, Schloß und Stadt Homberg, Schloß Bickenbach und Schloß „Rhein-

a) Gerstenbergers Chronik in Monim. Hass. Th. II. S. 571 rc. führt ein ordentliches Diarium über diesen Zug.

„ Rheinberg und etlich Merg und Dörffer, so alles dem vorgenannten Pfalzgrauen „ Philipsen und etlichen andern seinen Anhengern zugehört haben — zu einer Er„ getzlichkeit und Widderlegung der mercklichen Kosten und Darlegung, so der „ genannt unser Ohm Lantgraf Wilhelm von Hessen aus Gehorsamb und obge„ meltem Unserm Beuehlich und Gebott bißher gethan hat „ zuerkannt, und sich zum voraus anheischig gemacht, daß, wenn er, der Kaiser, sich künftig wieder mit Pfalz vergliche, diese Stücke keineswegs in den Vergleich gezogen werden sollten; auch sollte der Landgraf seine bisher von ChurPfalz getragene Lehen künftig unmittelbar vom Reich nehmen [b]). Churfürst Philip wurde darauf den 30. Jul. 1405 auf dem Reichstag zu Cölln mit dem Kaiser und übrigen Fürsten ausgesünt; doch unter der Bedingung, daß jeder das in der Fehde eingenommene, das der Kaiser nach ergangner Acht bereits vergeben hätte, statt der aufgewandten Kriegskosten erblich behalten sollte, und diese Verordnung, der es bisher noch an der Vollziehung fehlte, wurde endlich 1507 auf dem Reichstag zu Costnitz in Ansehung des Fürstl. Hessischen Hauses dahin bestimmt, daß demselben Caub, Homburg vor der Höhe, Umstadt, das Schoß Otzberg, Rheinberg, Schönberg, Stein und Bickenbach verbleiben sollte [c]). Im Grund war das alles für die ungeheuren von dem Landgraf aufgewandten Kriegskosten, zu deren Bestreitung unter andern eine allgemeine Landessteuer auf Hessen gelegt wurde, kaum ein hinreichender Ersatz, und doch blieben auch diese Stücke nicht alle und ganz bei Hessen [d]). Ich will von jedem soviel Nachricht geben, als zu einer kurzen historischen Vorstellung hinreichen kann.

§. XCV.

b) S. die Urkunde vollständig in der Hessen-Darmstädtischen Deduction sub rubro: Memoriale an die Reichsversammlung puncto der Religions Gravaminum in der zwischen Pfalz und Hessen pro indiviso gemeinschaftlichen Stadt, Amt und Centh Umstadt ꝛc. (1720) Beil. Lit. A.

c) S. Müllers ReichstagsStaat von Anno 1500 ꝛc. p. 681. Tolner Hist. Palat. p. 102 giebt die von ChurPfalz, und deren Anhängern, an Hessen gekommene Orte eben so an, und setzt noch Odernheim hinzu. Von dem Schloß Stein bei Worms, das Pfalz mit dem Bischof von Worms zu gleichen Theilen besaß, wurde die Bischöflich Wormsische Hälfte 1510, und die Pfälzische in dem Vertrag zwischen Pfalz und Hessen vom J. 1521, dessen ich im folgenden §. weiter gedenke, wieder abgetreten; Caub, Odernheim und das Schloß Rheinberg aber finde ich sonst nirgends als einer Hessischen neuen Erwerbung erwähnt; Hessen müßte, wenn anders die Sache selbst richtig ist, wohl niemals zum würklichen Besitz gekommen seyn. Das Schloß Rheinberg, wie es in der not. b) angeführten Urkunde genennt wird, wird l. c., so wie bei Winkelmann Th. VI. S. 468 und Müller l. c., irrig mit der Stadt Reinheim im Odenwald für einerlei gehalten, als die ein uraltes Katzenelenbogisches Stammguth war, und keineswegs erst von Pfalz an Hessen gekommen.

d) S. vorher not. c). Der Fortsetzer der sogenannten Excerpt. Chron. Riedes. ad an. 1504 urtheilt sogar: „ Landgraf Wilhelm kriegt zu seinem grosen Schaden die Pfalz. „ Kuchenb. Anal. Hass. Coll. III. p. 70.

§. XCV.

Folgen der Baierischen Fehde für Hessen:
1. Hessisches Antheil und Rechte an Umstadt und dem Schloß Habitzheim.

Die Stadt Umstadt kommt in den ältesten Urkunden gewöhnlicher unter dem Namen Autmundistatt, Omenestatt oder Ohmestatt vor, und war zugleich eine Vestung, die mehrere angesehne Burgmänner hatte, und zum Theil noch jezt hat [a]). Sie war ursprünglich eine Königliche Villa oder Reichsdomaine, zu welcher viele einzelne umliegende Güther gehörten, aus denen nach und nach eben so viele Dörfer entstanden; und weil sie zusammen der Gerichtsbarkeit des Procurators der Villa oder des Königlichen Meyers unterworfen waren, so gab dieses ohne Zweifel, nach Veräusserung derselben, zur Entstehung des ansehnlichen Land- oder Zentgerichts, das von der Stadt den Namen führte, die erste Gelegenheit. Dieses Landgericht war ein erheblicher Theil des grosen Maingaus, und begrif ausser den Dörfern und Höfen, die noch jezt dazu gerechnet werden [b]), vormals auch mehrere jezo zum Pfälzischen Amt Otzberg und dem Hanauischen Amt Babenhausen gehörige Orte [c]). Der Kirchlichen Abtheilung nach stunde der ganze Maingau unter dem Archidiaconat St. Peters zu Aschaffenburg, dessen Dioces sich, wie gewöhnlich, wieder in mehrere Landcapitul zertheilte. Umstadt insbesondre, mit den meisten ins Landgericht gehörigen, und einigen andern umliegenden Orten, sammt dem Hessischen Amt Lichtenberg, machten zusammen das Landcapitul zu Muntad aus, ein Name, der eben daher der ganzen Gegend zu Theil wurde [d]). — Die Fuldischen Schenkungsbriefe machen uns zuerst mit Umstadt bekannt. Die Ehrfurcht gegen den heil. Bonifacius, den grösten Apostel der Teutschen, würkte nach seinem Tod so kräftig, daß die von ihm gestiftete Abtei Fuld, wo er zugleich begraben lag, mit Gaben

a) Z. B. die Gansen von Otzberg, die von Wambold, von Groschlag, von Rodenstein, von Ulner, von Sickingen, von Keyserfeld, von Curti. Vergl. unten not. c). Die Burglehn werden noch jezt ertheilt, ob sich gleich die Besitzer verschiedentlich verändert. Die Burgmänner haben unter andern die auf gewisse Gegenden eingeschränkte kleine Jagd in der Zent, einige Nutzungen in dem Umstädter Forst ꝛc. Es scheint sich auch eine besondre adliche Familie von Umstadt benennt zu haben, wohin der in Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 396 unterm J. 1361 als bereits verstorben vorkommende *Rudolph Palas de Omstat*, Armiger, gehören mag.

b) S. das dieser Geschichte vorgesetzte Dorfregister.

c) Sie werden unten namentlich vorkommen: Man findet sie auch in Jo. Conr. Hallwachs Commentat. de Centena illimitate sive territoriali (Francof. 1746.) p. 44 &c.) umständlich, mit einigen nähern Bemerkungen, angeführt.

d) S. vorher §. VIII. S. 65 und §. XIII. S. 149 not. a).

Gaben überhäuft wurde, und so schenkte 768 auch König Pipin, Carls des Grosen Vater, die Villa Autmundistatt dahin e). Ob die kleine Herrschaft Otzberg blos als Zugehör dieser Villa, oder durch eine besondre Königliche Schenkung, an Fuld gekommen, weiß ich nicht: genug, die Abtei war von alten Zeiten im Besitz derselben. Damals muß Umstadt schon nicht ganz unbeträchtlich gewesen seyn, weil es seine eigne Kirche hatte. Sie war von dem Apostel Petrus benennt, und Carlomann, Kaiser Carls des Grosen Bruder, schenkte sie, oder vielmehr das Patronat derselben, an das Bisthum Würzburg f). Man findet darauf mehrere Jahrhunderte durch nichts erhebliches von Umstadt; gewis aber ist, daß die Abtei Fuld, entweder im eilften oder zwölften Jahrhundert, um sich durch einen wichtigen Vasallen eine neue Stütze zu verschaffen, die eine Hälfte davon den Herrn von Münzenberg zu Lehen gegeben; daß sich, nach dem Ausgang dieses Hauses (1255), Reinhard von Hanau, als ältester Münzenbergischer Tochtermann, so gern auch damals Abt Henrich sein Lehen zurückziehen wollte, dabei behauptete, und daß die Grafen von Katzenelenbogen im dreizehnten Jahrhundert das Vogtheirecht über Umstadt von Pfalz zu Lehen trugen. Es ist mir genug, diese Umstände hier nur berührt zu haben, weil ich sie schon oben weiter erläutert g). Fuld und Hanau behielten von der Zeit an Umstadt in ungetheilter Gemeinschaft, bis endlich ersteres

e) König Pipin schenkt im J. 768 an die Abtei Fulda villam *Autmundistat* in Pago *Moingigangio* (Maingau) super fluvio *Ricchina*. Dat. in mense Julio. Act. *Aurilionis*. Schann. Trad. Fuld. p. 14. Was Eckard. in Francia Orient. T. I. p. 586 gegen das Datum und die Aechtheit dieser Urkunde einwendet, ist von keiner Erheblichkeit, und von Schann. Archiv. Fuld. vindicat. p. 52 genugsam widerlegt worden: richtiger aber ist die Bemerkung, daß von dem fluvio *Ricchina* das Dorf Richen seinen Namen hat.

f) König Carlomann schenkt an das Bisthum Würzburg in Pago *Moingove* Basilicam S. Petri in villa *Autmunstat*. Eckard. Franc. Orient. T. I. p. 391. Ebenderselbe führt T. II. p. 178 K. Ludwigs des Frommen, und p. 711 auch K. Arnulphs Bestätigung dieser Schenkung an.

g) S. vorher §. XXXVIII. S. 327 rc. und vergl. §. XXXIV. S. 286. Ob die an ersterm Ort erläuterte Vogthei (Advocatia) über Umstadt, womit Pfalzgraf Ludwig 1267 den Gr. Diether III. von Katzenelenbogen belehnte, etwa blos die Stadt Umstadt angieng, von dem Landgericht aber noch verschieden war, und ob sich überhaupt dieses Pfälzische Lehnrecht damals nur auf Pfandschaft gründete, also auch nachher von selbst wieder wegfiel, kann ich nicht entscheiden. Merkwürdig ist indessen, daß die Grafen von Katzenelenbogen, wie ich S. 327 not. e) gleichfalls erinnert, auch das sogenannte Grevengericht zu Sembd einhatten, und auf Hessen vererbten. — Im J. 1314 hielt sich Ulrich II. von Hanau zu Umstadt auf, wo er eine Urkunde siegelt. Schann. Client. Fuld. prob. 526. p. 346, und 1321 trug er der Fuldischen Kirche, zum Ersatz seines veräusserten lehnbaren Zehntens in Grüningen und Dorfgüll, einige Fruchtgefälle in Umstadt zu Lehen auf. Es finden sich zwar keine den Herrn von Hanau namentlich über ihr Antheil an Umstadt ertheilte Lehnbriefe mehr: daß sie ihn aber würklich von Fuld zu Lehen genommen, erhellet sowohl aus Beil. CCLXXVI. S. 202, als aus den nachfolgenden Pfälzischen Lehnbriefen, die an die Stelle der Fuldischen getreten.

fteres 1374 seine Hälfte daran, sammt der Herrschaft Otzberg, um 23875 fl. auf 9 Jahre an Hanau verpfändete. Die Lösung erfolgte nicht zur bestimmten Zeit, Fulda sah sich auch so wenig im Stand dazu, daß Abt Henrich vielmehr im J. 1390 die Herrschaft Otzberg und seine Hälfte an Umstadt, sammt der Lehnbarkeit und Mannschaft der Hanauischen Hälfte, erblich und eigenthümlich an Churfürst Ruprecht den Aeltesten von der Pfalz verkaufte [b]): weil aber, während der Unterhandlungen, Fulda noch 2000 fl. von Hanau unter der Bedingung aufgenommen hatte, daß die ganze Pfandschaft sechs Jahre weiter dauern sollte, und, nach Verlauf dieses neuen Termins, auch ChurPfalz sein Einlösungsrecht noch lange ungebraucht ließ, so blieb Hanau bis ins J. 1427 in alleinigem Besitz der beiden Aemter. Damals erfolgte die Lösung, Pfalz und Hanau setzten also, nach einem 1428 darüber errichteten Vergleich, die vorher zwischen letzterm und Fulda übliche ungetheilte Gemeinschaft fort, und Hanau nahm seine Hälfte nun von Pfalz, nach Fuldischem Lehnrecht, zu Lehen [i]). In der Theilung des Hanauischen Hauses vom J. 1458 fiel die Hälfte an Umstadt, und das Amt Babenhausen, der Lichtenbergischen Linie zu. Churfürst Friedrich der Sieghafte von der Pfalz bestimmte 1476 seinem von der Clara Dettin erzeugten Sohn Ludwig, dem Stammvater der heutigen Fürsten und Grafen von Wertheim, unter andern das Amt Otzberg, und die Pfälzische Hälfte an Umstadt zum künftigen Eigenthum, ließ sie ihm auch zum voraus huldigen: aber die Schenkung kam nicht zu Stand; Ludwigs Vormünder entsagten ihr, nach Friedrichs Tod, von selbst, und Churfürst Philip zog jene Stücke wieder an die Pfalz zurück [k]). In dieser Lage war Umstadt, als es Landgraf Wilhelm von Hessen in der Baierischen Fehde wegnahm, und zwar die

b) Man sieht den Inhalt des Kaufbriefs aus Beil. CCLXXVI. S. 201 rc., wo der Abt von Fuld, nach geschehenem Verkauf der Veste Otzberg, des Städtleins Herings, und seiner Hälfte an Umstadt, den Henne Groschlag mit seinen davon abhängigen Lehen nunmehr an ChurPfalz weißt.

i) S. von dem allen Ludolph de Jure Foeminar. Illustr. in Append. II. Num. IV. S. 213 rc. wo der Inhalt einer hieher gehörigen und ungedruckten HessenDarmstädtischen Deduction wegen der Lehenschaft des Dorfs Schaafheim ca ChurPfalz angeführt wird. Ebend. S. 230 rc. werden auch einige Pfälzische Lehnbriefe für Hanau angeführt, und zwar der erste vom J. 1410 über die Hälfte von Umstadt, das Dorf Schaafheim, den Kirchsatz daselbst, den Hof zu Schlierbach, und den Hof zu Sembd bei Umstadt.

k) Kremers Gesch. Friedrichs des Sieghaften B. VI. §. X. S. 536 rc. Unter den Ursachen, warum dieses Ludwigs Vormünder die ihm angewiesenen Schlösser und Aemter wieder an Churfürst Philip zurückgeben, wird besonders auch angeführt, daß die hohen Mannen, die gein Umbstatt gehoren, Schwierigkeit machen mögten, ihre Lehen von diesem Ludwig zu nehmen.

die Hanauische Hälfte theils als Pfälzisches Lehen, und theils weil Graf Reinhard dem Churfürst heimlichen Vorschub that. Der Kaiser erkannte, wie gesagt, dem Landgraf Wilhelm unter andern auch die Aemter Umstadt und Otzberg zu Erstattung der Kriegskosten zu; Hessen blieb auch bis 1521 im alleinigen Besitz derselben. In diesem Jahr aber vermittelte Bischof Wilhelm zu Strasburg einen Vergleich, nach welchem Hessen seine vormaligen Lehen von neuem von Pfalz nahm, das Amt Otzberg, sammt der Pfälzischen Hälfte am Schloß Stein, eben dahin zurückgab, auch die dazu geschlagnen Dörfer OberKlingen, NiederKlingen, Lengfeld, Heubach, Nauses, Wibelsbach, Nurat und Hasserod aus dem Umstädter Landgericht, dem sie vorher unterworfen waren, ausziehen ließ; hingegen sollten künftig Pfalz und Hessen Schloß und Stadt Umstadt, mit aller Zu- und Ingehörung, zugleich und unzertheilt besitzen, und den Graf Philip von Hanau wegen seiner angeforderten vormaligen Hälfte gemeinschaftlich zufrieden stellen [l]). Das letztere geschah 1523; Churfürst Ludwig und Landgraf Philip kauften dem Graf Philip von Hanau alles sein Recht an Umstadt um 16000 fl. ab, und befreiten zugleich die zum Amt Babenhausen gehörigen Dörfer Harpershausen, Langstatt, Schlierbach, Schaafheim und Kleestadt von der Zentverbindung, in der sie bisher mit Umstadt gestanden. Daß Landgraf Philip der Grosmüthige in seinem Testament seinen mit der Margaretha von der Saal erzeugten Söhnen, die den Namen der Grafen von Dietz führten, mehrere Aemter, und darunter auch Umstadt, erblich angewiesen, und wie sie bald darauf alle wieder an die Fürstl. Hessischen Häuser zurückfielen, werde ich unten (§. 100.) weiter zu erzehlen Gelegenheit finden. Die Hessische Hälfte an Umstadt insbesondre wurde zwischen Cassel und Darmstadt getheilt, so daß jedes dieser Häuser ein Viertheil des Ganzen erhielt, und obgleich Darmstadt im dreissigiährigen Krieg sowohl den Pfälzischen als Casselischen Antheil, sammt dem Amt Otzberg wegnahm, und Cassel seine Quart durch den Hauptvertrag vom Jahr 1627 ganz an Darmstadt abtrat, so wurde doch im Westphälischen Frieden alles wieder in den vorigen Stand gesetzt. Cassel gab die Hälfte seines Antheils an HessenRheinfels, das sie aber 1666 gegen den Darmstädtischen Antheil an den Geroldsteinischen Lehen in der NiederGrafschaft Katzenelenbogen vertauschte [m]), so wie 1708 auch Cassel seine noch übrige halbe Quart gegen die zum Amt Alsfeld gehörigen Orte Holzburg, ein Theil an Hattendorf, und die Höfe Crausenberg und Afferoda

l) Man findet einen Auszug dieses Vertrags in der §. XCIV. not. b) angeführten Deduction. Beil. Lit. B.

m) S. von diesen Geroldsteinischen Lehen Engelhards Cassel. Erdbeschr. S. 683.

Afferoda an HessenDarmstadt abtrat. Die zwischen ChurPfalz und Hessen über mancherlei sowohl politische als kirchliche Rechte geführte Streitigkeiten, gehen mich hier nichts an, und sind zum Theil schon in öffentlichen Schriften verhandelt [n]).

Das Schloß Habitzheim, mit den zugehörigen Dörfern Habitzheim, Spachbrücken, und Zeilhard, war ein altes Stammguth der Herrn von Bickenbach, von denen es die Schenken von Erbach nach und nach theils durch Heurath, theils durch Kauf erwarben [o]). Die letztern scheinen erst 1406 in den vollständigen Besitz desselben gekommen zu seyn [p]). Es war ursprünglich Fuldisches Lehen: nachdem aber diese Abtei 1490 das Schloß Otzberg, seine Hälfte an Umstadt, sammt der Lehnbarkeit der andern Hälfte, erblich an ChurPfalz verkaufte; so mußte nunmehr Erbach das davon abhängige Schloß Habitzheim von Pfalz zu Lehen tragen [q]). Landgraf Wilhelm von Hessen nahm in der Baierischen Fehde dieses Schloß gleichfalls weg; doch kam Erbach 1510 wieder zum Besitz desselben, verkaufte es aber, von dem J. 1530 an, nach und nach stückweis, und zwar hauptsächlich an die Grafen von Löwenstein Wertheim, die auch die übrigen veräusserten Theile alle zusammenbrachten [r]). Das Schloß macht mit den Dörfern Habitzheim, Spachbrücken, GrosZimmern und Zeilhard Eine Zent aus, worin die Grafen oder jezige Fürsten von Löwenstein Wertheim die Untergerichtsbarkeit, die Umstädtischen Sammt-Herrschaften hingegen die Territorialhoheit, und alle hohe Obrigkeit, auch den gülden

n) Ausser der §. XCIV. not. b) angeführten Deduction ist schon vorher 1662 eine andre über die Episcopalrechte zu Umstadt im Druck erschienen sub rubro: Gründlicher Bericht deß Fürstl. Sambt Hausses Hessen, wie es umb die Jurisdictionem Ecclesiasticam in der zwischen Chur-Pfalz, und dem Sambt Hauß Hessen, gemeinschaftlichen Stadt und Ambt Umbstadt beschaffen, und was deswegen bißher vorgegangen ist rc. 4. Die hohen Zentgerechtsame in Umstadt erläutert die bereits not. c) angemerkte Abhandlung, und eine 1746 unter dem Präsidium des berühmten Hrn Geh. Justizrath Böhmers zu Göttigen vertheidigte Dissertation Conradi Frider. Hesse *de Centena sublimi*, speciatim in Landgraviatu HassoDarmstadino einsque vicinia. An letzterm Orte findet man in Beil. No. X. einen Entscheidbrief Bischof Reinhards von Worms, über die damals zwischen Pfalz und Hanau wegen mancherlei Gerechtsamen in Stadt und Zent Umstadt vorwaltende Zwistigkeiten, abgedruckt.

o) Ich habe dieses schon oben in der Bickenbachischen Geschichte §. XXXV. und LV., und zwar S. 306, 421 rc. 423 rc. 429, 434 not. i), 445 not. n) erläutert.

p) S. 445 not. n).

q) König Ruprecht von der Pfalz verpfändete 1407 seinen Antheil am Schloß, und zugehörigen Dörfern, um 6739 fl. an Schenk Eberhard von Erbach. Schneider Erb. Hist. in Beil. S. 122. ChurPfalz hatte diesen Antheil am Schloß, den es, ausser der Lehnbarkeit, besaß, ohne Zweifel von der Abtei Fuld mit erkauft, die entweder durch Kauf oder Lehensöfnung dazu gekommen.

r) Schneiders Erb. Hist. S. 327 und 339.

gülden Weinzoll, haben, mit welchen Rechten aber ChurPfalz, für seinen Theil, Fürsten von Löwenstein belehnt hat [z]). Die Appellationen gehen daher an Oberhof nach Umstadt, wiewohl diese Gerichtsverbindung überhaupt manch Streitigkeiten unterworfen ist.

§. XCVI.

Folgen der Baierischen Fehde für Hessen:

2, Schloß, Stadt und Amt Homburg vor der Höhe kommt an Hessen.

Bei dem Schloß Hohenberg, wie es in ältern Urkunden gewöhnlich h oder Homburg vor der Höhe, und dessen Zugehör, kann ich soviel kürzer s da ich schon vorher die ältere Geschichte desselben an mehrern Orten dieses W umständlich erläutert; daß es schon im zwölften Jahrhundert als ein Eppensteini Stammguth vorkommt, daß von jeher zwei angesehne Oberstwaldbotten Äm nemlich das über die sogenannte hohe Homburger oder OberUrseler Mark, das über die Seulberger und Erlenberger Mark, damit verbunden waren; in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die Grafen von Katzenele gen durch Heurath einen Antheil an dem Schloß erhalten, aber 1327 durch abgelößte Pfandschaft wieder völlig an Gottfried V. von Eppenstein veräussert, daß es dieser 1334, zu grösserer Sicherheit, von ChurPfalz lehnbar gemach Der letztere pflanzte zwei Linien. Der ältern derselben, der EppensteinMün bergischen, fiel unter andern das Schloß Homburg allein zu, sie gerieth aber und nach in Schulden, und weil ausserdem Gottfried X. Kinderlos war, so kaufte er 1486 das ganze Schloß, mit allem Zugehör, mit Pfälzischer Lehen willigung, um 19000 fl. an Graf Philip I. von HanauMünzenberg [b]). C fürst Philip von der Pfalz belehnte darauf im folgenden Jahr den Graf von nau mit Schloß und Stadt Homburg vor der Höhe, mit den Dörfern Seul Götzenhain, Ober- und NiederStetten, Dornholzhausen, Köppern, dem g

[z]) Man kann die beiderseitigen Gerechtsame am besten aus einem Extract des Umstädter Saalbuchs vom J. 1521 kennen lernen, welcher der §. XCIV. not. b) angeführten Deduction Lit. KK. S. 132 angehängt ist. Vergl. weiter die not. n) bemerkte Dissertation Conr. Fr. Hesse p. 38. Von Löwensteinischer Seite ist darüber eine besondre Deduction erschienen: Kurze Repraesentatio status Causarum ex Actis Löwenstein contra ChurPfalz und Hessen zusammen und ctive Hessen allein.

a) Ich habe von dem allen §. XLI. S. §. XLV. S. 359, §. LII. S. 398 rc., und v angeführten Märkergerichten §. X. S. 93 ständlich gehandelt.

b) Der Kaufbrief ist vom Andreas (29. Nov.) 1486 datirt.

image
not
available

§. XCVII.

Folgen der Baierischen Fehde für Hessen: 3. Das Schloß Bickenbach kommt an Hessen.

Unter den Pfälzischen Vasallen, die in der Baierischen Fehde mit leiden mußten, waren besonders die Schenken von Erbach. Schenk Eberhard, der sich nachher (1532) in den Grafenstand erheben ließ, suchte sich zwar gegen den Landgraf Wilhelm auf alle Art zu verwahren, und wollte an der Fehde keinen Theil zu nehmen scheinen: weil er aber gleichwohl in feindlichen Diensten, und in dem Pfälzischen Fehdebrief unter der Anzahl derer stand, die dem Landgraf absagten, so ließ ihn dieser auch feindlich behandeln [a]). Er nahm ihm, wie gesagt, das Schloß Habitzheim weg, zu dem Schloß Bickenbach überbracht' ihm der Erbachische Hauptmann daselbst, Hans Gans, von selbst die Schlüssel, und Schönberg wurde ausgebrannt; doch verwilligte der Landgraf bald darauf in dem Lager vor Caub so sowohl dem Graf Michel von Wertheim, als dem Schenk Eberhard, einen Sicherheitsbrief auf die folgende Zeit der Fehde [b]). Indessen blieb Hessen im Besitz der erwähnten Schlösser, und des heutigen Amts Seeheim, das die zu den vormaligen Schlössern Tannenberg und Darberg gehörigen Dörfer begrif, worüber den Landgrafen ohnehin schon, von den Grafen von Katzenelenbogen her, die Centgerichtsbarkeit zustund [c]). Das Schloß Bickenbach hatten damals, seinem größten Theil nach, die unmündigen Erbtöchter des Schenk Erasmus von Erbach [d]), die übrigen im Streit begrifnen Stücke aber Schenk Eberhard ein, und weil dieser seine Wiederherstellung bei Landgraf Wilhelm sowohl, als nach dessen Tod bei den Vormundschaftlichen Regenten, unaufhörlich betrieb, so willigten endlich die letztern 1410 in einen Vergleich, nach welchem dem Erbachischen Haus die Schlösser Habitzheim und Schönberg, sammt dem heutigen Amt Seeheim, mit Vorbehalt der

a) Schneider Erbach. Hist. S. 327 - 346 erzehlt die Baierische Fehde, so weit sie Erbach betrift, sehr umständlich, obgleich freilich nur einseitig.

b) Schneider l. c. in Beil. S. 596 n. 56.

c) Von dem Zugehör der Schlösser Tannenberg und Darberg, welches letztere in alten Rechnungen fälschlich Jason genennt wird, habe ich §. X. S. 100, und von der Hessischen Zentgerichtsbarkeit über das ganze heutige Seeheimer Amt, die den Grafen von Katzenelenbogen von alten Zeiten her zustund, und von diesen auf Hessen kam, ebendas. S. 82 gehandelt.

d) Wie das Erbachische Haus überhaupt zu seinem Antheil an der Herrschaft Bickenbach gekommen, und wie Schenk Erasmus insbesondre den größten Theil derselben erworben, habe ich oben in der Bickenbachischen Geschichte §. XXXV. und §. LV. umständlich genug erläutert.

der Zentgerichtsbarkeit in letzterm, unter der Bedingung zurückgegeben wurden, daß sie künftig von Hessen zu Lehen gehen, und dagegen das Schloß Bickenbach mit aller Zugehör, und besonders den ansehnlichen Lehenschaften, dergestalt bei Hessen bleiben sollte, daß dieses des Schenk Erasmus Töchtern jeden Gulden jährlicher Einkünfte mit zehn Gulden Capital, zusammen mit einer Summe von 3712 fl., abkaufte e). Das Schloß Bickenbach war, von dem Kloster Lorsch her, Mainzisches Lehen, es war also auch die lehensherrliche Einwilligung zu jener Veräusserung nöthig, und diese ertheilte 1421 Churfürst Albrecht von Mainz, auf Marggraf Casimirs von Brandenburg Vermittlung, mit dem Anhang, daß, weil Carl von Ingelheim, und Philip Ulner von Weinheim noch unverglichne Forderungen an Bickenbach machten, der Marggraf hierüber zwischen beiden Fürsten einen Tag ansetzen, und wenn er sie nicht in Güte vergleichen könne, die Sache zu einem scheunigen Austrag bringen solle f). Schenk Eberhard bemühte sich nachher vergeblich, auch das Schloß Bickenbach wieder loszubringen, hatte auch sonst noch mancherlei Beschwerden wegen Schatzung und Folge in dem Amt Seeheim. Es kam also 1527 zu einem neuen Vergleich. Landgraf Philip der Grosmüthige trat darin dem Schenk Eberhard auch den Hessischen Antheil an der Burg Tannenberg, oder dem dazu gehörigen Dorf Seeheim ab, der zusammen das vormalig Pfalzgräfische Lindenfelser und Starkenburger Theil, und die zwei Sechstheile, nemlich das Hanauische und Katzenelenbogische, begrif; Schenk Eberhard raumte dagegen dem Land=

e) Schneider l. c. in Beil. S. 608 n. 71. Ebendas. n. 72. findet man den ersten Lehnbrief von eben dem Jahr, nach welcher Form die Grafen von Erbach die Lehen auch bis zum Verkauf des Amts fort erhielten. Das Tannenberger Amt, das man nenner Seeheimer Amt, wird in dieser und andern Urkunden immer noch von den Dörfern Jugenheim und Balkhausen unterschieden, ihre Einkünfte werden auch in alten Rechnungen unter besondern Rubriken verzeichnet, weil die letztern Dörfer ursprünglich zum Schloß Darberg, oder der kleinen Herrschaft Jossa gehörten. Vergl. oben S. 100. Jugenheim und Balkhausen waren aufgetragne Mainzische Lehen (S. 310), Erbach nahm sie aber doch zugleich von Hessen. — Die nachherigen vormundschaftlichen Regenten in Hessen waren mit diesem Vergleich, als dem unmündigen Landgraf Philip zu nachtheilig, sehr unzufrieden, und glaubten, daß ihn dieser, der ihn ohnehin nicht gebilligt hätte und billigen würde, wieder aufheben würde.

f) Die Ulner von Dieburg hatten 1454 einen geringen Antheil an der Herrschaft Bickenbach von den Grafen von Helfenstein erkauft (S. 428), den sie aber, so wie ihre noch übrige Hälfte am Dorf Erzhausen, in der Baierischen Fehde, als Vasallen und Helfer des Pfälzischen Churfürsten, verloren. Darauf zielen die dem Philip von Ulner in dem Vertrag vorbehaltne Rechte: weil aber der Lehnherr darin zum voraus die Auskunft durch gütlichen Vergleich selbst beliebte, und es ohnehin Kunkellehen betraf, so traten endlich die Ulner 1662 alle ihre Rechte gegen eine Summe Gelds an das hiesige Fürstl. Haus ab; doch kam dieser Kauf erst 1771, nach dem in diesem Jahr erfolgten Ausgang des Ulnerischen Mannsstamms, mit den hinterlaßnen Töchtern völlig in Stand. Vergl. weiter §. XXXVI. S. 318 ic.

Landgraf das Dorf Traisa, sammt seinem Theil des Zehntens zu Umstadt, ein; und die Streitigkeiten wegen Schatzung und Folge sollten Graf Philips von Solms schiedsrichterlichem Spruch überlassen seyn z). Das letztere blieb auf sich beruhen; es kam vielmehr zu mancherlei andern Verträgen, und besonders zu dem Hauptvertrag von 1621, der den meisten bisherigen, fürnemlich aus der Hessischen Zentobrigkeit entstandnen, Streitigkeiten in dem Seeheimer Amt näheres Ziel setzte. Indessen liessen sich doch die allgemeinen Uebel einer solchen Gemeinschaft nicht heben, und dieses sowohl, als eine erhebliche Schuldenlast, brachten den Graf Georg Albrecht dahin, den 15. Dec. 1714 das ganze Amt Seeheim und Tannenberg, mit den Dörfern Bickenbach, Jugenheim, Seeheim, Malchen, Balkhausen, Staffel, Wurzelbach und Beedenkirchen, wie auch was Erbach zu Gros- und KleinRohrheim und an allen andern Orten der OberGrafschaft Katzenelenbogen hatte, die Patronatrechte in dem Amt, namentlich das zu Pfungstadt, mit dem Zehnten daselbst, um 221,750 fl. erblich und ewiglich an Landgraf Ernst Ludwig von HessenDarmstadt zu verkaufen. Weil Jugenheim, ein Viertheil an Bickenbach, der Zehnten und der freie Hof zu Pfungstadt von ChurMainz, der Kirchsatz zu Pfungstadt aber von ChurPfalz zu Lehen gieng, so trug Erbach, statt des letztern, dem Lehnherren die Kirchsätze zu OberMosau, Reichenbach und Gronau auf, und überließ es dem hohen Käufer, sich mit ChurMainz, das ohnehin schon die allgemeine Einwilligung zur Veräusserung ertheilt hatte, dieser Lehenschaft wegen ohne Schaden des Erbachischen Hauses weiter zu vergleichen. Hessen trägt daher seit der Zeit jene Stücke von Mainz zu Lehen.

§. XCVIII.

Folgen der Baierischen Fehde für Hessen:
4. Henneberg entsagt seinem Lehnrecht aufs Schloß Dornberg, und mehrere in der Fehde befangne Adliche vergleichen sich mit Hessen.

Graf Wilhelm von Henneberg war dem Pfalzgraf Ruprecht, mit dem er von Jugend auf zu Heidelberg erzogen worden, unter allen zuerst zu Hülfe geeilt. Dadurch fiel er in die Kaiserliche Ungnade, und Landgraf Wilhelm erhielt den Auftrag,

z) Schneider l. c. in Beil. S. 616 n. 78. Die in der Urkunde angeführte Lindenfelser und Starkenburger Antheile zu Seeheim rührten ohne Zweifel daher, weil jene Schlösser mit dem Schloß Tannenberg ehmals in einer Ganerbschaftlichen Verbindung mögen gestanden seyn. Ich habe von dem Schloß Tannenberg überhaupt S. 100, 306 rc. und von den Hanauischen und Katzenelenbogischen beiden Sechsteln insbesondre S. 472 gehandelt.

trag, die Hennebergische lande zu überziehn und zu verwüsten, machte aber weiter keinen Gebrauch davon, als daß er das Schloß Dornberg in der ObérGrafschaft, das die Grafen von Katzenelenbogen vormals von den Grafen von Henneberg zu lehen getragen, nunmehr als ein neuerworbenes Allodium ansah, und das Hennebergische lehenrecht nicht mehr anerkannte [a]). Fürst Wilhelm wandte sich darüber 1410 zu Augsburg an den Kaiser, erhielt die Bestätigung aller seiner lehen, ein Protectorium, und namentlich eine Kaiserl. Erklärung über das Schloß Dornberg, woran der Fürst zu seinem alten lehenrecht gelassen werden sollte; Hessen bezog sich dagegen auf den Kaiserl. Schenkungsbrief, auf seine Kriegskosten, und blieb im Besitz. Endlich brachte Marggraf Casimir 1521 auf dem Reichstag zu Worms einen Vergleich zu Stand. Henneberg entsagte darin allem Recht auf das Schloß Dornberg mit allem Zugehör, und namentlich der Stadt Grosgerau; doch sollten ihm auf den Abgang des Hessischen Mannsstamms entweder 15000 fl., oder Dornberg und Gerau zufallen, und der Hessische Antheil an Stadt und Amt Schmalkalden sich desfalls verbürgen; hingegen sollte auf den Ausgang des Hennebergischen Mannsstamms dessen Theil an Stadt und Amt Schmalkalden an Hessen kommen [b]). So wenig wahrscheinlich damals der letztere Fall war, weil das Hennebergische Haus auf so vielen Zweigen, und das Hessische allein auf dem noch unvermählten landgraf Philip dem Grosmüthigen beruhte, so ereignete er sich doch; Hessen gelangte dadurch zum völligen Besitz von Stadt und Amt Schmalkalden, und das Schloß Dornberg blieb mit der ObérGrafschaft Katzenelenbogen auf ewig als Allodium verbunden.

Ausser-

a) Ich habe von dem Schloß Dornberg, und der Hennebergischen Lehenschaft darauf schon §. VIII. und XXXVI. umständlich gehandelt. Die ebendas. aus Kreysigs Beiträgen zur Sächsischen Historie Th. III. S. 169 rc. mehrmals angeführte Abhandlung des Abts von Gottberg über das Schloß Dornberg, die aber sehr viel falsches enthält, erzehlt unter andern, daß Fürst Wilhelm III. von Henneberg 1465, bei dem vorausgesehenen Ausgang des Katzenelenbogischen Mannsstamms, seinem Bruder Berthold, einem Domherrn, zu seiner Abfindung die Anwartschaft aufs Schloß Dornberg ertheilt habe, nach dessen Tod dieses Schloß an Fürst Wilhelm IV. von Henneberg gefallen sei. Daß die erwähnte Anwartschaft ihre Richtigkeit habe, glaube ich wohl, und mag dieses eine Ursache mit gewesen seyn, warum sich Hessen, nach dem Ausgang der Katzenelenboger, nicht bei Henneberg, wie bei den übrigen Lehnherrn, um die Belehnung bewarb: aber daß Henneberg jemals zum würklichen nutzlichen Besitz des Schlosses Dornberg und des Gerauer Kirchspiels gekommen, und desselben erst durch die Baierische Fehde wieder entwältigt worden, ist sicherlich falsch. Landgraf Henrich III. von Hessen hatte sich, wie ich oben erzehlt, schon zu Lebzeiten seines Schwiegervaters des Besitzes der ganzen ObérGrafschaft versichert.

b) Ich habe schon Beil. CCCX. S. 228 not. *) und noch mehr Beil. CCCLXV. S. 267 not. ** die zu diesem Streit gehörigen Urkunden umständlich angegeben.

Ausserdem trafen die Folgen der Baierischen Fehde noch einige adliche in der OberGrafschaft begütherte Familien. Von den Ulnern von Dieburg habe ich schon geredet [c]. Hans von Wolfskehlen hatte von den vormaligen ansehnlichen Besitzungen seiner Familie im Ried, oder dem Dornberger Amt, wo sie unter andern das Zentgericht zum Holengalgen von den Grafen von Katzenelenbogen zu Lehen trug, noch einige Güther und Gefälle zu Wolfskehlen, Stockstadt, Wasserbiblos, und Godelau übrig, die aber Landgraf Wilhelm, weil es jener in der Fehde mit Pfalz hielt, einzog [d]. Doch brachten, nach des Hans von Wolfskehlen Tod, Blicker von Gemmingen, als Vormund seiner hinterlaßnen Kinder, und Diethard Cämmerer von Dalberg, als Verwandter derselben, 1511 noch einen Vergleich zu Stand, nach welchem Hessen erwähnte Güther um 1000 fl. an sich kaufte. Dadurch verschwand die Familie von Wolfskehlen aus der OberGrafschaft, worin sie so viele Jahrhunderte durch geblüht. Hingegen war Barbara, eine Tochter des gedachten Hans von Wolfskehlen, an Eberhard von Gemmingen vermählt, und brachte ihm noch einige Stücke des väterlichen Vermögens, namentlich auch den Kirchsatz zu Wolfskehlen, und zwei Theile des Kirchsatzes zu Biebesheim zu, die er 1535, um mancherlei Irrungen auszuweichen, von Hessen lehnbar machte [e]. — Henrich und Philip von Rüdickheim, Vater und Sohn, wurden 1526 in ihren Theil des Schlosses Rückingen unter der Bedingung wieder hergestellt, daß sie dem Landgraf die Erböfnung darin gestatteten. Das ehmals von Wallbrunnische Dorf Ernsthofen, Amts Lichtenberg, hatte Landgraf Wilhelm in der Baierischen Fehde als Pfälzisches Lehen weggenommen, und ChurPfalz gab in dem oben erwähnten Vertrag vom J. 1521 nach, daß es jene Familie künftig von Hessen zu Lehen tragen solle [f]; ich werde aber unten (§. 101.) erzehlen, wie es zuletzt ganz ans hiesige Fürstl. Haus gekommen. Unter eben dem Vorbehalt der Lehnbarkeit erhielten die Herrn von Cronberg ihren in der Fehde verlornen Hof zu Wasserbiblos, woran, wie gesagt, der Wolfskehlische Allodialtheil bereits an Hessen verkauft war, 1541 wieder zurück [g], bis er endlich, nach dem Ausgang dieses Geschlechts (1692), dem Fürstl. Haus mit einigen andern Lehen von neuem zufiel.

§. XCIC.

c) §. XCVII. S. 631 not. f).

d) Von den Besitzungen der Herrn von Wolfskehlen in der OberGrafschaft, und wie sie nach und nach an die Grafen von Katzenelenbogen gekommen, habe ich §. X. S. 82 rc. §. XIII. S. 134, §. XXXVIII. S. 328, §. LX. S. 490, LXVII. S. 516 gehandelt.

e) S. weiter davon §. XIII. S. 134.

f) Das Schloß Ernsthofen wurde der Familie von Wallbrunn erst 1545 wiederhergestellt, die es von der Zeit an von Hessen zu Lehen trug.

g) Ich werde den Vertrag in dem folgenden §. XCIX. not. b) aus einer Deduction näher anführen.

§. XCIX.

Landgraf Philip der Grosmüthige vergleicht sich mit den Herzogen von Münsterberg, König Georg Podiebrads von Böhmen Nachkommen, und, nach einem langwierigen Successionsstreit, auch mit Nassau Dillenburg, über die Katzenelenbogische Erbschaft.

Landgraf Philip der Grosmüthige, der einzige Sohn und Nachfolger Wilhelms des Mittlern, machte sich um die Katzenelenbogische Lande hauptsächlich durch Einführung der Reformation verdient: ich habe aber von den Verändrungen, die dieses in Klöstern und andern geistlichen Güthern verursacht, schon bei andrer Gelegenheit (§. 12. 13.) gehandelt, und setze hier nur noch hinzu, daß von den sechs Superintendenten, die Philip über seine sämmtlichen Länder verordnete, einer nach St. Goar, ein andrer nach Darmstadt kam. Den politischen Geschäften stund in jeder Grafschaft, unter ihm und seinen Vorfahren, ein Oberamtmann vor. Er vertauschte 1536 BurgSchwalbach, Thal und Amt, sammt dem Hessischen Theil an Schloß, Stadt und Amt Loenberg, an Graf Philip von Nassau gegen dessen Rechte an Wetzlar, das Schloß Kaltschmitt, Vogthei und Geleit, und die Schutzgerechtigkeit an dem Kloster Aldenburg [a]). Zu neuen Erweiterungen der Katzenelenbogischen Lande hatte er keine Gelegenheit, man müßte dann das benachbarte Schloß Cronberg dahin nehmen, das er 1522 in der Sickingischen Fehde gemeinschaftlich mit Chur Trier und Pfalz dem Hartmann von Cronberg, als Helfern des Franz von Sickingen, wegnahm, aber 1541, mit Vorbehalt der Oefnung, und der dorten eingeführten Reformation, wieder zurückgab [b]).

Philip

Die Cronberger mußten nach diesem Vertrag zugleich vier Huben Lands zu Eschborn von Hessen zu Lehen nehmen, und die Zehnten und Güther, die ihnen durch Absterben Philips von Buna und derer von Hohenweysel zu Gelnhausen, und drum herum, erledigt worden waren, auf ewig an Hessen abtreten. — Unter dem Namen Wasserbiblos war damals zugleich der heutige Hof Lusthausen bei Biebesheim begriffen, der, als er, nach Abgang des Cronbergischen Stamms, an Hessen fiel, jenen Namen zum Unterschied erhalten.

a) wie ich schon §. X. S. 101 angeführt, und auf den Tauschbrief verwiesen, der in dem Darmstädtischen Memoriale an Kaiserl. Maj. samt species facti und Deduction ca die Reichsstadt Wetzlar Beil. 2. abgedruckt steht. Daß erst Graf Eberhard V. das Schloß BurgSchwalbach erbaute, habe ich S. 486 und 487 not. k) erwiesen. Es gehörte ausser dem gleichgenannten Ort, der 1368 Stadtrecht erhielte (S. 474), auch das von dem St. Ferrutiusstift zu Bleidenstadt lehnbare Dorf Dürstorf dazu, und nachdem Graf Eberhard mit seiner Dietzischen Gemahlin das Dorf Panrod erheurathete (S. 483 not. a), wie er dieses gleichfalls dahin. Durch den erwähnten wenig vortheilhaften Tausch kamen also mit dem Schloß BurgSchwalbach auch jene drei Orte von Hessen ab.

b) Im J. 1522 verbanden sich Churfürst Reinhard zu Trier, Pfalzgraf Ludwig, und Landgraf

Philip hatte mehr zu thun, die von seinen Stammvettern und Vater erworbene, und von letzterm zum Theil auch bereicherte, Katzenelenbogische Grafschaften zu erhalten, als an neue Vergröserungen zu denken. Ich habe schon vorher (S. 614) erzehlt, wie die Herzoge von Münsterberg, von der ihrem Vater, König Georg Podiebrad von Böhmen, ertheilten Kaiserlichen Anwartschaft auf die Grafschaft Katzenelenbogen, nach dem Ausgang des Katzenelenbogischen Mannsstamms vergeblich Gebrauch zu machen suchten. Die Enkel jenes Königs von seinem Sohn Henrich I, Albrecht, Georg und Carl, brachten die Sache nach Landgr. Wilhelms des Jüngern Tod von neuem in Bewegung, und bewarben sich bei K. Maximilian um würkliche Verleihung der, ihrem Angeben nach, durch den Abgang Gr. Philips von Katzenelenbogen dem Reich heimgefallnen gleichgenannten Grafschaft. Der Kaiser erklärte sich den 17. März 1502, daß er aus merklichen Ursachen, und sonderlich ohne Vorwissen und Rath der Churfürsten und übrigen Stände des Reichs, hierin nicht handeln könne, und verschob die Sache auf den nächsten Reichstag; doch sollte dieser Stillstand ihren Rechten nicht nachtheilig seyn. Diese Vertröstung blieb ohne Folgen, die Herzoge giengen ferner nur den Landgraf zuweilen in Schriften an, bis endlich Marggraf Georg von Brandenburg 1531 einen Vergleich vermittelte, nach welchem Philip der Grosmüthige dem Herzog Carl überhaupt 10,000 fl. zahlte, und dieser dagegen auf seine Fordrung für sich und seine Nachkommen Verzicht

Philip wider den Franz von Sickingen, und dem leztern wurde von dem Reichsregiment zu Nürnberg noch besonders aufgetragen, dem erwähnten Erzbischof gegen den von Sickingen beizustehn. In eben dem Jahr nahm der Landgraf im Namen des Bundes dem Hartmann von Cronenberg sein Antheil an Schloß und Stadt Cronenberg weg, Trier und Pfalz entsagten aber 1523 ihren zwei Theilen daran, und tratens ganz an Landgr. Philip ab, der darauf 1526 dorten, wie in seinen übrigen Landen, die Religion reformirte. Die beiden Urkunden vom J. 1541, wodurch Landgraf Philip das Schloß unter gewissen Bedingungen (S. §. XCVIII. not. z) wieder an die von Cronberg zurückgab, findet man in der Deduction: Nochmalige Vorstellung einer Evangelischen Gemeinde zu Cronenburg gegen die Reichsgesetze erlittenen Religions-Drangsalen rc. Beil. I. und II. abgedruckt. Vermittelst des zweiten Vertrags, und der darin ausbedungenen Aufrechthaltung der Lutherischen Religion, nahm sich nachher das hiesige Fürstl. Haus der Gemeinde gegen die Religionsbedrückungen der Catholischen Herrn und nachmals Grafen von Cronberg und des Erzstifts Mainz an, worüber 1754 eine andre Schrift im Druck erschien: Cronenbergische Religionshandlungen, wie solche unter HessenDarmstädtischer Vermittlung zwischen den ChurMainzischen Deputirten, und den Bevollmächtigten der Evangelischen Gemeine zu Cronenberg 1753 und 1754 gepflogen worden. Noch verdient hier bemerkt zu werden: Verfassung der Burg und Stadt Cronenberg im J. 1748, wo zugleich mehrere alte Urkunden von dieser Reichslehnbaren Burg angeführt sind. Vergl. auch vorher §. XCVIII. not. z). Das Cronbergische Geschlecht starb 1692 mit Graf Craft Adolph Otto aus, und Burg und Stadt dieses Namens kam an ChurMainz.

zicht leistete. Ungleich wichtiger waren die Ansprüche des NassauDillenburgischen Hauses, von Seiten Graf Johanns Gemahlin Elisabeth, einer Tochter Landgraf Henrichs III, und Schwester des unbeerbt verstorbnen Wilhelms des Jüngern. Ich wiederhole hier nicht, was ich oben (§. 93.) von dem Anlaß und den Gründen dieser Fordrung erzehlt [c]). Die Gräfin Elisabeth hatte 1506 neun Hessischen Räthen drei Libelle übergeben, in deren erstem und zweitem sie die Väterliche und Mütterliche Erbschaft, beide zum dritten Theil, und in dem dritten die Verlassenschaft ihres Bruders zur Hälfte in Anspruch nahm. Nach dem rechtlichen Spruch gedachter Räthe vom J. 1507 war Landgraf Wilhelm der Mittlere nur auf das dritte Libell sich einzulassen verbunden. Die Sache gelangte 1508 ans ReichsCammergericht, wo sie zwölf Jahre lang verhandelt wurde, bis sie endlich K. Carl V, auf Betrieb Graf Henrichs von Nassau, des Sohns der Elisabeth, dem das Amt eines Kaiserl. Geheimen Cämmerers nähern Zutrit zu der Person des Monarchen, und eben dadurch neues Gewicht gab, wider Willen des Landgrafen, und ungeachtet der Intercession vieler Reichsfürsten, von dem Cammergericht abrief, und 1521 auf dem Reichstag zu Worms den Bischöffen von Augsburg, Strasburg und Costnitz zu rechtlicher Erkenntnis übertrug, auf die auch beide Theile compromittirten. Zu gleicher Zeit kaufte Graf Henrich alle Rechte seiner Mutter Schwester, der Herzogin Mechtild von Clev, um 50,000 Goldgülden an sich, die schon ehmals auf dem Erfurter Vergleich der erbverbrüderten Sächsischen und Hessischen Häusser auf Landgraf Wilhelms des Jüngern unbeerbten Hintritt jeder der beiden Schwestern desselben, über ihr schon bestimmtes Heurathsguth, gegen Verzicht bewilligt waren, von diesen aber nicht angenommen wurden. Und nun erfolgte den 9. Mai 1523 zu Tübingen der Entscheid der Kaiserlichen Commissarien, nach welchem die verstorbene Gräfin Elisabeth von Nassau, die Mannlehen und diejenigen Güther ausgenommen, die Weiber nicht erben konnten, für ihre gesuchte Hälfte als rechtmässige Erbin ihres Bruders, Landgraf Wilhelms des Jüngern, erkannt, und dem beklag-

c) Man findet die folgende Geschichte dieses Streits am richtigsten in einer 1554 zu Frankfurt gedruckten Deduction erzehlt: Probatio Defensionis ex iure et aequitate plenissima pro illustrissimo Principe-Landgravio Hessiae &c. adversus impertinentia Nassauiensium Advocatorum responsa &c. welcher eine brevis & vera facti commemoratio in causa Nassauiensi vorgesetzt ist. Diese scheint Cortreius Transact. Passav. p. m. 62, wo er von diesem Streit weitläuftige, obgleich nicht überall richtige, Nachricht giebt, vor Augen gehabt zu haben. Man findet die hieher gehörige Stelle aus dem Cortreius auch in Mosers Teutschem Staatsrecht Th. XVI. S. 357 rc. abgedruckt. Mit Widerlegung der vielfältigen, von andern in Erzehlung der Geschichte und des Ausgangs dieses wichtigen Streits begangnen Fehler, halte ich mich nicht auf.

beklagten Theil die Erstattung aller seit Wilhelms des Jüngern Tod gezogenen Nutzungen auferlegt wurde d). Es traf also dieses Urtheil nicht nur die Katzenelenbogische Erbschaft, sondern auch selbst den Hessischen Landesantheil Wilhelms des Jüngern. Es verlangte daher Graf Henrich von Nassau, vermög dieses Urtheils, für seine ererbte Eine, und erkaufte andre Hälfte, welche leztere doch noch niemals eingeklagt worden, sogleich in die Katzenelenbogische Lande, das Ober-Fürstenthum Hessen, und die Grafschaften Ziegenhain und Nidda eingesezt zu werden, im Fall nicht Landgraf Philip ohne Aufschub erweisen würde, was darunter für Mannlehen zu achten. Vergeblich berief sich der Landgraf auf das allgemeine Recht, und das Hessische Gewohnheitsrecht insbesondre, das die Töchter der Succession in Land und Leute gegen den Mannsstamm unfähig machte, vergeblich auf die allgemeine Reichslehnbarkeit des Fürstenthums Hessen, und die von so vielen Kaisern bestätigte Erbverbrüderung mit Sachsen: die Commissarien erklärten in einem 1528 ertheilten Laudum alle diese Gründe für ungültig e). Philip der Grosmüthige ergrif also in einem Libell, wodurch er jene Richter als verdächtig verwarf, die Appellation ans Cammergericht, und obgleich die Commissarien selbst auf Schiedsrichter erkannten, die über die Ursachen ihrer Verdächtigkeit (de causis suspicionum) entscheiden sollten, und sich der Landgraf dieses gerne gefallen ließ, so blieb doch der ganze Streit, da ohnehin die bisherigen Richter drüber wegstarben, seit der Zeit auf sich erliegen. Sobald aber Philip der Grosmüthige in Gefangenschaft gerathen war, bediente sich das Nassauische Haus, so wie andre Gegner Philips, dieses bequemen Zeitpunkts, den alten Streit wieder aufzuwecken, und der Landgraf war gezwungen, seiner Gefangenschaft ungeachtet, aus Furcht noch härter darin gehalten zu werden, sich in diesen beschwerlichen Rechtshandel einzulassen. Hessen brachte vor und nach dieser Zeit die Gutachten von sechszehn einzelnen Rechtsgelehrten, und eilf Juristenfacultäten bei f): gegenwärtig aber, da der Haß des Kaisers gegen

d) Man findet den ganzen Spruch beim Cortreius l. c. und in Lünigs R.Arch. Th. XXII. oder Spicil. Secul. T. I. p. 648.

e) Cortreius l. c. nennt dieses ineptam restictionem. Wie jene Commissarien sogar die ursprünglich Hessischen Stammlande Wilhelms des Jüngern, bei noch lebendem Mansstamm, der in diesem Haus eingeführten Verzichte der Töchter ungeachtet, wider die gegenseitige Beispiele, und wider die seit anderthalbhundert Jahren bestandne, und von den Kaisern bestätigte Erbverbrüderung mit Sachsen, dennoch einer Tochter zusprechen konnten, ist allerdings unbegreiflich. Der Misbrauch des Römischen Rechts, gegen das Vaterländische Teutsche, war aber damals auf der höchsten Stufe.

f) Cortreius l. c. nennt sie alle, und beruft sich zugleich auf Kirchovii Respons. Illustrium

gegen den gefangenen Fürst so gros war, kamen natürlicher Weise auch seine Gründe in schwächeres Licht. Es erfolgte also den 3. Aug. 1548 auf dem Reichstag zu Augsburg ein Kaiserliches Urtheil, das ihm die Katzenelenbogische Lande, sammt den bisher gezogenen, zusammen auf 1200,000 Goldgülden berechneten, Nutzungen aberkannte: und als in eben dem Jahr das ReichsCammergericht wieder in Gang kam, wurden alle gegen den Landgraf bisher erhobene Prozesse, und darunter auch der Nassauische, daran von neuem anhängig g). Doch der Passauische Vertrag setzte allen Bedrängnissen des Landgrafen auf einmal Ziel. Es war darin unter andern durch einen besondern Artikel gewahrt, daß die Vollziehung der während seiner Gefangenschaft ergangenen Nassauischen Urtheile überall still stehn, der Weg gütlicher Handlung zwischen beiden Theilen versucht, im Fall aber dieser nicht verfangen wollte, der ganze Streit durch die Churfürsten, soviel ihrer mit der Sache nicht verwandt seien, und dann noch weiter durch sechs unpartheiische Reichsfürsten, innerhalb zwei Jahren entschieden werden sollte. In diesen Umständen wurden beide Theile zum Frieden geneigter, und liessen sich die Vermittlung des Churfürst Otto Heinrich von der Pfalz, Churfürst Augusts von Sachsen, des Herzog Wilhelms von Jülich, und Herzog Christophs von Würtenberg gefallen, die zu dem Ende ihre abgeordnete Räthe zu Frankfurt am Main niedersetzten h). Die Hauptschwierigkeit war, daß Landgraf Philip seine damaligen Gegner, den Graf Wilhelm von NassauDillenburg — den einzigen von mehrgedachter Elisabeth, nach seines Bruder Henrichs Tod, noch übrigen Sohn — und dessen ältesten an der Verhandlung Theil nehmenden Sohn, den Prinz Wilhelm von Oranien i), mit

rium T. III., wo man sie zusammen findet. Sie sind auch zur Zeit des Streits in 4. besonders abgedruckt worden. Johann Oldendorps Bedenken ist in den Consiliis Marburg. T. II. wiederholt worden.

g) In gedachtem Urtheil wurde dem Landgraf nicht nur die von Nassau angesprochne Hälfte, sondern auch die Clevische aberkannt, über welches letztere sich Hessen besonders beschwerte, weil diese Hälfte noch nicht gerichtlich eingeklagt worden sei. Estor in Jur. publ. Hass. p. 16 führt noch ein andres Urtheil an: Urtheil in consilio Imperiali publicirt zu Augspurg in Sachen Philippsen Landgrafens zu Hessen und Wilhelms Grafens zu Nassau, Augspurg 1551. 4to.

h) Anfangs war der Churfürst von Trier, mit den drei andern genannten, dazu bestimmt, wie aus der not. c) angeführten Deduction erhellt, an dessen Stelle aber nachher ChurSachsen trat, vermuthlich weil ChurTrier, vermög des zweiten Artikels, gewissermassen ein Mitintressent war. Eben diese Deduct. vom J. 1554 erwähnt, daß die Sessionen der delegirten Räthe haud ita pridem zu Frankfurt angefangen; sie giengen aber nicht ununterbrochen fort. Es wurde auch 1555 auf dem Reichstag zu Augsburg wegen Beilegung dieses Streits gehandelt.

i) Er nahm wegen des heimgefallnen Antheils seines verstorbnen Vatersbruders, des mehrerwähnten Graf Henrichs von Nassau, Theil daran.

mit Geld befriedigen wollte, diese aber Land und Leute verlangten. Endlich brachte doch der unermüdete Eifer der hohen Vermittler den 30. Jun. 1557 den berühmten Vergleich zu Stand, der das Schicksal der Katzenelenbogischen Erbschaft entschied. Er begreift zusammen acht Artikel:

1, Landgraf Philip von Hessen zahlt dem Graf Wilhelm von Nassau und dem Prinz Wilhelm von Oranien für alle ihre von der Gräfin Elisabeth ererbte, und von deren Schwester der Herzogin Mechtild von Clev erkaufte, Rechte und Fordrung auf Landgraf Wilhelms des Jüngern von Hessen Erbschaft an Grafschaften, Herrschaften, Pfandschaften, Landen und Leuten rc. Mobilien und Immobilien, auf gewisse Termine Sechsmal hunderttausend Gulden. Von dieser Summe sollen sogleich auf folgenden 28. Dec. zu Wetzlar 150,000 fl. baar ausgezahlt werden, andre 150,000 fl. aber mit Land und Leuten dergestalt compensirt werden, daß der Landgraf schierskünftigen ersten April des nächstfolgenden Jahrs um diesen Anschlag seinen vierten Theil an der Grafschaft Dietz, sammt den Aemtern Camberg, Weilnau, Werheim, Ellar, Driedorf, und die Hälfte an Hadamar, in dem Zustand, worin sie bei Absterben Landgraf Wilhelms des Jüngern gewesen, abtrit, und zugleich Schloß, Stadt und Amt Herborn, das Nassau bisher von Hessen zu Lehen getragen, von dieser Lehenschaft befreit *). Die dazu gehörigen Urkunden und Literalien sollen theils in Originalien, theils in glaubwürdigen Abschriften übergeben werden, auch soll dem Graf Wilhelm von Nassau, und dem Prinz von Oranien, sammt deren Erben und Nachkommen, frei stehn, mit den abgetretenen Güthern und Stücken wie mit ihren andern Erbgüthern zu walten, zu thun und zu lassen, sie zu verpfänden, zu beschweren, zum Theil oder gar zu veralieniren, doch mit Vorbehalt des im folgenden siebenden Artikel bedungenen Falls.

2, Churfürst Johann von Trier erklärt durch seine anwesende Räthe, zu gedachter Translation des bisherigen Hessischen Einen Viertheils der Grafschaft Dietz seine Lehensherrliche Einwilligung zu ertheilen, im Fall Nassau künftig nicht nur die Lehenspflicht darüber übernehme, sondern sich auch in Ansehung seiner bei dem Trierischen Lehnhof, wegen dem eröfneten Königsteinischen Antheil an der Grafschaft

daran. Letzterer war 1538 gestorben, und sein einziger hinterlaßner ehelicher Sohn und Erbe, Renatus de Chalon, war 1544 in dem Treffen bei S. Denys geblieben.

*) Hessen zahlte also 450,000 baar, und compensirte 150,000 mit Land und Leuten, wodurch sich die verwirrten Angaben vieler Schriftsteller berichtigen. — Von dem Zugehör des Schlosses Herborn, worüber sich Hessen hier der Lehenschaft begiebt, s. Beil. CCLXXXV. S. 210. Ausserdem war auch, vermög alter Lehenbriefe, das Schloß Waldenfels damit verbunden.

schaft Dietz, schwebenden Klage zu einem gütlichen Vergleich geneigt erzeige, das sich auch dieses auf billige Mittel gefallen läßt.

3, Hessen und Nassau wollen in Ansehung der zugleich abgetretenen, aber vom Reich lehnbaren, Zölle und Zollstätten der Grafschaft Dietz, die Einwilligung des Kaisers und der Sechs Churfürsten zu gedachter Translation gemeinschaftlich auszuwürken suchen.

4, Hessen behält seinen bisherigen Antheil an dem Flecken OberRoßbach. Wegen Loenberg, das Landgraf Philip bereits in andre Hände erblich verwechselt [l]), wie auch dem Baad und Dorf Ems soll es an seinem Ort verbleiben, und, in Ansehung der von Nassau angesprochnen, von Hessen aber widersprochnen, Lösung des Hessischen Theils zu Ems, jedem sein Recht vorbehalten seyn [m]).

5, Hessen soll sein bisheriges Viertheil am Dorf Dern, in der Grafschaft Dietz gelegen, sammt der Obrigkeit, Zins und Nutzungen daselbst, die Zölle und Zollstätten ausgenommen, zum Paß und Nachtlager, doch sonder Bevestigung und ohne Schaden der Unterthanen, ferner behalten.

6, Graf Wilhelm von Nassau und der Prinz von Oranien, sammt deren Erben und Nachkommen, sollen Titul und Wappen der Grafschaften Katzenelenbogen, so wie Landgraf Philip für sich und seine Erben und Nachkommen Titul und Wappen der Grafschaft Dietz, zu führen befugt seyn, sich auch wechselsweis diese Tituls einander selbst geben.

7, Im Fall mehrgenennter Prinz von Oranien und Graf Wilhelm von Nassau ohne Leibeserben abstürben, so soll alsdann dem Landgraf, auch seinen Erben und Nachkommen, die Grafschaft Dietz, und die obbemeldte Aemter und Flecken mit all ihren Oberzelten, Ein- und Zugehörungen, sammt Zoll und Zollstätten, wiederum um das Geld, dafür sie jezo dem von Nassau und Prinzen von Oranien verlassen, an sich zu kaufen fürbehalten und unbenommen, auch der von Nassau Nachkommen solches zu verstatten schuldig seyn.

8, Im Fall der Hessische Mannsstamm gänzlich abstürbe, soll dem Graf Wilhelm und dem Prinz von Oranien, Ihren Erben und Nachkommen, Eine der beiden

l) S. vorher not. a).

m) Vergl. von Ems §. LXVI. S. 512 not. l). Dieser Ort wird in einem mir mitgetheilten, und Beil. CCCXXVII. S. 242 n. 16. abgedruckten UrkundenExtract vom J. 1355 als Cöllnisches Leben angegeben: es gründet sich aber dieses Lehnrecht allein auf damalige Pfandschaft, mit der es von selbst wieder wegfiel.

beiden Grafschaften Katzenelenbogen, entweder die Ober- oder die NiederGrafschaft, in dem Stand, worin sie bei Absterben Landgraf Wilhelms des Jüngern gewesen, oder statt dessen 300,000 fl., von den Nachfolgern an diesen Grafschaften unverweigerlich eingeräumt oder bezahlt werden: und da das Sächsische Haus wegen der Erbverbrüderung mit Hessen, und der über die Katzenelenbogische Grafschaften insbesondre von den Kaisern erhaltnen Sammtbelehnung, die Anwartung und Intresse daran hat; so willigt Churfürst August von Sachsen für sich und seine Erben in erwähnten Nachfall Einer dieser Grafschaften, oder dafür der bedungenen 300,000 fl., doch so, daß es ihm und seinen Erben lediglich frei stehe, ob sie denen von Nassau, und ihren Männlichen Leibeserben und Nachkommen, Eine der mehrgedachten beiden Grafschaften, oder aber die bedungene Summe Gelds auszahlen wollen, auch den Herzogen von Sachsen Johann Friedrich dem Mittlern, Johann Wilhelm, und Johann Friedrich dem Jüngern, Gebrüdern, an Ihrem Intresse unvorgreiflich und unnachtheilig.

Auf diese Art endigte sich ein Streit, der über funfzig Jahre mit mancherlei Abwechslung geführt wurde. Wilhelm Buch erzehlt, daß eine Zeit gewesen, da sich das NassauDillenburgische Haus seine ganze Fordrung mit 20,000 fl. hätte abkaufen lassen, woran aber Johann Oldendorp, durch sichre Verheissung des rechtlichen Siegs, den Landgraf gehindert habe, der nachher vergeblich in die reuigen Worte ausgebrochen: Hätte ichs gewußt, ich wollte meine Sache nicht durch Prozeß, sondern durchs Schwert ausgemacht haben [n]). Eben dieser Chronikschreiber setzt hinzu, daß damals, zu Aufbringung der an Nassau zu zahlenden Summe, die Trankfsteuer in Hessen eingeführt worden.

§. C.

Schicksal der Katzenelenbogischen Grafschaften nach der Theilung der Hessischen Lande, und besonders der NiederGrafschaft.

Noch bleiben mir die Schicksale der Katzenelenbogischen Grafschaften nach der Theilung des Hessischen Hauses übrig: ich schränke mich aber auch hier nur auf die allgemeinen Landesverändrungen ein, auf die sich der heutige Umfang und Angehörung derselben gründen. Unter den vier hinterlassenen Söhnen Landgraf Philips des Grosmüthigen erhielte, vermög des väterlichen Testaments, Wilhelm das Nieder-

n) wie schon Im. Weber in Emblematibus Hassiac. p. 23 aus jener Chronik angeführt hat. Das erste Datum meldet auch Estor. Jus publ. Hass. p. 275.

NiederFürstenthum Hessen, Ludwig das OberFürstenthum, Philip die NiederGrafschaft Katzenelenbogen, und Georg die OberGrafschaft. Die beiden letztgenannten Grafschaften wurden zusammen für ein Viertheil der ganzen Verlassenschaft gerechnet. Philip der Grosmüthige hatte ausserdem seinen mit der Margaretha von der Saal erzeugten sechs Söhnen, die den Namen der Grafen von Dietz führten, mehrere Aemter, und darunter aus hiesigen Gegenden Umstadt, Homburg vor der Höhe und Bickenbach, erblich angewiesen: sie starben aber alle unbeerbt, und der letzte derselben, Christoph Ernst, wurde 1570 in lebenslängliche Gefangenschaft nach Ziegenhain gebracht, wo er 1603 sein Leben beschloß. Die Vier Brüder verglichen sich daher 1577 über eine Theilung der heimgefallnen Aemter. Diesen und die weiter vorkommenden Verträge umständlich auseinander zu setzen, gehört in die Hessische Geschichte: ich bleibe hier überall nur bei dem stehn, was die zu den Katzenelenbogischen Grafschaften heut zu Tag gehörigen Ländertheile und ihre Vererbung betrift. Landgraf Georg, der Stifter des Darmstädtischen Hauses, erhielt also aus jener Theilung das Schloß Bickenbach, die Caplanei Alsbach, und WenigenUmstadt; das Amt Homburg vor der Höhe fiel den beiden ältesten Brüdern in Gemeinschaft zu, und Umstadt sollte ferner zur Unterhaltung des gefangnen Grafen dienen. Landgraf Philip starb zuerst, und zwar unbeerbt, ohne daß seine Regierung in der NiederGrafschaft eine erhebliche Verändrung herfürgebracht hätte; man müßte dann das von ihm, zum künftigen Wittwensitz seiner Gemahlin, bei Braubach erbaute Schloß Philipsburg dahin rechnen. Die drei übrigen Brüder theilten sich 1584 in seinen Nachlaß. Landgraf Wilhelm von Cassel erhielt die drei Aemter Rheinfels, Reichenberg und Hohenstein, die damals die ganze NiederGrafschaft Katzenelenbogen, das zum Amt Hohenstein gezogene Kirchspiel Katzenelenbogen eingerechnet, begriefen; nur das Amt Braubach ausgeschlossen, das des verstorbenen Landgraf Philips Wittwe zu ihrem lebenslänglichen Witthum vorbehalten bliebe. Die beiden andern Brüder erhielten ihre Vergütung anderwärts, und dem Landgraf Georg I. von Darmstadt fiel namentlich, ausser den Aemtern Schotten und Stornfels im OberFürstenthum Hessen, das ganze Amt Homburg vor der Höhe zu. Hierzu kam endlich 1602 auch das, vorerwähntermassen zum Witthum verschriebene, Amt Braubach, woran die damaligen drei Hessischen Linien zu gleichen Theilen giengen; wiewohl Landgraf Ludwig von Marburg sein Drittheil in eben dem Jahr an Cassel vertauschte, das von der Zeit an zwei Drittheil, so wie HessenDarmstadt nur Eines, besaß. Der berühmte

Marburgische Successionsstreit gab dieser Verfassung nicht lange darauf eine andre Gestalt: dann Langraf Ludwig V. von Darmstadt erhielt 1623 durch ein Reichshofrathsurtheil die ganze Marburgische Verlassenschaft, zum Ersatz der bisherigen Nutzung aber unter andern die NiederGrafschaft Katzenelenbogen, wurde auch 1626 durch Kaiserliche Commissarien eingesetzt, und Landgraf Georg II. sicherte sich diesen Besitz noch weiter durch einen mit Cassel 1627 errichteten Hauptvertrag. Letzterer trat 1643 seinem Bruder Johann, abschläglich an dessen DeputatenGeldern, die Herrschaft Eppstein, auf ihn und seine Männliche Nachkommen erblich, ab, und räumte ihm ausserdem das Amt Braubach, mit Inbegrif der Hessischen Hälfte an Ems, sammt dem Kirchspiel Katzenelenbogen, gegen eine Schuld von 40,000 Rthlr. pfandweis ein. In diesem Zustand befand sich die NiederGrafschaft, als die Landgräfin Amalia Elisabeth, die Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes Wilhelms VI, dem Vertrag vom J. 1627 öffentlich widersprach, das Glück des Kriegs versuchte, und dadurch sowohl, als durch die veränderte politische Lage Teutschlands überhaupt, 1648 den Landgraf Georg II. zu einem von dem vorigen sehr verschiednen Vergleich brachte. Er trat vermittelst desselben unter andern die NiederGrafschaft Katzenelenbogen, deren sich die Casselischen Völker 1647 wieder bemächtigt hatten, auf ewig an dieses Haus ab: weil aber Landgraf Johann, wie gesagt, damals im Besitz des Amts Braubach, und des Kirchspiels Katzenelenbogen war; so wurde ausgemacht, daß es, nach seinem und seiner Männlichen Nachkommen Abgang, dem Casselischen Haus freistehn solle, seine ehmals besessene zwei Drittheile an Braubach, nebst dem ganzen Kirchspiel Katzenelenbogen, gegen das aus der Marburgischen Verlassenschaft erhaltne Aequivalent, wieder an sich zu tauschen. Landgraf Johann starb 1651 ohne Erben, Cassel machte aber von seinem Austauschungsrecht keinen Gebrauch, und als es König Friedrich von Schweden, und dessen Bruder Prinz Wilhelm, 1747 in Bewegung brachten, so berief sich HessenDarmstadt, ausser andern Gründen, auf die Verjährung, erhielt auch 1748 ein Kaiserl. Manutenenz-Decret auf den OberRheinischen Craiß, bis sich endlich beide Fürstl. Häuser 1767 gütlich darüber verglichen, und das HessenCasselische, gegen 500 fl. jährliche Cammergefälle, auf jene Wiederlösung auf ewig Verzicht leistete [a]). Eben dieses Fürstl. Haus trat

a) Diese 500 fl. werden jährlich aus dem Zoll zu St. Goar bezahlt. Es sind überhaupt über diesen Streit von beiden Seiten folgende Schriften erschienen:

Kurtzer Bericht über des F. Hauses HessenCassel Einlösungsrecht auf Schloß, Stadt und Amt Braubach, wie auch das Kirchspiel Katzenelenbogen. Marburg und Hanau 1747. fol.

trat 1648 seinen Theil an der NiederGrafschaft, mit Vorbehalt der Landeshoheit und andrer hohen Gerechtsame, die ein besondrer ReservatenComissarius zu St. Goar zu wahren hat, an Landgraf Ernst, den Stifter der Rotenburgischen Linie, erblich ab, und in dieser Verfassung ist sie noch jezo. Uebrigens hat die NiederGrafschaft Katzenelenbogen überhaupt unter dem Hessischen Haus durch neue Erwerbungen keinen beträchtlichen Zuwachs erhalten [b]): dann blose Bereicherungen durch Zehnten, wie z. B. die heimgefallnen Zehnten zu Reizenhain, Gemmerich, OberWallmenach, Castorf, und die von dem St. Castorstift zu Coblenz erkaufte [c]), oder kirchliche Patronatveränderungen, sind mir hier für meine Absicht theils zu unerheblich, theils kommen sie ohnehin schon gelegenheitlich in der Geschichte vor. Indessen machten doch die unter der Hessischen Regierung neu aufgekommnen berühmten Gesundbrunnen zu Schlangenbad und LangenSchwalbach, welchen letzten der Worm-

Zuschrifftlich eröffnete Gedancken eines guten Freunds über den Fürstl. HessenCasselischen kurtzen Bericht rc. Wahrhaussen 1747. fol.

Fürstl. HessenDarmstädtische kurtze, doch gründliche Information von dem Ohngrund des von dem Fürstl. Hauß HessenCassel auf zwey Drittheil an der Veste Marxburg, Schloß Stadt und Ambt Braubach, wie auch das Kirchspiel Katzenelenbogen, anmaßlich formirend aber niemals existirten sogenannten Einlösungs- sodann des zwar existirt, Hessen-Casselischer Seits aber niemals ausgeübt, sondern tam expresse quam tacite begeben, und durch rechtsbeständige Verjährung gäntzlich erloschnen Wiederaustauschungs-Anspruchs. Darmstadt 1747. fol.

Nähere Erläuterung, wie es mit dem Fürstl. HessenCasselischen Umtauschungsrecht auf Braubach und Catzenellenbogen eigentlich bewandt rc.

HessenDarmstädtische Anmerkungen über die HessenCasselische sogenannte nähere Erläuterung rc.

Kurtzgefaßte Widerlegung der Hessen-Darmstädtischen sogenannten Information &c. Cassel 1748.

Unterschiedliche Ursachen, warum die so betittulte Kurtzgefaßte Widerlegung der HessenDarmstädtischen sogenannten Information &c. vor allzukurtz gefaßt zu halten seyn mögte. 1748.

Beweiß daß die Remedia Restitutoria ex Instrumento Pacis Westphalicæ überhaupt, und bey der von dem Fürstl. Hauß HessenCassel an das Fürstl. Hauß HessenDarmstadt verkündeten Wiederlös- oder Umtauschung des Amts Braubach und Kirchspiels Catzenellnbogen insbesondre keiner Præscription unterworffen seyen. 1748.

Abdruck des bei Hochpr. ReichsHofrath den 9. Febr. 1748 ergangenen Conclusi in Sachen HessenDarmstadt contra HessenCassel rc. Darmstadt.

b) Das Dörfgen Hüncherod soll Hessen von den Herrn von Cloedt erkauft, und der Vogthei Pfalzfeld einverleibt haben.

c) Diese Zehnten werden in der not. a) bemerkten Darmstädtischen Deduction sub rubro: Kurze doch gründliche Information &c. S. 10 §. V. angeführt.

Wormsische Arzt Tabernomontanus 1569 zuerst in Gang brachte, in dem Nahrungszustand der NiederGrafschaft einen merklichen Unterschied [d]). Das zwischen Hessen und NassauDillenburg gemeinschaftliche Bad zu Ems ist zwar ältern Ursprungs, hat aber doch seine heutige Aufnahm gleichfalls den neuern Zeiten zu danken [e]).

§. CI.

Zuwachs der OberGrafschaft unter der HessenDarmstädtischen Regierung.

Ungleich reicher an glücklichen Verändrungen ist die OberGrafschaft Katzenelenbogen; sie nahm unter dem Hessischen Haus wohl um ein Viertheil zu. Ich wiederhole nicht, was ich von dem wichtigen Zuwachs der Aemter Umstadt, Homburg vor der Höhe, des Schlosses Bickenbach, und andrer minder erheblichen Stücke, schon vorher weitläuftig genug erzehlt, und bleibe hier nur bei der Darmstädtischen Linie stehn [a]). Die OberGrafschaft war, wie gesagt, dem Landgraf Georg I, dem Jüngsten der Söhne Philips des Grosmüthigen, zugefallen; freilich ein geringes Erbe für einen Fürsten: aber was seinem Land an Umfang fehlte, ersetzte die hohe Weisheit, womit er es nutzte. Er half überall der Cultur auf, versuchte sogar den Seidenbau, legte die Gegenden am Rhein durch den angefangenen Landgraben trocken, tauschte (1579) die Mainzischen Rechte nnd Gefälle in Stockstadt und Wolfskehlen gegen die seinigen in den Dörfern Astheim und Dudenhofen, und tilgte die Ansprüche dieses Erzstifts auf die Hälfte an Bischofsheim mit Geld [b]), brachte den beträchtlichen Gehborner Hof von dem Kloster

d) Man findet das Historische von den Mineralischen Quellen zu LangenSchwalbach am besten in einer in Schlözers Staatsanzeigen vom Jahr 1782, Heft VI. S. 225 rc. eingerückten Nachricht zusammen, wo zugleich die Schriftsteller angezeigt sind, die von den Heilkräften dieser Wasser gehandelt. Vergl. §. IV. S. 32 not.

e) Vergl. §. XIV. S. 156 not. m) und S. 157.

a) Ich bitte aber nicht zu vergessen, daß ich hier keinen Abriß der Darmstädtischen Geschichte, sondern nur eine allgemeine Uebersicht der neuen Erwerbungen, und auch hier allein der erheblichsten, gebe, durch welche die OberGrafschaft das heutige Ganze ausmacht.

b) ChurMainz hatte seine Rechte in den Dörfern Stockstadt und Wolfskehlen ohne Zweifel erst in spätern Zeiten von den Herrn von Wolfskehlen, zum Theil auch den Schenken von Erbach, durch Kauf erhalten, und wollte diese Orte bei der Ablösung der Gernsheimer Pfandschaft (1521) sogar ins Amt Gernsheim ziehn, wogegen sie aber Hessen mit Recht als von uralten Zeiten in die Zent zum Holengalgen gehörig angab, und behauptete. Vergl. §. X. S. 82 rc. Im J. 1467 hatten Graf Philip von Katzenelenbogen und Graf Philip zu Hanau, Vogthei, Beede und Atzung in Astheim, und Landgraf Wilhelm der Jüngere kaufte 1486 Peter von Fürstenbergs Güther daselbst, wozu auch ein Viertheil am Gericht des Dorfs gehörte, um 1300 fl. Vergl. §. X. S. 87 not. f). Von dem Dorf Bischofsheim vergl. §. XXXIV. S. 287 u. §. XIII. S. 130 not. l).

ster Eberbach an sich [c]), erkaufte von dem St. Stephansstift in Mainz den Zehnten und die Pastorei zu Raunheim [d]), und von einem von Rensdorf die Höfe Cranigstein und Sensfeld, baute an beiden letztern Fürstliche Häuser, zu Darmstadt aber ein weitläuftiges Schloß, stiftete dreizehn Schulen 2c., und doch war bei seinem Tod sein Land ohne Schulden, und seine Cassen gefüllt. Solche Wunder verrichtete schon damals der Cammeralgeist, aber der eigne Cammeralgeist eines Fürsten! Sein Sohn und Nachfolger, Ludwig V, der sein Haus durch den glücklichen Ausgang des Marburgischen Nachfolgestreits auf den Gipfel seiner Gröse erhoben sah, fand ausserdem auch zu Erweitrung der OberGrafschaft eine günstige Gelegenheit. Die damalige ältere IsenburgBüdingische Linie stund mit Graf Henrich auf dem Aussterben. Er hatte, zum Theil von seinem Bruder und Voreltern, beträchtliche Schulden auf sich, sein nächster Stammvetter, Wolfgang Ernst, drohte zum voraus, sich ihrer nicht anzunehmen, und weil er auf diese Art der Ehre seines Namens nach seinem Tod, nebenher wohl auch der in seinem Landesantheil eingeführten Lutherischen Religion, von seinen reformirten Stammverwandten Nachtheil fürchtete: so verkaufte er im J. 1600 das ganze Amt Kelsterbach, namentlich die Dörfer Langen, Egelsbach, Mörfelden, Kelsterbach, Nauheim und Ginsheim, sammt dem Haus Kelsterbach, dem Hof Gunthof und einem Hof zu Ginsheim, um 356,177 fl. erb- und eigenthümlich an Landgraf Ludwig. Dieser Graf Henrich, der gleich im folgenden Jahre starb, hatte von seinen Schwestern noch weibliche Erben, besonders die Grafen von Kirchberg; sein Vater hatte ausserdem aus einer unstandsmäsigen Ehe mit der Catharina Gumpelin von Gelnhaar mehrere Kinder, und darunter den Graf Hans Otto, erzeugt [e]), und alle diese traten 1604 - 1629 ihr Recht nicht nur auf das Amt Kelsterbach, sondern auch überhaupt auf ihren in Anspruch genommenen Antheil an den Isenburgischen Landen, dem Landgraf käuflich ab. Soviel weniger konnten die übrigen Isenburger Seitenverwandten mit ihren Klagen wider den Kelsterbacher Kauf aufkommen; sie wurden im dreissigjährigen Krieg vielmehr selbst, wegen

c) Vergl. weiter §. XII. S. 125 2c.

d) Vergl. §. XIII. S. 130 not. k). Wegen des Dorfs Bauschheim vertrug sich Landgraf Georg I. mit Graf Wolfgang von Isenburg 1575, daß, obgleich dieses Dorf seine Kirche, und Hessen die Collatur habe, also auch einen eignen Pfarrer setzen könnte, der Isenburgische Pfarrer zu Ginsheim doch diese Kirche als ein Filial versehen, und die dazu gehörige Nutzungen ziehen solle, wenn er, bei seiner Bestellung zur Pfarrei Ginsheim, zugleich bei Hessen um die Collatur von Bauschheim bitte, und sie erhalte. Aus dieser Anmerkung wird dasjenige verständlicher, was ich §. XIII. S. 131 not. q) davon gesagt.

e) Vergl. von diesem Familienzusammenhang Fischers Isenburg. Stammt. Tab. X. S. 226.

wegen gebrochnem Landfrieden, mit Ludwig V. in einen Prozeß beim Reichshofrath verwickelt. Eben dieser Landgraf brachte von ChurMainz 1608 den Wald Münchsbruch, bei Haselech, gegen die vormals Bickenbachische und Erbachische Garben in der Gernsheimer Gemarkung, und 2000 fl. an sich [f]), und legte, gleichfalls im J. 1608, durch Ausrodung eines wilden Gebüsches den sehr beträchtlichen Rheinfelder Hof an, kaufte auch 1624 die Hälfte der sogenannten Knoblauchsau in der vormals Poppenheimer, nunmehr Erfelder Gemarkung [g]). Unter seinem Sohn und Nachfolger, Georg II, endigten sich die vorgedachte Streitigkeiten mit Isenburg damit, daß ihm Kaiser Ferdinand II. die ganze Grafschaft Isenburg als ein verwürktes Reichslehn einräumte. Die Isenburger suchten, wie leicht zu denken, ihre Rettung bei den Schweden, und weil diese Parthie damals die Oberhand hatte, und Georg II. überhaupt des Streits müde war, so ließ er sich 1642 in einen Hauptvergleich mit Isenburg ein, der hernach im Westphälischen Frieden, der Isenburgischen Bemühung, ihn wieder umzustossen, ungeachtet, bestätigt wurde. Hessen begab sich darin der Grafschaft Isenburg, und behielt sich nur Titul, Wappen und das Recht der Nachfolge auf den Abgang des Isenburgischen Mannsstamms vor: Isenburg entsagte dagegen allen Rechten auf das Kelsterbacher Amt, auf die angesprochne Jagdgerechtigkeit auf Hessischem Territorium, besonders im Raunheimer Bruch [h]), und trat die Kellerei Cleeberg und das Dorf Königsteden an Hessen ab [i]). Diese äussere dem Darmstädtischen Haus im dreissigjährigen Kriege zugefallnen Vortheile wurden indessen durch die traurigen Spuren der Verwüstung, die er, und zumal die

f) Vergl. was ich von dem Münchsbruch, den Landgr. Ernst Ludwig durch ein darin angelegtes Jagdhaus noch bekannter gemacht, §. X. S. 85 und §. XXXIV. S. 290 weiter erläutert habe.

g) Diese Au, nebst einer andern dabei liegenden, das Pfalzgrafen Wehrt genannt, gehörte im dreizehnten Jahrhundert der Familie zum Jungen, aus welcher Henco oder Heinz zum Jungen, ReichsStadtSchultheis und Burgmann zu Oppenheim, von Kaiser Carl IV. verschiedne Privilegien erhielt. Glafey Anecd. n. CLI. p. 241, CLII. p. 243, CLVII. p. 248. Beide Auen hiessen von ihm die Schultheissen Auen. Henrich zum Jungen verkaufte sie 1469 als Allodium an Henrich Gellhausen, gewesenen Burgmann zu Oppenheim, durch dessen Tochter sie auf einen Johann von Knoblauch kamen, von dem die eine der beiden Auen den mehrerwähnten Namen führt, und bei dessen Familie sie lange geblieben, aber zuletzt doch wieder auf andre fiel. Landgraf Ludwig V. kaufte die gedachte vier Achtheil der Knoblauchsau von der adlichen Familie der Knebel von Katzenelenbogen, und noch ein Achttheil kaufte Landgraf Georg II. im J. 1642 von einem Herrn von Frankenstein, dem es Johann Knebel 1608 gleichfalls verkauft hatte. Die übrigen drei Achttheil sind an ChurPfalz gekommen, woraus nachher mancherlei Irrungen zwischen Pfalz und Hessen entstanden. Vergl. §. VI. S. 40.

h) S. davon weiter §. IX. S. 75 ꝛc.

i) welches aber erst 1685 durch Kaiserl. Commissarien an Hessen eingeräumt wurde.

die hinzugekommene Pest, wie überall, also besonders auch in hiesiger Gegend zurückließ, bei weitem überwogen. Die Entvölkerung wurde so gros, daß von 73 Mann, und überhaupt 300 Seelen, die GrosBieberau 1634 stark war, zwei Jahre darauf kaum 10 Mann übrig waren k). Noch im J. 1695 hatte Biebesheim nur 34, Pfungstatt 44, Bickenbach 10, Seeheim 14, und Jugenheim 12 Mann ꝛc., Orte, die jezo wenigstens dreimal, und zum Theil viermal so stark sind: man kann also leicht auf den vorhergehenden Zustand zurückschliessen. Manche kleinere Dörfer giengen auf immer ein, andre waren wenigstens ganz von Einwohnern verlassen, und mußten von neuem mit Menschen besetzt werden l). Bei dem allen fand Landgraf Georg II. noch Mittel, die OberGrafschaft mit verschiednen erheblichen Erwerbungen zu bereichern. Die Hälfte an FränkischCrumbach will ich nicht hieher rechnen, weil sie nachher das Fürstl. Haus, vermuthlich wegen der Verbindung des Orts mit der Reichsritterschaft, wieder an die Freiherrl. von Gemmingische Familie verkaufte m). Aber er brachte auch 1658 von Graf Joh. Christ. Ferd. von Heussenstamm die Güther und Rechte seiner Familie in Grevenhausen, sammt der Reichslehnbaren Burg daselbst, um 22000 fl. n), und 1661 die Hälfte des Fleckens Eberstadt, mit vielerlei zerstreuten Zinsen, von Graf Em. Max. Wilh. von Schönburg um 21000 fl. an sich. Dieser Ort war ursprünglich ein Zugehör der kleinen Herrschaft Frankenstein, und die andre Hälfte war in den Händen der adlichen, noch jezt blühenden, Frankensteinischen Familie, durch die auch die Grafen von Schönburg zu ihrem Antheil an Eberstadt gekommen. Landgraf Ludwig VI. machte 1662 diese Erwerbung vollständig, indem er jener Familie das Reichslehnbare Schloß Frankenstein, sammt der übrigen Hälfte an Eberstadt, und die Dörfer Ober- Nieder- und SchmalBeerbach, Stettbach, Allertshofen, und die Lehenschaft über das damals von Wallbrunnische Dorf Hoxhohl, mit mehrern

k) Wer nähere Nachrichten verlangt, lese die kurze Erzehlung desjenigen, so sich sonderlich um Lichtenberg von 1422 – 1682 zugetragen, in Retters Hess. Nachrichten Th. I. S. 97 ꝛc.

l) Vergl. oben §. IV.

m) Ich habe von dem Schloß Rodenstein, und dem zugehörigen, zum RitterCanton Ottenwald gerechneten, Dorf FränkischCrumbach, und andern Appertinentien, schon §. LVII. S. 467 ꝛc. umständlich gehandelt. Die verschiednen Erbfolger, nach Abgang des Rodensteinischen Stamms, und wie dadurch die Frhrn von Gemmingen Hornberg zu drei Quart, die Frhrn von Pretlack aber zu Einer Quart gekommen, erläutert eine besondre Tabelle in der ohne weitern Titul von Freiherrl. von Gemmingischer Seite im Druck erschienenen Species facti S. 10.

n) Vergl. §. XXXIV. S. 295, LXVII. S. 515, wo ich weiter erläutert, wie die Herrn von Heussenstamm durch eine Münzenbergische Nebenlinie zu ihrem Antheil an Gräfenhausen gekommen.

rern einzelnen Zinsen, um 88,000 fl. abkaufte o). Nicht lange hernach (1671) tauschte eben dieser Landgraf von der Familie von Schrautenbach das Dorf Rodau, Amts Lichtenberg, gegen einen beträchtlichen Hof in Gundernhausen an sich, und 1676 erwarb er von den adlichen Geschlechtern von Wallbrunn und Mosbach die unter Hessischer Obrigkeit, unweit Tribur, Ginsheim und Astheim gelegne, Reichslehnbare Rheinau. Während der Minderjährigkeit Landgraf Ernst Ludwigs fiel dem Fürstl. Haus der Hof Beerbach in der NiederGrafschaft, den es ehmals von dem Kloster oder nachherigen SammtHospital Grunau an sich getauscht hatte, von einem von Andrimont als eröfnetes Lehen heim p), von den Grafen von Isenburg wurde 1687 der Hof Schönau, unweit Rüsselsheim, erkauft q), und der Hof Grebenbruch wurde aus dem gleichgenannten Teich angelegt. Hätte nicht, wie man erzehlt, der Religionseifer den Französischen Flüchtlingen eine freie Aufnahm in Darmstadt versagt, so würden sie vermuthlich den Handel und Wandel hier verbreitet haben, den sie nach andern Orten übertrugen. Indessen räumte man doch 1699 einer guten Anzahl derselben die Herrschaftlichen, durch den dreissigjährigen Krieg sehr heruntergekommenen Güther in Rohrbach, Wembach und Hain gegen einen jährlichen Fruchtpacht ein; im Kelsterbacher Amt legten sie Walldorf an, und bauen zugleich den Gunthof. — Die obengedachte Streitigkeiten mit dem Isenburgischen Haus kamen endlich, so weit sie durch den Hauptvertrag von 1642 noch nicht entschieden waren, 1710 zu einem gütlichen Vergleich. HessenDarmstadt entsagte darin seinem von Graf Hans Otto, und dessen Töchtern, herrührenden vorerwähnten wichtigen Fordrungen; dagegen zahlte ihm Isenburg nicht nur 100,000 fl., sondern sicherte ihm auch den Anfall der beiden Dörfer Sprendlingen, und NeuIsenburg, oder des sogenannten Welschen Dorfs, sammt den Höfen Dörrhof und Göhspitz, mit allen dazu gehörigen Waldungen, im Fall eine der Isenburgischen Hauptlinien, entweder die Offenbachische, oder die Büdingische, ohne Männliche Erben abgienge; und sollten alsdenn jene 100,000 fl. der übrig bleibenden Hauptlinie wieder von Hessen zurückbezahlt werden. Zugleich wurde der Vertrag von 1642 in allen seinen Puncten, soweit sie hier nicht abgeändert worden, von neuem bestätigt. In einem Neben-

receß

o) Ich habe schon S. 519 not. e) die Stellen angeführt, wo ich sowohl dem von Schloß Frankenstein, als der davon benannten adlichen Familie gehandelt. Eben daselbst kommt die Geschichte vom Frankensteinischen Eselslehen, und S. 455 not. l) ein Beitrag zu der Genealogie dieses Geschlechts vor.

p) Vergl. §. XII. S. 123, und besonders Beil CCCCV. S. 310 not. *.

q) Vergl. §. XIII. S. 131 not. q).

receß von 1711 trat Hessen noch weiter sein Vogtheigericht, sammt dem Pfarrsatz und aller Geistlichkeit zu Sprendlingen, an Isenburg ab; auch sollte letzteres nunmehr in dem bisher strittig gewesenen Filial Götzenhain einen eignen lutherischen Pfarrer unter gewissen Bedingungen zu bestellen befugt seyn. Der ganze Vertrag wurde, auf beider Parthien Ansuchen, vom Kaiser bestätigt [r]). — Landgraf Ernst Ludwig häufte freilich Schulden aufs Land: er eröfnete aber doch zugleich unversiegliche Quellen zu neuem Ersatz. Er kaufte, wie ich schon oben (§. 97.) weiter erzehlt, das Amt Seeheim um 221,750 fl. von den Grafen von Erbach, kaufte von den Herrn von Wallbrunn 1722 erstlich den Hof zu Hardenau um

r) Graf Wolfgang von Isenburg hatte sich den 9. Jun. 1597 mit seinen beiden Geschwistern Hanns Otto und Amaley wegen ihres Deputats und Alimenten verglichen. Vielleicht wird es doch manchem nicht unangenehm seyn, wenn ich zu Erläuterung dieses Anspruchs sowohl, als aller bisher gedachten Isenburgischen Streitigkeiten mit Hessen, folgenden Theil der Isenburgischen Stammtafel, doch mit Uebergehung aller nicht hieher gehörigen Personen, einrücke:

Ludwig
Graf von Isenburg Büdingen
succ. 1461. † 1511.

- Philip, succ. 1511. † 1526.
  - Anton
    Gem. 1, Elisabeth T. Graf Johanns von Wied. Verm. 1522. † 1542.
    „ 2, Catharina Gumpelin von Gelnhaar. 1553.
    - (1) Wolfgang, succ. 1560. † 1597 unbeerbt.
    - (1) Henrich, succ. 1560. † 1601 unbeerbt. Er verkauft 1600 das Amt Kelsterbach an Hessen.
    - (1) Sibylla, geb. 1540. Gem. Sigmund Burggr. zu Kirchberg 1562. Ihr Sohn, Georg, entsagt 1629 gegen Hessen Darmstadt allen Ansprüchen auf Isenburgische Erbschaft.
    - (2) Hans Otto, † 1635. tritt seine Rechte auf Isenburgische Erbschaft 1629 an Hessen Darmstadt ab.
    - (2) Amalie.
- Johann III., succ. 1511. † 1533.
  - Philip, geb. 1526. † 1596.
    - . . .
    - Wolfgang Ernst, succ. 1596. † 1633. Er widerspricht dem Kelsterbacher Verkauf, und processirt mit Hessen Darmstadt.
      - Wolfgang Henrich, † 1653. Stifter der noch blühenden Offenbachischen Hauptlinie.
      - Johann Ernst, † 1673. Stifter der noch blühenden Büdingischen Hauptlinie.

um 20,000 fl. s), und dann, in eben dem Jahr, das Schloß und Dorf Ernsthofen, mit den kleinen Dörfern Aspach, KleinBieberau, Hoxhohl, Neutsch, und vielen zerstreuten Gefällen in andern umliegenden Orten, um 71,750 fl. t), und legte endlich, durch Vermählung seines Erbprinzen und Nachfolgers, Ludwigs VIII, mit der Erbgräfin von Hanau, den Grund zur Erwerbung der sehr beträchtlichen Grafschaft Hanaulichtenberg u). Diesen wichtigen Anfall brachte der jezt regierende Landgraf dem Fürstl. Hause würklich zu: er geht mich aber hier, wo ich nur von der OberGrafschaft Katzenelenbogen rede, weiter nicht an. Ich sage also lieber, daß die gegenwärtige Regierung die Cultur des Landes, zumal die Viehzucht, und den seit dem dreissigjährigen Krieg so sehr verminderten Weinbau, selbst mit dem grosmüthigsten Aufwand des Fürsten, zu erheben sucht, und daß, wenn alle Absichten in eben der Vollkommenheit erreicht werden, als sie höchsten Orts gemeint sind, die spätere dankbare Nachwelt noch die Früchte erndten wird. Ich darf hier den sehr beträchtlichen Anbau des Krapps, oder der Färberröthe nicht vergessen, der der OberGrafschaft einen neuen Nahrungszweig verschaft, und soviel gewisser auf die Zukunft sichert, da der hiesige Krapp unter den vorzüglichsten seiner Art gehört. Die neuangelegte Krappmühle zu Pfungstatt gleicht daher schon jezt, ihrem Umfang nach, einem Dorf. Es war diese ganze menschenfreundliche Anstalt ein Privatunternehmen der leztverstorbenen Landgräfin. Wie könnte ich mit einem grösern Namen schliessen?

s) Dieser Hof gehörte ursprünglich der adlichen Familie von Hardenau, die davon den Namen führte, und 1562 mit Hans von Hardenau zu Zwingenberg ausstarb. Daß dieser Hof in ältern Zeiten ein kleines Dorf gewesen, in das er 1782 von neuem umgewandelt worden, habe ich schon §. IV. bemerkt.

t) Vergl. Retters Hess. Nachr. St. II. S. 189, wo er zugleich zu der Genealogie der Familie von Wallbrunn Beiträge liefert.

u) In denen wegen der Hanauischen Succession gewechselten Streitschriften wird jede der beiden Hanauischen Grafschaften auf 300,000 fl. jährl. Einkünfte angeschlagen.

Einige

Einige Zusätze und Verbesserungen.

Ich hänge zuletzt noch einige Zusätze und Verbesserungen an. Kenner, und vielleicht ich selbst, mögten ihrer wohl mit der Zeit noch ungleich mehrere nöthig finden, wie sich von einem Werk von so unendlichem Detail, als das gegenwärtige, nicht anders erwarten läßt. Es ist freilich leichter, einen Fehler zu finden, als eine Wahrheit zu sagen.

Ich fange mit der Abhandlung über die Quellen der Hessischen Geschichte an. Was ich S. XV von Liebknechts, Webers und Aiermanns hinterlaßnen Manuscripten gesagt, daß sie hieher erkauft worden, bedarf noch einiger Erläuterung. Die Liebknechtische Wittwe schickte aus eigner Bewegung manches dieser Art hieher, wovon aber das wenigste die Hessische Geschichte angeht. Von dem Weberischen Nachlaß kam nichts unmittelbar hieher, sondern es wurde alles versteigt: es bereicherte aber Aiermann aus dieser Versteigerung seine Sammlungen, und da nach seinem Tod seine Bibliothek auf eben die Art zerstreut wurde, so kaufte die Wittwe mancherlei Chroniken, und darunter besonders die vom Wilhelm Buch, mit einigen andern unerheblichen Scripturen, namentlich auch eine Urkundensammlung über die adliche Familie von Sassen, an sich zurück, und schickte sie, gegen einen Gnadengehalt, an hiesiges Archiv ein. Es sind also wohl von keinem dieser Gelehrten die Manuscripte vollständig hieher gekommen. — Der S. XX angegebene Fortsetzer der Hessischen Congeries heißt nicht Boynhold, sondern Bögehold. — Der Verfasser der Hessischen ReimChronik Johann Ratz, wie er S. XXI richtig genennt wird, ist vorher S. XV durch einen Gedächtnisfehler Martin Ratz genennt. — Die unerheblichen Annales Hombergenses, deren ich S. XXIV erwähnt, sind in den Marburgischen Beiträgen (1749) St. II. S. 246 ꝛc. abgedruckt. — Ueber die, nach eben der S. XXIV, angeblich in der Kaiserl. Bibliothek zu Wien befindliche bisher unbekannte Hessische und Thüringische Chronik, deren Daseyn verschiedne Schriftsteller so zuversichtlich behauptet, habe ich, meiner damaligen Zusage gemäs, nähere Erkundigung eingezogen. Der berühmte Aufseher jener Bibliothek, Herr Kollar, weiß von keinem solchen Manuscript. — Der Sammler der S. XLVII angeführten Centones Historici ist wohl, vermög der im Titul angebrachten drei lateinischen Buchstaben I. A. B., kein andrer, als der ältere Archivrath Johann August Buchner, von dem gleich drauf weiter gere-

det wird. — In dem Dorfregister S. LIII ist bei dem Amt Kelsterbach das zu Anfang dieses Jahrhunderts neuangelegte Dorf Walldorf vergessen worden.

In dem Text selbst liefert S. 261 zu dem, was ich S. 108 ꝛc. von den Reliquien des heil. Goars gesagt, noch einen kleinen Nachtrag.

Das Kloster Besselich wird S. 121 irrig an den Rhein, zwischen Valendar und Ehrenbreitstein, gesetzt, wo sich ein gleichgenannter Hof findet; der andre Hof dieses Namens, aus dem es würklich entstanden, liegt auf der rechten Seite der Lahn, zwei Stunden von Hadamar, wie ich schon in der Geschichte selbst an einem andern Ort erinnert.

Ich konnte S. 123 den eigentlichen Stifter des Klosters Berbach noch nicht bestimmen, wofür man irrig den Graf Gerlach von Nassau annimmt. Eine mir später zugekommne Urkunde vom J. 1344, die ich in dem Urkundenbuch, mit einer erläuternden Anmerkung, abdrucken lassen [a]), giebt näheres Licht darin.

Unter den Katzenelenbogischen Pfarrdörfern ist S. 141 Arheilgen übergangen worden, dessen kirchliche Verfassung ich daher in der Anmerkung nachhole [b]).

Ich

a) Beil. CCCCV. S. 310 ꝛc.

b) Arheilgen war vor der Reformation ein sogenanntes Halbstift, dergleichen ich S. 138 und 140 von GrosGerau und Darmstadt angeführt. In ältern Zeiten mögen wohl, wie sich aus der Anzahl der Altäre vermuthen läßt, auch Filiale dazu gehört haben: gegenwärtig ist es nur der Herrschaftl. Hof und Jagdschloß Cranigstein, wo alle 14 Tage gepredigt wird. Der Ort hatte im Pabstthum zwei Kirchen, die beide, soweit man nur findet, die Grafen von Katzenelenbogen zu besetzen hatten.

I. Die Kirche vor dem Ort war schon vor 1558 abgebrannt, und hatte folgende Altäre:

1, Altar zu Unser lieben Frauen. Er wurde bei der Reformation dem Caplan zu Darmstadt angewiesen.

2, Altar zu St. Anna.

3, Altar zu St. Georgen, dessen, so wie des nächstvorhergehenden, Gefälle dem Hospital Hofheim zugefallen.

4, Altar zu St. Sebastian. Diesen bezog vormals ein Caplan zu Arheilgen.

5, Altar zu St. Johann. Seine Gefälle wurden zum Theil zur Schule zu GrosGerau und zu Stipendien verwendet.

II. Die Kirche in dem Dorf, oder die jezige Pfarrkirche, hatte zwei Altäre:

1, Altar zu St. Kilian, dessen Einkünfte der Pfarrer zieht.

2, Der Frühaltar, gleichfalls zum Gehalt des Capellans. Vergl. auch Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 473. Ein Pfarrer Ebernand zu Arheilgen schenkte 1286 zu seiner Seelen Heil eine Mühle im Wald Chobershart (jezo Choberstatt), und vielerlei andre benannte Güther, an das Kloster Padenhausen. Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 760. — Henrich Moter, von CronWeissenburg, ein Zuhörer Dr Luthers zu Wittenberg, wurde 1527 der erste Lutherische Pfarrer in Arheilgen.

Ich habe §. 34. die Geschichte und Genealogie der Herrn von Münzenberg erläutert, und liefere hier noch einige Beiträge dazu. Der Titul eines Triscamerarius, dessen ich S. 277 in einer Anmerkung erwähnt, bezeichnet nicht sowohl einen Ober Kämmerling, als einen Schatzmeister c). — Cuno II. von Münzenberg hatte eine bisher unbekannte Elisabeth zur Gemahlin. Er selbst kommt noch im J. 1223 vor, war aber 1225 schon todt, wo seine Wittwe, nach einem ungedruckten Urkundenextract, dem Teutschen Haus zu Frankfurt einige Güther schenkt d). — Ulrich I. von Münzenberg muß kurz vor oder in dem J. 1239 gestorben seyn, weil seine Söhne, nach einer andern Urkunde, in diesem Jahr theilten. — Merkwürdig ist, daß auch Isengard von Falkenstein, ohne Zweifel die an Siffried von Eppenstein vermählte Tochter Werners I. von Falkenstein, sich von Kaiser Rudolph I. einen Adelsbrief ertheilen ließ: es enthält aber der allzukurze, nur auf einige Worte eingeschränkte, ungedruckte Urkundenextract nicht den geringsten Umstand, woraus sich auf die eigentliche Beschaffenheit der Sache, und ob und wie fern sie mit dem oben (S. 292 rc.) erläuterten Anliegen Reinhards von Hanau in einerlei Verhältnis stehe, schliessen lasse.

Man merke zu S. 349 not. w), daß, ausser dem angeführten Fortsetzer Lamberts von Aschaffenburg, auch ein andrer Chronikschreiber die nemliche Nachricht bestätigt, daß einer der Söhne Graf Eberhards I. 1290 auf dem Reichstag zu Erfurt gestorben sei e).

Zu S. 351 not. e) erinnere ich noch, daß Landgraf Ludwig V. von Thüringen, als er von Herzog Henrich dem Löwen besiegt worden, nicht im Kloster Siegeberg, sondern im Schloß Siegeberg im Hollsteinischen gefangen gesessen f).

Ich

c) tris oder dres heißt ein Schatz, und Triskamer die Schatzkammer. Vergl. Schilter Ant. Teuton. T. III. p. 154.

d) Cuno II. kommt unterm J. 1223 in Chron. Montis Ser. ap. Mencken. SS. T. II. p. 270 als *vir crudelitate famosus* vor. Ich habe übrigens S. 282 not. i) die gemeine Meinung angeführt, nach welcher er noch 1236 lebte, weil in diesem Jahr seines Bruders Sohn, Cuno III, den Namen Junior führe, also auch einen noch lebenden Senior voraussetze. Da aber der erwähnte Extract des Cuno II. Gemahlin schon 1225 als Wittwe aufstellt, so muß hier die S. 472 not. q) gemachte, und gewis richtige Bemerkung gelten, daß der Junior in der Sprache des mittlern Zeitalters nicht immer einen Senior voraussetze, sondern das Teutsche Jungherr oder der junge Herr ausdrücke.

e) Chron. SamPetrin. ap. Mencken. SS. T. III. p. 296. Indessen hat freilich der Fortsetzer Lamberts von Aschaffenburg seine Nachrichten aus jener Chronik, als seiner gewöhnlichen Quelle, ausgeschrieben, und in sofern können sie in der Sache selbst für keine zwei Zeugen, sondern nur für Einen dienen: es bestätigt sich aber doch aus dieser Uebereinstimmung wenigstens die Richtigkeit der Leseart.

f) Arnold. Lubec. ap. Leibnit. SS. T. II. p. 648.

Ich habe in Gedanken den Graf Johann II. von Katzenelenbogen mit Johann I. verwechselt, wenn ich S. 397 sagte, daß jener den Stamm fortgepflanzt habe. Es that dieses vielmehr der letztere, wie ich S. 461 – 464 weiter erläutert.

Zuletzt

von seinem Vater 1331 aus Falkensteinischen Güthern gemachte, Schenkung bestätigte. Jene Bethe führt ferner, ausser ihrer verstorbenen Schwester, noch ihren Bruder Philip von Falkenstein an, und nennt sowohl ihren Schwager, den Raugraf Henrich, als den Ulrich von Hanau, ihre Bulen, ein Name, der wohl insgemein einen Ehmann, aber auch oft blos nahe Verwandte bezeichnet. Sie wurde in eben dem J. 1331, wo sie jene Erbvergleichsurkunde ertheilte, mit Reinhard I. von Westerburg verlobt, und stellt mit demselben in Guden. T. V. p. 815 eine Urkunde gegen ihren Bruder Philip von Falkenstein und dessen Gemahlin Elisabeth aus. Reinhard I. von Westerburg starb 1353, und so wird mir mehr als wahrscheinlich, daß seine hinterlassene Wittwe eben diejenige Elisabeth von Falkenstein sei, die man 1357 als Gemahlin Gerlachs III. von Limburg an der Lahn findet, und 1365 starb. Vergl. S. 406. Daß mehrgedachte Bethe eine Tochter Cuno's I. von Falkenstein gewesen, leidet deswegen keinen Zweifel, weil ihre Schwester an Raugraf Henrich den Jüngern vermählt war, und dieser die Söhne des Cuno I, den Philip V, Cuno und Johann, als seine Schwäger, unterm J. 1339 eine von ihm ausgestellte Urkunde zeichnen läßt. Senckenb. Meditat. Fasc. I. p. 76. Auf diese Art zeigt sich aber freilich keine Auskunft, wie die Bethe von Falkenstein und ihre Schwester in einen Erbstreit mit den Katzenelenbogern fallen konnte, da jener Cuno eine Johanna von Saarwerden zur Gemahlin hatte, oder man müßte denn annehmen, daß Cuno schon vorher mit einer andern Gemahlin in der Ehe gelebt, und dieses wird sowohl aus der späten Geburt seiner Söhne, als aus mancherlei andern Umständen wahrscheinlich. Erstlich wird der Streit mit den Grafen von Katzenelenbogen blos von Seiten der Bertha, und deren verstorbenen Schwester geführt, die übrigen Kinder des Cuno I. nehmen gar keinen Theil daran: und dann stiftet dieses Cuno Tochter Margaretha, Nonne zu Padenhausen, 1370 für ihrer, und namentlich auch ihrer verstorbnen Schwestern Schonette und Catharina, Seelen Heil eine ewige Messe, ohne ihrer andern Schwester Elisabeth und der Raugräfin im geringsten zu gedenken (Guden. T. V. p. 826), welches begreiflicher ist, wenn sie nur Halbgeschwister waren. Eben so scheint in den Gestis ArchiEpiscop. Trevir. ap. Martene Thesaur. Ampliss. T. IV. p. 424, die Versichrung, daß der Erzbischof Cuno von Trier, sammt Philip und Johann von Falkenstein, Söhne des Cuno, und zwar fratres *uterini*, Brüder von Einer Mutter, gewesen, überflüssig, wenn ihr Vater nicht aus zweierlei Ehen Kinder hatte. In dieser Voraussetzung müßte des Cuno I. von Falkenstein erste Gemahlin ihren beiden Kindern dieses Recht auf Katzenelenbogische Güther zugebracht haben, und dieses könnte, dem Zusammenhang der Katzenelenbogischen Genealogie nach, von niemand anderm, als einer Tochter Graf Eberhards I. herrühren. Es hatte aber dieser nur eine einzige Tochter, Bertha, wie aus Beil. CCCLXXXIV. S. 297 erhellt, wo sie und ihre beiden Brüder unterm J. 1306 das eingebrachte Eppensteinische Vermögen ihrer Grosmutter theilen. Sie kommt 1283 als Verlobte des Graf Thomas von Rieneck vor, wurde 1290 Wittwe, und da sie noch 1306 in dieser Eigenschaft erscheint, so müßte entweder sie selbst bald darauf, oder wohl eher eine Tochter von ihr, mit Cuno von Falkenstein in die Ehe getreten seyn. Der Streit betraf vermuthlich der erwähnten Rieneckischen Wittwe auf Güther angewiesene Aussteuer, vielleicht auch die von ihrer Grosmutter ererbte Eppensteinische Güther, in denen sie mit den Katzenelenbogern in Gemeinschaft gesessen. Ich gebe indessen das bisherige nicht für mehr aus,

als

Zuletzt hole ich zu denen S. 481 und 498 aufgestellten Westerburgischen und NassauHadamarschen Stammtafeln in der Anmerkung noch einen geringen Beitrag nach [i]).

als es ist, einen wahrscheinlichen Aufschluß, und auch das würde er aufhören zu seyn, im Fall die unangezeigte Quelle sicher ist, woraus Hr Prof. Gebhardi Geneal. Gesch. Th. I. S. 627 die Johanna von Saarwerden schon unterm Jahr 1296 als Gemahlin des Cuno I. angiebt; ich habe sie wenigstens noch nirgends um diese Zeit gefunden. — Noch bleibt die Schwierigkeit übrig, daß, wie ich vorher erzehlt, Reinhard I. von Westerburg, und seine Gemahlin Bertha von Falkenstein einen Philip von Falkenstein, der eine Elisabeth zur Gemahlin hatte, unterm J. 1349 als ihren Schwager und Bruder anführen, da doch Philip V. von Falkenstein zuverläßig 1343 gestorben war. Daß diese Lesart des Jahrs die richtige ist, habe ich schon S. 480 erinnert, ich bin auch seit der Zeit durch andre sichre Abschriften davon noch mehr überzeugt worden: aber dem ungeachtet kann das Datum im Original selbst falsch angegeben seyn, dergleichen Beispiele ich S. 375 not. q), mit der gewöhnlichen Ursache solcher Fehler, mehrere angeführt, und höchstwahrscheinlich ist auch hier der Fall. Ich habe zwar S. 416 not. d) bemerkt, daß man irrig dem Philip VII. von Falkenstein die Anna von Katzenelenbogen, und die ihr nachgefolgte Gräfin von Wied, zu Gemahlinnen gebe, die vielmehr dem Philip VI. zugehören, und kann noch hinzusetzen, daß Philip VII. vor seiner wahren Gemahlin, der Ziegenhainischen Agnes, wohl noch eine andre Gemahlin gehabt haben könne, weil dieser ihr Vater erst 1345 geheurathet: wollte man aber diese blose Möglichkeit zu Hülfe nehmen, diesem Philip sogleich eine Elisabeth beilegen, dem Reinhard I. von Westerburg aber vom J. 1331 - 1349 lieber zwei Gemahlinnen geben, die beide Bethe geheissen, beide aus dem Falkensteinischen Haus entsprungen, und wovon erste die Schwester Philips V, die andre Philips VII. gewesen, so hiesse dieses den Knoten eher zerhauen, als auflösen.

i) Graf Wallram von Jülich verspricht 1290 in einem Vertrag mit dem Erzbischof Siffried von Cölln, aus dem Westerburgischen Haus, quod cum filia nobilis Viri *quondam* Henrici Dni de Westerburg *matrimonium contrahemus.* Kremers Beitr. zur Jül. und Berg. Gesch. Th. III. S. 201. Wallram von Jülich heurathete nachher gleichwohl die Maria von Loon, und soviel wahrscheinlicher ist, daß jene Westerburgerin vorher verstorben, zumal da der Erzbischof von Cölln, Henrichs von Westerburg Bruder, bis ins J. 1297 lebte, und daher der Graf von Jülich wohl eher Wort gehalten haben würde. — Ich wußte S. 498 zu Graf Emichs II. von Nassau Hadamar Gemahlin, Anna, noch keinen diplomatischen Beweis, habe ihn aber nachher in einem Beil. CCCCXXII. S. 328. n. 2. abgedruckten Urkundenextract gefunden.

Register
der fürnehmsten Sachen.

Nota. Die Römische Ziffern deuten auf die Seitenzahl der Abhandlung von den Quellen der Hessischen Geschichte, und die gemeinen Arabischen Ziffern auf die Seitenzahl der Geschichte selbst.

A.

C.

E.

G.

Kno-

M.

N.

O.

S.

Staffeln,

Walden-

Z.

Darmstadt,

gedruckt in der Fürstl. Hof- und Canzleibuchdruckerei

durch J. J. Will, d. Z. Factor.

Druckfehler.

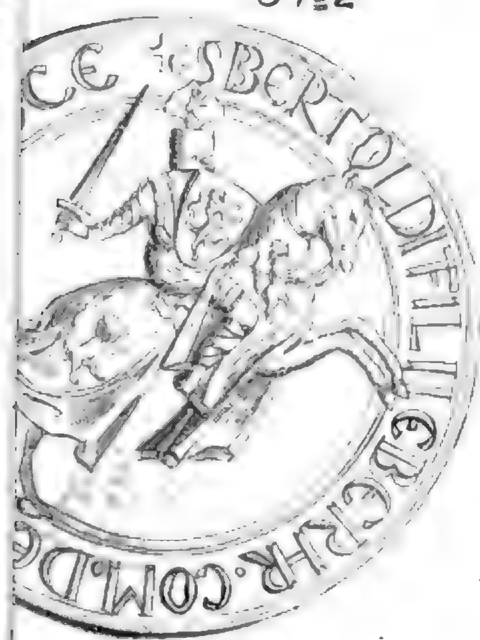
S. VI. not. (1) in der vorläufigen Abhandlung, statt §. IX.	lies,	§. XVI.
S. XV. Zeile 18. ibid. statt Martin Ratz	—	Johann Ratz
S. XX. Z. 21. ibid. statt Bopnhold	—	Bögehold
S. LIII. ibid. setze im Amt Kelsterbach unter Mörfelden noch zu		Walldorf.
S. 15. not. x) Z. 6. statt loco,	—	ioco,
S. 73. Z. 5. statt 1002	—	1012
S. 81. Z. 6. statt zwölften	—	eilften
S. 130. not. *l*) Z. 1. statt St. Stephansstift	—	St. Victorstift
S. 132. not. *t*) Z. 14. ist nach dem Wort Kloster ausgelassen		Retters
S. 143. not. *b*) Z. 4. und 5. statt Bensheim	—	Gernsheim
S. 153. Z. 12. statt einleckt.	—	eingelenkt.
S. 164. Z. 22. statt 24	—	7 bis 8
S. 225. in der Rubrik des §. statt Einrich	—	Einhard
S. 234. not. *b*) Z. 11. Henrich das Kind,	—	Ludwig das Kind,
S. 245. Z. 15. steht das Dorf Werlau doppelt, und ist das erstemal auszustreichen.		
S. 252. in der Rubrik zu §. XXIX., und auch Z. 1. des Textes, statt Henrich II.	—	Henrich III.
S. 253. Z. 1. statt Henrich II.	—	Henrich III.
S. 300. not. *b*) Col. 2. Z. 31. statt 1372	—	1312
S. 373. Z. 10. statt Würzburg	—	Speier
S. 377. not. *y*) Z. 11. statt Bedigungen,	—	Begnadigungen,
S. 480. not. Col. 2. Z. 8. statt Katzenelenbogischen	—	Westerburgischen
S. 511. not. *e*) statt §. LXXIX. not. *l*),	—	not. *m*),

No. 1



1270 v 1277

No. 2



1318

No. 4



1331.

No. 5



1313.

Lä'ingau war kein Gau im techn. Sinne, vgl. p. 27 darin inrichgau!

ler in Gauwagenn [illegible]

DATE DUE

			Printed in USA